

## **Zweite Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(22. Ausschuß)**

**A. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksachen 13/8391, 13/9418, 14/272 Nr. 192 –**

- 1. Vorlage der Kommission über die Erweiterung der Europäischen Union  
hier: Agenda 2000**
  - 1. Eine stärkere und erweiterte Union (VOL.I)**
  - 2. Die Erweiterung der Union – Eine Herausforderung (VOL.II)  
KOM (97) 2000 endg.**
  - 3. Zusammenfassungen und Schlußfolgerungen der Stellungnahmen der Kommission  
zu den Beitrittsanträgen zur Europäischen Union folgender Länder: Bulgarien,  
Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Rumänien,  
Slowenien, Slowakei  
KOM (97) 2001 bis 2010 endg. (in Auszügen)**

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(22. Ausschuß)**

**B. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksachen 14/272 Nr. 196, 194, 202, 195, 199, 201, 200, 14/309 Nr. 2.2, 2.1, 2.5,  
14/272 Nr. 197, 203 –**

- 2. Mitteilung der Kommission  
Die Legislativvorschläge/Allgemeiner Überblick  
KOM (98) 182 endg., Ratsdok. 07017/98**
- 3. Vorschläge für Beschlüsse des Rates  
über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaften  
KOM (98) 53 endg., Ratsdok. 06637/98**
- 4. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates  
über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt  
KOM (98) 138 endg., Ratsdok. 07142/98**
- 5. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates  
über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen  
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts  
der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums  
KOM (98) 153 endg., Ratsdok. 07143/98**

6. **Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie**  
KOM (98) 150 endg., Ratsdok. 07144/98
  7. **Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**  
KOM (98) 131 endg., Ratsdok. 07609/98
  8. **Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds sowie**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds**  
KOM (98) 130 endg., Ratsdok. 07055/98
  9. **Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**  
KOM (98) 158 endg., Ratsdok. 07073/98
  10. **Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000–2006**  
KOM (98) 164 endg., Ratsdok. 07046/98
  11. **Die Finanzierung der Europäischen Union**  
**Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems**  
KOM (98) 560 endg., Ratsdok. 11666/98
  12. **Bericht der Kommission über die Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung**  
KOM (98) 165 endg., Ratsdok. 07221/98
  13. **Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze**  
KOM (98) 172 endg., Ratsdok. 07139/98
- C. **zu den Unterrichtungen durch das Europäische Parlament – Drucksachen 14/272 Nr. 205, 14/342 Nr. 1.4, 14/272 Nr. 193 –**
14. **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“**  
EuB-EP 399
  15. **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Agenda 2000 – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**  
EuB-EP 451

## **16. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“: Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000–2006 und künftiges Finanzierungssystem EuB-EP 348**

### **A. Problem**

Mit der von der Europäischen Kommission am 16. Juli 1997 vorgelegten Mitteilung „Agenda 2000“, die am 18. März 1998 durch die Vorlage von Legislativvorschlägen konkretisiert wurde, steht die EU vor einer wichtigen Weichenstellung: Die Annahme der Agenda 2000 ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Erweiterungsfähigkeit der EU nach Osten. Die mit der Erweiterung verbundene politische, ökonomische, soziale und ökologische Stabilität steht nicht nur im Interesse der mittel- und osteuropäischen (MOE) Länder und Zypern, sondern auch der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Unabhängig von der Erweiterung ist die Verabschiedung der Agenda 2000 auch erforderlich, um die wichtigsten internen Politikbereiche der EU zu reformieren.

Im Mittelpunkt der Agenda 2000 stehen Fragen der Ausgestaltung der Heranführungshilfe sowie die Vorschläge der Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der europäischen Strukturfonds und der künftigen Finanzverfassung der EU.

Als Kernstück der Heranführungsstrategie für die beitrittswilligen Staaten hat die Kommission in der Agenda 2000 das Instrument der Beitrittspartnerschaften zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die unterschiedlichen Formen der Hilfeleistungen der EU vorgeschlagen. Ziel ist, im Rahmen eines kohärenten Gesamtkonzeptes eine zielgerichtete Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer spezifischen Vorbereitung auf die Mitgliedschaft und eine effiziente Verwaltung der hierfür zur Verfügung stehenden EU-Finanzmittel sicherzustellen.

Hinsichtlich der Neugestaltung der internen Politiken können die angestrebten Reformen nur als Paket verabschiedet werden, weil sie sämtlich in engstem Zusammenhang miteinander stehen. Die Annahme der Agenda 2000 setzt das Erreichen einer Kompromißfindung unter den Mitgliedstaaten der EU voraus, die wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht leicht zu finden ist.

Im Zentrum der laufenden Verhandlungen stehen u. a. folgende Fragen:

In der Strukturpolitik:

- Weiterführung einer Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU
- Vereinfachung, Dezentralisierung und geographische Konzentration der Strukturfonds
- Grundsatzentscheidung über die Fortführung und Ausgestaltung des Kohäsionsfonds

In der Gemeinsamen Agrarpolitik:

- weitere Umstellung des bisherigen Subventionssystems der Preisstützung auf ein System verstärkter Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe
- Verfolgung eines integrierten Ansatzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes

Bei der Finanzreform der EU:

- Entscheidung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Obergrenze für den EU-Haushalt von 1,27 v.H. des BSP der EU für die Jahre 2000 bis 2006, dem Zeitraum der nächsten finanziellen Vorausschau der EU
- Stabilisierung der Ausgaben des EU-Haushalts und gerechtere Verteilung der finanziellen Lasten

Die Verabschiedung Agenda 2000 ist die europapolitisch größte Herausforderung für die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999. Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates von Cardiff vom 15./16. Juni 1998 soll die Agenda 2000 auf dem Europäischen Sonderrat der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU am 24./25. März 1999 in Berlin verabschiedet werden. Dieser Entscheidungszeitpunkt ergibt sich einerseits aus der notwendigen Mitwirkung des Europäischen Parlaments, die noch vor den Europawahlen im Juni 1999 erfolgen soll, andererseits aus der zeitlichen Befristung der Förderung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds, die Ende 1999 auslaufen und zur Fortsetzung der Förderung ab dem 1. Januar 2000 einer neuen Rechtsgrundlage bedürfen.

## **B. Lösung**

Annahme der Beschlußempfehlung.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**

Kenntnisnahmen der Vorlagen in den Nummern 1 bis 16.

### **Einstimmigkeit im Ausschuß**

## **C. Alternativen**

Ablehnung der Beschlußempfehlung und Annahme des Vorschlags für eine Beschlußempfehlung der Fraktion der F.D.P.

## **D. Kosten**

Die Kosten sind im Rahmen der derzeitigen Obergrenze der EU-Eigenmittel aufzubringen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Mit den Beschlüssen zur Agenda 2000 stellt die EU entscheidende Weichen für die Zukunft. Sie bereitet sich auf die Osterweiterung vor, löst den internen Reformstau auf und demonstriert damit Handlungsfähigkeit nach innen und außen.

Der Deutsche Bundestag ist sich bewußt, daß der Abschluß der Agenda 2000 das bedeutsamste europapolitische Ziel der deutschen Ratspräsidentschaft in der EU ist. Die Verabschiedung ist auch ein wichtiges Signal für die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten, daß sich die EU zügig und ernsthaft auf die Aufnahme neuer Mitglieder vorbereitet. Er erkennt an, daß die Bundesregierung alles in ihren Kräften stehende unternimmt, damit die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Sondergipfel am 24./25. März 1999 in Berlin die Agenda 2000 verabschieden können. Die Bundesregierung geht mit vernünftigen Zielen und ausreichender Kompromißbereitschaft in die Abschlußverhandlungen zur Agenda 2000. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, an diesen Zielen festzuhalten:

- Die Ausgaben im EU-Haushalt müssen stabilisiert und die finanziellen Lasten in der EU gerechter verteilt werden. Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb die Bemühungen der Bundesregierung nachdrücklich, auf der Basis des Konzepts der realen Konstanz das Wachstum der Ausgaben in der EU zu begrenzen. Er sieht in den im Eigenmittelbericht der Europäischen Kommission vom 7. Oktober 1998 enthaltenen Optionen zur künftigen Ausgestaltung der Finanzierung der EU akzeptable Möglichkeiten, eine faire Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß dies am ehesten durch eine Kombination einiger dieser Optionen erreicht werden könnte.
- Der Deutsche Bundestag unterstützt die deutsche Ratspräsidentschaft in ihrem Bemühen, eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auf den Weg zu bringen. Er begrüßt die Ergebnisse des Agrarrates vom 11. März 1999. Die beschlossenen Maßnahmen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und fördern ihre ökologische Umorientierung. Mit dieser Reform verbessert die EU auch ihre Ausgangsposition für die anstehenden WTO-Verhandlungen. Die Möglichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen, ihr Einkommen am Markt zu erzielen, werden ausgebaut. Die Gewährung von direkten Einkommensbeihilfen muß auch an ökologischen und beschäftigungspolitischen Kriterien ausgerichtet werden. Die GAP-Reform muß zudem die ländlichen Räume stärken. Auf der Basis integrierter Programme müssen dazu alle für die Regionalentwicklung relevanten strukturwirksamen Politikbereiche beitragen.
- Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Reform der Strukturfonds zu einer stärkeren Konzentration der Fördermittel auf die wirklich strukturschwachen und damit förderbedürftigen Regionen in der EU zu nutzen. Die Fördermittel müssen künftig stärker als bisher auf innovative und investive

Maßnahmen konzentriert werden. Die neuen Bundesländer gehören auch weiterhin zu den prioritären Fördergebieten der europäischen Strukturfonds. Die starke Reduzierung der Fördergebiete der europäischen Strukturfonds in Westdeutschland ist angesichts der erheblich gestiegenen Arbeitslosigkeit im Vergleich zu der Entwicklung in anderen Mitgliedstaaten nicht verständlich. Zumindest bei der Auswahl der europäischen Fördergebiete in Westdeutschland sollten Bund und Ländern daher mehr Flexibilität ermöglicht werden. Die Europäische Kommission muß Bund und Ländern zudem einen größeren Handlungsspielraum in der nationalen Regionalpolitik zubilligen, um strukturschwache Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels wirksam unterstützen zu können.

- Der Deutsche Bundestag unterstützt alle Reformelemente, durch die die Strukturfondsförderung vereinfacht und dezentralisiert sowie das Partnerschaftsprinzip gestärkt wird. Die Strukturfonds sollten mit dem europäischen Beschäftigungspakt verknüpft werden. Sie müssen künftig die Belange des Umweltschutzes und der Gleichstellung von Männern und Frauen stärker als bisher berücksichtigen.

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Staats- und Regierungschefs der EU, ihrer Verantwortung insbesondere gegenüber den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten bei der Entscheidung über die Agenda 2000 gerecht zu werden. Nur durch die Bewältigung der notwendigen internen Reformen wird die EU erweiterungsfähig. Die erfolgreiche Verabschiedung der Agenda 2000 wird den Beitrittskandidaten ein großer Ansporn sein, in ihren Ländern die erforderlichen Reformen weiter zügig voranzubringen, um die Beitrittsfähigkeit zur EU möglichst bald zu erreichen.

Darüber hinaus unterstreicht der Deutsche Bundestag, daß die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion die geld- und währungspolitische Bedeutung eines erfolgreichen Abschlusses der Agenda 2000 auf dem Sondergipfel in Berlin erhöht. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag den Europäischen Rat auf, an seinen Beschlüssen des Wiener Gipfels festzuhalten und die Agenda 2000 auf dem Berliner Gipfel politisch abzuschließen.

Bonn, den 17. März 1999

#### **Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Dr. Friedbert Pflüger**  
Vorsitzender

**Dr. Norbert Wieczorek**  
Berichterstatter

**Peter Hintze**  
Berichterstatter

**Christian Sterzing**  
Berichterstatter

**Dr. Helmut Haussmann**  
Berichterstatter

**Manfred Müller (Berlin)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Wieczorek, Peter Hintze, Christian Sterzing, Dr. Helmut Haussmann und Manfred Müller (Berlin)

### I. Zum Verfahren – mitberatende Ausschüsse

#### 1. Mitteilung der Kommission Agenda 2000 (Grunddokument – Ratsdok. 09984/97) – Drucksache 13/8391 –

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung betreffend die Vorlage der Kommission vom 16. Juli 1997 über die Erweiterung der EU (Agenda 2000) – Ratsdok. 09984/97 – wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 192 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen.

Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

Der Auswärtige Ausschuß, der Innenausschuß, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuß für Gesundheit, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder, der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Innenausschuß in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997, der Rechtsausschuß in seiner 12. Sitzung am 17. März 1999,

der Finanzausschuß in seiner 2. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 87. Sitzung am 13. November 1997,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 66. Sitzung am 8. Oktober 1997,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999,

der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner 12. Sitzung am 23. Februar 1999,

der Ausschuß für Gesundheit in seiner 8. Sitzung am 20. Januar 1999,

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999,

der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner 7. Sitzung am 10. Februar 1999,

der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner 4. Sitzung am 27. Januar 1999 sowie

der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in seiner 7. Sitzung am 3. März 1999.

Folgende mitberatende Ausschüsse haben ein inhaltliches Votum abgegeben:

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 3. März 1999 behandelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

*Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich weiterhin im Rahmen der Verhandlungen über die Agenda 2000 und die Neugestaltung der Strukturfonds dafür einzusetzen, daß die Bereiche Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und die Förderung ihrer Chancengleichheit, die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und die Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und Armut angemessen berücksichtigt werden. Für eine wirksame, an der Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Strukturpolitik müssen ausreichende Mittel bereitgestellt werden. Die Politik des „gender Mainstreaming“, d. h. die Verankerung des Prinzips der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, muß in allen Politikbereichen der EU vorangetrieben werden.*

*Insbesondere wird gefordert:*

- alle EU-Institutionen sollen eine gleiche Repräsentanz von Männern und Frauen sicherstellen,
- bei allen Beitrittsverhandlungen müssen die Belange der Frauen einbezogen werden und die Frauen am Verhandlungstisch ausgewogen beteiligt sein,
- ein formeller Frauen- und Gleichstellungsministerrat muß eingerichtet werden,
- eine Kommission für Chancengleichheit soll benannt werden.

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 die Vorlagen 1 bis 8 und 14 in verbundener Sitzung behandelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

1. *Für deutsche Verkehrsunternehmen, insbesondere im Straßengüterverkehr und in der Binnenschifffahrt, ist maßgebend, daß die Öffnung der Verkehrsmärkte zu den neuen Mitgliedstaaten im Einklang mit einer Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen vollzogen wird. Deshalb muß die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes EU-rechtlicher Regelungen, des „acquis communautaire“, durch die Beitrittsländer im vollen Umfang der sozialen und steuerlichen Vorschriften der Gemeinschaft erfolgen. Bei den Kabotageverkehren ist eine Übergangsregelung in Form eines Stufenkonzeptes vorzusehen.*

*Mit Übergangsregelungen und Anpassungsmaßnahmen muß frühzeitig begonnen werden, d. h. Schritte zur gegenseitigen Marktöffnung müssen gut vorbereitet bereits vor dem Beitritt unternommen werden.*

(Einstimmigkeit)

2. *In die Verkehrsinfrastruktur der Beitrittsländer werden umfangreiche Investitionen erfolgen müssen, damit die volkswirtschaftlichen Vorteile der Integration voll zum Tragen kommen und keine Engpässe entstehen. Grundsatz muß dabei sein, daß der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in der EU gemeinschaftlich geplant, aus den jeweiligen Haushalten der Mitgliedstaaten finanziert und in nationaler Verantwortung gebaut wird. Eine Unterstützung durch die EU muß sich auf Sondermaßnahmen beschränken, die in Einzelbereichen als Vorhaben von gemeinsamem Interesse erforderlich werden können, damit eine Entwicklung der Verkehrsträger im Sinne der gemeinsamen Verkehrspolitik in Gang kommt. Zu solchen Sondermaßnahmen kann auch das vorgeschlagene Programm für die Beitrittsländer in den Jahren 2000 bis 2006 gehören. Daraus darf sich keine dauerhafte Finanzierung der TEN-Projekte in der EU aus Haushaltsmitteln der EU entwickeln.*

(Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.)

3. *Er schließt sich folgendem Beschluß der ARGEBAU vom 3./4. Dezember 1998 an:*

1. *Die ARGEBAU-Ministerkonferenz nimmt den Bericht des Allgemeinen Ausschusses über die Auswirkungen der Agenda 2000 der EU zur Kenntnis.*
2. *Die Ministerkonferenz bekräftigt nochmals ihre Haltung, daß aus der Vielzahl von Neuerungen in der Strukturpolitik insbesondere im Bereich der Stadtentwicklungspolitik keine Kompetenz der EU für die Stadtentwicklung abgeleitet werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist auch in Zukunft in vollem Umfang zu wahren. Die Planungshoheit muß ungeschmälert bei den Kommunen verbleiben.*
3. *Die ARGEBAU-Ministerkonferenz hält eine Kofinanzierung nationaler bzw. regionaler Programme zur Lösung städtebaulicher Probleme unter Wahrung der Subsidiarität für sinnvoll, um für deren Umsetzung eine breitere Finanzbasis zu schaffen.*
4. *Im Sinne einer Mittelbündelung und Koordinierung wird die von der EU angestrebte Kohärenz der Fördergebiete zwar grundsätzlich zur ganzheitlichen Lösung städtebaulicher Aufgaben begrüßt. Letztlich muß aber die Entscheidung über die Festlegung der Fördergebiete in der Zuständigkeit der Länder verbleiben.*
5. *Die ARGEBAU sieht in der geplanten Öffnung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), wie sie in der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes vorgesehen ist, eine flächendeckende Möglichkeit, die Stadtentwicklung im ländlichen Raum nachhaltig zu unterstützen. Die*

*ARGEBAU bietet den Landwirtschaftsministern ihre konstruktive Zusammenarbeit bei der zukünftigen Entwicklung des ländlichen Raumes an.*

6. *Die ARGEBAU bittet ihren Vorsitzenden, bei den Vorsitzenden der Wirtschafts-, Sozial- und Landwirtschaftsministerkonferenzen darauf hinzuwirken, daß in die für die Umsetzung der Agenda 2000 notwendigen Dokumente ein Förderschwerpunkt für „Maßnahmen zur Erneuerung städtischer Problemgebiete“ aufgenommen wird. An diesem Förderschwerpunkt sollte sich auf europäischer Ebene sowohl der EFRE als auch der ESF finanziell beteiligen. Der kombinierte Einsatz dieser Fonds trägt am ehesten zur Lösung der komplexen Aufgaben in den Problemgebieten unserer Städte bei, da investive (EFRE) mit personenbezogenen (ESF) Maßnahmen zeitgleich verbunden werden können. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß dieser Programmteil von den für Städtebau und Stadtentwicklung zuständigen Länderressorts ausgestaltet wird.*

(Hinsichtlich der Punkte 1 und 2 einstimmig, im übrigen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.)

## **2. Mitteilung der Kommission Agenda 2000: Die Legislativvorschläge/Allgemeiner Überblick** – Ratsdok. 07017/98 –

### **Anlage 1, S. 39**

Die Mitteilung der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07017/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 196 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

Der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlagen zur Kenntnis zu nehmen:

der Finanzausschuß in seiner 13. Sitzung am 27. Januar 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 99. Sitzung am 27. Mai 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 1998,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 9. Sitzung am 27. Januar 1999

sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999.



Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**3. Vorschläge der Kommission für Beschlüsse des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaften**

– Ratsdok. 06637/98 –

**Anlage 2, S. 49**

Das Dokument der Kommission vom 9. März 1998 in Ratsdok. 06637/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 194 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

Der Auswärtige Ausschuß, der Innenausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Auswärtige Ausschuß in seiner 87. Sitzung am 21. April 1998,

der Innenausschuß in seiner 85. Sitzung am 27. Mai 1998,

der Haushaltsausschuß in seiner 99. Sitzung am 27. Mai 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 85. Sitzung am 27. Mai 1998,

der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner 12. Sitzung am 23. Februar 1999,

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999

sowie der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner 7. Sitzung am 10. Februar 1999.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 24. Februar 1999 von einer Stellungnahme abgesehen.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**4. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt**

– Ratsdok. 07142/98 –

**Anlage 3, S. 115**

Der Vorschlag der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07142/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 202 dem

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlagen zur Kenntnis zu nehmen:

der Haushaltsausschuß in seiner 108. Sitzung am 23. Juni 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 7. Sitzung am 3. März 1999

sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 9. Sitzung am 27. Januar 1999 von einer Stellungnahme abgesehen.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**5. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums**

– Ratsdok. 07143/98 –

**Anlage 4, S. 147**

Der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07143/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 195 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 99. Sitzung am 17. Juni 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 1998 sowie

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**6. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie**  
– Ratsdok. 07144/98 –

**Anlage 5, S. 169**

Der Vorschlag der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07144/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 199 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen.

Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Auswärtige Ausschuß, der Innenausschuß, der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Auswärtige Ausschuß in seiner Sitzung am 17. Juni 1998,

der Innenausschuß in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 1998,

der Finanzausschuß in seiner 13. Sitzung am 27. Januar 1999,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 1998,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 9. Sitzung am 27. Januar 1999,

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999

sowie der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner 7. Sitzung am 10. Februar 1999.

Der Haushaltsausschuß hat nach Vorberatung durch seinen Unterausschuß zu Fragen der EU in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu empfehlen, der Vorlage unter den folgenden Vorbehalten

- Aussagen über die finanzielle Ausstattung der einzelnen Verordnungen über Vorbeitrittshilfen können erst erfolgen, wenn Einigkeit über das gesamte Finanzpaket zur Finanzierung des Beitritts besteht;
- für die Mitwirkung der EG-Mitgliedstaaten bedarf es eines Verwaltungsausschusses, keines Koordinierungsausschusses, wie es die Verordnung vorsieht

zuzustimmen.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**7. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**  
– Ratsdok. 07609/98 –

**Anlage 6, S. 179**

Die Verordnungsvorschläge der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07609/98 wurden gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 am 18. Januar 1999 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 101. Sitzung am 9. Februar 1999,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999,

der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner 12. Sitzung am 23. Februar 1999

sowie der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder in seiner 9. Sitzung am 3. März 1999.

Folgende mitberatende Ausschüsse haben ein inhaltliches Votum abgegeben:

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 7. Sitzung am 3. März 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS folgende Stellungnahme abgegeben:

*1. Er begrüßt die Zielsetzungen der Europäischen Kommission, die*

- *eine Verringerung des Fördergebietsumfangs um 20 v.H. anstrebt,*
- *die Zahl der Ziele reduziert und*
- *etwa zwei Drittel der Mittel in Ziel-1-Gebieten einsetzen möchte,*

weil damit eine Steigerung der Wirksamkeit der EU-Regionalpolitik erreicht werden kann. Der Ausschuß begrüßt auch die inzwischen erzielten Verhandlungsfortschritte, u. a. in der erhöhten Flexibilität bei der zunächst sehr strikten Kohärenz von EU-Regionalpolitik und nationaler Regionalförderung.

2. Neben diesen positiven Zielsetzungen und den zwischenzeitlich erreichten Verhandlungsergebnissen ist jedoch festzustellen, daß in einer Reihe von Punkten den politischen und fachlichen Notwendigkeiten noch nicht genügend Rechnung getragen wurde. Insbesondere das Subsidiaritätsprinzip muß auch im Zusammenhang mit der nationalen Regionalpolitik beachtet werden.

Im Zusammenspiel zwischen Vorgaben aus der Strukturfondsrevision einerseits und verschärften beihilfepolitischen Vorgaben andererseits darf der Spielraum für nationale Regionalpolitik keinesfalls in einer Weise eingeengt werden, die mit dem Subsidiaritätsprinzip und der größeren regionalpolitischen Kompetenz vor Ort unvereinbar ist.

3. Der Ausschuß vertritt dabei die Auffassung, daß der Rat und das Europäische Parlament die Vorschläge der Kommission in u. a. folgenden Punkten verbessern müssen:

- a) Die Verteilung des neuen EU-weiten Ziel-2-Plafonds auf die Mitgliedstaaten ist durch Anwendung besser geeigneter Kriterien ausgewogener zu gestalten.
- b) Es ist anzustreben, daß jeder Mitgliedstaat seinen Ziel-2-Plafond nach eigenen nationalen Kriterien, die objektiv und transparent sein müssen, ausfüllen kann.
- c) Die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten sollte nach Kriterien für die Strukturschwäche der Fördergebiete (z. B. regionale BIP/Kopf, regionale Arbeitslosigkeit), nicht nach Wohlstandskriterien für den Mitgliedstaat insgesamt verteilt werden.
- d) Im Sinne der von Kommission und Mitgliedstaaten für dringend erforderlich gehaltenen Verwaltungsvereinfachung bei Durchführung der EU-Regionalpolitik müssen eine Ausweitung der Berichtspflichten und sonstiger erhöhter Verwaltungsaufwand unterbleiben und statt dessen Durchführung und Kontrolle verstärkt auf die Mitgliedstaaten verlagert werden.
- e) Die Regionen an den EU-Außengrenzen bedürfen der besonderen Solidarität der EU, und die Unterstützung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist dort besonders wichtig. Die Förderung dieser Zusammenarbeit muß ab 2000 in Anlehnung an die Regelungen an den EU-Binnengrenzen durch Zusammenspiel von Strukturfonds und Vorbeitrittinstrumenten auf eine gemeinsame finanzielle und organisatorische Basis gestellt werden, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und dadurch den Grenzregionen innerhalb und außerhalb der EU bei der gemeinsamen Vorbereitung auf die Erweiterung zu helfen. Die entsprechenden Verordnungstexte sollten diesen Anliegen angemessen Rechnung tragen.

4. Die vorgenannten Anliegen sind aus Sicht des Ausschusses von vorrangiger Bedeutung.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich diese Anliegen für die weiteren Verhandlungen im Rat zu eigen zu machen.

5. Der Ausschuß appelliert an die deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament, ihre Zustimmung zu den Verordnungen von entsprechenden Verbesserungen abhängig zu machen.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**8. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds sowie Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds**  
– Ratsdok. 07055/98 –

**Anlage 7, S. 301**

Der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07055/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 200 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 101. Sitzung am 23. Juni 1998

sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999.

Folgende mitberatende Ausschüsse haben eine Stellungnahme abgegeben:

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie hat in Kenntnisnahme der Vorlage in seiner 7. Sitzung am 3. März 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der PDS und bei Stimmenthaltung eines weiteren Mitglieds der Fraktion der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu empfehlen,

die Bundesregierung in ihrem Ziel zu unterstützen, den Kohäsionsfonds im Zeitablauf degressiv zu gestalten.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**9. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) betreffend die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**  
– Ratsdok. 07073/98 –

**Anlage 8, S. 329**

Der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07073/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/309 Nr. 2.2 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Ausschuß für die Angelegenheiten der neuen Länder.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Haushaltsausschuß in seiner 101. Sitzung am 23. Juni 1998

sowie der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 5. Sitzung am 10. Februar 1999.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS folgende Stellungnahme abgegeben:

*1. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Auffassung, daß eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik notwendig ist, um die europäische Landwirtschaft und die ländlichen Räume zukunftsfähig zu machen. Die europäische Landwirtschaft muß wettbewerbsfähiger und umweltverträglicher werden. Dabei sind tragfähige Lösungen im Hinblick auf den Beitritt der MOE-Länder sowie die anstehende WTO-Runde zu finden.*

*Die anstehende Reform der EU-Agrarpolitik muß aus deutscher Sicht auf folgende Ziele ausgerichtet werden:*

- die Stärkung der Markt- und Wettbewerbsorientierung der Land- und Ernährungswirtschaft, vor allem im EU-Binnenmarkt,
- die stärkere Ausrichtung der für die Gemeinsame Agrarpolitik bereitgestellten Mittel an ökologischen und beschäftigungspolitischen Zielen,
- die Verbesserung des Verbraucher-, Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
- der Stärkung der Wirtschaftskraft und Einkommen der ländlichen Räume und der Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung.

*Die Kommissionsvorschläge zum Agrarteil der Agenda 2000 stellen dafür eine geeignete Verhandlungs-*

*grundlage dar, die aber in wichtigen Punkten angepaßt werden muß. Dies gilt insbesondere für die Umweltprogramme und die ländliche Entwicklung als die zweite Säule der Agenda.*

*2. In der EU müssen im Bereich der Agrarpolitik künftig die Prinzipien der Haushaltsdisziplin, der Solidarität und der fairen Lastenverteilung stärker zur Geltung kommen. Der Ausschuß fordert daher,*

- die Ausgaben der EU für die Gemeinsame Agrarpolitik zu stabilisieren,
- durch Korrekturen der Ausgabenpolitik zu mehr finanzieller Gerechtigkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gelangen,
- die finanzielle Mitverantwortung der Mitgliedstaaten für die Gemeinsame Agrarpolitik durch eine verbindliche nationale Kofinanzierung zu stärken,
- die EU-Strukturfonds so zu reformieren, daß auch künftig die ländlichen Regionen in Deutschland zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen angemessen gefördert werden können.

*3. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen über den Agrarteil der Agenda 2000 darauf hinzuwirken, daß insbesondere*

- die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch grundlegend reformiert wird mit der Zielsetzung einer stärkeren Marktorientierung und größerer Prämiengerechtigkeit,
- bei Milch eine Anhebung der Milchquoten unterbleibt und die Flächenbindung der Quoten aufgehoben wird, damit in Deutschland eine Regelung zur Stärkung der aktiven Milcherzeuger durchgesetzt werden kann,
- bei der Prämiengestaltung bei Rindfleisch und Milch der Einstieg in eine Grünlandprämie ermöglicht wird,
- bei Ackerkulturen die Flächenstillegung als mengenbegrenzende Maßnahme beibehalten wird,
- eine einseitige Benachteiligung der neuen Länder vermieden wird,
- die Zahl der Arbeitskräfte als Bemessungsgrundlage zur Agrarförderung herangezogen wird.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1999 die Vorlagen 9 und 15 in verbundener Beratung behandelt und mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen. Er hat dazu festgestellt:

*Die Reform der europäischen Agrarpolitik ist unabdingbar notwendig. Dabei kann es nicht nur um eine Begrenzung des Finanzrahmens gehen. Notwendig sind gleichermaßen strukturelle Reformen. Der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder spricht sich mit Nachdruck für eine Stärkung der Marktorientierung der Landwirtschaft vor allem im EU-Binnenmarkt aus. Wesentlich sind in diesem*

*Zusammenhang der Erhalt der flächendeckenden Landwirtschaft, Verbesserungen des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes sowie die Sicherung der Einkommen in den ländlichen Räumen. Bei der anstehenden Reform muß die besondere Lage der ostdeutschen Landwirtschaft, die sich in den vergangenen Jahren mit großen Anstrengungen in die europäische Landwirtschaftsordnung integriert hat, berücksichtigt werden.*

**10. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000–2006**  
– Ratsdok. 07046/98 –

**Anlage 9, S. 541**

Die Mitteilung der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07046/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/309 Nr. 2.1 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Auswärtige Ausschuß, der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Auswärtige Ausschuß in seiner 11. Sitzung am 3. März 1999,

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 5. Sitzung am 10. Februar 1999,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999,

der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 8. Sitzung am 3. März 1999

sowie der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 6. Sitzung am 9. Februar 1999.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1998 nach Vorberatung durch seinen Unterausschuß zu Fragen der EU einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu empfehlen, den Kommissionsvorschlag für die neue Finanzielle Vorausschau zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus hat er folgendes inhaltliches Votum abgegeben:

*Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die Margen unterhalb der Eigenmittelobergrenze von 1,27 v.H. des gemeinschaftlichen Bruttosozialprodukts (BSP) höher als von der Kommission vorgeschlagen ausfallen und den Gesamtzusammenhang der finanzrelevanten Fragen wahren. Integraler Bestandteil des zu beschließenden*

*„Finanzpakets“ muß eine befriedigende Lösung des Problems übermäßiger Nettobelastungen einzelner Mitgliedstaaten sein.*

**11. Die Finanzierung der Europäischen Union**  
**Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems**  
– Ratsdok. 11666/98 –

**Anlage 10, S. 575**

Der Bericht der Kommission vom 7. Oktober 1998 in Ratsdok. 11666/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/309 Nr. 2.5 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß beteiligt.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 8. Sitzung am 27. Januar 1999.

**12. Bericht der Kommission über die Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung**  
– Ratsdok. 07221/98 –

**Anlage 11, S. 713**

Der Bericht der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07221/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 197 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß beteiligt.

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999

sowie der Haushaltsausschuß in seiner 99. Sitzung am 27. Mai 1998

haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

**13. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze**  
– Ratsdok. 07139/98 –

**Anlage 12, S. 753**

Der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 18. März 1998 in Ratsdok. 07139/98 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272

Nr. 203 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt: der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, sowie der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Haushaltsausschuß in seiner 101. Sitzung am 23. Juni 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 5. Sitzung am 10. Februar 1999

sowie der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 8. Sitzung am 3. März 1999.

**14. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhang“**  
– EuB-EP 399 –

**Anlage 13, S. 803**

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 1998 in EUB-EP 399 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 205 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 6. Sitzung am 9. Dezember 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 5. Sitzung am 10. Februar 1999

sowie der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 8. Sitzung am 3. März 1999.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 24. Februar 1999 von einer Stellungnahme abgesehen.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 1999 vgl. oben zu 1.

**15. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Agenda 2000 – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**  
– EuB-EP 451 –

**Anlage 14, S. 809**

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 1998 in EUB-EP 451 wurde gemäß § 93

GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/342 Nr. 1.4 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder sowie der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Haushaltsausschuß in seiner 8. Sitzung am 27. Januar 1999,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999

sowie der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in seiner 7. Sitzung am 3. März 1999.

Zur verbundenen Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder in seiner 8. Sitzung am 24. Februar 1999 vgl. oben zu 9.

**16. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“: Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000–2006 und künftiges Finanzierungssystem**  
– EuB-EP 348 –

**Anlage 15, S. 815**

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 1997 in EuB-EP 348 wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung Drucksache 14/272 Nr. 193 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung überwiesen. Im Wege der Mitberatung wurden beteiligt:

der Auswärtige Ausschuß, der Innenausschuß, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuß für Gesundheit, der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder, der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Ausschuß für Tourismus.

Die nachfolgenden Ausschüsse haben jeweils empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

der Auswärtige Ausschuß in seiner 81. Sitzung am 4. März 1998,

der Innenausschuß in seiner 90. Sitzung am 25. März 1998,

der Rechtsausschuß in seiner 12. Sitzung am 17. März 1999,

der Finanzausschuß in seiner 22. Sitzung am 3. März 1999,

der Haushaltsausschuß in seiner 92. Sitzung am 11. Februar 1998,

der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie in seiner 77. Sitzung am 4. März 1998,

der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner 12. Sitzung am 3. März 1999,

der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner 12. Sitzung am 23. Februar 1999,

der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 8. Sitzung am 2. Februar 1999,

der Ausschuß für Gesundheit in seiner 8. Sitzung am 23. Februar 1999,

der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner 6. Sitzung am 9. Februar 1999,

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung am 17. März 1999,

der Ausschuß für Angelegenheiten der neuen Länder in seiner 8. Sitzung am 24. Februar 1999,

der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner 7. Sitzung am 1. Februar 1999,

der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner 4. Sitzung am 27. Januar 1999,

der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in seiner 7. Sitzung am 3. März 1999

sowie der Ausschuß für Tourismus in seiner 6. Sitzung am 27. Januar 1999.

## II. Gegenstand der Vorlagen

### 1. Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“ (Grunddokument) – Drucksache 13/8391 –

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 1997 unter dem Titel „Agenda 2000“ ein Gesamtpapier vorgelegt, in dem sie Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen von zehn MOE-Staaten abgab und mit den vom Europäischen Rat angeforderten Berichten zu den Auswirkungen der Erweiterung, ihren Vorstellungen zum Finanzrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2006 sowie zur Reform der Agrar- und Strukturpolitiken verband. Zum Inhalt im einzelnen kann auf die erste Beschlußempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vom 10. Dezember 1997 (Drucksache 13/9418) verwiesen werden.

### 2. Kommissionsmitteilung Agenda 2000: Die Legislativvorschläge/Allgemeiner Überblick – Ratsdok. 07017/98 –

Zur Konkretisierung und Fortschreibung des Grundsatzpapiers der Kommission in Ziffer 1 hat die Kommission am 18. März 1998 ihre Legislativvorschläge als gebün-

deltet Maßnahmenpaket zu den Agenda-2000-Themen vorgestellt. Das Kommissionsdokument Ratsdok. 07017/98 beschränkt sich auf einen informellen Gesamtüberblick in verständlicher Form über die vorgenannten Dokumente.

Die Vorschläge der Kommission lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen:

- Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt und ihre Koordinierung
- Verordnungen betreffend die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds
- Agrarverordnungen
- die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000 bis 2006 (zusammen mit Berichten über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Anwendung der Verordnung über Darlehensgarantien)

Schließlich hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine geänderte Finanzierungsregelung für die trans-europäischen Netze (TEN) angenommen und damit das Maßnahmenpaket um eine weitere Dimension in einem vorrangigen Bereich ergänzt.

### 3. Vorschläge der Kommission für Beschlüsse des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaften – Ratsdok. 06637/98 –

Als Kernstück der Heranführungsstrategie für die beitriftswilligen Staaten hat die Kommission in der Agenda 2000 das Instrument der Beitrittspartnerschaften zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die unterschiedlichen Formen der Hilfeleistungen der EU vorgeschlagen. Ziel ist, im Rahmen eines kohärenten Gesamtkonzeptes eine bedarfsgerechte Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer spezifischen Vorbereitung auf die Mitgliedschaft und eine effiziente Verwaltung der hierfür zur Verfügung stehenden EU-Finanzmittel sicherzustellen.

Die Beitrittspartnerschaften sehen die Zusammenarbeit mit den Bewerberstaaten auf der Grundlage eines klar umrissenen Arbeitsprogramms vor, mit dem sich die Kandidaten zur Durchführung bestimmter vorrangiger Maßnahmen im Rahmen eines festgelegten Zeitplans verpflichten. Auf seiner Tagung vom 12./13. Dezember 1997 hat der Europäische Rat Luxemburg das System der Beitrittspartnerschaften als Schwerpunkt der intensivierte Heranführungsstrategie für die Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas gebilligt.

Die vorliegenden Vorschläge der Kommission vom 18. März 1998 sehen vor, für jeden MOE-Kandidaten einen individuellen Beschluß über die Grundsätze, die kurz- und mittelfristigen Prioritäten und die Bedingungen der weiteren Beitrittsvorbereitungen sowie die hierfür verfügbaren finanziellen Mittel zu fassen. Die Programmierung der finanziellen Mittel der Heranführungshilfe erfolgt gemäß den Verfahren des neu ausgerichteten PHARE-Programms sowie der Aufholfähigkeit (catch-up facility) bei einigen Kandidatenländern. Ab 2000 umfaßt

die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument (SIVB).

Die Gewährung der EU-Unterstützung ist an die Umsetzung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen sowie den Stand der Fortschritte bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien gekoppelt. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaften wird im Rahmen der jeweiligen Europa-Abkommen überwacht. Eine umfassende Überprüfung ist für 1999 unter der Mitwirkung der Mitgliedstaaten vorgesehen. Dabei können erforderlichenfalls individuelle Anpassungen erfolgen.

#### **4. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt** – Ratsdok. 07142/98 –

Zusammen mit dem neu ausgerichteten PHARE-Programm und der Hilfe zur Agrarförderung hat die Kommission in der Agenda 2000 eine Strukturhilfe für die Bewerberländer in Höhe von jährlich etwa 1 Mrd. Euro für den Zeitraum 2000 bis 2006 vorgeschlagen. Ziel dieser Hilfe ist, die Beitrittskandidaten an die gemeinschaftlichen Normen im Infrastrukturbereich anzunähern. Die grundsätzliche Schaffung eines solchen strukturpolitischen Instruments für die Beitrittsvorbereitungen (SIVB/ISPA) wurde vom Europäischen Rat Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 beschlossen.

In Analogie zum Kohäsionsfonds und vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei den Infrastrukturbedürfnissen der neuen deutschen Bundesländer sieht der Kommissionsvorschlag vor, aus dem neuen SIVB insbesondere Umwelt- und Verkehrsvorhaben in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten zu finanzieren.

Im Umweltbereich wird aus dem SIVB eine Unterstützung bereitgestellt, die die begünstigten Länder in die Lage versetzen soll, die gemeinschaftlichen Regelungen und die Bestimmungen der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen, insbesondere in den Bereichen Wasser- und Luftqualität sowie Abfallmanagement. Nach den Schätzungen der Kommission könnte sich der Gesamtinvestitionsbedarf zur Erfüllung des *acquis* im Umweltbereich in den zehn begünstigten Ländern auf etwa 100 000 Mio. Euro (1 000 Euro pro Kopf) belaufen.

Im Verkehrsbereich wird der Beitrag des SIVB in der Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bestehen, die auf die Förderung einer auf Dauer tragbaren Mobilität abzielen. Hierzu gehören die Verknüpfung und die Interoperabilität der nationalen Netze sowohl untereinander als auch mit den TEN sowie der Zugang zu diesen Netzen. Nach Schätzungen der Kommission betragen die potentiellen Investitionskosten zwischen 50 und 90 Mrd. Euro in einem Zeitraum von 15 Jahren allein für die Anpassung der bestehenden Straßen und Schienenwege an die westeuropäischen Normen und für die Bewältigung der erwarteten Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Entsprechend den Regelungen des Kohäsionsfonds wird auch beim SIVB ein Ansatz nach Vorhaben oder Vorhabengruppen gewählt werden. Förderungsfähige Maßnahmen müssen groß genug sein, um sich in nachhaltiger

Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der TEN im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken (grundsätzlich nicht weniger als 5 Mio. Euro).

Die Bewerberländer sind für die Durchführung, Verwaltung und Kontrolle der Vorhaben in Abstimmung mit der Kommission verantwortlich. Wie sämtliche Formen der Heranführungshilfe wird auch das SIVB den Konditionalitätsbestimmungen unterliegen.

#### **5. Kommissionsvorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (Verordnung über die Vorbeitrittshilfe im Agrarbereich)** – Ratsdok.-Nr. 07143/98 –

Der Vorschlag der Kommission vom 18. März 1998 für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums verfolgt das Ziel, die nachhaltige Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Bewerberländer dadurch zu fördern, daß vorrangige und spezifische Probleme bei der Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete gelöst werden, um so einen Beitrag zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der GAP zu leisten.

Die Kommission schlägt in der Verordnung eine Reihe von Maßnahmen wie z. B. Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Gründung von Erzeugergemeinschaften, Entwicklung der ländlichen Infrastruktur sowie Verbesserung der Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen vor.

Die Gemeinschaftsförderung im Agrarsektor wird als Ergänzung zu entsprechenden einzelstaatlichen Aktionen oder zur Unterstützung ihrer Durchführung gewährt. Sie erfolgt in der Form mehrjähriger Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die die Kommission genehmigt. Sie entsprechen den Leitlinien und Prinzipien der operationellen Programme im Rahmen der Strukturpolitik.

Grundlage für ein solches Förderprogramm ist der vom einzelnen Bewerberland aufzustellende Entwicklungsplan, in dem u. a. die vorrangig zu fördernden Maßnahmen zu bestimmen sind.

Effizienzkontrolle der geförderten Maßnahmen soll durch Ex-ante-/Ex-post-Kontrolle und Zwischenbewertung erfolgen. Die Programmdurchführung wird von der Kommission und dem jeweiligen Bewerberland nach einem gemeinsam vereinbarten Verfahren begleitet.

Finanzierungsquelle für den Gemeinschaftsbetrag zur Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raums soll der EAGFL – Abteilung Garantie – sein.

Die Gemeinschaftsmittel stellen lediglich einen Beitrag zur Durchführung von Vorhaben dar und treten nicht an die Stelle der Mittel der Bewerberländer.



Die Aufteilung der Mittel auf die begünstigten Länder erfolgt anhand folgender Kriterien: landwirtschaftliche Bevölkerung, landwirtschaftlich genutzte Fläche, Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Kaufkraftparitäten und spezifische Situation einzelner Gebiete.

Die Kommission beziffert in der Finanziellen Vorausschau für die Jahre 2000 bis 2006 die Vorbeitrittshilfen für die Landwirtschaft auf insgesamt 3,6 Mrd. Euro (jährlich 0,51 Mrd. Euro).

Der Anspruch eines Landes auf Förderung im Rahmen dieser Verordnung erlischt mit seinem EU-Beitritt.

**6. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie**  
– Ratsdok. 07144/98 –

Mit der Koordinierungsverordnung vom 18. März 1998 sollen die drei Instrumente der Vorbeitrittshilfe für die MOE-Länder zur Vermeidung von Überschneidungen koordiniert werden: Für das erste Instrument – PHARE – liegt der Finanzrahmen bis 1999 fest. Die PHARE-Mittel sollen auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des *acquis*, Stärkung der Verwaltungsstrukturen (mit 30 v.H. der Mittel) als auch für Investitionen (mit 70 v.H. der Mittel) konzentriert werden. Mit dem zweiten Instrument (Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft) sollen ab dem Jahr 2000 Hilfen im Agrarbereich geleistet werden. Diese sollen der Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, der Verarbeitung und Vermarktung dienen.

Mit dem dritten – strukturpolitischen – Instrument, das ab 2000 zur Anwendung kommen soll, ist vorrangig die Unterstützung in den Bereichen Umwelt- und Verkehrsinfrastruktur vorgesehen.

Der Vorschlag für die Koordinierungsverordnung grenzt die drei Instrumente insoweit voneinander ab, als eindeutig geregelt wird, daß eine Maßnahme aus den Heranführungshilfen nur mit einem der genannten Instrumente gefördert werden kann. Es soll ein Koordinierungsausschuß gebildet werden, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, und unter Vorsitz der Kommission und Teilnahme der Europäischen Investitionsbank (ohne Stimmrecht) die Koordinierung im Rahmen der Verordnung gewährleistet.

**7. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds**  
**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**  
– Ratsdok. 07609/98 –

*Allgemeine Bestimmungen zu den Strukturfonds*

Die von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge vom 18. März 1998 enthalten neue rechtliche

Rahmenbedingungen für die Unterstützung der Struktur- und des Kohäsionsfonds im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006. Die Vorschläge stützen sich auf die in der Agenda 2000 genannten Grundsätze: Konzentration, Vereinfachung und Abgrenzung der Kompetenzen. Die Reform baut daher auch auf einer Reform des Partnerschaftsprinzips auf, das eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voraussetzt, um das Subsidiaritätsprinzip stärker zu verwirklichen und gleichzeitig Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern. Von der Kommission wird weiter vorgeschlagen, daß dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt Priorität einzuräumen sei. Auch die in Aussicht genommene Erweiterung der Union um Länder mit niedrigem Entwicklungsstand mache dies notwendig, wolle man das in Artikel 130a des Vertrages von Amsterdam genannte Ziel der Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand erreichen. Diese Solidarität bilde einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität der Union sowie zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Tätigkeit der Strukturfonds müsse daher „wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen, eine nachhaltige Entwicklung, ein dauerhaftes und beschäftigungswirksames Wachstum, wirtschaftliche und technologische Innovation sowie die Qualifikation und Flexibilität der Erwerbsbevölkerung fördern und die Beseitigung von Ungleichheiten gewährleisten“.

Für den Zeitraum 2000 bis 2006 sind für Strukturpolitiken insgesamt 286,4 Mrd. Euro (zu den Preisen von 1999) vorgesehen. Das entspricht 0,46 v.H. des BIP der Union, die für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eingesetzt werden.

Die Mittel für die Strukturpolitiken verteilen sich wie folgt:

1. Strukturfonds 218,4 Mrd. Euro
2. Kohäsionsfonds 21 Mrd. Euro
3. Mittel für die Bewerberländer 47 Mrd. Euro, hierin ist die Heranführungshilfe von 7,3 Mrd. Euro enthalten

Von der Kommission werden eine neue allgemeine Verordnung mit Vorschriften, die für alle Fonds gelten (anstelle der beiden geltenden Ratsverordnungen), neue „vertikale“ Verordnungen für jeden der vier Fonds (EFRE, ESF, FIAF, EAGFL) sowie eine geänderte Verordnung für den Kohäsionsfonds vorgeschlagen.

Die gewünschte klarere Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission kommt in einer „Konzentration der Strukturfondsinterventionen“ zum Ausdruck:

1. Konzentration auf drei prioritäre Ziele und Gemeinschaftsinitiativen,
2. Konzentration auf prioritäre Interventionsbereiche, bei der ein integrierter Entwicklungsansatz verfolgt und nicht nach dem Gießkannenprinzip vorgegangen wird. Dies gilt für regionale und nationale Bedürfnisse ebenso wie für Prioritäten der Gemeinschaft,
3. geographische Konzentration, um mit Hilfe von Übergangszeiträumen zu erreichen, daß im Jahr 2006 ein Anteil zwischen 35 v.H. und 40 v.H. anstelle der

augenblicklichen 51 v.H. der Gemeinschaftsbevölkerung gefördert wird,

4. finanzielle Konzentration, bei der mit Blick auf die Strukturfondsinterventionen die Regionen mit Entwicklungsrückstand weiterhin Vorrang haben und die die Förderung auf dem heutigen Stand aufrechterhält.

Die prioritären Ziele der Strukturfonds sollen von sieben auf drei verringert werden.

Ziel 1 dient der Förderung von Regionen, deren Entwicklungsstand (gemessen auf der Basis anhand der verfügbaren Angaben zum Pro-Kopf-BIP der letzten drei Jahre) weniger als 75 v.H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Für das Ziel-1-Gebiet sollen auch weiterhin zwei Drittel der Strukturfondsmittel zugewiesen werden, die somit 20 v.H. der Gemeinschaftsbevölkerung zugute kämen. Übergangsregelungen („phasing out“) für bisherige Ziel-1-Gebiete sind vorgesehen und gelten bis Ende 2005.

Mit Ziel 2 fördert die EU die wirtschaftliche und soziale Umgestaltung von Gebieten mit Strukturproblemen, einschließlich wohlhabendere Mitgliedstaaten. Die Förderung erstreckt sich sowohl auf Gebiete mit rückständiger industrieller Entwicklung, ländliche Gebiete, Krisenviertel in Städten sowie Gebiete, in deren Dienstleistungssektor sich ein Strukturwandel vollzieht und für stark von der Fischerei abhängige Gebiete. Hierbei wird angestrebt, daß die Ziel-2-Gebiete und nationale regionale Fördergebiete nach Artikel 92 Abs. 3c EG-Vertrag so bestimmt werden, daß sie weitgehend deckungsgleich sind (Kohärenz). Der auf Ziel-2-Gebiete entfallende Bevölkerungsanteil darf nicht mehr als 18 v.H. der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft ausmachen. Nur für max. 2 v.H. der jeweiligen Bevölkerung außerhalb von Ziel 1 gelte das nicht. Für die Aufschlüsselung dieses Wertes für die Mitgliedstaaten sollen eine Reihe regionaler Kriterien sowie die Arbeitslosenquote – gemessen am Gemeinschaftsdurchschnitt – herangezogen werden. Übergangsregelungen sind für bisherige Ziel-2- und Ziel-5b-Fördergebiete vorgesehen und laufen bis Ende 2003.

Ziel 3 soll zur Anpassung und Modernisierung der Ausbildungs-, Berufsbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme der EU beitragen und wird aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert. Durch verhältnismäßig breit angelegte förderungsfähige Maßnahmen soll eine Verknüpfung mit nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen erleichtert und sichergestellt werden.

Die derzeitigen 13 Gemeinschaftsinitiativen, die zu über 400 Programmen geführt haben, sollen auf lediglich drei zurückgeführt werden:

1. transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit zur Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen sowie zur Förderung einer ausgewogenen und harmonischen europäischen Raumordnung (INTERREG),
2. Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER) sowie

3. transnationale Zusammenarbeit im Hinblick auf neue Praktiken zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierung und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt (EQUAL).

Zum Zwecke der Vereinfachung soll jede Initiative nur aus einem Strukturfonds finanziert werden. Hierzu werden 5 v.H. der Strukturfördermittel zur Verfügung gestellt.

Es ist weiterhin die Fortführung der flankierenden sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen in den von der Fischerei anhängigen Gebieten vorgesehen.

Geplant ist eine Klärung und Dezentralisierung für die Programmplanung und die Durchführung, d. h. eine Verringerung der Anzahl der Beschlüsse, die an die Kommission verwiesen werden müssen, sowie eine Intensivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Klärung und Dezentralisierung sollen der Effizienz der Strukturfonds zugute kommen. In diesem Zusammenhang ist eine Vereinfachung der Überprüfung der Zusätzlichkeit vorgesehen. Die Zahl der Überprüfungen wird auf drei begrenzt: eine Ex-ante, eine Halbzeitüberprüfung und eine Überprüfung am Ende des Programmplanungszeitraums.

Als ein neues Instrument der Förderung der Effizienz wird die leistungsgebundene Reserve gesehen (10 v.H. der Gesamtfördermittel), d. h. für zur Halbzeit ordnungsgemäß abgewickelte Programme werden zusätzliche Gelder bereitgestellt. Ziel ist es, sowohl eine Hilfe bei der Verwirklichung der gesteckten Ziele zu geben als auch eine echte zusätzliche wirtschaftliche Auswirkung zu erzielen.

Neben der vereinfachten Durchführung ist auch eine Vereinfachung des Finanzmanagements vorgesehen. Die Mittelbindung soll automatisch zu Jahresbeginn vorgenommen werden (spätestens bis 30. April), wobei ein Vorschuß von 10 v.H. bei Genehmigung gezahlt wird. In den folgenden Jahren nicht verwendete Mittel werden gestrichen.

Im Hinblick auf einfachere finanzielle Vereinbarungen werden im Gegenzug klare Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Überwachung, Bewertung, Kontrolle und Korrekturen vorgesehen. In den Mitgliedstaaten soll nur eine Behörde mit der Programmplanung betraut werden, die zusammen mit den Begleitausschüssen über Einzelheiten des Programms entscheidet.

Zudem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß regionale, kommunale sowie sonstige zuständige Behörden, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NRO), einschließlich Organisationen, die sich dem Umweltschutz oder der Gleichstellung verpflichtet haben, bei Ausarbeitung, Begleitung und Bewertung der Strukturförderprogramme gehört werden.

Die einzelnen Mitgliedstaaten werden zu einer umfangreichen und systematischen Berichterstattung (Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-Bewertung sowie über die Finanzkontrolle) verpflichtet. Die Kommission behält sich jedoch vor, ebenso eigene Kontrollen durchzuführen.

*Zum Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):*

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für eine Fortführung der Fördermaßnahmen ausgesprochen und Präzisierungen in einigen Punkten vorgenommen. EFRE wird sich weiterhin an vier Arten von Finanzierungen beteiligen: Finanzierung von produktiven Investitionen, Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen, Förderung der endogenen Entwicklung sowie innovative Aktionen und Maßnahmen technischer Hilfe.

Eine verstärkte Aufmerksamkeit wird dem Zugang neuer Finanzierungstechniken sowie lokalen Dienstleistungen gewidmet.

Mit Hilfe des Fonds sollen den Entwicklungsbedürfnissen der Regionen Rechnung getragen werden, insbesondere in den von EFRE geförderten Bereichen produktives Umfeld, Forschung und technologische Entwicklung, Schutz und Verbesserung der Umwelt, lokale wirtschaftliche Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Entwicklung.

*Zum Europäischen Sozialfonds (ESF):*

Zugrunde liegen der Rolle des ESF im Rahmen der revidierten Strukturfonds das neue Kapitel über Beschäftigung im Vertrag von Amsterdam, die auf dem Europäischen Gipfel in Essen entwickelte Beschäftigungsstrategie sowie die unter Vorwegnahme der Anwendung des Amsterdamer Vertrages vom Rat initiierte Ausarbeitung jährlicher nationaler Beschäftigungsprogramme. Bei der Durchführung des ESF müsse hinreichend flexibel vorgegangen werden, um der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Vielzahl von Politiken, Praktiken und Bedürfnissen bezüglich Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen Rechnung zu tragen.

Der allgemeine Ansatz des Fonds ist es, zu einer „Zusätzlichkeit der Politiken“ zu kommen statt zu einer Zusätzlichkeit von Programmen oder Vorhaben. Die Inhalte der ESF-Maßnahmen betreffen folgende Politikbereiche:

- aktive Arbeitsmarktpolitik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- Förderung der sozialen Eingliederung,
- lebenslanges Lernen und Fortbildungssysteme zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Vorwegnahme und Erleichterung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels sowie die
- Gleichstellung von Männern und Frauen.

Bei jedem der Bereiche soll eine Mindestbeteiligung des Sozialfonds gewährleistet werden, wobei jeder Mitgliedstaat seine eigenen Prioritäten für die ESF-Finanzierung bestimmen kann. Die eingesetzten Mittel müssen deutlich sichtbar und mit überprüfbarer Wirkung eingesetzt werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll allerdings auf die Verbesserung der Systeme für die Früherkennung und Erleichterung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels sowie der Verbesserung der Beteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden. Hierzu sind 15 v.H. der Fondszuweisungen vorgesehen.

Jedem Mitgliedstaat ist somit ein „Bezugsrahmen“ vorgegeben, in dem bestimmt wird: „die Verteilung der

Mittel auf die politischen Ziele, eine bestimmte Anzahl von Ausgangsprioritäten im Rahmen dieser Zielkategorien, die Mechanismen zur Identifizierung der genauen Ergebnisse und des Outputs der Programmausgaben zu Zwecken der Begleitung und Bewertung, Zielvorgaben, anhand deren die Leistung gemessen werden kann“.

*Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (FIAF):*

Die Kommission schlägt vor, das FIAF in einen Strukturfonds umzuwandeln.

Aus diesem Fonds würden alle Maßnahmen im Fischereibereich in den Ziel-1-Gebieten (einschließlich der Maßnahmen zur Umstrukturierung der Flotten) sowie Strukturmaßnahmen in den Ziel 2-Gebieten unterstützt. Von letzteren wären allerdings Maßnahmen, die die Fischereiflotten betreffen, ausgenommen, da Ziel 2 regional ausgerichtet ist.

Die EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur Begleitung und Umstrukturierung der Flotten in nicht unter Ziel 1 fallende Regionen sowie an sämtlichen Strukturmaßnahmen des Sektors in anderen Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten.

#### **8. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds**

– Ratsdok. 07055/98 –

#### **Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds**

Die EU-Kommission hat am 18. März 1998 einen Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds vorgelegt. Sie schlägt vor, Mitgliedstaaten mit einem BSP von weniger als 90 v.H. des EUDurchschnitts auch nach 1999 aus dem Kohäsionsfonds zu unterstützen, unabhängig davon, ob diese Länder an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen. Danach würden alle bisherigen Kohäsionsländer (Spanien, Portugal, Griechenland und Irland) weiterhin aus dem Kohäsionsfonds begünstigt.

Die Mittelausstattung des Kohäsionsfonds soll nach Auffassung der Kommission im Zeitraum 2000 bis 2006 21 Mrd. Euro betragen (nur EU 15) und die Förderung – wie durch den EG-Vertrag vorgegeben – auf die Bereiche Umwelt und TEN auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur konzentriert werden.

Die Fördersätze einzelner Vorhaben sollen wie bisher unverändert bis zu 80 bis 85 v.H. der Gesamtkosten betragen. Um die Hebelwirkung der Gemeinschaftsfinanzierung zu erhöhen, schlägt die Kommission weiterhin vor, die Privatwirtschaft künftig stärker an der Finanzierung von Vorhaben zu beteiligen. Für Einnahmen schaffende Investitionen sollen nach dem Kommissionsvorschlag geringere Fördersätze gewährt und neben reinen Zuschüssen verstärkt auch andere Finanzierungsformen, wie zinsvergünstigte Darlehen, Bürgschaften etc., in die Förderung einbezogen werden.

Zur Vermeidung öffentlicher Defizite im Sinne von Artikel 104c EG-Vertrag werden die Vorschriften über

die makroökonomische Konditionalität angepaßt (Stabilitätsprogramme für „ins“, Konvergenzprogramme für „outs“).

### 9. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

– Ratsdok. 07073/98 –

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Reform der GAP vom 18. März 1998 setzt die Leitlinien des Agrarteils der Agenda 2000 legislativ um.

Er umfaßt folgende Verordnungsvorschläge:

- Änderungen der Verordnungen für die gemeinsamen Marktordnungen für Getreide, landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Rindfleisch und Milch
- Neue Verordnung für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL
- Revision der EAGFL-Finanzierungsverordnung
- Horizontale Verordnung zur Einführung gemeinsamer Bestimmungen für die Direktzahlungen im Rahmen der GAP

Der Verordnungsvorschlag zur Reform der GAP führt die Reform der Agrarpolitik von 1992 durch die weitere Senkung der Agrarpreise in Richtung Weltmarktniveau und Kompensation der daraus resultierenden Einkommensverluste durch direkte Einkommensbeihilfen fort.

Der Reformvorschlag der Kommission zielt im wesentlichen darauf ab,

- die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft so zu verbessern, daß sie auf dem Weltmarkt die Verpflichtungen der WTO einhalten und sich ohne übermäßige Subventionen behaupten kann,
- eine Landwirtschaft zu erhalten, die die Kulturlandschaft schützt, den ländlichen Raum belebt und Arbeitsplätze sichert und schafft,
- der Landwirtschaft zu umweltgerechten Produktionsverfahren zu verhelfen, die den Verbrauchern Qualitätsprodukte liefert und
- die GAP zu vereinfachen und ein dezentralisiertes System zu schaffen, in dem bestimmte Aspekte der politischen Verwaltung der GAP besser mit den Mitgliedstaaten geteilt werden.

Der Verordnungsvorschlag betreffend die Reform der GAP regelt folgende Bereiche:

#### *Ackerkulturen*

Nach Einschätzung der Kommission wird der Weltmarktpreis trotz steigender Nachfrage nicht über dem jetzigen EU-Interventionspreis liegen. Entsprechend den WTO-Verpflichtungen sind aber immer weniger Ausfuhrsubventionen gestattet. Die Konsequenz wären steigende Interventionsbestände. Zur Verhinderung dieser Folge und im Hinblick auf den Beitritt der MOE-Länder schlägt die Kommission [Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für

Getreide und zur Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen] eine 20%ige Senkung des Interventionspreises für Getreide- und Stärkekartoffeln vor.

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen regelt die Flächenzahlungen für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Durch die Erhöhung der Flächenprämien für Getreide wird die Interventionspreissenkung teilweise ausgeglichen. Nach dem Kommissionsvorschlag soll es in Zukunft für Ölsaaten, Öllein und Getreide eine einheitliche Flächenprämie geben. Die obligatorische Flächenstilllegung (0 v.H.) wird nach dem Verordnungsvorschlag vorerst eingestellt, aber weiterhin als freiwillige Maßnahme angeboten.

#### *Rindfleisch*

Infolge des BSE-Geschehens in der Gemeinschaft, aber auch aufgrund der langfristigen Verbrauchsentwicklung, ist seit Mitte der 90er Jahre im Sektor Rindfleisch ein Angebotsüberhang festzustellen. Aufgrund der WTO-Verhandlungen können diese Mengen nicht mehr subventioniert auf dem Weltmarkt abgeladen werden. Um eine Zunahme der Interventionsbestände zu verhindern, schlägt die Kommission – so der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch – eine schrittweise Senkung des Stützpreisniveaus um 30 v.H. vor. Ab dem Jahr 2002 wird die Intervention abgeschafft und durch einen Grundpreis für die private Lagerhaltung ersetzt. Die bisherigen Ausgleichszahlungen in Form von Tierprämien für männliche Rinder und Mutterkühe werden angehoben und eine neue Direktzahlung für Milchkühe eingeführt.

#### *Milch und Milcherzeugnisse*

Hintergrund des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse ist die Erwartung, daß der Nettoüberschuß an Milch bis zum Jahr 2005 anwächst. Gleichzeitig werden die Chancen, überschüssige Mengen auf dem Weltmarkt abzusetzen, von der Kommission als fraglich betrachtet. Ziel ihrer Vorschläge ist es somit, dieser erwarteten Marktentwicklung mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen zu begegnen. Zwischen 2000 und 2003 soll daher der Interventionspreis für Milch um 17 v.H. sowie für Butter und Magermilchpulver um je 15 v.H. stufenweise gesenkt werden. Die Preissenkungen sollen durch direkte Zahlungen in Form einer Milchkuhprämie ausgeglichen werden.

Durch den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor soll die Grundverordnung der EG zur Milchquotenregelung im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen der verringerten Preisstützung auf den Gemeinschaftsverbrauch und die Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen geändert werden. Es wird vorge-

schlagen, die Milchquotenregelung bis zum 31. März 2006 beizubehalten. Gleichzeitig ist geplant, die Gesamtgarantiemenge für Milch in der Gemeinschaft schrittweise um 2 v.H. zu erhöhen. Diese zusätzliche Referenzmenge soll vor allem Landwirten zugeteilt werden, die eine besondere Unterstützung benötigen, etwa Junglandwirten und Erzeugern in Berggebieten. Die nicht permanente Übertragung von Referenzmengen (Quotenleasing/-verpachtung) wird eingeschränkt.

#### *Vorschläge zum ländlichen Raum*

Durch den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) werden im Rahmen der rechtlichen Umsetzung der Agenda 2000 bereits existierende Verordnungen, die thematisch zusammenhängen, zu einer einzigen zusammengefaßt. Damit werden alle aus dem EAGFL geförderten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in einer Politik gebündelt, die die vorgeschlagenen Reformen im Bereich der Markt- und Preispolitik flankieren und ergänzen sollen.

Die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Unternehmen und die Junglandwirteförderung wird zukünftig an die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft.

Die derzeitigen Förderkriterien für Maßnahmen in benachteiligten Gebieten werden geändert. Ausgleichszulagen sollen flächenbezogen gewährt und mit Mindestanforderungen an die Erhaltung der Landschaft und der Umwelt verknüpft werden. Die Agrarumweltmaßnahmen werden fortgeführt.

Im Bereich der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Unternehmen werden die bisher geltenden Regelungen beibehalten. Mit der Förderung der Verbesserung und der Rationalisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen soll die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und dadurch eine höhere Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erbracht werden. Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen werden in die ländliche Entwicklungspolitik einbezogen.

Für die Förderung der Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete ist eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum vorgesehen. Sie werden künftig flächendeckend und nicht nur wie bisher in Ziel 1 und 5b gefördert.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete soll künftig aus dem EAGFL – Abteilung Garantie – statt wie bisher aus der Abteilung Ausrichtung finanziert werden. Die Finanzierung der Agrarstrukturmaßnahmen in Ziel-1-Gebieten erfolgt aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, außerhalb von Ziel 1 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der GAP erweitert inhaltlich den Anwen-

dungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 729/70 um Maßnahmen, die nach Ansicht der Kommission künftig zusätzlich aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden sollen. Es handelt sich hierbei um Agrar- und Fischereistrukturmaßnahmen außerhalb der Ziel-1-Gebiete, Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Information über die GAP.

#### *Horizontale Regelungen für Direktzahlungen*

Ziel des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der GAP ist es, einige gemeinsame Bestimmungen für alle Direktzahlungen im Rahmen der verschiedenen Stützungsregelungen der GAP festzulegen, die ganz oder teilweise aus dem EAGFL – Abteilung Garantie – finanziert werden und nicht unter die vorgeschlagene Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums fallen.

Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen der einzelnen Marktstützungsregelungen geeignete Umweltmaßnahmen durchführen und ggf. bei Nichteinhaltung der Umweltvorschriften Sanktionen verhängen (Gegenseitige Vereinbarkeit – Cross Compliance).

Die Mitgliedstaaten können Ausgleichszahlungen um bis zu 20 v.H. kürzen, wenn der Arbeitskräftebesatz des Betriebes den vom Mitgliedstaat vorgegebenen Grenzwert unterschreitet (Differenzierung – Modulation).

Zur Vermeidung eines übermäßigen Transfers öffentlicher Mittel an einzelne Landwirte schlägt die Kommission die Einführung einer degressiven Obergrenze für die Direktzahlungen vor (Höchstbetragsregelung – Ceiling). Eine Kürzung um 20 v.H. erfolgt bei Beträgen zwischen 100 000 ECU und 200 000 ECU bzw. um 25 v.H. bei Beträgen über 200 000 ECU.

Außerdem sollen die Mitgliedstaaten die Zahlungen auf diejenigen Betriebsinhaber begrenzen, die die stützungsrelevanten Tätigkeiten nicht vorwiegend zu dem Zweck ausüben, um Stützungszahlungen zu erlangen (Verhinderung der „Prämienjägererei“).

#### *Bewertung der finanziellen Auswirkungen des Kommissionsvorschlags zur GAP*

Die finanziellen Auswirkungen der GAP-Reform werden durch die Kommission wie folgt geschätzt: Die Mehrausgaben der vorgeschlagenen Reformen werden für die derzeit unter die Rubrik 1 fallenden Sektoren mit 3,145 Mrd. Euro im Jahr 2006 veranschlagt. Sie erhöhen sich auf insgesamt 6,035 Mrd. Euro, wenn bestimmte Veterinärmaßnahmen (100 Mio. Euro), ein wesentlicher Teil der Strukturmaßnahmen (2,19 Mrd. Euro) und die Heranführungshilfe für die Landwirtschaft (600 Mio. Euro) künftig aus dem EAGFL-Garantie finanziert werden. Bei den Struktur- und Veterinärausgaben handelt es sich allerdings im wesentlichen um eine Verlagerung von Ausgaben innerhalb des EU-Haushalts und insofern nicht um eine zusätzliche Belastung des EU-Haushalts.

**10. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000–2006**  
– Ratsdok. 07046/98 –

Mit der Mitteilung der Kommission vom 18. März 1998 über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000 bis 2006 kommt die Kommission ihrer in Artikel 25 der am 23. Oktober 1993 unterzeichneten letzten Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens festgelegten Verpflichtung nach, vor dem 1. Juli 1998 Vorschläge für eine neue Finanzielle Vorausschau zu unterbreiten. Zielsetzung der neuen Finanziellen Vorausschau ist die Bestimmung des Finanzrahmens für die Gemeinschaftsausgaben im Zeitraum von 2000 bis 2006, wobei die Vorgaben der Finanziellen Vorausschau als Bezugsrahmen für die jährlichen Haushaltsverfahren dienen sollen. Im wesentlichen werden in der Finanziellen Vorausschau Obergrenzen für jede der sechs Ausgabenrubriken im Haushalt der EU – Landwirtschaft, strukturpolitische Maßnahmen, interne Politikbereiche, externe Politikbereiche, Verwaltungsausgaben und Reserven – für jedes von der Vorausschau abgedeckte Jahr festgelegt, d. h. bis einschließlich 2006. „Obergrenze“ ist hier der Schlüsselbegriff. Die in der Tabelle der vorgeschlagenen Finanziellen Vorausschau aufgeführten Zahlen sind genaue Beträge in Millionen Euro zu Preisen von 1999, und sie stellen für die jeweilige Rubrik Höchstbeträge bei den Mitteln für Verpflichtungen dar. In der Praxis darf die Summe aller Mittel für Zahlungen innerhalb eines Jahres die Eigenmittelobergrenze des Haushalts der EU in Höhe von 1,27 v.H. des BSP nicht überschreiten, wobei diese Obergrenze für die gesamte Dauer der Finanziellen Vorausschau gelten soll. Deshalb enthält die Finanzielle Vorausschau auch Prognosen zur Gesamtentwicklung der Mittel für Zahlungen und setzt diese in Zusammenhang mit ihrer Prognose eines realen BSP-Wachstums von 2,5 v.H. jährlich. Trotz der zusätzlichen Ausgaben für die Beitrittskosten für – so die technische Arbeitshypothese – einen Beitritt von fünf mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Zyperns im Jahr 2002, wird sich nach den Vorstellungen der Kommission für den Zeitraum von 2002 bis 2006 eine Marge unterhalb der Eigenmittelobergrenze von 0,03 v.H. des BSP als Puffer für geringeres Wirtschaftswachstum ergeben. Die verbleibende Marge, die bis zum Jahr 2006 auf 0,11 v.H. bzw. 10,5 Mrd. Euro ansteigt, soll für die beitriffsbedingten Ausgaben reserviert werden.

Im Rahmen der Finanziellen Vorausschau schlägt die Kommission unterschiedliche Steigerungsraten für die verschiedenen Ausgabenrubriken vor. Diese bewegen sich von einer Zunahme von 19 v.H. über den Zeitraum 2000 bis 2006 für die Rubrik 3 – interne Politikbereiche – bis zu einem Rückgang von 11,4 v.H. für die Rubrik 2 – strukturpolitische Maßnahmen –. In dem Rückgang der Mittelzuweisungen für die Strukturfonds spiegelt sich die Tatsache wider, daß verschiedene derzeit unter dem Strukturfonds finanzierte Maßnahmen fortan aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden sollen, sowie in der Tatsache, daß die Erweiterung teilweise

durch die Kürzung der Mittel zum Ausgleich der Ungleichgewichte auf dem derzeitigen Unionsgebiet finanziert werden soll.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Finanziellen Vorausschau stellen sich wie folgt dar: Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen der EU erhöht sich nach dem Kommissionsvorschlag von 96,4 Mrd. Euro im Jahr 1999 auf 104,6 Mrd. Euro im Jahr 2006. Hinzu kommen 10,8 Mrd. Euro für die neuen Mitgliedstaaten, so daß sich für 2006 eine Gesamtobergrenze der Zahlungsermächtigungen von 115,4 Mrd. Euro ergibt.

**11. Die Finanzierung der Europäischen Union**  
**Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems**  
– Ratsdok. 11666/98 –

Der Bericht vom 7. Oktober 1998 ist eine Bestandsaufnahme des geltenden Eigenmittelsystems einschließlich der Frage der Haushaltsungleichgewichte. Er umfaßt zwei Teile:

In einem ersten Hauptteil wird die Leistungsfähigkeit des Eigenmittelsystems beurteilt. Nach den Kernaussagen des Berichts wird danach das geltende System als finanziell ergiebig und im Hinblick auf die Verteilung der Bruttobeitragslasten als gerecht eingestuft, da die Verteilung weitgehend den Anteilen der Mitgliedstaaten am BSP der Gemeinschaft folge. Allerdings sei die Finanzautonomie der Gemeinschaft gering, da die Eigenmittel überwiegend Beitragscharakter aufwiesen. Nach den Aussagen der Kommission könnten neue Eigenmittel, insbesondere modifizierte Mehrwertsteuer-Eigenmittel, die Finanzautonomie der Gemeinschaft erhöhen; dies ginge jedoch zu Lasten der Beitragsgerechtigkeit. Der spanische Vorschlag einer progressiven Eigenmittelquelle wird von der Kommission als äußerst kritisch beurteilt. Als Vereinfachung des Eigenmittelsystems zieht die Kommission den Ersatz der Mehrwertsteuer-Eigenmittel und ggf. auch der traditionellen Eigenmittel (Zölle) durch BSP-Eigenmittel in Betracht.

Die Kernaussagen zum zweiten Hauptteil, der sich mit dem Problem der Haushaltsungleichgewichte befaßt, sind die folgenden:

Die Kommission erneuert zwar ihre Einwände gegen die Betrachtung von Nettosalen, stellt diese dann aber erstmals ausführlich dar und bestätigt die von Deutschland seit langem kritisierte hohe deutsche Nettobelastung. Die Kommission nennt drei Reformmöglichkeiten zur Minderung der Ungleichgewichte: zum einen den Ersatz der Mehrwertsteuer-eigenmittel durch BSP-Eigenmittel, weiter eine 25-v.H.-Kofinanzierung der direkten Agrarhilfen durch die Mitgliedstaaten bei entsprechender Absenkung der Gemeinschaftszahlungen und schließlich die Einführung eines allgemeinen Korrekturmechanismus, in den auch der bisherige Sonderrabatt für das Vereinigte Königreich, der als nicht mehr gerechtfertigt beurteilt wird, überführt werden sollte.

Mit dem Kommissionsbericht liegt nunmehr die von Deutschland und anderen Mitgliedstaaten seit langem geforderte Beratungsgrundlage vor, um im Zusammen-

hang mit den Verhandlungen zum zukünftigen Finanzrahmen auch die Finanzierungsseite überprüfen zu können und insbesondere eine Lösung für das Problem der Haushaltsungleichgewichte zu suchen.

Die von der Kommission skizzierten Reformmöglichkeiten haben die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen: Bei einem Ersatz der Mehrwertsteuer-Eigenmittel durch BSP-Eigenmittel würde Deutschland im Jahr 1999 mit rd. 700 Mio. DM entlastet werden. Bei einer Kofinanzierung der Direktarbeitsbeihilfen durch die Mitgliedstaaten in Höhe von 25 v.H. würde Deutschland im Jahr 1999 mit 1,4 Mrd. DM entlastet werden. Bei Geltung eines allgemeinen Korrekturmechanismus und gleichzeitiger Abschaffung des Sonderrabatts für das Vereinigte Königreich und bei Annahme, daß die Mitgliedstaaten Nettobelastungen bis zu 0,3 v.H. ihres BSP unkorrigiert zu tragen hätten und darüber hinausgehende Nettobelastungen zu 66 v.H. ausgeglichen würden, beliefe sich die deutsche Entlastung im Jahr 1999 auf rd. 5,3 Mrd. DM.

**12. Bericht der Kommission über die Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung**  
– Ratsdok. 07221/98 –

Die interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (IIV) aus dem Jahr 1993 bezweckt die Umsetzung der Haushaltsdisziplin in die Praxis sowie die Verbesserung des Ablaufs des jährlichen Haushaltsverfahrens und der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Haushaltsbereich. Sie hat, wie die geltende Finanzielle Vorausschau, eine Laufzeit bis 1999.

In ihrem Bericht vom 18. März 1998 über die Umsetzung der IIV von 1993 stellt die Kommission fest, daß sich diese insgesamt bewährt habe. Auf dieser Grundlage hat die Kommission in ihren Leitlinien für eine neue Vereinbarung vorgeschlagen, die Grundregeln der bisherigen IIV beizubehalten.

**13. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze**  
– Ratsdok. 07139/98 –

Zielsetzung des Verordnungsvorschlags vom 18. März 1998 ist die Festlegung des neuen Finanzvolumens zur Förderung der TEN in den Jahren 2000 bis 2006 im Rahmen der Agenda 2000. Hierzu ist eine Anpassung des Textes der Verordnung entsprechend den bisher gemachten Erfahrungen erforderlich. Der Verordnungsvorschlag schlägt Mittel in Höhe von 5,5 Mrd. Euro für die Jahre 2000 bis 2006 (bisher 2,345 Mrd. Euro für 1995 bis 1999) vor. Ca. 90 v.H. der Mittel sollen dem Bereich Verkehr zugute kommen, ca. 7 v.H. dem Bereich Tele-

kommunikation und ca. 3 v.H. dem Bereich Energie. Außerdem sollen indikative unverbindliche Mehrjahresprogramme eingeführt werden.

**14. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“**  
– EuB-EP 399 –

Das Europäische Parlament sieht in seiner Entschließung vom 18. Juni 1998 die Struktur- und Kohäsionsfonds als die zentralen Instrumente des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU und begrüßt das Anliegen der Kommission, die Reform unter die Leitlinien stärkerer Konzentration, Vereinfachung und Effizienz zu stellen.

Das Europäische Parlament unterstützt den Vorschlag, jährlich 0,46 v.H. des EU-BIP für strukturelle Maßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2006 bereitzustellen sowie die Reduzierung der Ziele und Gemeinschaftsinitiativen, die strikte Anwendung des 75-v.H.-Kriteriums für Ziel-1-Förderregionen und die Konzentration von zwei Dritteln der Fördermittel auf diese Regionen. Der Vorschlag der Kommission, den bisherigen Ziel-1-, -2- und Ziel-5b-Gebieten eine „phasing out“-Periode zuzugestehen, wird begrüßt.

Das Europäische Parlament befürchtet bei der Neudefinition der Ziel-2-Fördergebiete ein Ungleichgewicht zwischen Industrie- und ländlichen Gebieten. Es schlägt hierfür eine Unterteilung in zwei Teilziele vor, zum einen in industriell/städtische bzw. ländliche und von der Fischereiabhängige Gebiete.

Der Kommissions-Vorschlag, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung im Rahmen des Ziel-2-Fördergebietes aus EAGFL-Geldern, Abteilung Garantie, mitzufinanzieren, wird begrüßt.

Bei den Gemeinschaftsinitiativen sei besonders die Gemeinschaftsinitiative INTERREG zu unterstützen.

Das Europäische Parlament teilt zwar das Ziel der Kommission, Effizienz und Rentabilität der Strukturfonds zu stärken, es äußert aber Zweifel an der Durchführbarkeit des Effizienzreservesystems von 10 v.H.

Kritisch bewertet das Europäische Parlament die vorgeschlagene Neuregelung zur finanziellen Abwicklung (automatischer Mittelverfall nach zwei Jahren). Es sollte seiner Meinung nach keine „Einsparungen“ zum Nachteil des Grundsatzes des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorgenommen werden.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, die Erfolgskontrolle abzusichern, die Entscheidungskompetenzen der Begleitausschüsse zu erhöhen und die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Planung und Durchführung der Programme zu gewährleisten.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, die Strukturfonds-Verordnungen rechtzeitig zu verabschieden, und spricht sich für die Weiterführung des Kohäsionsfonds ab dem Jahr 2000 aus.

**15. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Agenda 2000 – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**  
– EuB-EP 451 –

Die Entschließung vom 19. November 1998 stellt eine erste allgemeine Stellungnahme zu den entsprechend den Leitlinien der Agenda 2000 am 18. März 1998 von der Kommission vorgelegten Legislativvorschlägen für eine Verordnung betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik und sollte für den Europäischen Rat von Wien am 11./12. Dezember 1998 eine generelle Orientierung darstellen.

Als Hauptziel der GAP-Reform wird die Konsolidierung des europäischen Landwirtschaftsmodells genannt. Die wirtschaftliche Dimension der Landwirtschaft müsse mit ihren Funktionen in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft in Einklang gebracht werden, grundlegende regionale Produktionszweige sollten erhalten bleiben und Erzeugungsformen mit hohem Standard der Nahrungsmittelsicherheit gewährleistet werden.

Eine stärkere Verknüpfung der GAP mit den auf Beschäftigung gerichteten Politiken sei zur Erfüllung dieser multifunktionellen Dimension der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes – erforderlich.

Auch müsse zur Erreichung dieses Ziels die Strukturpolitik im Agrarsektor gestärkt werden, wobei die Finanzierung entsprechender Maßnahmen im Rahmen des EAGFL – Abteilung Ausrichtung erfolgen sollte.

Finanzmittel zur Förderung des ländlichen Raums werden als unzureichend bewertet.

Bemängelt wird, daß die von der Kommission formulierten Grundsatzaussagen über die Multifunktionalität der Landwirtschaft in den Legislativvorschlägen keine ausreichende Berücksichtigung fänden, sondern die derzeitigen Mechanismen der GAP im wesentlichen aufrechterhalten würden. Zu einseitig habe die Kommission sich auf eine Reform der Gemeinsamen Marktordnungen, auf Erzeugerpreissenkungen und den Export von strukturellen Überschüssen festgelegt. Die vorgeschlagene Methode, Entkoppelung von Produktion und Einkommen, erzeugt nach Auffassung des Europäischen Parlaments noch keine Stabilisierung der Agrarmärkte; die Ausgleichszahlungen an die Landwirte werden als unzureichende Maßnahme der Einkommenssicherung bewertet.

Hervorzuheben ist des weiteren, daß das Europäische Parlament die Auffassung vertritt, ein Beschluß über die Agrarreform könne erst nach Beschlußfassung zur Finanzierung der GAP erfolgen.

**16. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“: Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000–2006 und künftiges Finanzierungssystem**  
– EuB-EP 348 –

In seiner Entschließung vom 4. Dezember 1997 kritisiert das Europäische Parlament die optimistische Annahme eines jährlichen BSP-Wachstums in den Jahren von 2000 bis 2006 von 2,5 v.H. Für die Geltungsdauer der finanziellen Vorausschau sollte ein flexibler Zeitrahmen gelten,

mit der Möglichkeit einer automatischen Revision u. a. Abschluß von Beitrittsverhandlungen. Hinsichtlich der Obergrenze der Eigenmittel – nach dem Kommissionsvorschlag 1,27 v.H. des BSP – spricht es sich gegen eine starre Vorab-Fixierung aus. Dies sei angesichts des ehrgeizigen Projekts eine verfrühte Festlegung bzw. eine eventuelle Unterschätzung der späteren Gesamtkosten. Es wird festgestellt, daß die derzeitige Obergrenze von 1,27 v.H. nur mit einer Reform der Politiken realisierbar sei.

Hinsichtlich des Systems der Eigenmittel bedauert das Europäische Parlament das Fehlen eines konkreten Kommissionsvorschlags. Es hält eine stärkere Orientierung des Systems am Wohlstand der Bürger für erforderlich und spricht sich dezidiert gegen das „Juste-retour-Prinzip“ aus. Von der neu zu beschließenden interinstitutionellen Vereinbarung erwartet das Europäische Parlament mehr Flexibilität und spricht sich gegen eine Rückzahlung von nicht ausgeschöpften Mitteln an die Mitgliedstaaten aus. Bei der Finanzierung der Erweiterung, die im wesentlichen aus der bisherigen Unterauserschöpfung und einer Reform der Politiken realisiert werden soll, will das Europäische Parlament Reformen der Agrar- und Strukturpolitik abwarten, um erst dann Einsparungen zu ermitteln und gegebenenfalls über die Obergrenze der Eigenmittel zu entscheiden. Die Vorschläge der Kommission zu deutlichen Reformen der Agrar- und Strukturpolitik werden vom Europäischen Parlament grundsätzlich unterstützt.

### III. Beratungen im federführenden Ausschuß

Seit der Vorlage der Agenda 2000 durch die Europäische Kommission im Juli 1997 hat die Bundesregierung in jeder Ausschußsitzung über den Stand der Agenda 2000 Bericht erstattet. Bereits im zweiten Halbjahr 1997 hatte der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union der 13. Wahlperiode das Thema Agenda 2000 vertieft behandelt. Im Zentrum seiner Beratungen stand hierbei die Thematik „Verhandlungsbeginn“ und „Erweiterungsprozeß“. Hierzu wurde – rechtzeitig vor dem Europäischen Rat von Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 – eine erste Beschlußempfehlung am 10. Dezember 1997 (Drucksache 13/9418) vorgelegt, in der u. a. die Bundesregierung aufgefordert wurde, beim kommenden Europäischen Rat von Luxemburg darauf hinzuwirken, daß der Erweiterungsprozeß mit allen zehn MOE-Ländern sowie Zypern gemeinsam zu öffnen ist und offen gestaltet werden muß.

In dieser ersten Beschlußempfehlung legte der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu der Reform der GAP und der Strukturfonds sowie der Finanzierung der EU Leitlinien fest. Danach sollte die Obergrenze für die EU-Eigenmittel von 1,27 v.H. des EU-BSP auf absehbare Zeit beibehalten werden, jedoch in den nächsten Jahren deutlich unterschritten werden, um Finanzspielraum für die Erweiterung zu schaffen. Die Agrarpolitik sei im Hinblick auf die Erweiterung und die anstehenden WTO-Verhandlungen zu reformieren, insbesondere mit dem Ziel, ländliche Strukturen zu erhalten und eine angemessene Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung zu sichern. Die Struktur- und Kohäsionspolitik



der EU sei auf die ärmsten Regionen zu konzentrieren und ihre Effizienz zu erhöhen. Die Beschlußempfehlung sah außerdem vor, daß diese Leitlinien in einer zweiten Beschlußempfehlung zu einem späteren Zeitpunkt präzisiert werden sollten.

Nach der Vorlage der das Agenda-2000-Programm umsetzenden Verordnungsvorschläge vom 18. März 1998 und dem am 7. Oktober 1998 vorgelegten Bericht der Europäischen Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems hat sich der Ausschuß im 1. Quartal 1999 vertieft der Beratung der ausstehenden Grundsatzentscheidungen zur Agenda 2000, d. h. zu den Beitrittspartnerschaften, der Reform der GAP, der Revision der Struktur- und des Kohäsionsfonds sowie der Finanziellen Vorausschau bzw. der Finanzierung der EU gewidmet. Hierzu gab es folgendes Beratungsszenarium im Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union:

In der 7. Sitzung des Ausschusses am 27. Januar 1999 wurde der Themenschwerpunkt „Erweiterung“ vertieft beraten. Die Beratung erfolgte in öffentlicher Sitzung auf der Basis eines ausführlichen Berichts über den aktuellen Stand der laufenden Beitrittsverhandlungen durch den Leiter der Task-Force-Beitrittsverhandlungen in der Kommission, Generaldirektor Nikolaus van der Pas. In der 8. Sitzung des Ausschusses am 10. Februar 1999 stand der Themenschwerpunkt „Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik“ im Vordergrund der Beratungen. Hier wurde in einer öffentlichen Sitzung in Vertretung des Bundeslandwirtschaftsministers Karl-Heinz Funke Staatssekretär Dr. Martin Wille vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten gehört. In seiner 11. Sitzung am 3. März 1999 widmete sich der Ausschuß der Beratung der Themenschwerpunkte „Struktur- und Kohäsionsfonds“ sowie „Finanzierung der EU“. Hierzu berichtete der Bundesminister der Finanzen, Oskar Lafontaine, im Ausschuß. In der 12. Sitzung des Ausschusses am 10. März 1999 berichtete Bundeskanzler Gerhard Schröder in einer nichtöffentlichen Sitzung zu den wesentlichen Aspekten des Gesamtpaketes der Agenda 2000. In der 13. Sitzung am 17. März 1999 berichtete Bundeslandwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke über die fortgesetzten Verhandlungen vom 9./10. März 1999 im Agrarrat. Ebenfalls in der 13. Sitzung verabschiedete der Ausschuß unter Kenntnisnahme der Vorlagen 1 bis 16 die oben aufgeführte Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU sowie bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS. Der Vorschlag für eine Beschlußempfehlung der Fraktion der F.D.P. wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Thematik und Beratungsrhythmus des Ausschusses wurden im wesentlichen durch den laufenden Verhandlungsprozeß zur Agenda 2000 bestimmt. Die von der Kommission am 18. März 1998 vorgelegten Legislativvorschläge zu den Agenda-2000-Themen wurden in den jeweils zuständigen Ratsformationen (Finanzrahmen: ECOFIN, Landwirtschaft: Agrarrat, Strukturfonds: All-

gemeiner Rat) behandelt; dabei kam dem Allgemeinen Rat die Verantwortung für die Gesamtkoordination zu. Die Verhandlungen wurden maßgeblich von der Notwendigkeit bestimmt, fünf gegensätzliche Grundpositionen der „großen“ Mitgliedstaaten der EU in Einklang zu bringen: *Deutschland* forderte eine faire Lastenteilung, um hierdurch eine Verringerung seiner als ungerecht empfundenen Nettobeiträge zu erreichen. *Frankreich* sah durch eine Kofinanzierung der GAP einen der Grundgedanken der europäischen Solidarität gefährdet und fürchtete mit der Kofinanzierung den Einstieg in eine Renationalisierung des Agrarsektors. *Großbritannien* sprach sich ohne angemessene Kompensation strikt gegen die Aufgabe seines Beitragsrabatts aus. *Spanien* beharrte auf der Fortsetzung der Förderung aus den Struktur- und Kohäsionsfonds. *Italien* schließlich lehnte eine Erhöhung seiner Beiträge zum Gemeinschaftshaushalt im Zuge einer Reform des Eigenmittelsystems ab und sprach sich insbesondere deutlich gegen eine Ersetzung der Mehrwertsteuer- durch BSP-Eigenmittel aus.

Der Europäische Rat von Wien am 12./13. Dezember 1998 brachte in den vorgenannten Substanzfragen keine Annäherung. Die Mitgliedstaaten bekräftigten jedoch ihre feste Entschlossenheit, auf einem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs am 24./25. März 1999 in Berlin zu einer umfassenden Einigung über die Agenda 2000 zu gelangen. Zur Vorbereitung des in Berlin stattfindenden Europäischen Sonderrates fand am 26. Februar 1999 ein informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Bonn statt. Auch dieses brachte keine wesentlichen Fortschritte in den wichtigen offenen Fragen.

In den einzelnen Bereichen der Agenda 2000 stellte sich in den Ausschußberatungen folgendes Bild dar:

### 1. Erweiterung der EU

Die Fraktion der SPD bekräftigte in den Beratungen, daß die Osterweiterung der EU politisch und wirtschaftlich notwendig und richtig sei. Mit der Erweiterung der EU nach Osten ergebe sich am Ende dieses Jahrhunderts die einzigartige Möglichkeit, eine tragfähige Grundlage für einen dauerhaften Frieden in Europa zu schaffen und Demokratie zu sichern. Mit ihr werde den Staaten Mittel- und Osteuropas die Möglichkeit gegeben, ihren Platz in der Gemeinschaft zu finden und ihren wirtschaftlichen und sozialen Rückstand durch Integration in die westlichen demokratischen Strukturen und den europäischen Binnenmarkt aufzuholen. Die wirtschaftlichen Krisen in Asien, vor allem aber in Rußland, belasteten den ökonomischen Transformationsprozeß in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern. Es komme jetzt darauf an, daß diese Länder, mit solidarischer Unterstützung der EU, den wirtschaftlichen Umbau zielgerichtet und zügig fortsetzten. Der intensivierten Heranführungsstrategie, die der Europäische Rat in Luxemburg beschlossen habe, komme vor diesem Hintergrund besondere Bedeutung zu. Das struktur- und agrarpolitische Anpassungsinstrumentarium müsse so effizient wie möglich genutzt werden, um das wirtschaftliche Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten und den Bewerberstaaten abzubauen. Die

Hilfen im Rahmen des agrarpolitischen Anpassungsinstruments müßten auch dafür eingesetzt werden, möglichst viele Ersatzarbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft zu schaffen.

Der Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit berge für beide Seiten große Chancen, Wachstum und Beschäftigung in den jeweiligen Volkswirtschaften zu erhöhen. Im Unterschied zur öffentlichen Wahrnehmung sichere die wirtschaftliche Öffnung zu den Staaten Mittel- und Osteuropas bereits heute in den Mitgliedstaaten der EU Arbeitsplätze in erheblichem Umfang, wie die positiven Handelsdaten der EU mit diesen Staaten zeigten. Durch die Erweiterung exportiere die EU politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität nach Osten. Dies sei aber keine Einbahnstraße. Auch die EU profitiere von einem stabilen Osteuropa, denn die Kosten politischer Instabilität in Osteuropa wären mit Sicherheit deutlich höher als die zu erwartenden Kosten des Beitritts.

Trotz der großen Fortschritte, die viele Beitrittskandidaten beim Umbau ihrer Wirtschaft und Gesellschaft schon erreicht hätten, bleibe noch vieles zu tun. Immer klarer werde, daß die Herausforderungen der anstehenden Erweiterung mit früheren Erweiterungsrounden nicht vergleichbar seien, da die Folgen einer über vierzigjährigen politischen und ökonomischen Abschottung nach außen nicht in wenigen Jahren überwunden werden könnten. Der Umbau der sozialen Sicherungssysteme und ihre Anpassung an marktwirtschaftliche Verhältnisse werde noch große Anstrengungen erfordern.

Wichtig sei zudem, daß die Integrationsdichte der EU in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe und die EU-Mitgliedstaaten wesentlich stärker miteinander verzahnt seien als noch vor wenigen Jahren. Die Vollendung des Binnenmarktes und die Einführung des Euro entfalteten zusätzliche Integrationsdynamik. Das gesamte gemeinschaftliche Regelwerk, das alle Beitrittskandidaten in vollem Umfang übernehmen und in nationales Recht umsetzen müßten, umfasse inzwischen mehr als 20 000 Rechtsakte. Damit seien die Anforderungen an neue Mitglieder sehr viel höher als früher.

Die Fraktion der SPD unterstütze die Bemühungen der Bundesregierung, in der deutschen Ratspräsidentschaft die Beitrittsverhandlungen durch den Abschluß bisheriger und die Eröffnung neuer Verhandlungskapitel substantiell voranzubringen. Es liege auf der Hand, daß nun schwierigere Kapitel zur Verhandlung anstünden. Dabei gelte, daß faire Wettbewerbsbedingungen für den künftigen erweiterten Binnenmarkt im wohlverstandenen Eigeninteresse der Verhandlungspartner liegen sollten, insbesondere hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt. Wichtig sei aber, daß nicht nur die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen würden, die Bewerberländer müßten auch in der Lage sein, das gemeinschaftliche Regelwerk anzuwenden.

Die mit der Agenda 2000 verbundenen Reformen müßten, wie auf dem Europäischen Rat von Cardiff beschlossen, auf dem Sondergipfel der Staats- und Regie-

rungschefs am 24./25. März 1999 beschlossen werden. Dies wäre insbesondere gegenüber den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten ein Vertrauensbeweis, daß sich die EU zügig auf die Aufnahme neuer Mitglieder vorbereite. Darüber hinaus unterstütze die Fraktion der SPD die Absicht der Bundesregierung, auf dem Europäischen Rat in Köln einen Fahrplan für die Einberufung einer Regierungskonferenz zu vereinbaren, auf der die institutionellen Aspekte der EU auch im Zusammenhang mit der Erweiterung geregelt werden sollten.

Die Fraktion der CDU/CSU vertrat in den Beratungen die Auffassung, daß die EU mit der Osterweiterung vor einer der größten Herausforderungen ihrer Geschichte stehe. Die Einigung des Kontinents, die im ureigensten Interesse Deutschlands, der EU und der Beitrittsstaaten liege, sei in greifbare Nähe gerückt. Die Erweiterung gebe darüber hinaus den Anstoß zur Vertiefung der politischen Union, zur Förderung des Wohlstands und zur Stärkung der Stellung Europas in der Welt. Gleichzeitig entspreche die Einbindung der beitretenden Staaten in den europäischen Integrationsprozeß dem fundamentalen Interesse an der Stabilität dieser Staaten.

Bis zum Jahr 2002 müsse die EU ihre institutionellen Strukturen und internen Politiken so weit reformiert haben, daß sie diejenigen Beitrittskandidaten aufnehmen könne, welche die geforderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen erfüllten. Dabei liege es im Interesse der Union wie auch der Beitrittsländer, in den Politikbereichen, in denen die Anpassungen an den Wettbewerb besondere Schwierigkeiten aufweise oder besondere wirtschaftliche oder soziale Risiken beinhalte, ausreichend lange Übergangsfristen zu vereinbaren. Für die Landwirtschaft und bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit seien wegen des Umfangs der zu lösenden Probleme längere Übergangsfristen – individuell nach der Situation der einzelnen Beitrittskandidaten – vorzusehen, als dies bei der Süderweiterung der EU geschehen sei. Je nach Entwicklungsfortschritt könne man diese Fristen später wieder verkürzen.

Begrüßenswert sei, daß die Heranführungsstrategie der EU zugunsten der Beitrittskandidaten nicht nur aus finanzieller Förderung und technischer Beratung bestehe, sondern auch die gezielte Heranführung an die Instrumente und Mechanismen der EU umfasse. Von der Bundesregierung erwarte die CDU/CSU-Fraktion, daß sie den Erweiterungsprozeß mit Energie vorantreibe. Maß und Tempo der Reformen in den Beitrittsländern würden von der Klarheit der Beitrittsperspektive bestimmt.

Die von der Kommission vorgeschlagenen landwirtschaftlichen und strukturpolitischen Heranführungsinstrumente sowie die Heranführungshilfen aus der bestehenden PHARE-Verordnung seien geeignet, die Bewerberstaaten auf den Beitritt vorzubereiten. Richtig sei, im Strukturbereich das besondere Augenmerk auf die Bereiche Umwelt und Verkehr zu legen. Die Probleme durch Wasser- und Luftverschmutzung sowie die Abfallentsorgung seien durch geeignete Projekte anzugehen. Im Bereich Verkehr müßten neben den Verkehrsverbindungen an die EU auch die Verknüpfungen der nationalen Netze untereinander und mit den TEN sowie

der Zugang zu diesen Netzen verbessert werden. Ohne diese Investitionen entstünden gravierende Überlastungsprobleme, die sich auf den gesamten Verkehr in der Union auswirkten. Zu begrüßen seien Kofinanzierungsmittel aus dem privaten Sektor sowie eine möglichst hohe Eigenbeteiligung der Beitrittskandidaten selbst.

Die Hilfen im Agrarbereich seien vor allem für die Modernisierung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vertriebsstrukturen sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen. Bei den PHARE-Mitteln sei die Konzentration auf die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und Verwaltungskapazität in den beitragswilligen Ländern sowie auf Investitionen, die den Kandidaten eine möglichst rasche Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ermögliche, begrüßenswert. Unterstützt werde auch das Bestreben, die verschiedenen Heranführungsinstrumente mittels eines Koordinierungsausschusses kohärent in die Praxis umzusetzen.

Den nächsten Fortschrittsberichten der Kommission an den Europäischen Rat Helsinki sehe die Fraktion der CDU/CSU mit Interesse entgegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortete die zügige Erweiterung der EU um die beitragswilligen Staaten und bekräftigte, daß sie alle Anstrengungen unternehmen werde, um in einem demokratischen Dialog mit den Beitrittskandidaten einen sozial gerechten und den Interessen aller jetzigen und zukünftigen Mitgliedern entsprechenden Beitritt zu ermöglichen. Der gegenwärtige Stand der europäischen Einigung in Form des *acquis communautaire* bilde den Rahmen für die Erweiterungsverhandlungen. Zugleich werde sich die EU nur erweitern können, wenn sie bereit sei, ihre eigenen institutionellen und strukturellen Reformaufgaben energisch anzupacken.

Die Einigung Europas dürfe nicht zu eng gefaßt werden, sondern müsse neben Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowenien, Estland, Zypern und Malta auch Lettland, Litauen, die Slowakei, Rumänien und Bulgarien umfassen. Trotz unterschiedlicher zeitlicher Beitrittsaussichten könne nur die gleichberechtigte Gewährung der Beitrittsperspektive verhindern, daß die anstehende Erweiterung der EU zu einer neuen Spaltung Europas führe. Wünschenswert sei auch, die Beitrittskandidaten bereits heute an dem aktuellen inneren Reformprozeß der EU zu beteiligen.

Bei Erfüllung der für die Mitgliedschaft in der EU notwendigen und im Einzelfall ausgehandelten Bedingungen müsse ein zügiger Beitritt einzelner Staaten möglich sein. Auch mit den zeitlich später beitretenden Kandidaten solle die EU unverzüglich Verhandlungen aufnehmen. Wie auch in der Vergangenheit bestehe die Möglichkeit, angemessene Übergangsfristen für besondere ökonomische und soziale Anpassungsschwierigkeiten zu vereinbaren. Darüber hinaus müsse die EU allen Beitrittskandidaten den gleichberechtigten Zugang zum Binnenmarkt garantieren und hierbei notwendige Anpassungssubventionen und -regulierungen in den Bewer-

berländern tolerieren, bis diese die durchschnittlichen Struktur- und Einkommensverhältnisse der heutigen EU annähernd erreicht hätten. Die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für die Heranführung der MOE-Länder an die EU sei notwendig.

Vor dem Hintergrund, daß ein ökologisches Gefälle auch das Funktionieren des Binnenmarktes gefährde, unterstütze die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Forderung der Kommission nach einer langfristigen Strategie der einzelnen Beitrittskandidaten zur Angleichung an die europäischen Umweltstandards. Angesichts der angespannten Haushaltslage und der Dimension der ökologisch notwendigen Investitionen in den Beitrittsländern sei es erforderlich, die dem Umweltschutz zufließenden Mittel in effektiver Weise auf einheitliche, prioritäre Maßnahmen zu konzentrieren. Um bis zum Beitrittstermin eine maximale Annäherung der Kandidatenländer an die Umweltstandards der Union zu erreichen, empfehle es sich daher, neben langfristigen ökologischen Konvergenzstrategien auch ökologische Konvergenzkriterien als Mindeststandards und als Bestandteil der Beitrittsverhandlungen zu entwickeln.

Die Fraktion der F.D.P. wertete die Erweiterung der EU als Chance und Aufgabe, den westeuropäischen Stabilitätsraum nach Osten auszudehnen. Die EU stehe vor einer wichtigen Weichenstellung. Deutschland habe aus historischen, politischen und wirtschaftlichen Gründen ein herausragendes Interesse an einer zügigen Osterweiterung. Zur Bewältigung dieser außerordentlich schwierigen Aufgabe müßten nicht nur die Beitrittskandidaten ihre Vorbereitungen mit Hilfe der Heranführungsstrategien intensivieren, sondern auch die EU ihrerseits wichtige interne Politikbereiche reformieren. Die Rolle des Anwalts der Osterweiterung liege in der Tradition deutscher Europapolitik. Dementsprechend setze sich die Fraktion der F.D.P. für einen zügigen Verlauf des im März 1998 begonnenen Erweiterungsprozesses ein. Das Ziel, ab dem Jahr 2002 mit der Aufnahme der ersten Staaten zu beginnen, sei dazu geeignet, den Reformdruck auf EU und Beitrittskandidaten zu erhöhen. Für die Beitrittskandidaten bedeute ein festes Datum einen wichtigen Motivationsschub, um die fundamentalen Strukturreformen in Wirtschaft und Gesellschaft so voranzutreiben, daß diese Länder in der Lage seien, dem Wettbewerb im Binnenmarkt nach berechenbaren Übergangsfristen standzuhalten. Ein festes Datum sei darüber hinaus auch ein wichtiges Signal an ausländische Investoren. Ein stärkeres Engagement ausländischer Firmen helfe umgekehrt dem Transformationsprozeß mehr als die Hilfen aus den Struktur- und Sozialfonds der EU.

Die Fraktion der PDS vertrat die Ansicht, daß die anstehende Erweiterung der EU das zentrale und zugleich schwierigste Problem europäischer Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert sei. Als sozialistische Partei sehe die PDS die Bewältigung der Erweiterung als wechselseitigen Prozeß. Die zügige Ausdehnung der EU nach Osten und der anhaltende Wunsch der mittel- und osteuropäischen Staaten nach schnellstmöglichem Beitritt zwingen nicht nur die Kandidatenländer, sondern auch die EU zu beschleunigten und radikalen Reformen. Mit der Agenda 2000 werde von seiten der EU dieser

Versuch unternommen, weshalb die Fraktion der PDS das Vorhaben unterstütze.

Obwohl die Frage der Finanzierung eine entscheidende Rolle spiele, dürfe die Erweiterung der Union nicht als rein monetäres Problem gesehen werden. Die EU könne und müsse die Erweiterung bewältigen, wenn sie den politischen Willen dazu habe und die notwendigen Reformen der GAP, der Strukturpolitik und der Finanzen von ihren inhaltlichen Schwerpunkten her bestimme. Diskussionen über rigide Sparmaßnahmen bzw. einer realen Ausgabenkonstanz wirkten dabei eher kontraproduktiv.

Begrüßenswert sei, daß im Finanzrahmen für 2000 bis 2006 die für die Heranführung der Beitrittskandidaten veranschlagten Mittel extra ausgewiesen seien. Dies erhöhe Planungssicherheit, Transparenz und Kontrolle. Bezweifelt werde jedoch, daß die vorgesehenen Mittel auch nur annähernd ausreichen, um die vor den Beitrittsländern liegenden komplizierten Probleme der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und demokratischen Umstrukturierung im notwendigen Maß zu begleiten. Die Erweiterung könne nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn auch die angestrebten radikalen Reformen in der Agrar- und der Strukturpolitik wirklich realisiert und nicht nationalen Interessen einzelner Mitgliedstaaten geopfert würden.

## 2. Reform der Strukturpolitik in der EU

Die Fraktion der SPD legte dar, daß sie in den Strukturfonds einen festen Bestandteil der europäischen Integration sehe, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts leisteten. Man unterstütze die Grundorientierung der von der Kommission vorgeschlagenen Reform der Strukturfonds, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Dezentralisierung und Vereinfachung der Förderung beitrügen. Eine effiziente europäische Strukturförderung sei nicht mehr möglich, wenn über 50 v.H. der EU-Bevölkerung in den Fördergebieten lebten. Die Fördermittel müßten stärker als bisher auf die strukturschwächsten Regionen konzentriert werden. Zudem sollten auch die Strukturfonds einen stärkeren Beitrag zur Haushaltsdisziplin auf europäischer Ebene leisten. Dies bedeute, daß die Obergrenze für die Strukturfondsausgaben in Höhe von 0,46 v.H. des EU-BSP unterschritten werden müßte.

Das Auswahlkriterium für die Förderung der Ziel-1-Regionen müßte strikt angewandt werden. Nur so könne die Konzentration der Förderung auf die strukturschwächsten Regionen erreicht werden. Es sei sachgerecht, rd. zwei Drittel der Fördermittel für diese Fördergebiete bereitzustellen. Bei der Mittelverteilung auf diese Regionen sollte soweit wie möglich aber der regionale, nicht der nationale Wohlstand ausschlaggebend sein. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Zusammenlegung der bisherigen Ziel-2-Fördergebiete (Industrieregionen mit Strukturproblemen) und Ziel-5b-Fördergebiete (strukturschwache ländliche Regionen) könnte zu mehr Effizienz beitragen. Um die regionale Strukturpolitik insgesamt zu stärken, unterstütze man grundsätzlich die von der Europäischen Kommission

eingeforderte stärkere Kohärenz zwischen europäischer und nationaler Regionalförderung. Das Kohärenzgebot dürfe allerdings nicht dazu führen, daß die nationale Regionalförderung durch die Europäische Kommission dominiert werde. Den Mitgliedstaaten müßten ausreichende Spielräume für eine eigenständige Strukturpolitik verbleiben.

Bei der Ziel-2-Förderung komme es vor allem darauf an, daß die Fördergebietsplafonds anhand eines transparenten Verfahrens nach objektiven Kriterien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt würden. Insbesondere die von der Kommission vorgeschlagenen harten Fördergebietskriterien zur Bestimmung der Fördergebietsauswahl Ziel 2 seien nicht treffsicher genug. Man unterstütze zwar die Bemühungen einer geographischen Konzentration der Ziel-2-Fördergebiete, sei jedoch der Auffassung, daß Deutschland durch die Vorschläge der Kommission übermäßig belastet werde. Man halte zur Festlegung des Umfangs der Fördergebiete gesamtwirtschaftliche Kriterien für besser geeignet als die von der Kommission vorgeschlagenen regionsbezogenen Kriterien.

Die Fraktion der SPD halte es für richtig, die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen auf drei zu reduzieren und auch die entsprechenden Mittel zu reduzieren. Damit wäre ein großer Schritt zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands getan.

Die Fraktion der SPD unterstützte die Europäische Kommission bei der Festlegung eines einzigen Förderziels zur Entwicklung der Humanressourcen (Ziel 3). Die Förderung müsse auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgerichtet sein. Dies habe aus Sicht der Fraktion der SPD Vorrang, um den europäischen Beschäftigungspakt auf den Weg zu bringen.

Die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Übergangshilfen für ausscheidende Ziel-1- und Ziel-2- bzw. Ziel-5b-Gebiete seien zwar sehr großzügig bemessen, man sei aber bereit, diesen Ansatz mit zu tragen, wenn dies zur Erreichung eines Gesamtkompromisses erforderlich wäre.

Eine Effizienzreserve in Höhe von 10 v.H. der Strukturfondsmittel lehne man ab. Allerdings sei eine reduzierte Effizienzreserve (z. B. 4 v.H.) akzeptabel, wenn die Mittel bei den jeweiligen Mitgliedstaaten verblieben.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß der Kohäsionsfonds einen wichtigen Beitrag geleistet hat, um Spanien, Portugal und Irland den Weg in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zu ebnen. Die europäischen Verträge enthielten allerdings keine Bestimmung, die für Mitglieder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine Teilnahme an den Fördermaßnahmen nach dem Kohäsionsfonds ausschließt. Politisch sei aber nicht zu übersehen, daß Spanien, Portugal und Irland den wirtschaftlichen Aufholprozeß schon zu einem großen Teil erfolgreich zurückgelegt haben. Dies bedeutet, daß diese Länder nicht auf Dauer aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden könnten. Im übrigen sei der Kohäsionsfonds mit Blick auf die Osterweiterung der EU ein besonders geeignetes Instrument, um den wirtschaftlichen

Aufholprozeß der mittel- und osteuropäischen Länder wirksam zu unterstützen.

Die Fraktion der CDU/CSU vertrat in den Beratungen die Auffassung, daß die EU, insbesondere im Hinblick auf die anstehende Osterweiterung, nicht ohne grundlegende Reformen im Strukturbereich auskomme.

Der Erfolg der Reformen hänge entscheidend davon ab, daß einerseits die Ausgaben nicht erhöht würden und andererseits die Konzentration der vorhandenen Mittel auf die wesentlichen Aufgaben vorangetrieben werde. Die Entscheidung der Europäischen Kommission, den 1999 erreichten Anteil an den Strukturausgaben in Höhe von 0,46 v.H. des BSP festzuschreiben, sei zwar zu begrüßen, reiche aber nicht aus. Mit Hilfe einer strikten Ausgabendisziplin müsse es gelingen, die Ausgaben auf 200 Mrd. Euro zu begrenzen.

Die Fraktion der CDU/CSU forderte daher einen sparsamen und effizienten Einsatz der Fördermittel und eine Konzentration der Förderziele.

Bei der Absenkung der Förderkulisse, also der förderfähigen Bevölkerung von 51 v.H. auf 35 bis 40 v.H., sei insbesondere die aktive Förderung bedürftiger Regionen sicherzustellen.

Die Fraktion begrüßte die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Ziel-1-Förderung. Die vorgeschlagene Regelung, wonach Ziel-1-Regionen diejenigen seien, deren BIP pro Kopf weniger als 75 v.H. des EU-Durchschnitts betrage, müsse strikt angewendet werden.

Man sei allerdings der Auffassung, daß die Einbeziehung der ländlichen Räume in das neue Ziel-2-Gebiet und die hierzu vorgesehenen Abgrenzungskriterien abzulehnen seien, da dadurch eine angemessene Berücksichtigung der Gebietskategorie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Strukturfonds gefährdet werde. Man trete vielmehr dafür ein, die bisherigen Ziele 5a und 5b zu einem eigenständigen Ziel „Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ zusammenzufassen. Dieses neue Ziel sollte weiterhin aus den Strukturfonds der Gemeinschaft finanziert werden.

Eine Vergabe der Mittelzuweisung nach dem Kriterium des nationalen Wohlstandes lehne man ab. Der nationale Wohlstand sei bereits auf der Einnahmeseite des EU-Budgets das entscheidende Kriterium. Um die Benachteiligung einzelner Mitgliedstaaten auszuschließen, sei es wichtig, bei der Mittelzuweisung auf den regionalen Wohlstand abzustellen. Erst dann sei eine Gleichbehandlung der verschiedenen Regionen in Europa gewährleistet.

Die Fraktion der CDU/CSU lehne die weitgehende Kongruenz von nationalen und EU-Fördergebieten wegen der damit verbundenen unbilligen Härten für Regionen, die aufgrund der Strukturmittelkonzentration zukünftig nicht mehr gefördert werden, ab. Die von der Kommission vorgesehenen Übergangshilfen in Höhe von 19 Mrd. Euro seien aufgrund der dezentralen Verteilung kaum geeignet, entstehende Härten wirksam abzumildern.

Die Fraktion der CDU/CSU spreche sich für eine Streichung der vorgeschlagenen Effizienzreserve aus. Hiermit könnten Einsparungen von mehr als 21 Mrd. Euro erzielt

werden, was zu einer merklichen Haushaltsentlastung führe.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur weiteren Verwendung des Kohäsionsfonds lehne die Fraktion der CDU/CSU ab. Der Kohäsionsfonds solle nur Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die an der Währungs- und Wirtschaftsunion teilnehmen wollten, aber die wirtschaftlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllten. Um auftretende unangemessene Härten durch den Wegfall der Mittel zu kompensieren, müsse zudem ein klar strukturiertes und zeitlich fixiertes „phasing out“ stattfinden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte die Vorschläge der Kommission, die EU-Strukturfondsmittel auf die strukturschwächsten Regionen der EU zu konzentrieren, die Förderziele zu verringern und die bisherigen Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme zusammenzufassen. So würde mehr Transparenz und Gerechtigkeit geschaffen. Trotz positiver Ansätze setze die Kommission nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings immer noch auf traditionelle Wachstumsstrategien. Die geplante Reform schaffe deshalb mehr Umweltprobleme als sie verringern könne, und sie vernachlässige weiterhin Beschäftigungswirkungen. Leitlinie der EU-Interventionen sollten der ökologische und soziale Umbau der Wirtschaft sein.

Der Kohäsionsfonds sollte in die Strukturfonds eingliedert werden, damit die Mittel entsprechend des dort geltenden Partnerschaftsprinzips vergeben und die geförderten Projekte analog evaluiert werden könnten.

Eine nachhaltige Wirkung könnten Fördermittel nur haben, wenn sie im Rahmen von Konzepten zur eigenständigen regionalen Entwicklung eingesetzt werden. Regionale Entwicklung dürfe dabei nicht lediglich auf exportorientierte Produktions- und Dienstleistungen zielen, sondern müsse die ökologische Umgestaltung von Produktion, die Erweiterung des Dienstleistungssektors, die Förderung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen und die Verbesserung des sozialen Umfeldes sowie eine den regionalen Bedürfnissen angepaßte umweltschonende Infrastruktur einbeziehen. Ziel müsse eine integrierte ländliche Entwicklung sein, die ein möglichst weites Spektrum an Aktivitäten auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich umfasse (Handwerk, ländlicher Tourismus, Energiewirtschaft, Infrastrukturleistungen, kommunale Dienste und Dienstleistungen allgemein).

Die Fraktion der F.D.P. war der Ansicht, daß Strukturhilfen auf Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zu konzentrieren seien. Die Reformen der Strukturpolitik sollten das Ziel verfolgen, die derzeitige Förderkulisse, die rd. 50 v.H. der EU-Bevölkerung umfasse, auf 30 v.H. zu senken. Die Konzentration auf wirklich bedürftige Regionen solle einhergehen mit der Stärkung des Subsidiaritätsprinzips bei der nationalen und regionalen Wirtschaftsförderung. Die Konzentration auf drei Ziele werde von der F.D.P.-Fraktion unterstützt. Hauptziel der Strukturförderung seien die Verbesserung von Infrastruktur, Bildung und Ausbildung sowie die Förderung von unternehmerischer Eigeninitiative und die Entwicklung von klein- und mittelständischen Unternehmen. Die

Struktur- und Anpassungshilfen sollten grundsätzlich zeitlich befristet und, soweit dies möglich sei, degressiv und auf Darlehensbasis gewährt werden. Die Obergrenze von 0,46 v.H. des BSP für den Strukturfonds sei festzuschreiben, dürfe aber in der Zeit vor den Beitritten nicht vollständig ausgeschöpft werden, um Mittel für die neuen Mitgliedstaaten zu reservieren.

Bei dem Kohäsionsfonds äußerte die Fraktion der F.D.P. die Auffassung, daß Hilfe aus diesem Fonds grundsätzlich nur den EU-Mitgliedstaaten zustehe, die die Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der Währungsunion noch nicht erfüllten.

Die Fraktion der PDS legte dar, daß sie die Reform der Strukturfonds mit dem Ziel eines sozial-ökologischen Umbaus der Mitglieds- und Beitrittsstaaten und damit vorrangig die Schaffung von dauerhaften, tarifvertraglich geschützten und versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen unterstütze. Sie teile die Meinung der Europäischen Kommission, daß dazu die finanziellen Mittel der Strukturförderung auf die bedürftigsten Staaten und Regionen konzentriert und die Mittelvergabe stärker demokratisch kontrolliert werden müßten. Die Fraktion der PDS begrüße die Reduzierung der Ziele der Strukturförderung von 7 auf 3 und die der Gemeinschaftsinitiativen von 13 auf 3. Die Reduzierung von Förderzielen sei für die Fraktion der PDS nicht gleichbedeutend mit einer Reduzierung der Mittel. Sie spreche sich für den Vorschlag der Kommission aus, die Strukturfonds für die Jahre 2000 bis 2006 mit 240 Mrd. Euro (in den Preisen von 1999) auszustatten. Alle Fonds sollten gebündelt und für die Entwicklung der benachteiligten Regionen und die Freisetzung ihres endogenen Potentials genutzt werden. Die Fraktion der PDS sei zugleich der Meinung, daß der Kohäsionsfonds beibehalten werden solle und für die Regionen, die aus der Strukturförderung herausfallen, lange Übergangszeiten vorgesehen und andere Finanzierungsquellen erschlossen werden müßten. Die Strukturförderung selbst sei an regionale Wohlstandskriterien zu binden.

Um die Strukturpolitik stärker auf die Beschäftigungswirksamkeit zu orientieren, sei die Einbeziehung von Kenndaten zur Arbeitslosigkeit ergänzend zum regionalen BIP auch als Kriterium für Ziel-1-Gebiete dringend erforderlich. Alle Fonds, nicht nur der Europäische Sozialfonds müßten in ihren Zielen auf Beschäftigungswirksamkeit festgelegt werden. In allen Programmen müßten verbindliche, quantifizierte Beschäftigungsziele festgelegt werden. Die Chancengleichheit von Frauen erfordere die Quotierung aller beschäftigungspolitischen Maßnahmen. Eine Demokratisierung der strukturpolitischen Entscheidungen durch die Beteiligung zumindest der Sozialpartner in allen Ausschüssen, insbesondere dem Regionalauschuß auf europäischer Ebene, bei der Festlegung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und auch in den nationalen Begleitausschüssen sei dringend erforderlich.

### 3. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Reform der europäischen Landwirtschaftspolitik bestanden zwischen den Fraktionen zum Teil große Differenzen.

Die Fraktion der SPD vertrat in den Beratungen die Auffassung, daß die Reform der GAP im Hinblick auf die Erweiterung und als Ausgangsbasis der EU für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen, aber auch zur Beseitigung der Funktionsmängel der bisherigen Politik und zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft dringend geboten sei. Sie brachte zum Ausdruck, daß sie zentrale Elemente der Kommissionsvorschläge zur Reform der GAP, wie den weiteren Abbau der Preisstützung und die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, unterstütze.

Die Fraktion der SPD war der Ansicht, daß bei der erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise, z. B. auch im Hinblick auf die Entlastung der Verbraucher, die von der Rückführung der Preisstützung profitieren würden, das Reformpaket zur GAP eindeutig als positiv zu bewerten sei. Wichtig sei, daß durch die Reform eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft ermöglicht und gefördert werde, die stärker als bisher Beschäftigungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen schaffe und sichere.

Sie sprach sich dafür aus, daß mittel- bis langfristig die Preissubventionen für die europäische Landwirtschaft zurückgeführt werden müßten, wobei den landwirtschaftlichen Unternehmen zur Anpassung an die neuen Bedingungen angemessene Übergangszeiträume eingeräumt werden sollten.

In bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Reform der GAP begrüßte die Fraktion der SPD, daß im Bereich Ackerkulturen eine einheitliche Prämie angestrebt werde. Sie plädierte für die Beibehaltung der obligatorischen Flächenstilllegung mit einem Regelsatz von mehr als 0 v.H. (Größenordnung 10 v.H.) als Mittel zur Marktregulierung und forderte die endgültige Zuweisung der den neuen Bundesländern befristet zugewiesenen 150 000 ha Grundflächen.

Den Rindfleischsektor bezeichnete die Fraktion der SPD als besonders reformbedürftig. Das Interventionssystem sollte nach ihrer Auffassung – wenn überhaupt – nur für schwere Marktkrisen vorgesehen werden. Beim Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch kritisierte sie, daß dieser zu komplizierte und nur schwer administrierbare Prämienregelungen enthalte. Außerdem bemängelte sie die unausgewogene Verteilung der Prämien auf die einzelnen Mitgliedstaaten und forderte eine stärkere Ausrichtung des Prämienvolumens je Mitgliedstaat am Produktionsvolumen. Den Ansatz der Kommission, den Mitgliedstaaten nationale Finanzplafonds zuzuweisen, begrüßte sie insbesondere wegen des hierdurch ermöglichten Einstiegs in eine Grünlandprämie. Die Fraktion der SPD forderte, daß die Begrenzung der Sonderprämie für männliche Rinder auf 90 Tiere pro Altersklasse abgeschafft werde, weil diese Regelung dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Rindfleischsektor widerspreche.

Des weiteren plädierte sie dafür, daß die Extensivierung nicht im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation, sondern im Rahmen der flankierenden Maßnahmen

erfolgen müßte. In bezug auf die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erklärte die Fraktion der SPD, daß sie den Vorschlag der Kommission zur Beibehaltung der bisherigen Quotenregelung bis zum Jahr 2006 befürworte, die geplante Aufstockung der Gesamtgarantiemenge für Milch aber ablehne, weil dies zu kostenträchtigen Überschüssen und Preisdruck führe. Sollte eine Quotenaufstockung dennoch erfolgen, so müßte unter Berücksichtigung des verfügbaren Finanzrahmens der Einstieg in ein Preis-Beihilfe-System zum Ausgleich von Einkommensverlusten erfolgen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Bewirtschafters seien in Richtung auf eine Aufhebung der Flächenbindung der Quoten nachzubessern.

Die Fraktion der SPD sprach sich zugunsten eines integrierten Ansatzes für die Strukturpolitik in ländlichen Regionen aus, mit dem der Abbau der Subventionen durch die Schaffung alternativer Arbeitsplätze wirksam flankiert werden könnte. Wichtig sei, daß die regionale Strukturpolitik für den ländlichen Raum mit den Instrumenten anderer raumwirksamer Politikbereiche, beispielsweise der regionalen Wirtschaftsförderung, des Städtebaus, der Arbeitsmarktpolitik oder auch der Mittelstandspolitik, verzahnt werde. Durch die Diversifizierung der wirtschaftlichen Strukturen, wie etwa durch Förderung des Tourismus, des Handwerks oder gewerblicher Unternehmen, müßten vor allem in strukturschwachen ländlichen Regionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden.

Bei dem von der Kommission erarbeiteten Vorschlag für horizontale Regelungen im Bereich der Direktzahlungen lehnte die Fraktion der SPD die Kürzung der direkten Einkommensbeihilfen in Abhängigkeit von der Höhe des dem jeweiligen Betrieb zukommenden Prämienvolumens (Degression) ab, weil eine solche Regelung die neuen Bundesländer gravierend benachteiligen würde.

Sie kritisierte des Weiteren die von der Kommission vorgeschlagene Kürzung der Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit vom Arbeitskräftebesatz im jeweiligen Betrieb (Modulation) wegen des hiermit verbundenen erheblichen Verwaltungs- und Kontrollaufwands. Hier käme allenfalls eine für die Mitgliedstaaten fakultative Regelung in Betracht.

Die Fraktion der SPD begrüßte die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der GAP. Umweltleistungen der Landwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgingen, müßten in jedem Fall gesondert ausgeglichen werden. Das hierfür am besten geeignete Instrument seien Agrarumweltprogramme.

Die Fraktion der CDU/CSU machte in den Beratungen deutlich, daß sie einer Reform der GAP nur zustimmen könne, wenn die bäuerlichen Einkommen gesichert, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt, die Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte gewährleistet, die hohen Umweltstandards bei der Bewirtschaftung erhalten, Verbraucher- und Tierschutzbestimmungen eingehalten und eine flächendeckende Landbewirtschaftung ermöglicht würden.

Weil diese Ziele in den Verordnungsvorschlägen zum Agrarteil der Agenda 2000 nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU nicht verwirklicht seien, äußerte sie sich diesen gegenüber ablehnend. Sie böten keine akzeptable Basis für eine existenzfähige, umweltgerechte und bäuerliche europäische Landwirtschaft.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, daß sie eine eigenständige europäische Landwirtschaft mit ausreichendem Stützungslevel innerhalb der EU und angemessenem Außenschutz gegenüber dem Weltmarkt als übergeordnetes agrarpolitisches Ziel ansehe. Dies sei Voraussetzung dafür, daß die deutschen und europäischen Landwirte ihre vielfältigen Aufgaben, wie z. B. Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft, erfüllen und ein angemessenes Einkommen erwirtschaften könnten. Einseitige Belastungen der deutschen Landwirtschaft und Benachteiligungen der deutschen Landwirte gegenüber ihren Wettbewerbern müßten vermieden und die Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume erhalten bleiben. Gerade die kleinen, bäuerlichen Familienbetriebe bräuchten eine Perspektive, in der sie auch künftig einen wesentlichen Teil ihres Einkommens über den Markt erwirtschaften könnten.

Die Fraktion der CDU/CSU vertrat die Auffassung, daß Preissenkungen nur insoweit zugestimmt werden dürfe, als es die Märkte zwingend erforderten und Ausgleichszahlungen in voller Höhe des Erlösrückgangs – auch durch nationale Kofinanzierung sichergestellt – vorgesehen seien.

Nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU würden die Vorschläge der Kommission zu den Marktordnungsmaßnahmen zu niedrigeren Einkommen führen, die Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen blockieren und die Bürokratie beträchtlich erhöhen.

In bezug auf die einzelnen Marktsektoren (Ackerkulturen, Rindfleisch und Milch) vertrat sie insbesondere folgende Positionen:

Sie sprach sich für die Beibehaltung der obligatorischen Flächenstilllegung im Bereich der Ackerkulturen aus, um so das Produktionspotential für nachwachsende Rohstoffe zu sichern.

Unter Anerkennung des grundsätzlichen Reformbedarfs im Rindfleischsektor lehnte sie die Vorschläge der Kommission in diesem Bereich ab, weil sie nach ihrer Einschätzung zu einer erheblichen Verschlechterung der Situation der deutschen Rindfleischherzeuger durch eine weitere bürokratische Aufblähung des Systems sowie einer Verschärfung der schon jetzt bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des traditionellen Mastverfahrens führten. Zudem zeigten die Vorschläge keine Lösung auf, wie das Prämienvolumen in voller Höhe dem Produktionsanteil angepaßt und damit die Ungleichbehandlung zu Lasten Deutschlands abgeschafft werden könnte.

Einer Grünland- und Futterbauprämie dürfe nur zugestimmt werden, wenn nationale Plafonds einschließlich der für Tierprämien vorgesehenen Mittel festgelegt würden. Außerdem sei dafür Sorge zu tragen, daß die Begrenzung auf 90 Tiere für die Sonderprämie Rind-

fleisch bei ausreichender Flächenbindung aufgehoben werde.

Im Bereich Milch und Milcherzeugnisse plädierte die Fraktion der CDU/CSU dafür, die Milchmengenregelung fortzuführen und so auszugestalten, daß zum einen keine Aufstockung der Quote innerhalb der EU erfolge und zum anderen die Position des aktiven Bewirtschafters gestärkt werde. Hierzu sei erforderlich, daß die Quote mit dem Beginn der Verlängerungsperiode zwingend und dauerhaft den aktiven Erzeugern zugeteilt und die im EU-Recht festgeschriebene obligatorische Flächenbindung aufgehoben werde.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte die Vorschläge der Kommission zur degressiven Ausgestaltung der Direktzahlungen ab. Auch den Vorschlag einer zeitlichen Degression der direkten Einkommensbeihilfen akzeptiere sie nicht, weil hierdurch kleinere, bäuerliche Betriebe zusätzlich belastet und zum anderen Mittel aus dem zentralen Bereich der Agrarpolitik für allgemeine Zwecke der Strukturförderung zweckentfremdet würden.

Des weiteren vertrat sie die Auffassung, daß Ausgleichszahlungen für Preissenkungen – wie dies der Kommissionsvorschlag zu den horizontalen Regelungen über Direktzahlungen vorsehe – nicht an zusätzliche spezifische Umweltauflagen geknüpft werden sollten. Leistungen der Landwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgingen, müßten vielmehr gesondert bewertet und finanziell honoriert werden.

Um die Zielvorgabe des Weißbuchs über eine Energiepolitik für die EU bis zum Jahr 2010 zu erreichen, müsse ein eigenes EU-Rohstoffprogramm für die energetische Nutzung von Biomasse, Biogas und biogenen Treibstoffen eingeführt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich für eine grundlegende Reform der GAP aus mit dem Ziel einer wettbewerbsfähigeren und umweltverträglicheren Landwirtschaft. Sie betonte, daß bei der erforderlichen Reform der GAP das Augenmerk besonders auf die Unterstützung und Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die ökologische Umgestaltung der Landwirtschaft gerichtet werden müsse, weil hierin großes Potential liege. So könnten nicht nur neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern auch eine höhere Lebensqualität für Stadt und Land gesichert werden. Daher sei es sinnvoll, die Agrarsubventionen in eine spezielle Strukturpolitik für den ökologischen Landbau und den ländlichen Raum zu überführen. Über die Förderung der ökologischen Umstellung und regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsinitiativen ließe sich das Abwanderungsproblem entschärfen. Dies führe gleichzeitig zur Entlastung der städtischen Ballungszentren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte die Ansicht, daß der geplante Abbau der Marktinterventionen erforderlich sei. Der Vorschlag, die Marktpreisstützung abzubauen und gleichzeitig die direkten landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen zu erhöhen, könne aus ökologischer und entwicklungspolitischer Sicht sinnvoll sein, weil so zum einen ressourcenverschwendende Überproduktion und Exportsubventionierung vermieden werde und zum anderen die Vergabe öffent-

licher Gelder gezielt an ökologische und beschäftigungspolitische Kriterien gekoppelt werden könne.

Einen qualitativen Außenschutz zur Verhinderung sozial-ökologischen Dumpings, der in den WTO-Verhandlungen verankert werden müsse, halte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für notwendig.

Sie sprach sich außerdem für die Bindung der Einkommensbeihilfen an den Arbeitskräfteeinsatz aus.

Die Fraktion der F.D.P. befürwortete eine grundlegende Reform der GAP. Diese müsse eine stärkere Marktorientierung der reformbedürftigen Sektoren, das drastische Zurückschneiden der überbordenden Bürokratie und eine deutliche Senkung der Agrarausgaben zum Ziel haben. Eingriffe in den Markt seien schrittweise zu verringern. Dazu gehöre auch, die Subventionierung von Agrarexporten im Rahmen der internationalen Verhandlungen weltweit abzubauen. Landwirte müßten in Zukunft in der Lage sein, den wesentlichen Teil ihres Einkommens am Markt zu erzielen.

Sie begrüßte grundsätzlich den von der Kommission vorgeschlagenen Ausstieg aus der preisgestützten Subventionspolitik, vertrat aber die Auffassung, daß die Kommission in ihren Vorschlägen nicht weit genug gehe.

Sie befürwortete einen mittelfristigen Ausstieg aus den Marktordnungen für Rindfleisch und Milch sowie die Einführung einer vom Produkt unabhängigen Prämie (z. B. Grünlandprämie). Ihrer Auffassung nach sollte das Instrument der Flächenstilllegung abgeschafft werden und die Milchkontingentierung zunächst durch das marktwirtschaftliche Modell einer Milchbörse umgestaltet und langfristig abgeschafft werden.

Die Fraktion der PDS machte deutlich, daß sie eine Reform der GAP zur Vorbereitung einer zügigen, aber sozial- und umweltverträglichen Erweiterung und in Zusammenhang mit den bevorstehenden WTO-Verhandlungen für notwendig erachte. Sie forderte in bezug auf die Reform der GAP, daß diese die Gesichtspunkte der Senkung des Anteils der Agrarausgaben am Haushalt der EU, einer sozial-ökologischen Umgestaltung der Landwirtschaft sowie der Reduzierung der Überkapazitäten an Nahrungsmitteln in der EU berücksichtigen müsse.

Sie betonte, daß die vorgesehenen Maßnahmen zur Agrarreform den Charakter der Gemeinsamkeit der europäischen Agrarpolitik erhalten, die Ernährung der Bevölkerung der EU zu bezahlbaren Preisen sichern, den Bäuerinnen und Bauern in der EU und in den Beitrittsländern ein existenzsicherndes Einkommen garantieren, Verbraucherschutz, Umweltverträglichkeit und Tierschutz erhöhen und gleichzeitig zu mehr Beitragsgerechtigkeit in der EU beitragen sollten.

Die Fraktion der PDS sprach sich dafür aus, daß die Ergebnisse der Bodenreform sowohl im Osten Deutschlands als auch in anderen Ländern dauerhaft Bestand haben und alle Eigentums- und Nutzungsformen in der Landwirtschaft gleichberechtigt behandelt werden sollten.



In bezug auf die in der Diskussion befindlichen Sparmodelle betriebsgrößenabhängiger Obergrenzen und größenabhängiger Degressionen kritisierte sie, daß bei einer solchen Regelung die ostdeutschen Agrarbetriebe etwa zwei Drittel der geplanten Einsparungen (400 von 600 Mio. DM) tragen müßten.

#### 4. Finanzierung der EU

Die Fraktion der SPD führte zu den Vorschlägen der Kommission zur Finanzierung der EU aus, daß Haushaltsdisziplin künftig stärker zum Tragen kommen müsse. Es müsse sichergestellt werden, daß die Ausgabenobergrenze für den EU-Haushalt in Höhe von 1,27 v.H. des EU-BSP nicht ausgeweitet und nach Möglichkeit bis zum Jahr 2006 unterschritten werde, um Finanzierungsspielräume für die Erweiterung zu schaffen. Mit der Reform der EU-Finanzierung müsse auch eine gerechtere Verteilung der finanziellen Lasten unter den Mitgliedstaaten erreicht werden. Dieses Ziel verfolge nicht nur die deutsche Bundesregierung, sondern auch andere Mitgliedstaaten, z. B. die Niederlande. Sie unterstützte die Bundesregierung nachdrücklich, auf der Basis des Konzepts der realen Konstanz das Ausgabenwachstum im EU-Haushalt bis zum Jahr 2006 zu begrenzen. Der EU-Haushalt dürfe im Durchschnitt letztlich nicht stärker wachsen als die nationalen Haushalte.

Der Eigenmittelbericht der Europäischen Kommission enthalte sachgerechte Vorschläge, wie eine faire Lastenverteilung erreicht werden könnte. Dazu gehörten nach Ansicht der Fraktion der SPD die Kofinanzierung der direkten Einkommensbeihilfen in der GAP, der Ersatz von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln durch BSP-Eigenmittel und die Einführung eines allgemeinen Korrekturmechanismus, der die Nettobeiträge der Mitgliedstaaten auf einen bestimmten Schwellenwert begrenze (Kappungsmodell).

Die Kofinanzierung von direkten Einkommensbeihilfen der GAP eigne sich ordnungspolitisch im besonderen Maße, um eine gerechtere Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen. Dadurch würden diejenigen Mitgliedstaaten, die noch über relativ große Agrarsektoren verfügten und dementsprechend besonders von der GAP profitierten, finanziell mit in die Verantwortung für die GAP genommen. Die Fraktion der SPD unterstrich, daß damit keine Renationalisierung der GAP verbunden sei. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen müßten auf EU-Ebene mit obligatorischem Charakter beschlossen werden. Einen diskretionären Spielraum der nationalen Finanzminister, die entsprechenden Kofinanzierungsmittel evtl. nicht bereitzustellen, dürfe es nicht geben. Die Fraktion der SPD unterstütze den Vorschlag, als Bemessungsgrundlage für die Eigenmittel der EU künftig in vollem Umfang auf das BSP statt auf die Mehrwertsteuer abzustellen. Dies sei ein vernünftiger Beitrag zu einer gerechteren Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten. Da einige Mitgliedstaaten, insbesondere Italien, dadurch finanziell deutlich stärker belastet würden, sei eine schrittweise Umstellung des Systems denkbar. Darüber hinaus sei die Einführung eines allgemei-

nen Korrekturmechanismus sinnvoll, der es erlaube sicherzustellen, daß künftig übermäßige Nettobelastung einzelner Mitgliedstaaten ausgeschlossen würde. Dies sei auch ein guter Ansatz, um Großbritannien den Einstieg in den Ausstieg aus seinem Sonderrabatt zu ermöglichen.

Die Fraktion der SPD unterstrich, daß gerade in der Kombination aller oder einiger dieser Elemente ein Gesamtkompromiß für die künftige Ausgestaltung der EU-Finanzien gesucht werden müsse. Sie lehnte es ab, konkrete Zahlen für die Reduzierung des deutschen Nettobeitrags zu nennen und unterstrich, daß die ehemalige Bundesregierung den derzeitigen Regelungen zur Finanzierung des EU-Haushalts zugestimmt und damit für die derzeit hohe Nettobelastung der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich sei. Sie hob insbesondere hervor, daß die Ministerpräsidenten der Länder bzw. der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt die Senkung des deutschen Nettobeitrags um 14 Mrd. DM gefordert hätten.<sup>1)</sup> Sie betonte, daß der deutsche Nettobeitrag nur schrittweise zurückgeführt werden könne und daß Deutschland, allein aufgrund seiner Wirtschaftskraft, größter Nettoszahler in der EU bleiben werde.

<sup>1)</sup> Die Fraktion der SPD stützte sich in diesem Zusammenhang auf folgende Beschlüsse der Bundesländer:

1. Aus dem Beschluß der Finanzministerkonferenz vom 13. Juni 1997, TOP 2/7/97): „... 3. Die Länderfinanzminister betrachten mit Sorge, daß Deutschland nach diesen Grundsätzen sowohl zu viel zahlt als auch zu wenig an Rückflüssen erhält, und zwar insgesamt in einer Größenordnung von ca. 14 Mrd. DM im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 1995. Damit hat Deutschland in diesen Jahren fast zwei Drittel seiner Nettoszahlungen zuviel geleistet ...“.
2. Aus dem Beschluß des Bundesrates vom 28. November 1997, Bundesrats-Drucksache 904/97: „... D. Finanzbeziehungen der EU mit den Mitgliedstaaten  
Der Bundesrat hält eine Überprüfung des geltenden Finanzierungssystems für notwendig. Er hält die in der „Agenda 2000“ geäußerte Auffassung der Kommission, daß keine gewichtigen Gründe für eine baldige Änderung des geltenden EU-Finanzierungssystems vorlägen, für unzutreffend. Er hält daher an seiner Auffassung fest, daß die gegenwärtige Verteilung der Finanzlasten in der Europäischen Union für die Bundesrepublik Deutschland netto zu einer übermäßigen Belastung führt.  
Deutschland wird als einer der wohlhabenderen EU-Mitgliedstaaten auch künftig Nettobeiträge an den EU-Haushalt zu leisten haben. Es entspricht jedoch dem Selbstverständnis der Europäischen Union als Solidargemeinschaft und den Zielen der europäischen Integration, die Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einer stärkeren Ausrichtung am wirtschaftlichen Wohlstand der Mitgliedstaaten zu unterziehen. Es ist daher dringend erforderlich, die Finanzbeziehungen der Europäischen Union für die Zeit nach 1999 neu zu ordnen...“.
3. Aus dem Beschluß des Bundesrates vom 10. Juli 1998, Bundesrats-Drucksache 637/98: „... Der Bundesrat hält aber darüber hinaus auf Dauer eine faire Lastenverteilung in der Europäischen Union für notwendig. Er bekräftigt daher weiterhin sein im Beschluß vom 28. November 1997 festgehaltenes Anliegen einer Neuordnung der EU-Finanzierung ...“.
4. Aus dem Beschluß der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 2. bis 4. Dezember 1998, Anlage zu TOP 2a, Ziff. 3, Pkt. 8.: „... Die Länder bekennen sich zum Grundsatz der Solidarität in Europa und betonen, daß die Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft einen maßgeblichen Beitrag zur Finanzierung der Gemeinschaft leisten wird. Sie verweisen jedoch auf die im aktuellen Finanzierungssystem entstandene übermäßige Haushaltsbelastung Deutschlands und halten eine größere Beitragsgerechtigkeit für notwendig. Deshalb bekräftigen die Länder ihre Forderung nach deutlicher Nettoentlastung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Beschlußfassung zur Agenda 2000...“.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion legte dar, daß sie es für unabdingbar halte, die Reform des Finanzierungssystems der EU auf die Anforderungen einer sparsamen und effizienten Haushaltsführung auszurichten. Zudem müsse es zu einer deutlichen Stärkung des Subsidiaritätsprinzips kommen. Eine Konzentration auf die Kernaufgaben und eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der EU, der Mitgliedstaaten und der Regionen sei in diesem Zusammenhang nötig. Dies betreffe sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite des europäischen Haushalts. Eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses, der mit Beginn der neuen Finanzperiode in Kraft trete, müsse daher ebenfalls erwirkt werden.

Grundsätzlich sei daher eine deutliche Unterschreitung der BSP-Obergrenze von 1,27 v.H. notwendig.

Der deutsche Anteil an den Beitragsleistungen liege gegenwärtig deutlich über dem Anteil am BSP der Gemeinschaft und erheblich über den Rückflüssen. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion könne daher ein allein am Wohlstandsniveau ausgestalteter Beitragstarif helfen, diese Differenzen zu mildern. Das bedeute, die Beiträge sollten sich ausschließlich nach dem jeweiligen Anteil des Landes am wirtschaftlichen Wohlstand (BSP des Kaufkraftstandards) bemessen. Hier liege nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein Einsparpotential von ca. 7,5 Mrd. DM.

Auch die Nettobeiträge Deutschlands müßten dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit entsprechen. Dies könne durch eine Orientierung am Bruttosozialprodukt gewährleistet werden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion schließe sich der Auffassung der Länderfinanzminister von 1997 und der Ministerpräsidenten von 1998 an, die einvernehmlich einen Betrag von 14 Mrd. DM ermittelt hätten, um den Deutschland bei einer Korrektur des Beitragssystems und einer Neugestaltung der Rückflüsse entlastet werden müsse.

Im Rahmen einer vorausschauenden und soliden Finanzplanung werde eine Steigerung der jährlichen Ausgaben für die gegenwärtige Gemeinschaft der 15 Mitgliedstaaten auf über 170 Mrd. DM abgelehnt. Die Ausgaben der Strukturfonds dürften den im Zeitraum von 1993 bis 1999 angesetzten Betrag nicht übersteigen. Die von der EU-Kommission vorgesehene Erhöhung um insgesamt 60 Mrd. DM sei abzulehnen.

In der Agrarpolitik setze sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion für eine nationale Kofinanzierung bei direkten Einkommensbeihilfen in Höhe von 50 v.H. ein. Eine Kofinanzierung der Direktbeihilfen würde den Agrarhaushalt in der EU um 24 Mrd. DM entlasten (Haushaltsdaten 1997, Anteil der Beihilfen 60 v.H.). Damit könne auch ein wirkungsvoller Beitrag zu den von allen Haushaltsexperten geforderten Korrekturen auf der Ausgabenseite eingeleitet werden: Der Agrarhaushalt der EU würde um 30 v.H. zurückgeführt, der EU-Haushalt insgesamt um über 13 v.H. Zudem werde mit der Kofinanzierung die Subsidiarität gestärkt.

Nach Ansicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollte die derzeitige Obergrenze der Beiträge zum EU-Haushalt bei 1,27 v.H. des BSP aller EU-Staaten für die nächsten Jahre grundsätzlich festgeschrieben werden. Man begrü-

ße ausdrücklich, daß der EU-Haushalt nicht durch Defizite finanziert werden könne. Man trete allerdings dafür ein, daß die bestehenden Instrumente der EU zur Kreditfinanzierung bestimmter Investitionen, wie der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds, ausgebaut und besser koordiniert würden. Der EU solle in Zukunft zur Senkung der nationalen Beiträge eine zusätzliche Einnahmequelle verschafft werden, um auf diese Weise die Eigenmittelbasis der EU zu stärken. Finanzielle Lasten sollten nach Leistungsstärke auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Durch Reformen der Ausgabenseite, vor allem durch die Reform der Agrar- und Strukturpolitik, solle eine gerechtere Lastenverteilung erreicht werden. Privilegien, wie der britische Beitragsrabatt, seien nicht gerechtfertigt, und sollten daher abgeschafft werden.

Man sei ebenfalls der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten schrittweise an einkommensstützenden Agrarsubventionen beteiligt werden müßten (Kofinanzierung). Insgesamt müsse der Ausgabenanteil an der GAP am EU-Haushalt im Zeitablauf zurückgeführt werden.

Zusätzliche Mittel im EU-Haushalt für wichtige Politikbereiche wie Umwelt, Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit, Kultur und Entwicklungszusammenarbeit könnten durch Umschichtung freigemacht werden. Europäische Programme sollten nicht einfach die Aufgaben der einzelnen Mitgliedstaaten übernehmen, sondern einen „europäischen Mehrwert“ schaffen.

Die Fraktion der F.D.P. sprach sich dafür aus, die derzeit geltende Eigenmittelobergrenze von 1,27 v.H. des EU-BSP festzuschreiben. Bis zu den ersten Beitritten müsse die Obergrenze allerdings deutlich unterschritten werden, um Finanzspielraum für die Erweiterung zu schaffen.

Der von den Mitgliedstaaten zu leistende Beitrag solle sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten. Dazu sollten die Mehrwertsteuer-Eigenmittel durch die BSP-Eigenmittel ersetzt werden. Die Fraktion der F.D.P. habe sich stets dafür eingesetzt, daß eine faire Lastenverteilung innerhalb der EU eine grundlegende Reform der Ausgabenstruktur voraussetze. Die Reform der Agrar- und Strukturpolitik seien Voraussetzungen für eine fairere Lastenverteilung.

So sehe man in der Kofinanzierung bei der Agrarpolitik einen wichtigen Beitrag, um zu einer deutlichen Nettoentlastung für Deutschland zu gelangen.

Die Fraktion der F.D.P. setze sich außerdem für eine wirksamere Korruptionsbekämpfung und Betrugskontrolle ein. Hier müßten die Rechte des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofes umfassend gestärkt werden.

Die Fraktion der PDS legte dar, daß die Finanzierung der EU und damit auch die geplanten Reformen von entscheidender Bedeutung seien. Sie halte dennoch den in der Diskussion der Agenda von einigen Regierungen gewählten monetären Ansatz als Grundlage für die Reformen für falsch und kontraproduktiv. Aus ihrer Sicht müsse von den inhaltlichen Zielen der Agenda

ausgegangen werden, der dazu notwendige Finanzbedarf ermittelt und dann der Finanzrahmen festgelegt werden. Gegenwärtig bestimme die Höhe der von einigen Ländern gewünschten Kosten- bzw. Beitragseinsparungen den Finanzrahmen und schränke damit die Möglichkeiten für die notwendigen Reformen von Anfang an ein. Die für die Jahre 2000 bis 2006 angestrebte Obergrenze von 1,27 v.H. des BSP halte die Fraktion der PDS nur unter zwei Bedingungen für realisierbar: Erstens, wenn das dieser Obergrenze zugrundeliegende Wirtschaftswachstum von 2,5 v.H. auch wirklich für den Durchschnitt dieses Sieben-Jahre-Zeitraums eintreffe oder darüber liege und zweitens, wenn in dieser Zeit maximal ein (kleines) Land Mittel- bzw. Osteuropas beitrete. Die Fraktion der PDS strebe aber den Beitritt mehrerer Länder bis 2006 an.

Vorstellungen, die Zahlungen an die EU nur noch über BSP-Anteile zu leisten, fanden nicht die Zustimmung der Fraktion der PDS. Damit werde die richtige Idee von wirklichen Eigenmitteln der EU, die diese von reinen Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten wegführe und damit unabhängiger mache, ohne Grund zurückgenommen. Die Fraktion der PDS trete für eine Einnahme- und Finanzautonomie der Gemeinschaft ein.

Die Reformen mit dem Ziel einer effizienteren Ausgabenpolitik und gerechteren Beitragspolitik, zu denen sich auch die Fraktion der PDS bekenne, dürfen nicht dazu führen, daß Artikel 2 des EG-Vertrages, der den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zum Ziel habe, aufgegeben werde. Dieser Zusammenhalt müsse im Gegenteil gestärkt werden. Nur dann habe Europa im weltweiten Globalisierungswettbewerb eine Chance.

##### 5. Transeuropäische Netze (TEN)

Die Fraktion der SPD unterstrich die Bedeutung der TEN für die europäische Integration. Bei dem Auf- bzw. Ausbau der TEN seien die ökologischen Erfordernisse konsequent zu berücksichtigen. Die Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle wie öffentlich-private Partnerschaften sollte stärker als bisher genutzt werden. Solche Finanzierungsmodelle sollten dann zum Einsatz kommen, wenn die öffentlichen Haushalte auch tatsächlich dauerhaft von finanziellen Folgekosten entlastet würden. Die Finanzierung der TEN dürfe allerdings nicht zu zusätzlichen Belastungen im Rahmen des EU-Haushalts für die Bundesrepublik Deutschland führen.

Zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für TEN vertrat die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Aufstockung der Mittel von bisher 2,345 Mrd. Euro (1995 bis 1999) auf zukünftig 5,5 Mrd. Euro für die Jahre 2000 bis 2006 zu hoch sei. Anzustreben sei eine Steigerung höchstens im Rahmen des BSP-Wachstums. Es müsse primär die Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben, für den Ausbau von Verkehrswegen zu sorgen. Der Ausbau der

Telekommunikations- und Energienetze sei in erster Linie Sache des privaten Sektors.

Gemeinschaftszuschüsse sollten auf 10 v.H. der Investitionskosten beschränkt bleiben und nicht – wie vorgesehen – auf 20 v.H. erhöht werden.

Auch bei der Umsetzung sogenannter strategischer Studien sollte eine nationale Kofinanzierung verwirklicht werden.

Der angesetzte Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 42 Mio. Euro sei entschieden zu hoch. Nicht nur die Ansätze für Dienstreisen, auch die Anzahl der Stellen sei zu reduzieren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich die Bedeutung der TEN für die europäische Integration. Um den zeitnahen Auf- bzw. Ausbau TEN voranzutreiben, müßten die Projekte auf Finanzierbarkeit, ökologische Verträglichkeit und verkehrspolitische Notwendigkeit überprüft und ggf. reduziert werden. Für den Auf- bzw. Ausbau der TEN müsse stärker als bisher die Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle unterstützt werden. Solche Finanzierungsmodelle sollten dann zum Einsatz kommen, wenn damit die öffentlichen Haushalte auch tatsächlich dauerhaft von finanziellen Folgekosten entlastet würden. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß die Finanzierung der TEN nicht zu zusätzlichen Belastungen für Deutschland führen dürfe.

Die Fraktion der F.D.P. erklärte, daß sie die Notwendigkeit sehe, das TEN auszubauen und zu vervollständigen. Besonders vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung komme den TEN eine noch stärkere Bedeutung zu. Deutschland als Haupttransitland würde von den TEN besonders profitieren.

Man müsse allerdings auch die Finanzierung dieser Netze berücksichtigen. Diesbezüglich seien noch keine schlüssigen Konzepte vorgelegt worden. Erforderlich sei die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts, das auch die Frage der Finanzierung regeln müsse.

Die Fraktion der F.D.P. unterbreitete in der 13. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 17. März 1999 folgenden Vorschlag für eine Beschlußempfehlung:

*Agenda 2000 – die Europäische Union erweiterungs- und zukunftsfähig machen*

*Die EU hat die historische Chance zur Überwindung der unnatürlichen Spaltung unseres Kontinents erkannt und mit zehn mittel- und osteuropäischen Reformstaaten und Zypern im März 1998 einen Prozeß eingeleitet, an dessen Ende die Aufnahme dieser Staaten in die EU stehen wird. Die Erweiterung der EU ist eine friedens-, sicherheits- und stabilitätspolitische Notwendigkeit, an der die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer Geschichte ein herausragendes Interesse hat. Die Erweiterung wird darüber hinaus den Binnenmarkt um rd. 100 Millionen Verbraucher vergrößern und durch eine neue Arbeitsteilung in der EU eben-*

so wie der Euro die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas erhöhen. Das fördert wirtschaftliches Wachstum und damit die Chancen für mehr Beschäftigung auch bei uns. Die Rolle des Anwalts der Osterweiterung liegt in der Tradition deutscher Europapolitik nach dem Zweiten Weltkrieg. Dementsprechend setzt sich der Deutsche Bundestag für einen zügigen Verlauf des im März 1998 begonnenen Erweiterungsprozesses ein. Das Ziel, ab 2002 mit der Aufnahme der ersten Staaten zu beginnen, ist dazu geeignet, den Druck, die notwendigen Reformen mutig anzugehen, auf EU und Beitrittskandidaten zu erhöhen.

Dabei geht es um:

1. die Reform des EU-Finanzsystems, die die Reform der Ausgabenstruktur und damit ganz wesentlich auch die Reform der GAP und der Strukturpolitik voraussetzt. Bisher umfassen beide Politikbereiche rd. 80 v.H. der EU-Ausgaben. Dieser Anteil ist zugunsten von Zukunftsinvestitionen in Bildung, Forschung und Technologie zurückzuschrauben.
2. Die Reform der GAP, die den EU-Haushalt derzeit mit rd. 50 v.H. der Ausgaben belastet, als wichtigsten Bestandteil des Reformpakets der Agenda 2000. Ziel der Reform muß es sein, ein weiteres Ansteigen der Agrarausgaben zu verhindern, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu erhöhen und Bürokratie abzubauen. Die Eingriffe in den Markt sind schrittweise zu verringern. Dazu gehört auch, die Subventionierung von Agrarexporten im Rahmen internationaler Verhandlungen weltweit abzubauen. Ziel der Reform ist eine marktorientierte, wettbewerbsfähige WTO-konforme und umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktion.

3. Die Wirksamkeit der Strukturpolitik muß verbessert werden. Eine sparsame Mittelverwendung ist angesichts der Konsolidierungsbemühungen der Mitgliedstaaten zwingend. Auch in einer erweiterten Union dürfen die Ausgaben für die Strukturpolitik einschließlich Kohäsionsfonds nicht mehr als 0,46 v.H. des BSP betragen. Das setzt voraus, daß die Strukturhilfen auf die Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zu konzentrieren sind. Die neuen Bundesländer gehören dazu. Die derzeitige Förderkulisse sollte von rd. 50 v.H. der EU-Bevölkerung auf 30 v.H. gesenkt werden. Die Mittelausstattung muß stabilisiert werden. Richtgröße sind dabei die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Strukturfonds in der Zeit von 1993 bis 1999.
4. Der Europäische Rat sollte in Berlin zusammen mit dem Reformpaket die Entscheidung treffen, daß ab Ende 2002 die ersten Beitritte zur EU erfolgen. Die vergangenen Erweiterungsrounden und, besonders eindrucksvoll, die Einführung der gemeinsamen Währung haben gezeigt, daß konkrete Daten den Einigungsprozeß innerhalb der EU beschleunigen. Nur ein festes Beitrittsdatum zwingt die EU, die beschlossenen Reformen auch rechtzeitig umzusetzen. Für die Beitrittskandidaten bedeutet ein festes Datum einen wichtigen Motivationsschub, um die fundamentalen Strukturreformen in Wirtschaft und Gesellschaft so voranzutreiben, daß diese Länder dem Wettbewerb im Binnenmarkt nach berechenbaren Übergangsfristen standzuhalten vermögen. Ein festes Datum ist auch ein wichtiges Signal an ausländische Direktinvestoren. Ein stärkeres Engagement ausländischer Firmen hilft umgekehrt dem Transformationsprozeß mehr als Beihilfen aus den Struktur- und Sozialfonds.

Bonn, den 17. März 1999

#### **Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Dr. Norbert Wiczorek**

Berichterstatter

**Peter Hintze**

Berichterstatter

**Christian Sterzing**

Berichterstatter

**Dr. Helmut Haussmann**

Berichterstatter

**Manfred Müller (Berlin)**

Berichterstatter

## Übersicht über die Anlagen

	Seite
<b>Anlage 1</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 196 – Mitteilung der Kommission Die Legislativvorschläge/Allgemeiner Überblick KOM (98) 182 endg., Ratsdok. 07017/98.....	39
<b>Anlage 2</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 194 – Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaften KOM (98) 53 endg., Ratsdok. 06637/98.....	49
<b>Anlage 3</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 202 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt KOM (98) 138 endg., Ratsdok. 07142/98.....	115
<b>Anlage 4</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 195 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums KOM (98) 153 endg., Ratsdok. 07143/98.....	147
<b>Anlage 5</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 199 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie KOM (98) 150 endg., Ratsdok. 07144/98.....	169
<b>Anlage 6</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 201 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor KOM (98) 131 endg., Ratsdok. 07609/98.....	179
<b>Anlage 7</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 200 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds sowie Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds KOM (98) 130 endg., Ratsdok. 07055/98.....	301

	Seite
<b>Anlage 8</b>	
– Drucksache 14/309 Nr. 2.2 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik KOM (98) 158 endg., Ratsdok. 07073/98.....	329
<b>Anlage 9</b>	
– Drucksache 14/309 Nr. 2.1 – Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erstellung einer neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000–2006 KOM (98) 164 endg., Ratsdok. 07046/98.....	541
<b>Anlage 10</b>	
– Drucksache 14/309 Nr. 2.5 – Die Finanzierung der Europäischen Union Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems KOM (98) 560 endg., Ratsdok. 11666/98.....	575
<b>Anlage 11</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 197 – Bericht der Kommission über die Umsetzung der interinstitutionellen Verein- barung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Vorschläge für eine neue Vereinbarung KOM (98) 165 endg., Ratsdok. 07221/98.....	713
<b>Anlage 12</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 203 – Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschafts- zuschüssen für transeuropäische Netze KOM (98) 172 endg., Ratsdok. 07139/98.....	753
<b>Anlage 13</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 205 – Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ – EuB-EP 399 – .....	803
<b>Anlage 14</b>	
– Drucksache 14/342 Nr. 1.4 – Entschließung des Europäischen Parlaments zur Agenda 2000 – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik – EuB-EP 451 – .....	809
<b>Anlage 15</b>	
– Drucksache 14/272 Nr. 193 – Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“: Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000–2006 und künftiges Finanzierungssystem – EuB-EP 348 – .....	815



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**7077/98**

**ANLAGE 1**

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 182 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**AGENDA 2000: DIE LEGISLATIVVORSCHLÄGE**  
**ALLGEMEINER ÜBERBLICK**

## **AGENDA 2000: DIE LEGISLATIVVORSCHLÄGE** **ALLGEMEINER ÜBERBLICK**

### **Hintergrund**

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung Agenda 2000 vom 16. Juli 1997 Vorschläge für die Reform der EU-Politiken, den Erweiterungsprozeß und den Finanzrahmen für den Zeitraum 2000-2006 formuliert.

Im Rahmen der umfassenden Beratungen über die Kommissionsmitteilung im Rat und im Parlament wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen unter technischen Gesichtspunkten geprüft. Des weiteren führten diese Beratungen dazu, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997 beschließen konnte, wann der **Erweiterungsprozeß** beginnen soll. Vorgesehen ist folgender Zeitplan: erste Tagung der Europäischen Konferenz in London am 12. März 1998, Einleitung des Beitrittsprozesses für alle elf Bewerberländer am Rande der Ratstagung Allgemeine Angelegenheiten am 30. März und Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit sechs Ländern am 31. März 1998.

Die heute von der Kommission angenommenen **Legislativvorschläge** bilden die Rechtsgrundlage, auf der die Entscheidungen über die in der Agenda 2000 vorgeschlagenen politischen Reformen und über die neuen Instrumente für die Heranführungshilfe getroffen werden können. Die Kommission hat außerdem einen Bericht über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin gebilligt und ihren Vorschlag für eine neue Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 angenommen.

Für den Herbst 1998 steht noch der **Kommissionsbericht über das Eigenmittelsystem** aus, in dem auch auf die Entwicklung der relativen Haushaltssalden der Mitgliedstaaten eingegangen werden soll.

**Die heute angenommenen Vorschläge** lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen:

- Agrarverordnungen;
- Verordnungen betreffend die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds;
- Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt und
- die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 (zusammen mit Berichten über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Anwendung der Verordnung über Darlehensgarantien (Nr. 2728/94).

Schließlich hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine geänderte Finanzierungsregelung für die Transeuropäischen Netze angenommen und damit das Maßnahmenpaket um eine weitere Dimension in einem vorrangigen Bereich ergänzt.

- **Landwirtschaft**

Bei den wichtigsten Vorschlägen für neue Agrarverordnungen handelt es sich um:



- geänderte Ratsverordnungen über die gemeinsamen Marktordnungen für Getreide, Feldkulturen, Rindfleisch und Milch,
- eine geänderte Ratsverordnung über Olivenöl (der vor kurzem ein Vorschlag für Tabak vorausgegangen ist und im Juni 1998 ein Vorschlag für Wein folgen wird);
- eine "horizontale" Verordnung zur Einführung gemeinsamer Vorschriften über die Erfüllung von Umweltauflagen in der Landwirtschaft, die arbeitskräftebezogene Differenzierung von Zahlungen und die Degressivität bei sehr hohen Beträgen;
- eine Änderung der EAGFL-Finanzierungsverordnung (729/70);
- eine neue Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus Mitteln des EAGFL-Abteilung Ausrichtung (Ziel-1-Bereiche) und Abteilung Garantie (andere).

Die wichtigsten Grundsätze dieser Vorschläge entsprechen den in der Agenda 2000 dargelegten Leitlinien für die künftige GAP-Reform. Allerdings wurden einige Anpassungen zur Berücksichtigung der umfassenden Beratungen und vor allem der ersten Diskussionsrunde im Rat vom Herbst 1997 vorgenommen. Unter anderem wird jetzt eine stärkere Senkung der Interventionspreise für Milcherzeugnisse, nämlich um 15 % anstatt um 10 %, vorgeschlagen, was die Wettbewerbsfähigkeit und die Vermarktungsmöglichkeiten erheblich verbessert. Ausgeglichen wird dies durch eine geringe Erhöhung (2 %) der Milchquoten für die Junglandwirte in allen Mitgliedstaaten und die Landwirte in Berggebieten und nördlichen Gebieten. Ein weiterer Ausgleich ist die Einbehaltung der Prämie für Silomais. Da dies auch der Rindfleischerzeugung zugute kommen wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Prämie für Rinder.

Die Gelegenheit wurde auch genutzt, um die geltenden Verordnungen so weit wie möglich zu konsolidieren und zu vereinfachen. Entsprechend dem Subsidiaritätsgrundsatz erhalten die Mitgliedstaaten mehr Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen über die Genehmigung eines Teils der Direktzahlungen an die Landwirte im Rindfleisch- und im Milchsektor. Überdies können die Mitgliedstaaten aufgrund der "horizontalen" Verordnung die Zahlungen kürzen, wenn Umweltauflagen nicht eingehalten wurden und die Zahl der Arbeitskräfte eines landwirtschaftlichen Betriebs so stark abgebaut wurde, daß sie unterhalb eines bestimmten Niveaus liegt. Die entsprechenden Einnahmen werden für umweltrelevante Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Des weiteren sieht die horizontale Verordnung eine degressive Staffelung der Zahlungen vor, die 100.000 Euro überschreiten.

Die Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus Mitteln des EAGFL (mit der neun Verordnungen konsolidiert werden) wird ein kohärentes Konzept für die Verfolgung dieser Politik in der gesamten EU bieten. Im Falle der Ziel-1- und Ziel-2-Regionen ist für die Maßnahmen der gleiche Programmplanungsansatz vorgesehen wie im Rahmen der Strukturfonds.

Die für die Landwirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen gelten größtenteils ab dem Jahr 2000. Sie sind ein wichtiger Schritt bei der Durchführung der 1992 begonnenen GAP-Reform. Wie in der Agenda 2000 dargelegt, sollen die vorgeschlagenen Kürzungen der Stützpreise und die Erhöhung der Direktzahlungen an die Landwirte die

Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirtschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt verbessern und so die Gefahr einer Rückkehr zur Produktion teurer und nicht absetzbarer Überschüsse unter gleichzeitiger Vermeidung überhöhter Ausgleichszahlungen ausschalten. Die niedrigeren Preise werden den Verbrauchern zugute kommen und mehr Raum für eine Preisdifferenzierung zugunsten von Qualitätsprodukten lassen. Eine stärkere Marktorientierung wird den Weg für die Integration der neuen Mitgliedstaaten ebnen und die Position der EU bei der kommenden WTO-Runde stärken. Darüber hinaus werden im Rahmen der neuen GAP die Lebensmittelsicherheit und die Umweltbelange einen höheren Stellenwert erhalten. Mit der Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus EAGFL-Mitteln werden erstmals alle aus dem EAGFL finanzierten Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Politik gebündelt.

#### • Strukturfonds und Kohäsionsfonds

Für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds werden neue Verordnungen vorgeschlagen, die den rechtlichen Rahmen für entsprechende Maßnahmen im kommenden Programmplanungszeitraum (2000-2006) abgeben werden. Im Mittelpunkt stehen die in Agenda 2000 festgeschriebenen Grundsätze Konzentration, Vereinfachung und Abgrenzung der Kompetenzen. Vorgeschlagen werden folgende Rechtsakte.

- eine neue allgemeine Verordnung mit Vorschriften, die für alle Fonds gelten (anstelle der beiden geltenden Ratsverordnungen);
- neue "vertikale" Verordnungen für jeden der vier Fonds (EFRE, ESF, FIAF und eine Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus Mitteln des EAGFL (siehe oben));
- eine geänderte Verordnung für den Kohäsionsfonds.

Die Schlüsselemente werden in der Mitteilung Agenda 2000 aufgezeigt:

- Strikte Einhaltung des Schwellenwerts von 75 % des Pro-Kopf-BIP als Förderkriterium für die Ziel-1-Regionen. Diese Regionen, zu denen auch die Gebiete in äußerster Randlage und die ehemaligen Ziel-6-Regionen gehören, werden weiterhin etwa zwei Drittel der Strukturfondsmittel erhalten;
- Konzentration der Mittel auf die unter das neue Ziel 2 fallenden Gebiete (dazu gehören auch in Umstellung befindlichen Gebiete mit rückläufiger industrieller oder ländlicher Entwicklung, städtische Problemgebiete und von der Fischerei abhängige Gebiete), wobei der Anteil der förderfähigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Union auf 18 % begrenzt wird und die Mitgliedstaaten sich in angemessener Weise an den Bemühungen um Konzentration beteiligen müssen; darüberhinaus wird eine Verminderung pro Mitgliedstaat (einshließlich derjenigen Gebiete, die aus Ziel 1 herausfallen aber in Rahmen von Ziel 2 förderfähig bleiben) zu nicht mehr als einen Drittel der heutigen Ziel 2 and Ziel 5b Gebiete erfolgen;
- Ziel 3 dient der Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit den Humanressourcen in allen anderen Bereichen und stellt den allgemeinen Bezugsrahmen für die entsprechenden Politiken der einzelnen Mitgliedstaaten dar;

- Weiterführung der Umstrukturierung der Fischereiflotten und flankierende soziale und wirtschaftliche Maßnahmen in den von der Fischerei abhängigen Gebieten,
- Phasing-out-Regelungen für die Regionen, die nicht mehr im Rahmen der Ziele 1 oder 2 förderfähig sein werden, über einen Zeitraum von 6 bis 7 bzw. 4 Jahren;
- Förderung der Kombination von Strukturfondsmittel mit anderen Finanzinstrumenten;
- Klärung und Dezentralisierung der Zuständigkeit für die Programmplanung und die Durchführung (Verringerung der Zahl der Beschlüsse, die an die Kommission verwiesen werden müssen) sowie Intensivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
- Verringerung der Zahl der Gemeinschaftsinitiativen von 14 auf 3 und ihres Anteils an den Gesamtmitteln von 9 % auf 5 %; stärkere Ausrichtung der Gemeinschaftsinitiativen auf gemeinschaftsweit durchgeführte Maßnahmen;
- Vereinfachung der Überprüfung der Zusätzlichkeit;
- einfachere finanzielle Vereinbarungen im Gegenzug für klarere Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Überwachung, Bewertung, Kontrolle und Korrekturen und
- "Belohnungen" für ordnungsgemäß abgewickelte Programme durch zusätzliche Zuweisungen aus einer leistungsgebundenen Reserve, sowie
- Kohäsionsfonds: angemessene gesamtwirtschaftliche Konditionalität für die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sowie Verbesserung und Vereinfachung der Finanzmanagementvorschriften.

Die entscheidende Frage, welche Regionen im Rahmen der einzelnen Ziele förderungswürdig sind, kann erst im Herbst beantwortet werden. Erst dann werden Daten vorliegen, anhand derer die Regionen ermittelt werden können, die für die verschiedenen Strukturfondsziele in Betracht kommen dürften. Im Falle von Ziel 1 wird die Kommission das Verzeichnis der Regionen aufstellen, deren Pro-Kopf-BIP in den letzten drei Jahren, für die Statistiken vorliegen, weniger als 75 % des EU-Durchschnitts betrug. Im Falle des neuen Ziels 2 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Gebiete vorzuschlagen, die unter denen ausgewählt werden, die einer Reihe von in den Strukturfondsverordnungen vorgegebenen EU- und nationalen Kriterien entsprechen, aber innerhalb der Bevölkerungshöchstgrenzen liegen, die für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt wurden, um die Förderfähigkeit auf maximal 18 % der Gesamtbevölkerung der EU zu begrenzen. Die Verordnungen, die ab 1.1.2000 wirksam sind, sollten spätestens bis Anfang 1999 angenommen werden, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Programmplanung im Jahr 2000 kommt.

Wie in der Agenda 2000 vorgeschlagen, hat die Kommission die Absicht, die Gesamtdotation für die Struktur- und Kohäsionspolitik während des Zeitraums 2000-2006 in Höhe von 0,46 % des BSP beizubehalten; dies entspricht einem Betrag von etwa 287 Mrd. Euro (in Preisen von 1999). Davon werden rund 240 Mrd. Euro, einschließlich 21 Mrd. Euro für den Kohäsionsfonds, in den derzeitigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt (gegenüber 208 Mrd. Euro für den Zeitraum 1993-99 auf der gleichen Preisbasis)

Die verbleibenden 47 Mrd. Euro sind für Strukturhilfe in den neuen Mitgliedstaaten und den Bewerberländern bestimmt. Dieses beträchtliche Engagement für die Kohäsionspolitik wird durch die angestrebte Konzentration der Mittel auf die ärmsten Regionen und die Gebiete mit den gravierendsten Strukturproblemen insbesondere im Bereich Arbeitslosigkeit noch verstärkt.

Auch wurden beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die bestehenden Verfahren in mehrfacher Hinsicht zu vereinfachen und die Beschlußfassung so weit wie möglich dadurch zu dezentralisieren, daß sie den Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen übertragen wird. Dieser verstärkt dezentrale Ansatz bedingt eine größere Verantwortung für eine genaue Überwachung und Kontrolle der Programme auf nationaler und regionaler Ebene und erforderlichenfalls effiziente Maßnahmen für Finanzkorrekturen. Bei der Erstellung ihrer Vorschläge in diesen Bereichen hat sich die Kommission die Erfahrung zunutze gemacht, die sie in den vergangenen Jahren mit der Verbesserung des Finanzmanagements und der Finanzkontrolle im Rahmen der Initiative SEM 2000 gewonnen hat.

• **Transeuropäische Netze**

Die vorgeschlagene Änderung der TEN-Finanzierungsregelung zielt darauf ab, die Verwaltung dieses Programms durch häufigere Mehrjahresplanungen zu verbessern (gesicherte Finanzierung für die gesamte Laufzeit der Projekte, was öffentlich-private Partnerschaften erleichtert). Der Vorschlag sieht außerdem eine Mittelausstattung in Höhe von 5,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2000-2006 vor. Davon entfallen rund 5 Mrd. Euro auf die Verkehrsnetze.

• **Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt**

Die Agenda 2000 sieht für die Heranführungshilfe folgende Instrumente vor:

- eine Koordinierungsverordnung zur Koordinierung der drei Instrumente für die Heranführungshilfe, um Überschneidungen zu vermeiden;
- ein Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft;
- ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (SIVB) und
- die PHARE-Verordnung, auf deren Grundlage auch weiterhin Heranführungshilfen gewährt werden sollen.

Die Maßnahmen im Rahmen der drei Instrumente für die Heranführungshilfe werden in die Beitrittspartnerschaften mit den einzelnen Bewerberländern eingebunden, um ihre Kohärenz zu gewährleisten. Der Gesamtbetrag der Heranführungshilfe wird sich für den Zeitraum 2000-2006 auf 3 Mrd. Euro jährlich belaufen (das ist mehr als das Doppelte des 1999 zur Verfügung stehenden Betrags):

- Das PHARE-Programm wird schwerpunktmäßig auf den Beitritt ausgerichtet, wobei zwei vorrangige Ziele zu verfolgen sind, die vom Europäischen Rat in Luxemburg gebilligt wurden: Verstärkung der Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz

(etwa 30 % des Gesamtbetrags) und der Investitionen im Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands (etwa 70 % des Gesamtbetrags);

- das Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft wird die Modernisierung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie durch bessere Verarbeitung, Vermarktung und Qualitätskontrolle sowie Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums fördern.
- Das SIVB sieht Fördermaßnahmen im Bereich der Verkehrsnetze und des Umweltschutzes vor.

Die drei Instrumente für die Heranführungshilfe werden im Rahmen der Beitrittspartnerschaften mit den einzelnen Bewerberländern eingesetzt. Diese Partnerschaften bilden einen einheitlichen Gesamtrahmen, in dem die für die einzelnen Länder maßgebenden Prioritäten und die verschiedenen im Rahmen der Gemeinschaft zur Unterstützung des Heranführungsprozesses zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgelegt sind. Jedes Bewerberland wurde aufgefordert, ein nationales Programm für die Übernahme des Besitzstands der EU aufzustellen und darin genau anzugeben, wie es jede der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten umsetzen wird. Die Überwachung der Beitrittspartnerschaften und der diesbezüglichen nationalen Programme wird der Kommission die regelmäßige Überprüfung der Fortschritte der Bewerberländer wesentlich erleichtern.

#### **Finanzielle Vorausschau und Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV)**

Wie in Nummer 25 der geltenden Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über die Haushaltsdisziplin und über die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen, hat die Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Vereinbarung und Vorschläge für eine neue Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 angenommen. Die Vorschläge für die Finanzielle Vorausschau entsprechen weitgehend den in Agenda 2000 enthaltenen Vorschlägen: die Zahlen haben sich nur **deshalb** geändert, weil die für 1999 zugrundegelegten Preise höher sind als die Preise von 1997. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Luxemburg formulierten Wunsch wird die Finanzielle Vorausschau für die 15 Mitgliedstaaten umfassende Union erstellt, wobei ein ausreichender Spielraum für die Finanzierung der Erweiterung verbleibt. Allerdings werden in einer Tabelle im Anhang die erweiterungsbedingten Kosten und ihre Finanzierung auf der Grundlage der von der Kommission herangezogenen technischen Hypothesen geschätzt.

Die Haupttabelle der Finanziellen Vorausschau sieht für die sechs Ausgabenkategorien (Landwirtschaft, Strukturpolitik, interne Politikbereiche, externe Politikbereiche, Verwaltung und Reserven) Obergrenzen vor. Angegeben wird ferner ein **ansteigender** Spielraum für erweiterungsbedingte Ausgaben unterhalb der **Obergrenze** der EU-Einnahmen (oder "Eigenmittel") in Höhe von 1,27 % des BSP. Tabelle 2 gibt Aufschluß über die Höhe der Beträge, die für die anfänglichen Kosten der Erweiterung im Zeitraum 2000-2006 verfügbar sein dürften. Dabei verbleibt noch Spielraum für **eine hohe** Reserve für unvorhergesehene Ausgaben innerhalb der **Eigenmittelobergrenze** zur Berücksichtigung eines erweiterungsbedingten Anstiegs.

Der Bericht über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung gibt einen Überblick über die Art und Weise, wie sie seit 1993 gehandhabt worden ist, und enthält

einige Verbesserungsvorschläge, die in eine neue Vereinbarung für den folgenden Zeitraum berücksichtigt werden könnten. Die neuen Bestimmungen würden eine gewisse zusätzliche Flexibilität für Transfers zwischen den Rubriken "interne Politikbereiche" und "externe Politikbereiche" sowie für die Übertragung begrenzter Beträge nicht verwendeter Mittel auf das folgende Jahr ermöglichen, um gezielten politischen Prioritäten zu entsprechen. Die geltende Vorschrift, nach der innerhalb der Rubrik 2 (Strukturpolitik) nicht verwendete Mittel automatisch auf die folgenden Jahre übertragen werden, wird damit hinfällig. Die Kommission wird vorschlagen, daß die neue Interinstitutionelle Vereinbarung alle geltenden haushaltsrelevanten Vereinbarungen zwischen dem Parlament und dem Rat (d.h. den beiden Teilen der Haushaltsbehörde) sowie der Kommission konsolidieren und gegebenenfalls ergänzen soll. Diese betreffen u.a die Ausgabeneinstufung, die Einhaltung der Obergrenzen in den Rechtsakten, die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und das Vermittlungsverfahren.

Die Kommission wird für die Verhandlungen mit der Haushaltsbehörde ein Arbeitspapier mit dem Wortlaut für eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung verteilen. Mit Blick auf die Änderung der Entscheidung über die Haushaltsdisziplin werden zu gegebener Zeit weitere Legislativvorschläge vorgelegt.

Die Kommission hat ferner einen Bericht über die Anwendung der Verordnung über die Darlehensgarantien (Nr 2728/94) angenommen, der auch Vorschläge für eine Änderung der Verordnung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen umfaßt. Es wird vorgeschlagen, die Einzahlungsrate auf 6 % und die Reserve ab 2000 entsprechend auf 150 Mio Euro zu reduzieren, damit die bisherige Darlehenskapazität erhalten bleibt

\* \* \*

Weitere Angaben zum Inhalt des Legislativpakets sind den Begründungen zu den wichtigsten Bündeln von Vorschlägen zu entnehmen. Die Kommission hofft, daß Rat und Parlament unverzüglich mit der Prüfung der Vorschläge beginnen werden. Obwohl eine endgültige Einigung erst möglich sein wird, wenn alle noch fehlenden Angaben vorliegen, spricht vieles dafür, eine Gesamtlösung noch vor Ende 1998 unter österreichischem Vorsitz anzustreben. Sollten die Strukturfonds-Vorschläge bis dahin nicht angenommen sein, könnte dies insbesondere zu ernsthaften Verzögerungen bei der Programmplanung für den neuen Zeitraum führen. Ohne eine Einigung über das Finanzpaket würden sich die Erweiterungsverhandlungen unweigerlich verzögern.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 182 endg.

# DOKUMENTE

DE

01 11 06 10

Katalognummer : CB-CO-98-182-DE-C

ISBN 92-78-32387-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg





EUROPÄISCHE UNION  
DER RAT

Brüssel, den 9. März 1998 (12.03)  
(OR. f)

ANLAGE 2

6637/98

LIMITE

ELARG 15

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 5. März 1998

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRÜMPF

---

Betr.: Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren  
Ziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaften

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(98) 53 endg.

Anl.: KOM(98) 53 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.02.1998

KOM(1998) 53 endg.

Vorschläge für  
**BESCHLÜSSE DES RATES**

über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaften

-----

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

In der Agenda 2000 schlug die Kommission ein einheitliches Rahmenwerk für die verschiedenen Formen der Heranführungshilfen der Union vor, nämlich die Beitrittspartnerschaften. Innerhalb dieses Rahmens findet nach den Vorschlägen der Kommission eine Zusammenarbeit mit den Bewerberstaaten auf der Grundlage eines klar umrissenen Programms zur Vorbereitung des Beitritts statt, mit dem sich die Bewerber zur Durchführung bestimmter prioritärer Maßnahmen im Rahmen eines Zeitplans verpflichten. Auf seiner Tagung vom 12. bis 13. Dezember 1997 billigte der Europäische Rat von Luxemburg das System der Beitrittspartnerschaft als neues Instrument, das den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bildet.

Der Rat genehmigte die Verordnung [ ] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder in Mittel- und Osteuropa im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Einführung eines Systems der Beitrittspartnerschaften.

Nach Artikel 2 dieser Verordnung legt "der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundsätze, die Prioritäten, die Zwischenziele und die allgemeinen Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft mit dem jeweiligen Bewerberstaat fest und entscheidet anschließend über die jeweiligen signifikanten Anpassungen".

Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg entscheidet der Rat darüber bis zum 15. März.

Der derzeitige Vorschlag sieht vor, daß zur Festlegung der Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und allgemeinen Bedingungen für jedes Land einzelne Beschlüsse gefaßt werden.

Da der Europäische Rat in Luxemburg den Zeitplan für die Verabschiedung der Rahmenverordnung festgelegt hat und noch kein Beschluß über diesen Vorschlag ergangen ist, hält es die Kommission für angebracht, diesen Vorschlagsentwurf jetzt informell vorzulegen. Selbstverständlich kann dieser Vorschlag vom Rat erst nach der Verabschiedung der Rahmenverordnung im üblichen Verfahren angenommen werden.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen Bulgariens auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Bulgarien

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bulgariens auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Bulgariens bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Bulgarien anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird deutlich gemacht, daß Bulgarien sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

In der Stellungnahme wurde auf die erheblichen Schwierigkeiten hingewiesen, die Bulgarien haben wird, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten; daher sind beträchtliche Anstrengungen erforderlich, um die wirtschaftlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen zu erfüllen. Bulgarien hat zwar Fortschritte gemacht, muß aber die wesentlichen Elemente des Acquis communautaire noch übernehmen und umsetzen; dies gilt vor allem für die Teilnahme am Binnenmarkt.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für Bulgarien die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorangebracht werden, damit sie in den

Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Bulgarien wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung mittelfristiger wirtschaftspolitischer Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; Weiterverfolgung des von der Regierung eingeleiteten Programms, einschließlich der Privatisierung staatlicher Betriebe und Banken sowie der Umstrukturierungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft, dem Finanzsektor und der Landwirtschaft, Maßnahmen zur Förderung der ausländischen Direktinvestitionen.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** u.a. Verabschiedung des Entwurfs des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und Fortschritte bei der Reform des öffentlichen Dienstes sowie Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Finanzkontrolle, Umweltschutz, nukleare Sicherheit und Zoll; Ausbau der Verwaltungsbehörden im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an der Außengrenze, Beginn des Aufbaus der für die Umsetzung der Regional- und der Strukturpolitik erforderlichen Behörden.
- **Binnenmarkt:** u.a. in den Bereichen Rechte an geistigem Eigentum und gewerbliche Schutzrechte (effizientere Durchsetzung des Schutzes), Finanzdienstleistungen, Steuern, Aufstellung einer vorläufigen Liste der wichtigsten staatlichen Beihilfen, Annahme der für die Überwachung der staatlichen Beihilfen erforderlichen Rechtsvorschriften und Verabschiedung eines neuen Wettbewerbsgesetzes.
- **Justiz und Inneres:** konkrete Schritte zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität und zur Verbesserung der Grenzüberwachung.
- **Umwelt:** weitere Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung und Umsetzung detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.
- **Energie:** insbesondere die Ausarbeitung einer umfassenden langfristigen Energiestrategie, Beachtung der nuklearen Sicherheitsnormen und realistische Verpflichtungen im Hinblick auf die Stilllegung von Kernkraftanlagen gemäß dem Nuclear Safety Account Agreement.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** weitere Anstrengungen zur Integration der Roma und zur Verbesserung des Schutzes der Freiheitsrechte.
- **Wirtschaftsreformen:** Vollendung der Privatisierungen. Weitere Stärkung der marktwirtschaftlichen Einrichtungen.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Prüfung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im

Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Bulgariens sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Bulgariens nicht erwartet.

- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Vollendung der Reformen auf allen Ebenen, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen für Beamte; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; weiterer Ausbau des staatlichen Rechnungshofs und der internen Finanzkontrollbehörden; Aufbau von Aufsichtsorganen in den Bereichen Kartelle und staatliche Beihilfen; Verbesserung der Behörden für Rechnungsprüfung, Statistik und Atomaufsicht; Stärkung der Behörden für Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung.
- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung in den Bereichen Wettbewerbspolitik, staatliche Beihilfen, Zoll, Steuern, öffentliches Auftragswesen, Modernisierung der Konformitätsbewertungs- und Normungseinrichtungen und Aufbau eines Marktaufsichtsystems sowie Harmonisierung der technischen Vorschriften über Industrienormen. Stärkung der Wettbewerbsbehörden und weitere Angleichung des Wettbewerbsrechts und glaubhafte Durchsetzung der Wettbewerbsregeln, Förderung der Unternehmensentwicklung, insbesondere der KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Binnenmarkt für Energie.
- **Justiz und Inneres:** Aufbau eines effizienten Grenzschutz- und -kontrollsystems, Umsetzung der Migrationspolitik und der Asylverfahrensreform, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption, insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Landrückgabe und Aufbau eines funktionierenden Marktes für Grund und Boden, Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe sowie Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Energie:** Umsetzung einer umfassenden Energiestrategie, die folgendes vorsieht: Einhaltung der Verpflichtungen zur Stilllegung bestimmter Blöcke des Kernkraftwerks von Kozloduj, Stilllegungsplan und Entsorgungsplan für radioaktive Abfälle.
- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere in den Bereichen Seeverkehr, Luftfracht- und Straßengüterverkehr (Sicherheitsvorschriften) sowie erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des



Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz sowie Aufbau der entsprechenden Durchsetzungsstrukturen, vor allem frühzeitige Annahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung eines aktiven und autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes, Maßnahmen zur Angleichung der Standards im Gesundheitswesen an die EU-Normen.

- **Umwelt:** Aufbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung sollte der Bereich Wasser einschließlich der institutionellen Erfordernisse finden.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Annahme von Rechtsgrundlagen und Aufbau von Verwaltungsbehörden und Haushaltsverfahren. Stärkung der Finanzinstrumente und Kontrollmechanismen, um in die Strukturprogramme der EU einbezogen werden zu können.

#### 4. Programmierung

Bulgarien wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 212 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Darüber hinaus kann Bulgarien Unterstützung aus der Aufholfazilität (catch-up facility) erhalten. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Bulgarien seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### 6. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit der **Tschechischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen der **Tschechischen Republik** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der **Tschechischen Republik** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Tschechische Republik

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung der Tschechischen Republik bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von der Tschechischen Republik anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten und der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird deutlich gemacht, daß die Tschechische Republik sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für die Tschechische Republik die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorangebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Die Tschechische Republik wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die

Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; Umsetzung einer Politik zur Erhaltung des binnen- und außenwirtschaftlichen Gleichgewichts; Verbesserung des Rechtsrahmens für die Unternehmensführung, vor allem durch die Beschleunigung der Umstrukturierung der Banken, durch die Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Regelung des Finanzsektors (Banken und Investmentgesellschaften) und Durchsetzung der Aufsicht durch den neuen Börsenausschuß.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** u.a. Leistungsfähigkeit in den Bereichen Bankenaufsicht, Wertpapiere, Versicherungen, interne Finanzkontrolle, Umweltschutz, Landwirtschaft, Stärkung der Verwaltungsbehörden im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an der Außengrenze.
- **Binnenmarkt:** u.a. in den Bereichen Rechte an geistigem Eigentum (Rechtsvorschriften und Durchsetzung), Normung und Konformitätsbewertung, (weitere Schritte zur Rechtsangleichung), Änderung des Kartellrechts, Ausbau des Rechtsrahmens für die Überwachung staatlicher Beihilfen und größere Transparenz durch die Vorlage zusätzlicher Listen der staatlichen Beihilfen.
- **Justiz und Inneres:** Aufbau einer effizienten Überwachung der Grenzen.
- **Umwelt:** Fortsetzung der Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung und Umsetzung detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** weitere Anstrengungen zur Integration der Roma. Verschärfung der Gesetze zur Sicherung der Pressefreiheit.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Prüfung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik der Tschechischen Republik sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von der Tschechischen Republik nicht erwartet.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Fortsetzung der Politik zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz, Zoll; Aufbau unabhängiger Aufsichtsorgane für den Daten- und Verbraucherschutz; Stärkung der Behörden für Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal); Vollendung der Angleichung in bezug auf die Finanzkontrollkapazitäten, Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung.

- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Rechnungswesen, Datenschutz, Finanzdienstleistung, indirekte Steuern, audiovisuelle Medien, Verbraucherschutz, technische Vorschriften für gewerbliche Waren, Stärkung der Einrichtungen für die Normung und die Konformitätsbewertung sowie Aufbau und Inbetriebnahme eines Marktaufsichtsystems, Stärkung der Wettbewerbsbehörden; Vollendung der Angleichung des Wettbewerbsrechts, Förderung der Unternehmensentwicklung einschließlich KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Binnenmarkt für Energie.
- **Justiz und Inneres:** Aufbau einer effizienten Überwachung der Grenzen und Umsetzung der Asylverfahrensreformen sowie der Migrationspolitik; Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der organisierten Kriminalität und der Korruption; Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz und Durchsetzung der Rechtsvorschriften insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze). Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere im Bereich Straßenverkehr (Marktzugang, Sicherheitsvorschriften und Besteuerung) und Schienenverkehr; erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz, vor allem frühzeitige Annahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; sowie Aufbau der entsprechenden Durchsetzungsstrukturen; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung eines aktiven und autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes, Maßnahmen zur Angleichung der Standards im Gesundheitswesen an die EU-Normen.
- **Umwelt:** Ausbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung sollte den Bereichen Luft, Wasser und Abfall gelten.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Aufstellung eines Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsrahmens für eine integrierte Regionalpolitik, die die Einbeziehung in die Strukturprogramme der EU ermöglicht.

#### 4. Programmierung

Der Tschechischen Republik wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 224 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999

bestätigen. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

## **5. Konditionalität**

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß die Tschechische Republik seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

## **6. Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit **Estland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen **Estlands** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit **Estland** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.



Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Estland

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Estlands auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Estlands bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Estland anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird deutlich gemacht, daß Estland sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für Estland die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorgebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Estland wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser

Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Politische Kriterien:** Maßnahmen zur Erleichterung der Einbürgerungsverfahren und für die Verbesserung der Integration der Einwohner, die nicht die estnische Staatsangehörigkeit besitzen. Ausbau des Unterrichts von Estnisch als Fremdsprache.
- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung der hohen Wachstumsraten der vergangenen Jahre, die Inflationsbekämpfung und die Steigerung der Inlandsersparnisse; Beschleunigung der Bodenreform und Einführung der wesentlichen Rechtsvorschriften für die Rentenreform.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** vor allem in bezug auf Regelungs- und Aufsichtsorgane und die Entwicklung einer umfassenden nationalen Ausbildungsstrategie für Beamte und Entwicklung einer Strategie und Aufstellung eines Zeitplans für die Konsolidierung der verschiedenen Aufsichtsorgane im Finanzsektor, Verbesserung der internen Finanzkontrolle, Stärkung der Veterinär- und Pflanzenschutzbehörden, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an der Außengrenze, Stärkung der Umweltschutzbehörden, Beginn des Aufbaus der erforderlichen Strukturen für die Durchführung regional- und strukturpolitischer Maßnahmen.
- **Binnenmarkt:** u.a. in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Finanzdienstleistungen, Steuern, technische Vorschriften und Wettbewerb (besonders die Transparenz der staatlichen Beihilfen). Verabschiedung eines neuen Kartelle und staatliche Beihilfen regelnden Wettbewerbsgesetzes, Stärkung der Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen und Aufstellung einer vorläufigen Liste der staatlichen Beihilfen.
- **Justiz und Inneres:** insbesondere konkrete Schritte zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie Fortsetzung der Justizreform.
- **Umwelt:** weitere Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** weitere Anstrengungen zur Integration der Einwohner, die nicht die estnische Staatsangehörigkeit besitzen: a) durch den Ausbau des Unterrichts von Estnisch für Russischsprecher in der Primar- und der Sekundarstufe sowie in der Erwachsenenbildung, b) durch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Einbürgerungsverfahren.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Prüfung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Estlands sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und

der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Estland nicht erwartet.

- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Gewährleistung einer effizienten zentralen und lokalen öffentlichen Verwaltung; dabei sollte folgendes besondere Beachtung erhalten: Haushaltsverfahren, Finanzkontrolle, Statistiken, Zoll, Umweltschutz und Landwirtschaft; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Behörden für Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung.
- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung vor allem in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, technische Vorschriften für gewerbliche Waren, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche, geistiges und gewerbliches Eigentum, staatliche Beihilfen, Datenschutz, Stärkung der Börsenaufsicht, audiovisuelle Medien und indirekte Steuern, Modernisierung der Normungs- und Konformitätsbewertungseinrichtungen und Aufbau eines Marktaufsichtsystems, Vollendung der Angleichung und effizienten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und Stärkung der Wettbewerbsbehörden, Förderung der Unternehmensentwicklung, insbesondere der KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Binnenmarkt für Energie.
- **Justiz und Inneres:** Ratifikation und Anwendung der für die Angleichung an den Acquis communautaire erforderlichen internationalen Rechtsinstrumente, Verbesserung der Grenzverwaltung vor allem im Osten, Umsetzung der Asylverfahrensreform, vermehrte Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Vollendung der Landrückgabeverfahren, Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazität zur Umsetzung und Durchführung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung der Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere im Bereich Straßenverkehr (Marktzugang, Sicherheitsvorschriften), Seeverkehr (Sicherheit) und Schienenverkehr; erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz sowie Aufbau der entsprechenden Durchsetzungsstrukturen, vor allem frühzeitige Annahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung eines aktiven und autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes, Maßnahmen zur Angleichung der Standards im Gesundheitswesen an die EU-Normen.

- **Umwelt:** u.a. Ausbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden. kontinuierliche Planung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung sollten die Bereiche Wasser und Abfall einschließlich radioaktiver Abfall finden.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Einführung des Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsrahmens für eine nationale Politik zur Überwindung des Regionalgefälles mit Hilfe eines integrierten Ansatzes, um in die Strukturprogramme der EU einbezogen werden zu können.

#### 4. Programmierung

Estland wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 90 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Estland seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ . ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### 6. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen Ungarns auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Ungarn werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Ungarn

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Ungarns bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Ungarn anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten und der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird deutlich gemacht, daß Ungarn sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für Ungarn die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorgebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden:

Ungarn wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser



Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Überprüfung und Aktualisierung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens; weitere Konsolidierung der Rahmenbedingungen für ein kräftiges Wachstum der Investitionen durch die konstante Umsetzung einer umsichtigen makroökonomischen Politik und die Weiterverfolgung der Strukturreformen (vor allem im öffentlichen Sektor und im Gesundheitswesen).
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** vor allem in den Bereichen Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen (vor allem in bezug auf die Einrichtungen an der Außengrenze), Umweltschutz, Zoll, interne Finanzkontrolle und Regionalentwicklung.
- **Binnenmarkt:** u.a. Normung und Zertifizierung (weitere Anstrengungen zur Rechtsangleichung), staatliche Beihilfen (Annahme von Rahmenvorschriften, Definition der Rolle und der Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Durchsetzung) und größere Transparenz durch Verbesserung des Inventars der Unterstützungsmaßnahmen. Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und weitere Angleichung des Gesellschaftsrechts. Vollständige Rechtsangleichung im öffentlichen Auftragswesen, so daß der Bereich Versorgungsunternehmen komplett abgedeckt ist.
- **Justiz und Inneres:** Umsetzung geeigneter Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, Aufbau einer effizienten Überwachung der Grenzen.
- **Umwelt:** weitere Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung und Beginn der Umsetzung detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** weitere Anstrengungen zur Integration der Roma.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Prüfung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Ungarns sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Ungarn nicht erwartet.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Ausbau der Betrugsbekämpfungsdienste, des staatlichen Rechnungshofes und des Aufsichtsorgans für staatliche Beihilfen; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Behörden für Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal); Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung.

- **Binnenmarkt:** u.a. Ausbau der Konformitätsbewertungs- und Normungseinrichtungen, Einrichtung und Inbetriebnahme eines Marktaufsichtsystems, Angleichung der technischen Vorschriften für gewerbliche Waren, weitere Angleichung des Wettbewerbsrechts, vor allem in bezug auf staatliche Beihilfen, Stärkung der Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen, effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Rechtsangleichung in den Bereichen Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz, Förderung der Unternehmensentwicklung einschließlich KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Binnenmarkt für Energie.
- **Justiz und Inneres:** u.a. Umsetzung der Asylverfahrensreform und der Migrationspolitik, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption sowie Klärung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Einwanderern, insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze). Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere im Bereich Straßenverkehr (technische Überwachung); erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz sowie Aufbau der entsprechenden Durchsetzungsstrukturen, vor allem die frühzeitige Annahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung eines aktiven und autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes, Maßnahmen zur Angleichung der Standards im Gesundheitswesen an die EU-Normen.
- **Umwelt:** u.a. Ausbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung sollte den Bereichen städtische Abwässer und Abfallentsorgung sowie die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industriebetriebe und Risikobewältigung gelten.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Weitere Stärkung der Haushaltsverfahren, Finanzinstrumente, Überwachungs- und Kontrollmechanismen, um in die Strukturprogramme der EU einbezogen werden zu können.

#### 4. Programmierung

Ungarn wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 282 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### **5. Konditionalität**

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Ungarn seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### **6. Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit **Letland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen **Letlands** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit **Letland** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Letland

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Lettlands auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Lettlands bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Lettland anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird darauf hingewiesen, daß Lettland sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Probleme angehen muß.

In der Stellungnahme wurde deutlich gemacht, daß Lettland ernsthafte Schwierigkeiten haben würde, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig standzuhalten, so daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen. Ungeachtet der erzielten Fortschritte sollte besonderes Augenmerk auf den Binnenmarkt gelegt werden. Darüber hinaus muß Lettland Maßnahmen ergreifen, um die Eingliederung der Einwohner, die nicht die lettische Staatsangehörigkeit besitzen, zu beschleunigen.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der anschließenden Erörterung im Rat wurden für Lettland die folgenden kurz- und mittelfristigen Ziele und Prioritäten ermittelt.

Die Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen der ersten Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorgebracht werden, damit sie Ende 1998 in den

Bericht der Kommission an den Rat aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen im Rahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Lettland wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitraum für die Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und; soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Politische Kriterien:** Maßnahmen zur Erleichterung der Einbürgerung, um eine bessere Eingliederung der Einwohner, die nicht die lettische Staatsbürgerschaft besitzen, zu ermöglichen und Intensivierung des lettischen Sprachunterrichts für die nicht lettischsprachigen Einwohner.
- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung mittelfristiger wirtschaftspolitischer Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; Beschleunigung der marktorientierten Umstrukturierung der Unternehmen, insbesondere durch die Vollendung des Privatisierungsprozesses; Fortführung der Stärkung des Bankensektors; Modernisierung der Landwirtschaft und Einrichtung eines Grundbuchs.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Fortführung der Strukturreform des öffentlichen Dienstes, insbesondere in der Zoll- und Finanzverwaltung, Einrichtung einer Finanzkontrollbehörde, Stärkung des Landwirtschaftsministeriums und Entwicklung einer Ausbildungsstrategie für die Justiz, Stärkung der Verwaltung im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an den Außengrenzen, Ausbau der Verwaltung im Bereich des Umweltschutzes, Aufbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen für die Regional- und Strukturpolitik.
- **Binnenmarkt:** Rechtsangleichung unter anderem in den Bereichen geistiges und gewerbliches Eigentum, öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen und indirekte Steuern, Verabschiedung eines Gesetzes über staatliche Beihilfen und Erhöhung der Transparenz durch ein verbesserte Bestandsaufnahme der Beihilfen und Stärkung der neuen Kartellbehörde.
- **Justiz und Inneres:** insbesondere konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität und Fortführung der Justizreform.
- **Umwelt:** Fortführung der Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung detaillierter Programme für die Rechtsangleichung und Umsetzungsstrategien für einzelne Rechtsakte. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** Schnellere Eingliederung der Einwohner, die nicht die lettische Staatsbürgerschaft besitzen, durch Erleichterung der Einbürgerung staatenloser

Kinder. Überprüfung der Einbürgerungsverfahren und weitere Maßnahmen zur Beschleunigung dieses Prozesses.

- **Wirtschaftliche Reformen:** Konsolidierung des Privatisierungsprozesses; Intensivierung der marktorientierten Umstrukturierung des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für Versorgungsunternehmen und Finanzdienstleistungen sowie Stärkung der Wettbewerbspolitik und Einrichtung eines Grundbuchs.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Kriterien von Kopenhagen für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Lettlands sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Lettland nicht erwartet.
- **Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Durchsetzung der EG-Binnenmarktvorschriften und Schaffung von Verwaltungsbehörden für die Umsetzung der Programme der Gemeinschaft für regionale Entwicklung und der Gemeinsamen Agrarpolitik (einschließlich einer Einrichtung für die Statistik); dazu gehört auch ein Dienst für die Betrugsbekämpfung; Stärkung des Haushaltsverfahrens und der makroökonomischen Prognosekapazität; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Stärkung der Lebensmittelüberwachung.
- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung in den Bereichen Produktvorschriften, Zoll, audiovisuelle Politik, Statistik, Finanzdienstleistungen und Umsetzung des Wettbewerbsrechts, Ausbau der Einrichtungen für Normung und Konformitätsbewertung, Einrichtung eines Marktüberwachungssystems und Angleichung horizontaler technischer Vorschriften für Industrieerzeugnisse, weitere Angleichung des Wettbewerbsrechts, insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen, Stärkung der Kartellbehörden und der für staatliche Beihilfen zuständigen Behörden, Unternehmensförderung u.a. für KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Energiebinnenmarkt.
- **Justiz und Inneres:** u.a. Aufbau eines wirksamen Grenzschutzes, insbesondere an der Ostgrenze, Umsetzung des neuen Asyl- und Flüchtlingsrechts, Fortsetzung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Konsolidierung der Bodenstruktur und Entwicklung einer Politik für den ländlichen Raum. Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung



von Maßnahmen für die Strukturreform und die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Veterinär- und Pflanzenschutzvorschriften, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie.

- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire, insbesondere im Bereich des Straßengüterverkehrs (technische Vorschriften und Besteuerung), des Seeverkehrs (Sicherheit), des Straßen- und des Eisenbahnverkehrs sowie erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung einer geeigneten Arbeitsmarktpolitik und gemeinsame Prüfung dieser Politik in Vorbereitung der Beteiligung an einer unionsweiten Koordinierung derselben; Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz und Schaffung von Verwaltungsbehörden für die Durchsetzung, insbesondere baldige Übernahme der Rahmenrichtlinie "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit", Durchsetzung der Chancengleichheit, Intensivierung des aktiven, autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung des sozialen Schutzes; Maßnahmen zur Angleichung der öffentlichen Gesundheitsstandards an die EU-Normen.
- **Umwelt:** u.a. Aufbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Rechtsakte. Besondere Beachtung sollten die Bereiche Trinkwasser, Abwasser und Abfall finden.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Schaffung des Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsrahmens für eine nationale Politik zur Reduzierung des Regionalgefälles durch einen integrierten Ansatz im Hinblick auf die Beteiligung an Strukturprogrammen der EU.

#### 4. Programmierung

Lettland wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 112 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Darüber hinaus kann Lettland Unterstützung aus der Aufholfazilität (catch-up facility) erhalten. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Lettland seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen

Bedingungen für einzelne Projekte werden in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen festgelegt.

#### **6. Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit **Litauen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen **Litauens** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit **Litauen** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Litauen

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Litauens auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Litauens bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Litauen anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird darauf hingewiesen, daß Litauen sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Probleme angehen muß.

In der Stellungnahme wurde deutlich gemacht, daß Litauen ernsthafte Schwierigkeiten haben würde, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig standzuhalten, so daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen. Ungeachtet der erzielten Fortschritte sollte besonderes Augenmerk auf den Binnenmarkt und die Durchsetzung der finanziellen Disziplin der Unternehmen gelegt werden.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der anschließenden Erörterung im Rat wurden für Litauen die folgenden kurz- und mittelfristigen Ziele und Prioritäten ermittelt.

Die Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen der ersten Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorangebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen

im Rahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Litauen wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und; soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung mittelfristiger wirtschaftspolitischer Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; Beschleunigung der umfassenden Privatisierung und Fortschritte bei der Umstrukturierung des Bankwesens, des Energie- und des Agrar- und Ernährungssektors; Durchsetzung der finanziellen Disziplin der Unternehmen.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** insbesondere umfassende Anstrengungen in den Bereichen Reform des öffentlichen Dienstes, Grenzkontrolle, Zoll und Reaktorsicherheit sowie Vorbereitung einer Ausbildungsstrategie für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung im Justiz-, Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an den Außengrenzen, Ausbau der Verwaltung im Bereich des Umweltschutzes, Aufbau der erforderlichen Verwaltungsbehörden für die Regional- und Strukturpolitik.
- **Binnenmarkt:** Rechtsangleichung unter anderem im Pflanzenschutz- und Veterinärbereich sowie in den Bereichen geistiges und gewerbliches Eigentum, öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Aufbau unabhängiger Normungs- und Konformitätsbewertungseinrichtungen und Wettbewerb (Aufstellung eines transparenten Verzeichnisses der staatlichen Beihilfen). Verabschiedung eines neuen Wettbewerbsgesetzes.
- **Justiz und Inneres:** insbesondere konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie zur Verbesserung des Grenzschutzes und der Bedingungen in den Einrichtungen für die Aufnahme von Flüchtlingen.
- **Umwelt:** Fortführung der Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung und Beginn der Umsetzung detaillierter Programme für die Rechtsangleichung und Umsetzungstrategien für einzelne Rechtsakte. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.
- **Energie:** insbesondere Entwurf einer umfassenden, langfristigen Strategie für den Energiesektor und eines Plans zur Stilllegung der Kernkraftwerks Ignalina gemäß den im Rahmen des Übereinkommens über den Nuklearsicherheitsfonds ('Nuclear Safety Account Agreement') eingegangenen Verpflichtungen.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Wirtschaftliche Reformen:** Vollendung der Privatisierung und der Umstrukturierung des Banken-, des Energie- und des Agrar- und Ernährungssektors, Sicherstellung einer

funktionsfähigen Grundbuchverwaltung und Angleichung des Rechtsrahmens (Konkurs- und Wettbewerbsrecht, Vereinfachung der Vorschriften für die Unternehmen einschließlich der Genehmigungsverfahren).

- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Kriterien von Kopenhagen für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Litauens sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Litauen nicht erwartet.
- **Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Aufbau eines Dienstes für die Betrugsbekämpfung und eines staatlichen Rechnungshofs sowie Einführung von Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Stärkung der Lebensmittelüberwachungsbehörde.
- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und im öffentlichen Auftragswesen, Stärkung der Wettbewerbsbehörden, wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, weitere Angleichung des Wettbewerbsrechts, insbesondere Überwachung staatlicher Beihilfen; Ausbau der Einrichtungen für Normung und Konformitätsbewertung, Einrichtung eines Marktüberwachungssystems und Angleichung horizontaler technischer Vorschriften für Industrieerzeugnisse, indirekte Besteuerung und Statistiken, Unternehmensförderung u.a. für KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Energiebinnenmarkt.
- **Justiz und Inneres:** Vollendung der Grenzdemarkation, Aufbau eines wirksamen Grenzschutzes, Umsetzung der Reform der Asylverfahren insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Vollendung des Katasters und Schaffung eines funktionsfähigen Grundstücksmarktes. Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Veterinär- und Pflanzenschutzvorschriften, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungsindustrie.
- **Energie:** Umsetzung einer auf einer effizienten Energienutzung und Diversifizierung der Energiequellen basierenden umfassenden Energiestrategie einschließlich der Einhaltung der nuklearen Sicherheitsstandards und realistische Verpflichtungen für die Abschaltung des Kernkraftwerks (NSA).

- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire, insbesondere im Bereich des Seeverkehrs (Sicherheit), des Straßen- und des Eisenbahnverkehrs sowie erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz, insbesondere baldige Übernahme der Rahmenrichtlinie "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit", Intensivierung des aktiven sozialen Dialogs; Weiterentwicklung des sozialen Schutzes; Durchsetzung der Chancengleichheit, Maßnahmen zur Angleichung der öffentlichen Gesundheitsstandards an die EU-Normen.
- **Umwelt:** u.a. Aufbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Rechtsakte. Besondere Beachtung sollten die Bereiche Trinkwasser und Abfall sowie nukleare Sicherheit finden.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Schaffung des Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsrahmens für eine nationale Politik zur Reduzierung des Regionalgefälles durch einen integrierten Ansatz im Hinblick auf die Beteiligung an Strukturprogrammen der EU.

#### 4. Programmierung

Litauen wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 145 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Darüber hinaus kann Litauen Unterstützung aus der Aufholfazilität (catch-up facility) erhalten. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Litauen seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für einzelne Projekte werden in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen festgelegt.

#### 6. Überwachung



Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit **Polen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen **Polens** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit **Polen** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Polen

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Polens auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Polens bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Polen anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten und der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird deutlich gemacht, daß Polen sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für Polen die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorgebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Polen wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser

Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; Maßnahmen zur Überwindung des Zahlungsbilanzdefizits; Beschleunigung der Privatisierung der staatlichen Unternehmen und vernünftige Entwicklung des Finanzsektors.
- **Industrielle Umstrukturierung:** Annahme eines neuen Umstrukturierungsprogramms für die Stahlindustrie bis spätestens 30. Juni und Beginn der Programmumsetzung.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** vor allem Verbesserungen in den Bereichen Zoll, Kontrollen für staatliche Beihilfen, Ministerien und Dienststellen für Justiz und Inneres, Finanzkontrolle, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen (vor allem in bezug auf die Einrichtungen an der Außengrenze), Umweltschutz, Steuern und Regionalpolitik.
- **Binnenmarkt:** u.a. in den Bereichen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, staatliche Beihilfen (Stärkung der Aufsichtsbehörde, Fertigstellung der Liste der staatlichen Beihilfen), (öffentliches Auftragswesen) und Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Verabschiedung eines Gesetzes über die staatlichen Beihilfen.
- **Justiz und Inneres:** Aufbau einer effizienteren Grenzverwaltung und -kontrolle, vor allem an den Grenzen zur Ukraine und zu Belarus sowie in bezug auf die Visumpolitik.
- **Landwirtschaft:** Einführung einer kohärenten Politik für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung; Annahme von Durchführungsverordnungen, Umsetzung und Durchsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere in bezug auf die Inspektions- und Kontrollregelung zum Schutz der Außengrenzen der EU. Insbesondere Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe (Molkerei- und Fleischsektor) sowie bestimmter Prüf- und Diagnoseeinrichtungen.
- **Umwelt:** weitere Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** weitere Anstrengungen zur Sicherung der Pressefreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu den öffentlichen Dienstleistungen.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Prüfung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Polens sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro

ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Polen nicht erwartet.

- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Ausbau der Betrugsbekämpfungsstelle und des staatlichen Rechnungshofs, Stärkung der Kapazitäten für die Finanzkontrolle; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Behörden für Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal); Verbesserung der parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und der Steuereintreibung, Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung.
- **Binnenmarkt:** u.a. Vollendung der Rechtsangleichung im Bereich öffentliches Auftragswesen und Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Konformitätsbewertung von Waren, Finanzdienstleistungen, weitere Verbesserungen in den Bereichen Wettbewerb (z.B. Fusionskontrolle), effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, audiovisuelle Medien, Grundbesitz und Kontrolle der Außengrenze, Modernisierung der Konformitätsbewertungs- und Normungseinrichtungen, Aufbau eines Marktaufsichtsystems und Angleichung der horizontalen technischen Vorschriften für gewerbliche Waren, Stärkung der Kartellbehörden und der Behörden für staatliche Beihilfen, Förderung der Unternehmensentwicklung, insbesondere der KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Binnenmarkt für Energie.
- **Justiz und Inneres:** u.a. Aufbau einer effizienten Überwachung der Grenzen und Umsetzung des neuen Asylverfahrens sowie Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption, Umsetzung der Reformen des Ausländergesetzes, insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Umsetzung der Politik für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung. Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazität zur Umsetzung und Durchführung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung der Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere im Bereich Straßenverkehr (Marktzugang, Sicherheitsvorschriften und Besteuerung) und Schienenverkehr; erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik. Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz sowie Aufbau der entsprechenden Durchsetzungsstrukturen, vor allem frühzeitige Annahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung eines aktiven und autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes, Maßnahmen zur Angleichung der Standards im Gesundheitswesen an die EU-Normen.

- **Umwelt:** u.a. Ausbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung sollten die Bereiche Trinkwasser, Abwasser, Abfall und Großfeuerungsanlagen finden.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Vervollständigung der Rechtsgrundlagen, Schaffung von Verwaltungsbehörden und Haushaltsverfahren, Finanzinstrumenten und Kontrollmechanismen, um in die Strukturprogramme der EU einbezogen werden zu können.

#### 4. Programmierung

Polen wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 526 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Polen seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### 6. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit **Rumänien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen **Rumäniens** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit **Rumänien** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.



Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Rumänien

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Rumäniens auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Rumäniens bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Rumänien anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird darauf hingewiesen, daß Rumänien sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

Da in der Stellungnahme bereits auf die ernsthaften Schwierigkeiten Rumäniens hingewiesen wurde, mittelfristig dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, muß das Land beträchtliche weitere Anstrengungen unternehmen, wenn es die wirtschaftlichen Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen will. Zwar ist ein Fortschritt zu verzeichnen, doch muß Rumänien die wesentlichen Elemente des Acquis insbesondere in bezug auf den Binnenmarkt übernehmen und umsetzen.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für Rumänien die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorgebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen im Rahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Rumänien wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des *Acquis communautaire* anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

#### 4.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung mittelfristiger wirtschaftspolitischer Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; zufriedenstellende Fortschritte im Rahmen des Wirtschaftsreformprogramms der Regierung, u.a. die Privatisierung von zwei Banken, die Umwandlung der meisten sogenannten *régies autonomes* in Handelsgesellschaften, die effiziente Anwendung der Bestimmungen für Auslandsinvestitionen sowie die Umstrukturierung/Privatisierung einer Reihe großer staatlicher Industrie- und Agrarbetriebe (vor allem durch Senkung ihrer Verluste und Rückstände); weitere Umsetzung der mit den internationalen Finanzinstitutionen getroffenen Vereinbarungen.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** Verabschiedung eines Gesetzentwurfs für den öffentlichen Dienst und Fortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung, veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an den Außengrenzen, Finanzsektor (Stärkung der Aufsichtsorgane für den Banksektor und die Finanzdienstleistungs- und Kapitalmärkte), Zoll; Ausbau der Mechanismen für Finanzkontrolle und Audit sowie der Organe zur Überwachung von Wettbewerb, Kartellbildung und staatlichen Beihilfen; Umwelt und Ausbau der für den Nuklearsektor zuständigen Behörde;
- erste Maßnahmen für den Aufbau der für die Regional- und Strukturpolitik erforderlichen Strukturen.
- **Binnenmarkt:** u.a. die Umstrukturierung des Bankensektors und der Kapitalmärkte, der Abschluß der Reform des Gesellschaftsrechts, u.a. Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen, auch KMU, ausländische Direktinvestitionen, Harmonisierung und effizientere Erhebung der indirekten Steuern. Einrichtung von Normungs- und Konformitätsbewertungsstrukturen.
- **Justiz und Inneres:** konkrete Schritte zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Verbesserung der Überwachung der Grenzen.
- **Umwelt:** weitere Umsetzung der Rahmenvorschriften, Abschluß detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

#### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** Weiterführung der Reform zum Schutz der Kinder, fortgesetzte Anstrengungen zur Integration der Roma, Schutz der Grundfreiheiten, verbesserte Arbeitsweise der Gerichte.
- **Wirtschaftsreform:** besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwendet werden, die Basis für eine nachhaltige Steigerung der Produktivität zu schaffen und die Umstrukturierung/Privatisierung von Staatsbetrieben, u.a. Banken, fortzuführen.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Rumäniens sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Rumänien nicht erwartet.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** insbesondere die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms für die öffentliche Verwaltung, große Anstrengungen zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung, u.a. bei den Wettbewerbs-, Zoll- und Steuerbehörden, Ausbau der internen Finanzkontrolle; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Ausbau der Verwaltungsstrukturen der Nahrungsmittelkontrolle.
- **Binnenmarkt:** u.a. große Anstrengungen zur Angleichung der Rechtsvorschriften und zur Einrichtung der entsprechenden Umsetzungsstrukturen, Harmonisierung im öffentlichen Beschaffungswesen, Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, Versicherungssektor, Wettbewerbspolitik, insbesondere effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Verabschiedung eines Gesetzes über staatliche Beihilfen und Erstellung einer vorläufigen Liste der staatlichen Beihilfen, Ausbau der Normungs- und Konformitätsbewertungsstrukturen; Einführung eines Marktüberwachungssystems und Angleichung technischer Vorschriften für gewerbliche Waren, Unternehmensförderung, auch für KMU, Angleichung an den Acquis in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Energie-Binnenmarkt.
- **Justiz und Inneres:** u.a. Fortführung der Verwaltungs- und Justizreform; Verbesserung der Systeme zur Überwachung der Grenzen, Aufbau von Kapazitäten für die Bearbeitung von Asyl- und Migrationsfragen, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption, insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittel-Verarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere im Seeverkehr und Straßengüterverkehr (Sicherheitsvorschriften) sowie erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz und Aufbau von Strukturen für ihre Durchsetzung, insbesondere die schnelle Übernahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung des aktiven, autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes sowie Maßnahmen zur Angleichung der Standards im öffentlichen Gesundheitswesen an die EU-Normen.
- **Umwelt:** u.a. Aufbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung finden sollten die Bereiche Luft und Wasser.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Vervollständigung der Rechtsgrundlage, Entwicklung der Verwaltungsstrukturen und der Haushaltsverfahren. Ausbau der Finanzinstrumente und der Kontrollmechanismen im Hinblick auf die Beteiligung an EU-Strukturprogrammen.

#### 4. Programmierung

Der Rumänien wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 284 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Darüber hinaus kann Rumänien Unterstützung aus der Aufholfazilität (catch-up facility) erhalten. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Rumänien seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### 6. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen der Europa-Abkommen zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen der Slowakei auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakei werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Slowakei

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Slowakei auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung der Slowakei bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von der Slowakei anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Prioritäten

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird darauf hingewiesen, daß die Slowakei sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

In der Stellungnahme wurde deutlich gemacht, daß die Slowakei in einigen Bereichen Schwierigkeiten haben würde, die Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen; daher sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die Stabilität und das Funktionieren der demokratischen Institutionen und ihre Verankerung im politischen Leben zu festigen.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für die Slowakei die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.



Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorangebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Die Slowakei wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Politische Kriterien:** freie und faire Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen 1998; effektive Teilnahme der Opposition an der Arbeit der parlamentarischen Überwachungsausschüsse und Aufsichtsorgane; Annahme von Rechtsvorschriften über den Gebrauch der Minderheitensprachen, Annahme der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung mittelfristiger wirtschaftspolitischer Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Europa-Abkommens; Umsetzung einer Politik zur Überwindung der binnen- und außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte und zur Stützung der makroökonomischen Stabilität; Fortschritte bei den Strukturreformen und den marktorientierten Unternehmens-, Finanz- und Bankreformen; Fortführung des Strukturwandels in den energieintensiven Schwerindustrien.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** u.a. Verabschiedung eines Gesetzes über den öffentlichen Dienst und Entwicklung einer Strategie für die Reform des öffentlichen Dienstes, insbesondere für den Ausbau der Verwaltung für den EU-Beitritt; Ausbau der Verwaltung im Umweltschutz-, Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an der Außengrenze, Beginn des Aufbaus der für die Regional- und Strukturpolitik erforderlichen Einrichtungen.
- **Binnenmarkt:** u.a. Fortführung der Rechtsangleichung in den Bereichen Normen und Zertifizierung, staatliche Beihilfen (Fortschritte in Richtung Verabschiedung eines Gesetzes), geistiges Eigentum (Angleichung der Rechtsvorschriften), öffentliches Auftragswesen und Landwirtschaft (Veterinär- und Pflanzenschutzbereich), Aufbau von Konformitätsbewertungs- und Normungseinrichtungen.
- **Umwelt:** weitere Umsetzung der Rahmenvorschriften, Ausarbeitung detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** weitere Maßnahmen, um die Achtung der Verfassung und der Rechte der Opposition sowie die Unabhängigkeit der Justiz zu sichern; Förderung und Verbesserung der Funktionsweise der demokratischen Institutionen, der NRO, der unabhängigen Medien sowie der Politik und der Einrichtungen für den Schutz der Minderheitenrechte.

- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik der Slowakei sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von der Slowakei nicht erwartet.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** staatlicher Rechnungshof, Finanzkontrolle und Innenrevision, Zoll- und Bankenaufsicht sowie Aufsichtsbehörden für die Finanzmärkte; Behörden und Haushaltsmechanismen für die Regionalentwicklung; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung.
- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung und effiziente Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Normung und Konformitätsbewertung, Wettbewerb (Überwachung und Transparenz in Bezug auf Kartelle und staatliche Beihilfen), indirekte Steuern, geistiges Eigentum (Durchsetzung), Finanzdienstleistungen, Datenschutz und audiovisuelle Medien, Stärkung der Einrichtungen für die Normung und die Konformitätsbewertung, Einrichtung einer Marktaufsicht und Angleichung der technischen Vorschriften für gewerbliche Waren, Förderung der Unternehmensentwicklung einschließlich KMU, Angleichung an den Acquis communautaire in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Binnenmarkt für Energie.
- **Justiz und Inneres:** weiterer Ausbau und Stärkung der Behörden im Bereich Justiz und Inneres (vor allem um die Rechenschaftspflicht der Polizei und die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten), weitere Verbesserung der Grenzüberwachung; Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption, Angleichung der Visumpolitik an diejenige der EU und Vollendung der Angleichung an die internationalen Übereinkünfte, Verbesserung der Fähigkeit zur Lösung des Asyl- und Migrationsproblems insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Landwirtschaft:** u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Energie:** Umsetzung einer umfassenden Energiestrategie, die folgendes vorsieht: Angleichung an die/Umsetzung der EG-Energievorschriften, Stärkung der Atomsicherheitsbehörde, Fertigstellung des Atomkraftwerks von Mochovce gemäß den internationalen Sicherheitsnormen, Umsetzung eines realistischen Programms für die Abschaltung des Atomkraftwerks von Bohunice.

- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere in den Bereichen Straßenverkehr (Marktzugang, Sicherheitsvorschriften und Besteuerung) und Schienenverkehr sowie erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, vor allem in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz, vor allem frühzeitige Annahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Intensivierung des aktiven sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes; Durchsetzung der Chancengleichheit, Maßnahmen zur Angleichung der Standards im Gesundheitswesen an die EU-Normen.
- **Umwelt:** u.a. Aufbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung sollte den Bereichen Luft, Wasser und Abfall sowie die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industriebetriebe und Risikobewältigung gelten.
- **Regionalpolitik und Kohäsion:** Schaffung des Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsrahmens für eine Regionalpolitik, die die Einbeziehung in die Strukturprogramme der EU ermöglicht.

#### 4. Programmierung

Der Slowakei wurden im Zeitraum 1995-1997 Phäre-Mittel von insgesamt 95 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phäre-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Darüber hinaus kann die Slowakei Unterstützung aus der Aufholfazilität (catch-up facility) erhalten. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phäre-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß die Slowakei ihren Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### 6. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

## Beschluß des Rates

über die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen  
der Beitrittspartnerschaft mit **Slowenien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung [.....] über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument und den Schwerpunkt der Intensivierung der Heranführungsstrategie darstellt.

In der Verordnung [.....] heißt es, daß der Rat die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele, die wichtigsten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft festlegt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft sind die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft insbesondere im Rahmen **des Kooperationsabkommens und des Europa-Abkommens nach dessen Inkrafttreten** zu überwachen.

Die Stellungnahme der Kommission enthielt eine objektive Analyse der Vorbereitungen **Sloweniens** auf die Mitgliedschaft und nannte eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit -

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Grundsätze, die Prioritäten, die unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit **Slowenien** werden gemäß Artikel 2 der Verordnung [.....] im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen **des Kooperationsabkommens und des Europa-Abkommens nach dessen Inkrafttreten** überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. März 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

## Slowenien

### ANHANG

#### 1. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, in einem einheitlichen Rahmenwerk die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Sloweniens auf Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche für die weiteren Arbeiten, die verfügbaren finanziellen Mittel zur Unterstützung Sloweniens bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Bedingungen für diese Unterstützung festzulegen. Die Beitrittspartnerschaft liefert ein Rahmenwerk für das politische Instrumentarium zur Unterstützung der Beitrittskandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Zu diesen Instrumenten gehören u.a. das von Slowenien anzunehmende Nationale Programm für die Übernahme des Acquis communautaire, die Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität und der Fahrplan für den Binnenmarkt.

#### 2. Kriterien

Die prioritären Bereiche, die für jedes Land ermittelt wurden, betreffen die Fähigkeit, die auf der Kopenhagener Ratstagung festgelegten Kriterien zu erfüllen, die sich unter drei großen Überschriften zusammenfassen lassen:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz;
- Wirtschaft;
- Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft.

In der Beitrittspartnerschaft wird darauf hingewiesen, daß Slowenien sämtliche in der Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten angehen muß.

#### 3. Prioritäten und Zwischenziele

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und der darauffolgenden Erörterung im Rat wurden für Slowenien die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten ermittelt.

Diese Prioritäten wurden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Maßnahmen in bezug auf die erste Gruppe sollten 1998 abgeschlossen oder vorgebracht werden, damit sie in den Bericht der Kommission an den Rat Ende 1998 aufgenommen werden können. Für die Maßnahmen im Rahmen der zweiten Gruppe werden voraussichtlich mehrere Jahre erforderlich sein. In einigen Bereichen werden die Arbeiten wahrscheinlich schon 1998 eingeleitet, bei anderen hängt dies davon ab, welche Schritte 1998 unternommen werden.

Slowenien wird aufgefordert, bis Ende März ein Nationales Programm für die Übernahme des Acquis communautaire anzunehmen, das einen Zeitplan für die Erreichung dieser Prioritäten, der Zwischenziele und, soweit möglich und sachdienlich, Angaben über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen enthält.

### 3.1 Kurzfristige Prioritäten (1998)

- **Wirtschaftliche Reformen:** Festlegung mittelfristiger wirtschaftspolitischer Prioritäten und gemeinsame Bewertung im Rahmen des Interims-/Kooperationsabkommens; nachhaltige Senkung des Staatshaushaltsdefizits; marktorientierte Unternehmens-, Finanz- und Bankreformen, Vorbereitung einer Rentenreform.
- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** insbesondere Verabschiedung eines Gesetzes für den öffentlichen Dienst, Verbesserungen in den Bereichen Justiz, Registrierung von Landeigentum, Veterinär- und Pflanzenschutz, vor allem in bezug auf die Einrichtungen an den Außengrenzen, Finanzkontrolle und Audit, Ausbau der Institutionen für den Umweltschutz.
- **Binnenmarkt:** u.a. die Bereiche indirekte Steuern, Verabschiedung eines Mehrwertsteuergesetzes, vorbereitende Maßnahmen für die Einführung eines Normungs- und Zertifizierungssystems (Konformitätsbewertung) 1999, technische Vorschriften, Gesellschaftsrecht und Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Einrichtung einer Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen, Erstellung einer vorläufigen Liste der staatlichen Beihilfen, Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Kontrolle staatlicher Beihilfen, Fortschritte bei der Verabschiedung eines Kartellgesetzes, erste Maßnahmen für den Aufbau der für die Regional- und Strukturpolitik erforderlichen Strukturen.
- **Vermögensrecht:** weitere Klärung der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- **Umwelt:** Umsetzung der Rahmenvorschriften, Abschluß detaillierter Angleichungsprogramme und Umsetzungsstrategien für einzelne Gesetze. Planung und Beginn der Umsetzung dieser Programme und Strategien.

### 3.2 Mittelfristige Prioritäten

- **Politische Kriterien:** Fortführung der Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz und Beschleunigung der Rückgabe von Eigentum.
- **Wirtschaftspolitik:** regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten im Rahmen des Europa-Abkommens, vor allem der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen für die Mitgliedschaft in der Union und der Übernahme des Acquis communautaire im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Vorlage von Konvergenzprogrammen, Vermeidung übermäßiger Defizite); die Politik Sloweniens sollte auf die Verwirklichung der tatsächlichen Konvergenz im Einklang mit dem Ziel der Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, und der nominalen Konvergenz gemäß den Anforderungen für die Übernahme des Euro ausgerichtet sein. Die Übernahme des Euro unmittelbar nach dem Beitritt wird von Slowenien nicht erwartet.

- **Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden:** für das öffentliche Beschaffungswesen, die Überwachung des Versicherungs- und Wertpapiermarktes, das Amt für den Schutz des Wettbewerbs, die Vervollständigung des Wettbewerbsrechts, die Entwicklung und Durchführung von Agrar- und Regionalpolitiken, Zollverwaltung und Durchsetzung des Zollkodex; Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz; Stärkung der Verwaltung in den Bereichen Justiz und Inneres (genug qualifiziertes Personal), Ausbau der Verwaltungsstrukturen der Nahrungsmittelkontrolle.
- **Binnenmarkt:** u.a. Rechtsangleichung in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, Finanzdienstleistungen, staatliche Beihilfen (insbesondere Angleichung der Überwachungsvorschriften und der Exklusiv- und Sonderrechte); Ausbau der Strukturen für Normung und Konformitätsbewertung; Einführung eines Marktüberwachungssystems und Angleichung horizontaler technischer Vorschriften für gewerbliche Waren, verstärkte Bemühungen zur Liberalisierung des Kapitalmarktes und zur Erleichterung von Auslandsinvestitionen, weitere Angleichung der Verbraucherschutzbestimmungen, Ausbau des Amtes für den Schutz des Wettbewerbs und der Kontrollbehörde für staatliche Beihilfen, effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Unternehmensförderung, auch für KMU, Angleichung an den Acquis in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherschutz und Energie-Binnenmarkt.
- **Justiz und Inneres:** Vollendung der Angleichung an die internationalen Übereinkünfte, insbesondere im Bereich der Verbrechensbekämpfung, der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption, Umsetzung der Migrationspolitik und Reform der Asylverfahren insbesondere im Hinblick auf den Schengen-Besitzstand.
- **Nukleare Sicherheit:** Die Politik für den Nuklearsektor und entsprechende Investitionspläne sind an den Ergebnissen der seismologischen Risikobewertung auszurichten, die in der Umgebung des Kernkraftwerks Krsko durchzuführen ist.
- **Landwirtschaft:** Einrichtung eines funktionierenden Katasters, Intensivierung der Strukturpolitik und Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums, u.a. Angleichung an den Acquis communautaire im Agrarbereich (einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Kontrollen an der Außengrenze), Aufbau der erforderlichen Verwaltung zur Umsetzung und Durchsetzung der GAP, insbesondere der wesentlichen Mechanismen und Verwaltungsbehörden für die Überwachung der Agrarmärkte und für die Umsetzung von Maßnahmen für die Strukturreform und für die ländliche Entwicklung, Annahme und Umsetzung der Anforderungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, Modernisierung bestimmter Lebensmittel-Verarbeitungsbetriebe und Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- **Verkehr:** weitere Anstrengungen zur Angleichung an den Acquis communautaire insbesondere in den Bereichen Straßenverkehr (Marktzugang, Sicherheitsvorschriften und Besteuerung) und Schienenverkehr sowie erforderliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere in den Ausbau der transeuropäischen Netze.
- **Beschäftigung und Soziales:** Entwicklung geeigneter Arbeitsmarktstrukturen und gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik in Vorbereitung der Beteiligung an der unionsweiten Koordinierung der Beschäftigungspolitik, Angleichung des Arbeitsrechts sowie der Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsmedizin und -schutz und Aufbau von Strukturen für ihre Durchsetzung, insbesondere die schnelle Übernahme der Rahmenrichtlinie über Gesundheitsschutz und Sicherheit am



Arbeitsplatz; Durchsetzung der Chancengleichheit; Intensivierung des aktiven, autonomen sozialen Dialogs; Weiterentwicklung eines angemessenen sozialen Schutzes sowie Maßnahmen zur Angleichung der Standards im öffentlichen Gesundheitswesen an die EU-Normen.

- **Umwelt:** u.a. Aufbau leistungsfähiger Kontrollorgane und Durchsetzungsbehörden, kontinuierliche Planung und Umsetzung der Angleichungsprogramme in bezug auf einzelne Gesetze. Besondere Beachtung finden sollten die Bereiche Abwasser und integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industriebetriebe und Risikobewältigung.
- **Regionalpolitik:** Schaffung des verwaltungs- und haushaltstechnischen Rechtsrahmens für eine nationale Politik zur Beseitigung regionaler Ungleichgewichte durch einen integrierten Ansatz im Hinblick auf die Beteiligung an EU-Strukturprogrammen.

#### 4. Programmierung

Der Slowenien wurden im Zeitraum 1995-1997 Phare-Mittel von insgesamt 72 Mio. ECU zugewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Phare-Haushalts für den verbleibenden Zeitraum wird die Kommission die Zuweisungen für 1998 und 1999 bestätigen. Die Finanzierungsvorschläge werden gemäß der Verordnung Nr. 3906/89 dem Phare-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Sämtliche Investitionsvorhaben erfordern eine gemeinsame Finanzierung mit den Beitrittskandidaten. Ab 2000 umfaßt die finanzielle Unterstützung auch Agrarbeihilfen und ein strukturpolitisches Instrument, das ähnliche Prioritäten wie der Kohäsionsfonds setzen wird.

#### 5. Konditionalität

Die Unterstützung der Gemeinschaft ist an die Bedingung geknüpft, daß Slowenien seinen Verpflichtungen gemäß dem Europa-Abkommen nachkommt und kontinuierliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen macht. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen könnte einen Ratsbeschluß über die Aussetzung der finanziellen Unterstützung gemäß Artikel 4 der Verordnung [ ] zur Folge haben. Die spezifischen Bedingungen für die einzelnen Projekte werden jeweils in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

#### 6. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Die Beitrittspartnerschaft kann erforderlichenfalls angepaßt werden; sie wird 1999 überprüft.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 53 endg.

# DOKUMENTE

DE

01 06 11

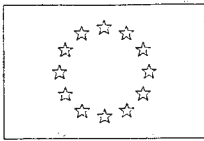
---

Katalognummer : CB-CO-98-068-DE-C

ISBN 92-78-30897-8

---

7142/98



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ANLAGE **3**

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 138 endg.

98/0091 (CNS)

**Ratdok. 07142/98**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

### Einleitung

#### *Die intensivierte Heranführungsstrategie*

Die Agenda 2000 enthält eine Reihe von Vorschlägen der Kommission, um die Heranführungsstrategie für alle mittel- und osteuropäischen Bewerberländer (MOEL) zu intensivieren. Das allgemeine Ziel der Strategie besteht darin, ein kohärentes Programm anzubieten, um diese Länder auf den Beitritt zur EU vorzubereiten, sowie

- i) die verschiedenen Formen der von der Union bereitgestellten Unterstützung in einem einzigen Rahmen, den Beitrittspartnerschaften<sup>1</sup>, zusammenzufassen;
- ii) die Bewerberländer mit den Politiken und Verfahren der Union vertraut zu machen, indem ihnen die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen ermöglicht wird.

#### *Heranführungshilfe*

Zusammen mit Phare und der Hilfe zur Agrarförderung wurde in der Agenda 2000 eine Strukturhilfe für die Bewerberländer im Betrag von jährlich etwa 1 Mrd. EURO für den Zeitraum 2000 bis 2006 vorgeschlagen. Diese Hilfe würde in erster Linie dazu dienen, die Bewerberländer an die gemeinschaftlichen Normen im Infrastrukturbereich anzunähern, insbesondere - in Analogie zum Kohäsionsfonds - in den Bereichen Verkehr und Umwelt. Der Europäische Rat von Dezember 1997 in Luxemburg beschloß grundsätzlich die Schaffung eines solchen Strukturinstruments.

Unter Anknüpfung an die Beschlüsse des Europäischen Rates schlägt die Kommission nunmehr eine Verordnung über ein Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) vor. Angesichts der vergleichbaren Zielsetzungen wurde es für sinnvoll gehalten, das Konzept von ISPA in etwa nach dem Vorbild des revidierten Kohäsionsfonds zu gestalten.

#### *Förderfähige Länder*

In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Agenda 2000<sup>2</sup> und mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Luxemburg<sup>3</sup> wird den zentral- und osteuropäischen Bewerberländern finanzielle Unterstützung aus den

---

<sup>1</sup> Die Beitrittspartnerschaften umfassen:

- präzise Verpflichtungen seitens der Bewerberländer in bezug auf Demokratie, makroökonomische Stabilisierung und nukleare Sicherheit sowie ein nationales Programm zur Übernahme des *acquis communautaire*. Dieses Programm unterliegt einem genauen Zeitplan und ist auf die in den einzelnen Stellungnahmen ermittelten vorrangigen Bereiche zu konzentrieren;
- Bereitstellung aller verfügbaren Mittel der Gemeinschaft zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt.

<sup>2</sup> Siehe Vol.II (Die Erweiterung der Union – eine Herausforderung), Abschnitt III (Strategie für die Erweiterung) Punkt 2 (Intensivierung der Heranführungsstrategie) und Abschnitt IV (Zypern).

<sup>3</sup> Siehe Absatz 17-22.

Strukturinstrumenten und landwirtschaftlichen Instrumenten zur Vorbereitung auf den Beitritt gewährt. Dies ist in Artikel 1 dieser Verordnung erläutert, der auch die zehn betroffenen Länder aufgelistet.

Wie in den Luxemburger Schlußfolgerungen (§ 22) dargelegt, ist für Zypern eine seiner gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage entsprechende spezifische Heranführungsstrategie vorgesehen.

In Anbetracht künftiger Fortschritte hin zu einer politischen Lösung des Zypernproblems, welche zur Zeit unter Führung der Vereinten Nationen vorangetrieben wird und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation, die dann auf der Insel vorzufinden sein wird, erscheint es angebracht, parallel zu den voranschreitenden Beitrittsverhandlungen und auf Basis der Schlußfolgerungen des Rates von Luxemburg (§ 28) Zypern in die Liste der begünstigten Länder aufzunehmen.

## TEIL 1: ZIELE

### A. Prioritäten für Investitionen

Aufgrund der Vorgaben in der Agenda 2000 und angesichts des Umfangs des vorgeschlagenen Finanzrahmens müssen die unter das neue Instrument fallenden Bereiche besonders sorgfältig ausgewählt werden. Angesichts der Erfahrungen bei den Infrastrukturbedürfnissen der neuen deutschen Bundesländer und unter Zugrundelegung ihrer Stellungnahmen zu den Bewerberländern (siehe unten) schlägt die Kommission vor, aus dem neuen Instrument lediglich Umwelt- und Verkehrsvorhaben zu finanzieren. Darin sind Maßnahmen zur Gewährleistung einer erfolgreichen Durchführung der Vorhaben wie Ausbildung und Instandhaltung enthalten.

#### *Umwelt – Erfüllung des „acquis“ im Umweltbereich*

Wie in der Agenda 2000 aufgezeigt wird, sind die Bewerberländer insgesamt mit gravierenderen Umweltproblemen konfrontiert als die derzeitigen EU-Mitgliedstaaten, besonders was die Wasser- und Luftverschmutzung und die Abfallentsorgung anbelangt.

Eine Quantifizierung der erforderlichen Anstrengungen ist schwierig und komplex, insbesondere da hierzu verschiedene Hypothesen (z.B. in bezug auf Wirtschaftswachstum, Verbrauchsmuster und künftige Verhaltensweisen) angestellt werden müssen. Der best-verfügbaren Schätzungen zufolge könnte sich der Gesamtinvestitionsbedarf zur Erfüllung des *acquis* im Umweltbereich in den zehn Bewerberländern jedoch auf etwa 100 000 Mio. EURO (1 000 EURO pro Kopf) belaufen.

Wie gesagt, umfaßt diese Zahl nur die zur Erfüllung des *acquis* erforderlichen Investitionen im Zusammenhang mit den Richtlinien über Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung, Luftverschmutzung und Entsorgung von festen Abfällen. In den Schätzungen nicht berücksichtigt sind Umweltverbesserungen, die eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung sein mögen (z.B. die Säuberung von verseuchten Geländen), jedoch nicht unter die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften fallen und für die daher keine Investitionen zwecks Erfüllung des *acquis* erforderlich sind.

Es wird daher größerer Anstrengungen bedürfen, einschließlich einer beträchtlichen technischen und finanziellen Unterstützung seitens der EU, um den Beitrittsländern eine rasche Angleichung an den *acquis communautaire* im Umweltbereich zu ermöglichen. Die Unterstützung im Rahmen von ISPA wird sich daher vorrangig auf die Bereiche von Wasser- und Luftqualität sowie Abfallmanagement konzentrieren.

Im Umweltbereich wird daher unter ISPA eine Unterstützung bereitgestellt für:

- **Umweltmaßnahmen, um die begünstigten Länder in die Lage zu versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Umweltbereich und die Bestimmungen der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen.**

*Verkehr – Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes und Erfüllung der Zielsetzungen der Beitrittspartnerschaften*

In der Agenda 2000 wurde die dringende Notwendigkeit hervorgehoben, die Verkehrsinfrastruktur in den Bewerberländern auszubauen und zu verbessern und die fehlenden Verbindungen zur Union herzustellen. Ohne solche Investitionen dürften gravierende Überlastungsprobleme entstehen, die sich auf den gesamten Verkehr in der Union und deren Politik auswirken würden. Für die betroffenen Länder sind die Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur ein wesentlicher Teil ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien und folglich ihrer Fähigkeiten, dem Wettbewerbsdruck der Marktkräfte der EU gewachsen zu sein. Die Entwicklung effizienter Verkehrssysteme ist daher ein wesentlicher Teil der Vorbeitrittsstrategie.

Gemäß der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema<sup>4</sup> muß das künftige transeuropäische Verkehrsnetz in einer erweiterten Union dem Nutzen der Bürger in den alten wie auch in den neuen Mitgliedstaaten dienen. Es wird letztlich den Verkehrsbedürfnissen der Regionen in der Union entsprechen, den freien Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen gewährleisten, den Ländern und Regionen einen angemessenen Zugang zu den europäischen Zentren ermöglichen und zugleich den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung tragen. Eine solche Strategie sollte die Entwicklung einer ausgewogenen multimodalen Verkehrsinfrastruktur verfolgen. Dieses künftige Netz wird das transeuropäische Verkehrsnetz der Union in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, die geeigneten Teile der nationalen Netze in den Bewerberländern sowie die erforderlichen Verbindungen zwischen diesen umfassen. Dies würde auch den Zugang zu den letztgenannten beinhalten, und, soweit erforderlich, den Rückgriff auf das öffentliche Verkehrswesen.

Den Zahlen in der Kommissionsmitteilung nach wurden die potentiellen Investitionskosten für die Errichtung des transeuropäischen Verkehrsnetzes der Union auf 50 bis 90 Milliarden ECU über 15 Jahre geschätzt. Dieser Betrag würde allein dazu benötigt, die Straßen- und Schienenstrecken auf westeuropäisches Niveau zu bringen, d.h. ohne Berücksichtigung neuer Verbindungen.

---

<sup>4</sup> „Anbindung des Verkehrsinfrastrukturnetzes der Europäischen Union an die Netze der Nachbarstaaten – Entwicklung einer kooperativen gesamteuropäischen Verkehrsnetzpolitik“, KOM(97) 172 endg. vom 23.04.1997.

Der Beitrag unter ISPA zu künftigen Verkehrsnetzen besteht somit in der Unterstützung von

- **Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer auf Dauer tragbaren Mobilität, insbesondere Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung 1692/96/EG des Rates Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen und die es den begünstigten Ländern ermöglichen, die Zielsetzungen der Beitrittspartnerschaften zu erfüllen. Hierzu gehören die Verknüpfung und die Interoperabilität der nationalen Netze sowohl untereinander als auch mit den transeuropäischen Netzen (TEN) sowie der Zugang zu diesen Netzen.**

Die Ergebnisse der Bewertung des Verkehrsinfrastrukturbedarfs (TINA) werden bei der Ermittlung geeigneter Vorhaben ebenfalls berücksichtigt.

#### *Technische Hilfe – direkt auf die betroffenen Vorhaben bezogen*

Eine kleiner Teil der ISPA-Mittel kann auch zur Finanzierung von Vorstudien sowie für Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe verwendet werden. Dabei muß ein klarer Zusammenhang zwischen den unterstützten Maßnahmen und den unter ISPA finanzierten Vorhaben bestehen. Eine Hauptaufgabe der technischen Hilfe wird darin bestehen, eine hohe Qualität der Vorhaben zu gewährleisten, was auch eine effiziente Verwaltung und Durchführung einschließt. Das schließt die Vorbereitung von Maßnahmen durch Machbarkeitsstudien und Vorkehrungen für die Beurteilung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen sowie die bestmögliche Nutzung bestehender Forschungsergebnisse in diesem Bereich ein. Die auf Initiative der Kommission in diesem Zusammenhang getätigten Ausgaben dürfen insgesamt nicht mehr als 2 % der gesamten Finanzierungen unter ISPA betragen. Das Phare-Instrument für Infrastruktur-Großprojekte, das in erster Linie auf die Erweiterung der transnationalen Verkehrsnetze jenseits der EU-Grenzen und auf beitragsrelevante Umweltprobleme mit grenzüberschreitenden Auswirkungen konzentriert ist, wird ebenfalls der Vorbereitung von Vorhaben dienen, die anschließend unter ISPA finanziert werden.

#### **B. Koordinierung mit Phare und der Heranführungshilfe für die Landwirtschaft**

Es wird einer engen Koordinierung zwischen ISPA, Phare und der Heranführungshilfe für die Landwirtschaft bedürfen, damit insbesondere etwaige Überschneidungen zwischen den Kategorien zu finanzierender Maßnahmen vermieden werden. Dem in dem Entwurf der Koordinierungsverordnung des Rates zur Heranführungshilfe der Bewerberländer im Rahmen der Vorbeitrittsstrategie (KOM(1998) ....) vorgesehenen Ausschuß wird in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle zukommen..

Wie sämtliche Formen der Heranführungshilfe wird auch ISPA den in der Verordnung über die Beitrittspartnerschaft festgelegten Konditionalitätsbestimmungen unterliegen.

## TEIL 2: DIE VERORDNUNG

### *Ein vorhabenbezogener Ansatz - auf der Grundlage nationaler Beitrittsprogramme für Umwelt und Verkehr*

In Analogie zum Kohäsionsfonds wird ISPA ein Ansatz nach Vorhaben oder Vorhabengruppen (nachstehend Maßnahmen genannt) zugrundegelegt. Außerdem müssen die Vorhaben groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturnetze auszuwirken. Angesichts der mit dem Kohäsionsfonds gewonnenen Erfahrungen zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des in den neuen Leitlinien für Phare akzeptierten Betrags (2 bis 3 Mio. Euro) sollten sich die Gesamtkosten eines Vorhabens auf mindestens **5 Mio. Euro** belaufen. Bei diesem Mindestumfang sollte auch die geringe Größe einiger der Bewerberländer berücksichtigt werden.

Auswahl und Genehmigung der Vorhaben werden gemäß den nationalen Programmen für Verkehr und Umwelt erfolgen. Diese sind Bestandteil des nationalen Programms zur Übernahme des *acquis communautaire*, das wiederum eines der Hauptelemente der Beitrittspartnerschaft bildet. Diese Programme werden spezifische Strategien für die Bereiche Umwelt und Transport beinhalten und der für die künftige Entwicklung der Transeuropäischen Netze notwendigen transnationalen Dimension Rechnung tragen. Außerdem enthält die Verordnung eine Reihe von Kriterien, mit denen eine hohe Qualität des Vorhabens einschließlich ihres potentiellen Multiplikatoreffekts und ihrer Ausgereiftheit gewährleistet werden soll.

### *Finanzierungsbestimmungen*

#### Indikative Mittelaufteilung auf die Länder - drei wesentliche Kriterien

Die indikative Aufteilung der ISPA-Mittel auf die begünstigten Länder wird von der Kommission anhand der Kriterien Bevölkerung, Pro-Kopf-BIP, gemessen in Kaufkraft-Paritäten (was den Wohlstand des betreffenden Landes am realistischsten wiedergibt), sowie Grundfläche vorgenommen. Die Mittelzuweisungen werden im Rahmen einer Ober- und einer Untergrenze vorgenommen, was eine gewisse finanzielle Flexibilität ermöglicht. Außerdem werden Anpassungen erforderlich sein, wenn ein Land der Union beitrifft und sein restlicher Anteil den übrigen begünstigten Länder zufällt. Schließlich wird den jeweiligen Mängeln der Länder in den Bereichen Umwelt- und Verkehrsinfrastruktur in gebührender Weise Rechnung getragen.

#### Fördersatz - zur Verstärkung von Multiplikatoreffekten

Wie zuvor erwähnt, liegt in den Bewerberländern in bezug auf Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturen ein erheblicher Bedarf vor, insbesondere wenn dieser den Mitteln aus dem öffentlichen Sektor, einschließlich dem ISPA, gegenübergestellt wird, die für die Kofinanzierung von Vorhaben zur Verfügung stehen dürften. Zum anderen ist es wichtig, daß ISPA, wo immer möglich, mit Blick auf die notwendigen Gesamtinvestitionen eine Wirkung als strategischer Katalysator entfaltet, anstatt ad-hoc-Investitionen zu bezuschussen. Außerdem wird in der Agenda 2000 eine Verstärkung von



Multiplikatoreffekten der für Strukturmaßnahmen bereitgestellten Mittel gefordert, indem vermehrt auf andere Interventionsformen als auf Zuschüsse zurückgegriffen wird. Insbesondere

- sollten die knappen öffentlichen Mitteln einen Multiplikatoreffekt ausüben, vor allem durch die Mobilisierung von Kofinanzierungsmitteln aus dem privaten Sektor,
- sollte die Unterstützung unter ISPA andere potentielle Finanzierungsquellen, einschließlich örtlicher Quellen und der durch die Vorhaben geschaffenen Einnahmen, nicht ersetzen.

Die Kommission ist darauf bedacht, den Multiplikatoreffekt von ISPA zu maximieren, indem ein vermehrter Rückgriff auf Quellen der Darlehens- und Eigenkapitalfinanzierung, insbesondere privater Quellen, gefördert wird. In diesem Zusammenhang muß das begünstigte Land im Finanzierungsplan für das Vorhaben angeben, um welchen Betrag es aus anderen Quellen wie der Europäischen Investitionsbank (EIB) einschließlich ihrer Fazilität zur Vorbereitung des Beitritts, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Weltbank nachgesucht hat. Die einzelnen Vorhaben werden gemeinsam mit der EIB geprüft, bevor die Kommission das Finanzierungspaket genehmigt.

Eine verstärkte Suche nach alternativen Finanzierungsquellen wird jeglicher Tendenz, stets einen hohen Zuschußsatz zu erwarten, entgegenwirken und könnte sogar als wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen der Bewerberländer auf dem Weg zur Marktwirtschaft gelten.

Der Satz unter ISPA gewährten Gemeinschaftsbeteiligung soll daher nach der Art des Vorhabens und nach Maßgabe des betreffenden Finanzierungspakets differenziert werden. Dieser Satz wird sich auf bis zu 85 % der öffentlichen oder gleichgestellten Ausgaben belaufen, wobei die genaue Höhe der Beteiligung festgesetzt wird unter Berücksichtigung

- des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft an der Durchführung eines bestimmten Vorhabens,
- der Einnahmen schaffenden Fähigkeit eines Vorhabens,
- der Anwendung des Verursacherprinzips.

Dieser Ansatz gestattet ein flexibles Vorgehen, so daß für Vorhaben, bei denen eine Finanzierung über Darlehen möglich ist, ein niedrigerer Beteiligungssatz angewandt werden kann, während die Obergrenze der Kommission die Möglichkeit gibt, den Satz von Fall zu Fall zu differenzieren.

#### Finanzmanagement - rigorose Vereinfachung

Die das Finanzmanagement betreffenden Artikel der ISPA-Verordnung folgen Titel IX der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsverordnung, die ausführliche Bestimmungen für die Finanzierung der Außenhilfe umfaßt. Im wesentlichen bedeutet dies, daß die von der Kommission genehmigten Vorhaben

einer zwischen der Kommission und dem begünstigten Land getroffenen Finanzierungsvereinbarung unterliegen. Die Modalitäten für die Zahlungen zugunsten der Vorhaben sowie die Einzelheiten der Verwaltungs-, Bewertungs- und Kontrollsysteme werden ebenfalls in den Finanzierungsvereinbarungen enthalten sein. Wo die Haushaltsordnung es erlaubt, sind diese Modalitäten und Systeme denjenigen des Kohäsionsfonds ähnlich.

Für die Mittelbindungen im Rahmen von ISPA wird jedoch eine einfachere und effizientere Regelung auf der Grundlage von mehrjährigen Vorhaben gelten. Auf den Erfahrungen des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds aufbauend, wird die erste Jahrestanche gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung zur Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung erlassen hat. Die darauffolgenden Jahrestanchen werden zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, spätestens aber am 1. April des laufenden Jahres gebunden.

Während das Management mehrjähriger Maßnahmen verbessert wird, muß diese Ausnahme von der Haushaltsordnung, wobei die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für ein Finanzjahr genehmigt wird, in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthalten sein.

Um eine zu große Abweichung zwischen der Höhe der Verpflichtungen und der Zahlungen zu vermeiden und einen Anreiz für einen effizienten Mitteleinsatz zu schaffen, wird die für ein Vorhaben gewährte Beteiligung automatisch annulliert, wenn die Arbeiten innerhalb der im Finanzierungsmemorandum vorgesehenen Vertragsperiode nicht angelaufen sind.

Ein solcher Ansatz wird einen kohärenten Gesamtüberblick über die Maßnahmen eines jeden Vorhabens sowie einen gewissen Grad der Dezentralisierung mit Sicherstellung von effizientem Management, Kontrollen und Bewertung ermöglichen. Dies bedeutet, dass wie beim PHARE-Programm und in dem Ausmaß, in dem die Haushaltsordnung und die jeweiligen finanziellen Vereinbarungen es erlauben, die Durchführung der Vorhaben unter der Verantwortlichkeit der Bewerberländer mit Überwachung durch die Kommission erfolgt. Vom 1. Januar 2000 an und spätestens am 1. Januar 2002 legen die Bewerberländer die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollsysteme fest. Falls notwendig, kann bis zum 1. Januar 2002 externe Hilfe in Anspruch genommen werden.

#### *Begleitung und Bewertung - anhand quantifizierter Indikatoren*

Die Bewertungs- und Begleitmechanismen für ISPA werden gemeinsam durch das betreffende Bewerberland und die Kommission gemäß dem in den einzelnen Finanzierungsvereinbarungen aufgeführten Verfahren vorgenommen. Insbesondere wird die Begleitung unter Zugrundelegung quantifizierter materieller und finanzieller Indikatoren erfolgen, die sich auf den spezifischen Charakter des betreffenden Vorhabens und auf seine Ziele beziehen. Während der Durchführung der Vorhaben und nach ihrem Abschluß wird überprüft, ob die ursprünglichen Ziele erreicht werden können bzw. erreicht wurden. Die Bewertungskapazität der für die Durchführung und Begleitung zuständigen Einrichtungen wird gegebenenfalls im Rahmen der technischen Hilfe in diesen Ländern verstärkt.

*Ausschuß - Unterstützung bei der Durchführung*

Bei der Durchführung der ISPA-Verordnung wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß gibt, gegebenenfalls nach Abstimmung, seine Stellungnahme zu den Fragen ab, mit denen er von der Kommission befaßt wurde. Die Europäische Investitionsbank bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt**

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>5</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>6</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>7</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,<sup>8</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Schlußfolgerungen seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg sieht der Europäische Rat die Einführung einer intensivierten Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer sowie einer besonderen Heranführungsstrategie für Zypern vor.

In Anbetracht künftiger Fortschritte hin zu einer politischen Lösung des Zypernproblems, welche zur Zeit unter Führung der Vereinten Nationen vorangetrieben wird, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation, die dann auf der Insel vorzufinden sein wird, erscheint es angebracht, parallel zu den voranschreitenden Beitrittsverhandlungen und auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg Zypern in das Verzeichnis der Empfängerländer aufzunehmen und dahingehend besondere Anwendungsmodalitäten dieser Verordnung vorzusehen.

Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll derzeit jedoch die in dieser Verordnung vorgesehene Unterstützung den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften<sup>9</sup>, sieht vor, daß diese Partnerschaften einen einheitlichen Rahmen für die prioritären Bereiche sowie sämtliche für die Heranführungsunterstützung verfügbaren Mittel darstellen.

---

<sup>5</sup> ABl. C ...

<sup>6</sup> Zustimmung am ...

<sup>7</sup> ABl. C ...

<sup>8</sup> Stellungnahme vom ...

<sup>9</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

Im Rahmen der Heranführungsstrategie ist ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt ("ISPA") vorgesehen, das vor allem dazu dient, die Bewerberländer den gemeinschaftlichen Standards im Infrastrukturbereich anzunähern, und das eine finanzielle Beteiligung an Umweltmaßnahmen und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen vorsieht.

Die Gemeinschaftsunterstützungen im Rahmen von ISPA, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über die Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polens<sup>10</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96,<sup>11</sup> sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../98 [Heranführungshilfe für die Landwirtschaft in den Bewerberländern Zentral- und Osteuropas während der Vorbeitrittsperiode<sup>12</sup>] werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. .../98 [zur Koordinierung der Heranführungshilfe der Bewerberländer im Rahmen der Vorbeitrittsstrategie<sup>13</sup>] koordiniert und unterliegen den Konditionalitätsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 622/98 und der Einzelentscheidungen über die Beitrittspartnerschaft.

Es ist notwendig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Maßnahmen im Umweltbereich zu gewährleisten.

Die Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA sollte die Umsetzung des gemeinsamen rechtlichen Besitzstandes auf dem Umweltsektor durch die Bewerberländer erleichtern und zu einer nachhaltigen Entwicklung in diesen Ländern beitragen.

Die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>14</sup> beschreibt die Grundsätze für die Entwicklung der Transeuropäischen Verkehrsnetze, die nach dem Beitritt auch die Erfordernisse der neuen Mitgliedstaaten decken sollen, während die gegenwärtige Bewertung des Verkehrsinfrastrukturbedarfs (TINA), die infolge dieser Grundsätze vom Rat eingeleitet wurde, das Auswahlverfahren für die förderungsfähigen Maßnahmen für eine Förderung während der Vorbeitrittsperiode erleichtern sollte.

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte die Kommission eine indikative Aufteilung der im Rahmen von ISPA für eine Mittelbindung insgesamt verfügbaren Gemeinschaftsmittel auf die Beitrittsländer vornehmen.

Der Satz der von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA gewährten Unterstützung sollte abgestuft werden, um die Hebelwirkung der Mittel zu verstärken, die Inanspruchnahme privater Finanzquellen zu fördern und der Fähigkeit der Maßnahmen zur Schaffung erheblicher Nettoeinnahmen Rechnung zu tragen.

---

<sup>10</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

<sup>11</sup> ABl. L 103 vom 26.4.1996, S. 3.

<sup>12</sup> ABl. L ...

<sup>13</sup> ABl. L ...

<sup>14</sup> ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

In bezug auf die Hilfe der Europäischen Gemeinschaft ist bei der Verwendung der finanziellen Unterstützung eine maximale Transparenz zu gewährleisten und der Einsatz der Mittel strengen Kontrollen zu unterwerfen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung bedarf es wirksamer Methoden zur ex-ante-Bewertung, Begleitung, ex-post-Bewertung und Kontrolle der Maßnahmen. Dabei sind die Grundsätze für die ex-post-Bewertung festzulegen, die Art und die Modalitäten der Begleitung zu regeln und vorzusehen, welche Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten oder bei Nichterfüllung einer für die Gewährung der Unterstützung im Rahmen von ISPA geltenden Bedingung zu treffen sind.

Während der Übergangsperiode (vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) gilt allgemein jede Verweisung auf den Euro als Verweisung auf den Euro als eine Währungseinheit im Sinne von Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates<sup>15</sup> [über die Einführung des Euro].

Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt werden.

Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird die Erreichung der Ziele der Gemeinschaft fördern. Die zum Erlaß dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### **Artikel 1**

#### **BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ZIELSETZUNG**

1. Hiermit wird ein Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) geschaffen.

ISPA sieht eine Unterstützung vor, um die Bewerberländer Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien («begünstigte Länder») gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, insbesondere der Umwelt- und der Verkehrspolitik, auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten.

2. Die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung trägt zu den im Rahmen der Beitrittspartnerschaft mit dem jeweiligen Bewerberland festgelegten Zielen und den zugehörigen nationalen Programmen zur Verbesserung der Infrastrukturnetze in den Bereichen Umwelt und Verkehr bei.

---

<sup>15</sup> ABl. L ...

## Artikel 2

### FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

1. Die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung schließt Projekte, technisch und finanziell unabhängige Projektabschnitte, Projektgruppen oder Projektprogramme im Bereich von Umwelt oder Verkehr, nachstehend insgesamt als Maßnahmen bezeichnet, ein. Ein Projektabschnitt kann auch für die Durchführung eines Vorhabens benötigte Vorstudien, Durchführbarkeits- und technische Studien beinhalten.
2. Im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Ziele gewährt die Gemeinschaft im Rahmen von ISPA eine Unterstützung für:
  - a) Umweltmaßnahmen, die die begünstigten Länder in die Lage versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltschutz und die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen;
  - b) Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, insbesondere Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96/EG Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen und die es den begünstigten Ländern ermöglichen, die Ziele der jeweiligen Beitrittspartnerschaft zu erfüllen. Hierzu gehören die Verknüpfung und die Interoperabilität der nationalen Netze sowohl untereinander als auch mit den transeuropäischen Netzen sowie der Zugang zu diesen Netzen.

Die Maßnahmen müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. Auf jeden Fall dürfen die Gesamtkosten einer Maßnahme, einer Gruppe zusammenhängender Vorhaben oder eines Programms von Vorhaben prinzipiell nicht weniger als 5 Millionen Euro betragen.

3. Es muß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Umweltmaßnahmen und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bestehen.
4. Es werden weiterhin unterstützt :
  - a) Vorstudien, die sich auf förderungsfähige Maßnahmen beziehen, einschließlich derjenigen, die zu ihrer Durchführung notwendig sind, und
  - b) Maßnahmen der technischen Hilfe, einschließlich Informations- und Publizitätsaktionen, insbesondere :
    - i) horizontale Maßnahmen wie vergleichende Studien zur Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftsunterstützung;
    - ii) Maßnahmen und Studien, die zur ex-ante-Bewertung, Begleitung, ex-post-Bewertung oder Kontrolle von Projekten beitragen und die Koordination und Kohärenz der Projekte mit den Beitrittspartnerschaften stärken und gewährleisten;
    - iii) Maßnahmen und Studien, die zur Gewährleistung der Effizienz von Projektmanagement und -ausführung und zu den notwendigen Anpassungen beitragen.

### **Artikel 3**

#### **FINANZIELLE MITTEL**

Die Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA wird in dem Zeitraum von 2000 bis 2006 gewährt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

### **Artikel 4**

#### **INDIKATIVE MITTELAUFTEILUNG**

Die Kommission nimmt anhand der Kriterien Bevölkerung, Pro-Kopf-BIP, gemessen in Kaufkraft-Paritäten, sowie Landesfläche eine indikative Aufteilung, der im Rahmen von ISPA insgesamt zu gewährenden Unterstützung zwischen den begünstigten Ländern vor. Diese Aufteilung kann angepaßt werden, um der von den einzelnen begünstigten Ländern bei der Durchführung von ISPA-Maßnahmen in den Vorjahren erzielten Leistung Rechnung zu tragen. Auch wird den jeweiligen Versäumnissen der Länder in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur in gebührender Weise Rechnung getragen.

### **ARTIKEL 5**

#### **VEREINBARKEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN**

1. Die von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA finanzierten Maßnahmen müssen mit den Bestimmungen der Europa-Abkommen, einschließlich den Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Einklang stehen und müssen zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere bezüglich Umweltschutz und -verbesserung, Verkehrspolitik und transeuropäische Netze, beitragen.
2. Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und denjenigen Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der Europäischen Investitionsbank (EIB) einschließlich deren Fazilität zur Vorbereitung des Beitritts und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.
3. Die Kommission bemüht sich um die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und den Operationen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Weltbank und anderer Finanzierungsinstitute dieser Art.



## Artikel 6

### ART UND FÖRDERSATZ DER UNTERSTÜTZUNG

1. Bei der Durchführung der Maßnahmen kann die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung in Form nicht rückzahlbarer direkter Unterstützung, rückzahlbarer Unterstützung, als Zinsvergütungen, als Zuschuß zur Bürgschaftsgebühr, als Beteiligung am Risikokapital oder über eine andere Finanzierungsform erfolgen.

Die der Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Behörde zurückgezahlten Beihilfen werden zum gleichen Zweck wiederverwendet.

2. Der Satz der Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA beläuft sich auf bis zu 85 v.H. der öffentlichen oder gleichgestellten Ausgaben, einschließlich der Ausgaben von Einrichtungen, die aufgrund des administrativen oder rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind.

Außer in Fällen rückzahlbarer Unterstützung oder bei Vorliegen eines erheblichen Gemeinschaftsinteresses kann der Satz der Unterstützung verringert werden, um folgendem Rechnung zu tragen :

- a) Verfügbarkeit von Kofinanzierungsmitteln;
  - b) Fähigkeit der Maßnahme zur Schaffung von Einnahmen;
  - c) angemessene Anwendung des Verursacherprinzips.
3. Einnahmen schaffende Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) sind:
    - a) Infrastrukturen, für deren Nutzung Abgaben erhoben werden;
    - b) Produktive Investitionen im Bereich des Umweltschutzes.
  4. Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe können ausnahmsweise in Höhe von bis zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert werden.

Die auf Veranlassung oder im Auftrag der Kommission gemäß diesem Absatz getätigten Ausgaben dürfen 2 v.H. der gesamten Mittelausstattung von ISPA nicht überschreiten.

## Artikel 7

### EX-ANTE-BEWERTUNG UND GENEHMIGUNG VON MASSNAHMEN

1. Die Kommission erläßt die Entscheidungen über die im Rahmen der ISPA zu finanzierenden Maßnahmen.
2. Die begünstigten Länder stellen bei der Kommission Anträge auf Unterstützung einer Maßnahme. Jedoch kann die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 auf eigene Initiative eine Unterstützung gewähren.

3. Die Anträge enthalten:
  - a) die Angaben gemäß Anhang I,
  - b) alle erforderlichen Angaben, mit denen nachgewiesen wird, daß die Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung und mit den Kriterien von Anhang II stehen, und zwar insbesondere in bezug auf den sich unter Berücksichtigung der bereitgestellten Mittel mittelfristig ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Nutzen.
4. Nach Eingang des Antrags auf Unterstützung unterzieht die Kommission die Maßnahme vor ihrer Genehmigung einer gründlichen ex-ante-Bewertung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien von Anhang II.
5. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung von Maßnahmen werden der Betrag der finanziellen Unterstützung, der Finanzierungsplan sowie die für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt.

## Artikel 8

### MITTELBINDUNGEN UND ZAHLUNGEN

1. Die Ausgaben im Rahmen von ISPA werden von der Kommission gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung auf der Grundlage einer zwischen der Kommission und dem begünstigten Land zu schließenden Finanzierungsvereinbarung abgewickelt.

Die jährlichen Mittelbindungen bei der für Maßnahmen gewährten Unterstützung werden jedoch nach einer der beiden folgenden Modalitäten vorgenommen:

- a) Die Mittelbindungen für Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, werden vorbehaltlich von Buchstabe b) im allgemeinen in Jahrestanchen vorgenommen.

Die erste Jahrestanche wird bei Abschluß der Finanzierungsvereinbarung gebunden. Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem ursprünglichen oder dem geänderten Finanzierungsplan der Maßnahme und grundsätzlich zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, spätestens aber am 1. April des laufenden Jahres entsprechend den Vorausschätzungen für die Ausgaben des Vorhabens in dem betreffenden Haushaltsjahr gebunden.

- b) Bei Maßnahmen, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, oder bei einer Gemeinschaftsunterstützung, die 20 Millionen Euro nicht übersteigt, kann bei Abschluß der Finanzierungsvereinbarung eine erste Mittelbindung von bis zu 80 v.H. der gewährten Unterstützung vorgenommen werden. Der Restbetrag der Unterstützung wird entsprechend dem Stand der Durchführung der Maßnahme gebunden.

2. Die für eine Maßnahme gewährte Unterstützung wird außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen annulliert, wenn innerhalb der vertraglichen Laufzeit keine wesentlichen Arbeiten angelaufen sind.

3. Die Zahlungen der finanziellen Unterstützung für Maßnahmen können in Form von Vorschüssen, von Zwischenzahlungen oder Restzahlungen der belegten und tatsächlich entstandenen Ausgaben erfolgen.

Die Kommission legt gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Durchführungsvorschriften für Zahlungen fest.

4. Die Einzelheiten des Zahlungsmechanismus für Maßnahmen werden in der Finanzierungsvereinbarung mit jedem begünstigten Land festgelegt.

## Artikel 9

### VERWALTUNG UND KONTROLLE

1. Die Kommission fordert die begünstigten Länder auf,
  - a) vom 1. Januar 2000 an und in jedem Fall vor dem 1. Januar 2002 Verwaltungs- und Kontrollsysteme einzuführen, die gewährleisten, daß
    - i) die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Unterstützung entsprechend dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ordnungsgemäß verwendet wird,
    - ii) die Funktionen von Verwaltung und Kontrolle voneinander getrennt sind,
    - iii) die der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen korrekt sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen,
  - b) regelmäßig nachzuprüfen, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
  - c) Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und sie ahnden,
  - d) infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Beträge zurückzufordern.
2. Unbeschadet der von den begünstigten Ländern durchgeführten Kontrollen können die Kommission und der Rechnungshof durch ihre Bediensteten oder ordnungsgemäß befugte Vertreter vor Ort Prüfungen technischer oder finanzieller Art einschließlich Stichprobenkontrollen und Abschlußprüfungen vornehmen lassen.
3. Die ausführlichen Durchführungsbestimmungen zu den in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen sind in der Finanzierungsvereinbarung enthalten, in denen zudem die Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und dem begünstigten Land hinsichtlich der Planung und Methodik der Kontrollen festgelegt sind.
4. Die Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und Streichung der Unterstützung in Fällen, in denen eine Maßnahme so durchgeführt wird, daß die gewährte Beteiligung teilweise oder vollständig ungerechtfertigt ist.

## Artikel 10

### VERWENDUNG DES EURO

1. Die Beträge in den bei der Kommission eingereichten Anträgen auf Unterstützung, einschließlich der entsprechenden Finanzierungspläne, lauten auf Euro.
2. Die von der Kommission genehmigten Beträge auf Unterstützung und der entsprechenden Finanzierungspläne lauten auf Euro.
3. Die Ausgabenerklärungen, die als Belege mit den entsprechenden Zahlungsanträgen eingereicht werden, lauten auf Euro.
4. Die von der Kommission geleisteten Zahlungen der finanziellen Unterstützung erfolgen in Euro und werden der Behörde zugeleitet, die vom begünstigten Land als Empfänger der Zahlung benannt worden ist.

## Artikel 11

### BEGLEITUNG UND EX-POST-BEWERTUNG

Die begünstigten Staaten und die Kommission sorgen dafür, daß den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen eine Begleitung und Bewertung gemäß den Bestimmungen von Anhang III zuteil wird.

## Artikel 12

### JAHRESBERICHT

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen jährlich einen Bericht über die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung vor. Der Jahresbericht enthält die in Anhang IV genannten Informationen.

Das Europäische Parlament äußert sich so schnell wie möglich zu diesem Bericht. Die Kommission teilt mit, inwieweit sie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im einzelnen berücksichtigt hat.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mitgliedstaaten und die begünstigten Länder über die Tätigkeit im Rahmen von ISPA unterrichtet werden.

## Artikel 13

### INFORMATION UND PUBLIZITÄT

1. Die begünstigten Länder, die für die Durchführung von Aktionen verantwortlich sind, die von der Gemeinschaft im Rahmen von ISPA finanziell unterstützt werden, haben für eine angemessene Publizität der Aktionen zu sorgen, um
  - a) die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit diesen Aktionen aufmerksam zu machen;

- b) die potentiellen Begünstigten und die Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktionen gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

Die begünstigten Länder sorgen insbesondere dafür, daß an deutlich sichtbarer Stelle Hinweistafeln aufgestellt werden, aus denen in Verbindung mit dem Gemeinschaftseblem hervorgeht, daß die Maßnahmen von der Gemeinschaft mitfinanziert ist und daß Vertreter der europäischen Organe zu den wichtigsten öffentlichen Veranstaltungen, die mit der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung im Zusammenhang stehen, hinzugezogen werden.

Sie unterrichten die Kommission jährlich über die nach diesem Absatz unternommenen Schritte.

2. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 14 Durchführungsvorschriften zur Information und Publizität.

Sie teilt sie dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

#### **Artikel 14**

##### **AUSSCHUSS**

Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Verordnung von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Europäische Investitionsbank bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Entscheidungen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### **Artikel 15**

##### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Spätestens am 31. Dezember 2006 überprüft der Rat diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission. Er wird auf den Vorschlag hin nach dem Verfahren des Artikels 235 EG-Vertrag tätig.
2. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union verliert das betreffende begünstigte Land seinen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen von ISPA.

3. Der Rest seiner Mittelzuweisung wird gemäß Artikel 4 unter den restlichen begünstigten Ländern aufgeteilt.

## **ARTIKEL 16**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

## ANHANG I

### Inhalt der Anträge (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a))

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

1. für die Durchführung zuständige Stelle, Art der Maßnahme und Beschreibung;
2. Kosten und Standort der Maßnahme, einschließlich - in geeigneten Fällen - Angaben zur Verknüpfung und Interoperabilität von Vorhaben, die auf ein und derselben Verkehrsachse gelegen sind;
3. Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten;
4. Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung;
5. eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der in der Richtlinie 85/337/EWG des Rates<sup>16</sup> festgelegten Bewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung);
6. Angaben über die Stellung und Priorität der Maßnahme in der nationalen Umweltstrategie gemäß dem Nationalen Programm zur Annahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes;
7. Angaben zur nationalen Verkehrsentwicklungsstrategie sowie zur Rolle und zur Priorität der Vorhaben im Rahmen dieser Strategie;
8. Angaben zur Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht und den Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen;
9. den Finanzierungsplan, möglichst mit Angaben zur volkswirtschaftlichen Rentabilität des Vorhabens, und den gesamten Finanzierungsbetrag, um den das begünstigte Land unter ISPA, der Europäischen Investitionsbank einschließlich ihrer Fazilität zur Vorbereitung des Beitritts und jeder anderen Quelle der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats sowie aus der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Weltbank nachgesucht hat;
10. Angaben zur Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Gemeinschaftspolitiken;
11. Angaben zu den Vorkehrungen, mit denen eine effiziente Nutzung und Instandhaltung der Einrichtungen gewährleistet werden soll.

---

<sup>16</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

**ANHANG II****Ex-ante-Bewertung der Maßnahmen  
(Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 4)**

- A. Bei der ex-ante-Bewertung werden zur Gewährleistung der Qualität der Maßnahmen folgende Kriterien angewandt:
1. wirtschaftlicher und sozialer Nutzen - einschließlich ihrer möglichen Multiplikatoreffekte im Hinblick auf private Finanzierungen -, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
  2. Vorkehrungen zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung der Maßnahmen;
  3. in den Beitrittspartnerschaften vorgesehene Prioritäten für die Maßnahmebereiche;
  4. Beitrag der Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik;
  5. Beitrag der Maßnahmen zur Politik der transeuropäischen Netze und zur gemeinsamen Verkehrspolitik;
  6. angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.
- B. Die Kommission kann die EIB, die EBWE oder die Weltbank zur ex-ante-Bewertung der Vorhaben erforderlichenfalls hinzuziehen. Die Kommission prüft die Anträge auf Beteiligung, um insbesondere festzustellen, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen angemessen sind, um eine effiziente Durchführung des Vorhabens sicherzustellen.
- C. Die Kommission prüft die Vorhaben, um ihre erwarteten und mit Hilfe geeigneter Indikatoren quantifizierten Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung zu beurteilen. Die begünstigten Länder machen alle notwendigen Angaben, wie in Anhang I vorgesehen, einschließlich der Ergebnisse ihrer Durchführbarkeitsstudien und ex-ante-Bewertungen, der Angabe der nicht gewählten Alternativen und der Koordinierung der auf derselben Verkehrsachse gelegenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, damit diese Beurteilung möglichst sachgemäß erfolgen kann.



### ANHANG III

#### Begleitung und Ex-post-Bewertung

##### (Artikel 11)

- A. Die Begleitung erfolgt durch Berichte, die nach einvernehmlich festgelegten Verfahren erstellt werden, durch Stichprobenkontrollen und durch hierfür eingesetzte Ausschüsse. Sie erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren. Diese Indikatoren beziehen sich auf den spezifischen Charakter des Vorhabens und auf seine Ziele. Die Indikatoren sind so angelegt, daß sie den Stand der Durchführung der Maßnahme bezogen auf den betreffenden Plan und die ursprünglich aufgestellten Ziele und den verwaltungsmäßigen Ablauf und etwaige in diesem Zusammenhang aufgetretene Probleme verdeutlichen.
- B. Diese Ausschüsse werden im Einvernehmen zwischen dem betreffenden begünstigten Land und der Kommission eingesetzt. Die von dem begünstigten Land benannten Behörden oder Einrichtungen, die Kommission und gegebenenfalls die Europäische Investitionsbank sind in diesen Ausschüssen vertreten. Wenn die regionalen und lokalen Behörden und private Unternehmen für die Durchführung eine Maßnahme zuständig sind, und - gegebenenfalls - wenn sie von einem Vorhaben unmittelbar betroffen sind, sind sie ebenfalls in diesen Ausschüssen vertreten.
- C. Für jede Maßnahme wird der Kommission von der Behörde oder Einrichtung, die für die Maßnahme zuständig ist, innerhalb von drei Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt.
- D. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Maßnahme oder der Maßnahmenphase legt die Behörde oder Einrichtung, die für die Maßnahme zuständig ist, der Kommission einen Schlußbericht vor. Der Schlußbericht enthält folgende Informationen:
1. Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung enthaltenen besonderen Klauseln getroffen wurden;
  2. Informationen über Publizitätsmaßnahmen;
  3. Bescheinigung der Übereinstimmung der Arbeiten mit der Entscheidung zur Gewährung der Unterstützung;
  4. eine erste Bewertung, inwieweit die erwarteten Ergebnisse erreicht wurden, insbesondere:
    - a) Angabe des tatsächlichen Zeitpunkts der Inbetriebnahme der Maßnahme;

- b) Angabe der Art der vorgesehenen Verwaltung der Maßnahme nach deren Fertigstellung;
  - c) gegebenenfalls Bestätigung der finanziellen Vorausschätzungen, insbesondere bezüglich der Betriebskosten und der erwarteten Einnahmen;
  - d) Bestätigung der Vorausschätzungen der sozioökonomischen Analyse, insbesondere der erwarteten Kosten und Nutzen;
  - e) Angabe der zur Sicherstellung des Umweltschutzes getroffenen Maßnahmen und ihrer Kosten.
- E. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Begleitung und unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Begleitausschusses paßt die Kommission - gegebenenfalls auf Vorschlag des betreffenden begünstigten Landes - die ursprünglich genehmigten Beträge und die ursprünglich genehmigten Modalitäten für die Gewährung der Finanzunterstützung sowie den vorgesehenen Finanzierungsplan an.

Die geeigneten Modalitäten des Verfahrens für diese Anpassungen, die nach ihrer Art und ihrer Bedeutung zu differenzieren sind, werden von der Kommission festgelegt.

- F. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung werden die Verwendung der Mittel, die Effizienz der Unterstützung sowie ihre Auswirkungen untersucht. Bewertet werden die Faktoren, die zum Gelingen bzw. Scheitern der Durchführung der Maßnahme beigetragen haben, sowie die Ergebnisse. Nach Abschluß der Maßnahmen bewerten die Kommission und das begünstigte Land daher die Art und Weise, in der diese durchgeführt wurden, einschließlich der Effizienz des Mitteleinsatzes. Des weiteren werden die tatsächlichen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen bewertet, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. Dabei wird u.a. untersucht, welchen Beitrag die Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik im Umweltbereich, zur Politik der transeuropäischen Netze oder zur gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet haben, sowie ihre Auswirkungen auf die Umwelt.
- G. Im Hinblick auf eine größere Effizienz der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsbeteiligung trägt die Kommission dafür Sorge, daß der Transparenz der Bewirtschaftung von ISPA besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.
- H. Die detaillierten Bestimmungen für die Begleitung und ex-post-Bewertung werden in den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Maßnahmen festgelegt.

**ANHANG IV****Jahresbericht der Kommission  
(Artikel 12)**

Der Jahresbericht enthält folgende Informationen:

1. gebundene und im Rahmen von ISPA gezahlte finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft, mit einer jährlichen Aufschlüsselung nach begünstigten Ländern und Kategorien von Vorhaben (Umwelt und Verkehr);
2. Beitrag der im Rahmen von ISPA gewährten Gemeinschaftsunterstützung zu den Anstrengungen der begünstigten Länder zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und zum Ausbau der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze; Gleichgewicht zwischen Umweltschutzvorhaben und Verkehrs-Infrastrukturvorhaben;
3. Bewertung der Vereinbarkeit der unter einer Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA durchgeführten Tätigkeiten mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politik in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge;
4. Maßnahmen zur Koordinierung und Abstimmung von Vorhaben, die im Rahmen von ISPA finanziert werden, und Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden;
5. Investitionsaufwand der begünstigten Länder in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur;
6. durchgeführte Vorstudien und finanzierte Maßnahmen der technischen Hilfe;
7. Ergebnisse der ex-ante-Bewertung, Begleitung und ex-post-Bewertung der Vorhaben, einschließlich Angaben zu etwaigen Anpassungen der Vorhaben aufgrund dieser Ergebnisse;
8. Beitrag der EIB zur Bewertung der Maßnahmen;
9. zusammenfassende Angaben zu den Ergebnissen der durchgeführten Kontrollen, den festgestellten Unregelmäßigkeiten und den laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.
10. Publizitätsaktionen.

## Finanzbogen

### 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Verordnung über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA)

### 2. HAUSHALTSLINIE

B2

### 3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 235 des Vertrages

### 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

#### 4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Finanzielle Unterstützung im Rahmen der intensivierten Heranführungsstrategie, um den Bewerberländern dabei zu helfen, ihre Verkehrs- und Umweltinfrastrukturen den Gemeinschaftsnormen anzupassen

#### 4.2. Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

2000-2006; der Vorschlag ist vor dem 31. Dezember 2006 vom Rat zu überprüfen.

### 5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1. Nichtobligatorische Ausgaben

5.2. Getrennte Mittel

5.3. -

### 6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Beteiligung an gemeinsamen Finanzierungen mit anderen Quellen im öffentlichen und/oder privaten Sektor. Die Beteiligung kann erfolgen in Form nichtrückzahlbarer direkter Beihilfen, rückzahlbarer Beihilfen (rückzahlbar an die Verwaltungsbehörde, welche die Beihilfe zum selben Zweck wiederverwenden muß), als Zinsvergünstigung, als Zuschuß zu Bürgschaftsgebühren, als Beteiligung am Risikokapital oder über eine andere Finanzierungsform.

## **7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

### **7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme**

Der Vorschlag über die finanziellen Mittel für die Strukturhilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt im Zeitraum 2000-2006 wird in den Kommissionsvorschlag für die Finanzielle Vorausschau, Zeitraum 2000-2006, aufgenommen. Nach den Angaben der Kommission in der Agenda 2000 wird für eine solche Hilfe im Zeitraum 2000-2006 jährlich ein Betrag von 1 Mrd. ECU bereitgestellt.

### **7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen**

Die jährlichen finanziellen Mittel für die Strukturhilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt im Zeitraum 2000-2006 werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der für den Zeitraum 2000-2006 festzulegenden Finanziellen Vorausschau genehmigt.

### **7.3. Verwaltungsausgaben für Studien, Sachverständige usw. im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans**

Ein kleiner Teil der ISPA-Mittel ist für Vorstudien im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen sowie für Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe bestimmt. Zwischen den geförderten Maßnahmen und den aus dem ISPA zu finanzierenden Vorhaben muß eine klare Verbindung bestehen. Eine Hauptaufgabe der technischen Hilfe wird sein, eine hohe Qualität der Vorhaben zu gewährleisten, was eine effiziente Verwaltung und Durchführung einschließt. Hierzu gehört auch die Vorbereitung der Maßnahme, indem Durchführbarkeitsstudien vorgenommen und Vorkehrungen für die Beurteilung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Maßnahme getroffen werden.

Je nachdem, welche Erfahrungen mit der STAP-Fazilität im Rahmen von PHARE gemacht werden, könnte ein Teil der Mittel zur Finanzierung von Verträgen verwendet werden, welche die Kommission für die Laufzeit der Programme schließt, um zum beiderseitigen Nutzen der Kommission und der Empfängerländer technische Hilfe bereitzustellen und relevante Verwaltungsausgaben abzudecken.

Die Gesamtausgaben für Studien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, sind auf höchstens 2 % der gesamten Finanzierungen aus dem ISPA begrenzt.

## **8. VORGEGEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)**

Die Ausgaben im Rahmen des ISPA werden von der Kommission gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung auf der Grundlage einer zwischen der Kommission und dem begünstigten Land zu schließenden Finanzierungsvereinbarung abgewickelt. Die

Finanzierungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben im Rahmen des ISPA sowie Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung in Fällen, in denen eine Maßnahme so durchgeführt wird, daß die gewährte Beteiligung teilweise oder vollständig ungerechtfertigt ist.

## 9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

### 9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

In Artikel 1 des Verordnungsvorschlags sind die Ziele des ISPA festgelegt:

Die aus dem ISPA gewährte Gemeinschaftsbeteiligung trägt zu den im Rahmen der Beitrittspartnerschaft mit dem jeweiligen Bewerberland festgelegten Zielen und den zugehörigen nationalen Programmen zur Verbesserung der Infrastrukturnetze in den Bereichen Umwelt und Verkehr bei.

In Artikel 2 sind die förderungswürdigen Maßnahmen festgelegt:

- a) Umweltmaßnahmen, um die begünstigten Länder in die Lage zu versetzen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Umweltbereich zu erfüllen und den Zielen der Beitrittspartnerschaft gerecht zu werden;
- b) Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Förderung einer auf Dauer tragbaren Mobilität, insbesondere Maßnahmen, die aufgrund der Kriterien der Entscheidung 1692/96/EG des Rates Vorhaben von gemeinsamem Interesse darstellen, und Maßnahmen, die es den begünstigten Ländern ermöglichen sollen, den Zielen der Beitrittspartnerschaft gerecht zu werden. Hierzu gehören die Verknüpfung und die Interoperabilität der nationalen Netze sowohl untereinander als auch mit den transeuropäischen Netzen sowie der Zugang zu diesen Netzen.

Zielgruppe sind die für Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr und Umwelt zuständigen Behörden und Einrichtungen der Bewerberländer. Die zwischengeschalteten Stellen werden je nach Bewerberland unterschiedlich sein. Entsprechend der dezentralisierten Durchführungsweise, wie sie von der Kommission bei der PHARE-Unterstützung für die Bewerberländer angewandt wird, ist jedoch wahrscheinlich, daß das ISPA in den einzelnen Ländern jeweils über einen nationalen Fonds (nach Möglichkeit innerhalb des jeweiligen Finanzministeriums) verwaltet wird. Soweit nach der Haushaltsordnung zulässig, wird die Durchführung des ISPA unter der Verantwortung der Bewerberländer erfolgen und von der Kommission überwacht.

## 9.2. Begründung der Maßnahme - Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, Wahl der Interventionsmodalitäten

Besten verfügbaren Schätzungen zufolge wird die Übernahme des vollständigen *acquis communautaire* durch die Bewerberländer durchweg mit erheblichen Kosten verbunden sein. Agenda 2000 enthält eine Reihe von Vorschlägen der Kommission, um die Heranführungsstrategie für alle Bewerberländer zu intensivieren. Das allgemeine Ziel der Strategie besteht darin,

ein kohärentes Programm anzubieten, um die Bewerberländer auf den Beitritt zur EU vorzubereiten, sowie

- i) die verschiedenen Formen der von der Union bereitgestellten Unterstützung in einem einzigen Rahmen, den Beitrittspartnerschaften, zusammenzufassen;
- ii) die Bewerberländer mit den Politiken und Verfahren der Union vertraut zu machen, indem ihnen die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen ermöglicht wird.

Zusammen mit Phare und der Hilfe zur Agrarförderung wurde in der Agenda 2000 eine Strukturhilfe für die MOEL in Höhe von jährlich etwa 1 Mrd. ECU angekündigt. Diese Hilfe würde in erster Linie dazu dienen, die Bewerberländer an die gemeinschaftlichen Normen im Infrastrukturbereich anzunähern.

Angesichts des vorgeschlagenen Finanzrahmens müssen die unter das neue Instrument fallenden Bereiche besonders sorgfältig ausgewählt werden. Aufgrund der Erfahrungen bei den Infrastrukturbedürfnissen der neuen deutschen Bundesländer und unter Zugrundelegung ihrer Stellungnahmen zu den Bewerberländern schlägt die Kommission vor, aus dem neuen Instrument lediglich Umwelt- und Verkehrsvorhaben zu finanzieren.

Die Bewerberländer sind insgesamt mit gravierenderen Umweltproblemen konfrontiert als die derzeitigen EU-Mitgliedstaaten, besonders was die Wasser- und Luftverschmutzung und die Abfallentsorgung angeht. Die zur Erfüllung der Bestimmungen des *acquis* erforderlichen Investitionen könnten sich auf über 100 Mrd. ECU belaufen.

In der Agenda 2000 wurde auch die dringende Notwendigkeit hervorgehoben, die Verkehrsinfrastruktur in den Bewerberländern auszubauen und zu verbessern und die fehlenden Verbindungen zur Union herzustellen. Ohne solche Investitionen dürften gravierende Überlastungsprobleme entstehen, die sich auf den gesamten Verkehr in der Union und deren Politik auswirken würden.

Die Unterstützung von Investitionen in diesen beiden Bereichen würde den Bewerberländern hinsichtlich der Verbesserung der Lebensqualität und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung großen Nutzen bringen, wäre

angesichts der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verkehrs- und Umweltproblemen aber auch für die EU-Länder von Vorteil.

Da der Bedarf in den Bewerberländern bezüglich Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturen im Vergleich zu den öffentlichen Mitteln, einschließlich den ISPA-Mitteln, die für die Kofinanzierung von Maßnahmen voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, erheblich ist, sollte das ISPA als strategischer Katalysator mit Blick auf den Gesamtinvestitionsbedarf fungieren, statt Investitionen auf ad-hoc-Basis zu bezuschussen. Außerdem sollen die für Strukturmaßnahmen bereitgestellten Mittel gemäß der Agenda 2000 eine stärkere Hebelwirkung entfalten, indem vermehrt auf andere Interventionsformen als die direkten Zuschüsse zurückgegriffen wird. Insbesondere

- sollten die knappen öffentlichen Mittel eine Hebelwirkung ausüben, vor allem durch die Mobilisierung von Kofinanzierungsmitteln aus dem privaten Sektor,
- sollte die Unterstützung aus den ISPA andere potentielle Finanzierungsquellen, einschließlich örtlicher Quellen und der durch die Vorhaben geschaffenen Einnahmen, nicht verdrängen.

Die Kommission wird darauf bedacht sein, die Hebelwirkung des ISPA zu maximieren, indem ein vermehrter Rückgriff auf Quellen der Darlehen- und Eigenkapitalfinanzierung, insbesondere aus privaten Quellen, gefördert wird. Das begünstigte Land muß im Finanzierungsplan für das Vorhaben daher angeben, um welchen Betrag es aus anderen Quellen wie der Europäischen Investitionsbank (EIB) einschließlich ihrer Fazilität zur Vorbereitung des Beitritts, dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Weltbank nachgesucht hat. Die einzelnen Vorhaben werden gemeinsam mit der EIB geprüft, bevor die Kommission das Finanzierungspaket genehmigt.

#### Wichtigste Unsicherheitsfaktoren

Die Kapazitäten der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Einrichtungen in den Bewerberländern, die allgemeine wirtschaftliche Lage in diesen Ländern und insbesondere das Funktionieren des Finanzsystems und die Bereitschaft der Finanzmärkte, Mittel für die betreffenden Vorhaben bereitzustellen, sind Unsicherheitsfaktoren, die die Möglichkeiten zur Kofinanzierung der Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

### **9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme**

Erfolgsindikatoren: Diese werden von der Kommission und dem Bewerberland gemeinsam ausgewählt, wenn der Antrag auf Beteiligung beurteilt wird. Gemäß dem Verordnungsvorschlag unterzieht die Kommission die Maßnahme nach Eingang des Antrags auf Beteiligung einer gründlichen Beurteilung, bevor sie sie genehmigt. Dabei werden folgende Kriterien angewendet:



- wirtschaftlicher und sozialer Nutzen - einschließlich der möglichen Hebelwirkung im Hinblick auf private Finanzierungen -, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- Vorkehrungen zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung der Maßnahmen;
- Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Maßnahmen;
- die im Rahmen der Beitrittspartnerschaft für die Interventionsbereiche festgelegten Prioritäten;
- möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik;
- Beitrag der Vorhaben zur Politik der transeuropäischen Netze und zur gemeinsamen Verkehrspolitik;
- angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.

#### Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Zusätzlich zur oben erläuterten ex-ante-Bewertung unterziehen die Kommission und die Bewerberländer die aus dem ISPA unterstützten Maßnahmen einer ex-post-Bewertung. Außerdem wird der Kommission für jede Maßnahme ein jährlicher Lagebericht vorgelegt.

#### **9.4. Übereinstimmung mit der Finanzplanung**

Die zur Unterstützung vorgeschlagene Aktion entspricht dem in den Artikeln 130 a und 130 d des Vertrages niedergelegten allgemeinen Gemeinschaftsziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

### **10. VERWALTUNGS-AUSGABEN**

#### **10.1. Erhöhung des Personalbestands der Kommission**

Ob und um wieviel der Personalbestand erhöht werden muß, läßt sich derzeit noch nicht im einzelnen sagen. In einigen Bewerberländern könnte eine Aufstockung des Personals der Kommissionsdelegationen erforderlich sein, um bei der dezentralisierten Durchführung der aus dem ISPA gewährten Unterstützung zu helfen.

Die effektive Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel ergibt sich jedoch aus dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung insbesondere des Personalbestands und der zusätzlichen Beträge, die von der Haushaltsbehörde bewilligt worden sind.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 138 endg.

# DOKUMENTE

DE

06 01 11 14

---

Katalognummer : CB-CO-98-185-DE-C

ISBN 92-78-32420-5

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

**ANLAGE 4**EUROPÄISCHE UNION  
DER RATBrüssel, den 24. März 1998 (26.03)  
(OR. f)

Interinstitutionelles Dossier Nr. 98/0100 (CNS)
--

7143/98

LIMITE

AGENDA	10
AGRI	29
ELARG	49

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 20. März 1998

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRUMPF

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (von der Kommission vorgelegt)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(98) 153 endg.

Anl.: KOM(98) 153 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 153 endg.

98/ 0100 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen  
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts  
der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums**

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. Der Rat von Luxemburg hat sich auf eine beträchtliche Erhöhung der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt geeinigt, um das PHARE-Programm, die Stukturfondsprogramme und die Programme zur Förderung der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums in den Bewerberländern Mittel- und Osteuropas zu ergänzen.
2. Im Einklang mit den Leitlinien der Agenda 2000<sup>1</sup> und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg werden den Bewerberländern Mittel- und Osteuropas Heranführungshilfen im Rahmen der dafür vorgesehenen struktur- und agrarpolitischen Instrumente gewährt. Dies kommt in Artikel 1 dieser Verordnung zum Ausdruck, in dem die zehn betroffenen Länder genannt werden.
3. Wie in den Schlußfolgerungen von Luxemburg (§ 22) dargelegt, gilt für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie, die seiner derzeitigen Situation und Wirtschaftslage Rechnung trägt.
4. Im Hinblick auf künftige Fortschritte hin zu einer politischen Lösung der Zypernfrage, die derzeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angestrebt wird, und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Lage der Insel könnte es angezeigt sein, daß auch Zypern im Laufe der Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage der Schlußfolgerungen von Luxemburg (§28) in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen wird.
5. In vielen der Bewerberländer stellt die Landwirtschaft noch immer einen großen Teil der Arbeitsplätze. Der institutionelle Prozeß der Privatisierung und Umstellung des Agrarbereichs ist im allgemeinen noch nicht abgeschlossen und die Betriebsstruktur wird sich noch weiter entwickeln. Über Gemeinschaftshilfen zur Vorbereitung auf den Beitritt sollte in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Anpassungserfordernisse an ein sehr komplexes Gemeinschaftsrecht entschieden werden.
6. Den Rahmen für Gemeinschaftshilfen zur Vorbereitung auf den Beitritt bildet eine horizontale Koordinierungsverordnung. Die Verordnung über Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums wurde in Übereinstimmung mit diesem horizontalen Rahmen erstellt. Artikel 235 EG-Vertrag ist die einschlägige Rechtsgrundlage für diese unerläßlichen Gemeinschaftsmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> siehe Zweiter Teil (Die Erweiterung als Herausforderung) Abschnitt III (Strategie für die Erweiterung) Nummer 2 (Intensivierung der Heranführungsstrategie) und Abschnitt IV (Zypern).

7. Angesichts der prioritären Erfordernisse in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich die Heranführungshilfen insbesondere auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Erzeugergemeinschaften), Verarbeitung und Vertrieb, die Förderung von Qualitätserzeugnissen, tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung, die Verbesserung der Bodenqualität, Flurbereinigung und Registrierung, Wasserwirtschaft, berufliche Ausbildung, Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in ländlichen Gebieten, Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen, die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und der Dörfer einschließlich der Erhaltung des ländlichen Besitzstandes sowie technische Hilfe. Diese Liste kann erweitert werden, falls sich weitere Prioritäten abzeichnen.
8. Die Gemeinschaftshilfe wird in Form von Mehrjahresprogrammen gewährt, die den Leitlinien und Prinzipien der operationellen Programme im Rahmen der EU-Strukturpolitik folgen. Diese umfassen insbesondere die Prinzipien der Komplementarität, Partnerschaft und Zusätzlichkeit, das Programmplanungsverfahren, die Begleitung und die Bewertung. Die Beitrittspartnerschaft und das nationale Programm zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts müssen miteinander in Einklang stehen.
9. Laut dem Agenda 2000-Vorschlag liegen die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, verfügbaren jährlichen Mittel bei 500 Mio. ECU zu konstanten Preisen von 1997. Diese Mittel werden nach objektiven Kriterien unter den beitrittswilligen Ländern verteilt. Der Anspruch eines Landes auf Förderung im Rahmen dieser Verordnung erlischt mit seinem EU-Beitritt.

**Vorschlag für eine****VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES  
über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen  
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts  
der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlußfolgerungen seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember 1997 sieht der Europäische Rat die Einführung einer intensivierten Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer sowie einer besonderen Heranführungsstrategie für Zypern vor.
- (2) Im Hinblick auf künftige Fortschritte hin zu einer politischen Lösung der Zypernfrage, die derzeit unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angestrebt wird, und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Lage der Insel könnte es angezeigt sein, daß auch Zypern im Laufe der Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates von Luxemburg in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen und erwogen wird, entsprechende Durchführungsvorschriften für diese Verordnung vorzusehen.
- (3) Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe vorerst jedoch den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden.
- (4) Um die derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Reformen in den Bewerberländern zu fördern und die Eingliederung ihrer Volkswirtschaften in die Wirtschaft der Gemeinschaft vorzubereiten und zu erleichtern, hat die Gemeinschaft beschlossen, besondere Anstrengungen zugunsten dieser Länder in Form einer Heranführungshilfe zu unternehmen.
- (5) Die Unterstützung im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des

Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums sowie die Unterstützung durch die Gemeinschaft gemäß der Verordnung .../... des Rates über eine gemeinschaftliche Unterstützung aus dem ISPA während des Heranführungszeitraums<sup>1</sup> werden über die Verordnung .../... zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie<sup>2</sup> koordiniert und unterliegen den Konditionalitätsbestimmungen der Verordnung .../... über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften.

(6) Die Heranführungshilfe der Gemeinschaft muß vor allem den vorrangigen Problemen bei der nachhaltigen Angleichung der Volkswirtschaften der Bewerberländer Rechnung tragen und es ihnen erleichtern, den “acquis communautaire” zu übernehmen mit besonderem Augenmerk auf die Gemeinsame Agrarpolitik.

(7) Die Heranführungshilfe in der Landwirtschaft muß sich mit den Prioritäten der GAP-Reform decken. Sie ist für vorrangige Bereiche zu gewähren, die je Land festgelegt werden, wie die Verbesserung der Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, die Vertriebswege, die Kontrolle der Nahrungsmittelqualität, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen und die Gründung von Erzeugervereinigungen. Außerdem müssen integrierte Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die der Förderung von lokalen Initiativen und Agrarumweltmaßnahmen, der Steigerung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe und der Anpassung der Infrastruktur dienen, sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der strukturellen Umstellung finanziert werden können.

(8) Im Agrarsektor wird die Gemeinschaftsförderung in Form mehrjähriger Programme durchgeführt, die nach den Leitlinien und Grundsätzen der operationellen Programme im Rahmen der Strukturpolitik aufgestellt werden, um den Bewerberländern die Anwendung der geltenden Grundsätze und Verfahren zu erleichtern.

(9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../99 (HKV) kann eine Maßnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur aus einem einzigen Finanzinstrument der Gemeinschaft finanziert werden, wobei jedoch die Europäische Investitionsbank ihre eigenen Regeln für die Gewährung einer Unterstützung anwendet.

(10) Die Gemeinschaftsmittel dürfen nicht an die Stelle der in den Bewerberländern verfügbaren Mittel treten, vielmehr stellt die Intervention der Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zur Durchführung von Vorhaben dar.

(11) Die Heranführungshilfe im Agrarsektor ist in Form eines finanziellen Beitrags der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend EAGFL, Abteilung Garantie, genannt, nach den besonderen Finanzierungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ... (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) zu gewähren.

---

1

2



- (12) Für die Aufteilung der von der Haushaltsbehörde festgelegten Beträge zwischen den Bewerberländern im Rahmen dieses Instruments muß dem nationalen Wohlstand auf Basis des Bruttoinlandsprodukts, den in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen und der landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie gegebenenfalls den Besonderheiten einzelner Gebiete Rechnung getragen werden.
- (13) Die Bewerberländer sollten ihre Pläne möglichst rasch vorlegen, um die Durchführung der Heranführungsmaßnahmen ab 1. Januar 2000 nicht zu verzögern.
- (14) Die Erstellung dieser Programme sowie ihre Durchführung und Begleitung müssen mit den einschlägigen Strukturfondsbestimmungen in Einklang stehen und so die Übernahme des "acquis" vereinfachen.
- (15) Es ist angezeigt, vor Bindung der Gemeinschaftsmittel eine detaillierte Ex-ante-Bewertung vorzunehmen, die gewährleistet, daß das Programm echten Bedürfnissen entspricht, für eine flexible Abwicklung der Gemeinschaftsintervention zu sorgen, die sachdienlichen Angaben und den ersten Ergebnissen der Maßnahmen Rechnung trägt, und die Begleitung und Ex-post-Bewertung zu verstärken, um sicherzustellen, daß die erwarteten Auswirkungen tatsächlich eintreten.
- (16) Die Kommission sollte bei der Begleitung der einzelnen Programme durch einen Begleitausschuß unterstützt werden.
- (17) Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die notwendigen Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. .... des Rates (Allgemeine Strukturfondsverordnung) getroffen werden, während in spezifischen Finanzfragen das Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. .... (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) zur Anwendung kommt.
- (18) Dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen ist über die bei der Durchführung der Heranführungshilfe in der Landwirtschaft erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.
- (19) Während des Übergangszeitraums (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) ist jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. ..../98 vom ..... 1998 zu verstehen.
- (20) Diese Maßnahmen dürften zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen. Der Vertrag sieht für die fraglichen Maßnahmen lediglich die Befugnisse gemäß Artikel 235 vor -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I Ziele und Maßnahmen

### Artikel 1

#### Ziele

1. Diese Verordnung gibt den Rahmen für die Gemeinschaftsförderung in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums während des Heranführungszeitraums für folgende Bewerberländer vor: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.
2. Die Gemeinschaftsförderung stimmt mit den im Rahmen der Beitrittspartnerschaften festgelegten Bedingungen überein und dient namentlich folgenden Zielen:
  - (a) Lösung vorrangiger und spezifischer Probleme bei der nachhaltigen Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Bewerberländer,
  - (b) Beitrag zur Übernahme des “acquis communautaire” der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politikbereiche.

### Artikel 2

#### Maßnahmen

1. In Übereinstimmung mit den von den Bewerberländern festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 3 kann die Förderung der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums den folgenden Maßnahmen zugute kommen:
  - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
  - Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen;
  - Verbesserung der Strukturen für Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen;
  - landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die dem Umweltschutz und der Landschaftspflege dienen;
  - Entwicklung und Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu schaffen;
  - Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für die Landwirtschaft;
  - Gründung von Erzeugervereinigungen;
  - Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes;
  - Bodenmelioration und Flurbereinigung;
  - Erstellen von Grundbüchern und deren Aktualisierung
  - Verbesserung der Berufsbildung;
  - Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur;
  - Bewirtschaftung der Wasserressourcen;

- Forstwirtschaft einschließlich Aufforstung, Investitionen in die Forstbetriebe privater Waldbesitzer sowie Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen;
  - technische Hilfe für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen einschließlich Studien zur Unterstützung der Programmplanung und -begleitung sowie Informations- und Publizitätskampagnen.
2. Weitere Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 49 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung) beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden erforderlichenfalls nach demselben Verfahren erlassen.

## TITEL II INTERVENTIONSVERFAHREN

### Artikel 3

#### Komplementarität und technische Hilfe

1. Die Gemeinschaftsaktion ergänzt die entsprechenden einzelstaatlichen Aktionen oder trägt zu deren Durchführung bei. Sie wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Bewerberland, den zuständigen Behörden und Einrichtungen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern auf geeigneter Ebene geplant. Diese Zusammenarbeit umfaßt die Erarbeitung und Durchführung einschließlich der Finanzierung sowie die Beurteilung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.
2. Im Rahmen der technischen Hilfe trifft die Kommission Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsaktion zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele gemäß Artikel 1 beiträgt und die Wirkung der einzelstaatlichen Initiativen verstärkt.

### Artikel 4

#### Programmplanung

1. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind im Rahmen eines Plans auf der geeignetsten geographischen Ebene festzulegen. Die vom Bewerberland benannte zuständige Behörde erarbeitet den Plan, den das Land der Kommission nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten Ebene vorlegt.
2. Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000 und sind den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 unterworfen. Sie umfassen folgendes:
  - eine quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Entwicklungsgefälles, -rückstands und -potentials, die wichtigsten Ergebnisse früherer mit Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführter Operationen, die Angabe der eingesetzten Finanzmittel sowie die verfügbaren Bewertungsergebnisse;
  - eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich;

- eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung;
  - einen indikativen Gesamtfinanzierungsplan mit den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und gegebenenfalls privaten Finanzmitteln, die für jeden im Rahmen des Plans gewählten Schwerpunkt zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden, einschließlich etwaiger von der EIB und anderen internationalen Finanzinstrumenten finanzierter Interventionen;
  - für jedes Jahr des Programmplanungszeitraums ein indikatives Finanzierungsprofil für die einzelnen Finanzierungsquellen, die zu dem Programm beitragen;
  - gegebenenfalls Angaben zu erforderlichen Studien, Ausbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung oder der Anpassung der betreffenden Maßnahmen;
  - die Benennung der Behörden und Einrichtungen, die für die Programmabwicklung zuständig sind, einschließlich der Zahlstelle;
  - soweit möglich, die Bestimmung der Endbegünstigten, bei denen es sich um mit der Durchführung der Operationen betraute Einrichtungen bzw. öffentliche oder private Unternehmen handeln kann; in den Fällen, in denen andere Behörden im Auftrag der Bewerberländer eine öffentliche Beihilfe gewähren, gelten die Einrichtungen als Endbegünstigte, die über die Zuweisung der öffentlichen Beihilfe entscheiden;
  - die Beschreibung der zur Umsetzung der Pläne vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Beihilferegeln einschließlich der Angaben, die notwendig sind, um die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu prüfen;
  - Bestimmungen, die eine ordnungsgemäße Programmabwicklung gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung mit der Festlegung von quantifizierten Bewertungsindikatoren sowie Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen;
  - die Ergebnisse der Anhörungen und der getroffenen Vorkehrungen zur Beteiligung der zuständigen Behörden und Einrichtungen sowie der geeigneten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner.
3. Die Bewerberländer sorgen dafür, daß ihr Entwicklungsplan unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen Maßnahmen zur Förderung der Markteffizienz, zur Verbesserung der Qualitäts- und Gesundheitsnormen, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum in den Mittelpunkt stellt.
  4. Wenn mit dem betreffenden Bewerberland nichts anderes vereinbart wird, ist der Plan spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.
  5. Auf der Grundlage des Entwicklungsplans jedes einzelnen Bewerberlandes wird von der Kommission binnen sechs Monaten nach Vorlage des Plans nach dem Verfahren des Artikels 49 der (Allgemeinen Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums) ein Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums genehmigt, sofern alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Die Kommission vergewissert sich insbesondere, daß der vorgeschlagene Plan mit dieser Verordnung im Einklang steht.
  6. Das Programm kann erforderlichenfalls überprüft und geändert werden, und zwar

- aufgrund der sozioökonomischen Entwicklung, neuer sachdienlicher Angaben und der bei der Abwicklung der betreffenden Aktionen erzielten Ergebnisse, einschließlich der Ergebnisse der Begleitung und Bewertung;
- im Hinblick auf Aktionen im Rahmen der Beitrittspartnerschaft oder des nationalen Programms zur Übernahme des *acquis communautaire*, oder
- infolge einer notwendigen Anpassung der verfügbaren Fördermittel, insbesondere aufgrund des Beitritts einiger Bewerberländer gemäß Artikel 1 Absatz 1 zur Gemeinschaft, wobei der Effizienz und den Ergebnissen der Heranführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen ist.

## Artikel 5

### Ex-ante-Bewertung, Begleitung und Bewertung

1. Zur Beurteilung der Effizienz der geförderten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind eine Ex-ante- und eine Halbzeitbewertung, eine ständige Begleitung und eine Ex-post-Bewertung vorgesehen, um die Leistung dieser Maßnahmen und ihre Wirkung an den Zielvorgaben zu messen.
2. Die Programmdurchführung wird von der Kommission und dem Bewerberland nach gemeinsam vereinbarten Verfahren begleitet.  
Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage vorab vereinbarter spezifischer materieller Indikatoren, Umweltindikatoren und finanzieller Indikatoren.  
  
Die Bewerberländer legen der Kommission vor Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Jahres jährliche Lageberichte vor. Diese enthalten mindestens die Angaben gemäß Artikel 36 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung).
3. Für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wird ein Begleitausschuß gemäß Artikel 34 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung) eingesetzt.

## Artikel 6

### Vereinbarkeit

Die von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen müssen sowohl mit den im Rahmen der Beitrittspartnerschaft übernommenen Verpflichtungen als auch mit den Grundsätzen des nationalen Programms zur Übernahme des *acquis communautaire* im Einklang stehen.

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen müssen mit den Europa-Abkommen, einschließlich den Bestimmungen zur Durchführung dieser Abkommen in bezug auf staatliche Beihilfen, im Einklang stehen.

### TITEL III FINANZBESTIMMUNGEN

#### Artikel 7

##### Finanzmittel

1. Der Gemeinschaftsbeitrag zur Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, in Form von Vorschüssen, Kofinanzierungen oder vollständigen Finanzierungen gemäß den Bestimmungen der Artikel 28 und 29 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung) geleistet.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt in Form von Vorschüssen für die Programmdurchführung und in Form von Zahlungen für die getätigten Ausgaben.

2. Dem Betrag, der jedem Bewerberland für die Heranführungshilfe aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, zugewiesen wird, liegen objektive Kriterien zugrunde wie:
  - die landwirtschaftliche Bevölkerung
  - die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
  - das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Kaufkraftparitäten,
  - die spezifische Situation einzelner Gebiete.
3. In dem Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 können bis zu 2% der jährlichen Mittelzuweisung verwendet werden, um von der Kommission initiierte Vorstudien, Austauschbesuche, Bewertungen und Kontrollen zu finanzieren.

#### Artikel 8

##### Satz der Gemeinschaftsbeteiligung

1. Der Beitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 75% der insgesamt zuschufähigen öffentlichen Ausgaben.

Bei Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 3 kann die Gemeinschaft bis zu 100% der zuschufähigen Gesamtkosten übernehmen.
2. Im Falle von Einnahmen schaffenden Investitionen darf eine öffentliche Beihilfe von höchstens 50% der insgesamt zuschufähigen Kosten gewährt werden, an der sich der EAGFL mit höchstens 75% beteiligt. Der EAGFL-Beitrag darf keinesfalls die für staatliche Beihilfen festgelegten Obergrenzen für die Beihilfeintensität und Kumulierung überschreiten.
3. Die Beträge der finanziellen Unterstützung und der Zahlungen lauten auf Euro.

## Artikel 9

### Finanzkontrolle

1. Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. .... (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) gewährt.

Die Ausgaben im Rahmen dieser Verordnung werden von der Kommission gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung auf der Grundlage der zwischen der Kommission und dem begünstigten Land zu schließenden Finanzierungsvereinbarung abgewickelt.

2. Die Kommission legt die Verfahren für die Programmverwaltung fest, erläßt die Vorschriften für die Begleitung und Kontrolle der Programmdurchführung, führt die Systeme für die Verhütung und Überprüfung von Unregelmäßigkeiten ein und legt die Verfahren zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen fest. Dies ist eine Vorbedingung für die Annahme der Programme gemäß Artikel 4 Absatz 6.
3. Unbeschadet der von den begünstigten Ländern durchgeführten Kontrollen können die Kommission und der Rechnungshof durch eigene Bedienstete oder ordnungsgemäß ermächtigte Vertreter vor Ort technische oder finanzielle Überprüfungen einschließlich Stichprobenkontrollen und Schlußprüfungen durchführen.

## Artikel 10

### Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beihilfe

1. Wird eine Maßnahme so durchgeführt, daß die gewährte finanzielle Beteiligung weder ganz noch teilweise gerechtfertigt erscheint, so nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere das Bewerberland oder die von ihm für die Durchführung der Maßnahme benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.
2. Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Unterstützung für die betreffende Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit erfolgt ist oder eine erhebliche Veränderung der Art oder Durchführungsbedingungen der Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.
3. Zuviel gezahlte Beträge sind wiedereinzuziehen und an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge werden nach den Bestimmungen der Finanzierungsverordnung Verzugszinsen erhoben.

**Artikel 11**

1. Die Kommission teilt die für die Bewerberländer zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 verfügbaren Mittel auf. Binnen drei Monaten nach Erlass dieser Verordnung teilt die Kommission den einzelnen Bewerberländern ihre Entscheidung über die jeweilige indikative Mittelzuteilung für sieben Jahre mit.

**TITEL IV  
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN****Artikel 12**

1. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. .... (Allgemeine Strukturfondsverordnung).
2. Die Kommission erläßt die detaillierten Finanzbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. .... (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik). Diese umfassen namentlich geeignete Vorschriften, um die Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu gewährleisten.

**TITEL V  
SONSTIGE BESTIMMUNGEN****Artikel 13****Berichte**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle zwei Jahre einen Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftsförderung vor.

Darin geht die Kommission besonders auf die bei der Verwirklichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 1 erreichten Fortschritte ein.

**TITEL VI  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 14****Information und Publizität**



1. In den Bewerberländern ist für eine angemessene Publizität der Programme gemäß Artikel 4 Absatz 5 zu sorgen.
2. Die Publizitätsmaßnahmen sollen insbesondere
  - die potentiellen Begünstigten und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinweisen;
  - die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam machen.

Die Kommission wird über die diesbezüglichen Schritte und Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

### **Artikel 15**

Mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft verliert das betreffende Land seinen Anspruch auf eine Gemeinschaftsförderung nach dieser Verordnung.

Die Kommission teilt die verfügbaren Mittel auf die übrigen begünstigten Länder neu auf.

### **Artikel 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

<b>FINANZBOGEN</b>		(fiche/98/....doc)		
		DATUM: ../../1997		
1. HAUSHALTSLINIE: EAGFL, Abteilung Garantie MITTELANSATZ: ..... Mio. ECU				
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.				
4. ZIELE DES VORHABENS: Heranführungshilfe in den Bewerberländern, um die laufenden wirtschaftlichen und sozialen Reformen zu unterstützen und in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung die Einbindung dieser Volkswirtschaften in die Wirtschaft der Gemeinschaft zu erleichtern.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	HAUSHALTS- JAHR 2000	HAUSHALTS- JAHR 2001	HAUSHALTS- JAHR 2002
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - (DES EAGFL, ABT. GARANTIE) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	520	520	520
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
		2003	2004	2005
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	520	520	520
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE: In ihrer Mitteilung über den Finanzrahmen für den Zeitraum 2000-2006 schlägt die Kommission für dieses Instrument einen Betrag von 520 Mio. ECU (konstante Preise 1999) vor. Außerdem schlägt die Kommission vor, die Heranführungshilfe als Teilrubrik unter Rubrik 1 (Agrarausgaben) einzusetzen.				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM			

BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	JA/NEIN
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA/NEIN	
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN	
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN	
ANMERKUNGEN:	

## FINANZBOGEN

## 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums

## 2. HAUSHALTSLINIE:

B1

## 3. RECHTSGRUNDLAGE:

Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

## 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Den Bewerberländern soll mit dieser Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums eine Heranführungshilfe gewährt werden, um ihre Bemühungen um wirtschaftliche und soziale Reformen zu unterstützen und die Einbindung ihrer Volkswirtschaften in die Wirtschaft der Gemeinschaft zu erleichtern.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die Maßnahme gilt für den Zeitraum 2000-2006; sie wird vor dem 31.12.2006 vom Rat überprüft.

## 5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN:

Nichtobligatorische Ausgaben (NOA), nichtgetrennte Mittel (NGM)

## 6. ART DER AUSGABEN:

Es handelt sich um einen Zuschuß zur Kofinanzierung von ländlichen Entwicklungsprogrammen, der die Mittel des öffentlichen Sektors und der Privatwirtschaft der Bewerberländer ergänzt.

## 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

In ihrer Vorlage "Agenda 2000" schlägt die Kommission vor, ab dem Jahr 2000 für die Entwicklung der Landwirtschaft in den Bewerberländern eine Heranführungshilfe von 500 Mio. ECU jährlich bereitzustellen. Um diesen Vorschlag zu realisieren, müßte 1999 in die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 ein Betrag von 520 Mio. ECU jährlich (konstante Preise von 1999 - Diskontfaktor 1997-1999: 2% pro Jahr) eingesetzt werden.

## 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die finanziellen Auswirkungen der in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs genannten förderwürdigen Aktionen hängen vom Programmplanungsprozeß auf Ebene jeder Region bzw. jedes Bewerberlandes ab. Die Kommission teilt die insgesamt bereitgestellten Mittel anhand der Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs auf die Bewerberländer auf.

## 7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Da es sich um nichtgetrennte Mittel handelt, werden die Kosten der Maßnahme zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, im genannten Zeitraum mit folgenden Beträgen veranschlagt (in laufenden ECU):

<u>Jahr</u>	<u>Mio. ECU</u>
2000	530
2001	540
2002	550
2003	560
2004	570
2005	590
2006	600

## 8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN:

Artikel 9 des Verordnungsentwurfs mit Vorschriften für die Finanzkontrolle sieht namentlich folgendes vor:

- Die Finanzkontrolle wird durch die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für den EAGFL, Abteilung Garantie, geregelt.
- Die Kommission schließt mit jedem Bewerberland im Rahmen der Partnerschaft eine Finanzierungsvereinbarung, in dem die Verfahren für die Programmverwaltung, die Systeme für die Verhütung und Überprüfung von Unregelmäßigkeiten sowie die Verfahren zur Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen festgelegt sind. Die Verabschiedung dieser Maßnahmen ist eine Vorbedingung für die Annahme der ländlichen Entwicklungsprogramme.

## 9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

### 9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Gemäß Artikel 1 des Verordnungsentwurfs dient die Maßnahme folgenden Zielen:

- a) Lösung vorrangiger und spezifischer Probleme bei der Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Bewerberländer,
- b) Beitrag zur Übernahme des "acquis communautaire" der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politikbereiche.

Da sich die quantifizierbaren Einzelziele aus der Programmplanung auf nationaler bzw. regionaler Ebene des Bewerberlandes ergeben, liegen im derzeitigen Verfahrensstadium keine konkreten Angaben hierzu vor.

In den im Verordnungsentwurf genannten 10 Bewerberländern leben 105,1 Mio. Menschen, von denen 9,5 Mio. in der Landwirtschaft tätig sind.

### 9.2 Begründung der Maßnahme

Die von der Kommission anlässlich der Erstellung ihrer Vorlage "Agenda 2000" vorgenommene Wirkungsanalyse zeigt, daß die Einbeziehung der Landwirtschaft der meisten Bewerberländer wegen der Schwäche der Agrarstrukturen und der Preisdifferenz bei den wichtigsten Erzeugnissen mit Problemen behaftet ist. Außerdem ist damit zu rechnen, daß die Agrar- und Ernährungswirtschaft dieser Länder zum Zeitpunkt der Integration in den Binnenmarkt mit erheblichen Anpassungsproblemen konfrontiert wird. Dies gilt besonders für die Sektoren, in denen die Preise für Grunderzeugnisse steigen werden, und für die Länder mit schwachem Primärsektor. Aufgrund dieser Erwägungen hat die Kommission vorgeschlagen, die Entwicklung der Agrar- und Verarbeitungsstrukturen sowie die ländliche Entwicklung finanziell zu unterstützen, um diese Länder schrittweise auf die volle Integration in den gemeinsamen Agrarmarkt vorzubereiten.

### 9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Gemäß Artikel 5 des Verordnungsentwurfs müssen die Ergebnisse der Maßnahme in einer Ex-ante- und einer Halbzeitbewertung geprüft und auf Basis von Jahresberichten über die Entwicklung der materiellen und finanziellen Durchführungsindikatoren begleitet werden. Schließlich wird die Wirkung des Programms in einer Ex-post-Bewertung an den Zielvorgaben gemessen. Die konkreten Begleit- und Bewertungsverfahren sind der Verordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Strukturfonds zu entnehmen.

## 10 VERWALTUNGS-AUSGABEN:

Im derzeitigen Stadium des Verfahren ist nicht zu ermessen, in welchem Umfang der Kommission aus der Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsausgaben entstehen. Somit ist auch nicht bekannt, ob zusätzliche Mittel erforderlich sind.

Die notwendigen Verwaltungsmittel werden auf jeden Fall mit der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Mittelzuweisung mobilisiert, in der der Personalbestand und die von der Haushaltsbehörde genehmigten zusätzlichen Mittel berücksichtigt werden.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 153 endg.

# DOKUMENTE

DE

11 06 01 03

---

Katalognummer : CB-CO-98-180-DE-C

ISBN 92-78-32365-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



## ANLAGE 5

EUROPÄISCHE UNION  
DER RATBrüssel, den 2. April 1998 (06.04)  
(OR. f)

Interinstitutionelles Dossier Nr. 98/0094 (CNS)
--

7144/98

## LIMITE

AGENDA	11
FSTR	3
AGRI	40
ELARG	50

---

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 20. März 1998

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRUMPF

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die  
beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(98) 150 endg.  
98/0094 (CNS).

---

Anl.: KOM(98) 150 endg. 98/0094 (CNS)



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 150 endg.

98/0094 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder

im Rahmen der Heranführungsstrategie

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

Die Beitrittspartnerschaften, die nach Ansicht des Europäischen Rates von Luxemburg "Schlüsselemente" der Heranführungsstrategie sind, wurden mit der Verordnung Nr. .../... über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen dieser Strategie eingerichtet. Die Beitrittspartnerschaften bilden einen einheitlichen Rahmen für die Programmierung der Prioritäten und der finanziellen Mittel der Heranführungshilfe.

Der Europäische Rat von Luxemburg hat darüber hinaus eine deutliche Erhöhung der Heranführungshilfe beschlossen, die in Ergänzung des PHARE-Programms Hilfen für die Landwirtschaft sowie ein strukturpolitisches Instrument umfassen wird, mit dem Maßnahmen ähnlich denen der Kohäsionsfonds finanziert werden sollen.

Die drei oben genannten Instrumente, aus denen sich die Heranführungshilfe zusammensetzt, wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 (PHARE), Nr. .../... (Landwirtschaft) und Nr. .../... (SIVB) eingerichtet.

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten hat in seinem Bericht vom 10. Dezember an den Europäischen Rat hervorgehoben, "wie wichtig es ist, einen kohärenten Einsatz der drei von der Kommission vorgeschlagenen Heranführungsinstrumente zu gewährleisten", und die Kommission ersucht, "ihm im Lichte der Beschlüsse, die der Rat über die künftige finanzielle Vorausschau zu treffen hat, einen geeigneten einheitlichen Regelungsrahmen vorzuschlagen".

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist daher eine Koordinierung der drei Instrumente erforderlich, um Überschneidungen zwischen den Gemeinschaftsinterventionen zu vermeiden, ihre Komplementarität zu fördern und eine bessere Wirkung auf die Wirtschaft zu gewährleisten. Dies ist das Ziel des beiliegenden Verordnungsentwurfs.

Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuss unterstützt werden, dessen Aufgabe darin besteht, für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen der drei Instrumente untereinander und mit den Finanzierungen der EIB, der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft und denen der Internationalen Finanzinstitutionen zu sorgen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die  
beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg hat sich für eine deutliche Erhöhung der Heranführungshilfe ausgesprochen, die in Ergänzung des PHARE-Programms Hilfen für die Landwirtschaft und die Strukturanpassung umfassen wird.

Mit der Verordnung Nr. .../... über die Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie werden Beitrittspartnerschaften gegründet, die einen einheitlichen Rahmen für die Programmierung der Prioritäten und der finanziellen Mittel der Heranführungshilfe bilden.

Mit der Verordnung Nr. .../... wird ein Instrument für die Landwirtschaft geschaffen, das vor allem für die Modernisierung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vertriebsstrukturen, die Entwicklung von Kontrolltätigkeiten sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt wird.

Das mit der Verordnung Nr. .../... eingerichtete strukturpolitische Instrument, nachstehend SIVB genannt, zielt darauf ab, Maßnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Umwelt zu finanzieren.

Die Interventionen des Pharc-Programms, geschaffen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, konzentrieren sich künftig auf die wesentlichen Prioritäten für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das sind die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitriftswilligen Ländern, sowie auf Investitionen, die diesen Ländern eine möglichst rasche Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ermöglichen sollen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft haben.

Unter Beachtung der Besonderheit jedes der genannten Instrumente ist es angezeigt, die Koordinierung der Interventionen dieser Instrumente untereinander und mit den Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft und anderer Internationaler Finanzinstitutionen sicherzustellen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Koordination und die Kohärenz der Unterstützung, die im Rahmen der Heranführungshilfe aus dem Phare-Programm, dem Instrument für die Landwirtschaft und dem strukturpolitischen Instrument zur Verfügung gestellt wird, werden nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet.

### Artikel 2

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Verarbeitung und des Vertriebs der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Fischereierzeugnisse werden aus dem mit der Verordnung Nr. .../... eingerichteten Fonds für die Landwirtschaft zur Vorbereitung auf den Beitritt finanziert. Aus diesem Fonds werden auch die integrierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert, darunter Maßnahmen zugunsten der ländlichen Infrastruktur und Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft.

### Artikel 3

Mit dem durch die Verordnung Nr. .../... geschaffenen strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt werden Vorhaben in den folgenden Bereichen finanziert:

- Umweltmaßnahmen, die den begünstigten Ländern die Angleichung ihrer Gesetze an die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Umweltbereich und an die Ziele der Beitrittspartnerschaften ermöglichen.
- Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die auf die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs abzielen und vor allem Vorhaben von gemeinsamen Interesse entsprechend den Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96 des Rates sowie Maßnahmen, die den begünstigten Ländern die Erreichung der Ziele der Beitrittspartnerschaften ermöglichen. Dazu zählen auch der Verbund und die Interoperabilität der nationalen Netze untereinander sowie der nationalen Netze mit den transeuropäischen Netzen, einschließlich der Zugang zu diesen Netzen.

#### Artikel 4

1. Die Finanzhilfen im Rahmen des Phare-Programms konzentrieren sich auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das sind die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern, sowie die Investitionen, mit Ausnahme der in Artikel 1 und 2 oben genannten Investitionen.
2. Investitionen in den Bereichen Umwelt und Verkehr, die für die Durchführung integrierter Programme für die Umstrukturierung der Industrie sowie die Entwicklung der Regionen und des ländlichen Raumes unverzichtbar sind, können aufgrund dieser Verordnung jedoch ebenfalls berücksichtigt werden.

#### Artikel 5

Jede der im Rahmen der Heranführungshilfe zu finanzierenden Aktion und Maßnahme kann nur aus einem der in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente gefördert werden.

#### Artikel 6

Die Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen oder Maßnahmen muß unter Beachtung der in den Beitrittspartnerschaften vorgesehenen Bedingungen und der einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 vom 18. Dezember 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 vom 22. April 1996, der Verordnungen Nr. .../... (Landwirtschaft) und Nr. .../... (SIVB) sowie der vorliegenden Verordnung erfolgen.

#### Artikel 7

Damit mit den Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft erzielt wird, ist die systematische Beteiligung der begünstigten Staaten an der Finanzierung der Investitionen erforderlich.

#### Artikel 8

Die aus den Instrumenten der Artikel 2, 3 und 4 finanzierten Aktionen oder Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung über die jeweiligen Instrumente beschlossen.

Um die Koordinierung der Interventionen im Rahmen dieser Verordnung zu gewährleisten, wird bei der Kommission ein Koordinierungsausschuß eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die EIB benennt einen Vertreter in diesen Ausschuß, der an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls durch eine Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Bei den zu treffenden Maßnahmen zur Koordinierung handelt es sich vor allem um die Festlegung der allgemeinen Leitlinien und die mehrjährige Planung der Heranführungshilfe.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, Nr. .../... und Nr. .../... vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 9**

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gemeinschaftshaushalt durchgeführt werden, sowie für Koordinierung und die Kohärenz dieser Interventionen mit denen der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft sowie denen der Internationalen Finanzinstitutionen.

#### **Artikel 10**

1. Die Kommission führt die Gemeinschaftshilfe unter Wahrung der Transparenz sowie gemäß der Haushaltsordnung der Gemeinschaft und den für jedes Instrument vorgesehenen Bestimmungen, Verfahren und Modalitäten durch.
2. Die Heranführungshilfe deckt auch die Ausgaben für die Überwachung, die Kontrolle und die Evaluierung der durchgeführten Interventionen.
3. In den Finanzierungsbeschlüssen sowie in allen dazugehörigen Verträgen oder Durchführungsinstrumenten wird ausdrücklich vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können.

**Artikel 11**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2000.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident



ISSN 0254-1467

KOM(98) 150 endg.

# DOKUMENTE

DE

06 11 03 01

Katalognummer : CB-CO-98-186-DE-C

ISBN 92-78-32431-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



7609/188



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

# ANLAGE 6

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 131 endg.

98/0090 (AVC)  
98/0114 (SYN)  
98/0115 (SYN)  
98/0116 (CNS)

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
betreffend den Europäischen Sozialfonds

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

---

(von der Kommission vorgelegt)

## REFORM DER STRUKTURFONDS

### INHALT

#### EINLEITUNG: DIE NOTWENDIGKEIT EINER REVISION DER VERORDNUNGEN

#### ERSTER TEIL: DER POLITISCHE ANSATZ DER STRUKTURFONDSREFORM

- A. *Die politische Priorität des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts*
- B. *Die gemeinschaftlichen Prioritäten für die Strukturpolitiken*
- C. *Eine klare Teilung der Zuständigkeiten*
  - 1. Eine verstärkte und erweiterte Partnerschaft
  - 2. Die Zuständigkeit der Kommission auf das Wesentliche konzentrieren
  - 3. Eine umfassendere Verantwortung der Mitgliedstaaten
- D. *Ausgewogene Vorschläge*
  - 1. Eine stärker konzentrierte Strukturfondsintervention
  - 2. Eine integrierte strategische Programmplanung
  - 3. Eine dezentralisierte und vereinfachte Intervention
  - 4. Eine effizientere und bessere Begleitung und Kontrolle
- E. *Aufbau der Strukturfondsverordnungen*
  - 1. Rechtsgrundlage
  - 2. Die neue Struktur der Verordnungen

#### ZWEITER TEIL: DIE ALLGEMEINE STRUKTURFONDSVERORDNUNG

- A. *Ein verstärktes Bemühen um Konzentration*
  - 1. Eine begrenzte Anzahl vorrangiger Ziele
    - a) Die drei Ziele
    - b) Gemeinschaftsinitiativen
  - 2. Verstärkte Konzentration
    - a) Thematische Konzentration
    - b) Eine schrittweise geographische Konzentration
    - c) Finanzielle Konzentration

*B. Eine vereinfachte und dezentralisierte Arbeitsweise*

1. Eine bessere Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen einer erweiterten und vertieften Partnerschaft
2. Eine integrierte strategische Programmplanung
3. Eine dezentralisierte Programmplanung
4. Eine verantwortungsbewußte und transparente Begleitung
5. Eine einfachere und anspruchsvollere Finanzverwaltung der Kommission
6. Eine Sonderregelung für die Gemeinschaftsinitiativen

*C. Mehr Effizienz*

1. Eine vereinbarte Zusätzlichkeit
2. Eine besser definierte Zuschußfähigkeit der Ausgaben
3. Die Entwicklung des Finanz-Engineering
4. Die vollständige Integration der Bewertung
5. Ein neues Instrument zur Förderung der Effizienz: die leistungsgebundene Reserve
6. Die Rolle der Beratenden Ausschüsse und der Verwaltungsausschüsse

*D. Verbesserte Kontrollen*

1. Zuverlässige Kontrollsysteme
2. Operationelle Finanzkorrekturen

**DRITTER TEIL: DIE SPEZIFISCHEN VERORDNUNGEN FÜR DIE EINZELNEN FONDS**

- A. EFRE
- B. ESF
- C. Die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den EAGFL
- D. Spezifische Verordnung über die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

## BEGRÜNDUNG

### EINLEITUNG:

#### DIE NOTWENDIGKEIT EINER REVISION DER VERORDNUNGEN

Seit der Strukturfondsreform von 1988 sind fast zehn Jahre vergangen. Die 1993 beschlossene Anpassung des rechtlichen Rahmens diente der Konsolidierung und Verbesserung der 1988 geschaffenen neuen Strukturen; an eine erneute grundlegende Reform ohne eine vorherige gründliche Bilanz war dabei nicht gedacht.

Eine solche Bilanz konnte von der Kommission im November 1996 mit dem ersten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt vorgenommen werden. Dieser Bericht gab Aufschluß über die derzeitige Situation bezüglich des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, über dessen Entwicklung sowie über den Beitrag der Strukturpolitik zu diesem Prozeß. Auf dieser Grundlage hat die Kommission außerdem erste Überlegungen vorgebracht, wie die strukturpolitischen Maßnahmen der Union effizienter gestaltet werden könnten.

Was die wirtschaftliche und soziale Konvergenz anbelangt, so hat sich das Gefälle im Pro-Kopf-Einkommen zwischen den Mitgliedstaaten in den vergangenen zehn Jahren stark verringert. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die vier "Kohäsionsfondsländer", deren Einkommen von 66 % auf 74 % des Gemeinschaftsdurchschnitts gestiegen ist, erheblich aufgeholt haben. Die Einkommensdisparitäten zwischen den Regionen sind im selben Zeitraum weitgehend unverändert geblieben, wobei allerdings die Gruppe der am wenigsten wohlhabenden Regionen (die Ziel-1-Regionen) ihr durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen um 2,5 %-Punkte von 64,6 % auf 67,2 % des EU-Durchschnitts verbessern konnte.

Bei den Einkommensdisparitäten innerhalb der Mitgliedstaaten sowie bei der Beschäftigung ist die Lage dagegen weniger günstig. In praktisch allen Mitgliedstaaten haben sich die Einkommensdisparitäten verschärft. Obwohl seit 1983 netto insgesamt etwa 7 Millionen Arbeitsplätze geschaffen wurden, ist die Zahl der Arbeitslosen in der Union kaum zurückgegangen, während die regionalen Unterschiede in den Arbeitslosenquoten stark zugenommen haben. Außerdem sind es in der Regel die schwächsten sozialen Gruppen, die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen sind: Jugendliche, von denen jeder fünfte ohne Arbeit ist, Frauen, deren durchschnittliche Arbeitslosenquote deutlich über derjenigen bei Männern liegt, sowie Personen ohne Qualifikation. Jeder zweite Arbeitslose ist seit mehr als einem Jahr ohne Beschäftigung. Es überrascht daher nicht, daß mehr Menschen unterhalb der Armutsgrenze leben, wobei diese Armut, die eine Gefahr für die Zukunft der europäischen Gesellschaft bildet, in einigen der wohlhabenderen Mitgliedstaaten mit einem höheren Verstärkerungsgrad besonders stark zunimmt.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Aufnahme eines Titels "Beschäftigung" in den Vertrag von Amsterdam ein Schritt nach vorne getan. Der Vertrag billigt dem Kampf für Beschäftigung in der Union, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen einen hohen Stellenwert zu. Der Wille zu einer tatkräftigen Politik zugunsten der Gleichstellung zeigt sich in der Absicht, diesen Grundsatz in die Strukturpolitiken und -interventionen generell einzubeziehen.

Die Globalisierung, der rasche technologische Fortschritt, die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Erweiterung sind weitere große Herausforderungen, denen sich die Union gegenüber sieht. Außerdem gilt es, Europa bürgernäher zu gestalten.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund muß der Zusammenhalt weiter gestärkt werden. Sicherlich sind die Kräfte des Marktes und der Unternehmensgeist unverzichtbar, wenn die neuen Möglichkeiten genutzt werden sollen. Solidarität und gegenseitige Unterstützung sind jedoch eine notwendige Ergänzung, und zwar nicht nur aus sozialen Gründen, sondern auch um wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen und ein dauerhaftes Wachstum zu ermöglichen, die wiederum zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und Einkommen beitragen. Damit wird eine Wirkung erzielt, die sowohl die geförderten Regionen betrifft, als auch infolge der induzierten Handelsströme die ganze Union erfaßt.

In ihrer Mitteilung «Agenda 2000: Eine stärkere und erweiterte Union» hat die Kommission daher vorgeschlagen, dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt weiterhin politische Priorität einzuräumen. Die in Aussicht genommene Erweiterung um Länder mit niedrigerem Entwicklungsstand macht dies um so notwendiger, wenn das in Artikel 130 a des Vertrages genannte Ziel einer Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand erreicht werden soll. Mehrere Instrumente tragen dazu bei, das Kohäsionsziel - auch im Rahmen der Erweiterung - zu verwirklichen: die Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL-Ausrichtung und FIAF), der Kohäsionsfonds und das strukturelle Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt.

In bezug auf die Strukturfonds sind die Vorschläge der Kommission im allgemeinen Rahmen der Haushaltsdisziplin in drei wesentliche Themenbereiche gegliedert mit dem Ziel, die Unterstützung für die in Schwierigkeiten befindlichen Regionen und sozialen Gruppen in der Fünfzehnergemeinschaft fortzusetzen und die Beitrittskandidaten in die Union zu integrieren.

Zum einen soll die finanzielle Solidarität auf dem 1999 erreichten Stand aufrechterhalten werden. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 286,4 Mrd. ECU (zu Preisen von 1999) für den Zeitraum 2000-2006 (was 275 Mrd. ECU in Preisen von 1997 entspricht), von denen 218,7 Milliarden (210 Mrd. ECU in Preisen von 1997) für Strukturfondsmittel zugunsten der 15 derzeitigen Mitgliedstaaten bestimmt sind. Mit dem erstgenannten Betrag werden 0,46 % des BIP der Union für das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eingesetzt.

Zum zweiten ist die Fortsetzung der vom Europäischen Rat von Edinburgh beschlossenen Anstrengungen (200 Mrd. ECU zu Preisen von 1997 für den Zeitraum 1993-1999, d.h. 208 Mrd. in Preisen von 1999) ein Zeichen für den Willen der Union, sich an den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Umstellung ihrer Regionen zu beteiligen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, zu der von den Mitgliedstaaten betriebenen Politik der Haushaltssanierung beizutragen. Um

dieses Ziel zu verwirklichen, müssen die Interventionen der Fonds selbst stärker konzentriert werden. Diese Konzentration ist um so erforderlicher, als einige Regionen erhebliche Fortschritte in Richtung reale Konvergenz erzielt haben; außerdem gilt es, die Strukturhilfe effizient zu gestalten,

Zum dritten sollen die reformierten Strukturfonds nach einem System arbeiten, das über Vereinfachung, Bewertung und Kontrolle unter genauer Festlegung der Rolle der einzelnen Beteiligten ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet.

Diese in der Agenda 2000 enthaltenen Leitlinien der Kommission werden nun in einem Vorschlag für eine neue allgemeine Verordnung detailliert dargestellt, ergänzt durch spezifische Verordnungen für die einzelnen Fonds.



**ERSTER TEIL:**  
**DER POLITISCHE ANSATZ DER STRUKTURFONDSREFORM**

**A. Die politische Priorität des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts**

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt wurde in der Einheitlichen Europäischen Akte verankert, die der Reform der Strukturfonds von 1988 zugrundelag. Im Vertrag über die Europäische Union wurde der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt zum dritten Pfeiler des europäischen Aufbauwerks neben der WWU und dem Binnenmarkt.

Im Vertrag von Amsterdam wurde der hohe Stellenwert des Zusammenhalts bekräftigt. Durch die Aufnahme eines neuen Titels über Beschäftigung, mit dem die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Priorität erhielt, wurde die Bedeutung dieses Ziels weiter unterstrichen.

Die politische Priorität des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts muß eindeutig fortbestehen, was bedeutet, daß die dazu unternommenen Anstrengungen fortgesetzt werden müssen. Die in Aussicht genommene Erweiterung um neue Länder mit sehr unterschiedlichem Entwicklungsniveau macht dies um so notwendiger.

Die europäische Solidarität wird mehr denn je erforderlich sein, um das in Artikel 130 a genannte Hauptziel einer Verringerung des Entwicklungsgefälles zu erreichen.

Diese Solidarität bildet einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität der Union sowie zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Tätigkeit der Strukturfonds muß daher wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen, eine nachhaltige Entwicklung, ein dauerhaftes und beschäftigungswirksames Wachstum, wirtschaftliche und technologische Innovation sowie die Qualifikation und Flexibilität der Erwerbsbevölkerung fördern und die Beseitigung von Ungleichheiten gewährleisten.

**B. Die gemeinschaftlichen Prioritäten für die Strukturpolitiken**

**Schaffung der Voraussetzungen für eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

Die Strukturfonds sind ein Hauptinstrument für den Abbau der Disparitäten und damit für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. In allen drei Interventionsbereichen - Infrastrukturen, Entwicklung der Humanressourcen und Förderung des produktiven Sektors - wird es kurz- und langfristig erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung geben: kurzfristig durch Stimulierung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, langfristig, indem die materiellen und die Humanressourcen besser mit dem produktiven Umfeld verknüpft werden und die Funktionsweise des Arbeitsmarkts verbessert wird.

Die meisten Politikbereiche, die für die Beschäftigungssituation in Europa eine Rolle spielen, fallen jedoch weiterhin in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, deren makroökonomische Politik entscheidenden Einfluß hat, indem sie die Rahmenbedingungen für Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung schafft. In der Tat hat

diese Politik unter schwierigen Bedingungen einige beachtliche Verbesserungen bei den fundamentalen Wirtschaftsdaten der Mitgliedstaaten bewirkt. Dies gilt in besonderem Maße u.a. für die Zinssätze und die Preisstabilität, wobei sich die Zinssätze ihrem niedrigsten Stand seit 30 Jahren genähert haben. Die meisten Mitgliedstaaten haben Initiativen ergriffen, um Innovationen und die vermehrte Gründung neuer Unternehmen zu fördern und die Effizienz des Arbeitsmarkts durch eine Reihe neuer Maßnahmen, mit denen ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage geschaffen werden soll, zu verbessern.

Trotz ihrer Erfolge haben die auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen aber nur begrenzte Wirkung, und die Mitgliedstaaten sind sich allgemein darüber einig, daß auf regionaler und lokaler Ebene ein weiteres Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen vorhanden ist, das es zu nutzen gilt. In diesem Zusammenhang soll die Tätigkeit der Strukturfonds vor allem dazu beitragen, durch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die Voraussetzungen für eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt sich das übergreifende Ziel der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen voll verwirklichen.

#### **Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und Förderung der Entwicklung von KMU**

Die Aufgaben der Strukturfonds sollten daher vor allem größere strukturelle Anpassungen betreffen sowie den Abbau von Disparitäten insbesondere in bezug auf eine mangelhafte Basisinfrastruktur (vor allem in den Ziel-1-Regionen), eine wenig qualifizierte Erwerbsbevölkerung und eine geringe Innovationskapazität, deren Ursache vor allem in einer nur in beschränktem Maße betriebenen technologischen Forschung zu suchen ist. Dies hat Wettbewerbsprobleme zur Folge und verhindert, daß von den Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, die für eine Verbesserung erforderlichen Impulse ausgehen. Um den für eine stärkere wirtschaftliche Entwicklung und eine höhere Beschäftigung notwendigen Grad an Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, wird es darauf ankommen, die wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen sehr wenigen Wirtschaftszweigen zu verringern, die Wirtschaftsstruktur durch die Schaffung und Entwicklung innovativer KMU zu diversifizieren, die Fähigkeit zur Anpassung an den technologischen Wandel sowie an Veränderungen der Produktionssysteme zu gewährleisten und die Verwaltungskapazitäten zu verbessern.

#### **Beschäftigung: Entwicklung der Humanressourcen**

Mit den Schlußfolgerungen mehrerer aufeinanderfolgender Tagungen des Europäischen Rates wurde ein EU-weiter Rahmen geschaffen, der die vorrangigen Themen für Investitionen in die Beschäftigung und Initiativen zur Entwicklung der Humanressourcen vorgibt. Der Europäische Rat von Amsterdam war für die Beschäftigungspolitiken in der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Durch die Aufnahme eines neuen Titels über Beschäftigung in den Vertrag hat der Rat diese als eine Frage von gemeinsamem Interesse anerkannt.

Mit dem neuen Vertrag wurde somit ein Prozeß in Gang gesetzt, der den Mitgliedstaaten eine jährliche Untersuchung der Beschäftigungslage sowie die Festlegung von Leitlinien für ihre nationale Beschäftigungspolitik ermöglicht. Diese Leitlinien werden Bestandteil eines integrierten Ansatzes sein. Dieser Ansatz beruht auf der Verfolgung einer gesunden

makroökonomischen Politik, einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, einer tiefgreifenden Reform des Arbeitsmarktes unter Zugrundelegung einer Reihe von Prioritäten, die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten festgelegt werden, sowie auf der systematischen Berücksichtigung der Beschäftigung im Rahmen aller Gemeinschaftspolitiken und insbesondere der Strukturpolitik, die ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele darstellt.

Die Strukturfonds müssen zur Förderung der vier Schwerpunkte der europäischen Beschäftigungsstrategie (Unternehmensgeist, Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Gleichstellung) beitragen. Diese Schwerpunkte werden die Grundlage für die Entwicklung der Humanressourcen bilden.

### **Umwelt und nachhaltige Entwicklung**

Der Grundsatz einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung sowie der Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die übrigen Politiken ist im Vertrag über die Europäische Union verankert (Artikel 2) und wurde mit dem Vertrag von Amsterdam weiter verstärkt<sup>1</sup>. Die Artikel 1 und 2 der allgemeinen Verordnung, die die Ziele, Aufgaben und Mittel der Strukturfonds betreffen, nehmen auf die Umsetzung dieser Grundsätze des Vertrages bei den Aktionen der Fonds Bezug. Verschiedene andere Artikel der Verordnungen zielen darauf ab, den Beitrag der Strukturfonds zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt zu verstärken.

Zu diesem Zweck wird die Umweltsituation in den städtischen Gebieten eines der Förderkriterien für Ziel 2 sein. Außerdem werden die Fonds über die unmittelbar auf den Umweltbereich gerichtete Finanzhilfe (z.B. grundlegende Umweltinfrastrukturen) stärkeres Gewicht auf wirtschaftliche und soziale Maßnahmen legen, die durch ihren spezifisch präventiven Charakter einen wirklichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Zu diesen Maßnahmen zählen Umweltinvestitionen in der Industrie wie regenerative Energieträger, Technologien für Wasser- und Energieeinsparungen, -behandlung und -recycling. Damit werden die Unternehmen auch unterstützt, die vorgeschriebenen Normen einzuhalten. Die revidierten Verordnungen tragen der verstärkten Bedeutung, die diesen Aspekten einzuräumen ist, Rechnung, indem sie unterschiedliche Beteiligungssätze vorsehen.

Als weitere Änderungen sind die verstärkten Erfordernisse der Ex-ante-Bewertung, die im Zusammenhang mit Großvorhaben verlangten Angaben und die verstärkte Rolle der Umweltbehörden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme zu nennen.

### **Chancengleichheit**

Anknüpfend an die Madrider Erklärungen zur Chancengleichheit wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten im neuen Vertrag von Amsterdam sowie in der

---

<sup>1</sup> Neuer Artikel 2 – “Aufgabe der Gemeinschaft ist es, [...] in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens [...] zu fördern”.

Neuer Artikel 6 – “Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der [...] Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden”.

Entschließung des Rates<sup>2</sup> aufgerufen, fortgesetzte, verstärkte und entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen in den aus den Strukturfonds geförderten Maßnahmen zu konkretisieren.

### **Aufstellung gemeinschaftlicher Leitlinien**

Um die vorgenannten Prioritäten wirksam umzusetzen, enthalten die vorgeschlagenen Verordnungen spezifische Bestimmungen, nach denen die Kommission für jedes Strukturfondsziel gemeinschaftliche Leitlinien erlassen muß. Diese Leitlinien werden zum einen veröffentlicht, bevor die Mitgliedstaaten ihre Pläne vorlegen, und zum anderen, bevor die Programme zur Halbzeit überprüft werden. Sie enthalten die allgemeine Strategie und den prioritären Rahmen für die Aufstellung und spätere Anpassung der Strukturfondsprogramme.

### **C. Eine klare Teilung der Zuständigkeiten**

Seit zehn Jahren liegen der Durchführung der Strukturpolitiken ein innovatives politisches Konzept und dessen vier Grundsätze (Konzentration, Partnerschaft, Programmplanung, Zusätzlichkeit) zugrunde, das auf eine starke finanzielle Solidarität aufbaut, die in zwei Beschlüssen des Rates über die mehrjährige finanzielle Vorausschau zum Ausdruck kam. Es scheint angezeigt, einerseits diese vier wichtigen und bewährten Grundsätze auch künftig den Strukturpolitiken zugrunde zu legen und andererseits der erworbenen Erfahrung Rechnung zu tragen und Reformen vorzunehmen, um diese Politiken glaubwürdiger, wirksamer und besser sichtbar zu machen.

Die Reform baut somit auf die notwendige Reform des Partnerschaftsprinzips auf, die eine klarere Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie innerhalb der Mitgliedstaaten voraussetzt. Die Zuständigkeiten jedes Partners (Mitgliedstaat, Region, Kommission) dieses Paktes müssen klar abgegrenzt werden, um das Subsidiaritätsprinzip stärker zu verwirklichen und Artikel 205 EG-Vertrag besser umzusetzen, demzufolge die Kommission für die Durchführung des Gemeinschaftshaushalts zuständig ist.

Eine starke Dezentralisierung und Vereinfachung der Verfahren erfordert somit mehr Effizienz, Transparenz und Methodik, was sich in der Bewertung der Ergebnisse und stärkeren Kontrollen niederschlägt.

Die Einführung eines fünften Grundsatzes, der die Effizienz der finanziellen Beteiligung der Strukturfonds betrifft, soll den Bürgern eine sinnvolle Verwendung der für europäische Strukturinterventionen eingesetzten öffentlichen Gelder garantieren.

#### **1. Eine verstärkte und erweiterte Partnerschaft**

Das Partnerschaftsprinzip wurde 1988 als eines der Mittel eingeführt, die die Effizienz der Fonds gewährleisten sollten. Dieser besondere Verfahrensmodus erlaubt es, alle betroffenen Akteure an der Vorbereitung, Durchführung,

---

<sup>2</sup> ABl. C 386/1 vom 2. Dezember 1996: Entschließung des Rates betreffend die Einbeziehung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in die Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds.

Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsfinanzierungen zu beteiligen. Über den bei der Beschlußfassung oder der Durchführung erzielten Konsens soll diese Beteiligung gewährleisten, daß die Zweckmäßigkeit der Strategie, der Prioritäten und der Entwicklungsmaßnahmen überprüft wird und diese an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Es liegt auf der Hand, daß diese partnerschaftliche Zusammenarbeit den jeweiligen Befugnissen der einzelnen Partner voll Rechnung tragen muß. In der Praxis müssen bei der Verwirklichung einer verstärkten und erweiterten Partnerschaft noch erhebliche Fortschritte erzielt werden.

Eine verstärkte Partnerschaft bedeutet, daß die Beteiligung der Partner am gesamten Prozeß der Fondsfinanzierung vom Entwurf der Strategien bis zur ex-post-Bewertung der Interventionen zur Regel werden muß. Derzeit konzentriert sich die Partnerschaft auf einige wenige, thematisch und zeitlich eng abgegrenzte Phasen. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission mehrere wichtige Änderungen vor; so soll beispielsweise den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen eine Stellungnahme der Partner beigefügt oder die Begleitausschüsse sollen enger an den Programmierungsentscheidungen und der Bewertungstätigkeit der für die Verwaltung der Gemeinschaftsintervention zuständigen Stelle beteiligt werden.

Auch ist eine Erweiterung der Partnerschaft unverzichtbar. Während vor allem in den Mitgliedstaaten mit der geringsten regionalen Gliederung bei der Beteiligung regionaler Behörden deutliche Fortschritte erzielt wurden, ist die Einbeziehung der unmittelbar betroffenen kommunalen Behörden oder der Umweltbehörden bzw. die Anhörung bestimmter Einrichtungen, die sich vor Ort stark engagieren oder aus den Strukturfonds geförderte Aktionen durchführen (Sozialpartner, lokale Verbände oder Nichtregierungsorganisationen usw.) weiterhin äußerst unbefriedigend. Dabei befassen sich einige dieser Einrichtungen mit vorrangigen Anliegen der Gemeinschaft, wie Beschäftigung, nachhaltige Entwicklung oder Gleichstellung von Männern und Frauen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die Einbeziehung dieser Partner auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene in die Konsultation über die Durchführung der Strukturfondsmaßnahmen ausdrücklich vorzusehen. Um die volle Funktionsfähigkeit dieses Prinzips zu erhalten, soll allerdings die Möglichkeit bestehen, die Form der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend dem Finanzbeitrag der einzelnen Partner zu den Interventionen anzupassen.

## **2. Die Zuständigkeit der Kommission auf das Wesentliche konzentrieren**

Die Rolle der Kommission bei der Durchführung der Strukturpolitiken muß überprüft und neu organisiert werden. Das Verfahren der Programmabwicklung ist zu komplex, zu langsam und zu schwerfällig geworden. Der Mehrwert der als bürokratisch erachteten Verfahren wird zu recht oft in Frage gestellt.

Wie bei den Mitgliedstaaten muß auch die politische Zuständigkeit der Kommission klarer definiert werden. Derzeit sind ihr aufgrund der unzureichenden Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie einer unklaren Umsetzung der Partnerschaft Kompetenzen erwachsen, die sie nicht ausfüllen kann. Diese Probleme bei der Umsetzung, die die Verwaltungsverfahren über die

Maßen komplizierten, dürfen die eigentliche, positive Leistung der Strukturpolitik nicht verdecken.

Die institutionelle und politische Zuständigkeit der Kommission als Garant des Gemeinschaftsinteresses muß daher klar abgegrenzt werden. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Strukturfondsinterventionen dazu beitragen, das Ziel der Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand gemäß Artikel 130 a zu verwirklichen. Diese Zuständigkeit geht unmittelbar auf den Artikel 205 zurück, demzufolge ausschließlich die Kommission für die allgemeine Durchführung des Haushaltsplans zuständig ist. Sie zielt auch darauf ab, sicherzustellen, daß die von den Fonds finanzierten finanziellen Operationen mit den anderen Vertragsregeln ebenso wie mit den anderen Gemeinschaftspolitiken konform sind.

In diesem Sinne muß die politische Zuständigkeit der Kommission klarer abgegrenzt und auf die wesentlichen Punkte, d.h. die strategische Programmierung, die Respektierung der gemeinschaftlichen Prioritäten und die Überprüfung der Ergebnisse durch die Begleitung, die Bewertung und Kontrolle, ausgerichtet werden. Hierbei kann es nicht um eine gemeinsame Durchführung dieser Punkte mit den Mitgliedstaaten gehen.

Dabei müssen auch einige Unklarheiten beseitigt werden, die auf die frühere Praxis der Partnerschaft zurückgehen und durch die der Kommission Zuständigkeiten zugewiesen wurden, die sie nicht ausfüllen kann.

Darüber hinaus muß sich die Bilanz der erzielten Ergebnisse auf die Mittelzuweisung auswirken, die somit nicht mehr automatisch erfolgen würde. Eine zur Halbzeit zugeteilte Reserve würde es der Kommission gestatten, den letzten Mittelzuweisungen die Leistung der einzelnen Programme aufgrund der zu diesem Zeitpunkt festgestellten Ergebnisse zugrunde zu legen.

### **3. Eine umfassendere Verantwortung der Mitgliedstaaten**

Die notwendige größere Effizienz muß sich darin niederschlagen, daß die Schwerpunkte der Strukturentwicklung und die gemeinschaftliche Wertschöpfung gezielt in den Mittelpunkt der Maßnahmen gestellt werden. Der derzeitige Verweis auf nationale oder regionale Entwicklungsprioritäten reicht nicht aus, um zu gewährleisten, daß die gemeinschaftliche Kofinanzierung zu als solchen klar erkennbaren Resultaten führt.

Deswegen ist es notwendig, eine größere Effizienz der Interventionen gemessen an konkreten Ergebnissen sicherzustellen. Hierzu müssen die von den Strukturfonds begünstigten Partner ihre Verantwortung besser wahrnehmen. Der Beitrag, den die Mitgliedstaaten und die Regionen zur Programmplanung und -durchführung leisten, muß stärker von einer echten Dezentralisierung geprägt sein. Andererseits sind die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber stärker für die Kontrolle, Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse verantwortlich.

Die Bewertung und Kontrolle werden so zu grundlegenden Instrumenten der Strukturfondsverwaltung.

## **D. Ausgewogene Vorschläge**

Eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission ist daher unbedingt notwendig, und vor diesem Hintergrund verfolgt der erneuerte politische Pakt die zwei Hauptziele Konzentration der Strukturfondsintervention und deren vereinfachte, dezentralisierte Durchführung nach Modalitäten, die mehr Effizienz und eine stärkere Kontrolle garantieren.

### **1. Eine stärker konzentrierte Strukturfondsintervention**

Voraussetzung für die Effizienz der Strukturfonds sind Konzentrationsbemühungen auf vier Ebenen:

- Konzentration auf drei prioritäre Ziele und drei Gemeinschaftsinitiativen;
- Konzentration auf prioritäre Interventionsbereiche, bei der ein integrierter Entwicklungsansatz verfolgt und nicht nach dem Gießkannenprinzip vorgegangen wird. Dies gilt für regionale und nationale Bedürfnisse ebenso wie für die Prioritäten der Gemeinschaft;
- geographische Konzentration, um mit Hilfe von Übergangszeiträumen zu erreichen, daß im Jahr 2006 ein Anteil zwischen 35 % und 40 % anstelle der augenblicklichen 51 % der Gemeinschaftsbevölkerung gefördert wird;
- finanzielle Konzentration, bei der mit Blick auf die Strukturfondsinterventionen die Regionen mit Entwicklungsrückstand weiterhin Vorrang haben und die die Förderung auf dem heutigen Stand aufrechterhält.

### **2. Eine integrierte strategische Programmplanung**

Um die wirtschaftliche Effizienz aller aus den Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sicherzustellen, müssen sämtliche Entwicklungs- und Umstellungsmaßnahmen in die Entwicklungsstrategien und -schwerpunkte integriert werden. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr, daß die aus den Fonds geförderten Aktionen isoliert und punktuell abgewickelt werden, was deren Ergebnisse und die Auswirkung auf die Entwicklung erheblich beeinträchtigen kann. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die regionale Gemeinschaftsaktion in ein einziges integriertes Programm auf der geeigneten - regionalen - Gebietsebene (NUTS II) zusammenzufassen, was aufgrund der geringeren Zahl der Ziele und Gemeinschaftsinitiativen möglich ist. Auf dieser regionalen Ebene müssen alle für ein Ziel zuständigen Fonds (EFRE, ESF, EAGFL und FIAF) kohärent und synergetisch zur Verwirklichung der gesteckten Ziele beitragen. Das heißt, der mit der Reform von 1988 eingeführte integrierte Ansatz muß nun sehr viel breiter und systematischer angewandt werden.

### **3. Eine dezentralisierte und vereinfachte Intervention**

Die Fondsintervention muß vereinfacht werden, indem die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar aufgeteilt werden.

Die Kommission beschließt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten und nach partnerschaftlichen Beratungen in und mit den Mitgliedstaaten, welche Entwicklungsstrategien und -schwerpunkte in den Programmierungsdokumenten gelten, und teilt die Strukturfondsmittel entsprechend auf.

Auf dieser Grundlage beschließen die Mitgliedstaaten und die Regionen, wie die Programme durchzuführen sind, und verwalten, überwachen und bewerten diese. Sie legen der Kommission Rechenschaft darüber ab.

#### **4. Eine effizientere und bessere Begleitung und Kontrolle**

Als notwendiges Gegenstück zur Vereinfachung und Dezentralisierung muß die Kommission die Gewähr dafür haben, daß die Solidaritätsbemühungen der Union möglichst effizient durchgeführt und auf allen Ebenen kontrolliert werden.

In diesem Kontext werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Regionen zu verschiedenen Treffen zusammenkommen, die insbesondere eine Durchführung im Einklang mit den Programmschwerpunkten und die Finanzkontrolle sicherstellen sollen.

### **E. Aufbau der Strukturfondsverordnungen**

#### **1. Rechtsgrundlage**

Den 1988 erlassenen und 1993 revidierten Verordnungen lag die Einheitliche Europäische Akte zugrunde. Gemäß Artikel 130 d wurde von der Kommission ein Gesamtvorschlag (die "Rahmenverordnung") unterbreitet, während nach Artikel 130 e drei Durchführungsverordnungen (eine für jeden Fonds) verabschiedet wurden. Jeder der beiden Artikel sah für die Verabschiedung ein anderes Verfahren vor. Auf der Grundlage von Artikel 130 e und in Anwendung der "Rahmenverordnung" wurde eine weitere Durchführungsverordnung, die sogenannte "Koordinierungsverordnung", erlassen, mit dem Ergebnis, daß sich die beiden "allgemeinen" Verordnungen in zahlreichen Punkten überschneiden und wiederholen.

Die jetzigen Verordnungsvorschläge stützen sich auf die Artikel 130 d und 130 e in der mit dem Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung. Artikel 130 d sieht nunmehr die Verabschiedung einer allgemeinen Regelung vor, mit der zum einen "die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation" und zum anderen "die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten" festgelegt werden. Artikel 130 e sieht weiterhin die Verabschiedung jeweils einer Verordnung für die einzelnen Fonds vor, wobei diese Verabschiedung nach anderen Verfahren als dem von Artikel 130 d erfolgt.



Nach der Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam wird die Kommission die nach Maßgabe der neuen Bestimmungen erforderlichen Anpassungen vornehmen. Die mit dem Vertrag von Amsterdam verstärkten Grundsätze, insbesondere die Priorität der Beschäftigung, der Gleichstellung von Männern und Frauen und der nachhaltigen Entwicklung, werden in den Vorschlägen aber bereits jetzt berücksichtigt und unterstützt.

## **2. Die neue Struktur der Verordnungen**

Im Hinblick auf eine Vereinfachung und größere Transparenz der Rechtsvorschriften schlägt die Kommission in Übereinstimmung mit dem Vertrag vor, die beiden allgemeinen Verordnungen zu einer einzigen zusammenzufassen, die gesonderten Verordnungen für die einzelnen Fonds beizubehalten und eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen der allgemeinen Verordnung und den einzelnen Fondsverordnungen, die ausschließlich spezifische Bestimmungen für den jeweiligen Fonds enthalten. Das FLAF wird zu einem Strukturfonds.

In der allgemeinen Verordnung werden somit die allgemeinen Grundsätze für die Strukturfonds festgelegt, d.h. die Aufgaben und vorrangigen Ziele der Fonds, allgemeine organisatorische Grundsätze, die Koordinierung zwischen den Fonds und den verschiedenen Finanzinstrumenten, das Verfahren der Programmplanung und der finanziellen Abwicklung sowie die Instrumente zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes, einschließlich der Kontrolle.

Die Verordnungen für die einzelnen Fonds enthalten die für den betreffenden Fonds geltenden Bestimmungen und legen insbesondere den jeweiligen Interventionsbereich fest.

**ZWEITER TEIL:**  
**DIE ALLGEMEINE STRUKTURFONDSVERORDNUNG**

**A. Ein verstärktes Bemühen um Konzentration**

**1. Eine begrenzte Anzahl vorrangiger Ziele**

**a) Die drei Ziele**

Um die Tätigkeit der Strukturfonds besser sichtbar zu machen und effizienter zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Anzahl der Ziele von derzeit sieben auf drei zu verringern; davon sollten zwei Ziele regionaler Art sein und ein horizontales Ziel den Humanressourcen gewidmet werden.

**Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1)**

Im Rahmen des ersten Ziels werden weiterhin die Regionen mit Entwicklungsrückstand, deren Pro-Kopf-BIP (gemessen in Kaufkraftstandards auf der Ebene NUTS II) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, bei ihren Aufholbemühungen unterstützt. Die Berechnung wird anhand von Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) für die letzten drei verfügbaren Jahre erfolgen.

Diese Regionen, die mit den größten Problemen hinsichtlich Wirtschaftskraft, Einkommen, Beschäftigung, Infrastruktur und Ausbildungsniveau der Erwerbsbevölkerung konfrontiert sind, sollten dieselbe Priorität erhalten wie bisher. Im ersten Kohäsionsbericht wurde nämlich bestätigt, daß bezüglich Infrastruktur und Humanressourcen weiterhin erhebliche Unterschiede vorliegen. Auch wenn diese Unterschiede in Bereichen wie der Telekommunikation geringer geworden sind, wird ihre Beseitigung angesichts des Umfangs der erforderlichen Investitionen noch lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die Regionen in äußerster Randlage (französische überseeische Departements, Azoren, Madeira und Kanarische Inseln), die mit einer großen Zahl von Strukturproblemen konfrontiert sind, befinden sich in einer besonderen Situation, die durch einen neuen Vertragsartikel und ein Protokoll zum Vertrag anerkannt wurde und ihre Förderfähigkeit im Rahmen von Ziel 1 rechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, die derzeitigen Ziel-6-Regionen, deren Pro-Kopf-BIP unterhalb der Schwelle von 75 % liegt, vollständig in Ziel 1 einzubeziehen. Außerdem werden die derzeit im Rahmen von Ziel 6 förderfähigen Regionen den Ziel-1-Regionen angeglichen und eine faire finanzielle Behandlung erfahren.

Die strikte Anwendung dieser Bestimmungen zur Förderfähigkeit hat zur Folge, daß das für einen Zeitraum von sieben Jahren (2000 bis 2006) geltende Verzeichnis der Ziel-1-Regionen von der Kommission aufgestellt wird, sobald die neuen Verordnungen vom Rat verabschiedet sind. Eine weitere Folge wird sein, wie von der Kommission angekündigt, daß die Regionen mit Entwicklungsrückstand, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, vollständig mit den Regionen übereinstimmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages gefördert werden.

Die Entwicklung der Ziel-1-Regionen wird aus den vier Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL-Ausrichtung und FIAF) gefördert.

Die derzeitigen Ziel-1-Regionen, die in dem Verzeichnis nicht mehr aufgeführt sein werden, erhalten eine schrittweise abnehmende Unterstützung. Diese Unterstützung wird in bezug auf den EFRE zum 31. Dezember 2005 eingestellt, für die Gebiete, die den Förderkriterien für Ziel 2 entsprechen, aber bis zum 31. Dezember 2006 fortgesetzt. Im Jahre 2006 werden die übrigen vom Phasing-out erfaßten Gebieten Unterstützung aus dem ESF, dem EAGFL-Ausrichtung und dem FIAF im Rahmen der ursprünglich beschlossenen Programme erhalten.

### **Regionen mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung (neues Ziel 2)**

Die Union muß die wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen, einschließlich von Gebieten in den wohlhabenderen Mitgliedstaaten, auch weiterhin unterstützen. Dieser Umstellungsbedarf, dem eine unzureichende Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur zugrundeliegt, betrifft verschiedene Arten von Gebieten in der Union: Industriegebiete, ländliche und städtische Gebiete sowie von der Fischereitätigkeit abhängige Gebiete, die alle mit Strukturproblemen im Zusammenhang mit der sozio-ökonomischen Umstellung, einschließlich im Dienstleistungssektor, konfrontiert sind.

Wie bei Ziel 1 muß eine Konzentration auf die am schwersten betroffenen Gebiete erfolgen. Hierzu ist erforderlich, daß die derzeitige Rolle der Kommission, die gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat die Fördergebiete festlegt, beibehalten wird und einfache, transparente und für die verschiedenen Arten von Ziel-2-Gebieten spezifische gemeinschaftliche Förderkriterien zugrundegelegt werden.

Nach Verabschiedung der neuen Verordnungen durch den Rat werden die Mitgliedstaaten der Kommission Gebiete vorschlagen, die ihres Erachtens von der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung am

stärksten betroffen sind. Die Mitgliedstaaten dürfen für eine Ziel-2-Förderung im wesentlichen nur solche Gebiete vorschlagen, die gemäß der an die Mitgliedstaaten gerichteten Mitteilung der Kommission über Regionalpolitik und Wettbewerbspolitik von ihnen gleichzeitig für die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages vorgeschlagen werden.

Der im Rahmen von Ziel 2 förderfähige Bevölkerungsanteil für den Gesamtzeitraum 2000-2006 sollte bei höchstens 18 % liegen. Die Kommission wird eine Obergrenze der förderfähigen Bevölkerung für jeden Mitgliedstaat auf der Basis objektiver Kriterien festlegen. Um sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten zur globalen Aufgabe der Konzentration beitragen, wird die maximal mögliche Reduzierung der Bevölkerungsabdeckung des neuen Ziel 2 im Jahre 2006 im Vergleich zu den augenblicklichen Zielen 2 und 5b einschließlich derjenigen unter den Gebieten, die eine übergangsweise Förderung im Rahmen des Zieles 1 erhalten, die die Förderfähigkeitskriterien des Zieles 2 erfüllen, auf ein Drittel beschränkt.

Die Liste der Gebiete wird auf partnerschaftlicher Basis von der Kommission und den nationalen Behörden erstellt. Um den Gemeinschaftscharakter von Ziel 2 zu bewahren, wird ein besonderes Gewicht auf die industriellen und ländlichen Regionen gelegt, die auf NUTS-III-Ebene und auf Basis der letzten der Kommission verfügbaren statistischen Informationen als Gemeinschaftsprioritäten identifiziert wurden. Die Bevölkerung der industriellen und ländlichen Gebiete, die unter den reinen Gemeinschaftskriterien förderfähig sind, müssen zumindest die Hälfte der gesamten für Ziel 2 in jedem Mitgliedstaat förderfähigen Regionen ausmachen, wenn dies objektiv möglich ist.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten innerhalb der nationalen Bevölkerungsobergrenze weitere Vorschläge machen, die auf den verbleibenden in der Verordnung genannten Kriterien aufbauen, einschließlich solcher für städtische und von der Fischerei abhängiger Gebiete. Diese Kriterien sind auf einer geeigneten geographischen Ebene anzuwenden.

Zwischen den verschiedenen Gebietstypen sollte eine gerechte Verteilung sichergestellt werden. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Union sollten - im Sinne von Richtwerten - die Industrie- und Dienstleistungsgebiete 10 %, die ländlichen Gebiete 5 %, die städtischen Gebiete 2 % und die von der Fischerei abhängigen Gebiete 1 % ausmachen.

Das von der Kommission festgelegte Verzeichnis der auf Gemeinschaftsebene am schwersten betroffenen Gebiete gilt wie dasjenige für Ziel 1 für einen Zeitraum von sieben Jahren.

In den ersten beiden Programmplanungszeiträumen haben die Mitgliedstaaten von einer Änderung der Fördergebiete während des Zeitraums Abstand genommen. Gleichwohl sollte für den Fall einer schwerwiegenden Krise in einer Region die Möglichkeit bestehen bleiben, das Verzeichnis im Jahr 2003 auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des ursprünglich festgelegten Bevölkerungsanteils anzupassen.

Die Umstellung dieser Gebiete wird aus den drei Strukturfonds (EFRE, ESF, FIAF) und dem EAGFL-Garantie im Rahmen eines einzigen Programms je NUTS-II-Region unterstützt.

Um schließlich schwerwiegende Störungen des mit Hilfe der Strukturfonds durchgeführten Umstellungsprozesses zu vermeiden, werden die derzeit im Rahmen der Ziele 2 und 5b förderfähigen Gebiete, die den Kriterien für das neue Ziel 2 nicht mehr entsprechen, eine degressiv gestaffelte, bis auf den 31. Dezember 2003 begrenzte Unterstützung aus dem EFRE erhalten. Ab dem Jahr 2000 werden sie aus dem ESF im Rahmen von Ziel 3 sowie aus dem EAGFL-Garantie im Rahmen seiner gemeinschaftsweiten Interventionen einschließlich der strukturpolitischen Aktionen für die Fischerei gefördert.

### **Entwicklung der Humanressourcen (neues Ziel 3)**

Das neue, aus dem ESF finanzierte Ziel 3 soll bei der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und -systeme Hilfestellung leisten. Es dient der Finanzierung von Maßnahmen außerhalb der unter die Ziele 1 und 2 fallenden Regionen und Gebiete und wird als politischer Bezugsrahmen für alle die Humanressourcen betreffenden Maßnahmen in einem Mitgliedstaat dienen, ohne daß die regionalen Besonderheiten dabei aus dem Auge verloren werden.

In diesem Zusammenhang wird es darauf ankommen, einen integrierten Ansatz für die drei Strukturfondsziele zu gewährleisten, indem die Interventionen der einzelnen Fonds stärker koordiniert werden. Die Entwicklung der Humanressourcen wird in der europäischen Strategie und den nationalen Strategien eine zentrale Rolle spielen, wobei insbesondere auf die im Rahmen von Ziel 3 partnerschaftlich ausgearbeiteten und somit auch auf die Interventionen im Rahmen der Ziele 1 und 2 Anwendung findenden Bezugsrahmen zurückgegriffen wird. Den Ausgangspunkt werden der neue Titel über Beschäftigung im Vertrag von Amsterdam, die seit dem Europäischen Rat von Essen entwickelte europäische Beschäftigungsstrategie sowie die nach den Bestimmungen des neuen Titels über Beschäftigung zu erstellenden nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne bilden.

Bei der Durchführung von Ziel 3 muß hinreichend flexibel vorgegangen werden, um der Vielzahl von Beschäftigungspolitiken, -praktiken und -bedürfnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten

Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund und angesichts der siebenjährigen Geltungsdauer der neuen Verordnungen werden die förderfähigen Maßnahmen verhältnismäßig breit angelegt, um eine effiziente Verknüpfung zwischen den Interventionen und den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen zu erleichtern und sicherzustellen, daß die Finanzierungen den nationalen und regionalen Prioritäten und Politiken der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechen.

**b) Gemeinschaftsinitiativen**

Derzeit gibt es 13 Gemeinschaftsinitiativen, die zu über 400 Programmen geführt haben, was zahlenmäßig allen sonstigen Strukturmaßnahmen entspricht. Dies ist eindeutig zu viel. Die Kommission schlägt drei Gemeinschaftsinitiativen vor: transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit zur Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen sowie zur Förderung einer ausgewogenen und harmonischen europäischen Raumordnung; Entwicklung des ländlichen Raums; transnationale Zusammenarbeit im Hinblick auf neue Praktiken zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierungen und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Kommission will diesen Initiativen eine spezifische Rolle zuweisen. So sollen dank der Zusammenarbeit zwischen den Regionen, den Mitgliedstaaten und den Wirtschafts- und Sozialpartnern in Bereichen, die für die Union von vorrangiger Bedeutung sind, Aktionen von gemeinsamem Interesse durchgeführt werden. Zum Zwecke der Vereinfachung wird jede Initiative aus einem einzigen Strukturfonds finanziert, wobei dessen Interventionsbereich, sofern dies für die Durchführung der Aktion erforderlich ist, auf diejenigen der anderen Fonds ausgeweitet werden kann.

Dank der Bereitstellung von 5 % der Strukturfondsmittel für diese drei Gemeinschaftsinitiativen lassen sich wichtige Aktionen von Gemeinschaftsinteresse durchführen, die im Falle der ersten beiden Initiativen auch Gebiete außerhalb der Ziele 1 und 2 betreffen können.

Um die Qualität der Interventionen im Rahmen der Ziele 1 bis 3 weiter zu verbessern, werden außerdem auf Initiative der Kommission innovative Aktionen durchgeführt. Die Durchführung dieser Aktionen (Studien, Pilotprojekten und Erfahrungsaustausch) soll die Notwendigkeit einfacher, transparenter und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechender Vorgehensweisen stärker berücksichtigen. Im Bereich der regionalen Entwicklung sollten besondere Anstrengungen zur Förderung neuer Finanzierungstechniken in den in dieser Hinsicht am schlechtesten ausgestatteten Regionen unternommen werden. Insgesamt wird 1 % der Ressourcen für innovative Aktionen (0,7 %) und technische Hilfe (0,3 %) aufgewandt.

## 2. Verstärkte Konzentration

### a) Thematische Konzentration

Wie die bei der Strukturfondstätigkeit gewonnene Erfahrung zeigt, muß die Aktion der Gemeinschaft weiterhin den realen Bedürfnissen ihrer Begünstigten entsprechen, da dies eine Voraussetzung für die Effizienz jeglicher Aktion zur strukturellen Entwicklung oder Umstellung bildet. Die Akteure auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene müssen somit die wahren Initiatoren der durchzuführenden Maßnahmen bleiben. Um die gemeinschaftliche Unterstützung jedoch zu konzentrieren und somit effizienter zu gestalten, hat die Gemeinschaft im Vertrag wie auch anderswo eine Reihe von Prioritäten festgelegt, die alle von den Strukturfonds betroffenen Partner und Akteure berücksichtigen müssen.

So müssen bestimmte der in Artikel 2 des Vertrages genannten Grundsätze im Rahmen der Strukturfonds direkte und konkrete Anwendung finden: ein hoher Grad an Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, ein hohes Beschäftigungsniveau, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen.

Für die Partner der Kommission ist es nicht immer einfach, diese Prioritäten im Rahmen ihrer Aktionen vor Ort anzuwenden. Die Kommission will daher, bevor mit der Programmplanung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene begonnen wird, Leitlinien ausarbeiten, in denen die gemeinschaftlichen Prioritäten für die einzelnen Ziele dargestellt sind. Diese Leitlinien haben den doppelten Vorteil, daß zum einen die künftigen Begünstigten angehalten werden, ihre Aktionen auf Themen zu konzentrieren, die für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit vorrangig sind, und zum anderen die Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erleichtert wird, wenn der Moment gekommen ist, die gemeinsamen Prioritäten der endgültigen Programmplanung für die Fonds festzulegen.

### b) Eine schrittweise geographische Konzentration

Der im Rahmen der Ziele 1 und 2 derzeit förderfähige Bevölkerungsanteil der 15 Mitgliedstaaten muß von 51 % auf 35 bis 40 % zurückgeführt werden. Dieser Prozentsatz wird unter dem Prozentsatz der im Rahmen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages förderfähigen Bevölkerung liegen. Dieser muß ab 1. Januar 2000 ebenfalls verringert werden; er wurde für den Zeitraum 2000-2006 auf 42,7 % festgesetzt.

Durch längerfristige Übergangsregelungen (6 Jahre für Ziel 1 und 4 Jahre für Ziel 2) wird jedoch vermieden, daß sich diese Verringerung auf diejenigen Regionen, die angesichts ihrer 1988 eingeleiteten

Entwicklung bzw. Umstellung im Jahr 2000 nicht mehr für eine Förderung in Betracht kommen, negativ auswirkt.

Die geographische Konzentration dürfte die Ziele 1 und 2 in gleicher Weise betreffen. Auf die Ziel-1-Regionen sollten nicht mehr als 20 % der Bevölkerung der Union entfallen gegenüber derzeit 25 %. Ebenso sollte der 1999 im Rahmen von Ziel 2 förderfähige Bevölkerungsanteil 20 % nicht überschreiten, wobei dieser Prozentsatz etwa 2 % für die im Zeitraum 2000-2005 im Rahmen von Ziel 1 noch übergangsweise geförderten Gebiete, die die Förderkriterien für Ziel 2 erfüllen, einschließt.

**c) Finanzielle Konzentration**

Der Europäische Rat von Edinburgh hatte beschlossen, etwa zwei Drittel der Strukturfondsmittel den Regionen mit Entwicklungsrückstand zuzuweisen.

Obwohl diese Regionen dank der Förderung aus den Strukturfonds bei ihren Aufholbemühungen spürbare Fortschritte erzielt haben, besteht weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf, insbesondere in bezug auf die Infrastrukturausstattung und die Verringerung der Arbeitslosigkeit, die um 60% über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt. Es sollten daher weiterhin zwei Drittel der Strukturfondsmittel auf diese Regionen konzentriert werden, einschließlich der noch übergangsweise geförderten Regionen; was in etwa dem durchschnittlichen Anteil in der laufenden Programmierungsperiode entspricht.

Im Rahmen des von der Kommission für die Ziele 1, 2 und 3 jeweils festgesetzten Gesamtbetrags wird eine ausschließlich anhand objektiver Kriterien erfolgende indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorgenommen, die es ermöglicht, die finanziellen Mittel auf die Regionen mit den größten Problemen, einschließlich der ultraperipheren Gebiete und der noch übergangsweise geförderten Regionen, zu konzentrieren. Diese objektiven Kriterien sind dieselben wie die derzeit verwendeten: förderfähige Bevölkerung, nationaler Wohlstand, regionaler Wohlstand, relatives Ausmaß der Strukturprobleme, insbesondere die Arbeitslosigkeit.

**B. Eine vereinfachte und dezentralisierte Arbeitsweise**

**1. Eine bessere Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen einer erweiterten und vertieften Partnerschaft**

Die Partnerschaft - insbesondere zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten - ist eines der wichtigsten Prinzipien für die Arbeitsweise der Fonds. Sie ermöglicht es außerdem, die am stärksten betroffenen Partner an der gemeinsamen Aktion der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu



beteiligen. Des weiteren gewährleistet sie den Einsatz und den erforderlichen Konsens der Akteure, die für den Erfolg einer jeden Entwicklungsaktion unverzichtbar sind. Gleichwohl sind nach Auffassung der Kommission weitere Schritte in zweierlei Richtung aufgrund der Erweiterung und der Vertiefung der Partnerschaft erforderlich.

### **Erweiterung der Partnerschaft**

Allzu oft werden die übrigen an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beteiligten Partner von den nationalen und regionalen Behörden nur sporadisch oder punktuell einbezogen, in jedem Fall so, daß die angestrebte Effizienz nicht gewährleistet ist. Die Beteiligung der regionalen und lokalen Behörden, der Umweltbehörden und der Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Nichtregierungsorganisationen ist durch den Mitgliedstaat sicherzustellen. Dieser behält seine zentrale Rolle und garantiert die vollständige Einhaltung der institutionellen Regeln auf nationaler Ebene. De facto treten alle Partner als Projektträger auf, die bei der Ausarbeitung der für ein dauerhaftes Wachstum und für die Beschäftigung erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten wertvolle Ratschläge geben können. Die kürzlich geschaffenen regionalen und kommunalen Beschäftigungsbündnisse zeigen, wie wichtig es ist, außer den Institutionen auch andere Parteien einzubeziehen. Nach Auffassung der Kommission ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, im Gegenzug zur Dezentralisierung der Durchführung diese Erweiterung der Partnerschaft zu gewährleisten.

### **Eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten**

Voraussetzung für eine Vereinfachung der Funktionsweise ist eine klare Teilung der Zuständigkeiten, die zudem die Garantie für eine wirkliche Vertiefung der Partnerschaft bietet. Der derzeitigen Arbeitsweise der Fonds liegen zu viele Bestimmungen zugrunde, die «im Rahmen der Partnerschaft» anzuwenden sind, ohne daß klar angegeben wird, wer - Kommission, Mitgliedstaat usw. - für einen bestimmten Teil der Ausarbeitung oder Durchführung der Fondsprogramme zuständig ist. Diese schwammige Verteilung der Zuständigkeiten bewirkt, daß jeder Partner an jeder Entscheidung beteiligt ist, egal, in welchem Stadium sie getroffen wird und wie wichtig sie ist. Dies macht die gesamte Struktur sehr schwerfällig. Deshalb wünscht die Kommission, daß in allen Phasen der Fondstätigkeit die Zuständigkeiten der einzelnen Partner klar festgelegt werden.

Wie vorstehend bereits erwähnt, wird die Kommission kurze Leitlinien veröffentlichen, die zur Erstellung der Pläne heranzuziehen sind. Die Pläne werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgestellt, nachdem echte partnerschaftliche Beratungen in den Mitgliedstaaten stattgefunden haben. Die von der Kommission verabschiedeten Interventionen sind eher strategischer Natur und konzentrieren sich auf die Ziele und Prioritäten jedes Programmplanungsdokuments. Die Mitgliedstaaten garantieren ihrerseits eine ordnungsgemäße Begleitung, Durchführung, Bewertung und Kontrolle. Die Durchführungsmodalitäten werden von der Kommission genehmigt. Für die Einzelheiten der Programmplanung und für

die Durchführung der Interventionen sind hingegen allein die Mitgliedstaaten zuständig. Ihre Rechenschaftspflicht für diese Durchführung wird klarer definiert. Dies ist eine Voraussetzung für eine echte und wirksame Vereinfachung und Dezentralisierung der Programmplanung.

## **2. Eine integrierte strategische Programmplanung**

### **Weniger zahlreiche und dafür integrierte Interventionen**

Die Verringerung der Anzahl der Ziele und der Gemeinschaftsinitiativen leistet einen ersten Beitrag zur wesentlichen Vereinfachung der Funktionsweise der Fonds. Ein zweiter wichtiger Beitrag ist die Durchführung eines einzigen integrierten Strukturfondsprogramm je Region. Die regionale Ebene wurde im Prinzip als die Ebene II der Gebietssystematik NUTS definiert. Das Programm muß die aus allen Strukturfonds geförderten integrierten Interventionen umfassen, unabhängig davon, ob sie Ziel 1 oder Ziel 2 betreffen.

Diese Rationalisierung hat mehrere Vorteile: Effizienz und Synergie durch Integration der Fonds, geringere Zahl der ursprünglichen und der Änderungsentscheidungen, Flexibilität, die den Trägern vor Ort zugute kommt, und schließlich echte Harmonisierung der Fondspraktiken.

Konkret schlägt die Kommission vor, die Ziele 2 und 3 durchweg in Form eines einzigen Programmplanungsdokuments durchzuführen, die alle Fonds umfaßt, einschließlich EAGFL und FIAF für Ziel 2. Für Ziel 1 hingegen sollte angesichts des Umfangs der bereitgestellten Mittel generell die Form des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts gewählt werden, das die Möglichkeit bietet, multiregionale Programme für einzelne Bereiche oder Sektoren einschließlich der Entwicklung von Humanressourcen durchzuführen.

### **Ein strategischerer Inhalt, der den Prioritäten der Gemeinschaft Rechnung trägt**

Die Programmplanung der Fonds wurde vielfach im Hinblick auf die Subsidiarität kritisiert. Zahlreiche Partner sind der Auffassung, daß sich die Gemeinschaftsebene stärker auf strategische Erwägungen konzentrieren und die Durchführung dezentralisiert erfolgen sollte. In diesem Sinne schlägt die Kommission vor, die Programmplanung in zwei Teile aufzuspalten: ein Teil wäre weiterhin Gegenstand einer Entscheidung auf Gemeinschaftsebene. Für diesen Teil wäre die Kommission zuständig, während der zweite Teil künftig ausschließlich unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen würde.

Im Mittelpunkt der auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Programmplanungsentscheidungen werden die quantifizierten strategischen Ziele, die Schwerpunkte und ihre Dotierung, die Beschreibung der Maßnahmen und die notwendigen Garantien in bezug auf die Modalitäten der Durchführung im Rahmen einer verstärkten Partnerschaft stehen. Diese strategischen Entscheidungen können von der Kommission in Partnerschaft geändert werden.

### 3. Eine dezentralisierte Programmplanung

Innerhalb der auf Gemeinschaftsebene erstellten Programmplanung sind einzig und allein die Mitgliedstaaten für die detaillierte Programmplanung zuständig. Sie verteilen die Mittel auf die operationellen Maßnahmen, quantifizieren die spezifischen Ziele und bestimmen die Endbegünstigten sowie die Auswahlkriterien.

Zu diesem Zweck bestimmt jeder Mitgliedstaat eine Verwaltungsbehörde, die für die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung verantwortlich ist. Diese Behörde verfügt über eine weitreichende Autonomie: sie erarbeitet, beschließt und ändert diesen Teil der Programmplanung und übermittelt ihn der Kommission. Sie ist für die gesamte Durchführung der Fonds einschließlich der Beachtung der Gemeinschaftspolitiken und die Qualität der Durchführung zuständig. Zu diesem Zweck verwaltet sie die Finanzierungspläne auf Maßnahmenebene und richtet Verwaltungs-, Begleit- und Bewertungssysteme ein, die ihrer Aufsicht unterstehen.

In den Fällen, in denen die volle Beteiligung der lokalen Akteure für die Effizienz der Fondstätigkeit ausschlaggebend ist (lokale Entwicklung, Umstellung städtischer Problemviertel, Beschäftigungsbündnisse usw.) kann sich der Rückgriff auf den «Globalzuschuß», mit dessen Verwaltung bestimmte zwischengeschaltete Stellen (lokale Behörden, Entwicklungsagenturen, spezialisierte NRO usw.) beauftragt werden, als besonders zweckdienlich erweisen.

### 4. Eine verantwortungsbewußte und transparente Begleitung

#### Der Begleitausschuß

Die Begleitung der Programmplanung wird wie bisher von einem Begleitausschuß unter Vorsitz der Verwaltungsbehörde übernommen. Um eine möglichst breite Partnerschaft zu gewährleisten müssen alle Arten von Partnern - kommunale Behörden, Umweltbehörden, Wirtschafts- und Sozialpartner - im Begleitausschuß vertreten sein. Dabei wird jedoch unterschieden zwischen Partnern, die direkt zur Finanzierung der Interventionen beitragen, und solchen, die lediglich mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Rolle des Vertreters der Kommissionsdienststellen ist neu. Um nicht gegen das Prinzip der dezentralisierten Verwaltung zu verstoßen, wird vorgeschlagen, daß dieses Mitglied lediglich mit beratender Stimme an den Arbeiten der Begleitausschüsse teilnimmt. Um ihre institutionelle Zuständigkeit zu wahren, trägt die Kommission allerdings dafür Sorge, daß die strategische Programmplanung eingehalten wird, und achtet auf die sinnvolle Verwendung der Gemeinschaftsmittel.

Schließlich wird vorgeschlagen, daß der Begleitausschuß vermehrt zur effizienten Abwicklung der Intervention beiträgt. Als erstes muß er einer vom Programmträger vorgeschlagenen Ergänzung der Programmplanung

zustimmen, bevor diese der Kommission übermittelt wird. Das bedeutet, daß er auch jeder Änderung zustimmen muß. Außerdem soll er stärker als bisher, wo er zu häufig zur Verwaltung hinzugezogen wird, regelmäßig über die Durchführung der strategischen Leitlinien und der Interventionsschwerpunkte beraten. Zu diesem Zweck prüft er die Programmbewertungen, um sachkundig die Anpassungen vorschlagen zu können, die aufgrund neuer Gegebenheiten vor Ort erforderlich sind. Schließlich genehmigt er den jährlichen Durchführungsbericht der Verwaltungsbehörde, bevor dieser an die Kommission weitergeleitet wird.

### **Eine transparente Durchführung**

Die Dezentralisierung der Finanzierung darf nicht gegen den Grundsatz des Vertrages verstoßen, demzufolge die Durchführung des Haushaltsplans Sache der Kommission ist. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muß sie für die Transparenz der gewährten Finanzierungen sorgen und der Haushaltsbehörde und den Bürgern der Gemeinschaft darüber Rechenschaft ablegen. Zu diesem Zweck muß sie darüber informiert werden, wie die mit der Verwaltung betrauten Akteure in den Mitgliedstaaten die Haushaltsmittel verwendet haben. Hierfür sind unterschiedliche Modalitäten vorgesehen:

- der jährliche Durchführungsbericht muß hinreichend Auskunft über den Stand der Interventionen sowie die erzielten Ergebnisse und die Auswirkungen in den Mitgliedstaaten geben;
- die Sammlung von Daten und Indikatoren; sie spielt sowohl für die Kommission als auch für die Durchführungsbehörde eine entscheidende Rolle zur Sicherung einer effizienten Durchführung; sie erlaubt insbesondere nachzuprüfen, ob Bereiche des Gemeinschaftsinteresses, wie bspw. die Gleichheit zwischen Männern und Frauen, die Unterstützung von Unternehmen oder die Transeuropäischen Netze umgesetzt werden;
- ein jährliches Begleittreffen zwischen der Kommission und der Verwaltungsbehörde. Zweck dieses Treffens ist es, die im Vorjahr erzielten Ergebnisse zu prüfen. Es kann in Empfehlungen münden, wie sich die Qualität der Verwaltung verbessern läßt;
- ein jährliches Treffen zwischen der Kommission und den zuständigen Kontrollstellen der Mitgliedstaaten; bei diesem Treffen sollen die Ergebnisse der vorgenommen Kontrollen und die Bemerkungen der anderen Kontrollorgane ebenso geprüft werden wie die getroffenen oder die zu treffenden Maßnahmen zur Behebung etwa festgestellter Mängel;
- zur Halbzeit werden sämtliche Fondsinterventionen einer eingehenden Prüfung unterzogen; dies ist angesichts der Länge des nächsten Programmplanungszeitraums (7 Jahre) und für die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve notwendig;

- besondere Anstrengungen im Bereich Information und Publizität, um sowohl potentielle Begünstigte als auch die allgemeine Öffentlichkeit über die gebotenen Möglichkeiten und die Rolle zu informieren, die die Gemeinschaft bei der Förderung des Zusammenhalts spielt.

##### **5. Eine einfachere und anspruchsvollere Finanzverwaltung der Kommission**

Das derzeitige Verfahren der Verwaltung der Mittelbindungen und Zahlungen für aus den Strukturfonds kofinanzierten Programme ist komplex. Es hat zudem den Nachteil, daß die Zahlungen blockiert werden oder sich verzögern können, wenn bei einem begrenzten Teilaspekt eines Programms ein Problem auftritt. Nach Auffassung der Kommission kann und muß die derzeitige Regelung entscheidend verbessert werden.

Die Kommission schlägt ein Verfahren vor, mit dem die Haushaltsmittel einfacher und automatischer gebunden würden. Die erste Mittelbindung würde erfolgen, wenn die Entscheidung über die Genehmigung der Intervention ergeht. Die darauffolgenden jährlichen Mittelbindungen würden automatisch zu Beginn jedes neuen Durchführungsjahres vorgenommen. Um jedoch die Nachteile etwaiger Verzögerungen bei der Ausschöpfung der Mittelbindungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Teil eines gebundenen Betrags, der im zweiten Jahr nach dem Jahr der Mittelbindung nicht verwendet wurde, automatisch in Abgang zu stellen. Dennoch wird die Möglichkeit der Rebudgetisierung der bis zum Jahr 2000 nicht genutzten Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der neuen interinstitutionellen Vereinbarung vorgeschlagen. Diese Regelung dürfte außerdem ein Ansporn für eine effiziente Durchführung der Interventionen sein.

Was die Zahlungen anbelangt, so sollte nach Auffassung der Kommission das Grundprinzip auf der Erstattung von tatsächlich getätigten und belegten Ausgaben beruhen. Damit jedoch die Programmdurchführung mit Hilfe von Gemeinschaftsmitteln in Gang gebracht werden kann, ist zu Beginn ein pauschaler Vorschuß in Höhe von 10 % der insgesamt vorgesehenen Beteiligung vorzusehen, den die Kommission zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung zahlt. Dieses System eines einmaligen Vorschusses und anschließender, gleichmäßig gestaffelter Erstattungen während des Durchführungsjahres ist einfacher und sachgemäßer zugleich. Die Erstattungen müssen nämlich einer Reihe spezifischer Anforderungen Rechnung tragen: Vorliegen der weiteren Programmplanung und der Jahresberichte bzw. keine Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder Durchführung der Maßnahmen.

Diese Vereinfachung der Finanzverwaltung wird durch eine neu geregelte Indexierung erleichtert. Die Indexierung erfolgt pauschal zu Beginn der Programmplanung. Erforderlichenfalls wird sie zur Halbzeit überprüft und an die tatsächliche Inflationsrate angepaßt.

## 6. Eine Sonderregelung für die Gemeinschaftsinitiativen

Aufgrund ihrer spezifischen Zielsetzung, bei der Kooperation und Innovation im Mittelpunkt stehen, haben die Programme der Gemeinschaftsinitiativen einen anderen Anwendungsbereich als die Interventionen im Rahmen der prioritären Ziele. Zwecks Vereinfachung wird jede Initiative aus einer einzigen Quelle (einem einzigen Fonds) finanziert werden.

Das Gemeinschaftsinteresse rechtfertigt, daß der Kommission bei deren Konzeption und Durchführung eine größere Rolle zufällt. Damit alle Vorteile der transnationalen oder interregionalen Zusammenarbeit voll ausgeschöpft werden können, dürften sich lockere Strukturen der Koordinierung und des Austauschs zwischen den verschiedenen Gebieten als wertvoll erweisen. An diesen der Aufsicht der Kommission unterstellten Strukturen müßten die zuständigen Vertreter der Mitgliedstaaten mitwirken. Soweit die grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit die von den Programmen PHARE, TACIS und MEDA angesprochenen außergemeinschaftlichen Gebiete betrifft, müssen diese Programme notwendigerweise angepaßt werden.

Mit der Konzeption und Verwaltung der operationellen Maßnahmen hingegen, die gemäß den Leitlinien der Kommission festgelegt wurden, müßten die Behörden oder die Partner betraut werden, deren Zuständigkeitsbereich vor Ort direkt betroffen ist.

## C. Mehr Effizienz

Die Klärung der Zuständigkeiten und die Dezentralisierung müssen der Effizienz der Strukturfonds zugute kommen, ein Erfordernis, dem alle Programmplanungsphasen gehorchen müssen.

### 1. Eine vereinbarte Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit, die verhindern soll, daß die Fondsmittel an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaates treten, ist eine notwendige Bedingung für eine tatsächliche wirtschaftliche Auswirkung in den Förderregionen.

Erfahrungsgemäß ist die Überprüfung der Zusätzlichkeit eine komplexe Aufgabe, besonders weil sie für jedes Ziel vorgenommen wird und es namentlich in kleinen Gebieten schwierig ist, die zuschufähigen Finanzierungen klar abzugrenzen. Es hat sich auch gezeigt, daß diese Überprüfung wirksamer wäre, wenn sie Konsequenzen nach sich zöge. Es scheint daher angezeigt, der Einhaltung der Zusätzlichkeit bei der Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve Rechnung zu tragen und die Überprüfung selbst zu vereinfachen, indem sie sowohl weniger häufig als auch auf weniger Ebenen durchgeführt wird.

Die Höhe der Strukturausgaben, zu denen die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, wird zwischen dem einzelnen Mitgliedstaat und der Kommission vereinbart. Sie entspricht in der Regel mindestens den im vorangegangenen Programmplanungszeitraum getätigten Ausgaben, um die Anstrengungen des Mitgliedstaats auf gleicher Höhe aufrechtzuerhalten.

Die Zahl der Überprüfungen wird auf drei begrenzt: eine ex-ante-Überprüfung, eine Halbzeitüberprüfung und eine Überprüfung am Ende des Programmplanungszeitraums. Unter Ziel 1 werden die öffentlichen Struktur- oder vergleichbare Ausgaben geprüft, während im Rahmen der Ziele 2 und 3 die Ausgaben für eine aktive Arbeitsmarktpolitik maßgebend sind. Schließlich wird die Überprüfung auf zwei geographischen Ebenen vorgenommen: eine Überprüfung auf Ebene der Ziel-1-Fördergebiete, unter die in der Regel ein beträchtlicher Teil des Staatsgebiets fällt, sowie eine gemeinsame Überprüfung der Ziele 2 und 3 auf nationaler Ebene.

## **2. Eine besser definierte Förderfähigkeit der Ausgaben**

Eine dezentralisierte Verwaltung setzt als erstes voraus, daß die damit beauftragten Behörden mit den geltenden Regeln vertraut sind. Diese sind in allgemeiner Form in den Fondsverordnungen enthalten, die Arbeiten im Rahmen der Verbesserung des Finanzmanagements der Gemeinschaft (SEM 2000) haben jedoch gezeigt, daß die Programmträger in einigen Fällen detailliertere Vorschriften über die Zuschußfähigkeit der Ausgaben benötigen, die die Fondsverordnungen nicht präzise genug darlegen können. Aus diesem Grund wird folgendes vorgeschlagen:

- in den Fondsverordnungen wird wie bisher der Anwendungsbereich definiert; auf dieser Grundlage wird für jede Intervention festgelegt, aus welchem Fonds die Maßnahmen finanziert werden;
- über diese Definition des Anwendungsbereichs hinaus wird die Zuschußfähigkeit der Ausgaben von den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften geregelt, es sei denn, die Kommission legt gemeinsame Regeln für die Zuschußfähigkeit von Ausgaben fest, wie beispielsweise die derzeit geltenden Arbeitsblätter über die Zuschußfähigkeit der Ausgaben, die 1997 den Programmplanungsdokumenten beigelegt wurden.

So werden die anzuwendenden Grundsätze für die Träger transparenter: die Förderfähigkeit von Maßnahmen wird mit den Verordnungen geregelt und die Zuschußfähigkeit der für die Durchführung der Maßnahme zu tätigen Ausgaben durch Landesrecht, außer in einigen wenigen Bereichen, in denen nach den Erfahrungen der Programmmanager und der Kontrollstellen gemeinsame Vorschriften wünschenswert sind.

Auf der Basis der gemachten Erfahrungen wird die Kommission vor Mitte 1999 eine Evaluierung der Anwendung der bestehenden 22 Datenblätter durch die Mitgliedstaaten durchführen, um festzustellen, welche von diesen in der neuen Programmierungsperiode beibehalten und mit einem rechtlichen Status versehen werden können.

Daneben haben zwei besondere Aspekte in den letzten Jahren zu Problemen bei der Durchführung geführt: zum einen ist dies die Verlagerung produktiver Investitionen (*Delokalisierung*), die vorher bei der Errichtung staatliche Beihilfen erhalten haben, zum anderen geht es um die Privatisierung von Infrastrukturen, die bei ihrer Errichtung subventioniert wurden. In beiden Fällen müssen Kommission und Mitgliedstaaten, ohne die Regeln des Marktes in Frage zu stellen, auf der Basis einfacherer und genauerer Rechtsvorschriften sicherstellen, daß die Hilfen der Strukturfonds während einer festzulegenden Frist (5 Jahre) nicht abweichend von ihrem ursprünglichen Ziel verwandt werden oder unangemessene Vorteile verschaffen. Solche unangemessenen Vorteile können Unternehmen zukommen, wenn sie vorzeitig eine Produktionsstätte verlagern, für die sie Beihilfen zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze erhalten haben oder beim Kauf von Ausrüstungsgütern zu Bedingungen, die die Existenz einer impliziten Beihilfe vermuten lassen. Ein vergleichbares Problem kann sich bei öffentlichen Körperschaften stellen, die sich beim Verkauf von Infrastruktureinrichtungen einen finanziellen Vorteil verschaffen, den sie für andere Zwecke verwenden als diejenigen, die von den Strukturfonds ursprünglich vorgesehen waren.

### 3. Die Entwicklung des Finanz-Engineering

In ihrer Agenda 2000 hat die Kommission erklärt, der Hebeleffekt der für Strukturmaßnahmen bereitgestellten Mittel müsse angesichts der - auch seitens des Rechnungshofs - geäußerten Kritik durch andere Interventionsformen als die alleinigen Zuschüsse verstärkt werden. Motiviert wird dieses Bemühen um eine effizientere Finanzierung zum einen von dem Wunsch, dem Bedarf der Wirtschaft stärker gerecht zu werden, und zum anderen von dem Bestreben, der Rentabilität der Projekte in Abhängigkeit von den normalerweise zu erwartenden Nettoeinnahmen verstärkt Rechnung zu tragen, was eine engere Zusammenarbeit mit der EIB und dem EIF ermöglichen würde. Zu diesem Zweck werden drei Änderungen der bisherigen Vorschriften vorgeschlagen:

- die allgemeine Verordnung sieht vor, daß bei der Durchführung der Maßnahmen die Fondsbeteiligung andere Formen als die der Direktbeihilfe annehmen kann, wie rückzahlbare Beihilfen, Zinsvergütungen, Bürgschaften, Beteiligungen usw.;
- die Verordnung sieht außerdem eine größere Differenzierung der Interventionssätze vor und legt klar fest, wie im Falle von substantielle Einnahmen schaffenden Infrastrukturen und von Unternehmensinvestitionen zu verfahren ist. Um den Rückgriff auf private Finanzierungsquellen für von den Fonds unterstützte Projekte (öffentlich-private Partnerschaften) zu unterstützen und um die Transparenz gegenüber der durchführenden Stelle im Kontext einer dezentralisierten Programmierung sicherzustellen, wird die Anwendung geringerer Fördersätze für diese beiden Investitionskategorien vorgeschlagen. Für Infrastrukturen könnte das Konzept substantieller Einnahmen



näherungsweise als Nettoeinnahmen von mindestens 25 % der Gesamtkosten der betreffenden Investition umgesetzt werden. Außerdem gibt sie Anreize dafür, einen Teil der Gemeinschaftsbeihilfe in einer anderen Form als der Direktbeihilfe in Anspruch zu nehmen;

- als Ausnahme von der allgemeinen Regel werden schließlich Großvorhaben, die künftig durchweg in die Programme einbezogen sind, gesondert genehmigt, so daß vorab geprüft werden kann, ob sie mit den Programmzielen und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar sind und wie solide ihre Finanzierung ist. Dabei soll auch der angemessene Interventionsatz unter Einbeziehung eventueller erwarteter Einnahmen geprüft werden. Zu diesen Fragen kann erforderlichenfalls die EIB konsultiert werden.

#### **4. Die vollständige Integration der Bewertung**

Nachdem das Konzept der Bewertung in den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen in den Mitgliedstaaten allgemein angewandt wurde, muß diese nun weiterhin und verstärkt als Hilfsmittel für die Beschlußfassung und die ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionen aus einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Mitteln herangezogen werden. Damit die Bewertung ihre operationelle Rolle voll ausfüllen kann, müssen die Zuständigkeiten der einzelnen Auftraggeber klar getrennt sein. Die ex-ante-Bewertung muß zum integrierenden Bestandteil der Erarbeitung der Pläne und der Quantifizierung der angestrebten Ziele werden; zur Halbzeit sind systematisch Bewertungen zwecks Begleitung von Neuprogrammierungen vorzunehmen; schließlich sind ex-post-Bewertungen durchzuführen, um die erworbene Erfahrung voll auszuschöpfen.

Indem bei der Erarbeitung der Pläne die Erkenntnisse aus Bewertungen früherer Programmplanungszeiträume berücksichtigt werden, lassen sich die bewährtesten Verfahren verbreiten, und die sozioökonomische Rentabilität der öffentlichen Ausgaben kann gesteigert werden.

#### **5. Ein neues Instrument zur Förderung der Effizienz: die leistungsgebundene Reserve**

Mit der Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve zur Halbzeit soll die effiziente Verwendung der für jedes operationelle Programm oder Programmplanungsdokument bereitgestellten Mittel verstärkt werden, um sowohl die gesteckten Ziele zu verwirklichen als auch eine echte zusätzliche wirtschaftliche Auswirkung zu erzielen. Es soll nämlich die optimale Verwendung öffentlicher staatlicher oder gemeinschaftlicher Mittel gefördert werden.

Zu diesem Zweck wird auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission die leistungsgebundene Reserve auf die als leistungsfähig oder sehr leistungsfähig angesehenen operationellen Programme oder EPPDs aufgeteilt. Dies geschieht zur Halbzeit in Abhängigkeit von den Werten einer begrenzten Anzahl meßbarer und nachprüfbarer Indikatoren im Vergleich zu am Beginn

festgelegten Leistungsnormen. Diese Indikatoren sollen gewährleisten, daß die gesteckten Ziele mit den Interventionen verwirklicht werden (Programmplanung), daß geeignete Verwaltungsvorschriften für eine reibungslose Verwaltung der durchgeführten Aktionen sorgen (Begleitung, Kontrolle, Projektauswahl und Evaluierung), daß der Rhythmus der Inanspruchnahme der bereitgestellten Finanzmittel der Programmplanung entspricht (Ausschöpfung der Finanzmittel) und daß eine Hebelwirkung mit dem Einsatz privaten Kapitals angestrebt wird.

Die Ergebnisse der Additionalitätsüberprüfung zur Halbzeit entscheiden über den endgültigen Prozentsatz der Reserve, der auf die leistungsfähigen oder sehr leistungsfähigen Programme aufgeteilt wird. Die Anteile der Programme in Mitgliedstaaten, die ihre Additionalitätsverpflichtungen nicht erfüllt haben, werden zugunsten anderer ausgewählter Programme reduziert.

#### **6. Die Rolle der Beratenden Ausschüsse und der Verwaltungsausschüsse**

Die Kommission schlägt vor, die fünf bestehenden Ausschüsse (Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen, ESF-Ausschuß, Verwaltungsausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums, Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur sowie Verwaltungsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen) beizubehalten, obwohl eine Verringerung der Zahl der Ausschüsse wünschenswert gewesen wäre. Dieser Verringerung stehen jedoch rechtliche Hindernisse entgegen, die die allgemeine Fondsverordnung allein nicht aus dem Weg räumen kann.

### **D. Verbesserte Kontrollen**

Eine bessere Kontrolle der Strukturfondsinterventionen in den Mitgliedstaaten ist eine weitere Vorbedingung für eine dezentralisierte Programmabwicklung.

#### **1. Zuverlässige Kontrollsysteme**

Einer besseren Kontrolle setzt voraus, daß die Kontrollbefugnisse und -aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission eindeutig festgelegt werden. In Übereinstimmung mit den Arbeiten, die in die Verabschiedung einer einschlägigen Verordnung der Kommission gemündet haben, und unbeschadet der institutionellen Befugnisse der Kommission steht außer Zweifel, daß die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Kontrolle tragen. Dies ist eine grundlegende Vorbedingung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung sowie dafür, daß Unregelmäßigkeiten wirksam verhütet, festgestellt, berichtigt und geahndet werden. Die Kommission sieht für alle Phasen der Programmplanung spezifische Verfahren vor, um prüfen zu können, ob diesen Anforderungen entsprochen wird. Sollten Mängel oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, hätte die Kommission die Möglichkeit, Finanzkorrekturen festzulegen.

Außerdem will die Kommission eine engere Verbindung zwischen Programmbegleitung, Finanzverwaltung und Kontrollen schaffen. Wie bei den Begleit- und Bewertungssystemen verlangt sie, daß die Mitgliedstaaten eine Gewähr für die Effizienz ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme bieten. Sie kann ihrerseits die Ausgabenerstattungen aussetzen, falls die Effizienz oder die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben eines Programms in Frage gestellt würden. Regelmäßige Treffen zwischen den für die Verwaltung und die Kontrollen zuständigen Dienststellen der Kommission und denen der Mitgliedstaaten oder Regionen sollen gewährleisten, daß die Effizienz der Programmabwicklung mit den Programmzielen, den Gemeinschaftspolitiken und dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht.

Diese Prinzipien waren insgesamt im Rahmen von SEM 2000 und besonders im Zuge der Vorarbeiten zu der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum derzeitigen Artikel 23 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. 4253/88 Gegenstand langwieriger Verhandlungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

## **2. Operationelle Finanzkorrekturen**

Bei der Verlängerung des aktuellen Systems wurde die Notwendigkeit spürbar, einige Regeln für finanzielle Korrekturen klarzustellen und zu entwickeln, um diese operationeller zu machen.

Wie bereits im Bereich der Kontrolle sollte auch hier deutlich das Prinzip gestärkt werden, demzufolge die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, daß bei der Feststellung etwaiger Fehler oder Unregelmäßigkeiten die notwendigen Finanzkorrekturen vorgenommen werden. Nimmt ein Mitgliedstaat solche Finanzkorrekturen vor, muß die Gemeinschaftsbeihilfe innerhalb desselben Programms für andere Zwecke eingesetzt werden können.

Wie bisher nimmt die Kommission in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, Unregelmäßigkeiten oder Fehlern keine Korrekturen vornimmt, die Gemeinschaftsbeteiligung insgesamt oder zum Teil nicht mehr gerechtfertigt ist oder Schwächen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme systematisch Unregelmäßigkeiten nach sich ziehen, selbst die angemessen begründeten Korrekturen vor. Der Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Diese Korrekturen erfolgen grundsätzlich in Form einer Kürzung der für den betreffenden Mitgliedstaat bereitgestellten Mittel. Eine Korrektur kann auf die festgestellte Unregelmäßigkeit beschränkt oder aber ausgedehnt werden, wenn der Verstoß oder die Unregelmäßigkeit auf einen allgemeinen Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist.

Schließlich werden sich Finanzkorrekturen auch dann weiterhin als erforderlich erweisen, wenn sich die finanzielle Auswirkung der Unregelmäßigkeit nicht genau beziffern läßt (zum Beispiel bei Mißachtung einer bestimmten Vorschrift des Gemeinschaftsrechts).

**DRITTER TEIL:**  
**DIE SPEZIFISCHE VERORDNUNGEN FÜR DIE EINZELNEN FONDS**

**A. EFRE**

Dem Gesamtkonzept ihres Vorschlags entsprechend schlägt die Kommission vor, in der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nur die für diesen Fonds spezifischen Bestimmungen, d.h. seinen Anwendungsbereich festzulegen. Da sich letzterer in den vergangenen zehn Jahren bewährt hat, schlägt die Kommission keine radikalen Änderungen vor, sondern lediglich eine Präzisierung in einigen Punkten.

Im Rahmen seines klarer gefaßten Aufgabenbereichs - Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts - soll sich der EFRE weiterhin an vier Arten von Finanzierungen beteiligen: Finanzierung von produktiven Investitionen; Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen, differenziert nach den verschiedenen Arten von Gebieten; Förderung der endogenen Entwicklung; innovative Aktionen und Maßnahmen der technischen Hilfe.

Verstärkte Aufmerksamkeit wird dem Zugang zu neuen Finanzierungstechniken sowie den lokalen Dienstleistungen gewidmet, um Instrumente bereitzustellen, die für Innovationen im Bereich der Unternehmensinvestitionen sowie der lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen besser geeignet sind. Dies könnte sich für die endogene Entwicklung als besonders nützlich erweisen.

Die EFRE-Finanzierungen sollten den Entwicklungsbedürfnissen der Regionen Rechnung tragen und zugleich zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interventionsprioritäten beitragen. Im Verordnungsvorschlag werden daher die verschiedenen aus dem EFRE geförderten Bereiche festgelegt: produktives Umfeld, Forschung und technologische Entwicklung, Schutz und Verbesserung der Umwelt, lokale wirtschaftliche Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die europäische Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Entwicklung.

Schließlich sollte in der EFRE-Verordnung der spezifische Interventionsbereich der aus dem Fonds unterstützten innovativen Aktionen festgelegt werden, mit denen die im Rahmen der vorrangigen Ziele der Fonds finanzierten Programme ergänzt werden.

**B. ESF**

***Bezug zur allgemeinen Verordnung***

Die Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF) entspricht dem in der Einleitung dargestellten Konzept, das dem Gesamtpaket der Strukturfondsverordnungen zugrundeliegt. Mit der allgemeinen Verordnung als Rahmen werden in der ESF-Verordnung eine Reihe von Bestimmungen festgelegt, die einzig und allein auf diesen Fonds Anwendung finden.

### ***Politischer Kontext***

Der Rolle des ESF im Rahmen der revidierten Strukturfonds liegen zugrunde das neue Kapitel über Beschäftigung im Vertrag von Amsterdam, die seit dem Europäischen Rat von Essen entwickelte Beschäftigungsstrategie sowie die unter vorweggenommener Anwendung des Vertrags von Amsterdam vom Rat initiierte Ausarbeitung jährlicher nationaler beschäftigungspolitischer Aktionspläne. Bei der Durchführung des ESF muß zudem hinreichend flexibel vorgegangen werden, um der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Vielzahl von Politiken, Praktiken und Bedürfnissen bezüglich Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund und angesichts der siebenjährigen Geltungsdauer der Verordnung werden die förderfähigen Maßnahmen derzeit verhältnismäßig breit angelegt, um eine effiziente Verknüpfung mit den jährlichen beschäftigungspolitischen Leitlinien zu erleichtern und sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat geeignete Finanzierungs-kategorien findet.

Der allgemeine Ansatz besteht darin, eine "Zusätzlichkeit der Politiken" statt einer Zusätzlichkeit der Programme oder Vorhaben anzustreben und zu untersuchen, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die ESF-Mittel einzusetzen gedenken, um ihre Beschäftigungs- und Humanressourcenpolitiken gemäß den im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen beschäftigungspolitischen Leitlinien weiterzuentwickeln, zu verbessern oder völlig umzustellen.

Es ist sehr wichtig, diesen allgemeinen, mit der Beschäftigungsstrategie und den beschäftigungspolitischen Leitlinien verknüpften ESF-Rahmen sinnvoll mit einem regionalisierten Einsatz der ESF-Mittel zu verbinden. Der Kommission ist sehr an einem integrierten, übergreifenden Ansatz für die drei Strukturfondsziele gelegen sowie an einer wesentlich stärkeren Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds, insbesondere in bezug auf die Entwicklung der Humanressourcen.

Der Entwicklung der Humanressourcen kommt eine solche Bedeutung zu, daß sie nicht losgelöst von einer übergreifenden nationalen und europäischen Strategie betrachtet werden kann. Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission für Ziel 3 getroffenen Vereinbarungen werden einen wichtigen Bezugspunkt für die Beratungen über spezifische Maßnahmen zugunsten der Humanressourcen im Rahmen der Ziele 1 und 2 bilden.

### ***Inhalt der ESF-Maßnahmen***

Die Tätigkeit des ESF betrifft fünf Politikbereiche:

- *aktive Arbeitsmarktpolitik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit*
- *Förderung der sozialen Eingliederung*
- *lebenslanges Lernen und Fortbildungssysteme zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit*
- *Vorwegnahme und Erleichterung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels*
- *Gleichstellung von Männern und Frauen.*

Ziel ist es, in allen fünf Bereichen eine Mindestbeteiligung des Sozialfonds zu gewährleisten, wobei jeder Mitgliedstaat seine eigenen Prioritäten für die ESF-Finanzierungen bestimmen kann. Bei der genauen Aufteilung auf die fünf Bereiche sind sowohl die Ex-ante-Bewertung als auch der Gesamtumfang der für die Programmziele verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Im Verordnungsentwurf wird für jede Intervention im Rahmen der unter den Punkten 4) und 5) genannten Tätigkeiten ein Investitionsmindestumfang vorgeschlagen.

Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf die Politikfelder gelegt werden, die in Artikel 2.1 (d) und (e) dargelegt werden, d.h. die Verbesserung der Systeme für die Früherkennung und Erleichterung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels sowie die Verbesserung der Beteiligung von Frauen im Arbeitsmarkt. Für die Umsetzung sollen daher als indikatives Ziel mindestens 15 % der Fondszuweisungen für jedes dieser zwei Politikfelder verfügbar gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die ESF-Mittel gezielt eingesetzt werden mit klar überprüfbarer Wirkung und deutlicher Sichtbarkeit. Für die letztgenannten Punkte lassen sich keine Maßnahmen vorschreiben, sondern es werden bestimmte Zielvorgaben festgelegt. Die Mitgliedstaaten können somit genau diejenigen Maßnahmen auswählen, die auf ihre jeweilige Situation am besten zugeschnitten sind und zugleich der Beschäftigungsstrategie sowie den von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf europäischer Ebene gemeinsam festgelegten beschäftigungspolitischen Prioritäten entsprechen.

Für jeden Mitgliedstaat resultiert daraus ein "Bezugsrahmen", der als Teil der nationalen Programmplanung für Ziel 3 oder im Rahmen des jeweiligen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (erforderlichenfalls mit regionaler Programmplanung) festgelegt wird. In diesem Rahmen werden bestimmt: (i) die Verteilung der Mittel auf die fünf politischen Ziele; (ii) eine bestimmte Zahl von Ausgabenprioritäten im Rahmen dieser fünf Kategorien; (iii) die Mechanismen zur Identifizierung der genauen Ergebnisse und Outputs der Programmausgaben zu Zwecken der Begleitung und Bewertung; (iv) Zielvorgaben, anhand deren die erzielte Leistung gemessen werden kann (wobei die Ergebnisse für die nach Ablauf der Halbzeit erfolgende Zuweisung der Reserve herangezogen werden).

### **C. Die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den EAGFL**

Die neue Verordnung über die Unterstützung durch den EAGFL für die ländliche Entwicklung erstellt die Grundlagen einer kohärenten Politik der ländlichen Entwicklung, deren Aufgabe gleichzeitig die Vervollständigung der Marktpolitik sein wird, um sicherzustellen, daß die Agrarausgaben in Zukunft besser zur Raumordnung und dem Naturschutz beitragen. Ein wichtiger Teil der zugeteilten Ausgaben wird aus dem Bereich Ausrichtung in den Bereich Garantie des EAGFL übertragen.

Der Text, der in einem einzigen Rahmen alle Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die vom EAGFL unterstützt werden, zusammenfaßt, gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, selbst ihre Prioritäten zu definieren und zwischen den in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auszuwählen. Diese werden dann im Rahmen einer Gesamtprogrammierung durchgeführt.

Die administrativen und finanziellen Vorschriften der Verordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch den EAGFL entsprechen den Vorschlägen zu Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in Agenda 2000:

- Programmierung im Rahmen der Strukturfonds in den Regionen, die nach Ziel 1 oder 2 unterstützt werden.
- Finanzierung durch die Abteilung Garantie oder Ausrichtung des EAGFL je nach Maßnahme und Region.

Die Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung folgen einem differenzierten Ansatz je nach ihrem regionalen Kontext. In den Ziel-1- und Ziel-2-Regionen werden sie in die regionalen Programme eingeschlossen und tragen so zu den spezifischen Zielen der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei. In diesem Bereich bildet die Verordnung zur Unterstützung des EAGFL bei der ländlichen Entwicklung einen Teil des allgemeinen Rechtsrahmens der Strukturfonds und nimmt insbesondere Bezug auf die allgemeine Verordnung zu den Strukturfonds.

#### **D. Spezifische Verordnung über die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**

Die spezifische Verordnung über die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ist Teil der hier vorgeschlagenen Rechtsvorschriften. Sie beschränkt sich darauf, die zweifache Ableitung dieser Aktionen aus der gemeinsamen Fischereipolitik einerseits und aus der Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts andererseits darzulegen. Im Rahmen der letztgenannten Politik tragen diese Aktionen zur Verwirklichung der Ziele 1 und 2 der Strukturfonds bei.

Die Einzelheiten der Modalitäten und Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Strukturmaßnahmen im Fischereisektor werden später vom Rat in einer Verordnung auf Grundlage von Artikel 43 EG-Vertrag festgelegt. Das Verfahren ist vollständig mit dem von 1993 identisch. Damals hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93<sup>3</sup> erlassen, die durch die in diesem Vorschlag enthaltene spezifische Verordnung für den Fischereisektor ersetzt werden soll, und einige Monate später die Verordnung (EG) Nr. 3699/93<sup>4</sup>.

Die Programmplanung der Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten ist nicht mit der ausschließlich "regional" ausgerichteten Programmplanung im Rahmen von Ziel 2 vereinbar, da die betreffenden Maßnahmen<sup>5</sup> der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme zur Anpassung des Fischereiaufwands (MAP) dienen. Diese geben rechtsverbindlich präzise Ziele für die Verringerung des Fischereiaufwands auf der Ebene jedes Mitgliedstaates vor, die nicht nach Regionen aufgeschlüsselt werden können. In den Ziel-1-Regionen wird der derzeitige Ansatz beibehalten.

<sup>3</sup> ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 436 vom 31.12.1993, S. 1.

<sup>5</sup> Unbeschadet des im Verfahren des Artikels 43 EG-Vertrag ergangenen Beschlusses des Rates umfaßt dieser Begriff derzeit alle an Eigentümer von Fischereiboote gezahlten Prämien und Beihilfen sowie soziale Hilfen an Fischer, die unter der Umstrukturierung leiden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten nicht in die Programmplanung im Rahmen von Ziel 2 einzubeziehen. Diese Maßnahmen werden in einer gesonderten Programmplanung verankert, von der alle nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen einschließlich der Ziel-2-Gebiete erfaßt werden. Die Mittel werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, bereitgestellt. Die übrigen Maßnahmen in diesem Sektor (Modernisierung der Aquakultur, der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen, der Hafenanlagen usw.) werden weiterhin in die Programmplanung im Rahmen von Ziel 2 eingebunden.

Was die Ziel-1-Regionen anbelangt, so werden alle Maßnahmen im Fischereisektor einschließlich der Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten, im Rahmen dieses Ziels geplant.

Schließlich kann die Gemeinschaft, wie in der "Agenda 2000" vorgeschlagen, mit Geldern der Abteilung Garantie des EAGFL auch außerhalb der Ziel-1- und Ziel-2-Regionen in allen Bereichen des Fischereisektors tätig werden.



Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds**

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds**

98/0090 (AVC)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 d,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Zustimmung der Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß Artikel 130 a EG-Vertrag setzt sich die Gemeinschaft im Hinblick auf die Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern. Gemäß Artikel 130 b wird diese Tätigkeit durch die Strukturfonds, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente unterstützt.
2. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>6</sup>, überprüft der Rat diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1999. Um eine bessere Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen zu den Strukturfonds in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt und die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur

---

<sup>1</sup> ABl. ...

<sup>2</sup> ABl. ...

<sup>3</sup> ABl. ...

<sup>4</sup> ABl. ...

<sup>5</sup> ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

<sup>6</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Finanzinstrumente andererseits<sup>7</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, daher aufgehoben werden.

3. Es empfiehlt sich, gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 über Sonderbestimmungen für Ziel Nr. 6 im Rahmen der Strukturfonds in Finnland und Schweden zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die Bestimmungen dieses Protokolls vor dem 31. Dezember 1999 gleichzeitig mit der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu überprüfen.
4. Um die Konzentration zu verstärken und die Tätigkeit der Strukturfonds zu vereinfachen, ist die Zahl der vorrangigen Ziele im Vergleich zur Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu verringern. Diese sollten die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand, die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen und die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme betreffen.
5. Im Rahmen ihrer Tätigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt mit Hilfe der Strukturfonds zu stärken, ist die Gemeinschaft außerdem bemüht, eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit, ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen und ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität zu fördern. Insbesondere ist wichtig, daß diese Tätigkeit zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen beiträgt und daß die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Strukturfondsaktion einbezogen werden.
6. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) trägt in erster Linie zur Verwirklichung des Ziels der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen bei.
7. Die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ESF) sind anzupassen, um die europäische Beschäftigungsstrategie zu berücksichtigen und umzusetzen.
8. Der strukturpolitische Teil der gemeinsamen Fischereipolitik ist eine eigenständige Strukturpolitik und seit 1993 in die Strukturfondsregelung einbezogen. Es ist angezeigt dessen Durchführung im Rahmen der Strukturfonds über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) fortzusetzen.
9. Die Gemeinschaft hat eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeleitet, die mit Strukturmaßnahmen und der Förderung der ländlichen Entwicklung verbunden ist. In diesem Zusammenhang muß der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung «Ausrichtung», über

---

<sup>7</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

die Verbesserung der Effizienz der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie über die Entwicklung des endogenen Potentials der ländlichen Gebiete weiterhin zur Verwirklichung des vorrangigen Ziels der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand beitragen. Der EAGFL, Abteilung «Garantie» trägt zur Verwirklichung des vorrangigen Ziels der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen gemäß der Verordnung (EG) Nr. [...] des Rates<sup>8</sup> [vom .....199.. über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft] bei.

10. Die spezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fonds werden in gemäß den Artikeln 43, 125 und 130 e EG-Vertrag gefaßten Durchführungsbeschlüssen festgelegt.
11. Es müssen Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Es ist daher angebracht, die Ausweisung der Fördergebiete auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik („NUTS“) vorzunehmen, die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistischen Ämtern erstellt worden ist.
12. Als Regionen mit Entwicklungsrückstand sind Regionen zu bestimmen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 v.H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Damit eine wirksame Konzentration der Interventionen gewährleistet ist, sollte dieses Kriterium von der Kommission unter Zugrundelegung objektiver statistischer Angaben strikt angewendet werden. Die Gebiete in äußerster Randlage sowie die im Zeitraum 1995-1999 unter Ziel Nr. 6 gemäß Protokoll Nr. 6 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens fallenden Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sollten unter Ziel 1 der vorliegenden Verordnung fallen.
13. Die Gebiete mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung sind zu bestimmen als die Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und Dienstleistungen, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, die Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete. Es gilt, eine wirksame Konzentration auf die am schwersten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft zu gewährleisten. Diese Gebiete sollten von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten in enger Absprache mit diesen festgelegt werden.
14. Um den Gemeinschaftscharakter der Fondstätigkeit zu gewährleisten, sind die Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel im Industriesektor sowie die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung soweit möglich anhand objektiver, auf Gemeinschaftsebene angewandter Kriterien festzulegen. Außerdem sollte die unter dieses vorrangige Ziel fallende Bevölkerung bei den Industriegebieten 10 v.H., bei den ländlichen Gebieten 5 v.H., bei den städtischen Gebieten 2 v.H. und bei den Fischereigeieten 1 v.H. der Gemeinschafts-

---

<sup>8</sup> ABl. L ...

bevölkerung ausmachen. Um sicherzustellen, daß sich alle Mitgliedstaaten in angemessener Weise an den Gesamtbemühungen zur Konzentration beteiligen, wird die höchstmögliche Verringerung der Bevölkerungsabdeckung des neuen Ziels 2 gemäß der vorliegenden Verordnung im Jahre 2006, einschließlich der die Übergangsunterstützung zu Ziel 1 erhaltenden Gebiete, die den Förderkriterien für Ziel 2 gemäß der vorliegenden Verordnung entsprechen, im Vergleich zu den Zielen 2 und 5b gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Jahre 1999 nicht mehr als ein Drittel betragen.

15. Im Interesse einer effizienten Programmplanung müssen die Regionen mit Entwicklungsrückstand, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 v.H. des Gemeinschafts-durchschnitts beträgt, mit den Regionen übereinstimmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gefördert werden. Ebenso sollten gemäß der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regional- und Wettbewerbspolitik<sup>9</sup> die Gebiete im Prozeß der Umstellung möglichst weitgehend mit denjenigen übereinstimmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher für eine Förderung im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung im wesentlichen nur die gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag der Kommission mitgeteilten Gebiete vorschlagen.
16. Für das Ziel der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme ist eine finanzielle Unterstützung in den Gebieten vorzusehen, die nicht unter die beiden anderen vorrangigen Ziele fallen. Außerdem dient dieses Ziel als Bezugsrahmen, um die Kohärenz mit der Gesamtheit der innerhalb eines Mitgliedstaats zugunsten der Humanressourcen durchgeführten Aktionen zu gewährleisten.
17. Es ist erforderlich, daß die Regionen, die 1999 unter ein vorrangiges Ziel fallen, aber die Förderkriterien gemäß der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen, übergangsweise eine degressiv gestaffelte Unterstützung erhalten.
18. Es sind Bestimmungen zur Aufteilung der verfügbaren Mittel vorzusehen. Diese unterliegen einer jährlichen Aufteilung und werden zu etwa zwei Dritteln auf die Regionen mit Entwicklungsrückstand konzentriert, einschließlich derjenigen, die übergangsweise eine Unterstützung erhalten.
19. Es ist angezeigt, daß die Kommission für 90 v.H. der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen eine indikative Aufteilung vornimmt, und sich dabei uneingeschränkt auf geeignete objektive Kriterien stützt. Die bei dieser indikativen Aufteilung verbleibenden 10 v.H. der Mittel sind von der Kommission nach Ablauf der Halbzeit zuzuweisen.
20. Von den insgesamt verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen werden 5 v.H. für Gemeinschaftsinitiativen und 1 v.H. für innovative Maßnahmen und für technische Hilfe verwendet.

---

<sup>9</sup> ABl. C ...

21. Die verfügbaren Strukturfondsmittel sollten im Hinblick auf ihre Programmierung pauschal indexiert werden. Diese Indexierung sollte vor dem 31. Dezember 2003 erforderlichenfalls Gegenstand einer technischen Anpassung sein.
22. Die Grundprinzipien der Strukturfondsreform von 1988 sollten für die Tätigkeiten der Fonds bis zum Jahr 2006 weiterhin gelten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß Verbesserungen erforderlich sind, um diese Tätigkeiten zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Insbesondere sind die Bemühungen um Effizienz als ein Grundprinzip anzusehen.
23. Um die Tätigkeiten der Strukturfonds effizient und transparent zu gestalten, ist es erforderlich, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft genau abzugrenzen und auf den einzelnen Stufen der Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle festzulegen. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und unbeschadet der Befugnisse der Kommission fallen die Durchführung der Interventionen und deren Kontrolle in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.
24. Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung beziehungsweise einen Beitrag zur Aktion der Mitgliedstaaten dar. Um einen signifikanten zusätzlichen Nutzen zu erzielen, ist es angezeigt, die Partnerschaft auszubauen. Diese betrifft die regionalen und lokalen Behörden, die übrigen zuständigen Behörden, einschließlich die für Umwelt und Gleichstellung von Männern und Frauen zuständigen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die übrigen zuständigen Einrichtungen. Alle Partner sind an der Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Interventionen zu beteiligen.
25. Es empfiehlt sich, den Prozeß der Programmplanung von der Konzeption bis zu den Endbegünstigten festzulegen und diesen Prozeß in den Mitgliedstaaten durch Leitlinien zu erleichtern, die die Kommission aufstellt, um die gemeinschaftlichen Prioritäten für die Strukturfondstätigkeit darzulegen.
26. Bei der Programmplanung ist eine Koordinierung zwischen den Fonds untereinander sowie zwischen diesen und den sonstigen vorhandenen Finanzinstrumenten und der EIB zu gewährleisten. Diese Koordinierung betrifft auch die Kombination von Zuschüssen und Darlehen.
27. Die Tätigkeiten der Fonds und die Operationen, an deren Finanzierung sie sich beteiligen, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Zu diesem Zweck sind besondere Bestimmungen vorzusehen.
28. Zur Überprüfung und Durchführung des Zusätzlichkeitsprinzips sind vereinfachte Kriterien und Modalitäten festzulegen.
29. Das System der Programmplanung ist im Vergleich zu vereinfachen, indem eine einheitliche Programmplanungsdauer von sieben Jahren festgelegt wird. Zum selben Zweck ist es angezeigt, die Interventionsformen und die Zahl der Interventionen zu begrenzen, indem diese in der Regel als eine integrierte Intervention je Region durchgeführt werden, die Verwendung der

- Programmplanungsdokumente im Rahmen bestimmter vorrangiger Ziele verallgemeinert wird und die Großprojekte und Globalzuschüsse in die übrigen Interventionsformen integriert werden.
30. Um den integrierten Entwicklungsansatz zu verstärken, ist es unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten erforderlich, die Kohärenz zwischen den Aktionen der einzelnen Fonds und den gemeinschaftlichen Kriterien, der Beschäftigungsstrategie, der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten sowie deren Regionalpolitik sicherzustellen.
  31. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Programmplanungsverfahrens ist im Vergleich zwischen den Zuständigkeiten der Kommission und denen der Mitgliedstaaten zu unterscheiden. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten die Entwicklungsstrategien und -prioritäten der Programmplanung sowie die entsprechende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen genehmigt und die Mitgliedstaaten über deren Anwendung entscheiden. Außerdem ist der Inhalt der einzelnen Interventionsformen festzulegen.
  32. Im Rahmen der dezentralisierten Durchführung der Strukturfondsaktionen durch die Mitgliedstaaten müssen Garantien in bezug auf die Modalitäten und die Qualität der Durchführung, die Ergebnisse und ihre Bewertung, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und deren Kontrolle gegeben werden.
  33. Die Kommission sollte - erforderlichenfalls unter Einbeziehung der EIB - große, ein bestimmtes Finanzierungsvolumen überschreitende Investitionsprojekte genehmigen können, um deren Wirkung und die vorgesehene Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu bewerten.
  34. Es ist angezeigt, daß Aktionen von Gemeinschaftsinteresse, die auf Initiative der Kommission unternommen werden, die im Rahmen der vorrangigen Ziele durchgeführten Aktionen ergänzen.
  35. Die Gemeinschaftsinitiativen sollten der Förderung der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (Finanzierung aus dem EFRE), der Entwicklung des ländlichen Raums (Finanzierung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung) und der Entwicklung der Humanressourcen im Kontext der Chancengleichheit (Finanzierung aus dem ESF) zugute kommen. Es ist erforderlich, die Kohärenz der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates <sup>10</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96<sup>11</sup>, durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.
  36. Die Strukturfonds sollten Studien, Pilotprojekte und den Erfahrungsaustausch unterstützen, um neuartige Ansätze und Methoden für eine einfache und transparente Durchführung zu fördern.

---

<sup>10</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

<sup>11</sup> ABl. L 103 vom 26.4.1996, S. 5.

37. Um die Hebelwirkung der Gemeinschaftsmittel durch möglichst weitgehenden Rückgriff auf private Finanzierung zu verstärken und die Rentabilität der Projekte besser zu berücksichtigen, ist es erforderlich, die Beihilfeformen der Strukturfonds zu diversifizieren und die Interventionssätze zu differenzieren, um das Gemeinschaftsinteresse zu fördern, einen Anreiz zur Verwendung vielfältiger Finanzierungsmittel zu geben und die Beteiligung der Fonds durch die Anregung geeigneter Beihilfeformen zu begrenzen; dazu ist es angebracht, in Fällen von Unternehmens- und Infrastrukturinvestitionen mit erheblichen Einnahmen, verringerte Beteiligungssätze festzulegen; es ist angemessen, im Sinne der vorliegenden Verordnung die „erheblichen Nettoeinnahmen“ indikativ als diejenigen zu definieren, die mindestens 25 v.H. der entsprechenden gesamten Investitionskosten betragen.
38. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten für die zuschußfähigen Ausgaben die einschlägigen nationalen Vorschriften gelten, wenn entsprechende Gemeinschaftsvorschriften fehlen. Die Kommission kann diese erforderlichenfalls erlassen, um einen einheitlichen und ausgewogenen Einsatz der Strukturfonds in der Gemeinschaft sicherzustellen. Allerdings sind die Zuschußfähigkeit der Ausgaben unter Angabe von Beginn und Ende des Förderzeitraums sowie die Nachhaltigkeit der Investitionen zu präzisieren. Um die nachhaltige Effizienz der Fondstätigkeiten sicherzustellen, sollte daher ein Zuschuß der Fonds zu einer Maßnahme nur dann teilweise oder gänzlich einbehalten werden, wenn die Art oder die Bedingungen der Durchführung eine wesentliche Änderung erfahren, die die Maßnahme von ihrer ursprünglichen Zielsetzung abweichen lassen.
39. Die Vorschriften und Verfahren für die Mittelbindungen und Zahlungen sind zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sind die Mittelbindungen einmal jährlich in Übereinstimmung mit der mehrjährigen finanziellen Vorausschau und dem Finanzierungsplan der Interventionen und die Zahlungen in Form eines Vorschusses und anschließender Erstattungen der getätigten Ausgaben vorzunehmen; im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung stellen die gegebenenfalls auf einen Vorschuß angefallenen Zinsen eine Einnahme des betroffenen Mitgliedstaates dar, die zu den gleichen Zwecken einzusetzen sind wie der Vorschuß selbst, um die Wirkung der Fonds zu verstärken.
40. Die wirtschaftliche Haushaltsführung ist dadurch sicherzustellen, daß die Ausgaben belegt und bescheinigt werden, und die Zahlungen von der Einhaltung der wesentlichen Verpflichtungen in bezug auf die Begleitung der Programmplanung, die Finanzkontrolle und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts abhängig gemacht werden.
41. Um einen wirtschaftlichen Einsatz der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten, sind die Vorausschätzungen für die Ausgaben und die finanzielle Abwicklung zu verbessern. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Prognosen über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel regelmäßig übermitteln und daß Verzögerungen bei der finanziellen Abwicklung die Rückerstattung des Vorschusses und die automatische Freigabe der gebundenen Beträge zur Folge haben.



42. Während des Übergangszeitraums vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 ist jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates<sup>12</sup> zu verstehen.
43. Die Wirksamkeit der Strukturfondsaktionen wird durch eine effiziente Begleitung gewährleistet. Es ist daher erforderlich, die Begleitung zu verbessern und die diesbezüglichen Zuständigkeiten klarer festzulegen, wobei insbesondere zwischen den Verwaltungs- und den Begleitaufgaben zu unterscheiden ist.
44. Für jede Intervention ist eine einzige Verwaltungsbehörde zu benennen, deren Aufgaben zu präzisieren sind. Diese Aufgaben bestehen hauptsächlich darin, Informationen über die Ergebnisse der Intervention zu sammeln und an die Kommission weiterzuleiten, für eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen, die Bewertungsarbeiten zu organisieren und auf die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Publizität und des Gemeinschaftsrechts zu achten. Zu diesem Zweck sind regelmäßige Treffen zwischen der Kommission und der Verwaltungsbehörde zur Begleitung der Intervention vorzusehen.
45. Es ist zu präzisieren, daß es sich bei dem Begleitausschuß um ein nationales Gremium handelt, das für die Begleitung der Intervention zuständig ist, die Verwaltung der Intervention durch die Verwaltungsbehörde überprüft, für die Einhaltung der Leitlinien und Durchführungsmodalitäten der Intervention sorgt und deren Bewertung prüft.
46. Die Indikatoren und die jährlichen Durchführungsberichte sind für die Begleitung von wesentlicher Bedeutung. Sie sind genauer zu bestimmen, damit sie den Stand der Durchführung der Interventionen und die Qualität der Programmplanung besser wiedergeben.
47. Um eine effiziente und regelmäßige Durchführung zu gewährleisten, sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, der Ausgabenbescheinigung, der Vorbeugung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht zu präzisieren.
48. Unbeschadet der bestehenden Befugnisse der Kommission im Bereich der Finanzkontrolle ist es angezeigt, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken und insbesondere regelmäßige Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen, um die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann die Kommission gegebenenfalls fordern, daß Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.
49. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bezüglich der Ahndung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Verstößen sowie die Zuständigkeit der Kommission für den Fall, daß die Mitgliedstaaten ihre Pflichten nicht erfüllen, sind festzulegen.

---

<sup>12</sup> ABl. L ...

50. Die Effizienz und die Auswirkung der Strukturfondstätigkeiten hängen von einer Verbesserung und Verstärkung der Bewertung ab. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Verfahren, mit denen die Zuverlässigkeit der Bewertung gewährleistet werden soll, sind festzulegen.
51. Es empfiehlt sich, die Interventionen im Hinblick auf ihre Ausarbeitung und Genehmigung, ihre Halbzeitrevision und die Beurteilung ihrer Wirkung zu bewerten und diese Bewertung in die Begleitung der Interventionen einzubeziehen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Ziele und den Inhalt der einzelnen Bewertungsphasen festzulegen und die Bewertung des Zustands der Lage bezüglich Umwelt und Gleichstellung von Männern und Frauen zu verstärken.
52. Die Halbzeitbewertung und die Zurückstellung eines Teils der Mittel ermöglichen es, zusätzliche Mittel entsprechend der bei den Interventionen erzielten Leistung zuzuweisen. Diese Mittelzuweisung ist auf objektive, einfache und transparente Kriterien zu stützen, anhand derer die Wirksamkeit, Verwaltung und finanzielle Abwicklung gemessen werden.
53. Es ist ein Dreijahresbericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erzielt worden sind. Dieser Bericht sollte eine Analyse der sozioökonomischen Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft enthalten.
54. Im Hinblick auf eine effektive Ausübung der Partnerschaft und eine angemessene Förderung der Gemeinschaftsinterventionen ist für eine möglichst weitreichende Information und Publizität zu sorgen. Die mit der Verwaltung der Interventionen betrauten Stellen haben entsprechende Maßnahmen zu treffen und die Kommission hiervon zu unterrichten.
55. Die Arbeitsweise der Ausschüsse, die die Kommission bei der Anwendung dieser Verordnung unterstützen sollen, ist im einzelnen festzulegen.
56. Es sind spezifische Übergangsbestimmungen festzulegen, die es ermöglichen, die neue Programmplanung mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorzubereiten, und die gewährleisten, daß die Unterstützung der Mitgliedstaaten bis zur Ausarbeitung der Pläne und der Interventionen nach der neuen Regelung nicht unterbrochen wird -

HÄT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **TITEL I - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### **KAPITEL I - ZIELE UND AUFGABEN**

#### **Artikel 1 - Ziele**

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des EAGFL, Abteilung "Garantie", der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, unterstützt die Erreichung des in den Artikeln 130 a und 130 c EG-Vertrag niedergelegten allgemeinen Zielrahmens. Die Strukturfonds, die EIB und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente tragen alle in geeigneter Weise zur Verwirklichung der folgenden drei vorrangigen Ziele bei:

1. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1);
2. Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (Ziel 2);
3. Förderung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme (Ziel 3). Dieses Ziel für das eine finanzielle Unterstützung außerhalb der unter die Ziele 1 und 2 fallenden Regionen und Gebiete vorgesehen ist, dient als Bezugsrahmen für alle auf nationaler Ebene zugunsten der Humanressourcen durchgeführten Aktionen, unbeschadet der regionalen Besonderheiten.

Bei der Verfolgung der Ziele trägt die Gemeinschaft über die Strukturfonds zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens bei, insbesondere zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen, zur Förderung der Beschäftigung und der Humanressourcen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Beseitigung der Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

#### **Artikel 2 - Mittel und Aufgaben**

1. Im Sinne dieser Verordnung sind unter "Strukturfonds" (im folgenden "Fonds") zu verstehen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung „Ausrichtung“, und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).
2. Gemäß den Artikeln 39, 123 und 130 c EG-Vertrag tragen die Fonds nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen zur Erreichung der Ziele 1 bis 3 bei, und zwar mit folgender Aufgabenverteilung:
  - a) Ziel 1: EFRE, ESF, EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, und FIAF
  - b) Ziel 2: EFRE, ESF, FIAF
  - c) Ziel 3: ESF.

3. Der EAGFL, Abteilung „Garantie“, trägt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../98 [über den Beitrag des EAGFL zur ländlichen Entwicklung] zur Verwirklichung von Ziel 2 bei.
4. Die Fonds beteiligen sich an der Finanzierung von Gemeinschaftsinitiativen und an der Unterstützung von innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe.

Die Maßnahmen der technischen Hilfe werden im Rahmen der Programmplanung gemäß den Vorschriften der Artikel 12 bis 26 oder auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 22 durchgeführt.

5. Von den übrigen Mitteln des Gemeinschaftshaushalts können insbesondere diejenigen, die für die sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen und für den Kohäsionsfonds bestimmt sind, zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 eingesetzt werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz zwischen der Tätigkeit der Fonds und den übrigen Politiken und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Sozialpolitik, Bildungs- und Berufsbildungspolitik, gemeinsame Agrarpolitik, gemeinsame Fischereipolitik, Verkehr, Energie und transeuropäische Netze sowie für die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Tätigkeit der Fonds.

6. Die EIB leistet in Übereinstimmung mit ihrer Satzung einen Beitrag zur Erreichung der in Artikel 1 niedergelegten Ziele.

Die anderen vorhandenen Finanzinstrumente, die nach den für sie geltenden Bestimmungen zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 eingesetzt werden können, sind insbesondere der Europäische Investitionsfonds und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Darlehen, Bürgschaften), (im folgenden "die sonstigen Finanzinstrumente").

## **KAPITEL II - GEOGRAPHISCHE ABGRENZUNG DER IM RAHMEN DER VORRANGIGEN ZIELE FÖRDERFÄHIGEN GEBIETE**

### **Artikel 3 - Ziel 1**

1. Unter das Ziel 1 fallen Regionen der Ebene II der Systematik der Gebiets-einheiten für die Statistik (NUTS II), deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftparitäten, nach den verfügbaren Gemeinschaftsdaten der letzten drei Jahre weniger als 75 v.H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

Unter dieses Ziel fallen ferner die Gebiete in äußerster Randlage (französische überseeische Departements, Azoren, Madeira und Kanarische Inseln) sowie die im Zeitraum 1995-1999 im Rahmen von Ziel Nr. 6 gemäß Protokoll Nr. 6 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens förderfähigen Gebiete.

2. Das Verzeichnis der unter Ziel 1 fallenden Regionen wird von der Kommission unbeschadet Artikel 6 Absatz 1 unter strikter Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels erstellt.

Dieses Verzeichnis gilt für sieben Jahre ab 1. Januar 2000.

#### Artikel 4 - Ziel 2

1. Unter das Ziel 2 fallen Gebiete, die mit Strukturproblemen bei der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung konfrontiert sind und deren Bevölkerungsanteil oder Fläche signifikant ist. Sie umfassen die Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und Dienstleistungen, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die Unterstützung tatsächlich auf die am stärksten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft und auf der am besten geeigneten geographischen Ebene konzentriert wird. Der auf die Gebiete gemäß Absatz 1 entfallende Bevölkerungsanteil darf nicht mehr als 18 v.H. der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft ausmachen. Auf dieser Grundlage setzt die Kommission für jeden Mitgliedstaat eine Bevölkerungshöchstgrenze fest, wobei sie folgende Elemente heranzieht:
  - a) die Gesamtbevölkerung in den Gebietseinheiten der Ebene NUTS III eines jeden Mitgliedstaats, die den Kriterien der Absätze 5 und 6 entsprechen;
  - b) das Ausmaß der Strukturprobleme auf der nationalen Ebene eines jeden Mitgliedstaats im Vergleich zu den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten. Dieses Ausmaß wird anhand der Arbeitslosigkeit insgesamt und der Langzeitarbeitslosigkeit außerhalb der unter Ziel 1 fallenden Regionen ermittelt;
  - c) die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß sich jeder Mitgliedstaat an den in diesem Unterabsatz definierten Gesamtbemühungen um Konzentration in angemessener Weise beteiligt; die höchstmögliche Verringerung der von Ziel 2 betroffenen Bevölkerung, einschließlich der in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gebiete, soll nicht mehr als ein Drittel der von den Zielen 2 und 5b gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 im Jahre 1999 betroffenen Bevölkerung betragen.

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten alle Angaben, die für die Kriterien der Absätze 5 und 6 zur Verfügung stehen.

3. Im Rahmen der Höchstgrenzen gemäß Absatz 2 schlagen die Mitgliedstaaten der Kommission das Verzeichnis der signifikanten Gebiete vor, das sind:
  - a) die Gebietseinheiten der Ebene NUTS III oder die innerhalb einer jeden von diesen Gebietseinheiten am stärksten betroffenen Gebiete, die den Kriterien von Absatz 5 oder den Kriterien von Absatz 6 entsprechen;

- b) die übrigen, in bezug auf die Kriterien der Absätze 7, 8 und 9 am stärksten betroffenen Gebiete. Zur Anwendung dieser Kriterien können die Mitgliedstaaten als Bezugsgrundlage auch die spezifischen Gegebenheiten heranziehen, die den tatsächlichen Grad der Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung der Bevölkerung beeinflussen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die von ihr für die Bewertung dieser Vorschläge auf der am besten geeigneten geographischen Ebene erforderlichen statistischen und sonstigen Angaben.

4. Auf der Grundlage der Angaben gemäß Absatz 3 stellt die Kommission unbeschadet Artikel 6 Absatz 2 unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten in enger Abstimmung mit dem betroffenen Mitgliedstaat das Verzeichnis der unter Ziel 2 fallenden Gebiete auf.

Die den Kriterien der Absätze 5 und 6 entsprechenden Industriegebiete und ländlichen Gebiete müssen mindesten 50 v.H. der in einem Mitgliedstaat unter Ziel 2 fallenden Bevölkerung ausmachen, es sei denn, daß Ausnahmen durch objektive Umstände begründet sind.

5. Die Industriegebiete gemäß Absatz 1 müssen einer Gebietseinheit der Ebene NUTS III entsprechen oder zu einer solchen Gebietseinheit gehören, die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) eine durchschnittliche Arbeitslosenquote während der letzten drei Jahre, die über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt;
- b) ein Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen, der in einem beliebigen Bezugsjahr seit 1985 dem Gemeinschaftsdurchschnitt entspricht oder über diesem liegt;
- c) ein festgestellter Rückgang der Zahl der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen gegenüber dem gemäß Buchstabe b) ausgewählten Bezugsjahr.

6. Die ländlichen Gebiete gemäß Absatz 1 müssen einer Gebietseinheit der Ebene NUTS III entsprechen oder zu einer solchen Gebietseinheit gehören, die folgende Kriterien erfüllt:

- a) eine Bevölkerungsdichte von weniger als 100 Einwohnern je km<sup>2</sup> oder ein Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen, der in einem beliebigen Bezugsjahr seit 1985 dem Doppelten des Gemeinschaftsdurchschnitts entspricht oder darüber liegt;
- b) eine durchschnittliche Arbeitslosenquote während der letzten drei Jahre, die über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, oder ein Bevölkerungsrückgang seit 1985.

7. Die städtischen Gebiete gemäß Absatz 1 sind dichtbesiedelte Gebiete, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) eine über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegende Langzeitarbeitslosenquote;
  - b) ein hohes Armutsniveau, einschließlich unzureichender Wohnverhältnisse;
  - c) eine in besonderem Maße geschädigte Umwelt;
  - d) eine hohe Kriminalitätsrate;
  - e) ein niedriges Bildungsniveau der Bevölkerung.
8. Die von der Fischerei abhängigen Gebiete gemäß Absatz 1 sind Küstengebiete, in denen ein erheblicher Anteil der Erwerbstätigen im Fischereisektor beschäftigt ist und die mit sozioökonomischen Problemen infolge der Umstrukturierung des Fischereisektors konfrontiert sind und infolgedessen einen erheblichen Rückgang der Zahl der Arbeitsplätze in diesem Sektor verzeichnen;
9. Die Gemeinschaftsintervention kann sich auf Gebiete erstrecken, deren Bevölkerungsanteil oder Fläche signifikant ist und die zu einer der folgenden Kategorien gehören:
  - a) Gebiete, die den Kriterien von Absatz 5 entsprechen und an ein Industriegebiet angrenzen; Gebiete, die den Kriterien von Absatz 6 entsprechen und an ein ländliches Gebiet angrenzen; Gebiete, die den Kriterien von Absatz 5 oder den Kriterien von Absatz 6 entsprechen und an eine unter Ziel 1 fallende Region angrenzen;
  - b) ländliche Gebiete mit gravierenden sozioökonomischen Problemen infolge der Überalterung der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung;
  - c) Gebiete, die mit hoher Arbeitslosigkeit infolge einer sich vollziehenden oder vorgesehenen Umstrukturierung einer entscheidenden Tätigkeit im Agrar-, Industrie- oder Dienstleistungssektor konfrontiert oder davon bedroht sind.
10. Dasselbe Gebiet kann nur im Rahmen eines der Ziele 1 oder 2 unterstützt werden.
11. Das Verzeichnis der Gebiete gemäß Absatz 4 gilt für sieben Jahre ab 1. Januar 2000.

Im Falle einer schwerwiegenden Krise in einer Region kann die Kommission das Verzeichnis der Gebiete auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 ändern, ohne den Bevölkerungsanteil innerhalb der einzelnen Regionen gemäß Artikel 12 Absatz 2 dabei zu erhöhen.

### Artikel 5 - Ziel 3

Die Finanzierungen im Rahmen von Ziel 3 betreffen Gebiete, die unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 nicht unter die Ziele 1 und 2 fallen.

## Artikel 6 – Übergangsunterstützung

1. Unbeschadet des Artikels 3 erhalten die im Jahr 1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 unter Ziel 1 fallenden Regionen, die nicht in Absatz 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005 übergangsweise eine Unterstützung aus den Fonds im Rahmen von Ziel 1.

Bei der Annahme des Verzeichnisses gemäß Artikel 3 Absatz 2 erstellt die Kommission nach den Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 5 und 6 das Verzeichnis der zu diesen Regionen auf der NUTS III-Ebene gehörenden Gebiete, die im Jahr 2006 übergangsweise eine Unterstützung aus den Fonds im Rahmen von Ziel 1 erhalten.

Die Gebiete der Regionen, die nicht in das Verzeichnis gemäß Unterabsatz 2 aufgenommen sind, erhalten im Jahr 2006 nur aus dem ESF, dem FiAF sowie dem EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, innerhalb derselben Intervention weiterhin Unterstützung.

2. Unbeschadet des Artikels 4 erhalten die im Jahr 1999 unter Ziel 2 und Ziel 5b gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Gebiete, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 Absatz 4 aufgeführt sind, vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 übergangsweise eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen von Ziel 2 gemäß der vorliegenden Verordnung.

Diese Gebiete erhalten vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 eine Unterstützung aus dem ESF im Rahmen von Ziel 3 sowie aus dem EAGFL, Abteilung „Garantie“ im Rahmen seiner sich auf die ganze Gemeinschaft erstreckenden Tätigkeit für die ländliche Entwicklung und seiner strukturpolitischen Maßnahmen im Fischereisektor.

## KAPITEL III - FINANZBESTIMMUNGEN

### Artikel 7 - Mittel und Konzentration

1. Die für Verpflichtungen der Fonds verfügbaren Mittel belaufen sich auf 218,4 Milliarden Euro in Preisen von 1999 für den Zeitraum von 2000 bis 2006.

Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist im Anhang aufgeführt.

2. Ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel wird auf die unter Ziel 1 fallenden Regionen konzentriert. Die für Verpflichtungen zugunsten dieser Regionen verfügbaren Mittel machen etwa zwei Drittel der gesamten Fondsmittel aus.
3. Die Kommission nimmt nach transparenten Verfahren für 90 v.H. der Verpflichtungsermächtigungen, die für die Programmplanung gemäß den Artikeln 12 bis 18 verfügbar sind, eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Hierbei trägt sie für die Ziele 1 und 2 einen oder mehreren objektiven Kriterien Rechnung, die denjenigen im von der Verordnung (EWG)



Nr. 2052/88 abgedeckten Zeitraum entsprechen: förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und relatives Ausmaß der Strukturprobleme, insbesondere der Arbeitslosigkeit.

Für das Ziel 3 beruht die Aufteilung je Mitgliedstaat im wesentlichen auf der förderfähigen Bevölkerung, der Beschäftigungslage und der Schwere der Probleme, insbesondere dem sozialen Ausschluß, dem Erziehungs- und Ausbildungsstand und der Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt.

Bei dieser Aufteilung werden die Mittelzuweisungen zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete gesondert aufgeführt. Diese Mittelzuweisungen werden nach den Kriterien gemäß Unterabsatz 1 festgelegt. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist degressiv gestaffelt.

4. Die bei der indikativen Aufteilung gemäß Absatz 3 verbleibenden 10 v.H. der Verpflichtungsermächtigungen werden von der Kommission bei der Halbzeit gemäß Artikel 43 zugewiesen.
5. Während des Zeitraums gemäß Absatz 1 werden 1,5 v.H. der in Absatz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen der Fonds zur Finanzierung der Gemeinschafts-initiativen verwendet. 1 v.H. der Mittel gemäß Absatz 1 werden zur Finanzierung von innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 21 und 22 verwendet.
6. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Haushaltsplan der Gemeinschaft werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge ab 1. Januar 2000 mit jährlich 2 v.H. indexiert.

Die Indexierung der Mittelausstattungen für die Jahre 2004 bis 2006 wird erforderlichenfalls von der Kommission spätestens am 31. Dezember 2003 im Rahmen der technischen Anpassung anhand der letzten verfügbaren Wirtschaftsdaten revidiert. Die Abweichung gegenüber der ursprünglichen Programmierung wird mit dem Betrag gemäß Absatz 4 verrechnet.

## KAPITEL IV - ORGANISATION

### Artikel 8 - Komplementarität und Partnerschaft

1. Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen dar. Sie kommt zustande durch eine enge Konzertierung, im folgenden "Partnerschaft" genannt, zwischen der Kommission, dem Mitgliedstaat, und
  - a) den regionalen und lokalen Behörden und den übrigen zuständigen Behörden;
  - b) den Wirtschafts- und Sozialpartnern;
  - c) den übrigen zuständigen Einrichtungen.

Es obliegt jedem Mitgliedstaat, im Rahmen seines institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems, die repräsentativsten Partner auf nationaler, regionaler, lokaler oder anderer Ebene gemäß Unterabsatz 1 auszuwählen und zu ernennen, wobei eine möglichst umfassende Beteiligung einschließlich, soweit sinnvoll, der im Bereich der Umwelt und der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen tätigen Einrichtungen vorzunehmen ist.

Alle ernannten Parteien sind Partner, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, nachstehend „Partner“ genannt.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Beteiligung der Partner; diese Beteiligung erfolgt auf allen Stufen der Programmplanung auf der jeweils angemessenen Gebietsebene. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.
3. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und unbeschadet der Befugnisse der Kommission fällt die Durchführung der Interventionen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten auf der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geeigneten Gebietsebene.
4. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsmittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
5. Jedes Jahr konsultiert die Kommission die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner zur Strukturpolitik der Gemeinschaft.

### **Artikel 9 - Programmplanung und Koordinierung**

1. Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „Programmplanung“: das mehrstufige Organisations-, Entscheidungs- und Finanzierungsverfahren zur mehrjährigen Durchführung der gemeinsamen Aktion der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, um die Ziele gemäß Artikel 1 zu verwirklichen;
  - b) „Plan“: die vom betreffenden Mitgliedstaat erstellte Analyse der Lage in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 1 und die vorrangigen Erfordernisse zu deren Verwirklichung sowie die Strategie und die geplanten Prioritäten, deren spezifische Ziele und die damit verbundenen indikativen Finanzierungsmittel;
  - c) „Gemeinschaftliches Förderkonzept“: das Dokument, das die Kommission nach Beurteilung des vom Mitgliedstaat vorgelegten Plans genehmigt hat und in dem die Strategie und die Prioritäten der Fonds und des Mitgliedstaats, deren spezifische Ziele, die Beteiligung der Fonds und die übrigen Finanzierungsmittel angegeben sind. Dieses Dokument ist in Schwerpunkte unterteilt und wird über ein oder mehrere Operationelle Programme durchgeführt;

- d) “Interventionen”: die folgenden Interventionsformen der Fonds:
    - i) das Operationelle Programm oder das Programmplanungsdokument,
    - ii) das Programm im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative,
    - iii) Unterstützung der Maßnahmen der technischen Hilfe oder der innovativen Maßnahmen;
  - e) “Operationelles Programm”: das von der Kommission genehmigte Dokument zur Durchführung eines Gemeinschaftlichen Förderkonzepts mit einem kohärenten, aus mehrjährigen Maßnahmen bestehenden Bündel von Schwerpunkten, zu deren Durchführung ein oder mehrere Fonds und ein oder mehrere sonstige vorhandene Finanzinstrumente sowie die EIB eingesetzt werden können. Ein integriertes Operationelles Programm ist ein Operationelles Programm, an dessen Finanzierung sich mehrere Fonds beteiligen.
  - f) “Programmplanungsdokument”: ein einziges von der Kommission genehmigtes Dokument, das die Bestandteile eines Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und eines Operationellen Programms zusammenfaßt;
  - g) “Schwerpunkt”: eine der Prioritäten der Strategie in einem Gemeinschaftlichen Förderkonzept oder einer Intervention. Dem Schwerpunkt zugeordnet sind eine Beteiligung der Fonds und der übrigen Finanzinstrumente, die entsprechenden Finanzierungsmittel des Mitgliedstaats sowie spezifische Zielvorgaben;
  - h) “Maßnahme”: das Mittel für die mehrjährige Umsetzung eines Schwerpunkts, das die Finanzierung der Operationen ermöglicht. Jede Beihilferegulung im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag und jede Beihilfengewährung seitens der von den Mitgliedstaaten ernannten Stellen wird als eine Maßnahme definiert;
  - i) “Operation”: alle von den Endbegünstigten der Interventionen durchgeführten Vorhaben und Aktionen;
  - j) “Endbegünstigte”: die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben. Bei den Beihilferegulungen gemäß Artikel 92 EG-Vertrag und bei der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen sind die Endbegünstigten die Stellen, die die Beihilfe gewähren.
2. Die Koordinierung zwischen den einzelnen Fonds erfolgt insbesondere bei
- a) den Leitlinien gemäß Absatz 4,
  - b) den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten,
  - c) der Finanzplanung und der Durchführung der Interventionen,
  - d) der Begleitung und Bewertung der im Rahmen eines Ziels durchgeführten Interventionen.

3. Die Kommission sorgt unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips für die Koordinierung zwischen den Interventionen der verschiedenen Fonds einerseits sowie zwischen diesen und den Interventionen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits.

Um den größtmöglichen Ankurbelungseffekt der eingesetzten Haushaltsmittel mit Hilfe geeigneter Finanzinstrumente zu erzielen, werden die Gemeinschaftsinterventionen in Form von Zuschüssen in geeigneter Weise mit Darlehen kombiniert. Diese Kombination wird unter Beteiligung der EIB bei der Festlegung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts oder des Programmplanungsdokuments bestimmt. Dabei werden die Ausgewogenheit des vorgeschlagenen Finanzierungsplans, die Beteiligung der Fonds sowie die verfolgten Entwicklungsziele berücksichtigt.

4. Die Kommission legt vor der Unterbreitung der Pläne und vor der in Artikel 41 vorgesehenen Halbzeitbewertung Leitlinien fest, in denen für jedes der Ziele gemäß Artikel 1 die gemeinschaftlichen Prioritäten dargestellt sind. Die Leitlinien werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen den Leitlinien auf den verschiedenen Stufen der Programmplanung Rechnung.

#### **Artikel 10 - Zusätzlichkeit**

1. Zur Gewährleistung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkung dürfen die Mittel der Fonds nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaats treten.
2. Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat legen in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten oder den Programmplanungsdokumenten für Ziel 1 die Höhe der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art fest, die der Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums in allen unter Ziel 1 fallenden Regionen aufrechterhält.

In den Programmplanungsdokumenten für die Ziele 2 und 3 legen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat die Höhe der Ausgaben für eine aktive Arbeitsmarktpolitik fest, die der Mitgliedstaat im Zeitraum 2000-2006 auf nationaler Ebene aufrechterhält.

Die durchschnittliche jährliche Ausgabenhöhe gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 muß in der Regel mindestens der Höhe des von der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 abgedeckten Programmplanungszeitraums entsprechen.

3. Während des Programmplanungszeitraums erfolgen drei Überprüfungen der Zusätzlichkeit:
  - a) eine Ex-ante-Überprüfung vor Genehmigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder der Programmplanungsdokumente, die für den gesamten Programmplanungszeitraum als Bezugsrahmen dient;

- b) eine Halbzeitüberprüfung spätestens am 31. Dezember 2003, anhand derer die Kommission und der Mitgliedstaat eine Revision der zu erreichenden Höhe der Strukturausgaben vereinbaren können, falls die wirtschaftliche Situation in dem Mitgliedstaat zu einer Entwicklung der öffentlichen Einnahmen oder der Beschäftigung geführt hat, die von der vorgesehenen Entwicklung bei der Ex-ante-Überprüfung erheblich abweicht;
- c) eine Überprüfung spätestens am 31. Dezember 2005.

Der Mitgliedstaat stellt der Kommission bei der Vorlage der Pläne, bei der Halbzeitüberprüfung sowie bei der spätestens am 31. Dezember 2005 erfolgenden Überprüfung geeignete Angaben zur Verfügung.

Unabhängig von diesen Überprüfungen unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission während des Programmplanungszeitraums jederzeit über Entwicklungen, die es ihm unmöglich machen könnten, die in Absatz 2 genannte Ausgabenhöhe aufrechtzuerhalten.

### **Artikel 11 - Vereinbarkeit**

Die Operationen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Fonds oder einer Finanzierung der EIB oder eines sonstigen Finanzinstruments sind, müssen mit dem EG-Vertrag und den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten sowie den Gemeinschaftspolitiken, namentlich in den Bereichen Wettbewerbsregeln, insbesondere bezüglich staatlicher Beihilfen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Schutz und Verbesserung der Umwelt, Beseitigung der Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen übereinstimmen.

## **TITEL II - PROGRAMMPLANUNG**

### **KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZIELE 1, 2 UND 3**

#### **Artikel 12 - Geographischer Geltungsbereich**

1. Die im Rahmen von Ziel 1 eingereichten Regionalentwicklungspläne müssen sich im allgemeinen auf eine Region der Ebene NUTS II beziehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen globalen Entwicklungsplan für alle ihre Regionen vorlegen, die in dem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 aufgeführt sind, sofern dieser Plan die Einzelheiten gemäß Artikel 15 enthält.
2. Die im Rahmen von Ziel 2 eingereichten Pläne zur regionalen Umstellung müssen sich grundsätzlich auf alle in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 Absatz 4 enthaltenen Gebiete innerhalb einer Region der Ebene NUTS II und die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Gebiete beziehen. In den Plänen ist zwischen den Aktionen in den unter Ziel 2 fallenden Regionen oder Gebieten und den Aktionen, die andernorts in derselben Region durchgeführt werden, zu unterscheiden und die Übereinstimmung zwischen den Aktionen und den auf regionaler Ebene durchgeführten Politiken nachzuweisen.

3. Die im Rahmen von Ziel 3 eingereichten Pläne beziehen sich auf das Gebiet eines Mitgliedstaats im Hinblick auf Finanzierungen außerhalb der unter die Ziele 1 und 2 fallenden Regionen und Gebiete und dienen auf nationaler Ebene als Bezugsrahmen für die Entwicklung der Humanressourcen, unbeschadet der regionalen Besonderheiten.

### **Artikel 13 - Geltungsdauer und Revision**

1. Unbeschadet des Artikels 6 gelten die Pläne, Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, Operationellen Programme und Programmplanungsdokumente für einen Zeitraum von sieben Jahren.

Der Programmplanungszeitraum beginnt am 1. Januar 2000.

2. Die Pläne, Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, Operationellen Programme und Programmplanungsdokumente werden nach den Bestimmungen dieses Kapitels im Anschluß an die Halbzeitbewertung gemäß Artikel 41 und die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 43 überprüft.

Sie können auch im Falle wichtiger Veränderungen der sozioökonomischen Lage, einschließlich Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, nach denselben Bestimmungen revidiert werden.

### **Artikel 14 - Vorbereitung und Genehmigung**

1. Die Pläne für die Ziele 1, 2 und 3 werden von den Behörden, die der Mitgliedstaat hierzu auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat nach Stellungnahme der Partner der Kommission vorgelegt.

Jeder Partner übermittelt seine Stellungnahme in einer Weise, die die Einhaltung der in Unterabsatz 3 genannten Frist ermöglicht.

Soweit zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wird, sind die Pläne spätestens drei Monate nach Aufstellung der Verzeichnisse der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 vorzulegen.

2. Die Kommission beurteilt die Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung, einschließlich des Bezugsrahmens gemäß Artikel 1 Nummer 3 und den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4, sowie mit den Gemeinschaftspolitiken und den Bestimmungen von Artikel 40 übereinstimmen. Sie berücksichtigt die angewandten Verfahren zur Beteiligung der Partner sowie deren bei der Konsultation gemäß Absatz 1 abgegebenen Stellungnahmen.

Die Kommission beurteilt jeden für Ziel 3 vorgeschlagenen Plan danach, ob die vorgesehenen Aktionen dem nationalen Plan zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 entsprechen.

3. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Ziel 1 werden von der Kommission auf der Grundlage der Pläne im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat nach den Verfahren der Artikel 47 bis 50 erstellt. Die EIB wird bei der Aufstellung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen. Die Kommission entscheidet über die Beteiligung der Fonds spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans bzw. der entsprechenden Pläne, sofern diese alle Einzelheiten gemäß Artikel 15 enthalten.

Die Kommission beurteilt die vom Mitgliedstaat eingereichten Vorschläge für Operationelle Programme im Rahmen von Ziel 1 danach, ob diese mit den Zielen der entsprechenden Gemeinschaftlichen Förderkonzepte sowie mit den Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen. Sie entscheidet gemäß Artikel 27 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat über eine Beteiligung der Fonds, sofern die Vorschläge alle Informationen gemäß Artikel 17 enthalten.

Die Mitgliedstaaten können ihren Plänen Anträge auf finanzielle Beteiligung für die Operationellen Programme beifügen, um die Prüfung der Anträge und die Durchführung der Programme zu beschleunigen. Mit der Entscheidung über das Gemeinschaftliche Förderkonzept genehmigt die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1 auch die Operationellen Programme, die gleichzeitig mit den Plänen eingereicht worden sind, soweit sie alle Angaben gemäß Artikel 17 enthalten.

Bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 legt die Kommission in einer einzigen Entscheidung über ein Programmplanungsdokument die Einzelheiten gemäß den Artikeln 16 und 17 und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 27 Absatz 1 fest.

4. Auf der Grundlage der Pläne erstellt die Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat nach den Verfahren der Artikel 47 bis 50 die Programmplanungsdokumente für die Ziele 2 und 3. Die EIB wird bei der Aufstellung der Programmplanungsdokumente hinzugezogen. Die Kommission legt gemäß Artikel 27 Absatz 1 spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans in einer einzigen Entscheidung die Beteiligung der Fonds fest, sofern dieser alle Einzelheiten gemäß Artikel 16 und 17 enthält.
5. Innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung eines Operationellen Programms oder eines Programmplanungsdokuments legt die Verwaltungsbehörde nach Zustimmung des in Artikel 34 genannten Begleitausschusses die ergänzenden Einzelheiten der Programmplanung fest, die sie der Kommission spätestens einen Monat nach deren Entscheidung in einem einzigen Dokument ("Ergänzung zur Programmplanung") übermittelt.
6. Die Entscheidungen der Kommission über ein Gemeinschaftliches Förderkonzept oder ein Programmplanungsdokument werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament auf Anfrage und zu seiner Unterrichtung diese Entscheidungen und die von ihr genehmigten Gemeinschaftlichen Förderkonzepte.

**KAPITEL II - INHALT DER PROGRAMMPLANUNG FÜR DIE ZIELE 1, 2 UND 3****Artikel 15 - Pläne**

1. Beträgt die Gemeinschaftsbeteiligung für Ziel 1 weniger als 1 Milliarde Euro oder überschreitet sie diesen Betrag nur unwesentlich, so reichen die Mitgliedstaaten einen Plan ein, der in einem einzigen Dokument die Einzelheiten gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 sowie gemäß Artikel 17 enthält.

Im Rahmen der Ziele 2 und 3 reichen die Mitgliedstaaten ebenfalls einen Plan ein, der diese Einzelheiten in einem einzigen Dokument enthält.

In jedem Fall wird in den Plänen unterschieden zwischen den vorgesehenen Finanzrahmen für die übergangsweise unterstützten Gebiete und denjenigen für die anderen unter Ziel 1 oder Ziel 2 fallenden Gebiete.

2. Die im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3 eingereichten Pläne berücksichtigen die Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4 sowie die von den betreffenden Regionen dargelegten Prioritäten und enthalten:

- a) die quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Entwicklungsgefälles, -rückstands und -potentials in den unter Ziel 1 fallenden Regionen, bezüglich der Umstellung in den unter Ziel 2 fallenden Gebiete oder in bezug auf die Entwicklung der Humanressourcen und die Beschäftigungspolitik im Mitgliedstaat und in den unter Ziel 3 fallenden Gebiete; die Angabe der eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse des abgedeckten Programmplanungszeitraums unter Berücksichtigung der verfügbaren Bewertungsergebnisse;
- b) die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele und der Schwerpunkte für die Entwicklung und dauerhafte Umstellung der Regionen und Gebiete, darunter der ländlichen Gebiete, sowie die Entwicklung der entsprechenden Humanressourcen und die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme; das Ergebnis der ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 40.

Über die in diesem Absatz festgelegten Einzelheiten hinaus, Angaben, daß die für Ziel 3 eingereichten Pläne die Kohärenz der im gesamten Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats zugunsten der Beschäftigung und der Entwicklung der Humanressourcen durchgeführten Strategie gewährleisten und insbesondere dem nationalen Plan zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie Rechnung tragen. Sie enthalten eine Beschreibung der wichtigsten Ziele dieser Strategie sowie die Angabe der wichtigsten Mittel, mit denen diese Ziele verwirklicht werden sollen;

- c) Angaben zur vorgesehenen Verwendung der finanziellen Beteiligung der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente; im Fall von Ziel 1 werden diese Angaben durch eine globale indikative Finanztabelle



- ergänzt, die einen Überblick über die für jeden der Schwerpunkte des Plans vorgesehenen nationalen Mittel aus öffentlicher und privater Hand und gemeinschaftlichen Finanzmitteln gibt; die voraussichtlichen Erfordernisse bezüglich technischer Hilfe;
- d) die Ergebnisse der gemäß Artikel 14 Absatz 1 durchgeführten Konsultation sowie die zur Beteiligung der Partner getroffenen Vorkehrungen und vorgesehenen Regelungen.
3. Die Regionalentwicklungspläne für Regionen, die unter Ziel 1 fallen, umfassen sämtliche Aktionen zur wirtschaftlichen und sozialen Umstellung, zur Entwicklung der Humanressourcen unter Berücksichtigung des Bezugsrahmens gemäß Artikel 1 Nummer 3) sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Fällt ein Mitgliedstaat vollständig unter Ziel 1, so enthalten die Pläne die Einzelheiten gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 2.
4. Die Mitgliedstaaten liefern Angaben zu den die einzelnen Fonds betreffenden Posten einschließlich des jeweils beantragten Umfangs der finanziellen Beteiligung und einen Überblick über die vorgesehenen Operationellen Programme, in dem insbesondere deren spezifische Ziele und die Hauptarten von vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt sind.

#### **Artikel 16 - Gemeinschaftliche Förderkonzepte für Ziel 1**

1. Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für Ziel 1 gewährleistet die Koordinierung der gesamten Strukturhilfe der Gemeinschaft in den betroffenen Regionen, einschließlich derjenigen zur Entwicklung der Humanressourcen gemäß Artikel 1 Nummer 3), insbesondere wenn das Gebiet eines Mitgliedstaats vollständig unter Ziel 1 fällt.
2. Jedes Gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt:
- a) die Strategie und die Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats, ihre spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, die gemäß Artikel 40 vorgenommene Bewertung der erwarteten Auswirkungen sowie Angaben zur Kohärenz der Strategie und der Schwerpunkte mit den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4 und der Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsstrategie und der Entwicklung der Humanressourcen und gegebenenfalls mit der Regionalpolitik des Mitgliedstaats;
- b) einen Überblick über die Operationellen Programme, die nicht gleichzeitig mit dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept beschlossen werden, mit Angabe ihrer Laufzeit sowie ihrer spezifischen Ziele und der ausgewählten Prioritäten;
- c) einen indikativen Finanzierungsplan, der gemäß den Artikeln 27 und 28 für jeden Schwerpunkt und jedes Jahr Angaben enthält zu dem

vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung der einzelnen Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente, sofern sie direkt zu dem Finanzierungsplan beitragen, sowie zum Betrag der zuschufähigen öffentlichen und privaten Beiträge des Mitgliedstaats, die der Beteiligung jedes der einzelnen Fonds entsprechen.

In dem Finanzierungsplan werden die vorgesehenen Mittel für die übergangsweise unterstützten Regionen gesondert ausgewiesen.

Die für die einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte vorgesehene jährliche Gesamtbeteiligung der Fonds stimmt unbeschadet der Degressivität gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 mit der geltenden finanziellen Vorausschau überein;

- d) eine Ex-ante-Überprüfung der Zusätzlichkeit gemäß Artikel 10 und einschlägige Angaben zur Transparenz der entsprechenden Finanzierungsströme, insbesondere vom betreffenden Mitgliedstaat an die begünstigten Regionen;
- e) folgende Bestimmungen zur Durchführung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts:
  - i) die Benennung einer für die Verwaltung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts zuständigen Behörde oder Einrichtung gemäß Artikel 33 durch den Mitgliedstaat;
  - ii) die Festlegung und der Einsatz kompatibler elektronischer Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung in Zusammenarbeit mit der Kommission. Diese Systeme müssen eine effiziente Verwaltung sowie zuverlässige Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen gewährleisten und den Bestimmungen der Artikel 35, 41 und 42 entsprechen;
  - iii) die für die Beteiligung der Partner vorgesehenen Bestimmungen;
- f) gegebenenfalls Angaben zu den erforderlichen Mitteln für Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.

#### **Artikel 17 - Operationelle Programme für Ziel 1**

1. Die unter ein Gemeinschaftliches Förderkonzept für Ziel 1 fallenden Interventionen werden in der Regel in Form eines integrierten Operationellen Programms je Region durchgeführt.
2. Jedes Operationelle Programm umfaßt:
  - a) die Schwerpunkte des Programms, Angaben zu ihrer Kohärenz mit dem entsprechenden Gemeinschaftlichen Förderkonzept, ihre quantifizierten spezifischen Ziele und die Bewertung der erwarteten Auswirkungen gemäß Artikel 40 sowie Angaben zu ihrer Kohärenz mit den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4;

- b) die Beschreibung der für die Umsetzung der Schwerpunkte vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der benötigten Angaben um die Einhaltung der Beihilferegulungen gemäß Artikel 92 EG-Vertrag beurteilen zu können; gegebenenfalls Angabe der für die Vorbereitung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms erforderlichen Maßnahmen;
- c) einen indikativen Finanzierungsplan, der gemäß Artikel 27 für jeden Schwerpunkt und jedes Jahr Angaben enthält zu dem vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung der einzelnen Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente sowie zum Betrag der zuschußfähigen öffentlichen und privaten Beiträge des Mitgliedstaats, die der Beteiligung jedes einzelnen Fonds entsprechen.

In dem Finanzierungsplan werden die vorgesehenen Mittel für die übergangsweise unterstützten Regionen gesondert ausgewiesen.

Die vorgesehene jährliche Gesamtbeteiligung der Fonds stimmt unbeschadet der Degressivität gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 mit der geltenden finanziellen Vorausschau überein;

- d) folgende Bestimmungen zur Durchführung des Operationellen Programms:
  - i) die Benennung einer für die Verwaltung des Operationellen Programms zuständigen Behörde oder Einrichtung gemäß Artikel 33 durch den Mitgliedstaat;
  - ii) die Beschreibung der Modalitäten für die Verwaltung des Operationellen Programms;
  - iii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme;
  - iv) die Festlegung und der Einsatz kompatibler elektronischer Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung in Zusammenarbeit mit der Kommission. Diese Systeme müssen eine effiziente Verwaltung sowie zuverlässige Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen gewährleisten und den Bestimmungen der Artikel 35, 41 und 42 entsprechen;
  - v) die Festlegung der Regeln für die Mobilisierung und Weiterleitung der Finanzbeträge, um die Transparenz der Geldströme zu gewährleisten;
  - vi) die Beschreibung der spezifischen Kontrollmodalitäten für das Operationelle Programm, einschließlich Zuweisung der jeweiligen Aufgaben und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften für auf staatliche Beihilfen;
  - vii) die Festlegung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner bei der Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms.

3. Die Ergänzung zur Programmplanung umfaßt:
- a) die Maßnahmen zur Durchführung der entsprechenden Schwerpunkte des Operationellen Programms; ihre Ex-ante- Bewertung gemäß Artikel 40; die entsprechenden Indikatoren für die Begleitung gemäß Artikel 35;
  - b) die Bestimmung der Kategorien von Endbegünstigten der Maßnahmen;
  - c) die Auswahlkriterien für die im Rahmen der einzelnen Maßnahmen finanzierten Operationen, einschließlich der Methode zur Ex-ante-Bewertung ihrer Rentabilität;
  - d) den indikativen Finanzierungsplan, der gemäß den Artikeln 27 und 28 für jede Maßnahme Angaben enthält zu dem vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung der einzelnen Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente sowie zum Betrag der zuschußfähigen öffentlichen und privaten Beiträge des Mitgliedstaats, die der Beteiligung der einzelnen Fonds gemäß Artikel 27 entsprechen. Der Satz für die Beteiligung eines Fonds an einer Maßnahme wird gemäß Artikel 28 und unter Berücksichtigung der für den betreffenden Schwerpunkt insgesamt bereitgestellten Gemeinschaftsmittel festgelegt.

In diesem Finanzierungsplan werden die vorgesehenen Mittel für die übergangsweise unterstützten Regionen gesondert ausgewiesen;

- e) die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen gemäß Artikel 45 eine angemessene Publizität des Operationellen Programms gewährleistet werden soll.

Sind an der Finanzierung der Intervention mehrere Partner auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene beteiligt, so werden deren jeweilige Verpflichtungen in einer Übereinkunft festgelegt, um eine effiziente, dem Finanzierungsplan für die Intervention entsprechende Bereitstellung der Mittel zu gewährleisten. Die Übereinkunft wird der Ergänzung zur Programmplanung beigelegt.

### **Artikel 18 - Programmplanungsdokumente für die Ziele 2 und 3**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Interventionen für die Ziele 2 und 3 im Rahmen von Programmplanungsdokumenten durchgeführt.

Das Programmplanungsdokument für Ziel 2 gewährleistet die Koordinierung der gesamten Strukturhilfe der Gemeinschaft einschließlich derjenigen für die Entwicklung der Humanressourcen und die Entwicklung des ländlichen Raums, in allen unter Ziel 2 fallenden Gebieten der einzelnen Regionen gemäß Artikel 12 Absatz 2 einschließlich der Gebiete, die übergangsweise eine Unterstützung aus dem EFRE erhalten.

Das Programmplanungsdokument für Ziel 3 gewährleistet die Koordinierung der gesamten Strukturhilfe der Gemeinschaft für die Entwicklung der Humanressourcen in den Gebieten gemäß Artikel 5 einschließlich der Gebiete, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Unterstützung aus dem ESF erhalten.

### KAPITEL III - GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

#### Artikel 19 - Inhalt

1. Die Gemeinschaftsinitiativen betreffen folgende Bereiche:
  - a) grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung und Gestaltung des europäischen Raums;
  - b) Entwicklung des ländlichen Raums;
  - c) transnationale Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt.
2. Die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen genehmigten Programme können andere Gebiete als die in den Artikeln 3 und 4 genannten Gebiete betreffen.

#### Artikel 20 - Ausarbeitung, Genehmigung und Durchführung

1. Gemäß dem Verfahren des Artikels 51 und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments in Form einer Mitteilung beschließt die Kommission Leitlinien, in denen die Ziele, der Geltungsbereich und die geeigneten Durchführungsbestimmungen für jede Initiative beschrieben sind. Diese Leitlinien werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
2. Jeder Bereich wird aus einem einzigen Fonds - dem EFRE, dem EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, bzw. dem ESF - finanziert. Mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds kann der in den spezifischen Verordnungen für die einzelnen Fonds festgelegte Geltungsbereich ausgedehnt werden, um Maßnahmen, die für die Durchführung des betreffenden Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative erforderlich sind, einzubeziehen, ohne daß die spezifischen Bestimmungen als solche überschritten werden.
3. Anhand von Vorschlägen, die gemäß den Leitlinien ausgearbeitet werden und deren Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 40 entscheidet die Kommission gemäß Artikel 27 über die Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen.
4. Die Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen werden von der Kommission bei der Halbzeitbewertung gemäß Artikel 41 revidiert.

### KAPITEL IV - INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE

#### Artikel 21 - Innovative Maßnahmen

1. Die Fonds können auf Initiative der Kommission im Rahmen von 0,7 v.H. ihrer jeweiligen jährlichen Mittelausstattung innovative Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene finanzieren. Diese Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen.

Die innovativen Maßnahmen tragen zur Ausarbeitung neuartiger Methoden und Praktiken bei, mit denen die Qualität der Interventionen für die Ziele 1, 2 und 3 verbessert werden soll. Sie werden auf einfache, transparente und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechenden Weise durchgeführt.

2. Jeder Bereich für Pilotprojekte wird aus einem einzigen Fonds finanziert. Mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds kann der in den spezifischen Verordnungen für die einzelnen Fonds festgelegte Geltungsbereich ausgedehnt werden, um Maßnahmen, die für die Durchführung des betreffenden Pilotprojekts erforderlich sind, einzubeziehen, ohne daß die spezifischen Bestimmungen als solche überschritten werden.

### **Artikel 22 – Technische Hilfe**

Die Fonds können auf Initiative oder im Auftrag der Kommission im Rahmen von 0,3 v.H. ihrer jeweiligen jährlichen Mittelausstattung die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle finanzieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die Tätigkeit der Fonds beziehen;
- b) Maßnahmen der technischen Hilfe, für den Erfahrungsaustausch und zur Information, die für die Partner, die Endbegünstigten der Fondsinterventionen sowie für die Öffentlichkeit bestimmt sind;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Verknüpfung der rechnergestützten Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung.

### **Artikel 23 - Genehmigung von innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe**

Die Kommission beurteilt die im Rahmen der Artikel 21 und 22 eingereichten Anträge auf Beteiligung der Fonds anhand folgender Angaben:

- a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Intervention, ihres Anwendungsbereichs, einschließlich des geographischen Geltungsbereichs, und ihrer spezifischen Ziele;
- b) eine ex-ante-Bewertung;
- c) die für die Durchführung der Intervention zuständigen Stellen und die Begünstigten;
- d) der Zeitplan und der Finanzierungsplan, einschließlich der Beteiligung sonstiger gemeinschaftlicher Finanzierungsquellen;
- e) die Durchführungsbestimmungen zur Gewährleistung einer effizienten und ordnungsgemäßen Durchführung;

- f) alle weiteren Angaben, anhand deren die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4 überprüft werden kann.

Die Kommission genehmigt die Beteiligung der Fonds, wenn diese Angaben eine Beurteilung des Antrags ermöglichen.

## **KAPITEL V - GROSSPROJEKTE**

### **Artikel 24 - Definition der Großprojekte**

Die Fonds können im Rahmen einer Intervention Ausgaben für Großprojekte finanzieren, d.h. für Projekte,

- a) die eine Gesamtheit von wirtschaftlich nicht zu trennenden Arbeiten bilden, die eine genaue technische Funktion erfüllen und klar ausgewiesene Ziele verfolgen, und
- b) bei denen die zur Bestimmung des Betrags der Fondsbeteiligung berücksichtigten Gesamtkosten mehr als 50 Millionen Euro betragen.

### **Artikel 25 - Genehmigung und Durchführung**

1. Sieht der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde während der Durchführung der Interventionen eine Beteiligung der Fonds an einem Großprojekt vor, so teilt er dies der Kommission im voraus mit und übermittelt ihr folgende Angaben:
  - a) die für die Durchführung zuständige Stelle;
  - b) die Art der Investition und ihre Beschreibung, sowie ihre Kosten und ihren Standort;
  - c) den Zeitplan für die Ausführung des Projekts;
  - d) die Analyse der Kosten und Nutzen, einschließlich finanzieller Art, sowie eine Risikoanalyse; bei Infrastrukturinvestitionen die Analyse der Kosten und des sozio-ökonomischen Nutzens des Projekts mit Angabe des voraussichtlichen Auslastungsgrads;
  - e) Angaben zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Projekts; bei produktiven Investitionen umfaßt die Analyse die Marktaussichten in dem betreffenden Bereich sowie die voraussichtliche Rentabilität des Projekts;
  - f) die direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung;

- g) Angaben, anhand deren die Auswirkungen auf die Umwelt, die Anwendung der Prinzipien der Vorsorge und Vorbeugung, der Bekämpfung von Umweltschäden, vorzugsweise an ihrem Ursprung, und des Verursacherprinzips sowie die Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen beurteilt werden können;
  - h) die benötigten Einzelheiten, um die Einhaltung der Wettbewerbsregeln, insbesondere bezüglich staatlicher Beihilfen, beurteilen zu können;
  - i) bei Infrastrukturinvestitionen die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Entwicklung oder Umstellung der betroffenen Region sowie die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen für öffentliche Aufträge;
  - j) die Auswirkung der Fondsbeteiligung auf die Verwirklichung des Projekts;
  - k) den Finanzierungsplan und den Gesamtbetrag der für die Beteiligung der Fonds und aller sonstigen gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen vorgesehenen Mittel.
2. Die Kommission beurteilt das Projekt, erforderlichenfalls nach Konsultation der EIB, anhand folgender Angaben:
- a) der Art der vorgesehenen Investition und gegebenenfalls der erwarteten Einnahmen;
  - b) der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse;
  - c) der Umweltverträglichkeitsprüfung;
  - d) seiner Kohärenz mit den Schwerpunkten der entsprechenden Intervention;
  - e) seiner Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken;
  - f) des erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Nutzens, insbesondere für die Beschäftigung, im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln;
  - g) der Koordinierung der Finanzinstrumente und der Kombination von Zuschüssen und Darlehen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2.
3. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Angaben gemäß Absatz 1 bestätigt oder ändert die Kommission den Satz der Gemeinschaftsbeteiligung. Ist die Kommission der Auffassung, daß das Projekt eine Beteiligung der Fonds nicht oder nur teilweise zu rechtfertigen scheint, so kann sie diese Beteiligung ganz oder teilweise verweigern.



**KAPITAL VI - GLOBALZUSCHUSS****Artikel 26 - Globalzuschuß**

1. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kommission beschließen, geeigneten zwischengeschalteten Stellen, einschließlich lokaler Behörden, Regionalentwicklungsorganen und Nichtregierungsorganisationen, die Durchführung und Verwaltung eines Teils einer Intervention "Globalzuschuß", vorzugsweise zugunsten der lokalen Entwicklungsinitiativen, zu übertragen.

Bei Programmen im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative sowie bei innovativen Maßnahmen kann die Kommission beschließen, daß ein Globalzuschuß für das gesamte Programm oder einen Teil des Programms oder der Maßnahme in Anspruch genommen wird.

2. Die zwischengeschalteten Stellen, die über die erforderliche Solvenz und Verwaltungskapazität verfügen, müssen in den betreffenden Regionen ansässig oder dort vertreten sein und Aufgaben von öffentlichem Interesse wahrnehmen; sie müssen die sozio-ökonomischen Kreise, die unmittelbar von der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, in angemessener Weise beteiligen.
3. Die Inanspruchnahme eines Globalzuschusses wird in der entsprechenden Entscheidung über die Beteiligung der Fonds als besondere Bestimmung zur Durchführung der Intervention gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d) aufgeführt. Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse sind Gegenstand einer Übereinkunft zwischen der betreffenden Verwaltungsbehörde und der betreffenden zwischengeschalteten Stelle.

Bei Programmen im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative sowie bei innovativen Maßnahmen sind die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse Gegenstand einer Übereinkunft zwischen der Kommission und der betreffenden zwischengeschalteten Stelle. Die in Artikel 17 genannte Ergänzung zur Programmplanung betrifft nicht den für den Globalzuschuß geltenden Teil der Intervention des Programmplanungsdokuments.

4. Die Einzelheiten der Verwendung des Globalzuschusses beziehen sich insbesondere auf:
  - a) die durchzuführenden Maßnahmen;
  - b) die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten;
  - c) die Bedingungen und die Sätze für die Beteiligung der Fonds, einschließlich der Verwendung gegebenenfalls anfallender Zinsen;
  - d) die Modalitäten für die Begleitung und Bewertung des Globalzuschusses;
  - e) gegebenenfalls die Inanspruchnahme einer Bankgarantie mit Zustimmung der Kommission.

**TITEL III - BETEILIGUNG UND FINANZIELLE VERWALTUNG DER FONDS****KAPITEL I - FINANZIELLE BETEILIGUNG DER FONDS****Artikel 27 - Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds**

1. Sind alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, so trifft die Kommission in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags für die Intervention eine einzige Entscheidung über die Beteiligung der Fonds. In der Entscheidung werden die Mittelzuweisungen zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete gesondert ausgewiesen.

Für jeden Schwerpunkt der Intervention wird eine Höchstbeteiligung der Fonds festgelegt.

Die finanzielle Beteiligung an einer Maßnahme kann während eines bestimmten Zeitraums immer nur aus einem der Fonds gewährt werden.

Eine einzelne Operation kann aus einem Fonds nicht gleichzeitig im Rahmen eines der Ziele 1, 2 und 3 und einer Gemeinschaftsinitiative unterstützt werden.

2. Die Beteiligung der Fonds an Operationellen Programmen muß mit dem in dem betreffenden Gemeinschaftlichen Förderkonzept festgelegten Finanzierungsplan übereinstimmen.
3. Die finanzielle Beteiligung der Fonds an der Durchführung der Maßnahmen kann in einer der nachstehenden Formen erfolgen: nichtrückzahlbare Direktbeihilfe (im folgenden "Direktbeihilfe" genannt), rückzahlbare Beihilfe, Zinsvergütung, Bürgschaft, Beteiligung, Beteiligung am Risikokapital, sonstige Finanzierungsformen.

Die an die Verwaltungsbehörde oder an eine sonstige Behörde rückerstatteten Beihilfen werden von dieser wieder derselben Zweckbestimmung zugeführt.

**Artikel 28 - Differenzierung der Beteiligungssätze**

1. Die Beteiligung der Fonds wird nach folgenden Kriterien differenziert:
  - a) Schweregrad der spezifischen – vor allem regionalen oder sozialen – Probleme, denen die Interventionen abhelfen sollen;
  - b) Finanzkraft des betreffenden Mitgliedstaats, wobei insbesondere dessen relativer Wohlstand und die Notwendigkeit berücksichtigt werden, übermäßige Erhöhungen der Haushaltsausgaben zu vermeiden;
  - c) Interesse, das den Interventionen und Schwerpunkten unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten gemäß Artikel 1 Absatz 2 beizumessen ist, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt nach den Prinzipien der Vorsorge und Vorbeugung, sowie nach dem Verursacherprinzip;

- d) Interesse, das den Interventionen und Schwerpunkten unter regionalen und nationalen Gesichtspunkten beizumessen ist;
  - e) spezifische Merkmale der Interventionsform und des betreffenden Schwerpunktes;
  - f) optimale Verwendung der Mittel in den Finanzierungsplänen, einschließlich der Kombination von öffentlichen und privaten Mitteln, und Einsatz geeigneter Finanzinstrumente gemäß Artikel 9 Absatz 3.
2. Die Beteiligung der Fonds wird im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben) für die einzelnen Interventionen berechnet.
3. Für die Beteiligung der Fonds gelten folgende Grenzen:
- a) höchstens 75 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten und in der Regel mindestens 50 v.H. der zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Regionen, die unter Ziel 1 fallen. Wenn die Regionen sich in einem Mitgliedstaat befinden, der aus dem Kohäsionsfonds gefördert wird, kann in entsprechend begründeten Ausnahmefällen die Beteiligung der Gemeinschaft bis zu 80 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten und im Fall der Gebiete in äußerster Randlage sowie im Fall der griechischen Inseln in Randlage, die aufgrund ihrer Entfernung benachteiligt sind, bis zu 85 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten betragen;
  - b) höchstens 50 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten und in der Regel mindestens 25 v.H. der zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Regionen und Gebieten, die unter Ziel 2 oder Ziel 3 fallen.

Die Beteiligung der Fonds erfolgt unter Beachtung der zulässigen Beihilfenintensität und der Kumulierungsregeln für staatliche Beihilfen.

4. Umfaßt die betreffende Intervention die Finanzierung von Einnahmen schaffenden Investitionen, so wird bei der Festlegung der Beteiligung der Fonds an diesen Investitionen als spezifisches Merkmal unter anderem der Umfang der Brutto-Selbstfinanzierungsquote berücksichtigt, von dem normalerweise bei der betreffenden Investition nach Maßgabe der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszugehen wäre; die Beteiligung der Fonds darf nicht zu einer Erhöhung des nationalen Haushalts führen.

Die Beteiligung der Fonds darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Einnahmen verbunden sind:
  - i) 40 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten in den Ziel-1-Regionen; dieser Satz kann in den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten um höchstens 10 v.H. angehoben werden;

- ii) 25 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten in den Ziel-2-Gebieten;
  - iii) diese Sätze können bis in Höhe der Inanspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten;
- b) bei Unternehmensinvestitionen:
- i) 35 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten in den Ziel-1-Regionen;
  - ii) 15 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten in den Ziel-2-Regionen;
  - iii) im Fall von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen können diese Sätze bis in Höhe der in Anspruchnahme anderer Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 v.H. der zuschußfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten .
5. Die Bezugnahmen in den Absätzen 3 und 4 auf die unter Ziel 1 und 2 fallenden Regionen und Gebiete gelten ebenfalls für die Regionen und Gebiete, die in den Genuß der Übergangsbihilfen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 kommen.
6. Die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen gemäß den Artikeln 21 und 22 können zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert werden. Die im Auftrag der Kommission durchgeführten Maßnahmen gemäß Artikel 22 werden ohnehin zu 100 v.H. der Gesamtkosten finanziert. Für Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen der Programmplanung und der Gemeinschaftsinitiativen gelten die in diesem Artikel genannten Sätze.

### Artikel 29 - Zuschußfähigkeit

1. Ausgaben für Operationen kommen für eine Beteiligung der Fonds nur dann in Betracht, wenn diese Operationen zur betreffenden Intervention gehören.
2. Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Fonds nicht in Betracht, wenn sie vom Endbegünstigten vor Eingang des Antrags für die betreffende Intervention bei der Kommission getätigt wurden. Dieser Zeitpunkt stellt den Anfangstermin der Zuschußfähigkeit für die Ausgaben dar.

Der Endtermin für die Zuschußfähigkeit der Ausgaben ist in der Entscheidung über die Beteiligung der Fonds festgelegt und bezieht sich auf die vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen. Diese Frist kann von der Kommission auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 13 und 14 verlängert werden.

3. Für die zuschußfähigen Ausgaben gelten die einschlägigen nationalen Vorschriften, es sei denn, die Kommission stellt, falls erforderlich, gemeinsame Regeln für die Zuschußfähigkeit der Ausgaben nach den Verfahren der Artikel 47 bis 51 auf.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die Beteiligung der Fonds an einer Operation nur dann fortgeführt wird, wenn keine erhebliche Veränderung vorliegt,
  - a) die ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder die einen ungerechtfertigten Vorteil für ein Unternehmen oder eine öffentliche Körperschaft verschafft,
  - b) und die gegebenenfalls auf veränderte Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder auf die Aufgabe oder Änderung des Standortes einer Produktionstätigkeit vor Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren zurückgeht.

Liegt eine solche Veränderung vor, so finden die Bestimmungen des Artikels 38 Anwendung.

## **KAPITEL II - FINANZIELLE ABWICKLUNG**

### **Artikel 30 - Mittelbindungen**

1. Die Gemeinschaftsmittel werden auf der Grundlage der Entscheidung über die Beteiligung der Fonds gebunden.
2. Mittelbindungen für Interventionen, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, werden in der Regel einmal jährlich vorgenommen. Die erste Mittelbindung erfolgt, wenn die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Intervention erläßt. Die darauffolgenden Mittelbindungen erfolgen in der Regel spätestens zum 30. April.

Der Teil eines gebundenen Betrags, für den am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem die Mittelbindung erfolgt ist, kein zulässiger Auszahlungsantrag bei der Kommission vorgelegt wurde, oder für den am Enddatum der in Artikel 36 Absatz 1 genannte Schlußbericht nicht vorliegt, wird von der Kommission automatisch freigegeben; die Beteiligung der Fonds an dieser Intervention wird entsprechend gekürzt.

3. Bei Interventionen, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, wird der Gesamtbetrag der Fondsbeteiligung gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Beteiligung der Fonds erläßt.

### **Artikel 31 - Zahlungen**

1. Zahlungen für eine Beteiligung der Fonds werden von der Kommission in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen an die nationale, regionale oder lokale Behörde oder Einrichtung (im Sinne dieses Artikels "Zahlstelle") geleistet, die in dem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannt worden ist.

Die Zahlungen beziehen sich auf die am weitesten zurückliegende Mittelbindung gemäß Artikel 30.

Die Zahlungen können in Form von Vorschüssen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen geleistet werden. Die Zwischenzahlungen und Restzahlungen betreffen die tatsächlich getätigten Ausgaben, die sich auf die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen beziehen, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind.

Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines zulässigen Antrags.

Die Zahlstelle sorgt dafür, daß die Endbegünstigten den Betrag der Fondsbeteiligung, auf den sie Anspruch haben, umgehend und vollständig erhalten, ohne daß irgendein Abzug, Einbehalt oder eine später erhobene spezifische Abgabe diesen Betrag verringern darf.

2. Bei der ersten Mittelbindung zahlt die Kommission einen Vorschuß an die Zahlstelle. Der Vorschuß kann bis zu 10 v.H. der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention betragen und erforderlichenfalls entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln auf ein oder mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt werden.

Für die Dauer der Intervention verwendet die Zahlstelle den Vorschuß zur Zahlung der Gemeinschaftsbeteiligung an den tatsächlich getätigten und der Kommission gemäß Absatz 3 gemeldeten Ausgaben.

Der Vorschuß wird von der Zahlstelle ganz oder teilweise erstattet, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Entscheidung über die Fondsbeteiligung kein Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht worden ist.

Etwaige Zinserträge, die der Vorschuß erbringt, werden für die betreffenden Intervention verwendet.

3. Die Zwischenzahlungen dienen der Erstattung der im Rahmen der Fonds tatsächlich getätigten und von der Zahlstelle bescheinigten Ausgaben. Sie beziehen sich auf die in der Ergänzung zur Programmplanung und im Finanzierungsplan der Intervention festgelegten Maßnahmen und sind an die Bedingung geknüpft, daß:
  - a) die Ergänzung zur Programmplanung mit allen Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Kommission vorliegt,
  - b) der jährliche Durchführungsbericht für das Vorjahr mit sämtlichen Angaben gemäß Artikel 36 der Kommission innerhalb der festgelegten Frist übermittelt wird,
  - c) die für die Halbzeitbewertung der Intervention gemäß Artikel 41 erforderlichen Angaben übermittelt wurden,
  - d) in den von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuß getroffenen Entscheidungen der Gesamtbetrag der für die betreffenden Schwerpunkte bewilligten Fondsbeteiligung eingehalten wird,

- e) den Aufforderungen zu Anpassungen gemäß Artikel 33 Absatz 3 oder den Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 37 Absatz 4 innerhalb der festgelegten Frist Folge geleistet wird,
- f) eine Aussetzung gemäß Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 und eine Entscheidung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren im Sinne des Artikels 169 des Vertrages einzuleiten, hinsichtlich der betroffenen Intervention und Maßnahme nicht vorliegen.

Der Mitgliedstaat und die benannte Behörde werden unverzüglich unterrichtet, falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, und treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um diese Bedingung zu erfüllen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Auszahlungsanträge für die Zwischenzahlungen möglichst zusammengefaßt dreimal jährlich bei der Kommission eingereicht werden, wobei der letzte Auszahlungsantrag spätestens am 31. Oktober vorzulegen ist.

In den Auszahlungsanträgen für die Zwischenzahlungen werden für jeden Schwerpunkt die getätigten Ausgaben in den übergangsweise unterstützten Regionen und Gebieten gesondert ausgewiesen.

Der kumulierte Betrag der in Absatz 2 und in diesem Absatz genannten Zahlungen für eine Intervention darf 95 v.H. der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention nicht überschreiten.

4. Die Zahlung des Restbetrags der Intervention ist an die Bedingungen geknüpft, daß:
- a) die Zahlstelle innerhalb von sechs Monaten nach der in der Entscheidung zur Gewährung der Fondsbeteiligung angegebenen Zahlungsfrist eine Bescheinigung über die tatsächlich getätigten Ausgaben bei der Kommission vorgelegt hat,
  - b) der abschließende Durchführungsbericht der Kommission vorgelegt und von ihr genehmigt wurde,
  - c) der Mitgliedstaat die Erklärung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe f) der Kommission übermittelt hat.

Die endgültige Zahlung des Restbetrags kann nicht mehr auf Antrag des Mitgliedstaats berichtigt werden, wenn die benannte Behörde nicht innerhalb von neun Monaten nach Zahlung dieses Restbetrags einen entsprechenden Antrag bei der Kommission eingereicht hat.

5. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen und Erklärungen befugt sind.
6. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens zum 30. April aktualisierte Vorausschätzungen der Zahlungsanträge für das laufende und für das folgende Haushaltsjahr.

7. Für die innovativen Maßnahmen gemäß Artikel 21 und die Maßnahmen gemäß Artikel 22 bestimmt die Kommission die geeigneten Zahlungsverfahren.

### **Artikel 32 - Verwendung des Euro**

Die Beträge der Entscheidungen, Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission lauten gemäß den von der Kommission nach den Verfahren der Artikel 47 bis 51 festzulegenden Durchführungsbestimmungen auf Euro und werden in Euro ausgeführt.

## **TITEL IV - WIRKSAMKEIT DER FONDSINTERVENTIONEN**

### **KAPITEL I - BEGLEITUNG**

#### **Artikel 33 - Verwaltung durch die benannte Behörde**

1. Die vom Mitgliedstaat für die Verwaltung einer Intervention benannte Behörde oder Einrichtung, im Sinne dieser Verordnung «Verwaltungsbehörde», trägt die Verantwortung für die Wirksamkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung und insbesondere für:
  - a) die Einrichtung des Systems für die Erfassung der finanziellen und statistischen Durchführungsdaten und der Indikatoren für die Begleitung gemäß Artikel 35 sowie den Zugriff auf diese Daten gemäß den mit der Kommission vereinbarten Modalitäten;
  - b) die Durchführung des Finanzierungsplans für die Intervention, insbesondere in bezug auf die Bereitstellung der Mittel durch die an der Finanzierung beteiligten Partner im Rahmen der Übereinkunft gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2;
  - c) die Einführung und den Einsatz kompatibler elektronischer Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung, die eine effiziente Verwaltung sowie die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Angaben gemäß Buchstabe a) gewährleisten und den Bestimmungen der Artikel 35, 41 und 42 entsprechen;
  - d) die Erstellung und Vorlage der Zahlungsanträge sowie gegebenenfalls, und unbeschadet des Artikels 31, des jährlichen Durchführungsberichts bei der Kommission;
  - e) die Durchführung der Halbzeitbewertung gemäß Artikel 41 in Zusammenarbeit mit der Kommission;
  - f) die Verwendung von separaten Abrechnungssystemen oder geeigneten Kodierungssystemen durch die an der Verwaltung und Durchführung der Intervention beteiligten Einrichtungen für sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit der Intervention;



- g) die Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Intervention finanzierten Operationen, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen der internen Kontrolle, die mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vereinbar sind, sowie die Befolgung der Schlußfolgerungen, Empfehlungen oder Aufforderungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels oder gemäß Artikel 37 Absatz 4;
  - h) die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken; gemäß den Gemeinschaftsregeln über die öffentliche Auftragsvergabe müssen die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Bekanntmachungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die eine Beteiligung der Fonds beantragt oder beschlossen wurde;
  - i) die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich Information und Publizität gemäß Artikel 45.
2. Nach Zustimmung des Begleitausschusses kann die Verwaltungsbehörde, falls erforderlich, die Ergänzung zur Programmplanung anpassen, ohne dabei den für den betreffenden Schwerpunkt bewilligten Gesamtbetrag der Fondsbeteiligung oder die spezifischen Ziele des Schwerpunktes zu ändern. Sie teilt ihre Entscheidung der Kommission innerhalb von einem Monat mit.

Änderungen der in der Entscheidung über die Fondsbeteiligung enthaltenen Angaben werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen.

3. Die Kommission und die Verwaltungsbehörde prüfen mindestens einmal jährlich, insbesondere bei Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes gemäß Artikel 36, die wichtigsten Ergebnisse des Vorjahres entsprechend den im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und der betreffenden Verwaltungsbehörde festzulegenden Modalitäten.

Nach dieser Prüfung übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat und der Verwaltungsbehörde Bemerkungen oder Empfehlungen, die gegebenenfalls durch Aufforderungen ergänzt werden, Anpassungen vorzunehmen, um die Qualität oder Wirksamkeit der Begleitung oder der Verwaltung der Intervention zu verbessern und gegebenenfalls den Schlußfolgerungen gemäß Artikel 37 Absatz 4 Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsbehörde paßt die Ergänzung zur Programmplanung gemäß Absatz 2 innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist entsprechend an. Falls erforderlich, wird die betreffende Intervention gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 revidiert.

#### **Artikel 34 - Begleitausschuß**

1. Für jedes Gemeinschaftliche Förderkonzept oder Programmplanungsdokument und jedes Operationelle Programm wird ein Begleitausschuß eingesetzt.

Der Begleitausschuß wird im Einvernehmen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Partnern eingesetzt. Die Partner sorgen für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern.

Der Begleitausschuß wird innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Entscheidung über die Fondsbeteiligung gebildet.

Der Mitgliedstaat trägt die rechtliche Verantwortung für die Handlungen des Begleitausschusses.

2. Ein Vertreter der Kommission und gegebenenfalls der EIB nimmt an den Arbeiten des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Die Vertreter aller an der Finanzierung der Intervention beteiligten Partner und, im Falle der Humanressourcen die Vertreter der sonstigen Partner, sind bei der Genehmigung der Entscheidungen des Ausschusses stimmberechtigt. Die Vertreter der sonstigen Partner verfügen über eine beratende Stimme.

Den Vorsitz des Begleitausschusses führt ein Vertreter der Verwaltungsbehörde.

3. Der Begleitausschuß vergewissert sich der Effizienz und Qualität der Durchführung der Intervention, damit die spezifischen Ziele und die Ziele gemäß Artikel 1 erreicht werden. Zu diesem Zweck übernimmt er folgende Aufgaben:
  - a) er legt die strategischen Orientierungen und Prioritäten der Intervention fest und vergewissert sich ihrer Kohärenz mit den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4 sowie mit der Wirtschafts-, Sozial- und gegebenenfalls Regionalpolitik des betreffenden Mitgliedstaats, mit dem Bezugsrahmen gemäß Artikel 1 Nummer 3) und mit den Gemeinschaftspolitiken;
  - b) er prüft die Ergebnisse der Durchführung, insbesondere die Erreichung der quantifizierten Ziele bei den Maßnahmen, sowie die Halbzeitbewertung gemäß Artikel 41.
4. Der Begleitausschuß kann der Verwaltungsbehörde eine Anpassung oder Revision der Intervention zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 vorschlagen. Diese Anpassung wird gemäß Artikel 33 Absatz 2 vorgenommen.

### **Artikel 35 - Indikatoren für die Begleitung**

1. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuß nehmen die Begleitung anhand materieller und finanzieller Indikatoren vor, die insbesondere in der Ergänzung zur Programmplanung auf der Grundlage der von der Kommission ausgearbeiteten methodischen Leitlinien und indikativen Verzeichnisse festgelegt werden. Diese Indikatoren beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Intervention, ihre Ziele sowie auf die sozioökonomische und strukturelle Lage und den Zustand der Umwelt in dem betreffenden Mitgliedstaat, wobei gegebenenfalls Regionen oder Gebiete berücksichtigt werden, die eine Übergangsunterstützung erhalten. Zu diesen Indikatoren gehören insbesondere die für die Zuteilung der Reserve gemäß Artikel 43 gewählten Indikatoren.

2. Die Indikatoren für die Begleitung sind so strukturiert und quantifiziert, daß daraus für die betreffenden Interventionen folgendes hervorgeht:
  - a) die quantifizierten spezifischen Ziele der Maßnahmen und der Schwerpunkte und deren Kohärenz,
  - b) der Stand der Durchführung der Schwerpunkte und der Maßnahmen, gemessen an der materiellen Ausführung, den Ergebnissen und den Auswirkungen,
  - c) der Stand der Ausführung des Finanzierungsplans.

Sofern die Art der Interventionen es zuläßt, werden die Statistiken nach der Größenklasse der begünstigten Unternehmen und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt. Die finanziellen und materiellen Indikatoren werden nach einer von der Kommission vorgeschlagenen regionalen und sektoralen Klassifikation aufgeschlüsselt.

3. Für Großprojekte werden gesonderte finanzielle Indikatoren und Durchführungsindikatoren festgelegt, die auf ihre spezifischen Merkmale abgestimmt sind.

### **Artikel 36 - Jährlicher Durchführungsbericht**

1. Für jede mehrjährige Intervention wird der Kommission von der zu diesem Zweck bestimmten Verwaltungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes vollen Kalenderjahres der Durchführung ein Lagebericht vorgelegt. Spätestens sechs Monate nach dem Enddatum für die Förderfähigkeit wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt.

Für jede Intervention, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden soll, wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat benannten Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der letzten von der Zahlstelle ausgeführten Zahlung ein Bericht vorgelegt.

Dieser Bericht wird vor Übermittlung an die Kommission von dem Begleitausschuß geprüft und genehmigt.

2. Die jährlichen Durchführungsberichte und Schlußberichte enthalten mindestens folgende Angaben:
  - a) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Intervention durchgeführt wurde, insbesondere die signifikanten sozioökonomischen Entwicklungen, die Kohärenz mit sonstigen nationalen, regionalen oder sektoriellen Politiken und mit dem Bezugsrahmen gemäß Artikel 1 Nummer 3) sowie die Kohärenz zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds oder zwischen diesen und den Interventionen der sonstigen Finanzinstrumente;

- b) Stand der Durchführung der Schwerpunkte, Maßnahmen und Operationen - sofern die Art der Intervention dies zuläßt - für jeden einzelnen Fonds, jeden Schwerpunkt und jede Maßnahme, bezogen auf die jeweiligen spezifischen Ziele; zu diesem Zweck sind die materiellen Indikatoren, die Leistungs- und Wirkungsindikatoren gemäß Artikel 35 zu quantifizieren;
- c) die finanzielle Abwicklung der Intervention; hierzu sind für die einzelnen Maßnahmen die von der Zahlstelle tatsächlich getätigten Ausgaben und die von der Kommission empfangenen Zahlungen anzugeben sowie die finanziellen Indikatoren gemäß Artikel 35 zu quantifizieren; die finanzielle Abwicklung in den unter die Übergangsregelung fallenden Gebieten, ist für jeden Schwerpunkt gesondert darzustellen;
- d) die von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuß getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Durchführung; hierzu gehören insbesondere:
  - i) die Begleitung und Kontrolle der Operationen;
  - ii) die Inanspruchnahme der technischen Hilfe;
  - iii) das eingerichtete Bewertungssystem, insbesondere die Ergebnisse und die Sammlung der für die Begleitung erforderlichen Angaben;
  - iv) die Zuverlässigkeit des Verwaltungssystems;
  - v) die aufgrund der Empfehlungen, der Aufforderungen zu Anpassungen gemäß Artikel 33 Absatz 3 oder der Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 37 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen;
  - vi) die zur Gewährleistung der Publizität der Intervention gemäß Artikel 45 getroffenen Maßnahmen;
- e) die zur Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken getroffenen Maßnahmen;
- f) gegebenenfalls ein gesondertes Kapitel über den Stand der Durchführung und finanziellen Abwicklung der Großprojekte.

## **KAPITEL II - FINANZKONTROLLE**

### **Artikel 37 - Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Verantwortung für die Finanzkontrolle der Interventionen obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck treffen sie insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a) sie vergewissern sich, daß Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind, ordnungsgemäß funktionieren und eine effiziente und regelmäßige Verwendung der Gemeinschaftsmittel sicherstellen;
  - b) sie übermitteln der Kommission eine Beschreibung dieser Systeme;

- c) sie vergewissern sich, daß die Interventionen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gemeinschaftsvorschriften, auch im Falle der Zustellung einer Aufforderung zur Äußerung oder einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 169 EG-Vertrag, verwaltet und die für sie eingesetzten Fondsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden;
  - d) sie gewährleisten, daß die der Kommission vorgelegten Ausgaben-erklärungen korrekt sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
  - e) sie beugen Unregelmäßigkeiten vor, decken sie auf und korrigieren sie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften; sie unterrichten die Kommission hierüber sowie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren;
  - f) sie legen der Kommission beim Abschluß einer jeden Intervention einen Vermerk vor, der von einer in ihrer Funktion von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Person oder Stelle erstellt worden ist. Der Vermerk enthält einen Überblick über die Ergebnisse der in den vorangegangenen Jahren durchgeführten Kontrollen sowie eine Schlußfolgerung zur Gültigkeit des Auszahlungsantrags für den Restbetrag und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Operationen, die der endgültigen Ausgabenklärung zugrunde liegen. Die Mitgliedstaaten fügen diesem Vermerk gegebenenfalls ihre Stellungnahme bei;
  - g) sie arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsmittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden;
  - h) sie fordern die infolge einer festgestellten Unregelmäßigkeit verloren-gegangenen Beträge zurück und erheben gegebenenfalls Verzugszinsen.
2. Die Kommission vergewissert sich, daß in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und ordnungsgemäß funktionieren, die eine effiziente und regelmäßige Verwendung der Gemeinschaftsmittel sicherstellen.

Zu diesem Zweck können - unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen - Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Operationen, die aus den Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren. Unbeschadet des Absatzes 4 setzt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit einer oder mehrerer Operationen eine Kontrolle vor Ort verlangen. Beamte oder Bedienstete der Kommission können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann ohne Vorankündigung Kontrollen vor Ort vornehmen. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Kontrollen teilnehmen.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Programme und die Methodik der Kontrollen zu koordinieren und damit deren Nutzeffekt zu optimieren. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.
4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um mindestens einmal jährlich und in jedem Fall vor der jährlichen Überprüfung gemäß Artikel 33 Absatz 3 folgendes zu prüfen und zu bewerten:
  - a) die Ergebnisse der von dem Mitgliedstaat und der Kommission durchgeführten Kontrollen;
  - b) die etwaigen Feststellungen der anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Kontrollorgane oder -einrichtungen;
  - c) die finanziellen Auswirkungen der festgestellten Unregelmäßigkeiten, die bereits getroffenen oder noch erforderlichen Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls die Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Nach dieser Prüfung und unbeschadet der von dem Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel und gemäß Artikel 38 zu treffenden Maßnahmen zieht die Kommission die Schlußfolgerungen, insbesondere bezüglich der finanziellen Auswirkungen der gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten. Diese Schlußfolgerungen werden dem Mitgliedstaat und den für die Verwaltung der betreffenden Interventionen zuständigen Behörden übermittelt. Sie werden gegebenenfalls durch Empfehlungen oder Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen ergänzt, mit denen innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist die Unzulänglichkeiten der Verwaltung zu beseitigen und die aufgedeckten und noch nicht korrigierten Unregelmäßigkeiten zu berichtigen sind.

Der Mitgliedstaat und die betreffenden Verwaltungsbehörden treffen innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen, um den Empfehlungen oder Aufforderungen der Kommission nachzukommen.

5. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels kann die Kommission eine Zwischenzahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie im Zusammenhang mit den betreffenden Ausgaben eine erhebliche Unregelmäßigkeit festgestellt, die nicht berichtigt worden ist und ein unmittelbares Handeln erfordert. Sie setzt den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis.
6. Die zuständigen Behörden halten der Kommission nach der letzten Zahlung für eine Intervention drei Jahre lang alle Belege für die im Rahmen der betreffenden Intervention getätigten Ausgaben und durchgeführten Kontrollen zur Verfügung. Diese Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf begründeten Antrag der Kommission ausgesetzt.

### Artikel 38 - Finanzkorrekturen

1. Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu ahnden, Schlußfolgerungen aus erheblichen Veränderungen der Art oder der Durchführungs- und Kontrollbedingungen einer Intervention zu ziehen und die erforderlichen Finanzkorrekturen vorzunehmen.

Die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Finanzkorrekturen bestehen in der Streichung oder Kürzung der Gemeinschaftsbeteiligung. Der Mitgliedstaat kann die auf diese Weise freigegebenen Mittel unter Einhaltung der aufgrund von Artikel 53 festzulegenden Bestimmungen für die betreffende Intervention wiederverwenden.

2. Die Kommission setzt die ausstehenden Zwischenzahlungen aus und fordert den Mitgliedstaat auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern, wenn sie der Ansicht ist, daß
  - a) ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen ist oder
  - b) eine Intervention insgesamt oder zum Teil die Beteiligung der Fonds weder ganz noch teilweise rechtfertigt oder
  - c) die betreffenden Verwaltungs- oder Kontrollsysteme Mängel aufweisen, die zu systematischen Unregelmäßigkeiten führen könnten oder
  - d) nach erforderlichen Nachprüfungen der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht besteht.

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist kann die Kommission, falls der Mitgliedstaat keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat,

- a) den Vorschuß gemäß Artikel 31 Absatz 2 kürzen oder
- b) die Fondsbeteiligung für die betreffende Intervention ganz oder teilweise streichen.

Die Kommission setzt den Betrag einer Korrektur unter Berücksichtigung der Art der Unregelmäßigkeit oder der Änderung sowie des Umfangs und der möglichen Auswirkungen etwaiger Mängel der Verwaltungs- oder Kontrollsysteme fest.

3. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Kommission zurückzuzahlen. Auf diese Beträge werden Verzugszinsen erhoben.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden unbeschadet des Artikel 31 Anwendung.

## KAPITEL III - BEWERTUNG

### Artikel 39 - Allgemeine Bestimmungen

1. Damit die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilt werden kann, wird eine Ex-ante-Bewertung, eine Halbzeitbewertung und eine Ex-post-Bewertung der Gemeinschaftsaktion nach ihrer Wirkung, bezogen auf die Ziele gemäß Artikel 1, und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme vorgenommen.
2. Die Wirksamkeit der Fondsaktionen wird unter drei Gesichtspunkten gemessen:
  - a) Gesamtauswirkung auf die in Artikel 130 a des Vertrages genannten Ziele und insbesondere auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft,
  - b) Auswirkung der in den Plänen vorgeschlagenen und im Rahmen der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte vorgesehenen Prioritäten,
  - c) Auswirkung der im Rahmen der Interventionen gewählten spezifischen Prioritäten.
3. In den Fällen gemäß den Artikeln 40, 41 und 42 obliegt die Bewertung im Rahmen der Partnerschaft vor allem dem Mitgliedstaat oder der Kommission. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission statten sich mit geeigneten Mitteln aus und erfassen die erforderlichen Daten, damit die Bewertung möglichst effizient durchgeführt werden kann. Dabei werden die verschiedenen Angaben, die im Rahmen des Begleitsystems ermittelt werden können, herangezogen und erforderlichenfalls durch die Sammlung von Informationen ergänzt, die die Relevanz der Bewertung verbessern sollen.

Auf Initiative der Mitgliedstaaten oder der Kommission können ergänzende - gegebenenfalls thematische - Bewertungen veranlaßt werden, um übertragbare Erfahrungen zu ermitteln.
4. Die Bewertungsberichte werden der Öffentlichkeit auf Antrag zur Verfügung gestellt.
5. Grundsatz und Einzelheiten der Bewertung werden in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten und den Interventionen näher festgelegt.

### Artikel 40 - Ex-ante-Bewertung

1. Die Ex-ante-Bewertung dient der Ausarbeitung und der Genehmigung der Pläne, in die ihre Ergebnisse einbezogen werden. Sie enthält eine Analyse der Stärken, Schwächen und Möglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaates, der Region oder des Sektors. Sie beurteilt die Kohärenz der Strategie und der gewählten Ziele mit den Merkmalen der betreffenden Regionen oder Gebiete, einschließlich der Entwicklung ihrer Bevölkerung, sowie die voraussichtliche Wirkung der geplanten Aktionsprioritäten, wobei sie die spezifischen Ziele, wenn ihrer Art nach möglich, im Vergleich zur Ausgangssituation quantifiziert.



Die Ex-ante-Bewertung umfaßt insbesondere die Lage im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, der kleinen und mittleren Unternehmen, der Beschäftigung und der Humanressourcen, der Umwelt sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen, und umfaßt insbesondere:

- a) eine Ex-ante-Bewertung des Zustands der Umwelt in der betreffenden Region sowie der Vorschriften zur Einbeziehung der Umweltdimension in die Intervention und zur Sicherstellung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Umweltbereich. Die Ex-ante-Bewertung umfaßt eine quantifizierte Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation; die Angabe der kurz- und langfristigen Ziele unter Berücksichtigung der auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erstellten Umweltmanagementpläne, der bereitgestellten finanziellen Mittel und der wichtigsten Ergebnisse des vorangegangenen Programmplanungszeitraums; die Bewertung der erwarteten Auswirkungen der Interventionsstrategie auf die Lage der Umwelt;
- b) eine Ex-ante-Bewertung der Lage bezüglich der Gleichstellung von Männern und Frauen, einschließlich der spezifischen Zwänge, denen jede der beiden Gruppen unterworfen ist, und der Ergebnisse der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum unternommenen Aktionen; eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der Strategie und der Interventionen, insbesondere bezüglich der Eingliederung der Männer und Frauen in den Arbeitsmarkt, der allgemeinen und beruflichen Bildung, des Unternehmertums der Frauen und der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben.

Die Ex-ante-Bewertung umfaßt die Prüfung der Qualität der Durchführungs- und Begleitungsmodalitäten sowie die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den Leitlinien gemäß Artikel 9 Absatz 4.

Dabei werden die bei den Bewertungsarbeiten der vorangegangenen Programmplanungszeiträume gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

2. Die Bewertung obliegt den für die Ausarbeitung der Pläne zuständigen Stellen. Anhand von Kriterien, die sie zuvor festgelegt hat, beurteilt die Kommission die Pläne gemäß Artikel 14 und 15 und insbesondere die Relevanz und Qualität der Ex-ante-Bewertung. Gegebenenfalls fordert sie ergänzende Informationen an.
3. Die Bewertung der in der Ergänzung zur Programmplanung vorgesehenen Maßnahmen dient dazu, ihre Kohärenz mit den Zielen der entsprechenden Schwerpunkte nachzuweisen, ihre spezifischen Ziele zu quantifizieren und die Relevanz der Auswahlkriterien zu prüfen.

#### **Artikel 41 - Halbzeitbewertung**

1. Die Halbzeitbewertung mißt die ersten Ergebnisse der Interventionen, ihre Kohärenz mit der Ex-ante-Bewertung, ihre Relevanz und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie beurteilt außerdem die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung.

2. Die Halbzeitbewertung wird unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Kommission vorgenommen. Sie betrifft die einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und Interventionen. Die Halbzeitbewertung wird von einem Bewertungssachverständigen, der von der Verwaltungsbehörde unabhängig ist, durchgeführt, dem Begleitausschuß des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts oder der Intervention gemäß Artikel 34 Absatz 3 vorgelegt und sodann spätestens am 31. Dezember 2003 der Kommission im Hinblick auf die jährliche Überprüfung gemäß Artikel 33 Absatz 3 übermittelt.
3. Die Kommission prüft die Relevanz und die Qualität der Bewertung auf der Grundlage von zuvor von ihr festgelegten Kriterien im Hinblick auf die Revision der Intervention und die Zuweisung der Reserve gemäß Artikel 43.

#### **Artikel 42 - Ex-post-Bewertung**

1. Die Ex-post-Bewertung soll Aufschluß über die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen und ihre Auswirkungen sowie über ihre Kohärenz mit der Ex-ante-Bewertung geben, um daraus Lehren für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu ziehen. Sie bezieht sich auf die Faktoren, die für den Erfolg oder Mißerfolg der Durchführung verantwortlich sind, sowie auf die ausgeführten Aktionen und die erzielten Ergebnisse, einschließlich ihrer Nachhaltigkeit.

In Anknüpfung an die Halbzeitbewertung wird für jedes Gemeinschaftliche Förderkonzept und jede Intervention eine erste Bilanz gezogen. Mit Blick auf die Vorbereitung späterer Interventionen werden die Bewertungsarbeiten spätestens am 31. Dezember 2005 abgeschlossen.

2. Die Ex-post-Bewertung wird unter Verantwortung der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat und der Verwaltungsbehörde vorgenommen. Sie betrifft die Interventionen und wird von unabhängigen Bewertungssachverständigen durchgeführt. Die Ex-post-Bewertung wird spätestens drei Jahre nach Ablauf des Programmplanungszeitraums abgeschlossen.

### **KAPITEL IV - LEISTUNGSGEBUNDENE RESERVE**

#### **Artikel 43 - Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve**

1. Bei der Halbzeit weist die Kommission die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 zu; die Zuweisung erfolgt entsprechend der Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips und der Leistung bei der Durchführung der Operationellen Programme oder Programmplanungsdokumente in den einzelnen Mitgliedstaaten.
2. Die Kommission überprüft bei der Halbzeit gemäß Artikel 10 Absatz 3 die Zusätzlichkeit zum einen im Rahmen von Ziel 1 und zum anderen im Rahmen der Ziele 2 und 3 und beurteilt die Leistung der einzelnen Operationellen Programme oder Programmplanungsdokumente anhand einer begrenzten Zahl von

Indikatoren für die Begleitung, die Aufschluß über die Wirksamkeit, Verwaltung und finanzielle Abwicklung geben und mit denen sich die Halbzeitergebnisse im Vergleich zu den ursprünglichen spezifischen Zielen der Operationellen Programme oder Programmplanungsdokumente messen lassen.

Die Indikatoren werden auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Methode festgelegt und in den jährlichen Durchführungsberichten, insbesondere in dem Bericht über das dritte Durchführungsjahr und dem Bericht über die Halbzeitbewertung quantifiziert.

3. Die Reservemittel werden im Rahmen der einzelnen Ziele den Operationellen Programmen oder Programmplanungsdokumenten zugewiesen, die ein zufriedenstellendes Leistungsniveau erreicht haben, wobei gegebenenfalls eine Kürzung vorgenommen wird, falls der betreffende Mitgliedstaat seine Verpflichtungen bezüglich der Zusätzlichkeit nicht erfüllt hat. Die Kommission erläßt spätestens am 31. März 2004 eine entsprechende Entscheidung. Die Operationellen Programme oder Programmplanungsdokumente werden gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 angepaßt.

## **TITEL V - BERICHTE UND PUBLIZITÄT**

### **Artikel 44 - Berichte**

1. Gemäß Artikel 130 b EG-Vertrag erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Weise, in der die Fonds, der Kohäsionsfonds, die EIB und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente hierzu beigetragen haben. Dieser Bericht enthält insbesondere:
  - a) eine Bilanz der erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, einschließlich der sozioökonomischen Lage und Entwicklung der Regionen,
  - b) eine Bilanz der Rolle der Fonds, des Kohäsionsfonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente sowie der Auswirkungen der anderen nationalen und Gemeinschaftspolitiken bei der Vollendung dieses Prozesses,
  - c) die etwaigen Vorschläge zu den Aktionen und Gemeinschaftspolitiken, die zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts anzunehmen sind.
2. Vor dem 1. November eines jeden Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im vorangegangenen Jahr. Dieser Bericht enthält insbesondere:

- a) eine Bilanz der Tätigkeiten der einzelnen Fonds, der Verwendung ihrer Haushaltsmittel und der Konzentration der Interventionen sowie eine Bilanz der Verwendung der sonstigen Finanzinstrumente, für die die Kommission zuständig ist, und der Konzentration der Mittel dieser Instrumente. Diese Bilanz umfaßt eine jährliche Aufschlüsselung der Mittelbindungen und Zahlungen der einzelnen Fonds je Mitgliedstaat, einschließlich der Mittel für Gemeinschaftsinitiativen und technische Hilfe;
- b) eine Bilanz der Koordinierung der Interventionen der Fonds untereinander und mit den Interventionen der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente,
- c) die Ergebnisse der Bewertung gemäß den Artikeln 39 bis 42, einschließlich Angaben zur Anpassung der Interventionen, und eine Bewertung der Übereinstimmungen der Fondsaktionen mit den Gemeinschaftspolitiken gemäß Artikel 11,
- d) das Verzeichnis der Großprojekte, für die eine Beteiligung der Fonds gewährt wurde,
- e) die Ergebnisse der Kontrollen sowie die bei diesen Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse,
- f) Informationen über die gemäß den Artikeln 47 bis 51 abgegebenen Stellungnahmen der Ausschüsse.

#### **Artikel 45 - Information und Publizität**

1. Im Hinblick auf die Konsultation gemäß Artikel 14 Absatz 1 sorgen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Publizität der Pläne.
2. Unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für eine angemessene Publizität der Intervention zu sorgen und informiert insbesondere:
  - a) die potentiellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten,
  - b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und deren Ergebnisse.

Gemäß Artikel 36 konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission und unterrichten sie jährlich über ihre in den Absätzen 1 und 2 genannten Initiativen.

## **TITEL VI - AUSSCHÜSSE**

### **Artikel 46 - Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei der Anwendung dieser Verordnung wird die Kommission von fünf Ausschüssen unterstützt.
2. Die Kommission befaßt die Ausschüsse mit den in Artikel 44 genannten Berichten. Sie kann die Ausschüsse um Stellungnahme zu allen Fragen bitten, die die Interventionen der Fonds betreffen und die nicht in diesem Titel vorgesehen sind.
3. Die Stellungnahmen eines jeden Ausschusses werden den anderen in diesem Titel genannten Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.
4. Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet.

### **Artikel 47 - Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen**

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß gibt, gegebenenfalls nach Abstimmung, seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Ziel 1 und die Programmplanungsdokumente für Ziel 2 sowie zur Festlegung und Überprüfung der Liste der im Rahmen von Ziel 2 förderfähigen Gebiete ab. Er kann außerdem von der Kommission mit Fragen im Sinne des Artikels 21 befaßt werden.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 48 - Ausschuß gemäß Artikel 124 EG-Vertrag**

Der Ausschuß gemäß Artikel 124 EG-Vertrag besteht aus zwei Vertretern der Regierung, zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände und zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände je Mitgliedstaat. Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen.

Für jeden Mitgliedstaat wird für jede der in Absatz 1 genannten Gruppen ein Stellvertreter benannt. Bei Abwesenheit eines Mitglieds oder beider Mitglieder nimmt der Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Kommission auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedstaats für die Dauer von drei Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Die Kommission bemüht sich bei der Zusammensetzung des Ausschusses um eine angemessene Vertretung der verschiedenen beteiligten Gruppen. Die EIB bestimmt für die Punkte der Tagesordnung, die sie betreffen, einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Programmplanungsdokumente für Ziel 3 sowie über die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und Programmplanungsdokumente für die Ziele 1 und 2 ab, wenn es sich um Fragen handelt, die die Beteiligung des ESF betreffen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben. Die Kommission setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie diesen Stellungnahmen Rechnung getragen hat.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 49 - Verwaltungsausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums**

Bei der Kommission wird ein Verwaltungsausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehenen Mehrheit abgegeben; bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen für längstens einen Monat nach der Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der in Unterabsatz 3 genannten Frist anders entscheiden.

Der Ausschuß nimmt Stellung zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Aufstellung des Verzeichnisses der gemäß Ziel 2 förderfähigen Gebiete sowie über die Programmplanungsdokumente im Rahmen dieses Ziels.

Der Ausschuß wird außerdem zu den Aktionen betreffend die Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums gehört, die in den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder Programmplanungsdokumente für die Ziel-1-Regionen enthalten sind.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 50 - Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur**

Bei der Kommission wird ein Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehenen Mehrheit abgegeben; bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen für längstens einen Monat nach der Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der in Unterabsatz 3 genannten Frist anders entscheiden.

Der Ausschuß nimmt Stellung zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Aufstellung des Verzeichnisses der gemäß Ziel 2 förderfähigen Gebiete sowie über die Programmplanungsdokumente im Rahmen dieses Ziels.

Der Ausschuß wird außerdem zu den Aktionen betreffend die Fischereistrukturen gehört, die in den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder Programmplanungsdokumente für die Ziel-1-Regionen enthalten sind.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 51 - Verwaltungsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen**

Bei der Kommission wird ein Verwaltungsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehenen Mehrheit abgegeben; bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen für längstens einen Monat nach der Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der in Unterabsatz 3 genannten Frist anders entscheiden.

Der Ausschuß nimmt zu den Vorschlägen der Kommission an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Stellung.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **TITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 52 - Übergangsbestimmungen**

1. Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer Intervention, die vom Rat oder von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und (EWG) Nr. 4253/88 sowie jeder sonstigen für diese Intervention am 31. Dezember 1999 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden ist.
2. Anträge auf Beteiligung der Fonds an Interventionen, die auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und (EWG) Nr. 4253/88 eingereicht wurden, werden von der Kommission auf der Grundlage dieser Verordnungen geprüft und spätestens am 31. Dezember 1999 genehmigt.



3. Bei der Festlegung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Interventionen berücksichtigt die Kommission alle Aktionen, die vom Rat oder von der Kommission vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt wurden und sich in dem von den Förderkonzepten und Interventionen erfaßten Zeitraum finanziell auswirken. Diese Aktionen unterliegen nicht den Bestimmungen des Artikel 29 Absatz 2.
4. Abweichend von Artikel 29 Absatz 2 können Ausgaben, für die die Kommission zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 30. April 2000 einen Antrag erhalten hat, der alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, für eine Beteiligung der Fonds ab 1. Januar 2000 in Betracht kommen.
5. Die Teile der gebundenen Beträge für die Operationen oder Programme, die die Kommission vor dem 1. Januar 1994 genehmigt hat und für die spätestens am 31. März 2001 kein abschließender Zahlungsantrag eingereicht worden ist, werden von der Kommission unbeschadet der Operationen oder Programme, die aus rechtlichen Gründen ausgesetzt sind, spätestens am 30. September 2001 automatisch freigegeben, wobei die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.

Die Teile der gebundenen Beträge für Programme, die die Kommission zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1999 genehmigt hat und für die spätestens am 31. März 2003 kein abschließender Zahlungsantrag eingereicht worden ist, werden von der Kommission unbeschadet der Operationen oder Programme, die aus rechtlichen Gründen ausgesetzt sind, spätestens am 30. September 2003 automatisch freigegeben, wobei die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.

### **Artikel 53 - Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach den Verfahren der Artikel 47 bis 51 erlassen.

### **Artikel 54 - Aufhebung**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und (EWG) Nr. 4253/88 werden mit Wirkung ab 1. Januar 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

**Artikel 55 - Revisionsklausel**

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Er befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d EG-Vertrag über diesen Vorschlag.

**Artikel 56 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Artikel 27, 30 und 31 sind ab 1. Januar 2000 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

## ANHANG

## Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum 2000-2006

(Millionen EURO zu Preisen von 1999)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
Strukturfonds	32.600	33.430	32.600	31.560	30.410	29.370	28.430	218.400

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

98/0114 (SYN)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 e,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 c in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß Artikel 130 c EG-Vertrag ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.
2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. [...] des Rates vom ..... mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds<sup>5</sup> trägt der EFRE im wesentlichen zur Erreichung der Ziele 1 und 2 bei, die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind. Gemäß den Artikeln 18 und 19 derselben Verordnung trägt der EFRE im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen zur Finanzierung von Maßnahmen der transnationalen, grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit bei. In den Artikeln 20 und 21 der genannten Verordnung ist die Förderung von innovativen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene bzw. von Maßnahmen der technischen Hilfe vorgesehen.
3. Die gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds sind in der Verordnung (EG) Nr. [...] [des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds] festgelegt. Es ist zu präzisieren, welche Art von Maßnahmen im Rahmen der Ziele 1 und 2, der Gemeinschaftsinitiativen und der innovativen Maßnahmen aus dem EFRE finanziert werden können.

---

<sup>1</sup> ABl. C ...

<sup>2</sup> ABl. C ...

<sup>3</sup> ABl. C ...

<sup>4</sup> ABl. C ...

<sup>5</sup> ABl. L ...

4. Es ist zu präzisieren, welchen Beitrag der EFRE im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe, die Regionalentwicklung zu fördern, zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, zu einem hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit, zu einem hohen Beschäftigungsniveau, zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zu einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität leistet.
5. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe sollte der EFRE einen Beitrag leisten zur Förderung des produktiven Umfelds und des Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere des kleinen und mittleren Unternehmen, zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung, zur Forschung und technologischer Entwicklung, zur Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Infrastrukturbereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie - einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu diesen Netzen -, zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung ihrer Qualität unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung, und des Verursacherprinzips bei gleichzeitiger Förderung einer umweltfreundlichen und rationellen Energienutzung und der Erschließung regenerativer Energiequellen sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.
6. Der EFRE sollte eine besondere Rolle für die lokale wirtschaftliche Entwicklung durch die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gestaltung des Raums insbesondere mit Hilfe der Förderung von regionalen und kommunalen Beschäftigungsbündnissen spielen.
7. Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. [...] [des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds] genannt werden, eine wichtige Rolle zu.
8. Der EFRE beteiligt sich gemäß Artikel 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. [...] [des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds] an der Unterstützung innovativer Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe.
9. Es empfiehlt sich, die Zuständigkeit für den Erlass von Durchführungsbestimmungen sowie bestimmte Übergangsbestimmungen festzulegen.
10. Die Verordnung (EWG) Nr 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>6</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93<sup>7</sup>, sollte aufgehoben werden.

---

<sup>6</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

<sup>7</sup> ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### **Artikel 1 - Aufgaben**

Gemäß Artikel 130 c EG-Vertrag und der Verordnung [(EG) Nr. .../98] beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung [(EG) Nr. .../98], um durch den Ausgleich der regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Zu diesem Zweck trägt der EFRE auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

### **Artikel 2 - Geltungsbereich**

1. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 1 beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von
  - a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;
  - b) Infrastrukturinvestitionen:
    - i) in den unter Ziel 1 fallenden Regionen kann sich der EFRE an Infrastrukturinvestitionen beteiligen, die zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturanpassung und zur dauerhaften Arbeitsplätzen der Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;
    - ii) in den unter die Ziele 1 und 2 oder die Gemeinschaftsinitiative betreffend die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] fallenden Regionen und Gebieten kann sich der EFRE an Infrastrukturinvestitionen, die der Strukturplanung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und der Erneuerung der städtischen Problemgebiete sowie der Revitalisierung und der Verkehrsanbindung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete dienen, und an Infrastrukturen beteiligen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung arbeitsschaffender Wirtschaftstätigkeiten ist, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikations- und anderen Infrastrukturen, die eine Voraussetzung für die Entfaltung dieser Tätigkeiten sind;

- c) Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sowie der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere folgendes umfassen:
- i) Beihilfen für Unternehmensdienste, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung, und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen für mehrere Unternehmen,
  - ii) Finanzierung des Technologietransfers, wozu insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen gehören,
  - iii) Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu Finanzierungen und Krediten durch die Schaffung und Entwicklung geeigneter Finanzinstrumente,
  - iv) direkte Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung [(EG) Nr. .../98], sofern keine allgemeine Beihilferegelung besteht,
  - v) Errichtung von kleinen Infrastrukturen,
  - vi) Beihilfen für lokale Dienstleistungseinrichtungen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, mit Ausnahme der vom ESF finanzierten Maßnahmen;
- d) Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 22 der Verordnung [(EG) Nr. .../98].

In den unter Ziel 1 fallenden Regionen kann sich der EFRE an der Finanzierung von Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen beteiligen, die zur strukturellen Anpassung dieser Regionen beitragen.

2. Gemäß Absatz 1 richtet sich die finanzielle Beteiligung des EFRE auf folgende Bereiche:
- a) produktives Umfeld, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Investitionstätigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Attraktivität der Regionen, besonders durch eine bessere Erschließung dieser Regionen;
  - b) Forschung und technologische Entwicklung zur Förderung des Einsatzes neuer Technologien und der Innovation sowie zur Verstärkung des FTE-Potentials, wenn dies für die Regionalentwicklung erforderlich ist;
  - c) Entwicklung der Informationsgesellschaft;



- d) Schutz und Verbesserung der Umwelt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung für die wirtschaftliche Entwicklung und umweltfreundliche und rationelle Energienutzung und Erschließung regenerativer Energiequellen;
- e) Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Förderung von Unternehmensgründungen und eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben;
- f) transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung.

### Artikel 3 – Gemeinschaftsinitiative

1. Entsprechend Artikel 19 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] leistet der EFRE gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums.
2. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] wird der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Geltungsbereich mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds an Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen [(EG) Nr. .../98<sup>8</sup>, (EG) Nr. .../98<sup>9</sup> und (EG) Nr. .../98<sup>10</sup> des Rates] finanziert werden können, ausgedehnt, um sämtliche Maßnahmen durchführen zu können, die in dem betreffenden Programm im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative vorgesehen sind.

### Artikel 4 - Innovative Maßnahmen

1. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] kann der EFRE zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:
  - a) auf Initiative der Kommission erstellte Studien, mit denen Probleme und Lösungen der Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich der Raumordnung und im Zusammenhang mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept, ermittelt und analysiert werden sollen;
  - b) Pilotprojekte, mit denen neuartige Lösungsansätze im Bereich der Regionalentwicklung ermittelt oder vorgeschlagen werden, um diese nach der Demonstrationsphase auf die Interventionen zu übertragen;
  - c) Austausch von innovativen Erfahrungen im Hinblick auf eine optimale Nutzung und den Transfer von Kenntnissen im Bereich der Regionalentwicklung.

---

<sup>8</sup> ABl. L ... [ESF].

<sup>9</sup> ABl. L ... [EAGFL].

<sup>10</sup> ABl. L .. [FIAP].

2. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] wird der in Absatz 1 dieses vorliegenden Artikels festgelegte Geltungsbereich mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds an Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen [ESF], [EAGFL] und [FIAF] finanziert werden können, ausgedehnt, um sämtliche Maßnahmen durchführen zu können, die in dem betreffenden Programm im Rahmen des betreffenden Pilotprojektes vorgesehen sind.

#### **Artikel 5 - Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] erlassen.

#### **Artikel 6 - Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

#### **Artikel 7 - Revisionsklausel**

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Er befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d EG-Vertrag über diesen Vorschlag.

#### **Artikel 8 - Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 52 der Verordnung [(EG) Nr. .../98] finden sinngemäß Anwendung.

#### **Artikel 9 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**betreffend den Europäischen Sozialfonds**

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
betreffend den Europäischen Sozialfonds

98/0115 (SYN)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 e in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates vom ..... mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds<sup>4</sup> wurde die Verordnung EWG Nr. 2052/88 des Rates<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>6</sup>, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates<sup>7</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94. Ebenso muß die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds<sup>8</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93<sup>9</sup>, ersetzt werden.
2. In der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] sind die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeit der Strukturfonds insgesamt festgelegt. Ebenso muß die Art der Tätigkeiten festgelegt werden, die der Europäische Sozialfonds ("der Fonds") im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3, im Zuge der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie im Rahmen innovativer Maßnahmen wie auch der technischen Hilfe finanzieren kann.

---

<sup>1</sup> ABl. C ...

<sup>2</sup> ABl. C ...

<sup>3</sup> ABl. C ...

<sup>4</sup> ABl. L ...

<sup>5</sup> ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

<sup>6</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

<sup>7</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1998, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21.

<sup>9</sup> ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39.

3. Der Auftrag des Fonds ist im Verhältnis zu den im EG-Vertrag vorgeschriebenen Aufgaben und im Kontext der Prioritäten festzulegen, die von der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklung der Humanressourcen und der Beschäftigung vereinbart wurden.
4. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Amsterdam vom Juni 1997 und seine Entschließung über Wachstum und Beschäftigung<sup>10</sup> leiteten die Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festzulegenden beschäftigungspolitischen Leitlinien ebenso wie den Prozeß der Ausarbeitung einzelstaatlicher beschäftigungspolitischer Aktionspläne ein.
5. Der Geltungsbereich des Fonds ist, insbesondere im Anschluß an die Umstrukturierung und Vereinfachung der Ziele der Strukturfonds und im Anschluß an die Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der zugehörigen einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionspläne, neu festzulegen.
6. Ferner ist ein gemeinsamer Rahmen für die Interventionen innerhalb aller drei Ziele der Strukturfonds festzulegen, um so die Kohärenz und Komplementarität der Aktionen in allen Zielen zu gewährleisten und das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln.
7. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sicherzustellen, daß die Planung und die Durchführung der Aktionen, die vom Fonds im Kontext aller Ziele finanziert werden, zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen.
8. Auch haben die Mitgliedstaaten und die Kommission zu gewährleisten, daß der sozialen und der arbeitsmarktspezifischen Dimension der Informationsgesellschaft bei der Durchführung von Aktionen, die vom Fonds finanziert werden, gebührend Rechnung getragen werden.
9. Es ist dafür zu sorgen, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der industriellen Anpassung dem generellen Bedarf der Arbeitskräfte entsprechen, der sich aus dem festgestellten oder vorhersehbaren industriellen Wandel und der Veränderung der Produktionssysteme ergibt, und nicht einzelne Unternehmen oder bestimmte Industriezweige begünstigen. Dabei sollen die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Erweiterung des Zugangs zur Ausbildung und die Verbesserung der Arbeitsorganisation besondere Beachtung finden.
10. Ebenso ist sicherzustellen, daß der Fonds auch weiterhin die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch die Förderung von Vorausschau, Beratung, Vernetzung und Ausbildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Die bezuschußten Tätigkeiten müssen daher horizontal ausgerichtet sein, d. h. die gesamte Wirtschaft ohne eine vorgegebene Beschränkung auf bestimmte Industriezweige oder Wirtschaftsbereiche berücksichtigen.

---

<sup>10</sup> ABl. C 296 vom 2.8.1997, S. 3.

11. Damit die politischen Ziele im Kontext aller Ziele, an denen sich der Fonds beteiligt, effizienter verfolgt werden können, sind die zuschufähigen Aktionen neu festzulegen. Auch sind die Ausgaben zu bestimmen, die im Rahmen der Partnerschaft im Hinblick auf eine Intervention des Fonds zuschufähig sind.
12. Der Inhalt der Pläne und Interventionsformen ist, insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung von Ziel 3, zu ergänzen und zu präzisieren.
13. Es ist dafür zu sorgen, daß die Interventionen des Fonds im Rahmen der einzelnen Ziele auf die wichtigsten Erfordernisse und die wirksamsten Maßnahmen ausgerichtet werden.
14. Es sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die lokale Gruppierungen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung durchführen wollen, einfach und rasch Zugang zu Interventionen des Fonds erhalten, wodurch sie ihre Aktionsfähigkeit in diesem Bereich ausweiten können.
15. Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von großem Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] genannt werden, eine wichtige Rolle zu. Solche Initiativen haben in erster Linie die länderübergreifende Zusammenarbeit und Innovation der Maßnahmen zu fördern.
16. Außerdem beteiligt sich der Fonds gemäß Artikeln den 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] an der Unterstützung technischer Hilfe und innovativer Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung und Kontrolle.
17. Es empfiehlt sich, die Zuständigkeit für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen sowie bestimmte Übergangsbestimmungen festzulegen.
18. Die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 sollte aufgehoben werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### **Artikel 1 - Auftrag**

Im Rahmen der Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (der "Fonds") gemäß Artikel 123 EG-Vertrag und im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds entsprechend Artikel 130 b EG-Vertrag und wie in der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] niedergelegt, unterstützt der Fonds Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen, um so ein hohes Beschäftigungs- und Sozialschutzniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden.

## Artikel 2 - Anwendungsbereich

1. Der Fonds unterstützt und ergänzt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in den nachstehend aufgeführten Politikbereichen, insbesondere im Kontext der einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Mehrjahresaktionspläne:
  - a) Entwicklung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen wie auch von Männern, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitern in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und von Berufsrückkehrern;
  - b) Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt;
  - c) Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen einer Politik des lebenslangen Lernens, zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, der Mobilität sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
  - d) Verbesserung der Systeme zur Bereitstellung einer qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitnehmerschaft, zur Förderung der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, zur Förderung des Unternehmergeistes, zur Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;
  - e) Steigerung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugang zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.
2. Der Fonds trägt zur stärkeren Berücksichtigung lokaler Beschäftigungsinitiativen einschließlich territorialer Beschäftigungspakte bei.
3. Es wird der sozialen und der arbeitsmarktspezifischen Dimension der Informationsgesellschaft Rechnung getragen, vor allem durch die Entwicklung von politischen Maßnahmen und Programmen, die das Beschäftigungspotential der Informationsgesellschaft nutzbar machen und einen gleichberechtigten Zugang zu ihren Möglichkeiten und Vorteilen sicherstellen sollen.

## Artikel 3 - Förderungswürdige Tätigkeiten

1. Die finanzielle Unterstützung des Fonds wird vor allem für nachstehende Tätigkeiten verwendet:
  - a) Zuschüsse für Einzelpersonen:
    - i) Allgemeine und berufliche Bildung (einschließlich beruflicher Bildung, die der Pflichtschulbildung entspricht), vorbereitende

- Ausbildung einschließlich Vermittlung und Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse (auch im Bereich Lesen und Schreiben), Orientierung und Beratung;
- ii) Beschäftigungsbeihilfen und Beihilfen für die Existenzgründung;
  - iii) im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Technologieentwicklung Graduiertenausbildung sowie Ausbildung von Führungskräften und Technikern in Forschungseinrichtungen und in Unternehmen;
  - iv) Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten;
- b) Zuschüsse für Strukturen und Systeme:
- i) Ausbau und Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Qualifikationen in bezug auf Inhalt und Qualität, einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften, Ausbildungspersonal und sonstigem Personal, wie auch Verbesserung des Zugangs der Arbeitnehmer zu Ausbildung und Qualifikationen;
  - ii) Modernisierung und größere Effizienz der Arbeitsverwaltungen;
  - iii) Herstellung von Verbindungen zwischen der Arbeitswelt und den Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;
  - iv) Ausbau der Systeme für die Vorausplanung und die Antizipation von Veränderungen bei der Entwicklung der Beschäftigung und der Qualifikationen, insbesondere in bezug auf neue Arbeitsmodelle und neue Formen der Arbeitsorganisation.
- c) Flankierende Maßnahmen:
- i) Zuschüsse für die Bereitstellung von Diensten für die Leistungsempfänger, einschließlich der Bereitstellung von Betreuungsdiensten und -einrichtungen für Familienangehörige, von Gesundheitsfürsorge sowie Rechtshilfe;
  - ii) Ausbau der Kapazitäten, insbesondere zur Erleichterung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
  - iii) Sensibilisierung, Information und Werbung.
2. Die Tätigkeiten in Absatz 1 können im Rahmen eines "Pathway Approach" für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt kombiniert oder ergänzt werden.
3. Der Fonds kann Tätigkeiten gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] finanzieren.



#### Artikel 4 - Konzentration der Interventionen

1. Um die Effizienz der Unterstützung durch den Fonds zu maximieren, werden seine Interventionen in jedem der im obenstehenden Absatz 1 genannten Politikbereiche auf eine begrenzte Zahl von Gebieten oder Themen konzentriert und auf die wichtigsten Erfordernisse und die wirksamsten Maßnahmen ausgerichtet, wobei den entsprechenden Ex-ante-Bewertungen gebührend Rechnung getragen wird. Um die genannten Erfordernisse und Maßnahmen zu unterstützen, sind unterschiedliche Kofinanzierungsätze innerhalb der in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. .... [Allgemeine Verordnung] festgelegten Grenzen anzuwenden.
2. Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird, abhängig von den Ergebnissen der Ex-ante-Bewertungen, sichergestellt, daß Maßnahmen für jeden der fünf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Politikbereiche durchgeführt werden. Die für die jeweilige Intervention des Fonds bereitgestellten Mittel sollen den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) aufgeführten Politikbereichen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Falls das Finanzvolumen des Programms nicht ausreicht, um wirksame politische Maßnahmen in jedem der fünf in Artikel 2 aufgeführten Politikbereiche durchzuführen, muß die Strategie, die bei der Planung der vom Fonds finanzierten Tätigkeiten festgelegt wird, dennoch ausdrücklich auf alle der genannten Politikbereiche Bezug nehmen.

3. Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird dafür gesorgt, daß mindestens 1 % der für die fragliche Intervention bereitgestellten Mittel des Fonds entsprechend Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] betreffend die Globalzuschüsse für die Verteilung geringer Zuschußbeträge über zwischengeschaltete Stellen bestimmt sind, wobei besondere Zugangsvoraussetzungen für Nichtregierungsorganisationen vorzusehen sind.

#### Artikel 5 - Gemeinschaftsinitiative

1. Entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] leistet der Fonds gemäß Artikel 20 Absatz 1 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt.
2. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] kann durch die Entscheidungen über den Beitrag des Fonds zu der Gemeinschaftsinitiative der in Artikel 3 dieser Verordnung genannte Anwendungsbereich auf Maßnahmen ausgeweitet werden, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. .../98<sup>11</sup>, (EG) Nr. .../98<sup>12</sup> und (EG) Nr. .../98<sup>13</sup> des Rates bezuschußt werden können, um so die Durchführung aller in dem Gemeinschaftsinitiativeprogramm vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen.

---

<sup>11</sup> ABl. ... [EFRE].

<sup>12</sup> ABl. ... [EAGFL].

<sup>13</sup> ABl. ... [FIAP].

### **Artikel 6 - Innovative Maßnahmen und Technische Hilfe**

1. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] kann die Kommission Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene finanzieren, die für die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu können gehören:
  - a) Maßnahmen innovativer Art und Pilotprojekte im Bereich von Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufsbildung;
  - b) Studien, technische Hilfe und Erfahrungsaustausch mit Multiplikatorwirkung;
  - c) Technische Hilfe für die Vorbereitung, Begleitung und Bewertung wie auch Überwachung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen;
  - d) Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen Kenntnissen in den Interventionsbereichen des Fonds abstellen;
  - e) Unterrichtung der beteiligten Partner, der Endbegünstigten der Beteiligung und der breiten Öffentlichkeit.
  
2. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] wird der Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. ... [EFRE, FIAF, EAGFL] finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovative Maßnahmen erforderlich sind.

### **Artikel 7 - Anträge auf Beteiligung**

Den Anträgen auf Beteiligung ist ein im Rahmen der Partnerschaft erstelltes EDV-Formular beizufügen, in dem die Maßnahmen für die einzelnen Interventionsformen aufgeführt sind, so daß eine Verfolgung von der Mittelbindung bis zur Abschlußzahlung möglich ist.

### **Artikel 8 - Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. ... [Allgemeine Verordnung] erlassen.

### **Artikel 9 - Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. .... (Allgemeine Verordnung) gelten *mutatis mutandis* auch für die vorliegende Verordnung.

**Artikel 10 - Revisionsklausel**

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Der Rat befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d EG-Vertrag über den Vorschlag.

**Artikel 11 - Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

**Artikel 12 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
**über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**

98/0116 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Artikels 39 des Vertrages bei. Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>4</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, fördert die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einerseits und zwischen Fischereiaufwand und dauerhafter und rationeller Nutzung dieser Ressourcen andererseits.
2. Die Strukturmaßnahmen im Sektor Fischerei und Aquakultur ("der Sektor") müssen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Ziele des Artikels 130 EG-Vertrag beitragen.
3. Durch die Einbeziehung der Strukturmaßnahmen des Sektors in die Strukturfondsregelung im Jahr 1993 wurde das Zusammenwirken der Gemeinschaftsmaßnahmen verbessert und auf kohärentere Weise zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beigetragen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom ..... mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds<sup>5</sup> sieht eine vollständige Revision der strukturpolitischen Funktionsmechanismen vor, die zum 1. Januar 2000 abgeschlossen sein muß. Die Strukturmaßnahmen im Sektor fallen unter die von dem genannten Zeitpunkt an geltenden Strukturfondsziele 1 und 2. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich

<sup>1</sup> ABl. C ...

<sup>2</sup> ABl. C ...

<sup>3</sup> ABl. C ...

<sup>4</sup> ABl. L 389 vom 31.12.1992, S.1.

<sup>5</sup> ABl. L ...

des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei<sup>6</sup> aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, in der die erforderlichen Bestimmungen für einen Übergang ohne Unterbrechung der Strukturmaßnahmen festgelegt sind.

5. Die Planung der Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten und der rein regionale Charakter der Ziel-2-Programmplanung sind nicht miteinander vereinbar. Dieses Problem besteht nicht im Rahmen von Ziel 1.
6. Deshalb ist es angebracht, die Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten nicht in die Ziel-2-Programmplanung einzubeziehen. Es empfiehlt sich, für diese Maßnahmen Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, mit dem Ziel bereitzustellen, sie in allen nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen, einschließlich der Ziel-2-Gebiete, durchzuführen. Diese getrennte Behandlung berührt nicht die Durchführung der übrigen Strukturmaßnahmen im Sektor, die weiterhin im Rahmen von Ziel 2 geplant werden.
7. Außerdem muß die Gemeinschaft bei sämtlichen Strukturmaßnahmen des Sektors auch in anderen als den Ziel-1- und -2-Gebieten finanziell eingreifen können. Es empfiehlt sich, auch für diese Fälle Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Garantie bereitzustellen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Die Strukturmaßnahmen, die gemäß der vorliegenden Verordnung mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ("Sektor") ergriffen werden, tragen zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Artikel 39 und 130 a EG-Vertrag sowie der Ziele der Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und (EG) Nr. ... [Strukturfondsverordnung] bei.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dienen folgenden Zwecken:
  - a) Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischereiresourcen und ihrer Nutzung;
  - b) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen im Sektor;
  - c) Verbesserung der Versorgungslage sowie der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
  - d) Beitrag zur Neubelebung der von der Fischerei abhängigen Gebiete.
3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann nach den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 für Maßnahmen gewährt werden, die zur Erreichung einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Zwecke beitragen.
4. Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 5 legt der Rat die Interventionsbereiche der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Strukturmaßnahmen fest.

<sup>6</sup> ABl. L 193 vom 31. 7.1993 S.1.

## Artikel 2

1. Es wird ein Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei ("FIAF") geschaffen.
2. Die Maßnahmen, die mit der finanziellen Beteiligung des FIAF ergriffen werden, fallen unter die Ziele 1 und 2 der Strukturfonds. Sie betreffen sämtliche Strukturmaßnahmen des Sektors mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Artikel 3.
3. Das FIAF beteiligt sich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. ... [Strukturfondsverordnung] an der Finanzierung von
  - a) innovativen Maßnahmen, namentlich transnationalen Maßnahmen sowie zur Vernetzung der Marktteilnehmer und der von der Fischerei abhängigen Küstengebiete;
  - b) Maßnahmen technischer Hilfe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [Strukturfondsverordnung] wird der Geltungsbereich der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. .../98<sup>7</sup>, (EG) Nr. .../98<sup>8</sup> und (EG) Nr. .../98<sup>9</sup> des Rates finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovative Maßnahmen erforderlich sind.

## Artikel 3

Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung:

- a) von Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Flotten in nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen,
- b) sämtlicher Strukturmaßnahmen des Sektors in anderen als Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten.

## Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung an jeder Einzelmaßnahme nach Artikel 1 Absatz 3 darf nicht den Höchstbetrag übersteigen, der nach dem Verfahren des Artikels 5 festzusetzen ist.

## Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 6 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 EG-Vertrag spätestens am [31. Dezember 1998] die Modalitäten und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Strukturmaßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 3 fest.

---

<sup>7</sup> ABl. ... [EFRE].

<sup>8</sup> ABl. ... [ESF].

<sup>9</sup> ABl. ... [EAGFL].

### Artikel 6

1. Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 4028/86<sup>10</sup> und (EWG) Nr. 4042/89<sup>11</sup> des Rates bleiben für Zuschußanträge gültig, die vor dem 1. Januar 1994 eingereicht wurden.
2. Die Teile der gebundenen Beträge für Beteiligungen an Vorhaben, die die Kommission zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1993 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 genehmigt hat und für die spätestens sechs Jahre und drei Monate nach Zuschußbewilligung kein abschließender Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht worden ist, werden von der Kommission unbeschadet der Vorhaben, die aus rechtlichen Gründen ausgesetzt sind, spätestens sechs Jahre und neun Monate nach dem Zeitpunkt der Zuschußbewilligung automatisch freigegeben, wobei die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.

### Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### Artikel 8

Die Übergangsbestimmungen nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. ... [Strukturfondsverordnung] gelten entsprechend.

### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

<sup>10</sup> ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7.

<sup>11</sup> ABl. L 388 vom 31.12.1989, S. 1.



KMU**1. Weshalb sind die Rechtsvorschriften erforderlich? Was sind die Ziele?**

Den Rechtsvorschriften liegen die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt betreffenden Artikel des Vertrages zugrunde, insbesondere die Artikel 130 a, 130 b und 130 c, gemäß denen sich die Gemeinschaft das Ziel setzt, mit Hilfe der Strukturfonds und der sonstigen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente die regionalen Disparitäten zu verringern und zur Entwicklung der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, beizutragen. Der neue Vorschlag ist deshalb notwendig, weil die derzeitigen Strukturfondsverordnungen vor dem 31. Dezember 1999 vom Rat überprüft werden müssen (Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93).

In Artikel 1 dieses Vorschlags sind die allgemeinen Ziele der gemeinschaftlichen Strukturpolitik niedergelegt:

- (i) Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1);
- (ii) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (Ziel 2);
- (iii) Förderung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme (Ziel 3). Im Rahmen dieses Ziels ist eine finanzielle Unterstützung außerhalb der unter die Ziele 1 und 2 fallenden Regionen und Gebiete vorgesehen.

**2. Für wen sind diese Rechtsvorschriften von Bedeutung?**

Die aus den Strukturfonds gewährte finanzielle Unterstützung stellt eine Ergänzung zu den Aktionen der Mitgliedstaaten dar. Eines der Leitprinzipien für die Tätigkeit der Strukturfonds ist die Partnerschaft zwischen der Kommission, dem Mitgliedstaat, den regionalen und lokalen Behörden, den Umweltbehörden, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den übrigen zuständigen Behörden einschließlich derjenigen, die für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zuständig sind. Die Partner werden von den Mitgliedstaaten benannt und sind auf den einzelnen Stufen der Vorbereitung und Durchführung der Strukturfondsmaßnahmen vollzählig zu beteiligen.

**3. Was müssen die Unternehmen tun, um den Rechtsvorschriften nachzukommen?**

Von den Unternehmen werden keine direkten Maßnahmen verlangt, um den Verordnungen, sobald diese von der Gemeinschaft erlassen worden sind, nachzukommen. Wollen die Unternehmen eine Unterstützung aus den Strukturfonds erhalten, so müssen sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die von den für die Durchführung der Strukturfonds zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt werden.

**4. Was sind die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags?**

Die Kommission schlägt vor, die Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 mit Haushaltsmitteln in Höhe von rund 210 Mrd. ECU auszustatten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden bedeutend sein, insbesondere in den Ziel-1-Regionen, die nach dem Vorschlag der Kommission etwa 2/3 der Gesamtmittel erhalten sollen. Generell wird die Strukturfondsförderung die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Unternehmen beeinflussen (Verbesserung der Infrastruktur, Dienstleistungen für Unternehmen, Investitionen in die Humanressourcen, Unterstützung bei der Vorwegnahme und Erleichterung wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen in den Unternehmen) und sich durch die Förderung produktiver Investitionen auch auf die Unternehmen direkt auswirken.

**5. Umfaßt der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation von KMU berücksichtigt wird?**

In den Leitlinien der Kommission zur Erleichterung der Programmplanung für den Zeitraum 1994-1999 wurde hervorgehoben, welche Bedeutung den Strukturfonds bei der Förderung der Entwicklung von KMU zukommen kann. Nach Schätzungen der Kommissionsdienststellen werden 15-20 % der im laufenden Programmplanungszeitraum verfügbaren Strukturfondsmittel (etwa 150 Mrd. ECU) zur Förderung von KMU verwendet. Für den kommenden Zeitraum ist ein mindestens ebenso hohes, wenn nicht noch höheres Förderniveau zu erwarten. In den von der Kommission in Artikel 8 Absatz 4 des Entwurfs einer allgemeinen Verordnung vorgeschlagen Leitlinien für die Strukturfonds wird diese Priorität betont werden. Die Kommission ist dabei, die Auswirkungen der derzeitigen Strukturfondsförderung auf die KMU zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Bewertung könnten bei der Ausarbeitung von Konzepten für die KMU-Förderung im kommenden Planungszeitraum von Nutzen sein.

**6. Konsultation**

Derzeit haben außerhalb der Kommission noch keine formellen Konsultationen zu den jetzigen Vorschlägen stattgefunden. Die im Juli 1997 vorgelegte "Agenda 2000", in der die Grundprinzipien der Strukturfondsreform dargestellt sind, wurde dagegen unionsweit bereits umfassend erörtert. Sobald die Vorschläge für die neuen Verordnungen von der Kommission angenommen worden sind, wird eine breitangelegte Konsultation erfolgen. Im Vorschlag sind auch spezifische Bestimmungen zur Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Durchführung der Aktionen vorgesehen. Außerdem schlägt die Kommission vor, daß die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner jährlich zur gemeinschaftlichen Strukturpolitik konsultiert werden.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 131 endg.

# **DOKUMENTE**

DE

10 01 13 03

---

Katalognummer : CB-CO-98-184-DE-C

ISBN 92-78-32409-4

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



EUROPÄISCHE UNION  
DER RAT

ANLAGE **7**

Brüssel, den 23. April 1998 (24.04)  
(OR. f)

<p>Interinstitutionelle Dossiers Nr. 98/0104 (AVC) 98/0118 (CNS)</p>
--

7055/98

LIMITE

FC	1
AGENDA	4

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 20. März 1998 (\*)

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRUMPF

Betr.: - Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds  
- Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(98) 130 endg.

Anl.: KOM(98) 130 endg.

(\*) Die endgültige Fassung des Vorschlags ist beim Rat am 17. April 1998 eingegangen.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 130 endg.

98/0104 (AVC)  
98/0118 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94  
zur Errichtung des Kohäsionsfonds

---

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94  
zur Errichtung des Kohäsionsfonds

---

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

Der in Artikel 130 d des Vertrags von Maastricht vorgesehene Kohäsionsfonds ist im Mai 1994 durch eine Verordnung des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments errichtet worden. Vorläufer dieses Fonds war vorübergehend das Kohäsions-Finanzinstrument.

Seither finanziert der Fonds in ausgewogener Weise Vorhaben in den Bereichen transeuropäische Verkehrsnetze und Umwelt. Dadurch konnte in den Empfängerländern die Schwelle für die Anwendung der Umweltrichtlinien angehoben und die Situation der transeuropäischen Netze und ihres Zugangs in diesen Ländern verbessert werden. Die vier Empfängermitgliedstaaten haben Fortschritte in Richtung der realen Konvergenz erzielt, doch bisher hat noch keines dieser Länder die mit dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang des Vertrags festgesetzte Schwelle erreicht, d.h. ein Pro-Kopf-BSP von 90% oder mehr des Gemeinschaftsdurchschnitts.

Deshalb hat die Kommission in ihrer Mitteilung Agenda 2000 die Beibehaltung des Fonds vorgeschlagen.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung, der durch den Vorschlag zur Änderung von Anhang II der derzeit geltenden Verordnung ergänzt wird, stützt sich auf Artikel 16 der genannten Verordnung.

### **I. Das allgemeine Umfeld**

#### **1.1 Die Beibehaltung des Kohäsionsfonds**

Der Kohäsionsfonds wurde im Rahmen der Aufgaben der Union - Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten - errichtet. Die grundlegenden Ziele des Fonds sind nach wie vor gültig.

Die Einführung der einheitlichen Währung wird diese Gegebenheiten nicht verändern; deshalb schlägt die Kommission vor, die Förderfähigkeit der vier derzeitigen Empfängermitgliedstaaten im Rahmen des Fonds beizubehalten.

Gleichwohl wird wie bei der derzeitigen Regelung eine Halbzeitüberprüfung vorgenommen. Sie soll im Jahr 2003 erfolgen und würde für den Fall, daß ein oder mehrere Länder nicht mehr förderfähig wären, nicht mit einer vorübergehenden Gemeinschaftsunterstützung einhergehen, wie dies für die Strukturfonds vorgesehen ist.

#### **1.2 Die Anpassung des Kohäsionsfonds**

Angesichts des besonderen gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der bevorstehenden Einführung der einheitlichen Währung, der gesammelten Erfahrungen bei der Verwaltung des Fonds und der in Agenda 2000 geforderten Bemühungen um Effizienz und Vereinfachung muß der Kohäsionsfonds vier Jahre nach seiner Errichtung in einigen Punkten angepaßt werden. Da eine grundlegende Änderung des Rechtsrahmens eines sehr zufriedenstellend funktionierenden Instruments nicht gerechtfertigt ist, wird die derzeitige Verordnung in Kraft bleiben. Der Vorschlag der Kommission bezieht sich nur auf Änderungen am Text dieser Verordnung.

### 1.3 Die zu ändernden Bestimmungen

Im Mai 1994 hat der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die eigentliche Verordnung und ihre Anhänge verabschiedet.

In Anhang II der Verordnung sind die Durchführungsbestimmungen im einzelnen aufgeführt, während die Grundprinzipien Bestandteil der Verordnung sind. In Artikel K des genannten Anhangs ist vorgesehen, daß die Bestimmungen dieses Anhangs vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments geändert werden können.

Die Kommission hält es für angezeigt, auf diese beiden Verfahren zurückzugreifen und in ihren Vorschlägen nach Grundprinzipien und Durchführungsbestimmungen zu unterscheiden.

Die Änderungen an den Grundprinzipien sind in Punkt II dieser Begründung beschrieben, die Änderungen an den Durchführungsbestimmungen in Punkt III.

## II. Die Änderungen an den Grundprinzipien

### 2.1 Die gesamtwirtschaftliche Konditionalität (Artikel 6)

Nach Ansicht der Kommission ändert die Einführung des Euro zwar nichts an den Voraussetzungen für die Förderfähigkeit im Rahmen des Kohäsionsfonds, doch muß der Fonds die Ziele des Stabilitätspaktes miteinbeziehen. Deshalb wird die gesamtwirtschaftliche Konditionalität sowohl für die Länder, die den Euro nicht eingeführt haben, als auch für die, die den Euro einführen, nach wie vor gelten. Für die erstgenannten Länder bleiben die derzeitigen Bestimmungen weiterhin anwendbar. Für die letztgenannten hat die Kommission dargelegt, daß diese Konditionalität weiterhin gilt und daß die im Stabilitäts- und Wachstumspakt und insbesondere in den Stabilitätsprogrammen vorgesehenen Bestimmungen zu beachten sind. Für die teilnehmenden Länder wäre das Wiederauftreten eines übermäßigen öffentlichen Defizits ein gravierender Vorfall sein. Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, erst die Feststellung eines wiederaufgetretenen übermäßigen Defizits abzuwarten, bevor die Finanzierungen ausgesetzt werden. Sie schlägt daher vor, im Rahmen der Verordnung des Rates über die multilaterale Überwachung bei einer anhaltenden oder sich verstärkenden erheblichen Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom Anpassungspfad tätig zu werden, oder auch im Rahmen des für übermäßige öffentliche Defizite vorgesehenen Verfahrens, falls nach Auffassung der Kommission ein übermäßiges Defizit besteht.

### 2.2 Eine verstärkte Inanspruchnahme anderer ergänzender privater Finanzierungsverfahren (Artikel 7)

Erfahrungsgemäß sind die in der Regel groß angelegten Vorhaben mit beträchtlichen Einnahmen verbunden, die sie für eine gemischte öffentlich-private Finanzierung attraktiv machen. Ergänzend zu den finanziellen Mitteln der Unternehmen beteiligt sich der Kohäsionsfonds in Verbindung mit der EIB an der Finanzierung von Vorhaben, generell im Rahmen von konzessionierten öffentlichen Arbeiten. Dieser Hebeleffekt muß verstärkt werden, und die Kommission hält es für möglich, daß durch Mobilisierung von



öffentlichen und privaten Mitteln die Rentabilität von Vorhaben in Sektoren verbessert werden kann, die herkömmlicherweise nicht in den Bereich der privaten Investitionen fallen.

### 2.3 Eine bessere Anwendung des Verursacherprinzips (Artikel 7)

Außerdem haben die Erfahrungen beim Fondsmanagement gezeigt, daß die Einführung von Abgaben im Umweltbereich einen abschreckenden Effekt haben kann. Wenn derartige Abgaben existieren, werden die erzielten Einnahmen unter bestimmten Bedingungen von der Berechnungsgrundlage für die Fondsbeteiligung abgezogen, was bewirkt, daß sich die Unterstützung verringert. Dieser Effekt muß berichtigt werden, da er die Anwendung des in Artikel 130 s des Vertrags vorgesehenen Verursacherprinzips behindert. Die Kommission schlägt folglich vor, die Unterstützungssätze bis zum zulässigen Höchstsatz positiv abzustufen, um die Kohäsionsfondsländer nicht von einer korrekten Abgabepolitik im Umweltbereich abzuhalten.

Das Verursacherprinzip kann selbstverständlich nur angewendet werden, wenn gemeinschaftliche Leitlinien hierfür vorgesehen sind.

### 2.4 Eine verstärkte Rolle der Mitgliedstaaten bei der Finanzkontrolle (Artikel 12)

Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Kontrolle und die wirtschaftliche Haushaltsführung der Gemeinschaftsmittel sowie die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit der Kommission bei Kontrollfragen müssen verstärkt werden. Die Kommission schlägt vor, die Verordnung in diesem Punkt anzupassen.

## **III. An Anhang II vorzunehmende Änderungen**

### 3.1 Eine effizientere Intervention

#### 3.1.1 Zu präzisierende Begriffe

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß die ursprüngliche Aufgabe des Fonds, das heißt die Finanzierung von Großvorhaben, wegen der fehlenden gemeinsamen Begriffsbestimmung für Vorhaben, Gruppen von Vorhaben und Vorhabenstadien, in einigen Fällen unzulänglich erfüllt wurde. So dürfte die übermäßige Stückelung der Vorhaben in Tranchen und die damit zusammenhängende fehlende Garantie für die Kommission, vollständige und operationelle Anlagen zu finanzieren, die Effizienz der Unterstützung gefährden. Deshalb hält es die Kommission für wesentlich, diese Begriffe zu präzisieren und eine Begriffsbestimmung vorzuschlagen (Artikel A).

#### 3.1.2 Eine vollständigere Bewertung der Alternativen und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die derzeitigen Bestimmungen erfordern keine substantiellen Änderungen. Auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat bei der Einreichung eines Vorhabens übermittelten Angaben kann die Kommission jedoch nicht immer überprüfen, ob alle Alternativen geprüft worden sind. Auch kann sie im Fall der gewählten Lösung nicht immer die Umweltauswirkungen bewerten. Die Kommission schlägt vor, die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung zu verstärken (Artikel B).

### 3.2 Ein einfacheres, aber auch anspruchsvolleres Finanzmanagement

Die Kommission hält es für möglich, die derzeitigen Bestimmungen zu verbessern, ohne daß das Grundprinzip des Kohäsionsfonds für das Finanzmanagement geändert werden muß, d.h. der enge Zusammenhang zwischen Mittelbindungen und Zahlungen einerseits und der tatsächlichen Abwicklung des Vorhabens vor Ort andererseits.

An erster Stelle schlägt die Kommission ein einfacheres Verfahren für die Mittelbindungen vor, die grundsätzlich zu Beginn jedes Haushaltsjahres vorzunehmen sind. Auf diese Weise könnte früh genug im Jahr der Betrag der verfügbaren Mittel für die Genehmigung neuer Vorhaben ermittelt werden (Artikel C).

Bei den Zahlungen dürfte es wichtig sein, das erste Jahr des Vorhabens nicht zu begünstigen. Die Finanzierungspläne stützen sich zwar auf die Gesamtkosten, doch entspricht die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene jährliche Gliederung nicht immer der tatsächlichen Durchführung. Dies bewirkt, daß umfangreiche Vorschüsse gezahlt werden, obgleich die Arbeiten nicht eingeleitet wurden oder in nächster Zukunft nicht wieder aufgenommen werden (Artikel D).

Das diesbezügliche Zahlungsverfahren ist zu verbessern. Deshalb schlägt die Kommission einen einzigen Vorschuß vor, der bis zu 10% der Fondsbeteiligung ausmachen kann.

Im übrigen müssen sich die späteren Zahlungen auf tatsächlich getätigte Ausgaben stützen. Um diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen, schlägt die Kommission vor, nur bescheinigte und tatsächlich gezahlte Ausgaben zu erstatten.

Dieses System, das aus einem einzigen Vorschuß und dann aus regelmäßig im Jahr gestaffelten Erstattungen besteht, ist sowohl einfach als auch anspruchsvoll. Die Erstattungen werden nämlich von einigen besonderen Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von den Begleitindikatoren.

Schließlich ist noch die Situation der zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts eingegangenen Verpflichtungen zu klären. So kommt es häufig vor, daß die Mittelbindungen zu keinen finanziellen Transaktionen führen, da nichts geschieht und die Arbeiten nicht eingeleitet worden sind. Infolge dieser gesperrten Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel nicht rasch für andere Vorhaben wiederverwendet werden. Diese Situation darf nicht fortbestehen, und die Kommission schlägt ein Bündel von Bestimmungen vor, um die ausbleibende Durchführung der Vorhaben sanktionieren zu können.

### 3.3 Die Einführung von Finanzkorrekturen (Artikel H)

Nach der derzeitigen Regelung kann die Kommission im Fall von Unregelmäßigkeiten oder bei Änderung einer Aktion, die die Fondsbeteiligung nicht mehr rechtfertigt, die Unterstützung des Kohäsionsfonds kürzen, aussetzen oder streichen. Allerdings ist die Anwendung dieser Regelung schwierig. Die Kommission möchte Finanzkorrekturen einführen, die entweder auf die Unregelmäßigkeit begrenzt werden oder umfassender ausfallen können, falls diese Unregelmäßigkeit allgemeinere Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats erkennen läßt.

**Rechtsgrundlage**

Die Kommission legt zwei Änderungsvorschläge vor. Der erste, der sich auf die Artikel der eigentlichen Verordnung bezieht, wird dem Rat nach Zustimmung des Parlaments gemäß Artikel 130 d des Vertrages zur Genehmigung unterbreitet. Der zweite Vorschlag betrifft die Änderungen, die an Anhang II der Verordnung vorzunehmen sind. Gemäß Artikel K dieses Anhangs werden diese Änderungen dem Rat für einen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorgeschlagen.

Vorschlag für eine

98/0104 (AVC)

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94  
zur Errichtung des Kohäsionsfonds

---

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 d Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates<sup>5</sup> überprüft der Rat die genannte Verordnung vor dem 31. Dezember 1999.
2. Die 1994 aufgestellten Grundprinzipien des Kohäsionsfonds sind für die Tätigkeiten des Fonds bis zum Jahr 2006 nach wie vor gültig, doch haben die bei seiner Verwaltung gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß Verbesserungen daran vorzunehmen sind.
3. Wenn auch die einheitliche Währung das gesamtwirtschaftliche Umfeld der Gemeinschaft beeinflussen wird, so ändert dies nichts an der Notwendigkeit, die Förderfähigkeit der Empfängermitgliedstaaten im Hinblick auf die Kriterien des Bruttosozialprodukts beizubehalten.
4. Jeder Mitgliedstaat, der den Euro eingeführt hat, legt dem Rat ein Stabilitätsprogramm vor, das insbesondere Angaben zu dem mittelfristigen Ziel für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß enthält.
5. Das Europäische Parlament und der Rat haben mit der Entscheidung Nr. 1692/96/EG<sup>6</sup> gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl.

<sup>2</sup> ABl.

<sup>3</sup> ABl.

<sup>4</sup> ABl.

<sup>5</sup> ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

6. Während des Übergangszeitraums (vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) ist jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. ..../98 des Rates<sup>7</sup> zu verstehen.
7. Gleichwohl sind Änderungen an der gesamtwirtschaftlichen Konditionalität erforderlich.
8. Die Verfahren für den Ausbau der haushaltpolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sind in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates<sup>8</sup> festgelegt worden.
9. Die vorläufigen Daten und die endgültigen Statistiken für den Finanzierungsbedarf des Staates (Defizit), das Bruttoinlandsprodukt und das Bruttosozialprodukt sind entsprechend den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft auszuarbeiten (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates<sup>9</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98<sup>10</sup>).
10. In der vom Europäischen Rat am 17. Juli 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung<sup>11</sup> über den Stabilitäts- und Wachstumspakt werden die jeweiligen Aufgaben der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates präzisiert.
11. Für jeden Mitgliedstaat, der den Euro eingeführt hat, ist die gesamtwirtschaftliche Konditionalität unter dem Gesichtspunkt des mit dem Stabilitätspakt eingeführten Vorwarnsystems und unter Berücksichtigung der Verantwortung dieses Mitgliedstaats für die Stabilität des Euro zu beurteilen.
12. Das Prinzip eines hohen Unterstützungssatzes gilt zwar nach wie vor, doch sollte die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsquellen gefördert werden. Die Unterstützungssätze sind abzustufen, um die Hebelwirkung der Fondsmittel zu verstärken und der Rentabilität der Vorhaben besser Rechnung zu tragen. Die Anwendung des Verursacherprinzips gemäß Artikel 130 r des Vertrages ist im Rahmen der vom Fonds finanzierten Aktionen zu beachten.
13. Die Verantwortung des Mitgliedstaats für die Finanzkontrolle ist eindeutig festzulegen.
14. Die Kontinuität der Finanzierungen für die laufenden Aktionen und ihre Anpassung an die neuen Vorschriften sind zu gewährleisten.
15. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 entsprechend zu ändern -

---

7 ABl. L ...

8 ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

9 ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

10 ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1.

11 ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Um eine Unterstützung des Fonds ab dem 1. Januar 2000 erhalten zu können, müssen die Empfängermitgliedstaaten ein Programm nach Artikel 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates\* aufgestellt haben.

Die vier Mitgliedstaaten, die das BSP-Kriterium nach Absatz 1 erfüllen, sind Griechenland, Irland, Spanien und Portugal.

Eine Halbzeitprüfung, wie in Absatz 3 vorgesehen, erfolgt vor Ende des Jahres 2003 auf der Grundlage des Pro-Kopf-BSP, das anhand der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2000-2002 gemessen wird.

---

\* ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1 "

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Im ersten Gedankenstrich wird das Wort "Fünften" gestrichen.

ii) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den Mitgliedstaaten finanziert und im Rahmen der Leitlinien bestimmt werden, die mit Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* aufgestellt wurden.

---

\* ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1."

b) In Absatz 2 wird der zweite Gedankenstrich wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Maßnahmen der technischen Hilfe einschließlich Informations- und Publizitätsmaßnahmen, insbesondere"

ii) In Buchstabe b) wird nach dem Wort "Begleitung" das Wort "Kontrolle" eingefügt.

3. In Artikel 4 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

"Ab 1. Januar 2000 beläuft sich der Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen im Zeitraum 2000 bis 2006 auf 21 Mrd. Euro zu Preisen von 1999.

Die für die einzelnen Jahre des genannten Zeitraums vorgesehenen Mittel für Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich jährlich auf 3 Mrd. Euro zu Preisen von 1999."

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Dieser Absatz gilt ab 1. Januar 2000 für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.

Aus dem Fonds werden keine neuen Vorhaben oder im Falle umfassender Vorhaben keine neuen Vorhabenphasen finanziert, wenn

- a) die Kommission eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat annimmt, die sie dem Rat im Rahmen der Durchführung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/97 übermittelt, um das Entstehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits zu verhindern, oder
- b) die Kommission eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates\* annimmt, die sie dem Rat zur Entscheidung vorlegt.

Die Aussetzung der Finanzierung endet, wenn die Kommission feststellt, daß der betreffende Mitgliedstaat die wirksamen Maßnahmen getroffen hat, um die Situation zu berichtigen, die in der Empfehlung gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a) oder b) festgestellt wurde,

oder:

- i) im Fall von Buchstabe a), wenn der Rat nicht innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Empfehlung der Kommission die Empfehlung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 abgegeben hat;
- ii) im Fall von Buchstabe b), wenn der Rat nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 entschieden hat, daß ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

---

\* ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6."

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"4. Wird bei der Überprüfung der in der Empfehlung nach Absatz 1 oder nach Absatz 5 aufgeführten quantifizierten Ziele für das Defizit festgestellt, daß für das Bezugsjahr eine erhebliche und nicht gerechtfertigte Differenz zwischen den ursprünglich von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Daten und den von der Kommission für gültig erklärten Statistiken besteht, so kann die Kommission nach Anhörung der Erklärungen des betreffenden Mitgliedstaats die seit der letzten Überprüfung gewährten Beteiligungen teilweise oder vollständig widerrufen."
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Ab 1. Januar 2000 kann dieser Satz jedoch verringert werden, um der Einnahmen schaffenden Fähigkeit des Vorhabens und gegebenenfalls der Anwendung des Verursacherprinzips Rechnung zu tragen."
    - ii) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

"Die Kommission sorgt dafür, die Hebelwirkung der Fondsmittel dadurch zu maximieren, daß sie den verstärkten Rückgriff auf private Finanzierungsquellen fördert."
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "den Ausgabenbetrag fest, nach dem die Beteiligung des Fonds berechnet wird" durch die Worte "den Betrag der Fondsbeteiligung fest" ersetzt
6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort "ECU" durch das Wort "Euro" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 neunte Zeile wird nach den Worten "anhand deren sich" das Wort "mögliche" gestrichen.
  - c) In Absatz 5 dritter Gedankenstrich wird nach den Worten "Bereichen Umwelt" der Satzteil ", einschließlich des Verursacherprinzips," eingefügt.
7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten tragen in erster Linie die Verantwortung für die Finanzkontrolle der Vorhaben.

Um den erfolgreichen Abschluß der aus dem Fonds finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen:

    - sie überprüfen regelmäßig, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
    - sie beugen Unregelmäßigkeiten vor und leiten verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren ein,
    - sie fordern die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangenen Beträge zurück. Falls der Mitgliedstaat und/oder die durchführende Behörde nicht nachweist, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, bleibt der Mitgliedstaat für die Zurückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge verantwortlich.



2. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um eine Verwendung der Fondsbeteiligungen entsprechend dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln ihr insbesondere eine Beschreibung der zuvor von ihnen validierten Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über den Verlauf von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfolgung von Unregelmäßigkeiten. Dabei treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu wahren."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- "4. Die Kommission vergewissert sich, daß in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und ordnungsgemäß funktionieren, die eine effiziente und regelmäßige Verwendung der Fondsbeteiligungen sicherstellen.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrages und der Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages kann die Kommission durch ihre Beamten oder Bediensteten vor Ort die Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren; sie kann ferner die Kontrollsysteme und -maßnahmen der nationalen Behörden überprüfen, die der Kommission die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen mitzuteilen haben."

8. In Artikel 16 Absatz 1 werden die Worte "Vor Ende 1999" durch die Worte "spätestens am 31. Dezember 2006" ersetzt.

### **Artikel 2**

Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, bleiben gültig, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegebenenfalls ergänzt worden sind, um sie deren Erfordernissen anzupassen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

Vorschlag für eine

98/0118 (CNS)

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94  
zur Errichtung des Kohäsionsfonds

---

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds<sup>12</sup>, insbesondere auf Artikel K ihres Anhangs II,

auf Vorschlag der Kommission<sup>13</sup>,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Begriff von Vorhaben, Vorhabenphasen oder -gruppen sowie die Kriterien für eine Zusammenfassung von Vorhaben zu präzisieren, um die Effizienz des Fonds zu erhöhen.

Das System der finanziellen Abwicklung ist zu vereinfachen, wobei die Bindung an die tatsächliche Durchführung der Aktionen vor Ort fortbestehen muß.

Während des Übergangszeitraums (vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) ist jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. ..../98 des Rates<sup>14</sup> zu verstehen.

Diese Vereinfachung muß mit einer verstärkten Kontrolle der tatsächlich getätigten Ausgaben und einer größeren Verantwortung des Mitgliedstaats für eine wirtschaftliche Haushaltsführung einhergehen.

Die Kommission und der Mitgliedstaat müssen ihre Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Vorhaben verstärken; diese Zusammenarbeit muß systematisch erfolgen.

Für den Fall von Unregelmäßigkeiten ist ein System von Finanzkorrekturen einzuführen, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen.

Es empfiehlt sich daher, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 entsprechend zu ändern -

---

<sup>12</sup> ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.

<sup>13</sup> ABl.

<sup>14</sup> ABl. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel A wird wie folgt geändert:

"Artikel A

Bestimmung von Vorhaben und Vorhabenphasen oder -gruppen

- (1) Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem begünstigten Mitgliedstaat Vorhaben zusammenfassen und zwecks Gewährung der Beteiligung technisch und finanzierungsmäßig unabhängige Phasen eines Vorhabens bestimmen.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
  - a) Ein "Vorhaben" eine Gesamtheit von wirtschaftlich nicht zu trennenden Arbeiten, die eine genaue technische Funktion erfüllen und klar ausgewiesene Ziele verfolgen, so daß beurteilt werden kann, ob dieses Vorhaben das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 5 erster Gedankenstrich erfüllt,
  - b) "technisch und finanzierungsmäßig unabhängige Phase" eine Phase, deren operationeller Charakter bestimmt werden kann.
- (3) Eine Phase kann auch Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien und technische Studien umfassen, die für die Verwirklichung eines Vorhabens notwendig sind.
- (4) Um dem Kriterium nach Artikel 1 Absatz 3 dritter Gedankenstrich zu entsprechen, können die Vorhaben zusammengefaßt werden, die folgende drei Bedingungen erfüllen:
  - a) sie sind im selben Gebiet lokalisiert oder liegen auf derselben Verkehrsachse;
  - b) sie werden nach einem für dieses Gebiet oder diese Achse erstellten Gesamtplan durchgeführt, in dem eine Strategie gemäß Artikel 1 Absatz 3 zur Verwirklichung der klar ausgewiesenen Ziele festgelegt ist;
  - c) sie werden von einer mit der Koordinierung und Kontrolle der Gruppe von Vorhaben beauftragten Stelle überwacht, falls die Vorhaben von verschiedenen zuständigen Behörden durchgeführt werden.

2. Artikel B Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die begünstigten Mitgliedstaaten machen alle notwendigen Angaben, wie in Artikel 10 Absatz 4 vorgesehen, einschließlich der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien und der Vorabbewertungen, der Ergebnisse des Verfahrens zur Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung, ihrer Einbeziehung in eine allgemeine Umweltstrategie auf räumlicher oder sektoraler Ebene, der Angabe der nicht gewählten Alternativen und - in geeigneten Fällen - der Verknüpfung mit den auf derselben Verkehrsachse gelegenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, damit diese Beurteilung möglichst sachgemäß erfolgen kann."

3. Artikel C wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem ursprünglichen oder dem geänderten Finanzplan des Vorhabens und grundsätzlich zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, spätestens aber am 1. März des laufenden Jahres entsprechend den Vorausschätzungen für die Ausgaben des Vorhabens in diesem Haushaltsjahr gebunden."

ii) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) bei Vorhaben, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, oder bei einer Gemeinschaftsbeteiligung, die 50 Millionen Euro nicht übersteigt, kann eine erste Mittelbindung von bis zu 80% der gewährten Beteiligung vorgenommen werden, wenn die Kommission ihre Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung erläßt.

Der Restbetrag der Beteiligung wird entsprechend dem Stand der Durchführung des Vorhabens gebunden."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"5. Die für ein Vorhaben, eine Gruppe von Vorhaben oder eine Vorhabenphase gewährten Beteiligungen werden außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen annulliert, wenn die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach dem in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung vorgesehenen Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten nicht angelaufen sind."

## 4. Artikel D wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von Zwischenzahlungen oder Restzahlungen, die sich auf die bescheinigten und tatsächlich getätigten Ausgaben beziehen, geleistet werden."

## b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Zahlungen werden nach folgenden Modalitäten geleistet:

## a) Ein einziger Vorschuß von bis zu 10 v.H. der anfänglich gewährten Beteiligung des Fonds wird nach der Entscheidung zur Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung und, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, nach der Unterzeichnung der Verträge für öffentliche Aufträge, geleistet.

Der Vorschuß wird von der nach Absatz 1 benannten Behörde oder Einrichtung vollständig oder teilweise erstattet, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorschusses kein Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht worden ist.

## b) Zwischenzahlungen können geleistet werden, wenn das Vorhaben zufriedenstellend fortschreitet und sie zur Erstattung der bescheinigten und tatsächlich getätigten Ausgaben geleistet werden; sie sind an folgende Bedingungen gebunden:

- Einreichung eines Antrags durch den Mitgliedstaat, der Angaben zu dem Fortgang des Vorhabens, gemessen mit Hilfe materieller und finanzieller Indikatoren, sowie zu seiner Übereinstimmung mit der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung, einschließlich der gegebenenfalls in diese Entscheidung aufgenommenen besonderen Bedingungen, enthält;
- Weiterbehandlung der Bemerkungen und Empfehlungen der nationalen und/oder gemeinschaftlichen Kontrollbehörden, insbesondere die Korrektur der vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten;
- Angabe der wichtigsten technischen, finanziellen und rechtlichen Probleme und der getroffenen Korrekturmaßnahmen;
- Analyse der Abweichungen vom ursprünglichen Finanzierungsplan;
- Angabe der getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Publizität des Vorhabens."

- c) Der kumulierte Betrag der unter den Buchstaben a) und b) genannten Zahlungen darf 80 v. H. der gewährten Gesamtbeteiligung nicht übersteigen. Für große Vorhaben mit Beträgen, die in Jahrest ranchen gebunden werden, und in begründeten Fällen kann dieser Satz auf 90 v. H. erhöht werden.
- d) Der auf der Grundlage der bescheinigten und tatsächlich getätigten Ausgaben berechnete Restbetrag der Beteiligung wird gezahlt, wenn
- das Vorhaben, die Vorhabenphase oder die Gruppe von Vorhaben entsprechend den Zielvorgaben abgeschlossen ist;
  - die benannte Behörde oder Einrichtung gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der in der Entscheidung über die Gewährung der Beteiligung angegebenen Frist für den Abschluß der Arbeiten und der Zahlungen des Vorhabens, der Vorhabenphase oder der Gruppe von Vorhaben bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung stellt;
  - der Kommission der in Artikel F Absatz 4 genannte Schlußbericht vorgelegt worden ist;
  - der Mitgliedstaat der Kommission eine Bescheinigung übersendet, mit der die im Auszahlungsantrag und im Bericht enthaltenen Angaben bestätigt werden;
  - der Mitgliedstaat der Kommission die in Artikel G genannte Erklärung übersendet;
  - alle von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 3 beschlossenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- (3) Wenn der Schlußbericht gemäß Absatz 2 der Kommission nicht innerhalb von 12 Monaten nach der in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung genannten Frist für den Abschluß der Arbeiten und der Zahlungen vorgelegt worden ist, wird der Teil der Beteiligung annulliert, der dem Restbetrag für das Vorhaben entspricht."
- c) In Absatz 4 werden die Worte "und Absatz 3 Buchstabe d)" gestrichen.
- d) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
- "4a Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Auszahlungsanträge in der Regel zweimal jährlich, spätestens am 1. März und am 1. Oktober jeden Jahres, bei der Kommission eingereicht werden."
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Antrages" der Satzteil ",soweit noch Haushaltsmittel vorhanden sind." angefügt.

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- "7. Die Kommission legt gemeinsame Regeln für die Zuschußfähigkeit der Ausgaben fest."
5. Artikel E wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel und in den Absätzen 1 bis 4 wird das Wort "Ecu" durch das Wort "Euro" ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 3 werden die Worte "oder auf Landeswährung" gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "5. Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Buchungskurs der Kommission als Umrechnungskurs verwendet."
6. Artikel F wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- "Dieser Bericht umfaßt folgendes:
- a) Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Klauseln in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;
- b) Informationen über sämtliche Publizitätsmaßnahmen;
- c) Bescheinigung der Übereinstimmung der Arbeiten mit der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;
- d) eine erste Bewertung gemäß Artikel 13 Absatz 4 um zu beurteilen, ob die erwarteten Ergebnisse erreicht werden können, insbesondere:
- Angabe des tatsächlichen Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Vorhabens;
  - Angabe zur Art der vorgesehenen Verwaltung des Vorhabens nach dessen Fertigstellung;
  - gegebenenfalls Bestätigung der Vorausschätzungen der finanziellen Analyse, vor allem bezüglich der operationellen Kosten und der erwarteten Erträge;
  - Bestätigung der Vorausschätzungen der sozioökonomischen Analyse, insbesondere der Kosten und des erwarteten Nutzens;
  - Angabe der zur Sicherstellung des Umweltschutzes getroffenen Maßnahmen und ihrer Kosten, einschließlich der Beachtung des Verursacherprinzips."

- b) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:  
"Die geeigneten Modalitäten des Verfahrens für die Änderungen, die nach ihrer Art und ihrer Bedeutung zu differenzieren sind, werden in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung festgelegt."

7. Artikel G erhält folgende Fassung:

"Artikel G

Kontrolle

1. Im Rahmen ihrer Verantwortung müssen die Mitgliedstaaten
  - a) sich vergewissern, daß die Vorhaben in Übereinstimmung mit allen geltenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden;
  - b) gewährleisten, daß die Ausgabenerklärungen korrekt sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
  - c) der Kommission beim Abschluß jedes Vorhabens eine Erklärung vorlegen, die von einer Person oder Stelle erstellt worden ist, die in ihrer Funktion von der benannten Verwaltungsbehörde unabhängig ist. Die Erklärung enthält eine Zusammenfassung der Schlußfolgerungen der durchgeführten Kontrollen und Bemerkungen zur Gültigkeit des Auszahlungsantrags für den Restbetrag sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bescheinigten Ausgaben. Die Mitgliedstaaten fügen dieser Erklärung ihre Stellungnahme bei, falls sie es für notwendig erachten.
2. Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Die Kommission kann Kontrollen vor Ort ohne Vorankündigung vornehmen. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsantrags eine Kontrolle vor Ort verlangen. Beamte oder Bedienstete der Kommission können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Programme und die Methodik der Kontrollen zu koordinieren und damit deren Nutzeffekt zu optimieren. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um mindestens einmal jährlich folgendes zu prüfen und zu bewerten:
  - a) die Ergebnisse der von dem Mitgliedstaat und der Kommission durchgeführten Kontrollen;
  - b) die etwaigen Bemerkungen der anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Kontrollorgane oder -einrichtungen;



- c) die finanziellen Auswirkungen der festgestellten Unregelmäßigkeiten, die bereits getroffenen oder noch erforderlichen Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls die Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Nach dieser Prüfung und unbeschadet der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel H zu treffenden Maßnahmen zieht die Kommission die Schlußfolgerungen, insbesondere bezüglich der finanziellen Auswirkungen der gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten. Diese Schlußfolgerungen werden dem Mitgliedstaat und den für die Verwaltung des oder der betreffenden Vorhaben(s) zuständigen Behörden übermittelt. Sie werden gegebenenfalls durch Empfehlungen oder Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen ergänzt, die die Unzulänglichkeiten der Verwaltung beseitigen und die aufgedeckten und nicht korrigierten Unregelmäßigkeiten berichtigen sollen.

Die Mitgliedstaaten und die für die Verwaltung verantwortlichen Behörden treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um der Aufforderung zu entsprechen.

- 4. Die zuständige Stelle und die zuständigen Behörden halten der Kommission nach der letzten Zahlung für ein Vorhaben drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Rahmen des Vorhabens getätigten Ausgaben zur Verfügung.

Diese Frist wird im Falle von strafrechtlichen Verfahren oder auf begründeten Antrag der Kommission unterbrochen."

8. Artikel H wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:  
"Finanzkorrekturen".
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i) Nach dem Wort "Unregelmäßigkeit" werden die Worte "oder eine ungerechtfertigte Kumulierung" eingefügt.
  - ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
"Bei Kürzung oder Streichung der Beteiligung werden die gezahlten Beträge wiedereingezogen."
- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:  
"2a. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Unregelmäßigkeit nicht korrigiert worden ist oder daß eine Aktion insgesamt oder zum Teil die für sie gewährte Beteiligung weder ganz noch teilweise zu rechtfertigen scheint, so nimmt sie eine entsprechende Prüfung vor und fordert den Mitgliedstaat auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Nach dieser Prüfung kann die Kommission, falls der Mitgliedstaat keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat,

- a) den Vorschuß nach Artikel D Absatz 2 kürzen oder streichen,
- b) die für diese Aktion gewährte Beteiligung ganz oder teilweise streichen.

Die Kommission setzt den Betrag einer Korrektur unter Berücksichtigung der Art der Unregelmäßigkeit sowie der möglichen Auswirkungen etwaiger Mängel der Verwaltungs- oder Kontrollsysteme fest."

- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung.  
"Auf diese Beträge werden nach den von der Kommission festzulegenden Modalitäten Verzugszinsen erhoben."
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
"4. Die Kommission legt die ausführlichen Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1 bis 3 fest und teilt sie dem Europäischen Parlament zur Information mit."

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
"2. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des Fonds in den Mitgliedstaaten sowie auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung."
- b) In Nummer 4 werden die Worte "Absätze 1 und 2" gestrichen.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Finanzbogen****1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME**

Kohäsionsfonds

**2. HAUSHALTSLINIE(N)**

B2-3000

**3. RECHTSGRUNDLAGE**

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom 26. Mai 1994 (Artikel 17) zur Errichtung des Kohäsionsfonds.

**4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME****4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme**

Beibehaltung der Kohäsionsbemühungen zugunsten der Mitgliedstaaten, deren BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

**4.2. Dauer der Maßnahme**

2000-2006.

**5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN****5.1. NOA****5.2. GM****6. ART DER AUSGABEN**

– Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern.

**7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN****7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten**

Die finanziellen Mittel des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2000-2006 entsprechen den in der Mitteilung der Kommission Agenda 2000 vorgesehenen Mitteln, d. h. 20,3 Mrd. ECU zu Preisen von 1997.

## 8. VORGEGEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

## 9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

### 9.1. Ziele

Der Kohäsionsfonds leistet einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten mit einem in Kaufkraftparität gemessenen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, nämlich Griechenland, Spanien, Irland und Portugal.

### 9.2. Begründung der Maßnahme

In Ihrer Mitteilung Agenda 2000 hat sich die Kommission für die Beibehaltung des Kohäsionsfonds ausgesprochen, einschließlich zugunsten der Länder, die die künftige einheitliche Währung einführen werden. Diese Länder bleiben im Rahmen des Fonds förderfähig, weil das Kohäsionskriterium, d. h. ihr BSP, trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Unter diesen Bedingungen hat es die Kommission für angezeigt gehalten, umfassende finanzielle Anstrengungen zu ihren Gunsten beizubehalten.

### 9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1. Die Kommission nimmt in Verbindung mit den betreffenden Empfängermitgliedstaaten eine systematische Bewertung der Vorhaben vor

Bei dieser Bewertung arbeitet die Kommission, soweit zweckdienlich, mit der EIB zusammen. Nach Eingang des Antrags auf Unterstützung beurteilt die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorhaben anhand folgender Kriterien:

⇒ Mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist durch eine von den Mitgliedstaaten durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;

⇒ möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;

⇒ Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.

Sie überprüft die erwarteten Auswirkungen des Vorhabens, indem sie sie auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse quantifiziert.

Die betreffenden Empfängermitgliedstaaten liefern alle notwendigen Angaben, einschließlich der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien und vorherigen Bewertungen, damit diese Beurteilung möglichst sachgerecht durchgeführt werden kann.

Die Kommission prüft auch die Anträge auf Unterstützung, um insbesondere feststellen zu können, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen eine wirksame Durchführung ermöglichen.

- 9.3.2. Für die Bewertung sind verschiedene Modalitäten und Periodizitäten vorgesehen. Neben der in Ziffer I beschriebenen vorherigen Bewertung der Vorhaben nimmt die Kommission in Verbindung mit dem Mitgliedstaat die Ex-Post-Bewertung der Vorhaben vor.

Außerdem wurden zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Vorhaben ökonomische Studien eingeleitet, die derzeit ausgearbeitet werden. Anhand dieser Arbeiten wird es möglich sein, die Ergebnisse der Vorhaben zu beurteilen.

#### **9.4. Übereinstimmung mit der Finanzplanung**

Die vorgeschlagene Maßnahme entspricht dem allgemeinen Ziel der GD XVI, das darin besteht, eine Regional- und Kohäsionspolitik im Sinne der Artikel 130a und 130d des Vertrags zu fördern.



## FRAGEBOGEN ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG

### **DIE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU**

**Titel des Vorschlags:** Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung

**Bezugsnummer des Dokuments:**

#### **Der Vorschlag**

1. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds überprüft der Rat vor Ende 1999 die Verordnung auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 130d des Vertrags. Dieser Vorschlag schließt sich an die Mitteilung der Kommission Agenda 2000 an und zielt darauf ab, die geltende Regelung zu ändern, um sie an das Umfeld der künftigen einheitlichen Währung anzupassen, sie effizienter zu gestalten und einige Aspekte des Mittelbindungs- und Zahlungsverfahrens zu vereinfachen.

#### **Auswirkungen auf die Unternehmen**

2. Die Beteiligungen des Kohäsionsfonds dienen der Unterstützung von Infrastrukturvorhaben im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze und von Aktionen im Umweltbereich.
3. Gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen muß für die Vorhaben in den nicht ausgeschlossenen Sektoren ein angemessener Wettbewerb gewährleistet sein. Die Kommission vergewissert sich bei der Prüfung und Begleitung der Vorhaben, daß die Vorschriften beachtet werden.
4. Der Vorschlag zielt auf die Weiterführung des Kohäsionsfonds ab, der durch das Ausmaß der von ihm geleisteten Unterstützung in den Empfängermitgliedstaaten und in den beiden Interventionsbereichen eine sehr beträchtliche Auswirkung auf die Fertigstellung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, die Anpassung der Länder an die Umweltrichtlinien, die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hat. Infolge der verbesserten Infrastruktur wird den Unternehmen eine bessere Integration in den Binnenmarkt zugute kommen.
5. Nein.

#### **Konsultation**

6. Kommissionsdienststellen und Europäische Investitionsbank.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 130 endg.

# DOKUMENTE

DE

01 06 11 14

---

**Katalognummer** : CB-CO-98-191-DE-C

ISBN 92-78-32476-0

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg



7073/98



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

# ANLAGE 8

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 158 endg.

98/0107 (CNS)  
98/0108 (CNS)  
98/0109 (CNS)  
98/0110 (CNS)  
98/0111 (CNS)  
98/0102 (CNS)  
98/0112 (CNS)  
98/0113 (CNS)

**Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES**

**betreffend die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

### **WELCHE ZUKUNFT HAT DIE EUROPÄISCHE LANDWIRTSCHAFT?**

Seit ihrem Bestehen ist es der Gemeinsamen Agrarpolitik gelungen, sich anzupassen, sich weiterzuentwickeln und die jeweiligen Herausforderungen anzunehmen: Es galt zunächst die Ziele des Artikels 39 des Vertrags zu verwirklichen und sodann, vor allem durch Mengenvorgaben, die Überschüsse in bestimmten Sektoren in den Griff zu bekommen und schließlich eine neue Richtung einzuschlagen, die auf der Kombination von Preissenkungen und Ausgleichsbeihilfen basiert. Dies war die Reform von 1992, über die in der Agenda 2000 Bilanz gezogen wurde.

In der Agenda 2000 erläuterte die Kommission, weshalb ihres Erachtens der Zeitpunkt gekommen war, um der GAP neuen Auftrieb zu verleihen und eine neue Ära einzuleiten.

Die Kommission unterbreitet dem Rat nunmehr eine Reihe von Vorschlägen für Verordnungen, mit denen die großen Orientierungen der Agenda 2000 in Rechtstexte umgesetzt werden.

Vor einer Analyse der einzelnen Bestandteile der Reformvorschläge hält es die Kommission für wichtig, zunächst das Gesamtkonzept zu erläutern, das den Leitfaden für diese Vorschläge darstellt.

#### **1. WARUM MUß DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK GERADE JETZT REFORMIERT WERDEN ?**

Die Herausforderungen, denen sich die GAP gegenüber sieht, sind zunächst und vor allem interne Herausforderungen. Davon gibt es zumindest drei:

- In der Agenda 2000 wurde die Entwicklung auf den wichtigsten Agrarmärkten erläutert, die langfristig beträchtliche Risiken für die europäische Landwirtschaft birgt.

Einerseits stimmt die große Mehrheit der Analysen über die Perspektiven des Weltmarktes darin überein, daß ein starkes Nachfragewachstum sowie lohnende Preise zu erwarten sind.

Andererseits ist es offensichtlich, daß das derzeitige Preisniveau in der EG nach wie vor zu hoch ist, als daß die Union unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen aus der Expansion des Weltmarktes Nutzen ziehen kann. Wenn hier keine Korrekturen vorgenommen werden, sind die Folgen leicht abzusehen: Es werden erneut Überschüsse entstehen, die Bestände werden wieder zunehmen und die Haushaltskosten werden nicht mehr finanzierbar sein. Die EG wird allmählich ihre Position auf den Weltmärkten und den Binnenmärkten

einbüßen und zwar nicht nur bei den eigentlichen Agrarprodukten, sondern auch bei den Verarbeitungserzeugnissen, und das hätte auch schädigende Rückwirkungen auf die Beschäftigung.

Diese Analyse hat auch im Rat "Landwirtschaft" weitgehend Zustimmung gefunden.

- Die Gemeinsame Agrarpolitik hatte eine Reihe negativer Auswirkungen, die mit der Reform von 1992 nur teilweise korrigiert wurden. Die Stützung, die im Rahmen dieser Politik gewährt wird, ist recht ungleich verteilt und konzentriert sich auf Regionen und Erzeuger, die ihrer nicht am stärksten bedürfen. Dies hatte negative Folgen für die Raumordnung und den ländlichen Raum, der teilweise stark unter dem Rückgang der landwirtschaftlichen Tätigkeit gelitten hat. Hinzu kommt, daß in anderen Regionen überaus intensive landwirtschaftliche Produktionsverfahren entwickelt werden, die häufig ernste Auswirkungen auf die Umwelt und die Tierseuchenlage haben.

All dies fördert weiterhin das schlechte Image der GAP in der Öffentlichkeit. Eine Landwirtschaft, die die Umwelt belastet, die ungenügend zur räumlichen Entwicklung und zum Umweltschutz beiträgt und die durch ihre ungesunden Produktionsverfahren die Entwicklung von Tierkrankheiten mitzuverantworten hat, hat langfristig keine Überlebenschancen und ihre Kosten sind nicht zu rechtfertigen.

Die Aussöhnung des Bürgers, des Verbrauchers, mit der Agrarpolitik ist eine der vordringlichsten Aufgaben der kommenden Jahre.

- Die Landwirtschaft weist in den 15 Ländern der Union in bezug auf ihre natürlichen Ressourcen, ihre Anbaumethoden, ihre Wettbewerbsfähigkeit und das Einkommen sowie ihre Traditionen eine große Vielfalt auf. Dies ist eine Stärke der europäischen Landwirtschaft, macht ihre Besonderheit und ihren Rang aus. Um aber besseren Nutzen daraus zu ziehen, verlangt diese Vielfalt, daß entsprechende Konsequenzen für die Agrarpolitik gezogen werden - die derzeitige Funktionsweise und die Verwaltung der GAP war für eine Gemeinschaft von Sechs konzipiert und ist seitdem kaum verändert worden. Sie wird den Bedürfnissen einer Union von 15, die sich auf die Aufnahme neuer Mitglieder vorbereitet, nicht gerecht. Sie schafft Komplexität, Bürokratie und letztendlich Unverständnis bei den Landwirten.

Daher muß ein neues dezentralisiertes Modell entwickelt werden, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, bestimmte Fragen unter besserer Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen Sektoren oder der jeweiligen lokalen Gegebenheiten selbst zu regeln.

Aber eine solche Entwicklung muß sorgfältig gesteuert werden, wenn das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung oder Renationalisierung der GAP vermieden werden soll.

Dies bedeutet, daß die größere Freiheit, die den Mitgliedstaaten eingeräumt wird, im Rahmen gemeinsamer klarer und präziser Kriterien eines Systems der Gemeinschaftsfinanzierung und rigoroser Kontrollmechanismen erfolgen muß.

Die Definition und Wahrung eines neuen Gleichgewichts zwischen gemeinsamer Verwaltung und verstärkter Dezentralisierung ist ohne Frage eines der wichtigsten Probleme der kommenden Jahre.

Neben diesen internen Herausforderungen, die bereits als solche eine Reform der GAP hinreichend rechtfertigen, sind zwei externe Aspekte zu berücksichtigen.

- Der erste Aspekt, die künftige Erweiterung der Union, ist bereits in der Agenda 2000 analysiert worden. Hinzuzufügen ist lediglich, daß diese Erweiterung marktorientierte Maßnahmen und vereinfachende Maßnahmen noch dringlicher macht, die in jedem Fall von der derzeitigen Union zu treffen sind.
- Der zweite Aspekt betrifft die anstehenden internationalen Handelsverhandlungen, das heißt sowohl die neue "Agrarrunde" im Rahmen der WTO als auch die Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen.

Es ist nicht zu erwarten, daß diese Verhandlungen zu einer Umkehr der Liberalisierungstendenzen im Handel mit allen damit verbundenen Folgen für den Gemeinschaftsmarkt führen werden.

Die Union muß ihre Landwirtschaft auf diese Verhandlungen vorbereiten. Dies hat zweierlei zur Folge:

- Zunächst muß die Union im Rahmen dieser Reform die Agrarpolitik definieren, die sie in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen und unter realistischer Einschätzung der Entwicklung der internationalen Rahmenbedingungen führen will. Das muß vor der Aufnahme der Verhandlungen im Rahmen der WTO geschehen, damit die Union auf solider Grundlage und im Wissen darüber verhandelt, wo sie hinsteuert.
- Des Weiteren muß allen Beteiligten klar sein, daß die letztlich angenommene Reform die Grenzen dessen ziehen wird, was die Kommission in den künftigen internationalen Verhandlungen akzeptieren kann.

Dieses sind die Gründe, weshalb die GAP reformiert werden muß. Sie sind Gegenstand einer breiten Diskussion im Rat, im Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen gewesen. Die Diskussion hat gezeigt, daß diese Gründe weitgehend verstanden wurden und unterstützt werden.

Der Europäische Rat hat diesen Aspekt bekräftigt und ihn im Dezember 1997 in Luxemburg auf den Punkt gebracht, indem er eine Weiterführung, Vertiefung, Anpassung und Ergänzung des 1992 eingeleiteten Reformprozesses anmahnte.

## 2. WODURCH ZEICHNET SICH DIE VORGESCHLAGENE REFORM IM WESENTLICHEN AUS?

Als Schlußfolgerungen aus der vorstehenden Analyse hat die Kommission eine Reihe von Leitlinien festgelegt, auf die sich die Vorschläge zur Reform der GAP stützen.

Bevor sie nun im zweiten Teil dieser Begründung den Inhalt ihrer Vorschläge genauer analysiert, möchte die Kommission diese Leitlinien erläutern.

2.1 Die Wettbewerbsfähigkeit muß durch entsprechend umfangreiche Preissenkungen sichergestellt werden, um das Wachstum der Binnenmärkte und eine stärkere Beteiligung der europäischen Landwirtschaft an der Entwicklung des Weltmarktes zu gewährleisten.

Diese Preissenkung wird durch verstärkte direkte Beihilfen ausgeglichen, um Einkommenseinbußen bei den Erzeugern zu vermeiden.

2.2 Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Brüssel und den Mitgliedstaaten führt in folgenden sehr wichtigen Punkten zu einem neuen Ansatz, d.h.

– der Ausgleich in Form von Direktbeihilfen an die Erzeuger muß gegenüber 1992 anders gehandhabt werden. Für einen Teil dieses Ausgleichs werden nationale Plafonds festgesetzt, die voll vom EAGFL-Garantie finanziert und entsprechend dem Umfang der Erzeugung der Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Jeder Mitgliedstaat kann dieses Geld nach eigenem Ermessen verteilen, muß dabei jedoch eine Reihe von Gemeinschaftskriterien beachten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Jeder Mitgliedstaat hat die Mittel, um das von ihm gewünschte Gleichgewicht zwischen intensiver und extensiver Erzeugung festzulegen.

– Die neue Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums, die in einem einheitlichen Rahmen sämtliche Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfaßt, gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, selbst ihre Prioritäten zu setzen und die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen selbst auszuwählen. Diese Auswahl erfolgt im Rahmen einer Gesamtplanung.

2.3 Die Dezentralisierung geht zwangsläufig mit erheblichen Anstrengungen um Vereinfachung der Rechtsvorschriften einher. Ein Beweis dafür ist die neue Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums, mit der eine Reihe komplizierter und häufig untereinander wenig kohärenter Regelungen aufgehoben wird.

Dieselbe Entwicklung läßt sich bei den Verordnungen über die Marktorganisationen, namentlich die über die Kulturpflanzen, feststellen.

- 2.4 Das Bestreben der Kommission, der Agrarpolitik neue Aufgaben zuzuweisen, die es ihr ermöglichen, den Erwartungen der Gesellschaft besser gerecht zu werden, findet in einer Reihe neuer Ausrichtungen ihren Niederschlag:
- Die Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes in der Landwirtschaft werden erheblich verstärkt. Die Mittel dafür werden aufgestockt und die Beihilfen für die benachteiligten Gebiete in ein Instrument zur Stabilisierung und sogar Förderung von standortgerechten Anbaumethoden umgewandelt. Besondere Anstrengungen werden zugunsten einer wirklich extensiven Rinderhaltung unternommen, indem die entsprechende Prämie nahezu verdreifacht wird. Schließlich müssen die Mitgliedstaaten zweckdienliche Maßnahmen treffen, damit die Umweltvorschriften eingehalten werden, indem sie unter anderem die direkten Beihilfen absenken oder aufheben.
  - Die neue Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums schafft die Grundlagen für eine globale, kohärente Politik in diesem Bereich, deren Aufgabe darin besteht, die Marktpolitik zu ergänzen, indem sie sicherstellt, daß die Landwirtschaft mehr als bisher zur räumlichen Entwicklung und zum Schutz der Umwelt beiträgt.
  - Die Entwicklung des ländlichen Raums wird somit zum zweiten Pfeiler der GAP. Diese wichtige Änderung wird durch die Gemeinschaftsfinanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in sämtlichen ländlichen Gebieten und durch die Übertragung des größten Teils der Ausgaben von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL in die Abteilung Garantie bekräftigt.
- 2.5 Durch die Anhebung der Milchquoten um 2% will die Kommission zwei klare politische Signale setzen: Die Erhöhung ist zur Hälfte den Berggebieten und zur Hälfte den Junglandwirten vorbehalten, denen die Betriebsgründung erleichtert werden muß.
- 2.6 Mit ihrem Vorschlag zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl möchte die Kommission auch auf die Bedeutung hinweisen, die sie den Mittelmeererzeugnissen beimißt; er schließt sich an den Vorschlag an, den sie bereits für Tabak unterbreitet hat. Ein Vorschlag für Wein wird dem Rat und dem Parlament bis spätestens Juni 1998 unterbreitet werden.
- 2.7 Schließlich müssen eine Reihe von Ungerechtigkeiten und Mißbräuchen korrigiert werden, die dem Ruf der GAP erheblich schaden.
- Es wird daher vorgeschlagen, den Gesamtbetrag der Direktbeihilfen, die ein Betrieb für Marktstützungsmaßnahmen erhalten kann, degressiv zu gestalten. Die Kommission will auf diese Weise vermeiden, daß durch die Reform der GAP an bestimmte landwirtschaftliche Betriebe zu hohe Subventionen gezahlt werden.

- Die Mitgliedstaaten haben künftig rechtlich die Möglichkeit, die Zahlung direkter Beihilfen solchen Landwirten vorzubehalten, die tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Auf diese Weise ist es möglich, die seit 1992 beobachteten Mißbräuche zu unterbinden und zu vermeiden, daß durch juristische Kunstgriffe auch Personen Agrarbeihilfen beziehen können, die keine Landwirte sind.
- Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die den Betrieben gewährten direkten Beihilfen anzupassen, das heißt abzusenken, wobei nach Mitgliedstaaten festzulegende, an die Zahl der Arbeitskräfte je Betrieb gebundene Kriterien zu berücksichtigen sind. Die Einsparungen aufgrund einer solchen Anpassung bleiben beim Mitgliedstaat und sind für Agrarumweltmaßnahmen zu verwenden.

### 3. DAS EUROPÄISCHE AGRARMODELL

Alle diese Vorschläge haben letztlich das Ziel, das europäische Agrarmodell für die kommenden Jahre mit konkreten Inhalten zu erfüllen.

Welches sollen die wesentlichen Merkmale dieses Modells sein? Zählen wir sie auf:

- Eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft, der es gelingt, sich auf dem Weltmarkt ohne übermäßige Subventionen zu behaupten, die weltweit immer weniger toleriert werden;
- eine Landwirtschaft mit gesunden, umweltgerechten Produktionsverfahren, die die von den Verbrauchern erwarteten Qualitätsprodukte liefert;
- eine vielgestaltige, traditionsreiche Landwirtschaft, deren Aufgabe nicht nur darin besteht zu erzeugen, sondern auch die Schönheiten unserer Landschaften und lebendige ländliche Gemeinschaften zu erhalten, die Arbeitsplätze schaffen und sichern;
- eine einfachere, verständliche Agrarpolitik, die eine klare Trennungslinie zieht zwischen dem, was gemeinschaftlich zu entscheiden ist und was den Mitgliedstaaten vorbehalten sein soll;
- eine Agrarpolitik, die in der Lage ist zu beweisen, daß die mit ihr verbundenen Ausgaben gerechtfertigt sind, weil sie es ermöglichen, Aufgaben wahrzunehmen, die die Gesellschaft von den Landwirten erwartet.

Dieses europäische Modell ist nicht das unserer großen Mitbewerber. Zwischen ihnen und uns gibt es große Unterschiede. Bemühen um Wettbewerbsfähigkeit ist nicht zu verwechseln mit blinder Unterwerfung unter das Diktat eines alles andere als mustergültigen Marktes. Das europäische Modell muß den Landwirten durch Marktordnungsmechanismen und direkte Beihilfen ein angemessenes und vor allem stabiles Einkommen sichern.

Jahrhundertlang hat die Landwirtschaft in Europa eine Vielzahl von Funktionen in Wirtschaft und Umwelt wahrgenommen und viele Aufgaben für die Gesellschaft und in der Landschaftspflege erfüllt. Daher ist es - wie der Europäische Rat im Dezember 1997 in Luxemburg feststellte - von entscheidender Bedeutung, daß sich die multifunktionale Landwirtschaft überall in Europa einschließlich in den Regionen mit besonderen Schwierigkeiten weiter entwickelt. Im Zusammenhang mit der Agenda 2000 und ihrer Durchführung muß für natürliche Erschwernisse und Nachteile ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem europäischen Modell und dem unserer wichtigsten Mitbewerber liegt in der Multifunktionalität der europäischen Landwirtschaft und der Rolle, die sie für die Wirtschaft, die Umwelt, die Gesellschaft und die Landschaftspflege spielt, weshalb es gilt, die Landwirtschaft in Europa zu erhalten und die Einkommen der Landwirte zu sichern.

Man muß jedoch andererseits auch nicht den Glauben vermitteln wollen, daß es für Europa ein anderes mögliches Modell gibt. Diejenigen, die vorgeben, die beiden oben beschriebenen Modelle seien miteinander vereinbar, geben sich einer Illusion hin. Sie hängen der Vorstellung nach, daß hohe Preise, Protektionismus und Bürokratismus in der Landwirtschaft Zukunft haben. Daran festzuhalten ist gleichbedeutend mit dem Verlust des Weltmarktes, Rückgang der Binnennachfrage und damit der Verringerung der Agrarerzeugung Europas. Dieses "Modell" mag möglicherweise kurzfristig eine gewisse Geborgenheit vermitteln, langfristig führt es jedoch sicher in den Niedergang.

Dieses Modell ist nicht im Interesse der Landwirte, die für sich eine Zukunft beanspruchen und die ohne Wachstumsperspektiven nicht auskommen. Und es ist auch nicht das Modell, das sich die Verbraucher, Unternehmen und Steuerzahler wünschen, die immer weniger bereit sind, für die Ansammlung von Lagerbeständen zu bezahlen.



## BEGRÜNDUNG (Technischer Teil)

### 4. ACKERKULTUREN

- 4.1 Mit der Verordnung über landwirtschaftliche Kulturpflanzen und der Änderung der GMO für Getreide werden die Leitlinien der Agenda 2000 für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen umgesetzt. Angesichts dieser Vorschläge und früherer Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 empfiehlt es sich der Klarheit halber, die geltende Verordnung über landwirtschaftliche Kulturpflanzen zu ersetzen.
- 4.2 Da die Intervention künftig nicht mehr dazu dienen wird, auf hohem Niveau stabile Preise zu garantieren, sondern vielmehr als Sicherheitsnetz für landwirtschaftliche Einkommen fungieren soll, wird der Interventionspreis für Getreide in einem Schritt um 20 % gesenkt.
- 4.3 Da die Intervention somit an Bedeutung verliert, ist eine saisonale Anpassung der Interventionspreise künftig nicht mehr gerechtfertigt. Das System der monatlichen Zuschläge wird folglich ohne Änderung des Interventionszeitraums aufgehoben. Die Regelung für Mais und Sorghum und die Ausfuhrerstattungen, insbesondere für "Malz", werden angepaßt. Der Mindestpreis für Stärkekartoffeln wird um 20% gesenkt und die Ausgleichszahlungen für Stärkekartoffelerzeuger werden entsprechend der Erhöhung der flächenbezogenen Zahlungen angehoben. Dabei wird die Berechnungsgrundlage, die bei der Reform 1992 zugrunde gelegt wurde, beibehalten. Außerdem wird der Begriff des Qualitätstyps künftig entfallen, weil sich der Interventionspreis ohne weitere Differenzierung auf eine bestimmte Mindestqualität beziehen wird. Da die Stabilisierung der Märkte jedoch als wesentliches Ziel der gemeinsamen Marktorganisation bestehen bleibt, wird das Instrument der Ausfuhrabschöpfungen zwar beibehalten, aber unter normalen Umständen nicht in Anspruch genommen.
- 4.4 Mit der Verordnung über landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird die Direktzahlung für Getreide von 54 ECU/Tonne auf 66 ECU/Tonne angehoben, und die Direktzahlungen für Ölsaaten und Samen von Öllein auf dasselbe Niveau festgesetzt. Diese unspezifische Zahlung für Ölsaaten eliminiert die Grundvoraussetzung der im Rahmen des Blair House-Abkommens beschlossenen Anbauflächenbeschränkungen und ermöglicht es der EU, alle spezifischen Ölsaatenvorschriften aufzuheben.
- 4.5 Um die relative Rentabilität von Eiweißpflanzen gemessen an anderen Kulturpflanzen sicherzustellen, wird für diese Kulturen ein Ergänzungsbetrag von 6,5 ECU/Tonne gewährt. Im Vergleich zur derzeitigen Lage bedeutet dies eine Kürzung der Direktzahlung von 78,49 ECU/Tonne auf 72,5 ECU/Tonne. Die Sonderregelung für Hartweizen, die 1997 geändert wurde, wird beibehalten.

- 4.6 Die obligatorische Flächenstillegung wird als Instrument beibehalten; der Regelsatz wird jedoch unter absehbaren Bedingungen auf Null festgesetzt. Die freiwillige Flächenstillegung ist weiterhin zulässig, ihr Nutzen und positiver Effekt für die Umwelt sollte jedoch weiter verbessert werden. Entsprechend sollte gemeinschaftsweit ein Mindestsatz von 10% der Ackerfläche vorgesehen werden. Über diesen Satz hinaus können die Mitgliedstaaten, eigene Höchstsätze festlegen. Die Hektarausgleichszahlung wird auf dasselbe Niveau wie für Getreide festgesetzt. Dieser Betrag kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährleistet werden, um die positiven Umweltauswirkungen der Flächenstillegung zu verstärken.
- 4.7 Hektarbeträge und Stilllegungssatz können entsprechend den Marktentwicklungen angepaßt werden.
- 4.8 Der Verordnungsentwurf für landwirtschaftliche Kulturpflanzen schließt Silagegetreide nicht von den Direktzahlungen aus. Diese Abweichung von der Agenda 2000 bedeutet, daß ein kostspieliger Kontrollmechanismus vermieden und die Erzeugerflexibilität beibehalten wird, da die endgültige Verwendung von Mais (Körnermais vs. Silage) von Witterungsverhältnissen abhängen kann, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar sind. Die Beibehaltung der Beihilferegelung für Silagegetreide bedeutet für zahlreiche Erzeuger in anderen Sektoren und insbesondere im Milch- und Rindfleischsektor bedeutende Kosteneinsparungen im Vergleich zu dem früheren Agenda 2000-Vorschlag.
- 4.9 Obgleich die wichtigsten Elemente der geltenden Regelung (Grundflächen, Regionalisierung, Koppelung an historische Erträge und Flächenstillegung) beibehalten werden, konnten die Vorschriften dennoch nachhaltig vereinfacht werden:
- Da kein Mitgliedstaat diese Option gewählt hat, können individuelle Grundflächen künftig nicht mehr angewendet werden. Soweit Grundflächen überschritten werden, gelten nach wie vor finanzielle Sanktionen; besondere Flächenstillegungen werden hingegen abgeschafft. Das Verfahren, nach dem Sanktionen auf die verantwortlichen Teilregionen konzentriert werden, hat sich als äußerst komplex erwiesen und wird abgeschafft.
  - Im Rahmen der Regionalisierungsregelung ist es künftig nicht mehr möglich, für Mais besondere Grundflächen festzulegen. Für bewässerte Kulturen kann jedoch ein spezifischer Ertrag festgesetzt werden. Lediglich traditionelle Anbauflächen kommen für diese besondere Beihilfe in Frage, die voraussetzt, daß für bewässerte Böden Grundflächen festgelegt werden. Referenzerträge für Ölsaaten werden sich erübrigen, da die Direktzahlungen auf der Grundlage von Getreidegrundflächen geleistet werden.

- Alle Vorschriften für die Verwendung stillgelegter Flächen zu Umwelt- oder forstwirtschaftlichen Zwecken sind hinfällig geworden. Kleinerzeuger sind nach wie vor von der obligatorischen Flächenstillegung ausgenommen, wenn der Stillegungssatz zu einem gegebenen Zeitpunkt vom Nullsatz abweicht.
- 4.10 Die praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der Reform von 1992 geben Anlaß dazu, folgende technischen Änderungen vorzuschlagen:
- Aufschiebung des Aussaattermins vom 15. Mai auf den 31. Mai;
  - Aufschiebung der Zahlungsfrist von Herbst auf Frühjahr (1. Januar - 31. März);
  - Reduzierung der Verwaltungsausschüsse auf einen einzigen Ausschuß, der für alle unter diese Verordnung fallenden Kulturpflanzen zuständig ist.
- 4.11 Die Vorschriften für den Handel mit Drittländern sind - bis auf einige geringfügige Anpassungen und einen neuen Vorschlag zur Regelung der allgemeinen Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung der Zollkontingente - unverändert beibehalten worden.

## 5. RINDFLEISCHREGELUNG

- 5.1 Mit dem Vorschlag für eine neue gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch wird bezweckt, die geltende Interventionsregelung nach dem Vorbild der Regelung für Schweinefleisch durch eine Regelung zur privaten Lagerhaltung zu ersetzen. Der Geltungsbereich der Direktzahlungen soll erweitert und in der Anwendung flexibler werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, die Verordnungen (EWG) Nr. 805/68 und Nr. 1892/87 zu ersetzen.
- 5.2 Im Rahmen des Reformvorschlags wird das derzeitige Marktstützungsniveau von 2.780 ECU/t um 30 % gekürzt. Der geltende Interventionspreis wird in zwei Jahrestanchen von jeweils 10 % reduziert und am 1. Juli 2002 durch einen Grundpreis für die private Lagerhaltung ersetzt, bei gleichzeitiger Reduzierung des Stützungsniveaus um weitere 10 %. Der Grundpreis für die private Lagerhaltung wird auf 1.950 ECU/t festgesetzt und entspricht somit dem im Agenda 2000-Vorschlag vorgesehenen Marktstützungsniveau. Beihilfen zur privaten Lagerhaltung können gewährt werden, wenn – wie im Schweinefleischsektor – der durchschnittliche Gemeinschaftspreis weniger als 103 % des Grundpreises beträgt. Dieser Preis kann nur vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments geändert werden (Art. 43 Absatz 2 des Vertrages). Im Interesse eines reibungslosen Übergangs von einer Regelung zur anderen werden die Rechtsvorschriften für die Intervention, einschließlich die geltenden Vorschriften für die private Lagerhaltung, für einen Übergangszeitraum beibehalten.

- 5.3 Um den betroffenen Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zuzusichern, werden die Direktzahlungen für männliche Rinder und Mutterkühe angehoben. Bis zu einem gewissen Prozentsatz kommen auch Färsen für die Mutterkuhprämie in Frage. Für Milchkühe wird eine neue Direktzahlung eingeführt. Die Flexibilität und Ausrichtung der Regelung wird verbessert, weil die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, einen Teil der Direktzahlungen ("Finanzrahmen der Mitgliedstaaten") nach spezifischen Prioritäten zuzuweisen.
- 5.4 Der Betrag der Direktbeihilfe richtet sich zwar nach dem Agenda 2000-Vorschlag, wird jedoch in einen gemeinschaftsweit einheitlichen Grundbetrag und einen einzelstaatlich festzusetzenden Ergänzungsbetrag unterteilt. Bei der Prämie für Bullen muß jedoch dem Vorteil der Beibehaltung des Kulturpflanzenbetragsbetrags für Silomais Rechnung getragen werden. Direktzahlungen für Rinder werden nur für Tiere gewährt, die entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und registriert wurden.
- 5.5 Die allgemeine Sonderprämie für männliche Tiere wird bis 2002 in drei Schritten von 135 ECU auf 220 ECU für Bullen und von 18,7 ECU auf 170 ECU für Ochsen erhöht und in den folgenden Kalenderjahren auf diesem Niveau gehalten. Für Bullen wird die Prämie während ihrer Lebenszeit nur einmal gezahlt, für Ochsen zweimal gezahlt.

Die regionalen Höchstgrenzen für die Zahl der Prämienansprüche für männliche Tiere werden festgesetzt.

Die Saisonentzerrungsprämie für Ochsen würde in ihrer derzeitigen Form beibehalten. Um diese Regelung effizient anzuwenden, wird jedoch die Bedingung eingeführt, daß die Ochsenproduktion in dem betreffenden Mitgliedstaat von relativer Bedeutung ist (60%).

- 5.6 Die jährliche Mutterkuhprämie wird von 144,9 ECU auf 180 ECU im Jahre 2002 erhöht und nach wie vor auf der Grundlage individueller Obergrenzen gewährt. Maximal 20 % der Mutterkuhprämieansprüche können für Färsen geltend gemacht werden. Diese Regelung dürfte dazu beitragen, bei gleichzeitiger Beibehaltung der derzeitigen individuellen Obergrenzen die Gesamtzahl der Mutterkühe zu verringern.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, für alle Mutterkuhprämienansprüche nationale Höchstgrenzen festzusetzen. Die Gesamtzahl der Prämienansprüche soll daher innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums auf das effektive Nutzungsniveau reduziert werden (oberstes Niveau 1995 und 1996, zuzüglich 3%). Soweit angesichts der nationalen Höchstgrenze eine Kürzung individueller Prämienansprüche erforderlich ist, würden die Mitgliedstaaten bestimmte objektive Kriterien erfüllen müssen. Die Regelung für eine nationale Reserve von Prämienansprüchen ist vereinfacht worden.

- 5.7 Die Gewährung der Rindfleischprämie für Milchkühe wird auf der Grundlage der Milchkuhprämieeinheiten beschlossen werden, um einen übermäßigen Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu vermeiden. Je nach Milchertrag könnte eine bestimmte Anzahl Milchkuhprämieeinheiten mit einer unterschiedlichen Anzahl Kühe erreicht werden. Daher ist die Rindfleischprämie für Milchkühe diesen Unterschieden auf nationaler Ebene angepaßt worden. Entsprechend wird der Prämienanteil für Fleisch in Mitgliedstaaten mit niedrigen Milcherträgen höher sein (mehr Kühe je Prämieeinheit) und umgekehrt. Die Beträge je Prämieeinheit, die auf Jahresbasis gezahlt werden, sind im Anhang festgesetzt.
- 5.8 Die Gesamtzahl der für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie in Frage kommenden Tiere wird auf 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Futterfläche begrenzt. Erzeuger mit einer Besatzdichte von weniger als 1,4 GVE/ha, die nach extensiven Produktionsmethoden arbeiten (d.h. die Weidewirtschaft betreiben), können einen Ergänzungsbetrag von 100 ECU je Prämie erhalten.
- 5.9 Über diese Prämien hinaus werden die Mitgliedstaaten im Rahmen festgesetzter Globalbeträge Ergänzungsbeträge gewähren, die vom EAGFL finanziert werden. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen breiten Ermessensspielraum, müssen Diskriminierungen jedoch vermeiden. Die Zahlungen sollten tier- und/oder flächenbezogen (d.h. je Hektar Dauerweide) vorgenommen werden. Bei Weideland sollte der Höchstbetrag je Hektar ungefähr dem durchschnittlichen Flächenbetrag für Kulturpflanzen entsprechen. Eine Reihe spezifischer Gemeinschaftskriterien, auch spezifische Besatzdichteanforderungen, werden für erforderlich gehalten, um eine angemessene Produktionskontrolle zu gewährleisten, Diskriminierungen zu vermeiden und sicherzustellen, daß multilaterale Verpflichtungen erfüllt werden. Es ist vorgesehen, die Aufteilung der Gemeinschaftsmittel nach vier Jahren zu prüfen.
- 5.10 Die Höhe der Direktzahlungen kann entsprechend der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung angepaßt werden.
- 5.11 Die Vorschriften für den Handel mit Drittländern werden - bis auf einige geringfügige Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung von Zollkontingenten - unverändert beibehalten.
- 5.12 Die Verordnung bildet eine neue Rechtsgrundlage für die Preisfeststellungen.

## 6. REGELUNG FÜR MILCH

- 6.1 Mit der Verordnung wird eine neue gemeinsame Marktorganisation für Milcherzeugnisse eingeführt. Die Binnenmarktregelung wird weiterhin auf der Intervention und der öffentlichen Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver sowie auf bestimmten Beihilfen zur privaten Lagerhaltung und besonderen absatzfördernden Maßnahmen beruhen. Die vorgeschlagene Verordnung hebt die Verordnungen (EWG) Nr. 804/68 (alte Grundverordnung), Nr. 987/68, Nr. 1723/81, Nr. 2990/82, Nr. 1842/83 und Nr. 777/87 auf. Alle wesentlichen Elemente dieser Verordnungen sind in die neue GMO übertragen worden und stützen sich insofern generell auf die Artikel 42 und 43 des Vertrags. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, die geltenden Verordnungen zu ersetzen.
- 6.2 Die Wettbewerbsfähigkeit des Milchsektors sollte durch eine Kürzung der Gemeinschaftsmarktpreise erhöht werden, um auf diesem Wege die Absatzmöglichkeiten auf Binnen- und Weltmarkt zu verbessern. Um bestmöglichen Nutzen aus diesen Optionen zu ziehen, schlägt die Kommission vor, die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver in vier gleichen Schritten um 15 % zu kürzen. Die vorgeschlagene Preissenkung, die über die Zielsetzung des Agenda 2000-Vorschlags hinausgeht, rechtfertigt sich nicht nur aufgrund des zusätzlichen Vorteils in Form einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit, sondern - im Vergleich zum Agenda 2000-Vorschlag - auch aufgrund der Tatsache, daß die verfügbaren Milchquoten erhöht werden und Milcherzeuger teilweise von der Beibehaltung der Prämienregelung für Silagegetreide profitieren werden. Außerdem kann davon ausgegangen werden, daß sich die meisten Landwirte der neuen Situation durch Maßnahmen zur Kosteneinsparung anpassen werden.

Die Interventionspreise im Milchsektor werden - wie im Kulturpflanzen- und Rindfleischsektor - nicht mehr jährlich, sondern vielmehr für den gesamten Zeitraum der Agenda 2000 festgesetzt. Für den Milchsektor wie für die anderen Sektoren kann davon ausgegangen werden, daß die Gemeinschaftsmarktpreise weiterhin über dem Interventionspreisniveau liegen werden.

- 6.3 Die Interventionsvoraussetzungen bleiben weitgehend unverändert, außer bei Butter, bei der die Intervention ausdrücklich auf Gemeinschaftsbutter beschränkt wird.
- 6.4 Die Vorschriften für die private Lagerhaltung und absatzfördernde Maßnahmen werden den geltenden allgemeinen Vorschriften angepaßt. Für Schulmilch ist eine Gemeinschaftsbeihilfe (in Höhe von 95 % des Zielpreises) und eine Höchstmenge je Schüler (0,25 Liter Milchäquivalent) festgesetzt worden. Die Vorschriften für Butterankäufe sind präzisiert worden.

- 6.5 Die Höhe der Direktbeihilfe je Erzeuger richtet sich nach der Anzahl Prämieneinheiten, die ihrerseits durch Teilung der individuellen Referenzmenge durch den durchschnittlichen Milchertrag der Gemeinschaft bestimmt wird. Um die Stützung eher den Erzeugern statt den Quoteninhabern zugute kommen zu lassen, werden vorübergehend verpachtete Quoten dem pachtenden Erzeuger angerechnet.
- 6.6 Der Betrag der Direktbeihilfe je Prämieneinheit richtet sich zwar nach dem Agenda 2000-Vorschlag, wird jedoch in einen für alle Prämieneinheiten gleichen einheitlichen Grundbetrag und einen einzelstaatlich festzusetzenden Zusatzbetrag unterteilt. Die den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Globalbeträge sind in einem Anhang festgesetzt.

Die allgemeine Kuhprämie wird schrittweise in vier gleichen Schritten parallel zur Interventionspreiskürzung eingeführt und beträgt ab dem Kalenderjahr 2003 und in folgenden Kalenderjahren 100 ECU.

Die Zusatzbeträge werden unter ähnlichen allgemeinen Bedingungen gewährt wie im Rindfleischsektor (tierbezogener Höchstbetrag, flächenbezogene Zahlungen, Hektarhöchstbetrag - siehe Absatz 5.9).

- 6.7 Die Vorschriften für den Handel mit Drittländern werden - bis auf einige geringfügige Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung von Zollkontingenten und der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für eingeführte Milcherzeugnisse - aus früheren Verordnungen übernommen.
- 6.8 Einige überflüssig gewordene allgemeine Bestimmungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handel und den Marktverband für Milch sind gestrichen worden. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, den Übergang zur neuen Regelung zu erleichtern und spezifische praktische Probleme zu lösen.

## 7. NEUE MILCHQUOTENVERORDNUNG

- 7.1 Die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor bleibt mittelfristig notwendig, um ein angemessenes Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten. Den Betriebsinhabern sollte jedoch nicht der Eindruck vermittelt werden, daß die derzeitige starre Regelung endlos aufrechterhalten werden kann. Es wird daher nur vorgeschlagen, diese Regelung für sechs weitere Jahre beizubehalten.
- 7.2 Die Auswirkungen der verringerten Preisstützung auf den Gemeinschaftsverbrauch und die Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen rechtfertigen eine Erhöhung der Gesamtreferenzmenge von Milch in der Gemeinschaft um 2 % in vier Schritten nach den entsprechenden Preissenkungen. Die zusätzlichen Referenzmengen sollten so verteilt werden, daß die Lage bestimmter Gruppen von Landwirten, die besondere Unterstützung benötigen, verbessert werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten daher diese

Mengen prioritär Junglandwirten zuteilen, die in die Milcherzeugung einsteigen wollen, oder aber Erzeugern in Berggebieten. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Verteilungskriterien nicht umgangen werden. Im Falle der Erzeuger in Berggebieten sind diese Maßnahmen so zu begrenzen, daß etwaige Auswirkungen der Verlagerung zusätzlicher Referenzmengen aus den Berggebieten während der ersten beiden Zwölfmonatszeiträume nach ihrer Gewährung aufgehoben werden.

- 7.3 Die Erfahrung mit der Zusatzabgaberegulierung hat gezeigt, daß der Transfer von Referenzmengen im Rahmen von Regelungen wie z.B. Verpachtung, die nicht unbedingt eine dauerhafte Übertragung der betreffenden Referenzmengen auf den Pächter bedeuten, einen zusätzlichen Kostenfaktor in der Milcherzeugung darstellt, der die Verbesserung der Erzeugungsstrukturen behindert. Um zu verdeutlichen, daß die Referenzmengen als Mittel zur Regulierung der Milchmärkte dienen, sollte bei nicht dauerhaften Übertragungen ein bestimmter Teil der betreffenden Referenzmengen wieder der nationalen Reserve zugeschlagen werden, um an aktive Erzeuger verteilt zu werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Personen oder Fälle vor dem Hintergrund einer Bewertung der Interessen und Zielsetzungen von dieser reduzierenden Maßnahme auszunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten angesichts ihrer spezifischen Situation über die anzuwendenden Prozentsätze entscheiden. Gehen Referenzmengen zurück an Personen, die während eines bestimmten Zeitraums weder Milch noch Milcherzeugnisse produziert haben, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die entsprechenden Referenzmengen der nationalen Reserve zuzuschlagen, wenn diese nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums dauerhaft auf einen aktiven Erzeuger übertragen werden. Personen, die die Milcherzeugung innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder aufnehmen, sollten jedoch die Möglichkeit haben, nach Maßgabe des Artikels 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 die Neuzuteilung von Referenzmengen zu beantragen.

## 8. ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

- 8.1 Mit der Umsetzung der Leitlinien der Agenda 2000 über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Agrarumweltpolitik und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt schafft die neue Verordnung über die gemeinschaftliche Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL ein wirksames Instrument, das die vorgeschlagene Reform der Markt- und Preispolitik flankiert und ergänzt. Die neue Verordnung ersetzt die EAGFL-Strukturfondsverordnung, vier Ziel 5a-Verordnungen, die drei Verordnungen mit flankierenden Maßnahmen und die Verordnung über die strukturelle Förderung der Forstwirtschaft. Die Zusammenfassung in ein einziges Rechtsinstrument zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums wird entscheidend dazu beitragen, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu vereinfachen. Der Anwendungsbereich der neuen Verordnung kann auf eine neue Gemeinschaftsinitiative der Kommission zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgedehnt werden.



- 8.2 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen insbesondere die strukturelle Anpassung des Landwirtschaftssektors (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Niederlassung von Junglandwirten, Aus- und Weiterbildung, Vorruhestand), die Unterstützung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten, Vergütung von Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Beihilfen zu Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben, die Förderung der Forstwirtschaft sowie Maßnahmen zur strukturellen Anpassung von ländlichen Gebieten, sofern diese in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umwandlung stehen.

Im Anschluß an die Forderung des Europäischen Parlaments nach Festlegung einer europäischen Forststrategie sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erweitert worden. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zugunsten von Erzeugerorganisationen nun der Marktpolitik statt der ländlichen Entwicklungspolitik zugeordnet.

- 8.3 Die Förderkriterien der verschiedenen Maßnahmen orientieren sich an den Kriterien der derzeitigen Rechtsvorschriften. Hinzu kommen jedoch einige wichtige neue Elemente:

- Für die meisten Maßnahmen werden nur bestimmte grundlegende Förderkriterien in der Rahmenverordnung des Rates festgelegt. Diese radikale Vereinfachung ermöglicht eine größere Flexibilität und verstärkte Subsidiarität. Über Einzelheiten wird auf Programmplanungsebene entschieden und so eine Überfrachtung der Verordnung vermieden. Werden in bestimmten Bereichen weitere Rechtsvorschriften erforderlich, so können diese auf Kommissionsebene eingeführt werden.
- Die derzeitigen Förderkriterien für Vorhaben in benachteiligten Gebieten werden geändert, um Umweltaspekte verstärkt in die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu integrieren. Die Stützungsregelung für die benachteiligten Gebiete wird schrittweise in ein Instrument zur Erhaltung und Förderung von extensiven Bewirtschaftungsformen umgewandelt. Daneben werden zielgerichtete Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft stärker darauf ausgerichtet sein, zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Landschaft beizutragen.
- Die Kohärenz zwischen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Gemeinsamen Agrarpolitik oder anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik wird durch spezifische Regeln gewährleistet, mit deren Hilfe eine Überschneidung der verschiedenen Instrumente vermieden werden soll. Entsprechend sollten die vom EAGFL im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Ausbildungsmaßnahmen einen hinreichenden Bezug zur Entwicklung des ländlichen Raums haben, damit die Finanzierung von Maßnahmen vermieden wird, die vom Sozialfond getragen werden. Durch Höchstbeträge für bestimmte Maßnahmen soll ein Mißbrauch von für die Entwicklung des ländlichen

Raums bestimmten Fördermitteln, beispielsweise für eine ungerechtfertigte, zusätzliche Marktstützung, verhindert werden.

- 8.4 In den verwaltungstechnischen und finanziellen Bestimmungen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums wird der Vorschlag der Agenda 2000 aufgegriffen, daß Gemeinschaftshilfen für ländliche Entwicklungsmaßnahmen
- in den Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten im Rahmen der Strukturfonds ingeplant werden und
  - je nach Maßnahme und Gebiet aus der Abteilung "Ausrichtung" oder der Abteilung "Garantie" des EAGFL finanziert werden.
- 8.5 Es werden daher zwei Arten von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterschieden:
- die flankierenden Maßnahmen von 1992 (Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Aufforstung, Vorruhestand), ergänzt durch die Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete;
  - Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Niederlassung von Junglandwirten, Aus- und Weiterbildung, Förderung von Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben, zusätzliche Unterstützung der Forstwirtschaft und von Maßnahmen zur Förderung der Anpassung und Umwandlung der Landwirtschaft vor dem Hintergrund der Entwicklung des ländlichen Raums).
- 8.6 Die flankierenden Maßnahmen von 1992 einschließlich der Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete werden in allen Regionen der Gemeinschaft horizontal angewandt. Die EU wird diese Maßnahmen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzieren.
- 8.7 Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen unterliegen je nach regionalem Kontext unterschiedlichen Konzepten. In Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten werden sie in die regionalen Programme integriert und tragen so dazu bei, spezifische Ziele im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsionspolitik zu erreichen. Aus diesem Grund ist die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums auch Teil des gesamten rechtlichen Rahmens der Strukturfonds mit besonderem Bezug auf die allgemeine Strukturfondsverordnung (Vorschlag der Kommission ...).

In Ziel-1-Gebieten werden die Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert, während sie in Ziel-2-Gebieten und in allen anderen Gebieten unter die Abteilung Garantie des EAGFL fallen.

Für Ziel-2-Gebiete bildet die allgemeine Strukturfondsverordnung den rechtlichen Rahmen. Eine Finanzierung aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, würde jedoch zwangsläufig einige begrenzte Abweichungen von

der Strukturfondsverordnung erforderlich machen. Derartige Abweichungen lassen sich in den meisten Fällen dadurch begründen, daß ähnliche Regeln bereits für die Abteilung Garantie bestehen oder von der Kommission verabschiedet werden können. Keine dieser Abweichungen stellt die Ziel-2-Programmplanung in Frage.

- 8.8 Außerhalb der Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete werden Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums horizontal und unter denselben verwaltungstechnischen und finanziellen Bestimmungen umgesetzt wie die flankierenden Maßnahmen von 1992 und die Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete. Alle diese Maßnahmen werden auf Initiative der Mitgliedstaaten dezentralisiert und auf geeigneter Ebene umgesetzt. Der Verordnungsentwurf enthält Regeln für Mehrjahresprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die auch Begleit- und Bewertungsmechanismen umfassen. Diese Regeln orientieren sich so nah wie möglich an den Strukturfondsregeln und nehmen in einigen Fällen sogar direkt darauf Bezug.
- 8.9 Die Regeln über staatliche Beihilfen (Art. 42 EG-Vertrag) legen die Bedingungen und Verfahren für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums fest.

## 9. FINANZIERUNGSVERORDNUNG

- 9.1 Vor dem Hintergrund der Reorganisation der Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum wird die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik statt der Weiterführung ihrer Kodifizierung durch eine neue Finanzierungsverordnung im Rahmen des EAGFL ersetzt. Mit der neuen Verordnung werden die bisherigen Rechtsvorschriften konsolidiert, was ebenfalls zur Vereinfachung beiträgt.
- 9.2 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden in Zukunft je nach regionalem Kontext entweder aus der Abteilung Garantie oder aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert. Maßnahmen, die unter Ziel 1-Programme fallen, und die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums werden aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert. Andere Entwicklungsmaßnahmen fallen unter die Abteilung Garantie des EAGFL. Dabei handelt es sich um die flankierenden Maßnahmen und die Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete in allen ländlichen Gebieten sowie um Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Ziel-2-Programmen und von ländlichen Entwicklungsprogrammen außerhalb der Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete. Im Zusammenhang mit diesem Konzept sollen einige spezifische Finanzierungsbestimmungen eingeführt werden, insbesondere die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

- 9.3 Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß auch spezifische Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Informationskampagnen über die Gemeinsame Agrarpolitik im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden können.

## 10. HORIZONTALE VERORDNUNG UND ANDERE HORIZONTALE FRAGEN

- 10.1 Die Kommission schlägt vor, bestimmte Aspekte, die alle gemeinsamen Marktorganisationen mit Direktzahlungen betreffen, in einer horizontalen Verordnung zusammenzufassen, die die folgenden Regeln enthält:
- 10.2 Querschnittsaufgabe Umweltschutz: Im Hinblick auf eine verstärkte Integration von Umweltaspekten in die GAP sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der einzelnen Marktstützungsregelungen geeignete Umweltmaßnahmen ergreifen. Sie werden außerdem ermächtigt, über geeignete und angemessene Strafen bei Umweltvergehen zu entscheiden und Direktzahlungen zu kürzen oder aufzuheben.
- 10.3 Differenzierung: Die Verteilung der Direktzahlungen an die Landwirte kann in einigen Mitgliedstaaten zu spezifischen Problemen führen. Ein Subsidiaritätsansatz scheint daher sinnvoll. Das landwirtschaftliche Einkommen einschließlich der Direktzahlungen hat jedoch in ländlichen Gebieten einen sehr starken Einfluß auf die Beschäftigungslage. Die Mitgliedstaaten sollen daher ermächtigt werden, die Direktzahlungen pro Betrieb innerhalb bestimmter Grenzen und abhängig von den Beschäftigungszahlen des Betriebs zu differenzieren.
- 10.4 Durch die Reduzierung der Beihilfen - entweder im Rahmen der „Querschnittsaufgabe Umweltschutz“ oder durch Differenzierung - verfügbar werdende Mittel bleiben dem betreffenden Mitgliedstaat als zusätzliche Gemeinschaftsunterstützung für Umweltmaßnahmen im Agrarbereich erhalten.
- 10.5 Höchstbeträge: Um die übermäßige Bereitstellung öffentlicher Mittel für einzelne Landwirte zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, die Direktzahlungen degressiv zu gestalten. Dabei wird den je nach Produktionskapazität unterschiedlichen Anpassungsmöglichkeiten Rechnung getragen.
- 10.6 Die Änderungen der verschiedenen Marktorganisationen werden eine Anpassung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (Verordnung (EWG) Nr. 3508/92) erforderlich machen. Die Kommission wird zum gegebenen Zeitpunkt einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

- 10.7 Die verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen für die Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, für die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Milch und Milcherzeugnisse sowie für das System zur Finanzierung der GAP würden grundlegende und umfassende Änderungen der einschlägigen Verordnungen des Rates erforderlich machen. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit ist es daher angezeigt, diese Rechtsakte aufzuheben und durch neue konsolidierte Verordnungen zu ersetzen.

Für die Verordnungen (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse), Nr. 805/68 (Rind- und Kalbfleisch) und Nr. 1765/92 (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) hat die Kommission das einschlägige Konsolidierungsverfahren eingeleitet. Bisher sind dem Rat zwei Konsolidierungsvorschläge vorgelegt worden:

- COM (94) 467 endg. vom 3.11.1995 über die GMO für Rindfleisch und
- COM (95) 598 endg. vom 6.12.1995 über die GMO für Milch und Milcherzeugnisse.

Angesichts der diesbezüglichen Vorschläge im Rahmen der Agenda 2000 sind beide Vorschläge überholt und werden daher formell zurückgezogen.

## 11. BEITRITSREGELUNG

- 11.1 Der Rat von Luxemburg hat sich auf eine beträchtliche Erhöhung der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt geeinigt, um das PHARE-Programm, die Stukturfondsprogramme und die Programme zur Förderung der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums in den Bewerberländern Mittel- und Osteuropas zu ergänzen.
- 11.2 Im Einklang mit den Leitlinien der Agenda 2000<sup>1</sup> und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg werden den beitriftswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas Heranführungshilfen für landwirtschaftliche und strukturbezogene Maßnahmen gewährt. Dies wird in Artikel 1 der Verordnung deutlich, in dem die zehn betroffenen Länder genannt werden.
- 11.3 Wie in den Schlußfolgerungen von Luxemburg (§ 22) dargelegt, gilt für Zypern eine spezielle Heranführungsstrategie, die seiner derzeitigen wirtschaftlichen Situation Rechnung trägt.
- 11.4 Angesichts künftiger Fortschritte im Hinblick auf eine politische Lösung der Zypernfrage, die derzeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angestrebt wird, und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Lage der

---

<sup>1</sup> siehe Zweiter Teil (Die Erweiterung als Herausforderung) Abschnitt III (Strategie für die Erweiterung) Nummer 2 (Intensivierung der Heranführungsstrategie) und Abschnitt IV (Zypern).

- Insel, besteht die Möglichkeit, daß auch Zypern im Laufe der Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage der Schlußfolgerungen von Luxemburg (§28) in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen wird.
- 11.5 In vielen der Bewerberländer stellt die Landwirtschaft noch immer einen großen Teil der Arbeitsplätze. Der institutionelle Prozeß der Privatisierung und Umstellung des Agrarbereichs ist im allgemeinen noch nicht abgeschlossen und die Betriebsstruktur wird sich noch weiter entwickeln. Über Gemeinschaftshilfen zur Vorbereitung auf den Beitritt sollte in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Anpassungserfordernisse an ein sehr komplexes Gemeinschaftsrecht entschieden werden.
- 11.6 Den Rahmen für Gemeinschaftshilfen zur Vorbereitung auf den Beitritt bildet eine horizontale Koordinierungsverordnung. Die Verordnung über Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums wurde in Übereinstimmung mit diesem horizontalen Rahmen erstellt. Artikel 235 EG-Vertrag ist die einschlägige Rechtsgrundlage für diese unerläßlichen Gemeinschaftsmaßnahmen.
- 11.7 Angesichts der prioritären Erfordernisse in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich die Heranführungshilfen insbesondere auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Erzeugergemeinschaften), Verarbeitung und Vertrieb, die Förderung von Qualitätserzeugnissen, tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung, die Verbesserung der Bodenqualität, Flurbereinigung und Registrierung, Wasserwirtschaft, berufliche Ausbildung, Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in ländlichen Gebieten, Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen, die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und der Dörfer einschließlich der Erhaltung des ländlichen Besitzstandes sowie technische Hilfe. Diese Liste kann erweitert werden, falls sich weitere Prioritäten abzeichnen.
- 11.8 Die Gemeinschaftshilfe wird in Form von Mehrjahresprogrammen gewährt, die den Leitlinien und Prinzipien der operationellen Programme im Rahmen der EU-Strukturpolitik folgen. Diese umfassen insbesondere die Prinzipien der Komplementarität, Partnerschaft und Zusätzlichkeit, das Programmplanungsverfahren, die Begleitung und die Bewertung. Die Beitrittspartnerschaft und das nationale Programm zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts müssen miteinander in Einklang stehen.
- 11.9 Laut dem Agenda 2000-Vorschlag liegen die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, verfügbaren jährlichen Mittel bei 500 Mio. ECU zu konstanten Preisen von 1997. Diese Mittel werden nach objektiven Kriterien unter den beitriftswilligen Ländern verteilt. Der Anspruch eines Landes auf Förderung im Rahmen dieser Verordnung erlischt mit seinem EU-Beitritt.

Vorschlag

**Verordnung (EG) Nr. ... des Rates**

98/0107 (CNS)

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 haben sich die Marktgleichgewichte wesentlich verbessert.

Die Flächenstillegung, die 1992 im Rahmen der Stützungsregelung zugunsten der Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt wurde, hat zusammen mit einem niedrigeren Interventionspreis dazu beigetragen, die Produktion unter Kontrolle zu halten, während die größere preisliche Wettbewerbsfähigkeit bewirkte, daß erhebliche Mengen Getreide zusätzlich, hauptsächlich für Futtermittel, auf dem Binnenmarkt Verwendung fanden.

---

<sup>1</sup> ABl. C ...

<sup>2</sup> ABl. C ...

<sup>3</sup> ABl. C ...

Sofern zwecks Verstärkung der Wirkung der Reform von 1992 die flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates<sup>4</sup> aufgestockt werden, dürfte eine weitere Senkung des Interventionspreises, mit der dieser in einem Schritt auf ein Sicherheitsniveau gesenkt wird, die preisliche Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Die Intervention soll auf dem Binnenmarkt keine wesentliche Rolle mehr spielen. Angesichts der neuen Zielsetzung der Intervention ist es zweckmäßig, die monatlichen Zuschläge abzuschaffen.

Die Vorschriften über die Standardqualität haben keine praktische Bedeutung mehr und sollten daher aufgehoben werden.

Da die Preise und Ausgleichszahlungen für nicht aus Getreide gewonnene Stärke stets von der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide geregelt wurden, sollten sich die einschlägigen Bestimmungen an die für Getreide getroffenen Maßnahmen anlehnen, das heißt, der Mindestpreis für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel\* und die Zahlungen an die Erzeuger dieser Kartoffeln sollten analog zur Senkung des Getreidepreises angepaßt werden.

Es ist angezeigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, auf deren Grundlage die Kommission die Zollkontingente eröffnet und verwaltet, die in gemäß Artikel 228 EG-Vertrag geschlossenen Übereinkommen oder anderen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind.

Angesichts der Tatsache, daß der Binnenmarktpreis vom Weltmarktpreis beeinflusst wird, empfiehlt es sich, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Kommission die zur Stabilisierung des Binnenmarktpreises erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

---

<sup>4</sup> ABl. L ...

\* In Deutschland/Österreich verwendeter Ausdruck.



“2. Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EG) Nr.... vorgesehenen Stützungsmaßnahmen für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.”

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

“Artikel 3

1. Für Getreidearten, die der Intervention unterliegen, wird der Interventionspreis auf 95,35 ECU je Tonne festgesetzt.

2. Der Interventionspreis bezieht sich auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen. Er gilt für alle für die einzelnen Getreidearten festgelegten Interventionsorte der Gemeinschaft.

3. Die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise können aufgrund der Produktions- und Marktentwicklung nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 EG-Vertrag geändert werden.”

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

“Artikel 8

1. Für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln wird ein Mindestpreis von 167,82 ECU festgesetzt.

Dieser Preis gilt für die frei Fabrik gelieferte Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist.

2. Für die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln wird ein System von Zahlungen eingeführt. Die Höhe der Zahlung hängt von der Kartoffelmenge ab, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist. Die Zahlung wird auf 105,60 ECU festgesetzt.

Die Zahlung wird nur für die Kartoffelmenge gewährt, für die der Kartoffelerzeuger und das kartoffelstärkeerzeugende Unternehmen im Rahmen des letzterem zugeteilten Kontingents gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94<sup>5</sup> einen Anbauvertrag geschlossen haben,

3. Der Mindestpreis und die Zahlung werden nach Maßgabe des Stärkegehalts der Kartoffeln angepaßt.

4. Falls die Lage auf dem Kartoffelmarkt dies erfordert, trifft der Rat die geeigneten Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 EG-Vertrag.

5. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 23.”

4. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“1. Die Zollkontingente für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die sich aus den gemäß Artikel 228 EG-Vertrag geschlossenen Übereinkünften oder aus anderen gemäß dem Vertrag geschlossenen Rechtsakten des Rates ergeben, werden nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 23 festgelegten Modalitäten eröffnet und verwaltet.”

5. Artikel 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

“8. Nach dem Verfahren des Artikels 23 kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Erforderlichenfalls kann die Kommission die Berichtigungsbeträge jedoch ändern.

Der erste Unterabsatz kann ganz oder teilweise auf in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden, angewandt werden.”

6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

---

<sup>5</sup> Verordnung des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung, ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 des Rates, ABl. L 179 vom 29.7.1995, S. 1, berichtigt durch ABl. L 83 vom 2.4.1995, S. 20 und Abl. L 39 vom 8.2.1997, S. 23..

**“Artikel 16**

1. Erreichen die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ein Niveau, das die Versorgung auf dem Markt der Gemeinschaft stört oder stören könnte, so können für den Fall, daß diese Lage anzuhalten und sich zu verschlechtern droht, die geeigneten Maßnahmen getroffen werden.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.”

**Artikel 2**

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen<sup>6</sup> wird hiermit aufgehoben

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

---

<sup>6</sup> ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2594/97 des Rates, ABl. L 352 vom 23.12.1997, S. 10.

Vorschlag

**Verordnung (EG) Nr. ... des Rates**

98/0108 (CNS)

vom ...

**zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger  
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgabe der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die in Artikel 39 des Vertrages aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung der Marktlage zu verwirklichen.

Zur Gewährleistung eines besseren Marktgleichgewichts wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>4</sup> eine neue Stützungsregelung geschaffen.

Nach der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 hat sich das Marktgleichgewicht wesentlich verbessert.

Die Flächenstillegung, die 1992 im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt wurde, hat zusammen mit einer Interventionspreissenkung dazu beigetragen, die Produktion zurückzuführen, während die größere preisliche Wettbewerbsfähigkeit bewirkte, daß auf dem Binnenmarkt erhebliche Mengen Getreide zusätzlich, hauptsächlich als Futtermittel, Verwendung fanden.

---

<sup>1</sup> ABl. C ...

<sup>2</sup> ABl. C ...

<sup>3</sup> ABl. C ...

<sup>4</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97, ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 3.

Die Stützung auf Basis der 1992 eingeführten Regelung sollte fortgesetzt werden, wobei jedoch den Marktentwicklungen und den bei der Anwendung der geltenden Regelung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen ist.

Bei der Reform der Stützungsregelung ist den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Der beste Weg zur Herstellung des Marktgleichgewichts besteht darin, die gemeinschaftlichen Getreidepreise an die Weltmarktpreise anzunähern und nicht erzeugnisgebundene Flächenzahlungen vorzusehen.

Die Flächenzahlungen sind zu überprüfen, falls sich die Marktbedingungen anders als derzeit erwartet entwickeln.

Ein Anspruch auf die Flächenzahlung besteht nur für Flächen, die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellt waren oder im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegelung stillgelegt wurden.

Übersteigt die Summe der Flächen, für die im Rahmen dieser Regelung eine Zahlung beantragt wird, die Grundfläche, so ist eine Verringerung der Fläche je Betrieb, für die ein Zahlungsanspruch besteht, vorzusehen, um das Marktgleichgewicht sicherzustellen.

Die Flächenzahlungen müssen den spezifischen strukturellen Ertragsfaktoren Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sind daher mit der Aufstellung eines Regionalisierungsplans nach objektiven Kriterien zu betrauen. In diesen Regionalisierungsplänen sind einheitliche Durchschnittserträge festzulegen. Die Pläne müssen mit den in einem bestimmten Zeitraum in den einzelnen Regionen erzielten Durchschnittserträgen in Einklang stehen, wobei den strukturellen Unterschieden zwischen den Erzeugungsregionen Rechnung zu tragen ist. Für die Prüfung dieser Pläne auf Gemeinschaftsebene ist ein besonderes Verfahren vorzusehen.

Die Festsetzung unterschiedlicher Erträge für bewässerte und nicht bewässerte Anbauflächen ist zulässig, sofern für bewässerte Kulturen eine gesonderte Grundfläche festgelegt und die Gesamtgrundfläche nicht ausgedehnt wird.

Zur Berechnung der Flächenzahlung wird ein Grundbetrag je Tonne mit dem für die betreffende Region festgesetzten Getreide-Durchschnittsertrag multipliziert.

Für die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wird eine einheitliche Flächenzahlung festgesetzt. Der Grundbetrag je Tonne ist unter Berücksichtigung der Senkung des Interventionspreises für Getreide entsprechend anzuheben. Die erzeugnisgebundenen Zahlungen für den Anbau von Ölsaaten und Leinsamen sollten abgeschafft werden. Für Eiweißpflanzen ist eine besondere Beihilfe einzuführen, damit diese weiterhin gegenüber Getreide wettbewerbsfähig sind.

Es ist angezeigt, eine Sonderregelung für Hartweizen einzuführen, um die Erzeugung auf einer Höhe zu halten, die die Versorgung der Verarbeitungsindustrie sicherstellt und gleichzeitig die Haushaltsausgaben nicht übermäßig ansteigen läßt. Zu diesem Zweck ist ein Zuschlag einzuführen, der in jedem Erzeugermitgliedstaat nur für eine Hartweizenhöchstfläche gewährt wird. Bei Überschreitung dieser Fläche werden die eingereichten Anträge entsprechend angepaßt.

In einigen Mitgliedstaaten ist der Hartweizenanbau in Regionen außerhalb der traditionellen Anbaugebiete üblich. In diesen Regionen sollte mittels einer Sonderbeihilfe ein bestimmtes Produktionsniveau aufrechterhalten werden.

Anspruch auf die Flächenzahlung haben nur die Erzeuger, die einen bestimmten Prozentsatz ihres Ackerlandes stillgelegt haben. Um ein Mindestmaß an Umweltschutz zu verwirklichen, sind die stillgelegten Flächen zu pflegen. Sie dürfen auch für Nichtnahrungsmittelzwecke genutzt werden, sofern eine effiziente Kontrolle gewährleistet ist.

In der derzeitigen Marktsituation sollte die Stilllegungsrate auf 0% festgesetzt werden. Dieser Prozentsatz ist gegebenenfalls entsprechend der Produktions- und Marktentwicklung zu überprüfen.

Für die Stilllegung ist ein angemessener Ausgleich zu gewähren, der der Flächenzahlung für die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen außer Eiweißpflanzen entsprechen sollte.

Kleinerzeuger, deren Antrag auf Flächenzahlungen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, sollten von der Flächenstilllegungspflicht befreit bleiben. Diese Grenze ist festzusetzen.

Die Grundregeln für die freiwillige Flächenstilllegung sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Die Flächenzahlung ist für eine bestimmte Fläche jährlich zu leisten. Für Flächen, die unmittelbar vor Inkrafttreten der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eingeführten Regelung nicht bestellt worden sind, besteht kein Anspruch auf Zahlung. Um bestimmten besonderen Situationen Rechnung zu tragen, in denen diese Bestimmung zu unnötigen Härten führen würde, dürfen die Mitgliedstaaten gewisse Abweichungen zulassen.

Die Bedingungen für die Beantragung der Flächenzahlung müssen ebenso festgelegt werden wie der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung an die Erzeuger zu erfolgen hat.

Es ist angezeigt, Termine für die Zahlung festzusetzen, um zu gewährleisten, daß sich die Verkäufe landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gleichmäßig über das Wirtschaftsjahr verteilen.

Die Aussaattermine sollten an die natürlichen Bedingungen in den einzelnen Erzeugungsregionen angepaßt werden.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung werden von der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>5</sup> übernommen.

Es sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, und die Kommission sollte ermächtigt werden, gegebenenfalls zusätzliche Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die Anpassungen der Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen sollten ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 gelten.

Der Klarheit halber sollte angesichts der vorliegenden Anpassung und der früheren Änderungen der geltenden Regelung die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 durch eine neue Verordnung ersetzt werden -

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

---

<sup>5</sup> ABI. Nr. L ...

### Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die Flächenzahlungen für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung
  - beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres;
  - sind "landwirtschaftliche Kulturpflanzen" die in Anhang I aufgeführten Arten.

### KAPITEL I

#### Flächenzahlung

### Artikel 2

1. Die Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in der Gemeinschaft können eine Flächenzahlung gemäß den Bedingungen dieses Kapitels beantragen.
2. Die Flächenzahlung wird je Hektar gewährt und ist regional gestaffelt.

Sie wird für die Fläche gewährt, die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebaut ist oder nach Artikel 6 dieser Verordnung stillgelegt wurde und die eine regionale Grundfläche nicht übersteigt. Die regionale Grundfläche ist die durchschnittliche Hektarfläche einer Region, die 1989, 1990 und 1991 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebaut wurde, sowie gegebenenfalls diejenige, die im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegung stillgelegt wurde. Als Region in diesem Sinne gilt nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats ein Mitgliedstaat oder eine Region innerhalb des Mitgliedstaats.

3. Erzeuger, die die Flächenzahlung beantragen, müssen einen Teil ihrer Fläche stilllegen und erhalten dafür eine Ausgleichszahlung.
4. Übersteigt die Summe der Flächen, für die nach der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eine Zahlung beantragt wird - einschließlich der nach dieser Regelung stillgelegten Flächen -, die Grundfläche, so wird die einzelbetriebliche Fläche, für die ein Anspruch auf Zahlung besteht, für alle nach diesem Kapitel in der betreffenden Region und in dem betreffenden Wirtschaftsjahr gewährten Zahlungen proportional gekürzt.





Flächen, für die keine Zahlung nach dieser Verordnung beantragt wird, die aber zur Begründung eines Beihilfeantrags nach der Verordnung (EG) Nr. [...] herangezogen werden, werden ebenfalls bei der Berechnung der Flächen, für die eine Zahlung beantragt wird, berücksichtigt.

### Artikel 3

1. Zur Festsetzung der Durchschnittserträge für die Berechnung der Flächenzahlung erstellt jeder Mitgliedstaat einen Regionalisierungsplan, in dem er die objektiven Kriterien für die Ausweisung der einzelnen Erzeugungsregionen festlegt, damit unterscheidbare homogene Regionen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer Regionalisierungspläne besondere Situationen. Sie können insbesondere die Durchschnittserträge anpassen, um etwaigen strukturellen Unterschieden zwischen den Erzeugungsregionen Rechnung zu tragen.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Regionalisierungsplänen unterschiedliche Erträge für bewässerte und nicht bewässerte Anbauflächen vorsehen. In diesem Fall setzen die Mitgliedstaaten für die bewässerten Anbauflächen eine gesonderte Grundfläche fest.

Die bewässerte Grundfläche entspricht dem Durchschnitt der von 1989 bis 1991 für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bewässerten Fläche, einschließlich deren Aufstockung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92. Durch die Festlegung einer bewässerten Grundfläche darf sich die Gesamtgrundfläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht vergrößern. Bei Überschreitung der Grundflächen findet Artikel 2 Absatz 4 Anwendung.

Der Regionalisierungsplan gewährleistet in allen Fällen, daß der für den Zeitraum und nach den Kriterien des Absatzes 2 bestimmte Durchschnittsertrag des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten wird.

2. Der Mitgliedstaat teilt für jede Erzeugungsregion die im Fünfjahreszeitraum 1986/87 bis 1990/91 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellten Flächen und die entsprechenden Erträge mit. Für jede Region wird sodann ein durchschnittlicher Getreideertrag berechnet, wobei das Jahr mit dem höchsten und das Jahr mit dem niedrigsten Ertrag unberücksichtigt bleiben.

Dieser Verpflichtung kann jedoch im Falle Portugals dadurch nachgekommen werden, daß das nach der Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal<sup>6</sup> übermittelte Datenmaterial verwendet wird, sowie, im Fall der fünf neuen deutschen Bundesländer, durch Übernahme des in den alten Bundesländern ermittelten durchschnittlichen Ernteertrags.

Beschließt ein Mitgliedstaat, die bewässerten Anbauflächen getrennt von den unbewässerten Anbauflächen aufzulisten, so ist der entsprechende Durchschnittsertrag, der nicht verändert werden darf, nach den beiden Flächenarten aufzuschlüsseln.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Regionalisierungspläne nebst allen notwendigen Angaben bis spätestens 1. August 1999. Dabei genügt es, wenn sie auf ihre Regionalisierungspläne verweisen, die sie der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 übermittelt haben.
4. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Regionalisierungspläne und stellt sicher, daß jeder Plan auf geeigneten, objektiven Kriterien basiert und mit den vorliegenden Erfahrungswerten übereinstimmt. Pläne, die nicht mit den vorgenannten Kriterien und insbesondere mit dem Durchschnittsertrag des Mitgliedstaats in Einklang stehen, können von der Kommission beanstandet werden. Die beanstandeten Pläne sind von dem betreffenden Mitgliedstaat im Benehmen mit der Kommission zu ändern.
5. Die Regionalisierungspläne können von dem betreffenden Mitgliedstaat auf Verlangen der Kommission oder auf Initiative des Mitgliedstaats selbst nach dem Verfahren der Absätze 1 bis 4 geändert werden.

---

<sup>6</sup> ABI. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 28.

6. Beschließt ein Mitgliedstaat in Anwendung von Absatz 1, Erzeugungsregionen auszuweisen, deren Abgrenzung nicht derjenigen der regionalen Grundflächen entspricht, so übermittelt er der Kommission eine Aufstellung aller Zahlungsanträge und der darin genannten Erträge. Geht aus diesen Angaben hervor, daß im Falle eines Mitgliedstaats der sich aus dem Regionalisierungsplan 1993 ergebende Durchschnittsertrag, oder im Falle der neuen Mitgliedstaaten der sich aus dem 1995 geltenden Plan ergebende Durchschnittsertrag überschritten wird, so werden alle in diesem Mitgliedstaat für das folgende Wirtschaftsjahr zu leistenden Zahlungen proportional zu der festgestellten Überschreitung gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die in Tonnen Getreide ausgedrückte Menge, für die Anträge gestellt wurden, höchstens gleich der Menge ist, die sich aus der Multiplikation der gesamten Grundflächen des Mitgliedstaats und dem obengenannten Durchschnittsertrag ergibt.

Die Mitgliedstaaten können überprüfen, ob der Durchschnittsertrag auf der Ebene der Grundfläche überschritten wurde. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Absatzes auf die für jede dieser Grundflächen zu leistenden Zahlungen anzuwenden.

#### **Artikel 4**

1. Zur Berechnung der Flächenzahlung wird der Grundbetrag je Tonne mit dem in dem Regionalisierungsplan für die betreffende Region genannten Durchschnittsertrag multipliziert.
2. Der Grundbetrag je Tonne wird festgesetzt auf
  - 72,5 ECU für Eiweißpflanzen und
  - 66 ECU für andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen.

#### **Artikel 5**

Für mit Hartweizen bestellte Flächen in den in Anhang II aufgeführten traditionellen Anbaugebieten wird bis zu der in Anhang III festgelegten Höchstfläche auf die Flächenzahlung ein Zuschlag von 344,5 ECU je Hektar gewährt.

Überschreiten in einem Wirtschaftsjahr die Flächen, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung beantragt wird, die vorgenannte Höchstfläche, so wird die zuschlagsfähige Fläche je Erzeuger proportional gekürzt.

Unter Einhaltung der in Anhang III für die einzelnen Mitgliedstaaten vorgegebenen Höchstfläche können die Mitgliedstaaten jedoch die in diesem Anhang angegebenen Flächen nach dem jeweiligen Anteil des Hartweizenanbaus in den Jahren 1993 bis 1997 auf die in Anhang II genannten Anbaugebiete oder gegebenenfalls auf die Erzeugungsregion gemäß Artikel 3 übertragen. Übersteigt danach in einem Wirtschaftsjahr die Summe der Flächen, für die innerhalb einer Erzeugungsregion ein Zuschlag zur Flächenzahlung beantragt wird, die entsprechende Höchstfläche der Erzeugungsregion, so wird die zuschlagsfähige Fläche je Erzeuger in der fraglichen Erzeugungsregion proportional gekürzt. Diese Kürzung wird erst vorgenommen, nachdem in dem betreffenden Mitgliedstaat die Flächen von den Gebieten, die ihre Höchstflächen nicht ausgeschöpft haben, auf die Gebiete, die ihre Höchstflächen überschritten haben, übertragen worden sind.

In Regionen, in denen der Hartweizenanbau üblich ist und die nicht in Anhang II aufgeführt sind, wird bis zu der in Anhang IV angegebenen Hektarzahl eine Sonderbeihilfe von 138,9 ECU je Hektar gewährt.

#### **Artikel 6**

1. Für jeden Erzeuger, der eine Flächenzahlung beantragt, wird die Stilllegungsrate als Prozentsatz seiner mit den betreffenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Fläche, für die der Antrag gestellt wird, berechnet und die so berechnete Fläche gemäß dieser Verordnung stillgelegt.

Die Stilllegungsrate beträgt derzeit 0%.

2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Umweltschutzmaßnahmen, die den Besonderheiten der stillgelegten Flächen Rechnung tragen.
3. Die stillgelegten Flächen können für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmte Erzeugnisse verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, eine einzelstaatliche Beihilfe für Erzeuger zu gewähren, um sie bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die durch den Anbau mehrjähriger Pflanzen zur Biomassegewinnung entstehen. Diese Beihilfe darf nicht höher sein, als die Zinsen für ein in fünf gleichen Jahresraten zurückzahlbares Darlehen bis zur Höhe der für fünf Jahre anfallenden Flächenzahlungen für diese Flächen liegen.

4. Der Stillelegungsausgleich wird wie die Flächenzahlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Gedankenstrich berechnet. Werden für bewässerte und nicht bewässerte Flächen unterschiedliche Erträge festgesetzt, so ist der Ertrag für nicht bewässerte Flächen zu heranzuziehen. Im Fall Portugals trägt die Zahlung der Beihilferegelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 Rechnung.
5. Die Erzeuger können den Stillelegungsausgleich für Flächen erhalten, die sie über ihre Quote hinaus stillgelegt haben. In diesem Fall darf die stillgelegte Fläche eine Fläche nicht überschreiten, die der Mitgliedstaat als einen Prozentsatz festlegt, der besonderen Gegebenheiten Rechnung trägt und die Bewirtschaftung einer hinreichenden landwirtschaftlichen Fläche gewährleistet. Die stillgelegte Fläche beträgt zumindest 10% der mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Fläche, für die eine Zahlung beantragt wird, und wird gemäß dieser Verordnung stillgelegt. Der Ausgleich kann über mehrere Jahre für einen Zeitraum bis fünf Jahren gewährt werden.
6. Erzeuger, die eine Flächenzahlung für eine Fläche beantragen, die bei Zugrundelegung des für ihre Region festgesetzten Getreidedurchschnittsertrags höchstens der für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigten Fläche entspricht, sind von der Stillelegungsverpflichtung befreit.

#### Artikel 7

Anträge auf Zahlungen können nicht für Flächen gestellt werden, die am 31. Dezember 1991 als Dauerweiden, Dauerkulturen oder Bäume genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Mitgliedstaaten können unter noch festzulegenden Bedingungen von Unterabsatz 1 abweichen, um bestimmten Sonderfällen Rechnung zu tragen, insbesondere wenn Flächen in ein Umstrukturierungsprogramm eingebunden oder mit mehrjährigen Kulturen bestellt sind, die normalerweise mit den in Anhang I genannten Kulturen im Fruchtwechsel stehen. In diesem Fall treffen sie die erforderlichen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß diese Abweichungen zu einer nennenswerten Ausweitung der Agrarfläche führt, für die insgesamt Anspruch auf Zahlung besteht. Diese Maßnahmen können insbesondere die Möglichkeit beinhalten, für Flächen, für die bisher ein Anspruch auf Zahlung bestand, keine Zahlung mehr zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten können ferner vom ersten Unterabsatz abweichen, um bestimmten Sonderfällen Rechnung zu tragen, die mit bestimmten öffentlichen Interventionen in Zusammenhang stehen, wenn diese Interventionen dazu führen, daß ein Landwirt, um seine normale landwirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen, Flächen bebaut, für die er zuvor keine Zahlung beanspruchen konnte, während gleichzeitig für Flächen, für die die Zahlung ursprünglich gewährt werden konnte, kein Anspruch mehr erhoben werden kann, so daß die Gesamtflächen, für die ein Zahlungsanspruch besteht, nicht nennenswert erhöht wird.

Die Mitgliedstaaten können außerdem in nicht durch die beiden vorstehenden Unterabsätze abgedeckten Fällen vom ersten Unterabsatz abweichen, wenn sie in einem der Kommission vorgelegten Plan nachweisen, daß die Gesamtmenge der Flächen, für die ein Zahlungsanspruch besteht, unverändert bleibt.

#### **Artikel 8**

Die Zahlungen werden zwischen dem auf die Ernte folgenden 1. Januar und 31. März geleistet.

Anspruchsberechtigt sind Erzeuger, die bis spätestens an dem der Ernte vorausgehenden 31. Mai die Aussaat vorgenommen und bis spätestens 15. Mai einen Antrag gestellt haben.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die geltenden Umweltschutzauflagen einzuhalten sind.

#### **Artikel 9**

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Kapitel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92<sup>7</sup> erlassen. Diese betreffen insbesondere:

- die Festsetzung und Verwaltung von Grundflächen,
- die Erstellung von Regionalisierungsplänen für die Erzeugung,
- die Gewährung der Flächenzahlung,

---

<sup>7</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 vom 24.5.1996, S. 37.

- die Mindestfläche, für die ein Anspruch auf Zahlung besteht; dabei ist den Kontrollerfordernissen und der angestrebten Effizienz der Regelung Rechnung zu tragen,
- die Anspruchsvoraussetzungen für den Hartweizenzuschlag zur Flächenzahlung gemäß Artikel 5 sowie für die im selben Artikel genannte Sonderbeihilfe, und insbesondere die Ausweisung der zu berücksichtigenden Regionen,
- die Vorschriften über die Flächenstillegung, insbesondere die Vorschriften in bezug auf Artikel 6 Absatz 3; diese Vorschriften können die Bedingungen für den Anbau von Erzeugnissen umfassen, für die kein Anspruch auf Flächenzahlung besteht,
- die Vorschriften über die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 7; diese Bedingungen betreffen die Umstände, unter denen die Abweichungen nach Artikel 7 zulässig sind, und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die geplanten Maßnahmen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

Nach dem selben Verfahren kann die Kommission:

- entweder die Gewährung der Zahlungen davon abhängig machen, daß bestimmtes Saatgut, nämlich zertifiziertes Saatgut im Falle von Hartweizen bzw. Saatgut bestimmter Sorten im Falle von Ölsaaten, Hartweizen und Leinsamen, verwendet wird, oder dem Mitgliedstaat die Möglichkeit geben, die Gewährung der Zahlungen von diesen Voraussetzungen abhängig zu machen,
- eine Verschiebung der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Termine für die Gebiete zulassen, in denen außergewöhnliche Witterungsverhältnisse die Einhaltung der normalen Termine nicht gestatten,
- vorbehaltlich der Haushaltslage gestatten, daß in Jahren, in denen außergewöhnliche Witterungsbedingungen zu so hohen Ernteeinbußen geführt haben, daß die Erzeuger mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert sind, in den betreffenden Regionen abweichend von Artikel 8 Absatz 1 bis zu 50% der Flächenzahlungen und des Stilllegungsausgleichs vor dem 1. Januar gewährt werden können.

#### **Artikel 10**

Die Maßnahmen gemäß diesem Kapitel gelten als Interventionsmaßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels [...] der Verordnung (EG) Nr. [...].



## Kapitel II

### Allgemeine und Übergangsbestimmungen

#### Artikel 11

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge für die Flächenzahlung und den Stilllegungsausgleich sowie die Stilllegungsrate können gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags nach Maßgabe der Produktions-, der Produktivitäts- und der Marktentwicklung geändert werden.

#### Artikel 12

Spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erlassen.

#### Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird aufgehoben.

#### Artikel 14

1. Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001.
3. Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gilt noch in bezug auf das Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

## Anhang I

## Definition der Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
<b>I. GETREIDE</b>	
1001 10 00	Hartweizen
1001 90	Anderer Weizen sowie Mengkorn ohne Hartweizen
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00 00	Hafer
1005	Mais
1007 00	Körnersorghum
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide
0709 90 60	Zuckermais
<b>II. ÖLSAATEN</b>	
1201 00	Soja
ex 1205 00	Raps- und Rübensamen
ex 1206 00 10	Sonnenblumenkerne
<b>III. EIWEISSPFLANZEN</b>	
0713 10	Erbsen
0713 50	Ackerbohnen
1209 29 50	Süßlupinen
<b>IV. LEIN</b>	
anderer Lein als Faserlein	
ex 1204 00	Leinsamen ( <i>Linum usitatissimum</i> L.)

## Anhang II

## Traditionelle Hartweizenanbaugebiete

<p>GRIECHENLAND</p> <p>Nomoi (Verwaltungsbezirke) der folgenden Regionen:</p> <p>Mittelgriechenland Peloponnes Ionische Inseln Thessalien Makedonien Ägäische Inseln Thrakien</p>	<p>ÖSTERREICH</p> <p>Pannonien</p>
<p>SPANIEN</p> <p>Provinzen</p> <p>Almería Badajoz Burgos Cádiz Córdoba Granada Huelva Jaén Málaga Navarra Salamanca Sevilla Toledo Zamora Saragossa</p>	<p>FRANKREICH</p> <p>Regionen</p> <p>Midi-Pyrénées Provence-Alpes-Côte d'Azur Languedoc-Roussillon</p> <p>Departements (*)</p> <p>Ardèche Drôme</p>
<p>ITALIEN</p> <p>Regionen</p> <p>Abruzzen Basilicata Kalabrien Kampanien Latium Marken Molise Umbrien Apulien Sardinien Sizilien Toskana</p>	<p>PORTUGAL</p> <p>Bezirke</p> <p>Santarém Lissabon Setúbal Portalegre Évora Beja Faro</p>

\* Jedes Departement kann in eine der vorgenannten Regionen einbezogen werden.

## Anhang III

Garantierte Höchstflächen, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung für Hartweizen  
gewährt wird

	(in Hektar)
Griechenland	617 000
Spanien	594 000
Frankreich	208 000
Italien	1 646 000
Österreich	7 000
Portugal	59 000

## Anhang IV

Garantierte Höchstflächen, für die die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt wird

	(in Hektar)
Deutschland	10 000
Spanien	4 000
Frankreich	50 000
Italien	4 000
Vereinigtes Königreich	5 000

Vorschlag

**Verordnung ( EG ) Nr . .../98 des Rates**

98/0109 (CNS)

vom ...

**über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem gemeinsamen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß eine gemeinsame Agrarpolitik einhergehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis unterschiedliche Formen annehmen kann.
- (2) Auftrag der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrags zu erreichen. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, sollten im Rindfleischsektor Binnenmarktmaßnahmen getroffen, die insbesondere Direktzahlungen an die Rindfleischerzeuger und eine Beihilfe für die private Lagerhaltung umfassen.
- (3) Um den zugunsten anderer Fleischarten gesunkenen Verbrauch von Rindfleisch in der Gemeinschaft zu normalisieren und die Wettbewerbsfähigkeit von Rindfleischerzeugnissen auf den internationalen Märkten zu verbessern, muß der Umfang der Marktstützung schrittweise verringert werden. Angesichts der sich daraus ergebenden Folgen für die Erzeuger sollte die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gewährte Einkommensbeihilfe angepaßt und umgestaltet werden. Zu diesem Zweck muß eine umfassende Regelung für die Direktzahlungen an die Erzeuger eingeführt werden. Der Umfang dieser Zahlungen sollte sich parallel zur schrittweisen Verringerung der Marktstützung entwickeln.
- (4) Angesichts der Verschiedenartigkeit der Tierhaltungsbetriebe sollten die Direktzahlungen eine Sonderprämie an Erzeuger von Bullen und Ochsen, eine Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände und eine Milchkuhprämie umfassen. Die Gewährung von Prämien sollten nicht zu einer Steigerung der Gesamterzeugung führen. Zu diesem Zweck sollte die Zahl der prämiensfähigen männlichen Rinder und Mutterkühe durch regionale bzw. individuelle Höchstgrenzen beschränkt werden. Im Falle der Sonderprämie sollte ein Höchstbetrag je Tier und Betrieb festgesetzt werden. Bei der Mutterkuhprämie richtet sich die entsprechende Begrenzung nach den individuellen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger als Grundreferenz zur Berechnung des Prämienniveaus. Die regionale Höchstgrenze für die Sonderprämie wird auf dem derzeitigen Niveau belassen.

---

1 .....

2 .....

- (5) In der Regel gelten für die Ochsenerzeugung und für die Bullenerzeugung unterschiedliche Bedingungen. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Sonderprämie für Ochsen auf ein anderes Niveau je Tier festzusetzen als für Bullen. Die Sonderprämie für Ochsen sollte jedoch nach Altersklassen in zwei Zahlungen unterteilt werden.
- (6) Werden in Mitgliedstaaten mit besonders umfangreichen Ochsenbeständen während einer Schlachtsaison zu viele Ochsen geschlachtet, so kann dies die Stabilität des Marktes beeinträchtigen und zu einem Verfall der Preise führen. Um die Schlachtung von Ochsen außerhalb der Schlachtsaison zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen eine zusätzliche Prämie zur Sonderprämie für solche Tiere gewährt werden, die außerhalb der Saison in den ersten 23 Wochen des Jahres geschlachtet werden.
- (7) Um die Regelung für die Erzeuger flexibler zu gestalten, sollte die Mutterkuhprämie auf Färsen ausgeweitet werden, die denselben Anforderungen wie Mutterkühe entsprechen. Die Zahl der prämierten Färsen einer Mutterkuhherde sollte jedoch auf die normale Reproduktionsziffer begrenzt werden.
- (8) Die Mutterkuhprämie sollte vorrangig Erzeugern vorbehalten sein, die im Rahmen der Regelung für die Zusatzabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor<sup>3</sup> keine Milch an Molkereien liefern. Im Falle von Klein- und Mittelbetrieben mit Milch- und Mutterkuhherden ist jedoch ebenfalls eine Einkommensstützung erforderlich. Aus diesem Grunde sollte die Mutterkuhprämie auch für Gemischtbetriebe mit einer individuellen Milchreferenzmenge von insgesamt höchstens 120 000 kg gewährt werden.
- (9) Bei der Mutterkuhprämie ist es angezeigt, an den individuellen Höchstgrenzen für Erzeuger festzuhalten. Die im Rahmen der individuellen Höchstgrenzen eingeräumten Prämienansprüche wurden nicht voll genutzt. Solche ungenutzten Ansprüche könnten möglicherweise einen Anreiz zur Produktionsteigerung bilden und damit zu höheren Ausgaben führen, insbesondere weil die heranwachsenden Färsen prämiert werden. Um dies zu vermeiden, ist es angezeigt, daß die Gesamtzahl der Ansprüche auf Mutterkuhprämien der einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der tatsächlichen Prämienzahlungen nach Maßgabe historischer Referenzjahre festgesetzt und um eine bestimmte Marge zur Erhaltung der nationalen Reserve erhöht wird. Die Mitgliedstaaten sollten die zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß ihre nationalen Höchstgrenzen eingehalten werden. Gegebenenfalls sollten sie die individuellen Höchstgrenzen ihrer Erzeuger ohne Ausgleich nach bestimmten objektiven Kriterien anpassen. Diese Kriterien sollten insbesondere eine nicht diskriminierende Behandlung der betreffenden Erzeuger und den Schutz legitimer Erwartungen gewährleisten.
- (10) Das Produktionsniveau eines Erzeugers kann sich durch Veränderungen im Bestand oder Produktionskapazität verändern. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß Ansprüche auf Mutterkuhprämie im Rahmen der individuellen Höchstgrenzen unter bestimmten Bedingungen, entweder zusammen mit dem Betrieb oder ohne Verbindung zwischen Prämienansprüchen und Betriebsfläche, übertragen werden können.
- (11) Neue Erzeuger und traditioneller Erzeuger, deren individuelle Höchstgrenzen aus bestimmten Gründen den veränderten Gegebenheiten ihrer Mutterkuhbestände nicht entsprechen, sollten von den Prämienansprüchen nicht ausgenommen werden. Aus diesem Grunde sollten Vorschriften für die Nutzung der nach Gemeinschaftskriterien zu schaffenden und zu verwaltenden nationalen Reserven eingeführt werden. Aus demselben Grunde sollte für die Übertragung von Prämienansprüchen ohne Übertragung des entsprechenden Betriebs gelten, daß ein Teil der übertragenen Ansprüche ohne Ausgleichszahlung zurückgenommen wird und der nationalen Reserve zufällt.

---

<sup>3</sup> ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 614/97 der Kommission vom 8.4.1997 (ABl. L 94 vom 9.4.1997, S. 4).

- (12) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, eine Beziehung zwischen empfindlichen Gebieten oder Orten und der Produktion von Mutterkühen herzustellen, um die Erhaltung dieser Produktion, insbesondere in Gebieten ohne andere wirtschaftliche Alternativen, aufrecht zu erhalten.
- (13) Angesichts der Intensivierungsbestrebungen in der Rinderhaltung sollten Tierprämien unter Berücksichtigung der Futterfläche und der Zahl und Arten der gehaltenen Tiere begrenzt werden. Um eine exzessive Intensivhaltung zu vermeiden sollte die Gewährung dieser Prämien von der Einhaltung einer maximalen Besatzdichte eines Betriebs abhängig gemacht werden. Dabei sollte die Lage von Kleinbetrieben jedoch berücksichtigt werden.
- (14) Als weiteren Anreiz zur Extensivierung der Erzeugung mit entsprechend positiven Auswirkungen auf die Umwelt sollte Erzeugern, die strenge Auflagen in bezug auf die Besatzdichte erfüllen, eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden. Um eine größere Veränderung des Gesamtniveaus der Stützung zu vermeiden und eine angemessene Kontrolle der Ausgaben zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, daß der Ergänzungsbetrag gegebenenfalls angepaßt werden kann.
- (15) Angesichts der Verringerung der Marktstützung im Rindfleischsektor sollte in Form einer Milchkuhprämie auch für Milcherzeuger eine Einkommensbeihilfe vorgesehen werden. Diese Prämie sollte auf der Grundlage der individuellen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger und des durchschnittlichen nationalen Milchertrags in dem Mitgliedstaat gewährt werden, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Zur Vereinfachung sollte die Milchkuhprämie zusammen mit der entsprechenden Einkommensbeihilfe für Milchkuhe im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse verwaltet und gewährt werden. Bei dieser Beihilfe wird der durchschnittliche Milchertrag in der Gemeinschaft berücksichtigt. Zur Berechnung der Milchkuhprämie je Mitgliedstaat muß daher der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Ertrag in der Gemeinschaft und dem in dem betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.
- (16) Die Bedingungen für die Fleischerzeugung und die Einkommenslage der Erzeuger sind in den einzelnen Produktionsgebieten der Gemeinschaft unterschiedlich. Eine gemeinschaftsweit einheitliche Regelung für die Zahlungen an sämtliche Erzeuger wäre zu starr, um den strukturellen und natürlichen Unterschieden und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedürfnissen angemessen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck sollte ein flexibler Rahmen zusätzlicher Gemeinschaftsbeihilfen geschaffen werden, der nach Mitgliedstaaten auf der Grundlage festgesetzter Gesamtbeträge und nach bestimmten gemeinsamen Kriterien bestimmt wird. Die Gesamtbeträge sollten den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihres Anteils an der gemeinschaftlichen Rindfleischproduktion zugeteilt werden. Die Gemeinschaftskriterien sind dazu bestimmt, um u. a. Diskriminierungen im Rahmen der zusätzlichen Zahlungen zu vermeiden und um den entsprechenden multilateralen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. So ist es unbedingt notwendig, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre Ermessensbefugnis ausschließlich auf der Grundlage objektiver Kriterien auszuüben, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung voll Rechnung zu tragen und um Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Es sollte festgelegt werden, in welcher Form die zusätzlichen Zahlungen erfolgen. Dabei sollte es sich - bei bestimmten Kategorien von Rindern - um tierbezogene und um flächenbezogene Zahlungen handeln.
- (17) Bei den tierbezogenen zusätzlichen Zahlungen sind gewisse mengenmäßige Grenzen erforderlich, um eine angemessene Produktionssteuerung zu gewährleisten. Außerdem ist es notwendig, den Gesamtbetrag der Stützung je Tier und gegebenenfalls Jahr zu begrenzen. Des weiteren ist vorzuschreiben, daß die Mitgliedstaaten die Auflagen für die Besatzdichte einhalten.
- (18) Zusätzliche flächenbezogene Zahlungen sollten lediglich für Dauergrünland gewährt werden, die für anderen Marktstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft nicht in Betracht kommen. Flächenbezogene Zahlungen sollten im Rahmen der regionalen Grundflächen von Dauergrünland gewährt werden, die nach Mitgliedstaaten gemäß historischen Referenzdaten festzulegen sind. Der Höchstbetrag der flächenbezogenen Zahlungen der je Hektar einschließlich der flächenbezogenen zusätzlichen Zahlungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gezahlt werden darf, sollte der durchschnittlichen Hektarbeihilfe im Rahmen der Regelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftliche Kulturpflanzen vergleichbar sein.

- (19) Die direkten Zahlungen sollten davon abhängig werden, ob die Halter der betreffenden Tiere die Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern einhalten. Um die gewünschten wirtschaftlichen Auswirkungen zu erzielen, müssen die Direktzahlungen innerhalb bestimmter Fristen gewährt werden.
- (20) Nach dem Gemeinschaftsrecht ist die Verwendung bestimmter Stoffe in der Rindfleischerzeugung verboten. Daher sollten für die Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften geeignete Strafen vorgesehen werden.
- (21) Nach den Regelungen für die Preise und Einkommensbeihilfen im Rahmen dieser Verordnung ist die öffentliche Intervention in Form von Ankäufen durch die Interventionsstellen und die öffentliche Lagerhaltung für das Marktgleichgewicht nicht mehr unbedingt erforderlich und würde erhebliche Kosten verursachen. Aus diesem Grunde sollten sie allmählich abgeschafft werden. Um die Marktpreise jedoch in etwa auf dem Niveau des Grundpreises zu stabilisieren, der das gewünschte Marktstützungsniveau darstellt, sollte eine Beihilfe für die private Lagerhaltung vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ermächtigt werden, die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zu beschließen, wenn der Marktpreis unter 103 % des Grundpreises fällt. Die Beihilfe für die private Lagerhaltung sollte auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Rinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981<sup>4</sup> gewährt werden.
- (22) Ein einheitlicher Markt für Rindfleisch macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Eine Handelsregelung, die neben den internen Marktstützungsmaßnahmen Einfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen vorsieht, sollte grundsätzlich den Gemeinschaftsmarkt stabilisieren. Die Handelsregelung sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die in den Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguayrunde eingegangen worden sind.
- (23) Zur Überwachung des Umfangs des Rindfleischhandels mit dritten Ländern sollte für bestimmte Erzeugnisse Ein- und Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, die die Stellung einer Sicherheit einschließen, um zu gewährleisten, daß die Geschäfte, für die solche Lizenzen gewährt wurden, auch tatsächlich getätigt werden.
- (24) Um zu vermeiden, daß die Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nachteilige Auswirkungen auf dem Gemeinschaftsmarkt haben, sollten für die Einfuhren eines oder mehrerer solcher Erzeugnisse zusätzliche Einfuhrabgaben erhoben werden, wenn entsprechende Bedingungen erfüllt sind.
- (25) Unter bestimmten Bedingungen sollte die Kommission ermächtigt werden, Zollkontingente zu eröffnen und zu verwalten, die sich aus den gemäß dem Vertrag geschlossenen Übereinkommen und den anderen Rechtsakten des Rates ergeben.
- (26) Die im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Landwirtschaft<sup>5</sup> gewährten Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, die auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Gemeinschaft am Weltrindfleischhandel zu wahren. Diese Erstattungen sollten mengen- und wertmäßig begrenzt sein.

---

<sup>4</sup> ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (AbI. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

<sup>5</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.



- (27) Die Einhaltung der wertmäßigen Begrenzungen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Erstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Erstattung erleichtert werden. Dabei sollte im Falle unterschiedlicher Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geographischen Gebiets mit einheitlichem Erstattungssatz vorgesehen werden. Im Falle der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Erstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.
- (28) Um die Einhaltung der mengenmäßigen Begrenzungen zu gewährleisten, muß ein zuverlässiges und effizientes Überwachungssystem eingeführt werden. Zu diesem Zweck muß die Gewährung von Erstattungen an eine Ausfuhrlizenz gebunden sein. Die Erstattungen sollten im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse gewährt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für die Nahrungsmittelhilfe erlaubt sein, für die keinerlei Begrenzung gilt. Die Überwachung der während eines Wirtschaftsjahrs nach Maßgabe des WTO-Übereinkommens über Landwirtschaft mit Erstattungen ausgeführten Mengen sollte auf der Grundlage von Ausfuhrlicenzen erfolgen, die für jedes Wirtschaftsjahr erteilt werden.
- (29) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der oben beschriebenen Regelung erforderlich ist, sollte die Inanspruchnahme oder wenn es die Marktlage erfordert, das Verbot der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt werden.
- (30) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle anderen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten. Allerdings kann sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den Gemeinschaftsmarkt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Gemeinschaft in diesen Fällen die Möglichkeit haben, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollten mit den Verpflichtungen aus den betreffenden WTO-Übereinkommen in Einklang stehen.
- (31) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Mechanismen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission genau über die Entwicklung der Preise auf dem gemeinschaftlichen Rindfleischmarkt unterrichtet werden. Zu diesem Zweck sollte eine Regelung zur Feststellung der Preise von ausgewachsenen Rindern und Fleisch von diesen Rindern geschaffen werden.
- (32) Es sollte festgelegt werden, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn ein beträchtlicher Anstieg oder Verfall der Preise zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt führt oder zu führen droht.
- (33) Die Verbringungsbeschränkungen zur Vermeidung der Ausbreitung von Tierseuchen könnten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führen. Es sollten Regelungen für die Einführung außerordentlicher Marktstützungsmaßnahmen zur Behebung solcher Situationen getroffen werden.
- (34) Der einheitliche Markt würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen gefährdet. Aus diesem Grunde sollten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch die Vorschriften des Vertrags über die Bewertung von Beihilfen der Mitgliedstaaten und das Verbot von Beihilfen Anwendung finden, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind.
- (35) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des gemeinsamen Rindfleischmarktes sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission einander die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Informationen übermitteln.
- (36) Zur leichteren Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen sollte im Rahmen des Verwaltungsausschusses ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt werden.

- (37) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung sollten von der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. .../.. des Rates vom ...<sup>6</sup> über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik übernommen werden.
- (38) Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sollte gleichzeitig den Zielen der Artikel 39 und 110 des Vertrags angemessen Rechnung tragen.
- (39) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>7</sup> festgelegte gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ist mehrfach geändert worden. Angesichts der Zahl der Änderungen, ihrer Komplexität und ihrer Verteilung auf verschiedene Amtsblätter sind diese Texte schwierig anzuwenden und es mangelt ihnen an der nötigen Klarheit, die ein wesentliches Kriterium aller Rechtstexte sein sollte. Aus diesem Grunde sollten die Texte in einer neuen Verordnung konsolidiert und die genannte Verordnung (EWG) Nr. 805/68<sup>7</sup> aufgehoben werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch<sup>8</sup>, deren Rechtsgrundlage die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 war, wird durch eine neue Regelung in dieser Verordnung ersetzt und sollte daher aufgehoben werden.
- (40) Die Umstellung von den Regelungen in der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf die Regelungen der vorliegenden Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die in der vorliegenden Verordnung nicht behandelt sind. Um darauf vorbereitet zu sein, sollte die Kommission die notwendigen Übergangsmaßnahmen treffen. Die Kommission sollte auch ermächtigt werden, bestimmte praktische Probleme zu lösen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch umfaßt eine Regelung für den Binnenmarkt und eine Regelung für den Handel mit Drittländern und betrifft folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0102 90 05 bis 0102 90 79	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 41	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
1602 50 10	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen

<sup>6</sup> ABl. L ....

<sup>7</sup> ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97 (AbI. L 356 vom 31.12.1997, S. 13).

<sup>8</sup> ABl. L 182 vom 3.7.1987, S. 29.

1602 90 61	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
b) 0102 10	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 10 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt,
0206 10 99	ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 21 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren,
0206 22 90	ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 29 99	
0210 90 49	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
ex 1502 00 90	Fett von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
1602 50 31 bis 1602 50 80	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 69	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen

1. Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) "Rinder": lebende Hausrinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere, der Codes 0102 90 05 bis 0102 90 79 der Kombinierten Nomenklatur;
- b) "ausgewachsene Rinder": Rinder mit einem Lebendgewicht von über 300 kg.

## KAPITEL I

### Binnenmarkt

#### Artikel 2

Um Initiativen der berufsständischen Vereinigungen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage zu fördern, können für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Maßnahmen zur Zuchtverbesserung,
- b) Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen,
- c) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung,
- d) Maßnahmen zur Durchführung kurz- und langfristiger Prognosen auf der Grundlage der eingesetzten Produktionsmittel,
- e) Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die allgemeinen Vorschriften für diese Maßnahmen werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen.

**Titel 1 - Direktzahlungen****Artikel 3**

Im Sinne dieses Titels sind

- a) "Erzeuger": Leiter eines in der Gemeinschaft ansässigen Rinderhaltungsbetriebs als natürliche oder juristische Person oder Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsform dieser Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder nach einzelstaatlichem Recht;
- b) "Betriebe": Gesamtheit der in einem Mitgliedstaat ansässigen und von einem Erzeuger geleiteten Produktionseinheiten;
- c) "Regionen": nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats die Gesamtheit oder ein Teil seines Hoheitsgebiets;
- d) "Bullen": nicht kastrierte männliche Rinder;
- e) "Ochsen": kastrierte männliche Rinder;
- f) "Mutterkühe": Kühe einer Fleischrasse, oder aus der Kreuzung mit einer Fleischrasse hervorgegangene Kühe, die einem Aufzuchtbetrieb angehören, in dem Kälber für die Fleischerzeugung gehalten werden;
- g) "Färsen": über acht Monate alte weibliche Rinder einer Fleischrasse, oder aus der Kreuzung mit einer Fleischrasse hervorgegangene über acht Monate alte weibliche Rinder, vor der ersten Abkalbung, die einem Aufzuchtbetrieb angehören, in dem Kälber für die Fleischerzeugung gehalten werden;
- h) "Dauergrünland": die nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindesten fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln.

**Abschnitt 1 - Prämienregelung****Unterabschnitt 1 - Sonderprämie****Artikel 4**

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder halten, können auf Antrag eine Sonderprämie erhalten. Diese Prämie wird auf Jahresbasis je Kalenderjahr und Betrieb im Rahmen der regionalen Höchstgrenzen für maximal 90 Tiere jeder der in Absatz 2 festgelegten Altersklassen gewährt.
2. Die Sonderprämie wird gewährt
  - a) höchstens einmal im Leben eines Bullen nach Erreichen des zehnten Lebensmonats, oder
  - b) höchstens zweimal im Leben eines Ochsen, und zwar
    - erstmals nach Erreichen des zehnten Lebensmonats und
    - zum zweiten Mal nach Erreichen des 22. Lebensmonats.

3. Um für die Sonderprämie in Frage zu kommen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- a) Tiere, für die ein Prämienantrag gestellt wurde, werden vom Erzeuger über einen noch festzulegenden Zeitraum zu Mastzwecken gehalten;
  - b) für jedes Tier liegt bis zur Schlachtung ein Tierpaß im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates<sup>9</sup> mit allen einschlägigen Angaben über den Prämienstatus des Tieres oder - falls nicht vorhanden - ein gleichwertiges Verwaltungspapier vor.

4. Liegt die Gesamtzahl der Bullen im Alter von zehn Monaten und der Ochsen im Alter zwischen zehn Monaten und 22 Monaten, für die ein Prämienantrag gestellt wurde und die die Bedingungen für die Gewährung der Sonderprämie erfüllen, in einer bestimmten Region über der regionalen Höchstgrenze gemäß Anhang I, so wird die Zahl der prämierten Tiere aller Altersklassen für jeden Erzeuger in dem betreffenden Bezugsjahr proportional gekürzt.

Im Sinne dieses Artikels ist die "regionale Höchstgrenze" die Anzahl Tiere, die in einer bestimmten Region und einem bestimmten Kalenderjahr prämiert sind.

5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Sonderprämie zum Zeitpunkt der Schlachtung zu gewähren. In diesem Falle wird für nicht kastrierte männliche Rinder das Alterskriterium gemäß Absatz 2 Buchstabe a) durch ein Mindestgewicht von 200 kg ersetzt.

Die Prämie wird an den Erzeuger gezahlt bzw. zurückgezahlt.

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die Sonderprämie in Nordirland nach einer anderen Regelung zu gewähren als in seinem übrigen Hoheitsgebiet.

6. Der Prämienbetrag wird festgesetzt
- a) für prämierte Bullen auf
    - 165 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2000,
    - 195 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2001,
    - 220 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.
  - b) für prämierte Ochsen auf
    - 130 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2000,
    - 150 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2001,
    - 170 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.
7. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

---

<sup>9</sup> ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

## Unterabschnitt 2 - Saisonentzerrungsprämie

### Artikel 5

1. Überschreitet in einem Mitgliedstaat
  - a) die Zahl der Ochsen, die in einem bestimmten Jahr geschlachtet wurden, 60 % der jährlichen Gesamtschlachtungen männlicher Rinder, und
  - b) die Zahl der Ochsen, die zwischen dem 1. September und dem 30. November eines bestimmten Jahres geschlachtet wurden, 35 % der jährlichen Gesamtschlachtungen von Ochsen,

so können die Erzeuger auf Antrag über die Sonderprämie hinaus eine zusätzliche Prämie erhalten (Saisonentzerrungsprämie). Werden in Irland oder in Nordirland jedoch beide der vorgenannten Auslösungssätze erreicht, so gilt die Prämie in Irland und in Nordirland.

Zur Anwendung dieses Artikels im Vereinigten Königreich wird Nordirland als separate Einheit angesehen.

2. Der Prämienbetrag wird festgesetzt auf
  - 72,45 ECU je Tier, wenn es in den ersten 15 Wochen eines bestimmten Jahres geschlachtet wird,
  - 54,34 ECU je Tier, wenn es in der 16. und 17. Woche eines bestimmten Jahres geschlachtet wird,
  - 36,23 ECU je Tier, wenn es in der 18. bis 21. Woche eines bestimmten Jahres geschlachtet wird,
  - 18,11 ECU je Tier, wenn es in der 22. und 23. Woche eines bestimmten Jahres geschlachtet wird.
3. Wird der Satz gemäß Absatz 1 Buchstabe b) nicht erreicht, so können Mitgliedstaaten, deren Erzeuger zuvor die Saisonentzerrungsprämie erhalten haben, beschließen, diese Prämie zum Satz von 60 % der in Absatz 2 festgesetzten Beträge zu gewähren.

In diesem Falle stellen die betreffenden Mitgliedstaaten sicher, daß die Maßnahme in bezug auf das entsprechende Haushaltsjahr finanziell neutral ist. Zu diesem Zweck kürzen sie

- den Betrag der Sonderprämie für die zweite Altersklasse der Ochsen, die gemäß Artikel 4 in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährt wird, und/oder
- die gemäß Abschnitt 2 zu zahlenden Ergänzungsbeträge

und teilen der Kommission die entsprechende Kürzung mit.

Zur Anwendung dieser Maßnahme werden Irland und Nordirland hinsichtlich der Berechnung des Satzes gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und somit des Prämienanspruchs als eine Einheit angesehen.

4. Um festzustellen, ob die in diesem Artikel festgesetzten Prozentsätze überschritten wurden, werden die Schlachtungen berücksichtigt, die im zweiten Jahr vor dem Jahr der Schlachtung des prämiensfähigen Tieres durchgeführt wurden.
5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

### Unterabschnitt 3 - Mutterkuhprämie

#### Artikel 6

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb Mutterkühe halten, können auf Antrag eine Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands (Mutterkuhprämie) erhalten. Diese Prämie wird auf Jahresbasis je Kalenderjahr und Betrieb im Rahmen der regionalen Höchstgrenzen gewährt.
2. Die Mutterkuhprämie wird Erzeugern gewährt, die
  - a) in den 12 Monaten ab dem Tag der Beantragung der Prämie weder Milch noch Milcherzeugnisse aus ihrem Betrieb abgeben, wobei die direkte Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen vom Betrieb an den Verbraucher der Gewährung der Prämie jedoch nicht entgegensteht;
  - b) Milch oder Milcherzeugnisse abgeben, wobei die einzelbetriebliche Referenzmenge gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 jedoch insgesamt 120.000 kg nicht überschreitet, sofern sie während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Tag der Beantragung der Prämie mindestens 80% der Anzahl Mutterkühe und höchstens 20% der Anzahl Färsen halten, für die die Prämie beantragt wurde.

Um festzustellen, wieviele Tiere gemäß Buchstaben a) und b) des ersten Unterabsatzes prämiensfähig sind, wird auf der Grundlage der einzelbetrieblichen Referenzmenge gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. .... des Rates<sup>10</sup> (Milch) und des durchschnittlichen Milchertrags des Mitgliedstaats, in dem der Betrieb ansässig ist, festgestellt, ob es sich um Kühe eines Mutterkuhbestands oder um Kühe eines Milchkuhbestands handelt.

3. Der Prämienanspruch jedes Erzeugers ist gemäß Artikel 7 individuell begrenzt.
4. Der Prämienbetrag wird festgesetzt auf
  - 155 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2000,
  - 170 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2001,
  - 180 ECU/Tier für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.
5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Definition der Mutterkühe gemäß Artikel 3, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

---

<sup>10</sup> ABI. L ...

### Artikel 7

1. Am 1. Januar 2000 entspricht die individuelle Höchstgrenze eines Erzeugers dem Umfang seiner gegebenenfalls gemäß Absatz 3 angepaßten Ansprüche auf Mutterkuhprämien (Prämienansprüche), über den er am 31. Dezember 1999 entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft verfügte.
2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen um sicherzustellen, daß die Summe der für ihr Hoheitsgebiet geltenden Prämienansprüche ab dem 1. Januar 2000 die in Anhang II festgesetzten nationalen Höchstgrenzen nicht überschreitet und die nationalen Reserven gemäß Artikel 9 gebildet werden können.
3. Soweit bei der Anpassung gemäß Absatz 2 eine Kürzung individueller Erzeugerhöchstgrenzen erforderlich wird, wird diese ohne Ausgleichszahlung vorgenommen und nach objektiven Kriterien beschlossen, die insbesondere folgende umfassen:
  - den Prozentsatz, zu dem Erzeuger ihre individuellen Höchstgrenzen in den drei Bezugsjahren vor dem Jahr 2000 genutzt haben;
  - die Durchführung eines Investitions- oder Extensivierungsprogramms im Rindfleischsektor;
  - besondere natürliche Gegebenheiten oder Sanktionsmaßnahmen, die dazu führen, daß die Prämie für mindestens ein Bezugsjahr überhaupt nicht gezahlt oder gekürzt wird;
  - weitere außergewöhnliche Umstände, die bewirken, daß die Prämienzahlungen für mindestens ein Bezugsjahr der in den vorangegangenen Jahren festgestellten Lage nicht entsprechen;
4. Prämienansprüche, die in Anwendung der Maßnahme gemäß Absatz 2 entzogen wurden, verfallen.
5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

### Artikel 8

1. Wenn ein Erzeuger seinen landwirtschaftlichen Betrieb verkauft oder auf andere Weise veräußert, kann er seine gesamten Mutterkuhprämienansprüche auf seinen Nachfolger übertragen. Er kann seine Prämienansprüche auch ganz oder teilweise auf andere Erzeuger übertragen, ohne jedoch seinen Betrieb zu veräußern.

Werden Prämienansprüche ohne den Betrieb übertragen, so fällt ein Teil der übertragenen Ansprüche, der 15% nicht überschreitet, ohne Ausgleichszahlung zur unentgeltlichen Neuzuteilung in die nationale Reserve des Mitgliedstaats zurück, in dem der Betrieb ansässig ist.
2. Die Mitgliedstaaten
  - a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Prämienansprüche an Erzeuger außerhalb der sensiblen Gebiete oder Regionen, in denen die Rindfleischerzeugung für die ortsansässige Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist, übertragen werden;
  - b) können vorsehen, daß die Übertragung von Prämienansprüchen in Fällen, in denen der landwirtschaftliche Betrieb nicht mitübertragen wird, entweder direkt zwischen Erzeugern oder über die nationale Reserve erfolgt.
3. Die Mitgliedstaaten können bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt genehmigen, daß Erzeuger einen Teil ihrer Prämienansprüche, die sie nicht selbst in Anspruch nehmen wollen, vorübergehend abtreten.



4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

Dabei kann es sich insbesondere um Durchführungsvorschriften folgender Art handeln:

- Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Probleme im Zusammenhang mit Prämienansprüchen zu lösen, die von Erzeugern, die nicht Eigentümer ihrer Betriebsflächen sind, übertragen werden, und
- Sondervorschriften betreffend den Mindestumfang einer etwaigen teilweisen Übertragung von Prämienansprüchen.

#### Artikel 9

1. Jeder Mitgliedstaat unterhält eine nationale Reserve von Ansprüchen auf Mutterkuhprämien.
2. Prämienansprüche, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder nach Maßgabe anderer Gemeinschaftsvorschriften entzogen werden, gehen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 in die nationale Reserve ein.
3. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationalen Reserven, um - innerhalb der Grenzen dieser Reserven - insbesondere Berufsneulingen, Junglandwirten und anderen vorrangig in Frage kommenden Erzeugern Prämienansprüche zuzuteilen.
4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen, insbesondere
  - die Maßnahmen für den Fall, daß in einem Mitgliedstaat die nationale Reserve nicht in Anspruch genommen wird;
  - die Maßnahmen für den Fall, daß Prämienansprüche, die in die nationale Reserve zurückgefallen sind, nicht genutzt werden.

#### Unterabschnitt 4 - Besatzdichte

##### Artikel 10

1. Die Gesamtzahl der Tiere eines Betriebs, für die die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gewährt werden kann, wird anhand eines Besatzdichtefaktors von 2 GVE je Hektar und Kalenderjahr begrenzt. Dieser Faktor wird ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE) je innerbetriebliche Futterfläche, die zur Ernährung der Tiere verwendet wird. Der Besatzdichtefaktor gilt jedoch nicht für Erzeuger, deren Tierbestand, der zur Bestimmung des Besatzdichtefaktors zu berücksichtigen ist, 15 GVE nicht überschreitet.
2. Zur Bestimmung des Besatzdichtefaktors eines Betriebs werden berücksichtigt:
  - a) männliche Rinder, Mutterkühe und Färsen, Schafe und/oder Ziegen, für die Prämienanträge gestellt wurden, sowie die zur Erzeugung der dem Erzeuger zugewiesenen gesamten Milchreferenzmenge erforderlichen Milchkühe; dabei werden die Bestandszahlen anhand der Umrechnungstabelle in Anhang III in GVE umgerechnet;
  - b) die Futterfläche, d.h. die während des gesamten Kalenderjahres für die Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung zur Verfügung stehende Betriebsfläche. Zur Futterfläche gehören nicht:
    - Gebäude, Wälder, Teiche und Wege,

- Flächen, die für andere für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommende Kulturen, für Dauerkulturen oder den Gartenbau genutzt werden, ausgenommen Dauerweiden, für die gemäß Artikel 15 dieser Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. .... (Milch) flächenbezogene Ergänzungsbeträge gewährt werden,
- Flächen, die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter Ackerkulturen förderfähig sind und die im Rahmen der Beihilferegelung für Trockenfutter genutzt werden oder die unter ein nationales oder gemeinschaftliches Flächenstillegungsprogramm fallen.

Zur Futterfläche gehören auch die gemeinsam genutzten Flächen und Mischkulturflächen.

3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen, insbesondere die
  - Vorschriften für gemeinsam genutzte Flächen und Mischkulturflächen,
  - Vorschriften zur Verhinderung einer vorschriftswidrigen Anwendung des Besatzdichtefaktors.

#### **Unterabschnitt 5 - Extensivierungsprämie**

##### **Artikel 11**

1. Erzeuger, die die Sonder- und/oder Mutterkuhprämie erhalten, können einen Ergänzungsbetrag in Höhe von 100 ECU je gewährter Prämien erhalten, sofern in dem betreffenden Kalenderjahr
  - die Besatzdichte ihres Betriebs unter 1,4 GVE/ha liegt,
  - die Tiere während der Wachstumsperiode effektiv auf der Weide gehalten werden.
2. Im Rahmen dieses Artikels
  - werden abweichend von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) zur Bestimmung der Besatzdichte des Betriebs die männlichen Rinder, Mutterkühe, Milchkühe und Färsen, die während des betreffenden Kalenderjahres im Betrieb eingestellt waren, sowie die Schafe und/oder Ziegen berücksichtigt, für die im gleichen Kalenderjahr Prämienanträge gestellt worden sind. Die Zahl der Tiere wird nach der Umrechnungstabelle des Anhang III in GVE umgerechnet;
  - gelten abweichend von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) als "Futterfläche" nur die während des Kalenderjahres für die Aufzucht von Rindern, Schafen und/oder Ziegen verfügbaren Umtriebs- und Dauerweiden des Betriebs.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 39
  - erläßt die Kommission ausführliche Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel
  - und nimmt erforderlichenfalls und insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl Tiere, die im vorangegangenen Kalenderjahr für den Ergänzungsbetrag in Frage gekommen sind, eine Anpassung des Betrags gemäß Absatz 1 vor.

## Unterabschnitt 6 - Milchkuhprämie

### Artikel 12

1. Der Betrag je Milchkuh-Prämieneinheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .... (Milch) wird je Prämieneinheit um die in Anhang IV festgesetzten Beträge ergänzt.
2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

### Abschnitt 2 - Ergänzungsbeträge

#### Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten gewähren in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeugern auf Jahresbasis Ergänzungsbeträge im Rahmen der Globalbeträge gemäß Anhang V. Die Beträge werden nach objektiven Kriterien, insbesondere einschließlich der jeweiligen Produktionsstrukturen und -bedingungen, in nicht diskriminierender Weise gezahlt, damit Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Darüber hinaus dürfen bei der Zahlung von Ergänzungsbeträgen Marktpreisschwankungen nicht berücksichtigt werden.
2. Ergänzungsbeträge werden tierbezogen (Artikel 14) und/oder flächenbezogen (Artikel 15) gewährt.

#### Artikel 14

1. Tierbezogene Ergänzungsbeträge können gewährt werden für
  - a) männliche Rinder,
  - b) Mutterkühe,
  - c) Milchkühe,
  - d) Färsen.
2. Die Gewährung tierbezogener Ergänzungsbeträge ist gebunden an
  - a) die Sondervorschriften gemäß Anhang VI,
  - b) von den Mitgliedstaaten festzulegende präzise Auflagen hinsichtlich der Besatzdichte.
3. Die Besatzdichteaufgaben werden festgelegt
  - auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Futterfläche und
  - insbesondere unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der betreffenden Produktion, der ökologischen Belastbarkeit der zur Rinderhaltung genutzten Flächen und der Maßnahmen, die zur Stabilisierung oder Verbesserung der Umweltsituation dieser Flächen getroffen wurden.

#### Artikel 15

1. Flächenbezogene Ergänzungsbeträge werden je Hektar Dauergrünland gewährt,
  - a) die einem Erzeuger während des betreffenden Kalenderjahres zur Verfügung steht,

- b) die nicht zur Erfüllung der Besatzdichteaufgaben gemäß Artikel 14 Absatz 3 genutzt wird und
- c) für die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter Ackerkulturen, der Beihilferegelung für Trockenfutter und der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen für andere Dauerkulturen oder den Gartenbau im gleichen Jahr keine Zahlungen beantragt worden sind.
2. Das Dauergrünland einer Region, das für flächenbezogene Ergänzungsbeträge in Frage kommt, darf die maßgebliche regionale Grundfläche nicht überschreiten.
- Regionale Grundflächen werden von den Mitgliedstaaten festgelegt als die durchschnittliche Hektarfläche Dauergrünland, die 1995, 1996 und 1997 für die Rinderhaltung zur Verfügung stand.
3. Flächenbezogene Ergänzungsbeträge je Hektar, einschließlich die flächenbezogenen Zahlungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. .... (Milch), dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
- 210 ECU für das Kalenderjahr 2000,
  - 280 ECU für das Kalenderjahr 2001,
  - 350 ECU für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.

#### **Artikel 16**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 1. Januar 2000 genaue Angaben über ihre staatlichen Regelungen für die Gewährung von Ergänzungsbeträgen. Etwaige Änderungen sind der Kommission innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mitzuteilen.

#### **Artikel 17**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 1. April 2004 ausführliche Berichte über den Stand der Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Die Kommission prüft den Stand der Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts und die Aufteilung von Gemeinschaftsmitteln auf die Mitgliedstaaten gemäß Anhang V bis 1. Januar 2005, insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der gemeinschaftlichen Rindfleischproduktion. Sie legt dem Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge vor.

#### **Artikel 18**

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

### **Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Artikel 19**

Die Direktzahlungen im Rahmen dieses Titels werden - ausgenommen die flächenbezogenen Ergänzungsbeträge gemäß Artikel 15 - nur für Tiere gewährt, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gekennzeichnet und registriert sind.

### Artikel 20

1. Direktzahlungen im Rahmen dieses Titels - ausgenommen der Saisonentzerrungsprämie werden nach abgeschlossener Kontrolle, frühestens jedoch am 16. Oktober des Kalenderjahres geleistet, für das sie beantragt werden.
2. Außer in begründeten Ausnahmefällen erfolgen Direktzahlungen im Rahmen dieses Titels spätestens am 30. Juni des Jahres nach dem Kalenderjahr, für das sie beantragt wurden.

Die Saisonentzerrungsprämie wird jedoch gleich nach Abschluß der Kontrolle, spätestens aber bis 15. Oktober des Kalenderjahres gezahlt, für das sie beantragt wurde.

### Artikel 21

1. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates<sup>11</sup> Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG des Rates<sup>12</sup> verboten sind, oder Rückstände von Stoffen, die nach dieser Richtlinie zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers Stoffe oder Erzeugnisse, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, in irgendeiner Form nachgewiesen, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Prämien ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstosses bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstosses festgestellt wurde - verlängert werden.

2. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen gemäß Absatz 1 Anwendung.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

### Artikel 22

Die Beträge der in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Direktzahlungen können nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung angepaßt werden.

### Artikel 23

Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung der in diesem Titel vorgesehenen Direktzahlungen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .... [Finanzierung der GAP].

---

<sup>11</sup> Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

<sup>12</sup> Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

## Titel 2 - Private Lagerhaltung

### Artikel 24

1. Ab 1. Juli 2002 können Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gewährt werden, wenn der nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für ausgewachsene männliche Rinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festgestellte durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis unter 103 % des Grundpreises liegt und sich voraussichtlich auf diesem Niveau halten wird.
2. Der Grundpreis wird auf 1.950 ECU/Tonne festgesetzt.
3. Beihilfen zur privaten Lagerhaltung können gewährt werden für frisches oder gekühltes Fleisch ausgewachsener Rinder, aufgemacht als ganze Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, sog. "quartiers compensés", Vorder- oder Hinterviertel und klassifiziert nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81.
4. Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags kann der Rat
  - den Grundpreis ändern, insbesondere unter Berücksichtigung des Erfordernisses, diesen Preis auf ein Niveau festzusetzen, auf dem die Marktpreise stabilisiert werden können, ohne in der Gemeinschaft strukturelle Überschüsse herbeizuführen,
  - die Liste der Erzeugnisse gemäß Absatz 3, für die eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewährt werden kann, ändern.
5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt.

## KAPITEL II

### Handel mit Drittländern

#### Artikel 25

1. Zur Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrlizenz erforderlich.

Zur Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft und die Ausfuhr der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kann eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenz verlangt werden.

Die Mitgliedstaaten erteilen Antragstellern die Lizenzen unabhängig vom Sitz ihres Betriebs in der Gemeinschaft und unbeschadet der Bestimmungen, die zur Anwendung der Artikel 28 und 29 getroffen werden.

Die Ein- und die Ausfuhrlicenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung dieser Lizenzen ist an die Leistung einer Sicherheit gebunden, damit gewährleistet ist, daß die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt, insbesondere
  - a) die Gültigkeitsdauer der Lizenzen,

- b) die Liste der Erzeugnisse, für die Einfuhrlizenzen gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz beantragt werden.

#### Artikel 26

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

#### Artikel 27

1. Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter in Artikel 1 genannter Erzeugnisse für den Gemeinschaftsmarkt ergeben können, wird für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem in Artikel 26 vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das gemäß Artikel 228 des Vertrags im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, daß sich die Einfuhren störend auf Gemeinschaftsmarkt auswirken, oder die Auswirkungen stünden in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.
2. Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslösen können, sind die Preise, die der Welthandelsorganisation von der Gemeinschaft übermittelt werden.

Die Mengen, deren Überschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten Nachteile entstehen oder entstehen könnten.

3. Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden unter Zugrundelegung der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt geprüft.

4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen. Sie betreffen insbesondere:
  - a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden können;
  - b) alle anderen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen von Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewendet werden.

#### Artikel 28

1. Die Zollkontingente für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die sich aus Übereinkommen, die gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossen wurden, oder aus anderen Rechtsakten, die der Rat nach Maßgabe des Vertrags erlassen hat, ergeben, werden entsprechend den Vorschriften eröffnet und verwaltet, die nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt wurden.

In bezug auf das Einfuhrkontingent von 50.000 Tonnen gefrorenem Fleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 und 0206 29 91 für die Verarbeitungsindustrie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, dieses Kontingent unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 4,375 ganz oder teilweise auf entsprechende Mengen Qualitätsfleisch anzuwenden.

2. Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewendet werden:
  - Berücksichtigung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ("Windhund-Verfahren");
  - Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");
  - Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes "Verfahren traditionelle Importeure/neue Antragsteller").

Weitere geeignete Verfahren können festgelegt werden.

Die Verfahren gewährleisten, daß Diskriminierungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern vermieden werden.

3. Mit dem gewählten Verwaltungsverfahren wird gegebenenfalls dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und dem Erfordernis der Erhaltung des Marktgleichgewichts Rechnung getragen; gleichzeitig kann auf Verfahren zurückgegriffen werden, die in der Vergangenheit auf die Kontingente angewendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Kontingenten entsprechen; hiervon werden die Rechte, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen ergeben, nicht berührt.
4. Die Vorschriften gemäß Absatz 1 sehen Jahreskontingente vor, die gegebenenfalls über das Jahr entsprechend gestaffelt werden und legen das anzuwendende Verwaltungsverfahren fest; gegebenenfalls umfassen sie
  - a) Bestimmungen zum Nachweis der Art, der Herkunft und des Ursprungs des Erzeugnisses,
  - b) Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Dokumentes zur Überprüfung der Nachweise gemäß Buchstabe a) und
  - c) die Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Festlegung ihrer Gültigkeitsdauer.

#### Artikel 29

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse unter Berücksichtigung ihrer Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt soweit erforderlich innerhalb der Grenzen der in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
2. Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das
  - a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird und eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Gemeinschaftsausfuhren Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Wirtschaftsteilnehmern zu führen;
  - b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht für die Wirtschaftsteilnehmer am wenigsten schwerfällig ist;
  - c) Diskriminierungen zwischen den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern ausschließt.
3. Die Erstattungen sind für die gesamte Gemeinschaft gleich.



Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.

Die Erstattungen werden nach dem Verfahren des Artikels 39 festgesetzt. Die Festsetzung kann

- a) in regelmäßigen Zeitabständen
- b) ergänzend hierzu und bei Erzeugnissen, für die ein solches Verfahren angebracht erscheint, für begrenzte Mengen im Wege der Ausschreibung

erfolgen.

Außer bei einer Festsetzung im Wege der Ausschreibung werden die Liste der erstattungsfähigen Erzeugnisse und der Betrag der Erstattung mindestens einmal alle drei Monate festgesetzt. Die Erstattungsbeträge können jedoch länger als drei Monate auf demselben Niveau gehalten werden. Die Kommission kann diese Beträge zwischenzeitlich, soweit erforderlich, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern.

4. Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung
  - der Preise für Rindfleischerzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt,
  - der Preise für Rindfleischerzeugnisse auf dem Weltmarkt.
- b) der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, die auf diesem Markt die Ausgewogenheit und natürliche Entwicklung von Preisen und Handel gewährleisten sollen,
- c) der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen,
- d) dem Erfordernis, Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern,
- e) dem wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Ausfuhren.

Ferner wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung gemeinschaftlicher Grunderzeugnisse, die als Verarbeitungserzeugnisse in Drittländer ausgeführt werden, und der Verwendung von zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnissen aus diesen Ländern ein Gleichgewicht herzustellen.

5. Der in Absatz 1 genannte Gemeinschaftsmarktpreis wird festgesetzt unter Berücksichtigung

- der auf den repräsentativen Gemeinschaftsmärkten geltenden Preise,
- der Ausführpreise.

Die Notierung der in Absatz 1 genannten Weltmarktpreise erfolgt unter Berücksichtigung

- der Preise auf den Drittlandmärkten,
- der günstigsten Preise in Bestimmungsdrittländern für Drittlandeinfuhren,
- der in Ausfuhrdrittländern notierten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von diesen Ländern bewährten Subventionen,
- der Angebotspreise frei Gemeinschaftsgrenze.

6. Erstattungen werden nur auf Antrag und auf Vorlage der betreffenden Ausfuhrlizenz gewährt.
7. Die Ausfuhrerstattung für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse entspricht dem Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und - im Fall einer differenzierten Erstattung - dem Betrag, der am selben Tage Anwendung findet
  - a) auf die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder gegebenenfalls
  - b) auf die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anzuwendende Betrag nicht größer sein als der Betrag, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

Um einen Mißbrauch der in diesem Absatz vorgesehenen Flexibilität zu verhindern, können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

8. Bei Erzeugnissen gemäß Artikel 1, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden, kann nach dem Verfahren des Artikels 39 von den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 abgewichen werden.
9. Die Erstattung wird gezahlt, sobald nachgewiesen ist, daß
  - es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt,
  - die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
  - im Falle einer differenzierten Erstattung die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b) festgesetzt worden war. Nach dem Verfahren des Artikels 39 können Ausnahmen von dieser Regel gewährt werden, sofern, Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

Darüber hinaus wird die Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

10. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 9 erster Gedankenstrich wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und wieder nach Drittländern ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt, es sei denn, nach dem Verfahren des Artikels 39 wird eine Ausnahmeregelung genehmigt.
11. Die Einhaltung der Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen ergeben, wird auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die betreffenden Erzeugnisse gewährleistet, die für die in der Lizenz vorgesehenen Bezugszeiträume erteilt werden. Hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen ergeben, berührt der Ablauf eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.
12. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, einschließlich der Vorschriften für die Neuverteilung nicht zugeteilter oder nicht in Anspruch genommener Ausfuhrmengen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

In bezug auf Absatz 9 letzter Unterabsatz können die Durchführungsvorschriften insbesondere auch Bestimmungen für Drittlandeinfuhren umfassen.

### Artikel 30

1. Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch erforderlich ist, kann der Rat in besonderen Fällen auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.
2. Abweichend von Absatz 1 beschließt die Kommission in Fällen, in denen die in Absatz 1 beschriebene Situation ein äußerst dringendes Eingreifen erfordert und der Gemeinschaftsmarkt durch den aktiven oder passiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht überschreiten darf und die unverzüglich anwendbar sind, werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Wird die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, so faßt sie innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags einen Beschluß.
3. Die Mitgliedstaaten können den Rat innerhalb einer Woche ab dem Tag, an dem ihnen die Maßnahmen mitgeteilt worden sind, mit dem Beschluß der Kommission befassen. Der Rat kann den Beschluß der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben. Faßt der Rat binnen einer Frist von drei Monaten keinen Beschluß, so gilt der Beschluß der Kommission als aufgehoben.

### Artikel 31

1. Für die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den Zolltarif gelten die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Vorschriften für deren Anwendung. Das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder der Vorschriften, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen wurden, ist es im Handel mit Drittländern verboten,
  - Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle zu erheben,
  - mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung anzuwenden.

### Artikel 32

1. Wird der Gemeinschaftsmarkt für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Ein- oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die möglicherweise die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden, so können auf den Handel mit Drittländern geeignete Massnahmen angewendet werden, bis die Marktstörung behoben ist oder keine Störung mehr droht.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen können.

2. Tritt die in Absatz 1 beschriebene Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so faßt sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.
3. Die Mitgliedstaaten können die von der Kommission beschlossenen Maßnahmen innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem sie ihm vorgelegt wurde, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Bei der Anwendung dieses Artikels wird den Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung getragen.

### **KAPITEL III**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 33**

Die Mitgliedstaaten notieren die Preise für ausgewachsene männliche Rinder und für Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern nach dem Verfahren des Artikels 39.

##### **Artikel 34**

1. Wird auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche Preisanstieg oder ein erheblicher Preisrückgang festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage anhält und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

##### **Artikel 35**

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und deren Verschleppung ergeben, können nach dem Verfahren des Artikels 39 Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes erlassen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

##### **Artikel 36**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Erzeugung und Gewinnung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen Erzeugnissen die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags Anwendung.

##### **Artikel 37**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die mitzuteilenden Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach demselben Verfahren erlassen.

##### **Artikel 38**

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Rindfleisch - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

##### **Artikel 39**

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

- 2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission trifft Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für höchstens einen Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats anders entscheiden.

#### **Artikel 40**

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

#### **Artikel 41**

Die Verordnung (EG) Nr. ..../. (Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften gelten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

#### **Artikel 42**

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

### **KAPITEL IV**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **Artikel 43**

1. Bis 30. Juni 2002 können in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse von Interventionsstellen nach dem Verfahren dieses Artikels angekauft werden, um einen Preisverfall zu verhindern oder zu begrenzen.
2. Wenn die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind, kann beschlossen werden, daß Interventionsstellen in einem oder mehrerer Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats eine oder mehrere noch festzulegende Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen von frischem oder gekühltem Fleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50 mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen von Ausschreibungen ankaufen, die im Hinblick auf eine angemessene Marktstützung unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen eröffnet werden.

Diese Ankäufe dürfen, bezogen auf die gesamte Gemeinschaft, ein Jahresvolumen von 350.000 Tonnen nicht überschreiten.

Der Rat kann dieses Volumen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

3. Die Ausschreibungen können für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse nach dem in Absatz 8 vorgesehenen Verfahren eröffnet werden, wenn in einem Mitgliedstaat oder einer

Region eines Mitgliedstaats während zwei aufeinanderfolgender Wochen die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der aufgrund des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis liegt unter 84 % des Interventionspreises;
- der aufgrund des genannten Handelsklassenschemas festgestellte durchschnittliche Marktpreis in dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten oder in Regionen von Mitgliedstaaten liegt unter 80 % des Interventionspreises.

Der Interventionspreis wird festgesetzt auf

- 3 475 ECU/Tonne für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2000,
- 3 127,5 ECU/Tonne für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001,
- 2 780 ECU/Tonne für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002.

4. Die Aussetzung der Ausschreibungen für eine oder mehrere Qualitäten oder Qualitätsklassen wird beschlossen, wenn eine der beiden folgenden Situationen eintritt:
  - Die beiden Voraussetzungen gemäß Absatz 3 sind während zwei aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr gleichzeitig erfüllt;
  - die Interventionsankäufe sind unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Kriterien nicht mehr angebracht.
5. Die Intervention wird außerdem eröffnet, wenn für nicht kastrierte männliche Jungtiere unter zwei Jahren oder kastrierte männliche Tiere während zwei aufeinanderfolgender Wochen der anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis unter 78 % des Interventionspreises liegt und wenn in einem Mitgliedstaat oder in Regionen eines Mitgliedstaats der anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis für nicht kastrierte männliche Jungtiere unter zwei Jahren oder für kastrierte männliche Tiere unter 60 % des Interventionspreises liegt. In diesem Fall werden die Ankäufe in bezug auf die betreffende Kategorie in den Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats getätigt, in denen das Preisniveau unter diesem Grenzwert liegt.

Bei diesen Ankäufen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 alle Angebote akzeptiert.

Die gemäß diesem Absatz angekauften Mengen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 festgelegten Ankaufshöchstvolumen nicht berücksichtigt.

6. Im Rahmen der Ankaufsregelungen gemäß Absatz 2 und 5 können nur Angebote akzeptiert werden, deren Preis auf demselben Niveau wie der in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats festgestellte durchschnittliche Marktpreis oder unter diesem Niveau liegt, auf den ein Zusatzbetrag angewandt wird, der nach objektiven Kriterien festzusetzen ist.
7. Für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse werden die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen im Rahmen der Ausschreibung bestimmt und können unter besonderen Umständen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen festgesetzt werden. Die Ausschreibungen müssen allen Interessenten gleichen Zugang gewährleisten. Sie werden auf der Grundlage eines Lastenheftes eröffnet, bei dessen Festlegung die Handelsstrukturen soweit erforderlich berücksichtigt werden.

## 8. Nach dem Verfahren des Artikels 39

- werden die Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen der interventionsfähigen Erzeugnisse festgelegt;
- werden die Eröffnung oder Wiedereröffnung der Ausschreibungen sowie deren Aussetzung in dem in Absatz 4 letzter Gedankenstrich genannten Fall beschlossen;
- werden die Ankaufpreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen festgesetzt;
- wird der Zusatzbetrag gemäß Absatz 6 festgelegt;
- werden die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen, insbesondere zur Vermeidung einer rückläufigen Marktpreisspirale;
- werden gegebenenfalls die zur Anwendung dieser Regelung erforderlichen Übergangsbestimmungen erlassen.

Von der Kommission wird folgendes beschlossen:

- die Eröffnung der Ankäufe gemäß Absatz 5 sowie deren Aussetzung bei Wegfall einer oder mehrerer der in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen;
- die Aussetzung der Ankäufe gemäß Absatz 4 erster Gedankenstrich.

**Artikel 44**

1. Die von den Interventionsstellen gemäß Artikel 43 dieser Verordnung und der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauften Erzeugnisse werden so abgesetzt, daß Marktstörungen vermieden werden, allen Interessenten gleicher Zugang zu den Waren und allen Käufern gleiche Behandlung gewährleistet wird.
2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise sowie der Bedingungen für die Auslagerung und gegebenenfalls die Verarbeitung der von den Interventionsstellen angekauften Erzeugnisse, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

**Artikel 45**

1. Bis 30. Juni 2002 können für die Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 3 Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gewährt werden.
2. Die Durchführungsvorschriften zur privaten Lagerhaltung und zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt.

**Artikel 46**

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 805/68 und (EWG) Nr. 1892/87 werden aufgehoben.
2. Alle Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang VII auszulegen.

**Artikel 47**

Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 39

- die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung der Umstellung von der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf die Regelung der vorliegenden Verordnung,
- die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung spezifischer praktischer Probleme. Diese Maßnahmen können - in begründeten Fällen - von Teilen dieser Verordnung abweichen.

**Artikel 48**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000, ausgenommen Artikel 16, der ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..... am

Im Namen des Rates



**ANHANG I****Sonderprämie**

Regionale Höchstgrenzen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 4

Belgien	235 149
Dänemark	277 110
Deutschland	1 782 700
Griechenland	140 130
Spanien	649 896
Frankreich	1 754 732 (1)
Irland	1 002 458
Italy	598 746
Luxemburg	18 962
Niederlande	157 932
Österreich	423 400
Portugal	166 483 (2)
Finnland	241 553
Schweden	226 328
Vereinigtes Königreich	1 419 811

- (1) Unbeschadet der besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates<sup>13</sup>.
- (2) Ausgenommen das Extensivierungsprogramm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 (ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1).

<sup>14</sup> ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1461/95 (ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 4).

**ANHANG II****Mutterkuhprämie**

Ab 1.1.2000 geltende nationale Höchstgrenzen gemäß Artikel 7 Absatz 2

Belgien	391,034
Dänemark	111,044
Deutschland	547,690
Griechenland	131,856
Spanien	1,347,486
Frankreich (1)	3,739,106
Irland	1,020,606
Italien	578,418
Luxemburg	13,978
Niederlande	61,366
Österreich	283,010
Portugal (2)	269,765
Finnland	28,332
Schweden	132,510
Vereinigtes Königreich	1,629,268

- (1) Ausgenommen die Höchstgrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91.  
(2) Ausgenommen die spezifische Reserve gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1017/94.

**ANHANG III**

## Umrechnung in Großvieheinheiten gemäß Artikel 10

Über 22 Monate alte Rinder	1,0 GVE
6 bis 22 Monate alte Rinder	0,6 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Mutterziegen	0,15 GVE

## ANHANG IV

## Milchkuhprämie

Ergänzungsbeträge gemäß Artikel 12 (in ECU)

	2000	2001	2002 ff.
Belgien	12.9	24.8	37.7
Dänemark	9.8	18.9	28.7
Deutschland	11.9	22.7	34.6
Griechenland	15.4	29.5	45.4
Spanien	14.4	27.5	41.9
Frankreich	12.1	23.1	35.2
Irland	15.4	29.5	44.9
Italien	13.4	25.7	39.2
Luxemburg	11.0	21.0	31.9
Niederlande	10.0	19.1	29.0
Österreich	13.5	26.0	39.5
Portugal	14.3	27.4	41.7
Finnland	10.4	20.0	30.5
Schweden	9.5	18.1	27.6
Vereinigtes Königreich	11.2	21.5	32.3

**ANHANG V****Ergänzungsbeträge**

Globalbeträge gemäß Artikel 13 (in Mio. ECU)

	2000	2001	2002 ff.
Belgien	26.8	52.5	80.9
Dänemark	16.3	31.9	49.2
Deutschland	122.1	239.2	368.8
Griechenland	5.3	10.3	15.9
Spanien	45.7	89.6	138.2
Frankreich	129.1	252.9	390.0
Irland	43.5	85.2	131.3
Italien	90.6	177.5	273.7
Luxemburg	0.6	1.3	1.9
Niederlande	35.0	68.5	105.7
Österreich	16.6	32.5	50.2
Portugal	8.6	16.8	25.9
Finnland	8.6	16.8	25.9
Schweden	12.7	24.9	38.4
Vereinigtes Königreich	88.1	172.7	266.3

**ANHANG VI****Sondervorschriften für die Gewährung tierbezogener Ergänzungsbeträge gemäß Artikel 14****I. Ausgewachsene männliche Rinder**

1. Je Kalenderjahr können tierbezogene Ergänzungsbeträge gewährt werden für höchstens
  - a) die vom betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler oder regionaler Grundlage anhand traditioneller Bezugsdaten festzusetzende Anzahl Tiere je Betrieb und
  - b) die Anzahl Tiere in einem Mitgliedstaat,
    - die der in Anhang I festgesetzten regionalen Höchstgrenze des betreffenden Mitgliedstaats entspricht oder
    - die unter Berücksichtigung der EUROSTAT-Statistiken für die Jahre 1997, 1998 und 1999 oder anderweitig veröffentlichter und von der Kommission anerkannter amtlicher Statistiken für diese Jahre der durchschnittlichen Anzahl männlicher Rinder entspricht, die in diesen Jahren geschlachtet wurden.

Nur über 8 Monate alte männliche Rinder sind prämienfähig.

2. Die tierbezogenen Ergänzungsbeträge und die Sonderprämien, die während der Lebenszeit eines Tieres gewährt werden können, dürfen insgesamt folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
  - a) je prämienfähiger Bulle:
    - 210 ECU für das Kalenderjahr 2000,
    - 280 ECU für das Kalenderjahr 2001,
    - 355 ECU für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre;
  - b) je prämienfähiger Ochse:
    - 320 ECU für das Kalenderjahr 2000,
    - 420 ECU für das Kalenderjahr 2001,
    - 530 ECU für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.

**II. Mutterkühe**

1. Tierbezogene Ergänzungsbeträge können nur ergänzend zu den in Artikel 6 Absatz 4 festgesetzten Prämienbeträgen je Tier gewährt werden.
2. Die tierbezogenen Ergänzungsbeträge und die Mutterprämien, die je prämienfähiges Tier und Kalenderjahr gewährt werden können, dürfen insgesamt folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
  - 175 ECU für das Kalenderjahr 2000,
  - 205 ECU für das Kalenderjahr 2001,
  - 235 ECU für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.

### III. Milchkühe

1. Tierbezogene Zahlungen können nur als Ergänzungsbetrag zu der Milchkuhprämie gemäß Anhang IV gewährt werden.
2. Die Milchkuhprämie und der tierbezogene Ergänzungsbetrag, einschließlich sonstiger Zahlungen für Milchkühe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. ... (Milch), die je Prämieeinheit und Kalenderjahr gewährt werden können, dürfen insgesamt die Beträge gemäß Artikel 17 Absatz 2 der genannten Verordnung nicht überschreiten.
3. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) findet nicht Anwendung.

### IV. Färsen

1. Je Mitgliedstaat und Kalenderjahr können tierbezogene Ergänzungsbeträge höchstens für eine Anzahl Tiere gewährt werden, die unter Berücksichtigung der EUROSTAT-Statistiken für die Jahre 1997, 1998 und 1999 oder anderweitig veröffentlichter und von der Kommission anerkannter amtlicher Statistiken für diese Jahre der durchschnittlichen Anzahl Färsen entspricht, die in diesen Jahren geschlachtet wurden.
2. Die tierbezogenen Ergänzungsbeträge die während der Lebenszeit eines Tieres gewährt werden können, dürfen insgesamt folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
  - 100 ECU für das Kalenderjahr 2000,
  - 150 ECU für das Kalenderjahr 2001,
  - 225 ECU für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Kalenderjahre.

**ANHANG VII****Entsprechungstabelle**

<b>Verordnung 805/68</b>	<b>Vorliegende Verordnung</b>
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 4	-
Artikel 4a erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 erster und zweiter Gedankenstrich
Artikel 4b Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4b Absatz 2 erster Unterabsatz	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4b Absatz 2 zweiter Unterabsatz	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a)
Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a) des dritten Unterabsatzes	Artikel 3 dritter Gedankenstrich
Artikel 4b Absatz 3a	-
Artikel 4b Absatz 4	-
Artikel 4b Absatz 5	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 4b Absatz 7a	-
Artikel 4b Absatz 8	Artikel 4 Absatz 7
Artikel 4c Absatz 1 zweiter Unterabsatz	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 4c Absatz 1 dritter Unterabsatz	Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz
Artikel 4c Absatz 2 zweiter Unterabsatz	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 4c Absatz 2 dritter Unterabsatz	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 4c Absatz 3 dritter Unterabsatz	Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz
Artikel 4c Absatz 4	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 4d Absatz 1 erster Satz	Artikel 6 Absatz 1 erster Satz
Artikel 4d Absatz 1a	-
Artikel 4d Absatz 2 erster Satz	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 4d Absatz 3a	-
Artikel 4d Absatz 5	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 4d Absatz 6 erster Unterabsatz	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b)



Artikel 4d Absatz 6 zweiter bis vierten Unterabsatz	-
Artikel 4d Absatz 6 fünfter Unterabsatz	Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz
Artikel 4d Absatz 8 zweiter Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 4e Absatz 1 erster Satz des ersten Unterabsatzes	Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz
Artikel 4e Absatz 1 zweiter Satz des ersten Unterabsatzes	Artikel 8 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des zweiten Unterabsatzes
Artikel 4e Absatz 1 zweiter Unterabsatz	Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz
Artikel 4e Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 4e Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 4c Absatz 4	-
Artikel 4e Absatz 5	Artikel 8 Absatz 4 erster Unterabsatz und erster Gedankenstrich des zweiten Unterabsatzes
Artikel 4f Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich des zweiten Unterabsatzes	Artikel 9 Absatz 4 erster und zweiter Unterabsatz
Artikel 4g Absatz 3	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 4g Absatz 4a	-
Artikel 4g Absatz 5	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 4h Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3 erster Gedankenstrich
Artikel 4i	-
Artikel 4j Absätze 1 bis 3	Artikel 21 Absätze 1 bis 3
Artikel 4k	-
Artikel 4l	Artikel 23
Artikel 5	-
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 43 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 43 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 43 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 43 Absatz 7
Artikel 6 Absatz 7	Artikel 43 Absatz 8

Artikel 6a	-
Artikel 7	Artikel 44
Artikel 8	Artikel 45
Artikel 9	Artikel 25
Artikel 10	Artikel 26
Artikel 11	Artikel 27
Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz	Artikel 28 Absatz 1 zweiter Unterabsatz
Artikel 12 Absätze 2 bis 4	Artikel 28 Absätze 2 bis 4
Artikel 13 Absätze 1 bis 3	Artikel 29 Absätze 1 bis 3
Artikel 13 Absatz 4 erster und zweiter Unterabsatz	Artikel 29 Absatz 4 erster und zweiter Unterabsatz
Artikel 13 Absätze 5 bis 12	Artikel 29 Absätze 5 bis 12
Artikel 14	Artikel 30
Artikel 15	Artikel 31
Artikel 16	Artikel 32
Artikel 22	-
Artikel 22a Absatz 1	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 22a Absatz 2	-
Artikel 22a Absatz 3	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 23	Artikel 35
Artikel 24	Artikel 36
Artikel 25	Artikel 37
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 38
Artikel 26 Absatz 2	-
Artikel 27	Artikel 39
Artikel 28	Artikel 40
Artikel 29	-
Artikel 30	Artikel 41
Artikel 30a	-
Artikel 31	Artikel 42

Artikel 32	-
Artikel 33	-
Artikel 34 erster Unterabsatz	Artikel 48 erster Unterabsatz
Anhang	-
Anhang II	-

## Vorschlag

Verordnung (EG) Nr. ..../98 des Rates

98/0110 (CNS)

vom .....

**über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse****DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem gemeinsamen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß eine gemeinsame Agrarpolitik einhergehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis unterschiedliche Formen annehmen kann.
- (2) Auftrag der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es im Milchsektor erforderlich, daß die Interventionsstellen auf der Grundlage einer einheitlichen Preisregelung Interventionsmaßnahmen auf dem Markt einschließlich des Ankaufs von Butter und Magermilchpulver sowie der Gewährung von Prämien für die private Lagerhaltung dieser Erzeugnisse durchführen können. Diese Maßnahmen müssen jedoch vereinheitlicht werden, damit der freie Warenverkehr bei den betroffenen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft nicht behindert wird.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992<sup>3</sup> wurde eine Zusatzabgaberegulung im Milchsektor eingeführt, die der Verringerung des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen und der entsprechenden strukturellen Überschüsse dient. Diese Regelung wird für weitere sechs Zwölfmonatszeiträume ab 1. April 2000 beibehalten.
- (4) Zur Förderung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt sollte die Marktstützung insbesondere durch eine schrittweise Kürzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver verringert werden.
- (5) Die Anwendung der Interventionsregelung für Butter muß insbesondere die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsstellung der Butter auf dem Markt gewährleisten und eine möglichst rationelle Lagerhaltung ermöglichen. Bei der Verwirklichung dieser Ziele wird den an die Butter gestellten Qualitätsanforderungen maßgebliche Bedeutung beigemessen. Interventionskäufe sollten stattfinden, insoweit sie erforderlich sind, um die Marktstabilität unter Bezugnahme auf den Marktpreis für Butter in den Mitgliedstaaten zu erhalten, und sollte im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgen.

---

1 .....

2 .....

<sup>3</sup> ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 614/97 der Kommission vom 8.4.1997. (ABl. L 94 vom 9.4.1997, S. 4.).

- (6) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter sollte nur für Butter gewährt werden, die aus Rahm und Milch gemeinschaftlichen Ursprungs erzeugt wurde; auch sollte eine Bezugnahme auf die einzelstaatlichen Qualitätsklassen als Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit beibehalten werden.
- (7) Es ist erforderlich, außer den Interventionen bei Butter und frischem Rahm zur Stützung der Verwertung des Milcheiweißes und zur Stützung der Preise der Erzeugnisse, die für die Bildung der Erzeugerpreise für Milch eine besondere Bedeutung haben, weitere gemeinschaftliche Interventionsmaßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen sollten in Form von Interventionsankäufen von Magermilchpulver und der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung dieses Erzeugnisses erfolgen. Die normalen Interventionsankäufe von Magermilchpulver können jedoch ausgesetzt werden, wenn eine bestimmte Menge erreicht wird, und durch ankäufe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ersetzt werden.
- (8) Damit die Angebote gleich behandelt werden, die zur Übernahme in die öffentliche Lagerhaltung eingehen, und ferner die Gemeinschaftsmittel zweckdienlich eingesetzt werden, sollte für interventionsfähiges Magermilchpulver ein Eiweißmindestgehalt unter Berücksichtigung der geltenden Handelsnormen so festgesetzt werden, daß er nicht als Kriterium verwendet wird, das den Ausschluß von der Intervention zur Folge hat.
- (9) Zur Anpassung an die Bedürfnisse des Milchmarktes und zur Stabilisierung der Marktpreise für Milch und Milcherzeugnisse sollten ergänzende Maßnahmen vorgesehen werden, um die Absatzmöglichkeiten für Milcherzeugnisse zu erweitern. Diese Maßnahmen sollten die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsearten und die Gewährung von Beihilfen für die Vermarktung bestimmter Milcherzeugnisse im Hinblick auf besondere Verwendungen und Bestimmungen umfassen.
- (10) Um den Milchverbrauch Jugendlicher noch mehr anzuregen, ist es angezeigt, die Möglichkeit einer Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben vorzusehen, die bei der Gewährung von Beihilfen für die Abgabe von Milch an Schüler in Schulen entstehen.
- (11) Angesichts der Verringerung der Marktstützung im Milchsektor sollten Maßnahmen zur Einkommensstützung für die Milchzeuger eingeführt werden. Diese Maßnahmen sollten die Form einer Milchkuhprämie annehmen, deren Höhe der schrittweisen Verringerung der Marktstützung angepaßt werden sollte. Die Höhe der individuellen Einkommensstützung sollte auf der Grundlage der individuellen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger und des durchschnittlichen Milchertrags in der Gemeinschaft berechnet werden. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung zu gewährleisten, ist den multilateralen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und aus Gründen der Haushaltskontrolle sollte vorgesehen werden, daß die gesamte Einkommensstützung der gesamten Referenzmengen der Mitgliedstaaten entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prämienregelung galten.
- (12) Aus Gründen der Vereinfachung sollte die Milchkuhprämie zusammen mit der entsprechenden Einkommensstützung für Milchkuhe im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gewährt werden.
- (13) Die Bedingungen für die Milcherzeugung und die Einkommenslage der Erzeuger sind in den einzelnen Produktionsgebieten der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. Eine gemeinschaftsweit einheitliche Regelung für die mit einheitlichen Zahlungen für Milchkuhe an sämtliche Erzeuger wäre zu starr, um den strukturellen und natürlichen Unterschieden und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedürfnissen angemessen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck sollte ein flexibler Rahmen zusätzlicher Gemeinschaftsbeihilfen geschaffen werden, der nach Mitgliedstaaten auf der Grundlage festgesetzter Gesamtbeträge und nach bestimmten gemeinsamen Kriterien bestimmt wird. Die Gesamtbeträge sollten den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer gesamten Referenzmenge für Milch zugeteilt werden. Die Gemeinschaftskriterien sind dazu bestimmt, um u. a. Diskriminierungen im Rahmen der zusätzlichen Zahlungen zu vermeiden und um den entsprechenden multilateralen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. So ist es unbedingt notwendig, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre Ermessensbefugnis ausschließlich auf der Grundlage objektiver Kriterien auszuüben, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung voll Rechnung zu tragen und um Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Es sollte festgelegt werden, in welcher Form die zusätzlichen Zahlungen erfolgen. Dabei sollte es sich um zusätzliche Prämienzahlungen und um flächenbezogene Zahlungen handeln.

- (14) Zusätzlich zu den Milchkuhprämieeinheiten sollten zusätzliche Prämienzahlungen gewährt werden. Außerdem muß der Gesamtbetrag der Stützung, der je Prämieeinheit und Jahr gewährt werden kann, begrenzt werden.
- (15) Zusätzliche flächenbezogene Zahlungen sollten lediglich für Dauergrünland gewährt werden, das für anderen Marktstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft nicht in Betracht kommt. Flächenbezogene Zahlungen sollten im Rahmen der regionalen Grundflächen von Dauergrünland gewährt werden, die nach Mitgliedstaaten gemäß historischen Referenzdaten festzulegen sind. Der Höchstbetrag der flächenbezogenen Zahlungen der je Hektar einschließlich der flächenbezogenen zusätzlichen Zahlungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gezahlt werden darf, sollte der durchschnittlichen Hektarbeihilfe im Rahmen der Regelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftliche Kulturpflanzen vergleichbar sein.
- (16) Um die gewünschten wirtschaftlichen Auswirkungen zu erzielen, müssen Direktzahlungen innerhalb einer bestimmten Frist gewährt werden.
- (17) Falls die Verabreichung von Rindersomatotropin an Milchkühe gemäß dem Gemeinschaftsrecht verboten wird, sollte die Kommission Sanktionen festlegen, die denjenigen entsprechen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch im Falle bestimmter bei der Rindfleischerezung verbotener Stoffe vorgesehen sind.
- (18) Ein einheitlicher Markt für Milch und Milcherzeugnisse macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Eine Handelsregelung, die neben den internen Marktstützungsmaßnahmen Einfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen vorsieht, sollte grundsätzlich den Gemeinschaftsmarkt stabilisieren. Die Handelsregelung sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die in den Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangen worden sind.
- (19) Zur Überwachung des Umfangs des Handels mit Milch und Milcherzeugnissen mit dritten Ländern sollte für bestimmte Erzeugnisse Ein- und Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, die die Stellung einer Sicherheit einschließen, um zu gewährleisten, daß die Geschäfte, für die solche Lizenzen gewährt wurden, auch tatsächlich getätigt werden.
- (20) Um zu vermeiden, daß die Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nachteilige Auswirkungen auf dem Gemeinschaftsmarkt haben, sollten für die Einfuhren eines oder mehrerer solcher Erzeugnisse zusätzliche Einfuhrabgaben erhoben werden, wenn entsprechende Bedingungen erfüllt sind.
- (21) Unter bestimmten Bedingungen sollte die Kommission ermächtigt werden, Zollkontingente zu eröffnen und zu verwalten, die sich aus den gemäß dem Vertrag geschlossenen Übereinkommen und den anderen Rechtsakten des Rates ergeben. Die Kommission sollte auch entsprechende Befugnisse hinsichtlich bestimmter von dritten Ländern eröffneter Zollkontingente haben.
- (22) Die im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Landwirtschaft<sup>4</sup> gewährten Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, die auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Gemeinschaft am Welthandel mit Milch und Milcherzeugnissen zu wahren. Diese Erstattungen sollten mengen- und wertmäßig begrenzt sein.
- (23) Die Einhaltung der wertmäßigen Begrenzungen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Erstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Erstattung erleichtert werden. Dabei sollte im Falle unterschiedlicher Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geographischen Gebiets mit einheitlichem Erstattungssatz vorgesehen werden. Im Falle der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Erstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.

<sup>4</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

- (24) Um die Einhaltung der mengenmäßigen Begrenzungen zu gewährleisten, muß ein zuverlässiges und effizientes Überwachungssystem eingeführt werden. Zu diesem Zweck muß die Gewährung von Erstattungen an eine Ausfuhrlizenz gebunden sein. Die Erstattungen sollten im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse gewährt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse, für die keine mengenmäßigen Begrenzungen gelten, und für die Nahrungsmittelhilfe erlaubt sein, für die keinerlei Begrenzung gilt. Die Überwachung der während eines Wirtschaftsjahrs nach Maßgabe des WTO-Übereinkommens über Landwirtschaft mit Erstattungen ausgeführten Mengen sollte auf der Grundlage von Ausfuhrlicenzen erfolgen, die für jedes Wirtschaftsjahr erteilt werden.
- (25) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der oben beschriebenen Regelung erforderlich ist, sollte die Inanspruchnahme oder das Verbot der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt werden.
- (26) Es sollte festgelegt werden, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn ein beträchtlicher Anstieg oder Verfall der Preise zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt führt oder zu führen droht.
- (27) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle anderen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten. Allerdings kann sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den Gemeinschaftsmarkt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Gemeinschaft in diesen Fällen die Möglichkeit haben, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollten mit den Verpflichtungen aus den betreffenden WTO-Übereinkommen in Einklang stehen.
- (28) Die Verbringungsbeschränkungen zur Vermeidung der Ausbreitung von Tierseuchen könnten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führen. Es sollten Regelungen für die Einführung außerordentlicher Marktstützungsmaßnahmen zur Behebung solcher Situationen getroffen werden.
- (29) Der einheitliche Markt würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen gefährdet. Aus diesem Grunde sollten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse die Vorschriften des Vertrags über die Bewertung von Beihilfen der Mitgliedstaaten und das Verbot von Beihilfen Anwendung finden, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind.
- (30) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Milch und Milcherzeugnisse sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission einander die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Informationen übermitteln.
- (31) Zur leichteren Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen sollte im Rahmen des Verwaltungsausschusses ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt werden.
- (32) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung sollten von der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. ..../. des Rates vom ... über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>5</sup> übernommen werden.
- (33) Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sollte gleichzeitig den Zielen der Artikel 39 und 110 des Vertrags angemessen Rechnung tragen.

---

<sup>5</sup> ABl. ....

- (34) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68<sup>6</sup> festgelegte gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ist mehrfach geändert worden. Angesichts der Zahl der Änderungen, ihrer Komplexität und ihrer Verteilung auf verschiedene Amtsblätter sind diese Texte schwierig anzuwenden und es mangelt ihnen an der nötigen Klarheit, die ein wesentliches Kriterium aller Rechtstexte sein sollte. Aus diesem Grunde sollten die Texte in einer neuen Verordnung konsolidiert und die genannte Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgehoben werden. Die wichtigsten Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 986/68<sup>7</sup>, (EWG) Nr. 987/68<sup>8</sup>, (EWG) Nr. 508/71<sup>9</sup>, (EWG) Nr. 1723/81<sup>10</sup>, (EWG) Nr. 2990/82<sup>11</sup>, (EWG) Nr. 1842/83<sup>12</sup> und (EWG) Nr. 777/87<sup>13</sup> des Rates wurden in diese Verordnung aufgenommen und sollten daher aufgehoben werden.
- (35) Die Umstellung von den Regelungen in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf die Regelungen der vorliegenden Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die in der vorliegenden Verordnung nicht behandelt sind. Um darauf vorbereitet zu sein, sollte die Kommission die notwendigen Übergangsmaßnahmen treffen. Die Kommission sollte auch ermächtigt werden, bestimmte praktische Probleme zu lösen -

---

<sup>6</sup> ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21).

<sup>7</sup> ABl. L 169 vom 18.7.1968, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 (ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 31).

<sup>8</sup> ABl. L 169 vom 18.7.1968, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 (ABl. L 138 vom 31.5.1990, S. 8).

<sup>9</sup> ABl. L 58 vom 11.3.1971, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 172 vom 30.6.1981, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 863/84 (ABl. L 90 vom 1.4.1984, S. 23).

<sup>11</sup> ABl. L 314 vom 10.11.1982, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2442/96 (ABl. L 333 vom 21.12.1996, S. 1).

<sup>12</sup> ABl. L 183 vom 7.7.1983, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1958/97 (ABl. L 77 vom 10.10.1997, S. 1).

<sup>13</sup> ABl. L 78 vom 20.3.1987, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/91 (ABl. L 150 vom 15.6.1991, S. 26).



**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:****Artikel 1**

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
(a) 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
(b) 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
(c) 0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt und mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao
d) 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
e) ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT
f) 0406	Käse und Quark
g) 1702 19 00	Laktose und Laktosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen und mit einem Gehalt an Laktose, berechnet als wasserfreie Laktose in der Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
h) 2106 90 51	Laktosesirup, aromatisiert oder gefärbt

j)  
ex 2309

Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:

- Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die diese Verordnung unmittelbar oder aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates<sup>14</sup> anwendbar ist, ausgenommen Futter und Zubereitungen, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates<sup>15</sup> anwendbar ist.

---

<sup>14</sup> ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 (ABl. L 307 vom 20.12.1995, S. 10.)

<sup>15</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 (ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.)

**KAPITEL 1****Binnenmarkt****TITEL I****Preise****Artikel 2**

Das Milchwirtschaftsjahr für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

**Artikel 3**

1. Der in der Gemeinschaft geltende Richtpreis für Milch mit 3,7 v.H. Fettgehalt frei Molkerei, ausgedrückt in ECU/100 kg, wird folgendermaßen festgesetzt:
  - für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 auf 29,66,
  - für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 auf 28,35,
  - für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf 27,04,
  - ab 1. Juli 2003 auf 25,72.

Als Richtpreis gilt der Preis, der für die von den Erzeugern insgesamt verkaufte Milch angestrebt wird, und zwar entsprechend den Absatzmöglichkeiten, die sich auf dem Markt der Gemeinschaft und den Märkten außerhalb der Gemeinschaft bieten.

2. Der Rat kann den Richtpreis nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern.

**Artikel 4**

1. Der in der Gemeinschaft geltende Interventionspreis, ausgedrückt in ECU/100 kg, wird folgendermaßen festgesetzt:
  - (a) für Butter:
    - für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 auf 315,89,
    - für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 auf 303,59,
    - für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf 291,28,
    - ab 1. Juli 2003 auf 278,97;

- (b) für Magermilchpulver:
- für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 auf 197,81,
  - für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 auf 190,11,
  - für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf 182,40,
  - ab 1. Juli 2003 auf 174,69.
2. Der Rat kann den Interventionspreis nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern.

#### Artikel 5

Die Preisregelung erfolgt unbeschadet der Durchführung der Zusatzabgabenregelung.

### TITEL II

#### INTERVENTIONSREGELUNG

#### Artikel 6

1. Sinken die Marktpreise für Butter in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während eines repräsentativen Zeitraums unter 92% des Interventionspreises ab, so finden die Ankäufe der Interventionsstellen in diesem Mitgliedstaat bzw. diesen Mitgliedstaaten im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens statt, das anhand eines festzulegenden Lastenheftes eröffnet wird.

Der von der Kommission festgesetzte Ankaufspreis darf nicht unter 90% des Interventionspreises liegen.

Sobald die Marktpreise in diesem Mitgliedstaat bzw. in diesen Mitgliedstaaten während eines repräsentativen Zeitraums bei 92% des Interventionspreises oder darüber liegen, werden die Ankäufe im Wege der Ausschreibung ausgesetzt.

2. Im Rahmen von Absatz 1 darf die Interventionsstelle nur in einem in der Gemeinschaft zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnene Butter kaufen, die
- (a) folgende Merkmale aufweist:
- sie enthält mindestens 82 GHT Milchfett und höchstens 16 GHT Wasser;
  - sie übersteigt beim Ankauf nicht ein noch festzusetzendes Alter;
  - sie erfüllt noch festzulegende Voraussetzungen hinsichtlich Mindestmenge und Verpackung;
- (b) einige noch festzulegende Anforderungen erfüllt, insbesondere hinsichtlich
- Haltbarmachung; die Interventionsstellen können zusätzliche Anforderungen vorsehen;
  - Gehalt an freien Fettsäuren;
  - Peroxydzahl;

- mikrobiologischer Qualität;
- organoleptischen Eigenschaften (Aussehen, Beschaffenheit, Geruch und Geschmack).

Auf der Verpackung der Butter, die den vorgesehenen Qualitätsnormen entspricht, dürfen noch festzulegende einzelstaatliche Qualitätsklassen angegeben werden.

Die Interventionsstelle übernimmt unter noch festzulegenden Bedingungen die pauschalen Kosten der Beförderung zu einem Lagerhaus, das sich in einer größeren als der noch festzulegenden Entfernung vom bisherigen Lagerort der Butter befindet.

3. Beihilfen für die private Lagerhaltung werden gewährt für

- Rahm;
- in einem in der Gemeinschaft zugelassenen Betrieb aus Rahm oder Milch hergestellte ungesalzene Butter, die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wasser aufweist;
- in einem in der Gemeinschaft zugelassenen Betrieb aus Rahm oder Milch hergestellte gesalzene Butter, die mindestens 80 GHT Milchfettgehalt, höchstens 16 GHT Wasser und höchstens 2 GHT Salz aufweist.

Die Butter wird in eine der noch festzusetzenden einzelstaatlichen Qualitätsklassen eingestuft und entsprechend gekennzeichnet.

Die Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für frische und für gelagerte Butter festgesetzt. Hat sich der Markt bis zur Auslagerung ungünstig und in einer bei der Einlagerung nicht vorherschaubaren Weise entwickelt, so kann die Beihilfe erhöht werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung ist der Abschluß eines Lagervertrags nach noch festzulegenden Bedingungen mit der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem der beihilfebegünstigte Rahm oder die beihilfebegünstigte Butter gelagert wird.

Wenn die Marktlage es erfordert, kann die Kommission den vertragsgebundenen Rahm oder die vertragsgebundene Butter ganz oder teilweise zur Vermarktung freigeben.

4. Der Absatz der von der Interventionsstelle gekauften Butter erfolgt zu einem Mindestpreis unter noch festzulegenden Bedingungen, mit denen das Marktgleichgewicht nicht gestört und den Käufern Gleichbehandlung und gleichberechtigter Zugang zu der zu verkaufenden Butter gewährleistet werden. Ist die zum Verkauf kommende Butter zur Ausfuhr bestimmt, können Sonderbedingungen vorgesehen werden, um andere Zweckbestimmungen auszuschließen und den diesem Verkauf eigenen Anforderungen zu entsprechen.

Für die Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, können besondere Maßnahmen ergriffen werden. Soweit die Art dieser Maßnahmen es rechtfertigt, werden auch besondere Maßnahmen getroffen, um die Absatzmöglichkeiten derjenigen Erzeugnisse, für die nach Absatz 3 Beihilfen gewährt werden, aufrechtzuerhalten.

5. Die Interventionsregelung wird so angewandt, daß

- die Wettbewerbsfähigkeit der Butter auf dem Markt erhalten bleibt;
- die ursprüngliche Qualität der Butter so weit wie möglich bewahrt wird;
- sie zu möglichst rationeller Lagerhaltung führt.

6. Im Sinne dieses Artikels sind
- "Milch": in der Gemeinschaft erzeugte Kuhmilch,
  - "Rahm": unmittelbar und ausschließlich aus Milch gewonnener Rahm.

#### Artikel 7

1. Die vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmte Interventionsstelle kauft zum Interventionspreis unter noch festzulegenden Bedingungen das ihr zwischen dem 1. März und 31. August angebotene Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Gemeinschaft zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung unmittelbar und ausschließlich aus Magermilch gewonnen worden ist und
- mindestens einen Eiweißgehalt von 35,6 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist,
  - noch festzulegenden Haltbarkeitsanforderungen genügt,
  - noch festzulegende Bedingungen bezüglich Mindestmenge und Verpackung erfüllt.

Sofern die im ersten Unterabsatz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, kaufen die Interventionsstellen ebenfalls Magermilchpulver, das, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, einen Eiweißgehalt von mindestens 31,4 v.H. und weniger als 35,6 v.H. aufweist. Der Ankaufspreis ist in diesem Fall gleich dem Interventionspreis, vermindert um 1,75 v.H. je Prozentpunkt unter 35,6 v.H.

Der Interventionspreis ist der am Tag der Herstellung geltende Preis für Magermilchpulver, frei geliefert an ein von der Interventionsstelle bestimmtes Lagerhaus. Die Interventionsstelle übernimmt unter noch festzulegenden Bedingungen die pauschalen Kosten der Beförderung zu einem Lagerhaus, das sich in einer größeren als der noch festzulegenden Entfernung vom bisherigen Lagerort des Magermilchpulvers befindet.

Das Magermilchpulver darf nur in Lagerhäusern gelagert werden, die noch festzulegenden Bedingungen genügen.

2. Die Kommission kann die in Absatz 1 vorgesehenen Ankäufe von Magermilchpulver aussetzen, sobald die zwischen dem 1. März und 31. August jedes Jahres zur Intervention angebotenen Mengen 109.000 Tonnen übersteigen.

In diesem Fall können die Interventionsstellen Ankäufe im Rahmen einer Dauerausschreibung tätigen, die unter Zugrundelegung eines noch festzulegenden Lastenheftes eröffnet wird.

3. Für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Gemeinschaft zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus Magermilch gewonnen worden ist, kann eine Beihilfe gewährt werden, insbesondere wenn sich eine Preis- und Bestandsentwicklung abzeichnet, die ein schwerwiegendes, aber durch saisonale Lagerhaltung zu behebendes oder zu verringerndes Marktungleichgewicht voraussehen läßt. Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist, daß das Magermilchpulver noch festzulegenden Bedingungen genügt.

Die Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Magermilchpulverpreise festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung ist der Abschluß eines Lagervertrags nach noch festzulegenden Bedingungen mit der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem das beihilfebegünstigte Magermilchpulver gelagert wird. Wenn die Marktlage es erfordert, kann die Kommission das vertragsgebundene Magermilchpulver ganz oder teilweise zur Vermarktung freigeben.

4. Der Absatz des von der Interventionsstelle gekauften Magermilchpulvers erfolgt zu einem Mindestpreis unter noch festzulegenden Bedingungen, mit denen das Marktgleichgewicht nicht gestört und den Käufern Gleichbehandlung und gleichberechtigter Zugang zu dem zu verkaufenden Magermilchpulver gewährleistet werden.

Ist das zum Verkauf kommende Magermilchpulver zur Ausfuhr bestimmt, können Sonderbedingungen vorgesehen werden, um andere Zweckbestimmungen auszuschließen und den diesem Verkauf eigenen Anforderungen zu entsprechen.

Für die Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung, das während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, können besondere Maßnahmen ergriffen werden.

5. Im Sinne dieses Artikels ist "Magermilch" die Magermilch, die unmittelbar und ausschließlich aus in der Gemeinschaft erzeugter Kuhmilch gewonnen worden ist.

#### Artikel 8

1. Unter noch festzulegenden Bedingungen werden Beihilfen für die private Lagerhaltung der nachstehenden Käsesorten gewährt:

- (a) mindestens neun Monate alter Grana Padano,
- (b) mindestens fünfzehn Monate alter Parmigiano Reggiano,
- (c) mindestens drei Monate alter Provolone,

sofern die genannten Käsesorten bestimmten Merkmalen entsprechen.

2. Die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird unter Berücksichtigung der Lagerhaltungskosten und der voraussichtlichen Marktpreisentwicklung festgesetzt.
3. Die in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen werden von der Interventionsstelle in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die genannten Käsesorten erzeugt werden und eine Ursprungsbezeichnung führen dürfen.

Die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung setzt voraus, daß mit der Interventionsstelle ein Lagerhaltungsvertrag geschlossen wird. Dieser muß noch festzulegenden Bestimmungen entsprechen.

Die Kommission kann, wenn es die Marktlage erfordert, beschließen, daß die Interventionsstelle den gelagerten Käse ganz oder teilweise wieder vermarktet.

#### Artikel 9

1. Für bestimmte lagerfähige Käsesorten und aus Schaf- und/oder Ziegenmilch hergestellte Käsesorten, deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung beschlossen werden, wenn die Entwicklung der Preise und der Lagerbestände dieser Käsesorten ernste Störungen des Marktgleichgewichts zeigt, die durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.
2. Der Beihilfebetrug wird unter Berücksichtigung der Lagerkosten in der Weise festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen den beihilfefähigen und den anderen auf dem Markt befindlichen Käsesorten nicht gestört wird.
3. Wenn es die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert, kann die Kommission beschließen, einen Teil oder die Gesamtheit des vertragsgebunden Käses wieder in Verkehr bringen zu lassen.
4. Sind die Marktpreise der gelagerten Käsesorten bei Ablauf des Lagervertrags höher als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, so kann beschlossen werden, den Beihilfebetrug entsprechend zu berichtigen.

**Artikel 10**

Nach dem Verfahren des Artikels 41 werden

- (a) die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Marktpreise für Butter erlassen;
- (b) die Beträge der für die private Lagerhaltung gewährten Beihilfe festgesetzt;
- (c) die übrigen Entscheidungen und Maßnahmen festgelegt, die die Kommission im Rahmen dieses Titels treffen kann.

**TITEL III****Vermarktungsmaßnahmen****Artikel 11**

1. Für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden und gewisse Bedingungen erfüllen, werden Beihilfen gewährt.

Der Magermilch und dem Magermilchpulver im Sinne dieses Artikels sind Buttermilch und Buttermilchpulver gleichgestellt.

2. Bei der Festsetzung der Beihilfebeträge wird folgendes berücksichtigt:
  - der Interventionspreis für Magermilchpulver,
  - die Entwicklung der Versorgungslage bei Magermilch und Magermilchpulver sowie ihrer Verwendung für Futterzwecke,
  - die Entwicklung der Kälberpreise,
  - die Entwicklung des Marktpreises konkurrierender Eiweißstoffe im Vergleich zu dem für Magermilchpulver.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen diese Beihilfe gewährt werden kann, und die Beihilfebeträge werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

**Artikel 12**

1. Unter den nach den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bzw. die Kaseinate gewissen Bedingungen entsprechen.
2. Die Beihilfe kann je nachdem, ob die Magermilch zu Kasein oder zu Kaseinaten verarbeitet wird, und je nach der Qualität des hergestellten Kaseins oder der hergestellten Kaseinate unterschiedlich festgesetzt werden.



Bei der Festsetzung der Beihilfebeträge wird folgendes berücksichtigt:

- der Interventionspreis für Magermilchpulver oder der Marktpreis für Sprühmagermilchpulver erster Qualität, wenn dieser Preis über dem Interventionspreis liegt;
  - die Marktpreise für Kasein und Kaseinate auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen diese Beihilfe gewährt werden kann, und die Beihilfebeträge werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

### Artikel 13

1. Wenn Überschüsse an Milcherzeugnissen entstehen oder zu entstehen drohen, kann die Kommission beschließen, daß Beihilfen für den Bezug verbilligter Butter durch folgende Verbrauchergruppen gewährt werden:
- (a) gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften,
  - (b) Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten,
  - (c) Hersteller von Backwaren und Speiseeis,
  - (d) Hersteller anderer noch zu bestimmender Lebensmittel.
2. Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Beihilfebetrags und der Festlegung der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 erlassen.

### Artikel 14

1. Nach Bedingungen, die gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt werden, und gemäß Absatz 5 wird für die in Schulen erfolgende Abgabe von zu bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90 und 0406 oder des KN-Codes 2202 90 verarbeiteter Milch an Schüler eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt.
2. Die Mitgliedstaaten können als Ergänzung zur Gemeinschaftsbeihilfe einzelstaatliche Beihilfen für die Abgabe der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse an Schüler in Schulen gewähren.
3. Für Vollmilch beläuft sich die Gemeinschaftsbeihilfe auf 95 v.H. des Richtpreises für Milch. Für die anderen Milcherzeugnisse werden die Beihilfebeträge unter Berücksichtigung der Milchbestandteile der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt.
4. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nur für Mengen bis 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und der Beihilfebetrag werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

**TITEL IV****Direkte Zahlungen****Artikel 15**

1. Die Erzeuger kommen für eine Milchkuhprämie in Betracht. Die Prämie wird je Kalenderjahr und Betrieb gezahlt.
2. Der Betrag je Prämieeinheit wird festgesetzt auf
  - 25 ECU für das Kalenderjahr 2000,
  - 50 ECU für das Kalenderjahr 2001,
  - 75 ECU für das Kalenderjahr 2002,
  - 100 ECU für das Kalenderjahr 2003 und alle folgenden Kalenderjahre.

Dieser Betrag wird ergänzt durch die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. ..../..<sup>16</sup> [Rindfleisch] für die betreffenden Mitgliedstaaten und Kalenderjahre festgesetzten Beträge je Prämieeinheit.

3. Die Zahl der Prämieeinheiten, auf die ein Erzeuger Anspruch hat, wird ermittelt, indem die in Tonnen ausgedrückte einzelbetrieblichen Referenzmenge Milch, über die der Betrieb am 31. März des betreffenden Kalenderjahres verfügt, durch die Zahl 5,8 geteilt wird, die der durchschnittlichen Milchleistung in der Gemeinschaft entspricht.

Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes gelten einzelbetriebliche Referenzmengen, die am 31. März des betreffenden Kalenderjahres Gegenstand einer Übertragung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 waren, als Mengen, die in demselben Kalenderjahr im Betrieb des Empfängers verfügbar sind.

Überschreitet die Summe aller einzelbetrieblichen Referenzmengen in einem Mitgliedstaat am 31. März eines Kalenderjahres die Summe der entsprechenden, für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 festgesetzten Gesamtmengen dieses Mitgliedstaats, so trifft der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien die erforderlichen Maßnahmen, um die Gesamtanzahl Prämieeinheiten in seinem Hoheitsgebiet für das betreffende Kalenderjahr entsprechend zu verringern.

4. Im Rahmen dieses Titels gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 für "Erzeuger" und "Betrieb".

**Artikel 16**

1. Die Mitgliedstaaten nehmen jährlich im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Gesamtbeträge zusätzliche Zahlungen an die Erzeuger in ihrem Hoheitsgebiet vor. Diese Zahlungen erfolgen nach objektiven Kriterien, die insbesondere die jeweiligen Produktionsstrukturen und -bedingungen umfassen, so daß insbesondere eine Gleichbehandlung der Erzeuger gewährleistet und Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Außerdem dürfen diese Zahlungen nicht von Marktpreisschwankungen abhängen.
2. Die zusätzlichen Zahlungen dürfen in Form von Prämienzusatzbeträgen (Artikel 17) und/oder flächenbezogenen Zahlungen (Artikel 18) erfolgen.

---

<sup>16</sup> ABl. L .....

**Artikel 17**

1. Die Prämienzusatzbeträge dürfen nur in Form eines Zusatzbetrags je Milchkuhprämieeinheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 gewährt werden.
2. Der Gesamtbetrag aus Milchkuhprämie und Prämienzusatzbetrag einschließlich etwaiger sonstiger Zahlungen für Milchkühe gemäß der Verordnung (EG) Nr. ..../. (Rindfleisch), der je Prämieeinheit und Kalenderjahr gewährt werden darf, darf folgende Beträge nicht überschreiten:
  - 90 ECU für das Kalenderjahr 2000,
  - 180 ECU für das Kalenderjahr 2001,
  - 270 ECU für das Kalenderjahr 2002,
  - 330 ECU für das Kalenderjahr 2003 und alle folgenden Kalenderjahre.

**Artikel 18**

1. Die flächenbezogenen Zahlungen werden je Hektar Dauergrünland gewährt,
  - (a) das dem Erzeuger im betreffenden Kalenderjahr zur Verfügung steht;
  - (b) das nicht eingesetzt wird, um den besonderen Besatzdichtebestimmungen von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. ..../. [Rindfleisch] zu entsprechen, und
  - (c) für das keine Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter Ackerkulturen, der Beihilferegulung für Trockenfutter oder von gemeinschaftlichen Beihilferegulungen für andere Dauer- oder Gartenbaukulturen für dasselbe Jahr beantragt werden.

Die Dauergrünlandfläche in einem Gebiet, für das flächenbezogene Zahlungen gewährt werden können, darf die diesbezügliche regionale Grundfläche nicht überschreiten.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die regionale Grundfläche gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. ..../. [Rindfleisch] fest.
3. Die maximale flächenbezogene Zahlung je Hektar, die unter Berücksichtigung der flächenbezogenen Zahlungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. ..../. [Rindfleisch] gewährt werden darf, darf folgende Beträge nicht überschreiten:
  - 210 ECU für das Kalenderjahr 2000,
  - 280 ECU für das Kalenderjahr 2001,
  - 350 ECU für das Kalenderjahr 2002 und alle folgenden Kalenderjahre.
4. Im Sinne dieses Artikels versteht man unter "Dauergrünland" nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln.

**Artikel 19**

1. Vor dem 1. Januar 2000 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission genaue Angaben über ihre einzelstaatlichen Regelungen für die Gewährung von Zusatzbeträgen. Jede Änderung dieser Regelungen ist der Kommission spätestens einen Monat nach ihrer Verabschiedung mitzuteilen.

2. Vor dem 1. April 2004 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission ausführliche Berichte über die Anwendung der Artikel 16, 17 und 18.

Vor dem 1. Januar 2005 beurteilt die Kommission die Anwendung der Artikel 16 bis 18 und prüft die in Anhang I vorgenommene Aufteilung der Gemeinschaftsmittel auf die Mitgliedstaaten. Erforderlichenfalls macht die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge.

#### **Artikel 20**

Direkte Zahlungen gemäß diesem Titel sind zwischen dem 16. Oktober des betreffenden Kalenderjahres nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und, außer in gerechtfertigten Ausnahmefällen, dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres zu tätigen.

#### **Artikel 21**

Die in diesem Titel festgesetzten Beträge für die direkten Zahlungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages nach Maßgabe der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung geändert werden.

#### **Artikel 22**

Ist die Verabreichung von Rindersomatotropin an Milchkühe gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder auf deren Grundlage nicht zugelassen, oder die Vorrätighaltung dieses Stoffes in landwirtschaftlichen Betrieben auf andere Weise geregelt, so erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 Maßnahmen, die denjenigen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. ..../. [Rindfleisch] entsprechen.

#### **Artikel 23**

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 erlassen.

#### **Artikel 24**

Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung der in diesem Titel vorgesehenen direkten Zahlungen gelten als Ausgaben für Interventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ..../. [EAGFL].

### **KAPITEL II**

#### **Handel mit dritten Ländern**

#### **Artikel 25**

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich. Für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Ausfuhrlizenz gefordert werden.
2. Die Lizenz wird unbeschadet der Bestimmungen über die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenzen ist an die Stellung einer Sicherheit gebunden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz durchzuführen; außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 41 legt die Kommission folgendes fest:
  - (a) das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die Ausfuhrlicenzen erforderlich sind,
  - (b) die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen und
  - (c) die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

#### Artikel 26

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Anwendung.

#### Artikel 27

1. Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, wird für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem in Artikel 26 genannten Zoll ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrages im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren könnten den Gemeinschaftsmarkt stören oder die Auswirkungen stünden in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.
2. Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, sind die Preise, die der Welthandelsorganisation von der Gemeinschaft mitgeteilt werden.

Die Mengen, deren Überschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten Nachteile auftreten oder aufzutreten drohen.
3. Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt überprüft.
4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 41. Sie betreffen insbesondere
  - (a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden können;
  - (b) die sonstigen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewandt wird.

**Artikel 28**

1. Die Zollkontingente für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Übereinkünften oder aus jedem anderen Rechtsakt des Rates ergeben, werden nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 41 festgelegten Modalitäten eröffnet und verwaltet.
2. Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewandt werden:
  - Berücksichtigung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (sogenanntes "Windhund-Verfahren");
  - Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");
  - Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes "Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller").

Weitere geeignete Verfahren können festgelegt werden.

Bei den Verfahren wird jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern verhindert.

3. Mit dem festgelegten Verwaltungsverfahren wird gegebenenfalls dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und dem Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf dem Gemeinschaftsmarkt Rechnung getragen, wobei die Verfahren zugrunde gelegt werden können, die in der Vergangenheit auf die Kontingente angewandt wurden, die den in Absatz 1 genannten Kontingenten entsprechen, und zwar unbeschadet der Rechte, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben.
4. Die Modalitäten nach Absatz 1 sehen vor, daß die Kontingente auf einer jährlichen Basis und erforderlichenfalls mit einer geeigneten Staffelung eröffnet werden; sie legen das anzuwendende Verwaltungsverfahren fest und umfassen gegebenenfalls auch
  - (a) Bestimmungen zum Nachweis der Art, der Herkunft und des Ursprungs des Erzeugnisses,
  - (b) Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Nachweise und
  - (c) die Bedingungen der Ausstellung der Einfuhrlicenzen und die Gültigkeitsdauer derselben.

**Artikel 29**

1. Ist in einem gemäß Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Abkommen die vollständige oder teilweise Verwaltung eines von einem Drittland eröffneten Zollkontingents für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse vorgesehen, so sind das Verwaltungsverfahren und die entsprechenden Modalitäten nach dem Verfahren des Artikels 41 festzulegen.
2. Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewandt werden:
  - Berücksichtigung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (sogenanntes "Windhund-Verfahren");
  - Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");
  - Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes "Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller").

Weitere geeignete Verfahren können festgelegt werden, die insbesondere eine volle Nutzung der mit dem betreffenden Kontingent gebotenen Möglichkeiten gewährleisten.

Bei den Verfahren wird jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern verhindert.

### Artikel 30

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in Form von Waren des Anhangs II, wenn es sich um Erzeugnisse des Artikels 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) handelt, auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, innerhalb der Grenzen der in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen in Form von Waren des Anhangs II darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

2. Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das
  - (a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird und die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Gemeinschaftsausfuhr Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Wirtschaftsteilnehmern zu führen;
  - (b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht für die Wirtschaftsteilnehmer mit dem geringsten Aufwand verbunden ist;
  - (c) jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern verhindert.
3. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich.

Sie kann je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.

Die Erstattungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 festgesetzt. Die Festsetzung kann insbesondere erfolgen

- a) in regelmäßigen Zeitabständen oder
- b) im Wege der Ausschreibung bei den Erzeugnissen, für die dieses Verfahren in der Vergangenheit vorgesehen war.

Außer im Fall der Festsetzung im Wege der Ausschreibung werden das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird, und die Höhe der Erstattung mindestens alle vier Wochen festgelegt. Die Höhe der Erstattungen kann jedoch länger als vier Wochen beibehalten werden und erforderlichenfalls innerhalb dieser Zeitabstände von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission selbst geändert werden. Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in Form der in Anhang II genannten Waren ausgeführt werden, kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates<sup>17</sup> ein anderer Zeitabstand für die Festlegung bestimmt werden.

4. Die Erstattungen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

---

<sup>17</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 31.

- (a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
  - der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
  - der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel;
- (b) günstigste Vermarktungskosten und Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland; Nachfrage auf dem Markt der Gemeinschaft;
- (c) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;
- (d) Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Übereinkünfte;
- (e) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;
- (f) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren.

Ferner wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

5. Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, gilt folgendes:
  - (a) die in Absatz 1 genannten Preise in der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt;
  - (b) die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung
    - der Preise auf den Märkten der dritten Länder,
    - der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
    - der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
    - der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
6. Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, wird die Erstattung nur auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Ausfuhrlizenz gewährt.
7. Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und im Fall einer differenzierten Erstattung ist es der Betrag, der an demselben Tag gilt
  - a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder gegebenenfalls
  - b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag den Betrag nicht übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

Um einen Mißbrauch der in diesem Absatz vorgesehenen Flexibilität zu verhindern, können geeignete Maßnahmen getroffen werden.



8. Die Absätze 6 und 7 können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ausgedehnt werden, die in Form von Waren des Anhangs II ausgeführt werden.
9. Nach dem Verfahren des Artikels 41 kann von den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 bei Erzeugnissen des Artikels 1 abgewichen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden.
10. Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß
  - es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt,
  - die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
  - die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 7 Buchstabe b) festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 41 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.
11. Unbeschadet von Absatz 10 erster Gedankenstrich wird keine Erstattung gewährt bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, es sei denn, es wurde nach dem Verfahren des Artikels 41 eine Abweichung gewährt.
12. Bei den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die in Form der in Anhang II genannten Waren ausgeführt werden, wurden die Absätze 10 und 11 nur auf Waren der folgenden KN-Codes angewandt:
  - 0405 20 30 (Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT),
  - 1806 90 60 bis 1806 90 90 (bestimmte kakaohaltige Erzeugnisse),
  - 1901 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen aus Mehl usw.),
  - 2106 90 98 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen, anderweit nicht genannt),die einen hohen Anteil an Bestandteilen aus Milcherzeugnissen aufweisen.
13. Die Einhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Abkommen ergeben, wird anhand der Ausfuhrlicenzen gewährleistet, die für die in der Lizenz vorgesehenen Bezugszeiträume ausgestellt werden und für die betreffenden Erzeugnisse gelten. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.
14. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die nicht zugeteilt oder nicht ausgeschöpft wurden, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 erlassen. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 8, 10, 11 und 12 bei den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die in Form von in Anhang II genannten Waren ausgeführt werden, werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erlassen.

### Artikel 31

1. Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erforderlich ist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit in besonderen Fällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnissen oder von Waren des Anhangs II bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

2. In Abweichung von Absatz 1 beschließt die Kommission in den Fällen, in denen die in Absatz 1 aufgezeigte Situation ein äußerst dringendes Eingreifen erfordert und der Gemeinschaftsmarkt aufgrund der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs gestört wird oder gestört zu werden droht, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht überschreiten darf und die sofort anwendbar sind. Wird die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, so faßt sie innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrags einen Beschluß.
3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb einer Frist von einer Woche, die ab dem Tag der Übermittlung des Beschlusses läuft, mit dem Beschluß der Kommission befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit den Beschluß der Kommission bestätigen, ändern oder aufheben.

Faßt der Rat binnen einer Frist von drei Monaten keinen Beschluß, so gilt der Beschluß der Kommission als aufgehoben.

### Artikel 32

1. Die allgemeinen Regeln zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln zu deren Anwendung finden auf die Einreihung der Erzeugnisse Anwendung, die unter diese Verordnung fallen; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist im Handel mit dritten Ländern folgendes untersagt:
  - die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
  - die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

### Artikel 33

1. Überschreitet der Preis frei Grenze eines oder mehrerer der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise erheblich, so können für den Fall, daß diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.
2. Eine erhebliche Überschreitung im Sinne des Absatzes 1 besteht, wenn der Preis frei Grenze den für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Interventionspreis, zuzüglich 15%, oder bei Erzeugnissen, für die ein Interventionspreis nicht besteht, einem vom Interventionspreis abgeleiteten Preis, der nach dem Verfahren des Artikels 41 unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses zu bestimmen ist, überschreitet.
3. Die erhebliche Überschreitung des Preisniveaus durch den Preis frei Grenze kann andauern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht und dieses Ungleichgewicht unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise anzuhalten droht.
4. Der Markt der Gemeinschaft wird durch die in diesem Artikel genannte Lage gestört oder droht gestört zu werden, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel
  - die Einfuhr von Milcherzeugnissen in die Gemeinschaft behindert oder
  - zu einer erhöhten Ausfuhr von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft führt,

so daß die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft nicht mehr gewährleistet ist oder droht, nicht mehr gewährleistet zu sein.

5. Sind die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllt, so kann nach dem Verfahren des Artikels 41 die vollständige oder teilweise Aussetzung der Einfuhrzölle und/oder die Erhebung von Ausfuhrsteuern beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls von der Kommission nach demselben Verfahren erlassen.

#### **Artikel 34**

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund der Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche Störung behoben ist oder keine Störung mehr droht.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.
3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats nach seiner Befassung ändern oder aufheben.
4. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Verpflichtungen aus den gemäß Artikel 228 Absatz 2 des Vertrages geschlossenen Abkommen.

### **KAPITEL III**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 35**

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben könnten, können Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes nach dem Verfahren des Artikels 41 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

#### **Artikel 36**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Herstellung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

**Artikel 37**

1. Vorbehaltlich des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrages sind Beihilfen untersagt, deren Höhe nach Maßgabe des Preises oder der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bestimmt wird.
2. Einzelstaatliche Maßnahmen, die einen Ausgleich zwischen den Preisen der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse ermöglichen, sind ebenfalls untersagt.

**Artikel 38**

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages kann ein Mitgliedstaat für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs in der Gemeinschaft, zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und zur Verbesserung der Qualität eine Absatzförderabgabe auf die vermarkteten Milch- und Milchäquivalenzmengen bei seinen Milcherzeugern erheben.

**Artikel 39**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

**Artikel 40**

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

**Artikel 41**

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befäßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

**Artikel 42**

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

**Artikel 43**

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

**Artikel 44**

Die Verordnung (EG) Nr. ..../. [Finanzierung der GAP] und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gelten vom Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung an für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

**KAPITEL IV****Übergangs- und Schlußbestimmungen****Artikel 45**

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 986/68, (EWG) Nr. 987/68, (EWG) Nr. 508/71, (EWG) Nr. 1723/81, (EWG) Nr. 2990/82, (EWG) Nr. 1842/83 und (EWG) Nr. 777/87 werden aufgehoben.
2. Alle Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang III enthaltenen Entsprechungstabelle zu lesen.

**Artikel 46**

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 41

- die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung der Umstellung von der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf die Regelung nach der vorliegenden Verordnung,
- die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung spezieller praktischer Probleme. Mit diesen Maßnahmen kann bei entsprechender Begründung in bestimmten Punkten von dieser Verordnung abgewichen werden.

**Artikel 47**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000, ausgenommen Artikel 19 Absatz 1, der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..... am .....

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**ANHANG I****Zusätzliche Zahlungen: Gesamtbeträge gemäß Artikel 16 (in Mio. ECU)**

	2000	2001	2002	2003 und folgende Kalenderjahre
Belgien	6,4	12,8	19,3	25,7
Dänemark	8,7	17,3	25,9	34,5
Deutschland	54,2	108,0	162,2	216,0
Griechenland	1,2	2,4	3,7	4,9
<u>Spanien</u>	10,8	21,6	32,4	43,1
Frankreich	47,2	93,9	141,1	187,9
Irland	10,2	20,3	30,5	40,7
Italien	19,3	38,5	57,8	77,0
Luxemburg	0,5	1,0	1,6	2,1
Niederlande	21,6	42,9	64,5	85,8
Österreich	5,4	10,7	16,0	21,3
<u>Portugal</u>	3,6	7,3	10,9	14,5
Finnland	4,7	9,3	13,9	18,6
Schweden	6,4	12,8	19,2	25,6
Vereinigtes Königreich	28,4	56,5	84,9	113,1

ANHANG II	(vormals ANHANG)
KN-Code	Warenbezeichnung
0403 10 51 bis 99 und	
0403 90 71 bis 99	
	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao
ex 0405	Butter und andere Fettstoffen aus der Milch; Milchstreichfette:
	- Milchstreichfette:
0405 20 10	- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0405 20 30	- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen des KN-Codes 1516:
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 1517 90	- andere:
1517 90 10	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 1702	Laktose und Laktosesirup:
1702 11 00	- mit einem Gehalt an Laktose, berechnet als wasserfreie Laktose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
ex 1704 90	- andere, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe KN-Codes 1704 90 10
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose der Unterposition 1806 10 <u>gesüßt</u>
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen;

	Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren des KN-Codes 1905
1901 90	- andere:
-	- andere:
1901 90 91	- - kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend
1901 90 99	- - - andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
-	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 19	- - andere
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
-	- andere:
1902 20 91	- - - gekocht
1902 20 99	- - - andere
1902 30	- andere Teigwaren
1902 40	- Couscous
1902 40 90	- - andere
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegelblaten, getrocknete



1905 10 00	-	Knäckebrot	
1905 20	-	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	
1905 30	-	Kekse und ähnliches Kleingeback, gestüft, Waffeln	
1905 40	-	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	
1905 90	-	andere:	
	-	andere:	
1905 90 40	-	Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	
1905 90 45	-	Kekse und ähnliches Kleingeback	
1905 90 55	-	extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	
1905 90 60	-	-	gestüft
1905 90 90	-	-	andere
ex 2004		Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	-	Kartoffeln:	
	-	andere:	
2004 10 91	-	-	in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2005		Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	-	Kartoffeln:	
2005 20 10	-	-	in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2008		Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	-	Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	

2008 11	-	-	Erdnüsse:
2008 11 10	-	-	Erdnußbutter
2105 00			Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106			Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen des KN-Codes 2106 90 20 und Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, der KN-Codes 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59
ex 2202			Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenäsurchaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009:
2202 90	-	andere:	
	-	-	andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404 von:
2202 90 91	-	-	weniger als 0,2 GHT
2202 90 95	-	-	0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	-	-	2 GHT oder mehr
ex 2208			Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
2208 70	-		Likör
ex 2208 90	-		andere:
	-	-	<u>anderer Branntwein</u> und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von
	-	-	2 l oder weniger:
	-	-	andere:
2208 90 69	-	-	andere Spirituosen
	-	-	mehr als 2 l:
2208 90 78	-	-	andere Spirituosen
ex 3302			Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zum

Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:
	- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:
3302 10 29	- - - andere
3501	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:
	- - - andere:
3502 20 91	- - - getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 20 99	- - - andere

ANHANG IIIEntsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 804/68	Vorliegende Verordnung
Artikel 30	Artikel 1
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absätze 1 und 2	-
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 4	-
Artikel 4	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5	-
Artikel 5a	Artikel 5
Artikel 5c	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 10
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz
Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz	Artikel 7 Absatz 4 zweiter Unterabsatz
Artikel 7 Absatz 3 vierter Unterabsatz	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 10
Artikel 7 Absatz 5	-
Artikel 7a	Artikel 8 Absätze 1 bis 3
Artikel 8 Absätze 1 bis 3	Artikel 10
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 10
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 1	-
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1	-
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 25
Artikel 13	Artikel 26
Artikel 14	Artikel 27
Artikel 15	Artikel 28
Artikel 16	Artikel 29
Artikel 16a	Artikel 30
Artikel 17	Artikel 31
Artikel 18	Artikel 32
Artikel 19	Artikel 33
Artikel 20	Artikel 34
Artikel 21	-
Artikel 22	Artikel 35
Artikel 22a	Artikel 36
Artikel 23	Artikel 37
Artikel 24	Artikel 38
Artikel 24a	-
Artikel 25	Artikel 14 Absätze 1 und 2
Artikel 26 Absätze 1 und 2	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 26 Absatz 4	-
Artikel 26 Absatz 5	Artikel 39
Artikel 28	Artikel 40
Artikel 29 Absatz 1	-
Artikel 29 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 31	Artikel 42

Artikel 32	-
Artikel 33	Artikel 43
Artikel 34	Artikel 44
Artikel 35	-
Artikel 36	-
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 47
Anhang	Anhang II

## Vorschlag

**VERORDNUNG (EG) Nr. ..../. des Rates**

98/0111 (CNS)

vom ..... 199. des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer  
Zusatzabgabe im Milchsektor****DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor<sup>3</sup> wurde die Zusatzabgabenregelung, die ursprünglich ab dem 2. April 1984 in diesem Sektor eingeführt worden war, um weitere sieben Zwölfmonatszeiträume verlängert. Ziel der Regelung war die Verringerung des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen und der entsprechenden strukturellen Überschüsse. Die Regelung ist auch in Zukunft notwendig, um ein besseres Marktgleichgewicht zu erreichen. Daher ist sie ab dem 1. April 2000 für weitere sechs Zwölfmonatszeiträume anzuwenden.

---

<sup>1</sup> ABl. C ....

<sup>2</sup> ABl. C ....

<sup>3</sup> ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 614/97 der Kommission vom 8.4.1997 (AbI. L 94 vom 9.4.1997, S. 4).

Die Höhe der Preisstützung im Milchsektor wird ab dem 1. Juli 2000 über vier Wirtschaftsjahre schrittweise um insgesamt 15 % gesenkt. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den innergemeinschaftlichen Verbrauch und auf die Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen rechtfertigen eine 2%ige Erhöhung der Gesamtsreferenzmenge für Milch in der Gemeinschaft in vier Schritten nach den jeweiligen Preissenkungen.

Die einzelbetriebliche Referenzmenge sollte als die Menge definiert werden, die unabhängig von möglicherweise zeitweilig übertragenen Mengen am 31. März 2000 zur Verfügung steht, also zu dem Zeitpunkt, an dem die sieben Zeiträume der Anwendung der Abgabenregelung nach ihrer 1992 beschlossenen Verlängerung ablaufen.

Die zusätzlichen Referenzmengen sollten so verteilt werden, daß sie eine Verbesserung der Lage bestimmter Kategorien von Landwirten bewirken, die besonderer Unterstützung bedürfen. Es ist zweckmäßig, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, diese Mengen vorrangig Junglandwirten, die die Milcherzeugung aufnehmen oder ausbauen wollen, oder Erzeugern in Berggebieten zuzuteilen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß die genannten Zuteilungskriterien umgangen werden. Im Fall von Erzeugern in Berggebieten sind die Maßnahmen so zu gestalten, daß sich etwaige Auswirkungen der Verlagerung zusätzlicher Referenzmengen aus den Berggebieten während der ersten zwei Zwölfmonatszeiträume nach ihrer Zuteilung gegenseitig aufheben.

Die Erfahrung mit der Zusatzabgabenregelung hat gezeigt, daß die Übertragung von Referenzmengen durch Rechtsgeschäfte wie Verpachtungen, die nicht unbedingt zu einer dauerhaften Zuteilung der betreffenden Referenzmengen an den Empfänger führen, einen zusätzlichen Kostenfaktor für die Milcherzeugung darstellen können, der die Verbesserung der Erzeugungsstrukturen behindert. Um die Funktion der Referenzmengen als Mittel zur Regulierung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zu stärken, ist es zweckmäßig vorzusehen, daß bei nicht dauerhaften Übertragungen ein gewisser Teil der jeweiligen Referenzmengen zur Neuverteilung an aktive Erzeuger der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, bestimmte Kategorien von Personen oder Fällen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und der verfolgten Ziele von der Anwendung der genannten Maßnahme auszunehmen. Die anzuwendenden Prozentsätze sollten die Mitgliedstaaten je nach ihren speziellen Gegebenheiten festsetzen. Wenn Referenzmengen an Personen zurückfallen, die während eines bestimmten Referenzzeitraums nicht aktiv Milch oder Milcherzeugnisse produziert haben, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die betreffenden Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen, sofern sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist dauerhaft auf einen aktiven Erzeuger übertragen werden. Personen, die die Milcherzeugung innerhalb einer bestimmten Frist wieder aufnehmen, sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Wiedertzuteilung von Referenzmengen zu beantragen.

Einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind überholt und sollten daher gestrichen werden -

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**



### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

“Bei den Erzeugern von Kuhmilch wird für weitere sechs aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten ab 1. April 2000 eine zusätzliche Abgabe auf die Mengen Milch oder Milchäquivalent erhoben, die in dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum an einen Abnehmer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wurden und eine bestimmte Menge überschreitet.”

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die in den Anhängen I und II festgesetzten Gesamtmengen einschließlich der zusätzlichen Referenzmengen gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 werden unbeschadet einer späteren Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

Die Gesamtmenge der österreichischen Quote für Lieferungen kann bis zu maximal 180 000 Tonnen erhöht werden, um österreichische ‘SLOM’-Erzeuger zu entschädigen; die Zuteilung erfolgt gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

Die Gesamtmenge der finnischen Quote für Lieferungen kann bis zu maximal 200 000 Tonnen erhöht werden, um finnische ‘SLOM’-Erzeuger zu entschädigen; die Zuteilung erfolgt gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese Reserve ist nicht übertragbar und darf nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet werden, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird.

Die Erhöhung der Gesamtmengen und die Bedingungen, unter denen die individuellen Referenzmengen nach den vorstehenden Unterabsätzen zuzuteilen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 beschlossen.”

3. Artikel 3 Absatz 3 wird gestrichen.
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*“Artikel 4*

- (1) Die einzelbetriebliche Referenzmenge entspricht der am 31. März 2000 zur Verfügung stehenden Menge. Sie wird
  - gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 erhöht, und
  - gegebenenfalls für jeden der betreffenden Zeiträume angepaßt, damit die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen gleicher Art die entsprechenden in Artikel 3 genannten Gesamtmengen nicht überschreitet, wobei Kürzungen zur Aufstockung der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 zu berücksichtigen sind.
- (2) Einzelbetriebliche Referenzmengen werden auf begründeten Antrag der Erzeuger erhöht oder festgesetzt, um Änderungen bei ihren Lieferungen und/oder Direktverkäufen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Erhöhung oder Festsetzung einer Referenzmenge ist die entsprechende Senkung oder Aufhebung der jeweiligen anderen Referenzmenge des Erzeugers. Diese Anpassungen dürfen für den betreffenden Mitgliedstaat keine Erhöhung der in Artikel 3 genannten Gesamtmengen für Lieferungen und Direktverkäufe bewirken.

Bei endgültigen Änderungen der einzelbetrieblichen Referenzmengen werden die in Artikel 3 genannten Mengen nach dem Verfahren des Artikels 11 entsprechend angepaßt.

- (3) Die Mitgliedstaaten
- (a) teilen die in Spalte c der Tabellen in Anhang II angegebenen zusätzlichen Referenzmengen vorrangig Junglandwirten zu, die die Milcherzeugung aufnehmen oder ausbauen wollen;
  - (b) treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß mit der Zuteilung dieser zusätzlichen Referenzmengen der beabsichtigte Zweck erreicht wird, und treffen insbesondere Vorkehrungen für Fälle, in denen die zugeteilten Referenzmengen nicht zu diesem Zweck verwendet wurden.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen die in Spalte d der Tabellen in Anhang II angegebenen zusätzlichen Referenzmengen Erzeugern zu, deren Betrieb gänzlich in Berggebieten im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. ....[Entwicklung des ländlichen Raums] liegt.

Für die Dauer von zwei Zwölfmonatszeiträumen nach der Zuteilung gemäß Unterabsatz 1 gilt folgendes:

- (a) Die Mitgliedstaaten lassen nicht zu, daß Erzeuger, die diese Zuteilungen erhalten haben, zeitweilige Übertragungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 an andere Erzeuger als die gemäß Unterabsatz 1 vornehmen.
- (b) Verkauft oder verpachtet ein Erzeuger, der eine solche Zuteilung erhalten hat, seinen Betrieb oder Teile davon an andere Erzeuger als die gemäß Unterabsatz 1, so fällt die zusätzliche Referenzmenge im Verhältnis zu der verkauften oder verpachteten Fläche an die einzelstaatliche Reserve zurück.
- (c) Übertragen Erzeuger, die solche Zuteilungen erhalten haben, Referenzmengen mit einer gemäß Artikel 8 Buchstabe d oder e gewährten Genehmigung an andere Erzeuger als die gemäß Unterabsatz 1, so wird ein Teil der zugeteilten zusätzlichen Referenzmenge, der der übertragenen Menge entspricht, auf die einzelstaatliche Reserve übertragen.

- (d) Beteiligen sich Erzeuger, die solche Zuteilungen erhalten haben, an einer Maßnahme zur endgültigen Aufgabe von Referenzmengen, so fällt die zugeteilte zusätzliche Referenzmenge an die einzelstaatliche Reserve zurück und für die übertragene Menge abzüglich der genannten zusätzlichen Menge ist eine Entschädigung zu zahlen.

Die gemäß den Buchstaben b, c und d auf die einzelstaatliche Reserve übertragenen zusätzlichen Referenzmengen werden an andere Erzeuger gemäß Unterabsatz 1 neu verteilt.

- (5) Die Mitgliedstaaten teilen die zusätzlichen Referenzmengen gemäß Absätze 3 und 4 unter ausreichender Berücksichtigung der sich aus der Gemeinschaftsgesetzgebung im Umweltbereich ergebenden Anforderungen zu.

5. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

6. Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

“Wird eine landwirtschaftliche Fläche jedoch an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten getroffen werden und insbesondere, daß der ausscheidende Erzeuger die Möglichkeit hat, die Milcherzeugung fortzusetzen, wenn er dies wünscht.”

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*“Artikel 8*

Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten gemäß ausführlichen Vorschriften, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen treffen:

- (a) Sie können Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zuschlagen;
- (b) sie können nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle Referenzmengen gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe dieses Entgelts endgültig freigesetzt wurden;
- (c) sie können bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, daß dem ausscheidenden Erzeuger die verfügbare Referenzmenge des betreffenden Betriebs zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch erzeugen will;
- (d) sie können anhand objektiver Kriterien die Regionen und Erfassungszonen bestimmen, in denen im Hinblick auf die Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die Übertragung von Referenzmengen zwischen bestimmten Erzeugerkategorien ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;
- (e) sie können auf Antrag des Erzeugers, der bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zu stellen ist, zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder im Hinblick auf die Extensivierung der Erzeugung die Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.“

8. Nach Artikel 8 wird folgendes eingefügt:

*“Artikel 8a*

- (1) Werden Referenzmengen mit oder ohne die entsprechenden Flächen durch landwirtschaftliche Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen, so wird ein Teil der übertragenen Referenzmengen, der von dem betreffenden Mitgliedstaat anhand objektiver Kriterien festzusetzen ist, zur Neuverteilung an Erzeuger der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung in Fällen, in denen Referenzmengen, die mit oder ohne die entsprechenden Flächen übertragen wurden, aufgrund des Ablaufens von landwirtschaftlichen Pachtverträgen oder in Situationen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung rückübertragen werden.

Die Mitgliedstaaten können anhand objektiver Kriterien beschließen, Unterabsatz 1 auf bestimmte Kategorien von Personen oder Fällen nicht anzuwenden, wenn diese Nichtanwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen die Verwirklichung der Ziele gemäß Unterabsatz 1 nicht beeinträchtigt.

- (2) Werden Referenzmengen, die mit oder ohne die entsprechenden Flächen übertragen wurden, aufgrund des Ablaufens von landwirtschaftlichen Pachtverträgen oder in Situationen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung auf eine Person rückübertragen, die in dem Zwölfmonatszeitraum vor der Übertragung sowie während des laufenden Zwölfmonatszeitraums bis zu der Übertragung keine Milch oder Milcherzeugnisse in Verkehr gebracht hat, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die betreffenden Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden, um nach den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Durchführungsvorschriften neu an Erzeuger verteilt zu werden, es sei denn, daß die betreffende Person diese Referenzmengen mit oder ohne die entsprechen Flächen dauerhaft auf einen anderen Erzeuger überträgt.

Nimmt im Fall der Anwendung von Unterabsatz 1 die betreffende Person die Produktion von Milch oder Milcherzeugnissen innerhalb einer von dem Mitgliedstaat festzusetzenden Frist wieder auf, so ist ihr bis spätestens zum 1. April, der auf den Zeitpunkt ihres Antrags folgt, gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Referenzmenge zu gewähren. Referenzmengen, die gemäß diesem Unterabsatz wieder zugeteilt werden, dürfen während der zwei auf die Wiederezuteilung folgenden Zwölfmonatszeiträume nicht durch landwirtschaftliche Pachtverträge mit oder ohne die entsprechenden Flächen oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen werden.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 gelten nicht für zeitweilige Übertragungen gemäß Artikel 6.”

9. Die im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Anhänge werden der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 angefügt.

#### **Artikel 2**

Soweit Übergangsmaßnahmen notwendig sind, um die Durchführung der in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen zu erleichtern, sind sie nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu erlassen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am .....

Im Namen des Rates

Der Präsident



## ANHANG

## “ANHANG I

Vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 geltende Gesamtreferenzmengen gemäß  
Artikel 3 Absatz 1

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Lieferungen	Direktverkäufe
	Gesamtreferenz- mengen	Gesamtreferenz- mengen
Belgien	3 109 639	200 792
Dänemark	4 454 639	709
Deutschland	27 764 778	100 038
Griechenland	629 817	696
Spanien	5 438 118	128 832
Frankreich	23 749 650	486 148
Irland	5 235 723	10 041
Italien	9 698 399	231 661
Luxemburg	268 098	951
Niederlande	10 988 039	86 653
Österreich	2 382 377	367 000
Portugal	1 835 461	37 000
Finnland	2 384 327	10 000
Schweden	3 300 000	3 000
Vereinigtes Königreich	14 338 375	251 672

## ANHANG II

## Gesamtreferenzmengen gemäß Artikel 3 Absatz 1 einschließlich der zusätzlichen Referenzmengen gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4

(in Tonnen)

(a) vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2002

Mitgliedstaaten	Lieferungen			Direktverkäufe
	Gesamtreferenzmengen	Zusätzliche Referenzmengen "Junglandwirte"*	Zusätzliche Referenzmengen für Berggebiete*	Gesamtreferenzmengen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
Belgien	3 117 915	8276		200 792
Dänemark	4 465 777	11138		709
Deutschland	27 855 754	69662	21314	100 038
Griechenland	634 435	1576	3042	696
Spanien	5 493 458	13917	41423	128 832
Frankreich	23 886 636	60589	76397	486 148
Irland	5 248 837	13114		10 041
Italien	9 770 989	24825	47765	231 661
Luxemburg	268 771	673		951
Niederlande	11 015 726	27687		86 653
Österreich	2 429 221	6873	39970	367 000
Portugal	1 848 882	4681	8740	37 000
Finnland	2 434 316	5986	44003	10 000
Schweden	3 319 336	8258	11078	3 000
Vereinigtes Königreich	14 374 850	36475		251 672

\* In Gesamtreferenzmengen für Lieferungen enthalten.

(b) vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2003

Mitgliedstaaten	Lieferungen			Direktverkäufe
	Gesamtreferenzmengen	Zusätzliche Referenzmengen "Junglandwirte"*	Zusätzliche Referenzmengen für Berggebiete*	Gesamtreferenzmengen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
Belgien	3 126 191	8276		200 792
Dänemark	4 476 915	11138		709
Deutschland	27 946 730	69662	21314	100 038
Griechenland	639 053	1576	3042	696
Spanien	5 548 798	13917	41423	128 832
Frankreich	24 023 622	60589	76397	486 148
Irland	5 261 951	13114		10 041
Italien	9 843 579	24825	47765	231 661
Luxemburg	269 444	673		951
Niederlande	11 043 413	27687		86 653
Österreich	2 476 065	6873	39970	367 000
Portugal	1 862 303	4681	8740	37 000
Finnland	2 484 305	5986	44003	10 000
Schweden	3 338 672	8258	11078	3 000
Vereinigtes Königreich	14 411 325	36475		251 672

\* In Gesamtreferenzmengen für Lieferungen enthalten.

(c) vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004

Mitgliedstaaten	Lieferungen			Direktverkäufe
	Gesamtreferenzmengen	Zusätzliche Referenzmengen "Junglandwirte"*	Zusätzliche Referenzmengen für Berggebiete*	Gesamtreferenzmengen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
Belgien	3 134 467	8276		200 792
Dänemark	4 488 053	11138		709
Deutschland	28 037 706	69662	21314	100 038
Griechenland	643 671	1576	3042	696
Spanien	5 604 138	13917	41423	128 832
Frankreich	24 160 608	60589	76397	486 148
Irland	5 275 065	13114		10 041
Italien	9 916 169	24825	47765	231 661
Luxemburg	270 117	673		951
Niederlande	11 071 100	27687		86 653
Österreich	2 522 909	6873	39970	367 000
Portugal	1 875 724	4681	8740	37 000
Finnland	2 534 294	5986	44003	10 000
Schweden	3 358 008	8258	11078	3 000
Vereinigtes Königreich	14 447 800	36475		251 672

\* In Gesamtreferenzmengen für Lieferungen enthalten.

(d) ab dem 1. April 2004

Mitgliedstaaten	Lieferungen			Direktverkäufe
	Gesamtreferenzmengen	Zusätzliche Referenzmengen "Junglandwirte"*	Zusätzliche Referenzmengen für Berggebiete*	Gesamtreferenzmengen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
Belgien	3 142 743	8276		200 792
Dänemark	4 499 191	11138		709
Deutschland	28 128 682	69662	21314	100 038
Griechenland	648 289	1576	3042	696
Spanien	5 659 478	13917	41423	128 832
Frankreich	24 297 594	60589	76397	486 148
Irland	5 288 179	13114		10 041
Italien	9 988 759	24825	47765	231 661
Luxemburg	270 790	673		951
Niederlande	11 098 787	27687		86 653
Österreich	2 569 753	6873	39970	367 000
Portugal	1 889 145	4681	8740	37 000
Finnland	2 584 283	5986	44003	10 000
Schweden	3 377 344	8258	11078	3 000
Vereinigtes Königreich	14 484 275	36475		251 672

\* In Gesamtreferenzmengen für Lieferungen enthalten."

## Vorschlag

**Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates**

98/0102 (CNS)

vom ...

**über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine gemeinsame Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte die sonstigen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik flankieren und ergänzen und so zur Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages festgelegten Ziele dieser Politik beitragen.

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages ist bei der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt.

Gemäß Artikel 130 b des Vertrages werden die Politiken der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der in Artikel 130 a und Artikel 130 c vorgegebenen Ziele für die gemeinsame Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts festgelegt und tragen zu deren Verwirklichung bei. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten daher dazu beitragen, diese Politik in den Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) und den Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2) gemäß der Verordnung (EG) Nr. .... des Rates<sup>5</sup> (allgemeine Strukturfondsverordnung) durchzuführen.

---

1 .....  
2 .....  
3 .....  
4 .....  
5 .....

Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur wurden bereits 1972 in die Gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit nahezu zwei Jahrzehnten werden Versuche unternommen, die Agrarstrukturpolitik in einen größeren wirtschaftlichen und sozialen Kontext des ländlichen Raums einzubinden. Ein Schwerpunkt der GAP-Reform von 1992 war die Umweltkomponente der Landwirtschaft als dem größten Landnutzer.

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums wird gegenwärtig mit einer Reihe komplexer Instrumente und ohne eigentlichen Zusammenhang durchgeführt.

In den kommenden Jahren wird sich die Landwirtschaft an neue Gegebenheiten und an weitere Veränderungen der Marktentwicklung, der Marktpolitik und der Handelsvorschriften, der Verbrauchernachfrage und –präferenzen und die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft anpassen müssen. Diese Veränderungen betreffen nicht nur die Agrarmärkte sondern generell die Lokalwirtschaft in den ländlichen Gebieten. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete wiederherzustellen und zu verstärken, und daher zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten beitragen.

Diese Entwicklungen sind im Wege der Neukonzipierung und Vereinfachung der bestehenden Instrumente der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern und zu unterstützen.

Eine solche Neukonzipierung sollte die mit den vorhandenen Instrumenten gesammelten Erfahrungen berücksichtigen und sich daher auf diese Instrumente stützen. Es handelt sich dabei um die Maßnahmen im Rahmen der derzeitigen prioritären Ziele der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Erleichterung der Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete (Ziele 5a und 5b) gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>6</sup> und (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung<sup>7</sup>, und um die Maßnahmen, die flankierend zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 eingeführt wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren<sup>8</sup>, (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft<sup>9</sup> und (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft<sup>10</sup>.

---

<sup>6</sup> ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

<sup>7</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93, ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44.

<sup>8</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2272/95 der Kommission, ABl. L 288 vom 1.12.1995, S. 35. Berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1962/96, ABl. L 259 vom 12.10.1996, S. 7.

<sup>9</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2773/95 der Kommission, ABl. L 288 vom 1.12.1995, S. 37.

<sup>10</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 231/96 der Kommission, ABl. L 30 vom 8.2.1996, S. 33.

Eine reformierte Politik der Entwicklung des ländlichen Raums sollte alle ländlichen Gebiete der Gemeinschaft umfassen.

Die drei bestehenden flankierenden Maßnahmen, die mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 eingeführt wurden (Umweltschutz in der Landwirtschaft, Vorruhestand und Aufforstungsmaßnahmen), sollten durch die Regelung für die benachteiligten Gebiete ergänzt werden.

Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten Bestandteil integrierter Entwicklungsprogramme für Ziel-1- und Ziel-2-Regionen sein.

In ländlichen Gebieten, die nicht unter die Ziele 1 und 2 fallen, ist die Marktpolitik durch Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu flankieren und zu ergänzen.

Der Beitrag des EAGFL zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte sich auf einen einzigen rechtlichen Rahmen stützen, in dem die für eine Förderung in Betracht kommenden Maßnahmen, ihre Ziele und Förderkriterien festgelegt sind.

Angesichts der Vielfalt der ländlichen Gebiete in der Union sollte die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Sie ist daher möglichst dezentralisiert durchzuführen, wobei der Nachdruck auf Beteiligung und einem „Bottom-up“-Konzept liegen sollte. Für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten daher nicht mehr Förderkriterien festgelegt werden, als zur Erreichung der für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgegebenen Ziele erforderlich sind.

Um die Kohärenz mit den sonstigen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik und den sonstigen Gemeinschaftspolitiken zu gewährleisten, sind jedoch gemeinschaftliche Grundkriterien für die Förderung festzulegen. Besonders sollte vermieden werden, daß durch die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Um für Flexibilität zu sorgen und die Rechtsetzung zu vereinfachen, sollte der Rat der Kommission alle erforderlichen Durchführungsbefugnisse gemäß Artikel 155 des Vertrages übertragen.

Die Agrarstruktur der Gemeinschaft ist durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe gekennzeichnet, denen die erforderlichen Strukturbedingungen fehlen, um angemessene Einkommen und Lebensbedingungen sicherzustellen.

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Lebensfähigkeit verbessern.

Die gemeinschaftlichen Bedingungen für die Zuschußfähigkeit von Investitionsbeihilfen sollten gegenüber den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur<sup>11</sup> geltenden Bedingungen vereinfacht werden.

Besondere Fördermaßnahmen für Junglandwirte können nicht nur deren Niederlassung erleichtern, sondern ihnen auch die Verbesserung der Betriebsstruktur nach der ersten Niederlassung ermöglichen.

---

<sup>11</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.



Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordern einen angemessenen allgemeinen, technischen und ökonomischen Ausbildungsstand der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung, insbesondere im Fall der Neuorientierung bei der Betriebsführung, der Produktion oder Vermarktung.

Besondere Anstrengungen sind erforderlich, um die Landwirte in umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auszubilden und sie darüber zu informieren.

Die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollte gefördert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu verbessern. Dabei ist den mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Die Förderung von benachteiligten Gebieten sollte zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Böden, zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums, zur Erhaltung und Förderung von Produktionsverfahren und zur Erfüllung der Umweltschutzanforderungen beitragen.

Die Förderregelungen für benachteiligte Gebiete sollten als ein Basisinstrument zur Erhaltung und Förderung von extensiven landwirtschaftlichen Produktionsverfahren genutzt werden.

Die benachteiligten Gebiete sollten auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien eingestuft werden. Die bestehenden Kriterien sind zu ändern, um die Einstufung von neuen Gebieten, insbesondere Gebieten mit spezifischen umweltbedingten Nachteilen, zu ermöglichen.

Eine weitere Klassifizierung von benachteiligten Gebieten auf Gemeinschaftsebene ist nicht erforderlich.

Es sind Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszulagen festzulegen, um die Effizienz dieser Beihilferegulung und die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewährleisten.

Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums sollten angesichts der immer stärkeren Nachfrage der Gesellschaft nach ökologischen Dienstleistungen Instrumente zur Förderung des Umweltschutzes in der Landwirtschaft in den kommenden Jahren herausragende Bedeutung erlangen.

Für gezielte Umweltschutzmaßnahmen sollte die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bestehende Beihilferegulung für Agrarumweltmaßnahmen fortgesetzt werden, wobei die bei der Anwendung dieser Regelung gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden sollten, die in dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 vorgelegten Bericht der Kommission im einzelnen beschrieben sind.

Die Beihilferegulung für Agrarumweltmaßnahmen sollte es weiter ermöglichen, daß die Landwirte durch die Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die der wachsenden Bedeutung des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen beziehungsweise des Erhalts der Landschaft und des natürlichen Lebensraums gerecht werden, eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen.

Die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollte durch Investitionsbeihilfen in diesem Bereich gefördert werden.

Eine solche Förderung kann sich weitgehend auf die bereits geltenden Bedingungen stützen, die in der Verordnung (EG) Nr. 951/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>12</sup> festgelegt sind.

Die Rentabilität der Investitionen sowie die Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen müssen gewährleistet sein.

Die Forstwirtschaft stellt einen integrierten Bestandteil der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sollten daher in die Förderregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen werden.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen festzulegen und sollten sich auf die Forstprogramme der Mitgliedstaaten stützen. Solche Maßnahmen sollten auch den besonderen Problemen der Klimaveränderung Rechnung tragen.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind im Sinne der bereits bestehenden Regelungen fortzusetzen, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1610/89 vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft<sup>13</sup> und (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>14</sup> festgelegt sind.

Die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere für die Nutzung der Böden und den Umweltschutz sowie als Beitrag für eine bessere Versorgung mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen von Bedeutung. Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 bestehende Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen sollte fortgesetzt werden, wobei die bei der Anwendung dieser Regelung gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden sollten, die in dem gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 vorgelegten Bericht der Kommission im einzelnen beschrieben sind.

Für die Fortführung einer nachhaltigen Forstwirtschaft in Gebieten mit größeren naturbedingten Nachteilen sollten Ausgleichszulagen gewährt werden.

Sonstige Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung betreffen, sollten gefördert werden. Das Verzeichnis der Maßnahmen ist auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festzulegen, die Entwicklung des ländlichen Raums auch auf außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen auszurichten, um die Tendenz zur wirtschaftlichen und sozialen Verödung des ländlichen Raums und zur Landflucht umzukehren. Für Maßnahmen zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sollten Beihilfen gewährt werden.

---

<sup>12</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 22.

<sup>13</sup> ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 3.

<sup>14</sup> ABl. L 91 vom 6.4.1990, S. 7.

Für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommende Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und mit den sonstigen Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik kohärent sein.

Für bestimmte Maßnahmen, die im Rahmen sonstiger Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik förderfähig sind, und insbesondere für Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Stützungsregelungen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen fallen, ist eine Förderung auszuschließen.

Angesichts der Beihilfen für Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die im Rahmen verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen bestehen, ist eine spezifische Beihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nicht mehr erforderlich. Die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen<sup>15</sup> bestehende Beihilferegelung sollte daher nicht fortgeführt werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den flankierenden Maßnahmen und den sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Gebieten außerhalb von Ziel 1 sollte aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, erfolgen. Die in der Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung]<sup>16</sup> festgelegten grundlegenden Finanzbestimmungen wurden entsprechend angepaßt.

In Ziel-1-Regionen sollte die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erfolgen, ausgenommen für die drei bestehenden flankierenden Maßnahmen und die Förderung der benachteiligten Gebiete.

Für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die unter die Programmplanung der Ziele 1 und 2 fallen, und insbesondere für die integrierte Planung dieser Maßnahmen sollte die Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung] gelten. Die Finanzbestimmungen sollten jedoch berücksichtigen, daß Maßnahmen in den Ziel-2-Regionen aus der Abteilung Garantie finanziert werden.

Für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht unter die Programmplanung von Ziel 1 oder Ziel 2 fallen, ist die Programmplanung nach spezifischen Vorschriften vorzunehmen. Die Beihilfesätze für solche Maßnahmen sollten nach den allgemeinen Prinzipien des Artikels 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] unter angemessener Berücksichtigung der Anforderung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion festgelegt werden. Dabei sollte prinzipiell zwischen Beihilfen für Ziel-1- und Ziel-2-Regionen und andere Gebiete unterschieden werden. Bei den in dieser Verordnung festgelegten Beihilfesätzen handelt es sich um Höchstsätze für Gemeinschaftsbeihilfen.

Zusätzlich zu den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum sollte die Kommission, unbeschadet der Initiative für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung], Studien über die Entwicklung des ländlichen Raums vorsehen können, die auf ihre Initiative durchgeführt werden.

---

<sup>15</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 30.

<sup>16</sup> ABl. L .....

Für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten angemessene Vorschriften aufgestellt werden. Dabei sollte auf präzise Indikatoren, die vor der Programmdurchführung zu vereinbaren und festzulegen sind, Bezug genommen werden.

Für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten die Mitgliedstaaten auch ohne eine Kofinanzierung der Gemeinschaft Beihilfen gewähren können. Angesichts der beträchtlichen wirtschaftlichen Wirkung solcher Beihilfen und zur Gewährleistung der Kohärenz mit den für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Maßnahmen sowie zur Vereinfachung der Verfahren sind spezifische Vorschriften für staatliche Beihilfen festzulegen.

Es sollte möglich sein, Übergangsbestimmungen zu erlassen, um den Übergang von den geltenden Beihilferegelungen zur neuen Förderregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums zu erleichtern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Titel I

#### Geltungsbereich und Ziele

#### **Artikel 1**

1. Diese Verordnung legt den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums fest.
2. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums flankieren und ergänzen die sonstigen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik und tragen so zur Erreichung der in Artikel 39 des Vertrages festgelegten Ziele bei.
3. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums
  - werden in die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) integriert und
  - flankieren die Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2)

in den betreffenden Regionen unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages und gemäß der Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung] angestrebten Ergebnisse für die Gemeinschaftsförderung im Rahmen der genannten Ziele und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung.

#### **Artikel 2**

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung durchgeführt werden, betreffen:

- die Verbesserung der Produktionsstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität,

- die bestandserhaltende Bewirtschaftung der Wälder,
- die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung von komplementären oder alternativen Tätigkeiten,
- die Erhaltung und Verstärkung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in den ländlichen Gebieten,
- die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotentials,
- die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,
- die Erhaltung und Förderung von extensiven landwirtschaftlichen Produktionsverfahren in benachteiligten Gebieten,
- die Erhaltung und Förderung ökologisch wertvoller Bewirtschaftungsformen und einer nachhaltigen und umweltverträglichen Landwirtschaft,
- die Beseitigung der Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.

### **Artikel 3**

Für die in Titel II beschriebenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden Beihilfen unter den darin festgelegten Bedingungen gewährt.

#### Titel II

#### Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

#### Kapitel I

#### Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

### **Artikel 4**

Die Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben tragen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen bei.

Sie beziehen sich auf eines oder mehrere der folgenden Ziele:

- Verringerung der Produktionskosten,
- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung,
- Steigerung der Qualität,
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierschutznormen,
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb.

### Artikel 5

Investitionsbeihilfen werden für landwirtschaftliche Betriebe gewährt,

- deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann,
- die die Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen und
- deren Inhaber eine ausreichende berufliche Qualifikation besitzen.

### Artikel 6

Für Investitionen, die auf eine Steigerung der Produktion von Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, wird keine Beihilfe gewährt.

### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen für die Investitionsbeihilfen Höchstbeträge fest.

## Kapitel II

### Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte

### Artikel 8

1. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte werden gewährt, sofern

- der Landwirt unter 40 Jahre alt ist,
  - der Landwirt eine angemessene berufliche Befähigung besitzt,
  - sich der Landwirt erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederläßt,
  - für diesen Betrieb
    - (i) die Rentabilität gewährleistet werden kann und
    - (ii) die Mindestanforderungen für den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllt sind
- und
- sich der Landwirt als Betriebsinhaber niederläßt.

Besondere Bedingungen können für den Fall gelten, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber niederläßt. Diese Bedingungen müssen denen entsprechen, die bei der Niederlassung von Junglandwirten als alleinige Betriebsinhaber zu erfüllen sind.

2. Die Beihilfen für die Niederlassung können bestehen aus:

- einer einmaligen Prämie bis zu dem im Anhang angegebenen zuschufähigen Höchstbetrag,
- einer Zinsvergütung für die Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen wurden; ihr kapitalisierter Wert darf den Wert der Prämie nicht überschreiten.

### Kapitel III

#### Berufsbildung

##### **Artikel 9**

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen soll zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Landwirte und der sonstigen in der Landwirtschaft tätigen Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten beitragen.

Die Berufsbildungsmaßnahmen dienen insbesondere dazu, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Anforderungen der Landschaftserhaltung, des Umweltschutzes, der Hygienenormen und des Tierschutzes vereinbar sind, vorzubereiten und ihnen Qualifikationen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen sollen, einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb zu leiten.

### Kapitel IV

#### Vorruhestand

##### **Artikel 10**

1. Die Vorruhestandsbeihilfen tragen dazu bei,

- älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein Einkommen zu bieten,
- den Prozeß der Ablösung dieser älteren Betriebsleiter durch Landwirte, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, zu fördern,
- landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung aus Rentabilitätsabwägungen nicht möglich ist.

2. Die Vorruhestandsbeihilfen können Maßnahmen umfassen, mit denen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern ein Einkommen gesichert werden soll.

## Artikel 11

### 1. Die Abgebenden müssen

- jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen; sie können jedoch die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht erwerbsmäßig weiterbetreiben und über die Gebäude verfügen, in denen sie weiter wohnen werden,
- zum Zeitpunkt der Übereignung das 55. Lebensjahr vollendet dürfen aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben und
- die landwirtschaftliche Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor dieser Übereignung ausgeübt haben.

### 2. Die landwirtschaftlichen Übernehmer müssen

- die Leitung des Betriebes des Abgebenden oder die freiwerdenden Flächen ganz oder teilweise übernehmen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs des Übernehmers muß sich innerhalb einer bestimmten Frist und unter bestimmten Bedingungen verbessern, die je nach Region und Produktionsart insbesondere in bezug auf die berufliche Befähigung des Übernehmers, die Fläche, das Arbeitsvolumen oder das Einkommen festzulegen sind,
- eine ausreichende berufliche Befähigung besitzen und
- sich verpflichten, in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen in bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz mindestens fünf Jahre lang die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb auszuüben.

### 3. Die Arbeitnehmer müssen

- die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen,
- das 55. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben,
- in den vorhergehenden fünf Jahren mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit als mitarbeitender Familienangehörige oder landwirtschaftliche Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewidmet haben,
- in den letzten vier Jahren vor Beginn des Vorruhestandes des Abgebenden während eines Zeitraums, der mindestens zwei Jahren Vollarbeitszeit entspricht, in dessen Betrieb beschäftigt gewesen sein,
- sozialversichert sein.

### 4. Ein nichtlandwirtschaftlicher Übernehmer ist jede Person oder Einrichtung, die die freiwerdenden Anbauflächen übernimmt, um sie für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, zur Aufforstung oder zur Schaffung von Naturschutzgebieten so zu nutzen, daß die Qualität der Umwelt und der natürliche Lebensraum erhalten bleiben bzw. verbessert werden.



5. Die Bedingungen dieses Artikels gelten für den gesamten Zeitraum, in dem der Abgebende Vorruhestandsbeihilfen erhält.

### **Artikel 12**

1. Die Vorruhestandsbeihilfen für Abgebende dürfen den im Anhang festgesetzten jährlichen Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.
2. Die Vorruhestandsbeihilfen können für eine Dauer von höchstens zehn Jahren gewährt werden, jedoch nicht über das normale Rentenalter des Abgebenden oder des Arbeitnehmers und in keinem Fall über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus gewährt werden. Wird eine normale Rente vom Mitgliedstaat gezahlt, so werden die Vorruhestandsbeihilfen unter Berücksichtigung des Betrags der einzelstaatlichen Rente als Zusatzrente gewährt.

### Kapitel V

### Benachteiligte Gebiete

### **Artikel 13**

Die Beihilfen für benachteiligte Gebiete tragen zu folgenden Zielen bei:

- Gewährleistung der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Böden und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum,
- Erhaltung des natürlichen Lebensraums,
- Erhaltung und Förderung von nachhaltigen und umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktionsverfahren,
- Erfüllung der Umweltschutzanforderungen.

### **Artikel 14**

1. Landwirten in benachteiligten Gebieten können Ausgleichszulagen gewährt werden.
2. Die pro Hektar festzusetzenden Ausgleichszulagen werden Landwirten gewährt, die:
  - eine festzulegende Mindestfläche bewirtschaften,
  - sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in einem benachteiligten Gebiet ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben,

- mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbare Produktionsverfahren anwenden, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftungsformen, wobei diese Produktionsverfahren für die verschiedenen Gebiete festzulegen sind.
3. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG<sup>17</sup> des Rates verboten sind, oder Rückstände von Stoffen, die nach dieser Richtlinie zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG<sup>18</sup> des Rates nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers Stoffe oder Erzeugnisse, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, gleich in welcher Form gefunden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulagen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden.

Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der im ersten Unterabsatz genannten Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen des ersten Unterabsatzes Anwendung.

#### Artikel 15

1. Die Höhe der Ausgleichszulagen ist so festzulegen, daß
- sie ausreicht, um effektiv zum Ausgleich der bestehenden Nachteile beizutragen und
  - eine Überkompensation vermieden wird.

Für den Ausgleich können jedoch die Kosten und Einkommensverluste berücksichtigt werden, die den Landwirten infolge der ihnen durch die Umweltschutzvorschriften auferlegten Pflichten entstehen.

---

<sup>17</sup> Richtlinie des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

<sup>18</sup> Richtlinie des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

2. Die Ausgleichszulagen werden nach folgenden Kriterien ausreichend differenziert:
  - regionale Gegebenheiten und Ziele,
  - Ausmaß der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile,
  - besondere Umweltprobleme, die zu lösen sind,
  - Art der Nutzung und wirtschaftliche Lage des Betriebs und Einkommen des Betriebsinhabers.
3. Die Ausgleichszulagen sind zwischen den im Anhang angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen. Über den Höchstbeträgen liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die in der betreffenden Region gewährt werden, diese Höchstbeträge nicht überschreitet.

#### **Artikel 16**

Benachteiligte Gebiete umfassen:

- Berggebiete,
- sonstige benachteiligte Gebiete und
- Gebiete mit spezifischen Nachteilen.

#### **Artikel 17**

1. Kennzeichnend für Berggebiete sind die erheblich eingeschränkten Möglichkeiten für eine Nutzung der Böden und bedeutend höhere Arbeitskosten aufgrund folgender Gegebenheiten:
  - ungewöhnlich schwierige, klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,
  - starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage, so daß die Mechanisierung nicht möglich oder der Einsatz besonderer kostspieliger Maschinen oder Geräte erforderlich ist, oder
  - ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, falls die Benachteiligung durch jede einzelne dieser beiden Gegebenheiten geringer ist, sofern das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten eine ebenso große Benachteiligung zur Folge hat.
2. Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

### Artikel 18

Die durch Aufgabe von Nutzflächen bedrohten benachteiligten Gebiete, in denen die Erhaltung der Landschaft erforderlich ist, bestehen aus Agrarzonen, die in bezug auf die natürlichen Produktionsbedingungen homogen sind und gleichzeitig folgende Merkmale aufweisen:

- schwach ertragfähige und für den Anbau wenig geeignete Böden, deren geringe Möglichkeiten nicht ohne übermäßige Kosten verbessert werden können und die hauptsächlich für die extensive Viehhaltung nutzbar sind,
- als Folge dieser geringen natürlichen Ertragfähigkeit deutlich hinter dem Durchschnitt der wichtigsten Indexzahlen zurückbleibende Ergebnisse für die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft,
- eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung, die überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist und deren beschleunigte Abnahme die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebiets und seine Besiedlung in Frage stellen würde.

### Artikel 19

Den benachteiligten Gebieten können sonstige durch spezifische Nachteile, insbesondere spezifische umweltbedingte Zwänge gekennzeichnete Gebiete gleichgestellt werden, in denen die Fortführung der Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, gegebenenfalls mit besonderen Auflagen, zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung der Landschaft und ihrer Eignung für den Fremdenverkehr oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist.

Die Gesamtfläche dieser Gebiete darf in einem Mitgliedstaat 10% der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.

## Kapitel VI

### Agrarumweltmaßnahmen

### Artikel 20

Die Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen), tragen zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft bei.

Ziel der Beihilfen ist es,

- eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist,
- eine umweltfreundliche Extensivierung der Erzeugung und eine schwachintensive Weidewirtschaft zu fördern,

- bewirtschaftete besonders naturschutzwürdige Flächen, die bedroht sind, zu erhalten,
- die Landschaft und die historischen Landschaftsmerkmale der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten,
- die Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis einzubeziehen.

#### **Artikel 21**

1. Die Beihilfen werden Landwirten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre verpflichten, Agrarumweltmaßnahmen durchzuführen. Für bestimmte Arten von Verpflichtungen kann angesichts ihrer Umweltwirkung ein längerer Zeitraum festgelegt werden.
2. Die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gehen über die Befolgung der üblichen Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis hinaus.

Sie betreffen Dienstleistungen, die im Rahmen anderer Fördermaßnahmen wie den Marktstützungsmaßnahmen und den Ausgleichszulagen nicht vorgesehen sind.

#### **Artikel 22**

1. Die Beihilfen für die eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen werden jährlich gewährt und auf der Grundlage folgender Kriterien berechnet:
  - Einkommensverluste,
  - infolge der Verpflichtung entstehende zusätzliche Kosten und
  - Notwendigkeit, einen Anreiz zu bieten.

Die Kosten nichtproduktiver Investitionen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlich sind, können bei der Berechnung der Höhe der jährlichen Beihilfe ebenfalls berücksichtigt werden.

2. Die für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Höchstbeträge sind im Anhang festgesetzt. Diese Beträge richten sich nach der Fläche des Betriebs, für den die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gelten.

#### Kapitel VII

#### Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

#### **Artikel 23**

1. Es werden Investitionsbeihilfen gewährt, um die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern und so dazu beizutragen, daß die Erzeugnisse konkurrenzfähiger werden, und die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erhöhen.
2. Diese Beihilfen sollen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele beitragen:
  - Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung oder Förderung der Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

- Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder der Verarbeitungsverfahren,
- Verbesserung der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse oder bessere Nutzung der Nebenerzeugnisse,
- Anwendung neuer Techniken,
- Förderung von innovativen Investitionen,
- Verbesserung und Überwachung der Qualität und der Hygienebedingungen,;
- Schutz der Umwelt.

#### **Artikel 24**

1. Die Beihilfen werden den Personen gewährt, die die Kosten der Investitionen in Betrieben tragen,
  - deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann und
  - die die Mindestanforderungen bezüglich des Umweltschutzes, der Hygienebedingungen und des Tierschutzes erfüllen.
2. Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen. Sie müssen gewährleisten, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben.
3. Es muß ein ausreichender Beweis dafür erbracht werden, daß für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen.

#### **Artikel 25**

1. Die Investitionen betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang II des Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse.
2. Die in Betracht kommenden Investitionen müssen den Auswahlkriterien entsprechen, die Prioritäten setzen und festlegen, welche Investitionen von einer Gemeinschaftsbeihilfe ausgeschlossen sind.

#### **Artikel 26**

Keine Beihilfen werden gewährt für Investitionen:

- auf der Einzelhandelsstufe,
- für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern.

## Kapitel VIII

### Forstwirtschaft

#### **Artikel 27**

1. Die Beihilfen für die Forstwirtschaft tragen zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktion der Forstwirtschaft in den ländlichen Gebieten bei.
2. Diese Beihilfen dienen insbesondere der Verwirklichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele:
  - nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Entwicklung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
  - Erhaltung der forstlichen Ressourcen,
  - Ausdehnung der Waldflächen.
3. Diese Beihilfen tragen zur Erfüllung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen bei. Sie stützen sich auf die im Rahmen der zwischenstaatlichen Gruppe für die Probleme der Wälder genehmigten einzelstaatlichen Forstprogramme. Für die als Gebiete mit hohem oder mittlerem Brandrisiko eingestuften Gebiete sind Waldbrandschutzpläne gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92<sup>19</sup> vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände vorzusehen.

#### **Artikel 28**

1. Die Beihilfen für die Forstwirtschaft betreffen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
  - Anlegung und Verjüngung von Wäldern auf nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen unter der Bedingung, daß die Pflanzungen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt sind und den Belangen des Umweltschutzes entsprechen,
  - Investitionen in Forstbetriebe, die sich im Besitz von privaten Waldbesitzern, ihren Vereinigungen oder im Gemeindebesitz befinden, im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung ihres wirtschaftlichen und ökologischen Wertes,
  - Investitionen zur Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen; Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff sind begrenzt auf alle Arbeitsvorgänge, die der industriellen Nutzung vorangehen,
  - Förderung der Erschließung neuer Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung von Holz und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
  - Startbeihilfen für Vereinigungen von Waldbesitzern, die ihre Mitglieder dabei unterstützen sollen, die Verwaltung ihrer Betriebe dauerhaft und wirksam zu verbessern,

---

<sup>19</sup> ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/97, ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 11.

- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen und Brände zerstörten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Schaffung geeigneter vorbeugender Instrumente.
2. Die Bestimmungen in den Kapiteln I, III und VII gelten entsprechend für forstwirtschaftliche Maßnahmen.

### **Artikel 29**

1. Für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden Beihilfen gewährt.

Diese Beihilfen umfassen neben den Aufforstungskosten:

- eine jährliche Prämie je aufgeforsteten Hektar zur Deckung der Kosten für die Pflege der aufgeforsteten Flächen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren,
  - eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten während einer Höchstdauer von zwanzig Jahren für Landwirte oder ihre Vereinigungen, die die Flächen vor der Aufforstung bewirtschaftet haben, oder für andere Personen des Privatrechts.
2. Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden nicht gewährt für
    - Landwirte, die Vorruhestandsbeihilfen in Anspruch nehmen,
    - Aufforstungen mit Weihnachtsbäumen.

Bei Aufforstungen mit schnellwachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit werden die Beihilfen für Aufforstungskosten nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die betreffenden Pflanzungen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt und umweltverträglich sind.

3. Die pro Jahr für eine Gemeinschaftsförderung in Betracht kommenden Höchstbeträge der Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten sind im Anhang festgelegt.

### **Artikel 30**

1. Im Hinblick auf
  - die Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts der Wälder oder die Wiederbegründung von zerstörten Wäldern in Gebieten mit schwerwiegenden natürlichen Nachteilen, wo die Schutzfunktion und ökologische Funktion dieser Wälder von allgemeinem Interesse ist und wo diese Funktion nicht nur mit Hilfe des Einkommens aus der Forstwirtschaft wahrgenommen werden kann, oder
  - die Erhaltung von Brandschutzstreifen durch die Landwirtschaft

werden Beihilfen in Form von Ausgleichszulagen an einzelne Betriebsinhaber oder ihre Vereinigungen gewährt, so daß das allgemeine Interesse an der Erhaltung der betreffenden Wälder gewahrt wird, sofern eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Wälder gewährleistet ist.



2. Die Ausgleichszulagen sind zwischen den im Anhang angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen. Über den Höchstbeträgen liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die in der betreffenden Region gewährt werden, diese Höchstbeträge nicht überschreitet.

### Kapitel IX

#### Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

##### **Artikel 31**

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum, die nicht in den Geltungsbereich sonstiger in diesem Titel aufgeführter Maßnahmen fallen, werden Beihilfen gewährt.

Diese Maßnahmen betreffen folgende Bereiche:

- Bodenmelioration, einschließlich Flurbereinigung,
- Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für die Landwirtschaft,
- Vermarktung von Qualitätserzeugnissen,
- Verbesserung der Lebensbedingungen,
- Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes,
- Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und alternative Einkommensquellen zu schaffen,
- Bewirtschaftung der Wasserressourcen für die Landwirtschaft,
- Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,
- Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks,
- Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums,
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Schaffung geeigneter vorbeugender Instrumente,
- Finanzierungstechniken.

### Kapitel X

#### Durchführungsbestimmungen

##### **Artikel 32**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. ...[allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.

Mit diesen Bestimmungen wird insbesondere folgendes festgelegt:

- die Bedingungen für Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 4 bis 7),
- der Zeitraum und die Bedingungen für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes sowie die Bedingungen für die Nutzung der freiwerdenden Flächen im Rahmen der Vorruhestandsregelung (Artikel 11 Absatz 2),
- die Bedingungen für die Gewährung und Berechnung der Ausgleichszulagen (Artikel 14 und 15),
- die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 21 und 22),
- die Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 25 Absatz 2),;
- die Bedingungen für forstwirtschaftliche Maßnahmen (Artikel 27 bis 30).

Nach demselben Verfahren kann die Kommission Abweichungen von Artikel 26 zweiter Gedankenstrich für die Regionen in äußerster Randlage vorsehen, sofern die verarbeiteten Erzeugnisse für den Markt der betreffenden Region bestimmt sind.

### Titel III

#### Allgemeine Grundsätze. Verwaltungs- und Finanzbestimmungen

#### Kapitel I

#### Allgemeine Grundsätze

#### Abschnitt I

#### Beteiligung des EAGFL

#### **Artikel 33**

1. Gemeinschaftsbeihilfen für den Vorruhestand (Artikel 10 bis 12), benachteiligte Gebiete (Artikel 13 bis 19), Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 20 bis 22) und Aufforstungsmaßnahmen (Artikel 29) werden in der gesamten Gemeinschaft aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.
2. Gemeinschaftsbeihilfen für sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden finanziert aus dem EAGFL,
  - Abteilung Ausrichtung, in den unter Ziel 1 fallenden Regionen,
  - Abteilung Garantie, in den Regionen außerhalb von Ziel 1.
3. Beihilfen für Maßnahmen gemäß Artikel 31 dritter, sechster und achter Gedankenstrich werden in Ziel-1- und Ziel-2-Regionen aus dem EAGFL finanziert, sofern sie nicht aus dem EFRE finanziert werden.

#### **Artikel 34**

1. Für die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 33 Absatz 2,

- die in Ziel-1-Regionen durchgeführt werden, findet die durch die spezifischen Vorschriften dieser Verordnung ergänzte Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] Anwendung,
  - die in Ziel-2-Regionen durchgeführt werden, findet die durch die spezifischen Vorschriften dieser Verordnung ergänzte Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] Anwendung, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, gelten die spezifischen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. ... [Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik] und die Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## Abschnitt II

### Vereinbarkeit und Kohärenz

#### **Artikel 35**

1. Beihilfen werden nur für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
2. Diese Maßnahmen müssen mit den sonstigen Gemeinschaftspolitiken und den im Rahmen dieser Politiken durchgeführten Maßnahmen kohärent sein.

Insbesondere kommen Maßnahmen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, für eine Förderung im Rahmen anderer Beihilferegelungen der Gemeinschaft nur in Betracht, wenn sie nicht mit einer in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Bedingung unvereinbar sind.

3. Die Kohärenz mit Maßnahmen, die im Rahmen sonstiger Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführt werden, ist ebenfalls zu gewährleisten. Insbesondere müssen die Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einerseits und die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen durchgeführten Maßnahmen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und für den Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft andererseits sowie die verschiedenen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums untereinander kohärent sein.

Zu diesem Zweck werden im Rahmen dieser Verordnung keine Beihilfen gewährt für

- Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Stützungsregelungen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen fallen,
  - Maßnahmen zur Förderung von Forschungsprojekten, zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder zur Tilgung von Tierseuchen.
4. Die Mitgliedstaaten können für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums weitere oder restriktivere Bedingungen festlegen, sofern deren Kohärenz mit den Zielsetzungen und Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet ist.

### Artikel 36

1. Für ein und dieselbe Maßnahme können nicht gleichzeitig Zahlungen im Rahmen dieser Verordnung und einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden.
2. Eine Kombination von Beihilfen für verschiedene Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn diese kohärent und miteinander vereinbar sind. Gegebenenfalls wird die Beihilfeshöhe angepasst.

### Artikel 37

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Vereinbarkeit und Kohärenz der Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels zu gewährleisten.
2. Bei allen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfassen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne eine Bewertung der Vereinbarkeit und Kohärenz der geplanten Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Angabe der zur Gewährleistung der Vereinbarkeit und Kohärenz getroffenen Maßnahmen.
3. Zur Gewährleistung der Vereinbarkeit und Kohärenz werden die Fördermaßnahmen gegebenenfalls entsprechend abgeändert.

## Kapitel II

### Programmplanung

### Artikel 38

1. Die vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind Teil der Programmplanung für die Ziel-1-Regionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. ...[allgemeine Strukturfondsverordnung].
2. Andere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums als die gemäß Artikel 33 Absatz 1 sind Teil der Programmplanung für die Ziel-2-Regionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung].
3. Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fallen unter die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß den Artikeln 39 bis 42.

### Artikel 39

1. Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum werden auf der geeignetsten geographischen Ebene festgelegt. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten geographischen Ebene der Kommission vorgelegt.
2. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in einem Gebiet durchgeführt werden sollen, werden möglichst in einem einzigen Plan zusammengefaßt. Sind mehrere Pläne erforderlich, so wird auf den Zusammenhang zwischen den in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen hingewiesen und deren Vereinbarkeit und Kohärenz sichergestellt.

### Artikel 40

Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000.

### Artikel 41

1. Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum umfassen:

- eine quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Entwicklungsgefälles, -rückstands und -potentials; die Angabe der eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Programmplanungszeitraums durchgeführten Operationen unter Berücksichtigung der verfügbaren Bewertungsergebnisse,
- eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich,
- eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung,
- einen indikativen Gesamtfinanzierungsplan mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Finanzmitteln, die für jeden im Rahmen des Plans gewählten Schwerpunkt zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden,
- eine Beschreibung der erwogenen Maßnahmen zur Durchführung der Pläne, namentlich der Beihilferegelungen und nötigen Bestandteile zur Beurteilung der Wettbewerbsregeln,
- gegebenenfalls Angaben zu erforderlichen Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung oder der Anpassung der betreffenden Maßnahmen,
- die Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen,
- Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung mit der Festlegung von quantifizierten Bewertungsindikatoren, sowie Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und für eine angemessene Publizität,
- die Ergebnisse der Konsultationen sowie die getroffenen Vorkehrungen zur Beteiligung der zuständigen Behörden und Einrichtungen und der Wirtschafts- und Sozialpartner auf geeigneter Ebene.

2. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen ihrer Pläne

- landesweit Agrarumweltmaßnahmen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen vorsehen,
- für das notwendige Gleichgewicht zwischen den zu fördernden Maßnahmen sorgen.

### **Artikel 42**

1. Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.
2. Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit dieser Verordnung in Einklang stehen. Auf der Grundlage dieser Pläne genehmigt sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Pläne die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung].

### Kapitel III

#### Zusätzliche Maßnahmen und Gemeinschaftsinitiative

### **Artikel 43**

1. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung] kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 51 der genannten Verordnung im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums den in Artikel 33 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Geltungsbereich für eine Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ausdehnen.
2. Der EAGFL, Abteilung Garantie, kann auf Initiative der Kommission durchgeführte Studien im Zusammenhang mit der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzieren.

### Kapitel IV

#### Finanzbestimmungen

### **Artikel 44**

1. Für die gemeinschaftliche Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, wird eine jährliche indikative Finanzplanung und Finanzbuchführung vorgenommen. Die Finanzplanung ist Bestandteil der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum (Artikel 38 Absatz 3) und der Programmplanung für Ziel 2.
2. Die Kommission legt vorläufige Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten auf Jahresbasis fest, wobei sie auf der Grundlage objektiver Kriterien spezifische Situationen und Bedürfnisse sowie Anstrengungen berücksichtigt, die insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhaltung der Landschaft zu unternehmen sind.
3. Die vorläufigen Mittelzuweisungen werden entsprechend den tatsächlich getätigten Ausgaben auf der Grundlage der revidierten Ausgabenprognosen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Programmziele und der verfügbaren Mittel angepaßt und in der Regel auf den für ländliche Gebiete von Ziel 2 vorgesehenen Beihilfesatz abgestimmt.

### Artikel 45

1. Die Finanzbestimmungen gemäß Artikel 30 und Artikel 31 (ausgenommen Absatz 1 fünfter Unterabsatz) sowie den Artikeln 33, 37 und 38 der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] finden auf Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen von Ziel 2 keine Anwendung.

Die Kommission trifft die notwendigen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, daß die Maßnahmen wirksam und kohärent durchgeführt werden und mindestens dieselben Anforderungen erfüllen, wie im ersten Unterabsatz genannten Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich des Prinzips einer einzigen Verwaltungsbehörde.

2. Der Gemeinschaftsbeitrag zu Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum (Artikel 38 Absatz 3) wird gemäß den Grundsätzen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] geleistet. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt höchstens 50% der gesamten förderfähigen Kosten und generell mindestens 25% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in Gebieten, die nicht unter Ziel 1 oder Ziel 2 fallen. Für diese Gebiete gelten die Beihilfesätze gemäß Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffern ii und iii und Buchstabe b) Ziffern ii und iii der Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung].

Im Rahmen der Entwicklungsplanung zur Anwendung der Artikel 20 bis 22 dieser Verordnung kann, in Sonderfällen, bezüglich der für den Umweltschutz besonders wichtigen Sondermaßnahmen eine im Vergleich zu den im ersten Unterabsatz vorgesehenen Höchstsätzen um bis zu 10% erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen werden.

Auf diese Zahlungen findet Artikel 31 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] Anwendung.

3. Die finanzielle Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, erfolgt in Form von Vorschüssen für die Programmdurchführung und in Form von Zahlungen für die getätigten Ausgaben.

### Kapitel V

#### Begleitung und Bewertung

### Artikel 46

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wirksam begleitet wird (Artikel 38 Absatz 3).
2. Diese Begleitung wird nach gemeinsam vereinbarten Verfahren vorgenommen.

Die Begleitung erfolgt anhand materieller und finanzieller Indikatoren, die im voraus vereinbart und festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen Lagebericht vor.

3. Gegebenenfalls werden Begleitausschüsse eingesetzt.

## Artikel 47

Die Bewertung von Maßnahmen, die in den Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum enthalten sind (Artikel 38 Absatz 3), erfolgt auf der Grundlage der in den Artikeln 39 bis 42 der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] festgelegten Grundsätze.

## Kapitel VI

### Durchführungsbestimmungen

## Artikel 48

Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. ... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.

Diese Bestimmungen regeln insbesondere die Einzelheiten für

- die Vorlage der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum (Artikel 39 bis 42),
- die Revision der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- die Finanzplanung, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der Haushaltsdisziplin (Artikel 44), die Beteiligung an der Finanzierung (Artikel 45 Absatz 2),
- die Begleitung und Bewertung (Artikel 46 und 47).

## Titel IV

### Staatliche Beihilfen

## Artikel 49

1. Soweit in diesem Titel nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für Beihilfen der Mitgliedstaaten im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums die Artikel 92 bis 94 des Vertrages.

Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages gelten jedoch nicht für finanzielle Beiträge der Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zu denen die Gemeinschaft Beihilfen im Rahmen des Artikels 42 des Vertrages und gemäß dieser Verordnung gewährt.

2. Staatliche Beihilfen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die den Anforderungen gemäß den Artikeln 13 bis 19 nicht entsprechen oder die gemäß Artikel 15 festgelegten Beträge überschreiten, sind unzulässig.
3. Staatliche Beihilfen, die Landwirten für Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden, die den Anforderungen gemäß den Artikeln 20 bis 22 nicht entsprechen, sind unzulässig. Zusätzliche Beihilfen, die über den gemäß Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Höchstbeträgen liegen, können gewährt werden, sofern sie gemäß Artikel 22 Absatz 1 begründet sind.



## Artikel 50

Im Rahmen von Artikel 42 des Vertrages werden staatliche Beihilfen, mit denen für die von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 38 von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission genehmigt. Artikel 93 Absatz 3 erster Satz des Vertrages findet auf solche notifizierten Beihilfen keine Anwendung.

## Titel V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Artikel 51

1. Spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. .... [allgemeine Strukturfondsverordnung] erlassen.
2. Solche Maßnahmen werden insbesondere erlassen, um bestehende Beihilfemaßnahmen der Gemeinschaft, die von der Kommission für eine nach dem 1. Januar 2000 auslaufende oder unbegrenzte Geltungsdauer genehmigt worden sind, in die mit dieser Verordnung vorgesehene Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einzubeziehen.

## Artikel 52

1. Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen<sup>20</sup> erhält folgende Fassung:

### “Artikel 17

1. Die Vorschriften über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vom Zeitpunkt der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung an.
  2. Die Beihilfen gemäß Artikel 8 werden von der Gemeinschaft kofinanziert.
  3. Die Mitgliedstaaten zahlen den Erzeugern die Beihilfe gemäß Artikel 12 zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember des Vermarktungsjahres, für das der Beihilfeantrag gestellt wurde.
  4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 20.”
2. Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>21</sup> erhält folgende Fassung:

---

<sup>20</sup> ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/97, ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 1.

## "Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften in den fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihrer Verwaltung zu erleichtern.

2. Diese Beihilfen

- entsprechen im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr 5%, 5%, 4%, 3% bzw. 2% des Wertes der Erzeugnisse, die über die Erzeugergemeinschaft vermarktet werden,
- dürfen die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der betreffenden Gemeinschaft nicht übersteigen,
- werden in jährlichen Tranchen während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung ausgezahlt.

Der Wert der Erzeugung wird jedes Jahr berechnet auf der Grundlage:

- des tatsächlich vermarkteten Jahresvolumens,
- der durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise.

3. Erzeugergemeinschaften, die aus Organisationen hervorgegangen sind, welche die Bedingungen dieser Verordnung bereits weitgehend erfüllen, kommen für Beihilfen im Rahmen dieses Artikels nur in Betracht, wenn sich durch ihren Zusammenschluß die Ziele gemäß Artikel 5 wirksamer verwirklichen lassen. In diesem Fall wird die Beihilfe jedoch nur für die Gründungskosten der Erzeugergemeinschaft gewährt (Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Vorbereitung und Aufstellung der Satzung der Erzeugergemeinschaft).

4. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission am Ende jedes Haushaltsjahres in einem Bericht die in diesem Artikel genannten Beihilfen."

3. Die Verordnung (EG) Nr. 2200/96<sup>22</sup> des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse wird wie folgt geändert:

- Artikel 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. In den Gemeinschaftsgebieten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger besonders niedrig ist, können die Mitgliedstaaten auf hinreichend begründeten Antrag ermächtigt werden, den Erzeugerorganisationen eine einzelstaatliche finanzielle Beihilfe zu zahlen, die der Hälfte der Finanzbeiträge der Erzeuger entspricht. Diese Beihilfe wird dem Betriebsfonds zugefügt.

---

<sup>21</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>22</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97, ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 41.

Bei den Mitgliedstaaten, in denen weniger als 15% der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird und deren Obst- und Gemüseproduktion mindestens 15% der gesamten landwirtschaftlichen Produktion ausmacht, kann die Beihilfe im Sinne des ersten Unterabsatzes von der Gemeinschaft auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates erstattet werden.”

- Artikel 52 erhält folgende Fassung:

#### “Artikel 52

1. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Zahlung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung, der Gemeinschaftsfinanzierung des Betriebsfonds, der in Artikel 17 sowie in den Artikeln 53, 54 und 55 genannten besonderen Maßnahmen sowie der Kontrollmaßnahmen seitens der Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 40 Absatz 1 zur Kommission abgeordnet werden, gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. ... [Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik].

2. Die Ausgaben im Zusammenhang mit den Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 sowie Artikel 15 Absatz 6 zweiter Unterabsatz gewährt werden, gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. ... [Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik]. Sie kommen für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Betracht.

3. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 dieses Artikels nach dem Verfahren des Artikels 46.

4. Die Bestimmungen des Titels VI gelten unbeschadet der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89<sup>23</sup>.”

#### Artikel 53

1. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung (EWG) Nr. 4256/88,
- Verordnungen (EG) Nr. 950/97, (EG) Nr. 951/97, (EG) Nr. 952/97 und (EWG) Nr. 867/90,
- Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92, (EWG) Nr. 2079/92 und (EWG) Nr. 2080/92,
- Verordnung (EWG) Nr. 1610/89.

2. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91<sup>24</sup>,

---

<sup>23</sup> Verordnung des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG, ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94, ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16.

- Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92<sup>25</sup>,
  - Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92<sup>26</sup>,
  - Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93<sup>27</sup>.
3. Die Verordnungen und Bestimmungen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgehoben werden, gelten weiterhin für Aktionen, die von der Kommission vor dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage dieser Verordnungen genehmigt werden.
  4. Richtlinien des Rates und der Kommission, in denen Verzeichnisse von benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 festgelegt oder geändert werden, bleiben in Kraft, sofern sie im Rahmen der Programme nicht weiter geändert werden.

#### Artikel 54

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für die Gemeinschaftsbeihilfe ab 1. Januar 2000.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

---

<sup>24</sup> Verordnung des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, ABl. L 356 vom 24.12. 1991, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95, ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

<sup>25</sup> Verordnung des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras, ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96, ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

<sup>26</sup> Verordnung des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln, ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96, ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

<sup>27</sup> Verordnung des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

## Anhang

Tabelle mit den Beträgen

Artikel	Gegenstand	ECU	
8 Absatz 2	Niederlassungsbeihilfe	25.000	-
12 Absatz 1	Vorruhestand	15.000 3.500	pro Abgebender pro Arbeitnehmer
15 Absatz 3	Mindestbetrag der Ausgleichszulage	40	pro ha
	Höchstbetrag der Ausgleichszulage	200	pro ha
22 Absatz 2	einjährige Kulturen	600	pro ha
	mehnjährige Sonderkulturen	900	pro ha
	sonstige Flächennutzung	450	pro ha
29 Absatz 3	Ausgleichsprämien für aufforstungsbedingte Verluste		
	- für Landwirte oder deren Vereinigungen	600	pro ha
	- für sonstige Personen des Privatrechts	150	pro ha
30 Absatz 2	Mindestbetrag der Ausgleichzahlung	40	pro ha
	Höchstbetrag der Ausgleichszahlung	120	pro ha

Vorschlag

**Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates**

98/0112 (CNS)

vom

**über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik****DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung Nr. 25<sup>5</sup> über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), nachstehend "Fonds" genannt, errichtet, der ein Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist. In dieser Verordnung sind die Grundsätze für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik aufgestellt.

---

<sup>1</sup> Abl. C ...

<sup>2</sup> ABI. C ...

<sup>3</sup> ABI. C ...

<sup>4</sup> ABI. C ...

<sup>5</sup> ABI. 30 vom 20.4.1962. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/70 (ABI. L 94 vom 28.4.1970, S. 9).

Da im Gemeinsamen Markt einheitliche Preissysteme und eine gemeinschaftliche Agrarpolitik bestehen, sind die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen von der Gemeinschaft zu tragen. Nach diesem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 enthaltenen Grundsatz werden die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern, die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte, die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinärmaßnahmen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>6</sup> sowie die Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik vom Fonds finanziert, um die Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) EG-Vertrag zu verwirklichen.

Die Abteilung Garantie des Fonds muß insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die flankierend zur Marktpolitik durchgeführt werden, bestimmte Ausgaben im Fischereisektor, bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich und die Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik finanzieren.

Die Abteilung Ausrichtung des Fonds muß die Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Regionen mit Entwicklungsrückstand sowie die Ausgaben für die Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums finanzieren.

Für die Verwaltung des Fonds ist die Kommission zuständig. Zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist im Rahmen eines Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eine enge Zusammenarbeit vorgesehen.

---

<sup>6</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

Die Verantwortung für die Kontrolle der Ausgaben des Fonds, Abteilung Garantie, liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, die die Dienststellen und Einrichtungen bezeichnen, welche die Ausgaben vornehmen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Verantwortung voll und ganz übernehmen. Die Kommission, die für die Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft zuständig ist, muß die Bedingungen überprüfen, unter denen die Zahlungen und die Kontrollen erfolgt sind, und darf die Finanzierung nur übernehmen, wenn diese Bedingungen jede erforderliche Gewähr dafür bieten, daß die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vorgenommen wurden. In einem dezentralisierten System der Bewirtschaftung der Gemeinschaftsmittel ist es wichtig, daß die Kommission als das für die Finanzierung zuständige Organ das Recht und die Möglichkeit hat, alle die Mittelbewirtschaftung betreffenden Kontrollen durchzuführen, die sie für notwendig erachtet, und daß die Transparenz und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voll und ganz gewährleistet werden.

Beim Rechnungsabschluß kann die Kommission nur dann innerhalb einer vernünftigen Frist die Gesamtausgaben bestimmen, die von der Abteilung Garantie des Fonds zu finanzieren sind, wenn sie zufriedenstellende Garantien hat, daß die von dem Mitgliedstaat vorgenommenen Prüfungen ausreichend und transparent sind und daß sich die Zahlstellen von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Zahlungsanträge überzeugt haben. Daher ist für die Zahlstellen eine Zulassung durch die Mitgliedstaaten vorzusehen. Um die Kohärenz der Zulassungsbedingungen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, gibt die Kommission Leitlinien für die zugrunde zu legenden Kriterien vor. Es ist vorzusehen, daß nur die Ausgaben finanziert werden, die von den durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen vorgenommen worden sind. Außerdem ist es in dem Bestreben um Transparenz der einzelstaatlichen Prüfungen insbesondere in bezug auf die Verfahren für die Bewilligung, Anordnung und Auszahlung erforderlich, die Anzahl der Dienststellen und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten möglichst zu beschränken.



Die dezentralisierte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel, die sich vor allem aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergibt, erfordert die Bestellung mehrerer Zahlstellen. Läßt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, so muß er eine Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den zugelassenen Zahlstellen hält und dafür sorgt, daß die von der Kommission angeforderten Auskünfte, die die Tätigkeiten mehrerer Zahlstellen betreffen, dieser umgehend zugehen.

Die finanziellen Mittel sind von den Mitgliedstaaten entsprechend den Bedürfnissen ihrer Zahlstellen bereitzustellen, wobei die Kommission Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der von diesen Stellen geleisteten Ausgaben tätigt. Im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind echte Vorschußzahlungen für die Programmdurchführung vorzusehen. Diese Vorschußzahlungen sind gemäß den Finanzierungsmechanismen für Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der in einem Referenzzeitraum getätigten Ausgaben abzuwickeln.

Es sind zwei Arten von Entscheidungen vorzusehen, von denen sich die erste auf den Abschluß der Rechnungen der Abteilung Garantie des Fonds und die zweite auf die Konsequenzen einschließlich der finanziellen Berichtigungen bezieht, die sich aus den Prüfungen der Konformität der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Die Konformitätsprüfungen und die darauf aufbauenden Rechnungsabschlußentscheidungen erfolgen somit losgelöst von der Ausführung des Haushaltsplans eines bestimmten Haushaltsjahrs. Daher ist der Höchstzeitraum festzulegen, für den sich aus den Konformitätsprüfungen Konsequenzen ergeben können. Angesichts der Mehrjährigkeit der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums kann jedoch für diese kein solcher Höchstzeitraum festgelegt werden.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern bzw. zu verfolgen und infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossene Beträge wiedereinzuziehen. Es ist zu regeln, wer die finanziellen Folgen solcher Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse trägt.

Die Ausgaben der Gemeinschaft müssen gründlich überwacht werden. Zur Ergänzung der von den Mitgliedstaaten auf eigene Initiative durchgeführten Überwachung, denen nach wie vor die Hauptbedeutung zukommt, sind Prüfungen durch Bedienstete der Kommission und die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kommission hierbei die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nimmt.

Die Erstellung der für die Kommission bestimmten Informationen muß so weit wie möglich mit Hilfe der Datenverarbeitung erfolgen. Die Kommission muß bei ihren Prüfungen vollständigen und unmittelbaren Zugang zu den ausgabenrelevanten Daten haben, und zwar sowohl zu den entsprechenden Unterlagen als auch zu den elektronisch gespeicherten Angaben.

Der Umfang der gemeinschaftlichen Finanzierung erfordert eine regelmäßige Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates in Form von Finanzberichten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>7</sup> wurde mehrfach erheblich geändert. Anlässlich neuerlicher Änderungen ist im Interesse der Klarheit und Zweckmäßigkeit eine Neufassung angebracht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - nachstehend „Fonds“ genannt - ist ein Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Er umfaßt zwei Abteilungen:

- die Abteilung Garantie,
- die Abteilung Ausrichtung.

2. Die Abteilung Garantie finanziert
  - a) die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern,
  - b) die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte.

<sup>7</sup> ABI. L 94 vom 28.4.1970, S. 13, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/96 (ABI. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

- c) alle Maßnahmen außer den Ziel-1-Programmen und ausgenommen die Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums;
  - d) die Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung der Fangflotten außerhalb der Ziel-1-Regionen und sämtliche Strukturmaßnahmen für den Fischereisektor außerhalb der Ziel-1- und der Ziel-2-Regionen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Fischereisektor;
  - e) die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich und Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Veterinärmaßnahmen) sowie an Pflanzenschutzmaßnahmen;
  - f) die Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik.
3. Die Abteilung Ausrichtung finanziert die nicht unter Absatz 2 Buchstabe c) fallenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
  4. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten und der durch Zahlungen aus dem Fonds Begünstigten für Verwaltungs- und Personalkosten werden vom Fonds nicht getragen.

## Artikel 2

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt werden.
2. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden.
3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die Einzelheiten für die Finanzierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen fest.

### Artikel 3

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) werden außerhalb von Ziel 1 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.
2. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) werden Maßnahmen im Fischereisektor finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.
3. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.
4. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) werden Informationsmaßnahmen finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

### Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:
  - a) die Dienststellen und Einrichtungen, nachstehend „Zahlstellen“ genannt, die zur Zahlung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausgaben zugelassen sind;
  - b) in den Fällen, in denen mehr als eine Zahlstelle zugelassen ist, die Dienststelle oder Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er einerseits mit der Sammlung der für die Kommission bestimmten Auskünfte und mit ihrer Weiterleitung an die Kommission sowie andererseits mit der Förderung der einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften beauftragt.
2. Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die in ihrem Bereich zu leistenden Zahlungen ausreichende Gewähr dafür bieten, daß
  - a) die Zulässigkeit der Anträge und ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Bewilligung der Zahlung überprüft werden,

- b) die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfaßt werden,
  - c) die notwendigen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden.
3. Bei den Zahlstellen müssen Unterlagen über die Rechtfertigung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen und körperlichen Kontrollen verfügbar sein. Soweit diese Unterlagen bei den bewilligenden Stellen aufbewahrt werden, müssen diese Stellen der Zahlstelle Berichte über die Zahl der durchgeführten Prüfungen, ihren Inhalt und die angesichts der Ergebnisse getroffenen Maßnahmen übermitteln.
4. Es können nur die von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben von der Gemeinschaft finanziert werden.
5. Unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen und seiner institutionellen Struktur beschränkt jeder Mitgliedstaat die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen auf das Minimum, das die Zahlung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausgaben unter zufriedenstellenden verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Bedingungen sicherstellt.
6. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die folgenden Angaben zu den Zahlstellen mit:
- a) ihre Bezeichnung und ihre Satzung,
  - b) die verwaltungs- und buchungstechnischen sowie die die interne Kontrolle betreffenden Bestimmungen, nach denen die Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen werden,
  - c) die Zulassungsurkunde.

Die Kommission ist umgehend von jeder Änderung zu unterrichten.

7. Werden von einer zugelassenen Zahlstelle eine oder mehrere Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so wird ihr die Zulassung entzogen, sofern sie nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet hierüber die Kommission.
8. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

### Artikel 5

1. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die zur Deckung der Ausgaben gemäß den Artikeln 2 und 3 erforderlichen Finanzmittel in Form von Vorschüssen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der in einem Referenzzeitraum getätigten Ausgaben zur Verfügung.

Die Kommission kann für die Programmdurchführung im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Genehmigung der betreffenden Programme Vorschußzahlungen leisten. Sie gelten als Ausgaben, die am ersten Tag des Monats getätigt wurden, der auf den Monat der Genehmigungsentscheidung folgt.

2. Bis zur Überweisung der Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung getätigter Ausgaben werden die erforderlichen Mittel zur Deckung dieser Ausgaben den zugelassenen Zahlstellen nach Maßgabe ihres Mittelbedarfs von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

### Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die folgenden Auskünfte, die die zugelassenen Zahlstellen sowie die Koordinierungsstellen betreffen und sich auf die von der Abteilung Garantie des Fonds finanzierten Maßnahmen beziehen:
  - a) die Ausgabenerklärungen und Voranschläge für den Finanzbedarf;
  - b) die Jahresrechnungen mit den für ihren Abschluß notwendigen Auskünften sowie eine Bescheinigung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

### Artikel 7

1. Die Kommission erläßt nach Anhörung des Fondsausschusses die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Entscheidungen.
2. Die Kommission beschließt die monatlichen Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben.

Die Ausgaben des Monats Oktober werden dem Monat Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Es können zusätzliche Vorschüsse gezahlt werden, sofern der Fondsausschuß davon bei der nächsten Anhörung unterrichtet wird.

3. Die Kommission schließt vor dem 30. April des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres die Rechnungen der Zahlstellen auf der Grundlage der Auskünfte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) ab.

Die Rechnungsabschlußentscheidung bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Rechnungen. Sie greift einer späteren Entscheidung gemäß Absatz 4 nicht vor.

4. Die Kommission entscheidet, welche Ausgaben von der in den Artikeln 2 und 3 genannten gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen sind, wenn sie feststellt, daß Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.

Vor jeder Entscheidung über eine Ablehnung der Finanzierung werden die Ergebnisse der Überprüfungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt; danach bemühen sich beide Parteien, zu einem Einvernehmen über das weitere Vorgehen zu gelangen.

Wird kein Einvernehmen erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, um die jeweiligen Standpunkte innerhalb von vier Monaten miteinander in Einklang zu bringen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfaßt, der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird, bevor sie eine Finanzierung ablehnt.

Die Kommission bemißt die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung der Tragweite der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes sowie dem der Gemeinschaft entstandenen finanziellen Schaden Rechnung.

Die Ablehnung der Finanzierung kann sich nicht auf Ausgaben gemäß Artikel 2 beziehen, die über vierundzwanzig Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat.

Unterabsatz 5 gilt jedoch nicht für die finanziellen Auswirkungen.

- a) der Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 2,
- b) von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen, für die das Verfahren nach Artikel 93 oder nach Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet wurde.



5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Sie regeln insbesondere die Vorschußzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz im Rahmen der vorstehenden Absätze 2, 3 und 4 sowie die Verfahren im Zusammenhang mit den Entscheidungen gemäß diesen Absätzen.

### Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um
  - a) sich zu vergewissern, daß die durch den Fonds finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
  - b) Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen,
  - c) die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereinzuziehen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen, insbesondere den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, mit.

2. Erfolgt keine vollständige Wiedereinzahlung, so trägt die Gemeinschaft die finanziellen Folgen der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse; dies gilt nicht für Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse, die den Verwaltungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind.

Die wiedereingezogenen Beträge fließen den zugelassenen Zahlstellen zu, die sie von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben abziehen. Die Zinsen für wiedereingezogene oder zu spät entrichtete Beträge fließen dem Fonds zu.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

## Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen - einschließlich Prüfungen vor Ort - zu erleichtern, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Abwicklung der gemeinschaftlichen Finanzierung für zweckmäßig erachtet.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung der gemeinschaftlichen, sich auf die gemeinsame Agrarpolitik beziehenden Rechtsakte erlassen haben, sofern diese Rechtsakte finanzielle Auswirkungen für den Fonds haben.

2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188c EG-Vertrag und aller aufgrund von Artikel 209 Buchstabe c) EG-Vertrag durchgeführten Kontrollen können die von der Kommission mit Prüfungen vor Ort beauftragten Bediensteten die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder gespeicherten Angaben, einsehen, die sich auf die vom Fonds finanzierten Ausgaben beziehen.

Sie können insbesondere prüfen,

- a) ob die Verwaltungspraxis mit den Gemeinschaftsvorschriften im Einklang steht,
- b) ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den vom Fonds finanzierten Maßnahmen übereinstimmen,
- c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft werden.

Die Kommission benachrichtigt rechtzeitig vor der Prüfung den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet diese Prüfung vorgenommen wird. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Prüfung beteiligen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats Prüfungen oder Nachforschungen in bezug auf die Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung durch. Bedienstete der Kommission können sich an diesen Prüfungen oder Nachforschungen beteiligen.

Zur Verbesserung der Prüfungsmöglichkeiten kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten Verwaltungsbehörden dieser Mitgliedstaaten an bestimmten Prüfungen oder Nachforschungen beteiligen.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

#### **Artikel 10**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vor dem 1. Juli einen Finanzbericht über die Verwaltung des Fonds im abgelaufenen Haushaltsjahr und insbesondere über die Entwicklung des Umfangs und die Art der Ausgaben des Fonds sowie über die Bedingungen für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Finanzierung vor.

#### **Artikel 11**

Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - nachstehend „Fonds ausschuß“ genannt - unterstützt die Kommission nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 bei der Verwaltung des Fonds.

#### **Artikel 12**

Der Fonds ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Fonds ausschuß durch höchstens fünf Bedienstete vertreten.

Den Vorsitz im Fonds ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

### Artikel 13

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Fondsausschuß.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Fondsausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an aussetzen.

Der Rat kann binnen einer Frist von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

### Artikel 14

1. Der Fondsausschuß wird gehört:
  - a) in allen Fällen, in denen seine Anhörung vorgesehen ist;
  - b) zu der Vorausschätzung der Mittel des Fonds, die in den Haushaltsvoranschlag der Kommission für das kommende Haushaltsjahr und gegebenenfalls in die Voranschläge für Nachtragshaushaltspläne einzusetzen sind;
  - c) zu den Entwürfen der dem Rat vorzulegenden Berichte über den Fonds.
2. Der Fondsausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Der Fondsausschuß wird regelmäßig über die Tätigkeit des Fonds unterrichtet.

#### **Artikel 15**

Die Sitzungen des Fondsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte des Fondsausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Der Fondsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 16**

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

#### **Artikel 17**

Artikel 15 Unterabsatz 3 und Artikel 40 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates werden gestrichen.

#### **Artikel 18**

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 13 die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung der Umstellung von der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 auf die Regelung nach der vorliegenden Verordnung.

#### **Artikel 19**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für die ab dem 1. Januar 2000 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

**Im Namen des Rates**

**Der Präsident**

## Anhang

Verordnung 729/70	Vorliegende Verordnung
Artikel 1, Absatz 1	Artikel 1, Absatz 1
Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) et b)	Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) et b)
Artikel 1, Absatz 4	Artikel 1, Absatz 4
Artikel 2, Absatz 1	Artikel 2, Absatz 1
Artikel 2, Absatz 2	Artikel 2, Absatz 3
Artikel 3, Absatz 1	Artikel 2, Absatz 3
Artikel 3, Absatz 2	Artikel 2, Absatz 3
Artikel 3, Absatz 3	-
Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a), erster Unterabsatz	Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a)
Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a), zweiter Unterabsatz	Artikel 4, Absatz 2
Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a), dritter Unterabsatz	Artikel 4, Absatz 3
Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b), erster Unterabsatz	Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b)
Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b), zweiter Unterabsatz	Artikel 4, Absatz 4
Artikel 4, Absatz 2	Artikel 4, Absatz 5
Artikel 4, Absatz 3	Artikel 4, Absatz 6
Artikel 4, Absatz 4	Artikel 4; Absatz 7
Artikel 4, Absatz 5, erster Satz	Artikel 5, Absatz 1, erster Unterabsatz
Artikel 4, Absatz 5, zweiter Satz	Artikel 5, Absatz 2
Artikel 4, Absatz 6	Artikel 4, Absatz 8 et Artikel 5, Absatz 3
Artikel 5, Absatz 1	Artikel 6, Absatz 1
Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe a)	Artikel 7, Absatz 2
Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe b)	Artikel 7, Absatz 3
Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe c)	Artikel 7, Absatz 4
Artikel 5 a	-
Artikel 6	-
Artikel 6a	-
Artikel 6b	-
Artikel 6c	-
Artikel 7	-
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12, Absatz 1	Artikel 12
Artikel 12, Absatz 2	-
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	-

## Vorschlag

Verordnung (EG) Nr. ..../... des Rates

98/0113 (CNS)

vom..... 199.

**zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Direktzahlungen im Rahmen der verschiedenen Stützungsregelungen der gemeinsamen Marktorganisationen sollten einige gemeinsame Bedingungen festgelegt werden.

Unbeschadet der in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Kürzungen sollten Zahlungen im Rahmen von gemeinschaftlichen Stützungsregelungen den Begünstigten von den zuständigen nationalen Behörden in vollem Umfang gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten der landwirtschaftlichen Flächen und der landwirtschaftlichen Erzeugung geeignete Umweltmaßnahmen ergreifen, um den Umweltaspekten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen mehr Gewicht zu verleihen. Die Mitgliedstaaten sollten über die Folgen einer Nichteinhaltung von Umweltauflagen entscheiden und ermächtigt werden, Fördermittel zu kürzen oder sogar zu streichen, wenn solche Umweltauflagen nicht eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten derartige Maßnahmen ungeachtet der Möglichkeit ergreifen, Beihilfen für fakultative Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft zu gewähren.

---

<sup>1</sup> AB1. C ...

<sup>2</sup> AB1. C ...

<sup>3</sup> AB1. C ...



Zur Stabilisierung der Beschäftigungslage in der Landwirtschaft und zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung einschließlich aller in der Landwirtschaft tätigen Personen sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Direktzahlungen an Betriebsinhaber zu kürzen, wenn die Anzahl der Arbeitskräfte des Betriebs unterhalb einer noch festzusetzenden Grenze liegt. Solche Kürzungen sollten jedoch 20% des Gesamtbetrags der Zahlungen nicht überschreiten, insbesondere um die Produktivität der Landwirtschaft nicht zu gefährden.

Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien Modalitäten festlegen, nach denen Zahlungen aus Umwelterwägungen oder aufgrund unzureichender Beschäftigungszahlen gekürzt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, die durch Kürzungen verfügbar gewordenen Mittel für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung gemäß der Verordnung (EG Nr....<sup>4</sup> zu verwenden.

Direktzahlungen sollten einer Höchstgrenze unterliegen, um größenbedingte Einsparungen zu berücksichtigen und übermäßige Zahlungen an einzelne Begünstigte zu vermeiden. Die Anwendung solcher Höchstgrenzen sollte jedoch die Zielsetzung des Artikels 39 Absatz 1 EG-Vertrag, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Märkte zu stabilisieren, nicht in Frage stellen. Die Höchstgrenzen für Direktzahlungen sollten degressiv gestaffelt sein.

Die Stützungsregelungen der Gemeinschaft müssen - falls erforderlich kurzfristig - an die Marktentwicklungen angepaßt werden. Begünstigte können daher nicht davon ausgehen, daß die Förderbedingungen unverändert bleiben, und sollten auf mögliche Änderungen der Regelungen aufgrund von Entwicklungen der Märkte vorbereitet sein.

Die Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sehen Direktzahlungen vor allem vor, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Dieses Ziel ist eng verknüpft mit der Erhaltung ländlicher Gebiete, da es Betriebsinhabern ermöglicht, Landwirtschaft im eigentlichen Sinne ernsthaft zu betreiben. Um eine Fehlleitung von Mitteln zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten daher die Stützungszahlungen in geeigneter Weise auf Betriebsinhaber beschränken, die anhand objektiver und nachprüfbarer Faktoren darlegen können, daß sie die stützungsbezogenen Tätigkeiten ernsthaft und nicht vorwiegend zu dem Zweck betreiben, Stützungszahlungen zu erhalten.

---

<sup>4</sup> AB1. L ...

Angesichts der bedeutenden Auswirkungen der Direktzahlungen auf den Haushalt und zur besseren Beurteilung ihrer Ergebnisse sollten gemeinschaftliche Stützungsregelungen einer geeigneten Bewertung unterzogen werden -

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik, die vollständig oder teilweise aus dem EAFGL, Abteilung Garantie, finanziert werden, ausgenommen die Direktzahlungen, die unter die Verordnung (EG) Nr. .... [Entwicklung des ländlichen Raums] fallen .

### Artikel 2

#### Zahlungen

Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen werden den Begünstigten in vollem Umfang gewährt.

### Artikel 3

#### Gegenseitige Vereinbarkeit

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die Umweltmaßnahmen, die sie angesichts der besonderen Situation der landwirtschaftlichen Flächen und der betreffenden Erzeugung für geeignet halten. Diese Maßnahmen können Beihilfen für den Umweltschutz in der Landwirtschaft sowie allgemeine und spezifische Umweltauflagen als Voraussetzung für Direktzahlungen umfassen.
2. Die Mitgliedstaaten entscheiden je nach der Schwere der ökologischen Auswirkungen einer Nichteinhaltung der Umweltauflagen über geeignete Sanktionen. Sie können die im Rahmen der Stützungsregelung bereitgestellten Mittel kürzen oder gegebenenfalls streichen, wenn spezifische Umweltauflagen nicht eingehalten werden.

## Artikel 4

### Differenzierung

1. Die Mitgliedstaaten können die Mittel, die den Betriebsinhabern vor Anwendung dieses Absatzes und des Artikels 6 für ein Kalenderjahr gewährt würden, kürzen, wenn die Anzahl der Arbeitskräfte eines Betriebs, ausgedrückt in Jahresarbeitseinheiten, während dieses Kalenderjahres unterhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Grenze liegt.

“Jahresarbeitseinheit” bedeutet die nationale oder regionale durchschnittliche Jahresarbeitszeit erwachsener Vollzeitarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben während eines Kalenderjahrs”.

2. Die in Anwendung des Absatzes 1 erfolgte Kürzung der Beihilfe an einen Betriebsinhaber für ein Kalenderjahr darf 20% des Gesamtbetrags, der dem Betriebsinhaber ohne den Absatz 1 für das betreffende Kalenderjahr gewährt würde, nicht übersteigen.

## Artikel 5

### Gemeinsame Bestimmung

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Maßnahmen der Artikel 3 und 4 so an, daß eine Gleichbehandlung der Betriebsinhaber gewährleistet ist, und Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.
2. Die Differenz zwischen den Beträgen, die den Betriebsinhabern eines Mitgliedstaats vor Anwendung der Artikel 3 und 4 für ein Kalenderjahr gewährt würden, und den nach Anwendung dieser Artikel berechneten Beträgen, steht dem betreffenden Mitgliedstaat während eines gemäß Artikel 11 festzulegenden Zeitraums als zusätzliche Gemeinschaftshilfe für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft in Übereinstimmung mit den Artikeln 20 bis 22 der Verordnung (EG) Nr. .... [Entwicklung des ländlichen Raums] zur Verfügung.

## Artikel 6

### Höchstbetrag

Übersteigt der Gesamtbetrag der Zahlungen, die einem Betriebsinhaber vor Anwendung dieses Artikels für ein bestimmtes Kalenderjahr im Rahmen der Stützungsregelungen gewährt würden, 100 000 ECU, so wird dieser Betrag wie folgt gekürzt:

- um 20% der Teil des Betrags, der über 100 000 ECU liegt und unter 200 000 ECU nicht überschreitet, und
- um 25% der Teil des Betrags, der über 200 000 ECU liegt.

## Artikel 7

### Änderungen

Die Stützungsregelungen gelten unbeschadet möglicher Änderungen, die angesichts von Marktentwicklungen jederzeit beschlossen werden können.

## Artikel 8

### Beschränkung der Zahlungen

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die sie unter Berücksichtigung der Ziele der Stützungsregelungen für erforderlich halten, um die Gewährung von Zahlungen auf Betriebsinhaber zu beschränken, die im Zweifelsfall anhand der objektiven Umstände der Gesamtheit ihrer einkommensbezogenen Tätigkeiten und insbesondere deren rechtlichen, wirtschaftlichen sozialen und agronomischen Bedingungen darlegen können, daß sie stützungsrelevante Tätigkeiten nicht vorwiegend zu dem Zweck ausüben, die Gewährung von Stützungszahlungen zu erlangen.

## Artikel 9

### Bewertung

Zahlungen im Rahmen von Stützungsregelungen werden einer Effizienzbewertung unterzogen, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielsetzungen zu ermessen und die Auswirkungen auf die jeweiligen Märkte zu analysieren.

## Artikel 10

### Mitteilung an die Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in allen Einzelheiten über die Maßnahmen in Kenntnis, die zur Umsetzung dieser Verordnung getroffen werden.

## Artikel 11

### Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (a) "Betriebsinhaber": die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigungen und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben;
- (b) "Betriebe": die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktions-einheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden;
- (c) für ein Kalenderjahr gewährte Zahlungen umfassen auch Zahlungen für andere Zeiträume, die in diesem Kalenderjahr beginnen

## Artikel 12

### Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung, insbesondere

- die Liste der Stützungsregelungen gemäß Artikel 1;
- die zur Vermeidung einer Umgehung der Artikel 3, 4 und 6 erforderlichen Maßnahmen

nach dem Verfahren des Artikels ..... der Verordnung (EG) Nr. .... [Landwirtschaftliche Kulturpflanzen], dem Verfahren des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. .... [Rindfleisch], oder gegebenenfalls gemäß den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte.

**Artikel 13**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung von 1. Januar 2000.

Geschehen zu

Im Namen des Rates



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1998

**BEWERTUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER  
KOMMISSIONSVORSCHLÄGE ZUR REFORM DER  
GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK**

**AGENDA 2000**

**2000 - 2006**

(Den Berechnungen liegen erste Ausgabenschätzungen für das Jahr 1999 für die nichtreformierten Sektoren zugrunde)

## **EINLEITUNG**

In den drei Teilen dieses Dokuments wird eine Berechnung der Gesamtausgaben für den EAGFL-Garantie im Zeitraum 2000-2006 vorgenommen.

In **Teil A** werden die Gesamtausgaben nach der von der Kommission vorgeschlagenen Reform berechnet.

In **Teil B** werden die Gesamtausgaben bei Beibehaltung des *Status quo* berechnet.

In **Teil C** werden die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Reform berechnet, ausgedrückt als Differenz zwischen den in den Teilen A und B berechneten Kosten.



**IN TEIL A WERDEN DIE VON DER KOMMISSION IN DER AGENDA 2000 VORGESCHLAGENEN GESAMTAUSGABEN UNTER DER RUBRIK 1 BERECHNET.**

**Die Agrarleitlinie**

Die jüngste Revision der wirtschaftlichen Vorausschätzungen sowie eine Revision für die vorangegangenen Jahre ergibt einen Anstieg der Leitlinie für 1999 auf 45 205 Mio. ECU gegenüber den im Juli 1997 vorausgeschätzten 45 000 Mio. ECU. Bei Beibehaltung einer geschätzten jährlichen Wachstumsrate von 2,5% und eines Deflators von 2% wird die Agrarleitlinie wie folgt ansteigen:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Mio. ECU (EU-15)	<b>46940</b>	<b>48750</b>	50630	52600	54650	56790	59020

In der vorausgeschätzten Leitlinie für die Zeit nach der Erweiterung sind die von den neuen Mitgliedstaaten zu zahlenden Zuckerabgaben berücksichtigt. Außerdem wird infolge des Einflusses der sechs neuen Mitgliedstaaten (5%iges Wachstum mit einem BIP-Anteil von 4%) mit einem jährlichen Gesamtwachstum von 2,6% gerechnet.

Mio. ECU (EU-21)	<b>50940</b>	<b>52990</b>	<b>55120</b>	<b>57350</b>	<b>59680</b>
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

**„Vorhandene“ Maßnahmen der Rubrik 1**

Bei den bereits vor der Reform vom EAGFL-Garantie abgedeckten Maßnahmen wurde eine detaillierte Berechnung der Gesamtkosten für diejenigen Sektoren vorgenommen, für die ein spezifischer Vorschlag vorliegt. Es sind dies die Sektoren Ackerkulturen, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch.

Die quantitativen Auswirkungen wurden anhand der Vorausschätzungen in den Dokumenten „GAP 2000“ der GD VI vom April 1997 oder anhand aktualisierter Vorausschätzungen berechnet.

Es wurde ein Verhältnis zwischen \$ und ECU von 0,87 zugrundegelegt.

Außerdem wurden die indirekten finanziellen Auswirkungen auf andere Sektoren, wie Schweine- und Geflügelfleisch, nicht unter Anhang II fallende Waren und bestimmte Beihilferegelungen, untersucht.

Die Berechnung der Finanzkosten für die nichtreformierten Sektoren erfolgte anhand erster Ausgabenschätzungen für das Haushaltsjahr 1999. Die Ausgaben wurden auf ein gleichbleibendes Niveau angesetzt, wobei spezifische Faktoren, die zu einer Änderung der Ausgabenhöhe führen könnten, ausgeschlossen wurden.

Bei Obst und Gemüse wurde die nach der Reform von 1996 vorgenommene finanzielle Berechnung zugrundegelegt.

Für Tabak wurde der dem jüngsten Vorschlag beigefügte Finanzbogen verwendet.

Bei Schaf- und Ziegenfleisch wurde für die Berechnung der Finanzkosten ein Marktpreis von 3 300 ECU/t zugrundegelegt.

Die Ausgabenschätzung für Fischereierzeugnisse stützt sich auf die Annahme, daß sich bei der Marktsituation eine geringfügige Verschlechterung ergibt, und berücksichtigt, ab dem Haushaltsjahr 2001, die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Einführung der neuen, von der Kommission in ihrer Mitteilung über die künftige Entwicklung des Marktes für Fischereierzeugnisse in der EU ergeben (COM(97)719 endg. vom 16.12.1997).

Nicht berücksichtigt wurde der Rechnungsabschluß, der in der Regel Nettoeinnahmen für den EAGFL-Garantie mit sich bringt.

Die Ausgaben für flankierende Maßnahmen werden, wie in der AGENDA 2000 vom 15. Juli 1997 (DOC/97/6) vorgesehen, von 2 620 Mio. ECU auf 2 800 Mio. ECU erhöht, um die Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft zu verstärken und zu fördern.

Die Einführung von Höchstgrenzen für die den individuellen Betrieben zu zahlenden Beträge dürfte schrittweise zu Einsparungen von jährlich etwa 400 Mio. ECU führen. In erster Linie werden davon Anbaubetriebe und gemischte Betriebe betroffen sein.

Die Berechnungen wurden in Haushalts-ECU vorgenommen.

Die Gesamtausgaben für "vorhandene" Maßnahmen im Rahmen der Rubrik 1 werden auf **46 460 Mio. ECU** im Jahr 2006 geschätzt.

#### **"Neue" in die Rubrik 1 aufzunehmende Maßnahmen**

Die Aufnahme der gegenwärtig aus dem Kapitel B2-510 finanzierten Ausgaben für Veterinärmaßnahmen dürfte zu Mehrausgaben von jährlich 100 Mio. ECU führen.

Für die finanzielle Berechnung der neuen Strukturmaßnahmen und der erweiterungsbedingten Kosten wurden die Zahlen aus der AGENDA 2000 vom 15. Juli 1997 (DOC/97/6) verwendet. Allerdings wurde ein zusätzlicher Betrag von 45 Mio. ECU für Maßnahmen zur Umstrukturierung der Fischereiflotten in den Ziel-2-Gebieten hinzugekommen. Der ursprüngliche Betrag von 1 945 Mio. ECU im Jahr 2000 wurde um jährlich 2% erhöht und wird im Jahr 2006 bei 2 190 Mio. ECU liegen. Die Aufschlüsselung auf die einzelnen Maßnahmen ist nur indikativer Art und wurde anhand der durchschnittlichen Ausgaben in der Vergangenheit vorgenommen. Künftig werden die Mitgliedstaaten bei der Zusammenstellung ihres "Policy mix" flexibler vorgehen können, und das relative Gewicht der einzelnen Maßnahmen wird sich möglicherweise ändern. Die Gemeinschaftsunterstützung für die ländliche Entwicklung wird einer jährlichen Finanzplanung unterliegen, wodurch in der Praxis ein Überschreiten des Mittelansatzes für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung ausgeschlossen ist.

Die Heranführungshilfe für die Bewerberländer wurde, wie in der AGENDA 2000 vom 15. Juli 1997 (DOC/97/6) vorgesehen, auf 500 Mio. ECU zu Preisen von 1997 angesetzt, was bei einer jährlichen Inflationsrate von 2% einen Betrag von 530 Mio. ECU im Jahr 2000 und von 600 Mio. ECU im Jahr 2006 ergibt.

Die voraussichtlichen Kosten der Erweiterung (ohne die Heranführungshilfe) wurden wie in der AGENDA 2000 vom 15. Juli (DOC/97/6) auf +1 700 Mio. ECU im Jahr 2002 angesetzt mit einem Anstieg auf +3 900 Mio. ECU im Jahr 2006.

### **Gesamtausgaben**

Die Gesamtausgaben für Maßnahmen unter der Rubrik 1, wie sie für die Zeit nach der Reform festgelegt wurden, dürften sich **für die EU-15** im Jahr 2006 auf schätzungsweise **49 350 Mio. ECU** belaufen, womit eine Marge von **9 670 Mio. ECU** unter der Agrarleitlinie (EU-15) verbleibt. Die Gesamtausgaben **für die EU-21** werden auf **53 250 Mio. ECU** geschätzt, was eine Marge von **6 430 Mio. ECU** unter der Leitlinie für die EU-21 ergibt.

### **IN TEIL B WURDEN DIE GESAMTAUSGABEN BEI BEIBEHALTUNG DES STATUS QUO BERECHNET.**

Wie in Teil A erfolgte die Berechnung der Finanzkosten für die nichtreformierten Sektoren anhand erster Ausgabenschätzungen für das Haushaltsjahr 1999. Die Ausgaben wurden auf ein gleichbleibendes Niveau angesetzt, wobei spezifische Faktoren, die zu einer Änderung der Ausgabenhöhe führen könnten, ausgeschlossen wurden.

Bei Ackerkulturen, Milcherzeugnissen und Rindfleisch wurden die Ausgaben anhand der quantitativen Vorausschätzungen oder Preisvorausschätzungen im Dokument DOC/97/6 oder anhand aktualisierter Vorausschätzungen unter Zugrundelegung des derzeitigen Preisniveaus berechnet.

Bei Beibehaltung des *Status quo* würden sich die Gesamtausgaben auf etwa **43 315 Mio. ECU** belaufen, womit im Jahr 2006 eine Marge von **15 705 Mio. ECU** unter der Agrarleitlinie verbliebe.

### **IN TEIL C WERDEN DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN REFORM DARGESTELLT.**

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Reform werden für die derzeit unter die Rubrik 1 fallenden Sektoren auf Mehrausgaben im Betrag von **3 145 Mio. ECU** im Jahr 2006 geschätzt. Die Einbeziehung bestimmter Veterinärmaßnahmen bringt Ausgaben in Höhe von 100 Mio. ECU mit sich. Mit den Strukturmaßnahmen außerhalb von Ziel 1 kommen weitere 2 190 Mio. ECU hinzu. Unter Hinzunahme der Heranführungshilfe von 600 Mio. ECU werden die Gesamtausgaben unter der Rubrik 1 für die EU-15 im Jahr 2006 um schätzungsweise **6 035 Mio. ECU** ansteigen. Die für das Jahr 2006 auf 3 900 Mio. ECU geschätzten finanziellen Auswirkungen der Erweiterung würden für die EU-21 zu einem Anstieg der Gesamtausgaben unter der Rubrik 1 um **9 935 Mio. ECU** im Jahr 2006 führen.

## **EINZELNE SEKTOREN**

### **ACKERKULTUREN**

#### Vorschläge

##### *Interventionspreis*

Es wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für Getreide zum 1. Juli 2000 ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 in einem einzigen Schritt um 20% von 119,19 ECU/t auf 95,35 ECU/t zu kürzen. Außerdem sollen die monatlichen Zuschläge, die derzeit auf 1,0 ECU/t festgesetzt sind, abgeschafft werden.

##### *Flächenbezogene Zahlungen*

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- ein einheitlicher Grundbetrag von 66 ECU/t für Getreide, Ölsaaten, Samen von Öllein und Flächenstillegung (die derzeitigen Beträge belaufen sich auf 54,34 ECU/t für Getreide, 68,38 ECU/t für Flächenstillegung und 105,1 ECU/t für Leinsamen; die an den durchschnittlichen Weltmarktpreis gebundene Beihilfe für Ölsaaten liegt im Wirtschaftsjahr 1997/98 bei 450 ECU/ha);

- ein Grundbetrag von 72,5 ECU für Eiweißpflanzen (derzeitiger Betrag: 78,49 ECU/t).

Zur Berechnung der flächenbezogenen Zahlungen wird der Grundbetrag je Tonne mit dem durchschnittlichen Getreideertrag multipliziert.

##### *Flächenstillegungssatz*

Es wird vorgeschlagen, den Regelsatz für die Stillegung auf 0% festzusetzen.

##### *Zahlungszeitraum*

Die Zahlungen erfolgen zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des Jahres nach der Ernte.

##### Wichtigste Ausgangshypothesen für eine *Status-quo*-Situation

Der derzeitige Interventionspreis von 119,19 ECU/t sowie die derzeitigen monatlichen Zuschläge bleiben unverändert.

Die Grundbeträge für die flächenbezogenen Zahlungen werden über die sechs Jahre auf dem derzeitigen Niveau aufrechterhalten. Die durchschnittlichen historischen Erträge, die diesen Zahlungen zugrundegelegt werden, sind dieselben, anhand deren die Zahlungen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 erfolgen.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates festgelegte Stillegungssatz von 17,5% wird über die gesamten sechs Jahre beibehalten.

Die gesamte im Rahmen der Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen verfügbare Grundfläche (53,5 Mio. ha) wird bewirtschaftet; davon werden etwas unter 1 Mio. ha als Futterfläche angegeben.

Die Verteilung der Anbauflächen auf die einzelnen Ackerkulturen entspricht den Vorausschätzungen für das Jahr 1999. Die Gesamtfläche sowie deren Verteilung bleiben im Zeitraum 1999-2005 unverändert.

Die Getreideerträge steigen von 5,40 t/ha im Jahr 1999 auf 5,89 t/ha im Jahr 2005.

Die Bruttogesamterzeugung von Getreide steigt auf 214 Mio. t im Jahr 2005 (von 195 Mio. t. im Jahr 1999).

Über den gesamten Zeitraum gilt ein durchschnittlicher Weltmarktpreis von 145 \$/t für Weizen, 113 \$/t für Futtergetreide und 260 \$/t für Ölsaaten.

Die Ausfuhren bleiben auf dem Niveau der mengenmäßigen GATT-Höchstgrenzen.

Die sich über den Sechsjahreszeitraum ansammelnden Interventionsbestände erreichen im Jahr 2005 einen theoretischen Endbestand von 72,5 Mio. t.

#### Auswirkungen der Reform

##### *Flächen und Getreidebilanz*

Mit der Verringerung des Stilllegungsregelsatzes von 17,5% auf 0% werden 4 103 000 ha wieder bewirtschaftet werden. Etwa 3 000 000 ha würden im Rahmen der freiwilligen Flächenstilllegung verbleiben.

Infolge der Wiederbewirtschaftung einer Anbaufläche von 3 337 500 ha (davon 70 000 ha für Silage) wird die Getreideerzeugung um jährlich etwa 18 Mio. t zunehmen. Diese zusätzliche Erzeugung verteilt sich auf Weizen (etwa 10 Mio. t) und Futtergetreide (8 Mio. t).

Die vorgeschlagene Senkung des Interventionspreises dürfte es der Europäischen Union ermöglichen, Weizen ohne Ausfuhrerstattungen zu exportieren (für Erstattungen bei Ausfuhren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelten keine mengenmäßigen oder finanziellen Beschränkungen.) Dies wird durch die anhand der vorausgeschätzten Weltmarktpreise vorgenommenen Berechnungen bestätigt. Die zusätzliche Weizenerzeugung kann auf Exportmärkten abgesetzt werden. Die Weizenausfuhrmengen nach der Reform wurden daher über die GATT-Höchstgrenzen auf jährlich etwa 30 Mio. t angesetzt.

Bei Futtergetreide bleiben die ausführbaren Mengen innerhalb der GATT-Höchstgrenzen, da damit zu rechnen ist, daß angesichts der Weltmarktpreise weiterhin Ausfuhrerstattungen gewährt werden müssen.

In Anbetracht dieser Faktoren dürften sich die Interventionsbestände an Getreide im Jahr 2005 als Folge der Reform auf knapp 25 Mio. t belaufen.

### *Preise und flächenbezogene Zahlungen*

Die Senkung des Interventionspreises wirkt sich direkt auf den Betrag der Ausfuhrerstattungen aus, der im Fall von Weizen auf 0 (gegenüber 7,5 ECU/t in einer *Status-quo*-Situation) zurückgehen wird.

Mit der vorgeschlagenen Reform würden die flächenbezogenen Zahlungen radikal vereinfacht. Für alle Ackerkulturen (ausgenommen Eiweißpflanzen) sowie für die Flächenstilllegung wird ein einheitlicher Grundbetrag von 66 ECU/t gelten, der mit dem Getreideertrag multipliziert wird. Bei unseren Berechnungen haben wir den durchschnittlichen EU-Ertrag von 4,86 t/ha zugrundegelegt, nach dem sich die Zahlungen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 richten. Die flächenbezogenen Zahlungen würden sich demnach auf durchschnittlich 321 ECU/ha (352 ECU/ha für Eiweißpflanzen) belaufen.

### Auswirkungen auf den Haushalt

Die Ausgaben für flächenbezogene Zahlungen würden von 16 870 Mio. ECU auf 18 500 Mio. ECU nach der Reform steigen.

Die Reform würde zu erheblichen Einsparungen bei den Ausgaben für die Intervention sowie bei den Ausfuhrerstattungen führen. In einer *Status-quo*-Situation dürften sich diese Ausgaben auf 2 100 Mio. ECU belaufen, wohingegen sie für das letzte Jahr der Reform auf 550 Mio. ECU veranschlagt werden.

In bezug auf die Produktionserstattungen für Stärke würde die Reform zu Einsparungen von 95 Mio. ECU führen, da diese Erstattungen infolge des veränderten Verhältnisses zwischen Weltmarktpreisen und EU-Preisen verringert würden.

Im Jahr 2006 dürften sich die Gesamtausgaben für das Kapitel Kulturpflanzen auf **19 250 Mio. ECU** belaufen. Die Einsparungen infolge der Reform werden für das Jahr 2006 auf etwa **30 Mio. ECU** geschätzt.

### Auswirkungen auf andere Kapitel

Die Senkung der Getreidepreise dürfte zum Wegfall der Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie für Getreide in nicht unter Anhang II fallenden Waren führen. Für Schweinefleisch wurde ein indikativer Betrag von 40 Mio. ECU beibehalten, um etwaige Ausgaben für die private Lagerhaltung sowie für außerordentlichen Stützungsmaßnahmen (Schweinepest) abzudecken. Die Auswirkungen auf Kapitel 18 (POSEI-Programme), Kapitel 30 (nicht unter Anhang II fallende Waren) und Kapitel 31 (Nahrungsmittelhilfe) werden auf -10, -53 und -13 Mio. ECU geschätzt.

## MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

### Vorschläge

Es wird vorgeschlagen, die Interventionspreise ab 1. Juli 2000 über vier Jahre um 15% zu senken, was eine Kürzung des Interventionspreises für Butter von 3 282 ECU/t auf 2 789,7 ECU/t im Jahr 2006 und des Interventionspreises für Magermilchpulver von 2 055,2 auf 1 746,9 ECU/t im Jahr 2006 ergeben würde. Der Richtpreis für Milch wird von 309,8 ECU/t auf 257,2 ECU/t gesenkt. Parallel zu der Preissenkung erfolgt die schrittweise Einführung einer Milchkuhprämie von 215 ECU/Tier (EU-Durchschnitt), wobei der Prämienanteil für Fleisch (70 ECU) aus dem Kapitel "Rindfleisch" finanziert wird und für das Kapitel "Milch und Milcherzeugnisse" somit ein durchschnittlicher Betrag von 145 ECU/Tier verbleibt. Ein Teil der Direktbeihilfe (100 ECU) wird nach gemeinsamen Kriterien gezahlt, während die Zahlung des restlichen Teils (im Durchschnitt 45 ECU) nach nationalen Kriterien erfolgt, ohne daß sich dies jedoch auf die Gesamtausgaben auswirkt. Die Gesamtzahl der Prämieinheiten ergibt sich aus dem derzeitigen Umfang der Milchquoten, geteilt durch den geschätzten EU-Ertrag von 5,8 t/Tier im Jahr 2000.

Die obengenannten Maßnahmen gehen ab 1. April 2001 mit einer schrittweisen, über vier Jahre erfolgenden Anhebung der Milchquoten um 2% einher. Diese Erhöhung wird auf Berggebiete und Gebiete im hohen Norden (1%) sowie Junglandwirte (1%) aufgeteilt.

### Quantitative Auswirkungen

Die Preissenkung dürfte eine verstärkte Ausfuhr von Käse ohne Erstattungen bewirken (+100 000 t am Ende des Zeitraums), einen höheren Verbrauch an Butter (+48 000 t) und Käse (+300 000 t) sowie eine geringere Erzeugung von Butter und Magermilchpulver (MMP).

Als weitere Folge wird mit einem erheblichen Rückgang der Erstattungen für MMP gerechnet, was eine Erhöhung der Milchquoten um 2% oder 2,3 Mio. t ermöglichen dürfte. Infolge der höheren Milcherzeugung wird die Erzeugung von Butter und MMP bis zum Ende des Zeitraums voraussichtlich um jährlich etwa 116 000 t bzw. 214 000 t zunehmen.

Die Interventionsbestände an Butter und MMP dürften bis 2001 bzw. 2006 restlos abgebaut sein. Ohne eine Reform wäre bei MMP bis 2006 dagegen mit Interventionsbeständen von 200 000 t zu rechnen.

### Preise und Direktbeihilfen

Die Verringerung des Stützungs niveaus wird entsprechend geringere Ausgaben für Ausfuhrerstattungen und interne Beihilfen nach sich ziehen. Der erhebliche Rückgang der Differenz zwischen dem internen und dem externen Preis für Eiweiß wird dazu führen, daß höhere Mengen an Käse und möglicherweise auch an MMP ohne Erstattungen exportiert werden.

Für die Berechnungen wurde ein vorausgeschätzter Weltmarktpreis von 1600 \$ = 1390 ECU/t für Butter und von 1950 \$ = 1700 ECU/t für MMP zugrundegelegt. Sollten sich die Preise bei MMP günstiger entwickeln und die Ausfuhrerstattungen für MMP somit abgeschafft werden können, könnte sich der Abbau der Interventionsbestände an MMP beschleunigen.

Es wird davon ausgegangen, daß die Beihilfe für interne Absatzfördermaßnahmen zugunsten von Butter, MMP usw. um einen der jeweiligen Preissenkung entsprechenden Betrag verringert wird.

#### Auswirkungen auf den Haushalt

Die Einführung von Direktbeihilfen für Milchkühe ist mit höheren Haushaltsausgaben verbunden. Die Gesamtausgaben für das Kapitel "Milch und Milcherzeugnisse" werden für das Jahr 2006 auf **4 550 Mio. ECU** geschätzt.

Die Reform des Milchsektors wird zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Gesamtbetrag von etwa **1 900 Mio. ECU im Jahr 2006** führen.

#### Auswirkungen auf andere Kapitel

Die Senkung der Preise für Milcherzeugnisse wird finanzielle Auswirkungen auf Kapitel 25 (POSEI-Programme: -8 Mio. ECU im Jahr 2006), Kapitel 30 (Ausfuhrerstattungen bei nicht unter Anhang II fallende Waren: -69 Mio. ECU) und Kapitel 31 (Nahrungsmittelhilfe: -37 Mio. ECU) haben.

Dank des Rückgangs der Ausgaben für Kapitel 30 dürfte es gelingen, die Schwierigkeiten bei der Einhaltung der für Verarbeitungserzeugnisse geltenden finanziellen WTO-Höchstgrenze zu überwinden.



## **RINDFLEISCH**

### Vorschläge

Es wird vorgeschlagen, die institutionellen Preise ab Juli 2000 über drei Jahre um 30% zu senken, in Verbindung mit einer schrittweisen Anhebung der Prämien für Mütterkühe, Bullen und Ochsen und der schrittweisen Einführung einer "Fleischprämie" für Milchkühe im Rahmen neufestgesetzter individueller oder regionaler Höchstgrenzen. Der theoretische Gesamtbetrag der Prämien beläuft sich auf 310 ECU/Tier bei Bullen (einmalige Zahlung), 232 ECU/Tier bei Ochsen (zweimalige Zahlung), 215 ECU/Tier bei Mutterkühen (jährlich) und 70 ECU/Tier bei Milchkühen (jährlich).

Der Grundbetrag der Prämien (Niveau von 2002) beläuft sich auf 180 ECU für Mutterkühe, 220 ECU für Bullen, 170 ECU für Ochsen und 35 ECU für Milchkühe.

Diese Grundbeträge ergeben sich aus der Beihilfehöhe vor der Reform zuzüglich 50% des Betrags, um den die Gesamtprämie angehoben wird. Die restlichen 50% der Anhebung werden auf die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres Anteils an der Erzeugung aufgeteilt. Die Mitgliedstaaten können diese Beträge dann innerhalb bestimmter Grenzen und nach gemeinsamen Bestimmungen aufteilen.

Es wird vorgeschlagen, die Summe der individuellen Quoten für Mutterkühe ab dem Jahr 2000 auf das Niveau der Zahlungen von 1995 oder 1996 zuzüglich 3% festzusetzen, was eine Gesamtzahl von schätzungsweise 10,285 Mio. Stück ergibt (ohne die besonderen Höchstgrenzen für die französischen überseeischen Departements und das portugiesische Extensivierungsprogramm).

Für männliche Tiere wird die Beibehaltung der Höchstgrenzen von 1997-1998, für Spanien und Portugal um 57 000 Stück (ab 1997) erhöht, vorgeschlagen. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 9,095 Mio. Stück ab dem Jahr 2000 (ohne die besonderen Höchstgrenzen für die französischen überseeischen Departements und das portugiesische Extensivierungsprogramm).

Die aus dem EAGFL derzeit in bestimmten Regionen (Ziel-1-Regionen, Belgien) kofinanzierten Ergänzungsprämien für Mutterkühe werden abgeschafft (-90 Mio. ECU/Jahr). Die Kälberverarbeitungsregelung fällt ebenfalls weg.

Die Kriterien für die Gewährung der Extensivierungsprämie werden verschärft, und die Prämie für Tiere in extensiver Haltung wird auf 100 ECU/Stück angehoben. Infolge des Rückgangs der Anzahl prämiensfähiger Tiere dürfte die vorgeschlagene Anhebung haushaltsneutral sein.

Außerdem wird vorgeschlagen, die öffentliche Intervention ab 1. Juli 2002 abzuschaffen und durch private Lagerhaltung zu ersetzen.

### Quantitative Auswirkungen

Die Preissenkung wird nach allgemeiner Einschätzung einen Anstieg des Verbrauchs um jährlich 200 000 t bewirken, sowie zu Ausfuhren nach neuen Märkten (ohne Erstattungen), die sich schrittweise bis auf jährlich 200 000 t steigern werden, führen. Die Interventionsbestände dürften bis 2006 damit vollständig abgebaut sein, wohingegen sie bei Beibehaltung des *Status quo* eine Höhe von 1,6 Mio. t erreichen würden.

Preise

Das Niveau der Ausfuhrerstattungen dürfte um einen der Preissenkung entsprechenden Betrag zurückgehen. Zur Berechnung der Ausfuhrerstattungen wurde ein theoretischer Weltmarktpreis von 1 800 ECU/t zugrundegelegt.

Mit der Ersetzung der Intervention durch private Lagerhaltung im Jahr 2002 wird der Interventionspreis abgeschafft.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Haushaltsausgaben für Rindfleisch dürften auf **7 930 Mio. ECU** ansteigen und damit um **1 990 Mio. ECU** über dem Niveau liegen, wie es sich bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung ergeben würde.

Diese Zunahme ist darauf zurückzuführen, daß anstelle der Ausfuhrerstattungen und der Interventionslagerung Direktbeihilfen gezahlt werden.

Auswirkungen auf andere Kapitel

Die Senkung der Rindfleischpreise wird finanzielle Auswirkungen auf Kapitel 25 (POSEI-Programme: -19 Mio. ECU) und Kapitel 31 (Nahrungsmittelhilfe: - 27 Mio. ECU) haben.

## LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung umfassen folgende Bereiche:

- Förderung der strukturellen Anpassung der Landwirtschaft (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Niederlassung von Junglandwirten, Ausbildung, Frühruhestand);
- Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulagen);
- Zahlungen für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft;
- Förderung von Investitionen in den Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen;
- Förderung der Forstwirtschaft;
- Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung und Anpassung ländlicher Gebiete.

Den einzelnen Maßnahmen liegen größtenteils die derzeitigen Rechtsvorschriften zugrunde, wobei in einigen wichtigen Punkten eine Vereinfachung vorgenommen wird:

- In der Verordnung des Rates werden lediglich grundsätzliche Förderkriterien festgelegt, wodurch eine größere Flexibilität ermöglicht wird und das Subsidiaritätsprinzip stärker zum Tragen kommt. Die näheren Einzelheiten sind in den von der Kommission genehmigten Programmen enthalten.
- Die Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete wird geändert, um Umweltziele einzubeziehen und Bewirtschaftungssysteme mit geringem Betriebsstoffaufwand zu fördern. Die Stützung wird auf Hektarbasis festgesetzt.

Aus dem EAGFL-Garantie werden finanziert:

- unionsweit die 1992 eingeführten flankierenden Maßnahmen (Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Aufforstung, Vorruhestand) sowie die Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete;
- in allen nicht unter Ziel 1 fallenden Gebieten die übrigen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung.

Außerdem finanziert der EAGFL-Garantie:

die die nicht unter die Programmplanung für Ziel 2 fallenden flankierenden Maßnahmen zur Umstrukturierung der Fischereiflotten in den Ziel-2-Gebieten, sowie alle Strukturmaßnahmen zugunsten der Fischerei außerhalb der Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete.

Der Höchstbetrag der einmalig gewährten Niederlassungsprämie für Junglandwirte wurde auf 25 000 ECU heraufgesetzt, jener der Frühruhestandsbeihilfe für Abgebende auf jährlich 15 000 ECU. Der Mindestbetrag der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde auf 40 ECU/ha angehoben, um ineffektive Zahlungen zu vermeiden. Außerdem darf der gewährte Durchschnittsbetrag 200 ECU/ha nicht überschreiten. Die jährlichen Höchstbeträge für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft wurden vereinfacht, indem lediglich drei Kategorien beibehalten wurden: einjährige Kulturen (600 ECU/ha), mehrjährige Kulturen (900 ECU/ha) und sonstige Flächennutzung (300 ECU/ha).

Die Änderung der Höchstbeträge wird voraussichtlich nicht direkt zu einem Ausgabenanstieg führen, da zum einen die meisten Mitgliedstaaten diese Höchstgrenzen nicht erreichen und zum anderen die Gesamtmittel für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung den Mitgliedstaaten von der Kommission zugewiesen werden. Die Programme zur ländlichen Entwicklung sowie etwaige Änderungen dieser Programme werden ebenfalls von der Kommission genehmigt.

Die Obergrenze für Strukturmaßnahmen zugunsten der Fischerei liegt bei jährlich 45 Mio. ECU im Rahmen von Ziel 2 und bei jährlich 80 Mio. ECU außerhalb der Ziele 1 und 2.

Die 1992 eingeführten flankierenden Maßnahmen (Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Aufforstung, Vorruhestand) werden bereits aus dem EAGFL-Garantie finanziert. Für den Zeitraum 2000 - 2006 ist ein jährlicher Betrag von 2 800 Mio. ECU vorgesehen.

Die Schätzungen für die übrigen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung erfolgten anhand der Beträge, die im Programmplanungszeitraum 1994-1999 für Maßnahmen außerhalb der Ziel-1-Regionen sowie für die Stützungsregelung für benachteiligte Gebiete innerhalb der Ziel-1-Regionen zur Verfügung gestellt wurden.

**Die finanzielle Berechnung für die neuen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung entspricht den Zahlenangaben in der AGENDA 2000. Der ursprüngliche Betrag von 1 900 Mio. ECU im Jahr 2000 ist um 45 Mio. ECU für Fischereimaßnahmen in den Ziel-2-Gebieten zu ergänzen, die in der AGENDA 2000 nicht vorgesehen waren.**

**TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZKOSTEN NACH  
DER REFORM**

**GESCHÄTZTE GESAMTAUSGABEN DES EAGFL****2000-2006 (NACH DER REFORM)**

EAGFL-Ausgaben in Mio. ECU	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
B1-10 Ackerkulturen	16.850	19.120	19.170	19.220	19.250	19.260	19.250
B1-11 Zucker	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760
B1-12 Olivenöl	2.340	2.340	2.340	2.340	2.340	2.340	2.340
B1-13 Trockenfutter	390	390	390	390	390	390	390
B1-14 Textilpflanzen	850	850	850	850	850	850	850
B1-15 Obst und Gemüse	1.940	1.930	1.910	1.910	1.910	1.890	1.890
B1-16 Weinbauerzeugnisse	800	800	800	800	800	800	800
B1-17 Tabak	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020
B1-18 sonst. landw. Sektoren oder pflanzl. Erzeugnisse	430	420	420	420	420	420	420
B1-20 Milch und Milcherzeugnisse	2.780	3.180	3.630	4.060	4.500	4.520	4.550
B1-21 Rindfleisch	4.700	5.730	7.120	8.230	7.960	7.900	7.930
B1-22 Schaf- und Ziegenfleisch	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940
B1-23 Schweinefleisch	190	40	40	40	40	40	40
B1-24 Eier und Geflügel	100	0	0	0	0	0	0
B1-25 sonst. Maßnahmen zug. der tierischen	130	120	110	110	100	100	100
B1-26 Fischereierzeugnisse	50	70	70	70	70	70	40
B1-30 Erstattungen bei nicht unter Anhang II fall. Waren	475	340	330	310	290	290	290
B1-31 Nahrungsmittelhilfe	380	350	330	310	300	300	300
B1-36 Kontrollmaßnahmen	50	50	50	50	50	50	50
B1-37 Rechnungsabschluß							
B1-38 Fördermaßnahmen	100	100	100	100	100	100	100
insgesamt	37.275	40.550	42.380	43.930	44.090	44.040	44.060
B1-50 flankierende Maßnahmen	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
insgesamt	40.075	43.350	45.180	46.730	46.890	46.840	46.860
Auswirkungen der Höchstgrenze für die individ.	0	-250	-325	-400	-400	-400	-400
<b>„vorhandene“ GAP-Maßnahmen insgesamt</b>	<b>40.075</b>	<b>43.100</b>	<b>44.855</b>	<b>46.330</b>	<b>46.490</b>	<b>46.440</b>	<b>46.460</b>
neue aus dem EAGFL-Garantie zu finanz. Maßnahmen							
<b>Veterinärmaßnahmen B2-510</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Strukturmaßnahmen</b>							
Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten	750	770	790	810	830	850	870
Maßnahmen "Typ 5a" außerhalb von Ziel 1	645	660	670	680	690	700	710
davon Fischerei	125	130	130	130	140	140	140
Maßnahmen "Typ 5b" außerhalb von Ziel 1	550	560	570	580	590	600	610
insgesamt	1.945	1.990	2.030	2.070	2.110	2.150	2.190
<b>Erweiterung</b>							
Heranführungshilfe	530	540	550	560	570	590	600
<b>GESAMTSUMME EU-15</b>	<b>42.650</b>	<b>45.730</b>	<b>47.535</b>	<b>49.060</b>	<b>49.270</b>	<b>49.280</b>	<b>49.350</b>
<b>AKTUALISIERTE LEITLINIE EU-15</b>	<b>46.940</b>	<b>48.750</b>	<b>50.630</b>	<b>52.600</b>	<b>54.650</b>	<b>56.790</b>	<b>59.020</b>
<b>MARGE EU-15</b>	<b>4.290</b>	<b>3.020</b>	<b>3.095</b>	<b>3.540</b>	<b>5.380</b>	<b>7.510</b>	<b>9.670</b>
<b>Erweiterung</b>							
GAP-Marktmaßnahmen			1.100	1.200	1.200	1.300	1.400
Maßnahmen f.d. ländl. Raum + flankierende			600	1.000	1.500	2.000	2.500
EU-6 insgesamt			1.700	2.200	2.700	3.300	3.900
<b>GESAMTSUMME EU-21</b>			<b>49.235</b>	<b>51.260</b>	<b>51.970</b>	<b>52.580</b>	<b>53.250</b>
<b>AKTUALISIERTE LEITLINIE EU-21</b>			<b>50.940</b>	<b>52.990</b>	<b>55.120</b>	<b>57.350</b>	<b>59.680</b>
<b>MARGE EU-21</b>			<b>1.705</b>	<b>1.730</b>	<b>3.150</b>	<b>4.770</b>	<b>6.430</b>

**TEIL B: ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZKOSTEN OHNE  
DIE REFORM**

**GESCHÄTZTE GESAMTAUSGABEN DES EAGFL****2000-2006 (STATUS QUO)**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
B1-10 Ackerkulturen	17.940	18.070	18.240	18.450	18.690	18.960	19.280
B1-11 Zucker	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760
B1-12 Olivenöl	2.340	2.340	2.340	2.340	2.340	2.340	2.340
B1-13 Trockenfutter	390	390	390	390	390	390	390
B1-14 Textilpflanzen	850	850	850	850	850	850	850
B1-15 Obst und Gemüse	1.940	1.930	1.910	1.910	1.910	1.890	1.890
B1-16 Weinbauerzeugnisse	800	800	800	800	800	800	800
B1-17 Tabak	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020
B1-18 sonst. landw. Sektoren oder pflanzl. Erzeugnisse	430	430	430	430	430	430	430
B1-20 Milch und Milcherzeugnisse	2.780	2.770	2.770	2.740	2.710	2.680	2.650
B1-21 Rindfleisch	4.700	4.930	5.780	6.480	6.130	5.940	5.940
B1-22 Schaf- und Ziegenfleisch	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940
B1-23 Schweinefleisch	190	190	190	190	190	190	190
B1-24 Eier und Geflügel	100	100	100	100	100	100	100
B1-25 sonst. Maßnahmen zug. der tierischen Erzeugn.	130	130	130	130	130	130	130
B1-26 Fischereierzeugnisse	50	70	70	70	70	70	40
B1-30 Erstattungen bei nicht unter Anhang II fall. Waren	475	415	415	415	415	415	415
B1-31 Nahrungsmittelhilfe	380	380	380	380	380	380	380
B1-36 Kontrollmaßnahmen	50	50	50	50	50	50	50
B1-37 Rechnungsabschluß							
B1-38 Fördermaßnahmen	100	100	100	100	100	100	100
insgesamt	38.365	38.665	39.665	40.545	40.405	40.435	40.695
B1-50 flankierende Maßnahmen	2.620	2.620	2.620	2.620	2.620	2.620	2.620
insgesamt	40.985	41.285	42.285	43.165	43.025	43.055	43.315
„vorhandene“ GAP-Maßnahmen insgesamt	40.985	41.285	42.285	43.165	43.025	43.055	43.315
<b>AKTUALISIERTE LEITLINIE EU-15</b>	<b>46.940</b>	<b>48.750</b>	<b>50.630</b>	<b>52.600</b>	<b>54.650</b>	<b>56.790</b>	<b>59.020</b>
<b>MARGE</b>	<b>5.955</b>	<b>7.465</b>	<b>8.345</b>	<b>9.435</b>	<b>11.625</b>	<b>13.735</b>	<b>15.705</b>



**TEIL C: ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLEN  
AUSWIRKUNGEN DER REFORM**

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM

2000-2006

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
B1-10 Ackerkulturen	-1.090	1.050	930	770	560	300	-30
B1-11 Zucker	0	0	0	0	0	0	0
B1-12 Olivenöl	0	0	0	0	0	0	0
B1-13 Trockenfutter	0	0	0	0	0	0	0
B1-14 Textilpflanzen	0	0	0	0	0	0	0
B1-15 Obst und Gemüse	0	0	0	0	0	0	0
B1-16 Weinbauerzeugnisse	0	0	0	0	0	0	0
B1-17 Tabak	0	0	0	0	0	0	0
B1-18 sonst. landw. Sektoren oder pflanzl. Erzeugnisse	0	-10	-10	-10	-10	-10	-10
B1-20 Milch und Milcherzeugnisse	0	410	860	1.320	1.790	1.840	1.900
B1-21 Rindfleisch	0	800	1.340	1.750	1.830	1.960	1.990
B1-22 Schaf- und Ziegenfleisch	0	0	0	0	0	0	0
B1-23 Schweinefleisch	0	-150	-150	-150	-150	-150	-150
B1-24 Eier und Geflügel	0	-100	-100	-100	-100	-100	-100
B1-25 sonst. Maßnahmen zug. der tierischen Erzeugn.	0	-10	-20	-20	-30	-30	-30
B1-26 Fischereierzeugnisse	0	0	0	0	0	0	0
B1-30 Erstattungen bei nicht unter Anhang II fall. Waren	0	-75	-85	-105	-125	-125	-125
B1-31 Nahrungsmittelhilfe	0	-30	-50	-70	-80	-80	-80
B1-36 Kontrollmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
B1-37 Rechnungsabschluß	0	0	0	0	0	0	0
B1-38 Fördermaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	-1.090	1.885	2.715	3.385	3.685	3.605	3.365
B1-50 flankierende Maßnahmen	180	180	180	180	180	180	180
insgesamt	-910	2.065	2.895	3.565	3.865	3.785	3.545
Auswirkungen der Höchstgrenze für die individ.	0	-250	-325	-400	-400	-400	-400
<b>„vorhandene“ GAP-Maßnahmen insgesamt</b>	<b>-910</b>	<b>1.815</b>	<b>2.570</b>	<b>3.165</b>	<b>3.465</b>	<b>3.385</b>	<b>3.145</b>
neue aus dem EAGFL-Garantie zu finanz. Maßnahmen							
<b>Veterinärmaßnahmen B2-510</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Strukturmaßnahmen</b>							
Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten	750	770	790	810	830	850	870
Maßnahmen "Typ 5a" außerhalb von Ziel 1	645	660	670	680	690	700	710
davon Fischerei	125	130	130	130	140	140	140
Maßnahmen "Typ 5b" außerhalb von Ziel 1	550	560	570	580	590	600	610
insgesamt	<b>1.945</b>	<b>1.990</b>	<b>2.030</b>	<b>2.070</b>	<b>2.110</b>	<b>2.150</b>	<b>2.190</b>
<b>Erweiterung</b>							
Heranführungshilfe	530	540	550	560	570	590	600
<b>GESAMTSUMME EU-15</b>	<b>1.665</b>	<b>4.445</b>	<b>5.250</b>	<b>5.895</b>	<b>6.245</b>	<b>6.225</b>	<b>6.035</b>
<b>Erweiterung</b>							
GAP-Marktmaßnahmen			1.100	1.200	1.200	1.300	1.400
Maßnahmen f.d. ländl. Raum + flankierende			600	1.000	1.500	2.000	2.500
insgesamt			<b>1.700</b>	<b>2.200</b>	<b>2.700</b>	<b>3.300</b>	<b>3.900</b>
<b>GESAMTSUMME EU-21</b>			<b>6.950</b>	<b>8.095</b>	<b>8.945</b>	<b>9.525</b>	<b>9.935</b>

ISSN 0254-1467

KOM(98) 158 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 01 06 10

---

Katalognummer : CB-CO-98-181-DE-C

ISBN 92-78-32376-4

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



## ANLAGE 9

EUROPÄISCHE UNION  
DER RATBrüssel, den 26. März 1998 (30.03)  
(OR. f)7046/98

LIMITE

FIN 65  
AGENDA 12ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 20. März 1998

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRUMPF

Betr.: Agenda 2000

- Mitteilung der Kommission über die Erstellung einer neuen finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument KOM(98) 164 endg.

Anl.: KOM(98) 164 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.03.1998

KOM(1998) 164 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**ÜBER DIE ERSTELLUNG EINER NEUEN FINANZIELLEN  
VORAUSSCHAU FÜR DEN ZEITRAUM 2000-2006**

<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>1. ECKDATEN DES NÄCHSTEN FINANZRAHMENS UND WIRTSCHAFTSHYPOTHESEN</b>	<b>2</b>
1.1. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
1.2. EINE FINANZIELLE VORAUSSCHAU ZU KONSTANTEN PREISEN DES JAHRES 1999	2
1.3. GELTUNGSDAUER DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU	3
1.4. HYPOTHESEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERWEITERUNG	3
<b>2. STRUKTUR DER NÄCHSTEN FINANZIELLEN VORAUSSCHAU</b>	<b>3</b>
2.1. DIE DERZEITIGE GEMEINSCHAFT	4
2.2. HILFE ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT	4
2.3. BEITRITTSBEDINGTE AUSGABEN	4
<b>3. ENTWICKLUNG DER EINZELNEN RUBRIKEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU</b>	<b>5</b>
3.1. LANDWIRTSCHAFT (RUBRIK 1)	5
3.2. STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN (RUBRIK 2)	8
3.3. INTERNE POLITIKBEREICHE (RUBRIK 3)	11
3.4. EXTERNE POLITIKBEREICHE (RUBRIK 4)	16
3.5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (RUBRIK 5)	20
3.6. RESERVEN (RUBRIK 6)	21
<b>4. GESAMTOBERGRENZEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU UND VERFÜGBARE SPIELRÄUME UNTERHALB DER EIGENMITTELOBERGRENZE</b>	<b>22</b>
4.1. GESAMTOBERGRENZE DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	22
4.2. ERMITTLUNG DER GESAMTOBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	22
4.3. VERFÜGBARE SPIELRÄUME UNTERHALB DER EIGENMITTELOBERGRENZE	23
<b>5. PLANUNG DER AUSGABEN FÜR DEN BEITRITT UND IHRE FINANZIERUNG</b>	<b>24</b>
5.1. BEITRITTSBEDINGTE AUSGABEN	24
5.2. FINANZIERUNG DES BEITRITTS	25
5.3. EINBEZIEHUNG DER AUSWIRKUNGEN DES BEITRITTS IN DIE FINANZIELLE VORAUSSCHAU EINER ERWEITERTEN GEMEINSCHAFT	26

TABELLEN

ANLAGEN

## EINLEITUNG

In ihrer Mitteilung "Agenda 2000"<sup>1</sup> vom Juli 1997 hat die Kommission einen finanziellen Bezugsrahmen für den Zeitraum 2000-2006 vorgeschlagen, der einer voraussichtlichen Erweiterung der Union Rechnung trägt. Dieser Finanzrahmen zeigt, daß es möglich ist, den Ausbau der reformierten Gemeinschaftspolitiken für die derzeitigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und den Beitritt einer Reihe von mittel- und osteuropäischen Ländern sowie Zyperns unter bestimmten Bedingungen zu finanzieren, während gleichzeitig die Eigenmittelobergrenze bis 2006 unverändert bei 1,27 % des BSP belassen wird.

Die vorliegende Mitteilung entspricht den Bestimmungen von Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 23. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, wonach die Kommission verpflichtet ist, vor dem 1. Juli 1998 einen Vorschlag für eine neue Finanzielle Vorausschau vorzulegen. Diese ist maßgebend für die allgemeine Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts für eine Union mit ihren derzeit 15 Mitgliedstaaten unter Einschluß der Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Beitritt für die Bewerberländer. Auch sollen in ihrem Rahmen Mittel verfügbar bleiben, damit zu gegebener Zeit die Beitritte unter den in der Mitteilung "Agenda 2000" aufgezeigten Bedingungen finanziert werden können. Die vorliegende Mitteilung trägt somit dem Wunsch des Europäischen Rates von Luxemburg Rechnung, eine klare Unterscheidung zwischen der Finanzierung für die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten und der Finanzierung für die Bewerberländer sowohl im Rahmen der Vorbereitung auf den Beitritt als auch im Rahmen des Beitritts zu treffen.

Die in dieser Mitteilung dargelegte Finanzielle Vorausschau steht im Einklang mit den übrigen Vorschlägen der Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik, zu den strukturpolitischen Maßnahmen, der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt und dem Garantiefonds für Darlehenstransaktionen.

Der anderweitig vorgelegte Bericht über die Umsetzung und Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993 zeigt, wie nützlich dieses Instrument für eine geordnete und kontrollierte Entwicklung der Gemeinschaftsausgaben im Einklang mit den der Union zur Verfügung gestellten Ressourcen und als einvernehmlich vereinbarter Bezugsrahmen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Organen im Verlauf des jährlichen Haushaltsverfahrens ist. Bei den ersten Erörterungen über die Mitteilung "Agenda 2000" haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde ihr Interesse an der Beibehaltung dieses Instruments bekundet. Die Übersicht über die Finanzielle Vorausschau soll daher fester Bestandteil der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung sein.

Nach einem Hinweis auf die bei der Ausarbeitung des Finanzrahmens zugrundegelegten Basishypothesen im ersten Teil der Mitteilung wird im zweiten Teil

---

<sup>1</sup> Mitteilung Agenda 2000 "Eine stärkere und erweiterte Union", KOM (97) 2000 endg.



die Struktur der Finanziellen Vorausschau dargelegt. Im dritten Teil wird die Entwicklung der einzelnen Rubriken aufgezeigt, während im vierten Teil hieraus die Gesamtobergrenzen und die verfügbaren Spielräume bis zur Eigenmittelobergrenze abgeleitet werden. Der fünfte Teil schließlich befaßt sich mit der Planung der Ausgaben für den Beitritt und ihrer Finanzierung.

## **1. ECKDATEN DES NÄCHSTEN FINANZRAHMENS UND WIRTSCHAFTSHYPOTHESEN**

### **1.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Bei der Erstellung der Finanziellen Vorausschau hat die Kommission die letztverfügbaren kurzfristigen Wirtschaftsprognosen vom November 1997 zugrundegelegt, die bei der Anpassung der Finanziellen Vorausschau für das Haushaltsjahr 1999<sup>2</sup> herangezogen wurden.

Für den Zeitraum 2000-2006 ist die Kommission von den gleichen mittelfristigen Wirtschaftshypothesen wie in der Mitteilung "Agenda 2000" ausgegangen, d.h. einer Wachstumsrate des BSP von 2,5 % jährlich und einem BSP-Deflator von 2 % jährlich. Die letztgenannte Größe dient im vorliegenden Fall nur zur Überprüfung der Vereinbarkeit zwischen der erwarteten Höhe der Agrarausgaben, die zu jeweiligen Preisen veranschlagt werden, und der Agrarleitlinie.

Die jüngsten Entwicklungen der Wirtschaft der Gemeinschaft und die nun durch den Übergang zur dritten Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion eröffneten Perspektiven bestätigen die zugrundegelegten Wirtschaftshypothesen.

Im Falle der Bewerberländer hat die Kommission ausgehend von den letztverfügbaren Wirtschaftsprognosen nach 1999 ein mittelfristiges Wirtschaftswachstum von 4 % jährlich zugrundegelegt. Diese Prognosen sind für die Finanzielle Vorausschau nicht in der allernächsten Zeit, sondern erst nach dem Beitritt relevant.

Anlage A gibt einen Überblick über die wichtigsten zugrundegelegten Wirtschaftsparameter.

### **1.2. Eine Finanzielle Vorausschau zu konstanten Preisen des Jahres 1999**

Die vorgeschlagene Finanzielle Vorausschau wurde zu konstanten Preisen von 1999 erstellt, was den Vergleich mit dem in Ausarbeitung befindlichen Haushalt 1999 erleichtert. Die Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau für dieses Jahr sind im übrigen der Ausgangspunkt für die im kommenden Bezugszeitraum zu erwartenden Entwicklungen. Diese Preisbasis hat auch den Vorteil, daß sie während der gesamten Dauer der Verhandlungen beibehalten werden kann.

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25.2.1998 über die technische Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Entwicklung des BSP und der Preise für 1999. SEK(98) 306.

Zu diesem Zweck hat die Kommission die ursprünglich in der Mitteilung "Agenda 2000" zu Preisen von 1997 ausgewiesenen Dotierungen unter Anwendung des letzten bekannten Deflators in konstante Preise des Jahres 1999 umgerechnet; dadurch ändert sich jedoch nichts an den Vorschlägen in der Mitteilung "Agenda 2000". Das Ergebnis sind vielmehr genauere zweistellige Millionenbeträge in Euro.

### **1.3. Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau**

In Anlehnung an die Mitteilung "Agenda 2000" hat sich die Kommission dafür entschieden, die neue Finanzielle Vorausschau für einen Zeitraum von sieben Jahren zu erstellen, da eine solche Geltungsdauer ihrer Ansicht nach notwendig ist, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen der Gemeinschaftspolitiken sowie einer ersten Erweiterung lückenlos beurteilen zu können.

### **1.4. Hypothesen im Zusammenhang mit der Erweiterung**

Den Vorschlägen liegen die gleichen Hypothesen wie in der Mitteilung "Agenda 2000" zugrunde, d.h. ein Beitritt von fünf mittel- und osteuropäischen Ländern sowie Zyperns im Rahmen eines globalen, schrittweisen und alle Bewerberländer einschließenden Erweiterungsprozesses. Unbeschadet der Entscheidungen, die tatsächlich getroffen werden, wird als technische Arbeitshypothese in dieser Mitteilung angenommen, daß dieser Beitritt im Jahr 2002 erfolgt.

## **2. STRUKTUR DER NÄCHSTEN FINANZIELLEN VORAUSSCHAU**

Die wichtigste Neuheit des nächsten Finanzrahmens ist das Nebeneinander der Ausgaben in Verbindung mit dem Erweiterungsprozeß - Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten - und der Interventionen für die derzeitigen Mitgliedstaaten. Allerdings ist dabei zu unterscheiden zwischen der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt, deren Betrag schon jetzt festzulegen und in den Grenzen der Ressourcen der derzeitigen Gemeinschaft in die Finanzielle Vorausschau aufzunehmen ist, und den beitriffsbedingten Ausgaben. Diese können erst im Zeitpunkt des Beitritts durch eine Anpassung der Finanziellen Vorausschau in den Finanzrahmen einbezogen werden. Gegenstand dieser Anpassung werden der aus dem Beitritt resultierende neue Bedarf und seine Finanzierung aus den zu diesem Zweck in der Fünfzehnergemeinschaft verfügbar gebliebenen Mitteln, aber auch aus den durch den beitriffsbedingten Anstieg des BSP der Gemeinschaft entstandenen zusätzlichen Ressourcen sein.

### **2.1. Die derzeitige Gemeinschaft**

Für die derzeitige Gemeinschaft lehnt sich der von der Kommission vorgeschlagene Finanzrahmen unmittelbar an die nunmehr wohlbekannte Struktur der geltenden Finanziellen Vorausschau an. Die verschiedenen Ausgabenkategorien sind homogen und lassen die großen Bereiche der Gemeinschaftsintervention klar erkennen. Der Finanzrahmen wird somit folgende sechs Rubriken umfassen: Landwirtschaft, strukturpolitische Maßnahmen - untergliedert in zwei Teilrubriken: Strukturfonds und Kohäsionsfonds -, interne Politikbereiche, externe Politikbereiche, Verwaltungsausgaben und Reserven, untergliedert in drei Teilrubriken: Währungsreserve, Reserve für Soforthilfen und Reserve für Darlehensgarantien.

### **2.2. Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt**

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt aus drei verschiedenen Rubriken der Finanziellen Vorausschau zu finanzieren. Das erneuerte und aufgestockte PHARE-Programm wird weiterhin der Rubrik "Externe Politikbereiche" zuzuordnen sein. Zwei neue Instrumente, für die die Verordnungen anderweitig vorgeschlagen werden, würden im Agrar- und Strukturbereich eingesetzt und wären der Rubrik "Landwirtschaft" bzw. der Rubrik "Strukturpolitische Maßnahmen" zuzuordnen. Mit dieser Unterscheidung soll den Bewerberländern die Möglichkeit gegeben werden, sich schrittweise mit den Gemeinschaftsmechanismen und -praktiken vertraut zu machen. Auch wird eine Koordinierungsverordnung vorgeschlagen, um eine klare Festlegung der Ziele der einzelnen Instrumente und eine Koordinierung ihrer Interventionen zu gewährleisten.

Die Kommission schlägt vor, innerhalb jeder der drei Rubriken die Beträge für die Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt in einer spezifischen Teilrubrik auszuweisen. Auf diese Weise kann die Finanzierung sowohl für die 15 Mitgliedstaaten als auch für die Bewerberländer garantiert und auch eine größere Transparenz der Gemeinschaftsaktion gewährleistet werden. Nach dem Beitritt einer ersten Gruppe von Bewerberländern würde die Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt, deren Betrag nicht geändert würde, auf die Länder konzentriert, die nicht zu dieser ersten Gruppe gehören.

### **2.3. Beitrittsbedingte Ausgaben**

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten können nicht in den Finanzrahmen der derzeitigen Gemeinschaft aufgenommen werden. Gleichwohl sind sie Gegenstand einer spezifischen Planung für die Rubriken 1, 2, 3 und 5, die den gemeinsamen Standpunkt der Fünfzehn bei den kommenden Verhandlungen bilden würde. Dieser Planung, die in der beigefügten Tabelle 2 wiedergegeben ist, liegen die gleichen Orientierungen und Hypothesen wie in der Mitteilung "Agenda 2000" zugrunde.

### 3. ENTWICKLUNG DER EINZELNEN RUBRIKEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU

Der von der Kommission für die Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten vorgeschlagene neue Rahmen der Finanziellen Vorausschau ist der beigefügten Tabelle 1 zu entnehmen. Nachdem er die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde gefunden hat, ist er der nächsten Interinstitutionellen Vereinbarung als Anhang beizufügen. Es sei hier an den Grundsatz der Finanziellen Vorausschau erinnert, wonach für einen verhältnismäßig langen Zeitraum pauschale Ausgabenobergrenzen festgesetzt werden. In der Folge hat die Haushaltsbehörde über Höhe und Verteilung der jährlichen Mittel unter Einhaltung dieses vorgegebenen Rahmens zu entscheiden.

#### 3.1. Landwirtschaft (Rubrik 1)

1. Die Kommission schlägt vor, daß für die Obergrenze der Rubrik 1 weiterhin die Agrarleitlinie maßgebend ist. Ausgehend von den von der Kommission zugrundegelegten Wirtschaftsprognosen dürfte sich die Rubrik 1 real um 1,9 % jährlich erhöhen und somit von 45,2 Mrd. Euro 1999 auf 51,6 Mrd. im Jahr 2006 (zu Preisen von 1999), also um 6,4 Mrd. Euro, ansteigen.

Dagegen schlägt die Kommission vor, die aus dem EAGFL-Garantie finanzierten und unter die Agrarleitlinie fallenden Ausgaben zu ändern und zu diesem Zweck die Verordnung über die Finanzierung der GAP zu überprüfen; außerdem wird sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin<sup>3</sup> vorlegen. Abgesehen von den marktbezogenen Ausgaben und den direkten Ausgleichszahlungen wären in der Rubrik 1 erfaßt:

- die Maßnahmen im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der derzeitigen flankierenden Maßnahmen, und die horizontalen Maßnahmen in der Fischerei;
- die Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich;
- die Komponente "Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums" der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt, die in einer gesonderten Teilrubrik unter dem Gesamtbetrag der Agrarleitlinie ausgewiesen würde.

2. Da die meisten landwirtschaftlichen Interventionsmaßnahmen in jeweiligen Preisen festgelegt sind, wird die Analyse der Ausgaben innerhalb der Rubrik 1 im Unterschied zu den anderen Rubriken ausgehend von der Annahme eines Deflators von 2 % jährlich ebenfalls in jeweiligen Preisen vorgenommen.

---

<sup>3</sup> Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994).

Die Tabelle in Anlage B gibt einen Überblick über die Entwicklung der Agrarausgaben zu jeweiligen Preisen, die sich von 40,4 Mrd. Euro 1999 auf 49,4 Mrd. Euro im Jahr 2006 erhöhen würden. Dieser Anstieg der Ausgaben um 9 Mrd. würde sich gleich in den ersten Jahren - von 2000 bis 2003 - bemerkbar machen und sich anschließend stabilisieren. Er ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die neuen Ausgaben bereits im Jahr 2000 im Betrag von 2,8 Mrd. Euro unter der Agrarleitlinie berücksichtigt werden. Anschließend dürften die marktbezogenen Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2003 insbesondere aufgrund der schrittweisen Auswirkungen der Reform der Agrarpolitik um 6,2 Mrd. Euro ansteigen.

Infolgedessen würde sich der große Spielraum unterhalb der Agrarleitlinie, den der Haushalt 1999 belassen würde (4,8 Mrd. Euro), zu Beginn des Bezugszeitraums schrittweise verringern und in den Jahren 2001 bis 2003 nur noch auf rund 3 Mrd. jährlich belaufen. Anschließend dürften der regelmäßige Anstieg der Agrarleitlinie und die Stabilisierung der Agrarausgaben einen wachsenden Spielraum zur Folge haben, der sich im Jahr 2006 auf 9,7 Mrd. belaufen dürfte.

Daß sich am Ende des Bezugszeitraums ein großer Spielraum ergibt, kommt gelegen. Damit dürfte es zunächst möglich sein, die erweiterungsbedingten Kosten zu decken, ohne daß im Zeitpunkt des Beitritts eine Anhebung der Agrarleitlinie vorgenommen zu werden braucht. Nach Ansicht der Kommission ist ein großer Spielraum auch gerechtfertigt, damit unvorhergesehene Entwicklungen auf dem Agrarmarkt aufgefangen werden können. Er dürfte es ferner ermöglichen, zu gegebener Zeit die für die neuen Mitgliedstaaten geltende Übergangsregelung zu beenden. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Obergrenze der Rubrik 1 nicht schon jetzt neu festzusetzen ist, daß aber diese Frage noch vor 2005 wieder aufgegriffen werden könnte. Hierzu wird sich die Kommission zu gegebener Zeit im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung mit der Haushaltsbehörde in Verbindung setzen.

3. Die unter die Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau fallenden Ausgaben dürften sich im nächsten Bezugszeitraum wie folgt entwickeln:

- Die marktbezogenen Ausgaben der reformierten Agrarpolitik dürften sich nach Schätzungen auf der Grundlage der jüngsten Entwicklungen der Agrarmärkte von 37,8 Mrd. Euro 1999 auf 43,7 Mrd. Euro im Jahr 2006 erhöhen. Dieser Ausgabenanstieg, der zum Teil auf die Auswirkungen der für die Sektoren Ackerkulturen, Milch und Rindfleisch vorgeschlagenen Reformen zurückzuführen ist, dürfte sich über die Haushaltsjahre 2001-2003 erstrecken, in denen die Reform der Agrarpolitik zum Tragen kommen dürfte, bevor sie sich nach 2003 stabilisiert.

Zum einen werden sich die Ausgaben für die Ausfuhrerstattungen und die Marktinterventionsmaßnahmen infolge der Reform um 4,8 Mrd. Euro verringern (1,6 Mrd. entfallen auf Getreide, 1,6 Mrd. auf Rindfleisch, 1,1 Mrd. auf den Milchsektor und 0,5 Mrd. auf andere Sektoren, deren Ausgaben indirekt mit den reformierten GMO zusammenhängen), da sich die Gemeinschaftspreise an die Weltmarktpreise annähern dürften. Zum anderen dürfte die Reform der Agrarpolitik eine Erhöhung der Ausgaben für die direkten Ausgleichszahlungen

um 8,2 Mrd. zur Folge haben (1,6 Mrd. für Getreide, 3,6 Mrd. für Rindfleisch und 3 Mrd. für den Milchsektor).

Die Hauptunterschiede gegenüber den Vorschlägen in der Mitteilung "Agenda 2000" sind die Beibehaltung der Prämie für Silogetreide, eine zusätzliche Senkung des Milchpreises, eine Erhöhung der Milchquoten und die Verringerung der Prämien für Stierkälber.

- Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik würde flankiert von einer verstärkten Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, denn die Änderungen auf den Agrarmärkten in den kommenden Jahren werden auch die Zukunft der Wirtschaft in den ländlichen Regionen beeinflussen.

Im Rahmen dieser neuen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums würden unter der Rubrik 1 die durch die Reform von 1992 eingeführten flankierenden Maßnahmen (Aufforstung, Vorruhestand und Agrarumweltmaßnahmen), die im Rahmen von Ziel 5a der Strukturfonds finanzierten Hilfen für benachteiligte Gebiete (einschließlich derartiger Interventionen in Ziel 1-Regionen) sowie die sonstigen derzeitigen Interventionen des EAGFL-Ausrichtung (außerhalb der Ziel 1-Regionen) im Rahmen der Ziele 5a und 5b zusammengefaßt.

Dagegen würden gleichartige Interventionen in Ziel 1-Regionen mit Ausnahme der derzeitigen flankierenden Maßnahmen und der Hilfen für benachteiligte Gebiete im Rahmen der Rubrik 2 aus dem EAGFL-Ausrichtung finanziert.

Gleichwohl hält die Kommission es für angebracht, die Gemeinschaftsinstrumente, die zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, neu zu organisieren; sie legt daher eine neue einzige Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL vor, wobei sich diese Förderung unabhängig von der Finanzierungsquelle auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstreckt.

Im Fischereisektor würden die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Fangflotten außerhalb der Ziel 1-Regionen und die sonstigen Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei und der Aquakultur außerhalb der Ziel 1- und Ziel 2-Regionen gemäß der neuen Verordnung über Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei aus dem EAGFL-Garantie finanziert.

Die Dotierung für diese neue flankierende Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und die Maßnahmen im Bereich der Fischerei würde sich somit von 2,6 Mrd. 1999 auf 4,7 Mrd. im Jahr 2000 erhöhen und am Ende des Bezugszeitraums einen Betrag von schätzungsweise 5 Mrd. erreichen.

- Die Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, die derzeit aus Artikel B2-510 des Haushaltsplans im Rahmen der Rubrik 3 finanziert werden, würden wegen ihrer engen Verknüpfung mit einer auf Qualität der Produktion und Ernährungssicherheit bedachten Agrarpolitik nach der Rubrik 1 übertragen. Für den nächsten Bezugszeitraum könnte ein Betrag von 100 Mio. Euro jährlich erwogen werden.

- Das Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft würde während des gesamten Bezugszeitraums mit einem konstanten Betrag von 520 Mio. Euro jährlich (zu Preisen von 1999) ausgestattet. Die Kommission legt gleichzeitig einen Vorschlag für eine Verordnung über dieses Instrument vor. Es würde sich auf folgendes erstrecken: Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe, Verarbeitungs- und Vermarktungswege für Agrar- und Fischereierzeugnisse, Pflanzenschutz-, Veterinär- und Qualitätskontrolle der Lebensmittel sowie integrierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

### 3.2. Strukturpolitische Maßnahmen (Rubrik 2)

1. Im nächsten Programmplanungszeitraum 2000-2006 würden sich die Mittel für strukturpolitische Maßnahmen in der Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten auf rund 247 Mrd. Euro belaufen; berücksichtigt sind darin auch die Mittel zur Finanzierung der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt im Strukturbereich in Höhe von insgesamt 7.280 Mio. Euro. Dies bedeutet eine Konsolidierung, ja sogar eine signifikante Verstärkung der Kohäsionsanstrengungen, da allein für die 15 Mitgliedstaaten insgesamt fast 240 Mrd. Euro bereitgestellt würden gegenüber einem Gesamtbetrag von rund 208 Mrd. (zu Preisen von 1999) im Zeitraum 1993-1999.

Die Dotierungen für Strukturmaßnahmen, die im Zeitraum 2000-2006 aufgrund der gezielten Konzentration der Strukturfondsmittel am Ende des "phasing-out" leicht rückläufig wären, würden sich jahresdurchschnittlich um 1,4 % verringern, so daß sie sich im Jahr 2006 auf 32.470 Mio. Euro belaufen gegenüber der Basisdotierung<sup>4</sup> von 35.730 Mio. Euro im Jahr 1999. Dennoch lägen sie weit über dem zu Beginn des vorhergehenden Zeitraums erreichten Stand (rund 22 Mrd. 1993 zu Preisen von 1999).

Die Kommission schlägt vor, bei der Rubrik 2 "Strukturpolitische Maßnahmen" drei Teilrubriken zu unterscheiden, die sich jeweils auf die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds und das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt beziehen. Für alle diese Instrumente werden anderweitig neue Verordnungen vorgeschlagen.

---

<sup>4</sup> In dieser Basisdotierung sind nicht die Beträge berücksichtigt, die aufgrund der unzureichenden Mittelinanspruchnahme in den vorangegangenen Haushaltsjahren auf das Haushaltsjahr 1999 übertragen werden: 3.294 Mio. Euro unter Berücksichtigung der bereits gefaßten Beschlüsse und des Vorschlags der Kommission zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Durchführungsbedingungen des Haushaltsplans 1997. (Vorschlag zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Durchführungsbedingungen - Vorlage der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25.2.1998, SEK (98) 307endg.).

## 2. *Strukturfonds*

- *Aufteilung der Gesamtdotation*

Angesichts der Anstrengungen, die es in den Ziel 1-Regionen, insbesondere im Bereich des Ausbaus der Infrastrukturen und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, noch zu unternehmen gilt, wird vorgeschlagen, den Anteil dieses Ziels an den Gesamtmitteln für die Strukturfonds in Höhe von etwa zwei Dritteln beizubehalten.

5 % der verfügbaren Strukturfondsmittel würden den Gemeinschaftsinitiativen zugute kommen. Außerdem wären 0,7 % der Strukturfondsmittel für die auf Initiative der Kommission eingeleiteten innovativen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Interventionen im Rahmen der Ziele 1 bis 3 bestimmt. 0,3 % der Mittel würden für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der technischen Hilfe bereitgestellt.

- *Verringerung der Zahl der Ziele*

Es wird vorgeschlagen, von den derzeit sieben Zielen zu drei - zwei regionalen und einem horizontalen - überzugehen. Das Ziel 1 beträfe die strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand, das neue Ziel 2 die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen und das neue Ziel 3 die Entwicklung der Humanressourcen außerhalb der unter die Ziele 1 und 2 fallenden Regionen und Gebiete.

Darüber hinaus wären bestimmte Maßnahmen, die derzeit im Rahmen der Strukturfonds in Höhe eines jährlichen Betrages von rund 2 Mrd. finanziert werden, nicht mehr der Rubrik 2 zuzuordnen, da vorgeschlagen wird, künftig gleichartige Maßnahmen im Rahmen des EAGFL-Garantie unter der Agrarleitlinie zu finanzieren. Betroffen wären das gesamte Ziel 5a-Landwirtschaft (außerhalb der Ziel 1-Regionen), die Hilfen für benachteiligte Gebiete in Ziel 1- (und Ziel 6-) Regionen, die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung in den derzeitigen Ziel 5b-Regionen und bestimmte Interventionen im Rahmen von Ziel 5a -Fischerei, und zwar Maßnahmen zur Umstrukturierung der Fischereiflotten (außerhalb der Ziel 1-Regionen) und sonstige Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei und der Aquakultur (außerhalb der Ziel 1- und Ziel 2-Regionen und -Gebiete).

- *Eine geographische Konzentration der Interventionen*

Die Kommission schlägt ein schrittweises "phasing out" der Regionen vor, die die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen von Ziel 1 und des neuen Ziels 2 nicht mehr erfüllen. Den betreffenden Regionen würde eine Übergangsregelung mit einer Dauer von sechs Jahren für Ziel 1 (sogar sieben Jahren für die Gebiete, die 1999 die Ziel 2-Kriterien erfüllen) und von vier Jahren im Falle von Ziel 2 eingeräumt.

Potentiell förderfähig im Rahmen von Ziel 1 wären somit nur noch rund 20 % der Bevölkerung der Union anstelle von derzeit 25 %. Dagegen könnte die Hilfe für die weiterhin förderungswürdigen Regionen aufgestockt werden; diesen Regionen wären



auch die aus dem EAGFL-Garantie unter der Rubrik 1 finanzierten Hilfen für benachteiligte Gebiete zu gewähren.

Ebenso dürfte das neue Ziel 2 nicht mehr als 18 % der Bevölkerung der Union betreffen (ohne Berücksichtigung der Gebiete in den Ziel 1-Regionen, die nach Ablauf des "phasing out" nicht mehr unter Ziel 2 fallen würden). Die Beträge für die unter Ziel 2 fallenden Gebiete würden jedoch aufgestockt, da insbesondere die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen, die in diesen Gebieten nicht mehr im Rahmen von Ziel 3 erfolgen würde, von Ziel 2 übernommen würde. Darüber hinaus könnten diesen Regionen im Rahmen des EAGFL-Garantie (Rubrik 1) auch Hilfen für benachteiligte Gebiete und im Rahmen einer einzigen Programmplanung sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zugute kommen.

- *Entwicklung der Strukturfondsmittel*

Die Strukturfondsmittel würden sich somit im Jahr 2006 auf 28.430 Mio. Euro belaufen, das ist eine durchschnittliche Verringerung um 2 % jährlich gegenüber der Basisdotierung des Haushaltsjahres 1999 (32.730 Mio. Euro). Unter gleichbleibenden Bedingungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Finanzierung bestimmter Maßnahmen durch die Strukturfonds aufgegeben und vom EAGFL-Garantie übernommen würde, betrüge die jahresdurchschnittliche Verringerung 1 %.

### 3. *Kohäsionsfonds*

Der Kohäsionsfonds, der zur Finanzierung von Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastrukturen beitragen soll, würde in seiner derzeitigen Form beibehalten. Seine Mittelausstattung würde während des gesamten Bezugszeitraums 3 Mrd. Euro jährlich betragen.

Fördermittel würden die Mitgliedstaaten erhalten, deren Pro-Kopf-BSP unter 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, unabhängig davon, ob sie an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen oder nicht. Bei Halbzeit würde überprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt ist.

Die gesamtwirtschaftliche Konditionalität würde weiterhin gelten, dies würde bedeuten, daß die Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen, ein Konvergenzprogramm aufzustellen und die an der dritten Stufe der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten dem Rat ein Stabilitätsprogramm vorzulegen haben.

### 4. *Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt*

Das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt würde während des gesamten Bezugszeitraums mit 1.040 Mio. Euro jährlich ausgestattet. Zweck dieses Instruments wäre die Kofinanzierung von Vorhaben in zwei Bereichen:

- Verkehrsinfrastrukturvorhaben, insbesondere im Rahmen der transeuropäischen Netze;

- Umweltvorhaben, damit die begünstigten Länder dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich entsprechen.

### 3.3. Interne Politikbereiche (Rubrik 3)

1. Die Gesamtdotierung für die internen Politikbereiche würde sich schrittweise von 6.390 Mio. Euro 1999 auf 7.600 Mio. Euro im Jahr 2006, also jahresdurchschnittlich um 2,5 %, erhöhen.

Die Kommission schlägt nicht vor, die Obergrenze dieser Rubrik für das Haushaltsjahr 2000 anzuheben, da der Haushalt 1999 voraussichtlich einen Spielraum unterhalb dieser Obergrenze belassen dürfte. Für die Folgezeit schlägt die Kommission vor, die Obergrenze der Rubrik 3 schrittweise um etwas mehr als 1,2 Mrd. anzuheben; dieser Betrag ist dem vom Europäischen Rat von Edinburgh für einen gleichwertigen Zeitraum festgesetzten Betrag vergleichbar.

2. Die Mittel der Rubrik 3 würden die höchste Steigerungsrate in der neuen Finanziellen Vorausschau aufweisen, was Ausdruck der Priorität ist, die die Kommission den internen Politikbereichen, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag, den sie zu Wachstum und Beschäftigung leisten können, einzuräumen gedenkt. Diese Entwicklung der internen Politikbereiche entspräche auch der Integration der Märkte, die mit dem Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einen wesentlichen Durchbruch erfahren dürfte.

Die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unerläßlichen Aktionen, bei denen die Gemeinschaftsintervention von allgemeinem Interesse ist, werden für die Gemeinschaft weiterhin eine Priorität sein und müssen auch in Zukunft fortgeführt werden. Die Finanzierung der derzeit den Bereichen Justiz und Inneres zuzuordnenden Aktionen verdient zweifellos besondere Beachtung, nachdem gemäß dem Vertrag von Amsterdam ein Teil von ihnen in den ersten Pfeiler einbezogen wird und gemäß dem in diesem Vertrag festgeschriebenen Grundsatz die weiterhin dem dritten Pfeiler der Union zuzuordnenden Aktionen - sofern nichts anderes beschlossen wird - von der Gemeinschaft zu finanzieren sind.

3. Die Aufstockung der Mittel für die Rubrik 3 dürfte mit einer größeren Effizienz der internen Politikbereiche einhergehen. Voraussetzung hierfür ist unter strikter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, daß die Finanzmittel nicht auf zu zahlreiche Programme verteilt werden, von denen manche unter Umständen nicht groß genug sind, um insbesondere mit Blick auf eine erweiterte Gemeinschaft eine nennenswerte Wirkung zu erzielen, und faktisch mit einem gemessen an den erwarteten Vorteilen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wären. Voraussetzung ist zweifellos auch, daß die Methoden zur Verwaltung der einzelnen Programme angepaßt werden und insbesondere auf eine Erhöhung der Zahl der kleineren Haushaltslinien verzichtet wird. Vor allem sind die Prioritäten des Gemeinschaftsvorgehens klar zu bestimmen und die Aufstockungen der Haushaltsmittel schwerpunktmäßig festzusetzen.

In diesem Bemühen um eine stärkere Konzentration hatte die Kommission in der Mitteilung "Agenda 2000" fünf große Prioritäten für die Finanzierung der internen Politikbereiche aufgezeigt: transeuropäische Netze, Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Anwendung umweltfreundlicher Technologien und Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen.

4. Diese Prioritäten waren auf der Grundlage des zweifachen Kriteriums des Beitrags, den sie direkt oder indirekt zur Beschäftigung und zum Mehrwert der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der externen Auswirkungen bzw. der größtenbedingten Kosteneinsparungen leisten können, ermittelt worden. Es zeigt sich nämlich, daß die Koordinierungsmaßnahmen allein recht rasch an ihre Grenzen stoßen, wenn sie sich nicht im Hinblick auf die Erzielung einer Katalysatorwirkung auf eine angemessene Beteiligung des Gemeinschaftshaushalts stützen.

### *Transeuropäische Netze*

Bei den Gemeinschaftsinterventionen zugunsten der transeuropäischen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsnetze, deren Dotierungen gemessen an den Herausforderungen heute immer noch gering sind, dürfte im nächsten Bezugszeitraum eine kräftige Mittelaufstockung zu verzeichnen sein. Die Kommission legt im übrigen gleichzeitig die neuen Finanzvorschriften für die TEN vor. Der größte Teil der Mittel wird weiterhin für die Verkehrsnetze bereitgestellt.

Die *transeuropäischen Verkehrsnetze* leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung: Ganz abgesehen von den durch ihre Realisierung unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätzen tragen sie zur Erleichterung des Handelsverkehrs und so zu einer größeren Leistungsfähigkeit des Binnenmarktes bei. Darüber hinaus sind sie wichtige Vektoren für die Einführung neuer Technologien, wodurch die Forschungsergebnisse unmittelbar genutzt werden. Daher müssen auch in Zukunft die Interventionen auf eine begrenzte Anzahl von Projekten konzentriert und nach Möglichkeit öffentlich-private Partnerschaften in Anspruch genommen werden.

Der Finanzierungsbedarf dürfte in den nächsten Jahren deutlich ansteigen, denn nur drei bis vier der auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen ausgewählten 14 vorrangigen Projekte werden zu Beginn des nächsten Zeitraums der Finanziellen Vorausschau abgeschlossen sein. Dagegen werden die meisten von ihnen nach der Vorbereitungsphase der Durchführbarkeitsstudien in die aktive Bauphase eintreten, was eine höhere Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Zinsvergütungen oder Zuschüssen erforderlich machen könnte: Der Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung ist zwar im derzeitigen Zeitraum im Durchschnitt recht gering geblieben (4 bis 5 % der Investitionen), müßte sich jedoch an 10 % annähern, damit die Gemeinschaft einen effizienten Beitrag zur Sicherung der Finanzierung leisten kann.

Außerdem könnten über die 14 vorrangigen Projekte hinaus andere wichtige Projekte, die zuvor ermittelt worden waren, in den kommenden Jahren als vorrangig eingestuft werden. Gleichzeitig werden die intelligenten Verkehrstechnologien, die eine effizientere Nutzung der bestehenden Infrastrukturen, insbesondere im Bereich der Verkehrsmanagementsysteme, ermöglichen sollen, von der Pilotphase zur

Umsetzungsphase übergehen. Für diejenigen unter ihnen, die europaweite Auswirkungen haben, wie die Navigationsatelliten oder das Managementsystem für den Eisenbahnverkehr, wird eine Gemeinschaftsfinanzierung in signifikanter Höhe erforderlich sein.

Infolgedessen wäre eine deutliche Aufstockung der Dotierungen nicht nur gerechtfertigt wegen der vorgeschlagenen Erhöhung der Gemeinschaftsbeteiligung in Verbindung mit einer Beschleunigung der Gesamtinvestitionen für die 14 vorrangigen Projekte (voraussichtliche Erhöhung um nominal 50 % gegenüber dem Zeitraum 1995-1999), sondern auch angesichts der Notwendigkeit, umfangreichere Finanzierungsmittel für andere wichtige Projekte und für Verkehrsmanagementprojekte bereitzustellen.

Mit den Projekten im Bereich der *transeuropäischen Energie- und Telekommunikationsnetze* dürfte es in den kommenden Jahren ebenfalls schneller vorangehen.

- Die transeuropäischen Energienetze haben die Integration der Gas- und Elektrizitätsnetze zum Ziel. Durch ihre Realisierung soll es möglich sein, das Energieangebot gegenüber der Nachfrage zu optimieren und so zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- Mit der allgemeinen Einführung der Informationstechnologien wird den Erfordernissen der Gesellschaft nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht Rechnung getragen. Investitionen in diesem Bereich sind nicht mehr nur in den unmittelbar mit den Informationstechnologien verknüpften Wirtschaftszweigen von allergrößter Bedeutung, sondern auch entscheidend für sehr viele Branchen, die diese Technologien nutzen; dies macht sie zu einem wesentlichen Element der Wettbewerbsfähigkeit.

In Anbetracht der technologischen Entwicklung werden die Interventionen der TEN-Telekom, die ursprünglich 1995 im Rahmen des Euro-ISDN konzipiert wurden, erweitert und auf die folgenden drei neuen Schwerpunkte ausgerichtet: Basisnetze, insbesondere Satelliten- und Mobilfunknetze, als Träger für die neuen Multimedia-Anwendungen; Internet-Basisdienste, mit denen insbesondere einer größtmöglichen Zahl von KMU Intranet- und Extranet-Dienste angeboten werden sollen, die sicher genug sind, so daß der elektronische Geschäftsverkehr weiterentwickelt werden kann; Ausbau von Telematikdiensten von allgemeinem Interesse (Bildung, Medizin ...). Bei ihren Interventionen wird die Gemeinschaft bestrebt sein, die Interoperabilität dieser Netze und Dienste auf europäischer Ebene zu gewährleisten.

Angesichts dieser Ziele dürfte sich der Anteil sämtlicher transeuropäischer Netze an den Dotierungen der Rubrik 3 im nächsten Bezugszeitraum gegenüber dem 1999 erreichten Anteil erhöhen.

### *Forschung und Innovation*

In der modernen Gesellschaft sind die Gewinnung und Auswertung neuer Kenntnisse mehr denn je ausschlaggebend für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und dadurch für das Wachstum von Wirtschaft und Beschäftigung. Sie wirken sich auch unmittelbar auf die Lebensqualität in zahlreichen Bereichen aus (Kommunikation, Verkehr, Energie, Gesundheitswesen, Umwelt ...). Dennoch machen die FuE-Ausgaben nur 1,8 % des europäischen BIP gegenüber 2,4 % bzw. 2,9 % in den Vereinigten Staaten und Japan aus. Während unsere wichtigsten Konkurrenten massiv investieren, muß Europa seine Forschungsbemühungen intensivieren und besser koordinieren.

Das Forschungs-Rahmenprogramm bietet die Möglichkeit, Maßnahmen auf Unionsebene effizienter durchzuführen - sei es aus Gründen der Kosten, der Vielfalt des erforderlichen Fachwissens, der gesamteuropäischen Dimension der Probleme oder aber ihres Zusammenhangs mit dem Ausbau des Binnenmarktes. Aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrung konnten bereits Hunderte von Netzwerken grenzüberschreitender Zusammenarbeit, an denen Tausende öffentlicher und privater Laboratorien und Zehntausende von Forschern beteiligt sind, gefördert und so die technologische Kapazität zahlreicher Unternehmen verbessert werden. Während der Anteil der Gemeinschaftsausgaben an den gesamten Forschungsausgaben in der Union 1996 nicht mehr als 4 % betrug, sind schätzungsweise rund 8 % des gesamten FuE-Personals in den Mitgliedstaaten an Projekten beteiligt, die Finanzierungsmittel aus dem Rahmenprogramm erhalten. Daran läßt sich ablesen, welche Katalysatorwirkung die Forschungspolitik der Gemeinschaft entfaltet.

Wie die Kommission bereits für das Fünfte Forschungs-Rahmenprogramm<sup>5</sup> vorgeschlagen hat, muß die Gemeinschaft in den nächsten Jahren bestrebt sein, ihre Maßnahmen auf eine beschränkte Zahl von Themen zu konzentrieren, wobei der Schwerpunkt auf die Nutzung der Ergebnisse und den Technologietransfer in der Union zu legen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß die Mittel so aufgestockt werden, daß eine ausreichende kritische Masse erreicht wird. Daher müßte der Anteil der Forschung an den Dotierungen der Rubrik 3 mindestens in Höhe des Anteils des Vierten Forschungs-Rahmenprogramms beibehalten werden.

---

<sup>5</sup> Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) vom 30.4.1997, KOM/97/0142 endg., ABl. Nr. C 173 vom 7.6.1997, S. 10, geändert am 11.8.1997 durch KOM/97/0439 endg., ABl. Nr. C 291 vom 25.9.1997, S. 15, und am 14.1.1998 durch KOM/98/0008 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) vom 30.4.1997, KOM/97/0142 endg., ABl. Nr. C 173 vom 7.6.1997, S. 30, geändert am 11.8.1997 durch KOM/97/0439 endg., ABl. Nr. C 291 vom 25.9.1997, S. 16, und am 14.1.1998 durch KOM/98/0008 endg.

### *Allgemeine und berufliche Bildung*

Die Kommission hat im November 1997 eine Mitteilung "Für ein Europa des Wissens"<sup>6</sup> vorgelegt, in der sie die wachsende Bedeutung der Wissensförderung in Europa betont, von der künftig mehr denn je die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, das Beschäftigungsniveau und die Lebensqualität abhängen werden. Die neuen Programme im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tragen drei wesentlichen Zielen Rechnung: Ausschöpfung der durch die europäische Zusammenarbeit gebotenen Möglichkeiten zur Intensivierung der lebenslangen Ausbildung, Ausbau der Fähigkeiten und Kompetenzen, die in einer auf der Globalisierung des Wissens basierenden Gesellschaft erforderlich sind, und Festigung der Unionsbürgerschaft dank eines europäischen Bildungsraums.

Diese Ziele werden auf folgenden Wegen erreicht:

- Größere Mobilität von Studenten, Schülern, Lehrlingen, jungen Freiwilligen, Lehrern und Ausbildern durch Verdoppelung der Zahl der Begünstigten im Rahmen bestehender Aktivitäten wie ERASMUS, COMENIUS, LEONARDO oder Freiwilligendienst;
- Einsatz der Instrumente der Informationsgesellschaft, um einen breiten Zugang zu den multimedialen Methoden für die allgemeine und berufliche Bildung zu ermöglichen;
- Förderung der virtuellen Mobilität durch Schaffung von Netzwerken zwischen Schulen, Hochschulen, Ausbildungsstätten und jugendspezifischen Projekten;
- Förderung der sprachlichen Kompetenz und des Verständnisses der verschiedenen Kulturen im Hinblick auf eine größtmögliche Beteiligung der europäischen Bürger an einer mehrsprachigen Europäischen Union;
- Förderung der Innovation durch europäische Pilotprojekte, die als Katalysator oder Labor für neue Ansätze im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung dienen könnten;
- Förderung des Austauschs von Erfahrung und Know-how und damit Festlegung von europaweit gültigen Maßstäben im Bildungsbereich.

Die Mittel müssen auf eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen mit vereinfachter Durchführung konzentriert werden, was zu einem Zeitpunkt, da an diesen Programmen auch eine zunehmende Zahl von Nicht-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Heranführungspolitik, beteiligt sein dürfte, umso gerechtfertigter ist. Angesichts dieser Ziele dürfte sich der Anteil der Maßnahmen im Bereich allgemeine

---

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen vom 12.11.1997 - Für ein Europa des Wissens, KOM/97/0563 endg.

und berufliche Bildung innerhalb der Rubrik 3 gegenüber dem 1999 erreichten Anteil erhöhen.

### ***Anwendung umweltfreundlicher Technologien***

Die Umweltpolitik muß künftig eine größere Bedeutung erlangen, damit den Anliegen der Bürger und der Entwicklung der Verbrauchs- und Produktionssysteme Rechnung getragen werden kann. Bekräftigt wird dies dadurch, daß die Heranführung einer nachhaltigen Entwicklung im Amsterdam-Vertrag unter die Ziele der Union aufgenommen wurde.

Auch wenn die Umweltpolitik vor allem eine der Komponenten der einzelnen Gemeinschaftspolitiken sein soll, müßte der Schwerpunkt zusätzlich und speziell auf die Förderung und Anwendung umweltfreundlicher Technologien gelegt werden. Dies setzt voraus, daß die in diesem Bereich im Rahmen des LIFE-Programms in die Wege geleiteten Maßnahmen - innovative und Demonstrationsmaßnahmen zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften und Maßnahmen technischer Hilfe für die Kommunalbehörden - ausgebaut werden. Dabei könnten insbesondere saubere Produktionsverfahren in den die Umwelt am stärksten belastenden Wirtschaftszweigen, neue Verfahren zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und zur Entsorgung von Industrieabfällen sowie zur Wiederverwertung von Hausmüll im Vordergrund stehen. Obgleich dies nicht ihr Hauptziel ist, können durch die Einführung dieser neuen umweltfreundlichen Technologien neue Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden.

### ***Maßnahmen zugunsten der KMU***

Daß die KMU für die Weiterentwicklung der europäischen Wirtschaft und die Beschäftigung von zentraler Bedeutung sind, ist unbestritten. Durch die europäischen Programme für KMU sollen die KMU in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten des Binnenmarktes auszuschöpfen und auf europäischer Ebene dank der Verbreitung von Informationen und Erfahrungen, aber auch durch besseren Zugang zu den Gemeinschaftsprogrammen und den auf europäischer Ebene verfügbaren Finanzierungsquellen wie EIB oder Europäischer Investitionsfonds eine größere Effizienz zu erlangen. Insbesondere wird der Ausbau finanztechnischer Maßnahmen zugunsten der KMU im Rahmen der Initiativen für Wachstum und Beschäftigung weiterhin wichtig sein. Neben der Weiterführung der bisherigen Maßnahmen werden im nächsten Mehrjahresprogramm für KMU die Kleinstunternehmen besondere Beachtung finden; in diesem Rahmen soll den Unternehmern Hilfestellung geleistet werden, damit sie über alle Kapazitäten verfügen, die für die Schaffung und Führung eines Kleinunternehmens auf europäischer Ebene erforderlich sind.

### **3.4. Externe Politikbereiche (Rubrik 4)**

1. Die Gesamtdotierung für die externen Politikbereiche würde sich schrittweise von 6.870 Mio. Euro 1999 auf 7.900 Mio. Euro im Jahr 2006, also

jahresdurchschnittlich um 2 % im Jahr, erhöhen. Berücksichtigt wären in dieser Gesamtobergrenze auch die Mittel zur Finanzierung der Vorbereitung auf den Beitritt im Rahmen des PHARE-Programms, die in einer Teilrubrik mit einem während des gesamten Bezugszeitraums konstanten Betrag von 1.560 Mio. jährlich ausgewiesen würden. Diese Obergrenzen wären aufgrund des Beitritts nicht anzupassen.

Wie bei der Rubrik 3 ist die Kommission der Ansicht, daß die Obergrenze der Rubrik 4 für das Haushaltsjahr 2000 nicht angehoben zu werden braucht, da der Haushalt 1999 aller Wahrscheinlichkeit nach einen größeren Spielraum gegenüber der Obergrenze dieser Rubrik belassen dürfte. Für die Folgezeit schlägt die Kommission vor, die Obergrenze der Rubrik schrittweise um 1 Mrd. anzuheben; dieser Betrag entspricht in etwa der Hälfte der vom Europäischen Rat von Edinburgh (zu Preisen von 1999) beschlossenen Erhöhung für einen gleichwertigen Zeitraum. Aufgrund dieser Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 dürfte es möglich sein, den von der Kommission bereits anderweitig angekündigten Bedarf zu decken und die Zusammenarbeit mit bestimmten Regionen der Welt vorrangig zu intensivieren.

Bei der für die Rubrik 4 vorgeschlagenen Obergrenze ist die Budgetierung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) nicht berücksichtigt. Wie die Kommission in der Mitteilung "Agenda 2000" angekündigt hatte, könnte im Jahr 2005 die Frage zu prüfen sein, ob und wie die Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) in den Gemeinschaftshaushalt einzubeziehen ist.

2. Aus dem allgemeinen Gleichgewicht des neuen Finanzrahmens resultierende Vorschläge haben eine Erhöhung des Finanzierungsbedarfs bei der Rubrik 4 zur Folge:

- Gleich zu Beginn des nächsten Bezugszeitraums wird eine Aufstockung der Mittel des PHARE-Programms für die von der Heranführungshilfe begünstigten Länder notwendig sein, wodurch sich eine Erhöhung um 200 Mio. gegenüber dem vom Europäischen Rat in Cannes vorgesehenen entsprechenden Betrag für das Jahr 1999 ergibt.
- Außerdem schlägt die Kommission vor, die Reserve für Soforthilfen um 150 Mio. zu verringern. Dieser Vorschlag muß mit einer entsprechenden Aufstockung der operationellen Haushaltlinien für die Finanzierung der humanitären Hilfe einhergehen, damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich gewahrt bleibt, der von jeher von einer starken Präsenz der Gemeinschaft - des nunmehr weltweit größten Gebers von humanitärer Hilfe - gekennzeichnet ist.

3. Gemäß dem Vertrag von Amsterdam muß die Union in der Lage sein, sich stärker auf internationaler Ebene zu behaupten und ihre haushaltswirksamen Maßnahmen mit Blick auf den zweifachen Prozeß der Globalisierung und Regionalisierung der Volkswirtschaften zu optimieren.



Wie die Kommission bereits in ihrer Mitteilung "Agenda 2000" dargelegt hat, können gewisse Prioritäten herausgestellt werden, die in den nächsten Jahren berücksichtigt werden sollten.

- In erster Linie müßte die Gemeinschaft in der Lage sein, im nächsten Bezugszeitraum ihre Zusammenarbeit mit ihren unmittelbaren Nachbarn - den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Republiken, dem ehemaligen Jugoslawien, Albanien und den Drittländern des Mittelmeerraums - zu intensivieren. Diese Notwendigkeit wird in Zukunft wegen der Nähe einiger dieser Länder zu den beitrittswilligen Staaten nur noch größer werden. Es empfiehlt sich daher, die künftige Entwicklung der Außentätigkeit der Gemeinschaft schon heute in die Perspektive einer erweiterten Union einzubinden.
  - Die Zusammenarbeit mit den Drittländern des Mittelmeerraums wird sich in den Rahmen der auf der Konferenz von Barcelona vom November 1995 festgelegten Annäherungsstrategie und in die Perspektive der späteren Schaffung einer Freihandelszone einfügen, die Strukturanpassungen der Volkswirtschaften der Region erforderlich macht. Zu diesem Zweck müßte die Union die wirtschaftlichen und sozialen Übergangsmaßnahmen dieser Länder unterstützen.
  - Die Türkei würde weiterhin Fördermittel aus dem MEDA-Programm erhalten; im Rahmen einer Vertiefung der Zusammenarbeit mit diesem Land müssen zudem die besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit durchgeführt bzw. sonstige Hilfen in gleichwertiger Höhe gewährt werden.
  - Außerdem könnte eine verstärkte Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten erwogen werden, wenn die politischen Umstände es erfordern und erlauben.
  - Die Union hat unlängst Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Mehrzahl der Neuen Unabhängigen Staaten geschlossen. Parallel zu dieser erweiterten Zusammenarbeit ist aus dem TACIS-Programm weiterhin die technische Hilfe zu finanzieren, und die Mittel dieses Programms müssen bei der Finanzierung der Infrastrukturen und der Förderung von Investitionen in KMU in zunehmendem Maße als Katalysator wirken. Mit Blick auf eine Zunahme des Handels sollten die Verkehrsnetze und der Umweltschutz ebenfalls Prioritäten sein.
  - Die Gemeinschaft muß auch über die erforderlichen Finanzmittel verfügen, damit sie ihre Zusammenarbeit mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern fortsetzen und an die Gegebenheiten anpassen kann. Mit dieser Hilfe, die an die Einhaltung der Grundsätze von Dayton gebunden bleibt, wird das dreifache Ziel des Wiederaufbaus nach den Kriegsschäden, der wirtschaftlichen Umstellung und der Schaffung demokratischer Institutionen angestrebt.

- Die humanitäre Hilfe und die Ernährungssicherheit gehören weiterhin zu den Schwerpunkten der Gemeinschaftsaktion in den kommenden Jahren.

Im Falle der humanitären Hilfe kann die bloße Übertragung der Mittel der Reserve für Soforthilfen nach den operationellen Haushaltslinien nicht als Verstärkung der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich gewertet werden. Die dezentrale Verwaltung der humanitären Hilfe durch die Gemeinschaft, die sich insbesondere auf Partnerschaftsrahmenverträge mit internationalen Organisationen und NRO stützt, hat sich bewährt. Eine Aufstockung der Finanzmittel wäre notwendig, sollte die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Rehabilitations- und Entwicklungsmaßnahmen aktiver werden, die bisher nur am Rande zur humanitären Hilfe gehörten, um die Nachhaltigkeit des Erfolgs von Soforthilfemaßnahmen zu sichern.

- Im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts muß es auch möglich sein, für die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die erforderliche ständige finanzielle Unterstützung zu gewähren, da im Vertrag von Amsterdam der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die operativen Ausgaben von der Gemeinschaft finanziert werden, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Wie die Kommission in der Mitteilung "Agenda 2000" klargestellt hat, setzen die für die Rubrik 4 in Aussicht genommenen Beträge jedoch voraus, daß sich der Finanzierungsbedarf in diesem Bereich nicht wesentlich erhöht, was nicht ausschließt, daß die GASP gleichartige Ausgaben des ersten Pfeilers nach sich zieht.

4. Die Umsetzung der vorgenannten Prioritäten darf nicht auf Kosten der Zusammenarbeit mit anderen Teilen der Welt oder der anderen externen Politikbereiche der Gemeinschaft gehen.

- Die Zusammenarbeit mit den Ländern in Asien und Lateinamerika ist mit Blick auf eine stärkere Regionalisierung fortzusetzen. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung dieser beiden geographischen Gebiete in den letzten Jahren müßte daher die Politik der Entwicklungszusammenarbeit, die im wesentlichen auf die am wenigsten entwickelten Länder auszurichten wäre, von einer engeren wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit den verschiedenen regionalen Zusammenschlüssen im beiderseitigen Interesse der Parteien flankiert sein.
- Auf dem Gebiet der gemeinsamen Fischereipolitik muß sich die Gemeinschaft weiterhin an den internationalen und regionalen Fischereiorganisationen beteiligen sowie ihre Politik im Bereich der Fischereiabkommen fortführen, wobei gleichzeitig Kooperationsabkommen anzustreben sind und das Netz der bestehenden Abkommen auszudehnen ist.
- Darüber hinaus muß die Gemeinschaft ihre Aktionen zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte sowie in den Bereichen Umwelt und Forstwirtschaft, Unterstützung der NRO, Gesundheitswesen und Bevölkerungsentwicklung, aber auch auf dem Gebiet der Rehabilitation und der

Minenräumung aktiv fortsetzen. Unbeschadet des Fortbestands einiger horizontaler Programme müßten diese Aktionen jedoch immer dann, wenn dies für zweckdienlich und realisierbar erachtet wird, in regionalisierte Kooperationsprogramme einbezogen werden, damit die Kohärenz und die Komplementarität der Aktionen in einem bestimmten geographischen Gebiet besser gewährleistet werden können.

### **3.5. Verwaltungsausgaben (Rubrik 5)**

1. Die Gesamtdotierung für die Verwaltungsausgaben einer Union mit 15 Mitgliedstaaten würde sich schrittweise von 4.730 Mio. Euro 1999 auf 5.300 Mio. Euro im Jahr 2006, also jahresdurchschnittlich um 1,7 %, erhöhen.

Wie bei den Rubriken 3 und 4 schlägt die Kommission vor, die Obergrenze der Rubrik 5 im Jahr 2000 unverändert beizubehalten, da der Haushalt 1999 einen Spielraum gegenüber der Obergrenze dieser Rubrik belassen dürfte. Die schrittweise Erhöhung im restlichen Zeitraum dürfte sich auf etwas mehr als 550 Mio. belaufen, das sind drei Fünftel der vom Europäischen Rat von Edinburgh für einen gleichartigen Zeitraum beschlossenen Erhöhung.

2. Fast die Hälfte dieser Erhöhung entfielen auf den erwarteten starken Anstieg der Ausgaben für Ruhegehälter, für die sich den vorliegenden Vorausschätzungen zufolge bei gleichbleibenden Bedingungen im Jahr 2006 ein Mehrbetrag von 206 Mio. Euro ergibt, das ist ein jahresdurchschnittlicher Anstieg um über 6 % gegenüber 1999.

Alle übrigen Ausgaben sämtlicher Organe dürften sich daher jahresdurchschnittlich um nicht mehr als 1 % erhöhen. Dies setzt voraus, daß alle Organe strikte Orientierungen bei den verschiedenen Posten ihres Verwaltungsmanagements einhalten.

- Der Personalbestand dürfte gegenüber der Zahl der 1999 bewilligten Planstellen in der Regel unverändert bleiben. Gleichwohl würden sich die Personalausgaben infolge des Aufsteigens in den Laufbahngruppen, Dienstaltersstufen und Besoldungsgruppen erhöhen.

Die einzelnen Organe müssen insbesondere auf Grund des Vertrages von Amsterdam mit einem Ausbau bestimmter Tätigkeitsbereiche rechnen. Dieser muß im wesentlichen durch interne Umsetzung der verfügbaren Humanressourcen bewerkstelligt werden. Generell gilt es, die zentralen Aufgaben genauer zu ermitteln, auf die die Kommission den Schwerpunkt legen soll.

Die Kommission beabsichtigt auch, das Reformprogramm für ihre Verwaltung aktiv fortzusetzen. Außerdem muß eine größere Effizienz bei der Verwaltung der operativen Programme angestrebt werden. So ist insbesondere bei der Durchführung aller Programme dafür Sorge zu tragen, daß die finanzierten

Projekte groß genug sind, damit übermäßige Verwaltungskosten vermieden werden.

- Im Immobilienbereich sind die in den letzten Jahren vom Rat und vom Europäischen Parlament eingeleiteten Programme bereits abgeschlossen oder werden 1999 abgeschlossen; es ist daher von einer Stabilisierung der entsprechenden Ausgaben auszugehen. Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 50 Mio. Euro dürften für folgende Maßnahmen anfallen:
  - Für die Kommission handelt es sich hauptsächlich um die Rückkehr in das Berlaymont-Gebäude und sonstige mit der Umstrukturierung des Immobilienbestands verbundene Maßnahmen.
  - Der Gerichtshof muß sein Gebäude sanieren und ausbauen. Der Rechnungshof plant ebenfalls einen Ausbau.
- Unter diesen Umständen dürften die sonstigen Sachausgaben für den Dienstbetrieb während des gesamten Bezugszeitraums real unverändert bleiben.

### **3.6. Reserven (Rubrik 6)**

#### *Währungsreserve*

Wie in der Mitteilung "Agenda 2000" angekündigt, schlägt die Kommission vor, die Währungsreserve schrittweise abzuschaffen, da im Zuge der GAP-Reform der Anteil der Erstattungen an den Agrarausgaben drastisch zurückgehen und dadurch die gesamten Agrarausgaben weniger stark auf die Schwankungen des Dollarkurses gegenüber dem Euro reagieren dürften.

Da die GAP-Reform erst im Haushaltsjahr 2001 allmählich Wirkung zeigen dürfte und für die Sektoren Rindfleisch und Milcherzeugnisse schrittweise in Kraft tritt, wird vorgeschlagen, bei der Abschaffung der Währungsreserve analog vorzugehen. Sie würde in den Jahren 2000 und 2001 wie bisher auf 500 Mio. Euro zu jeweiligen Preisen festgesetzt, im Jahr 2002 auf 250 Mio. Euro gesenkt und ab 2003 abgeschafft. Dieser Vorschlag muß mit einer entsprechenden Änderung der Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin einhergehen.

#### *Reserve für Soforthilfen*

Wie die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung dargelegt hat, hat sich die Reserve für Soforthilfen als sehr nützlich zur Deckung eines dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe erwiesen. Ihre Verwendung entsprach jedoch nicht immer den ursprünglichen Absichten. In Anbetracht ihres verhältnismäßig hohen Betrags wurde ihre Verwendung bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans vorweggenommen, und die operationellen Linien wurden tendenziell zu wenig mit Mitteln ausgestattet. Die Reserve für Soforthilfen müßte wieder ihren

ursprünglichen Zweck erfüllen, d.h. die Deckung eines wirklich neuen, nicht vorhersehbaren Bedarfs ermöglichen.

Unter diesen Umständen dürfte es möglich sein, die Reserve ab dem Jahr 2000 auf 200 Mio. Euro jährlich (zu Preisen von 1999) herabzusetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die operationellen Haushaltslinien im Rahmen der Rubrik 4 entsprechend aufgestockt werden.

#### *Reserve für Darlehensgarantien*

Aus der Reserve für Darlehensgarantien werden Mittel für den Garantiefonds bereitgestellt und hilfsweise - wenn sich der Fonds als unzureichend erweist - direkte Zahlungen geleistet. Mit dem für die Reserve festgesetzten Betrag konnten die Darlehensstätigkeiten der Gemeinschaft angemessen abgewickelt werden, und der Garantiefonds hat seinen Zielbetrag von 10 % des Gesamtvolumens der garantierten Darlehen erreicht.

Wie die Kommission in dem Bericht feststellt, den sie anderweitig über das Funktionieren des Garantiefonds vorlegt, wurde der Fonds nie für einen Betrag von mehr als 5 % des Gesamtvolumens der garantierten Darlehen in Anspruch genommen. Die Kommission schlägt daher in diesem Bericht vor, die Einzahlungsquote auf 6 % der neu gewährten garantierten Darlehen zu senken und gleichzeitig unter Wahrung einer gleichwertigen Darlehenskapazität den Betrag der Reserve für Darlehensgarantien ab dem Jahr 2000 auf 150 Mio. Euro (zu Preisen von 1999) herabzusetzen.

## **4. GESAMTOBERGRENZEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU UND VERFÜGBARE SPIELRÄUME UNTERHALB DER EIGENMITTELOBERGRENZE**

### **4.1. Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen**

Die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen würde sich von 103,4 Mrd. Euro 1999 auf 105,2 Mrd. Euro im Jahr 2006, also jahresdurchschnittlich um real 0,2 %, einschließlich der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt, erhöhen. In diesen Ausgabenobergrenzen, die in einer Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten sehr wenig angehoben werden, ist der Gesamtbetrag der Agrarleitlinie berücksichtigt, der de facto einen größeren ungenutzten Spielraum verfügbar lassen dürfte, solange die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung fortbesteht.

### **4.2. Ermittlung der Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen**

1. Für den nächsten Bezugszeitraum schlägt die Kommission eine jahresdurchschnittliche Erhöhung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen um 1,2 % vor; der Anstieg vollzieht sich somit rascher als bei der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen, selbst wenn die Obergrenze der Mittel für Zahlungen während des

gesamten Bezugszeitraums unter der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen verbleibt.

Nach einem Zeitraum starken Wachstums werden sich die Mittel für Verpflichtungen im nächsten Bezugszeitraum tendenziell stabilisieren. Infolgedessen kommt der Finanzierung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren zunehmende Bedeutung bei der Ermittlung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen zur Abwicklung der neuen Verpflichtungen des jeweiligen Jahres zu. Daher ist es logisch, daß sich die Differenz zwischen der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen im nächsten Bezugszeitraum schrittweise verringert.

Das in den Rechtsvorschriften über die Strukturfonds vorgesehene neue Zahlungs- und Vorschußsystem wurde bei der Ermittlung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen ebenfalls berücksichtigt.

2. Da die tatsächliche Abwicklung der Verpflichtungen stets von der theoretischen Entwicklung abweichen kann, ist es wichtig, daß in der nächsten Interinstitutionellen Vereinbarung an dem Verfahren zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Durchführungsbedingungen festgehalten wird. Damit haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde die Möglichkeit, auf Vorschlag der Kommission die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen an die tatsächliche Abwicklung anzupassen, um einen in einem Haushaltsjahr gegebenenfalls aufgetretenen Rückstand in einem späteren Haushaltsjahr aufzuholen. Dazu kann es unter Umständen notwendig sein, einen Teil des unterhalb der Eigenmittelobergrenze verfügbaren Spielraums in Anspruch zu nehmen.

#### **4.3. Verfügbare Spielräume unterhalb der Eigenmittelobergrenze**

In Anbetracht dieser Überlegungen dürfte sich die Obergrenze der Mittel für Zahlungen zu konstanten Preisen von 1999 von 96,4 Mrd. Euro 1999 auf 104,6 Mrd. Euro im Jahr 2006 erhöhen. Diese Obergrenze entspräche auf der Grundlage der von der Kommission berücksichtigten Wirtschaftsprognosen einem degressiven Prozentsatz des BSP der Gemeinschaft, der sich von 1,23 % 1999 auf 1,13 % im Jahr 2006 verringern würde. Bei dieser Obergrenze der Mittel für Zahlungen verbliebe somit ein großer Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze, der sich schrittweise auf 0,14 % des BSP im Jahr 2006 erhöhen würde.

Hinsichtlich der Verwendung dieses Spielraums ist ab dem Haushaltsjahr 2002 zu unterscheiden zwischen dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben und dem Spielraum zur Deckung der Beitrittskosten.

Aufgrund der Erfahrungen ist die Kommission der Ansicht, daß der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben auf 0,03 % des BSP der Gemeinschaft festzusetzen ist. Zu Lasten dieses Spielraums von 0,03 % müßten die Auswirkungen gehen, die ein gegenüber den Vorausschätzungen geringeres Wirtschaftswachstum gegebenenfalls auf die Eigenmittelobergrenze hätte. Auch soll dieser Spielraum die Finanzierung der

Anpassungen an die Durchführungsbedingungen und der etwaigen Änderungen der Finanziellen Vorausschau ermöglichen.

Die Kommission schlägt vor, daß der andere Teil des Spielraums unterhalb der Eigenmittelobergrenze, der sich schrittweise von 0,02 % des BSP im Jahr 2002 auf 0,11 % im Jahr 2006 erhöhen würde, was einem Anstieg des voraussichtlichen Gegenwerts von 1,3 Mrd. im Jahr 2002 auf 10,5 Mrd. im Jahr 2006 (in Preisen von 1999) entspricht, in der Finanziellen Vorausschau der Fünfzehnergemeinschaft für beitriffsbedingte Ausgaben verfügbar bleiben soll.

## **5. PLANUNG DER AUSGABEN FÜR DEN BEITRITT UND IHRE FINANZIERUNG**

### **5.1. Beitrittsbedingte Ausgaben**

Der beigefügten Tabelle 2 sind die in der Mitteilung "Agenda 2000" für den Beitritt veranschlagten Ausgaben zu entnehmen. Diese Planung ist über die für den Beitritt verfügbar bleibenden Beträge mit der für die derzeitige Gemeinschaft vereinbarten Finanziellen Vorausschau verknüpft. Sie würde die gemeinsame Verhandlungsposition der Fünfzehn bilden.

#### *Rubrik 1*

Auf der Grundlage der derzeitigen Schätzungen würden sich die Ausgaben für marktbezogene Maßnahmen - ohne direkte Beihilfen - auf 1,1 Mrd. bis 1,4 Mrd. jährlich zu jeweiligen Preisen belaufen. Hinzu kämen die Ausgaben für verstärkte flankierende Maßnahmen unter Einschluß spezieller Modernisierungshilfen ähnlich den im Rahmen des Heranführungsinstruments finanzierten Hilfen in Höhe eines Betrages von 0,6 bis 2,5 Mrd. jährlich zu jeweiligen Preisen. Zu Vergleichszwecken in Preise von 1999 umgerechnet erhöht sich der zu veranschlagende Gesamtbetrag von 1,6 Mrd. im Jahr 2002 auf 3,4 Mrd. im Jahr 2006.

#### *Rubrik 2*

Für die neuen Mitgliedstaaten wird eine Gesamtdotation von fast 40 Mrd. Euro (zu Preisen von 1999) bereitgestellt, die sich schrittweise von 3.750 Mio. Euro im Jahr 2002 auf 12.080 Mio. Euro im Jahr 2002 erhöht. Auf der Grundlage der derzeitigen Wirtschaftsprognosen dürfte die so infolge des Beitritts angehobene Gesamtobergrenze der Rubrik 2 in Prozent des BSP der erweiterten Gemeinschaft das gleiche Gewicht ausmachen, das die Rubrik 2 1999 erreicht hatte.

#### *Rubrik 3*

Der Beitritt wird sich auf zahlreiche Programme der Rubrik 3 nachhaltig auswirken. Dies gilt insbesondere für die Politikbereiche, in denen Bevölkerung oder Sprache (allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Information usw.) maßgebende Referenzkriterien sind, und für alle Programme, die zum reibungslosen Ablauf der

Binnenmarktvorgänge beitragen (Statistiken, Normung, Zusammenarbeit der Verwaltungen, Kontrollen). Auch der Ausbau der transeuropäischen Netze muß mit Blick auf eine erweiterte Union sowohl in den neuen Mitgliedstaaten als auch in der derzeitigen Gemeinschaft eine neue Dimension erhalten. Infolgedessen könnte eine jahresdurchschnittliche Dotation von 800 Mio. Euro vorgesehen werden, das sind 10 % mehr als für die Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten.

#### *Rubrik 5*

Der Beitritt ist mit erheblichen Mehrkosten für die Organe verbunden; sie richten sich nach den Modalitäten, die bei den Beitrittsverhandlungen tatsächlich festgelegt werden. Die Organe müssen in der Lage sein, in neuen Sprachen zu arbeiten, einer Erweiterung ihrer Aufgaben Rechnung zu tragen und Angehörige der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen. Analog zur vorhergehenden Erweiterung ist die Kommission von pauschalen Durchschnittskosten in Höhe von 400 Mio. Euro ausgegangen, die sich von 370 Mio. zu Beginn des Bezugszeitraums auf 450 Mio. am Ende des Bezugszeitraums erhöhen.

#### **5.2. Finanzierung des Beitritts**

In Tabelle 2 sind die Mittel für Zahlungen zur Deckung der Beitrittskosten ausgewiesen: Sie werden sich schrittweise in dem Maße erhöhen, wie für die neuen Verpflichtungen Zahlungen vorgenommen werden. In der Tabelle ist auch aufgeschlüsselt, woher diese Finanzierungsmittel stammen.

Die Agrarausgaben dürften in voller Höhe aus dem unterhalb der Agrarleitlinie verfügbar gebliebenen Spielraum finanziert werden; sie machen daher keine Anhebung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau erforderlich. Nach dieser Berücksichtigung der Erweiterung dürfte der Gesamtbetrag der Agrarausgaben erst am Ende des Bezugszeitraums in den Jahren 2005-2006 einen nennenswerten Spielraum unterhalb der Agrarleitlinie belassen.

Die entsprechenden Mittel für Zahlungen bei den übrigen Rubriken werden aus den in der Finanziellen Vorausschau für die 15 Mitgliedstaaten hierfür vorbehaltenen verfügbaren Mitteln und den durch die beitriffsbedingte Erhöhung des BSP der Union entstandenen zusätzlichen Eigenmitteln gedeckt.

Auf der Grundlage der derzeitigen Vorausschätzungen des BSP würden die verfügbaren Finanzierungsquellen jedoch den Bedarf an Mitteln für Zahlungen überschreiten. Die nichtverwendeten Nettoeinnahmen kommen dann zu dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben hinzu, der sich von 0,03 % des BSP in der Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten auf 0,05 %, dann auf 0,06 % des BSP in einer erweiterten Gemeinschaft erhöhen würde.



### **5.3. Einbeziehung der Auswirkungen des Beitritts in die Finanzielle Vorausschau einer erweiterten Gemeinschaft**

Bei jedem Beitritt wird die Kommission unter Berücksichtigung der tatsächlichen Modalitäten des Beitritts und unter Zugrundelegung der in Tabelle 2 vorgesehenen Planung eine Anpassung der Finanziellen Vorausschau vorschlagen.

Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine Anhebung der Obergrenzen der Rubriken 2, 3 und 5, um die beitriffsbedingten Ausgaben zu decken. Dagegen wird die Agrarleitlinie im Zeitpunkt des Beitritts nicht angehoben, da die neuen Ausgaben aus dem Spielraum unterhalb der Agrarleitlinie gedeckt werden. Sie wird jedoch nach einer unveränderten Methode anhand der Parameter für eine erweiterte Gemeinschaft berechnet, wobei insbesondere ab 2003 angesichts des rascheren Wachstums der MOEL ein verstärktes Wirtschaftswachstum zu berücksichtigen ist.

**Tabelle 1:**  
**Übersicht über die Finanzielle Vorausschau**

Mio. Euro - Preise 1999 - Mittel für Verpflichtungen	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>1. Landwirtschaft (*)</b>	<b>45.205</b>	<b>46.050</b>	<b>46.920</b>	<b>47.820</b>	<b>48.730</b>	<b>49.670</b>	<b>50.630</b>	<b>51.610</b>
davon Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt		520	520	520	520	520	520	520
<b>2. Strukturpolitische Maßnahmen</b>	<b>39.025</b>	<b>36.640</b>	<b>37.470</b>	<b>36.640</b>	<b>35.600</b>	<b>34.450</b>	<b>33.410</b>	<b>32.470</b>
Strukturfonds	32.731	32.600	33.430	32.600	31.560	30.410	29.370	28.430
Kohäsionsfonds	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt		1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040
frühere Anpassungen (**)	3.294							
<b>3. Interne Politikbereiche</b>	<b>6.386</b>	<b>6.390</b>	<b>6.710</b>	<b>6.880</b>	<b>7.050</b>	<b>7.230</b>	<b>7.410</b>	<b>7.600</b>
<b>4. Externe Politikbereiche</b>	<b>6.870</b>	<b>6.870</b>	<b>7.070</b>	<b>7.250</b>	<b>7.430</b>	<b>7.610</b>	<b>7.790</b>	<b>7.900</b>
davon Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt		1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
<b>5. Verwaltung</b>	<b>4.723</b>	<b>4.730</b>	<b>4.820</b>	<b>4.910</b>	<b>5.010</b>	<b>5.100</b>	<b>5.200</b>	<b>5.300</b>
<b>6. Reserven</b>	<b>1.192</b>	<b>850</b>	<b>850</b>	<b>600</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>350</b>
Währungsreserve	500	500	500	250	0	0	0	0
Reserve für Soforthilfen	346	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	346	150	150	150	150	150	150	150
<b>Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen</b>	<b>103.401</b>	<b>101.530</b>	<b>103.840</b>	<b>104.100</b>	<b>104.170</b>	<b>104.410</b>	<b>104.790</b>	<b>105.230</b>
<b>Obergrenze der Mittel für Zahlungen</b>	<b>96.380</b>	<b>98.800</b>	<b>101.650</b>	<b>102.930</b>	<b>103.520</b>	<b>103.810</b>	<b>104.170</b>	<b>104.560</b>
Obergrenze der Mittel für Zahlungen (in % des BSP)	1,23%	1,24%	1,24%	1,22%	1,20%	1,18%	1,15%	1,13%
Spielraum	0,04%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%
Für beitriffsbedingte Ausgaben verfügbare Mittel				0,02%	0,04%	0,06%	0,09%	0,11%
<b>Eigenmittelobergrenze</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>	<b>1,27%</b>

(\*) Die Obergrenze entspricht der Agrarleitlinie.

(\*\*) Einschließlich des Betrags betreffend den EWR-Finanzierungsmechanismus und des Vorschlags der Kommission zur Anpassung an die Durchführungsbedingungen des Haushaltsplans 1997

**Tabelle 2:  
Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt und ihre Finanzierung**

Mio. Euro - Preise von 1999	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Ausgaben</b>					
Rubrik 1 (*)	1.600	2.030	2.450	2.930	3.400
Rubrik 2	3.750	5.830	7.920	10.000	12.080
Rubrik 3	730	760	790	820	850
Rubrik 5	370	410	450	450	450
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	6.450	9.030	11.610	14.200	16.780
<b>(1) Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	<b>4.140</b>	<b>6.710</b>	<b>8.890</b>	<b>11.440</b>	<b>14.220</b>
<b>Verfügbare Finanzierungsquellen</b>					
Finanzierung der Agrarausgaben zu Lasten des unterhalb der Agrarleitlinie verfügbaren Spielraums	1.600	2.030	2.450	2.930	3.400
Für beitriffsbedingte Ausgaben im Finanzrahmen der Fünfzehnergemeinschaft vorbehaltene verfügbare Mittel (Schätzung)	1.280	3.300	5.680	8.060	10.470
Erhöhung der Eigenmittel infolge des beitriffsbedingten Anstiegs des BSP der Union (Schätzung)	3.440	3.510	3.580	3.660	3.740
<b>(2) Verfügbare Finanzierungsmittel insgesamt</b>	<b>6.320</b>	<b>8.840</b>	<b>11.710</b>	<b>14.650</b>	<b>17.610</b>
<b>Entwicklung der Spielräume unterhalb der Eigenmittellobergrenze</b>					
Spielraum (2) - (1)	2.180	2.130	2.820	3.210	3.390
Spielraum im Finanzrahmen der Fünfzehnergemeinschaft (0,03 % des BSP)	2.520	2.580	2.650	2.720	2.780
Verfügbarer Gesamtspielraum in einer erweiterten Gemeinschaft (Schätzung)	4.700	4.710	5.470	5.930	6.170
Gesamtspielraum in % des BSP der erweiterten Gemeinschaft	0,05%	0,05%	0,06%	0,06%	0,06%

(\*) Zu Vergleichszwecken zu Preisen von 1999 geschätzte Ausgaben. Relevant sind nur die Schätzungen zu jeweiligen Preisen.

## Anlage A

## Wirtschaftliche Eckdaten

Mrd. Euro - Preise von 1999	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
BSP der 15 Mitgliedstaaten	7804,3	7999,4	8199,4	8404,4	8614,5	8829,8	9050,6	9276,9
BSP der neuen Mitgliedstaaten				291,9	303,6	315,7	328,4	341,5
BSP insgesamt				8696,3	8918,1	9145,6	9378,9	9618,3

Wachstumsprognosen	2000 - 2001	2002 - 2006
BSP der 15 Mitgliedstaaten	2,5%	2,5%
BSP der neuen Mitgliedstaaten	4,0%	4,0%
BSP der erweiterten Gemeinschaft		2,6%
Deflator	2,0%	2,0%

## Anlage B Schätzung der Entwicklung der Agrarausgaben (jeweilige Preise)

Mio. Euro	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Agrarleitlinie (jeweilige Preise) (*)	45.205	46.940	48.750	50.630	52.600	54.650	56.790	59.020
Agrarausgaben (jeweilige Preise)	40.400	42.650	45.710	47.515	49.040	49.250	49.270	49.360
Fünfeznergemeinschaft (**)	40.400	42.120	45.170	46.965	48.480	48.680	48.680	48.760
Reformierte GAP (marktbezogene Maßnahmen)	37.800	37.275	40.280	42.035	43.510	43.670	43.620	43.670
Flankierende Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und horizontale Maßnahmen in der Fischerei	2.600	4.745	4.790	4.830	4.870	4.910	4.960	4.990
Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich		100	100	100	100	100	100	100
Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt (***)		530	540	550	560	570	590	600
Spielraum	4.805	4.290	3.040	3.115	3.560	5.400	7.520	9.660
Geschätzte Ausgaben für den Beitritt (z. E.)				1.700	2.200	2.700	3.300	3.900

(\*) Agrarleitlinie für die 15 Mitgliedstaaten. Annahme eines Deflators von jährlich 2 % von 2000 bis 2006

(\*\*) Für das Haushaltsjahr 1999 greift der angegebene Betrag nicht dem genauen Betrag vor, der im HVE veranschlagt wird.

(\*\*\*) 520 Mio. zu konstanten Preisen von 1999

ISSN 0254-1467

KOM(98) 164 endg.

# DOKUMENTE

DE

09 01 10

---

Katalognummer : CB-CO-98-187-DE-C

ISBN 92-78-32442-6

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE UNION  
DER RAT

ANLAGE 10

Brüssel, den 9. Oktober 1998 (13.10)  
(OR. f)

11666/98

LIMITE

ECOFIN 202  
RESTR 16  
FIN 328

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 8. Oktober 1998

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRUMPF

---

Betr.: Die Finanzierung der Europäischen Union: Bericht der Kommission über das  
Funktionieren des Eigenmittelsystems

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument KOM(98) 560 endg.

Anl.: KOM(98) 560 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.10.1998  
KOM(1998) 560 endg.

## **Die Finanzierung der Europäischen Union**

Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems



## Zusammenfassung

In diesem Bericht wird das Funktionieren des EU-Eigenmittelsystems bilanziert. Dabei wird auch eingegangen auf potentielle neue Eigenmittelquellen, die mögliche Anwendung eines festen Mehrwertsteuerabruhsatzes, den Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs sowie auf die von mehreren Mitgliedstaaten aufgeworfene Frage der Beitragsgerechtigkeit.

Das EU-*Eigenmittelsystem* ist seit seiner Einführung erheblich weiterentwickelt worden. Die mit den Eigenmittelbeschlüssen von 1988 und 1994 vorgenommenen Änderungen bewirkten eine gerechtere Verteilung der Bruttofinanzierungslast auf die Mitgliedstaaten, deren Beiträge stärker in Relation zu ihren jeweiligen Anteilen am EU-BSP gebracht wurden. Diese Verbesserung erfolgte in erster Linie aufgrund des zunehmenden Gewichts des BSP am Gesamtvolumen der Haushaltsbeiträge. Auch hat sich das derzeitige System insofern bewährt, als es genügend Mittel zur Finanzierung der EU-Ausgaben generiert. Gleichwohl weist es mindestens zwei Schwachstellen auf. Die zunehmende Abhängigkeit von Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten verhinderte eine effektive finanzwirtschaftliche Eigenständigkeit der EU. Verschiedene Eingriffe in das Beitragssystem, darunter der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs, haben zu einem Mangel an Transparenz in den Haushaltsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der EU geführt.

Eine Reform des gegenwärtigen EU-Finanzierungssystems könnte an zwei Punkten ansetzen. Denkbar wäre zum einen eine Erweiterung der Besteuerungsgrundlage und die Erschließung neuer Eigenmittel für die Union oder aber eine Vereinfachung der derzeitigen Beitragsregelung. Im Rahmen der ersten Option werden in dem Bericht mehrere potentielle *neue Eigenmittelquellen* genannt, von denen sich allerdings nur eine mittelfristig realisieren ließe. Es wäre dies eine modifizierte Mehrwertsteuer-Einnahme, die allerdings das Kriterium der Steuergerechtigkeit nicht voll erfüllt. Bei der zweiten Option könnten die derzeitigen Mehrwertsteuer-Eigenmittel oder auch die sogenannten traditionellen Eigenmittel (TEM, d. h. im wesentlichen Zölle und Agrarabschöpfungen) durch Beiträge auf der Grundlage des BSP ersetzt werden. In diesem Zusammenhang hat Spanien mit Unterstützung Griechenlands und Portugals die Einführung eines *Progressivelements* in das System vorgeschlagen, das, wenn auch modifiziert, mehr am BSP der Mitgliedstaaten ausgerichtet ist. Obwohl eine Beitragsprogression auf den ersten Blick attraktiv erscheint, steht sie im Widerspruch zu dem mittlerweile zum Acquis communautaire gehörenden Grundsatz, der besagt, daß über die Ausgabenseite des Haushaltsplans Solidarität praktiziert und durch Investitionen effektive Konvergenz angestrebt wird.

Obwohl die Bestimmung der Relevanz und die Quantifizierung von Haushalts(d. h. Netto)-Salden konzeptionelle und technische Schwierigkeiten aufwirft, ist die Frage der *Finanzierungsungleichgewichte* erneut in die Haushaltsdebatte getragen worden.

Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden haben darauf hingewiesen, daß sie ihre Finanzierungslasten als übermäßig im Sinne der Fontainebleau-Vereinbarung betrachten

In diesem Bericht, der gemäß dem Eigenmittelbeschluß von 1994 vorgelegt wird, werden der *Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs* und seine Finanzierungslast überprüft. Dazu wird festgestellt, daß sich die Gegebenheiten, die für die Einführung des Korrekturmechanismus maßgebend waren, seit der ersten Hälfte der 80iger Jahre beträchtlich geändert haben. Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs ist nicht mehr einzigartig, da inzwischen auch mehrere andere Mitgliedstaaten ähnliche Haushaltsungleichgewichte aufweisen. Der relative Wohlstand des Vereinigten Königreichs wird nach der Erweiterung deutlich über dem Unionsdurchschnitt liegen. Während der in Fontainebleau beschlossene Mechanismus in erster Linie den geringen Anteil des Vereinigten Königreichs an den Agrarausgaben ausgleichen sollte, erwachsen ihm daraus nunmehr Vorteile in allen Ausgabenbereichen. Bliebe der Korrekturmechanismus unverändert, so würde das Vereinigte Königreich nur ein Drittel von dem zahlen, was es sonst an der künftigen erweiterungsbedingten Finanzierungslast anteilig tragen müßte. Indes, trotz des Korrekturmechanismus ist das Vereinigte Königreich immer noch ein größerer Nettobeitragszahler als andere Mitgliedstaaten mit einer höheren Zahlungskapazität.

Für die in den letzten Jahren zunehmenden *Haushaltsungleichgewichte Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens* waren erwartungsgemäß mehrere Faktoren maßgebend. In den kommenden Jahren dürften sich diese Ungleichgewichte - bezogen auf das BSP - unter dem Einfluß der bevorstehenden Erweiterung und der geplanten Reform bestimmter Politikbereiche leicht ändern, etwas ausgeprägter aber im Falle der Niederlande. So wird sich die Haushaltsposition eines jeden Mitgliedstaats der Fünfzehnerunion erweiterungsbedingt um etwa durchschnittlich 0,15 % des BSP verschlechtern; Ausgleichsforderungen sollten dadurch nicht entstehen. Die Auswirkungen der Reformen können erst nach Abschluß der Verhandlungen genau beziffert werden. Indessen dürfte die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik keine wesentliche Änderung der Finanzierungssalden der genannten Mitgliedstaaten mit sich bringen; eine Ausnahme bilden die Niederlande, für die sich eher buchmäßige denn substantielle Auswirkungen ergeben dürften. Noch schwieriger ist es, die Auswirkungen der strukturpolitischen Reformen auf die Haushaltssalden zu bestimmen. Feststeht indessen, daß eine Verringerung der strukturpolitischen Ausgaben in der Fünfzehnerunion zu einer Beitragssenkung und damit zu einer relativen Verbesserung der Haushaltsposition dieser Mitgliedstaaten führt, und zwar auch dann, wenn die strukturpolitischen Ausgaben auf weniger wohlhabende Regionen konzentriert werden.

*Sollte ein politischer Konsens über die Notwendigkeit einer Regelung dieser Ungleichgewichte erzielt werden, so bieten sich drei Handlungslinien an.* Eine Möglichkeit auf der *Einnahmenseite* wäre, das Eigenmittelsystem transparenter - d.h. ohne Ad-hoc-Regelungen, und gerechter - d.h. ohne die verbleibenden Regressivelemente - zu gestalten. Dies würde die Reduzierung oder sogar ein "phasing out" des bestehenden

- iii -

Korrekturmechanismus bedeuten, der an Relevanz einbüßen würde, wenn eine die Ausgabenseite betreffende Option gewählt und/oder die teilweise oder vollständige Ersetzung anderer Einnahmen zugunsten der BSP-Einnahme realisiert würde

Ein anderer mit den Fontainebleau-Schlußfolgerungen konsistenter Lösungsansatz bestünde darin, Korrekturen auf der *Ausgabenseite* des Haushalts vorzunehmen. Im Bericht wird erwogen, die Ausgaben für Einkommensbeihilfen an Landwirte teilweise zu erstatten. So besteht die Möglichkeit, die Direktbeihilfen nur anteilig (75%) von der EU zurückzuerstatten, ohne daß dadurch weder der Gemeinschaftscharakter der GAP noch die Gesamtbeihilfen für die Landwirtschaft in Frage gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Zahlungen blieben weiterhin Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik und würden weiterhin von der EU beschlossen. Dieser Ansatz käme denjenigen Mitgliedstaaten zugute, deren Finanzierungsanteil ihren Anteil an den Direktbeihilfen übersteigt, im umgekehrten Fall würden die betreffenden Mitgliedstaaten schlechter stehen. Dies würde aber auch eine Kürzung der Agrarleitlinie und vielleicht auch eine Senkung der Eigenmittelobergrenze ermöglichen.

Schließlich könnte ein *allgemeiner Korrekturmechanismus* erwogen werden. Würde indessen der derzeitige Mechanismus unmittelbar auf alle Mitgliedstaaten mit negativer Haushaltsposition ausgedehnt, nähme die Umverteilung der Ressourcen extreme Ausmaße an. Allerdings wäre es möglich, einige Parameter des Korrekturmechanismus wie die Ausgleichsschwelle oder die Höhe des Ausgleichskoeffizienten zu ändern. Das wiederum kann zu vielfältigen Ergebnissen führen - mit Beträgen, die teils höher, teils niedriger als der gegenwärtige VK-Ausgleich wären.

Der Bericht schließt mit der bereits in der *Agenda 2000* enthaltenen Feststellung, daß weder der Bedarf höherer EU- Eigenmittel noch die - wenigen - Schwachstellen des Finanzierungssystems es rechtfertigen, den Eigenmittelbeschluß in naher Zukunft zu ändern. Die im Bericht vorgelegten Optionen sind austauschbar, können ergänzt und zeitlich variabel umgesetzt werden. Jedoch bietet keine dieser Optionen eine ideale Lösung. Technische und konzeptuelle Schwächen weisen sie alle auf. Die Umverteilung der Finanzierungslast, die einige der Optionen mit sich bringen, enthält regressive Elemente, die im Rahmen einer Gesamtlösung gegebenenfalls bereinigt werden müßten.

Sollte sich ein Konsens darüber herausbilden, daß die Frage der Haushaltsungleichgewichte geregelt werden muß, so wäre zwischen den in dem Bericht dargelegten Optionen zu wählen bzw. ein kombinierter Ansatz zu vereinbaren, der die Logik dieser Optionen respektiert. Die zeitliche Planung einer etwaigen Änderung würde davon abhängen, ob dafür eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses erforderlich wäre. Durch die Erweiterung werden sich die Gegebenheiten derart einschneidend ändern, daß eine umfassende strukturelle Reform gerechtfertigt wäre.



EUROPEAN COMMISSION

# Die Finanzierung der Europäischen Union

## Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Eigenmittelsystems</b> .....	1
1.1. Die Struktur der Eigenmittel im gegenwärtigen System .....	2
1.2. Beurteilung des derzeitigen Eigenmittelsystems .....	5
1.2.1. Ergiebigkeit und Beitragsgerechtigkeit .....	5
1.2.2. Finanzautonomie, Erhebungsbilligkeit und Transparenz .....	8
1.3. Optionen für ein neues Beitragssystem .....	10
1.3.1. Vereinfachung des derzeitigen Beitragssystems .....	11
1.3.2. Kriterien zur Beurteilung neuer Eigenmittel .....	13
1.3.3. Potentielle künftige Eigenmittel .....	13
1.3.4. Beitragsprogression .....	14
<b>2. Das Problem der Haushaltsungleichgewichte</b> .....	17
2.1. Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs .....	20
2.2. Das Haushaltsungleichgewicht der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Österreichs und Schwedens .....	23
2.3. Die Auswirkungen der Agenda 2000 auf die größten Haushaltsungleichgewichte .....	26
2.4. Reformmöglichkeiten .....	29
2.4.1. Rückkehr zu einem einfacheren System .....	29
2.4.2. Korrektur auf der Ausgabenseite .....	30
2.4.3. Ein allgemeiner Ausgleichsmechanismus .....	32
<b>3. Abschließende Bemerkungen</b> .....	36

### Anhänge

1. Die Entwicklung des EU-Finanzierungssystems
2. Ein Überblick über mögliche neue Eigenmittelquellen für die Europäische Union
3. Konzept und Berechnung des Finanzierungssaldos
4. Der Haushaltsausgleich für das Vereinigte Königreich
5. Teilweise Erstattung der GAP-Direktbeihilfen
6. Einführung eines allgemeinen Haushaltskorrekturmechanismus
7. Progression der Haushaltsbeiträge
8. Statistischer Anhang

## EINLEITUNG

Der geltende Eigenmittelbeschluß sieht vor, daß die Kommission vor Ablauf des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des Eigenmittelsystems, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestandenen Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt, und einen Bericht über die Möglichkeiten für die Einführung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage<sup>1</sup> unterbreitet.

Die EU bereitet sich derzeit darauf vor, im Zuge der anstehenden Erweiterung neue Mitgliedstaaten aufzunehmen, und erwägt einschneidende politische Reformen. Die voraussichtlichen Folgen dieser Entwicklungen lassen sich nur schwer quantifizieren. Dennoch sind auch sie ein bedeutsamer Bestandteil der Überlegungen in diesem Bericht.

Im ersten Teil des Berichts wird die Leistungsfähigkeit des EU-Finanzierungssystems überprüft und bewertet. Eine der wesentlichen Feststellungen lautet, daß das derzeitige System sowohl hinsichtlich der Ergiebigkeit als auch der gerechten Bruttobelastung zufriedenstellend funktioniert hat. Gemessen an den Kriterien Finanzautonomie, Erhebungsbilligkeit und Transparenz weist es allerdings einige Schwachstellen auf. In der Einführung einer neuen Eigenmittelquelle wird daher häufig ein Weg gesehen, die Leistungsfähigkeit des Systems zu verbessern. Des weiteren wird dargelegt, welche Argumente für die Einführung einer neuen Eigenmittelquelle sowie eines festen MwSt.-Abrufsatzes sprechen und welche Schwierigkeiten damit verbunden sind. Darüber hinaus wird der jüngste Vorschlag Spaniens, Portugals und Griechenlands zur Einführung einer stärkeren Progression in das Eigenmittelsystem analysiert.

Das Zusammenwirken der Finanzregelungen und der Ausgabenbeschlüsse hat zu Haushaltsungleichgewichten geführt, die von einigen Mitgliedstaaten als zu stark empfunden werden. Der zweite Teil dieses Berichts befaßt sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Finanzierungssalden der Mitgliedstaaten. Als einziger Mitgliedstaat erhält im gegenwärtigen System das Vereinigte Königreich einen Ausgleich für seine Haushaltsungleichgewichte (zudem wird der Anteil Deutschlands an der Finanzierung dieses Ausgleichs um ein Drittel ermäßigt). In letzter Zeit haben jedoch auch andere Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, daß sie die in der Fontainebleau-Vereinbarung festgeschriebenen Voraussetzungen für eine Beitragsentlastung erfüllen. In dem einschlägigen Abschnitt werden die Finanzierungssalden dieser Mitgliedstaaten behandelt und Ansätze zur Lösung der Schwierigkeiten aufgezeigt.

### 1. Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Eigenmittelsystems

Dieser Teil des Berichts umfaßt drei Abschnitte. Der erste Abschnitt erläutert die Einnahmenstruktur im derzeitigen Eigenmittelsystem, dessen Entwicklung in Anhang 1

---

<sup>1</sup> Artikel 10 des Ratsbeschlusses vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (94/728/EG, Euratom), Abl. L 239 vom 12. November 1994, S. 9.

zusammenfassend dargestellt ist. Im zweiten Abschnitt wird das System anhand der Kriterien *Ergiebigkeit*, *Beitragsgerechtigkeit*, *Finanzautonomie*, *Transparenz/ Einfachheit* und *Kosteneffektivität* bewertet. Der dritte Abschnitt ist möglichen neuen EU-Eigenmitteln gewidmet. Es werden mehrere potentielle Einnahmequellen geprüft und entsprechende Optionen in Anhang 2 analysiert. Angesichts der Tatsache, daß die Bemessungsgrundlage jeder potentiellen Eigenmittelquelle je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ist, wird auch der mögliche Konflikt zwischen einer stärkeren Finanzautonomie der EU und einer gerechteren Ausgestaltung des Systems erörtert.

### 1.1. Die Struktur der Eigenmittel im gegenwärtigen System

Die bisher letzte Änderung des Eigenmittelsystems wurde auf dem Europäischen Rat von Edinburgh im Dezember 1992 beschlossen. Diese politische Vereinbarung wurde im Oktober 1994<sup>2</sup> in einem förmlichen Beschluß konkretisiert, dessen Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten schließlich im Frühjahr 1996 abgeschlossen war. Das neue Eigenmittelsystem trat rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft.

Tabelle 1												
Struktur der EU-Eigenmittel												
(in % des Gesamtvolumens, Soll-Zahlen; Die Daten für 1998 und 1999 sind Projektionen)												
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Traditionelle Eigenmittel	29.1	28.7	29.4	26.4	23.6	20.3	20.6	21.3	19.1	18.8	16.7	16.1
MwSt. <sup>(1)</sup>	60.0	60.7	69.9	59.5	61.9	54.0	51.9	57.8	51.3	45.5	39.7	35.4
BSP	10.9	10.6	0.7	14.1	14.5	25.7	27.5	20.9	29.6	35.7	43.6	48.4

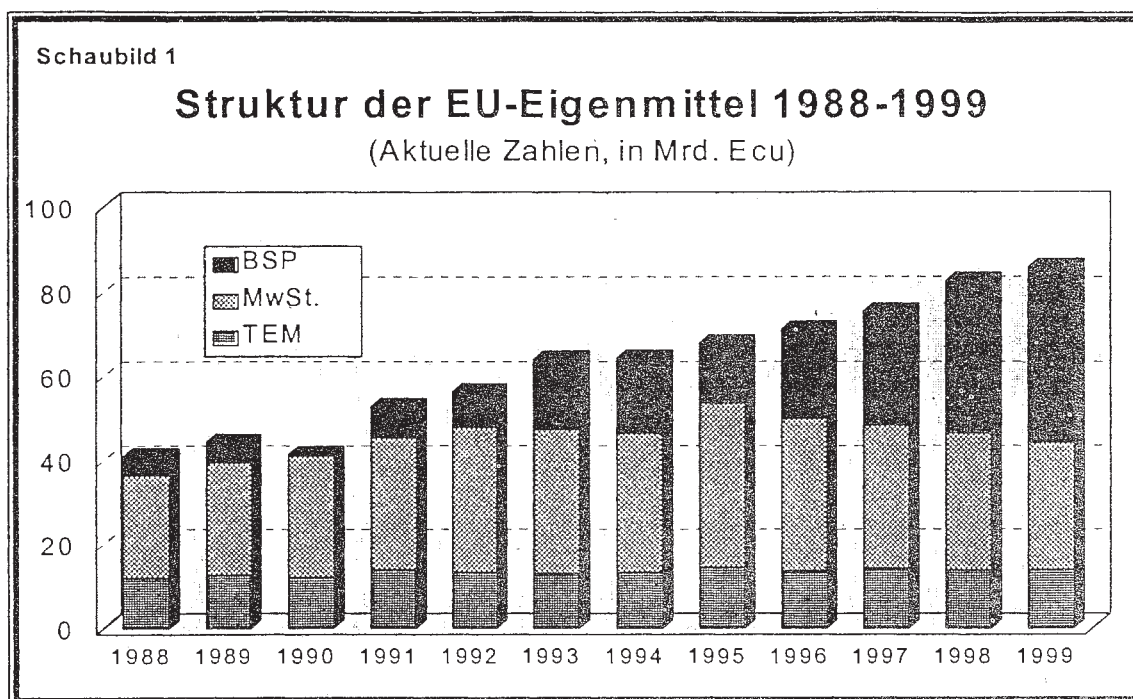
(1) einschließlich VK-Korrektur

Die mit diesem Beschluß eingeführten Neuerungen, die in die gleiche Richtung zielten wie die 1988 vorgenommenen Änderungen, hatten erhebliche Auswirkungen auf die Struktur der Eigenmittel. Tabelle 1 zeigt den Anteil der einzelnen Eigenmittelarten an den Haushaltseinnahmen; Schaubild 1 verzeichnet die absoluten Beiträge aufgeschlüsselt nach der Art der Eigenmittel im Zeitraum 1988-1999.

Aufschlußreich daran ist zunächst der tendenzielle Rückgang des relativen Anteils der sogenannten "traditionellen Eigenmittel" (TEM, Zölle und Agrarabschöpfungen) am Gesamtvolumen von 29,1% im Jahre 1988 auf 19,1% im Jahre 1996 und 16% im Zeitraum 1998-99. Die Auswirkungen der Handelsliberalisierung auf die Zollsätze hatten zur Folge, daß das Gesamtaufkommen aus Zöllen nicht in gleichem Maße wie das Welthandelsvolumen gestiegen ist. Absolut gesehen bewegte sich das Aufkommen aus den traditionellen Eigenmitteln in einer Spanne zwischen 12 und 14 Mrd. ECU; dementsprechend verringerte sich auch ihr Anteil am gesamten Eigenmittelvolumen.

<sup>2</sup> Beschluß des Rates 94/728/EG, Euratom vom 31. Oktober 1994, Fußnote 1.

- 3 -



Von Bedeutung war außerdem die rückläufige Entwicklung des Anteils der Mehrwertsteuer-Eigenmittel am gesamten Eigenmittelvolumen (1990: etwa 70%; 1996: 51,3%; 1999: 35%). Dementsprechend ist der BSP-Anteil gestiegen (1997: 35,7%; 1999: voraussichtlich etwa 50%).

Die rückläufige Entwicklung des Anteils der MwSt.-Eigenmittel spiegelt in erster Linie die mit den Eigenmittel-Beschlüssen von 1988 und 1994 eingeführten Politikreformen wider. So wurde 1988 vereinbart, die MwSt.-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten auf 55% ihres BSP zu begrenzen. 1994 wurde beschlossen, diesen Kappungssatz für diejenigen Mitgliedstaaten, deren BSP unter 90% des EU-Durchschnitts lag (d.h. Griechenland, Irland, Portugal und Spanien) ab 1995 auf 50% herabzusetzen und ihn für die anderen Mitgliedstaaten schrittweise von 54% im Jahre 1995 auf 50% im Jahre 1999 zu senken. In Tabelle 2 sind angegeben: die Kappungssätze, die Mitgliedstaaten mit gekappter MwSt.-Bemessungsgrundlage im Zeitraum 1988-1999 sowie die Entwicklung des maximalen und des einheitlichen MwSt.-Abrufsatzes im Zeitraum 1988-1999.

Darüber hinaus wurde 1994 beschlossen, den maximalen MwSt.-Abrufsatz ab 1995 von 1,4 % auf 1% im Jahre 1999 herabzusetzen. Der den derzeitigen MwSt.-Eigenmitteln zugrundeliegende sogenannte einheitliche Abrufsatz ist allerdings niedriger als der maximale Abrufsatz, da für die Finanzierung der VK-Korrektur<sup>3</sup> ein Spielraum verbleiben muß. Bis 1994 bewegte sich dieser Satz zwischen 1,20% und 1,28%, ging jedoch seither entsprechend der Senkung des maximalen Abrufsatzes zurück und soll 1999 einen Wert von 0,84% erreichen (siehe Tabelle 2).

<sup>3</sup> Siehe Anhang 4.

- 4 -

Die mit dem Beschluß von 1988 eingeführten BSP-Eigenmittel erfüllen die Funktion der Restfinanzierung. Der einheitliche BSP-Abrufsatz wird also entsprechend dem jährlichen Mittelbedarf festgesetzt. So lag er 1995 beispielsweise bei 0,339% und 1997 bei 0,403%; im Haushaltsplan für 1999 wurde ein Satz von 0,534% zugrundegelegt<sup>4</sup>.

Ein negativer Haushaltssaldo führt dazu, daß im folgenden Jahr nicht genug Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und dementsprechend BSP-Eigenmittel abgerufen werden müssen. Aufgrund des 1989 erzielten Haushaltsüberschusses blieb die BSP-Finanzierung 1990 auf ein Minimum beschränkt. Hingegen war infolge des langsamen Wachstums der Mehrwertsteuereinnahmen während der Rezessionsperiode 1992-1994 eine höhere BSP-Restfinanzierung erforderlich. Generell jedoch spielen die BSP-Eigenmittel aufgrund der tendenziell rückläufigen TEM- und MwSt.- Anteile eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Finanzierung des EU-Haushalts.

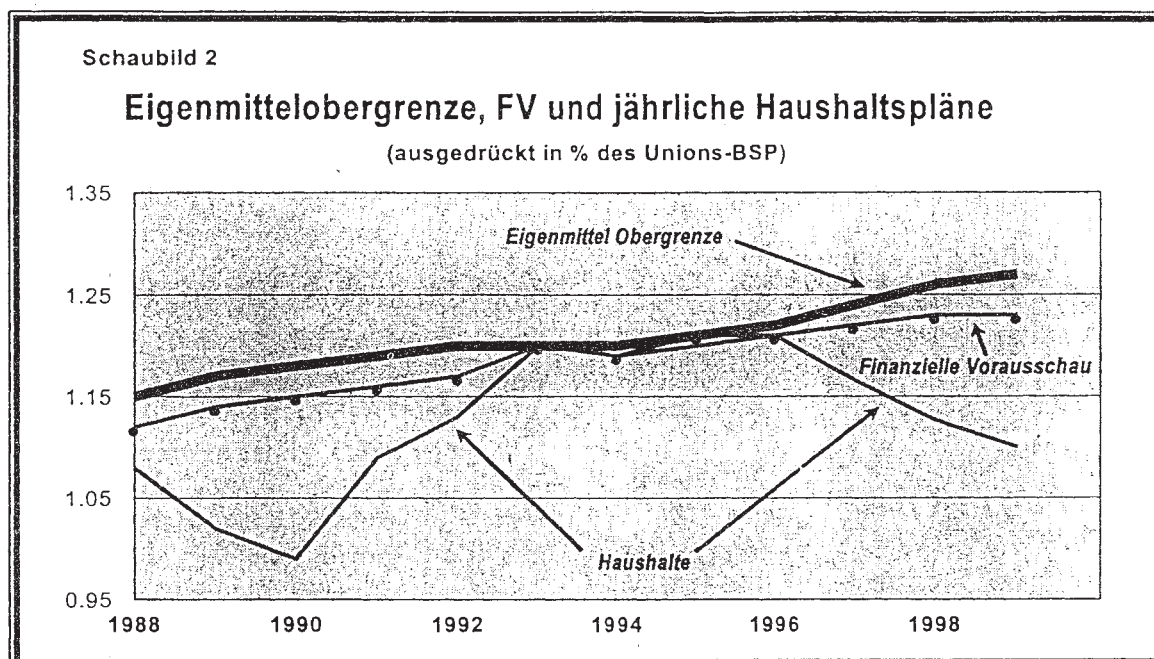
Tabelle 2												
Kappungssatz, Mitgliedstaaten mit gekappter MwSt.- Bemessungsgrundlage, maximaler MwSt.-Abrufsatz und einheitlicher MwSt.-Abrufsatz												
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 <sup>(1)</sup>	1999 <sup>(1)</sup>
Kappungssatz	55%	55%	55%	55%	55%	55%	55%					
Griechenland, Irland, Portugal, Spanien								50%	50%	50%	50%	50%
Andere Mitgliedstaaten								54%	53%	52%	51%	50%
Mitgliedstaaten mit gekappter MwSt - Bemessungsgrundlage	E, IRL, L	E, IRL, L, P, VK	IRL, P, VK	IRL, L, P	IRL, P	L	IRL, P	IRL, L, P	IRL, L, P	IRL, L, P	IRL, L, P, VK	GR, IRL, L, P, VK
Maximaler MwSt - Abrufsatz	140	140	140	140	140	140	140	132	124	116	108	100
Einheitl MwSt - Abrufsatz <sup>(2)</sup>	1,27	1,28	1,21	1,20	1,26	1,25	1,28	1,25	1,12	1,05	0,99	0,84
(1) Projektionen, (2) die Differenz zwischen dem "maximalem MwSt.-Abrufsatz" und dem "einheitl. Abrufsatz" hängt ab vom Umfang der VK-Korrektur												

Zusätzlich zu den Eigenmitteln, die in den vorstehenden Absätzen genannt sind, fließen dem EU-Haushalt noch andere, nicht als Eigenmittel geltende sonstige Einnahmen der Gemeinschaft zu. Es sind dies Geldbußen, Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinschaftsorgane, Beiträge im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, Verzugszinsen, Erträge aus der Steuer auf die Gehälter des Personals der Europäischen Organe, Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln sowie sonstige Einnahmen. 1997 beliefen sich diese Einnahmen auf 612 Mio. ECU oder 0,74% aller verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>4</sup> Die Daten für 1995 und 1997 beziehen sich auf die Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne 1/95 und 1/97, die Schätzung für 1999 entstammt dem Haushaltsvorentwurf 1999. Die Zahlenangaben sind auf die dritte Dezimalstelle gerundet, während für die aktuellen Haushaltsdaten bis zur fünfzehnten Dezimalstelle berechnet werden



- 5 -



## 1.2. Beurteilung des derzeitigen Eigenmittelsystems

Die Leistungsfähigkeit des Systems läßt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- ◆ *Ergiebigkeit der Einnahmequellen:* die verschiedenen Eigenmittelkategorien müssen ausreichende Erträge erbringen, um eine angemessene Finanzierung des EU-Haushalts sicherzustellen;
- ◆ *Beitragsgerechtigkeit:* es muß eine ausgewogene Verteilung der Beitragslast auf alle Mitgliedstaaten gewährleistet werden;
- ◆ *Finanzautonomie:* die Einnahmen sollen größere Unabhängigkeit des EU-Haushalts von den nationalen Haushalten gewährleisten;
- ◆ *Transparenz und Einfachheit:* die der Erhebung der betreffenden Abgaben zugrunde liegenden Regeln sollten für einzelnen Bürger leicht verständlich sein;
- ◆ *Kosteneffektivität:* Erhebungs- und Verwaltungskosten sollten im Verhältnis zum Steueraufkommen möglichst niedrig sein.

Einleitend ist zu bemerken, daß eine Beurteilung nach Maßgabe der ersten beiden Kriterien zufriedenstellend ausfällt, während in bezug auf die übrigen drei Anforderungen einige Schwachstellen zu verzeichnen sind.

### 1.2.1. Ergiebigkeit und Beitragsgerechtigkeit

Gemessen an den Kriterien der Ergiebigkeit, also des ausreichenden Aufkommens, und der gerechten Verteilung der Bruttobeiträge hat sich das derzeitige Eigenmittelsystem durchaus bewährt.

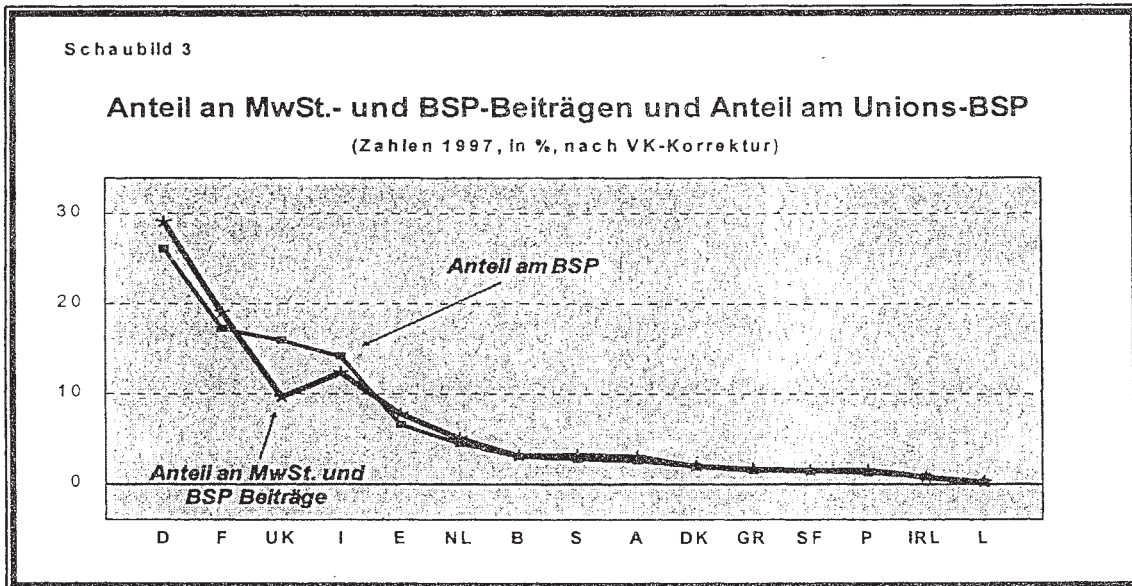
- 6 -

**Ergiebigkeit**

Nach der geltenden Eigenmittelregelung konnten bislang stets ausreichende Einnahmen zur Finanzierung der Ausgabenpläne aufgebracht werden. Die rückläufige Entwicklung der traditionellen und der Mehrwertsteuer-Eigenmittel wurde durch die Einführung einer zusätzlichen Einnahme auf der Grundlage des BSP der Mitgliedstaaten ausgeglichen. Während der wirtschaftlichen Rezession im Haushaltsjahr 1993 erwies sich die damalige Eigenmittelobergrenze von 1,20 % des BSP als extrem knapp bemessen, so daß gewisse Finanzierungsschwierigkeiten auftraten. Mit der ab 1994 einsetzenden Erholung der europäischen Wirtschaft und dank des Beitritts von drei neuen Mitgliedstaaten Anfang 1995 besserte sich die Lage jedoch wieder. Die in Edinburgh vereinbarte schrittweise Anhebung der Eigenmittelobergrenze ging allerdings in jüngster Zeit Hand in Hand mit einer zunehmend restriktiven Gestaltung der Ausgabenbeschlüsse. Dadurch kam es zur Bildung eines Spielraums unterhalb des Höchstbetrags der Finanziellen Vorausschau wie auch unterhalb der Eigenmittelobergrenze, der 1999 voraussichtlich weiter zunehmen wird (vgl. Schaubild 2).

**Beitragsgerechtigkeit**

Die Verteilung der Bruttobeiträge der Mitgliedstaaten ist gerechter und ausgewogener geworden, in erster Linie dank der schrittweisen Ablösung der Mehrwertsteuereigenmittel durch die BSP-Einnahmen. Gerechtigkeit ist in diesem Zusammenhang als das angemessene Verhältnis des Bruttobeitrags eines Mitgliedstaates zu seinem jeweiligen BSP zu verstehen<sup>5</sup>.



Als Folge des Eigenmittelbeschlusses von 1988, in dem die Einführung einer neuen Einnahme auf der Grundlage des BSP einer Deckung des Finanzbedarfs durch eine weitere Erhöhung des MwSt.-Abrufsatzes vorgezogen wurde, und dessen Bestätigung durch alle Mitgliedstaaten im Jahre 1994, bemessen sich die Haushaltsbeiträge nunmehr zunehmend nach dem nationalen BSP<sup>6</sup>. Da sich die Beitragskapazität eines Mitgliedstaates

<sup>5</sup> Das Problem der Progressivität des EU-Finanzierungssystems wird in den Abschnitten 1.3.2 und 1.3.4 im einzelnen erörtert.

<sup>6</sup> Die Eigenmittelbeiträge aus der Mehrwertsteuer gelten generell als regressiv, da ihr Anteil am BSP eines Mitgliedstaates bei ärmeren Staaten höher liegt als bei den reicheren.

- 7 -

zum EU-Haushalt am besten nach Maßgabe seines Einkommens, das zum jeweiligen Kurs in eine gemeinsame Währung umgerechnet wird, bestimmen läßt, führt die wachsende Inanspruchnahme von BSP-Eigenmitteln logischerweise zu größerer Gerechtigkeit bei der Bemessung der Bruttohaushaltsbeiträge.

Schaubild 3 verdeutlicht die jeweiligen Finanzierungsanteile von MwSt.- und BSP-Eigenmitteln, also dem Teil der Einnahmen, der unmittelbar von den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten abgeführt wird, sowie die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten am BSP der Union für 1997, und zwar in absteigender Rangfolge, beginnend mit Deutschland. Die Zahlenangaben bestätigen, daß die Höhe der Beiträge praktisch durchweg den BSP-Anteilen entspricht; die einzigen Ausnahmen sind hierbei Italien sowie das Vereinigte Königreich, das aufgrund der ihm eingeräumten Haushaltskorrektur deutlich unter seinem BSP-Anteil liegende Beiträge zum EU-Haushalt leistet. Das Zahlenverhältnis zwischen den jährlichen MwSt.- und BSP-Beiträgen eines Mitgliedstaates einerseits, und seinem BSP-Anteil andererseits wird jedoch von mehreren Faktoren beeinflusst.

<b>Tabelle 3a</b>															
<b>Anteile der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des EU-Haushalts sowie am BSP (EU-15) der Union</b>															
(in %, Zahlenangaben für 1997, einschließlich VK-Korrektur)															
B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	VK	
<b>Anteil am EU-BSP</b>															
3.1	1.9	26.0	1.5	6.6	17.2	0.8	14.2	0.2	4.5	2.6	1.2	1.4	2.7	16.1	
<b>Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts</b>															
3.9	2.0	28.2	1.6	7.1	17.5	0.9	11.5	0.2	6.4	2.8	1.4	1.4	3.1	11.9	
<b>davon: Traditionelle Eigenmittel</b>															
7.4	2.0	24.2	1.2	4.5	10.9	1.6	7.9	0.2	12.2	1.8	1.1	1.0	2.6	21.5	
<b>davon: MwSt.- und BSP-Beiträge</b>															
3.1	2.0	29.1	1.7	7.8	19.0	0.8	12.4	0.2	5.1	3.0	1.5	1.5	3.2	9.6	

Da alle Mitgliedstaaten denselben Prozentsatz ihrer MwSt.-Grundlage bzw. ihres BSP abführen, bewirken unterschiedliche Wachstumsraten der harmonisierten MwSt.-Grundlage (die weitgehend durch den Verbrauch der privaten Haushalte bestimmt wird) und der BSP-Grundlage Veränderungen der relativen Anteile und damit auch der relativen Beiträge. Bei den nachträglichen Berichtigungen der MwSt.- und BSP-Beiträge nach Kenntnisaufnahme von den tatsächlichen Ergebnissen (d.h. in dem auf die Zahlung der Beiträge folgenden Jahr) kommt es generell zu einer Intensivierung konjunkturell bedingter Schwankungen der Beitragshöhe (bei länger anhaltendem Wirtschaftswachstum erweisen sich die ursprünglichen Veranschlagungen im allgemeinen als zu niedrig, so daß im Zuge der Berichtigung hohe zusätzliche Zahlungen zu leisten sind; im Falle einer rückläufigen Konjunktorentwicklung gilt das Gegenteil). Die Entwicklungstrends der einzelstaatlichen Beiträge verlaufen daher nach zyklischen Mustern, die ausgeprägter sind als die ihnen zugrunde liegenden Wirtschaftszyklen.

Bei einer Einbeziehung der traditionellen Eigenmittel (TEM) ergibt sich ein leicht abgewandeltes Schema der Beitragszahlungen (siehe Tabelle 3a "Anteile in Prozent" und

- 8 -

Tabelle 3b "Absolute Zahlen"). Die Anteile Belgiens, Irlands, der Niederlande und des VK an den TEM liegen deutlich über ihren BSP-Anteilen, bedingt durch die im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten befindlichen großen Häfen, über die ein Großteil der Einfuhren aus Drittländern in die EU abgewickelt wird; Studien lassen vermuten, daß dieser Effekt beträchtlich sein dürfte; den Angaben in Tabelle 3a zufolge könnte es sich hier jedoch um einen nicht unerheblichen Einflußfaktor handeln. Hieran zeigt sich, wie schwierig es ist, eine Diskrepanz zwischen Haushaltsbeiträgen und Haushaltsausgaben als Maßstab zur Messung des Nutzens eines Staates aus seiner EU-Mitgliedschaft heranzuziehen.

Tabelle 3b														
Unterschiede zwischen tatsächlichen MwSt.-Beiträgen, Erhebung von TEM und theoretischen BSP-Beiträgen														
(Mio. ECU, Zahlenangaben für 1997, VK-Korrektur ausgenommen)														
B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	VK
<b>Unterschied zwischen MwSt.-Beiträgen und theoretischen BSP-Beiträgen</b>														
(ein Minuszeichen bedeutet, daß die MwSt.-Beiträge niedriger sind als bei einem System auf reiner BSP-Basis)														
- 266	- 71	708	20	98	159	8	-1 236	7	42	93	79	- 45	72	332
<b>Unterschied zwischen in jedem MGSt. Erhobenen TEM und theoretischen BSP-Beiträgen</b>														
(ein Minuszeichen bedeutet, daß die erhobenen TEM-Beiträge niedriger sind als bei einem System auf reiner BSP-Basis)														
565	5	-405	-56	-391	-975	124	-812	-9	1 052	-135	-31	-68	-55	1 190
<b>Summe der beiden vorgenannten Posten</b>														
299	-66	303	-36	-292	-816	132	-2 048	-2	1 094	-42	48	-113	17	1 521

Weitere Fortschritte in Richtung auf größere Beitragsgerechtigkeit stehen in den nächsten Jahren zu erwarten, da der Anteil der TEM und der MwSt.-Einnahmen an den Eigenmitteln weiter zurückgehen wird. Völlige Ausgewogenheit wird jedoch nie erreicht werden können, da auch in Zukunft ein Teil der EU-Einnahmen auf der MwSt. basieren und somit keine unmittelbare BSP-Relation aufweisen wird, so daß ein gewisses, wenn auch geringes Regressivitätselement unvermeidlich ist. Zusätzlich wird die angestrebte Beitragsgerechtigkeit des Systems durch die Existenz des VK-Korrekturmechanismus beeinträchtigt, der das Verhältnis zwischen Bruttobeiträgen und Beitragskapazitäten weiter verschleiert.

### 1.2.2. *Finanzautonomie, Kosteneffektivität, Transparenz und Einfachheit*

In Bezug auf die Kriterien der Finanzautonomie, der Kosteneffektivität und der Transparenz weist das derzeitige System gewisse Mängel auf. Dies ist im wesentlichen durch unvermeidliche Kompromisse im Zusammenwirken zwischen Finanzautonomie, Beitragsgerechtigkeit und Erhebungsbilligkeit bedingt. Der Großteil der EU-Ressourcen stammt aus Beiträgen der Mitgliedstaaten aus eigenen Haushaltsmitteln; dies verringert zwangsläufig die Finanzautonomie der Union, bietet jedoch gleichzeitig Gewähr für weitgehende Verteilungsgerechtigkeit und Erhebungsbilligkeit. Die traditionellen Eigenmittel tragen ihrerseits zwar zur Finanzautonomie bei, sind von der Beitragsgerechtigkeit her jedoch eher zweifelhaft; außerdem gestalten sich Erhebung und Kontrolle dieser Eigenmittelkategorie äußerst aufwendig.

### *Finanzautonomie*

Die traditionellen Eigenmittel stellen gegenwärtig die einzigen wirklich "eigenen" Einnahmen der EU dar. Die Bedeutung der TEM bei der Finanzierung der EU-Haushaltsausgaben nimmt jedoch stetig ab. Hinzu kommt, daß Zölle und verbundene Einnahmen aus der EU-Handelspolitik zwar formell der Union zustehen, von den Mitgliedstaaten, die diese Abgaben erheben, jedoch eher als nationale Beiträge angesehen werden. Dies ist nicht vertretbar; darüber hinaus wird den Haushaltssalden<sup>7</sup> dadurch ein Großteil der Aussagekraft genommen.

Dieser unzureichenden Finanzautonomie der EU, die ihrerseits bedingt ist durch den geringen Anteil echter eigener Mittel an der Finanzierung des Gesamthaushaltsplans, werden zahlreiche Mängel des derzeitigen Systems angelastet:

- ♦ *Zum einen* kommt es dadurch zu einer zunehmenden Abhängigkeit der EU von einzelstaatlichen Transfers; diese Abhängigkeitssituation hat bereits Konflikte hervorgerufen und die Mitgliedstaaten veranlaßt, unklar definierte Konzepte nationaler Ansprüche auf EU-Haushaltsmittel geltend zu machen und zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen;
- ♦ *zum anderen* ist das System der Finanzierung des nicht durch TEM oder MwSt.-Eigenmittel gedeckten Bedarfs durch BSP-Einnahmen zwar sehr kosteneffektiv, es beinhaltet jedoch, daß Ausgabenschwankungen auf EU-Ebene marginal zu entsprechenden Veränderungen nationaler Ausgabenpolitiken führen können. Dadurch kommt es zu einer Verknüpfung von EU-Belangen mit innerstaatlichen finanz- und haushaltspolitischen Problemen, was in jedem Fall auf Kosten der Erkennbarkeit unionsweiter Prioritäten für den europäischen Bürger geht;
- ♦ *schließlich* kommt es zu einer Aushöhlung der demokratischen Rechenschaftspflicht, da für den europäischen Bürger die an den EU-Haushalt abgeführten Steuern nicht unmittelbar als solche erkennbar sind.

### *Kosteneffektivität*

Die Erhebung der traditionellen Eigenmittel ist verfahrenstechnisch äußerst aufwendig, die Einstellung der Mitgliedstaaten gegenüber dieser Eigenmittelkategorie zwiespältig. Die Zollgesetzgebung ist extrem kompliziert mit über elftausend Tarifpositionen und einem Gemeinschaftskodex für rund 400 verschiedene Warenkategorien<sup>8</sup>. Die internationalen Handelsbeziehungen an sich stellen jedoch eine noch weit komplexere Realität dar mit immer wieder neuen Produkten und stetig wechselnden Handelsströmen, was Raum für Unregelmäßigkeiten, betrügerische Praktiken und Streitfälle jeglicher Art bietet.

Nach dem derzeit geltenden System ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel zu sorgen und diese der Kommission zur Verfügung zu stellen. Letzterer obliegt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden. Zu diesem Zweck wurde ein äußerst kompliziertes Instrumentarium geschaffen, das eine Art *multilaterale Überwachung* der Mitgliedstaaten gewährleistet. Jegliche Einbußen an TEM in einem Mitgliedstaat müssen durch eine entsprechende Anhebung der abgerufenen BSP-

<sup>7</sup> Einzelheiten zu Konzept und Messung von Haushaltssalden sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

<sup>8</sup> Hinzu kommen weitere 900 Artikel mit Durchführungsvorschriften zu diesem Zollkodex.

Eigenmittel ausgeglichen werden. Nachlässigkeiten eines Mitgliedstaats bei der Erhebung seiner TEM zeitigen somit finanzielle Konsequenzen für alle übrigen Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten der Kommission werden daher sämtlichen Mitgliedstaaten unmittelbar zugänglich gemacht<sup>9</sup>, und bei allen grundlegenden Entscheidungen über den eventuellen Verzicht auf Einziehung einer Zollschuld oder deren Erlaß sowie über die endgültige Abschreibung nicht betreibbarer Beträge haben die Mitgliedstaaten ein gewisses Mitspracherecht.

Dies ist mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der dennoch - wie die Jahresberichte des Rechnungshofes immer wieder zeigen - nicht ausreicht, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten. Erschwerend kommt hinzu, daß die äußerst komplizierten Beitreibungsverfahren für betrugsgefährdete Beträge eher abschreckend auf die zuständigen nationalen Behörden wirken, die sich häufig außerstande sehen oder zumindest nicht gewillt sind, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der geschuldeten Eigenmittelbeträge zu ergreifen.

Unter diesen Umständen ziehen es die Mitgliedstaaten offensichtlich vor, auf eine effizientere Regelung der TEM-Erhebung zu verzichten und den EU-Haushalt statt dessen über einen BSP-Beitrag zu finanzieren, auch wenn dies gewisse Konsequenzen für die Verteilung der Finanzierungslast nach sich zieht. Tatsächlich sind sie - aus durchaus verständlichen Gründen - nicht gewillt, den Vorschriftenrahmen für das Zollsystem noch restriktiver zu gestalten, noch scheinen sie die zu einer effizienteren Erhebung der Zollschnlden erforderlichen Ressourcen bereitstellen zu wollen.

### *Transparenz und Einfachheit*

Nachdem 1998 die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage für vier Mitgliedstaaten begrenzt werden mußte (und diese Maßnahme voraussichtlich auf alle künftigen Mitgliedstaaten Anwendung finden dürfte), werden die MwSt.-Eigenmittel de facto immer mehr zu einer BSP-definierten Einnahme. In seinem Bericht 1998 über die Funktionsweise des Systems der MwSt.- und BSP-Eigenmittel weist der Rechnungshof darauf hin, daß es sich bei den MwSt.-Eigenmitteln zwar formal um eine Verbrauchssteuer handle, diese sich jedoch zu einem reinen Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten entwickelt habe, dessen Bestimmung in einem gewissen Maße auf statistischen Berechnungen (insbesondere zur Ermittlung des gewogenen mittleren Satzes) beruhe.

Der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs trägt zu einer weiteren Verschleierung des genauen Funktionierens des Systems und seiner Wirkungsweise bei. Er führt nicht nur, wie bereits erwähnt, zu Verzerrungen der Relation zwischen Beitragshöhe und Beitragskapazität; die Kompliziertheit seiner Berechnungs- und Finanzierungsmodalitäten beeinträchtigt außerdem die Transparenz des gesamten Mechanismus.

### **1.3. Optionen für ein neues Beitragssystem**

Änderungen des bisherigen Beitragssystems können entweder eine Vereinfachung des Systems bewirken, indem die Anzahl der Finanzierungsquellen verringert wird, oder aber dazu führen, daß zusätzliche Einnahmen eingeführt werden, die die bisherigen ergänzen

<sup>9</sup> Diese Regelung gilt auch für Kontrollen der MwSt - und BSP-Einnahmen

- 11 -

oder teilweise ersetzen. Die Argumente für eine Vereinfachung des bisherigen Beitragssystems gründen im wesentlichen auf den bereits dargelegten Unzulänglichkeiten, die das bisherige Eigenmittelsystems in bezug auf Finanzautonomie, Kosteneffektivität und Transparenz aufweist. Die Einführung neuer Eigenmittel wird häufig als eine Möglichkeit zur Verbesserung der Finanzautonomie betrachtet.

Die Einführung neuer Einnahmequellen fiskalischen Ursprungs hätte zur Folge, daß sich der Anteil des EU-Haushalts, der über einzelstaatliche Finanzbeiträge aufgebracht wird, deutlich verringerte und die Spannungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung der Nettobeitragszahlungen abgebaut würden. Wenn der Haushaltsplan ausschließlich aus eigenen Einnahmen finanziert würde, so würde außerdem der Zusammenhang zwischen den Veränderungen der EU-Ausgaben und den damit verbundenen Veränderungen der einzelstaatlichen Ausgaben durchbrochen. Würde der EU-Haushalt ausschließlich über "echte" Eigenmittel finanziert, deren Abrufsätze jährlich neu zu beschließen wären, so hätte die Haushaltsbehörde zudem die vollständige Kontrolle über die Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsplans. Schließlich versprechen sich die Befürworter von der Einführung neuer Einnahmen eine Steigerung der politischen Rechenschaftspflicht und der Transparenz sowie eine erhöhte Sichtbarkeit für den europäischen Bürger. Da jedoch die Steuerbemessungsgrundlagen nicht in allen Mitgliedstaaten gleich sind, könnte die Einführung neuer Eigenmittel und die damit verbundene Steigerung der Finanzautonomie mit den Bemühungen um eine gerechtere Lastenverteilung in Konflikt geraten.

### **1.3.1. Vereinfachung des derzeitigen Beitragssystems**

Die Erträge aus den traditionellen Eigenmitteln (TEM) sind gering und werden noch weiter sinken, während andererseits ihre Verwaltung sehr aufwendig ist. Die durch die TEM ausgelösten Schwierigkeiten sind derart stark, daß vorgeschlagen wurde, sie an die Mitgliedstaaten zurückzuführen. Auch wenn die TEM theoretisch der Zentralebene zugeführt werden sollten, so wird angesichts ihres relativ geringen Anteils an der EU-Finanzierung teilweise davon ausgegangen, daß die impliziten Nachteile einer Rückführung an die Mitgliedstaaten durch eine Reihe praktischer Vorteile aufgewogen würde. Die Verteilungsprobleme, die höchstwahrscheinlich auftreten werden, könnten durch Maßnahmen für eine verstärkte Nutzung der Transitregelung teilweise verringert werden, die es ermöglicht, daß die Zölle dort entrichtet werden, wo der Endverbrauch der Waren erfolgt. Selbst wenn die Zölle nicht mehr zu den EU-Eigenmitteln gehören würden, so würden sie selbstverständlich auch weiterhin ein wichtiges Instrument der EU-Handelspolitik bleiben, deren Erhebung von der Kommission im Auftrag der Mitgliedstaaten in irgendeiner Form überwacht werden muß.

Das derzeitige MwSt.-Eigenmittelsystem wird den Kriterien der Beitragsgerechtigkeit, der Finanzautonomie und der Transparenz nur ungenügend gerecht. So hat der Rechnungshof unlängst erneut darauf hingewiesen, daß diese Einnahmen infolge ihrer Berechnungsweise und des Bestehens von Vorschriften, die sie in manchen Mitgliedstaaten faktisch zu einer BSP-Einnahme werden lassen, nur schwerlich den Eigenmitteln zuzurechnen sind. Hinzu kommt, daß sich der einheitliche Abrufsatz infolge der Höhe des Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich von Jahr zu Jahr ändert. Das liegt daran, daß die Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich theoretisch

- 12 -

über die Mehrwertsteuer finanziert werden müssen, wodurch sich der maximale Abrufsatz in unterschiedlichem Maße verringert.

Sollten bei einer künftigen Änderung des Eigenmittelbeschlusses die MwSt.-Einnahmen beibehalten werden, so müßte zumindest ein fester Abrufsatz festgelegt werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß die vorgeschriebene Finanzierung des Ausgleichs für das VK über die MwSt. abgeschafft und durch eine entsprechende Senkung des Abrufhöchstsatzes<sup>10</sup> flankiert würde.

Die Eigenmittel gehen nahezu immer mit beträchtlichen Erhebungs- und Überwachungskosten einher und besitzen daher eine geringere Erhebungsbilligkeit als direkte Beiträge der Mitgliedstaaten. Hinzu kommt, daß das Kriterium der Beitragsgerechtigkeit - bezogen auf die Zahlungsfähigkeit - von den BSP-Eigenmitteln am besten erfüllt wird. Einige Vorschläge für neue Einnahmequellen schließen folglich Parallelkorrekturen in Form eines Ausgleichsmechanismus ein, durch den die Bruttobeiträge an die BSP-Lasten angeglichen werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu bedenken, daß die Steuern die Zuweisung der Mittel beeinflussen, so daß ein System einzelstaatlicher Beiträge in bestimmter Hinsicht vorteilhaft wäre, bei dem die Mitgliedstaaten darüber entscheiden würden, wie sie die erforderlichen Mittel am besten aufbringen. Diese Überlegungen haben zu Vorschlägen für die Ersetzung des derzeitigen Eigenmittelsystems durch ein System auf der Grundlage des BSP geführt, das zwar keine wie auch immer geartete Finanzautonomie begründen, sich jedoch durch Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Erhebungsbilligkeit auszeichnen würde.

Unabhängig von den Aussichten dieses Vorschlags ist zu bedenken, daß die derzeitigen BSP-Beiträge unter der mangelnden Bereitschaft der Mitgliedstaaten leiden, die aussagekräftigsten verfügbaren Daten für das Bezugsaggregat zu verwenden. Der Gesamtwert des Volkseinkommens eines Landes ist schwer zu ermitteln. Insbesondere müssen die verwendeten Methoden den wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen, um Veränderungen in der Waren- und Dienstleistungsproduktion und -lieferung zu erfassen. Zu diesem Zweck haben die nationalen Statistischen Ämter der Europäischen Union unlängst eine neue gemeinsame Methode für die Berechnung des BSP<sup>11</sup> entwickelt. Diese Methode wird regelmäßig aktualisiert und verbessert (u.a. durch einen wichtigen, Ende 1997 gefaßten Beschluß über die Verbuchung der unterstellten Finanzdienstleistungen). Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Anwendung der neuen Maßnahmen auf den EU-Haushalt<sup>12</sup> herausgezögert, was zur Koexistenz von zwei statistischen BSP-Reihen geführt hat, einer qualitativ besseren Reihe für die allgemeine Anwendung und einer zweiten, weniger zuverlässigen Reihe für die Ermittlung der BSP-Beiträge. Wenn das BSP auch weiterhin eine Rolle im Eigenmittelsystem spielen

---

<sup>10</sup> Infolge dieser Bestimmung hat sich der MwSt.-Abrufsatz in den letzten Jahren durchschnittlich um 0,12 % verringert - siehe Anhang 4.

<sup>11</sup> Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995, VO Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996, *ABl. der Europäischen Gemeinschaften* L310 vom 30. November 1996.

<sup>12</sup> Die Verwendung von Daten, die über das neue System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ermittelt werden, kann erst erfolgen, nachdem der neue Eigenmittelbeschluß gefaßt wurde, für die Berücksichtigung der unterstellten Finanzdienstleistungen ist wiederum ein gesonderter Beschluß der Rates erforderlich.



soll, muß diese Situation korrigiert werden, indem für die BSP-Beiträge ausschließlich die neuesten und zuverlässigsten Daten herangezogen werden.

### **1.3.2. Kriterien zur Beurteilung neuer Eigenmittel**

Bei der Beurteilung neuer potentieller Einnahmequellen kann eine Reihe von Kriterien herangezogen werden, die sich teils aus ökonomischen Regeln für die Zuordnung der steuerpolitischen Instrumente an die Entscheidungsebenen (Mitgliedstaaten oder EU) ableiten und teils in besonderem Maße die EU betreffen<sup>13</sup>. Nach der Wirtschaftstheorie werden Steuerinstrumente vorzugsweise der höheren Entscheidungsebene zugeordnet, wenn grenzüberschreitende externe Gegebenheiten vorliegen und/oder wenn es schwierig ist, bestimmte Einnahmen bestimmten Mitgliedsstaaten zuzuordnen.

Im Falle der EU sind zusätzliche spezifische Kriterien erforderlich. Ein sehr wichtiges Kriterium ist die *horizontale Gleichheit* der Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Finanzierungsbeiträge, d.h. daß Mitgliedstaaten mit vergleichbarer Beitragskapazität auch gleiche Beiträge leisten. Da jedoch das Realaufkommen in den Mitgliedstaaten nicht überall die gleiche Höhe erreicht, erscheint es bisweilen wünschenswert, auch die *vertikale Gleichheit* zu berücksichtigen, damit sichergestellt ist, daß die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt der unterschiedlichen Beitragskapazität Rechnung tragen. Spanien hat unlängst mit Unterstützung von Griechenland und Portugal vorgeschlagen, ein signifikantes Progressivelement in die Beiträge zum EU-Haushalt aufzunehmen.

Außerdem ist es notwendig, daß neue Einnahmequellen mit anderen EU-Politiken in Einklang stehen und deren Effizienz nicht mindern. Zudem müssen sie für den EU-Bürger erkennbar sein. In bezug auf die technische Ebene muß die Bemessungsgrundlage hinreichend harmonisiert sein, außerdem dürfen mit der Erhebung keine überhöhten Verwaltungskosten verbunden sein. Schließlich muß der Ertrag hoch genug sein, damit ein wesentlicher Teil der EU-Ausgaben finanziert werden kann.

### **1.3.3 Potentielle künftige Eigenmittel**

Die Suche nach neuen Eigenmitteln hat bislang zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt. Das erklärt sich teilweise durch die insgesamt guten Resultate des bisherigen Systems, die keinen unmittelbaren Anreiz für die Erschließung neuer Einnahmen schufen, in erster Linie jedoch durch die mit der Einführung neuer Eigenmittel verbundenen Schwierigkeiten sowie durch die wechselnden politischen Prioritäten. Seit 1992 jedoch hat das Interesse infolge entsprechender Initiativen der Organe und neuer Möglichkeiten zugenommen<sup>14</sup>. Ein Bericht des Europäischen Parlaments über ein neues Eigenmittelsystem, in dem eine auf einer modulierten MwSt. basierende Regelung vorgeschlagen wird<sup>15</sup>, spielt in diesem Zusammenhange eine wichtige Rolle.

---

<sup>13</sup> Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1993): "Stable Money - Sound Finances Community Public Finance in the Perspective of EMU", *European Economy* no. 53, namentlich Kap. 7 sowie Anhang 2. Diese Kriterien gelten nicht für eine EU-weit eingeführte Steuer, die der Umsetzung einer Politik der Gemeinschaft dient. In diesem Fall ergäbe sich der Grund für die Einführung der Steuer aus der betreffenden Politik, so daß ihr Ertrag für den EU-Haushalt ausschließlich dem Kriterium der Erhebungsbilligkeit zu genügen hätte.

<sup>14</sup> In Anhang 2 werden acht spezifische Vorschläge für neue Einnahmequellen ausführlich behandelt.

<sup>15</sup> Vgl. *Europäisches Parlament* (1994): "Entwurf eines Berichts über ein neues System der Eigenen Mittel der Europäischen Union", Berichterstatter Horst Langes, Haushaltsausschuß, A3-0000/94.

Die *modulierte MwSt.* kann sich in Zukunft zu einer wichtigen Einnahmequelle entwickeln. Sie wäre für den Steuerzahler klar erkennbar, stünde im Einklang mit der EU-weiten Einführung von Mindestbesteuerungsvorschriften und würde zudem ausreichende Haushaltseinnahmen sichern. Doch sie wird auf einer nationalen Bemessungsgrundlage erhoben, so daß das Aufkommen daraus nicht als der EU gehörig betrachtet werden kann. Überdies wäre mit beträchtlichen Verwaltungskosten zu rechnen.

In einem Bericht des Europäischen Parlaments (1994)<sup>16</sup> werden neue, auf einem den Mitgliedstaaten gemeinsamen Mehrwertsteuerabrufsatz basierende Eigenmittel gefordert, wobei der Abrufsatz aufgeschlüsselt wird in einen unteren von beispielsweise 1,5 % und einen oberen von beispielsweise 3 %. Die Steuer soll auf einer harmonisierten Grundlage anhand von Erklärungen erhoben werden, aus denen klar ersichtlich ist, daß es sich um eine EU-Steuer handelt. Die Gesamteinnahmen aus der MwSt. sollen zwischen den Haushalten der Mitgliedstaaten und der EU aufgeteilt werden, wobei die nationalen Parlamente den Anteil für die eigenen Haushalte festlegen, während die EU-Haushaltsbehörde den Anteil für den EU-Haushalt festlegen würde.

Der Vorschlag könnte umgesetzt werden. Damit verbunden wären eine Reihe technischer Probleme, die jedoch überwunden werden können, sofern ein diesbezüglicher politischer Wille besteht. Es ist jedoch fraglich, ob ein solches System, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, durch einen Ausgleichsmechanismus flankiert werden sollte, der gewährleistet, daß sich die Beiträge der Mitgliedstaaten proportional zum Anteil jedes Mitgliedstaates am BSP bemessen<sup>17</sup>. Wenn eine Besteuerung des Privatverbrauchs angestrebt wird, so sollten die einzelstaatlichen Beiträge nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Andere mögliche Eigenmittelquellen – eine Quellensteuer, Akzisen, die Seigniorage (Münzgewinn), Körperschaftsteuern und Einkommensteuern, neue Verkehrsteuern – werden in Anhang 2 ("Ein Überblick über mögliche neue Eigenmittelquellen für die Europäische Union") erörtert. Hier ist darauf hinzuweisen, daß es, obwohl Vorschläge für neue Einnahmequellen gemacht werden, kaum Einvernehmen darüber gibt, welche am geeignetsten wäre(n). Dieser mangelnde Konsens ist Ausdruck von Auffassungsunterschieden in Hinblick auf künftige Zielsetzungen der europäischen Einigung.

#### 1.3.4. *Beitragsprogression*

Spanien hat vorgeschlagen, im System der eigenen Mittel künftig ein progressives Element einzuführen. Der Vorschlag, der von Griechenland und Portugal unterstützt wird, gründet sich auf das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, insbesondere auf die Absichtserklärung der Hohen Vertragsparteien "*der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der Eigenmittel stärker Rechnung zu tragen und zu prüfen, wie für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressive Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel korrigiert werden können*". An dieser Stelle sei betont, daß Beitragsgerechtigkeit 1992 - d.h. bei

<sup>16</sup> Siehe *Europäisches Parlament* (1994): op. cit., Fußnote 15.

<sup>17</sup> Der Vorschlag wird in Anhang 2 ausführlich erörtert.

den Beratungen über die Finanzielle Vorausschau 1993-1999 - bedeutete, daß die Beiträge nach dem BSP bemessen werden sollten, und wie in Abschnitt 1.2. dargelegt, wurden bereits Maßnahmen getroffen, um regressive Elemente im System der Eigenmittel zu korrigieren. In dem Vorschlag wird eingeräumt, daß angesichts der wachsenden Bedeutung der BSP-Einnahmen schon Verbesserungen erzielt worden sind, doch wird auch herausgestellt, daß im System der Eigenmittel Beitragsprogression nach wie vor nicht vorgesehen ist.

<b>Tabelle 4</b>				
<b>Änderungen der einzelstaatlichen Beiträge im Vergleich zum bisherigen System</b>				
<b>Auswirkungen der vorgeschlagenen Progression auf die BSP-Einnahmen</b>				
(Anpassung der BSP-Grundlage unter Heranziehung des in ECU ausgedrückten Pro-Kopf-BSP-Index; die Prozentsätze entsprechen den Veränderungen gegenüber den derzeitigen Gesamtbeiträgen)				
	<b>1996</b>		<b>1997</b>	
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%
B	75.9	2.7	70.0	2.3
DK	134.9	9.6	178.6	11.6
D	1105.6	5.2	1043.4	4.8
GR	-155.4	-13.8	-204.1	-17.1
E	-551.1	-11.9	-803.9	-14.8
F	311.0	2.5	259.1	1.9
IRL	-45.4	-6.5	-45.4	-6.4
I	-404.0	-4.4	-466.4	-5.3
L	38.2	23.5	47.9	27.7
NL	55.3	1.2	44.5	0.9
A	102.3	5.4	102.0	4.8
P	-152.2	-17.6	-199.3	-18.2
FIN <sup>(1)</sup>	-6.7	-0.7	1.3	0.1
S	67.9	3.4	71.1	3.0
VK <sup>(1)</sup>	-576.2	-6.8	-98.9	-1.1
<b>Insgesamt</b>	<b>0.0</b>		<b>0.0</b>	

1) Die technischen Modalitäten des Vorschlags haben Auswirkungen in den Ländern, die marginal von dem Wirken des Progressionseffekts profitieren, auch wenn ihr BSP-Index leicht 100 übersteigt (siehe Anhang 7)

Dem Vorschlag zufolge ließe sich mehr Progression dadurch erzielen, daß die Grundlage der BSP-Einnahmen durch Anwendung von Koeffizienten, die den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten widerspiegeln, angepaßt wird. Dabei könnte es sich um eine globale Anpassung (Anwendung der Koeffizienten auf die gesamten BSP-Einnahmen) oder um eine partielle Anpassung (Anwendung nur auf einen Teil der BSP-Einnahmen) handeln. Im letzteren Falle wäre die Progression ebenfalls partiell. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres relativen Wohlstands in Klassen einzuteilen (z.B. solche mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts, solche mit einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen 90 % und 100 % usw.), und für jede Klasse spezifische Anpassungskoeffizienten vorzusehen. Die Beiträge zum EU-Haushalt würden dann nach Maßgabe der neuen Grundlagen bemessen. Langfristig,

so wird vorgeschlagen, soll die neue Einnahmenart an die Stelle der MwSt.-Einnahmen treten.

Schließlich sei bemerkt, daß nicht die Einführung einer völlig neuen Einnahmenart vorgeschlagen wird, vielmehr soll eine bereits bestehende Einnahmenart (BSP) erheblich modifiziert werden. Eine Simulation der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Beitragszahlungen 1996 und 1997 ist in Tabelle 4 enthalten.

Der Vorschlag erscheint auf den ersten Blick attraktiv, da progressive Elemente in praktisch allen einzelstaatlichen Steuersystemen bereits vorgesehen sind. Er hat allerdings den großen Nachteil, daß er dem Wesen der Solidarität und ihrer Umsetzung in der Gemeinschaft nicht gerecht wird. Die Entscheidung der EU, Solidarität auf der Ausgabenseite des Haushalts zu realisieren, hat zwei wesentliche Gründe<sup>18</sup>.

- ❖ *Erstens:* Die Solidarität innerhalb der EU wird vor allem durch die Erhöhung der realen Konvergenz in der Weise erreicht, daß in erster Linie förderwürdige Regionen in einzelnen Mitgliedstaaten, nicht aber die Mitgliedstaaten als solche, finanzielle Unterstützung erhalten.
- ❖ *Zweitens:* Reale Konvergenz läßt sich besser durch ausgabenbasierte Progression als durch Beitragsprogression erreichen: im Falle progressiver Beiträge würden sich die Finanzierungsanteile der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten verringern, aber es bliebe diesen Mitgliedstaaten überlassen, selbst zu entscheiden, wie sie die dadurch verfügbar werdenden Mittel verwenden wollen. Man kann davon ausgehen, daß in diesem Fall Investitionen weniger gefördert würden als bei einem ausgabenbasierten progressiven System.

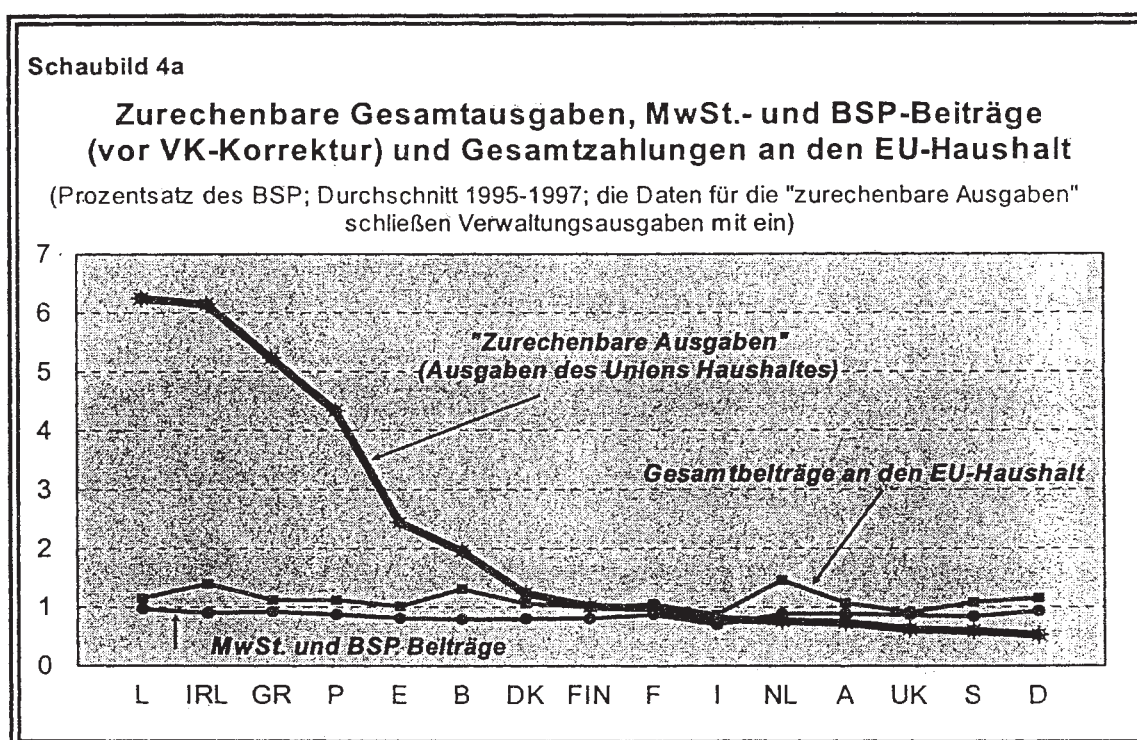
---

<sup>18</sup> Diese Gründe werden in Anhang 7 im einzelnen dargelegt.

## 2. DAS PROBLEM DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

Die Haushaltssalden (auch als Nettosalden bezeichnet), die an der bloßen Differenz zwischen Beiträgen zu und Rückflüssen aus dem EU-Haushalt gemessen werden, vermitteln nur ein unzulängliches Bild von den Vorteilen, die den Mitgliedstaaten aus der EU-Mitgliedschaft erwachsen, und berücksichtigen diese auch nicht völlig<sup>19</sup>.

Die erfaßten Finanzströme sagen nichts aus über die positiven externen Effekte der EU-Politiken. So kommen z.B. die GAP, die Strukturmaßnahmen und die Ausgaben im Außenbereich nicht nur den unmittelbar Begünstigten zugute, sondern entfalten auch



Nebenwirkungen, die über die nationalen Grenzen hinausgehen<sup>20</sup>. Selbstverständlich würde sich bei ihrer Berücksichtigung die Bewertung der buchmäßigen Ungleichgewichte ändern, auch wenn sich der Umfang dieser Nebenwirkungen nicht quantifizieren läßt.

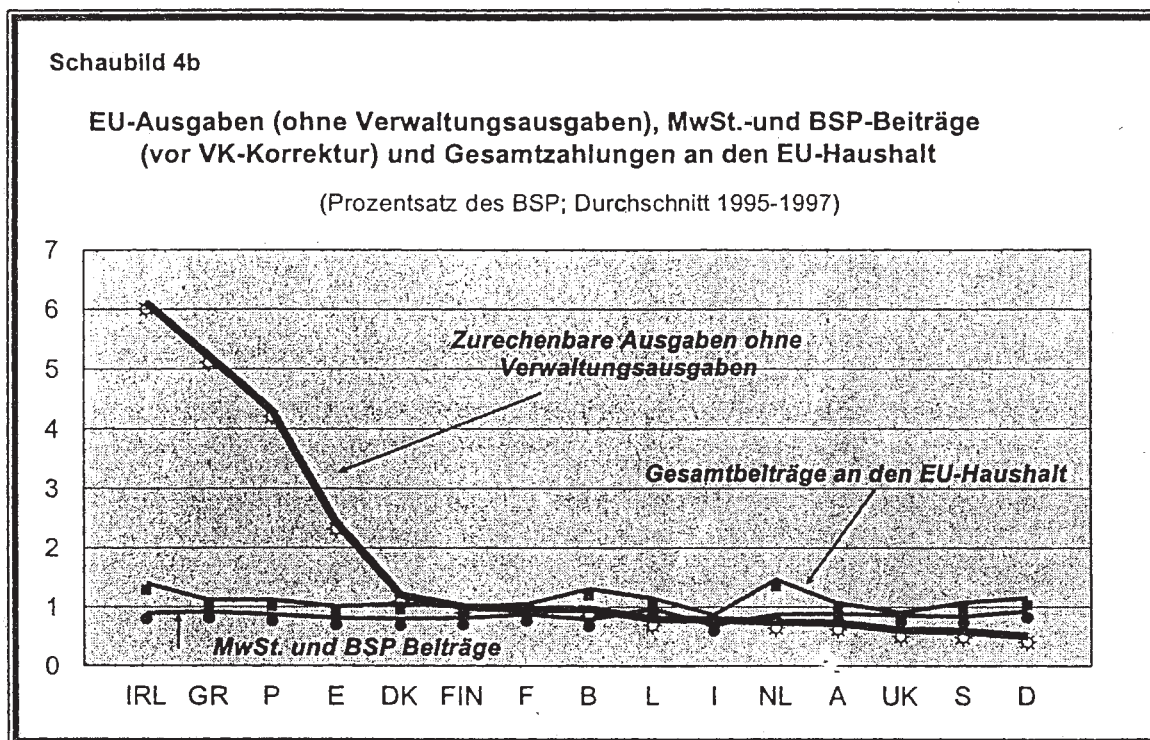
Auch bestehen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Endbegünstigten der EU-Ausgabenpolitiken; so kommen die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der GAP nicht zwangsläufig den Gebietssansässigen des Landes zugute, in dem sie gezahlt werden. Außerdem sind die EU-Haushaltsausgaben heterogen, und Vergleiche der erhaltenen Gesamtbeträge sagen oft nur wenig darüber aus, wie groß der "Nutzen" aus diesen Zahlungen ist: Ein bestimmter Betrag, der für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen ausgegeben wird, bringt nicht die gleichen Vorteile wie der Transfer eines Zuschusses in entsprechender Höhe. Gleichartige Probleme treten auf der Einnahmenseite auf: So ist das

<sup>19</sup> Siehe hierzu Anhang 3.

<sup>20</sup> Zu diesen Spill-over-Effekten, die hauptsächlich mit der Multiplikatorwirkung der unentgeltlichen Leistungen zusammenhängen, gehören die Verausgabung des im Empfängermitgliedstaat erwirtschafteten Einkommens für in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte Waren, der Kauf von auf verschiedene einzelstaatliche Währungen lautenden Vermögenswerten usw.

Land, in dem die Zölle erhoben werden, nicht zwangsläufig das Wohnsitzland der Wirtschaftsbeteiligten, von denen sie letztlich entrichtet werden.

Die Definition der Haushaltssalden ist auch mit großen konzeptuellen und buchtechnischen Problemen befrachtet. Zur Berechnung der Haushaltssalden müssen zahlreiche Entscheidungen über die in die Einnahmen- und Ausgabenströme einzubeziehenden Posten sowie über die Bezugszeiträume getroffen werden (z.B.



Istzahlen kontra Sollzahlen, Vorjahresüberschüsse usw.). Je nach dem, welche Entscheidungen getroffen werden, erhält man zahlreiche gleichermaßen gültige Definitionen der Haushaltssalden, die mitunter zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen<sup>21</sup>.

Gleichwohl stand der Umfang einiger dieser Ungleichgewichte jahrelang im Mittelpunkt der Erörterungen<sup>22</sup>. 1994 wurde ein Kompromiß auf der Tagung des Europäischen Rates in Fontainebleau erzielt. In den Schlußfolgerungen von Fontainebleau heißt es:

<sup>21</sup> Siehe Anhang 3 und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997): "Haushaltsbeiträge, EU-Ausgaben, Finanzierungssaldo und relativer Wohlstand der Mitgliedstaaten", Vorlage von Präsident Santer für den Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" auf seiner Tagung vom 13. Oktober. Verwendet werden in diesem Bericht die Definition "VK-Korrektur-Saldo" (bei der Berechnung des britischen Ausgleichs zugrunde gelegtes Konzept) und die Definition "operativer Haushaltssaldo" (Differenz zwischen allen Einzahlungen und Rückflüssen aus dem Haushalt ohne Verwaltungsausgaben und Ausgaben betreffend andere EU-Organe).

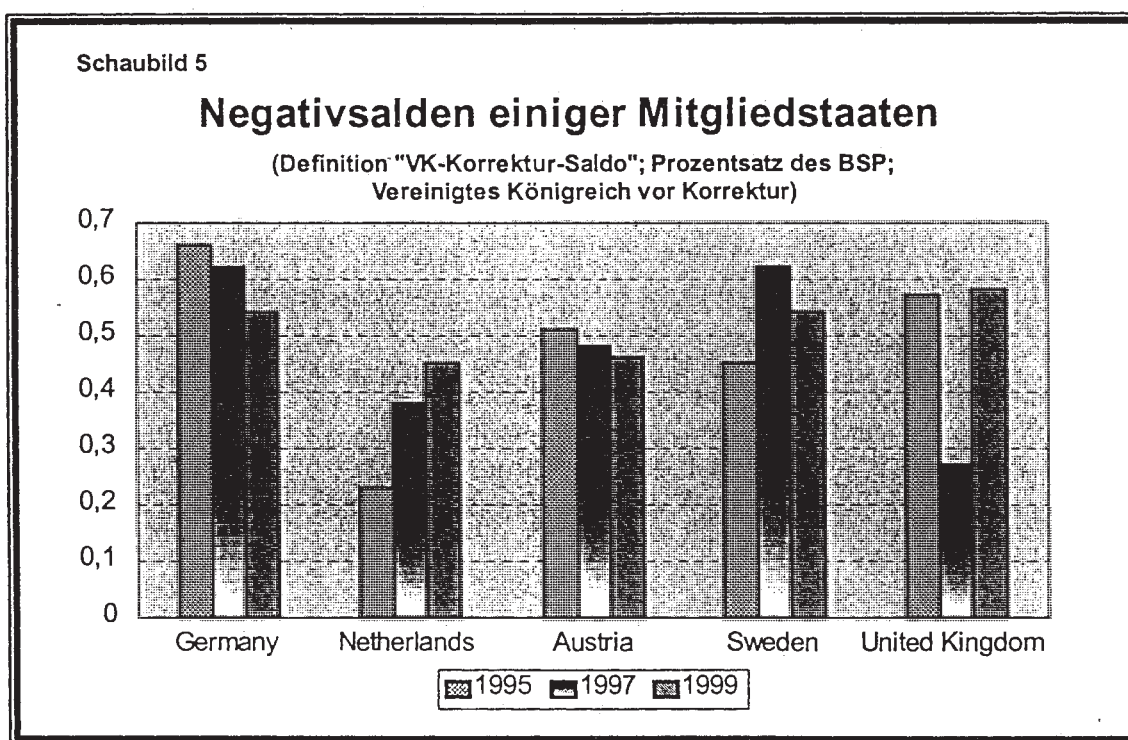
<sup>22</sup> Die größten Ungleichgewichte sind, obgleich sie absolut gesehen beträchtlich sind - in Prozent des BSP wesentlich geringer als die regionalen Haushaltspositionen in den Mitgliedstaaten. In einer unlängst im Auftrag der GD XIX durchgeführten Studie wurde festgestellt, daß bei Zugrundelegung einer Definition der regionalen Haushaltspositionen, die der in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem EU-Haushalt üblicherweise verwendeten Definition vergleichbar ist, die durchschnittliche negative Haushaltsposition einer norditalienischen Region fast 4 % des BIP Italiens entspricht, während der

- 19 -

"Die Ausgabenpolitik ist auf absehbare Zeit das wichtigste Mittel zur Lösung des Problems des Haushaltsungleichgewichts.

Es ist jedoch beschlossen worden, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann." <sup>23</sup>

Der Hinweis auf die Ausgabenpolitik als Mittel zur Korrektur der Haushaltsungleichgewichte macht deutlich, welche herausragende Bedeutung den Ausgabenbeschlüssen bei ihrer Ermittlung zukommt (siehe Schaubilder 4a und 4b). Eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte über Ad-hoc-Mechanismen ist im wesentlichen gleichbedeutend mit der Weigerung, direkt auf die Ursachen der Ungleichgewichte einzuwirken.



Im ersten Abschnitt dieses Teils des Berichts wird ein Überblick über die Ergebnisse des aufgrund dieser Beschlüsse eingeführten Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs gegeben. Im März 1998 vertraten vier Mitgliedstaaten - die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden - den Standpunkt, daß ihre Negativsalden gemessen an ihrem Wohlstand gemäß der Vereinbarung von Fontainebleau zu hoch sind. Im zweiten Abschnitt des Berichts wird die Entwicklung der Salden dieser Mitgliedstaaten analysiert.

Im dritten Abschnitt werden einige Angaben über die möglichen Auswirkungen der Agenda 2000-Reformen auf die Haushaltsungleichgewichte der fünf in den

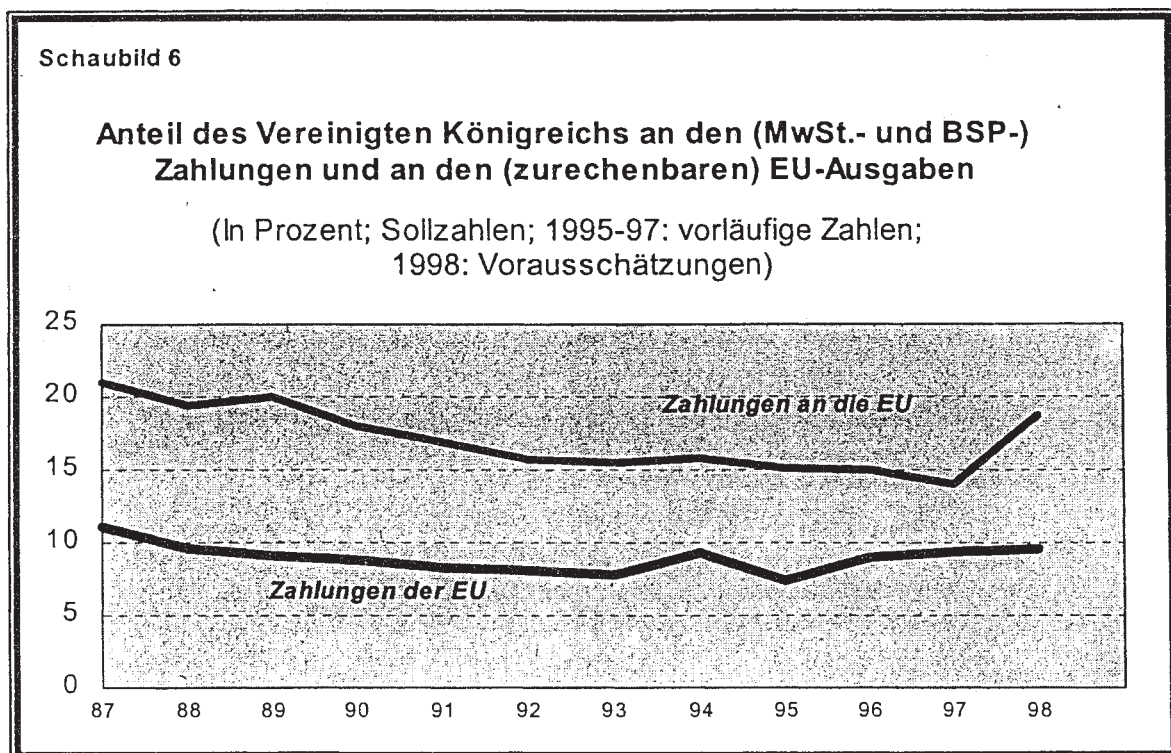
durchschnittliche positive Saldo einer süditalienischen Region etwa 7 % entspricht; siehe G. Pola (1998): "The Regional Incidence of a Central Budget - The Italian Case".

<sup>23</sup> Siehe Europäischer Rat von Fontainebleau, Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften 6-1984.

vorhergehenden beiden Abschnitten untersuchten Länder gemacht. Im vierten Abschnitt schließlich werden einige der wichtigsten Lösungsmöglichkeiten für das Problem der Haushaltsungleichgewichte vorgestellt: Auslaufen des Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich, Korrekturen auf der Ausgabenseite des Haushalts und Anwendung eines Korrekturmechanismus auf alle Mitgliedstaaten mit großen Haushaltsungleichgewichten.

### 2.1. Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs<sup>24</sup>

Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs stand zehn Jahre lang (1974-1984) im Mittelpunkt der politischen Debatte und blockierte häufig den EU-Entscheidungsprozeß. Die Frage wurde schließlich auf der Tagung des Europäischen Rates in Fontainebleau (1984) geregelt; der daraus resultierende Ausgleichsmechanismus ist fester Bestandteil der anschließend erlassenen Eigenmittelbeschlüsse. Der Ausgleich wurde 1988 und 1992 überprüft, und beide Male beschloß der Europäische Rat, daß er weitergewährt werden solle.



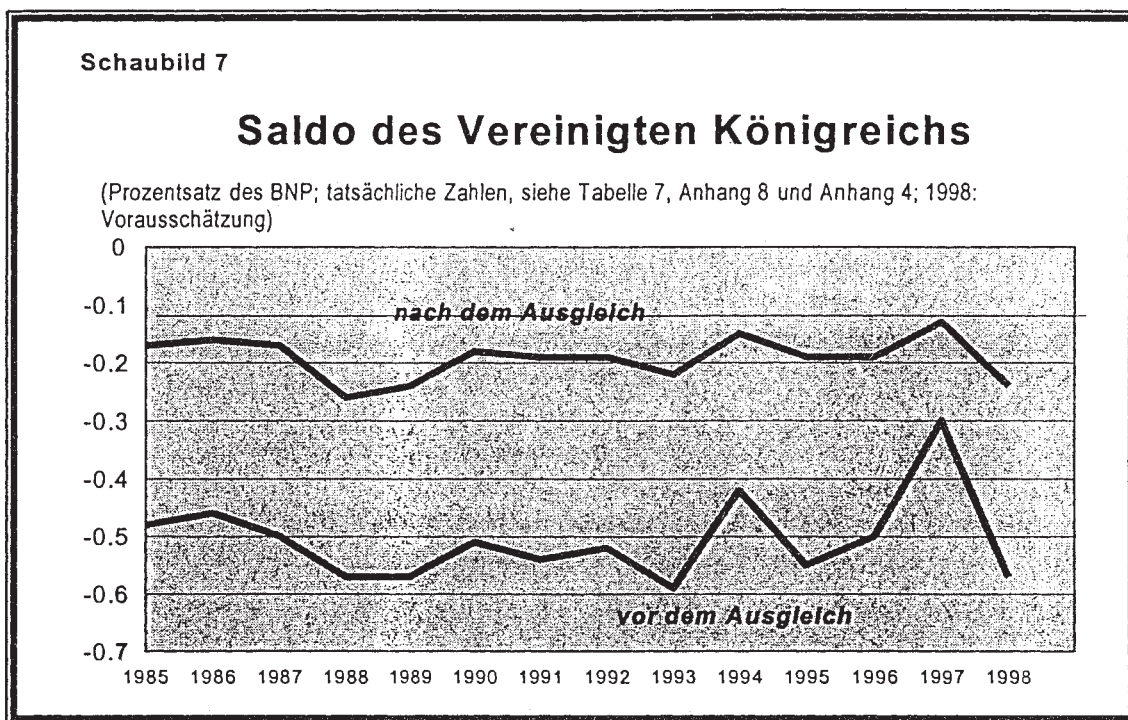
Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs bewegte sich seit 1985 im wesentlichen in der Größenordnung von einem halben Punkt des BSP, und der Ausgleich für das Vereinigte Königreich lag bei etwa 0,3 % des BSP<sup>25</sup>. Schaubild 6 zeigt die Entwicklung der Anteile des Vereinigten Königreichs an den Zahlungen an den EU-Haushalt und den EU-Ausgaben im Zeitraum 1987-1998.

<sup>24</sup> Wie der Ausgleich zugunsten des Vereinigten Königreichs im einzelnen funktioniert, siehe Anhang 4.

<sup>25</sup> Eine genauere Analyse der Entwicklung des britischen Ausgleichs und Erläuterungen seiner Variabilität sind Anhang 4 zu entnehmen.



Schaubild 7 läßt erkennen, daß der Ausgleichsmechanismus den Negativsaldo des Vereinigten Königreichs tatsächlich wesentlich verringert hat. Allerdings ist das Vereinigte Königreich auch nach dem Ausgleich noch ein größerer Nettozahler als andere



Mitgliedstaaten mit einer höheren Zahlungskapazität. Einige der bei Einführung des Mechanismus maßgeblichen Bedingungen gelten freilich nicht mehr:

- i) Durch die veränderte Zusammensetzung der EU-Ausgaben haben sich die Grundlagen des Ausgleichs geändert. Während es sich 1984 im wesentlichen um eine Korrektur des spezifischen Agrarproblems handelte (die GAP machte etwa 70 % der zurechenbaren Gesamtausgaben aus), ist diese Besonderheit nun weitgehend weggefallen, da mit dem Ausgleich sowohl das Agrarproblem als auch der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Solidaritätsbemühungen der EU und ihren anderen Politiken korrigiert werden. Sollte eine Korrektur auf der Ausgabenseite von der in Abschnitt 2.4.2 dargelegten Art (teilweise Erstattung der GAP-Direktbeihilfen) eingeführt werden, so würde diese Überlegung sogar noch mehr zutreffen.
- ii) Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs ist nichts Einmaliges mehr. 1984 war es vor Korrektur das größte der Gemeinschaft. In den vergangenen Jahren hatten weitere vier Länder ebenso große oder sogar noch größere Haushaltsungleichgewichte (siehe Schaubild 8).
- iii) Die Diskrepanz in bezug auf den relativen Wohlstand zwischen dem Vereinigten Königreich und einigen anderen großen Beitragszahlern hat sich verringert. Das Vereinigte Königreich hat einen relativen Wohlstand und eine entsprechende relative

Beitragskapazität, die dem EU-Durchschnitt nahekommen und nach der bevorstehenden EU-Erweiterung mit Sicherheit darüber liegen werden<sup>26</sup>.

Der Ausgleichsmechanismus hat auch einige technische Mängel und eine mehr grundlegende, systembedingte Besonderheit, auf die - obgleich sie weder neu noch unerwartet sind - an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

Zu den technischen Mängeln ist folgendes zu sagen:

- ♦ Aufgrund des Ausgleichs macht der Haushaltsbeitrag des Vereinigten Königreichs einen geringeren Anteil an seinem Einkommen als im Falle der anderen Mitgliedstaaten aus; dies führt daher zu einer Verzerrung des Beitragssystems.
- ♦ Die Definition der bei der Berechnung des Ausgleichs zugrunde zu legenden EU-Ausgaben ("zurechenbare Ausgaben") schließt auch Verwaltungsausgaben mit ein, die sich von den übrigen EU-Ausgaben grundlegend unterscheiden und deren Einbeziehung in die Berechnung der Haushaltsungleichgewichte häufig in Zweifel gezogen wurde<sup>27</sup>.
- ♦ Die zurechenbaren Ausgaben sind so definiert, daß es bei der Erweiterung zu einer geringfügigen, aber völlig ungerechtfertigten Erhöhung des Ausgleichs kommen könnte. Im Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten werden manche der derzeitigen Ausgaben in diesen Ländern (z.B. PHARE) durch eine volle Beteiligung an den EU-Politiken ersetzt. Sie würden daher nicht mehr als Ausgaben für externe Politikbereiche (die aus der Berechnung ausgeklammert sind), sondern als Ausgaben für interne Politikbereiche (die in die Berechnung eingehen) eingestuft, was eine automatische Erhöhung des Ausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs zur Folge hat.

Eine systembedingte Besonderheit des Ausgleichsmechanismus ist andererseits, daß er alle Änderungen des britischen Haushaltsungleichgewichts auffängt; dadurch würde das Vereinigte Königreich in eine in bezug auf die gemeinsamen Haushaltsbeschlüsse einmalige Lage versetzt. Dies birgt nicht nur die Gefahr in sich, daß das Vereinigte Königreich von den Auswirkungen des Haushaltsentscheidungsprozesses ausgeschlossen wird, sondern hätte auch im Zeitpunkt der Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen. Der Beitritt einer großen Zahl neuer Mitgliedstaaten mit sehr niedrigem Lebensstandard dürfte sich auf die Haushaltspositionen der derzeitigen Mitgliedstaaten negativ auswirken. Die Haushaltsposition des Vereinigten Königreichs wird sich jedoch

---

<sup>26</sup> Internationale Einkommensvergleiche werden anhand des Pro-Kopf-BSP der einzelnen Länder vorgenommen. Für diese Vergleiche bedarf es einer gemeinsamen Bezugsgröße, die man gewöhnlich durch Heranziehung der jeweiligen Wechselkurse oder eigens berechneter Umrechnungsfaktoren - der sogenannten "Kaufkraftparitäten" (KKP) - erhält, die das unterschiedliche Preisniveau berücksichtigen. Auf den jeweiligen Wechselkursen beruhende Daten sind eine Meßgröße für das tatsächliche Einkommen und daher der beste Indikator für die Beitragskapazität. Auf KKP-Schätzungen basierende Daten sind das Maß für das Realeinkommen der Durchschnittsbürger eines Landes, wenn sie es in ihrem Land ausgeben. Die Schlußfolgerungen von Fontainebleau sagen nichts darüber aus, welche Meßgröße zugrunde zu legen ist. Die EU verwendet beide Meßgrößen. KKP-Daten werden bei der Ermittlung der "Ziel 1"-Regionen und der Begünstigten des Kohäsionsfonds verwendet; die jeweiligen Wechselkurse werden bei den Berechnungen der Haushaltsbeiträge und der Ermittlung der Länder zugrunde gelegt, die von dem niedrigeren Niveau der Begrenzung ihrer MwSt.-Grundlagen profitieren.

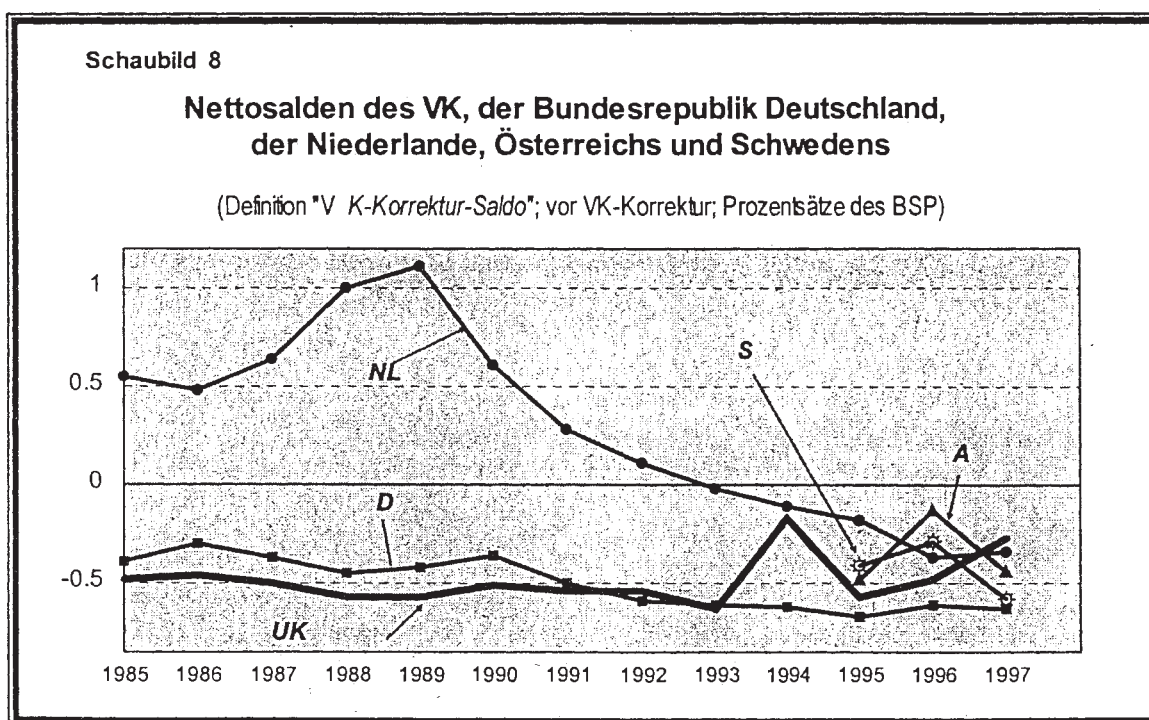
<sup>27</sup> Für diese und andere Schwierigkeiten bei der Definition der Haushaltsungleichgewichte siehe Anhang 3.

nur um ein Drittel gemessen an einer Situation ohne Korrekturmechanismus verschlechtern. Dies würde eine gerechte Verteilung der erweiterungsbedingten Lasten in Frage stellen.

Die Bestimmungen für die Berechnung und Finanzierung des Ausgleichs sind äußerst kompliziert und behindern die Haushaltstransparenz und Rechenschaftspflicht. Auf jeden Fall müssen zumindest die Finanzvorschriften vereinfacht werden, und es muß sichergestellt sein, daß der MwSt.-Abrufsatz nicht mehr vom Umfang des Ausgleichs abhängt (siehe Ziffer 1.3.1).

## 2.2. Das Haushaltsungleichgewicht der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Österreichs und Schwedens

Die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden haben unlängst erklärt, daß sie ihre negativen Haushaltspositionen "gemessen an ihrem Wohlstand" als zu hoch ansehen und daher eine Korrektur im Rahmen der Vereinbarung von Fontainebleau beantragen. Außerdem beanstandeten diese Länder die derzeitige Situation, in der andere Mitgliedstaaten mit ähnlicher Beitragskapazität wesentlich geringere Negativsalden oder sogar positive Salden verzeichnen. Schaubild 8 bestätigt, daß diese vier Länder tatsächlich große Haushaltsungleichgewichte aufweisen.



In den Schlußfolgerungen von Fontainebleau hieß es, daß ein Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, in den Genuß eines Korrekturmechanismus gelangen kann<sup>28</sup>. Der *relative Wohlstand* bezieht sich darauf, wie wohlhabend die Bürger eines Landes oder einer Region im Vergleich zum EU-

<sup>28</sup> Siehe Fußnoten 26 und Anhang 4.

Durchschnitt sind; ausgedrückt wird er in Kaufkraftstandards (KKS). In der Folge wurde im Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bestimmt, daß der richtige Weg, um dem *relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten im Rahmen des Eigenmittelsystems* stärker Rechnung zu tragen, die Berücksichtigung ihrer *Beitragskapazität* ist. Die *Beitragskapazität* eines Mitgliedstaats bezieht sich auf seine Fähigkeit (bzw. die Fähigkeit seiner Bürger), zur Finanzierung einer bestimmten internationalen Ausgabe beizutragen; gemessen wird sie durch Umrechnung der Nominaleinkommen in eine gemeinsame Bezugsgröße unter Zugrundelegung der jeweiligen Wechselkurse, da letztere die Bedingungen sind, zu denen mit dem Einkommen eines Landes internationale Güter und Dienstleistungen erworben werden; dazu gehören auch die Beiträge zum EU-Haushalt<sup>29</sup>.

In den letzten zehn Jahren haben sich wesentliche Änderungen in der relativen Position der vier Mitgliedstaaten gemessen an beiden Begriffen vollzogen; besonders ausgeprägt waren sie im Falle der Bundesrepublik Deutschland und Schwedens (siehe Tabelle 5 und Tabellen 8 und 9 des statistischen Anhangs 8).

<b>Tabelle 5</b>										
<b>Beitragskapazität und relativer Wohlstand</b>										
<b>Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen in Ecu und in KKS</b>										
(bis 1990: D und EUR-15 ohne Ostdeutschland; ab 1991: D und EUR-15 einschließlich neue Bundesländer)										
	ECU					KKS				
	1984	1990	1991	1995	1997	1984	1990	1991	1995	1997
<b>B</b>	101.0	104.0	106.0	121.5	112.8	106.8	105.3	109.2	115.7	115.3
<b>DK</b>	131.1	127.8	124.3	140.2	137.4	106.7	100.6	102.4	110.8	112.5
<b>D</b>	129.9	127.3	114.6	130.9	118.6	119.0	117.8	107.3	110.4	109.4
<b>GR</b>	53.5	44.0	46.6	49.2	53.3	62.8	59.3	62.3	66.5	69.0
<b>E</b>	52.3	66.7	71.4	63.4	62.6	69.0	74.2	79.4	76.8	77.7
<b>F</b>	115.7	111.4	110.3	116.4	109.9	111.7	109.7	113.0	106.7	104.3
<b>IRL</b>	61.9	61.3	62.4	69.1	79.9	59.6	64.3	68.7	80.5	82.4
<b>I</b>	92.7	101.1	105.3	83.2	92.2	101.9	101.9	105.5	103.7	102.6
<b>L</b>	171.4	184.0	192.3	201.8	186.4	173.5	185.2	196.6	181.6	176.2
<b>NL</b>	112.0	100.7	101.2	113.7	108.1	102.7	101.3	102.3	106.8	106.0
<b>A</b>	109.3	109.2	111.8	127.6	118.8	106.1	105.8	108.8	111.1	112.6
<b>P</b>	26.2	35.8	41.5	46.8	46.7	49.4	58.9	64.5	70.0	69.6
<b>FIN</b>	130.1	139.5	123.3	105.9	104.9	99.1	99.9	91.1	93.6	96.4
<b>S</b>	144.5	137.8	142.4	111.7	114.2	111.8	104.5	102.4	97.3	93.7
<b>VK</b>	98.6	89.1	91.2	83.8	101.8	99.6	99.5	96.3	96.4	100.3
<b>EUR-15</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>

1) KKS = Kaufkraftstandards

<sup>29</sup> Siehe Fußnote 30.

- 25 -

Die Ungleichgewichte dieser vier Länder sind jedoch unterschiedlichen Ursprungs. Die Bundesrepublik Deutschland hatte jahrelang einen hohen negativen Haushaltssaldo. Als wohlhabendes Land mit einem relativ kleinen Agrarsektor entfallen auf es geringe Anteile an den Strukturfonds- und GAP-Ausgaben. Der Negativsaldo der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den Jahren 1990 bis 1995 aus verschiedenen Gründen weiter verschlechtert. 1990 und 1991 wies das Land eine wesentlich höhere Wirtschaftswachstumsrate als die übrigen Mitgliedstaaten auf, was eine Erhöhung seines relativen Anteils am BSP und an der Finanzierung der Gemeinschaft zur Folge hatte. Nach der Wiedervereinigung erhielt die Bundesrepublik Deutschland zunächst im Rahmen der Strukturfonds in großem Umfang Zahlungen für die neuen Bundesländer, aber dies wurde durch die 1992 in Edinburgh beschlossene schrittweise Erhöhung der Strukturfondsausgaben und ihre Konzentration auf die sogenannten Kohäsionsländer mehr als ausgeglichen. Seit 1995 ist die negative Haushaltsposition der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen unverändert geblieben. Diese Entwicklungen standen weitgehend im Einklang mit den im Zeitpunkt der Änderung des Eigenmittelbeschlusses von 1988 erstellten Projektionen. Hätten sich die EU-Ausgaben in dem Maße erhöht, wie es die derzeitige Finanzielle Vorausschau zugelassen hätte, so wäre der negative Haushaltssaldo der Bundesrepublik Deutschland größer gewesen<sup>30</sup>.

<b>Tabelle 6</b>					
<b>Haushaltssalden einiger Mitgliedstaaten 1999 sowie schlechteste und beste Ergebnisse im Zeitraum 1995-97</b>					
(Prozentsatz des BSP; VK vor Korrektur)					
	Deutschland	Niederlande	Österreich	Schweden	VK
<b>Operative Haushaltssalden</b>					
Schlechtestes Ergebnis	-0,72	-0,76	-0,49	-0,59	-0,73
Bestes Ergebnis	-0,58	-0,65	-0,12	-0,35	-0,38
<b>1999</b>	<b>-0,59</b>	<b>-0,79</b>	<b>-0,49</b>	<b>-0,61</b>	<b>-0,68</b>
<b>Definition "VK-Korrektur-Saldo"</b>					
Schlechtestes Ergebnis	-0,66	-0,46	-0,50	-0,62	-0,57
Bestes Ergebnis	-0,62	-0,23	-0,20	-0,35	-0,27
<b>1999</b>	<b>-0,54</b>	<b>-0,45</b>	<b>-0,46</b>	<b>-0,54</b>	<b>-0,58</b>
Weitere Daten sind Anhang 8 zu entnehmen.					

Im Falle der Niederlande liegen die Dinge anders. Die in Schaubild 8 und in Tabelle 6 zugrundegelegten Definitionen des Haushaltssaldos berücksichtigen nicht den als "umgekehrten Gateway-Effekt" bekannten Effekt, d.h. die Tatsache, daß die Ausfuhrerstattungen, die dort gezahlt werden, wo sich die Hafenanlagen befinden, häufig nicht den Staatsangehörigen dieses Landes zufließen. Die Daten für die Niederlande

<sup>30</sup> In einer im November 1993 veröffentlichten Studie der Bundesbank (Die Finanzbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Europäischen Gemeinschaften seit dem Jahr 1988, Monatsbericht, November 1993) war für die Bundesrepublik Deutschland für 1997 eine um 30 % höhere negative Haushaltsposition als die tatsächlich verzeichnete prognostiziert worden.

werden hiervon beeinflusst. Solange die Ausfuhrerstattungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (zusammen mit Maßnahmen zur Lagerung von vorübergehend vom Markt genommenen Überschüssen) eine wichtige Rolle spielten, flossen diesem Land in großem Umfang Ausgaben dieser Art zu, so daß es jahrelang als großer Nettoempfänger dastand. Dies hat sich durch die GAP-Reformen schrittweise geändert, und die Niederlande sind nach und nach ein Nettozahler geworden, da sie geringe Rückflüsse aus den Strukturfonds und Direktbeihilfen im Rahmen der Agrarausgaben erhalten.

Die Position dieses Landes hängt jedoch auch weitgehend davon ab, welche Definition des Haushaltssaldos zugrundegelegt wird und insbesondere wie die Zölle behandelt werden. Werden die Salden entsprechend den Bestimmungen des in Fontainebleau beschlossenen Korrekturmechanismus berechnet, der die Auswirkungen der traditionellen Eigenmittel bei der Messung neutralisieren würde<sup>31</sup>, so ist der Negativsaldo der Niederlande derzeit etwas geringer als im Falle der anderen Länder.

Schweden und Österreich dürften Negativsalden aufweisen. Die Anteile an den Agrar- und Strukturfondsausgaben, die diese Länder bis 1999 erwarten können, sind gering. 1997 trugen die beiden Länder mit 3,1 % bzw. 2,8 % zur EU-Finanzierung bei. Ihre Anteile an den GAP-Ausgaben betragen 1,8 % bzw. 2,1 %, während sich ihre Anteile an den Strukturfondsausgaben auf 0,9 % bzw. 1,4 % belaufen. Ein 1995 für diese beiden Länder vorgesehener hoher Ausgabenbetrag wurde erst 1996 ausgezahlt; dies ist der Grund für die scheinbare Verbesserung ihrer Position im Jahr 1996. 1997 erhielten die beiden Länder 76 Mio. ECU bzw. 71 Mio. ECU als vorletzte Rate der in den Beitrittsverträgen beschlossenen befristeten Ausgleichszahlungen.

Es wurde oft betont, daß sich der Haushaltssaldo der Bundesrepublik Deutschland 1997 auf mehr als 60 % aller Negativsalden belief. Diese Schätzung wurde jedoch durch die starken Schwankungen des britischen Ausgleichs beeinflusst. 1999 dürfte der Haushaltssaldo der Bundesrepublik Deutschland etwas weniger als 50 % aller Negativsalden ausmachen. In den kommenden Jahren dürfte sich dieser Prozentsatz weiter verringern, da nach der Erweiterung mehr Mitgliedstaaten negative Haushaltssalden aufweisen dürften; wahrscheinlich wird der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an allen negativen Haushaltssalden bis zum Jahr 2006 auf rund 40 % zurückgegangen sein.

### 2.3. Die Auswirkungen der Agenda 2000 auf die größten Haushaltsungleichgewichte

Um zu verstehen, wie sich das Agenda 2000-Programm auf die Haushaltsungleichgewichte auswirkt, müssen die Auswirkungen der Erweiterung und der vorgeschlagenen politischen Reformen geprüft werden.

Die Länder, die der Union bei der nächsten *Erweiterung* beitreten, haben ein Wohlstandsniveau, das erheblich unter dem aller derzeitigen Mitgliedstaaten liegt; sie werden daher große Nettoempfänger sein. Dies bedeutet, daß die Haushaltspositionen der derzeitigen 15 Mitgliedstaaten eine entsprechende Verschlechterung verzeichnen werden, die ausgehend von dem Ansatz der Kommission in ihrer Mitteilung *Agenda 2000*<sup>32</sup> bis

<sup>31</sup> Siehe hierzu Anhang 3.

<sup>32</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997): *Agenda 2000* - Eine stärkere und erweiterte Union, KOM(97)2000 und Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/97.

2006 auf rund 0,15 % ihres BSP geschätzt werden kann. Wie die Kommission in der *Agenda 2000* erklärt hat, ist diese Entwicklung "*nicht wirklich überraschend und sollte daher auch keinen Anlaß zu Ausgleichsforderungen bieten*".

Die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** dürfte die Haushaltssalden der fünf in diesem Abschnitt des Berichts untersuchten Länder nicht nennenswert beeinflussen. Diese Aussage muß jedoch eingeschränkt werden, da die von der Kommission im März 1998 vorgelegten Vorschläge zahlreiche Bestimmungen enthalten, die sich auf die Zahlungen in den einzelnen Mitgliedstaaten auswirken können. Die genauen Auswirkungen auf die Haushaltspositionen der Mitgliedstaaten, hängen demnach vom Ergebnis der laufenden Verhandlungen ab.

Generell zielt die vorgeschlagene Reform darauf ab, das garantierte Preisniveau zu senken, während die daraus resultierenden Einkommensverluste durch Erhöhungen der Direktbeihilfen teilweise ausgeglichen werden. Dies hat unter Umständen eine Auswirkung auf die Haushaltssalden der Mitgliedstaaten, die weitgehend rein buchtechnischer Art ist und die Unsicherheit der Berechnungen der Haushaltssalden noch unterstreicht. Das wichtigste Beispiel hierfür ist der Fall der Niederlande. Derzeit interveniert die Union in den Niederlanden, um die Preise von Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, durch Ausfuhrerstattungen zu stützen. Die in diesem Land getätigten Ausgaben kommen den Erzeugern zugute, die durchaus in anderen Ländern, beispielsweise in den Nachbarländern Belgien oder Bundesrepublik Deutschland, ansässig sein können. Da die GAP-Ausgaben von der Marktstützung auf die Direktbeihilfen verlagert werden, erhalten die Erzeuger in diesen beiden Ländern mit den Direktbeihilfen einen Teil der Unterstützung, die ihnen zuvor durch die in den Niederlanden durchgeführten Marktinterventionsmaßnahmen zugeflossen war. Infolgedessen wird sich der Haushaltssaldo der Niederlande entsprechend verschlechtern, während sich die Haushaltssalden Belgiens und der Bundesrepublik Deutschland verbessern, ohne daß sich die Grundgegebenheiten wesentlich geändert haben. Diese Überlegung muß bei der Prüfung der Auswirkungen der GAP-Reform auf die Haushaltsungleichgewichte der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, da sie einen Teil der erwarteten Änderungen erklärt.

Insgesamt dürfte die Reform zunächst zu einem Anstieg (bis 2003/2004) und dann mit dem Abschluß der Reform zu einer Stabilisierung der GAP-Ausgaben führen. Der Gesamtausgabenbetrag spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, da bei den meisten Ländern ein großer Unterschied zwischen ihrem Anteil an der marginalen Finanzierung der EU-Ausgaben (d.h. ihrem Anteil am EU-BSP) und ihrem Anteil an den GAP-Ausgaben besteht, der sich aufgrund der Reform nicht drastisch ändern dürfte.

Betroffen sind von der Reform in erster Linie die Sektoren landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Rindfleisch und Milcherzeugnisse. Anhand der Parameter der Reform und der Bedeutung dieser Sektoren für die Landwirtschaft der fünf in den vorstehenden Abschnitten untersuchten Länder läßt sich voraussagen, daß - wenn die Vorschläge der Kommission durch die Verhandlungen bestätigt werden sollten - die GAP-Reform keine nachhaltigen Auswirkungen auf ihre Haushaltsungleichgewichte haben dürfte.

Sobald die GAP-Reform voll zum Tragen kommt (d.h. gegen Ende der Geltungsdauer der nächsten Finanziellen Vorausschau), dürften sich die Haushaltssalden der Bundesrepublik

Deutschland, Schwedens und des Vereinigten Königreichs als Prozentsatz ihres BSP kaum gegenüber ihrem Stand von vor der Reform ändern. Die erwarteten Erhöhungen der diesen Ländern zufließenden GAP-Ausgaben dürften durch die Erhöhungen ihrer Beiträge zum EU-Haushalt, die die Folge der Änderung der GAP-Gesamtausgaben sind, ausgeglichen werden. Das Haushaltsungleichgewicht der Niederlande könnte eine geringfügige Verschlechterung verzeichnen, obgleich dies weitgehend eine buchtechnische Auswirkung von der eingangs erwähnten Art sein dürfte. Das Haushaltsungleichgewicht Österreichs könnte sich verbessern, obgleich dies im wesentlichen auf die vorgeschlagene Verlagerung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von den Strukturausgaben (Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau) auf die Agrarausgaben (Rubrik 1) zurückzuführen wäre.

Unsicherer sind die Auswirkungen der Reform der *Strukturausgaben*. Die Kommission hat vorgeschlagen, die globalen EU-Maßnahmen im Strukturbereich konstant als Prozentsatz des BSP in Höhe von 0,46 % des BSP der Union aufrechtzuerhalten. Abgedeckt werden müssen dabei allerdings auch der strukturelevante Teil der Heranführungsstrategie und die Hilfe für die neuen Mitgliedstaaten. Für die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten bedeutet die vorgeschlagene Reform, daß sich die Gesamtausgaben als Prozentsatz des BSP in den Jahren 1999 bis 2006 etwas verringern.

Die genauen Auswirkungen der Reform auf die einzelnen Haushaltsungleichgewichte sind noch ungewiß; sie hängen von den Entscheidungen über die Förderungswürdigkeit ab, die auf der Grundlage der letztverfügbaren Daten und des Ergebnisses der laufenden Verhandlungen zu treffen sind. Hauptziel der Vorschläge der Kommission ist, die Ressourcen schwerpunktmäßig in den bedürftigsten Gebieten und Sektoren einzusetzen. Erreicht werden soll dies durch eine stärkere geographische Konzentration und eine Rationalisierung der Interventionsformen. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Zahl der Regionen, die die höchsten Beihilfen erhalten, durch strikte Einhaltung der Bedingungen für die Förderungswürdigkeit als "Ziel 1"-Regionen (d.h. Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftparitäten von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts) zu verringern. Eine größere geographische Konzentration wird auch für die sogenannten "Ziel 2"-Regionen angestrebt.

Zusätzliche Elemente, die die Verteilung der Strukturfondsausgaben auf die Mitgliedstaaten beeinflussen können, sind die Kriterien, die zur Ermittlung der Höhe der Pro-Kopf-Beihilfe in den förderungswürdigen Regionen zugrundegelegt werden sollten. Dazu gehören die Diskrepanz zwischen dem BIP der Region und dem EU-Durchschnitt, der relative Wohlstand des Landes und das relative Niveau der Arbeitslosigkeit.

So unsicher diese Elemente auch sein mögen, können doch einige allgemeine Überlegungen angestellt werden, die zu einer besseren Beurteilung des Trends der hier zur Erörterung stehenden Haushaltsungleichgewichte beitragen können. Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich tragen alle zum EU-Haushalt mit Anteilen bei, die wesentlich höher sind als ihre Anteile an den Strukturausgaben; ihre Haushaltssalden dürften sich daher aufgrund der aus der Reform resultierenden geringeren Gesamtausgaben etwas verbessern, auch wenn diese auf die bedürftigsten Regionen konzentriert werden. Diese Verbesserung kann im Falle der Bundesrepublik Deutschland etwas größer sein. Eine strikte Einhaltung des Bezugswerts von 75 % bei der Wahl der "Ziel 1"-Regionen wird sich auf dieses Land (mit Ausnahme



Ostberlins) nicht auswirken. Zudem kann der Gesamteffekt der Kriterien für die Ermittlung der Pro-Kopf-Beihilfe auch für die neuen Bundesländer von Vorteil sein.

*Als Ergebnis des gesamten Agenda 2000-Pakets* ist festzuhalten, daß von den in diesem Abschnitt untersuchten fünf Mitgliedstaaten nur die Niederlande in den Jahren 1999-2006 eine Verschlechterung ihres Nettosaldos in der gleichen Größenordnung verzeichnen dürften, wie sie eingangs als durchschnittliche Auswirkung der Erweiterung (etwa 0,15 % des BSP) erwähnt wurde. Dieses Ergebnis wird jedoch von der automatischen Auswirkung der Verlagerung des Schwerpunkts von den GAP-Marktstützungsmaßnahmen auf die direkten Beihilfezahlungen stark beeinflusst und dürfte nicht einer parallelen Verschlechterung der der niederländischen Wirtschaft erwachsenden Vorteile entsprechen. Auf der anderen Seite dürfte die Reform der Strukturfonds geringfügige positive Auswirkungen auf den Haushaltssaldo dieses Landes haben.

Die Haushaltssalden Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und Schwedens dürften sich in einem etwas geringeren Umfang verschlechtern, als der Auswirkung der Erweiterung entspricht. Im Falle Österreichs dürfte die Verlagerung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von den Strukturfonds auf die GAP ein weniger günstiges Ergebnis der Strukturfonds-Reform zur Folge haben, das allerdings durch ein entsprechend besseres Ergebnis der GAP-Reform wettgemacht wird.

Ganz anders liegen die Dinge im Falle des Vereinigten Königreichs, dessen Haushaltsposition (als Prozentsatz seines BSP) in den Jahren 1999-2006 weitgehend unverändert bleiben könnte. Die Reformen der GAP und der Strukturfonds würden sich nicht negativ auf den Haushaltssaldo dieses Land auswirken. Sofern die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs nicht geändert wird, würden die negativen Auswirkungen der Erweiterung auf die Haushaltsposition des Vereinigten Königreichs außerdem durch die Anwendung des Ausgleichsmechanismus verringert.

## **2.4. Reformmöglichkeiten**

Sollte ein breiter Konsens darüber erzielt werden, daß das Problem der Haushaltsungleichgewichte in Angriff genommen werden muß, so könnten einige Hauptoptionen in Betracht gezogen werden. Diese Optionen, die nachstehend vorgestellt werden, gehorchen einer gewissen Logik. Erstens kann auf der Finanzierungsseite davon ausgegangen werden, daß ein nach strengen Haushaltsgrundsätzen gestaltetes, transparentes System eingeführt werden sollte. Dies würde bedeuten, daß der britische Ausgleich progressiv wegfällt. Zweitens kann ausgehend von der Tatsache, daß die Hauptursache für die Haushaltsungleichgewichte die Ausgabenseite des EU-Haushalts ist, die Möglichkeit geprüft werden, Reformen der EU-Ausgaben im Hinblick auf eine Verringerung dieser Ungleichgewichte durchzuführen. Drittens können auch Ad hoc-Lösungen auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans, mit denen die Ungleichgewichte abgebaut werden sollen, erwogen werden. Auf diese Möglichkeiten wird in diesem Abschnitt nacheinander eingegangen.

### **2.4.1. Rückkehr zu einem einfacheren System**

Es könnte erwogen werden, die derzeit dem Vereinigten Königreich gewährte Korrektur schrittweise auslaufen zu lassen oder zu verringern. Dies könnte damit begründet werden, daß nach der Erweiterung der relative Wohlstand des Vereinigten Königreichs, der bereits

heute in etwa dem EU-Durchschnitt entspricht, fast mit Sicherheit über dem EU-Durchschnitt läge, wodurch eine der Bedingungen für die ursprüngliche Gewährung des Ausgleichs abgeschwächt würde. Außerdem könnte es angesichts der Tatsache, daß fünf Länder negative Haushaltspositionen einer ähnlichen Größenordnung aufweisen, als nicht gerechtfertigt erscheinen, eine Sonderbehandlung nur für eines von ihnen aufrechtzuerhalten. Die in Abschnitt 2.1 erwähnte Änderung der Art des Mechanismus - Übergang von der Korrektur eines spezifischen strukturbedingten Agrarproblems zu einer Senkung der Kosten aller Ausgabenbeschlüsse - ist ebenfalls ein starkes Argument.

Darüber hinaus ist denkbar, daß aufgrund anderer Änderungen dieser Regelung die Aufrechterhaltung des Ausgleichs überflüssig oder zumindest weniger gerechtfertigt sein könnte. Dies könnte beispielsweise bei Einführung einer Korrektur auf der Ausgabenseite entsprechend den im nächsten Abschnitt aufgezeigten Orientierungen der Fall sein. Mit der Einstellung des VK-Ausgleichs an sich würden die derzeitigen Ungleichgewichte zwischen den beitragszahlenden Mitgliedstaaten nicht beseitigt.

<b>Tabelle 7</b>				
<b>Kosten der VK-Korrektur für Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden</b>				
(Prozentsatz des BSP; 1995-1997: Istzahlen; 1999: Haushaltsvorentwurf)				
	<b>Deutschland</b>	<b>Niederlande</b>	<b>Österreich</b>	<b>Schweden</b>
<b>1995</b>	0.02	0.03	0.03	0.03
<b>1996</b>	0.03	0.05	0.05	0.05
<b>1997</b>	0.03	0.05	0.05	0.05
<b>1999</b>	0.04	0.07	0.07	0.07

Zu erwähnen ist ferner, daß es weitere Möglichkeiten gibt, die zur Entwicklung eines einfacheren Finanzierungssystems für die EU beitragen könnten. Eine Möglichkeit wäre, die MwSt.-Eigenmittel durch die BSP-Einnahme zu ersetzen. Wie bereits früher erwähnt, würde das System dadurch eindeutig gerechter, da die mit der MwSt. verbundenen regressiven Elemente wegfallen würden. Tabelle 3b (in Abschnitt 1.2.2) ist für das Jahr 1997 zu entnehmen, wie sich die Ablösung der MwSt.-Eigenmittel durch eine theoretische BSP-Einnahme auf die einzelnen Mitgliedstaaten auswirken würde. Eine andere Möglichkeit wäre, alle anderen Eigenmittel (einschließlich der traditionellen Eigenmittel) durch die BSP-Einnahme zu ersetzen (die Ergebnisse für die einzelnen Mitgliedstaaten sind ebenfalls in Tabelle 3b ausgewiesen).

Selbstverständlich ist dies ein Kompromiß zwischen Finanzautonomie und Einfachheit: Wenn die Einnahmen fiskalischen Ursprungs durch Direktbeiträge der Mitgliedstaaten ersetzt werden, wird das System unter Umständen überschaubarer und kosteneffizienter, mit Sicherheit aber wird die Finanzautonomie weiter eingeschränkt, und im Falle der traditionellen Eigenmittel würde beträchtlich von den Grundsätzen der EU-Haushaltsdisziplin abgewichen.

#### **2.4.2. Korrektur auf der Ausgabenseite**

Eine Korrektur auf der Ausgabenseite, die keine Änderung des Eigenmittelbeschlusses erforderlich machen würde, stünde im Einklang mit den Schlußfolgerungen von

Fontainebleau und würde bei der eigentlichen Ursache der Haushaltsungleichgewichte ansetzen. Die derzeitigen Ungleichgewichte beruhen hauptsächlich auf den Strukturfonds- und Agrarausgaben. Es wäre nicht logisch, die aus den Strukturmaßnahmen resultierenden Ungleichgewichte zu korrigieren, da sie ausdrücklich auf Umverteilung abzielen. Denkbar wäre jedoch, die Agrarausgaben zu ändern. In Anbetracht des integrativen Charakters der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es nicht möglich, die Ausgaben der Mitgliedstaaten zu ändern, doch kann der Gesamtausgabenbetrag gekürzt werden, der über den EU-Haushalt zugewiesen wird.

<b>Tabelle 8</b>				
<b>Auswirkungen einer teilweisen (75%) Erstattung<sup>1</sup> der GAP-Direktbeihilfen</b>				
<b>(Jahr 2006, in Mio Euro und BSP-Prozentsätzen zu jeweiligen Preisen)</b>				
	<b>Anderungen des Haushaltsgleichgewichts (vor VK-Ausgleich)</b>		<b>Anderungen des Haushaltsgleichgewichts (vor VK-Ausgleich)</b>	
	Mio Euro	BSP-Prozentsatz	Mio Euro	BSP-Prozentsatz
B	110.7	0.03	121.9	0.04
DK	- 100.6	- 0.05	-93.2	-0.04
D	678.2	0.03	733.5	0.03
GR	- 451.7	- 0.30	-446.3	-0.29
E	- 528.2	- 0.07	-503.4	-0.07
F	- 648.5	- 0.04	-585.2	-0.03
IRL	- 195.8	- 0.23	-192.8	-0.22
I	134.5	0.01	186.6	0.01
L	11.6	0.05	12.4	0.05
NL	168.8	0.03	185.7	0.04
Ö	43.8	0.02	53.2	0.02
P	- 23.9	- 0.02	-19.2	-0.01
SF	22.8	0.01	28.1	0.02
S	62.3	0.02	72.6	0.02
UK	429.6	0.03	146.1	0.01
New 6	286.4	0.07	300.0	0.08
Total	0.0		0.0	

1) Ein Erstattungssatz von 75% der GAP-Direktbeihilfen entspricht einer Kürzung der Agrarausgaben aus dem EU-Haushalt von rund 9.145 Mio. Euro oder 17 % der gesamten GAP-Zahlungen im Jahr 2006

Insbesondere ist denkbar, daß zwar die Marktstützungsausgaben der Mitgliedstaaten weiterhin in voller Höhe erstattet werden, aber der Teil der Ausgaben, der den einzelnen Begünstigten direkt zufließt, nur teilweise erstattet würde. Diese Art von Maßnahme würde verstärkt zum Tragen kommen, da die vorgeschlagene GAP-Reform auf eine Verringerung des Gewichts der Marktstützungsmaßnahmen abzielt, während sich das relative Gewicht der Direktbeihilfen entsprechend erhöhen würde (von 65 % im Jahr 2000 auf 75 % im Jahr 2006). Die Grundidee ist, den Umstand zu nutzen, daß alle Mitgliedstaaten mit hohen Haushaltsungleichgewichten einen wesentlich höheren Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts als an den EU-Agrarausgaben haben und daß sich bei Kürzung des Gesamtausgabenbetrags ihre Haushaltssalden verbessern würden. Darüber hinaus trifft die ursprüngliche Begründung für eine 100%ige Finanzierung der

GAP-Marktstützungsmaßnahmen (nämlich, daß die Marktstützung den Landwirten in der gesamten Gemeinschaft und nicht nur den Landwirten in den Mitgliedstaaten zugutekommt, in denen die Ausgaben getätigt werden) im Falle der Einkommensbeihilfe nicht mehr zu.

Diese Lösung stünde - wenn sie umgesetzt würde - im Einklang mit den derzeit für die meisten EU-Ausgaben, insbesondere die Strukturfondsausgaben maßgebenden Grundsätzen und würde deren allgemeine Einführung bedeuten. Gleichzeitig sollte sie nicht als Abbau der GAP oder als Trend zu ihrer Renationalisierung gewertet werden. Weder der Grad der Integration noch die Ebene der Entscheidungsfindung oder der Gesamtbetrag der zur Verfolgung ihrer Ziele verfügbaren Finanzmittel würden geändert. Die Landwirte würden die gleiche Unterstützung wie derzeit erhalten, da die GAP-Ausgaben der Mitgliedstaaten obligatorische Ausgaben sind, sobald sie durch die einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Höhe dieser Direktbeihilfen und die damit verbundenen Zahlungsbedingungen wären weiterhin Bestandteil der GAP und würden nur auf EU-Beschlüssen beruhen. Der verfügbare Gesamtausgabenbetrag bliebe der gleiche, würde aber auf den EU-Haushalt und die nationalen Haushalte aufgeteilt.

Die Tatsache, daß ein geringerer Finanzmittelanteil über den EU-Haushalt zuzuweisen wäre, legt eine Herabsetzung der Agrarleitlinie nahe, wenn diese Beschränkung ihre Effizienz bewahren soll. Eine entsprechende Senkung der Eigenmittelobergrenze könnte ebenfalls zweckmäßig sein. Sie könnte bei der ersten Änderung des Eigenmittelbeschlusses vorgenommen werden<sup>33</sup>; bis dahin sollte die strenge Verpflichtung bestehen, die Mittel bis zur Obergrenze nicht voll auszuschöpfen.

In Tabelle 8 sind die Auswirkungen einer teilweisen Erstattung (75 %) der GAP-Direktbeihilfen ausgewiesen. Die Gesamtkürzung der EU-Ausgaben im Jahr 2006 beläuft sich bei diesem Beispiel auf 9145 Mio. Euro. Nähere Einzelheiten zu dieser Simulation sind Anhang 5 zu entnehmen. Die Tabelle zeigt auch, daß die Einführung einer derartigen Maßnahme negative Auswirkungen auf die Haushaltssalden einiger Mitgliedstaaten hätte.

#### **2.4.3. Ein allgemeiner Ausgleichsmechanismus**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden haben beantragt, den Ausgleichsmechanismus, der zur Zeit dem VK zugute kommt, in ein Kappungssystem umzuwandeln. Eine simple Umwandlung des Mechanismus ist jedoch nicht möglich. Die Übertragung auf alle Länder mit unausgeglichenem Haushalt oder auch nur die Einbeziehung der vier antragstellenden Länder hätte einen Anstieg der Kosten des Mechanismus um das Drei- oder Vierfache zur Folge (siehe Tabelle 9 und Bericht des Europäischen Rechnungshofs (1998)<sup>34</sup>). Zudem wäre diese Last von einer Gruppe von Ländern zu tragen, auf die weniger als ein Fünftel des BSP der Europäischen Union entfällt.

<sup>33</sup> Bei der ersten Änderung des Eigenmittelbeschlusses muß im Falle des BSP anstatt auf die zweite Ausgabe des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf das neue ESVG 95 Bezug genommen werden. Sollte sich nach dem neuen System ein anderes Niveau des EU-BSP ergeben, würde dies eine entsprechende Anpassung der Obergrenze rechtfertigen, damit die Stabilität der dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellten Finanzmittel gewahrt bleibt.

<sup>34</sup> Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 6/98 über das System der MwSt.-und BSP-Eigenmittel im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (1998).

Die vier antragstellenden Länder waren sich dieser Schwierigkeit bewußt und verlangen deshalb eine Abänderung des Mechanismus. Sie weisen zu Recht darauf hin, daß das derzeitige System verschiedene implizite Parameter beinhaltet, die modifiziert werden könnten. Während nach dem derzeitigen System 66 % des gesamten Negativsaldos des Vereinigten Königreichs korrigiert werden, wäre denkbar, daß die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, einen Negativsaldo in Höhe eines bestimmten BSP-Prozentsatzes - beispielsweise 0,3 oder 0,4 % des BSP - zu akzeptieren, und dafür nur für den diese Schwelle überschreitenden Teil einen Ausgleich erhalten. Zusätzlich könnte auch der Bezugswert von 66 % geändert werden. Möglich wären außerdem Änderungen bei den in die Beiträge zum EU-Haushalt eingehenden Posten (z.B. Ausklammerung der traditionellen Eigenmittel oder Neuaufteilung nach anderen Schlüsseln) und bei den in die Ausgaben eingehenden Posten (z.B. Ausklammerung der Verwaltungsausgaben oder der Ausgaben in den neuen Mitgliedstaaten oder aber der Strukturfonds usw.).

<b>Tabelle 9</b> <b>Allgemeine Umverteilung aufgrund des britischen Ausgleichs-</b> <b>mechanismus für 1996<sup>1</sup> unter verschiedenen Hypothesen</b> (Mio. Ecu)		
Anwendung des Mechanismus auf das Vereinigte Königreich (derzeitige Lage)	Anwendung des Mechanismus auf alle Länder mit unausgeglichenem Haushalt (VK, D, NL, A, S, F, I)	Anwendung des Mechanismus auf fünf Länder (VK, D, NL, A, S)
2 856	12 384	11 138
Für den Fall, daß die begünstigten Länder die Finanzierung nicht mittragen, würde die Last sich auf die Länder mit den folgenden prozentualen Anteilen am EU-BSP verteilen		
86,5 %	17,0 %	48,9 %
1) Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen des Europäischen Rechnungshofs (Bericht 1998) sicherzustellen, erfolgte die Simulation auf der Grundlage der Daten für 1996: op. cit., Fußnote 38		

Grundlegend geändert werden könnte auch die Finanzierung des Ausgleichs. Nach dem bisherigen System finanziert das Vereinigte Königreich seinen eigenen Ausgleich nicht mit. Eine allgemeine Ausdehnung des Systems könnte so verstanden werden, daß die begünstigten Mitgliedstaaten nicht zur Finanzierung beitragen würden. Diese Lösung ist jedoch nicht nur kostspielig, wenn viele Mitgliedstaaten begünstigt sind, sie ist auch mit Risiken verbunden. Insbesondere könnte ein "Schwelleneffekt" immer dann eintreten, wenn ein Land mit einem Negativsaldo knapp über der Schwelle einen minimalen Ausgleich erhält, aber die entsprechende Belastung nicht mitfinanziert, während es zur Finanzierung aller anderen Korrekturen hohe Beträge hätte beisteuern müssen, wenn es knapp unter der Schwelle geblieben wäre. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß ein Mitgliedstaat zwar nicht seinen eigenen Ausgleich, dafür aber den anderen Mitgliedstaaten

- 34 -

zugute kommenden Ausgleich finanzieren sollte<sup>35</sup> (wie in den in Tabelle 10 präsentierten Simulationen angenommen).

Bei Änderung dieser Parameter würde das System beträchtlich an Flexibilität gewinnen, jedoch um den Preis eines erheblichen Transparenzverlustes und wesentlich komplizierterer Berechnungen. Die Folge dieser Flexibilität sind Systeme mit unterschiedlichen Gesamtkosten und unterschiedlichen Auswirkungen für die einzelnen Mitgliedstaaten.

Tabelle 10					
Veränderung der Haushaltssalden bei Berechnung des Ausgleichs nach unterschiedlichen Parametern					
(Mio. Euro; <i>auf der Grundlage von Prognosen für 1999</i> <sup>1)</sup> )					
Netto-Ausgleich insgesamt	Bundesrepublik Deutschland	Niederlande	Österreich	Schweden	VK
<b>Derzeitiges System</b>					
<i>(Schwelle 0,0 % des BSP; Erstattungssatz 66 %)</i>					
4 952	- 1 008	- 311	- 173	- 189	+ 4 952
<b>Uneingeschränkter genereller Ausgleichsmechanismus</b>					
<i>(Schwelle 0,0 % des BSP; Erstattungssatz 66 %)</i>					
7 601	+ 4 110	+ 112	+ 68	+ 185	+ 3 126
<i>Differenz gegenüber der aktuellen Situation</i>					
2 649	+ 5 118	+ 423	+ 241	+ 374	- 1826
<b>Eingeschränkter Ausgleichsmechanismus</b>					
<i>Schwelle 0,3 % des BSP; Erstattungssatz 66 %</i>					
3 538	+ 1 669	- 123	- 54	+ 50	+ 1 819
<i>Differenz gegenüber der aktuellen Situation</i>					
- 1414	+ 2677	+ 188	+ 119	+ 239	- 3 133
<p>1) Die Ergebnisse werden für 1999 ermittelt, da die Daten für die anderen Jahre ungeeignet sind: 1996 ist für Schweden und Österreich nicht repräsentativ; 1997 und 1998 sind nicht repräsentativ für das Vereinigte Königreich, weil der Ausgleich in diesen Jahren extrem variabel war - siehe Schaubild 7; die zu den verschiedenen Hypothesen in der ersten Spalte angegebenen Zahlen entsprechen der Summe aller Verbesserungen (bei entsprechender Finanzierung durch die Summe aller Verschlechterungen) innerhalb der Haushaltssalden in Spalte 6 der in Anlage 6 enthaltenen Tabellen 1 und 3.</p>					

Anhang 6 enthält Simulationen, einige wichtige Ergebnisse sind in Tabelle 10 dargelegt. Die Simulationen zeigen, daß jedes System, das dieselben Parameter für alle

<sup>35</sup> Siehe Anhang 6 zur Erläuterung dieses Modells und insbesondere zu der Möglichkeit einer Außerachtlassung der erst in einem zweiten Stadium auftretenden Auswirkungen, d.h. des Falls, daß ein Land im Anfangsstadium knapp unter der Schwelle liegt, die Schwelle jedoch überschreitet, sobald die durch die Finanzierung der anderen Korrekturen bedingten Kosten berücksichtigt werden.

- 35 -

Mitgliedstaaten vorsieht - vorausgesetzt, die Gesamtkosten bleiben innerhalb vertretbarer Grenzen - zu einer erheblichen Minderung des Ausgleichs führen würde, der dem Vereinigten Königreich gegenwärtig zugute kommt.

### 3. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

Den von der Kommission in ihrer *Agenda 2000* formulierten Vorschlägen zufolge ist es möglich, die Auswirkungen der Erweiterung und der Reform der wichtigsten EU-Politiken innerhalb der in dem geltenden Eigenmittelbeschuß für unbestimmte Dauer festgelegten Eigenmittelobergrenzen zu finanzieren. Im Hinblick darauf ist es wichtig, daß der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der WWU verfolgte rigorose Sparkurs auch für den EU-Haushalt maßgebend ist.

Die im ersten Teil des Berichts untersuchten Mängel des Systems rechtfertigen für sich alleine keine sofortige Änderung des Eigenmittelbeschlusses. Wenn und sobald dieser Beschluß geändert werden sollte um eine umfassende Reform des Eigenmittelsystems in Angriff zu nehmen, könnten einige dieser Mängel entweder durch eine Vereinfachung des Beitragssystems oder durch die Einführung neuer Eigenmittel korrigiert werden. In diesem Zusammenhang könnte auch die vorgeschlagene Einführung eines progressiven Elements diskutiert werden.

Gegenwärtig sind offenbar vor allem die Haushaltsungleichgewichte der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Österreichs und Schwedens Anlaß zu Unzufriedenheit. Vorerst läßt sich nicht genau ermitteln, wie sich diese Ungleichgewichte in den kommenden Jahren entwickeln werden, da einige wichtige politikbezogene Parameter erst noch voll zum Tragen kommen müssen. Gleichwohl ist abzusehen, daß sich die Ungleichgewichte dieser Nettozahler in Prozent des BSP leicht verschlechtern werden (mehr für die Niederlande als für die übrigen Staaten), aber wohl geringer als die durchschnittliche erweiterungsbedingte Verschlechterung. Dieses Ergebnis wäre auf die vorgeschlagene Begrenzung der Ausgaben in den derzeitigen Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer der nächsten Finanziellen Vorausschau und auf einige spezifische Reformmaßnahmen zurückzuführen.

Die Einführung eines Korrekturmechanismus zur Verbesserung der Haushaltsungleichgewichte ist eine schwierige Aufgabe, da bei einem bestimmten Volumen des EU-Haushalts eine Verbesserung der Haushaltsposition einiger Mitgliedstaaten unweigerlich eine entsprechende Verschlechterung der Haushaltsposition der anderen nach sich zieht. Sollte ein Konsens darüber erzielt werden, daß die derzeitigen Haushaltsungleichgewichte korrigiert werden müssen, so wäre über die Art und die zeitliche Abfolge der vorzunehmenden Modifikationen zu entscheiden.

Der Bericht schlägt drei Möglichkeiten vor, die jeweils miteinander vereinbar wären:

- ♦ *Auf der Finanzierungsseite:* Vereinfachung der Finanzierungsstruktur zugunsten eines Systems, das stärker oder sogar ausschließlich auf Beiträgen nach Maßgabe des BSP basiert, diese Vereinfachung könnte auch das Auslaufen des bisherigen Ausgleichsmechanismus einschließen.
- ♦ *Auf der Ausgabenseite:* Einführung eines Systems, bei dem die GAP-Ausgaben, die unmittelbar der Einkommensstützung dienen, teilweise erstattet werden.
- ♦ *In bezug auf die Salden:* Einführung eines allgemeinen Ausgleichsmechanismus für alle Mitgliedstaaten mit starkem Ungleichgewicht.



Keine der im Bericht diskutierten Optionen bietet eine ideale Lösung. Technische und konzeptuelle Schwächen weisen sie alle auf. Die Umverteilung der Finanzierungslast, die einige der Optionen mit sich bringen, enthält regressive Elemente, die im Rahmen einer Gesamtlösung gegebenenfalls bereinigt werden müßten.

Der Zeitplan für etwaige Modifikationen würde entscheidend davon abhängen, ob sich eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses als notwendig erweist oder nicht. Im Falle einer Änderung, deren Ratifizierung längere Zeit in Anspruch nehmen würde, wäre eine Regelung naheliegend, nach der das neue Finanzierungssystem mit dem Beitritt der ersten Gruppe neuer Mitgliedstaaten wirksam werden kann. Tatsächlich dürften sich bei der Erweiterung die Gegebenheiten so gravierend wandeln, daß eine derartige strukturelle Änderung gerechtfertigt wäre.

Angesichts ihrer erheblichen methodologischen und konzeptuellen Vorbehalte in der Frage der Haushaltsungleichgewichte, hat die Kommission sich in ihrem Bericht darauf beschränkt zu prüfen, wie diese Ungleichgewichte beseitigt werden können. Sollte sich im Europäischen Rat ein breiter Konsens über einen Lösungsansatz abzeichnen, so wird die Kommission entsprechende detaillierte Vorschläge vorlegen.

## ANHANG 1

## Die Entwicklung des EU- Finanzierungssystems<sup>1</sup>

Von 1958 bis 1970 wurde der Gemeinschaftshaushalt ausschließlich aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert. Auf der Tagung vom 21. und 22. April 1970 in Luxemburg faßte der Rat einen Beschluß über die Einführung eines Systems, das die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts durch eigene Mittel vorsah. Nach diesem Beschluß, der 1971 in Kraft trat, sollte die Gemeinschaft schrittweise mit finanzieller Autonomie ausgestattet werden. Als Einnahmequellen wurden Zölle und Agrarabschöpfungen (die sogenannten traditionellen Eigenmittel) sowie MwSt.-Eigenmittel aus einer harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlage festgelegt. Während die traditionellen Eigenmittel in den Jahren 1971-1975 effektiv als eigene Einnahmen zur Verfügung standen, verzögerte sich die Einführung der MwSt.-Eigenmittel bis 1979, weil die Festlegung eines gemeinsamen MwSt.-Systems für alle Mitgliedstaaten und die Ermittlung der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage Schwierigkeiten bereitete.

Zwischen 1975 und 1987 verlangsamte sich der Eigenmittelzuwachs. Ursachen waren die rückläufige Entwicklung des Aufkommens aus den traditionellen Eigenmitteln sowie die nachteiligen Auswirkungen des in diesem Zeitraum allgemein schwachen Wirtschaftswachstums auf die MwSt.-Einnahmen. Gleichzeitig führten der Ausbau bestehender und die Einleitung neuer Politiken, das Unvermögen, die Ausgaben für die Agrarpolitik (GAP) einzudämmen, sowie der durch zwei Beitrittsrunden<sup>2</sup> bedingte Ausgabenanstieg zu einer deutlichen Finanzierungslücke. Hinzu kamen die anhaltenden Beschwerden des VK im Zusammenhang mit seinem Finanzbeitrag, die zum Gegenstand der damals zahlreichen Haushaltsstreitigkeiten wurden.

Mit den Beschlüssen des *Europäischen Rates von Fontainebleau* (25./26. Juni 1984) wurden die Haushaltsstreitigkeiten vorläufig beigelegt. So wurden der maximale MwSt.-Abrufsatz auf 1.4% festgesetzt und ein Mechanismus zum Ausgleich von Haushaltsungleichgewichten eingeführt, der seither ausschließlich auf das Vereinigte Königreich<sup>3</sup> Anwendung fand.

Doch schon bald erwiesen sich die in Fontainebleau beschlossenen Änderungen des Finanzierungssystems infolge des anhaltend rückläufigen Aufkommens aus den traditionellen Eigenmitteln und der nur langsam steigenden MwSt.-Einnahmen als unzureichend. Zudem machte sich eine gewisse Unzufriedenheit mit den Mehrwertsteuereigenmitteln bemerkbar, die - weil auf den privaten Verbrauch gestützt - als äußerst regressiv empfunden wurde. Das Problem der unzureichenden Einnahmen und der

---

<sup>1</sup> Für eine ausführliche Darstellung und Bewertung der bisherigen Entwicklung der EU-Finzen bis zu den ersten Jahren der Edinburgh-Beschlüsse siehe: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1995): *Die Finanzverfassung der Europäischen Union*, Luxembourg; außerdem Arbeitspapier der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997): "Haushaltsbeiträge, EU-Ausgaben, Finanzierungssaldo und relativer Wohlstand der Mitgliedstaaten"; das Dokument war von der GD XIX erstellt und dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister von Präsident Santer für die Tagung am 13. Oktober 1997 vorgelegt worden.

<sup>2</sup> Griechenland trat der Gemeinschaft 1981 bei, gefolgt von Spanien und Portugal im Jahre 1986

<sup>3</sup> Siehe Europäischer Rat von Fontainebleau, Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften 6-1984

## ANHANG 1

- 2 -

ungleichen Lastenverteilung wurde zudem noch durch steigende Ausgabeverpflichtungen, die nicht in vollem Umfang einkalkuliert worden waren verschärft. Folgende Gründe haben zu dieser Situation geführt: Ausufern der Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik (GAP), insbesondere nach dem Beitritt Spaniens und Portugals, Abwertung des Dollar zu Beginn des Sommers 1985 sowie Rückgang der Weltmarktpreise. All dies hatte zur Folge, daß Ausfuhrerstattungen in großem Umfang gezahlt werden mußten.

Grundlegende Reformen, welche das derzeitige Eigenmittel-System maßgeblich geprägt haben, wurden in dem Beschluß vom Juni 1988<sup>4</sup> konkretisiert. Zu den wichtigsten Reformbeschlüssen des Europäischen Rates von Brüssel gehörte die Einführung einer neuen Eigenmittelart auf der Grundlage des BSP der Mitgliedstaaten (mit dem Ziel Beiträge und Beitragskapazität besser aufeinander abzustimmen) sowie die Festsetzung einer Eigenmittel-Obergrenze für die Finanzierung der Gemeinschaftsausgaben. Diese Obergrenze wurde für 1988 auf 1.15% des Gemeinschafts-BSP mit jährlich steigenden Teilobergrenzen (1992: 1.20%) festgelegt. Außerdem wurde das Gewicht der Mehrwertsteuer reduziert indem die MwSt.-Bemessungsgrundlage auf 55% des BSP begrenzt wurde, um die Auswirkungen des regressiven Charakters dieser Einnahmenart zu verringern.

Die Konsolidierung der 1988 beschlossenen Reformen und damit auch der Gemeinschaftsfinanzen vollzog sich vor dem Hintergrund ehrgeiziger Ziele, welche die Gemeinschaft sich im EU-Vertrag gesetzt hat. Mit der Annahme der Finanziellen Vorausschau 1993-1999 auf dem Europäischen Rat von *Edinburgh* wurden die Gesamtobergrenze der Eigenmittel von 1.20% auf 1.27% heraufgesetzt und in einem weiteren Schritt der Anteil der MwSt.-Einnahmen an der Haushaltsfinanzierung vermindert.

Das in *Edinburgh* vereinbarte Eigenmittelsystem konnte indessen erst am 1. Januar 1995 in Kraft treten. Denn während der Rezessionsperiode in den frühen neunziger Jahren traten erhebliche Schwierigkeiten auf, da sich die ursprünglichen Haushaltsvorausschätzungen als zu optimistisch herausstellten. So mußten die Wachstumsraten in den Jahren 1992-1994 und entsprechend auch die Haushaltseinnahmen wiederholt nach unten korrigiert werden. Gleichwohl konnten - trotz der ungünstigen Konjunkturlage - die mit der Eigenmittelobergrenze verbundenen Vorgaben eingehalten werden, ohne die Haushaltsdisziplin zu durchbrechen.

In den folgenden Jahren erfüllten die Haushaltsbeschlüsse im allgemeinen ihren Zweck. So blieben seit 1997 dank moderater jährlicher Haushaltsentscheidungen die Ausgaben erheblich unter den Vorgaben der Finanziellen Vorausschau. Der Europäischen Union steht damit zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund der Erweiterung um Zypern und die mittel- und osteuropäischen Staaten sowie zur Reform ihrer zentralen Politikbereiche ein substantieller Spielraum innerhalb der Eigenmittelobergrenze zur Verfügung.

---

<sup>4</sup> Siehe Beschluß des Rates 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. L 185 vom 15. Juli 1988

## ANHANG 2

## Ein Überblick über mögliche neue Eigenmittelquellen für die Europäische Union

### 1. EINLEITUNG

Kernfrage bei der Diskussion um die neuen Eigenmittel ist die finanzielle Autonomie der Europäischen Union. Zwar wurde am 21. und 22. April 1970 in Luxemburg beschlossen, die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel zu ersetzen, um den gesamten Haushalt zu finanzieren. Doch konnte diese finanzielle Autonomie bisher nicht realisiert werden. Derzeit wird ein Großteil des EU-Haushalts durch globale Zuweisungen der Mitgliedstaaten finanziert, die einen Teil ihres Mehrwertsteueraufkommens und einen BSP-bezogenen Beitrag abführen. Diese Situation ist unbefriedigend, so daß bereits mehrmals über neue Eigenmittelquellen nachgedacht worden ist<sup>1</sup>. In diesem Anhang sollen die wichtigsten Vorschläge einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Anschließend an die Einleitung folgen im Anhang drei weitere Kapitel. Kapitel 2 dieses Anhangs befaßt sich mit den Kriterien, die zur Beurteilung möglicher neuer Eigenmittelquellen heranzuziehen sind. In Kapitel 3 werden acht präzise Vorschläge geprüft; Kapitel 4 enthält die Schlußfolgerungen.

### 2. KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG NEUER EIGENMITTELQUELLEN

Nach der Theorie des Fiskalföderalismus stützt sich die Zuordnung von Steuerkompetenzen an verschiedene Entscheidungsebenen auf zwei ökonomische Überlegungen und mehrere nachgeordnete Erwägungen. Bei ersteren handelt es sich um

- das Vorliegen grenzüberschreitender externer Effekte,
  - die regionale Willkürlichkeit der Steuerbemessungsgrundlage/des Steueraufkommens<sup>2</sup>.
- ♦ Entstehen bei der fraglichen Steuer *externe Effekte* auch außerhalb des Raums, in dem sie erhoben wird, sollte sie nach Möglichkeit der höheren Entscheidungsebene zugeordnet werden. Hier kann eine grobe Unterscheidung zwischen zwei Arten von Steuern vorgenommen werden: Zum einen Steuern, die auf international unzureichend wettbewerbsfähigen Märkten den Preis von Gütern oder Produktionsfaktoren beeinflussen und unter Umständen den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten verzerren (einer der Hauptgründe für die in der EU eingeleitete Harmonisierung der

---

<sup>1</sup> Zur grundsätzlichen Befürwortung der Eigenmittel, siehe z.B. *Europäisches Parlament (1990)*. In diesem Bericht (Teil A, Ziffer 10) heißt es "besteht darauf, daß der Haushaltsplan der Gemeinschaft aus den eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert werden muß". Einige diesbezügliche Fragen sind auch in *Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992)* erörtert worden. Bereits in den siebziger Jahren wurden Überlegungen über die mögliche neue Eigenmittel angestellt; so z.B. im MacDougall-Bericht von 1977 (Band II, Kapitel 16, S. 479-504).

<sup>2</sup> Eine Erörterung dieser Kriterien, bezogen auf die Europäische Union, findet sich in *Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993a)*, Kapitel 7, in *Begg et. al. (1997)* sowie *Keen (1995)*, Abschnitt 2, S. 9-39. Vgl. auch *Bureau and Champsaur (1992)*, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992c)*, Abschnitt IV.3, *Europäisches Parlament (1994)*, Seite 3, und *Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993a)*, Tabelle 30, Seite 84 für eine (nicht mehr ganz aktuelle) Übersicht über die Zuweisung von Steuerkompetenzen in einer Auswahl föderativ aufgebauter Staaten im Jahr 1988.

## ANHANG 2

- 2 -

indirekten Steuern). Zum anderen Steuern, die auf bewegliche Steuerbemessungsgrundlagen erhoben werden. Eine parallele Version dieses Kriteriums lautet: wenn der Nutzen einer bestimmten Leistung über die nationalen Grenzen hinausgeht, sollte die Finanzierung dieser Leistung einer höheren Entscheidungsebene übertragen werden. Bei Vorliegen externer Effekte verliert also das - durchaus wichtige - Subsidiaritätsprinzip an Gewicht, denn der Grundsatz der ökonomischen Effizienz erfordert, daß die Steuer nicht einer nationalen sondern einer supranationalen Ebene zugeordnet wird<sup>3</sup>.

- ◆ Der Begriff der *regionalen Willkürlichkeit* verweist auf die Unmöglichkeit einer angemessenen Definition der Bemessungsgrundlage bzw. auf die willkürliche Distribution der Steuereinnahmen im Falle räumlich begrenzter Steuern. Das Problem der willkürlichen Einnahmenverteilung läßt sich am Beispiel der Einnahmen aus dem gemeinsamen Außenzolltarif deutlich belegen. Der Binnenmarkt hat zur Folge, daß sich nur schwer bestimmen läßt, welchem Land diese Einnahmen letztendlich zuzuordnen sind. Wird der Außenzoll z.B. im Hafen von Genua erhoben, stehen die Einnahmen nur teilweise den italienischen Bürgern zu, denn die eingeführten Waren werden in der ganzen EU vertrieben. Die Einnahmen aus Zöllen und Agrarabschöpfungen werden derzeit der EU zugeordnet (die Mitgliedstaaten sind lediglich für die Erhebung zuständig), weil sie das Kriterium der regionalen Willkürlichkeit erfüllen<sup>4</sup>.

Für die Zuordnung von Steuerinstrumenten an eine supranationale Ebene sind auch einige untergeordnete Kriterien entscheidend. Erstens muß die *horizontale Gleichheit*<sup>5</sup> der Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Finanzierungsbeiträge, also ihre steuerliche Gleichbehandlung gewährleistet sein (die vertikale Gleichheit oder - in der Sprache der EU - die Solidarität wird über die ausgabenwirksamen Politiken der EU sichergestellt). Die

---

<sup>3</sup> Ungeachtet der externen Effekte und der regionalen Willkürlichkeit ist die Subsidiarität hier von grundlegender Bedeutung. Vgl. z.B. welche Bedeutung ihr in einem Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments (1994) beigemessen wird. Es ließe sich anführen, daß es mit der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips vereinbar wäre, wenn die Mitgliedstaaten einen - auf welche Weise auch immer festgelegten - Betrag zur Finanzierung des EU-Haushalts leisten, dabei allerdings selbst bestimmen, anhand welcher Finanzierungsquellen und Steuerinstrumente sie dieser Verpflichtung zur Finanzierung des EU-Haushalts nachkommen wollen. In *Bureau and Champsaur (1992)* (S. 89) allerdings findet sich der Hinweis, daß eine budgetäre Intervention auf Gemeinschaftsebene nur erlaubt sein sollte, wenn grenzübergreifende externe Effekte oder Skaleneffekte vorliegen, die sich lediglich durch Koordinierung der Maßnahmen der betreffenden einzelstaatlichen Regierungen nicht angemessen verringern lassen.

<sup>4</sup> Im Bereich der traditionellen Eigenmittel liegen nur sehr wenige Zahlen vor, anhand derer sich die Bedeutung der regionalen Willkürlichkeit messen ließe. Jüngsten Schätzungen zufolge beziehen sich 27 % der von den Niederlanden erhobenen Zölle und 31 % der in Antwerpen erhobenen Zölle auf Waren, die letztendlich in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden. Berücksichtigt man diese Zahlen, verändern sich die nichtbereinigten Anteile Belgiens und der Niederlande an den traditionellen Eigenmitteln erheblich. So würde die Berücksichtigung dieses sogenannten "Gateway-Effekts" z.B. den Anteil von Belgien und den Niederlanden an dem Gesamtvolumen der traditionellen Eigenmittel von 7,4 % bzw. 12,2 % für 1997 auf 5,1 % bzw. 8,9 % verringern. Einzelheiten zu den Schätzungen finden sich in *Verbeke et. al. (1998a)* und *Verbeke et. al. (1998b)*.

<sup>5</sup> Der Begriff der horizontalen Gleichheit verweist darauf, daß Einzelne (oder Staaten) bei gleichen Verhältnissen steuerlich gleich behandelt werden; die vertikale Gleichheit hingegen meint, daß Einzelne (oder Staaten) bei unterschiedlichen Verhältnissen steuerlich ebenso unterschiedlich behandelt werden. Diese für Einzelne in einem Staat geltende Grundsätze lassen sich natürlich nicht so leicht auf Regionen innerhalb einer Föderation oder auf die Beziehungen der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt übertragen.

## ANHANG 2

- 3 -

horizontale Gleichheit mißt sich daran, inwieweit die Bruttobeiträge in einem ausgewogenen Verhältnis zum BSP stehen<sup>6</sup>.

Zweitens die *Sichtbarkeit für den EU-Bürger*, die eng mit der Rechenschaftspflicht verbunden ist. Die Finanzverfassung der EU ist zu kompliziert, als daß die Bürger das derzeitige Eigenmittelsystem wirklich verstehen und kontrollieren könnten. So sind beispielsweise die BSP-Beiträge der Mitgliedstaaten für den EU-Bürger nicht klar erkennbar. Auch können die Bürger kaum den Zusammenhang zwischen der von ihnen gezahlten und von den Mitgliedstaaten erhobenen MwSt. und den MwSt.-Einzahlungen der Mitgliedstaaten nachvollziehen<sup>7</sup>. Wenngleich dieses System von den Mitgliedstaaten selbst überwacht wird, fehlt doch der unmittelbare Bezug zwischen Bürger und EU-Haushalt. Auch darin manifestiert sich der sogenannte "demokratische Defizit"<sup>8</sup>. Im Zuge der Einführung neuer Eigenmittelarten muß das System dahingehend transparenter werden, daß die Beziehungen zum EU-Haushalt "merklich" werden<sup>9</sup>.

Das dritte Kriterium ist der *Bezug zu den gemeinsamen Politiken*. Es besagt, daß die neue Eigenmittelquelle mit den politischen Zielen der EU vereinbar sein muß. Es wäre dann erfüllt, wenn zur Finanzierung des EU-Haushalts Steuern herangezogen würden, die gleichzeitig die Realisierung z.B. gemeinsamer verkehrs- oder umweltpolitischer Ziele voranbringen.

Die Steuer sollte, um Verzerrungen zu vermeiden und ihre Akzeptanz zu verbessern, auf einer *harmonisierten Bemessungsgrundlage* erhoben werden. Nur bei wenigen Steuern ist derzeit eine ausreichende Harmonisierung gegeben. Die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern werden dieser Anforderung am ehesten gerecht.

Weitere Kriterien wie die *Ergiebigkeit, die Effizienz und die Kosteneffizienz* betreffen die administrativen Aspekte der neuen Eigenmittelquellen. So sollte die neue Eigenmittelquelle so ertragreich sein, daß der größte Teil des Haushalts, wenn nicht sogar der gesamte Haushalt damit finanziert werden kann. Außerdem sollte das Aufkommen stabil, prognostizierbar und relativ geschützt vor unvorhersehbaren Fluktuationen und rückläufigen Entwicklungen sein.

Die Erhebungsverfahren müssen effizient sein, d.h. die Steuer muß auf der Ebene erhoben werden, auf der das Risiko von Steuerausfällen und Steuerbetrug am geringsten ist. Die Steuer sollte außerdem einer Steigerung der ökonomischen Effizienz nicht entgegenwirken, d.h. wirtschaftliche Tätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten oder der EU gefördert werden, nicht diskriminieren.

---

<sup>6</sup> Diese Frage wurde bereits in *Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997a)* erörtert. Gelegentlich ist allerdings auch die Einführung einer progressiveren Einnahme vorgeschlagen worden, so in *Padoa-Schioppa (1987)*, S. 136. In den letzten Jahren ist auch Spanien für die Einführung einer progressiven Einnahme eingetreten.

<sup>7</sup> Eine entsprechende Kritik findet sich in *Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (1998)*.

<sup>8</sup> Dieser Ausdruck verweist in der Regel auf die mangelnde Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dessen unzureichende Untersuchungsbefugnisse. Hier wird er auch in der Bedeutung "unzureichende Überwachung und Kontrolle des Haushalts durch den Bürger" verwendet.

<sup>9</sup> Das Europäische Parlament vertritt in einem Bericht die Ansicht, daß "die Bemühungen um die Entwicklung eines echten Systems der eigenen Mittel, die die Beiträge der Mitgliedstaaten ersetzen, konkrete Form annehmen könnten durch die Herstellung einer direkten Beziehung zwischen der Gemeinschaft und den Steuerzahlern; ...."(Europäisches Parlament (1990), Teil A, Ziffer 15).

## ANHANG 2

- 4 -

Der Grundsatz der Kosteneffizienz verlangt, daß der Verwaltungsaufwand für die Erhebung im Verhältnis zu den Einnahmen möglichst gering gehalten wird. Die Zuordnung einer EU-Steuer an eine höhere Verwaltungsebene könnte dazu beitragen, Doppelarbeit von Steuerverwaltungen zu vermeiden und bei der Steuererhebung Skaleneffekte die zu nutzen. Andererseits sprechen rechtliche, institutionelle und sprachliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht unbedingt dafür, eine EU-Steuer einer höheren Verwaltungsebene zuzuordnen: es wäre unter Umständen sogar kostengünstiger, eine niedrigere Steuerverwaltungsebene mit der Erhebung zu beauftragen. Wenn die Mitgliedstaaten dann zusätzlich durch bestimmte Anreize zu effizientem Handeln angeregt werden, kann diese Vorgehensweise besonders wirksam sein, wie am Beispiel der Einziehung der an die EU abzuführenden traditionellen Eigenmittel durch die Mitgliedstaaten deutlich wird.

### 3. VORSCHLÄGE FÜR NEUE EIGENMITTEL

In diesem Abschnitt werden acht Eigenmittelarten besprochen, die bereits vorgeschlagen worden sind, nämlich CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer; modulierte Mehrwertsteuer; Verbrauchsteuern auf Tabak, Alkohol und Mineralöl; Körperschaftsteuer; Steuern auf Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen, Einkommensteuer; Quellensteuer auf Zinserträge sowie eine Steuer auf den EZB-Gewinn aus der Notenausgabe. Die Erläuterungen zu den einzelnen Steuerarten werden in einer tabellarischen Übersicht zusammengefaßt.

#### 3.1 CO<sub>2</sub>/Energie-Steuer

Diese Steuer wurde von der Kommission im Oktober 1991 vor dem Hintergrund einer wachsenden Besorgnis über die von hohen Kohlendioxidemissionen ausgehenden Umweltgefahren vorgeschlagen. Der Vorschlag sah vor, daß die Gemeinschaft ihre Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisieren sollte. Zu diesem Zweck sollte eine Steuer eingeführt werden, die schrittweise bis zu 10 USD/Barrel im Jahr 2000 erhöht werden sollte. Beträchtliche Widerstände im Rat führten dazu, daß dieser Vorschlag faktisch fallengelassen und im Mai 1995 durch einen geänderten Vorschlag ersetzt wurde. Dieser sah für die Einführung der Steuer eine Übergangszeit vor, wobei die Mitgliedstaaten sich zwar auf den Anwendungsbereich und die Struktur einer gemeinsamen Steuer einigen sollten, jedoch selbst für jedes Erzeugnis entscheiden konnten, ob eine Steuer erhoben und wenn ja, welcher Steuersatz angewandt würde. Die Beratungen über den geänderten Vorschlag scheiterten an der Frage, was nach Ablauf der Übergangszeit geschehen sollte. Daraufhin bat der ECOFIN-Rat die Kommission am 11. März 1996, neue Vorschläge für die Besteuerung von Energieerzeugnissen zu unterbreiten, die darauf abzielen sollten, die Gemeinschaftsvorschriften über Verbrauchsteuern auf Mineralöle auszudehnen und in ein neues Besteuerungssystem für sämtliche Energieerzeugnisse umzuwandeln. Auch das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben die Erarbeitung eines neuen Gesamtkonzepts befürwortet.

Die Kommission hat also neue Vorschläge für die Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgelegt. Die neue Regelung soll sowohl den Binnenmarkt vertiefen als auch die Einführung einer Energiesteuer entsprechend den jeweiligen Präferenzen der Mitgliedstaaten (u.a. Steuerbefreiung für energieintensive Betriebe) ermöglichen. Weitere Ziele der Neuregelung sind der Umweltschutz, die Entwicklung eines nachhaltigen

## ANHANG 2

- 5 -

Verkehrssysteme und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU<sup>10</sup>. Die Vorschläge zielen darauf ab, daß für eine größere Gruppe von Energieerzeugnissen Mindeststeuersätze festgelegt werden. Allerdings sind sie natürlich nicht mit Blick auf die Einführung einer neuen Eigenmittelart ausgearbeitet worden.

- ♦ Die CO<sub>2</sub>/Energie-Steuer erfüllt das Kriterium der externen Effekte, denn die Umweltverschmutzung ist ein grenzüberschreitendes Phänomen. Die Steuer könnte als Mittel zur Internalisierung der mit der Umweltverschmutzung verbundenen negativen externen Effekte betrachtet werden. Da sich jedoch die Lage in den Mitgliedstaaten hinsichtlich Entwicklungsstand und Energieverbrauch sehr unterschiedlich gestaltet, wäre diese Steuer vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus betrachtet zweifellos unbefriedigend<sup>11</sup>. Außerdem sieht der ursprüngliche Vorschlag der Kommission vor, daß bestimmte Unternehmen/Wirtschaftsbereiche von der Steuer befreit werden können, wenn sie sich um energieeinsparende Innovationen bemühen. Auch das entspräche nicht dem Gerechtigkeitskriterium. Allerdings ist die Tatsache, daß diese Steuer nicht der Gerechtigkeitsanforderung entspricht, nur von nachgeordneter Bedeutung, da eine solche Steuer zwangsläufig in erster Linie darauf abzielt, den Verursacher der Umweltverschmutzung zu bestrafen.
- ♦ Die Steuerbemessungsgrundlage ist nicht harmonisiert, doch könnten auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für eine Mindestbesteuerung von Energieerzeugnissen beträchtliche Fortschritte in der Zukunft erzielt werden.
- ♦ Diese Steuer ließe sich für den EU-Bürger transparent gestalten, doch die Tatsache, daß sowohl Zwischenerzeugnisse als auch Endprodukte besteuert werden können, wird voraussichtlich zur Folge haben, daß der Bezug zwischen den entsprechenden Einnahmen und der Finanzierung des EU-Haushalts weniger sichtbar ist.
- ♦ Die Steuer erfüllt das Kriterium des Bezugs zu gemeinsamen Politiken in hohem Maße, denn sie entspricht den Umweltschutzziele der EU und ist vereinbar mit den Kommissionsvorschlägen zur Mindestbesteuerung von Energieerzeugnissen im Binnenmarkt. Außerdem hat die Kommission auch vorgeschlagen, die Umweltsteuern dazu einzusetzen, um den auf dem Faktor Arbeit lastenden Steuerdruck zu verringern und - ohne Verstoß gegen die Haushaltsdisziplin - das Beschäftigungswachstum zu fördern<sup>12</sup>.
- ♦ Es ist fraglich, ob eine CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer ausreichende und prognostizierbare Einnahmen ergäbe. Den Schätzungen der Kommission zufolge, ergäben 10 USD/Barrel Einnahmen in Höhe von etwa 1 % des BSP der EU, was eindeutig ausreichen würde, um einen Großteil der derzeitigen und geplanten EU-Ausgaben zu

---

<sup>10</sup> Siehe *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1997b) und *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1997c).

<sup>11</sup> Nach Schätzungen der Kommission würden 10 USD/10Barrel nur 0,79 % des französischen BIP aber 3,08 % des luxemburgischen BIP ausmachen. Für Griechenland entspräche dies 2,45 % des BIP, für Irland 1,93 % und für das VK 1,53 %. Siehe dazu *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1993a), Tabelle 33.

<sup>12</sup> Eingehend dazu *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1994a), S. 156 sowie *Drèze und Malinvaud* (1994b). Wenn eine CO<sub>2</sub>-/Energie-Steuer als EU-Einnahme eingeführt wird, werden die BSP-Beiträge der Mitgliedstaaten sich entsprechend verringern. Für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten ergäbe dies den positiven Effekt, daß die Besteuerung der Arbeit verringert werden könnte.



## ANHANG 2

- 6 -

finanzieren. Doch wird es sicherlich nicht möglich sein, die Einnahmen im voraus zu errechnen, da die Steuer in Sektoren erhoben würde, die starken konjunkturbedingten Schwankungen unterworfen sind. Auch wird möglicherweise so weit auf alternative Energiequellen zurückgegriffen, daß die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer ausgehöhlt werden, und diese sich dann nicht mehr als Eigenmittelquelle für die EU eignet.

- ♦ Hinsichtlich der Effizienz und der Erhebungsbilligkeit läßt sich die CO<sub>2</sub>-Steuer nur schwer beurteilen. Die Steuer kann auf der Stufe der Erzeugung, der Einfuhr oder des Endverbrauchs erhoben werden. Im Hinblick auf die Effizienz und die Erhebungsbilligkeit wäre es optimal, die Erzeugung und die Einfuhrstufe zu besteuern. Doch könnten in diesem Fall keine Bereiche von der Steuer ausgenommen werden. Solange keine genauen praktischen Vorschläge unterbreitet worden sind, lassen sich die administrativen Kosten bzw. Vorteile kaum bewerten. Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch dürfte sich die Steuer effizient verwalten lassen.
- ♦ Mehrere Mitgliedstaaten haben sich aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gegen diese Steuer ausgesprochen. Ein weiterer Grund für ihre ablehnende Haltung dürfte der Wunsch gewesen sein, ihre eigene CO<sub>2</sub>-Steuer gering zu halten, um einige heimische energieintensive Unternehmen zu schützen. Um diese externen Effekte zu internalisieren und gleichzeitig Umweltschäden verringern zu können, müßten die Erhebung der CO<sub>2</sub>-Steuer und EU-weite Steuerbefreiungen koordiniert werden.

Da Energiesteuern vorwiegend alloкатive Steuern sind, werden sie das Kriterium der Gerechtigkeit voraussichtlich nur in geringem Umfang erfüllen und in den Mitgliedstaaten regressiv wirken. Das ist jedoch, bedenkt man das eigentliche Ziel dieser Steuern, von nachgeordneter Bedeutung. Sofern im Rat ein Konsens über die komplexen und fundamentalen Fragen dieser Thematik erzielt wird - bislang war dies offenbar nicht möglich -, ist die CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer sicherlich eine der Steuern, die am ehesten als "echte" Eigenmittelquelle in Betracht kommt.

## ANHANG 2

- 7 -

<i>Textbox 1</i>	
<b><i>CO<sub>2</sub>/Energiesteuer</i></b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>Dieses Kriterium erfüllt die Steuer nicht hinreichend, denn Mitgliedstaaten, die von älteren, die Umwelt stärker belastenden Techniken abhängig sind, würden entsprechend mehr Steuern abführen müssen. Allerdings ist das eine unvermeidbare Folge dieser Steuer. Wenn die Möglichkeit eingeräumt wird, bestimmte Unternehmen/Wirtschaftsbereiche von der Steuer zu befreien, entstehen negative distributive Effekte. Negative externe Effekte hinsichtlich der Umweltverschmutzung könnten durch eine der EU zugeordnete Steuer internalisiert werden.</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>ist noch nicht erfolgt.</i>
<i>Sichtbarkeit für den Steuerzahler</i>	<i>Der Bezug der Steuer zu den EU-Politiken könnte erkennbar gemacht werden. Allerdings wird nicht die gewünschte Sichtbarkeit erreicht, wenn die Steuer sowohl auf Zwischenerzeugnisse als auch auf Endprodukte erhoben wird.</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>Die Steuer steht im direkten Zusammenhang mit der von der Gemeinschaft verfolgten Politik in den Bereichen Umweltschutz und Steuerharmonisierung.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>Eine Steuer in Höhe von 10 USD/Barrel würde der EU Einnahmen in Höhe von etwa 1 % ihres BSP einbringen. Allerdings wäre es denkbar, daß der Einsatz sauberer, d.h. weniger energieintensiver Technologien letztlich zu einer Verringerung des Aufkommens führt. Außerdem ist das Aufkommen möglicherweise allzu abhängig vom Konjunkturverlauf und könnte sich in Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs als nicht ausreichend erweisen. Die Steuer ließe sich effizient und kostengünstig verwalten.</i>

### 3.2 Modulierte Mehrwertsteuer

Die derzeitigen Mehrwertsteuereigenmittel sind für den EU-Haushalt eine wichtige Finanzierungsquelle. Obwohl im Zuge der Reformen auf der Grundlage der Eigenmittelbeschlüsse von 1988 und 1994 einige unerwünschte Aspekte dieser Steuer beseitigt werden konnten, gibt es nach wie vor gravierende Schwierigkeiten. Der Vorschlag einer neuartigen MwSt.-Eigenmittelquelle findet indessen weiterhin großen Anklang. In den letzten Jahren hat sich vor allem das Europäische Parlament für die Einführung einer derartigen Eigenmittelquelle eingesetzt. Es hat seine Überlegungen ausführlich in einem Bericht (1994) dargelegt<sup>13</sup>.

In diesem Bericht spricht sich das Europäische Parlament dafür aus, daß die dritte und die vierte Einnahmequelle durch eine *neue* dritte Eigenmittelart auf der Grundlage der Mehrwertsteuer ersetzt wird. Dabei würde ein bestimmter Prozentsatz der MwSt. der EU zugewiesen. Die neue Steuer würde zusammen mit der nationalen MwSt. erhoben. Es gäbe also einen neuen MwSt.-Satz, der eine Kombination aus einzelstaatlichem und EU-Satz wäre. Das Europäische Parlament spricht sich außerdem für einen einheitlichen Satz aus, der zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit für den Bürger zweigeteilt wäre, und zwar in einen niedrigen und einen hohen Satz, z.B. 1,5 % und 3,0 %. Als Argument für eine

<sup>13</sup> Siehe *Europäisches Parlament* (1994). Hier sei allerdings festgehalten, daß im Europäischen Parlament selbst Bedenken gegen die Mehrwertsteuer als Eigenmittelquelle vorgebracht worden sind. So findet sich im EP-Bericht von 1990 folgende Feststellung: "ist der Ansicht, daß die MwSt., die zur Haupteinnahmequelle geworden ist, ihrerseits, obwohl sie den Vorteil hat, auf eine fast angeglichenen Steuer angewandt werden zu können, den schwerwiegenden Nachteil aufweist, daß sie sowohl für den Einzelnen als auch gebietsmäßig regressiv ist; in Zukunft dürfte sie nicht die vorrangige Stellung einnehmen, die sie derzeit hat"; (*Europäische Parlament* (1990), Teil A, Ziffer 16).

## ANHANG 2

- 8 -

derartige Steuer führt das Europäische Parlament die bereits harmonisierte Bemessungsgrundlage an. Außerdem würde diese Steuer offen auf jeder Rechnung ausgewiesen. Die nationalen Parlamente und die EU würden getrennt beschließen können, welcher Satz für den innerstaatlichen Haushalt und welcher Satz für den EU-Haushalt zu gelten hat. Für den steuerzahlenden EU-Bürger stünden die Steuereinnahmen dann in direktem Zusammenhang zum EU-Haushalt.

Da ein derartiges System "ungerechte" Bruttobeiträge zur Folge haben kann, befürwortet das Europäische Parlament in seinem Bericht die Einführung eines auf dem BSP beruhenden Ausgleichsmechanismus<sup>14</sup>. Dabei würde im voraus festgelegt, welchen Anteil sämtliche Einnahmenquellen am Gesamt-BSP der EU ausmachen. Ist der gesamte Beitrag eines Mitgliedstaats am Ende des Jahres - ausgedrückt in % seines BSP - niedriger (oder höher) als dieser feste Referenzsatz, leistet dieser Mitgliedstaat - in Höhe der Differenz zwischen den beiden Sätzen - Nachzahlungen (oder erhält Erstattungen). Auf diese Weise könnten länderspezifische Merkmale (regionale Wirtschaftsentwicklung usw.) berücksichtigt werden, so daß das Eigenmittelsystem im Sinne einer größeren Beitragsgerechtigkeit verfeinert würde.

- ♦ Die Mehrwertsteuer wirkt in der Regel regressiv: relativ weniger wohlhabende Mitgliedstaaten zahlen verhältnismäßig höhere Beiträge, weil der Anteil ihrer Ersparnisse am Nettosozialprodukt gering ist (das Kriterium der vertikalen Gleichheit ist nicht erfüllt). Aus diesem Grund wurde die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage gekappt und der Mehrwertsteuer-Abrufsatz gekürzt. Das hatte zur Folge, daß sich der Anteil der MwSt.-Einnahmen am gesamten Einnahmenvolumen verringerte.
- ♦ Die MwSt.-Zahlungen können schwerlich als Aufkommen einer gemeinsamen EU-Quelle gewertet werden. Das Mehrwertsteueraufkommen ist staatenpezifisch; das Kriterium der regionalen Willkürlichkeit dürfte daher nicht erfüllt sein.
- ♦ Die vom Europäischen Parlament in seinem Bericht von 1994 vorgeschlagenen Realisierungsmodalitäten könnten sich als unvereinbar mit den innerstaatlichen Besteuerungsvorschriften und insbesondere deren Haushaltsprioritäten herausstellen, wenn keine enge Koordinierung der Steuerbeschlüsse zwischen den beiden Entscheidungsebenen vorgesehen wird. Angesichts insbesondere der Vorschläge für eine unionsweite Mindestmehrwertsteuer könnte sich u.a. die Eingliederung einer EU-MwSt. in die nationale MwSt. als schwierig erweisen. Nach Keen (1995) allerdings ist es zwar durchaus möglich, daß die kombinierte (nationale und unionsweite) MwSt. zu hoch angesetzt wird, doch könne diese Frage nur empirisch gelöst werden.
- ♦ Bei der Harmonisierung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage sind auf der Grundlage der Sechsten MwSt.-Richtlinie<sup>15</sup> substantielle Fortschritte erzielt worden, wenn auch vorgesehen ist, daß der einer Mindestmehrwertsteuer unterliegende Waren- und Dienstleistungskorb geändert werden kann.
- ♦ Die in einen nationalen und einen EU-Teil gegliederte Mehrwertsteuer wird für den steuerzahlenden Bürger zweifellos sehr sichtbar sein und von ihm als Beitrag zur

<sup>14</sup> Ein derartiger Mechanismus ist bereits - auch vom Europäischen Parlament - Anfang der achtziger Jahre vorgeschlagen worden; siehe *Europäisches Parlament* (1984), Artikel 73.

<sup>15</sup> Siehe Richtlinie des Rates 91/680/EWG.

## ANHANG 2

- 9 -

Finanzierung des EU-Haushalts verstanden werden, wodurch sich das demokratische Defizit verringert.

- ♦ Die Mehrwertsteuer wird für den EU-Haushalt voraussichtlich hinreichend ergiebig sein. Doch der private Verbrauch, der die Hauptkomponente der MwSt.-Bemessungsgrundlage ist, weist ausgeprägte zyklische Merkmale auf. Die Schwankungen des privaten Verbrauchs sind eine der Hauptursachen der Konjunkturphasen. Es besteht kein Zweifel daran, daß die EU-Einnahmen größeren Schwankungen unterworfen sein werden, wenn die dritte und die vierte Einnahmenquelle durch eine MwSt.-Einnahme der vorgeschlagenen Art ersetzt wird. Hier sei daran erinnert, daß die Rezession Anfang der 90er Jahre sich sehr stark auf die EU-Einnahmen in diesem Zeitraum ausgewirkt hat.
- ♦ Die Verwendung der selben Bemessungsgrundlage durch die einzelstaatlichen und die EU-Behörden erlaubt Kosteneinsparungen (im Vergleich zur Einführung einer ganz neuen Steuer) und begrenzt das Risiko von Steuerhinterziehung und -umgehung. Dadurch daß der nationale MwSt.-Satz weit über dem EU-Satz liegt, dürften die Mitgliedstaaten veranlaßt bleiben, die Einhaltung der Steuerpflicht durch die Steuerzahler zu überwachen. Wie die Erfahrungen mit den MwSt.-Einnahmen seit der Rezession allerdings zeigen, gibt es mitunter gravierende Probleme in Hinblick auf die freiwillige Erfüllung der Steuerpflichten.

Damit alle fiskalischen Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes ausgeräumt werden, sieht die Sechste MwSt.-Richtlinie vor, daß im endgültigen MwSt.-System die Besteuerung in dem Mitgliedstaat erfolgen muß, in dem die Waren geliefert bzw. die Dienstleistungen erbracht werden<sup>16</sup>. Die Kommission hat Vorschläge für eine Mindestbesteuerung vorgelegt, die dem Ursprungslandprinzip nicht entgegen stehen<sup>17</sup> und einigen der derzeitigen Mängeln der Mehrwertsteuer als Eigenmittelquelle abhelfen könnten.

Wenn das Ursprungslandprinzip angewandt wird, eignet sich die Mehrwertsteuer durchaus als gute Eigenmittelquelle. Sie ist für den Steuerzahler sichtbar und garantiert ausreichende und stetig wachsende Einnahmen, auch wenn in diesem Zusammenhang einige Vorbehalte anzumelden sind. Ein Hauptargument gegen diese Steuer ist jedoch ihre Regressivität. Wenn es nötig sein sollte, über einen BSP-gestützten Ausgleichsmechanismus Korrekturen anzubringen, büßt die Steuer einige Vorteile ein, die sie als Einnahmequelle attraktiv machen (z.B. den Bezug zur derzeit von den Bürgern gezahlten Mehrwertsteuer und die Transparenz).

---

<sup>16</sup> Siehe Richtlinie des Rates 91/680/EWG.

<sup>17</sup> Siehe *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1996) und *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1997d).

## ANHANG 2

- 10 -

<b>Textbox 2</b>	
<b>Modulierte MwSt.</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>Trotz der bisherigen Änderungen bleibt die Mehrwertsteuer für die EU regressiv. Keine grenzüberschreitenden externen Effekte, obwohl der Vorschlag einer im Ursprungsland erhobenen Mehrwertsteuer darauf hinausläuft, die Mehrwertsteuer in eine EU-Steuer zu verwandeln. Nicht immer vereinbar mit einzelstaatlichen Steuerzielen.</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>Weit fortgeschritten im Zuge der Sechsten MwSt.-Richtlinie.</i>
<i>Sichtbarkeit für den Steuerzahler</i>	<i>Extrem sichtbar, vor allem wenn sie neben der nationalen Mehrwertsteuer auf jeder Rechnung ausgewiesen ist, und dem Steuerzahler bereits vertraut</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>Vereinbar mit der Einführung von Mindestbesteuerungsvorschriften auf EU-Ebene</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>Voraussichtlich hinreichende Einnahmen, die allerdings großen Schwankungen unterworfen sein könnten. Das System kann effizient verwaltet werden, allerdings ist damit zu rechnen, daß die Verwaltungskosten höher sein werden als im derzeitigen System</i>

### 3.3 Verbrauchsteuern auf Tabak, Alkohol und Mineralöl

Verbrauchsteuern werden auf die Herstellung und den Verbrauch bestimmter Güter erhoben, im Falle der EU lediglich auf Tabak, Alkohol und Mineralöl. Eine der Pluspunkte dieser Steuern ist ihre Akzeptanz und ihre Ergiebigkeit. Alle Mitgliedstaaten erheben solche Steuern, allerdings sind die Steuersätze von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr verschieden. Obwohl insbesondere die Tabak- und Alkoholsteuer von den Mitgliedstaaten als sozialpolitisches Instrument eingesetzt werden, wäre es denkbar, daß ein Teil des Aufkommens aus diesen Steuern der EU zufließt.

Die Verbrauchsteuern unterliegen Mindestvorschriften der EU, doch die Mindestsätze sind sehr niedrig, so daß es zu großen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten kommt, da einige beträchtlich höhere Sätze anwenden. Verbrauchsteuern werden oft aus gesundheitspolitischen Gründen erhoben und spiegeln daher stark die innerstaatlichen sozialen und politischen Prioritäten wieder. Dies hat auch das Europäische Parlament erkannt, daß diese Steuern in seinem Bericht von 1994 als "Erziehungssteuern" bezeichnet. Das Parlament stellt in diesem Bericht auch fest, daß diese Steuern aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht als neue Eigenmittelquelle für den EU-Haushalt in Frage kommen.

Der Anteil der Verbrauchsteuerbemessungsgrundlagen am BSP ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Wenn die Mitgliedstaaten also Beiträge abführen müßten, die anhand eines gemeinsamen Satzes auf den derzeitigen Bemessungsgrundlagen errechnet würden, wäre mit großen Unterschieden zwischen den Beiträgen zu rechnen. Dann wäre jedoch das Kriterium der Steuergerechtigkeit für die Mitgliedstaaten nicht erfüllt. Außerdem wirken diese Steuer für den Verbraucher regressiv (deutlich belegt an der Tabaksteuer). Indessen ist diese Regressionswirkung, die sich aus der Gestaltung der Verbrauchsteuern und deren Zielen ergibt, gegenwärtig nicht unbedingt als Nachteil zu bewerten.

Die Besteuerung demeritorischer Güter wird zunehmend - unabhängig von allen fiskalischen Erwägungen - als Mittel zur Verwirklichung von Allokationszielen betrachtet.

## ANHANG 2

- 11 -

Der Konsum solcher Güter kann die Gesundheit gefährden und zu hohen Ausgaben für die Eindämmung und Behandlung von Krankheiten führen. Auch die Mineralölsteuer kann als Beitrag zur Verwirklichung von Umweltzielen betrachtet werden. Die Bemessungsgrundlage ist, insbesondere bei der Tabak- und Alkoholsteuer, knapp. Die Einnahmen aus demeritorischen Gütern sind wenig elastisch in bezug auf das BSP, jedoch sehr elastisch in bezug auf Änderungen der Verbrauchsteuersätze, da die Güter, die mit diesen Steuern belegt werden, in der Regel nicht preiselastisch sind<sup>18</sup>. Trotz ihres "erzieherischen Charakters" sind natürlich Zweifel angebracht, ob der EU-Haushalt aus einer auf Beschränkung des Konsums abzielenden Steuer finanziert werden sollte, zumal sich der Konsum der betreffenden Güter langfristig rückläufig entwickeln könnte.

Die EU wird auf diesem Gebiet tätig, weil im Binnenmarkt der freie Verkehr der mit einer Verbrauchsteuer belegten Waren gewährleistet sein muß. Die Strukturen und Sätze dieser Steuern sind derzeit in mehreren Richtlinien geregelt<sup>19</sup>. Sie enthalten Bestimmungen über die Kategorien von Erzeugnissen, die zu besteuern sind, die für jede Kategorie geltenden Mindestsätze, die Erhebung der Steuern sowie über die Kriterien für Befreiungen und Vorzugsbehandlungen. All das sind beträchtliche, wenn auch noch zu ergänzende Fortschritte, die eine harmonisierte Bemessungsgrundlage ermöglicht haben. Bei den Mineralölen sind nach wie vor zahlreiche Fälle vorgesehen, in denen eine Befreiung möglich ist<sup>20</sup>. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Besteuerung auf sämtliche Energieerzeugnisse auszudehnen. Dies entsprach unter anderem den Wunsch mehrerer Mitgliedstaaten, bestimmte Umweltziele im Rahmen von EU-Maßnahmen zu verwirklichen<sup>21</sup>. Die Kommission sieht in der Beseitigung der durch die indirekten Steuern bewirkten Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes eine politische Priorität<sup>22</sup>.

- ◆ Verbrauchsteuern, insbesondere solche, die auf demeritorische Güter erhoben werden, entfalten eine Regressionswirkung sowohl in bezug auf die Mitgliedstaaten als auch auf die einzelnen Steuerzahler. Es stellt sich daher die Frage der Steuergerechtigkeit. Die Regressivität ist indessen eine unvermeidliche Folge dieser Besteuerungsform und somit kein ausschlaggebender Nachteil. Hinzu kommt, daß die Unterschiede zwischen den Anteilen der einzelnen Mitgliedstaaten die Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Steuersätzen widerspiegeln. Auch die Mineralölsteuer ist unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit umstritten (siehe Abschnitt 3.3).
- ◆ Die Zuordnung eines Teils der Verbrauchsteuern an die EU wäre zu befürworten, wenn es gälte, grenzübergreifende externe Effekte zu internalisieren.
- ◆ Allerdings lassen sich bei einer Zuordnung an die EU-Ebene nationale Präferenzen für bestimmte politische Ziele hinsichtlich der demeritorischen Güter möglicherweise

<sup>18</sup> Siehe *Begg et al.* (1997), S.40.

<sup>19</sup> Die älteste Richtlinie wurde im Rahmen des ersten Binnenmarktprogramms erlassen. Die jüngste betrifft die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöl, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1997b). Insgesamt gibt es sieben Richtlinien.

<sup>20</sup> Die Rechtsvorschriften der EU über Verbrauchsteuern auf Mineralöle sehen einen einzigen einheitlichen Satz für jedes Erzeugnis vor; doch die Mitgliedstaaten können mit Genehmigung des Rates und "aus besonderen politischen Erwägungen" Steuerermäßigungen aufrechterhalten oder einführen (Richtlinie 92/81/EWG, Artikel 8 Absatz 4).

<sup>21</sup> Siehe *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1995).

<sup>22</sup> Siehe hierzu *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1997d), S. 5-7 sowie 16 und 26.

## ANHANG 2

- 12 -

nicht zufriedenstellend berücksichtigen, was gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Die Tatsache, daß innerstaatliche Präferenzen zu beachten sind, spricht für eine Zuordnung an die nationalen Parlamente.

- ♦ Die Verbrauchsteuern sind für den steuerzahlenden Bürger nur mäßig erkennbar.
- ♦ Der deutlichste Bezug zu den politischen Zielen der Gemeinschaft ist bei den Mineralölen zu finden. So ist hier ein gewisser Zusammenhang mit der Verkehrs-, Umwelt- und Energiepolitik gegeben. Außerdem läßt sich eine - wenn auch schwache - Verbindung zu den gesundheits- und verbraucherpolitischen Zielen herstellen.
- ♦ Eine geringe Preis- und Einkommenselastizität läßt auf ein stabiles Aufkommen schließen; auch unterliegt der Konsum demeritorischer Güter keinen Konjunkturschwankungen. Die Verbrauchsteuersätze werden verhältnismäßig oft aus Inflations- oder rein fiskalischen Gründen geändert. Die Auswirkungen auf das Aufkommen lassen sich mit großer Genauigkeit prognostizieren.
- ♦ Die Harmonisierung auf EU-Ebene ist nicht so fortgeschritten wie bei der MwSt. Das gilt insbesondere für die Höhe der Steuersätze.
- ♦ Die Verwaltungs- und Erhebungskosten werden höher sein als die mit den derzeitigen Eigenmitteln verbundenen Ausgaben. Durch die Nutzung der bestehenden Verwaltungsstrukturen ließen sie sich verringern. Die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten und die EU die gleiche Bemessungsgrundlage verwenden, könnte zu ähnlichen Konflikten führen, wie sie bei der MwSt. zu erwarten sind (siehe weiter oben).

Der größte Nachteil der Verbrauchsteuern ist, daß sie die Anforderung der Steuergerechtigkeit nicht erfüllen. Obwohl die Mitgliedstaaten einem Vorgehen gegen den Konsum demeritorischer Güter und für den Umweltschutz zustimmen könnten, sind sie möglicherweise nicht bereit, wichtige fiskalische Instrumente zu teilen.

<b>Textbox 3</b>	
<b>Verbrauchsteuer auf Tabak, Alkohol und Mineralöl</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>Die Steuergerechtigkeit ist unzureichend, doch ist dies angesichts der Art der besteuerten Güter von zweitrangiger Bedeutung</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>fortgeschritten</i>
<i>Sichtbarkeit für den Steuerzahler</i>	<i>mäßig bis gering</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>Die Steuerharmonisierung steht im Zusammenhang mit den Binnenmarktpolitiken.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>Trotz knapper Bemessungsgrundlage könnte diese Steuer sehr ergiebig sein. Die geringe Einkommens- und Preiselastizität von Tabak und Alkohol bedeutet stabile Einnahmen. Eine EU-Steuer dürfte keine zusätzlichen Erhebungskosten mit sich bringen. Wegen der hohen Steuersätze kommt es häufig zu Steuerhinterziehung und -umgehung.</i>

## ANHANG 2

- 13 -

### 3.4 Körperschaftsteuer

Bereits mehrmals wurde überlegt, inwieweit die Körperschaftsteuer als Bemessungsgrundlage für eine neue Eigenmittelquelle in Frage kommen könnte<sup>23</sup>. Die jeweiligen Vorschläge stützen sich darauf, daß zum einen das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer einen wesentlichen Teil der Haushaltseinnahmen eines Staates ausmachen<sup>24</sup>, zum anderen in föderativen Staaten der Ertrag dieser Steuer entweder auf die verschiedenen Entscheidungsebenen aufgeteilt wird oder die einzelnen Ebenen ihre eigene Körperschaftsteuer erheben. Hinzu kommt, daß nach dem Äquivalenzprinzip diejenigen, die aus einer Politik Vorteile empfangen, sich an der Finanzierung dieser Politik beteiligen sollten. Bezogen auf die EU bedeutet dies, daß die Unternehmen große Vorteile sowohl aus dem Binnenmarkt (Ausweitung der Märkte) als auch aus der WWU (Preistransparenz und größerer Wettbewerb) ziehen. Die Körperschaftsteuer als Eigenmittelquelle würde nicht nur ausreichende Einnahmen zur Finanzierung des EU-Haushalts garantieren, sondern auch mit der innerstaatlichen Steuerpraxis vereinbar sein.

Keen (1995) nennt drei Aspekte, die am System der Körperschaftsteuer in Europa interessant sind: Erstens die Spanne der Regelsteuersätze: Albi et. al. (1997) zufolge reichte sie 1996 von 28 % in Finnland und Schweden über 33 % im VK bis 55,9 % in Deutschland und 53,2 % in Italien<sup>25</sup>. Zweitens die Definition der Bemessungsgrundlage: Die Vielfalt der Vorschriften und Befreiungen, einschließlich des internationalen Steuerrechts wirft komplizierte und schwer in den Griff zu bekommende Probleme auf. Drittens der Grad der Zusammenfassung von Körperschaftsteuer und Einkommensteuer, d.h. inwieweit die Körperschaftsteuer die Einkommensteuerschuld berücksichtigt<sup>26</sup>. Keen stellt fest, daß in diesen drei Punkten die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sehr groß sind. Wie aus dem Ruding-Bericht hervorgeht, haben in den letzten Jahren zahlreiche Annäherungen stattgefunden<sup>27</sup>. Das schwerwiegendste Argument gegen die Körperschaftsteuer als Eigenmittelquelle ist die Tatsache, daß sich die Bemessungsgrundlage sehr unterschiedlich gestaltet. Anders als ähnliche Hindernisse, die bei anderen potentiellen Eigenmittelquellen bestehen, ist die Vielfalt der Bemessungsgrundlagen bei der Körperschaftsteuer ein gravierendes Hindernis<sup>28</sup>.

Albi et. al. (1997) haben untersucht, wie das Problem der Vielfalt der Bemessungsgrundlagen im Hinblick auf die Verwendung der Körperschaftsteuer als Eigenmittelquelle angegangen werden könnte. Dabei stellte sich heraus, daß unter den potentiellen Indikatoren, anhand derer sich die Beitragskapazität des Unternehmenssektors

<sup>23</sup> Vgl. z.B den Bericht des Europäischen Parlaments (1990), eine aktuelle und umfassende Erörterung dieser Frage findet sich in *Albi et. al.* (1997).

<sup>24</sup> 1995 machten sie in Deutschland nur 1,6 % des BSP aus, während es in Luxemburg 5,1 % waren; (EU-15 insgesamt: 2,4 % des BSP). Bezogen auf das gesamte Steueraufkommen ergaben sich 1995 folgende Anteile: nur 2,9 % in Österreich, hingegen 11,6 % in Luxemburg, für die EU-15 betrug der Anteil 5,7% (Quelle: Eurostat).

<sup>25</sup> Siehe *Albi und al.* (1997), Schaubild 1, S 39.

<sup>26</sup> Siehe *Keen* (1995), Abschnitt 3.8, S. 64 sowie *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1993a), Kapitel 7, S. 87-88.

<sup>27</sup> Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1992d), insbesondere Kapitel 8, S. 153-185. *Bureau and Champsaur* (1992) führen diese Annäherung auf die bessere steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen durch die Mitgliedstaaten infolge der Liberalisierung und Integration der Kapitalmärkte in Europa zurück

<sup>28</sup> Zu den Unterschieden zwischen dem Körperschaftsteuerrecht mehrerer Länder, darunter auch EU-Staaten im Jahre 1994 siehe *Mintz* (1996).



## ANHANG 2

- 14 -

messen läßt, die Gewinn- oder Verlustrechnung eine angemessene Grundlage sein könnte. Allerdings ergab sich auch, daß es noch zweckdienlicher wäre, die "realen" Geldströme der Unternehmen zugrunde zu legen<sup>29</sup>. Letztere Möglichkeit, die einer Ausgabensteuer im Bereich der Unternehmensbesteuerung gleich käme, wurde als die interessanteste sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter administrativen Gesichtspunkten bewertet. Auch Spahn (1993) befürwortet dieses Konzept<sup>30</sup>. Doch selbst wenn man diese Option wählen würde, blieben immer noch beträchtliche Schwierigkeiten auszuräumen, bevor die Körperschaftsteuer ernsthaft als Eigenmittelquelle in Betracht kommen kann.

- ◆ Die Zuweisung einer Körperschaftsteuer an die EU-Ebene entspringt mehreren Überlegungen<sup>31</sup>. Da die Körperschaftsteuer keine exakte spezifische Inzidenz hat, kann ein gewisser Grad an Zentralisierung optimal sein; die Last der Körperschaftsteuern wird stets von Verbrauchern und Produktionsunternehmen getragen, deren Wohnort nicht unbedingt im Kompetenzbereich der Behörde liegt, die die Steuer erhebt, so daß die Steuereinnahmen anderen Behörden zufließen als denen des Landes, in denen das Einkommen entstanden ist.
- ◆ Das gilt auch für die Besteuerung von Personen, die Aktien von in anderen Ländern ansässigen Unternehmen halten; die Steuer auf die Gewinnausschüttungen werden von Bürgern gezahlt, die in anderen Staaten wohnen als demjenigen, der die Körperschaftsteuer erhebt.
- ◆ Die Körperschaftsteuersätze wurden in den letzten Jahren beträchtlich verringert, und zwar aus Gründen sowohl des Standortwettbewerbs als auch einer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik. Einige Mitgliedstaaten könnten aus einer Anhebung der Körperschaftsteuer Vorteile ziehen, wenn auch kein Mitgliedstaat Gründe hat, dies im Alleingang zu tun. Eine auf EU-Ebene gemeinsam beschlossene Anhebung könnte als Instrument einer solchen Politik dienen.
- ◆ Wenn multinationale Unternehmen mit Transferpreisen oder geringem Eigenkapitalanteil<sup>32</sup> arbeiten, stößt die Verwaltung dieser Steuer auf große administrative Hindernisse. Trotz vielfacher Bemühungen, derartige Praktiken einzudämmen, entzieht sich vieles der Kontrolle der einzelstaatlichen Behörden.
- ◆ Unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme sind der ökonomischen Effizienz abträglich; im Binnenmarkt kann der Steuerwettbewerb zu Verzerrungen in der Ressourcenallokation führen.

---

<sup>29</sup> Summe der Verkäufe von Gütern und Leistungen (einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Anlagegegenständen) abzüglich der Ankäufe von Gütern und Leistungen sowie der Gehälter, Löhne, Sozialabgaben und sonstiger verbundener Kosten.

<sup>30</sup> Vgl. Spahn (1993).

<sup>31</sup> Vgl. Begg et. al. (1997), S. 26-29.

<sup>32</sup> Eine Kapitalausstattung mit geringem Eigenkapitalanteil ("thin capitalization" - ein von Devereux and Pearson (1989) geprägter Begriff) erklärt sich zum einen durch das Bestreben der Unternehmen, die unterschiedliche Besteuerung von Fremdkapital und Eigenkapital in unterschiedlichen Gebieten zu nutzen, zum anderen dadurch, daß für Fremdkapital beträchtliche Steuererleichterungen gewährt werden. Die Unternehmen ziehen es daher vor, ihre Tätigkeiten durch Fremdkapital zu finanzieren und so ihre Steuerschuld von Hochsteuer- auf Niedrigsteuergebiete zu verlagern. Ein Unternehmen mit geringem Eigenkapitalanteil hat einen hohen Verschuldungsgrad. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Unternehmensgewinne in den Mitgliedstaaten kann zu großen Verzerrungen bei der Zuweisung der Ressourcen führen.

## ANHANG 2

- 15 -

- ♦ Die Kombination von Kapitalmobilität und Immobilität der Arbeitskräfte läuft darauf hinaus, daß Körperschaftsteuern vornehmlich von letzteren getragen werden. Auch das spricht dafür, diese Steuer einer höheren Ebene zuzuordnen. Was die Anforderung der horizontalen Gleichheit der Mitgliedstaaten betrifft, so sagt die Körperschaftsteuer nicht nur wenig über die Beitragskapazität der Mitgliedstaaten aus, sie kann auch bei Vorliegen von Preistransferpraktiken große Verzerrungen bewirken.
- ♦ Eine Körperschaftsteuer wäre nicht für den Verbraucher, sondern nur für den Unternehmenseigentümer sichtbar und würde die Rechenschaftspflicht nicht verstärken.
- ♦ Bezug zu anderen politischen Zielen der Gemeinschaft: die Körperschaftsteuer würde die Integration im Binnenmarkt vorantreiben. Zudem könnte sie, wie auch die CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer, zu einer steuerlichen Entlastung des Faktors Arbeit und somit zu mehr Beschäftigung beitragen.
- ♦ Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer sind bekanntlich großen Schwankungen unterworfen; als EU-Eigenmittelquelle würde sie zu veränderlichen Beiträgen führen. Die Steuer wäre zweifellos ausreichend ergiebig<sup>33</sup> und könnte von den Mitgliedstaaten verwaltet werden. Allerdings könnte es wegen bestimmter unternehmerischer Praktiken zu Steuerumgehung und -hinterziehung in nennenswertem Umfang kommen.

Die Zuweisung einer Körperschaftsteuer an die EU entspräche der Auffassung der Kommission, daß es zur Förderung der Beschäftigung zweckdienlich wäre, die Steuern auf den Faktor Arbeit durch eine Besteuerung der Unternehmen zu ersetzen. Ein entscheidender Nachteil einer solchen Eigenmittelquelle ist jedoch der Umstand, daß die Bemessungsgrundlage nicht harmonisiert ist und es schwierig sein dürfte, eine solche harmonisierte Bemessungsgrundlage zu definieren. Sollte die harmonisierte Bemessungsgrundlage anders definiert werden als die Bemessungsgrundlagen in den Mitgliedstaaten, sind erhöhte administrative, Durchsetzungs- und Überwachungskosten zu erwarten. Auch die Tatsache, daß in einigen Mitgliedstaaten Körperschaftsteuer und Einkommensteuer zusammengefaßt sind, macht sie politisch unattraktiv, obwohl dies kein Problem wäre, wenn der Vorschlag von Albi et. al. (1997) und Spahn (1993) umgesetzt würde. Insgesamt gesehen erfüllt die Körperschaftsteuer nur in begrenztem Maße die an eine EU-Eigenmittelquelle gestellten Anforderungen.

---

<sup>33</sup> Dem Europäischen Parlament zufolge macht der Anteil des Einkommens aus der Körperschaftsteuer, der in föderativen OECD-Staaten der höchsten Ebene zufließt, zwischen 30 % und 100 % aus. Wenn 64 % (mittlerer Satz) des Körperschaftsteuereinkommens der EU-Länder dem EU-Haushalt zufließen würden, ergäben sich Einnahmen in Höhe von 65 Mrd. ECU (zu Preisen von 1988), "was fast dem Doppelten des Mittelbetrages entspricht, über den die EG zum gegenwertigen Zeitpunkt verfügt"; siehe *Europäisches Parlament* (1990), Teil C, S. 21.

<b>Textbox 4</b>	
<b>Körperschaftsteuer</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>Auf Unternehmensgewinne erhobene Körperschaftsteuern erfüllen in der Regel die Anforderung der Steuergerechtigkeit, wenngleich es wegen der grenzübergreifenden Input-Käufe und Output-Verkäufe sowie der Preistransferpraktiken schwierig ist, die Gewinne eines Unternehmens einem einzigen Mitgliedstaat zuzuordnen. Insoweit die Produktion zunehmend globaler wird, wäre es gerechtfertigt auf EU-Ebene eine Körperschaftsteuer zu erheben. Da immer mehr Firmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, wäre es zweckdienlich, die Rechtsvorschriften über die Körperschaftsteuer auf einer höheren Ebene zu harmonisieren. Eine Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen behindert die Vollendung des Binnenmarkts.</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>faktisch inexistent</i>
<i>Sichtbarkeit für den Steuerzahler</i>	<i>begrenzt sichtbar- nicht für Verbraucher, nur für Unternehmen. Die Steuer könnte dargestellt werden als Gegenleistung der Unternehmen für die Vorteile, die sie aus dem Binnenmarkt ziehen.</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>Bezug zur Vollendung des Binnenmarktes.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>Das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer macht einen großen Teil der Haushaltseinnahmen der Mitgliedstaaten aus; sie gilt daher als hinreichend ergiebig. Das Aufkommen unterliegt Schwankungen. Die Durchsetzungs- und Überwachungskosten, die sich dadurch bestimmen, wie die Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten definiert wird, dürften sehr hoch sein.</i>

### 3.5 Besteuerung von Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen

Begg et. al. (1997) schlagen vor, Beförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen zu besteuern, um den EU-Haushalt zu finanzieren und so die neuen Möglichkeiten zu nutzen, die sich im Binnenmarkt ergeben<sup>34</sup>. Einerseits haben die stärkere Integration und die Liberalisierung der Märkte einen Zuwachs der Verkehrs- und Kommunikationsdienste und eine rasche Expansion dieser Wirtschaftszweige zur Folge; andererseits entstehen dadurch externe Effekte, die es rechtfertigen, der EU-Ebene neue Steuern zuzuweisen, wozu im übrigen auch die Regelungen tendieren. Für eine derartige Besteuerung spricht auch, daß die EU auf diesen Gebieten eine Politik betreibt, die auf bessere Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten abstellt. In die Bemessungsgrundlage würden Straßenverkehrs- und Luftverkehrs- sowie Telekommunikationsdienstleistungen, darunter möglicherweise auch die Rundfunkdienste eingehen.

Begg et. al. (1997) schlagen drei Anknüpfungspunkte vor: die Telephon- und Mobiltelephondienste; den Straßengüterverkehr (bereits überlastet) und den Luftverkehr, der durch die Deregulierung noch angekurbelt wird.

- ♦ Angesichts der Überlastung des Straßen- und Luftverkehrs wäre es sinnvoll, die Preise der entsprechenden Dienstleistungen stärker an den Umweltschutzielen zu orientieren. Wegen der stetig wachsenden Integration im Zuge der Vollendung des Binnenmarkts und der ständigen Ausweitung des Flugreiseverkehrs kann die endgültige Bemessungsgrundlage für eine derartige Steuer nicht bestimmt werden. Obwohl die Steuer einer höheren Ebene zugeordnet würde, ließe sich nicht genau

<sup>34</sup> Siehe Begg et al (1997), S. 43-46.

## ANHANG 2

- 17 -

festlegen, wie hoch der Beitrag jedes Mitgliedstaats ist. Geht man zudem von einer positiven Korrelation zwischen Einkommen und Flugreiseverkehr aus, wird sich eine Flugreisesteuer für die Bürger progressiv auswirken.

- ◆ Es besteht eine enge Korrelation zwischen Telekommunikationsdienstleistungen und BSP; damit erfüllen diese Steuern durchaus die Gerechtigkeitsanforderung.
- ◆ keine Sichtbarkeit beim Güterverkehr, etwas mehr Sichtbarkeit beim Luftreiseverkehr, deutliche Sichtbarkeit bei den Telekommunikationsdienstleistungen.
- ◆ Die Steuern weisen einen Bezug zu gemeinsamen Politiken auf, insbesondere den Verkehrsrichtlinien und den Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU durch Modernisierung der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur.
- ◆ Telekommunikations- und Verkehrsdienstleistungen sind bereits MwSt.- und/oder verbrauchsteuerpflichtig.
- ◆ Die Bemessungsgrundlage ist genau definiert, die Harmonisierung gut vorangeschritten bzw. problemlos zu erreichen.
- ◆ Obwohl mit einem starken Wachstum der Märkte für Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen gerechnet wird, steht fest, daß mit den Einnahmen aus dieser Quelle nur ein Teil des EU-Haushalts finanziert werden kann. Begg et. al. (1997) schätzen, daß mit einer Flughafensteuer in Höhe von 15 ECU etwa 10 % des EU-Haushalts finanziert werden könnten; weitere 10 % könnten durch eine jährliche Steuer von durchschnittlich 40 ECU auf jede Telephonleitung aufgebracht werden.
- ◆ Die administrativen Erhebungskosten lägen weit über denjenigen des derzeitigen Systems. Die Besteuerung von Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen würde bedeuten, daß eine ganze Kategorie von Eigenmitteln - und nicht nur eine Art - eingeführt werden müßte.

Die Besteuerung von Beförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen könnte letztendlich einer langfristigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit abträglich sein. Ein weiterer Nachteil ist möglicherweise, daß neue Steuern eingeführt und die derzeitigen in den Mitgliedstaaten angewandten Sätze geändert werden müssen. Derartige Maßnahmen sind politisch kostspielig, stoßen möglicherweise aber nur in der Einführungszeit auf Vorbehalte. Für den Straßenverkehr und Flugreiseverkehr wird die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage schwierig sein; bei den Telekommunikationsdienstleistungen muß hingegen ein gewisser Grad an Harmonisierung erreicht werden.

Begg et. al. (1997) schlagen vor, daß die Steuern auf Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen im Zeitraum der nächsten finanziellen Vorausschau Teil einer umfassenderen Kategorie von Eigenmitteln werden sollen, um schrittweise den rückläufigen Anteil der traditionellen Eigenmitteln zu ersetzen. Sie gehen davon aus, daß diese Steuern über einen längerfristigen Zeitraum hinweg beibehalten werden, sofern sie sich nach ihrer Einführung bewähren<sup>35</sup>.

<sup>35</sup> Für weitere Ausführungen siehe Begg et. al. (1997), S. 68-7

## ANHANG 2

- 18 -

<b>Textbox 5</b>	
<b>Steuern auf Beförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>Es steht noch nicht fest, ob diese Steuern die Gerechtigkeitsanforderung erfüllen würden: ja, wenn es eine Korrelation zwischen den Straßen- und Luftverkehrs- sowie Telekommunikationsdienstleistungen und dem Einkommen gibt; nein, wenn erstere Dienstleistungen in ärmeren Regionen häufiger in Anspruch genommen werden. Die Verkehrssteuern würden die Überlastungskosten internalisieren und könnten daher der EU-Ebene zugeordnet werden. Da die Märkte zusammenwachsen, läßt sich nicht so einfach bestimmen, welcher Mitgliedstaat die Verkehrssteuern abführen soll. Die Steuern würden sowohl von Verbrauchern als auch von Erzeugern gezahlt.</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>bereits fortgeschritten bzw. ohne weitere Schwierigkeiten zu erreichen.</i>
<i>Sichtbarkeit für den Steuerzahler</i>	<i>bei Güterkraftverkehrssteuern wahrscheinlich gering; bei einer Besteuerung von Flugreise- und Telekommunikationsdienstleistungen sehr hoch</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>vereinbar mit den Verkehrsrichtlinien und mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der TEN-Initiativen.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>Angesichts des Wachstumspotentials der Telekommunikationsdienste könnte mit einem kräftig wachsenden Aufkommen gerechnet werden, allerdings werden die Einnahmen lediglich 20% des EU-Haushalts finanzieren. Außerdem unterliegen diese Aktivitäten großen Schwankungen. Die Erhebung könnte ohne weiteres über bestehende Strukturen erfolgen, geringes Risiko von Steuerumgehung und -hinterziehung.</i>

### 3.6 Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist der sichtbarste Ausdruck der Beziehung zwischen dem Steuerzahler/Bürger und den demokratisch gewählten Instanzen. Eine zusätzliche Belastung des Einkommens zwecks Bereitstellung eigener Mittel für die EU gilt u.a. deshalb als interessante Option, weil dabei diese unmittelbare Beziehung im Sinne einer verstärkten Verantwortlichkeit und eines Abbaus des sogenannten "demokratischen Defizits" genutzt werden kann. Die Einkommensteuer ist eine ergiebige Einnahmequelle, doch das Aufkommen ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich<sup>36</sup>. Die Einkommensbesteuerung ist angesichts der auf Unionsebene stattfindenden Harmonisierung der indirekten Steuern der einzige Bereich, in dem die Mitgliedstaaten noch über einen begrenzten Spielraum zur Verwirklichung von Stabilitäts-, Haushalts- und sozialpolitischen Zielen verfügen<sup>37</sup>.

- ♦ Es liegen keine externe Effekte vor, die eine Zuordnung der Steuer an eine höhere Ebene zweckmäßig erscheinen lassen würden. Das üblicherweise angeführte Argument einer effizienten Besteuerung der mobilen Steuerbemessungsgrundlagen greift nicht im Falle der EU-Steuerpflichtigen, die als Arbeitskräfte höchst immobil sind.

<sup>36</sup> 1995 machte das Aufkommen aus der Personalsteuer durchschnittlich 23,4 % der gesamten Steuereinnahmen aus, wobei die Spanne von 16,4 % in Frankreich bis zu 47,7 % in Dänemark reichte. Bezogen auf das BSP betrug der Anteil der Einkommensteuereinnahmen im gleichen Jahr 9,7 % mit einer Spanne zwischen 7,3 % in Frankreich und 24,5 % in Dänemark (Quelle: Eurostat)

<sup>37</sup> Verweise auf die verschiedenen Vorschläge für eine einkommensteuergestützte EU-Einnahme finden sich in Begg et. al. (1997).

## ANHANG 2

- 19 -

- ♦ Die Vorschriften über die Einkommensbesteuerung gestalten sich sehr unterschiedlich in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Vielfalt der Steuerregelungen hinsichtlich der Schwellen sowie der Grund- und Familienfreibeträge stellt ein großes Hindernis für die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage dar. Eine horizontale Gleichheit sowohl in bezug auf die steuerzahlenden Bürger als auch auf die Mitgliedstaaten wird unter den derzeitigen Umständen nicht möglich sein. Gegen eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage spricht zudem die äußerst begrenzte Mobilität der Arbeitskräfte in der EU, die im übrigen auch erklärt, warum kaum Forderungen nach einer Abstimmung der Einkommensteuervorschriften erhoben werden.
- ♦ Gegen eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage gibt es politische Widerstände. Zudem dürfte es angesichts der Unterschiede in der Steuer- und Wirtschaftspolitik unmöglich sein, in diesen Fragen einen Konsens zu erzielen. Das sind Gründe genug, um die Einkommensbesteuerung auf der einzelstaatlichen Ebene zu belassen.
- ♦ Die Sichtbarkeit einer derartigen Steuer wäre - wie auch der Bezug zwischen EU-Finanzierung und wirtschaftlichem Einsatz der bereitgestellten Mittel - sehr hoch; die Verantwortlichkeit würde dadurch zweifellos verstärkt.
- ♦ Diese Steuerart weist keinen direkten Bezug zu den anderen politischen Zielen der EU auf.
- ♦ Der Umstand, daß die einzelstaatlichen Behörden und die EU die selbe Bemessungsgrundlage verwenden, würde möglicherweise die Umsetzung der innerstaatlichen Wirtschafts- und Haushaltsprioritäten erschweren. Wie bereits weiter oben dargelegt, würde dadurch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, über die Einkommensteuer Stabilitätsziele zu erreichen, beschränkt. Schließlich würde dadurch möglicherweise das Gleichgewicht zwischen den direkten und den indirekten Steuern gestört.
- ♦ Die Steuer kann, je nachdem wie sie ausgestaltet ist, ergiebig genug sein, um den gesamten EU-Haushalt zu decken. Da aber das Einkommen direkt durch die Konjunktur beeinflusst wird, kann das Aufkommen aus der Einkommensteuer den gleichen Schwankungen unterliegen wie die Konjunktur. Abgeschwächt würde dieser Effekt allerdings dadurch, daß der EU-Haushalt nur einen kleinen Anteil des BSP der EU ausmacht.
- ♦ Es gibt keine wesentlichen Hindernisse für eine Erhebung dieser Steuer nach der derzeit geltenden Praxis; allerdings sehen sich mehrere Mitgliedstaaten mit dem Problem der Steuerhinterziehung und zu niedrigen Einkommensangaben in der Steuererklärungen konfrontiert, das auch für die EU ein Problem sein würde.

Begg et. al. (1997) erörtern einige Vorschläge für eine neue Eigenmittelquelle auf der Grundlage der Einkommensteuer. Eine ihrer wichtigsten Schlußfolgerungen lautet: legt man das zentrale Ziel der Progressivität zugrunde und geht man davon aus, daß 50% der Ausgaben über die progressive Eigenmittelquelle finanziert werden, ergibt sich - angesichts der Agenda-2000-Vorgaben - ein Progressivitätsgrad, der möglicherweise zu hoch ist, um noch politisch vertretbar zu sein<sup>38</sup>.

<sup>38</sup> Begg et al (1997), S 23-24 schätzen, daß wenn der EU-Haushalt 1,27 % des BSP der Fünfzehnergemeinschaft ausmacht und 50 % der Ausgaben über die progressive Eigenmittelquelle

## ANHANG 2

- 20 -

<b>Textbox 6</b>	
<b>Einkommensteuer</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>Die unterschiedliche Besteuerung vielfältiger Einkommensarten und die Vielfalt der Grundfreibeträge und sonstiger Freibeträge haben große Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen zur Folge. Die Steuer würde als EU-Eigenmittelquelle nicht die Anforderung der horizontalen Gleichheit (der Mitgliedstaaten und der Steuerpflichtigen) erfüllen. Angesichts der Immobilität der steuerzahlenden Arbeitskräfte in der EU greifen die üblichen Argumente für eine Zentralisierung der Einkommensteuer nicht</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>nicht gegeben.</i>
<i>Sichtbarkeit</i>	<i>extrem "merkliche" Steuer.</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>keine unmittelbaren Bezüge.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>ergiebig; die Einnahmen sind in der Regel stabil, wenn auch variabel, und wahrscheinlich hoch. Nur wenige zusätzliche Verwaltungs- und Erhebungskosten. Je nachdem wie das System gestaltet ist, muß unter Umständen mit erhöhten Durchsetzungs- und Überwachungskosten gerechnet werden.</i>

### 3.7 Quellensteuer auf Zinserträge

Unterschiedliche Wohnorte und unterschiedliche Unternehmensstandorte erhöhen das Risiko der Einkommensteuerumgehung. Das gilt insbesondere für das Einkommen aus Zins- und Dividenerträgen. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Ersparnissen und Kapitalerträgen kann dazu führen, daß das Kapital dorthin fließt, wo die Steuergesetze am günstigsten sind. Das wiederum kann zu einem schädlichen Steuerwettbewerb führen und schwerwiegende Fehlleitungen von Ressourcen zur Folge haben; derartige Kosten der Ressourcenallokation würden dadurch vermieden, daß die Besteuerung von einer übergeordneten Einheit vorgenommen wird.

Luxemburg, die Niederlande und Dänemark sind in der EU insofern Ausnahmen, als sie keine Quellensteuer vorsehen. Alle anderen Mitgliedstaaten - außer Belgien, Österreich, Finnland und Schweden - erheben keine Quellensteuer auf die Ersparnisse Gebietsfremder. Nachdem die Devisenbewirtschaftung aufgehoben ist, können Gebietsfremde Steuern umgehen, indem sie auf Mitgliedstaaten, die keine Quellensteuer vorsehen, ausweichen, um ihre Ersparnisse anzulegen.

Die Kommission hat am 20. Mai 1998 auf Wunsch des Rates einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft vorgelegt<sup>39</sup>. Nach diesem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten ein Minimum an Besteuerung der Zinszahlungen gewährleisten, die in einem Mitgliedstaat an Personen eines anderen Mitgliedstaates erfolgen. Die Kommission schlägt einen Mindeststeuersatz von 20 % vor. Es würde den Mitgliedstaaten frei stehen, höhere Sätze festzulegen. Die Mitgliedstaaten entscheiden sich entweder für die Erhebung der Quellensteuer oder für die Erteilung von Informationen an den Mitgliedstaat, in dem der

finanziert werden, der Beitrag Portugals sich auf nur 0,47% des BSP, der Beitrag Luxemburgs auf 2,07 % des BSP belaufen würde. Die Beiträge aller anderen Mitgliedstaaten lägen zwischen diesen beiden Werten

<sup>39</sup> Siehe *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1998).

## ANHANG 2

- 21 -

Empfänger der Zinszahlungen seinen steuerlichen Wohnsitz hat ("Koexistenzmodell"). Wie im folgenden erläutert wird, bietet dieser Vorschlag keine geeignete Grundlage für die Einführung einer neuen Eigenmittelart.

- ♦ Aus Gründen der ökonomischen Effizienz müßte diese Steuer einer übergeordneten Einheit zugeordnet werden.
- ♦ Inwieweit die Steuer die Gerechtigkeitsanforderung erfüllen würde, steht nicht eindeutig fest. Es liegen keine Daten vor, die eine Beurteilung der Steuer unter diesem Gesichtspunkt ermöglichen würden. Im Prinzip würde die Erhebung der Steuer nicht gegen das Kriterium der Gerechtigkeit verstoßen, da Ersparnisse und Vermögen wahrscheinlich in enger Wechselbeziehung stehen mit dem Einkommen.
- ♦ Die Steuer würde für die Steuerzahler (bzw. eine begrenzte Kategorie von Steuerzahlern) sehr sichtbar sein.
- ♦ Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage läßt zu wünschen übrig. In einigen Fällen wird die Quellensteuer auf Zins- und Dividenerträge aus Anlagen im Ausland erhoben, in anderen Fällen auf Erträge aus Anlagen im Inland und im Ausland. Mitunter wird die Quellensteuer auf Zins-, aber nicht auf Dividenerträge erhoben, mitunter gilt die umgekehrte Regelung. Auch lassen sich unterschiedliche steuerliche Behandlungen der Kapitalerträge feststellen.
- ♦ Der Kommissionsvorschlag für eine Mindestquellensteuer definiert zwar die globale Bemessungsgrundlage dieser Steuer<sup>40</sup>, läßt aber gleichzeitig mit dem "Koexistenzmodell" die Möglichkeit einer Änderung der innerstaatlichen Bemessungsgrundlage offen.
- ♦ Der Vorschlag der Kommission für ein Minimum an Quellenbesteuerung steht in direktem Zusammenhang mit den gemeinsamen Politiken. Die Quellenbesteuerung ergibt sich unmittelbar aus der Liberalisierung der Kapital- und Finanzmärkte und der Aufhebung der Devisenbewirtschaftung in den letzten Jahren und ergänzt somit die Liberalisierungsmaßnahmen insofern, als sie gewährleistet, daß Kapital in steuerlicher Hinsicht nicht vorteilhafter behandelt wird, als der Faktor Arbeit.
- ♦ Es läßt sich nicht abschätzen<sup>41</sup>, ob diese Steuer hinreichend ergiebig sein würde. Außerdem könnte die Entwicklung der Zinssätze und Kapitalmärkte bewirken, daß das Aufkommen aus dieser Steuer unstabil und nicht prognostizierbar ist. Das gilt insbesondere in Zeiten, in denen das Finanzsystem - wie in den letzten Jahren - einem raschen Strukturwandel unterworfen ist. Auch werden die Finanzinstitute möglicherweise neue Instrumente entwickeln, um die Steuer zu umgehen.

Die Kommission will mit ihrem Vorschlag dem schädlichen Wettbewerb zwischen den einzelstaatlichen Steuersystemen vorbeugen, der zur langsamen Erosion der Steuerbemessungsgrundlage in den Mitgliedstaaten beitragen könnte. Außerdem stellt der Vorschlag auf die Beseitigung steuerrechtlicher Verzerrungen und eine größere

---

<sup>40</sup> Siehe *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1998), Artikel 4 und 5.

<sup>41</sup> In *Drèze and Malinvaud* (1994), Abschnitt 9.2, S. 98 werden die Einnahmen auf 1 % des EU-BSP oder darüber geschätzt. Dies würde ausreichen um den EU-Haushalt weitgehend zu finanzieren. Die Autoren erläutern allerdings nicht, wie sie zu diesem Schätzwert gelangt sind.



## ANHANG 2

- 22 -

Vereinbarkeit mit den Binnenmarktvorschriften ab. Der Vorschlag wurde also nicht unter dem Gesichtspunkt der Nutzung der Quellensteuer als neuer Einnahmenquelle erarbeitet. So bietet der Vorschlag wenig Anhaltspunkte für die Einführung einer neuen Eigenmittelart: zum einen findet er nur Anwendung auf Gebietsfremde, die in einem bestimmten Mitgliedstaat Zinserträge erhalten, zum anderen würde das "Koexistenzmodell" es erschweren, die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuer zu quantifizieren.

<b>Textbox 7</b>	
<b>Quellensteuer auf Zinserträge</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Gerechtigkeit</i>	<i>Wegen der Kapitalmobilität ist die Steuer erforderlich, um eine symmetrische steuerliche Behandlung von Kapital und Arbeit zu gewährleisten. Obwohl dies eigentlich bedeutet, daß die Steuer der EU zugeordnet werden müßte, ist fraglich, ob dies mit der Gerechtigkeitsanforderung vereinbar wäre. Die Ersparnisse stehen in einer positiven Korrelation zum Einkommen, somit kann diese Art der Besteuerung als progressive Steuer gelten. Das sind allerdings nur Mutmaßungen, denn es liegen keine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Daten über die grenzübergreifenden Anlagen vor, anhand derer sich dieser Vorschlag bewerten ließe.</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>unvollständig, wengleich Fortschritte erzielt werden konnten.</i>
<i>Sichtbarkeit für den Steuerzahler</i>	<i>äußerst sichtbar.</i>
<i>Bezug zu gemeinsamen Politiken</i>	<i>Bezug zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Quellenbesteuerung. Diese Besteuerung würde die Aufhebung der Devisenbewirtschaftung und die Liberalisierung der Kapital- und Finanzmärkte insoweit ergänzen, als dadurch gewährleistet wäre, daß Kapital keine bessere steuerliche Behandlung erfährt als der Faktor Arbeit.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>Unsicheres, variables und nicht prognostizierbares Aufkommen. Die Erhebung durch die Finanzinstitute würde keine Schwierigkeiten bereiten und mit keinen zusätzlichen Durchsetzungskosten verbunden sein. Die Einführung einer gemeinsamen Mindeststeuer würde bedeuten, daß ein Verwaltungsapparat aufgebaut wird, um die Steuer durchzusetzen und zu überwachen.</i>

### 3.8 EZB-Seigniorage (Münzgewinn)

Die Europäische Zentralbank hat das Monopol für die Ausgabe von Noten als gesetzlichen Zahlungsmitteln. Die Verbindlichkeiten aus der Notenausgabe werden nicht vergütet, bzw. - im Falle der gesetzlichen Mindestreserven - mit einem Satz unterhalb des Marktzinssatzes vergütet. Die unvergüteten Verbindlichkeiten bilden die Geldbasis. Dieser stehen Aktiva wie Staatsanleihen und Währungsreserven gegenüber, die mit dem Marktzinssatz vergütet werden. Der daraus entstehende Gewinn bildet die wichtigste Einnahmequelle der EZB. Die Besteuerung des Münzgewinns liefe darauf hinaus, die Gewinne der EZB oder der nationalen Notenbanken zu besteuern.

Der Münzgewinn fließt nicht dem Finanzministerium, sondern der zentralen Notenbank zu, die einen Teil davon an die Regierung überweist. Derartige Gewinne sind für mehrere Mitgliedstaaten in Zeiten hoher Inflation und in Ländern mit reguliertem Finanzsystem eine wichtige Einnahmequelle gewesen<sup>42</sup>. Nachdem der Konvergenzprozeß eingeleitet wurde

<sup>42</sup> In der Fachliteratur finden sich zahlreiche Schätzungen. Siehe z.B. die Schätzungen der *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1993a), Tabelle 32, S. 90. *Gros* (1990), Tabelle 7.1, S. 165 vergleicht Schätzwerte für 1982 und 1993: Portugal 5,86 % des BSP (1993: 0,280 %); Griechenland 3,39 % des BSP (1993: 0,90 %); Italien, 1,45 % (1993: 0,75 %); Spanien 1,87 % (1993: 0,91%); Deutschland 0,48 (1993: 0,52 %); see *Gros* (1990), Tabelle 10.1., S.183. Vgl. auch *Rovelli* (1994) für weitere und

## ANHANG 2

- 23 -

und die Inflation in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen ist, machen sie nunmehr in fast allen Mitgliedstaaten nur einen kleinen Teil der Haushaltseinnahmen aus. Außerdem ist in den letzten Jahren in fast allen Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der zentralen Notenbanken verankert worden, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß diese ihre Gewinne automatisch an die Regierung abführen. Schließlich ist im EU-Vertrag vorgesehen, daß die monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der EZB zufließen werden, da diese das ausschließliche Recht zur Notenausgabe hat. Der Gewinn der EZB wird an die nationalen Zentralbanken entsprechend ihren eingezahlten Anteilen<sup>43</sup> und somit indirekt an die Regierungen der Mitgliedstaaten verteilt. Damit der Münzgewinn aus der Notenausgabe dem EU-Haushalt zufließen kann, müßten also unmittelbar die Gewinne der nationalen Zentralbanken besteuert werden.

- ♦ Der Münzgewinn ist der EU-Ebene zuzuordnen, da er sich aus der gemeinsamen Geldpolitik ergibt, die die EZB auf staatenübergreifender Ebene ausführt. In diesem Punkt kann der Münzgewinn mit den traditionellen Eigenmitteln verglichen werden, die sich aus der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik auf der Grundlage eines gemeinsamen Außenzolls ergeben. Die Gerechtigkeitsfrage stellt sich hier nicht unmittelbar. Wenn ärmere Länder über weniger fortgeschrittene Techniken für geschäftliche Transaktionen verfügen, kann die Steuer sich regressiv auswirken, da die Besteuerung des Münzgewinns eine Steuer auf Bargeldbestände ist. Dies ist jedoch insofern nicht von großer Bedeutung, als im gesamten Gebiet der WWU die selben Techniken zum Einsatz kommen werden.
- ♦ Die Steuerbemessungsgrundlage ist vollständig harmonisiert und bemißt sich nach den Gewinnen der Zentralbank.
- ♦ Die nicht an der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen während des Übergangszeitraums ein besonderes Problem dar. Außerdem sollte für diejenigen Mitgliedstaaten, die während eines unbegrenzten Zeitraums nicht teilnehmen, eine Möglichkeit gefunden werden, damit sie ihren Beitrag durch eine entsprechende Steuer leisten können. Um das Potential der EZB-Steuer als Eigenmittelquelle nutzen zu können, werden unter Umständen komplizierte Vorkehrungen zu treffen sein.
- ♦ Diese Steuer wäre für den Steuerzahler nicht sichtbar.
- ♦ Die Steuer ließe sich leicht und ohne Aufwand verwalten; das Hinterziehungs- und Umgehungsrisiko ist inexistent.
- ♦ Die Steuer kann für den EU-Haushalt sehr ertragreich sein. Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann sie annähernd durch die Nominalguthaben oder die Inflationsrate oder die Relation von Nominalguthaben zu BSP bestimmt werden. Wenn Preisstabilität bei einer Inflationsrate zwischen 0 und 2 % gegeben ist und von einem

---

genauere Schätzungen der Quellen und Bedeutung des Münz- bzw. Banknotengewinns für die öffentlichen Haushalte einiger Mitgliedstaaten. Die aktuellsten Daten für den Zeitraum 1985-1994 finden sich in *Butler et. al.* (1998), Tabelle 10.1, S. 183.

<sup>43</sup> Artikel 33 des dem EU-Vertrag beigefügten *Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank* lautet wie folgt: "Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt: a) Ein vom EZB-Rat zu bestimmender Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigen darf, wird dem allgemeinen Reservfonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals zugeführt, b) der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet".

## ANHANG 2

- 24 -

Anteil der Bargeldbestände am BSP von rund 10 % ausgegangen wird, können die Einnahmen aus der Gewinnbesteuerung zwischen 0 und 0,2 % des EU-BSP ausmachen<sup>44</sup>. Doch steht außer Zweifel, daß diese Einnahmen unzuverlässig und instabil sind, da mit Einbrüchen im Zuge der Einführung neuer Transaktionstechnologien zu rechnen ist.

Ein wesentlicher Nachteil der Steuer auf den Münzgewinn ist ihre mangelnde Sichtbarkeit für den Steuerzahler. Obwohl die eigentliche Quelle der Einnahme, nämlich die Inflation, sehr sichtbar wäre, würde die Steuer den Bürger nicht auf die Kosten der EU und ihre Finanzierung aufmerksam machen. Schließlich wird die Bemessungsgrundlage für diese Steuer in den nächsten Jahren sehr knapp, da die neuen Transaktionstechnologien es zunehmend ermöglichen, Barguthaben zinsbringend anzulegen.

<b>Textbox 8</b>	
<b>Steuer auf den Münzgewinn</b>	
<i>Kriterium</i>	<i>Bewertung</i>
<i>Steuergerechtigkeit</i>	<i>In der WWU wird es nicht möglich sein, die Steuer auf Gewinne aus der Notenausgaben den Mitgliedstaaten zuzuordnen.</i>
<i>Harmonisierung der Bemessungsgrundlage</i>	<i>vollständig harmonisierte, in allen Mitgliedstaaten identische Grundlage.</i>
<i>Sichtbarkeit für Steuerzahler</i>	<i>Als "implizite" Steuer nicht sichtbar.</i>
<i>Bezug zu Gemeinsamen Politiken</i>	<i>Ergibt sich unmittelbar aus der WWU.</i>
<i>Ergiebigkeit, Effizienz und Erhebungsbilligkeit</i>	<i>wahrscheinlich sehr ergiebig; allerdings könnten die Einnahmen sehr instabil sein, da die Nachfrage nach Bargeldguthaben entscheidend ist und diese sich wiederum durch die Konjunktur bestimmt. Obwohl die Preisstabilität in der WWU eine stabile Bemessungsgrundlage garantieren würde, könnten einschneidende Änderungen bei den Transaktionstechnologien und bei den Realeinkommen zur Folge haben, daß die Bemessungsgrundlage knapper wird und die Einnahmen unzuverlässig und nicht prognostizierbar sind. Die Verwaltung wäre sehr einfach. Nur ganz wenige "Steuerzahler" (die nationalen Zentralbanken) und nur geringfügige Durchsetzungs- und Überwachungskosten.</i>

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zur Beurteilung, welcher Entscheidungsebene in einem föderativen Gefüge eine Steuer zugeordnet werden sollte, sind wirtschaftstheoretische Maßstäbe heranzuziehen. Steht fest, daß eine Steuer einer übergeordneten Ebene zuzuweisen ist, können weitere subsidiäre Kriterien herangezogen werden, um zu bestimmen, ob sie sich als Eigenmittelart zur Finanzierung des EU-Haushalts eignet. Wie aus diesem Anhang hervorgeht, erfüllen mehrere Steuern die wirtschaftstheoretischen Anforderungen, praktisch keine jedoch wird den subsidiären Kriterien in vollem Umfang gerecht. Einige Steuern erfüllen mehr als andere bestimmte Kriterien, doch keine erfüllt im gewünschten Umfang alle Kriterien.

Das ergibt sich teilweise aus in den Studien vorgenommenen Bewertungen der relativen Bedeutung jedes Kriteriums, das bei der Beurteilung der möglichen Eigenmittelquellen

<sup>44</sup> Als ein weiteres Beispiel kann *Rovelli* (1994) angeführt werden, der ähnlich verfährt, um die potentiellen Einnahmen aus der Besteuerung der Zentralbankgewinne durch verschiedene Kombinationen von Sichteinlagenbeständen und Nominalzinssätzen (die die Inflation ausdrücken) zu berechnen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Einnahmen zwischen 0,004 % des BSP und 0,3 % des BSP ausmachen könnten ; siehe *Rovelli* (1994), Tabelle 6, S. 41.

## ANHANG 2

- 25 -

heranzuziehen ist. Die Tabelle 1 faßt die Bewertungen für die einzelnen Einnahmenarten zusammen und bietet einen Überblick über die Rangordnung, in die sie entsprechend den Kriterien in drei Studien, auf die im Anhang immer wieder verwiesen worden ist, gestellt worden sind.

Die Zahl 1 steht für diejenige der acht möglichen Eigenmittelquellen, der in der betreffenden Studie der Vorzug gegeben wird; die Zahl 8 für die am niedrigsten eingestufte Einnahmenart. Werden mögliche Eigenmittelquellen gleich eingestuft, bedeutet dies, daß sie in bezug auf die spezifischen Kriterien gleich gut "abschneiden". Im Gegensatz zu den anderen in diesem Anhang genannten Studien sieht Spahn (1993) in allen Vorschlägen Vorzüge und stellt keine Rangfolge auf<sup>45</sup>. Als zweitbeste Möglichkeit würde sich eventuell eine modulierte MwSt. anbieten. Dieser Vorschlag steht in zwei der drei Studien der Tabelle an erster Stelle. Auch das Europäische Parlament hat sich in seinem Bericht (1994) sehr dafür eingesetzt. Die Kommission ihrerseits befürwortet, wie schon erwähnt, auch eine CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer. Dieser Mangel an Konsens weist auf tiefer liegende Schwierigkeiten in der derzeitigen Phase der europäischen Integration hin.

<b>Tabelle 1</b>			
<b>Rangordnung der möglichen Eigenmittelquellen</b>			
<b>Ergebnisse dreier Studien</b>			
	<i>European Economy</i> <sup>(2)</sup>	<i>Begg et. al</i> <sup>(3)</sup>	<i>Keen</i> <sup>(4)</sup>
CO <sub>2</sub> /Energiesteuer	1	6	2
Modulierte MwSt.	3	1	1
Verbrauchssteuern auf Tabak, Alkohol und Mineralöl	4	3	4
Körperschaftsteuer	2/3	4	3/4
Steuer auf Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen	-*	2	-
Einkommensteuer	5	5	5
Quellensteuer auf Zinserträge <sup>(1)</sup>	4	7	2
EZB-Gewinne aus der Notenausgabe	2	8	3

\* nicht verfügbar; (1) bezieht sich nicht auf jüngster Vorschläge der Kommission;  
 Quellen: (2) Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993a): op. cit., Tabelle 31, S. 85, Zeile "overall appreciation"; (3) Begg et. al. (1997). op. cit., Tabelle 6.1, S. 51; (4) Keen (1995): op. cit., Tabelle 3.14, S. 81.

Die Einführung einer neuen Eigenmittelart ist jederzeit möglich, wird allerdings von allen Beteiligten umfassende Vorbereitungen erfordern. Es ist fraglich, ob die Einführung einer neuen Eigenmittelquelle nur dadurch begründet werden kann, daß die EU mehr finanzielle Autonomie braucht. Wenn andere, möglicherweise übergeordnete politische Erwägungen herangezogen werden könnten, ließe sich die Einführung neuer Eigenmittelquellen in grundlegendere und umfassendere Reformen einbetten.

Aus diesem Anhang geht hervor, daß sich kaum eine Steuer finden wird, die allen Anforderungen an eine Eigenmittelquelle gerecht wird. Aussicht auf mehr Erfolg hätte vielleicht die Idee, die gewünschten Merkmale mehrerer Einnahmenquellen als

<sup>45</sup> Vgl. Spahn (1993), insbesondere Abschnitt 5 (Schlußfolgerungen), S. 580-581.

## ANHANG 2

- 26 -

Ausgangsbasis für die künftige Entwicklung neuer Ressourcen zu verwenden. Das könnte eine tiefgreifendere Reform des Eigenmittelsystems der EU bedeuten. Die Einführung neuer Eigenmittel wäre dann nur eine Dimension dieser Reform.

Eine - mittelfristige - Möglichkeit wäre, ein moduliertes MwSt.-System mit erhöhter Sichtbarkeit einzuführen, und zwar weitgehend entsprechend den Vorschlägen des Europäischen Parlaments in seinem Bericht von 1994. Auf lange Sicht ist die größere finanzielle Autonomie zweifellos ein wichtiges Ziel, und dafür bieten sich mehrere Optionen an. Die Besteuerung der EZB-Gewinne aus der Banknotenausgabe, Maßnahmen in der Form einer Quellensteuer auf Zinserträge, Verbrauchsteuern sowie Verkehr- und Telekommunikationsteuern können durchaus Eigenmittelquellen werden, sofern zuvor weitere Fortschritte bei der europäischen Integration erzielt worden sind. Weniger aussichtsreich sind die Vorschläge für eine neue Eigenmittelquelle auf der Grundlage der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer. Sollte es aus umwelt- oder verkehrspolitischen Gründen eines Tages erforderlich sein, in diesen Bereichen Steuern zu erheben, wäre es zweckmäßig, deren Ertrag der EU zuzuweisen, um ihr zu mehr finanzieller Autonomie zu verhelfen.

**Literatur**

- Albi, E., R. Paredes and E. Corona (1997): "Corporate Tax as a Possible Fifth Own Community Resource: How Much Harmonisation is Necessary?", Studie XIX/B1/9602 im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG-XIX, Juni
- Begg, I., N. Grimwade and P. Price (1997): "The Own Resources of the European Union: Analysis and Possible Developments", Bericht im Auftrag der Generaldirektion Forschung des Europäischen Parlaments, Entwurf vom 19. August 1997.
- Buchanan, J. (1950): "Federalism and Fiscal Equity", *American Economic Review*, 50.
- Buiter, W., G. Corsetti, P. Pesenti (1998): *Financial Markets and European Monetary Cooperation: The Lessons of the 1992-93 Exchange Rate Mechanism Crisis*, Cambridge University Press
- Bureau, D. and P. Champsaur (1992): "Fiscal Federalism and European Economic Unification", *American Economic Review, Papers and Proceedings*, May.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen, KOM(89) 60 endg., Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 149/06
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992a): "The Climate Challenge: Economic Aspects of the Community's Strategy for Limiting CO<sub>2</sub> Emissions", *European Economy* no. 51, May.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992b): "The Economics of Limiting CO<sub>2</sub> Emissions" *European Economy* Special Edition no. 1.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992c): *Das System der Eigenmittel*, KOM (92) 81 endg., 10. März.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992d): *Report of the Committee of Independent Experts on Company Taxation*, März.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993a): "Stable Money - Sound Finances: Community Public Finance in the Perspective of EMU", *European Economy* no. 53.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993b): "The Economics of Community Public Finance", *European Economy, Reports and Studies*, no. 5

## ANHANG 2

- 27 -

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994a): *Growth, Competitiveness, Employment, The Challenges and Ways Forward into the 21<sup>st</sup> Century*, Weißbuch, Luxembourg.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994b): "Applying Market Principles to Government Borrowing; Growth and Employment, The Scope for a European Initiative", *European Economy, Reports and Studies*, no. 1.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1995): Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie, KOM (95) 172 endg., 10. Mai.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1996): *Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem - Ein Programm für den Binnenmarkt*, KOM (328) endg., 22. Juli.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997a): "Haushaltsbeiträge, EU-Ausgaben, Finanzierungssaldo und relativer Wohlstand der Mitgliedstaaten", Papier der GD XIX, von Präsident Santer dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister auf der Tagung vom 13. Oktober vorgelegt.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997b). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates 97/30/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen, Arbeitspapier XXI/1055/97
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997c): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen, KOM (97) 30 endg..
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997d): Aktionsplan für den Binnenmarkt, Mitteilung der Kommission an den Rat, CSE (97)1 endg., 4. Juni.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997e): "Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union", KOM (97) 564 endg., 5. November.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1998): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft, KOM (1998) 295 endg., 20. Mai; und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, C 212, 8. Juli 1998.
- Richtlinie des Rates 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 37 vom 31. Dezember 1991.
- Courchene, T. (1993): "Reflections on Canadian Federalism: Are there Implications for European Economic and Monetary Union?", in Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993b).
- De Grauwe, P. and L. Papademos (ed.): *The European Monetary System in the 1990s*, CEPS and Bank of Greece, Longman.
- Devereux, M. and M. Pearson (1989): *Corporate Tax Harmonisation*, Institute of Fiscal Studies Report Series no 35, Institute of Fiscal Studies, London.
- Devereux, M. (ed., 1996): *The Economics of Tax Policy*, Oxford University Press.
- Drèze, J. and E. Malinvaud (1994): "Growth and Employment: The Scope for a European Initiative", in Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1994b).
- Schlußfolgerungen des Rates "Wirtschaft und Finanzen" vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* 98/C 2/01.
- Europäischer Rechnungshof (1998): "Bilan du Système des Ressources Fondées sur la TVA et le PNB", Entwurf.
- Europäisches Parlament (1984): "Draft Treaty Establishing the European Union", Rapporteur A. Spinelli, February.
- Europäisches Parlament (1990): "Interim Report of the Committee on Budgets on the Financing of the European Community", Rapporteur Joan Colom I Naval, A3-0317/90
- Europäisches Parlament (1994): "Draft Report on a New System of Own Resources for the European Union", Rapporteur Horst Langes, Committee of Budgets, A3-0000/94.

## ANHANG 3

## Konzept und Berechnung des Finanzierungssaldos

### 1. EINLEITUNG.

Finanzierungssalden<sup>1</sup>, d.h. der Unterschied zwischen den Zahlungen eines Mitgliedstaats an den EU-Haushalt und den Ausgaben der EU in diesem Mitgliedstaat, gelten oft als einfacher Weg, um die Nettovorteile einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union mit einer einzigen Zahl darzustellen. Vor diesem einfachen und irreführenden Konzept, das den tatsächlichen Saldo der Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft nicht zum Ausdruck bringt, hat die Kommission bereits wiederholt gewarnt<sup>2</sup>.

In diesem Anhang wird kurz auf die methodischen Fragen eingegangen, die bei der Berechnung der Finanzierungssalden auftreten. In Abschnitt 2 werden die Schwierigkeiten bei der Berechnung und der Interpretation der Finanzierungssalden untersucht; in Abschnitt 3 werden alternative Verfahren zur Berechnung der Finanzierungssalden besprochen, die auf verschiedenen Ausgaben- und Beitragsdefinitionen beruhen. In Abschnitt 4 werden die im Bericht verwendeten Definitionen – "*operativer Saldo*" und "*VK-Korrektur-Saldo*" – erläutert.

### 2. SCHWIERIGKEITEN MIT DEM FINANZIERUNGSSALDENKONZEPT<sup>3</sup>

Finanzierungssalden sind wegen ihrer Einfachheit zwar verlockende, aber zwangsläufig ungeeignete oder irreführende Maßstäbe für die Vorteile der EU-Mitgliedschaft.

Mit den Einnahmen und Ausgaben lassen sich nicht alle Vorteile der EU-Mitgliedschaft erfassen. Die mit finanziellen und anderen Vorteilen, aber auch mit Pflichten verbundene EU-Mitgliedschaft hat eine haushaltsfremde Dimension, welche die haushaltspolitische bei weitem überragt. So können die Vorteile gemeinsamer Ziele wie der Liberalisierung des Handels und der Integration der europäischen Wirtschaft nicht allein haushaltspolitisch bewertet werden. Außerdem kommen Zahlungen aus dem EU-Haushalt nicht nur den Empfängern, sondern auch anderen Mitgliedstaaten in Form von Rückflüssen zugute; typische Beispiele sind der

---

<sup>1</sup> Finanzierungssalden werden oft als Nettosaldo bezeichnet. Der In diesem Bericht anstelle von Nettosaldo verwendete Ausdruck Finanzierungssalden ist verlockender, weil das Saldenkonzept eigentlich auf einen Unterschied verweist und es überflüssig ist, von Brutto- oder Nettohaushaltsposten zu sprechen. Dieses Konzept soll ganz konkret den Unterschied zwischen den Beiträgen zum EU-Haushalt und den Rückflüssen aus dem EU-Haushalt bezeichnen.

<sup>2</sup> Diese Fragen wurden in der Vorlage von Präsident Santer an den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vom 13. Oktober über "Haushaltsbeiträge, EU-Ausgaben, Finanzierungssaldo und relativer Wohlstand der Mitgliedstaaten" ausführlich behandelt.

<sup>3</sup> Dieser Abschnitt beruht im wesentlichen auf den Argumenten, die in einer Vorlage an die Wirtschafts- und Finanzminister von 1997 besprochen wurden; siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997): a.a.O., Fußnote 2, Teil 4, S. 7-9.

## ANHANG 3

- 2 -

Strukturfonds und externe Ausgaben, bei denen die Verwirklichung von Projekten oft die Beschaffung von Waren und Leistungen aus anderen Mitgliedstaaten erfordert.

Auf herkömmliche Weise ermittelte Finanzierungssalden geben die Vorteile der EU-Mitgliedschaft aus mindestens drei Gründen nicht angemessen wieder:

- ◆ *erstens* werden positive externe Effekte der EU-Politik in den ausgewiesenen Haushaltsvorgängen nicht sichtbar; so kommen die Gemeinsame Agrarpolitik, die Strukturmaßnahmen und die externen Ausgaben nicht nur den unmittelbaren Empfängern zugute, sondern entfalten auch über die nationalen Grenzen hinaus reichende Effekte;
- ◆ *zweitens* läßt sich oft kaum feststellen, wem die ausgabenwirksame EU-Politik letztlich zugute kommt. So werden die Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik und die Ausfuhrerstattungen vielleicht dem Mitgliedstaat zugerechnet, aus dem die Waren ausgeführt werden, während die eigentlichen Nutznießer die Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten sind; die Zurechnung von Forschungsausgaben, bei denen multinationale Konsortien die EU um Auszahlungen an ein Konsortialmitglied oder auf ein Bankkonto in Belgien oder Luxemburg ersuchen, bereitet ähnliche Schwierigkeiten;
- ◆ *drittens* sind die EU-Haushaltsausgaben so heterogen, daß ein Vergleich der Gesamtrückflüsse für die Beurteilung des "Vorteils" aus solchen Zahlungen oft nur begrenzte Aussagefähigkeit hat. Bei den Strukturfonds erhöhen sich die verfügbaren Mittel der Empfängerländer genau um die ausgezahlten und ausgewiesenen Beträge (obwohl die Verwendung dieser Gelder letztlich zu erheblichen externen Effekten führen kann). Zahlungen für den Kauf von Waren und Dienstleistungen, die einen großen Teil der Verwaltungsausgaben ausmachen, erhöhen aber die verfügbaren Mittel des Empfängerlandes nur um einen Teil des Gesamtbetrags, d.h. um die Wertschöpfung in diesem Land. Zwischen diesen Extremen gibt es unterschiedliche Ausgabenarten mit unterschiedlich großen "Vorteilen" für den Empfänger, die eine völlige Ausblendung oder eine aussagefähige Zusammenfassung bestimmter Ausgaben kaum möglich machen.

### 3. BERECHNUNGS- UND INTERPRETATIONSPROBLEME: ALTERNATIVE FINANZIERUNGSSALDENDEFINITIONEN

In diesem Abschnitt wird auf größere Definitionsprobleme eingegangen, welche die Zuverlässigkeit einfacher Berechnungsverfahren für Finanzierungssalden bestätigen, aber oft auch in Frage stellen.

Die Berechnung der Finanzierungssalden erfordert Annahmen vor allem bei folgenden vier Faktoren:

- i) Faktoren, die in die Berechnung der Zahlungen der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt einzubeziehen sind;
- ii) Faktoren, die in die Berechnung der EU-Ausgaben in jedem Mitgliedstaat einzubeziehen sind;
- iii) die Verwendung von Istzahlen oder Sollzahlen, wobei die Frage entsteht, wie Vorjahresüberschüsse zu behandeln sind; und



## ANHANG 3

- 3 -

- iv) die Möglichkeit, die ermittelten Finanzierungssalden so zu korrigieren, daß ihre Gesamtsumme gleich Null ist.

Bei **Einzahlungen in den EU-Haushalt** muß eine Annahme über die geeignetste Behandlung von Zöllen und Agrarabschöpfungen (traditionelle Eigenmittel) gemacht werden. Sicherlich gibt es gute Argumente dafür, sie bei den Berechnungen ganz wegzulassen, da diese Beiträge auf eine gemeinsame Politik zurückzuführen sind und daher einer höheren staatlichen Ebene angehören als der Region oder der Staat, dem sie zufließen. Auch wenn das formal richtig sein mag, wird doch einer Einbeziehung dieser Zahlungen oft der Vorzug gegeben, damit sie die Realität eines ausgewogenen Haushalts widerspiegeln. Sie können auf der Grundlage des tatsächlichen Cashflows oder durch die Zurechnung der gesamten traditionellen Eigenmitteleinnahmen an jeden Mitgliedstaat nach einem gegebenen Schlüssel (z.B. nach dem Anteil am EU-BIP) einbezogen werden.

Wichtig ist die Behandlung der traditionellen Eigenmittel bei der Berechnung der VK-Korrektur. Da der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Mehrwertsteuer- und BIP-Zahlungen bei der Berechnung der VK-Korrektur als Ausgangspunkt dient<sup>4</sup>, werden die traditionellen Eigenmittel bei diesem Verfahren implizit berücksichtigt, aber im Verhältnis zu den gesamten Mehrwertsteuer- und BIP-Zahlungen auf die Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt, was sich, wie an anderer Stelle diesem Bericht nachzulesen ist, kaum von der Aufschlüsselung nach einem klaren BIP-Schlüssel unterscheidet.

**Die EU-Ausgaben in den Mitgliedstaaten** müssen naturgemäß niedriger sein als die gesamten EU-Ausgaben. Die EU-Ausgaben in Drittländern bringen für die Mitgliedstaaten sicherlich erhebliche externe Effekte mit sich und werden oft unmittelbar an EU-Staatsangehörige getätigt. Allerdings wäre es unlogisch und in der Praxis auch nahezu unmöglich, sie ausdrücklich einem bestimmten Mitgliedstaat zuzurechnen. Außerdem gibt es kleinere Posten, die aus praktischen Überlegungen auch kaum einzelnen Mitgliedstaaten zugerechnet werden können (z.B. Transferzahlungen für den Unionsanteil am Kapital des Europäischen Investitionsfonds oder Dienstreisekosten von EU-Bediensteten). Die restlichen Ausgaben werden üblicherweise als *"zurechenbare Ausgaben"*<sup>5</sup> bezeichnet und machen rund 94 % der Gesamtausgaben aus.

Während über die Ausblendung der vorgenannten Positionen weitgehend Einigkeit herrscht, gehen die Ansichten über die Notwendigkeit anderer Korrekturen auseinander. Am strittigsten ist die Einbeziehung der Verwaltungsausgaben. Die Argumente gegen deren Einbeziehung beruhen auf der Heterogenität der eingangs erwähnten EU-Ausgaben. Die zurechenbaren

---

<sup>4</sup> Zum schwierigen Weg einer anfänglichen Berechnung des Anteils nach dem MwSt.-Mechanismus vor 1988 bei anschließender Erhöhung bzw. Verminderung um die Differenz im Vergleich zum heutigen Mechanismus (der sogenannte "Vorteil des Vereinigten Königreichs im neuen System", siehe Anhang 4)

<sup>5</sup> Die Definition der zurechenbaren Ausgaben für die VK-Korrektur wurde festgelegt im "Verfahren der Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Verbuchung der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten nach Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Gemeinschaften", Rat der Europäischen Union, 5455/94, 9. März 1994, Kapitel IV.2.

## ANHANG 3

- 4 -

Ausgaben ohne Verwaltungsausgaben werden in der EU-Terminologie als "*zurechenbare operationelle Ausgaben*"<sup>6</sup> bezeichnet und ohne die Positionen in Teil A des EU-Haushalts und ohne die Ausgaben anderer EU-Organe ermittelt. Der mit diesem Ausgabenkonzept ermittelte Finanzierungssaldo wird hier als *operativer Finanzierungssaldo* bezeichnet.

Einige Mitgliedstaaten berechnen und veröffentlichen die Finanzierungssalden aufgrund einer sogar noch engeren Ausgabendefinition, die nur die durch die nationalen Haushaltskassen fließenden Gelder berücksichtigt (und für die Finanzministerien einfach erkennbar sind). Diese Ausgabendefinition blendet nicht nur die Verwaltungsausgaben, sondern auch alle unmittelbaren Zahlungen der EU-Organe an die endgültigen Empfänger aus (z.B. Forschungsverträge und Zuschüsse aufgrund der sogenannten "internen" Politik).

*Die Ist- und die Sollzahlen* weisen manchmal erhebliche Unterschiede auf. Insbesondere die notwendige Bearbeitung der MwSt.- und der BIP-Beiträge aller Mitgliedstaaten sowie der Zahlen für die VK-Korrektur aufgrund verlässlicher Statistiken, die erst mit großer Verzögerung vorliegen, hat zur Folge, daß nicht unerhebliche Zahlungen - in beiden Richtungen - vielleicht außerhalb des Bezugsjahrs getätigt werden. Die größte Verzerrung ergibt sich jedoch aus den Vorjahresüberschüssen, die im Laufe der Zeit große Unterschiede aufweisen. So bestand Ende 1995 ein außergewöhnlich großer Überschuß (9,2 Milliarden ECU), der mehr als doppelt so hoch war als der Überschuß Ende 1996 (4,4 Milliarden ECU). Im Ergebnis waren den Istzahlen die Finanzierungssalden von 1996 aller Mitgliedstaaten wegen der unterschiedlich hohen Überschüsse um 5 Milliarden ECU höher. Ein solcher Effekt kann den Vergleich der Finanzierungssalden mehrerer Jahre erheblich verzerren.

Die Definition des Finanzierungssaldos, die bei der Berechnung der VK-Korrektur zugrunde gelegt wird, schließt das Überschußproblem aus. Da die Berechnung des Saldos auf der Differenz zwischen dem Anteil der EU-Haushaltsbeiträge und dem Anteil an den EU-Ausgaben beruht und mit dem Gesamtbetrag der EU-Ausgaben multipliziert wird, geht man bei der Berechnung implizit davon aus, daß die Summe aller Einzahlungen in den EU-Haushalt gleich dem Betrag der EU-Ausgaben ist.

Um die Debatte auf die EU-interne Verteilungsfrage zu konzentrieren, wird oft vorgeschlagen, die Summe der Finanzierungssalden so zu korrigieren, daß sich eine *Gesamtsumme von Null ergibt* : Was ein Land netto "einzahlt", muß an ein anderes netto "ausgezahlt" werden. Nicht korrigierte Zahlen ergeben jedoch keine Gesamtsumme von Null. Sie müßten zu einem negativen Betrag in Höhe der nicht zurechenbaren Ausgaben führen (im wesentlichen Ausgaben außerhalb der EU). Einige Mitgliedstaaten sind demnach der Ansicht, daß Ausgaben, die tatsächlich außerhalb der EU getätigt wurden, anderen Mitgliedstaaten zugeflossen sind.

Die Finanzierungssalden können auf verschiedene Weise korrigiert werden, damit sich eine Gesamtsumme von Null ergibt, was unweigerlich weitere Verzerrungen mit sich bringt und den

---

<sup>6</sup> Operationelle Ausgaben sind nach Artikel 19 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 356 vom 31.12.1977) die in Teil B des Haushalts ausgewiesenen Ausgaben für die Politik der Kommission.

## ANHANG 3

- 5 -

Vergleich der Finanzierungssalden von einem Jahr zum andern erschwert. Die beiden am meisten verwendeten Verfahren bestehen darin, die EU-Haushaltsbeiträge auf das Niveau der tatsächlichen Ausgaben zu senken, wobei die relativen Anteile aller Mitgliedstaaten konstant bleiben, oder die zurechenbaren Ausgaben auf das Niveau der zurechenbaren Ausgaben anzuheben. Beim ersten Verfahren wird davon ausgegangen, daß die nicht zurechenbaren Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer EU-Haushaltsbeiträge zurückfließen; beim zweiten Verfahren wird davon ausgegangen, daß die nicht zurechenbaren Ausgaben im Verhältnis zu den zurechenbaren Mitteln an die Mitgliedstaaten zurückfließen. Außerdem liefern beide Verfahren kleinere Finanzierungssalden (und einen kleineren Gesamtsaldo).

Das Verfahren für die Berechnungen der VK-Korrektur, die auf der Differenz zwischen den Beiträgen und den Ausgabenanteilen beruhen, liefern Finanzierungssalden mit einer Gesamtsumme von Null. Bei diesen Verfahren wird implizit davon ausgegangen, daß die nicht zurechenbaren Ausgaben im Verhältnis zu den zurechenbaren Ausgaben zurückfließen.

#### 4. IM BERICHT VERWENDETE DEFINITIONEN

Die Kombination von zwei oder drei der wichtigsten Annahmen für die im vorausgehenden Abschnitt besprochenen Faktoren ist möglich und liefert nicht weniger als 30 bis 40 durchaus vertretbare Definitionen der Finanzierungssalden. Während die Berechnungen anhand dieser Definitionen das Bild für die größeren Mitgliedstaaten nicht wesentlich verändern, können Berechnungen mit anderen Definitionen für die kleineren Mitgliedstaaten zu erheblich anderen Ergebnissen führen und den Vergleich von einem Jahr zum anderen erheblich verzerren.

Diesem Bericht hat die Kommission die Definition des sogenannten "*VK-Korrektur-Saldos*" bzw. des "*operativen Finanzierungssaldos*" zugrunde gelegt. Die erste Definition wird als einzige bis zu einem gewissen Grade formal anerkannt, da sie auf der Vereinbarung von Fontainebleau beruht und auch zur Berechnung des VK-Korrektur-Saldos herangezogen wird; die zweite Definition entspricht den vertraulichen Zahlen, welche die Kommission seit 1995 jedes Jahr den Mitgliedstaaten vorlegt.

##### 4.1. Der "*VK-Korrektur-Saldo*"

Diese Definition beruht auf Istzahlen, d.h. auf allen in einem Jahr erfolgten Zahlungen an den und aus dem EU-Haushalt<sup>7</sup>. Sie basiert vor allem auf folgenden Annahmen:

- ♦ Die traditionellen Eigenmittelzahlungen werden implizit auf die Mitgliedstaaten im Verhältnis zu deren MWSt.- und BIP-Zahlungen umgelegt;

---

<sup>7</sup> Der Einfachheit halber wurden die Berechnungen ohne den sog. "Vorteil des VK im neuen System" durchgeführt und auf der Grundlage von Istzahlen.

## ANHANG 3

- 6 -

- ♦ die Berechnungen ergeben eine Gesamtsumme von Null und wegen der Ausblendung der nicht zurechenbaren Ausgaben einen (um rund 5 bis 6 %) geringeren Gesamtsaldo;
- ♦ die Zahlen werden durch die Korrektur der Beiträge der Vorjahre, nicht jedoch durch die wechselnde Höhe des Überschusses im laufenden Jahr beeinflusst;
- ♦ berücksichtigt werden die sogenannten "*zurechenbaren Ausgaben*". Das bedeutet, daß rund 6 % der Ausgaben (vor allem Ausgaben außerhalb der Union und einige sehr kleine, aus technischen oder konzeptionellen Gründen nicht zurechenbare Positionen) ausgeblendet werden. Einbezogen sind auch die Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für die anderen EU-Organe.

#### 4.2. Der "operative" Saldo

Diese Definition beruht ebenfalls auf Istzahlen. Diese Definition geht vor allem von folgenden Annahmen aus:

- ♦ Das EU-Ausgabenkonzept beruht auf den *operativen zurechenbaren Ausgaben*, d.h. auf den zurechenbaren Ausgaben ohne die Verwaltungsausgaben im Sinne von Teil A des Haushalts und ohne die Ausgaben für das Europäische Parlament, den Rat, den Gerichtshof, den Rechnungshof, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen;<sup>8</sup>
- ♦ die traditionellen Eigenmittelzahlungen gelten als vollständig von dem Mitgliedstaat gezahlt, der sie an den EU-Haushalt abführt;
- ♦ die Berechnungen brauchen nicht zu einer Gesamtsumme gleich Null zu führen;
- ♦ die Berechnungen weisen wegen der Korrekturen für die Vorjahre, vor allem aber wegen der Übertragung der Vorjahresüberschüsse erhebliche Unterschiede auf;
- ♦ Ausgaben werden nicht korrigiert, die in vollem Umfang zugerechnet werden.

Diese Berechnungen sollten am besten in einer Tabelle mit einer 16. Zeile für den Rest der Welt und einer 17. Zeile für Einzahlungen zum Überschuß des laufenden Jahres und für die Verwendung des Vorjahresüberschusses (mit entsprechenden Korrekturen der 15 Zeilen für die Mitgliedstaaten) sowie dem Betrag der Ausgaben, der Teil A des Haushalts entspricht, dargestellt werden.

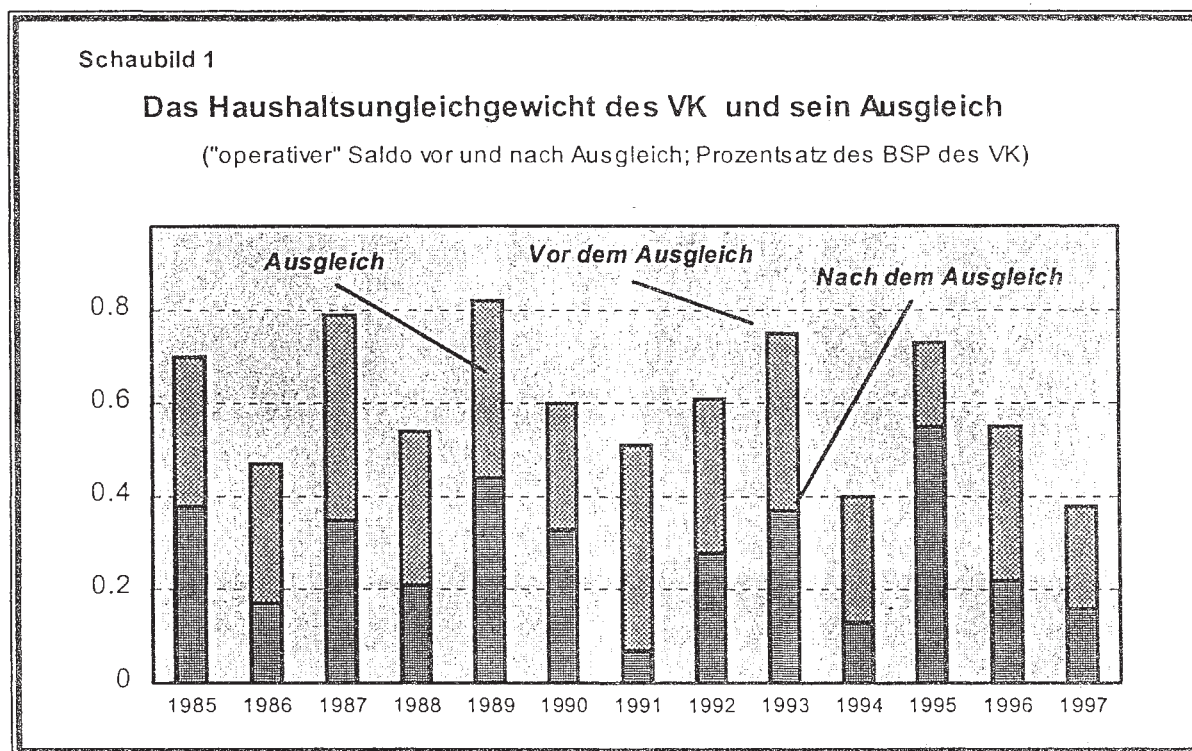
---

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 6

## Der Haushaltsausgleich für das Vereinigte Königreich

### 1. EINLEITUNG

In diesem Anhang wird ein Überblick über die Ergebnisse des mit der Vereinbarung von Fontainebleau (1984) eingeführten Ausgleichsmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs gegeben. Zunächst werden die Schritte, die zu diesem Beschluß geführt haben, und sein Inhalt in Erinnerung gebracht. Danach wird der bisherige Trend des britischen Haushaltsungleichgewichts aufgezeigt und seine mögliche künftige Entwicklung im Lichte der Reformvorschläge der Kommission (*Agenda 2000*) geprüft. Im dritten Abschnitt wird auf die Anwendung des Mechanismus und einige damit verbundene Probleme eingegangen. Im letzten Abschnitt werden seine Auswirkungen auf den Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel und die Möglichkeit, diesen Satz auf Dauer festzusetzen, untersucht.



### 2. URSPRUNG DES MECHANISMUS

Die Frage des Haushaltsungleichgewichts des Vereinigten Königreichs trat unmittelbar nach dem Beitritt des Landes zur Europäischen Gemeinschaft auf. Ursache für das große Ungleichgewicht waren im wesentlichen zwei Faktoren:

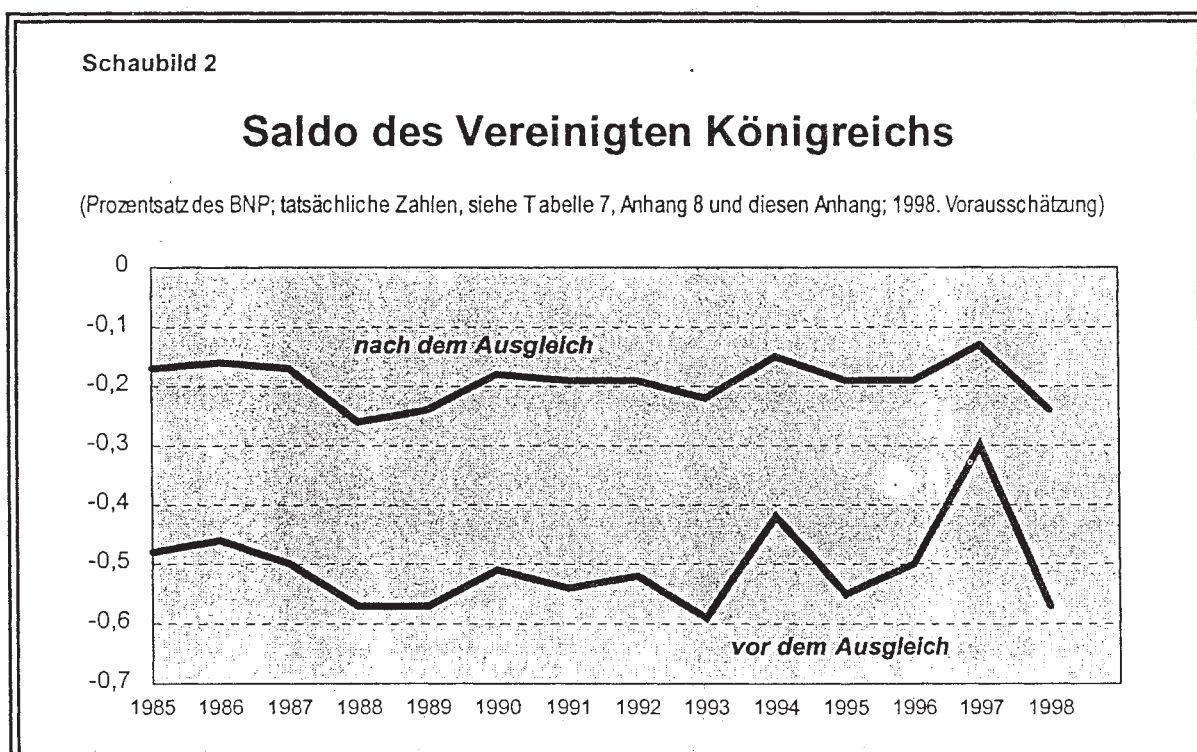
- i) ein Agrarsektor, der relativ kleiner und anders strukturiert ist als in den übrigen Mitgliedstaaten, was zur Folge hat, daß im Vereinigten Königreich weniger GAP-Ausgaben getätigt werden;

## ANHANG 4

- 2 -

- ii) ein proportional größerer Beitrag zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts, der darauf zurückzuführen ist, daß das Vereinigte Königreich einen relativ höheren Anteil an der harmonisierten MwSt.-Grundlage als am gesamten BSP der Gemeinschaft hat.

Ein erster Mechanismus, mit dem das Problem des britischen Haushaltsungleichgewichts angegangen werden sollte, wurde im März 1975 in Dublin vereinbart. Mit diesem Mechanismus - der als *"dynamische Bremse"* bezeichnet wurde - sollte verhindert werden, daß der Beitrag des Vereinigten Königreichs zum EU-Haushalt zu groß wird. Der Beitrag sollte begrenzt werden, wenn drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt wären (ein Pro-Kopf-BIP von weniger als 85 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, eine Wirtschaftswachstumsrate von weniger als 120 % des Gemeinschaftsdurchschnitts und ein Anteil an den



Eigenmittelzahlungen, der um mehr als 10 % höher ist als der BIP-Anteil). Die drei Bedingungen trafen nie auf einen Mitgliedstaat zu, und der Mechanismus wurde nie ausgelöst.

Eine zweite Regelung, die auf einer weiteren Tagung des Europäischen Rates in Dublin im November 1979 eingeführt wurde, sah einen Ausgleich auf der Ausgabenseite in Form spezifischer Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs vor.

Der derzeitige Mechanismus wurde im Juni 1984 in Fontainebleau beschlossen und durch Beschluß vom 7. Mai 1985 in Kraft gesetzt. Der Beschluß enthielt eine Übergangsregelung - eine Kürzung des MwSt.-Eigenmittelanteils des Vereinigten Königreichs für 1985 um 1 Mrd. ECU - und die Vorschriften für die Berechnung der künftigen Ausgleichszahlungen, und zwar:

- Der Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Gemeinschaftshaushalt wird um einen Betrag in Höhe von 66 % seines Haushaltsungleichgewichts gekürzt. Dieses

## ANHANG 4

- 3 -

Ungleichgewicht wird in der Weise berechnet, daß die Differenz zwischen dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den MwSt.-Eigenmittelzahlungen an den Gemeinschaftshaushalt und seinem Anteil an den zurechenbaren Ausgaben mit den zurechenbaren Ausgaben multipliziert wird (siehe unten). Da bei manchen Ausgaben (z.B. Ausgaben für externe Politikbereiche) nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie für bestimmte Mitgliedstaaten getätigt worden sind, wird bei der Berechnung des Anteils des Vereinigten Königreichs an den von der Gemeinschaft getätigten Zahlungen und bei der Berechnung des globalen Ungleichgewichts der Gesamtbetrag der Gemeinschaftszahlungen durch den Gesamtbetrag aller Zahlungen ersetzt, die einem einzelnen Land zugerechnet werden können (sie werden gewöhnlich als *"zurechenbare Ausgaben"* bezeichnet - siehe Anhang 3, Fußnote 5).

- Die Finanzierungslücke wird von allen Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen prozentualen Anteilen an den MwSt.-Zahlungen ausgeglichen (eine Ausnahme bildet die Bundesrepublik Deutschland, die nur zwei Drittel ihres normalen Anteils zahlt, wobei der Restbetrag auf die übrigen Mitgliedstaaten umgelegt wird).

Mit dem Eigenmittelbeschluß von 1988 wurde das Eigenmittelsystem durch Einführung einer neuen Einnahme auf der Grundlage des BSP und Verringerung des Gewichts der auf der MwSt. basierenden Einnahme wesentlich geändert. Diese Änderungen, die in Richtung einer Verringerung der Ursachen des britischen Haushaltsungleichgewichts gingen, machten einige Anpassungen des Ausgleichsmechanismus erforderlich, und zwar:

- i) Berechnung des Erstattungsbetrags, als ob der Haushaltsplan noch völlig durch die nicht begrenzte MwSt. finanziert würde (vor 1988 geltendes System);
- ii) Kürzung des daraus resultierenden Ausgleichsbetrags um die "Einsparungen"<sup>1</sup>, die sich für den Beitrag des Vereinigten Königreichs aus den 1988 eingeführten Änderungen ergeben (der sogenannte *"britische Vorteil aus dem neuen Eigenmittelsystem"*);
- iii) Finanzierung des britischen Ausgleichs durch die anderen Mitgliedstaaten entsprechend ihren Anteilen am BSP der Gemeinschaft. An der Kürzung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel wurde festgehalten.

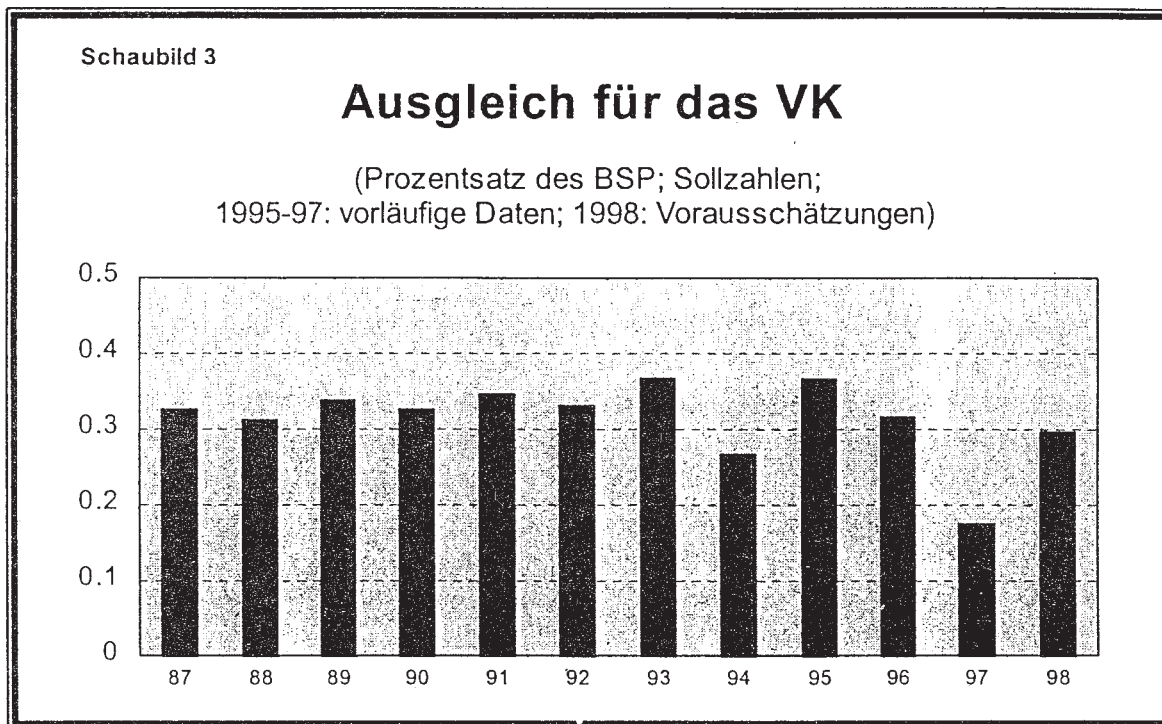
### 3. ENTWICKLUNG DES AUSGLEICHS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS SEIT SEINER EINFÜHRUNG

Es gibt keinen eindeutigen Trend, der das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs oder den Ausgleich kennzeichnet (siehe Schaubild 1).

Alle Haushaltssalden weisen aus den in Anhang 3 genannten Gründen (zugrunde liegende Ausgabentrends, unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten, Wechselkursschwankungen, Übertragung nicht verausgabter Vorjahresüberschüsse, Anpassungen für vorangegangene Jahre usw.) eine hohe Variabilität auf. Der Haushaltssaldo des Vereinigten Königreichs weist jedoch eine noch größere Variabilität auf wegen der Anwendung des Korrekturmechanismus,

<sup>1</sup> Diese Einsparungen entsprechen der Differenz zwischen dem Betrag, den das Vereinigte Königreich auf der Grundlage der (begrenzten) MwSt.- und BSP-Eigenmittel nach dem System von 1988 zahlt, und dem Betrag, den das Vereinigte Königreich nach dem vor 1988 geltenden System (nur nicht begrenzte MwSt.) gezahlt hätte.

der vorsieht, daß der Ausgleich mit einer Verzögerung von einem Jahr gezahlt wird (ein außergewöhnlich großes Ungleichgewicht in einem Jahr führt zu einem hohen Ausgleich, der im darauffolgenden Jahr gezahlt wird, wodurch sich weiter verringert, was möglicherweise ein normales Ungleichgewicht gewesen wäre, usw.). Ferner erfordern die Haushaltsregeln,



daß im Haushalt des Jahres  $t$  unter der Überschrift „Ausgleich für das VK“ zwei verschiedene Korrekturen getätigt werden: die vorläufige Korrektur für das Jahr  $t-1$  und die endgültige Korrektur für das Jahr  $t-4$ . Die Summe der zwei Korrekturen hat natürlich keine wirtschaftliche Bedeutung. Tabelle 7 im Anhang 8 zeigt in Spalte (5), daß die VK-Korrektur als in den Haushalt des Jahres  $t$  verschoben (das entspricht der Summe des VK-Ausgleichs für das Jahr  $t-4$  plus der vorläufigen Korrektur für das Jahr  $t-1$ ) und in Spalte (2) die endgültige Korrektur für das Jahr  $t-4$ .

Die Haushaltsregeln erfordern auch, daß zur Berechnung des endgültigen VK-Ausgleichs für das Jahr  $t-4$  ein imaginäres VK-Ungleichgewicht auf der Basis von BSP, MwSt. und den zurechenbaren Ausgaben für das Jahr  $t$  konstruiert wird (also vier Jahre später). Diese Daten ermöglichen die Berechnung des VK-Ungleichgewichts für das Jahr  $t-4$  (siehe Spalte (1) der Tabelle 7 im Anhang 8). Bemerkenswert ist auch, daß das so berechnete VK-Ungleichgewicht von denen abweicht, die in Tabellen 6a und 6b des Anhang 8 aufgeführt sind; letztere sind anhand von BSP, MwSt. und den zurechenbaren Ausgaben ermittelt, die im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr vorliegen. Bei Zugrundelegung der im Ausgleichsmechanismus implizit enthaltenen Definition (Schaubild 2) ergibt sich ein beständigeres Bild, da diese Definition von der Übertragung der nicht verausgabten Überschüsse nicht beeinflußt wird (siehe Anhang 3).

Abgesehen von kurzfristigen Schwankungen war das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs seit 1985 verhältnismäßig stabil, wobei es vor Korrektur

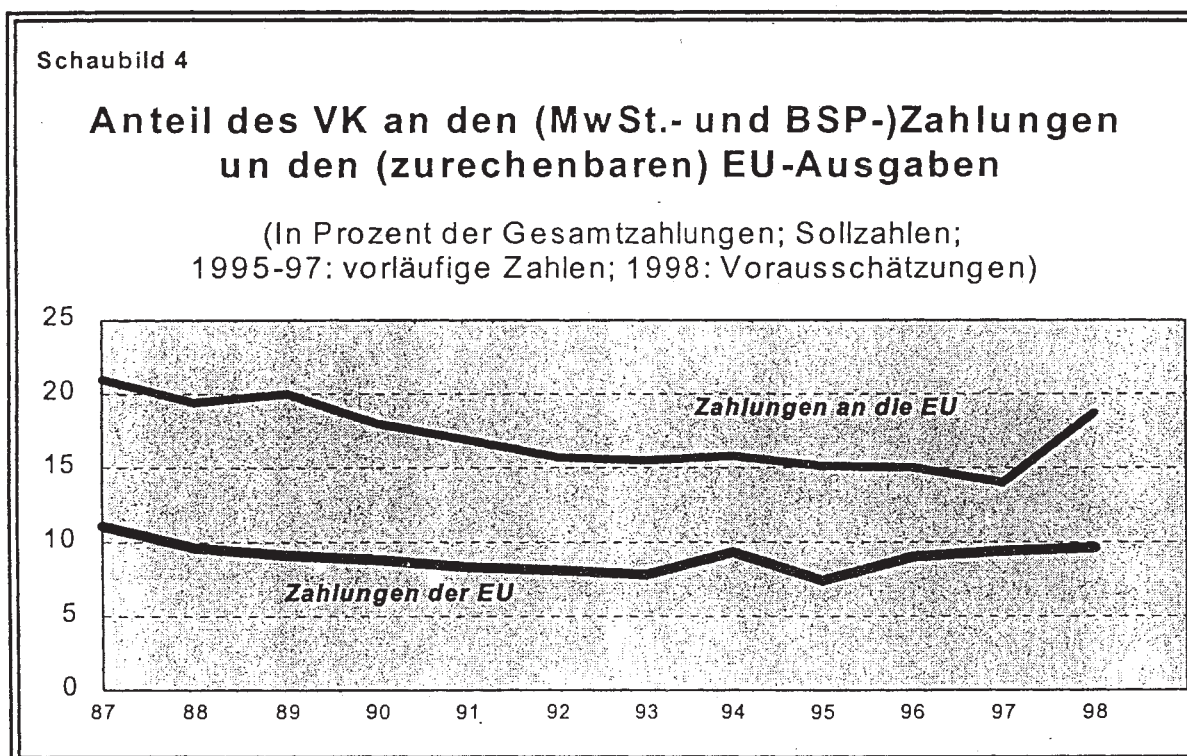


## ANHANG 4

- 5 -

durchschnittlich etwa einen halben Punkt des britischen BSP ausmachte. Dementsprechend ist der Ausgleichsbetrag ebenfalls relativ unverändert geblieben.

Dabei spielten verschiedene Faktoren eine Rolle, die einander offenbar weitgehend ausgeglichen haben. Wie bereits erwähnt, ist das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs auf zwei Faktoren zurückzuführen: seinen relativ hohen Anteil an der kombinierten MwSt.- und BSP-Grundlage auf der Einnahmenseite und die geringen Rückflüsse im Agrarbereich auf der Ausgabenseite.



Die durch die Beschlüsse von 1988 und 1992 bewirkte Verringerung des relativen Gewichts der MwSt.-Eigenmittel hätte zu einer Reduzierung des Ungleichgewichts und des Ausgleichs beitragen sollen. Auswirkungen auf den Ausgleich waren jedoch ausdrücklich durch die Bestimmung ausgeschlossen, wonach die Berechnung des Ausgleichs weiterhin auf der Grundlage des vor 1988 geltenden Systems zu erfolgen hatte und das Ergebnis um einen Betrag in Höhe des dem Vereinigten Königreich aus dem neuen System erwachsenden "Vorteils" zu verringern war. Die jährlichen Berechnungen dieses "Vorteils" zeigen, daß sich die Änderungen bisher sehr wenig auf das Ungleichgewicht ausgewirkt haben. Sie mögen in den letzten zwei oder drei Jahren im Zuge der effektiven Verringerung des Gewichts der MwSt.-Eigenmittel signifikanter geworden sein, aber selbst so sind sie nicht groß genug, um in dem Gesamttrend erkennbar zu sein.

Auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts haben sich grundlegendere Änderungen vollzogen. Die Agrarausgaben, die 1984 etwa 70 % der zurechenbaren Ausgaben ausmachten, sind nun auf ungefähr 50 % zurückgegangen. An sich hätte diese Änderung zur Verringerung des Ungleichgewichts des Vereinigten Königreichs beitragen sollen. Im gleichen Zeitraum waren jedoch die Strukturfonds die am raschesten wachsende Ausgabenkomponente. In Anbetracht

**ANHANG 4**

- 6 -

des ausdrücklichen Umverteilungseffekts dieser Ausgabenart und ihrer Konzentration auf die sogenannten "Kohäsionsländer" konnte sich der Anteil des Vereinigten Königreichs an den EU-Gesamtausgaben nicht erhöhen. Tatsächlich hat sich die Umverteilungskomponente bei den EU-Gesamtausgaben seit 1992 noch verstärkt.

Der Trend des Ausgleichs - insbesondere seine Schwankungen von Jahr zu Jahr - wurden am maßgeblichsten bestimmt von dem Unterschied zwischen den Wirtschaftswachstumsraten des Vereinigten Königreichs und der anderen Mitgliedstaaten sowie der Instabilität der Wechselkurse. Seit dem Ende der 80-er Jahre unterschied sich der Konjunkturverlauf im Vereinigten Königreich deutlich von dem der übrigen Union. Außerdem wies das Pfund Sterling in den Jahren 1992 bis 1997 beträchtliche Schwankungen gegenüber den anderen europäischen Währungen auf.

Die zugrunde liegenden Ausgabentrends spielten ebenfalls eine signifikante Rolle, wenngleich sie quantitativ weniger wichtig waren und von den vorerwähnten makroökonomischen Entwicklungen überschattet wurden. 1994 beispielsweise nahm das Vereinigte Königreich in großem Umfang Strukturfondsmittel in Anspruch, und 1997-1998 führte die BSE-Krise zu erhöhten Agrarausgaben in diesem Land.

In den nächsten Jahren dürfte sich das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs (und sein Ausgleich) etwas erhöhen. Grund hierfür wird vor allem die Erweiterung der Union um eine Reihe von Ländern sein, bei denen es sich zweifellos um Nettoempfänger handelt.

**4. BEURTEILUNG DER ERGEBNISSE DES MECHANISMUS**

Der Ausgleichsmechanismus hat sein angestrebtes Ziel - eine signifikante Verringerung des britischen Haushaltsungleichgewichts - effektiv erreicht. Wie Schaubild 1 zeigt, betrug der negative Haushaltssaldo des Vereinigten Königreichs in den vergangenen Jahren nach Korrektur durchschnittlich etwa 0,2 bis 0,3 % des BSP.

Allerdings gelten einige der Bedingungen, die maßgebend waren, als der Mechanismus beschlossen wurde, nicht mehr:

- i) Durch die veränderte Zusammensetzung der EU-Ausgaben haben sich die Grundlagen des Ausgleichs geändert. Während es sich 1994 im wesentlichen um eine Korrektur des spezifischen Agrarproblems handelte (die GAP machte etwa 70 % der zurechenbaren Gesamtausgaben aus), ist diese Besonderheit nun weitgehend nicht mehr gegeben, da mit dem Ausgleich sowohl das anhaltende Agrarproblem als auch der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Solidaritätsbemühungen der EU und ihren anderen Politiken korrigiert werden.
- ii) Das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs ist nichts Einmaliges mehr. Wie Schaubild 5 zeigt, war es in zurückliegenden Jahren vor Korrektur das größte der Gemeinschaft. 1997 haben weitere vier Länder ebenso große oder sogar noch größere Haushaltsungleichgewichte.

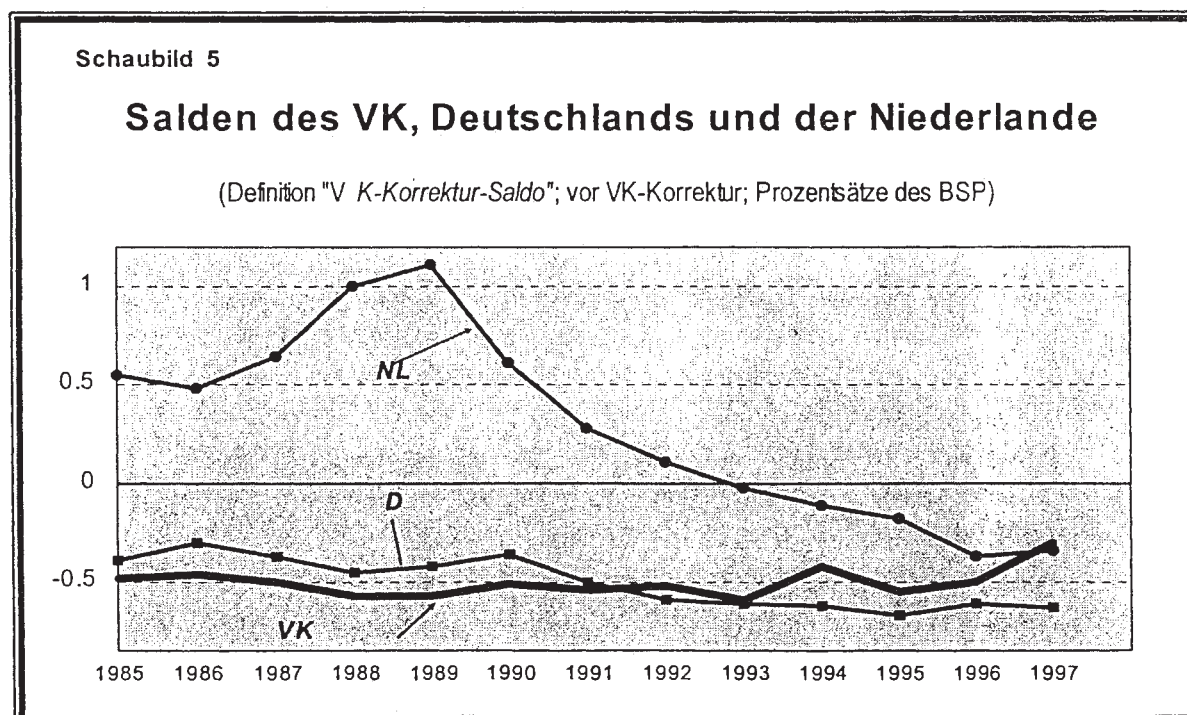
## ANHANG 4

- 7 -

- iii) Der Unterschied im relativen Wohlstand des Vereinigten Königreichs und dem der anderen großen Zahler zum EU-Haushalt ist kleiner geworden. Je nach der verwendeten Meßgröße hat das Vereinigte Königreich einen relativen Wohlstand bzw. eine relative Beitragskapazität, die in etwa dem EU-Durchschnitt entspricht, und wird mit Sicherheit nach der bevorstehenden EU-Erweiterung darüber liegen.

Der Mechanismus hat auch einige Mängel, auf die - obgleich sie weder neu noch unerwartet sind - an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

- ♦ Aufgrund des Ausgleichs macht der Beitrag des Vereinigten Königreichs einen geringeren Anteil an seinem Einkommen als im Falle der anderen Mitgliedstaaten aus. Dies steht im Widerspruch zu dem Grundsatz horizontaler Gerechtigkeit. Auf nationaler Ebene entspräche dies der Gewährung von Steuerermäßigung für Personen, die manche öffentlichen Dienste nicht in Anspruch nehmen können oder nicht Fürsorgeempfänger sind.
- ♦ Der Ausgleichsmechanismus fängt alle Änderungen des britischen Haushaltsungleichgewichts auf und versetzt das Vereinigte Königreich in eine in bezug auf die gemeinsamen Haushaltsbeschlüsse einmalige Lage. So kostet beispielsweise ein Haushaltsbeschluß, der für einen Mitgliedstaat mit Nettokosten in Höhe von 100 ECU verbunden wäre, das Vereinigte Königreich de facto 33 ECU. Umgekehrt wird durch eine Maßnahme, die den Saldo eines anderen Landes um 100 verbessern würde, der Saldo des



Vereinigten Königreichs wiederum nur um ein Drittel dieses Betrages verbessert. Diese Situation ist nicht nur mit der Gefahr verbunden, daß das VK vom Haushaltsentscheidungsprozeß abgekoppelt wird, sondern wird auch im Zeitpunkt der Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Der Beitritt einer großen Zahl

## ANHANG 4

- 8 -

neuer Mitgliedstaaten mit sehr niedrigem Lebensstandard dürfte sich auf die Haushaltssalden der derzeitigen Mitgliedstaaten negativ auswirken. Im Falle des Vereinigten Königreichs wird sich der Haushaltssaldo jedoch nur um ein Drittel gemessen an einer Situation ohne Korrekturmechanismus verschlechtern. Dies steht zweifellos einer gerechten Verteilung der erweiterungsbedingten Lasten entgegen.

- ◆ Auch vor diesem Hintergrund muß die Definition der zurechenbaren Ausgaben angepaßt werden, damit dem Vereinigten Königreich nicht rein statistische Faktoren zugute kommen. Tatsächlich werden im Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten manche der derzeitigen Ausgaben in diesen Ländern (z.B. PHARE) durch eine volle Beteiligung an den EU-Politiken ersetzt. Sie würden daher nicht mehr als Ausgaben für externe Politikbereiche (die aus der Berechnung des Ausgleichs ausgeklammert sind), sondern als Ausgaben für interne Politikbereiche (die in die Berechnung einbezogen werden) eingestuft, was eine automatische Erhöhung des Ausgleichs zugunsten des VK zur Folge hat.
- ◆ Die Kommission hat erklärt, sie werde bei der Überprüfung des Korrektursystems den Einwänden Belgiens und Luxemburgs gegen die derzeitigen Verfahren für die buchmäßige Erfassung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben Rechnung tragen. Die Kommission vertrat den Standpunkt, daß die Verwaltungsausgaben nicht anders behandelt werden könnten als andere Ausgaben und daß es daher zweckmäßig sei, sie in die Ermittlung der einem bestimmten Land zurechenbaren Ausgaben einzubeziehen. Diesem Standpunkt lag die Überlegung zugrunde, daß sich die Verwaltungsausgaben zwar wirtschaftlich von den für die Strukturfonds typischen unentgeltlichen Leistungen ganz wesentlich unterscheiden, daß es aber verschiedene andere Ausgaben gibt, deren wirtschaftlicher Charakter zwischen diesen beiden Extremen liegt. Es wäre willkürlich, nur für Verwaltungsausgaben eine Unterscheidung zu treffen, wenn beispielsweise einige Forschungsausgaben ganz ähnlicher Art sind.

#### 5. AUSWIRKUNGEN DES AUSGLEICHSMECHANISMUS ZUGUNSTEN DES VK AUF DEN MWST.-ABRUFSAZ

Die Regelung für die Berechnung des britischen Ausgleichs und seiner Finanzierung enthält Bestimmungen, die sich auf den Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel auswirken. Als 1984 der Mechanismus eingeführt wurde, spielten die MwSt.-Eigenmittel die Rolle der ergänzenden Einnahme, die bei Bedarf zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts abgerufen werden sollte. Es war daher folgerichtig, den Ausgleich entsprechend dem Anteil eines jeden Landes an dieser Einnahme zu finanzieren (hiervon ausgenommen war die Bundesrepublik Deutschland, deren Anteil gekürzt wurde).

Der Eigenmittelbeschluß von 1988 sah eine Verringerung des Gewichts der MwSt.-Eigenmittel und die Einführung einer neuen Einnahme auf der Grundlage des BSP vor. Infolgedessen wurde dem BSP die Funktion einer ergänzenden Einnahme zugewiesen, und es wurde beschlossen, daß der britische Ausgleich entsprechend dem Anteil eines jeden Landes an dieser neuen, gerechteren Einnahme finanziert würde.

## ANHANG 4

- 9 -

Die Anteile der Mitgliedstaaten an den MwSt.- und BSP-Grundlagen sind jedoch nicht gleich, und die Einführung der BSP-Einnahme begünstigte manche Länder gegenüber den anderen. Die Länder, die die Rolle der MwSt.-Eigenmittel weiter einschränken wollten, aber eine Senkung ihres maximalen Abrufsatzes nicht durchsetzen konnten, erreichten eine gewisse Verringerung indirekt über den Ausgleichsmechanismus zugunsten des VK. Tatsächlich wurde beschlossen, den theoretisch zur Finanzierung des britischen Ausgleichs benötigten MwSt.-Betrag zu berechnen, nicht aber einen entsprechenden MwSt.-Betrag abzurufen<sup>2</sup>.

Gemäß den Bestimmungen der *Berechnung*<sup>3</sup> wird ein Betrag ermittelt (das sogenannte "*Bruttoäquivalent*", das tatsächlich höher ist als der Ausgleich für das VK), der für die fiktive Finanzierung des britischen Ausgleichs vorbehalten werden muß. Zur Ermittlung des jährlichen Abrufsatzes wird der Prozentsatz der gesamten MwSt.-Grundlage der EU, der zur Aufbringung dieses Betrages erforderlich ist (der sogenannte "*eingefrorene Satz*"), von dem im Eigenmittelbeschluß vorgesehenen Höchstsatz in Abzug gebracht. Der Abrufsatz ändert sich jährlich je nach dem Umfang des britischen Ausgleichs und weist dieselbe hohe Variabilität wie dieser auf.

Diese Situation schafft zusätzliche Komplikationen immer dann, wenn der Betrag des britischen Ausgleichs geändert wird<sup>4</sup>. Eine Korrektur des britischen Ausgleichs nach oben oder unten bewirkt eine Änderung in gegengesetzter Richtung des MwSt.-Abrufsatzes und des abzurufenden Betrages (bzw. des Betrages, der hätte abgerufen werden sollen). Da das zu finanzierende Haushaltsvolumen gleich bleibt, muß eine Änderung des abgerufenen MwSt.-Betrages durch eine entsprechende Änderung - mit entgegengesetzten Vorzeichen - des abgerufenen BSP-Betrages ausgeglichen werden. Da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Anteile an den Grundlagen der beiden Eigenmittel haben, sind diese Änderungen nicht neutral (diese Auswirkung des Ausgleichs auf die MwSt.- und BSP-Beiträge der Mitgliedstaaten wird gewöhnlich als "*indirekter Effekt*" bezeichnet). Muß die Höhe des britischen Ausgleichs geändert werden, so muß den Mitgliedstaaten ein Ausgleich für den unrichtigen Betrag der abgerufenen MwSt.- und BSP-Beiträge gewährt werden. Dies macht komplizierte Berechnungen bei jeder Änderung des britischen Ausgleichs und seine Budgetierung bei zwei verschiedenen Kapiteln (Kapitel 15 und Kapitel 35) erforderlich, was zu dem etwas überraschenden Ergebnis führt, daß sich das Vereinigte Königreich offenbar an der Finanzierung (wenn auch in Höhe sehr geringer Beträge) seines eigenen Ausgleichs beteiligt.

1992 ist die Kommission energisch dafür eingetreten, daß die gleiche Beschränkung der Rolle der MwSt.-Eigenmittel durch eine direkte Senkung des maximalen Abrufsatzes in Höhe des durchschnittlichen eingefrorenen Satzes der letzten Jahre erreicht werden könne. Tatsächlich

<sup>2</sup> Siehe Artikel 5 des Ratsbeschlusses 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ABI L185 vom 15. Juli 1988

<sup>3</sup> Siehe "Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte in den Haushaltsplan gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften", Rat der Europäischen Union, 5455/94, 9. März 1994

<sup>4</sup> Dies geschieht mindestens zweimal im Verlauf des Haushaltsverfahrens, zunächst im ersten Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplan des Jahres, in dem der Ausgleich gezahlt wird, und dann drei Jahre später, wenn die endgültigen Berechnungen vorgenommen werden.

## ANHANG 4

- 10 -

wurde der maximale Abrufsatz von 1,4 % 1994 auf 1,00 % 1999 gesenkt, aber an der fiktiven Finanzierung des Ausgleichs durch die MwSt. (mit seinen Elementen "*Bruttoäquivalent*", "*eingefrorener Satz*", "*indirekte Finanzierung*" und der Budgetierung bei zwei Haushaltskapiteln) hat sich nichts geändert.

Die Kommission hofft, daß es bei einer Änderung des Eigenmittelbeschlusses möglich sein wird, diese unnötigen Komplikationen zu beseitigen. In den vergangenen Jahren betrug der für die fiktive Finanzierung des Ausgleichs eingefrorene Betrag durchschnittlich 0,12 % der gesamten MwSt.-Grundlage der EU.

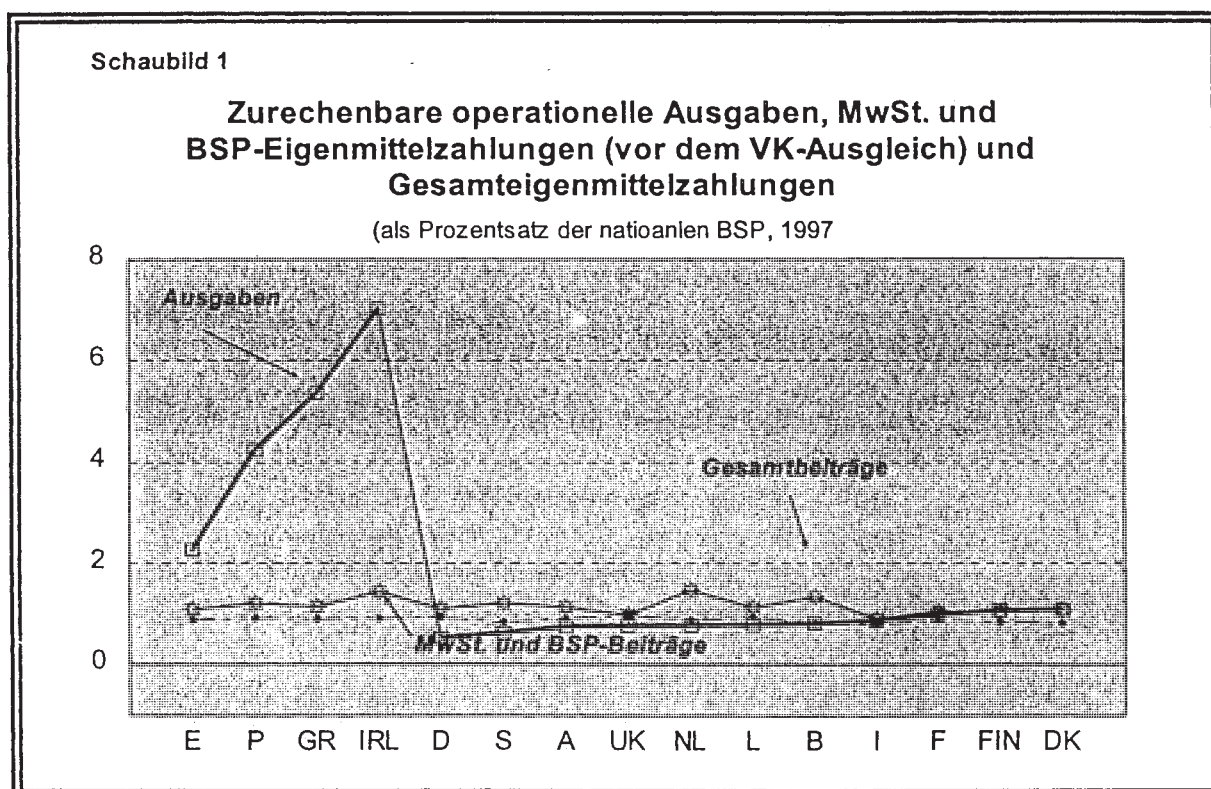


## ANHANG 5

## Teilweise Erstattung der GAP- Direktbeihilfen

### 1. EINLEITUNG

Die seit einigen Jahren auftretenden Haushaltsungleichgewichte gehen nicht von der Einnahmenseite des EU-Haushalts aus, sondern sind im wesentlichen durch die Ausgabenstruktur bedingt (Siehe dazu Schaubild 1 und Tabelle 1). Wie in dem Bericht mehrfach festgestellt wurde, sind die Bruttobeiträge zum EU-Haushalt im großen und ganzen gerecht. Mit dem zunehmenden Gewicht der BSP-Eigenmittel und der geringeren Rolle, die die MwSt.-Eigenmittel spielen werden, dürfte sich diese Situation in den kommenden Jahren noch weiter verbessern. Die Hauptursache der Ungleichgewichte ist also auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts zu suchen. Wie Schaubild 1 zeigt, stehen die MwSt.- und BSP-Beiträge der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem jeweiligen BSP, während bei den Ausgaben der EU keine Relation zum BSP besteht.



Die ungleichmäßige Verteilung der EU-Ausgaben auf die Mitgliedstaaten ist das Ergebnis gezielter politischer Entscheidungen. Rund 85% der EU-Ausgaben entfallen auf die beiden Hauptausgabenkategorien Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und Strukturfonds. Während es eindeutig nicht sinnvoll wäre, die budgetären Auswirkungen der Strukturausgaben beeinflussen zu wollen, wäre es durchaus vorstellbar, bei den GAP-Ausgaben anzusetzen. Abschnitt 2 des Anhangs behandelt den vor kurzem unterbreiteten Vorschlag, die Finanzierung der Direktbeihilfen für Landwirte zu ändern; in Abschnitt 3 wird anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Simulation dargelegt, wie sich eine solche Änderung auf die Haushaltssalden der Mitgliedstaaten auswirken würde.

## ANHANG 5

- 2 -

Tabelle 1															
Anteile der Mitgliedstaaten an der Finanzierung der EU sowie an den GAP- und Strukturfonds-Ausgaben, 1997															
(Jeweilige Anteile an der EU-Finanzierung insgesamt in %; tatsächliche Zahlungen)															
	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
<b>Finanzierung</b>															
Insgesamt <sup>1</sup>	3.9	2.0	28.2	1.6	7.1	17.5	0.9	11.5	0.2	6.4	2.8	1.4	1.4	3.1	11.9
➤ <i>MwSt./BSP</i>	3.1	2.0	29.1	1.7	7.7	19.0	0.8	12.3	0.2	5.1	3.0	1.5	1.5	3.2	9.6
➤ <i>Trad. Eigenm.</i>	7.4	2.0	24.2	1.1	4.5	10.9	1.6	7.9	0.2	12.2	1.8	1.1	1.0	2.6	21.5
<b>Ausgaben</b>															
Insgesamt <sup>(1)</sup>	2.5	2.2	14.2	7.8	15.8	17.1	4.7	11.8	0.2	3.5	1.9	5.3	1.5	1.7	9.9
➤ <i>GAP</i>	2.4	3.0	14.2	6.7	11.3	22.5	5.0	12.5	0.1	4.3	2.1	1.6	1.4	1.8	10.8
➤ <i>Strukt. Maßnahmen</i>	1.4	0.7	14.0	10.2	24.5	9.4	4.7	11.1	0.1	1.6	1.4	11.3	1.5	0.9	7.4
(1) Operationelle Ausgaben insgesamt (ohne Verwaltungsausgaben).															

## 2. TEILWEISE ERSTATTUNG DER GAP-DIREKTBEIHILFEN FÜR DIE LANDWIRTE

Die GAP-Ausgaben umfassen im wesentlichen Ausgaben zur Stützung der Marktpreise und direkte Einkommensbeihilfen für Landwirte. Die marktbezogenen Ausgaben, die wesensgemäß zurechenbar sind, dienen der Umverteilung von Verbrauchereinkommen an die Landwirtschaft. Bei den Direktbeihilfen für Landwirte handelt es sich im Grunde um Umverteilungsmaßnahmen, mit denen die von den Steuerzahlern insgesamt erwirtschafteten Einkünfte an die Landwirte transferiert werden.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ist vorgeschlagen worden, daß die betroffenen Mitgliedstaaten die Ausgaben für direkte Beihilfen mitfinanzieren. Die Mitgliedstaaten würden dann dem Gemeinschaftsrecht entsprechend weiterhin Direktbeihilfen zahlen, aber anstelle der hundertprozentigen nur eine teilweise Erstattung aus dem EU-Haushalt erhalten. Eine teilweise Erstattung ließe sich damit begründen, daß es bei den Direkthilfen für Landwirte um eine reine Umverteilung zwischen verschiedenen Personengruppen ohne Zurechnungsabsicht geht. Nach dem Subsidiaritätsprinzip läßt sich eine solche Umverteilung auf der Ebene der Mitgliedstaaten besser durchführen als auf EU-Ebene.

Die Umsetzung dieser Option entspräche den gegenwärtig für die Strukturfondsausgaben maßgebenden Grundsätzen, die damit allgemein eingeführt würden. In diesem Bereich werden die Finanzlasten bereits von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen, denn die Mitgliedstaaten müssen ebensoviel aufwenden wie die EU.

<sup>1</sup> Insgesamt gesehen ist der Umverteilungseffekt der GAP größer als der festgestellte Haushaltsaufwand. Nach Angaben der OECD beliefen sich die Transferzahlungen an Landwirte im Rahmen der GAP 1990 auf 64 Mrd. ECU (50 Mrd. ECU von seiten der Verbraucher und 14 Mrd. ECU von seiten der europäischen Steuerzahler). Vgl. OECD (1990): *Agricultural Policies, Markets and Trade Monitoring and Outlook*, Paris.



## ANHANG 5

- 3 -

Die Befürworter einer dahingehenden Änderung der GAP betonen, daß damit weder ein Abbau der GAP noch ihre Renationalisierung beabsichtigt wird. An der Unterstützung für die Landwirte würde sich nichts ändern, da die GAP-Ausgaben der Mitgliedstaaten obligatorisch sind. Die Höhe der Direktbeihilfen und die Zahlungsbedingungen wären weiterhin integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik und würden ausschließlich durch EU-Entscheidungen festgelegt. Auch an den Gesamtbeträgen würde sich nichts ändern, die Mittel würden jedoch sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus den Etats der Mitgliedstaaten aufgebracht.

Eine teilweise Erstattung der Direktbeihilfen nach diesem System hätte zur Folge, daß bei unverändertem Ausgabenvolumen insgesamt weniger Mittel durch den EU-Haushalt fließen würden. Hierzu ein Beispiel: Würde für das kommende Jahr eine teilweise Erstattung von 75% beschlossen, wären in den EU-Haushalt für 1999 automatisch etwa 8% weniger Zahlungsermächtigungen einzusetzen. Da die einzelnen Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Umfang zur Finanzierung des EU-Haushalts und zu den Ausgaben für Direktbeihilfen beitragen, würde sich eine Verringerung des aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Teils dieser Ausgaben auf ihre Haushaltssalden auswirken. Tabelle 2 gibt Aufschluß über die Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten am BSP insgesamt, das ihrem Anteil an der marginalen Finanzierung des EU-Haushalts entspricht, sowie über die Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten an den Ausgaben für Direktbeihilfen. Da die derzeitige Reform die Höhe der Direktbeihilfen erheblich beeinflussen wird, enthält die Tabelle auch Zahlen für 2006; diese basieren auf der Annahme, daß die Vorschläge der Kommission vom 18. März 1998 uneingeschränkt umgesetzt werden.

Tabelle 2															
Anteile der Mitgliedstaaten am BSP insgesamt und an den Ausgaben für Direkt-beihilfen															
(prozentuale Anteile am Gesamtbetrag EU-15)															
B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	
BSP 1999 / 2006 <sup>(1)</sup>															
3.0	2.0	25.3	1.4	6.7	17.0	0.8	14.0	0.2	4.5	2.5	1.3	1.4	2.8	17.1	
Ausgaben für Direktbeihilfen 1999															
1.1	2.9	15.2	7.9	14.3	23.9	2.3	12.6	0.1	1.3	1.7	1.5	1.0	1.9	12.3	
Ausgaben für Direktbeihilfen 2006															
1.7	3.0	17.4	6.3	12.3	23.7	2.9	12.2	0.1	2.6	2.0	1.5	1.2	2.0	11.0	
(1) Bei gleicher Wachstums- und Inflationsrate in allen Mitgliedstaaten.															

Da für alle Mitgliedstaaten mit hohem Haushaltsungleichgewicht der Anteil an der Finanzierung höher ist als der Anteil an den Rückflüssen für Direktbeihilfen, würde bei Umsetzung des Vorschlags ihr jeweiliges Haushaltsungleichgewicht zurückgehen. Eine teilweise Erstattung der GAP-Direktbeihilfen kann somit als Möglichkeit gesehen werden, die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren. Diese Lösung stünde auch in Einklang mit den Beschlüssen von Fontainebleau, wonach Haushaltsungleichgewichte vorzugsweise auf der Ausgabenseite des Haushalts korrigiert werden sollen.

## ANHANG 5

- 4 -

Verwaltungstechnisch wäre eine teilweise Erstattung völlig problemlos und nicht mit Mehrkosten verbunden. Für den entsprechenden Beschluß würden dieselben Abstimmungsregeln gelten wie für eine Änderung der GAP, so daß er sich in der Praxis leichter umsetzen ließe als eine Lösung, die eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses erfordert. Parallel dazu müßte auch die Agrarleitlinie entsprechend gesenkt werden, damit die Effektivität weiterhin gewährleistet ist. Die Eigenmittelobergrenze wäre ebenfalls herabzusetzen. Sollte eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses nicht möglich sein, wäre in anderer Form sicherzustellen, daß die infolge der Senkung der GAP-Ausgaben freiwerdenden Mittel nicht verwendet werden.

### 3. AUSWIRKUNGEN EINER AUF 75% DER AUSGABEN BESCHRÄNKTEN ERSTATTUNG

In diesem Abschnitt werden die quantitativen Auswirkungen einer Teilerstattung anhand einer Simulation erläutert, bei der davon ausgegangen wird, daß die Mitgliedstaaten eine Erstattung in Höhe von 75% der getätigten Ausgaben erhalten. 1999 dürften sich die Agrarausgaben der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau (ohne die Währungsreserve) auf 40,4 Mrd. Euro (in jeweiligen Preisen) belaufen<sup>2</sup>, wovon 27,9 Mrd. auf Direktbeihilfen entfallen würden. Bei einer Erstattung in Höhe von 75% hätten die Mitgliedstaaten rund 7 Mrd. Euro direkt zu finanzieren, und der EU-Haushalt würde um diesen Betrag verringert. Wird dagegen der Kommissionsvorschlag für die Reform der GAP durchgeführt, belaufen sich die Ausgaben für Direktbeihilfen im Jahr 2006 auf 36,6 Mrd. Euro (in jeweiligen Preisen), und im Falle einer teilweisen Erstattung hätten die Mitgliedstaaten 9,15 Mrd. Euro zu finanzieren.

Aus den Tabellen 3 (Zahlen für 1999) und 4 (Zahlen für 2006) ist ersichtlich, wie sich diese Lösung auf die Haushaltssalden der einzelnen Mitgliedstaaten auswirken würde<sup>3</sup>. Um eine korrekte Einschätzung der Auswirkungen einer Änderung zu ermöglichen, werden die Zahlen vor der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs angegeben. Aus den ersten beiden Spalten der Tabellen ist die Höhe der von den Mitgliedstaaten direkt zu finanzierenden Direktbeihilfen ersichtlich. Diese Mittel wären jeweils im Staatshaushalt auszuweisen und würden dort zu entsprechenden Ausgabensteigerungen führen. Parallel dazu würden indessen die einzelstaatlichen Beiträge zum EU-Haushalt um die in den Spalten 3 und 4 angegebenen Beträge sinken. Die Nettoergebnisse sind den Spalten 5 und 6 zu entnehmen. Eine positive (negative) Zahl zeigt eine Verbesserung (Verschlechterung) der Haushaltssalden gegenüber der jetzigen Situation an. Diese Ergebnisse sind auch aus den Schaubildern 2 und 3 ersichtlich, in denen die Mitgliedstaaten von dem mit der erheblichsten Verbesserung bis zu dem mit der erheblichsten Verschlechterung des Haushaltssaldos geordnet sind (Schaubild 1: absolute Zahlen, Schaubild 3: Anteil des BSP).

<sup>2</sup> Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999, KOM (98) 300.

<sup>3</sup> Bei der Simulation wird von einer linearen Teilerstattung (also unabhängig vom Erzeugnis) ausgegangen. Alle anderen GAP-Vorschriften blieben unverändert, was bedeutet, daß Marktstützungsausgaben der Mitgliedstaaten weiterhin zu 100% erstattet würden. Ausfuhrerstattungen, Interventionsausgaben, Lagerkosten, Fördermaßnahmen und sonstige kleinere Posten (z.B. Überwachungs- und Präventivmaßnahmen) würden von dem Vorschlag nicht erfaßt, da diese Ausgaben nicht direkt an die Landwirte gehen. Außerdem sind auch die bislang schon gemeinsam finanzierten Agrarausgaben (Maßnahmen für den ländlichen Raum und Begleitmaßnahmen) sowie weitere Maßnahmen zur Einkommensstützung ausgenommen, da sie zu einer zusätzlichen einzelstaatlichen Kofinanzierung führen würden, die über dem für Strukturfondsmaßnahmen vereinbarten Ausmaß läge.

## ANHANG 5

- 5 -

**Tabelle 3**  
**Auswirkungen einer Teilerstattung (75%) der GAP-Direktbeihilfen**  
 (1999, in Mio. Euro und in % des BSP, in jeweiligen Preisen und vor Anwendung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs)

	Finanzierungsanteil der Mitgliedstaaten an den GAP-Direktbeihilfen <sup>(1)</sup>		Finanzierung des EU-Haushalts Anteil an den BSP-Eigenmitteln <sup>(2)</sup>		Differenz	
	Mio. Euro	In % des BSP	Mio. Euro	In % des BSP	Mio. Euro	In % des BSP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
<b>B</b>	77,8	0,03	208,6	0,09	<b>130,9</b>	<b>0,06</b>
<b>DK</b>	201,3	0,13	138,5	0,09	<b>- 62,8</b>	<b>- 0,04</b>
<b>D</b>	1 057,8	0,05	1 762,0	0,09	<b>704,3</b>	<b>0,04</b>
<b>GR</b>	551,5	0,50	99,2	0,09	<b>- 452,3</b>	<b>- 0,41</b>
<b>E</b>	993,5	0,19	463,7	0,09	<b>- 529,8</b>	<b>- 0,10</b>
<b>F</b>	1 663,0	0,13	1 184,5	0,09	<b>- 478,5</b>	<b>- 0,04</b>
<b>IRL</b>	163,0	0,26	56,4	0,09	<b>- 106,6</b>	<b>- 0,17</b>
<b>I</b>	877,3	0,08	972,7	0,09	<b>95,4</b>	<b>0,01</b>
<b>L</b>	3,8	0,02	14,8	0,09	<b>11,1</b>	<b>0,07</b>
<b>NL</b>	90,3	0,03	315,9	0,09	<b>225,6</b>	<b>0,06</b>
<b>Ö</b>	120,5	0,06	175,6	0,09	<b>55,1</b>	<b>0,03</b>
<b>P</b>	106,5	0,11	87,8	0,09	<b>- 18,7</b>	<b>- 0,02</b>
<b>SF</b>	72,0	0,06	100,5	0,09	<b>28,5</b>	<b>0,03</b>
<b>S</b>	134,8	0,06	191,7	0,09	<b>56,9</b>	<b>0,03</b>
<b>VK</b>	854,0	0,06	1 194,8	0,09	<b>340,8</b>	<b>0,03</b>
<b>Total</b>	<b>6 966,8</b>	<b>0,09</b>	<b>6 966,8</b>	<b>0,09</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>

(1) Errechnet aus den voraussichtlichen GAP-Erstattungen für die einzelnen Mitgliedstaaten 1999. (2) Errechnet aus dem Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten am BSP der EU (HVE 1999)

Die Ergebnisse in den Tabellen 3 und 4 sind nicht überraschend, denn sie entsprechen dem, was die Zahlen in Tabelle 2 auf einen Blick erkennen ließen: die Haushaltssalden der Mitgliedstaaten, die relativ hohe Beträge aus der GAP erhalten, verschlechtern sich, während bei den fünf Mitgliedstaaten mit dem größten Ungleichgewicht eine Verbesserung zu verzeichnen ist.

Dabei ist zweierlei hervorzuheben. Erstens: durch den Korrekturmechanismus gehen die aus den Tabellen ersichtlichen Gewinne des Vereinigten Königreichs bei entsprechender geringfügiger Verbesserung für die anderen Mitgliedstaaten (die sich in den meisten Fällen nicht auf die Anteile am BSP auswirkt) um zwei Drittel zurück. Zweitens: die Haushaltsungleichgewichte der neuen Mitgliedstaaten dürften sich im Jahr 2006 erheblich verringern, da ihre Beiträge infolge geringerer GAP-Ausgaben, denen keine Ausgabenerhöhungen im Staatshaushalt gegenüberstünden (für diese Länder sind keine Direktbeihilfen vorgesehen), zurückgehen würden.

Die Ergebnisse dieser Simulation entsprechen der Ausgangshypothese und lassen sich für verschiedene Hypothesen in bezug auf den Teilerstattungssatz extrapolieren (z.B. würde ein um 50% höherer Satz der einzelstaatlichen Kofinanzierung auch eine entsprechende Veränderung der Haushaltssalden um 50% bewirken).

## ANHANG 5

- 6 -

**Tabelle 4**  
**Auswirkungen einer Teilerstattung (75%) der GAP-Direktbeihilfen**  
 (2006, in Mio. Euro und in % des BSP, in jeweiligen Preisen und vor Anwendung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs)

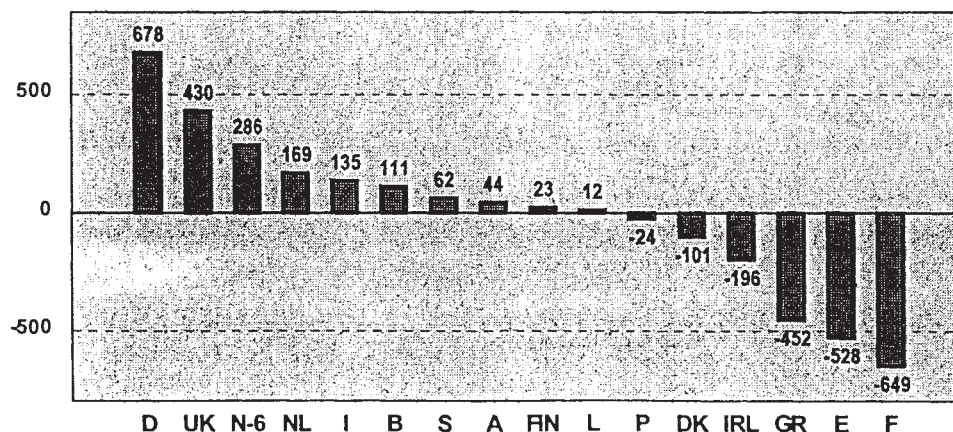
	Finanzierungsanteil der Mitgliedstaaten an den GAP-Direktbeihilfen <sup>(1)</sup>		Finanzierung des EU-Haushalts Anteil an den BSP-Eigenmitteln <sup>(2)</sup>		Differenz	
	Mio. Euro (1)	In % des BSP (2)	Mio. Euro (3)	In % des BSP (4)	Mio. Euro (5)	In % des BSP (6)
B	157,4	0,05	268,1	0,08	110,7	0,03
DK	278,7	0,13	178,1	0,08	-100,6	-0,05
D	1 586,6	0,06	2 264,8	0,08	678,2	0,03
GR	579,5	0,38	127,8	0,08	-451,7	-0,30
E	1 123,7	0,16	595,5	0,08	-528,2	-0,07
F	2 169,7	0,12	1 521,2	0,08	-648,5	-0,04
IRL	268,4	0,31	72,6	0,08	-195,8	-0,23
I	1 115,2	0,07	1 249,7	0,08	134,5	0,01
L	7,5	0,03	19,1	0,08	11,6	0,05
NL	237,2	0,05	406,0	0,08	168,8	0,03
Ö	181,9	0,07	225,7	0,08	43,8	0,02
P	136,6	0,10	112,8	0,08	-23,9	-0,02
SF	106,3	0,07	129,1	0,08	22,8	0,01
S	185,9	0,06	248,2	0,08	62,3	0,02
VK	1 010,7	0,06	1 440,3	0,08	429,6	0,03
Neu 6	0,0	0,00	286,4	0,08	286,4	0,07
Insgesamt	9 145,3	0,08	9 145,3	0,08	0,0	0,00

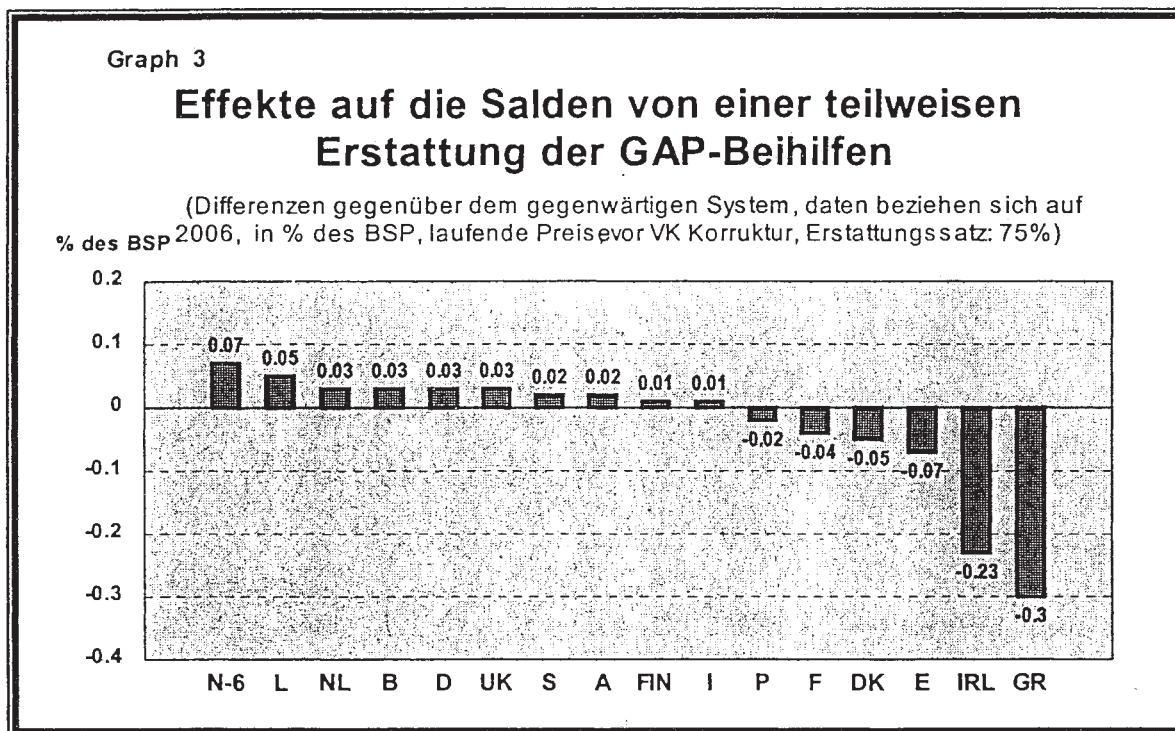
(1) Errechnet aus den voraussichtlichen GAP-Erstattungen für die einzelnen Mitgliedstaaten 1999 (2) Errechnet aus dem Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten am BSP der EU anhand der makroökonomischen Prognosen der Europäischen Kommission (1998), KOM(1998)164 endg., S. 2)

Schuabild 2

### Effekte auf die Salden von einer teilweisen Erstattung der GAP-Beihilfen

(Differenzen gegenüber dem gegenwärtigen System, Daten beziehen sich auf 2006, Euro Millionen, laufende Preise, vor VK Korrektur, Erstattungssatz: 75%)





## ANHANG 6

## Einführung eines allgemeinen Haushaltskorrekturmechanismus: Veranschaulichung durch Simulationen

### 1. EINLEITUNG

In einzelnen Mitgliedstaaten sind in den letzten Jahren deutlich negative Haushaltssalden zu verzeichnen. Dies hat die Finanzminister Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens veranlaßt, mit konkreten Vorschlägen, wie allen einschlägig betroffenen Mitgliedstaaten<sup>1</sup> auf nicht diskriminierende Weise Haushaltskorrekturen gewährt werden könnten, an den Präsidenten der Europäischen Kommission heranzutreten.

Das vorliegende Dokument enthält eine Untersuchung des von diesen vier Mitgliedstaaten vorgeschlagenen allgemeinen Lösungsansatzes sowie Schätzungen seiner finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt und Anregungen für die Umverteilung der Finanzlast auf die Mitgliedstaaten. In Abschnitt 2 wird der Vorschlag im einzelnen erläutert; Abschnitt 3 analysiert ein generelles Szenario, bei dem der bisher nur dem Vereinigten Königreich gewährte Ausgleich einfach auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt wird, während in Abschnitt 4 ein Szenario untersucht wird, das von einer entsprechend den Vorschlägen der genannten vier Mitgliedstaaten angepaßten Version der erweiterten VK-Korrektur ausgeht. Hierbei wird ein Ausgleich nur für diejenigen Negativsalden gewährt, die einen vorab festgesetzten Schwellenwert überschreiten. Abschnitt 5 schließlich gibt eine graphische Zusammenfassung der Ergebnisse.

### 2. VORSCHLAG FÜR EINE GENERELLE ANWENDUNG DES BESTEHENDEN KORREKTURMECHANISMUS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Am 5. März 1998 übersandte Bundesfinanzminister Waigel dem Präsidenten der Europäischen Kommission einen Vorschlag für eine Korrektur der als übermäßig hoch empfundenen Haushaltslast Deutschlands. In der Folge schrieben auch der österreichische, der niederländische und der schwedische Finanzminister an Präsident Santer, um ihm praktisch identische Vorschläge für die Einführung eines solchen Korrekturmechanismus zu unterbreiten.

Minister Waigels Vorschlag stützt sich auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau vom Juni 1984, wonach *"jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, [ ... ] zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen [kann]"*<sup>2</sup>. Der Minister argumentiert, daß dieser ursprünglich nur dem Vereinigten Königreich eingeräumte Ausgleich nunmehr in einen generellen Korrekturmechanismus einmünden sollte, der allen Mitgliedstaaten zugute käme, die eine übermäßige Haushaltslast zu tragen hätten. Der vorgeschlagene Mechanismus sollte

- nicht diskriminierend, d.h. grundsätzlich für alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten offen sein;
- die Beitragskapazität<sup>3</sup> jedes Mitgliedstaats berücksichtigen;

<sup>1</sup> Siehe Ausführungen in Abschnitt 2 dieses Berichts.

<sup>2</sup> Siehe Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Fontainebleau (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften 6-1984)

<sup>3</sup> Im deutschen Original: "Leistungsfähigkeit".

## ANHANG 6

- 2 -

- nicht jede, sondern nur eine als übermäßig anzusehende Belastung ausgleichen (um die zugrunde liegenden Ausgabenpolitiken nicht in Frage zu stellen);
- die Haushaltsdisziplin sowohl der Nettozahler als auch der Nettoempfänger stärken;
- Flexibilität für konsensfähige, faire Lösungen lassen.

Die Berechnungsformel für den vorgeschlagenen Korrekturmechanismus würde wie folgt lauten:

$$\text{Ausgleichsbetrag} = (\text{Nettobelastung} - \text{Schwellenwert}) \times \text{Ausgleichskoeffizient}$$

Drei Parameter bestimmen den Ausgleichsbetrag: die Haushaltsposition oder *Nettobelastung*, der *Schwellenwert*, bei dessen Überschreitung der Ausgleichsmechanismus zum Einsatz kommt, und schließlich der *Ausgleichskoeffizient*. Die beiden ersten Variablen werden in jeweiligen Ecu, die dritte in Prozentpunkten ausgedrückt. Es wird vorgeschlagen, den maßgeblichen Haushaltssaldo, also die *Nettobelastung*, rechnerisch nach den für den VK-Korrekturmechanismus geltenden Verfahren zu bestimmen<sup>4</sup>.

Der *Schwellenwert*, ab dem ein Ausgleich gewährt wird, ist Funktion der maximalen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und bemißt sich nach dem relativen Wohlstand des betreffenden Mitgliedstaates. Nach dem hier zur Debatte stehenden Vorschlag würde nur ein Teil des bestehenden Haushaltsungleichgewichts, d.h. der über einen vorab festgesetzten Schwellenwert hinausgehende Teil des negativen Haushaltssaldos, ausgeglichen. Bei der VK-Korrektur liegt dieser Schwellenwert bei Null; es wird somit der Gesamtbetrag des Haushaltsungleichgewichts als Bemessungsgrundlage für den Ausgleich herangezogen. Nach der am unverbindlichsten formulierten Fassung des Vorschlags kann dieser Wert von Fall zu Fall unterschiedlich festgelegt werden.

Der letzte Faktor bei der Bestimmung des Korrekturbetrags schließlich ist der *Ausgleichskoeffizient*. Dieser Koeffizient liegt zwangsläufig innerhalb einer Spanne zwischen "größer als Null" und "kleiner oder gleich Eins". Bei der VK-Korrektur beträgt dieser Koeffizient 0,66; nach dem vorgeschlagenen Lösungsansatz ist jedoch auch eine ad-hoc-Festlegung dieses Wertes denkbar. Schwellenwert und Ausgleichskoeffizient stellen die flexiblen Parameter des vorgeschlagenen Mechanismus dar<sup>5</sup>.

In dem Vorschlag wird nicht spezifisch auf die *Finanzierung* der gewährten Ausgleichsbeträge eingegangen. Nach dem derzeit geltenden System beteiligt sich das VK nicht an der Finanzierung des ihm eingeräumten "Rabatts". Eine einfache Ausdehnung dieses Modells könnte somit dahingehend interpretiert werden, daß Mitgliedstaaten, die in den Genuß des

<sup>4</sup> Die Kommission hat mehrfach darauf hingewiesen, daß es keine alleingültige Idealdefinition des Begriffs der Nettobelastung gibt; in Anhang 3 zu diesem Bericht wird spezifisch auf diesen Aspekt eingegangen. Wenn der vorgeschlagene Mechanismus lediglich eine Verallgemeinerung des derzeitigen Korrekturmechanismus zugunsten des VK darstellen soll, scheint es logisch, auch die gleichen Verfahren und Definitionen zu verwenden, die seit 15 Jahren bei der Berechnung des VK-Korrekturbetrags zugrunde gelegt werden.

<sup>5</sup> In den Abschnitten 3 und 4 des Anhangs werden zwei Simulationen mit jeweils unterschiedlichen Schwellenwerten, jedoch demselben Ausgleichskoeffizienten (0,66) angeboten. Der Schwellenwert ist maßgeblich für die Ermittlung derjenigen Mitgliedstaaten, die für die Gewährung eines Ausgleichs in Betracht kommen, während es sich beim Ausgleichskoeffizienten um einen einfachen arithmetischen Faktor zur Bestimmung der Größenordnung der erzielten Ergebnisse handelt (so ergäbe sich bei Zugrundelegung eines Ausgleichskoeffizienten von 0,33 ein Resultat in Höhe von 50% des Wertes, der mit einem Koeffizienten von 0,66 erzielt würde)

## ANHANG 6

- 3 -

Ausgleichssystemen kommen, automatisch von der Finanzierung des ihnen gewährten Ausgleichs befreit sind. Eine solche Lösung wäre nicht nur äußerst kostspielig, vor allem, wenn mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig von dem System profitieren, sondern zugleich auch mit großen Risiken befrachtet. So könnte insbesondere ein *Schweleneffekt* auftreten, wobei ein Mitgliedstaat mit einem geringfügigen, knapp über dem Schwellenwert liegenden Negativsaldo einen (niedrigen) Ausgleichsbetrag erhalte, gleichzeitig jedoch von der Finanzierung der anderen Mitgliedstaaten gewährten Ausgleichsbeträge befreit würde. Eine relativ unbedeutende Differenz zwischen der Nettobelastung zweier Mitgliedstaaten vor Anwendung der Mechanismus könnte sich so beträchtlich vergrößern, sobald eine Korrektur stattgefunden hat. Im Sinne der Kohärenz sollte daher ein Mitgliedstaat zwar von der Finanzierung des ihm selbst gewährten Ausgleichs befreit werden, sich jedoch grundsätzlich an der Finanzierung der den übrigen Mitgliedstaaten eingeräumten Rabatte beteiligen. Auf diese Weise ließe sich der vorgenannte Schweleneffekt vermeiden.

Die Ausschaltung dieses *Schweleneffekts* würde überdies zu einer Minderung (wenn auch nicht gänzlichen Behebung) des Problems der *zweiten Runde* beitragen. Dieser Begriff bezieht sich auf Mitgliedstaaten, die sich vor Anwendung des Ausgleichsmechanismus unterhalb der Solidaritätsschwelle befinden, diese nach vollzogener Korrektur jedoch überschreiten, weil die Finanzierung der den anderen Mitgliedstaaten gewährten Ausgleichsbeträge mit auf sie umgelegt wird. Bei den Simulationen in den folgenden Abschnitten dieses Berichts wurden mögliche Probleme der zweiten Runde außer acht gelassen, da ihre Berücksichtigung zwar eventuelle Unausgewogenheiten des Mechanismus beheben, gleichzeitig jedoch zu einer weiteren Komplizierung des Systems führen und die Transparenz der EU-Haushaltsbeziehungen zusätzlich beeinträchtigen würde.

Es wird vorgeschlagen, wie bei der VK-Korrektur den Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Anteils jedes Mitgliedstaats am BSP der Union<sup>6</sup> zu finanzieren.

### 3. UNEINGESCHRÄNKTE VERALLGEMEINERUNG DES KORREKTURMECHANISMUS<sup>7</sup>

In diesem Abschnitt werden die Kosten und die finanziellen Auswirkungen untersucht, die eine generelle Ausdehnung des derzeitigen Korrekturmechanismus zugunsten des VK auf alle Mitgliedstaaten mit negativen Haushaltssalden mit sich bringen würde. In diesem Fall würde der *Schwellenwert* auf Null und der *Ausgleichskoeffizient* auf 0,66 festgesetzt. Jeder Mitgliedstaat würde an der Finanzierung aller gewährten Ausgleichsbeträge - mit Ausnahme seines eigenen - entsprechend seinem Anteil am BSP der Union beteiligt.

---

<sup>6</sup> Bei diesen Simulationen wird die Kürzung des deutschen Finanzierungsanteils an der VK-Korrektur gemäß Artikel 5 des Eigenmittelbeschlusses unberücksichtigt gelassen. Es wird somit davon ausgegangen, daß Deutschland sich nach Maßgabe seines tatsächlichen Anteils am Unions-BSP an der Finanzierung der allen übrigen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten gewährten Korrekturbeträge beteiligen würde.

<sup>7</sup> Der Rechnungshof hat in einem kürzlich veröffentlichten Sonderbericht über das Eigenmittelsystem die Rechtfertigung eines generellen Korrekturmechanismus (nach Maßgabe der Daten des Haushaltsjahres 1996) angesprochen. Vgl. Europäischer Rechnungshof (1998): *Sonderbericht Nr. 6/98 über die Bilanz des Systems der MwSt- und BSP-Eigenmittel* - Ziffer 3.27 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 241 vom 31. Juli 1998). In diesem Anhang werden die vom Hof angeführten Daten auf 1999 bezogen und entsprechend qualifiziert. Es steht völlig außer Zweifel, daß es sich bei dem von den Finanzministern Deutschlands, Österreichs, der Niederlande und Schwedens vorgeschlagenen System keinesfalls um einen solchen völlig uneingeschränkten Mechanismus handelt.



## ANHANG 6

- 4 -

Tabelle 1

## Auswirkungen einer uneingeschränkten Verallgemeinerung des Korrekturmechanismus auf die Haushaltssalden

Projektionen für 1999; "VK-Korrektur"-Saldo (Zahlenangaben in Mio. Euro und in % des BSP)

	VK-Korrektur-Saldo (vor Anwendung der Korrektur)		Für einen Ausgleich in Frage kommende Mitgliedst.	Ausgleichsbetrag	Finanzierung	Umverteilungseffekt insgesamt (4) + (5)	Neuer Haushaltssaldo	
	Mio. Euro	% des BSP	Schwelle: 0,0% des BSP	Koeffizient 0,66	BSP-Anteil	Gewinne/Verluste aufgrund des Mechanismus	Mio. Euro (1) + (6)	% des BSP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
B	2 131,7	0,92	0,0	0,0	- 538,9	- 538,9	1 592,7	0,68
DK	188,8	0,12	0,0	0,0	- 357,7	- 357,7	- 168,9	-0,11
<b>D</b>	<b>-9 804,8</b>	<b>-0,50</b>	<b>-9 804,8</b>	<b>6 471,2</b>	<b>-2 361,1</b>	<b>4 110,1</b>	<b>-5 694,7</b>	<b>-0,29</b>
GR	5 221,0	4,71	0,0	0,0	- 256,4	- 256,4	4 964,6	4,48
E	8 006,8	1,55	0,0	0,0	-1 197,8	-1 197,8	6 808,9	1,32
F	- 516,8	-0,04	- 516,8	341,1	-2 990,1	-2 649,1	-3 165,8	-0,24
IRL	2 570,4	4,08	0,0	0,0	- 145,7	- 145,7	2 424,6	3,85
I	- 649,5	-0,06	- 649,5	428,6	-2 443,1	-2 014,5	-2 664,0	-0,25
L	717,8	4,33	0,0	0,0	- 38,3	- 38,3	679,5	4,10
<b>NL</b>	<b>-1 342,0</b>	<b>-0,38</b>	<b>-1 342,0</b>	<b>885,7</b>	<b>- 773,9</b>	<b>111,8</b>	<b>-1 230,2</b>	<b>-0,35</b>
<b>A</b>	<b>- 770,2</b>	<b>-0,39</b>	<b>- 770,2</b>	<b>508,4</b>	<b>- 440,5</b>	<b>67,9</b>	<b>- 702,3</b>	<b>-0,36</b>
P	3 173,1	3,24	0,0	0,0	- 226,7	- 226,7	2 946,4	3,01
FIN	- 124,9	-0,11	- 124,9	82,4	- 258,4	- 176,0	- 300,9	-0,27
<b>S</b>	<b>-1 001,6</b>	<b>-0,47</b>	<b>-1 001,6</b>	<b>661,1</b>	<b>- 476,5</b>	<b>184,6</b>	<b>- 817,1</b>	<b>-0,38</b>
UK <sup>(2)</sup>	- 7 799,8	-0,58	- 7 799,8	5 147,9	-2 021,0	3 126,9	-4 672,9	-0,35
<b>GESAMT</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>-22 009,6</b>	<b>14 526,3</b>	<b>-14 526,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>

(1) Um Verzerrungen infolge von Schwankungen der VK-Ausgleichsbeträge zu vermeiden, wurde zum Vergleich der projizierte Betrag der VK-Korrektur für 1999 und nicht der betreffende Wert für 1998 herangezogen (da sich die Finanzierung grundsätzlich um ein Jahr verzögert); (2) Der VK-Korrekturbetrag für 1999 wird auf 4 952 Mio. Euro veranschlagt; die Differenz zwischen diesem und dem in Spalte (4) ausgewiesenen Betrag ist durch das Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 d) des Eigenmittelbeschlusses bedingt, bei dem der "Vorteil" berücksichtigt wird, der dem VK aus der Umstellung auf gekappte MwSt.-Eigenmittel und der Einführung der BSP-Eigenmittel erwächst

Der Definition der Nettobelastung, also des jeweiligen Haushaltssaldos, kommt hierbei besondere Bedeutung zu, da diese ausschlaggebend ist für die Kosten des gesamten Mechanismus. Zur Veranschaulichung wird hier die dem VK-Korrekturmechanismus zugrunde liegende Definition benutzt<sup>8</sup>. Die Zahlenangaben in den Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf 1999<sup>9</sup>, das letzte Geltungsjahr der derzeitigen finanziellen Vorausschau. Die Ergebnisse sind jeweils als die Differenz im Verhältnis zum gegenwärtigen System ausgedrückt, d.h. sie geben jeweils die Verbesserung (oder Verschlechterung) des Haushaltssaldos jedes Mitgliedstaates im Vergleich zum derzeit geltenden System wieder.

<sup>8</sup> Beim "VK-Korrektur"-Saldo handelt es sich um ein Ist-Zahl-basiertes Element, das sich definiert als die Differenz zwischen dem Anteil an der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts und dem Anteil an den zurechenbaren Gesamtausgaben; die traditionellen Eigenmittel (TEM) werden entsprechend ihrem jeweiligen MwSt.- und BSP-Anteil auf die Mitgliedstaaten umgelegt, wobei die Gesamtsumme aller Salden einen Nullwert ergeben muß (in Anhang 3 wird die in diesem Bericht verwendete Saldendefinition im einzelnen erörtert).

<sup>9</sup> Zahlen des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999, KOM (98) 300. Das in den Simulationen benutzte Konzept der EU-Ausgaben umfaßt die zurechenbaren Ausgaben einschließlich Verwaltungsausgaben; würden die Voranschläge auf der Grundlage der operationellen Ausgaben abzüglich der Verwaltungsausgaben erstellt, so hätte dies Modifizierungen der Korrekturbeträge und ihrer Finanzierung um etwa 5% nach oben oder unten zur Folge.

Tabelle 2

## Auswirkungen eines generellen Korrekturmechanismus auf die Haushaltssalden

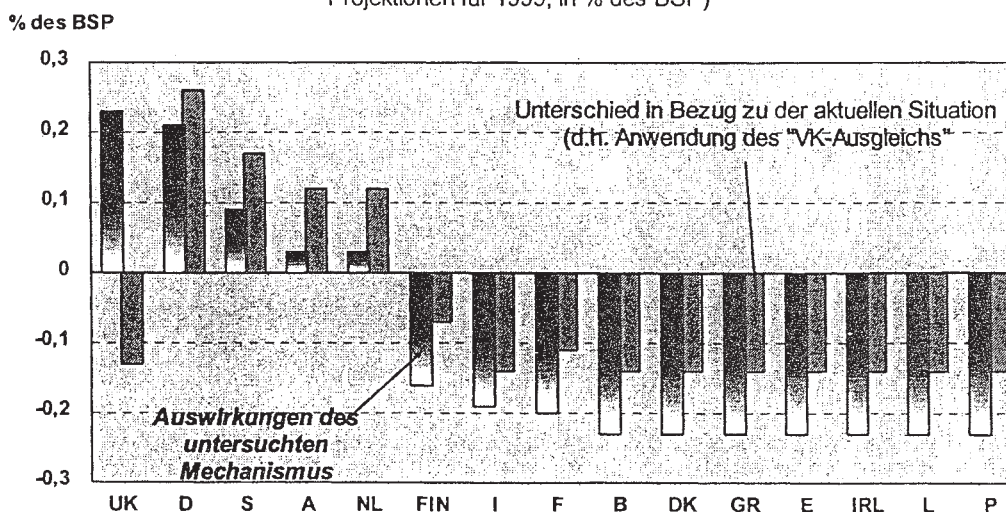
(Zahlenangaben für 1999 in Mio. Euro und in % des BSP)

	"VK-Korrektur"-Saldo				"Operationeller"-Saldo			
	Umverteilungseffekte des Mechanismus		Unterschied zum derzeitigen System		Umverteilungseffekte des Mechanismus		Unterschied zum derzeitigen System	
	Mio Euro	% des BSP	Mio Euro	% des BSP	Mio Euro	% des BSP	Mio Euro	% des BSP
B	- 538.9	- 0.23	- 333.7	- 0.14	237	0.10	400	0.17
DK	- 357.7	- 0.23	- 221.5	- 0.14	- 440	- 0.29	- 332	- 0.22
<b>D</b>	<b>4 110.1</b>	<b>0.21</b>	<b>5 117.9</b>	<b>0.26</b>	<b>3 980</b>	<b>0.20</b>	<b>4 780</b>	<b>0.24</b>
GR	- 256.4	- 0.23	- 158.8	- 0.14	- 318	- 0.29	- 241	- 0.22
E	- 1 197.8	- 0.23	- 741.8	- 0.14	- 1 502	- 0.29	- 1 139	- 0.22
F	- 2 649.1	- 0.20	- 1 483.9	- 0.11	- 3 235	- 0.24	- 2 310	- 0.17
IRL	- 145.7	- 0.23	- 90.2	- 0.14	- 184	- 0.29	- 140	- 0.22
I	- 2 014.5	- 0.19	- 1 057.8	- 0.10	- 2 510	- 0.23	- 1 750	- 0.16
L	- 38.3	- 0.23	- 23.7	- 0.14	38	0.23	49	0.30
<b>NL</b>	<b>111.8</b>	<b>0.03</b>	<b>422.5</b>	<b>0.12</b>	<b>760</b>	<b>0.22</b>	<b>1 007</b>	<b>0.29</b>
<b>A</b>	<b>67.9</b>	<b>0.03</b>	<b>240.6</b>	<b>0.12</b>	<b>- 6</b>	<b>0.00</b>	<b>131</b>	<b>0.07</b>
P	- 226.7	- 0.23	- 140.4	- 0.14	- 281	- 0.29	- 212	- 0.22
FIN	- 176.0	- 0.16	- 77.2	- 0.07	- 230	- 0.20	- 151	- 0.13
<b>S</b>	<b>184.6</b>	<b>0.09</b>	<b>373.1</b>	<b>0.17</b>	<b>174</b>	<b>0.08</b>	<b>324</b>	<b>0.15</b>
UK	3 126.9	0.23	- 1 825.2	- 0.13	3 517	0.27	- 414	- 0.03

The parameters of the correction mechanism are: Threshold = 0.0% of GNP; coefficient of compensation = 0.66; the definition of the budgetary balance as "à la UK correction" and as "actual" is provided in Annex 3

Schaubild 1

## Auswirkungen eines uneingeschränkten generellen Korrekturmechanismus

(Änderungen in den Haushaltssalden nach dem "VK-Ausgleich",  
Projektionen für 1999, in % des BSP)

## ANHANG 6

- 6 -

Die Haushaltssalden der Mitgliedstaaten für 1999 (berechnet "à la VK-Korrektur") sind in Spalte 1 ausgewiesen, die Bruttobeträge der den in Frage kommenden Mitgliedstaaten zu gewährenden Korrekturen in Spalte 4; in Spalte 5 sind die zur Finanzierung der gewährten Korrekturen erforderlichen Beträge aufgeführt, und Spalte 6 gibt die jeweiligen Nettokorrekturbeträge, abzüglich Finanzierung, wieder. Den Spalten 7 und 8 sind die neuen Haushaltssalden - in absoluten Zahlen und in % - zu entnehmen. Die für 1999 zu erwartenden Veränderungen der Haushaltssalden der einzelnen Mitgliedstaaten im Verhältnis zum derzeit geltenden System, ausgedrückt einmal in Mio. Euro und einmal in % des BSP, sind in Tabelle 2 dargestellt. Die letzten beiden Spalten dieser Tabelle, die sich nicht unmittelbar aus den Zahlen der Tabelle 1 ableiten lassen, zeigen die Unterschiede im Verhältnis zum derzeitigen System (bei dem der Ausgleich zugunsten des VK mitberücksichtigt ist). Diese Differenz entspricht für jeden Mitgliedstaat dem neuen Haushaltssaldo, wie er sich aus der Anwendung des Korrekturmechanismus ergibt (Spalte 7 von Tabelle 1), abzüglich des in Spalte 1 von Tabelle 1 ausgewiesenen Haushaltssaldos für den betreffenden Mitgliedstaat (vor Anwendung der VK-Korrektur) und minus seiner Finanzierungsleistung.

Bei Anwendung des derzeitigen Korrekturmechanismus würde 1999 ein Betrag von 4,9 Mrd. Euro allein dem Vereinigten Königreich zufließen, während es bei einem generell und uneingeschränkt geltenden Mechanismus zur Umverteilung von 7,6 Mrd. Euro an fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich) käme. Dieser Betrag wäre von den übrigen zehn Mitgliedstaaten zu finanzieren, die damit 4,3 Mrd. Euro mehr zu zahlen hätten als im Rahmen des derzeitigen Systems (3,3 Mrd. Euro); dem Vereinigten Königreich würden dabei Einbußen im Umfang von 1,8 Mrd. Euro entstehen. Der kumulierte Haushaltssaldo der neuen Ausgleichsempfänger (Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden) würde sich hingegen um 6,1 Mrd. Euro erhöhen (davon 5,1 Mrd. Euro allein für Deutschland).

Schaubild 1 verdeutlicht die durch einen solchen generellen Korrekturmechanismus bewirkten Umverteilungseffekte. Der schattierte Bereich entspricht der Differenz zwischen dem neuen, uneingeschränkten und dem bisherigen System, einschließlich der Auswirkungen der Finanzierung der VK-Korrektur; die Säulen drücken nur die durch das neue System ausgelöste Umverteilung (entsprechend Spalte 6 von Tabelle 1) aus. Die Mitgliedstaaten sind in der Rangfolge von der größten wertmäßigen Verbesserung des Haushaltssaldos bis zur größten Verschlechterung aufgeführt.

Mitgliedstaaten mit einem derzeit positiven Haushaltssaldo (Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Luxemburg und Portugal) würden keinen Ausgleich erhalten, sondern ausschließlich einen Beitrag zur Finanzierung des Korrekturmechanismus leisten. Damit käme es für sie alle zu einer Verschlechterung ihres Haushaltssaldos, ausgedrückt in % des BSP.

Mitgliedstaaten mit einer Nettozahlerposition hingegen würde ein Ausgleichsbetrag zur Korrektur ihres Haushaltsungleichgewichts gewährt. In einigen Fällen würde dieser Ausgleich den zur Finanzierung der Korrektur für andere Mitgliedstaaten zu leistenden Beitrag mehr als wettmachen, in anderen nicht. Ausschlaggebend ist hierbei logischerweise der Umfang des ursprünglichen Haushaltsungleichgewichts.

## ANHANG 6

- 7 -

Der Fall des Vereinigten Königreichs stellt sich hierbei etwas komplizierter dar. Das VK hätte Anspruch auf denselben Ausgleich wie nach dem derzeitigen System, müßte jedoch gleichzeitig einen Beitrag zur Finanzierung des neuen, generell anwendbaren Korrekturmechanismus leisten. Damit ergibt sich im Verhältnis zur bisherigen Situation für das VK eine Verschlechterung seines Haushaltssaldos infolge der Finanzierung der den anderen Mitgliedstaaten gewährten Korrekturbeträge. Nach dem neuen System hätte das VK eine großemäßig mit Deutschland vergleichbare Empfängerposition, ausgedrückt in % seines BSP (siehe Säulen des Schaubilds).

#### 4. EINGESCHRÄNKTE ERWEITERUNG DES KORREKTURMECHANISMUS

Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, haben Deutschland, Österreich, Schweden und die Niederlande ausdrücklich eine eingeschränkte Form des erweiterten Korrekturmechanismus vorgeschlagen. In diesem Abschnitt werden nunmehr die Konsequenzen eines solchen Vorschlags untersucht. Die Einschränkung liegt im Schwellenwert: Haushaltsungleichgewichte, die über einen gewissen Schwellenwert hinausgehen, müssen korrigiert werden; als Hypothese wurde ein Wert von 0,30 bis 0,40 % des BSP angeregt.

<b>Tabelle 3</b> <b>Auswirkungen einer eingeschränkten Erweiterung des Korrekturmechanismus auf die Haushaltssalden</b> Projektionen für 1999; VK-Korrektur-Saldo <sup>(1)</sup> (Zahlenangaben in Mio. Euro und in % des BSP)								
	VK-Korrektur-Saldo (vor Anwendung der Korrektur)		Für einen Ausgleich in Frage kommende Mitgliedst.	Ausgleichsbetrag	Finanzierung	Umverteilungs-effekt insgesamt (4) + (5)	Neuer Haushaltssaldo	
	Mio. Euro	% des BSP	Schwelle: 0,3% des BSP	Koeffizient 0,66	BSP-Anteil	Gewinne/Verluste aufgrund des Mechanismus	Mio. Euro (1) + (6)	% des BSP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
B	2 131,7	0,92	0,0	0,0	- 210,8	- 210,8	1 920,9	0,82
DK	188,8	0,12	0,0	0,0	- 139,9	- 139,9	48,9	0,03
<b>D</b>	<b>-9 804,8</b>	<b>-0,50</b>	<b>-3 903,8</b>	<b>2 576,5</b>	<b>- 907,9</b>	<b>1 668,6</b>	<b>-8 136,2</b>	<b>-0,41</b>
GR	5 221,0	4,71	0,0	0,0	- 100,3	- 100,3	5 120,7	4,62
E	8 006,8	1,55	0,0	0,0	- 468,5	- 468,5	7 538,3	1,46
F	- 516,8	-0,04	0,0	0,0	-1 196,7	-1 196,7	-1 713,5	-0,13
IRL	2 570,4	4,08	0,0	0,0	- 57,0	- 57,0	2 513,4	3,99
I	- 649,5	-0,06	0,0	0,0	- 982,7	- 982,7	-1 632,1	-0,15
L	717,8	4,33	0,0	0,0	- 15,0	- 15,0	702,9	4,24
<b>NL</b>	<b>-1 342,0</b>	<b>-0,38</b>	<b>- 284,2</b>	<b>187,6</b>	<b>- 310,2</b>	<b>- 122,6</b>	<b>-1 464,7</b>	<b>-0,42</b>
<b>A</b>	<b>- 770,2</b>	<b>-0,39</b>	<b>- 182,2</b>	<b>120,2</b>	<b>- 174,3</b>	<b>- 54,0</b>	<b>- 824,3</b>	<b>-0,42</b>
P	3 173,1	3,24	0,0	0,0	- 88,7	- 88,7	3 084,5	3,15
FIN	- 124,9	-0,11	0,0	0,0	- 101,5	- 101,5	- 226,4	-0,20
<b>S</b>	<b>-1 001,6</b>	<b>-0,47</b>	<b>- 359,6</b>	<b>237,4</b>	<b>- 187,0</b>	<b>50,4</b>	<b>- 951,2</b>	<b>-0,44</b>
VK	-7 799,8	-0,58	-3 798,3	2 506,9	- 688,2	1 818,7	-5 981,1	-0,45
<b>GESAMT</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>-8 528,1</b>	<b>5 628,5</b>	<b>-5 628,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>

(1) Siehe Fußnote (1) zu Tabelle 1

Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse einer Simulation der Anwendung dieses begrenzt erweiterten Korrekturmechanismus für 1999. Die Nettohaushaltssalden werden wie bei der VK-Korrektur berechnet; hierauf werden ein Schwellenwert von 0,30 % des BSP und ein Ausgleichskoeffizient

## ANHANG 6

- 8 -

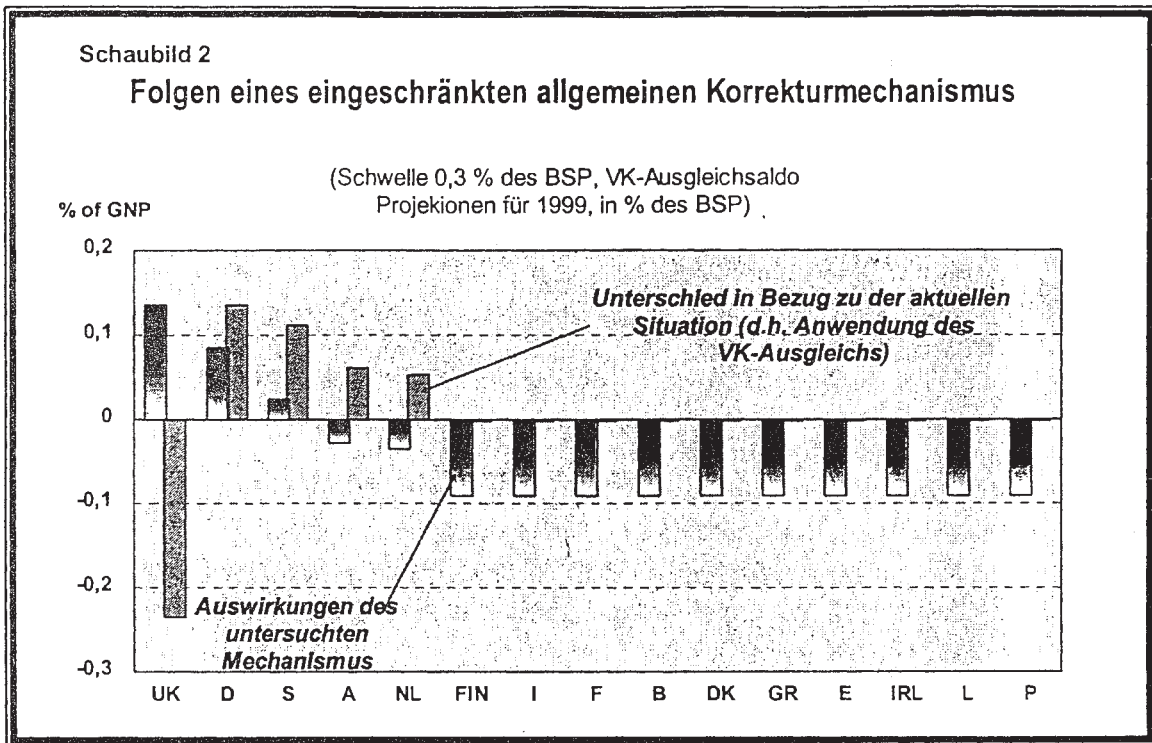
von 0,66 angewandt. Die wesentlichen Auswirkungen des Mechanismus - ausgedrückt zum einen als Umverteilungseffekt und zum anderen als Unterschied zum derzeitigen System - sind in Tabelle 4 dargestellt.

Die Ergebnisse der Simulation lassen erkennen, daß bei einem beschränkt erweiterten Korrekturmechanismus deutlich weniger Haushaltsmittel umverteilt werden. So kämen nur drei Mitgliedstaaten (nämlich Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich) in den Genuß eines solchen Systems, da im Falle der Niederlande und Österreichs die Vorteile, die ihnen aus einer Korrektur ihrer Haushaltssalden erwachsen würden, geringer wären als ihre Finanzierungsbeiträge zum System. Insgesamt hätten die zur Finanzierung der gewährten Ausgleichsbeträge herangezogenen zwölf Mitgliedstaaten 3,5 Mrd. Euro zu zahlen, d.h. 0,2 Mrd. Euro weniger als zur Finanzierung des derzeitigen VK-Korrekturmechanismus. Das Vereinigte Königreich hingegen würde bei diesem System 3,1 Mrd. Euro einbüßen. Dieser Betrag würde auf die vorgenannten zwölf Mitgliedstaaten (0,2 Mrd. Euro), Schweden (0,2 Mrd. Euro) und Deutschland (2,7 Mrd. Euro) umgelegt.

<b>Tabelle 4</b>				
<b>Auswirkungen eines eingeschränkt erweiterten Korrekturmechanismus auf die Haushaltssalden:</b>				
<b>Wesentliche Konsequenzen</b>				
<i>(Zahlenangaben für 1999 in Mio. Euro und in % des BSP)</i>				
	<b>"VK-Korrektur"-Saldo</b>			
	<i>Umverteilungseffekt des Mechanismus</i>		<i>Unterschied zum derzeitigen System</i>	
	Mio Euro	% des BSP	Mio Euro	% des BSP
B	- 210.8	- 0.091	- 5.6	- 0.002
DK	- 139.9	- 0.091	- 3.7	- 0.002
<b>D</b>	<b>1 668.6</b>	<b>0.085</b>	<b>2 676.4</b>	<b>0.136</b>
GR	- 100.3	- 0.091	- 2.6	- 0.002
E	- 468.5	- 0.091	- 12.4	- 0.002
F	- 1 196.7	- 0.091	- 31.6	- 0.002
IRL	- 57.0	- 0.091	- 1.5	- 0.002
I	- 982.7	- 0.091	- 25.9	- 0.002
L	- 15.0	- 0.091	- 0.4	- 0.002
<b>NL</b>	<b>- 122.6</b>	<b>- 0.035</b>	<b>188.0</b>	<b>0.053</b>
<b>A</b>	<b>- 54.0</b>	<b>- 0.028</b>	<b>118.7</b>	<b>0.061</b>
P	- 88.7	- 0.091	- 2.3	- 0.002
FIN	- 101.5	- 0.091	- 2.7	- 0.002
<b>S</b>	<b>50.4</b>	<b>0.024</b>	<b>239.0</b>	<b>0.112</b>
V	1 818.7	0.136	- 3 133.4	- 0.235

*Der Korrekturmechanismus umfaßt folgende Parameter: Schwellenwert = -0.30% des BSP, Ausgleichskoeffizient = 0.66; die Definitionen des "VK-Korrektur"-Saldos ist dem Anhang 3 zu entnehmen*

Die Zahlenangaben der Tabelle 4 werden in Schaubild 2 graphisch dargestellt. Der schattierte Bereich entspricht den Unterschieden der Haushaltssalden der Mitgliedstaaten, je nachdem, ob nach dem bisherigen System, das die Finanzierung des VK-Ausgleich mit einbezieht, oder nach dem eingeschränkt erweiterten neuen System verfahren wird. Auch hier werden die Mitgliedstaaten wieder in der Rangfolge von der größten wertmäßigen Verbesserung des

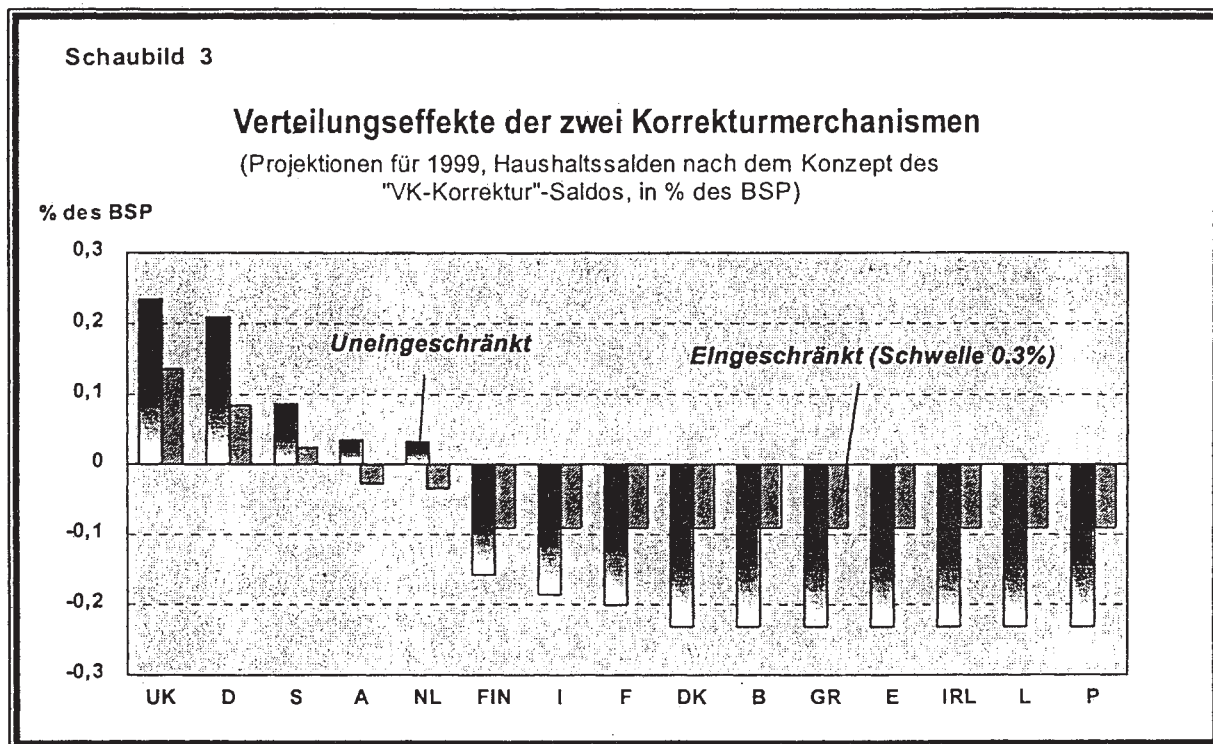


Haushaltssaldos bis zur größten Verschlechterung aufgeführt. Die Veränderung der Haushaltssalden ist identisch für alle Mitgliedstaaten, die zwar zur Finanzierung des Mechanismus beitragen, selbst jedoch nicht für einen Ausgleich in Betracht kommen. Es wird von einer projizierten Verschlechterung um etwa 0,002 % ihres BSP im Jahr 1999 ausgegangen.

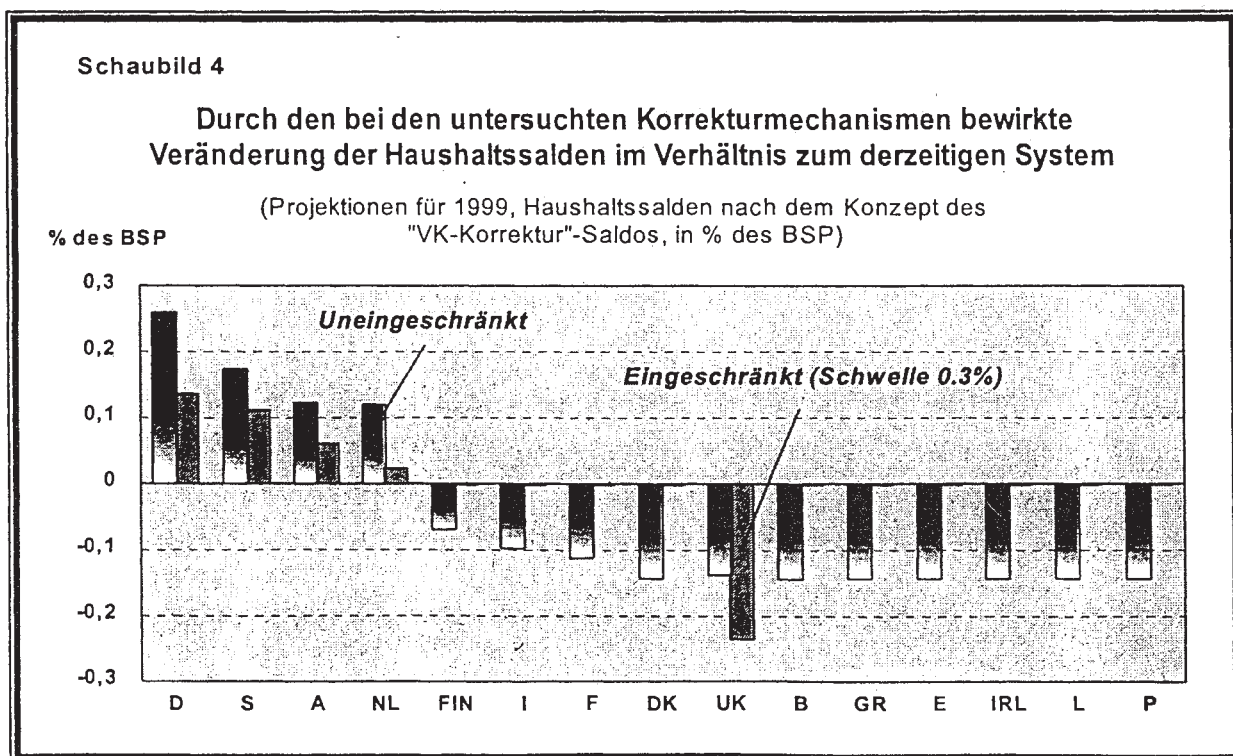
Deutlich negativer sind die Auswirkungen für das Vereinigte Königreich. Nach dem uneingeschränkten neuen Mechanismus würde der ihm zustehende Korrekturbetrag in gleicher Weise wie beim bisherigen System berechnet, so daß dem VK Nachteile lediglich aus seinem Beitrag zur Finanzierung der den anderen Mitgliedstaaten gewährten Rabatte entstünden. Nach dem hier erörterten, eingeschränkt erweiterten System hingegen würde ihm ein Ausgleich nur für den 0,30% seines BSP überschreitenden Teil seines negativen Haushaltssaldos gewährt. Dies hätte zur Folge, daß sich die das Vereinigte Königreich belastenden Haushaltsungleichgewichte, gemessen am "VK-Korrektur"-Saldo, 1999 um rund 0,24 % des BSP verschlimmern würden.

## 5. GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Mechanismen zur Korrektur von Haushaltsungleichgewichten wie der derzeit zugunsten des Vereinigten Königreichs praktizierte sind nicht perfekt und können, da sie auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans ansetzen, auch nicht auf die eigentliche Quelle der Ungleichgewichte, nämlich die Haushaltsausgaben, einwirken. Sie beinhalten nicht nur konzeptuelle und praktische Probleme, sondern erfordern überdies eine anerkannte Definition des Begriffs des Haushaltsungleichgewichts. All diese Mängel haben Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden jedoch nicht davon abgehalten, konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie übermäßigen Haushaltsungleichgewichten abgeholfen werden könnte.



In diesem Anhang wurden zwei verschiedene Varianten eines Korrekturmechanismus untersucht: ein generell anwendbarer Mechanismus und eine eingeschränkte Form dieses allgemeinen Systems. Dabei steht fest, daß der derzeitige, auf das VK beschränkte Korrekturmechanismus angesichts seiner Kompliziertheit und mangelnden Transparenz keinesfalls einfach in dieser Form auf alle anderen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden kann, da



## ANHANG 6

- 11 -

dies die Überschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit des EU-Haushaltsgeschehens noch mehr beeinträchtigen würde.

Die Anwendung des derzeit geltenden Mechanismus auf alle Mitgliedstaaten mit negativen Haushaltssalden, oder auch nur seine Ausdehnung auf die vier Mitgliedstaaten, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, würde eine unmittelbare Erhöhung der zu zahlenden Korrekturbeträge um rund 50% im Vergleich zum derzeitigen, nur dem VK zugute kommenden System nach sich ziehen. Bei einem eingeschränkten Mechanismus wäre zwar ein weniger umfangreicher Mittelbetrag umzulegen.

Die Ergebnisse der verschiedenen Simulationen sind in den Schaubildern 3 und 4 graphisch dargestellt. Schaubild 3 zeigt den Umverteilungseffekt eines allgemeinen, uneingeschränkt anwendbaren Korrekturmechanismus (dies entspricht den Säulen in den Schaubildern 1 und 2); in Schaubild 4 werden die Veränderungen verglichen, die jede der beiden vorgeschlagenen Systemvarianten gegenüber derzeitigen Situation bewirken würde (schattierte Bereiche der Schaubilder 1 und 3). Jede Einschränkung würde das Volumen der umzuverteilenden Mittel und damit die Zahl der Mitgliedstaaten, die in den Genuß dieser schwindenden Ressourcen kommen können, reduzieren.





## ANHANG 7

## Progression der Haushaltsbeiträge

### 1. EINLEITUNG

Am 1. Juli 1998 richteten der spanische Wirtschaftsminister und zweite stellvertretende Ministerpräsident Rodrigo Rato und der spanische Außenminister Abel Matutes ein gemeinsames Schreiben an den Präsidenten der Kommission, in dem sie die Einführung einer progressiven neuen Einnahmequelle vorschlugen und die Kommission ersuchten, diesen Vorschlag im Rahmen des Eigenmittelberichts zu prüfen. Die spanische Delegation wiederholte den Vorschlag auf der Tagung des Ecofin-Rates am 6. Juli mit Unterstützung Portugals und Griechenlands. Einige Tage später teilten die portugiesischen und die spanischen Behörden Präsident Santer ebenfalls mit, daß sie den spanischen Vorschlag unterstützten.

Wie im Falle des Vorschlags der Finanzminister (Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens), die verlangen, daß der in Fontainebleau vereinbarte Ausgleich auch ihren Ländern gewährt wird, schlugen die spanischen Behörden nicht eine spezifische Vorgehensweise vor, sondern geben mehrere Möglichkeiten an, wie die Beitragsprogression erreicht werden könnte, wobei in allen Fällen die BSP-Einnahme zugrunde gelegt wird.

Die spanischen Behörden stützen sich bei ihrer Initiative auf das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, in dem die Hohen Vertragsparteien *“...ihre Absicht erklären, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der Eigenmittel stärker Rechnung zu tragen und zu prüfen, wie für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressive Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel korrigiert werden können.”*

Die Minister Matutes und Rato erkennen an, daß die Einführung der BSP-Einnahme zu einer merklichen Verbesserung der bestehenden Situation geführt hat, bedauern jedoch, daß die für das bisherige System kennzeichnende Proportionalität von Beiträgen zu Einkommen der Beitragskapazität der Mitgliedstaaten nicht genügend Rechnung trägt. Den Ministern zufolge sollte ein gerechtes Beitragssystem, wie die Steuersysteme aller Mitgliedstaaten, auf dem Grundsatz der Progression aufbauen. Ihres Erachtens beinhalte die Integrationsstufe, die die Europäische Union mit der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags erreicht hat, eindeutig die Überleitung zu einem Finanzierungssystem auf der Grundlage von *“Gerechtigkeit und Progression”*.

In diesem Anhang, der - einschließlich Einleitung - fünf Abschnitte umfaßt, werden der Vorschlag und seine Auswirkungen untersucht. In Abschnitt 2 wird der Vorschlag vorgestellt; Abschnitt 3 enthält einen kurzen Überblick über die Geschichte des Progressionskonzepts; in Abschnitt 4 wird die Progression in Verbindung mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt geprüft; Abschnitt 5 schließlich enthält abschließende Bemerkungen.

## ANHANG 7

- 2 -

**2. DER VORSCHLAG FÜR BEITRAGSPROGRESSION UND SEINE AUSWIRKUNGEN**

Spanien schlägt vor, die Progression durch Anwendung von "Modulationskoeffizienten" (die den „relativen Wohlstand“ und den „relativen Reichtum“ reflektieren) auf die derzeitigen BSP-Grundlagen zu erreichen, um auf diese Weise neue BSP-Grundlagen für die Berechnung der BSP-Beiträge zu ermitteln. Über die Art der anzuwendenden "Modulationskoeffizienten" werden keine genauen Angaben gemacht, es heißt lediglich, daß der "relative Wohlstand" anhand des Pro-Kopf-BSP in ECU zu messen ist.

Vorgeschlagen wird zur Erreichung der Progression eine grundlegende Anpassung, wobei zu wählen ist zwischen

- A) Heranziehung eines Pro-Kopf-BSP-Index in ECU als Koeffizient für die Festlegung der neuen BSP-Grundlagen (bei EU= 100 war dies 1996 124,9% für Deutschland, 64,5% für Spanien, 85,8% für das VK, 114,2% für Frankreich, usw.).
- B) Anwendung des Berichtigungskoeffizienten nur auf einen Teil der BSP-Grundlagen (z.B. 50 %), wobei der Rest unverändert bleibt. In diesem Fall würde die BSP-Einnahme aufgespalten in eine proportionale und eine progressive Komponente mit jeweils einem einheitlichen Beitragssatz.
- C) Gruppierung der Länder anhand ihres Pro-Kopf-BPS und Anwendung derselben Koeffizienten für alle Länder derselben Gruppe; darüber, welche Art von Koeffizienten anzuwenden und wie diese zu berechnen sind, werden keine Angaben mitgeteilt.

Schließlich wird vorgeschlagen, die bisherige MwSt.-Einnahme durch diese geänderte BSP-Einnahme zu ersetzen. Der Vorschlag läuft hinaus auf eine Ablösung der derzeitigen BSP-Schlüssel durch Schlüssel, die günstiger für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten sind, und auf eine Anwendung der neuen Schlüssel auf entweder weniger als 40 % der Beiträge zum EU-Haushalt<sup>1</sup> (Version B) oder auf rund 40 % davon (Version A und möglicherweise C) oder sogar auf mehr als 80 % der Gesamtsumme für den Fall, daß die MwSt.-Einnahme abgelöst wird.

Was die Lastenumverteilung betrifft, würden die Länder, deren Pro-Kopf-BSP in ECU über (unter) dem Durchschnitt liegt, mehr (weniger) zahlen als bei der gegenwärtigen Regelung, weil die BSP-Grundlage der Mitgliedstaaten mit einem über(unter)durchschnittlich hohen BSP dem Vorschlag zufolge erhöht (verringert) würde.

In jedem Falle würden Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden einen erheblich höheren Beitrag leisten müssen als bisher. Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse (in Mio. ECU und in % der Gesamtbeiträge) für den Fall, daß der Vorschlag, die BSP-Grundlagen nach Maßgabe des Pro-Kopf-BSP-

---

<sup>1</sup> was dem derzeitigen Anteil der BSP-Einnahme am EU-Haushalt entspricht.

## ANHANG 7

- 3 -

Index in ECU auf die Zahlen von 1996 und 1997 anzuwenden (Option A), angenommen wird. Danach hätten 1997 Belgien 70 Mio. ECU, Dänemark 180 Mio. ECU, Deutschland 1.043 Mio. ECU, Frankreich 260 Mio. ECU, Luxemburg 48 Mio. ECU, die Niederlande 45 Mio. ECU, Österreich 102 Mio. ECU und Schweden 70 Mio. ECU mehr zu zahlen. Der Beitrag würde sich für Griechenland um 204 Mio. ECU, für Frankreich um 803 Mio. ECU, für Irland um 45 Mio. ECU, für Italien um 465 Mio. ECU, für Portugal um 200 Mio. ECU und für das VK um 100 Mio. ECU verringern. Der Beitrag Finnlands bliebe mehr oder weniger unverändert.

<b>Tabelle 1</b>				
<b>Änderungen der einzelstaatlichen Beiträge im bisherigen System</b>				
<b>Anwendung des Vorschlags auf die Gesamtsumme der BSP-Einnahmen</b>				
(Anpassung der BSP-Grundlagen unter Heranziehung des in ECU ausgedrückten Pro-Kopf-BSP-Index, in Mio. ECU und in Prozent der Gesamtbeiträge)				
	1996		1997	
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%
B	75.9	2.7	70.0	2.3
DK	134.9	9.6	178.6	11.6
D	1105.6	5.2	1043.4	4.8
GR	-155.4	-13.8	-204.1	-17.1
E	-551.1	-11.9	-803.9	-14.8
F	311.0	2.5	259.1	1.9
IRL	-45.4	-6.5	-45.4	-6.4
I	-404.0	-4.4	-466.4	-5.3
L	38.2	23.5	47.9	27.7
NL	55.3	1.2	44.5	0.9
A	102.3	5.4	102.0	4.8
P	-152.2	-17.6	-199.3	-18.2
FIN	-6.7	-0.7	1.3	0.1
S	67.9	3.4	71.1	3.0
VK	-576.2	-6.8	-98.9	-1.1
<b>Insgesamt</b>	<b>0.0</b>		<b>0.0</b>	

(1) Die technischen Modalitäten des Vorschlags führen in diesen Ländern zu einem leichten Vorteil aus dem progressiven Mechanismus, auch wenn ihr BSP-Index leicht über 100 liegt (siehe Teil 4 dieses Anhangs.)

Im Falle der Option B wären die Ergebnisse die gleichen wie im Falle der Option A, jedoch gestaffelt im Verhältnis zu dem Teil der BSP-Grundlage, auf den die "Modulationskoeffizienten" angewandt würden.

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse für den Fall, daß die gleiche Anpassung der BSP-Grundlage nach Wegfall der MwSt.-Einnahme vorgenommen wird. In diesem Fall führt die Ablösung der MwSt.-Einnahme durch die progressive BSP-Einnahme zu größeren Differenzen als die vorhergehende Simulation und auch als das bisherige System. Die dritte Option schließlich läßt sich nicht simulieren, weil die "Modulationskoeffizienten" für jede Gruppe von Mitgliedstaaten genau festgelegt werden müßten. Doch dürfte feststehen, daß die Simulation bei plausiblen Werten zu quantitativen Ergebnissen

## ANHANG 7

- 4 -

führen würde, die von den in Tabelle 1 und in Tabelle 2 angegebenen nicht nennenswert abweichen.

Die Auswirkungen des Beitragsvorschlags stimmen mit den Prognosen überein. Gleichwohl kann die Tatsache, daß es im Falle progressiver Beiträge zu einer erheblichen Verlagerung der Finanzierungslast zugunsten der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten käme, nicht dem Vorschlag angelastet werden, da eben diese Umverteilung damit bezweckt wird. Der Vorschlag sollte zunächst vor allem daraufhin geprüft werden, ob er mit den wirtschaftstheoretischen Vorhersagen sowie mit der Praxis, Progression innerhalb der EU über ausgabenwirksame Maßnahmen zu erreichen, in Einklang steht.

<b>Tabelle 2</b>				
<b>Änderungen der einzelstaatlichen Beiträge im derzeitigen System</b>				
<b>Anwendung des Vorschlags auf die BSP-Einnahme nach Wegfall der MwSt.-Einnahme</b>				
<b>(Anpassung der BSP-Grundlagen unter Heranziehung des in ECU ausgedrückten Pro-Kopf-BSP-Index, in Mio. ECU und in Prozent der Gesamtbeiträge)</b>				
	1996		1997	
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%
B	310.4	10.9	303.0	9.8
DK	450.5	32.2	493.7	32.1
D	2 034.4	9.6	1 396.0	6.5
GR	-445.2	-39.7	-471.3	-39.4
E	-1 396.9	-30.2	-1 758.9	-32.4
F	821.9	6.53	504.3	3.8
IRL	-137.3	-19.5	-117.6	-16.5
I	-234.5	-2.57	11.8	0.1
L	89.4	55.0	98.6	56.9
NL	128.6	2.8	115.3	2.3
A	263.8	13.9	184.9	8.6
P	-432.9	-49.9	-475.5	-43.4
FIN	35.3	3.6	39.5	3.7
S	323.7	16.1	259.8	11
VK	-1 811.2	-21.3	-583.8	-6.3
<b>Insgesamt</b>	<b>0.0</b>		<b>0.0</b>	

Diese Fragen werden in den folgenden beiden Abschnitten untersucht. Abschnitt 3 behandelt die Einführung der Progression bei den persönlichen Steuern, Abschnitt 4 die Übertragung des Progressionskonzepts bei den persönlichen Steuern auf die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt, Abschnitt 5 enthält abschließende Bemerkungen.

## ANHANG 7

- 5 -

### 3. KURZER ÜBERBLICK ÜBER DAS PROGRESSIONSKONZEPT BEI DEN PERSÖNLICHEN STEUERN

Der Begriff der Steuerprogression ist in der Literatur über die optimale Besteuerung ein bekannter Begriff. Er ist eng verknüpft mit dem Begriff der Steuergerechtigkeit. Bei der Diskussion um die Steuergerechtigkeit stehen zwei Theorien im Vordergrund: das Äquivalenzprinzip (die Höhe der Steuer bemißt sich nach den vom Gemeinwesen empfangenen Leistungen) und das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit oder die Opfertheorie (die Höhe der Steuer richtet sich nach den jeweiligen Mitteln des Individuums)<sup>2</sup>. Nach Adam Smith ist ein wünschenswertes Merkmal des Steuersystems eine gewisse Progression (insbesondere bei Kapitalerträgen). Diese Auffassung wird jedoch von den Anhängern des Äquivalenzprinzips nicht uneingeschränkt geteilt.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip geht auf John Stuart Mill<sup>3</sup> und seine "equality of sacrifice"-Theorie zurück. Mill, der über die abschreckende Wirkung der progressiven Besteuerung besorgt war, plädierte für eine proportionale Einkommensbesteuerung. Mill löste damit die mittlerweile seit 50 Jahren andauernde Diskussion zwischen Anhängern des *gleichen absoluten Opfers* und Anhängern des *gleichen marginalen Opfers* aus, von denen die einen eine proportionale, die anderen eine progressive Besteuerung fordern.

Sowohl im Falle des Äquivalenzprinzips als auch im Falle des Leistungsfähigkeitsprinzips bedarf es eines Index, um die Ungleichheit der Steuerzahler zu definieren. Seit Adam Smith erfolgte die Besteuerung traditionell auf der Grundlage des Einkommens und des Vermögens (wobei letzteres höher besteuert werde), doch eine alle Einkünfte erfassende Einkommensteuer, wie sie heute in den meisten Mitgliedstaaten üblich ist<sup>4</sup>, wurde erst in diesem Jahrhundert eingeführt. Gleichwohl plädierten seit Adam Smith mehrere Wissenschaftstheoretiker für eine Besteuerung nach Maßgabe des Konsums.

---

<sup>2</sup> Überraschenderweise plädiert Adam Smith, der Vater der *Laissez-faire*-Lehre, für eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (in unserem Falle der Beitragskapazität), die er jedoch durch ein Äquivalenzelement abschwächt. Erwähnenswert ist auch, welche Bedeutung er der Proportionalität beimißt. Seine erste "Maxime" (*The Wealth of Nations*, G P. Putnam's Sons, New York, 1904, Vol. II, S. 310) lautet wie folgt: "The subject of every State ought to contribute towards the support of the government, as nearly as possible in *proportion to their respective abilities*; that is in *proportion to the revenue* which they respectively enjoy under the protection of the state. The expense of the Government to the individuals of a great nation, is like the expense of management to the joint tenants of a great estate, who are all obliged to contribute in proportion to their respective interests in the estate. In the observation or neglect of this maxim consists what is called equality or inequality of taxation" (*Kursivschrift nachträglich hinzugefügt*). Die Frage, ob er dem Äquivalenzprinzip oder dem Leistungsfähigkeitsprinzip den Vorzug gibt, ist schwer zu beantworten.

<sup>3</sup> siehe John Stuart Mill, *Principles of Political Economy*, Collier and son, New York, 1900.

<sup>4</sup> Die skandinavischen Länder, die sich für die sogenannte duale Einkommensteuer entschieden haben, bilden eine bemerkenswerte Ausnahme. Nach diesem System werden allein aus Gründen der Wirksamkeit (Arbeit ist weniger mobil als Kapital) Einkünfte aus Arbeit höher besteuert als Kapitalertrag. Zur Diskussion über die duale Einkommensteuer siehe S. Cnossen (1998). "Taxing Capital Income in the European Union, the Case for Adopting the Dual Income Tax", vorgestellt auf der vom österreichischen Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung organisierten Konferenz zum Thema "Steuerwettbewerb und Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union", Wien, 13. und 14. Juli.

## ANHANG 7

- 6 -

Mirrlees' (1971) vertiefte diese Analyse weiter<sup>5</sup>. Im Interesse der vertikalen Steuergerechtigkeit sieht er eine Restriktion vor, damit die Staffelung der Bruttoeinkommen nicht von der der Nettoeinkommen abweichen kann. Die Regierung entscheidet sich für die Steuertabelle, bei der die Sozialleistungen nach Maßgabe einer exogenen Größe, der Staatseinnahmen, und der besagten Restriktion maximiert werden. Mirrlees gelangt zu folgendem Schluß:

- *Erstens*: Wünschenswert ist eine annähernd lineare Einkommensbesteuerung mit allen dadurch bedingten administrativen Vorteilen<sup>6</sup>. Das bedeutet, daß alle Individuen *proportional besteuert* werden, was der wünschenswerten Steuerprogression nicht zuwiderläuft. Die Progression soll an den durchschnittlichen Steuersatz anknüpfen und ist dann solange gewährleistet, wie der Grenzsteuersatz höher ist als der Durchschnittsteuersatz. Allerdings liegt auf der Hand, daß wenige Argumente für eine starke Steuerprogression in Form eines steil ansteigenden Grenzsteuersatzes sprechen<sup>7-8</sup>.
- *Zweitens*: Die Einkommensteuer ist zur Verringerung von Ungleichheiten weit weniger geeignet, als oft angenommen wurde<sup>9</sup>.
- *Drittens*: Da die Grenzsteuersätze ziemlich niedrig sind, ist von der Progression nur begrenzt Gebrauch zu machen<sup>10</sup>.

Die These, daß der relative Wohlstand (der Individuen) bei der Bemessung der Steuerlast berücksichtigt werden muß, wird daher bestätigt, und auch wenn die Progression akzeptiert wird, so ist doch ihr „optimales“ Ausmaß geringer als ursprünglich angenommen.

Die Entwicklung der meisten europäischen Steuersysteme seit Beginn der 70er Jahre scheint nahezuzeigen, daß Mirrlees' Thesen wohl verstanden und in der staatlichen Wirtschaftspolitik weitgehend berücksichtigt werden. Die Grenzsätze der persönlichen Steuern sind in ganz Europa drastisch gesenkt worden, während die Steuerbemessungsgrundlage gleichzeitig verbreitert wurde. Die Einkommensumverteilung wird durch ausgabenwirksame Maßnahmen erreicht.

---

<sup>5</sup> Siehe J. A. Mirrlees (1971). "An Exploration in the Theory of Optimum Income Taxation", *Review of Economic Studies*, vol. 38, S. 175-208

<sup>6</sup> Mirrlees (1971): op. cit., S. 208

<sup>7</sup> Mirrlees (1971): Rechnerisch wurde dreierlei festgestellt: 1) Der Grenzsteuersatz liegt immer zwischen Null und Eins; 2) Beim höchsten Einkommen beträgt der Grenzsteuersatz Null; 3) Für Erwerbstätige mit dem niedrigsten Einkommen beträgt der Grenzsteuersatz Null. Zur ausführlichen Diskussion über die optimale nichtlineare Besteuerung siehe N. Stern (1984). "Optimum Taxation and Tax Policy", *IMF Staff Papers*, Vol. 31, no.2, June.

<sup>8</sup> M. Tuomala ("On the Optimal Income Taxation, Some Further Numerical Results" *Journal of Public Economics* 23, 1984) hat nachgewiesen, daß von Nullbesteuerung bei "Top"-Einkommen nur ein verschwindend kleiner Teil von Individuen betroffen ist (viel weniger als das letzte Zentil). Andere interessante Rechenergebnisse siehe auch M. Tuomala (1990). *Optimal Income Tax and Redistribution*, Clarendon Press, Oxford.

<sup>9</sup> Mirrlees (1971): op. cit., S. 208.

<sup>10</sup> Mirrlees selbst war überrascht über dieses Ergebnis. "Ich muß gestehen, daß ich erwartet hatte, die rigorose Analyse der Einkommensbesteuerung nach dem Nützlichkeitsprinzip würde Argumente für hohe Steuersätze liefern. Dies ist nicht der Fall"; Mirrlees (1971) op. cit., S. 207

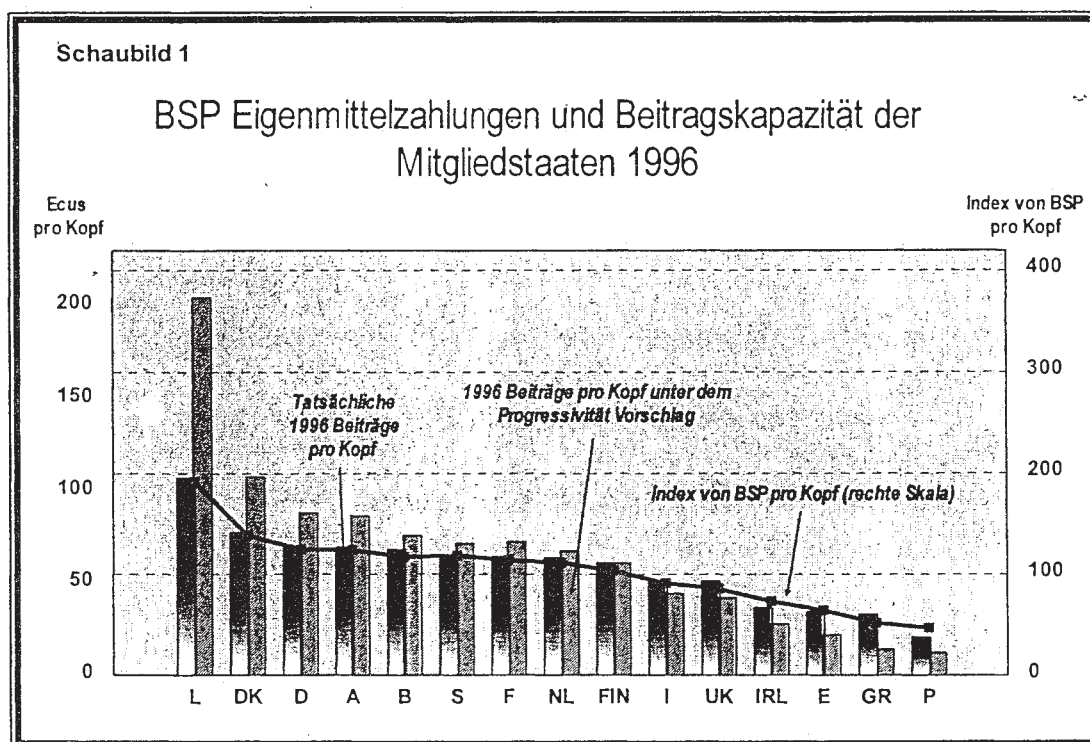
## ANHANG 7

- 7 -

Allgemein gilt der Grundsatz: je unelastischer das Arbeitsangebot, desto höher kann die Arbeit besteuert werden, aber bei elastischem Arbeitsangebot geht von einer progressiven Einkommensbesteuerung eine stark abschreckende Wirkung aus. Spätere Untersuchungen haben die Richtigkeit der Mirrlees'schen Thesen bestätigt.

#### 4. BEITRAGSPROGRESSION IN BEZUG AUF DIE MITGLIEDSTAATEN UND WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn die Steuerzahler nicht Individuen, sondern die Mitgliedstaaten sind. Die Theorie der optimalen Besteuerung läßt sich nicht von Individuen auf Staaten übertragen, vor allem weil sich das Problem der Aggregation personenbezogener Größen stellt. Zudem ist sogar zweifelhaft, ob eine Anwendung der für die individuelle Besteuerung geltenden Grundsätze auf Ebene der Nationalstaaten überhaupt sinnvoll wäre.



Innerhalb der EU sind bereits Maßnahmen eingeleitet worden, um im Einklang mit dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt die regressiven Elemente des Eigenmittelsystems zu reduzieren.

In dem Protokoll heißt es wie folgt: "Die Hohen Vertragsparteien - ANGESICHTS des Vorschlags, dem *relativen Wohlstand* der Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der eigenen Mittel stärker Rechnung zu tragen ... ERKLÄREN ihre Absicht, der *Beitragskapazität* der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der Eigenmittel stärker Rechnung zu tragen und zu prüfen, wie *für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressive Elemente* im derzeitigen System der Eigenmittel *korrigiert werden können*" (Kursivdruck hinzugefügt, Großbuchstaben im Original).

## ANHANG 7

- 8 -

Damit stellen die Vertragsparteien in dem Protokoll fest, daß der geeignete Weg, *dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der eigenen Mittel* stärker Rechnung zu tragen, darin besteht, ihre *Beitragskapazität* zu prüfen und *für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressive Elemente zu korrigieren*.

Der Eigenmittelbeschluß vom 31. Oktober 1994, mit dem die Absichtserklärung im Protokoll Nr. 15 in Recht umgesetzt wurde, hat tatsächlich der Beitragskapazität der Mitgliedstaaten stärker Rechnung getragen: der maximale MwSt.-Satz wird schrittweise gesenkt (und damit das Gewicht der BSP-Einnahme erhöht), und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten werden die regressiven Elemente dadurch korrigiert, daß der maximale MwSt.-Anteil für die kohäsionsbegünstigten Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BSP reduziert wird. Beide Maßnahmen stellen darauf ab, die Beiträge der Mitgliedstaaten proportional zu ihrem BSP zu bemessen.

Wie Schaubild 1 zeigt, garantiert die Beitragsbemessung nach Maßgabe des BSP der Mitgliedstaaten gleichzeitig die Proportionalität zu den Pro-Kopf-BSP-Beiträgen. Die Ablösung der proportionalen BSP-Einnahme durch eine progressive Einnahme würde bedeuten, daß sich die Zahlungen um den Durchschnitt herum bewegen bei höherer Belastung für die, die über, und niedrigerer Belastung für die, die unter dem Durchschnitt liegen. Dadurch stellen sich mehrere Probleme technischer und konzeptueller Natur.

- Progression wird in der Regel dadurch erreicht, daß die für Individuen geltenden Steuersätze gestaffelt werden, aber nicht durch Verbreiterung oder Einengung der Steuerbemessungsgrundlage. Denn es gilt, eine Verletzung des Prinzips der horizontalen Gerechtigkeit zu vermeiden und das Prinzip der *Unveränderlichkeit der Grundlagen* zu implementieren, das vertikale Gerechtigkeit garantiert. Der spanische Vorschlag, als Progressionskoeffizienten, der auf die BSP-Anteile anzuwenden ist, das Pro-Kopf-BSP in ECU heranzuziehen, läuft jedoch darauf hinaus, daß die Progression durch Verbreiterung oder Einengung der Steuerbemessungsgrundlage der Individuen erreicht<sup>11</sup> wird, wobei der Satz (BSP-Abrufsatz) – zumindest bei einer Variante des Vorschlags – für alle gleich hoch bliebe. ***Eine Änderung der BSP-Grundlagen würde jedoch das Gesamteinkommensgefälle zwischen den Mitgliedstaaten künstlich vergrößern.*** Die Folge davon wäre, daß zwei Mitgliedstaaten mit derselben „tatsächlichen“ BSP-Grundlage unterschiedliche „fiktive“ Grundlagen hätten, ***was im Klartext bedeutet, daß die Beitragsbemessung nach Maßgabe der angepaßten Grundlagen die horizontale Gerechtigkeit mindern würde.***
- Die entsprechende Anpassung der Bemessungsgrundlage ist nicht ohne andere, gewichtigere Auswirkungen. Da die für die neuen BSP-Grundlagen herangezogenen Maßstäbe BSP per capita sind, ist die gewichtete Summe der BSP-

---

<sup>11</sup> Wie wenn die Steuerbemessungsgrundlage der reichen (armen) Steuerpflichtigen auf Grund ihres Reichtums (ihrer Armut) mit einem Koeffizienten über 1 multipliziert würde, wodurch das Gefälle zwischen Steuerpflichtigen größer wäre, als es realiter ist. Nach unserem Erkenntnisstand sind in keinem Steuersystem nennenswerte Beispiele für eine derartige Einkommensbesteuerung zu finden



## ANHANG 7

- 9 -

Grundlage, die für die Erhebung der BSP-Eigeneinnahme herangezogen wird, nicht (außer rein zufällig) mit der ungewichteten Summe der ursprünglichen BSP-Summe identisch. Ferner ist es unvermeidbar, daß die angepaßte BSP-Grundlage größer ist als die ursprüngliche, da die reicheren Mitgliedstaaten unverändert die größeren bleiben. Z.B. wird die jetzige BSP-Grundlage für 1997 auf 70 702 Millionen Ecu geschätzt; die gewichtete Grundlage wäre 73 418 Millionen Ecu. Folglich ist, wenn der festgesetzte Betrag durch das BSP-Eigenmittel finanziert wird, der BSP-Abrufsatz niedriger als derzeit; 1997 betrug der Satz 0.403, er würde bei angepaßter Bemessungsgrundlage 0.385 betragen. Die Verringerung des BSP-Abrufsatzes würde dazu führen, daß die Mitgliedstaaten mit einem BSP-Index per capita von weniger als 100 (EU-Durchschnitt) geringere BSP-Beiträge aus zwei Gründen leisten müßten: erstens wegen der Verringerung der Bemessungsgrundlage infolge der Anpassung und zweitens wegen des geringeren Abrufsatzes. Hingegen würden die reicheren Mitgliedstaaten mit einem BSP per capita über 100 einen gewissen Ausgleich für ihre gestiegenen Zahlungsverpflichtungen über den geringeren BSP-Abrufsatz erhalten. Eine deutliche Schwierigkeit des Vorschlags liegt darin, daß die Mitgliedstaaten, die um den EU-Durchschnitt liegen, geringere BSP-Beiträge leisten würden als bisher, falls die Erweiterung der BSP-Bemessungsgrundlage über die Reduzierung des BSP-Abrufsatzes mehr als ausgeglichen würde. Dies würde für Finnland und das Vereinigte Königreich in den in Tabellen 1 und 2 gewählten Jahren zutreffen.

- Die Einführung progressiver Beiträge anstelle der im Verhältnis zum BSP bemessenen proportionalen Beiträge muß nicht unbedingt die Konvergenz und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken.
  - ◆ Ob progressive Haushaltsbeiträge der richtige Weg zur Erreichung wirtschaftlicher Konvergenz sind, ist fraglich. Solidaritäts- und konvergenzorientierte Politik in der EU vollzieht sich in Form gemeinsamer Anstrengungen um strukturelle Verbesserungen in den weniger wohlhabenden Regionen, nicht in Form einer Umverteilung von Geld. Im Rahmen dieser EU-Politik erhalten die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten direkte Hilfe dort, wo Entwicklungsrückstand und Konvergenzbedarf am größten sind. Durch die Strukturfonds und viele andere Politiken trägt die EU erheblich dazu bei, Infrastrukturen, allgemeine und berufliche Bildung sowie wissenschaftliche Forschung in den weniger wohlhabenden Regionen und Mitgliedstaaten zu verbessern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich sowohl politisch als auch wirtschaftlich erheblich von einem Finanzausgleich der Art, wie er beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird, und der als politischen Hintergrund weit mehr Solidarität und Gemeinwesen erfordert, als dies bei der europäischen Integration der Fall ist.
  - ◆ Sollte die Solidarität in Form von Geldumverteilung praktiziert werden, und angenommen, daß derzeitiger Konsum und künftiger Konsum (Investitionen)

## ANHANG 7

- 10 -

Normalgüter<sup>12</sup> sind, würde diese Hilfe mit Sicherheit teilweise zur Finanzierung des derzeitigen Konsums dienen. Durch eine Umverteilung auf der Ausgabenseite wird diese potentielle „Zweckentfremdung“ minimiert. Daher dürfte Politikfinanzierung besser als Geldumverteilung garantieren, daß Solidarität und reale Konvergenz konsequent und effizient angestrebt werden, und daß investiert anstatt konsumiert wird, wodurch wiederum die Pro-Kopf-Wachstumsraten ansteigen und die Entwicklungsrückstände abgebaut werden.

- ◆ Ceteris paribus kann Progression die Konvergenz fördern, wenn die verfügbar werdenden Mittel die bestehenden, ausgabenbasierten Konvergenzausgaben ergänzen. Gleichwohl ist denkbar, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits eine gewisse „Beitragsmüdigkeit“ signalisiert haben (Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweden), eine weitere Verschlechterung ihrer Haushaltposition nicht akzeptieren, sondern stattdessen eine entsprechende Verringerung der Ausgaben verlangen, damit das verfügbar werdende Geld über die Beitragsprogression den Empfängermitgliedstaaten zugute kommt. Unter diesen Umständen könnte sich zweifellos der Konvergenzprozeß verlangsamen, da ein Teil der verfügbar werdenden Mittel für den jeweiligen Konsum ausgegeben würde.
- Das bisherige System der ausgabenbasierten Progression ließe sich als **regelbasiertes System** definieren, bei dem die konvergenzorientierten Ausgaben an spezifischen Projekte und an bestimmte finanzielle Verfahren und Parameter „gebunden“ sind. Im Falle progressiver Beiträge würde in der Konvergenzpolitik ein diskretionäres Element eingeführt, das bei den Strukturausgaben bisher nicht existiert.

Wirtschaftstheoretischen Erkenntnissen zufolge führt eine diskretionäre Politik im Vergleich zu einer regelbasierten Politik zu weniger optimalen makroökonomischen Ergebnissen<sup>13</sup>. Obwohl diese Erkenntnis ursprünglich auf die Geld- und Kreditpolitik beschränkt war, hat sie allgemeinere Gültigkeit und läßt sich auch auf die hier untersuchten Fragen übertragen. Das Fehlen optimaler Ergebnisse rührt vor allem von der Kurzsichtigkeit der politischen Entscheidungsträger her wie auch von dem Druck, der in einer demokratischen Gesellschaft z.B. in Wahlzeiten entsteht; daher, daß unter diskretionären Bedingungen Politiker unter Umständen Ziele verfolgen, die die Ziele, welche die Maximierung der Sozialleistungen zum Gegenstand haben, ergänzen oder gar an ihre Stelle treten; und daher, daß Politiker sich sogar bei der Einschätzung der Wirtschaftslage und bei den entsprechenden

---

<sup>12</sup> Normalgüter sind Güter, deren Verbrauch mit steigendem Einkommen wächst. Das bedeutet, daß bei  $0 < \alpha < 1$  im Falle eines Einkommensanstiegs ein Teil  $\alpha \Delta x$  für das Gut X und die verbleibenden  $(1-\alpha)\Delta x$  für das Gut Y ausgegeben wird.

<sup>13</sup> Die Diskussion über die Alternative regelbasierte oder diskretionäre Wirtschaftspolitik, insbesondere Geldpolitik, wurde ausgelöst mit F. Kydland und E. Prescott (1977): "Rules rather than Discretion. The Inconsistency of Optimal Plans", *Journal of Political Economy*, June, S. 473-491, das Modell wurde weiter vertieft von R. Barro und D. Gordon (1983): "A Positive Theory of Monetary Policy in a Natural-Rate Model", *Journal of Political Economy*, August, S. 589-610. Inzwischen gibt es zu diesem Thema eine umfassende Literatur, siehe schließlich auch A. Alesina und L. Summers (1993): "Central Bank Independence and Macroeconomic Performance", *Journal of Money, Credit and Banking*, vol. 25, no. 2, May.

## ANHANG 7

- 11 -

politischen Entscheidungen systematisch irren können. Demgegenüber bedeutet ein regelbasiertes System, daß die künftige politische Entwicklung vorhersehbar und sicher ist und die Gefahr einer möglichen Kollision zwischen politischen Interessen und optimaler Politik minimiert wird. Überdies begünstigt ein regelbasiertes System die zeitliche Kontinuität der Politik, da es gewährleistet, daß die für einen bestimmten Zeitraum geplante optimale Politik nicht nach einiger Zeit zugunsten einer weniger optimalen Politik geändert wird.

Alle Maßnahmen zur Erreichung realer Konvergenz, die aus den Steuerzahlungen der europäischen Bürger finanziert werden, erfordern ein konsequentes Festhalten an den festgeschriebenen Politiken. Diese Kontinuität kann eine diskretionäre Ausgabenpolitik ebenso wenig garantieren wie eine diskretionäre Geld- oder Steuerpolitik.

- Ein wichtiger Bestandteil der ausgabenbasierten Progression, wie sie in der EU praktiziert wird, ist die **multilaterale Überwachung und Kontrolle** innerhalb eines Rahmens, in dem sich sowohl die begünstigten Mitgliedstaaten als auch die durch die Kommission vertretene EU über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und seine Implementierung geeinigt haben. Durch die Überwachungs- und Kontrollfunktion soll dieses Konzept unter anderem sicherstellen, daß die Konvergenzhilfen zweckgerecht verwendet werden. Den europäischen Steuerzahlern wird damit eine entsprechende Garantie geboten. Die Empfängermitgliedstaaten wiederum sind verpflichtet, das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden, damit sie immer dann, wenn sich erweist, daß sie dazu am besten in der Lage sind, Projekte vorschlagen und die Angemessenheit der Konvergenzausgaben beurteilen können. Bei einer progressionsorientierten diskretionären Ausgabenpolitik würde diese Überwachungs- und Kontrollfunktion wegfallen.
- Ein letzter Punkt schließlich ist das Wesen der innerhalb der EU praktizierten Solidarität. Solidarität und reale Konvergenz haben eine horizontale Dimension. Sie werden angestrebt durch Transfers an die Regionen unabhängig davon, ob diese zu den mehr oder zu den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten gehören. Demgegenüber würden im Falle der Umsetzung des hier geprüften Vorschlags Solidarität und Konvergenzhilfe eine vertikale Dimension erhalten, da sie den Mitgliedstaaten selbst und nicht mehr den Regionen innerhalb von Mitgliedstaaten zugute kämen. Dies ist mit dem bisherigen *aquis communautaire* nicht vereinbar.

## 5. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Obwohl der Vorschlag, ein System progressiver Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt einzuführen, zunächst attraktiv erscheint, hat diese Lösung doch erhebliche Nachteile.

*Erstens:* Eine Beitragsprogression läuft dem Grundprinzip der horizontalen Gerechtigkeit zuwider. Anstelle einer Beitragsbemessung auf der Grundlage der tatsächlichen BSP-Grundlagen sollen verschiedene Beitragsgrundlagen herangezogen

## ANHANG 7

- 12 -

werden, was einer künstlichen Verbreiterung oder Einengung der tatsächlichen BSP-Grundlagen entsprechen würde. Ein solches Verfahren ist in keinem Steuersystem der Welt vorgesehen. In allen Mitgliedstaaten wird Steuerprogression durch unterschiedliche Steuerparameter erreicht, wobei die Steuerbemessungsgrundlage unangetastet bleibt. Außerdem kann im Falle der EU-Finanzierung die Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage andere ungerechtfertigte Auswirkungen für Mitgliedstaaten haben, die sich im Bereich des EU-Durchschnitts bei dem BSP per capita bewegen.

*Zweitens:* Der Vorschlag läßt Bedeutung und Vorteile des derzeitigen Systems außer acht, bei dem die Solidarität auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts und nicht über simple Kassentransfers praktiziert wird. Bei ausgabenbasierter Progression erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß die Ausgaben, wie vorgesehen, zur Erreichung realer Konvergenz und nicht für den gegenwärtigen oder möglicherweise den künftigen Konsum benutzt werden. So ist das derzeitige regelbasierte System zur Erreichung von mehr Konvergenz grundsätzlich besser geeignet als die vorgeschlagene Alternativlösung.

*Drittens:* Das bisherige System bietet den Steuerzahlern in der EU, die die Konvergenzausgaben finanzieren, von vornherein die Gewähr, daß ihr Geld für den vorgesehenen Zweck ausgegeben wird.

*Schließlich viertens:* Im Falle des vorgeschlagenen Systems müßten die Mitgliedstaaten, die schon jetzt über eine hohe Haushaltsbelastung klagen, noch höhere Bruttobeiträge zahlen. Es wäre denkbar, daß diese Mitgliedstaaten den Vorschlag nur dann akzeptieren, wenn ihre Strukturausgaben entsprechend reduziert werden. Dies würde kurzfristig weitere Fortschritte auf dem Wege zu mehr Zusammenhalt und Solidarität behindern und langfristig für die Empfängermitgliedstaaten die Aussichten auf reale Konvergenz verschlechtern.



## ANHANG 8

## Statistischer Anhang

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	1 374.2	4.3	1 286.5	3.7	1 174.4	3.5	1 623.4	4.7	1 152.8	2.9	983.4	2.4
DK	1 168.0	3.6	1 318.3	3.8	1 287.9	3.8	1 403.6	4.1	1 358.4	3.5	1 235.7	3.0
D	4 817.6	15.0	4 901.9	14.2	5 271.6	15.7	5 385.1	15.6	6 050.3	15.5	5 778.4	14.2
GR	2 237.4	7.0	2 710.2	7.9	2 723.5	8.1	2 425.5	7.0	2 801.6	7.2	2 730.8	6.7
E	3 668.3	11.4	4 172.7	12.1	4 426.9	13.2	4 575.0	13.3	4 054.6	10.4	4 605.6	11.3
F	6 924.7	21.6	8 072.6	23.4	8 048.8	24.0	8 423.3	24.4	9 572.3	24.5	9 149.0	22.5
IRL	1 435.6	4.5	1 635.8	4.7	1 527.1	4.5	1 419.7	4.1	1 700.0	4.4	2 034.0	5.0
I	5 151.4	16.1	4 825.4	14.0	3 481.4	10.4	3 390.7	9.8	4 231.3	10.8	5 090.8	12.5
L	1.0	0.0	7.3	0.0	12.7	0.0	14.4	0.0	20.0	0.1	22.8	0.1
NL	2 380.6	7.4	2 324.8	6.7	1 935.9	5.8	1 944.6	5.6	1 536.2	3.9	1 757.3	4.3
A	-	-	-	-	-	-	87.5	0.3	1 214.1	3.1	861.3	2.1
P	476.0	1.5	478.1	1.4	713.3	2.1	708.1	2.1	646.0	1.7	656.9	1.6
FIN	-	-	-	-	-	-	63.3	0.2	649.2	1.7	570.6	1.4
S	-	-	-	-	-	-	76.5	0.2	624.1	1.6	747.0	1.8
UK	2 459.4	7.7	2 762.8	8.0	3 001.9	8.9	2 955.9	8.6	3 470.0	8.9	4 399.7	10.8
<b>Total</b>	<b>32 094.1</b>	<b>100.0</b>	<b>34 496.4</b>	<b>100.0</b>	<b>33 605.3</b>	<b>100.0</b>	<b>34 496.6</b>	<b>100.0</b>	<b>39 080.9</b>	<b>100.0</b>	<b>40 623.2</b>	<b>100.0</b>

1) Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau (Teileinzelplan B1 des Gemeinschaftshaushalts)

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	236.1	1.4	236.0	1.2	266.0	1.7	236.1	1.2	437.0	1.8	357.9	1.4
DK	66.6	0.4	119.2	0.6	127.3	0.8	120.4	0.6	103.7	0.4	169.6	0.7
D	2 096.6	12.5	1 939.4	10.0	2 041.8	13.0	2 130.1	11.1	3 423.9	14.0	3 636.0	14.0
GR	1 811.3	10.8	2 261.7	11.7	2 034.0	13.0	1 969.1	10.3	2 221.9	9.1	2 643.7	10.2
E	3 704.9	22.1	3 743.8	19.4	3 221.8	20.6	6 101.7	31.9	6 304.8	25.8	6 376.8	24.5
F	1 664.7	9.9	1 891.0	9.8	1 413.6	9.0	1 283.3	6.7	1 958.7	8.0	2 460.3	9.4
IRL	1 075.2	6.4	1 255.2	6.5	794.5	5.1	1 069.1	5.6	1 189.3	4.9	1 211.2	4.7
I	2 196.9	13.1	3 585.9	18.6	1 494.4	9.5	1 926.9	10.1	3 037.1	12.4	2 895.0	11.1
L	13.4	0.1	15.8	0.1	13.9	0.1	16.9	0.1	15.2	0.1	19.9	0.1
NL	136.3	0.8	223.7	1.2	274.6	1.8	231.8	1.2	262.4	1.1	421.3	1.6
A	-	-	-	-	-	-	175.1	0.9	270.6	1.1	364.0	1.4
P	2 316.0	13.8	2 711.4	14.0	2 252.2	14.4	2 485.4	13.0	2 941.3	12.0	2 941.5	11.3
FIN	-	-	-	-	-	-	173.8	0.9	155.9	0.6	379.9	1.5
S	-	-	-	-	-	-	125.6	0.7	132.7	0.5	230.6	0.9
UK	1 462.7	8.7	1 325.7	6.9	1 728.0	11.0	1 103.6	5.8	1 963.9	8.0	1 928.9	7.4
<b>Total</b>	<b>16 780.8</b>	<b>100.0</b>	<b>19 308.8</b>	<b>100.0</b>	<b>15 561.9</b>	<b>100.0</b>	<b>19 149.0</b>	<b>100.0</b>	<b>24 418.4</b>	<b>100.0</b>	<b>26 036.7</b>	<b>100.0</b>

1) Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau.

## ANNEX 8

- 2 -

Tabelle 1c EU-Ausgaben in den Mitgliedstaaten: Interne Politikbereiche <sup>1</sup>												
	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	348.6	10.5	414.1	11.8	458.8	14.0	439.4	13.5	524.8	12.6	492.5	10.5
DK	75.3	2.3	101.6	2.9	89.4	2.7	82.9	2.5	122.7	2.9	137.2	2.9
D	437.7	13.1	475.3	13.6	512.9	15.6	493.7	15.2	614.6	14.8	726.7	15.5
GR	260.5	7.8	124.7	3.6	97.6	3.0	106.4	3.3	152.0	3.7	163.7	3.5
E	139.8	4.2	271.1	7.7	216.3	6.6	195.0	6.0	275.6	6.6	296.2	6.3
F	510.6	15.3	466.9	13.3	520.3	15.8	486.5	15.0	579.8	13.9	604.9	12.9
IRL	58.6	1.8	63.7	1.8	76.4	2.3	78.3	2.4	96.9	2.3	105.7	2.3
I	654.0	19.6	656.3	18.8	364.6	11.1	344.7	10.6	496.6	11.9	528.1	11.3
L	38.7	1.2	51.5	1.5	69.9	2.1	75.5	2.3	88.2	2.1	75.6	1.6
NL	173.0	5.2	187.7	5.4	248.0	7.5	210.4	6.5	265.8	6.4	341.9	7.3
A	-	-	-	-	-	-	53.7	1.7	58.7	1.4	78.2	1.7
P	159.0	4.8	162.4	4.6	84.2	2.6	99.6	3.1	103.0	2.5	190.2	4.1
FIN	-	-	-	-	-	-	37.7	1.2	69.9	1.7	88.7	1.9
S	-	-	-	-	-	-	67.3	2.1	108.0	2.6	127.7	2.7
UK	478.6	14.4	524.4	15.0	547.5	16.7	480.7	14.8	606.9	14.6	716.8	15.3
Total	3 334.3	100.0	3 499.8	100.0	3 285.8	100.0	3 251.9	100.0	4 163.4	100.0	4 674.0	100.0

1) Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau.

Tabelle 1d Operative Ausgaben in den Mitgliedstaaten <sup>1</sup>												
	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	1 958.9	3.8	1 936.6	3.4	1 899.2	3.6	2 298.9	3.9	2 114.5	3.1	1 833.8	2.6
DK	1 309.8	2.5	1 539.1	2.7	1 504.5	2.9	1 606.9	2.7	1 584.8	2.3	1 542.4	2.2
D	7 351.9	14.1	7 316.7	12.8	7 826.3	14.9	8 008.9	13.7	10 088.8	14.8	10 141.1	14.2
GR	4 309.2	8.3	5 096.7	8.9	4 855.0	9.2	4 501.0	7.7	5 175.5	7.6	5 538.2	7.7
E	7 513.1	14.4	8 187.6	14.3	7 865.0	15.0	10 871.7	18.6	10 635.0	15.6	11 278.6	15.8
F	9 100.0	17.4	10 430.5	18.2	9 982.7	19.0	10 193.2	17.4	12 110.8	17.7	12 214.2	17.1
IRL	2 569.4	4.9	2 954.7	5.2	2 398.0	4.6	2 567.1	4.4	2 986.2	4.4	3 350.9	4.7
I	8 002.3	15.3	9 067.6	15.8	5 340.4	10.2	5 662.3	9.7	7 765.0	11.4	8 514.0	11.9
L	53.1	0.1	74.6	0.1	96.5	0.2	106.8	0.2	123.4	0.2	118.3	0.2
NL	2 689.9	5.2	2 736.2	4.8	2 458.4	4.7	2 386.9	4.1	2 064.3	3.0	2 520.4	3.5
A	-	-	-	-	-	-	899.3	1.5	1 649.4	2.4	1 374.6	1.9
P	2 951.0	5.7	3 351.9	5.8	3 049.6	5.8	3 293.0	5.6	3 690.3	5.4	3 788.6	5.3
FIN	-	-	-	-	-	-	750.8	1.3	1 038.0	1.5	1 104.2	1.5
S	-	-	-	-	-	-	757.5	1.3	1 296.8	1.9	1 181.3	1.7
UK	4 400.6	8.4	4 612.9	8.0	5 277.4	10.0	4 540.1	7.8	6 040.8	8.8	7 045.4	9.8
Total	52 209.2	100.0	57 305.0	100.0	52 553.1	100.0	58 444.5	100.0	68 363.7	100.0	71 545.9	100.0

1) Tabelle 1d ist die Summe der Tabellen 1a, 1b, 1c plus dem Haushaltsausgleich für die neuen Mitgliedsländern

## ANNEX 8

- 3 -

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	1 504.4	58.9	1 791.4	58.9	2 062.6	65.6	2 099.4	61.5	2 052.2	58.5	2 217.1	60.4
DK	20.4	0.8	24.3	0.8	28.3	0.9	33.5	1.0	31.9	0.9	31.9	0.9
D	84.0	3.3	100.0	3.3	74.4	2.4	116.9	3.4	125.6	3.6	132.7	3.6
GR	7.7	0.3	9.1	0.3	11.1	0.4	12.3	0.4	11.5	0.3	12.0	0.3
E	23.0	0.9	27.4	0.9	24.7	0.8	26.7	0.8	26.5	0.8	25.0	0.7
F	74.0	2.9	88.1	2.9	102.9	3.3	143.5	4.2	174.9	5.0	190.6	5.2
IRL	12.8	0.5	15.2	0.5	8.8	0.3	11.2	0.3	11.4	0.3	12.8	0.3
I	45.9	1.8	54.7	1.8	53.2	1.7	78.7	2.3	87.2	2.5	91.8	2.5
L	696.6	27.3	829.4	27.3	676.4	21.5	754.9	22.1	825.0	23.5	777.8	21.2
NL	25.5	1.0	30.4	1.0	24.6	0.8	41.5	1.2	39.4	1.1	41.0	1.1
A	-	-	-	-	-	-	3.0	0.1	11.1	0.3	12.2	0.3
P	12.8	0.5	15.2	0.5	10.9	0.3	13.0	0.4	11.2	0.3	11.0	0.3
FIN	-	-	-	-	-	-	2.6	0.1	14.0	0.4	13.8	0.4
S	-	-	-	-	-	-	3.1	0.1	15.7	0.4	15.3	0.4
UK	45.7	1.8	54.4	1.8	66.0	2.1	72.3	2.1	71.6	2.0	83.9	2.3
<b>Total</b>	<b>2 552.4</b>	<b>100.0</b>	<b>3 039.3</b>	<b>100.0</b>	<b>3 143.8</b>	<b>100.0</b>	<b>3 412.6</b>	<b>100.0</b>	<b>3 509.0</b>	<b>100.0</b>	<b>3 669.1</b>	<b>100.0</b>

1) Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau.

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	3 463.3	5.9	3 728.0	5.8	3 961.8	6.6	4 398.3	6.6	4 166.8	5.4	4 050.9	5.0
DK	1 330.3	2.3	1 563.4	2.4	1 532.8	2.5	1 640.4	2.5	1 616.7	2.1	1 574.4	2.0
D	7 435.9	12.7	7 416.7	11.6	7 900.6	13.1	8 125.7	12.1	10 214.4	13.3	10 273.8	12.8
GR	4 316.9	7.4	5 105.8	8.0	4 866.2	8.1	4 513.4	6.7	5 187.0	6.7	5 550.2	6.9
E	7 536.0	12.9	8 215.0	12.8	7 889.7	13.1	10 898.4	16.3	10 661.5	13.9	11 303.6	14.1
F	9 174.1	15.6	10 518.7	16.4	10 085.6	16.7	10 336.7	15.5	12 285.7	16.0	12 404.8	15.5
IRL	2 582.2	4.4	2 969.9	4.6	2 406.8	4.0	2 578.3	3.9	2 997.7	3.9	3 363.7	4.2
I	8 048.2	13.7	9 122.3	14.2	5 393.5	8.9	5 741.0	8.6	7 852.2	10.2	8 605.8	10.7
L	749.7	1.3	904.0	1.4	772.9	1.3	861.7	1.3	948.4	1.2	896.1	1.1
NL	2 715.4	4.6	2 766.6	4.3	2 483.1	4.1	2 428.3	3.6	2 103.7	2.7	2 561.4	3.2
A	-	-	-	-	-	-	902.3	1.3	1 660.5	2.2	1 386.8	1.7
P	2 963.8	5.1	3 367.1	5.2	3 060.5	5.1	3 306.0	4.9	3 701.4	4.8	3 799.6	4.7
FIN	-	-	-	-	-	-	753.4	1.1	1 052.0	1.4	1 118.0	1.4
S	-	-	-	-	-	-	760.7	1.1	1 312.5	1.7	1 196.6	1.5
UK	4 446.4	7.6	4 667.3	7.3	5 343.4	8.9	4 612.4	6.9	6 112.4	8.0	7 129.3	8.9
<b>Tot. EU</b>	<b>54 761.7</b>	<b>93.4</b>	<b>60 344.3</b>	<b>94.1</b>	<b>55 696.9</b>	<b>92.4</b>	<b>61 857.1</b>	<b>92.5</b>	<b>71 872.7</b>	<b>93.5</b>	<b>75 214.9</b>	<b>93.7</b>
Non-EU <sup>2</sup>	3 864.7	6.6	3 807.5	5.9	4 607.8	7.6	5 043.9	7.5	4 993.9	6.5	5 021.5	6.3
<b>Total</b>	<b>58 626.4</b>	<b>100.0</b>	<b>64 152.2</b>	<b>100.0</b>	<b>60 304.8</b>	<b>100.0</b>	<b>66 901.0</b>	<b>100.0</b>	<b>76 866.6</b>	<b>100.0</b>	<b>80 236.4</b>	<b>100.0</b>

1) Rubrik 1 – Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau (berücksichtigt sind die im Jahresverlauf tatsächlich verzeichneten Ströme, d. h. die in einem bestimmten Haushaltsjahr verwendeten Mittel und die aus dem Jahr n-1 übertragenen Mittel), nicht erfaßt ist der Kassensaldo am Ende eines Zeitraums  
2) Außerhalb der EU getätigte Ausgaben, Garantien und Reserven plus einige geringfügige Beträge, die nicht zugewiesen werden können

		1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>2</sup>		1999 <sup>2</sup>	
		Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B		887,1	6,7	873,7	6,7	968,5	7,2	1 003,5	6,9	985,9	7,3	1 048,9	7,4	1 079,6	7,9	1 128,6	8,2
DK		272,9	2,1	260,5	2,0	275,7	2,1	286,4	2,0	265,6	2,0	288,6	2,0	293,9	2,1	287,4	2,1
D		3 928,9	29,6	3 894,0	30,0	3 872,7	29,2	3 879,9	26,8	3 500,2	25,8	3 432,5	24,2	3 280,8	23,9	3 216,2	23,3
GR		173,4	1,3	176,5	1,4	150,3	1,1	152,2	1,1	149,8	1,1	163,7	1,1	167,5	1,2	161,4	1,2
E		775,1	5,8	597,7	4,6	592,7	4,5	727,1	5,0	622,6	4,6	631,7	4,5	695,4	5,1	709,5	5,1
F		1 680,4	12,7	1 695,2	13,1	1 683,0	12,7	1 711,4	11,8	1 542,6	11,4	1 550,8	10,9	1 566,5	11,4	1 546,8	11,2
IRL		156,2	1,2	186,0	1,4	219,0	1,7	228,1	1,6	206,7	1,5	224,7	1,6	220,2	1,6	214,9	1,6
I		1 318,1	9,9	1 134,4	8,7	1 155,2	8,7	1 186,0	8,2	1 047,5	7,7	1 120,4	7,9	1 103,8	8,0	1 205,6	8,7
L		15,2	0,1	15,2	0,1	18,1	0,1	19,9	0,1	18,3	0,1	22,0	0,2	20,8	0,2	19,9	0,1
NL		1 455,1	11,0	1 470,8	11,3	1 546,9	11,7	1 663,7	11,5	1 609,3	11,8	1 728,5	12,2	1 597,4	11,6	1 589,3	11,5
A		-	-	-	-	-	-	221,9	1,5	263,8	1,9	254,4	1,8	257,2	1,9	273,2	2,0
P		209,4	1,6	188,2	1,5	202,8	1,5	205,8	1,4	135,6	1,0	155,1	1,1	160,2	1,2	167,7	1,2
FIN		-	-	-	-	-	-	137,1	0,9	151,8	1,1	144,3	1,0	138,8	1,0	128,8	0,9
S		-	-	-	-	-	-	351,3	2,4	383,5	2,8	362,9	2,6	365,9	2,7	381,5	2,8
UK		2 408,3	18,1	2 493,2	19,2	2 577,2	19,5	2 678,8	18,5	2 700,2	19,9	3 043,9	21,5	2 795,1	20,3	2 784,2	20,2
<b>Total</b>		<b>13 280,2</b>	<b>100,0</b>	<b>12 985,5</b>	<b>100,0</b>	<b>13 252,2</b>	<b>100,0</b>	<b>14 453,2</b>	<b>100,0</b>	<b>13 583,6</b>	<b>100,0</b>	<b>14 172,3</b>	<b>100,0</b>	<b>13 743,2</b>	<b>100,0</b>	<b>13 814,9</b>	<b>100,0</b>

1) Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben nach Abzug der Erhebungskosten.  
2) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Haushaltsentwurf für 1999 ausgewiesene Zahlen.



**Zahlungen an den EU-Haushalt: MwSt.-Eigenmittel<sup>1</sup>**

	1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>2</sup>		1999 <sup>2</sup>	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	982,8	2,8	910,0	2,6	1 121,6	3,4	1 143,4	2,9	951,5	2,6	907,0	2,6	851,3	2,6	782,5	2,6
DK	537,0	1,5	558,9	1,6	580,3	1,8	691,7	1,8	619,3	1,7	616,3	1,8	569,7	1,7	529,9	1,7
D	10 329,2	29,7	9 897,4	28,5	11 419,9	34,4	12 862,1	32,9	10 885,4	29,8	10 009,9	29,1	8 786,0	26,8	8 079,0	26,6
GR	431,1	1,2	568,8	1,6	535,2	1,6	584,4	1,5	556,1	1,5	552,3	1,6	541,8	1,7	467,6	1,5
E	3 082,5	8,9	2 965,1	8,5	2 469,6	7,4	2 058,9	5,3	2 327,5	6,4	2 576,3	7,5	2 226,4	6,8	2 082,3	6,9
F	6 585,6	18,9	6 018,9	17,4	6 633,4	20,0	7 216,5	18,4	6 452,3	17,7	6 282,3	18,3	5 663,6	17,3	5 192,7	17,1
IRL	233,9	0,7	258,8	0,7	277,1	0,8	321,0	0,8	315,1	0,9	250,8	0,7	279,5	0,9	265,8	0,9
I	4 857,1	14,0	5 593,8	16,1	3 725,7	11,2	3 377,2	8,6	4 450,0	12,2	3 447,6	10,0	3 661,2	11,2	3 390,0	11,2
L	83,9	0,2	106,3	0,3	95,6	0,3	109,0	0,3	89,7	0,2	82,5	0,2	75,8	0,2	70,0	0,2
NL	1 553,7	4,5	1 624,7	4,7	1 648,5	5,0	1 887,3	4,8	1 663,5	4,6	1 681,2	4,9	1 549,1	4,7	1 439,8	4,7
A	-	-	-	-	-	-	1 105,6	2,8	947,2	2,6	1 035,6	3,0	894,3	2,7	825,3	2,7
P	487,5	1,4	477,1	1,4	689,5	2,1	488,2	1,3	465,7	1,3	530,3	1,5	431,9	1,3	413,5	1,4
FIN	-	-	-	-	-	-	529,2	1,4	444,8	1,2	469,5	1,4	421,9	1,3	389,4	1,3
S	-	-	-	-	-	-	891,3	2,3	900,6	2,5	1 084,7	3,2	861,8	2,6	816,2	2,7
UK	5 598,7	16,1	5 709,4	16,5	4 021,4	12,1	5 861,6	15,0	5 466,5	15,0	4 825,3	14,0	5 938,6	18,1	5 630,2	18,5
<b>Total</b>	<b>34 763,2</b>	<b>100,0</b>	<b>34 689,3</b>	<b>100,0</b>	<b>33 217,9</b>	<b>100,0</b>	<b>39 127,3</b>	<b>100,0</b>	<b>36 535,0</b>	<b>100,0</b>	<b>34 351,5</b>	<b>100,0</b>	<b>32 752,8</b>	<b>100,0</b>	<b>30 374,2</b>	<b>100,0</b>

1) MwSt.-Eigenmittelzahlungen zum einheitlichen Satz (ohne VK-Korrektur); die MwSt.-Eigenmittelsalden der Vorjahre sind eingeschlossen.  
 2) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Haushaltsentwurf für 1999 ausgewiesene Zahlen.

Tabelle 2c		Zahlungen an den EU-Haushalt: BSP-Eigenmittel <sup>1</sup>															
		1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>2</sup>		1999 <sup>2</sup>	
		Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B		255.5	3.1	484.7	3.0	636.8	3.6	467.4	3.3	693.2	3.3	917.9	3.4	1 090.6	3.0	1 243.6	3.0
DK		154.0	1.9	306.0	1.9	374.7	2.1	275.9	1.9	408.5	1.9	538.2	2.0	714.2	2.0	825.4	2.0
D		2 188.1	26.8	4 617.2	28.1	5 537.3	31.4	4 243.9	29.9	5 745.3	27.3	7 281.3	27.1	9 208.4	25.6	10 503.8	25.3
GR		82.2	1.0	217.9	1.3	267.0	1.5	221.4	1.6	345.8	1.6	416.4	1.5	555.7	1.5	591.6	1.4
E		671.4	8.2	1 290.2	7.9	1 392.6	7.9	723.9	5.1	1 350.7	6.4	1 940.0	7.2	2 381.2	6.6	2 764.1	6.7
F		1 543.4	18.9	3 037.4	18.5	3 600.8	20.4	2 569.9	18.1	3 741.9	17.8	4 793.1	17.8	6 159.4	17.1	7 061.2	17.0
IRL		50.8	0.6	99.0	0.6	123.4	0.7	102.5	0.7	133.2	0.6	190.3	0.7	286.6	0.8	336.3	0.8
I		1 469.8	18.0	2 800.8	17.1	2 370.1	13.4	1 586.6	11.2	2 959.8	14.0	3 666.2	13.6	5 058.4	14.1	5 798.3	14.0
L		17.5	0.2	37.5	0.2	44.8	0.3	34.2	0.2	44.5	0.2	59.5	0.2	76.2	0.2	88.5	0.2
NL		367.1	4.5	746.3	4.5	898.0	5.1	704.1	5.0	990.1	4.7	1 283.1	4.8	1 635.5	4.5	1 883.0	4.5
A		-	-	-	-	-	-	378.8	2.7	559.5	2.7	738.0	2.7	910.5	2.5	1 046.7	2.5
P		99.7	1.2	193.5	1.2	279.2	1.6	145.5	1.0	202.3	1.0	353.0	1.3	442.9	1.2	523.1	1.3
FIN		-	-	-	-	-	-	192.4	1.4	312.5	1.5	402.8	1.5	519.3	1.4	599.2	1.4
S		-	-	-	-	-	-	361.9	2.6	582.5	2.8	793.0	2.9	974.8	2.7	1 142.8	2.8
UK		1 268.8	15.5	2 584.0	15.7	2 132.1	12.1	2 179.3	15.4	2 997.2	14.2	3 517.8	13.1	5 971.4	16.6	7 122.8	17.2
Total		8 168.2	100.0	16 414.4	100.0	17 657.0	100.0	14 187.7	100.0	21 067.1	100.0	26 890.6	100.0	35 985.2	100.0	41 530.4	100.0

1) Einschließlich Reserven und BSP-Eigenmittelsalden der Vorjahre.

2) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Haushaltsentwurf für 1999 ausgewiesene Zahlen.

**Zahlungen an den EU-Haushalt: Korrektur der Haushaltsungleichgewichte<sup>1</sup>**

	1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>4</sup>		1999 <sup>4</sup>	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	113.7	4.4	126.5	4.0	105.2	4.5	65.8	4.5	120.4	4.1	97.7	4.0	134.7	4.2	162.9	4.1
DK	71.0	2.8	81.1	2.6	65.5	2.8	41.4	2.8	75.5	2.6	62.7	2.5	88.2	2.7	108.1	2.8
D 2	551.2	21.4	667.9	21.1	536.4	23.2	338.1	23.0	611.7	20.8	493.6	20.1	660.8	20.5	800.1	20.4
GR	41.9	1.6	47.9	1.5	39.7	1.7	27.1	1.8	54.2	1.8	46.0	1.9	68.6	2.1	77.5	2.0
E	299.0	11.6	339.6	10.7	263.2	11.4	135.3	9.2	246.4	8.4	219.6	8.9	294.1	9.1	362.1	9.2
F	683.9	26.6	794.0	25.1	633.6	27.4	378.9	25.8	686.5	23.3	559.7	22.8	760.8	23.5	924.9	23.5
IRL	21.5	0.8	23.6	0.7	19.5	0.8	13.2	0.9	26.5	0.9	21.2	0.9	35.4	1.1	44.1	1.1
I	634.8	24.7	736.1	23.3	508.6	22.0	263.9	18.0	547.3	18.6	432.8	17.6	624.8	19.3	759.5	19.3
L	6.9	0.3	8.0	0.3	6.9	0.3	4.6	0.3	8.1	0.3	6.7	0.3	9.4	0.3	11.6	0.3
NL	158.0	6.1	188.8	6.0	152.5	6.6	94.5	6.4	172.6	5.9	144.9	5.9	202.0	6.3	246.6	6.3
A	-	-	-	-	-	-	56.6	3.9	103.5	3.5	82.4	3.4	112.5	3.5	137.1	3.5
P	41.5	1.6	50.6	1.6	44.1	1.9	25.4	1.7	48.2	1.6	39.4	1.6	54.7	1.7	68.5	1.7
FIN	-	-	-	-	-	-	28.8	2.0	55.0	1.9	45.3	1.8	64.1	2.0	78.5	2.0
S	-	-	-	-	-	-	53.8	3.7	102.4	3.5	85.4	3.5	120.4	3.7	149.7	3.8
UK	-2 573.3	-100.0	-3 160.0	-100.0	-2 313.3	-100.0	-1 468.1	-100.0	-2 945.3	-100.0	-2 458.8	-100.0	-3 230.6	-100.0	-3 931.2	-100.0
<b>Total<sup>3</sup></b>	<b>50.1</b>	<b>1.9</b>	<b>96.0</b>	<b>- 3.0</b>	<b>61.8</b>	<b>2.7</b>	<b>59.4</b>	<b>4.0</b>	<b>- 87.0</b>	<b>- 3.0</b>	<b>- 121.4</b>	<b>- 4.9</b>	<b>0.0</b>	<b>0.0</b>	<b>0.0</b>	<b>0.0</b>

1) Die Zahlen schließen die Finanzierung der VK-Korrektur für das Vorjahr sowie die Anpassung der Korrektur für das Jahr "n-4" mit ein.  
 2) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung des britischen Ausgleichs ist auf zwei Drittel ihres normalen Anteils beschränkt.  
 3) Wechselkursschwankungen, Reserven und BSP-Eigenmittelsalden der Vorjahre sind der Grund, weshalb sich der Gesamtbetrag in manchen Jahren nicht zu Null addiert.  
 4) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Haushaltsentwurf für 1999 ausgewiesene Zahlen.

	1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>2</sup>		1999 <sup>2</sup>	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
B	1 352,0	3,1	1 521,3	3,0	1 863,6	3,7	1 676,6	3,1	1 765,1	3,1	1 922,5	3,1	2 076,7	3,0	2 189,1	3,0
DK	762,0	1,8	946,0	1,9	1 020,5	2,0	1 009,0	1,9	1 103,3	1,9	1 217,2	2,0	1 372,2	2,0	1 463,4	2,0
D	13 068,5	30,4	15 182,4	29,8	17 493,7	34,3	17 444,1	32,7	17 242,4	30,0	17 784,7	29,1	18 655,2	27,1	19 382,9	27,0
GR	555,3	1,3	834,6	1,6	842,0	1,7	833,0	1,6	956,1	1,7	1 014,7	1,7	1 166,1	1,7	1 136,7	1,6
E	4 052,9	9,4	4 594,9	9,0	4 125,4	8,1	2 918,1	5,5	3 924,6	6,8	4 736,0	7,7	4 901,7	7,1	5 208,5	7,2
F	8 813,0	20,5	9 850,3	19,3	10 867,9	21,3	10 165,4	19,0	10 880,7	18,9	11 635,1	19,0	12 583,7	18,3	13 178,9	18,3
IRL	306,1	0,7	381,4	0,7	419,9	0,8	436,7	0,8	474,8	0,8	462,3	0,8	601,5	0,9	646,2	0,9
I	6 961,8	16,2	9 130,6	17,9	6 604,4	13,0	5 227,7	9,8	7 957,1	13,8	7 546,7	12,3	9 344,5	13,6	9 947,8	13,8
L	108,3	0,3	151,8	0,3	147,3	0,3	147,7	0,3	142,3	0,2	148,7	0,2	161,4	0,2	170,0	0,2
NL	2 078,8	4,8	2 559,9	5,0	2 699,0	5,3	2 685,9	5,0	2 826,2	4,9	3 109,2	5,1	3 386,6	4,9	3 569,4	5,0
A	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1 541,0	2,9	1 610,2	2,8	1 856,0	3,0	1 917,2	2,8	2 009,1	2,8
P	628,7	1,5	721,3	1,4	1 012,8	2,0	659,1	1,2	716,1	1,2	922,7	1,5	929,5	1,4	1 005,2	1,4
FIN	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	750,3	1,4	812,2	1,4	917,6	1,5	1 005,3	1,5	1 067,0	1,5
S	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1 307,0	2,4	1 585,6	2,8	1 963,1	3,2	1 957,0	2,8	2 108,7	2,9
UK	4 294,1	10,0	5 133,4	10,1	3 840,2	7,5	6 572,8	12,3	5 518,3	9,6	5 884,2	9,6	8 679,4	12,6	8 821,7	12,3
<b>Total</b>	<b>42 981,5</b>	<b>100,0</b>	<b>51 007,7</b>	<b>100,0</b>	<b>50 936,7</b>	<b>100,0</b>	<b>53 374,4</b>	<b>100,0</b>	<b>57 515,1</b>	<b>100,0</b>	<b>61 120,7</b>	<b>100,0</b>	<b>68 738,0</b>	<b>100,0</b>	<b>71 904,6</b>	<b>100,0</b>

1) Summe der Tabellen 2b, 2c und 2d einschließlich Reserven und BSP-Eigenmittelsalden der Vorjahre.

2) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Haushaltsentwurf für 1999 ausgewiesene Zahlen.

1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>2</sup>		1999 <sup>2</sup>		
		Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus
B	2 239.1	4.0	2 394.9	3.7	2 822.1	4.4	2 680.1	4.0	2 750.9	3.9	2 971.4	3.9	3 156.3	3.8	3 317.7	3.9
DK	1 034.8	1.8	1 206.5	1.9	1 296.2	2.0	1 295.4	1.9	1 368.9	1.9	1 505.8	2.0	1 666.0	2.0	1 750.8	2.0
D	16 997.5	30.2	19 076.4	29.8	21 366.3	33.3	21 324.1	31.4	20 742.6	29.2	21 217.3	28.2	21 935.9	26.6	22 599.1	26.4
GR	728.6	1.3	1 011.2	1.6	992.3	1.5	985.2	1.5	1 106.0	1.6	1 178.4	1.6	1 333.5	1.6	1 298.1	1.5
E	4 828.0	8.6	5 192.6	8.1	4 718.1	7.4	3 645.2	5.4	4 547.2	6.4	5 367.6	7.1	5 597.1	6.8	5 918.0	6.9
F	10 493.4	18.7	11 545.5	18.0	12 550.9	19.5	11 876.8	17.5	12 423.3	17.5	13 185.9	17.5	14 150.3	17.2	14 725.7	17.2
IRL	462.3	0.8	567.4	0.9	638.9	1.0	664.8	1.0	681.5	1.0	687.0	0.9	821.7	1.0	861.1	1.0
I	8 279.9	14.7	10 265.0	16.0	7 759.6	12.1	6 413.7	9.5	9 004.7	12.7	8 667.1	11.5	10 448.2	12.7	11 153.5	13.0
L	123.5	0.2	167.0	0.3	165.4	0.3	167.6	0.3	160.7	0.2	170.7	0.2	182.2	0.2	189.9	0.2
NL	3 534.0	6.3	4 030.6	6.3	4 245.9	6.6	4 349.6	6.4	4 435.5	6.2	4 837.6	6.4	4 984.0	6.0	5 158.7	6.0
A	-	-	-	-	-	-	1 762.9	2.6	1 874.0	2.6	2 110.4	2.8	2 174.4	2.6	2 282.2	2.7
P	838.1	1.5	909.4	1.4	1 215.6	1.9	864.9	1.3	851.7	1.2	1 077.8	1.4	1 089.7	1.3	1 172.8	1.4
FIN	-	-	-	-	-	-	887.4	1.3	964.0	1.4	1 061.9	1.4	1 144.1	1.4	1 195.8	1.4
S	-	-	-	-	-	-	1 658.3	2.4	1 969.0	2.8	2 326.0	3.1	2 323.0	2.8	2 490.2	2.9
UK	6 702.4	11.9	7 626.6	11.9	6 417.4	10.0	9 251.6	13.6	8 218.6	11.6	8 928.1	11.9	11 474.5	13.9	11 605.9	13.5
Total	56 261.7	100.0	63 993.2	100.0	64 188.8	100.0	67 827.6	100.0	71 098.7	100.0	75 293.0	100.0	82 481.1	100.0	85 719.5	100.0

1) Summe der Tabellen 2a, 2b, 2c und 2d einschließlich Reserven und BSP-Eigenmittelsalden der Vorjahre.  
2) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Entwurf des Haushaltsplans für 1999 ausgewiesene Zahlen.

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
EAGFL- Gar.	31 234,3	53,3	34 423,3	53,7	33 605,3	55,7	34 497,7	51,6	39 080,9	50,8	40 623,2	50,6
Strukturfonds	17 748,8	30,3	20 084,8	31,3	15 767,0	26,2	19 292,0	28,8	24 426,8	31,8	26 059,2	32,5
Int. Politikbereiche	4 008,3	6,8	3 618,0	5,6	3 907,1	6,5	4 004,5	6,0	4 544,4	5,9	4 934,7	6,2
Ext. Politikbereiche	1 857,5	3,2	2 718,1	4,2	3 459,7	5,7	3 700,2	5,5	4 040,1	5,3	4 278,0	5,3
Verwaltungsausg.	2 900,9	5,0	3 308,0	5,2	3 565,6	5,9	3 859,7	5,8	4 073,3	5,3	4 129,2	5,1
Ausgleichszahlungen an die MS	876,8	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1 547,0	2,3	701,0	0,9	212,0	0,3
<b>Insg.</b>	<b>58 626,6</b>	<b>100,0</b>	<b>64 152,2</b>	<b>100,0</b>	<b>60 304,8</b>	<b>100,0</b>	<b>66 901,0</b>	<b>100,0</b>	<b>76 866,6</b>	<b>100,0</b>	<b>80 236,4</b>	<b>100,0</b>
Steigerungsrate	+ 8,6 %		+ 9,4 %		- 6,0 %		+ 10,9 %		+ 14,9 %		+ 4,4 %	

		Struktur der Zahlungen an den EU-Haushalt															
		1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998 <sup>2</sup>		1999 <sup>2</sup>	
		Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%	Mecus	%
TEM		13 280.2	23.6	12 985.5	20.3	13 252.2	20.6	14 453.2	21.3	13 583.6	19.1	14 172.3	18.8	13 743.2	16.7	13 814.9	16.1
MwSt.		34 763.2	61.8	34 689.3	54.2	33 217.9	51.8	39 127.3	57.7	36 535.0	51.4	34 351.5	45.6	32 752.8	39.7	30 374.2	35.4
BSP		8 168.2	14.5	16 414.4	25.7	17 657.0	27.5	14 187.7	20.9	21 067.1	29.6	26 890.6	35.7	35 985.2	43.6	41 530.4	48.4
VK-Korrektur		50.1	0.1	- 96.0	- 0.2	61.8	0.1	59.4	0.1	- 87.0	- 0.1	- 121.4	- 0.2	0.0	0.0	0.0	0.0
<b>EM insgesamt</b>		<b>56 261.7</b>	<b>100.0</b>	<b>63 993.2</b>	<b>100.0</b>	<b>64 188.8</b>	<b>100.0</b>	<b>67 827.6</b>	<b>100.0</b>	<b>71 098.7</b>	<b>100.0</b>	<b>75 293.0</b>	<b>100.0</b>	<b>82 481.1</b>	<b>100.0</b>	<b>85 719.5</b>	<b>100.0</b>
Steigerungs-rate		+ 6.5 %		+ 13.7 %		+ 0.3 %		+ 5.7 %		+ 4.8 %		+ 5.9 %		+ 9.5 %		+ 3.9 %	
Sonstige Einnahmen <sup>1</sup>		3 450.1	—	1 679.5	—	1 813.3	—	7 249.5	—	10 176.4	—	5 254.7	—	1 628.0	—	630.9	—
<b>Insg.</b>		<b>59 711.8</b>	<b>—</b>	<b>65 672.7</b>	<b>—</b>	<b>66 002.1</b>	<b>—</b>	<b>75 077.1</b>	<b>—</b>	<b>81 275.1</b>	<b>—</b>	<b>80 547.7</b>	<b>—</b>	<b>84 109.1</b>	<b>—</b>	<b>86 350.4</b>	<b>—</b>

1) Sonstige Einnahmen wie Vorjahresüberschüsse, Verzugszinsen, Geldbußen, Steuern auf die Gehälter der Bediensteten der Organe der Europäischen Gemeinschaften, Erlöse aus Anleihe- und Darlehenstätigkeiten usw.  
2) Im Entwurf des BNH für 1998 und im Haushaltsentwurf für 1999 ausgewiesene Zahlen.

## ANNEX 8

- 12 -

Tabelle 3c															
Anteile der Mitgliedstaaten an der EU-Finanzierung und am EU-15-BSP															
(in Prozent des Gesamtbetrags: Daten für 1997)															
	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Finanzierungsanteil	3.9	2.0	28.2	1.6	7.1	17.5	0.9	11.5	0.2	6.4	2.8	1.4	1.4	3.1	11.9
⇒ TEM	7.4	2.0	24.2	1.2	4.5	10.9	1.6	7.9	0.2	12.2	1.8	1.1	1.0	2.6	21.5
⇒ MwSt./BSP	3.1	2.0	29.1	1.7	7.8	19.0	0.8	12.4	0.2	5.1	3.0	1.5	1.5	3.2	9.6
BSP-Anteil	3.1	1.9	26.0	1.5	6.6	17.2	0.8	14.2	0.2	4.5	2.6	1.2	1.4	2.7	16.1

Tabelle 4												
Rechnerische Haushaltssalden: "Tabelle 1f" minus "Tabelle 2f"												
	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP
B	1 224.2	0.71	1 333.1	0.72	1 139.6	0.58	1 718.2	0.81	1 415.8	0.66	1 079.5	0.50
DK	295.4	0.29	356.9	0.33	236.6	0.20	345.1	0.27	247.8	0.19	68.6	0.05
D	-9 561.6	-0.62	-11 659.7	-0.71	-13 465.7	-0.78	-13 198.3	-0.72	-10 528.3	-0.57	-10 943.5	-0.60
GR	3 588.2	4.66	4 094.7	5.17	3 873.9	4.62	3 528.5	3.99	4 081.0	4.20	4 371.8	4.13
E	2 708.1	0.61	3 022.4	0.74	3 171.6	0.79	7 253.2	1.70	6 114.3	1.34	5 936.0	1.28
F	-1 319.3	-0.13	-1 026.9	-0.10	-2 465.3	-0.22	-1 540.1	-0.13	-137.6	-0.01	-781.1	-0.06
IRL	2 119.8	5.88	2 402.5	6.58	1 767.9	4.45	1 913.7	4.48	2 316.1	4.86	2 676.7	4.84
I	-231.7	-0.03	-1 142.8	-0.14	-2 366.0	-0.28	-672.7	-0.08	-1 152.5	-0.12	-61.3	-0.01
L	626.2	5.24	737.0	5.91	607.6	4.55	694.1	4.88	787.8	5.49	725.4	4.89
NL	-818.6	-0.33	-1 263.9	-0.48	-1 762.9	-0.62	-1 921.2	-0.64	-2 331.8	-0.75	-2 276.2	-0.71
A	-	-	-	-	-	-	-860.5	-0.49	-213.5	-0.12	-723.6	-0.40
P	2 124.4	2.93	2 457.7	3.44	1 844.9	2.50	2 441.1	3.08	2 849.7	3.41	2 721.8	3.12
FIN	-	-	-	-	-	-	-133.9	-0.14	88.0	0.09	56.1	0.06
S	-	-	-	-	-	-	-897.7	-0.53	-656.6	-0.35	-1 129.5	-0.59
UK	-2 256.1	-0.28	-2 959.3	-0.37	-1 074.0	-0.13	-4 639.1	-0.55	-2 106.1	-0.23	-1 798.8	-0.16
Total	-1 501.2	-0.03	-3 648.6	-0.07	-8 491.9	-0.15	-5 969.7	-0.09	774.0	0.01	-78.0	-0.00

1) Zur Erläuterung der Begriffe siehe Anhang 3.



## ANNEX 8

- 13 -

**Tabelle 5**  
**Operative Haushaltssalden: "Tabelle 1d" minus "Tabelle 2f"**

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP
B	-280.2	-0.16	-458.3	-0.25	-922.9	-0.47	-381.2	-0.18	-636.4	-0.30	-1 137.6	-0.52
DK	275.0	0.27	332.7	0.30	208.3	0.18	311.5	0.25	215.9	0.16	36.6	0.03
D	-9 645.6	-0.62	-11 759.7	-0.72	-13 540.0	-0.78	-13 315.2	-0.72	-10 653.8	-0.58	-11 076.2	-0.60
GR	3 580.6	4.65	4 085.5	5.16	3 862.7	4.61	3 515.8	3.98	4 069.6	4.19	4 359.8	4.12
E	2 685.1	0.60	2 995.0	0.73	3 146.9	0.78	7 226.5	1.69	6 087.8	1.34	5 911.0	1.27
F	-1 393.4	-0.14	-1 115.0	-0.11	-2 568.2	-0.23	-1 683.6	-0.14	-312.5	-0.03	-971.7	-0.08
IRL	2 107.1	5.84	2 387.3	6.54	1 759.1	4.42	1 902.3	4.45	2 304.7	4.84	2 663.9	4.82
I	-277.6	-0.03	-1 197.4	-0.14	-2 419.2	-0.29	-751.4	-0.09	-1 239.7	-0.13	-153.1	-0.02
L	-70.4	-0.59	-92.4	-0.74	-68.9	-0.52	-60.8	-0.43	-37.3	-0.26	-52.4	-0.35
NL	-844.1	-0.34	-1 294.4	-0.49	-1 787.5	-0.63	-1 962.7	-0.65	-2 371.2	-0.76	-2 317.2	-0.73
A	-	-	-	-	-	-	-863.6	-0.49	-224.6	-0.12	-735.8	-0.41
P	2 112.9	2.91	2 442.4	3.42	1 834.0	2.48	2 428.1	3.06	2 838.6	3.40	2 710.8	3.11
FIN	-	-	-	-	-	-	-136.6	-0.15	74.0	0.08	42.3	0.04
S	-	-	-	-	-	-	-900.8	-0.53	-672.2	-0.35	-1 144.7	-0.59
UK	-2 301.8	-0.29	-3 013.7	-0.38	-1 140.0	-0.13	-4 711.5	-0.56	-2 177.8	-0.24	-1 882.7	-0.17
<b>Total</b>	<b>-4 052.5</b>	<b>-0.07</b>	<b>-6 688.2</b>	<b>-0.12</b>	<b>-11 635.7</b>	<b>-0.20</b>	<b>-9 383.1</b>	<b>-0.15</b>	<b>-2 735.0</b>	<b>-0.04</b>	<b>-3 747.1</b>	<b>-0.05</b>

1) Zur Erläuterung der Begriffe siehe Anhang 3.

**Tabelle 6a**  
**"VK-Korrektur"- Saldo (vor VK-Korrektur)<sup>1</sup>**

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP
B	1 884.9	1.09	2 078.9	1.13	2 037.5	1.03	2 530.5	1.20	2 113.4	0.99	1 809.7	0.83
DK	448.8	0.43	540.3	0.49	488.6	0.42	518.2	0.41	333.0	0.25	156.5	0.11
D	-8 515.9	-0.55	-9 762.2	-0.60	-10 643.8	-0.62	-11 704.5	-0.64	-10 559.3	-0.57	-10 962.5	-0.60
GR	3 665.2	4.76	4 176.6	5.27	3 990.2	4.76	3 580.3	4.05	4 058.8	4.18	4 360.5	4.12
E	2 759.5	0.62	3 207.7	0.79	3 665.6	0.91	7 674.3	1.80	6 067.1	1.33	5 756.9	1.24
F	-1 194.6	-0.12	-201.2	-0.02	-1 104.7	-0.10	-1 009.0	-0.09	-448.8	-0.04	-1 197.6	-0.10
IRL	2 219.4	6.15	2 548.7	6.98	1 969.0	4.95	2 087.9	4.88	2 436.5	5.11	2 822.0	5.11
I	3.1	0.00	-784.4	-0.09	-1 274.2	-0.15	6.0	0.00	-1 440.4	-0.15	-131.2	-0.01
L	620.4	5.19	733.9	5.88	619.3	4.64	695.7	4.90	780.8	5.44	721.7	4.87
NL	267.0	0.11	-40.5	-0.02	-301.7	-0.11	-576.4	-0.19	-1 209.5	-0.39	-1 079.1	-0.34
A	-	-	-	-	-	-	-818.8	-0.46	-220.9	-0.12	-791.5	-0.44
P	2 214.2	3.05	2 576.9	3.61	2 001.4	2.71	2 571.7	3.24	2 866.7	3.43	2 714.8	3.12
FIN	-	-	-	-	-	-	-83.2	-0.09	107.2	0.11	46.7	0.05
S	-	-	-	-	-	-	-691.0	-0.41	-543.3	-0.29	-1 109.6	-0.58
UK	-4 371.7	-0.54	-5 074.4	-0.63	-1 447.1	-0.17	-4 781.7	-0.57	-4 341.2	-0.48	-3 117.3	-0.27
<b>Total</b>	<b>0.0</b>	<b>---</b>	<b>0.0</b>	<b>---</b>	<b>0.0</b>	<b>---</b>	<b>0.0</b>	<b>---</b>	<b>0.0</b>	<b>---</b>	<b>0.0</b>	<b>---</b>

1) Vereinfachte Berechnung, siehe Anhang 3, Ziffer 4.2

## ANNEX 8

- 14 -

	1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP
B	1 740,8	1,00	1 928,4	1,05	1 924,0	0,97	2 455,2	1,16	1 961,1	0,91	1 712,0	0,79
DK	359,5	0,35	444,3	0,41	417,0	0,36	471,1	0,37	238,0	0,18	93,8	0,07
D	-9 214,4	-0,59	-10 544,8	-0,64	-11 227,9	-0,65	-12 090,9	-0,66	-11 332,3	-0,62	-11 456,1	-0,62
GR	3 609,4	4,69	4 118,4	5,20	3 945,5	4,71	3 548,2	4,02	3 992,2	4,11	4 314,5	4,07
E	2 372,4	0,53	2 779,0	0,68	3 378,8	0,84	7 516,4	1,76	5 757,2	1,26	5 537,2	1,19
F	-2 054,3	-0,20	-1 134,7	-0,11	-1 798,0	-0,16	-1 444,3	-0,12	-1 311,2	-0,11	-1 757,2	-0,14
IRL	2 192,1	6,08	2 518,6	6,90	1 947,6	4,90	2 072,3	4,85	2 404,3	5,05	2 800,8	5,07
I	-821,6	-0,09	-1 679,7	-0,20	-1 828,1	-0,22	-317,6	-0,04	-2 091,3	-0,22	-564,0	-0,06
L	611,7	5,12	724,4	5,81	611,9	4,58	690,5	4,86	770,6	5,37	715,0	4,82
NL	66,8	0,03	-261,7	-0,10	-468,2	-0,17	-684,5	-0,23	-1 428,1	-0,46	-1 224,0	-0,38
A	-	-	-	-	-	-	-883,5	-0,50	-351,6	-0,20	-873,9	-0,48
P	2 162,7	2,98	2 513,8	3,52	1 953,1	2,64	2 542,2	3,21	2 806,6	3,36	2 675,4	3,07
FIN	-	-	-	-	-	-	-116,0	-0,12	37,1	0,04	1,4	0,00
S	-	-	-	-	-	-	-754,1	-0,44	-668,9	-0,35	-1 195,0	-0,62
UK	-1 024,7	-0,13	-1 405,8	-0,18	1 144,4	0,13	-3 005,1	-0,36	-783,5	-0,09	-658,5	-0,06
Total	0,0	---	0,0	---	0,0	---	0,0	---	0,0	---	0,0	---

1) Simplified definition, see Annex 3, point 4.1.

	Ungleichgewicht <sup>1</sup>		Korrektur		Ungleichgewicht minus Korrektur		Andere Faktoren <sup>2</sup>		Tatsächliche Korrektur	
	(1)		(2)		(3) = (1) - (2)		(4)		(5) = (2) + (4)	
	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP	Mecus	% BSP
1985	2 847,0	0,50	1 879,0	0,33	968,0	0,17	-897,6	-0,16	981,4	0,16
1986	2 748,0	0,46	1 813,7	0,30	934,3	0,16	57,4	0,01	1 871,1	0,33
1987	3 310,1	0,50	2 194,7	0,33	1 115,4	0,17	-381,0	-0,06	1 813,7	0,30
1988	3 943,0	0,57	2 150,6	0,31	1 792,4	0,26	44,0	0,01	2 194,6	0,32
1989	4 272,3	0,57	2 516,6	0,34	1 755,7	0,24	-324,8	-0,04	2 191,8	0,29
1990	3 833,8	0,51	2 452,4	0,32	1 381,4	0,18	41,3	0,01	2 493,7	0,33
1991	4 331,1	0,54	2 787,0	0,34	1 544,1	0,19	773,5	0,10	3 560,5	0,44
1992	4 164,7	0,52	2 659,7	0,33	1 505,1	0,19	-86,4	-0,01	2 573,3	0,32
1993	4 706,6	0,59	2 940,3	0,37	1 766,3	0,22	219,7	0,03	3 160,0	0,39
1994	3 575,8	0,42	2 276,5	0,27	1 299,3	0,15	36,8	0,00	2 313,3	0,27
1995	4 686,3	0,55	3 079,1	0,36	1 607,2	0,19	-1 611,0	-0,19	1 468,1	0,17
1996	4 570,6	0,50	2 856,5	0,31	1 714,1	0,19	88,8	0,01	2 945,3	0,32
1997	3 442,7	0,30	1 977,5	0,17	1 465,2	0,13	481,3	0,04	2 458,8	0,22
1998	6 945,0	0,56	3 931,2	0,32	3 013,8	0,24	-700,6	-0,06	3 230,6	0,26

1) Das Ungleichgewicht ist berechnet wie im "Mode de Calcul", siehe Anhang 4

2) Andere Faktoren schliessen ein die Anpassung für die endgültige Berechnung des Jahres "n-4" und die Effekte der Wechselkursschwankungen (siehe Anhang 4, S. 3-4)

## ANNEX 8

- 15 -

**Tabelle 8**  
**Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt zu jeweiligen Marktpreisen**  
(bis 1990: EUR-15 ohne Ostdeutschland = 100; ab 1991: EUR-15 einschließlich neue Bundesländer = 100; 1998-99: Vorausschätzungen)  
**ECU**

	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
B	121.3	103.8	101.0	104.0	102.9	104.0	106.0	108.5	115.3	117.9	121.5	117.4	112.8	111.4	110.8
DK	126.1	124.6	131.1	139.7	134.9	127.8	124.3	125.7	132.8	134.7	140.2	138.8	137.4	137.6	138.8
D	131.9	126.5	129.9	132.4	129.2	127.3	114.6	119.7	127.1	127.8	130.9	124.9	118.6	116.6	116.1
GR	52.1	58.4	53.5	43.1	42.6	44.0	46.6	46.9	48.1	48.5	49.2	51.6	53.3	50.2	50.2
E	55.8	55.5	52.3	53.7	58.3	66.7	71.4	71.6	65.9	62.2	63.4	64.5	62.6	63.0	63.9
F	123.8	120.6	115.7	118.9	113.2	111.4	110.3	111.0	115.3	115.5	116.4	114.2	109.9	109.1	108.8
IRL	57.7	64.2	61.9	61.4	58.0	61.3	62.4	63.8	64.4	66.9	69.1	73.1	79.9	79.4	82.7
I	79.8	83.8	92.7	95.8	97.1	101.1	105.3	102.4	91.4	88.7	83.2	91.4	92.2	91.5	91.8
L	157.8	163.1	171.4	179.4	173.3	184.0	192.3	191.6	197.6	199.5	201.8	192.1	186.4	186.1	186.2
NL	120.9	115.8	112.0	111.1	102.9	100.7	101.2	102.1	109.4	110.7	113.7	111.7	108.1	108.0	108.4
A	103.1	106.1	109.3	111.7	109.5	109.2	111.8	114.5	122.5	123.8	127.6	124.0	118.8	117.6	117.3
P	28.5	29.9	26.2	29.6	31.5	35.8	41.5	46.4	45.7	45.3	46.8	47.0	46.7	46.8	47.6
FIN	105.6	122.1	130.1	126.1	136.1	139.5	123.3	98.2	85.3	93.7	105.9	103.6	104.9	105.1	106.1
S	149.9	142.1	144.5	140.9	139.8	137.8	142.4	134.3	110.4	110.9	111.7	118.4	114.2	114.3	115.0
UK	95.2	102.9	98.6	89.5	96.2	89.1	91.2	87.4	86.9	88.5	83.8	85.8	101.8	106.7	106.2
EUR-15	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

7-10-1998

**Tabelle 9**  
**Pro-Kopf-Bruttonutzenprodukt zu jeweiligen Marktpreisen**  
(bis 1990: EUR-15 ohne Ostdeutschland = 100, ab 1991: EUR-15 einschließlich neue Bundesländer = 100; 1998-99: Vorausschätzungen)  
**KKS**

	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>B</b>	108.5	107.9	106.8	104.1	104.7	105.3	109.2	111.8	116.7	116.6	115.7	115.2	115.3	115.3	115.2
<b>DK</b>	102.9	103.7	106.7	109.6	104.6	100.6	102.4	100.5	107.0	108.5	110.8	111.6	112.5	112.7	112.9
<b>D</b>	117.8	116.4	119.0	118.2	116.1	117.8	107.3	109.6	109.1	110.6	110.4	110.5	109.4	109.1	108.8
<b>GR</b>	66.6	65.2	62.8	61.4	59.9	59.3	62.3	63.8	65.3	66.2	66.5	68.1	69.0	69.1	69.8
<b>E</b>	70.0	69.7	69.0	69.5	72.1	74.2	79.4	77.4	78.3	75.7	76.8	77.3	77.7	78.8	79.8
<b>F</b>	112.9	115.3	111.7	110.1	109.5	109.7	113.0	110.8	108.5	106.8	106.7	104.6	104.3	104.4	104.3
<b>IRL</b>	62.3	62.3	59.6	58.0	58.6	64.3	68.7	71.3	73.0	77.3	80.5	80.0	82.4	84.8	86.8
<b>I</b>	102.1	101.9	101.9	102.4	102.9	101.9	105.5	104.8	102.4	103.1	103.7	103.2	102.6	102.5	102.7
<b>L</b>	146.7	168.7	173.5	181.5	176.7	185.2	196.6	191.8	188.2	183.9	181.6	175.8	176.2	175.0	174.9
<b>NL</b>	105.1	102.3	102.7	102.7	98.4	101.3	102.3	101.8	104.0	104.6	106.8	105.6	106.0	106.3	106.2
<b>A</b>	104.9	106.5	106.1	105.2	103.5	105.8	108.8	109.0	112.3	112.0	111.1	113.1	112.6	112.5	112.4
<b>P</b>	53.6	53.1	49.4	52.3	55.7	58.9	64.5	65.6	68.7	70.3	70.0	68.9	69.6	70.5	71.2
<b>FIN</b>	94.9	98.3	99.1	99.1	101.3	99.9	91.1	84.0	87.5	87.8	93.6	93.2	96.4	98.4	99.4
<b>S</b>	110.9	110.3	111.8	111.0	109.1	104.5	102.4	96.7	95.5	95.5	97.3	95.2	93.7	93.8	93.8
<b>UK</b>	97.0	97.4	99.6	101.5	103.5	99.5	96.3	98.0	99.2	99.0	96.4	98.8	100.3	99.4	98.6
<b>EUR-15</b>	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

**Tabelle 10**

**Bruttosozialprodukt zu jeweiligen Marktpreisen**  
(Mio. ECU-Euro; 1998-1999: Vorausschätzungen)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
B	173 285	184 518	197 653	211 690	214 466	217 025	224 335	234 203
DK	103 348	109 322	116 203	126 018	131 339	137 032	143 815	152 454
D	1 533 230	1 636 447	1 725 209	1 837 598	1 839 972	1 837 908	1 892 649	1 976 634
GR	76 979	79 211	83 817	88 328	97 098	105 948	104 786	110 127
E	443 957	408 476	403 293	427 168	455 245	465 373	489 076	519 717
F	1 012 148	1 054 623	1 108 652	1 163 060	1 198 541	1 217 015	1 268 038	1 329 741
IRL	36 070	36 518	39 760	42 752	47 645	55 273	57 871	63 702
I	925 235	827 616	841 397	819 264	944 011	1 001 758	1 039 694	1 094 776
L	11 954	12 478	13 350	14 210	14 356	14 825	15 662	16 614
NL	246 411	265 427	282 152	302 185	311 923	318 548	334 421	353 054
A	144 027	155 310	164 805	176 503	179 687	181 492	188 199	197 137
P	72 485	71 422	73 913	79 271	83 476	87 098	91 326	97 217
FIN	78 691	68 572	79 062	93 011	95 509	101 827	106 880	113 306
S	185 075	152 696	161 400	169 937	189 562	192 439	201 625	212 725
UK	806 011	802 726	856 957	844 401	907 294	1 134 509	1 246 095	1 301 867
<b>EUR-15</b>	<b>5 848 906</b>	<b>5 865 362</b>	<b>6 147 623</b>	<b>6 395 397</b>	<b>6 710 125</b>	<b>7 068 070</b>	<b>7 404 472</b>	<b>7 773 274</b>

Tabelle 11		Gesamtbevölkerung (1000)									
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999			
B	10 045	10 085	10 116	10 137	10 157	10 182	10 208	10 233			
DK	5 171	5 189	5 205	5 228	5 262	5 278	5 298	5 316			
D	80 594	81 179	81 422	81 661	81 895	82 060	82 250	82 425			
GR	10 322	10 380	10 426	10 454	10 465	10 518	10 570	10 623			
E	39 008	39 086	39 150	39 210	39 270	39 323	39 371	39 371			
F	57 374	57 654	57 900	58 138	58 375	58 607	58 877	59 148			
IRL	3 555	3 574	3 586	3 601	3 626	3 661	3 696	3 730			
I	56 859	57 049	57 204	57 301	57 403	57 506	57 609	57 714			
L	392	398	404	410	416	421	426	432			
NL	15 182	15 290	15 381	15 460	15 523	15 603	15 692	15 761			
A	7 914	7 991	8 030	8 047	8 059	8 084	8 108	8 132			
P	9 833	9 840	9 840	9 847	9 866	9 876	9 886	9 896			
FIN	5 042	5 067	5 088	5 108	5 125	5 140	5 155	5 170			
S	8 668	8 718	8 782	8 847	8 901	8 918	8 936	8 954			
UK	58 006	58 191	58 395	58 606	58 782	58 977	59 172	59 367			
EUR-15	367 965	369 690	370 927	372 054	373 124	374 153	375 254	376 272			

ISSN 0254-1467

KOM(98) 560 endg.

# DOKUMENTE

DE

14 15 03 10

---

Katalognummer : CB-CO-98-571-DE-C

ISBN 92-78-39682-6

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg





ANLAGE **11**

7221/98



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 165 endg.

**BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG VOM  
29. OKTOBER 1993 ÜBER DIE HAUSHALTSDISZIPLIN UND DIE VERBESSERUNG DES  
HAUSHALTSVERFAHRENS**

**VORSCHLÄGE FÜR EINE NEUE VEREINBARUNG**

(von der Kommission vorgelegt)

## ZUSAMMENFASSUNG

Wie in Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgesehen, legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Umsetzung dieser Vereinbarung und die im Lichte der Umsetzungspraxis erforderlichen Änderungen vor.

### Die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993

Die Kommission hat die Anwendung des Finanzrahmens für den Zeitraum 1993-1999 und die Umsetzung derjenigen Bestimmungen der Vereinbarung geprüft, die auf einen reibungsloseren Ablauf des Haushaltsverfahrens abzielen.

- Anwendung des Finanzrahmens: Hier ist eine zeitliche Unterscheidung vorzunehmen. Zwischen 1993 und 1996 war das Wirtschaftswachstum geringer als erwartet, so daß sich der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von 0,01 % des BSP als unzureichend erwiesen hat. Des weiteren muß für diesen Zeitraum festgehalten werden, daß die jährlichen Haushaltsansätze nur knapp unter den Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau lagen und die Mittelverwendungsrate sowohl 1994 als auch 1995 unzureichend war. Seit 1997 hingegen ist ein Konjunkturaufschwung festzustellen. Außerdem führt ein strafferes Haushaltsgebaren dazu, daß unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau substantielle Spielräume verbleiben. Schließlich ist auch bei der Ausführung der Mittel eine deutliche Verbesserung eingetreten.
- Reibungsloserer Ablauf des Haushaltsverfahrens: die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1993 hat zu keiner auf Dauer befriedigenden Lösung für die Probleme der Ausgabenklassifizierung und der Rechtsgrundlagen geführt. Hingegen sind die Organe entsprechend der von ihnen eingegangenen Verpflichtung, die gemeinsame Erklärung von 1982 effektiver umzusetzen, zu einer Einigung über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakten gelangt (gemeinsame Erklärung vom 6. März 1995). Des weiteren ist festzustellen, daß das Verfahren der Zusammenarbeit der Organe nach einer anfänglich von Konflikten begleiteten Anwendung nunmehr zufriedenstellend funktioniert und sogar über das von den Organen Vereinbarte hinausgeht. Das Haushaltsverfahren 1999 wird zeigen, ob die Fortschritte von Dauer sind.

### Leitlinien für eine neue Vereinbarung

Da sich die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1993 insgesamt bewährt hat, wird vorgeschlagen, die Grundregeln beizubehalten.

Allerdings empfiehlt es sich, einzelne Bestimmungen im Lichte der bisherigen Erfahrung, aber auch auf Grund der in Agenda 2000 vorgesehenen insgesamt höheren finanziellen Belastung zu ändern. Vorgeschlagen werden sowohl Änderungen bei der Anwendung des Finanzrahmens, als auch beim eigentlichen Haushaltsverfahren.

Außerdem schlägt die Kommission im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung vor, anlässlich der Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung alle gemeinsamen

Erklärungen und Vereinbarungen der Organe, die Haushaltsfragen betreffen, zu aktualisieren und zu konsolidieren.

- Die Bestimmungen über die Anwendung des Finanzrahmens sollen hauptsächlich in drei Punkten geändert bzw. ergänzt werden:
  - Für den Fall, daß der Finanzrahmen im Zeitraum 2000-2006 weniger Spielraum ließe, soll mehr Flexibilität bei der Handhabung der finanziellen Vorausschau vorgesehen werden. Damit würde es möglich, anlässlich des Haushaltsverfahrens nach den einschlägigen Modalitäten zwischen den Rubriken 3 und 4 Dotierungen in begrenzter Höhe zu transferieren und dabei weiterhin sicherzustellen, daß Spielräume ungenutzt bleiben. Außerdem könnte ein Teil des im Laufe eines Haushaltsjahres gegebenenfalls festgestellten Saldos in begrenzter Höhe für zusätzliche Ausgaben im Laufe des folgenden Haushaltsjahres sowie zur Deckung eines im voraus zu vereinbarenden politisch signifikanten Mittelbedarfs verwendet werden.
  - Angesichts der für das Finanzmanagement im Rahmen der Strukturfonds vorgeschlagenen neuen Modalitäten dürfte es sich nach Ansicht der Kommission künftig erübrigen, grundsätzlich vorzusehen, daß die nicht in Anspruch genommenen Dotierungen auf spätere Haushaltsjahre übertragen werden. Für die Mittelfreigabe sind die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung maßgebend.
  - Anlässlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten ist die finanzielle Vorausschau unter Berücksichtigung der erweiterten Gemeinschaft in der Weise anzupassen, daß unterhalb der Ausgabenobergrenzen Spielräume für erweiterungsbedingte Ausgaben verfügbar bleiben. Die Interinstitutionelle Vereinbarung soll die Möglichkeit vorsehen, bei dieser Gelegenheit den Finanzrahmen zu ändern, falls die für die Erweiterung veranschlagten Dotierungen sich als nicht ausreichend erweisen sollten.
- Im Hinblick auf die Verbesserung des Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit schlägt die Kommission neben der Koordinierung der Vereinbarungen und gemeinsamen Erklärungen vor,
  - in der Interinstitutionellen Vereinbarung die Einstufung für die bestehenden Haushaltslinien festzulegen und die Einstufung für die neuen Haushaltslinien im Rahmen eines Konzertierungsverfahrens vorzunehmen, bei dem die beiden Teile der Haushaltsbehörde eine Einigung erzielen müssen; kommt keine Einigung zustande, gilt der Kommissionsvorschlag als angenommen;
  - die Bestimmungen der gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1995 über die Aufnahme von Finanzbestimmungen in die Rechtsakte zu lockern, damit die Haushaltsbehörde wieder über einen gewissen Spielraum verfügt, nachdem der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens durch den Vertrag von Amsterdam erweitert worden ist;
  - die Problematik der Rechtsgrundlagen zu klären, falls dies bis dahin noch nicht geschehen ist;

- die seit kurzem im Bereich der Konzertierung festgestellte Praxis, wonach der Anwendungsbereich auf sämtliche Ausgaben ausgedehnt wird, förmlich festzuschreiben.

INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> .....	1	4
<b>I. DIE UMSETZUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG VOM 29. OKTOBER 1993</b> .....	1	4
<b>A. ANWENDUNG DES FINANZRAHMENS</b> .....	1	
1. <i>Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Neuorientierung der Haushaltspolitik</i> .....	2	
a) Der Zeitraum von 1993 bis 1996 .....	2	
b) Seit 1997.....	3	
2. <i>Wichtigste Erkenntnisse</i> .....	5	
<b>B. VERBESSERUNG DES HAUSHALTSVERFAHRENS</b> .....	9	
1. <i>Die Zusammenarbeit zwischen den Organen hat sich schrittweise vertieft und ausgeweitet</i> .....	9	
2. <i>Das anhaltende Problem der Ausgabenklassifizierung</i> .....	10	
3. <i>Eine effektivere Umsetzung der gemeinsamen Erklärung von 1982: nur punktuelle Ergebnisse</i> .....	11	
a) Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte .....	11	
b) Das Problem der Rechtsgrundlagen .....	11	
4. <i>Der Rückgriff auf die Haushaltsreserven</i> .....	12	
<b>II. LEITLINIEN FÜR EINE NEUE VEREINBARUNG</b> .....	12	
<b>A. HANDHABUNG DES FINANZRAHMENS</b> .....	13	
1. <i>Beibehaltung der geltenden Bestimmungen</i> .....	13	
2. <i>Bestimmungen betreffend einzelne Ausgabenkategorien</i> .....	14	
a) Rubrik 2.....	14	
b) Rubrik 6.....	15	
3. <i>Mehr Flexibilität bei der Handhabung des Finanzrahmens</i> .....	16	
a) Zwischen einzelnen Rubriken der Finanziellen Vorausschau .....	16	
b) Von Jahr zu Jahr.....	17	
4. <i>Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau</i> .....	17	
a) Bestimmung über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau.....	17	
b) Erneuerung der Finanziellen Vorausschau .....	17	

B.	HAUSHALTSVERFAHREN UND INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT .....	18
1.	<i>Neue Bestimmungen und Anpassungen der geltenden Vereinbarung</i> .....	18
a)	Einstufung der Ausgaben .....	18
b)	Beziehung zwischen Gesetzgebungsbefugnis und Haushaltsbefugnis .....	19
2.	<i>Konsolidierung der geltenden Bestimmungen</i> .....	21
a)	Anwendung des maximalen Steigerungssatzes.....	21
b)	Gegebenenfalls verspätete Vorlage des Berichtigungsschreibens für den Agrarbereich .....	21
c)	Koordinierung der neuesten Vereinbarungen .....	21
3.	<i>Erweiterter Anwendungsbereich des Konzertierungsverfahrens</i> .....	22

## ANHANG

## **EINLEITUNG**

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 sieht in Nummer 25 vor, daß die Kommission vor dem 1. Juli 1998 einen Bericht über deren Umsetzung und die im Lichte der Umsetzungspraxis erforderlichen Änderungen unterbreitet.

Die derzeit geltende Vereinbarung schließt sich an die Vereinbarung von 1988 an und übernimmt, mit einigen Präzisierungen und Ergänzungen, im wesentlichen deren Ziele und Grundsätze: Zum einen gilt es, die Haushaltsdisziplin innerhalb eines Rahmens zu wahren, der die Verfügbarkeit ausreichender Mittel garantiert und eine geordnete Ausgabenentwicklung nach den für einen mittelfristigen Zeitraum festgelegten Prioritäten ermöglicht. Zum anderen soll durch eine engere Zusammenarbeit der Organe der Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens verbessert werden.

Die Mitteilung analysiert die Anwendung der Vereinbarung von 1993 und enthält Vorschläge im Hinblick auf ihre Erneuerung für den Zeitraum ab 1999. Diese Vorschläge stimmen überein mit den Kommissionsvorschlägen zu dem neuen Finanzrahmen, der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, den neuen Strukturfondsregelungen, der Einführung einer Hilfe zur Vorbereitung des Beitritts und der Funktionsweise des Garantiefonds.

Unmittelbar im Anschluß an diese Mitteilung wird die Kommission einen Vorschlag für eine neue interinstitutionelle Vereinbarung vorlegen. Die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006, auf die sich die Organe einigen werden, wird Bestandteil dieser neuen Vereinbarung sein, die so rechtzeitig geschlossen werden sollte, daß sie bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans für das erste Jahr der Finanziellen Vorausschau (2000) Anwendung finden kann.

Außerdem wird die Kommission Vorschläge zur entsprechenden Änderung der Entscheidung des Rates vom 31. Oktober 1994 über die Haushaltsdisziplin ausarbeiten.

### **I. DIE UMSETZUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG VOM 29. OKTOBER 1993**

#### **A. Anwendung des Finanzrahmens<sup>1</sup>**

Der Finanzrahmen für den Zeitraum 1993-1999 wurde im Dezember 1992 vom Europäischen Rat (Edinburgh) festgelegt. Als die Interinstitutionelle Vereinbarung im Oktober 1993 geschlossen wurde, hat das Europäische Parlament diesen Finanzrahmen gebilligt. Einige Ausgabenobergrenzen für 1994 wurden zu diesem Zeitpunkt geringfügig angehoben, um eine Ausgabenentwicklung entsprechend der für dieses Jahr geltenden maximalen Steigerungsrate für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben zu ermöglichen.

Abgesehen von einer Änderung, die vorgenommen werden mußte, um ab 1995 den Auswirkungen der Erweiterung um drei neue Mitgliedstaaten auf die Einnahmen und

---

<sup>1</sup> Die wichtigsten Zahlenangaben zur Anwendung des Finanzrahmens sind den Tabellen und Schaubildern im Anhang zu entnehmen.

Ausgaben Rechnung zu tragen, wurde dieser Finanzrahmen nie geändert<sup>2</sup>, während die Finanzielle Vorausschau für 1988-1992 sieben Mal geändert werden mußte. Außerdem dürften bei Auslauf der derzeitigen Finanziellen Vorausschau unterhalb der Obergrenzen noch substantielle Spielräume verbleiben.

Das erklärt sich nicht nur aus den spezifischen Merkmalen des ursprünglichen Finanzrahmens, sondern auch und vor allem aus den Entwicklungen, die in dem von der Finanziellen Vorausschau erfaßten Zeitraum in makroökonomischer Hinsicht und in der Haushaltspolitik der Union stattgefunden haben. Bei der Beurteilung, wie sich die Anwendung der die Haushaltsdisziplin betreffenden Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung gestaltet hat, sind diese Entwicklungen daher zu berücksichtigen.

### *1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Neuorientierung der Haushaltspolitik*

Hier ist eine zeitliche Unterscheidung vorzunehmen:

a) Der Zeitraum von 1993 bis 1996

- ein deutlich geringeres Wachstum als erwartet

Bei der Erstellung der Finanziellen Vorausschau wurde von einem realen jährlichen Wachstum von durchschnittlich 2,5 % für den gesamten Bezugszeitraum ausgegangen. Die neuesten verfügbaren Daten (November 1997) zeigen nunmehr, daß die Wachstumsrate, anders als 1992 angenommen, zwischen 1993 und 1996 lediglich einen Jahresdurchschnitt von 1,5 % erreicht hat. Dieser Durchschnitt verdeckt allerdings ziemlich große Fluktuationen, die durch die den jährlichen technischen Anpassungen zugrundegelegten Schätzungen im übrigen nicht angemessen prognostiziert werden konnten (Vgl. Schaubild 1).

Dieses deutliche Zurückbleiben des realen Wachstums hinter den erwarteten Werten hat zwei Konsequenzen gehabt:

- Der geringfügige Spielraum, der zwischen der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen vorgesehen worden war (0,01 % des BSP), wurde gleich zu Anfang vollständig ausgeschöpft (Vgl. Tabelle 2 und Schaubild 2);
- die Eigenmitteleinnahmen sind beträchtlich hinter den Schätzungen zurückgeblieben, die den Haushaltsansätzen zugrundegelegt worden waren; die entsprechenden Negativsalden mußten auf den Spielraum unterhalb der Obergrenze angerechnet werden.

Ohne die 1995 vorgenommene erweiterungsbedingte Anpassung der Finanziellen Vorausschau, die diese Zwänge gelockert hat, wäre vermutlich eine Senkung der Obergrenzen gemäß Nummer 8 Absatz 2 der Vereinbarung erforderlich gewesen, um die

---

<sup>2</sup> Tabelle 1 zeigt den Finanzrahmen 1993-1999 nach technischer Anpassung an die Preis- und BSP-Entwicklung sowie an die Durchführungsbedingungen. Aus Tabelle 2 geht die Entwicklung der Haushaltsansätze und der Mittelausführung im Vergleich zu diesem Rahmen hervor.



Einhaltung der Eigenmittelobergrenze zu gewährleisten. Durch die Anpassung konnte - über die erweiterungsbedingte Anhebung der Obergrenzen hinaus - der unterhalb der Eigenmittelobergrenze verfügbare Spielraum wiederhergestellt und bis auf 0,02 % des BSP (am Ende des Bezugszeitraums) erhöht werden.

- sehr nahe an den Obergrenzen liegende jährliche Ausgabenansätze

In den ersten vier Jahren des Bezugszeitraums haben die jeweiligen Haushaltspläne (einschließlich der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne) bei den Mitteln für Verpflichtungen nur knappe Spielräume unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau belassen (Vgl. Tabelle 3 und Schaubild 3). Der größte Spielraum verblieb unter der Agrarleitlinie; hingegen waren die Margen in den Rubriken 3, 4 und 5 unwesentlich. Bei den Mitteln für Zahlungen waren die Spielräume zwar etwas größer, blieben aber ebenfalls gering.

- eine deutlich unzureichende Mittelausführung in den Jahren 1994 und 1995

In jedem dieser beiden Haushaltsjahre wurden 5 Milliarden ECU an Mitteln für Verpflichtungen und 8,5 Milliarden ECU an Mitteln für Zahlungen nicht in Anspruch genommen und nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Es waren im wesentlichen zwei Ausgabenbereiche, in denen die Mittel nur ungenügend ausgeführt wurden (Vgl. Tabelle 3; Schaubilder 3 bis 5):

- die Gemeinsame Agrarpolitik - u.a. wegen verhältnismäßig günstiger Bedingungen auf einigen Märkten und weil die Kosten für die 1992 eingeführte Reform weniger rasch gestiegen sind als erwartet. 1996 ist der Betrag an nichtausgeführten Mitteln allerdings merklich zurückgegangen.
- die Strukturfonds - wegen Verzögerungen bei der Annahme und Einführung des neuen, nunmehr seit 1994 geltenden Programmplanungszeitraums. Davon betroffen waren vor allem die Ziele 2, 5a und 5b sowie die Gemeinschaftsinitiativen. Bei Ziel 1 war die Mittelausführung zufriedenstellend. Wie in Punkt 10 der Vereinbarung vorgesehen wurden 3,1 Milliarden ECU an 1994 und 1995 nicht verwendeten Mitteln für Verpflichtungen auf spätere Haushaltsjahre übertragen. Bei den Mitteln für Zahlungen ist die Ausführungsrate noch drastischer zurückgegangen. 1996 indessen hat sich die Situation spürbar verbessert: die insgesamt ausgeführten Mittel für Verpflichtungen überschritten geringfügig (um 300 Mio. ECU) die ursprüngliche Ausstattung der Strukturfonds für dieses Jahr, so daß der kumulierte Rückstand aufgeholt werden konnte. Bei den Mitteln für Zahlungen ist die Verbesserung der Verwendungsrate ausgeprägter.

Des weiteren ist hier festzuhalten, daß sich die Abwicklung der Mittelbindungen in der Rubrik "Externe Politikbereiche" und in geringerem Maße bei den "Internen Politikbereichen" relativ gesehen seit 1995 spürbar verlangsamt hat.

b) Seit 1997

1997 markiert für die Anwendung des Finanzrahmens in mehrfacher Hinsicht einen Einschnitt.

- eine günstigere Konjunktur

Nach den jüngsten Wirtschaftsprognosen dürfte das reale Wachstum des BSP der Union in den letzten drei Jahren der Finanziellen Vorausschau ein wenig mehr als 2,5 % im Jahresdurchschnitt betragen (Vgl. Schaubild 1). Unter diesen Umständen dürfte der Spielraum zwischen der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen, wie bei der Erweiterung der Union vorgesehen, 0,03 % des BSP ausmachen.

- eine neue Orientierung in der Haushaltspolitik

1997 waren erste Ansätze einer haushaltspolitischen Neuorientierung zu verzeichnen, die sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1998 noch deutlicher ausgewirkt hat und auch das Haushaltsjahr 1999, zumindest den Haushaltsvorentwurf der Kommission, prägen dürfte.

In den vorhergehenden Haushaltsjahren waren für die Aufstellung des Haushaltsplans hauptsächlich die Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau maßgeblich. Die Diskussionen zwischen den Organen stellten daher in erster Linie auf die unterhalb der Obergrenzen eventuell verfügbaren Spielräume ab, die sich - je nach den Kompromissen, die es bei bestimmten Prioritäten zu erreichen galt - im Laufe des Haushaltsverfahrens unweigerlich verringerten. Seit 1997 aber orientieren sich die Organe an den Sparmaßnahmen der Mitgliedstaaten und ziehen sowohl für die operativen als auch für die Verwaltungsausgaben als wichtigsten Maßstab den maximalen Betrag heran, um den das gesamte Ausgabenvolumen steigen darf.

So wurden in den Haushaltsplänen 1997 und 1998 die Mittel für Zahlungen nur sehr geringfügig erhöht (um nominal 0,5 % bzw. 1,4 %); dadurch wurden beträchtliche Spielräume (0,07 % bzw. 0,13 % des BSP) unterhalb der - im übrigen ebenfalls steigenden - Eigenmittelobergrenze geschaffen (Vgl. Tabelle 2 und Schaubild 2).

Die Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen ist ausgeprägter (3 % im Jahr 1997 und 2,1 % im Jahr 1998), d.h. die dem Finanzrahmen zugrundeliegende Relation zwischen Verpflichtungen und Zahlungen wurde nach oben korrigiert und damit der in den letzten Jahren festgestellten Verlangsamung bei der Abwicklung der Mittelbindungen Rechnung getragen. Zudem mußten die den Strukturfonds zugewiesenen Mittel für Verpflichtungen (sogenannte "privilegierte Beträge") in voller Höhe budgetiert werden.

Der Haushaltsplan 1997 beläßt daher bei den Mitteln für Verpflichtungen nur geringfügige Spielräume unter den Ausgabenobergrenzen, und zwar in erster Linie bei den Agrarausgaben. Mit dem Haushaltsplan 1998 hingegen ergeben sich beträchtliche Spielräume bei allen Rubriken, außer den Strukturfonds, deren Dotationen "privilegierte" Ausgabemittel darstellen (Vgl. Tabelle 3).

- 1997: eine sich weiter verbessernde Mittelausführung

Die Verbesserung der Mittelverwendung war bereits 1996 in Ansätzen festzustellen und setzte sich insgesamt gesehen 1997 fort. Bei allen Rubriken, mit Ausnahme der Rubrik 2, sind Fortschritte bei der Ausführung der Mittel für Verpflichtungen verzeichnet worden. Noch augenfälliger ist in sämtlichen Rubriken die verstärkte Inanspruchnahme bei den Mitteln für Zahlungen.

Bei den strukturpolitischen Maßnahmen hat sich die Verwendung der Mittel für Verpflichtungen im Vergleich zu 1996 verschlechtert. So wurden 1,5 Milliarden ECU nicht in Anspruch genommen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

- Die im Haushaltsplan 1997 verfügbaren Mittel umfaßten nicht nur die ursprüngliche Zuweisung, sondern auch die 1994 und 1995 nicht in Anspruch genommenen Mittel. Der in diesen zwei Haushaltsjahren entstandene Rückstand konnte nicht aufgeholt werden, während die Grunddotations für 1997 nahezu ganz verwendet wurde.
- Es sind vor allem die Gemeinschaftsinitiativen, bei denen die Mittel für Verpflichtungen nicht ausreichend in Anspruch genommen wurden. Bei allen anderen strukturpolitischen Maßnahmen war die Mittelverwendung zufriedenstellend oder zumindest besser als im Vorjahr.

## 2. *Wichtigste Erkenntnisse*

Der 1992 neu aufgestellte Rahmen der Finanziellen Vorausschau hat sich von Anfang an und bei unterschiedlichen wirtschafts- und haushaltspolitischen Rahmenbedingungen als Instrument der Haushaltsdisziplin bewährt. Auch die Vorschriften über seine Funktionsweise werfen offenbar keine weiteren Fragen auf. Aus der praktischen Anwendung indessen lassen sich einige Erkenntnisse gewinnen.

- anfänglich zu knapp bemessener Spielraum unterhalb der Eigenmittelobergrenze

Mit dem in Edinburgh festgelegten Spielraum von 0,01 % des BSP konnten die unwägbareren gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen nicht aufgefangen werden. Bereits im ersten Anwendungsjahr wurde dieser Spielraum infolge eines Konjunkturabschwungs voll ausgeschöpft; die Ausgabenansätze im Haushaltsplan konnten nur durch Rückgriff auf die neben den Eigenmitteln vorgesehenen "anderen Einnahmen" gedeckt werden. Ohne die erweiterungsbedingte Anpassung der Finanziellen Vorausschau wäre der Betrag der verfügbaren Eigenmittel im gesamten Bezugszeitraum unterhalb der ursprünglichen Obergrenze für die Mittel für Zahlungen geblieben.

- unterschiedliche Sparzwänge je nach Ausgabenkategorie

Die ursprünglichen Beträge der Finanziellen Vorausschau beruhen auf den für die einzelnen großen Ausgabenkategorien ermittelten Prioritäten und Bedarfsschätzungen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. In den Nummern 11 bis 13 der Vereinbarung ist festgeschrieben, daß die Finanzielle Vorausschau unter Berücksichtigung der Eigenmittelobergrenze und der Möglichkeiten einer Neuverteilung der Ausgabenmittel geändert werden kann. Auf dieses Verfahren wurde im Bezugszeitraum nicht zurückgegriffen. Zu Anfang des Bezugszeitraums wäre dies ohnehin nicht möglich gewesen, da sowohl unterhalb der Obergrenzen der einzelnen Rubriken als auch unterhalb der Eigenmittelobergrenze keine Spielräume verfügbar waren. 1996 hat die Kommission vorgeschlagen, durch eine zwischen den einzelnen Rubriken vorzunehmende Umschichtung bzw. Neueinstufung der Ausgaben einige interne Politiken zu stärken, die zu mehr Wachstum und Beschäftigung beitragen könnten. Der Vorschlag wurde vom Rat nicht angenommen.

Die ursprünglichen Obergrenzen haben je nach Ausgabenkategorie unterschiedliche Sparzwänge zur Folge:

- Bereits Ende 1992 war abzusehen, daß am Ende des Bezugszeitraums unterhalb der Agrarleitlinie voraussichtlich ein Spielraum vorhanden sein würde. Diese Prognose stellte sich als richtig heraus: trotz der Ereignisse auf dem Rindfleischmarkt lagen die Ausgaben jedes Jahr deutlich unter den Ausgabenansätzen im Haushaltsplan. Während die Agrarleitlinie sich mäßigend auf die Agrarbeschlüsse ausgewirkt hat, gilt das nicht für die Mittelausführung. Vielmehr hat sich hier die Frage gestellt, wie die Ausgabenschätzung verbessert und die Ausgabenentwicklung im Laufe des Haushaltsvollzugs besser verfolgt werden kann.
- Die Zuweisungen der Rubrik 2 "Strukturpolitische Maßnahmen", die als Ausgabenziele festgelegt worden sind, sind im Bezugszeitraum stark gestiegen (Vgl. Tabelle 4). Die Verzögerungen bei der Verwendung der Strukturfonds-Mittel zu Beginn des Zeitraums der Programmplanung betrafen in erster Linie die Ziele 2, 5a und 5b sowie die Gemeinschaftsinitiativen. Die rasche Steigerung der Dotationen stößt mitunter also - zumindest in einer ersten Phase - auf Probleme verwaltungstechnischer Art sowie bei der Aufbringung begleitender Kofinanzierungsmittel, wobei diese Probleme im übrigen nicht in erster Linie die wichtigsten Empfänger betreffen.
- Zur Ausgabenentwicklung in der Rubrik 4 "Externe Politikbereiche" ist zu bemerken, daß im Bezugszeitraum keine tiefgreifenden Ereignisse mit beträchtlichen finanziellen Konsequenzen eingetreten sind, wie dies in dem von der vorherigen Finanziellen Vorausschau erfaßten Zeitraum der Fall gewesen ist. Außerdem waren die Zuweisungen dieser Rubrik weitgehend vor unvorhergesehenen Ausgaben geschützt, da eine Reserve für Soforthilfen und eine Reserve für Darlehensgarantien geschaffen worden sind (siehe weiter unten).
- Die ursprünglichen Obergrenzen für die Rubrik 3 "Interne Politikbereiche" und die Rubrik 5 "Verwaltungsausgaben" sind im Laufe des Bezugszeitraums weniger stark gestiegen und haben einen deutlich stärkeren Sparzwang ausgeübt. Das beweist die Tatsache, daß die Rubrik 3 immer wieder Gegenstand der haushaltspolitischen Diskussionen zwischen den Organen war, obwohl sie nur rund 6 % der Gesamtausgaben ausmacht. Bei den Verwaltungsausgaben ist zu berücksichtigen, daß einige Organe umfassende Immobilienprogramme eingeleitet haben und die Ausgaben für Ruhegehälter weiter steigen. Die Obergrenzen haben eine Quasistabilität des Personalbestands (abgesehen von erweiterungsbedingten Einstellungen) sowie zahlreiche Personalumsetzungen und sonstige Rationalisierungsmaßnahmen zur Folge.
- die Relation zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen

Bei der Berechnung der in der Finanziellen Vorausschau festzuschreibenden Obergrenze der Mittel für Zahlungen wird davon ausgegangen, daß die Mittel für Verpflichtungen der einzelnen Rubriken in voller Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt und verwendet werden können. Des weiteren werden die "normalen" Fälligkeitspläne für die Abwicklung der Mittelbindungen zugrunde gelegt, die die Vorschriften und Erfahrungswerte sowie die Bedingungen nach Abschluß der Anlaufphase berücksichtigen. Im übrigen sieht Nummer 10 Absatz 1 der Vereinbarung vor, daß das

Entwicklungsprofil der Obergrenze der Mittel für Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Mittelverwendung und der Entwicklung des noch abzuwickelnden Restbetrags geändert werden kann.

Der noch abzuwickelnde Restbetrag ist am Anfang des Bezugszeitraums stärker gestiegen als in der Finanziellen Vorausschau implizit angenommen wird. Das ist in erster Linie auf die Verzögerungen bei der Inanspruchnahme der Strukturfondsmittel zurückzuführen. Mittelfristig wird die Aufholung des Rückstands einen Anstieg des Bedarfs an Mitteln für Zahlungen zur Folge haben. Eine entsprechende Anpassung des Entwicklungsprofils der Obergrenze der Mittel für Zahlungen wurde indessen nicht für notwendig erachtet, weil davon ausgegangen wurde, daß der vorhersehbare Bedarf gedeckt ist. Zudem hat die Haushaltsbehörde für die Haushaltspläne 1997 und 1998 beschlossen, die Steigerung der Mittel für Zahlungen stärker zu begrenzen als die Steigerung der Mittel für Verpflichtungen.

Diese Politik dürfte jedoch an ihre Grenzen stoßen: Zum einen ist festzustellen, daß sich die Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen seit 1996 deutlich verbessert hat. Zum anderen wird sich die Entwicklung der Mittel für Zahlungen unweigerlich an die der Mittel für Verpflichtungen annähern, es sei denn, es wird eine chronische Verlangsamung bei der Abwicklung oder eine systematisch unzureichende Inanspruchnahme der Mittel für Verpflichtungen unterstellt.

- erneute Budgetierung der nicht verwendeten Dotationen für strukturpolitische Maßnahmen

Bei der Annahme der Delors-Pakete I und II haben die Organe die vorrangige Bedeutung der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bekräftigen wollen und die Dotationen der Rubrik 2 als "privilegierte Beträge" betrachtet. So haben sie unter anderem beschlossen, daß nicht verwendete Mittel automatisch auf die nächsten Haushaltsjahre übertragen werden können, auch wenn dadurch die geltende Obergrenze überschritten wird.

Der Quasiautomatismus dieser Maßnahme ist, wie die Erfahrung zeigt, nicht unproblematisch und birgt gewisse Risiken:

- Eine erneute Budgetierung nicht verwendeter Mittel in späteren Haushaltsjahren ist nur möglich, wenn unterhalb der Eigenmittelobergrenze ein Spielraum verfügbar ist. Wie groß dieser Spielraum sein wird, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die erneute Budgetierung indessen nicht immer vorherzusehen;
- sie ist gerechtfertigt, wenn die unzureichende Mittelverwendung auf zeitweilige Schwierigkeiten bei der Durchführung der Programme zurückzuführen ist. Sind die Gründe aber in permanenten Verwendungs- und Absorptionsproblemen zu suchen, wird durch diese sukzessiven Übertragungen ein Schneeballeffekt erzeugt, ohne daß es einen Anreiz gäbe, das Problem an der Wurzel anzupacken;
- Die Übertragungen haben zur Folge, daß bestimmte Ausgaben mehrmals sowohl in der Finanziellen Vorausschau als auch im Haushaltsplan ausgewiesen werden, und zwar bis sie abgewickelt sind. Daraus kann sich unter Umständen ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Entwicklungen ergeben. Wenn, wie dies seit 1997 geschieht, die jährliche Steigerung des gesamten Ausgabenvolumens begrenzt werden muß,

gleichzeitig aber auch die erneut zu budgetierenden Beträge zu beachten sind, ergibt dies für andere Ausgabenkategorien entsprechend geringere Steigerungsmöglichkeiten.

- Inanspruchnahme der Reserven der Rubrik 6 der Finanziellen Vorausschau

Die Organe haben 1993 beschlossen, neben der Währungsreserve zwei neue Reserven - die Reserve für Soforthilfen und die Reserve für Darlehensgarantien - einzurichten. Damit wollten sie vermeiden, daß das Verfahren zur Änderung der Finanziellen Vorausschau allzu häufig in Anspruch genommen werden muß, und eine rasche Mobilisierung von Mitteln bei unvorhergesehenen Ereignissen ermöglichen.

- Die Währungsreserve

Der Anwendungsbereich dieser Reserve wurde für einen vorübergehenden Zeitraum, d.h. bis 1997 dahingehend erweitert, daß sie die ständigen Kosten der Währungsneufestsetzungen im EWS zwischen dem 1. September 1992 und dem 31. Oktober 1994 deckt. Die Reserve wurde im Bezugszeitraum jedoch nie in Anspruch genommen. 1995 und 1996 konnten die aus den Schwankungen des Ecu/Dollar-Wechselkurses resultierenden Ausgaben aus den in der Rubrik 1 verfügbaren Mitteln finanziert werden. Hingegen wurden 1997 der Reserve 44 Mio. ECU zugeführt, die sich aus Einsparungen aufgrund einer günstigen Entwicklung der Ecu/Dollar-Parität ergeben hatten.

- Die Reserve für Darlehensgarantien<sup>3</sup>

Aus dieser Reserve werden Mittel für den Garantiefonds bereitgestellt. Erweist sich dieser bei einem Schuldnerausfall im Zusammenhang mit Darlehen, die aus dem Gesamthaushaltsplan garantiert werden, als unzureichend, können aus der Reserve auch direkte Zahlungen vorgenommen werden. Dieser Garantiereserve- und Garantiefondsmechanismus hat zufriedenstellend funktioniert und seinen Zweck erfüllt.

Er stellt den Rahmen dar für die Entwicklung der aus dem Gesamthaushaltsplan garantierten Darlehenstransaktionen und veranlaßt Rat und EIB, ihre in dieser Form erfolgenden Interventionen zugunsten von Drittländern besser zu planen.

Die Mittelausstattung der Reserve hat sich als ausreichend erwiesen. Zwischen 1994 und 1997 wurden etwas mehr als 80 % der Mittel in Anspruch genommen, um neue Transaktionen in Höhe von insgesamt 7,5 Milliarden ECU zu garantieren. Die Dotation des Fonds hat nunmehr den in der Fondsverordnung vorgesehenen Zielbetrag (10 % des ausstehenden Kapitalbetrags aller garantieren Darlehen) erreicht. Die Schuldnerausfälle, die aus dem Garantiefonds gedeckt werden mußten, haben nie zu einem Gesamtauszahlungsvolumen von mehr als 5 % der Gesamtverbindlichkeiten geführt.

Dank dieses Mechanismus wurden die Dotationen der Rubrik 4 "externe Politikbereiche" nicht durch unvorhergesehene Garantieleistungen angetastet.

---

<sup>3</sup> Die Funktionsweise dieser Reserve wird in einem gesonderten Bericht der Kommission eingehend erläutert.

### – Die Reserve für Soforthilfen

Diese Reserve wurde - entsprechend ihrem Zweck - für punktuelle Hilfsmaßnahmen zugunsten von Drittländern in Anspruch genommen, wobei es sich vorrangig um humanitäre Maßnahmen infolge von Ereignissen handelte, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren (völlig neue Ereignisse oder bedeutsame und unerwartete Entwicklungen bereits bestehender Situationen). Die Reserve wurde jedes Jahr, ausgenommen 1997, in Anspruch genommen. 1997 konnte ein bei der humanitären Hilfe entstandener Mehrbedarf in Höhe von 120 Mio. ECU an Mitteln für Verpflichtungen und 150 Mio. ECU an Mitteln für Zahlungen durch Mittelübertragungen aus anderen unter die Rubrik 4 fallenden Haushaltslinien gedeckt werden. Zwischen 1993 und 1996 wurden durchschnittlich etwas mehr als 75 % der Reserve in Anspruch genommen, so daß im Laufe der Haushaltsjahre keine schwierigen Anpassungen innerhalb der Rubrik 4 notwendig waren, oder gar eine Neufestsetzung deren Obergrenze vorgenommen werden mußte. Allerdings haben einige praktische Modalitäten der Inanspruchnahme eine Aufweichung der Spezifität dieser Reserve und damit ihrer Existenzberechtigung zur Folge.

Auch wenn es diese Reserve gibt, sind in der Rubrik 4 für die humanitäre Hilfe Dotationen in einer Höhe vorzusehen, die den im Schnitt jedes Jahr zu erwartenden Interventionsmaßnahmen angemessen ist. Im Bezugszeitraum sind diese Dotationen ständig zu niedrig angesetzt worden, so daß sie durch Rückgriff auf die Reserve aufgestockt werden mußten, und zwar auch dann wenn die betreffenden Ereignisse im Grunde nicht immer völlig unvorhersehbar waren.

Hingegen sollte die Reserve stets dann in Anspruch genommen werden, wenn unerwartete Ereignisse auftreten, die einen dringenden und hohen Mittelbedarf zur Folge haben, damit bereits geplante humanitäre Hilfsprogramme nicht beeinträchtigt werden.

### **B. Verbesserung des Haushaltsverfahrens**

Die in der Vereinbarung von 1993 festgelegten neuen Verfahren haben schrittweise zu einer sehr positiven Zusammenarbeit zwischen den Organen geführt. Zu Beginn des Bezugszeitraums jedoch gab es, wie der Rechtsstreit zwischen Rat und Parlament über den Haushaltsplan 1995 belegt, nach wie vor Schwierigkeiten in bezug auf die Einstufung der Ausgaben. Auch das Ziel einer effektiveren Umsetzung der gemeinsamen Erklärung von 1982, das sich die Organe 1993 gesetzt haben, wurde nur teilweise erreicht.

#### *1. Die Zusammenarbeit zwischen den Organen hat sich schrittweise vertieft und ausgeweitet*

Mit der Vereinbarung von 1993 wurde ein Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit eingeführt, das einen Meinungs austausch über die Haushaltsprioritäten und eine Konzertierung über die obligatorischen Ausgaben vorsieht. Wenn dieses Verfahren zunächst nicht immer die daran geknüpften Erwartungen erfüllt hat, so brachte es doch nach und nach eine zunehmend ausgeprägte, im gesamten Haushaltsverfahren anhaltende Konzertierungsdynamik in Gang.

Die Trilog-Sitzung über die Haushaltsprioritäten findet vor dem Beschluß der Kommission über den Haushaltsvorentwurf statt. Die zu diesem Zeitpunkt stattfindenden

Diskussionen zwischen Rat und Parlament hatten zu Beginn häufig eher einen förmlichen Charakter, da der Rat nicht immer in der Lage war, seinen Prioritäten Geltung zu verschaffen. Die Haushaltsberatungen für 1998 haben indessen gezeigt, daß dieses Verfahren durchaus effizient sein kann, wenn es durch einen informellen Trilog kurz nach der kommissionsinternen Debatte über die Haushaltsprioritäten eingeleitet wird, und wenn die Organe bereit sind, die Beratungen im weiteren Verlauf des Haushaltsverfahrens fortzusetzen und dabei keinen Haushaltsbereich auszuschließen. So ist es ihnen für das Haushaltsjahr 1998 gelungen, eine Einigung über die Grundsätze und Modalitäten einer strengen Haushaltsdisziplin in sämtlichen Ausgabenbereichen zu erzielen.

Auch die Konzertierung über die obligatorischen Ausgaben, die, als sie 1994 erstmals stattfand, noch einen Konflikt auslöste, hat allmählich zu befriedigenden Ergebnissen geführt. So haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde vereinbart, welche Beträge für den EAGFL-Garantie bei Haushaltslinien einzusetzen sind, denen das Parlament eine besondere Bedeutung beimißt. Dadurch konnten die Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung der Ausgaben wenn nicht in der Sache geregelt, so doch zumindest überwunden werden. Erleichtert wurde dieser Fortschritt durch den auf der Trilog-Sitzung vom 8. April 1997 erzielten Kompromiß, daß zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr, nämlich im Oktober, ein Berichtigungsschreiben vorgelegt werden könne, um die veranschlagten Agrarausgaben anzupassen. So fand denn auch Ende November 1997 eine Trilog-Sitzung über das Ad-hoc-Berichtigungsschreiben für den EAGFL-Garantie statt.

Ein weiteres Ergebnis der Konzertierung im Haushaltsverfahren für 1997 ist die am 12. Dezember 1996 angenommene gemeinsame Erklärung betreffend die bessere Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Fischereiabkommen.

Die Konzertierung, die nach der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993 nur für die obligatorischen Ausgaben stattfinden soll, wurde in der Praxis auf alle Haushaltsbereiche ausgedehnt und von den Organen auch nach der ersten Lesung im Rat fortgesetzt. Daß damit Fortschritte erzielt wurden, konnte bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1998 festgestellt werden; allerdings sind diese Fortschritte noch nicht gefestigt und müssen im Haushaltsverfahren für 1999 weiter konsolidiert werden.

## 2. *Das anhaltende Problem der Ausgabenklassifizierung*

Ungelöst ist dieses Problem nach wie vor für die Rubriken, für die die Interinstitutionelle Vereinbarung keine Kompromißlösung wie bei den Rubriken 2 und 3 vorsieht. Betroffen ist in erster Linie die Rubrik 1.

Das Europäische Parlament hat zunächst im Zuge des neuen Konzertierungsverfahrens für die obligatorischen Ausgaben nicht nur über deren Höhe debattiert - nach Ansicht des Rates und der Kommission der eigentliche Zweck des Verfahrens - , sondern auch die Klassifizierung selbst in Frage gestellt. Da das Parlament einige Ausgaben des EAGFL-Garantie im Haushaltsplan 1995 eigenmächtig als nichtobligatorische Ausgaben eingestuft hatte, wurde der Haushaltsplan auf eine Klage des Rates hin vom Gerichtshof für nichtig erklärt. Seitdem haben die Organe sich nicht mehr eingehend mit der Ausgabenklassifizierung befaßt, obwohl sie sich dazu beim Abschluß der Haushaltsrechnung 1995 verpflichtet haben.



### 3. *Eine effektivere Umsetzung der gemeinsamen Erklärung von 1982: nur punktuelle Ergebnisse*

In der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 - einer der wichtigsten Grundlagen der Finanzverfassung der Europäischen Union - ist das Prinzip eines gleichgewichtigen Verhältnisses zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde sowie zwischen dieser und der Legislative festgeschrieben. So verpflichtet sich der Rat darin, keine Höchstbeträge mehr in Basisrechtsakten festzulegen; im Gegenzug akzeptiert das Parlament den Grundsatz, daß Haushaltsmittel erst ausgeführt werden können, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür besteht.

Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage wurde in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1988 und in der Vereinbarung von 1993 bekräftigt. In einer der Vereinbarung von 1993 beigefügten Erklärung weisen die Organe zudem darauf hin, daß sie an den Grundsätzen der Erklärung von 1982 betreffend die Höchstbeträge und die Rechtsgrundlagen festhalten und sich verpflichten, für eine bessere Anwendung dieser Grundsätze zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission der Haushaltsbehörde am 6. Juli 1994 eine Mitteilung vorgelegt, in der sie sowohl auf die Frage der "für erforderlich erachteten Beträge" als auch auf das Problem der Rechtsgrundlagen eingeht.

#### a) Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte

Am 6. März 1995 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigt, daß in Rechtsakten keine "für notwendig erachteten Beträge" mehr angegeben werden sollen, wobei sie allerdings dem Umstand Rechnung tragen, daß durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens in bestimmten Bereichen eine neue Rechtslage entstanden ist. So sieht die gemeinsame Erklärung folgendes vor:

- In den im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme ist ein Betrag festgelegt, der im Haushaltsverfahren einen für die Organe verbindlichen Bezugsrahmen darstellt;
- In nicht unter die Mitentscheidung fallende Rechtsakte über Mehrjahresprogramme werden derartige Beträge nicht angegeben. Wünscht der Rat dennoch die Festlegung eines finanziellen Bezugsrahmens, so stellt dieser dann lediglich eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers dar und ist für die Organe im Haushaltsverfahren nicht verbindlich.

Wie die Praxis zeigt, hat der Rat indessen immer wieder in den von ihm angenommenen Rechtsakten finanzielle Bezugsrahmen festgeschrieben.

#### b) Das Problem der Rechtsgrundlagen

Artikel 22 der Haushaltsordnung, in den die Bestimmungen von Titel IV Absatz 3 Buchstabe c der gemeinsamen Erklärung von 1982 Eingang gefunden haben, verankert den Grundsatz, daß Mittel, die für bedeutende Maßnahmen der Gemeinschaft in den Haushaltsplan eingesetzt werden, nur ausgeführt werden können, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Die Auslegung dieser Bestimmung, die einen

mühsam errungenen Kompromiß zwischen den am Haushaltsverfahren beteiligten Organen darstellt, ist strittig. Noch heute enthält der Haushaltsplan zahlreiche Haushaltslinien, bei denen es keinen stichhaltigen Grund für das Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage gibt.

Die Organe haben sich daher veranlaßt gesehen, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Verhandlungen über neue Vorschriften und Verfahren aufzunehmen, um die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verbessern und ein effizientes Finanzmanagement zu gewährleisten. Diese Verhandlungen sind derzeit wegen der beim Gerichtshof anhängigen Klagen ausgesetzt. Eine Einigung in dieser Frage ist daher dringend geboten, soll der Haushaltsvollzug nicht beeinträchtigt werden.

#### 4. *Der Rückgriff auf die Haushaltsreserven*

Nach Artikel 19 der Haushaltsordnung können im Haushaltsplan "vorläufig eingesetzte Mittel" und "Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben" eingesetzt werden. Diese Reserven dienen nach Auffassung der Kommission dazu, die Haushaltsführung zu erleichtern, indem sie es ermöglichen, im Laufe des Haushaltsjahres eine Haushaltslinie mit Mitteln für eine Maßnahme auszustatten, deren Einzelheiten bei der Annahme des Haushaltsplans u.a. wegen fehlender Rechtsgrundlage noch nicht endgültig festliegen. In den letzten Jahren hat das Parlament verstärkt Mittel auf Reserve genommen und dabei die Freigabe der Mittel von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht, deren Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der betreffenden Haushaltslinie mitunter kaum erkennbar ist. Damit hat er den Grundsatz, daß Mittel auf Reserve genommen werden können, extensiv ausgelegt und auf eine in gewisser Hinsicht anfechtbare Weise gehandhabt.

Die Mittel für ein Haushaltsjahr werden grundsätzlich mit einem einzigen Rechtsakt bewilligt. Die Tatsache, daß immer häufiger Mittel auf Reserve genommen werden, führt dazu, daß im Laufe des Haushaltsjahrs immer wieder "Teilbewilligungen" erforderlich sind. Zudem erhält die Haushaltsbehörde durch die Mobilisierung von Reservemitteln die Gelegenheit, auf die Ausführung des Haushaltsplans Einfluß zu nehmen, obwohl es sich dabei um eine ausschließliche Zuständigkeit der Kommission handelt. Ferner ist zu bedenken, daß der Haushaltsvollzug einer *Ex-post*-Kontrolle unterliegt, die Parlamentspraxis aber zu Folge hat, daß er *de facto* auch *ex-ante* kontrolliert wird, da die Kommission unter Umständen noch vor der Übertragung von Reservemitteln auf operative Haushaltslinien begründen muß, wie sie diese Mittel zu verwenden gedenkt.

Es wäre daher angebracht, in der Haushaltsordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Instrument der Haushaltsreserven eingesetzt werden kann.

## II. LEITLINIEN FÜR EINE NEUE VEREINBARUNG

Da die Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung insgesamt zufriedenstellend verlaufen ist, besteht keine Notwendigkeit, die geltenden Bestimmungen grundlegend zu ändern.

Hingegen haben sich in den vergangenen Jahren die gemeinsamen Erklärungen und Vereinbarungen der Organe zu Haushaltsfragen derart gehäuft, daß in diesem Bereich eine vielschichtige Rechtslandschaft entstanden ist. Angesichts dieser Vielschichtigkeit sowie des Umstands, daß einzelne noch immer geltende Texte Bestimmungen enthalten, deren Beibehaltung im Lichte der Erfahrung oder neuer Vorschriften nicht länger gerechtfertigt sein dürfte, vertritt die Kommission den Standpunkt, daß die Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung zum Anlaß genommen werden sollte, alle haushaltsrelevanten interinstitutionellen Vereinbarungen und gemeinsamen Erklärungen zu aktualisieren und zu koordinieren.

Dabei schlägt die Kommission vor, die beiden Funktionen der Interinstitutionellen Vereinbarung, d.h. die Anwendung des Rahmens der Finanziellen Vorausschau und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, zu ergänzen oder zu präzisieren und damit besser voneinander abzugrenzen.

#### **A. Handhabung des Finanzrahmens**

Die Vorschläge für Struktur, Inhalt und Beträge der einzelnen Rubriken des Finanzrahmens sind in der Mitteilung über die Erneuerung der Finanziellen Vorausschau enthalten. Die vorliegende Mitteilung umfaßt nur die Bestimmungen, die sich auf die Anwendung des Finanzrahmens beziehen.

Die Geltungsdauer dieser Bestimmungen ist de facto an die Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau geknüpft, worauf in der Vereinbarung hingewiesen werden könnte.

Zu den entsprechenden Anpassungen vertritt die Kommission den Standpunkt, daß die in der Mitteilung über die Erneuerung der Finanziellen Vorausschau vorgeschlagene Beibehaltung der Eigenmittelobergrenze bei 1,27 % des BSP durch mehr Flexibilität bei der Handhabung des Finanzrahmens ausgeglichen werden muß, damit sich insbesondere ein unerwartet auftretender Mittelbedarf decken läßt.

##### *1. Beibehaltung der geltenden Bestimmungen*

Unbeschadet bestimmter Präzisierungen oder etwaiger Umformulierungen schlägt die Kommission vor, einzelne Bestimmungen im Grundsatz beizubehalten und auch die entsprechenden Verfahren unverändert zu lassen; diese Bestimmungen betreffen:

- den Begriff der für die einzelnen Rubriken geltenden Obergrenze, im Falle der Rubrik 1 insbesondere den Grundsatz der Agrarleitlinie, deren Berechnungsweise und Anwendungsbereich in der Entscheidung über die Haushaltsdisziplin festgelegt sind;
- die Bestimmung dieser Obergrenzen zu konstanten Preisen und ihre alljährliche technische Anpassung entsprechend der Inflation und der Entwicklung des BSP;
- die Anerkennung des MSS, der aus den nach Maßgabe der Finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen resultiert;
- die Verpflichtung beider Teile der Haushaltsbehörde, generell unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau Spielräume zu belassen;

- die Möglichkeit einer Anpassung entsprechend den Durchführungsbedingungen, mit dem Ziel, eine geordnete Entwicklung von Verpflichtungen und Zahlungen zu gewährleisten;
- die Möglichkeit, die Finanzielle Vorausschau mit qualifizierter Haushaltsmehrheit zu ändern;
- die geltenden Verfahren zur Inanspruchnahme der Reserven.

## 2. *Bestimmungen betreffend einzelne Ausgabenkategorien*

### a) Rubrik 2

Nachdem die Dotierungen der Rubrik 2 innerhalb der Vorschriften über die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds ihren relativ privilegierten Charakter behalten, sollten sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde auch in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung verpflichten, die in der Finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds vorgesehenen Dotierungen zu respektieren (Nr. 21 der Vereinbarung von 1993).

Hingegen müssen zwei der in den neuen Strukturfonds-Vorschriften vorgesehenen Änderungen in die neue Vereinbarung einbezogen werden.

Im ersten Fall handelt es sich um die Durchführungsbedingungen zu den Strukturfonds. Die alljährlichen Mittelbindungen sollen den jährlichen Programmplanungstranchen entsprechen. Die binnen zwei Jahren nach ihrer Budgetierung nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sollen automatisch freigegeben werden, und ihre etwaige Wiedereinsetzung in den Haushaltsplan soll nach den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung erfolgen. Nach diesem neuen Konzept für die Strukturfondsverwaltung wäre es nicht mehr notwendig, die Übertragung der in einem Haushaltsjahr nicht verwendeten Beträge auf die folgenden Haushaltsjahre durch Anhebung der Obergrenze der entsprechenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau vorzusehen. Allerdings wäre es für den Fall, daß bei der Programmplanung zu Beginn des Zeitraums Verzögerungen eintreten, erlaubt, Dotationen, die im ersten Jahr der Finanziellen Vorausschau nicht verwendet worden sind, zu übertragen.

Die zweite Änderung betrifft die Bindung der Strukturfonds-Dotierungen an die Inflationsrate. Um die Programmierung der Strukturfonds-Interventionen zu erleichtern, sollen die Deflatoren, auf deren Grundlage die ursprünglich zu konstanten Preisen festgelegten jährlichen Dotierungen zwecks Einstellung in den Haushaltsplan indexiert werden, in den neuen Vorschriften im voraus festgelegt werden. Folglich wäre in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorzusehen, daß die alljährliche technische Anpassung im Falle der Teilrubrik "Strukturfonds" auf der Grundlage dieser Deflatoren erfolgt. Eine Änderung der Indexierungsgrundlage könnte bei Halbzeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inflationsrate vorgenommen werden, ohne daß jedoch die Dotierungen für die vergangenen Jahre nachträglich angepaßt würden.

## b) Rubrik 6

– Währungsreserve

Der praktische Nutzen dieser Reserve hat sich im Zeitraum 1993-1999 nicht bestätigt. Überdies dürften sich die Schwankungen des Dollars künftig in geringerem Maße auf die Agrarausgaben auswirken, wenn die vorgeschlagene GAP-Reform durchgeführt und in dem im Herbst vorgelegten Berichtungsschreiben eine Anpassung der Euro/Dollar-Parität beschlossen würde. Deshalb sollen die Dotierungen für diese Reserve nach den in der Mitteilung über die Erneuerung der Finanziellen Vorausschau vorgeschlagenen Modalitäten schrittweise abgebaut werden. Die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über das Funktionieren der Reserve würden während dieses Zeitraums weitergelten.

– Reserve für Darlehensgarantien

Da der Mechanismus Reserve-Garantiefonds seinen Zweck erfüllt hat, wird nun vorgeschlagen, die einschlägigen Bestimmungen in der Interinstitutionellen Vereinbarung unverändert beizubehalten.

Die in dem Bericht über das Funktionieren dieses Mechanismus vorgeschlagenen neuen Parameter hätten allerdings eine Verringerung der Reservemittel für Darlehensgarantien zur Folge, vorausgesetzt, daß die Darlehenskapazität nicht zusätzlich eingeschränkt wird.

– Reserve für humanitäre Soforthilfen

Damit die Reserve für humanitäre Soforthilfen wieder ihren eigentlichen Zweck erfüllt, d.h. die Deckung eines punktuell unerwartet auftretenden Bedarfs ermöglicht, werden drei Änderungen vorgeschlagen.

Als erstes könnte - unter der Voraussetzung, daß die Mittelausstattung der entsprechenden operationellen Linien zur Finanzierung der alljährlich im Durchschnitt festgestellten Interventionen ausreicht - vorgesehen werden, das Kriterium für die Inanspruchnahme der Reserve zu präzisieren. Auf die Reserve dürfte nicht mehr zurückgegriffen werden, wenn in bereits bestehenden Situationen lediglich mehr Mittel als ursprünglich vorgesehen benötigt würden. Nur noch ein durch neue und tatsächlich unvorhersehbare Ereignisse bedingter Mittelbedarf würde aus der Reserve gedeckt.

Sodann wäre zu präzisieren, daß die Reserve in Anspruch zu nehmen ist, wenn ein derartiger Bedarf festgestellt wird, und dies noch bevor die entsprechenden in Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen operationellen Linien ausgeschöpft wurden, sofern die entsprechende Programmplanung erkennen läßt, daß ihre vollständige Verwendung zu erwarten ist.

Schließlich soll die Reserve nur zur Deckung von Beträgen ab einer bestimmten Höhe in Anspruch genommen werden. Die Kommission schlägt daher vor, in der Interinstitutionellen Vereinbarung einen Freibetrag von mindesten 15 Mio. Euro vorzuschreiben, der durch Umschichtung zu decken wäre.

Unter diesen Umständen wäre es möglich, die Reservedotierung zu reduzieren, wie dies in der Mitteilung über die Erneuerung der Finanziellen Vorausschau vorgeschlagen wurde.

### 3. *Mehr Flexibilität bei der Handhabung des Finanzrahmens*

Das Verfahren zur Änderung der Finanziellen Vorausschau, dessen Modalitäten unverändert blieben, darf nur bei relativ wichtigen und nachhaltigen Anpassungen des Finanzrahmens und muß grundsätzlich vor der Vorbereitung der jeweiligen Haushaltspläne zur Anwendung gelangen. Für den Fall, daß innerhalb eines Finanzrahmens, der im Laufe des folgenden Zeitraums weniger Spielraum ließe, bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder im Laufe des Haushaltsjahres ein eher punktueller Mittelbedarf auftreten sollte, wird vorgeschlagen, in der neuen Vereinbarung begrenzte zusätzliche Flexibilitätsmargen vorzusehen.

#### a) Zwischen einzelnen Rubriken der Finanziellen Vorausschau

Es soll möglich werden, für ein bestimmtes Jahr zwischen einzelnen Rubriken der Finanziellen Vorausschau Dotierungen zu transferieren; das entsprechende Verfahren wäre flexibler als im Falle einer Änderung.

Im Lichte der Erfahrung und entsprechend der Logik, die für die Festsetzung der einzelnen Ausgabenhöchstbeträge maßgebend war, soll diese Möglichkeit auf die Rubriken 3 "Interne Politikbereiche" und 4 "Externe Politikbereiche" begrenzt sein. Die Rubrik 1 unterliegt weiterhin der Agrarleitlinie, deren Grundsatz in der Entscheidung über die Haushaltsdisziplin festgeschrieben wurde. Die Dotierungen der Rubrik 2 haben privilegierten Charakter. Die Verwaltungsausgaben der Rubrik 5 und die operationellen Ausgaben lassen sich kaum gleichsetzen. Die Rubrik 6 schließlich umfaßt eben die Reserven, die die Union in die Lage versetzen sollen, unvorhergesehene Ausgaben zu decken, ohne die Finanzierung der geltenden Politiken zu belasten.

Damit die Finanzielle Vorausschau ihre Funktion als Finanzrahmen behält, sollte die Möglichkeit eines Transfers von Dotierungen zwischen den beiden genannten Rubriken wie folgt begrenzt werden:

- für die übertragbare Summe wird eine absolute Obergrenze festgesetzt, beispielsweise 100 Mio. Euro;
- in jedem Falle bleibt unterhalb der Obergrenze der ursprünglichen Rubrik ein Spielraum verfügbar, was bedeutet, daß der Spielraum bei der ursprünglichen Rubrik höher sein muß, beispielsweise um 100 Mio. Euro, als der transferierte Betrag;
- von dieser Möglichkeit darf nicht ein zweites Mal aus den gleichen Gründen, d.h. zur Aufstockung derselben Haushaltslinien im folgenden Jahr, Gebrauch gemacht werden.

Die Transfermöglichkeit bestünde im Laufe des jährlichen Haushaltsverfahrens (oder des Verfahrens zur Aufstellung eines BNH) ohne förmliche Anpassung der betreffenden Obergrenzen. Allerdings könnte die Kommission nicht bei der Vorlage ihres Vorentwurfs darauf zurückgreifen. Vor einem Transfer findet zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde eine Konzertierung nach den üblichen Modalitäten statt.

b) Von Jahr zu Jahr

Infolge ungenügender Inanspruchnahme der Mittel für Zahlungen in einem bestimmten Haushaltsjahr entstehen Positivsalden, die im folgenden Jahr im Wege eines BNH wieder budgetiert und den für dieses Haushaltsjahr abgerufenen Eigenmittelbeträgen zugerechnet werden. Ferner kann während des Haushaltsverfahrens der Saldo geschätzt und der entsprechende Betrag - im Wege eines Berichtigungsschreibens - ebenfalls in den Haushaltsplanentwurf eingesetzt werden.

Die Kommission schlägt vor, in der neuen Vereinbarung vorzusehen, daß ein Teil des Positivsaldos des vorhergegangenen Haushaltsjahres zur Deckung eines im voraus zu vereinbarenden, politisch signifikanten Mittelbedarfs verwendet werden darf. Es könnte vereinbart werden, daß die Haushaltsbehörde außerhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau Verpflichtungsermächtigungen, im Höchstbetrag von beispielsweise 500 Mio. Euro, einsetzen kann, sofern im vorhergegangenen Haushaltsjahr Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen wurden und der Positivsaldo des vergangenen Haushaltsjahres mindestens gleichhoch ist.

Die Nutzung dieser Möglichkeit und die Festsetzung des entsprechenden Betrags innerhalb der vorgesehenen Grenze müßten von beiden Teilen der Haushaltsbehörde ausdrücklich vereinbart werden.

4. *Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau*

a) Bestimmung über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau

Die Festlegung eines neuen Finanzrahmens für den Zeitraum 2000-2006 ist insofern in einen besonderen Kontext eingebunden, als die Ressourcen ausreichen müssen, um sowohl die Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitiken, als auch eine etwaige Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten zu finanzieren.

Der künftige Finanzrahmen für die fünfzehn Mitgliedstaaten umfassende Union, in dem Beträge für einen etwaigen erweiterungsbedingten Bedarf verfügbar bleiben, ist von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einvernehmlich anzupassen, sobald der erste Beitritt effektiv wird. Dabei sind die verfügbar gebliebenen Beträge in voller Höhe oder zum Teil in die einzelnen Rubriken der Finanziellen Vorausschau einzubeziehen, und falls sich zeigen sollte, daß sie zur Deckung des erweiterungsbedingten Bedarfs nicht ausreichen, ist der Finanzrahmen unter Einhaltung der Eigenmittelobergrenze zu ändern. Die neue Vereinbarung müßte eine entsprechende Bestimmung enthalten.

b) Erneuerung der Finanziellen Vorausschau

Die Bestimmung über die Festlegung einer neuen Finanziellen Vorausschau in Nr. 25 der geltenden Vereinbarung sollte klarer formuliert und vereinfacht werden.

Dabei wäre zunächst zu bestätigen, daß - außer bei ausdrücklichem Verzicht einer der Parteien - die Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau bis zum Inkrafttreten einer neuen Vorausschau von Jahr zu Jahr verlängert wird.

Da die geltende Vereinbarung auch vorsieht, daß die Obergrenzen nach Maßgabe der im vergangenen Zeitraum festgestellten durchschnittlichen Steigerung angepaßt werden, gewährleistet sie nicht die Vereinbarkeit der Ausgaben mit der Eigenmittelobergrenze.

Wenn die Finanzielle Vorausschau kohärent sein soll, müssen für ihre Erneuerung sowohl die bisherige Ausgabenentwicklung als auch die Entwicklung der verfügbaren Eigenmittel maßgebend sein. Die Kommission schlägt daher vor, für den Fall einer neuen Finanziellen Vorausschau die geltenden Obergrenzen nach Maßgabe des im Zeitraum 2000-2006 festgestellten durchschnittlichen jährlichen Steigerungssatzes anzuheben, wobei der Steigerungssatz bei den einzelnen Rubriken nicht höher sein darf als der des BSP.

## **B. Haushaltsverfahren und interinstitutionelle Zusammenarbeit**

Die Kommission schlägt vor, alle geltenden einschlägigen Bestimmungen anzupassen oder gegebenenfalls zu ergänzen und zu koordinieren, insbesondere in bezug auf die Verfahren für die interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Da die betreffenden Bestimmungen nicht unmittelbar an die Existenz eines Finanzrahmens gebunden sind, müssen sie unbegrenzt gültig sein. Deshalb darf die Geltungsdauer des Rechtsinstruments, das die Interinstitutionelle Vereinbarung darstellt, nicht befristet werden, auch wenn

- die Möglichkeit vorzusehen ist, daß die Vereinbarung gegebenenfalls ergänzt werden kann, falls die Organe über einzelne Punkte neue Vereinbarungen treffen sollten;
- die Bestimmungen über die Handhabung des Finanzrahmens gegenstandslos werden, weil ein Finanzrahmen fehlt.

### *1. Neue Bestimmungen und Anpassungen der geltenden Vereinbarung*

#### *a) Einstufung der Ausgaben*

Die gemeinsame Erklärung von 1982, in der die Problematik OA-NOA unter dem Aspekt der Einstufungskriterien und des Einstufungsverfahrens behandelt wird, hat nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung geführt.

Die Festlegung neuer vertragskonformer objektiver Unterscheidungskriterien, die eine unanfechtbare Einstufung der beiden Ausgabenarten ermöglichen würden, scheint zum Scheitern verurteilt.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Organe die Ausgabeneinstufung innerhalb der Interinstitutionellen Vereinbarung regeln sollten. Zu diesem Zweck wären die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sowie alle aus dem EAGFL-Garantie finanzierten sonstigen Ausgaben, die nicht mit gemeinsamen Marktorganisationen zusammenhängen (Maßnahmen im Veterinärbereich, Werbeaktionen) den nichtobligatorischen Ausgaben zuzuordnen. Dasselbe gilt für die Ausgaben innerhalb der Rubriken 2 und 3, wie dies in der Vereinbarung von 1993 vorgesehen ist. Innerhalb der Rubrik 4 wären die Ausgaben im Zusammenhang mit der Zeichnung von EBWE-Kapital durch die Gemeinschaft und mit den Fischereiabkommen, im Falle letzterer mit Ausnahme der Beiträge zu internationalen Organisationen, als



obligatorisch zu betrachten. Im Falle der Rubrik 5 soll die Einstufung dieselbe bleiben wie im derzeitigen Haushaltsplan.

Was die neuen Haushaltslinien angeht, schlägt die Kommission vor, die Ausgabeneinstufung im Rahmen einer allgemeinen Konzertierung für den Haushaltsplan insgesamt vorzunehmen: Erzielen die beiden Teile der Haushaltsbehörde keine Einigung über die Ausgabeneinstufung, so gilt die von der Kommission im Rahmen ihres Haushaltsvorentwurfs vorgeschlagene Einstufung als gebilligt (entsprechend dem Verfahren der negativen Mitentscheidung, das bereits für die Inanspruchnahme der Reserven angewandt wird).

b) Beziehung zwischen Gesetzgebungsbefugnis und Haushaltsbefugnis

• Aufnahme von Finanzbestimmungen in die Rechtsakte

Aufgrund des Vertrags von Amsterdam gelangt das Mitentscheidungsverfahren künftig auch bei solchen Maßnahmen zur Anwendung, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich sind. Betroffen sind folgende Bereiche<sup>4</sup>:

- Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit (Art. 6)
- Freizügigkeit für die Unionsbürger (Art. 8 a)
- Freizügigkeit für die Arbeitnehmer, einschließlich Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Art. 49 und 51)
- Niederlassungsfreiheit, einschließlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten besonderen Vorschriften (Art. 54 und 56)
- Zugang zu den selbständigen Tätigkeiten, insbesondere gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (Art. 57)
- Dienstleistungen (Art. 66)
- Verkehr (Art. 75 und 84)
- Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes (Art. 100 a)
- Beschäftigungsfördernde Maßnahmen (Art. 109 r)
- Zusammenarbeit in Zollfragen (Art. 116)
- Sozialpolitik (Art. 118)
- Chancengleichheit und gleiches Arbeitsentgelt für Männer und Frauen (Art. 119)
- Durchführungsbeschlüsse zum Europäischen Sozialfonds (Art. 125)

---

<sup>4</sup> Die aufgeführten Vertragsartikel entsprechen der früheren Numerierung, die noch immer gültig ist.

- Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend (Art. 126 und 127)
- Kultur (Art. 128)
- Gesundheitswesen (Art. 129)
- Verbraucherschutz (Art. 129 a)
- Transeuropäische Netze (Art. 129 d)
- Durchführungsbeschlüsse zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Art. 130 e)
- Forschung und technologische Entwicklung (Art. 130 i und 130 o)
- Umwelt (Art. 130 s)
- Entwicklungszusammenarbeit (Art. 130 w)
- Betrugsbekämpfung (Art. 209 a)
- Statistik (Art. 213 a)
- Einsetzung eines unabhängigen Kontrollorgans für den Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 213 b).

Der Rückgriff auf die Mitentscheidung als allgemeine Praxis kann - zusammen mit den in der gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1995 vorgesehenen Bestimmungen - die Initiative der Haushaltsbehörde stark einschränken, wobei jedoch der Haushaltsbehörde aus Gründen des institutionellen Gleichgewichts und der Haushaltspolitik ein bestimmter Ermessensspielraum zugestanden werden muß. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß der Inhalt der gemeinsamen Erklärung im Lichte der durch den Vertrag von Amsterdam entstandenen neuen Situation zu überprüfen ist.

Der in der gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1995 festgeschriebene Grundsatz, daß die Organe sich verpflichten, die im Mitentscheidungsverfahren festgesetzten Referenzbeträge während des Haushaltsverfahrens zu respektieren, kann beibehalten werden. Allerdings sollten die beiden Teile der Haushaltsbehörde die Möglichkeit erhalten, im Laufe des Konzertierungsverfahrens einvernehmlich von diesen Beträgen abzuweichen<sup>5</sup>. Einigen sich der Rat und das Parlament nicht auf einen anderen als den vom Gesetzgeber festgesetzten Betrag, so könnte der in letzter Instanz zuständige Teil der Haushaltsbehörde im Falle der NOA innerhalb einer Bandbreite von  $\pm 10\%$  von dem Referenzbetrag abweichen.

---

<sup>5</sup> Diese Flexibilität kann allerdings weder bei den Ausgaben des Sozialfonds und des EFRE, deren Dotationen als "privilegierte Beträge" gelten, noch bei den Forschungsausgaben, deren Dotationen laut EG-Vertrag Höchstbeträge sind, in Anspruch genommen werden.

- Rechtsgrundlagen

In der neuen Vereinbarung könnte bestimmt werden, welcher Ausgleich für die Anerkennung des Grundsatzes vorzusehen ist, daß die für eine Gemeinschaftsmaßnahme vorgesehenen Mittel nur nach vorheriger Festlegung einer Rechtsgrundlage verwendet werden dürfen; dabei handelt es sich um:

- die Linien, deren Dotierung unter einem bestimmten Betrag liegt, wobei das Prinzip der Spezialität des Haushaltsplans zu beachten ist,
- die vorbereitenden Aktionen und die Pilotaktionen, wobei im Falle letzterer ihre Dauer ohne Rechtsgrundlage anzugeben ist,
- die autonomen Aktionen, d.h. die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen, für die der Vertrag selbst als Rechtsgrundlage ausreicht.

## 2. *Konsolidierung der geltenden Bestimmungen*

### a) Anwendung des maximalen Steigerungssatzes

Die mit der Anwendung des MSS zusammenhängenden Fragen werden in der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 behandelt. Präzisiert werden darin insbesondere der Anwendungsbereich des MSS, die Bedingungen für die einvernehmliche Festlegung eines neuen MSS durch die beiden Teile der Haushaltsbehörde sowie der Spielraum des Europäischen Parlaments.

Die Kommission schlägt vor, diese Bestimmungen in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung unverändert beizubehalten, wobei sie nur wirklich rechtserheblich wären, wenn die Finanzielle Vorausschau nicht zur Anwendung gelangt.

### b) Gegebenenfalls verspätete Vorlage des Berichtigungsschreibens für den Agrarbereich

Die Kommission schlägt vor, in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung den hierüber erzielten Konsens festzuschreiben, wonach über dieses Berichtigungsschreiben in einer einzigen Lesung entschieden wird.

Darüber hinaus könnte dieses Berichtigungsschreiben auf die Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen ausgedehnt werden. Dadurch wäre es möglich, die Aufteilung zwischen den bei der Linie ausgewiesenen und den in die Reserve eingestellten Beträgen im Haushaltsvorentwurf unter Berücksichtigung der am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres geltenden Abkommen anzupassen.

### c) Koordinierung der neuesten Vereinbarungen

- Gemeinsame Erklärung vom 12. Dezember 1996 zur Verbesserung der Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Fischereiabkommen.

Diese Vereinbarung soll dem Parlament schon im Verhandlungsstadium eine bessere Unterrichtung über die haushaltsmäßigen Auswirkungen der ausgehandelten Abkommen garantieren. In der gemeinsamen Erklärung heißt es ferner, daß das Parlament und der Rat sich bemühen werden, den Betrag der entsprechenden Mittel bei der in Anhang II zur

Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993 vorgesehenen Ad hoc-Konzertierung über die Ausgaben einvernehmlich festzusetzen.

Unterschiedliche Auffassungen vertraten die Organe zum einen in der Frage der Aufteilung der bei der operationellen Linie einzusetzenden und der in die Reserve einzustellenden Mittel, zum anderen in der Frage, ob die vorläufige Anwendung eines Abkommens genehmigt werden kann, bevor das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat. Dies sollte anlässlich der Verhandlungen über die neue Interinstitutionelle Vereinbarung präzisiert werden.

- Zu Frage 1 wäre anzugeben, daß bei der operationellen Linie alle Mittel im Zusammenhang mit Fischereiabkommen eingesetzt werden, von denen feststeht, daß sie im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft treten werden.
- Zu Frage 2 wäre vorzusehen, daß zwischen der Unterrichtung des Parlaments über die Modalitäten und die finanziellen Auswirkungen des Abkommens und der Verwendung der entsprechenden Mittel ein ausreichender Zeitraum, z.B. von sechs Monaten, verbleiben muß, damit das Parlament seine Stellungnahme vorher abgeben kann. Nach Ablauf dieser Frist könnten die Mittel dann verwendet werden.
- Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Juli 1997 über die Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Durch diese parallel zum Vertrag von Amsterdam ausgehandelte interinstitutionelle Vereinbarung soll potentiellen Konflikten vorgebeugt werden, die zwischen der politischen Entscheidung, eine gemeinsame Maßnahme einzuleiten, und der Finanzierung der genannten Maßnahme entstehen könnten; über die Finanzierung hat - da es sich um nichtobligatorische Ausgaben handelt - das Europäische Parlament zu beschließen. Die Organe haben daher vereinbart, sowohl die Haushaltskonzertierung - durch Anstreben einer Einigung über die im Haushaltsplan einzusetzenden Beträge - als auch den Austausch von Informationen über den Inhalt der Maßnahmen selbst zu verstärken.

### 3. *Erweiterter Anwendungsbereich des Konzertierungsverfahrens*

Nach Auffassung der Kommission muß in der Interinstitutionellen Vereinbarung die erweiterte Konzertierungspraxis vorgesehen werden, die innerhalb des Haushaltsverfahrens mittlerweile zu einem wichtigen Instrument geworden ist.

Das Konzertierungsverfahren sollte auf den gesamten Haushaltsplan, also auch auf die NOA, ausgedehnt werden. Unter Berücksichtigung der übrigen in diesem Bericht formulierten Vorschläge sollten mehrere zusätzliche Fragen insbesondere anlässlich der Konzertierung behandelt werden.

- Erstens die Ausgabeneinstufung.
- Zweitens die vorgeschlagenen Transfermöglichkeiten zwischen den Rubriken 3 und 4 der Finanziellen Vorausschau. Bei der Konzertierung sollten die beiden Teile der Haushaltsbehörde die Zweckmäßigkeit und die Höhe der "Transfers" prüfen, die von einem Teil der Haushaltsbehörde in Aussicht genommen werden.

- Drittens sollten die Organe im Rahmen der Konzertierung einen Konsens über die für die Fischereiabkommen und die GASP im Haushaltsplan einzusetzenden Beträge anstreben, wie dies sowohl die gemeinsame Erklärung vom 12. Dezember 1996 als auch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Juli 1997 vorsehen.
- Gegebenenfalls könnten die Organe außerdem im Rahmen dieses Verfahrens von den vom Gesetzgeber festgelegten Referenzbeträgen abweichen, wie dies die gemeinsame Erklärung vom 6. März 1995 für die im Wege der Mitentscheidung verabschiedeten Mehrjahresprogramme vorsieht.

Dieses erweiterte Konzertierungsverfahren soll, wie auch das derzeitige, vor der ersten Lesung im Rat durchgeführt werden. Es würde fortgesetzt, nachdem die beiden Teile der Haushaltsbehörde Gelegenheit hatten, sich in erster Lesung zum Haushaltsplan zu äußern. Die zweite Phase des Konzertierungsverfahrens würde am Rande der zweiten Lesung im Rat stattfinden, so daß die Organe bei dieser Gelegenheit auch über das im Oktober vorgelegte Berichtungsschreiben für den Agrarbereich beraten könnten.

**Anhang****Anwendung des Finanzrahmens 1993-1999**

## Tabellen und Schaubilder

- Tabelle 1: Zwischen 1993 und 1999 tatsächlich angewandter Finanzrahmen. Mittel für Verpflichtungen. In Mio. Ecu.
- Tabelle 2: Vergleich zwischen der Finanziellen Vorausschau, dem Haushaltsplan und der Ausführung zwischen 1993 und 1999. In Mio. Ecu.
- Schaubild 1: Gesamtwachstumsrate des BSP der Union. Realer Prozentsatz. Grundlage 1992.
- Schaubild 2: Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen. Haushaltsplan und Ausführung. In % des BSP. (Daten und Prognosen vom November 1997).
- Tabelle 3: Spielräume unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau. Haushaltsplan und Ausführung. In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.
- Schaubild 3: Spielräume unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau. Gesamtbetrag der Ausgaben: Verpflichtungen und Zahlungen Haushaltsplan und Ausführung. In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.
- Schaubild 4: Mittel für Verpflichtungen: Nicht verwendete Beträge. In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.
- Schaubild 5: Mittel für Zahlungen: Nicht verwendete Beträge. Rubriken 2, 3 und 4. In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.
- Tabelle 4: Realer durchschnittlicher jährlicher Steigerungssatz der in der ursprünglichen Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Ausgabenobergrenzen.

**Tabelle 1:**  
**Zwischen 1993 und 1999 tatsächlich angewandter Finanzrahmen**  
**Mittel für Verpflichtungen**  
**In Mio. Ecu**

	jeweilige Preise						
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999(*)
<b>1. Gemeinsame Agrarpolitik</b>	<b>36657</b>	<b>36465</b>	<b>37944</b>	<b>40828</b>	<b>41805</b>	<b>43263</b>	<b>45205</b>
<b>2. Strukturpolitische Maßnahmen</b>	<b>22192</b>	<b>23176</b>	<b>26329</b>	<b>29131</b>	<b>31477</b>	<b>33461</b>	<b>39025</b>
Strukturfonds	20627	21323	24069	26579	28620	30482	35902
Kohäsionsfonds	1565	1853	2152	2444	2749	2871	3118
EWR-Währungsmechanismus	0	0	108	108	108	108	5
<b>3. Interne Politikbereiche</b>	<b>4109</b>	<b>4370</b>	<b>5060</b>	<b>5337</b>	<b>5603</b>	<b>6003</b>	<b>6386</b>
<b>4. Externe Politikbereiche</b>	<b>4120</b>	<b>4311</b>	<b>4895</b>	<b>5264</b>	<b>5622</b>	<b>6201</b>	<b>6870</b>
<b>5. Verwaltungsausgaben</b>	<b>3421</b>	<b>3634</b>	<b>4022</b>	<b>4191</b>	<b>4352</b>	<b>4541</b>	<b>4723</b>
<b>6. Reserven</b>	<b>1522</b>	<b>1530</b>	<b>1146</b>	<b>1152</b>	<b>1158</b>	<b>1176</b>	<b>1192</b>
Währungsreserve	1000	1000	500	500	500	500	500
Reserve für Darlehensgarantien	313	318	323	326	329	338	346
Reserve für Soforthilfen	209	212	323	326	329	338	346
<b>7. Ausgleichsbeträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1547</b>	<b>701</b>	<b>212</b>	<b>99</b>	<b>0</b>
<b>8. Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>72021</b>	<b>73486</b>	<b>80943</b>	<b>86604</b>	<b>90229</b>	<b>94744</b>	<b>103401</b>
<b>9. Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	<b>68611</b>	<b>70352</b>	<b>77229</b>	<b>82223</b>	<b>85807</b>	<b>90581</b>	<b>96380</b>
Mittel für Zahlungen (in % des BSP)	1,20	1,20	1,20	1,20	1,22	1,23	1,23
Spielraum (in % des BSP))	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,03	0,04
Eigenmittel-Obergrenze (in % des BSP)	1,20	1,20	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

(\*) Rubrik 2 vorläufige Beträge (Vorschlag der Kommission für die Anpassung unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen)

**Auswirkungen der Beschlüsse über die Änderung und die Anpassungen unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen**

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Änderung (Oktober 1993)</b>							
Rubrik 3: Neubelebung der Wirtschaftstätigkeit (VE)		45					
Rubrik 4: Nahost-Friedensprozeß (VE)		75					
Rubrik 5: Wertberichtigung Euro/BEF (VE)		55					
Gesamtobergrenze Mittel für Verpflichtungen		175					
Obergrenze Mittel für Zahlungen		120					
<b>Anpassung unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen (April 1995)</b>							
Rubrik 2: Transfer Strukturfonds (VE)				869	869		
Gesamtobergrenze Mittel für Verpflichtungen				869	869		
Obergrenze Mittel für Zahlungen				935	696	434	173
<b>Anpassung unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen (April 1996)</b>							
Rubrik 2: Transfer Strukturfonds (VE)					380	1000	693
Rubrik 2: Transfer Kohäsionsfonds (VE)					11		
Gesamtobergrenze Mittel für Verpflichtungen					391	1000	693
Obergrenze Mittel für Zahlungen					186	633	632
<b>Anpassung unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen (April 1997)</b>							
Rubrik 2: Transfer Strukturfonds (VE)						- 500	1045
Rubrik 2: Transfer Kohäsionsfonds (VE)							17
Gesamtobergrenze Mittel für Verpflichtungen							1062
Obergrenze Mittel für Zahlungen						- 300	300

Tabelle 2:  
Vergleich zwischen FV, Haushaltsplan und Ausführung 1993 bis 1998.  
In Mio. Ecu

	1993			1994			1995			1996			1997			1998		
	FV	HHP	Ausf.	FV	HHP	Ausf.	FV	HHP	Ausf.	FV	HHP	Ausf.	FV	HHP	Ausf.	FV	HHP	Ausf.
<b>Mittel für Verpflichtungen</b>																		
1. Gemeinsame Agrarpolitik	36.657	35.352	35.032	36.465	34.787	32.970	37.944	36.894	34.503	40.828	40.828	39.360	41.805	40.805	40.423	43.263	40.437	
2. Strukturpolitische Maßnahmen	22.192	22.192	22.178	23.176	23.176	21.430	26.329	26.329	24.243	29.131	29.131	28.614	31.477	31.477	30.078	33.461	33.461	
Strukturfonds	20.627	20.627	20.614	21.323	21.323	19.577	24.069	24.069	22.001	26.579	26.579	26.083	28.620	28.620	27.226	30.482	30.482	
Kohäsionsfonds	1.565	1.565	1.565	1.853	1.853	1.853	2.152	2.152	2.152	2.444	2.444	2.444	2.749	2.749	2.749	2.871	2.871	
EWK-Finanzmechanismus							108	108	90	108	108	87	108	108	103	108	108	
3. Interne Politikbereiche	4.109	4.108	4.066	4.370	4.365	4.339	5.060	5.055	5.018	5.337	5.321	5.219	5.603	5.601	5.519	6.003	5.756	
4. Externe Politikbereiche (1)	4.120	4.115	4.294	4.311	4.297	4.483	4.895	4.873	5.061	5.264	5.264	5.524	5.622	5.601	5.476	6.201	5.731	
5. Verwaltungsausgaben	3.421	3.417	3.365	3.634	3.634	3.581	4.022	3.999	3.924	4.191	4.184	4.121	4.352	4.284	4.209	4.541	4.353	
6. Reserven	1.522	1.224	14	1.530	1.530	294	1.146	1.146	251	1.152	1.152	235	1.158	1.158	286	1.176	1.176	
Währungsreserve	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	500	500	0	500	500	0	500	500	0	500	500	
Reserve für Darlehensgarantien	313	15	14	318	318	294	323	323	251	326	326	235	329	329	286	338	338	
Reserve für Soforthilfen	209	209	0	212	212	0	323	323	0	326	326	0	329	329	0	338	338	
7. Ausgleichsbeträge							1.547	1.547	1.547	701	701	701	701	212	212	99	99	
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	72.021	70.408	68.949	73.486	71.789	67.098	80.943	74.546	74.547	86.604	86.580	83.773	90.229	89.137	86.203	94.744	91.013	
Mittel für Zahlungen insgesamt	68.611	66.858	64.783	70.352	68.355	59.273	77.229	75.438	66.547	82.223	81.943	77.089	85.807	82.366	79.342	90.581	83.529	

(1) Ausführung: Einschließlich Transfer aus der Reserve für Soforthilfen in Höhe von 209 Mio. Ecu 1993, 212 Mio. Ecu 1994, 235,5 Mio. Ecu 1995 und 326 Mio. Ecu 1996.



Schaubild 1 :  
Gesamtwachstumsrate des BSP der Union.  
Realer Prozentsatz. Grundlage 1992

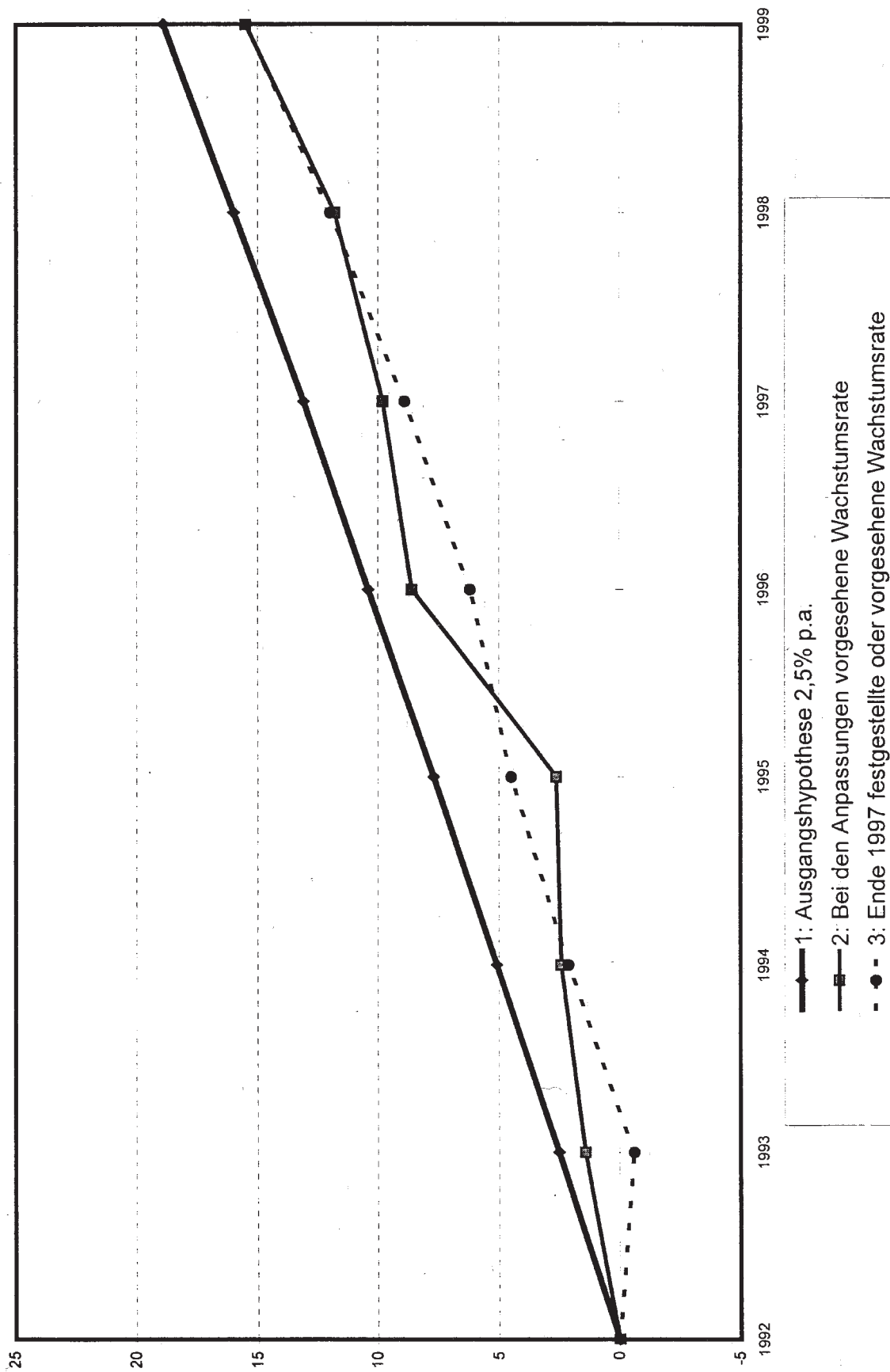
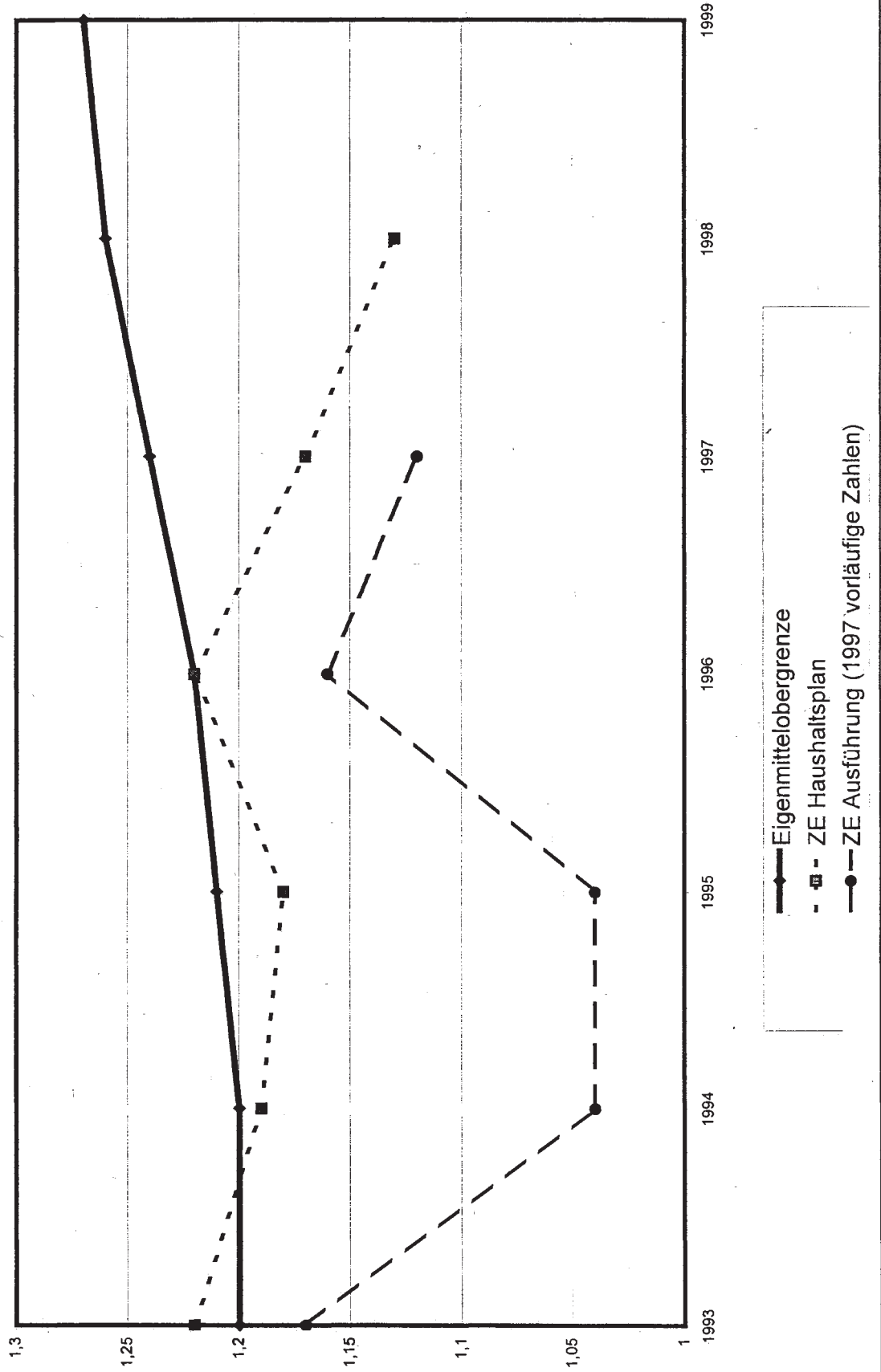


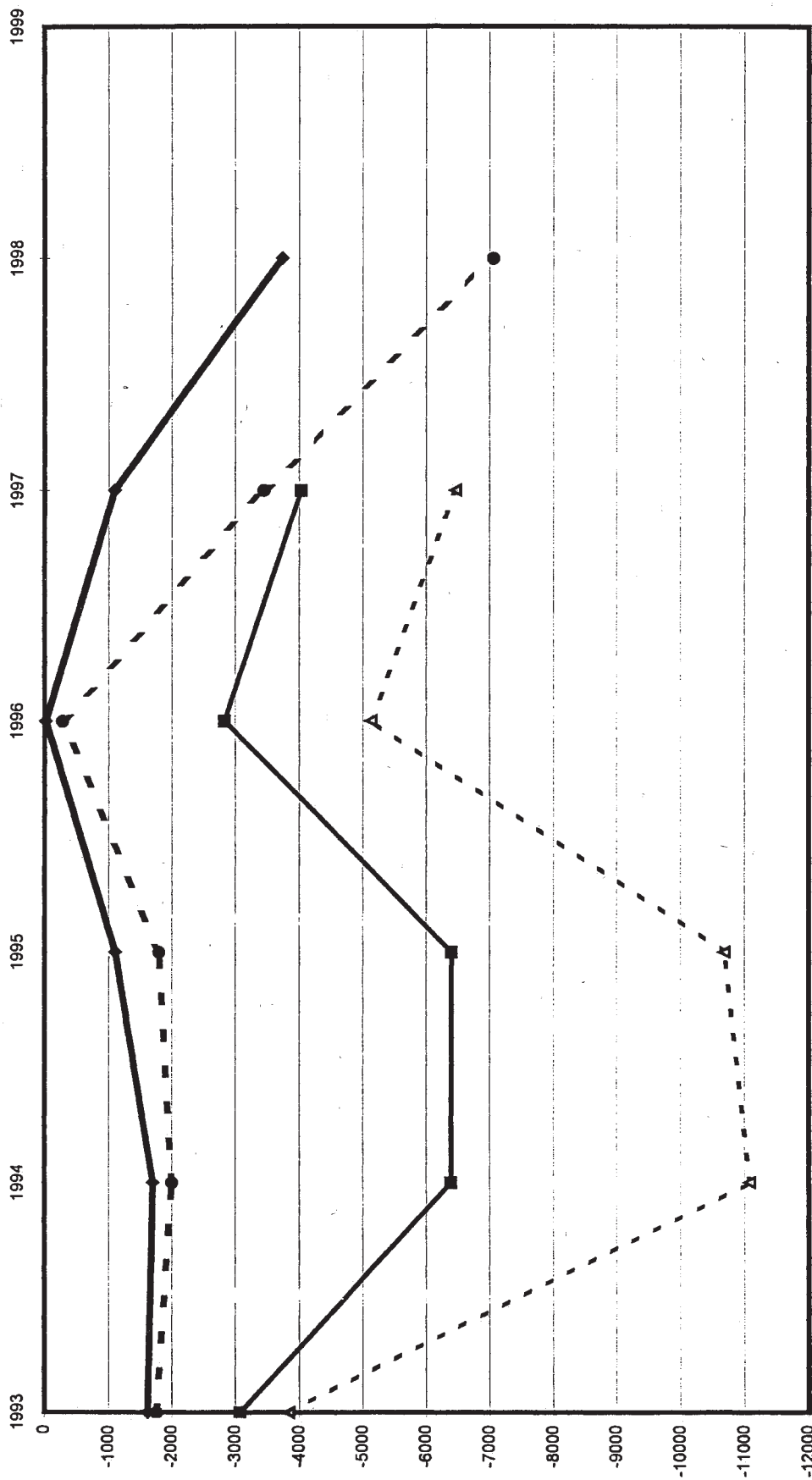
Schaubild 2 :  
Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen. Haushaltsplan und Ausführung  
In Prozent des BSP  
(Daten und Prognosen vom November 1997)



**Tabelle 3:**  
**Spielräume unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau. Haushaltsplan**  
**(H) und Ausführung (A)**  
**In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen**

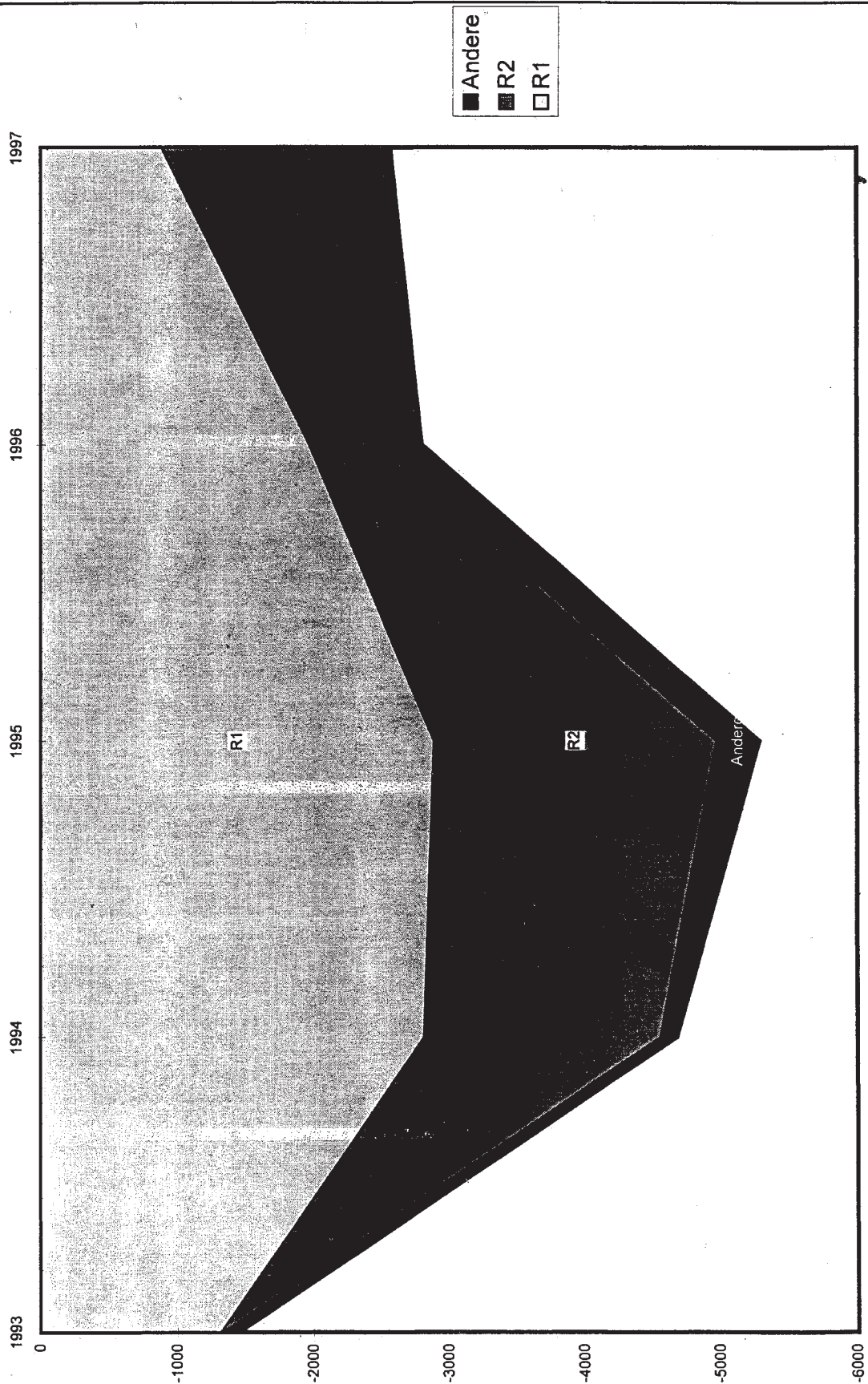
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999	
	H	A	H	A	H	A	H	A	H	vorl. A	H	A	H	A
<b>1. GAP</b>	1.305	1.625	1.678	3.495	1.050	3.441	0	1.469	1.000	1.383	2.826			
Währungsreserve	0	1.000	0	1.000	0	500	0	500	0	500	0			
<b>2. Strukturpolitische Maßnahmen</b>	0	14	0	1.746	0	2.086	0	517	0	1.399	0			
Strukturfonds	0	14	0	1.746	0	2.068	0	496	0	1.394	0			
Kohäsionsfonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
EWK-Finanzmechanismus	-	-	-	-	0	18	0	21	0	5	0			
<b>3. Interne Politikbereiche</b>	1	43	5	31	5	42	16	118	2	84	247			
<b>4. Externe Politikbereiche</b>	5	35	14	40	22	157	0	66	21	146	470			
Reserve für Soforthilfen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
<b>5. Verwaltungsausgaben</b>	4	56	0	53	23	98	7	70	68	143	188			
Reserve für Darlehensgarantien	298	299	0	24	0	72	0	91	0	43	0			
<b>7. Ausgleichsbeträge</b>	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0			
<b>Gesamtbeitrag VE</b>	1.613	3.072	1.697	6.389	1.100	6.396	23	2.831	1.092	4.026	3.731			
<b>Gesamtbeitrag ZE</b>	1.753	3.828	1.997	11.079	1.791	10.682	280	4.910	3.441	6.465	7.052			

**Schaubild 3:**  
**Spielräume unterhalb der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau, Gesamtbetrag der Ausgaben - Verpflichtungen und Zahlungen.**  
**Haushaltsplan und Ausführung. In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.**



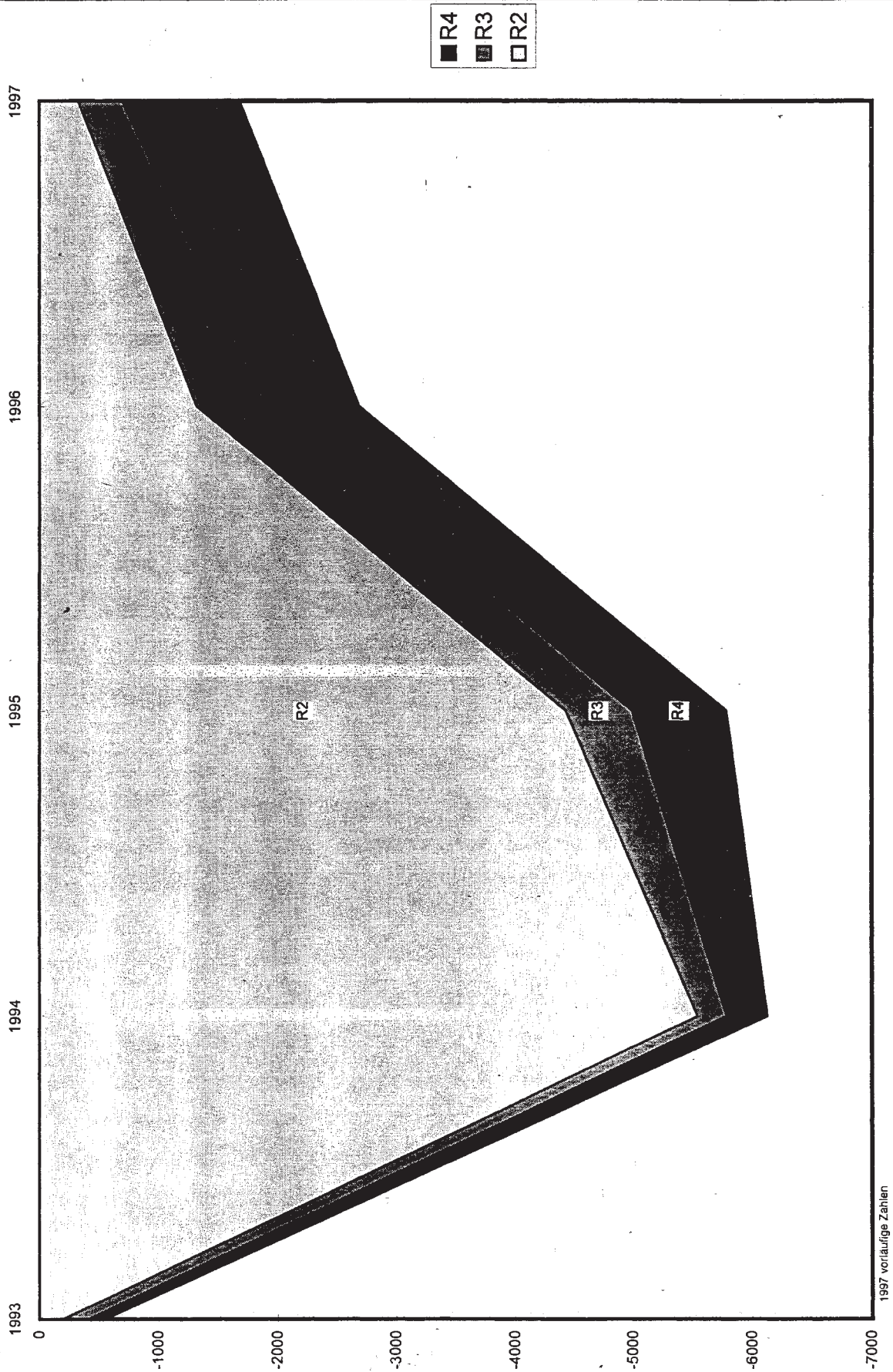
- VE-Haushaltsplan
- - -●- ZE-Haushaltsplan
- VE-Ausf. (1997 vorläufige Zahlen)
- - -▲- ZE-Ausf. (1997 vorläufige Zahlen)

**Schaubild 4 :**  
**Mittel für Verpflichtungen: Nicht verwendete Beträge.**  
**In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.**



1997 vorläufige Zahlen

Schaubild 5 :  
Mittel für Zahlungen: Nicht verwendete Beträge  
Rubriken 2, 3 und 4.  
In Mio. Ecu zu jeweiligen Preisen.



1997 vorläufige Zahlen

**Tabelle 4:**  
**Realer durchschnittlicher jährlicher Steigerungssatz der**  
**in der ursprünglichen Finanziellen Vorausschau**  
**vorgesehenen Ausgabenobergrenzen**

Obergrenzen	Durchschnittlicher jährlicher Steigerungssatz in %. Zu jeweiligen Preisen	
	Ursprüngliche Finanzielle Vorausschau EUR 12	Finanzielle Vorausschau nach Anpassung unter Berücksichtigung der Erweiterung
1. Gemeinsame Agrarpolitik	Leitlinie	
2. Strukturpolitische Maßnahmen	5,5	6,4
3. Interne Politikbereiche	4,4	5,8
4. Externe Politikbereiche	6,0	7,1
5. Verwaltungsausgaben	2,9	3,8
Gesamtbetrag Mittel für Verpflichtungen	3,3	3,9
Gesamtbetrag Mittel für Zahlungen	3,3	3,9

ISSN 0254-1467

KOM(98) 165 endg.

# DOKUMENTE

DE

01 11 06 09

---

Katalognummer : CB-CO-98-193-DE-C

ISBN 92-78-32498-1

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



ANLAGE **12**EUROPÄISCHE UNION  
DER RATBrüssel, den 12. Mai 1998 (13.05)  
(OR. f)Interinstitutionelles Dossier  
Nr. 98/0101 (SYN)

7139/98

LIMITE

ECOFIN	49
TRANS	44
ECO	86
ENER	32
AGENDA	8

Europaausschuß 13. Wahlperiode Ausschußdrucksache	
13/	2 0 2 3
	<i>Neo</i>

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Schreiben : des Generalsekretärs der Europäischen Kommission,  
Herrn Carlo TROJAN

eingegangen am : 11. Mai 1998

Empfänger : der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Jürgen TRUMPF

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen  
für transeuropäische Netze

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Hiermit darf ich Ihnen die von der Kommission am 18. März 1998 im Zusammen-  
hang mit der "Agenda 2000" angenommenen Vorschläge für Rechtsetzungsakte übermitteln.

Diese Vorschläge betreffen unter anderem folgendes:

"Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für  
transeuropäische Netze".

(Schlußformel)

gez. Carlo TROJAN

Anl.: KOM(98) 172 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.03.1998  
KOM(1998) 172 endg.

98/0101 (SYN)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln  
für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen  
für transeuropäische Netze

---

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG .....	3
2. WARUM EINE REVISION ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT? .....	3
3. RECHTLICHES VERFAHREN ZUR VERABSCHIEDUNG DER VERORDNUNG: AUSWIRKUNGEN DES VERTRAGS VON AMSTERDAM .....	4
3.1. Mitentscheidungsverfahren .....	4
3.2. Öffentlich-private Partnerschaften .....	4
3.3. Finanzielle Aspekte .....	5
4. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN .....	6
4.1. Eine unverbindliche Planung über mehrere Jahre hinweg .....	6
4.2. Form und Höhe der Gemeinschaftszuschüsse .....	7
4.3. Sonstige Änderungen .....	9
5. KOORDINIERUNG DER FINANZINSTRUMENTE .....	9
6. BEWERTUNG .....	9
7. ERWEITERUNG .....	10
<b>VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG) DES RATES .....</b>	<b>11</b>
<b>FINANZBOGEN .....</b>	<b>19</b>

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Der Ausbau der transeuropäischen Netze (TEN) bleibt auch in Zukunft eine Priorität der Union. Ihre Bedeutung wurde zum ersten Mal bei Verabschiedung des Vertrags von Maastricht anerkannt, in den ein eigener Abschnitt zu diesem Thema aufgenommen wurde. 1993 bezeichnete die Kommission die transeuropäischen Netze in ihrem Weißbuch als ein Schlüsselinstrument zur Förderung von Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung. In jüngerer Vergangenheit wurde ihre Bedeutung und Priorität in der "Agenda 2000" bestätigt:

*"Der Ausbau der transeuropäischen Netze (TEN) wird fortgesetzt werden mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Zusammenhalt innerhalb der Union durch engere Bindungen zwischen den Regionen zu verstärken. (...) Den transeuropäischen Netzen kommt auch deshalb große Bedeutung zu, weil durch sie neue Verbindungen zu den beitragswilligen Ländern in Mittel- und Osteuropa hergestellt werden können. Gerade wegen der transeuropäischen Dimension dieser Netze erscheint es gerechtfertigt, auf Unionsebene ihren Ausbau weiterhin kräftig zu unterstützen."*<sup>1</sup>

*"... Programme, die als vorrangig gelten, weil sie insbesondere in bezug auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigung sowie die Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien einen gemeinschaftlichen "zusätzlichen" Nutzen erzeugen, (...). Es handelt sich dabei in erster Linie um die transeuropäischen Netze, die Forschung, die allgemeine und berufliche Bildung, die Anwendung umweltfreundlicher Technologien, die Maßnahmen zugunsten der KMU."*<sup>2</sup>

1995 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für TEN-Vorhaben. Darin wurde der finanzielle Bezugsrahmen für den Zeitraum 1995-1999 auf 2.345 Mio. ECU festgelegt.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen (siehe Abschnitt 6 der nachfolgenden Bewertung) könnte die Verordnung in verschiedenerlei Hinsicht verbessert werden. In einem ersten Gespräch der Kommission mit dem Ausschuss für die Finanzierung von TEN am 3. November 1997 schlossen sich die Mitgliedstaaten im großen und ganzen dieser Ansicht an. Die Kommission schlägt deshalb eine begrenzte Revisoin der Verordnung vor.

### 2. WARUM EINE REVISION ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT?

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (TEN) in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie "prüft der Rat (...), ob und unter welchen Bedingungen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach dem in Artikel 18 genannten Zeitraum (d.h. 1995-99) fortgeführt werden können." Die Kommission ist aus verschiedenen Gründen der Ansicht, daß mit der Revision der Verordnung jetzt begonnen werden sollte.

<sup>1</sup> Eine stärkere und erweiterte Union, Erster Teil, Kapitel I.1, S. 18.

<sup>2</sup> Eine stärkere und erweiterte Union, Dritter Teil, Kapitel II.3, S. 64.

In diesem Zusammenhang ist vor allem die lange Dauer der legislativen Verfahren einzukalkulieren. Die Arbeiten für einen revidierten finanziellen Bezugsrahmen und ein Planungskonzept, das über mehrere Jahre hinaus reicht, müssen rechtzeitig vor der nächsten finanziellen Vorausschau abgeschlossen sein. Dies gilt umso mehr, als im Juni 1999 das neue Europäische Parlament gewählt wird, was bedeutet, daß das jetzige Parlament im April oder Mai 1999 seine Arbeit beendet und das neue Parlament nicht vor September 1999 seine Arbeit aufnehmen kann.

Zudem bietet es aufgrund der strukturellen Auswirkungen der TEN eindeutige Vorteile, die Revision der Verordnung zum gleichen Zeitpunkt vorzuschlagen wie die Revision der Strukturfonds, die Revision des Kohäsionsfonds und die Schaffung des Instruments für die Strukturpolitik in der Heranführungsphase (Instrument for Structural Policies for Pre-Accession, ISPA). Eine solche parallele Vorgehensweise dürfte für mehr Kohärenz sorgen und zu einer besseren Koordinierung zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten zur Finanzierung von TEN beitragen.

### **3. RECHTLICHES VERFAHREN ZUR VERABSCHIEDUNG DER VERORDNUNG: AUSWIRKUNGEN DES VERTRAGS VON AMSTERDAM**

#### **3.1. Mitentscheidungsverfahren**

Gemäß Artikel 129 d EG-Vertrag erfolgt dieser Vorschlag im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit. Falls der Vertrag von Amsterdam jedoch vor Verabschiedung dieses Vorschlags in Kraft tritt, kommt das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung (Artikel 156 EG-Vertrag in der neu nummerierten Fassung).

Dann wäre es möglich, in der Verordnung einen bevorzugten finanziellen Betrag zu nennen, dem Rat und Parlament zugestimmt haben.

#### **3.2. Öffentlich-private Partnerschaften**

Artikel 129 c wurde durch den Vertrag von Amsterdam geändert, um den Zugang des Privatsektors zu Gemeinschaftsmitteln weiter zu vereinfachen. Dies erleichtert öffentlich-private Partnerschaften. Die Änderung hat auch bedeutende Folgen für die Bereiche Telekommunikation und Energie, in denen der Privatsektor bei der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse eine immer wichtigere Rolle spielt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam natürlich noch nicht vorausgesagt werden. Die Kommission hat jedoch die Absicht, unmittelbar nachdem der neue Vertrag in Kraft getreten ist, die erforderlichen zusätzlichen Änderungen vorzuschlagen, die insbesondere eine Streichung von Artikel 2.2 (der überflüssig wird) und die Änderung der Artikel 8, 12 und 15 beinhalten werden, wodurch Situationen berücksichtigt werden sollen, in denen privaten Unternehmen gemeinschaftliche Zuschüsse gewährt werden, ohne daß die Anträge von den Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Solche Änderungen dürften die Verabschiedung der Verordnung jedoch nicht ungebührlich verzögern, da voraussichtlich angemessene allgemeine Bestimmungen getroffen werden, um einen effizienten Übergang zu den neuen verfahrenstechnischen Anforderungen des Vertrags von Amsterdam zu gewährleisten. Das Gesamtziel sollte wie beim Rest des Agenda 2000-Pakets eine im Hinblick auf den neuen Finanzierungszeitraum rechtzeitige Verabschiedung sein.

### 3.3. Finanzielle Aspekte

Die gemäß diesem Vorschlag geänderte Verordnung über die Finanzierung von TEN ist Rechtsgrundlage für Ausgaben für transeuropäische Netze im Zeitraum von 2000-2006. Dem beigefügten Finanzbogen kann der entsprechende Finanzbedarf für den kommenden Zeitraum entnommen werden.

In der "Agenda 2000"<sup>3</sup> wird darauf hingewiesen, daß die von der Gemeinschaft gewährten Zuschüsse eine wichtige Rolle als Anlauffinanzierung für TEN spielen. Im nächsten Finanzierungszeitraum wird bei vielen prioritären Vorhaben im Bereich Verkehr die eigentliche Bauphase beginnen, die höhere Gesamtausgaben mit sich bringt als im Finanzierungszeitraum 1994-99, in dem die Kommission hauptsächlich Vorarbeiten finanzierte. Mit der stärkeren geographischen Konzentration der Strukturfonds (früher 50 %, nunmehr 35-40 % der Bevölkerung) kommt auf die TEN-Haushaltlinie eine bedeutende zusätzliche Belastung zu.

Im Bereich Telekommunikation wird der nächste Finanzierungszeitraum die Entwicklung neuer Dienste und Anwendungen mit sich bringen, z.B. internetgestützte Anwendungen, satellitengestützte Systeme und mobile Breitbandkommunikation. Dadurch wird die Entwicklung neuer Märkte beschleunigt und das Investitionsklima verbessert. Seit Verabschiedung der neuen Leitlinien im Jahr 1997 können TEN-Telekommunikationsvorhaben nun in größerem Umfang durchgeführt werden und so die nötige Wirkung erzielen.

Auch im Energiesektor werden während des nächsten Finanzierungszeitraums die Studien und die eigentliche Bauphase der meisten bisher beschriebenen Vorhaben von gemeinsamen Interesse abgeschlossen. Gleichzeitig werden neue Vorhaben anlaufen.

Im Hinblick auf die neue finanzielle Vorausschau wird in der "Agenda 2000" vorgeschlagen, die TEN als eines der prioritären Programme zu behandeln, bei denen die Dotierungen rascher steigen als das BSP. In der interinstitutionellen Erklärung vom 6. März 1995 ist die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens ausschließlich beim Mitentscheidungsverfahren vorgesehen. Dieser Verordnungsvorschlag, der zunächst im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit behandelt wird, enthält deshalb keinen finanziellen Bezugsrahmen. Die Kommission wird die Aufnahme eines solchen Bezugsrahmens auf der Grundlage der in dem beigefügten Finanzbogen enthaltenen Zahlen vorschlagen, sobald der Vertrag von Amsterdam ratifiziert ist.

---

<sup>3</sup> Eine stärkere und erweiterte Union, Erster Teil, Kapitel I.1, S. 18.

#### 4. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Diese Revision dient in erster Linie dem Ziel, sich die Erfahrungen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der privaten Betreiber zunutze zu machen, um die Anwendung der Verordnung nötigenfalls zu verbessern, zu vereinfachen und anzupassen.

##### 4.1. Eine indikative Planung über mehrere Jahre hinweg

Angesichts der gemachten Erfahrungen hält es die Kommission für angebracht, ein mehrjähriges Konzept zu entwickeln, das auf indikativen Mehrjahresprogrammen basiert. Die Möglichkeit der Finanzierung von Einzelvorhaben würde dadurch ergänzt.

Die aus dem TEN-Haushalt finanzierten Vorhaben haben vor allem im Bereich Verkehr häufig einen großen Umfang und eine lange Laufzeit. Die Verfahren zur Vergabe der Mittel aus dem TEN-Haushalt orientieren sich dagegen eher an einem Zeitraum von einem Jahr. Nationale Behörden mit Zuständigkeit für die Infrastrukturplanung äußern regelmäßig den Wunsch, eine mittelfristige Perspektive der Gemeinschaftsfinanzierungen mitgeteilt zu bekommen. Dies ist besonders wichtig bei Vorhaben, die vom Privatsektor oder durch öffentlich-private Partnerschaften finanziert werden, da die Zusammenstellung von Finanzierungspaketen für solche Vorhaben feste Zusagen aller Beteiligten erfordert. Da die Höhe der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel jährlich neu festgelegt wird, ist es für die Gemeinschaft schwierig, zusammen mit der EIB eine aktivere Rolle bei der innovativen Finanzierung von TEN-Vorhaben unter Einbeziehung des Privatsektors zu spielen.

Angesichts dieser Sachlage wird mit der geänderten Verordnung das Ziel verfolgt, unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltsverfahren die Erstellung eines echten Mehrjahreskonzepts für Finanzierungsentscheidungen zu vereinfachen:

- (1) Es wird vorgeschlagen, Bestimmungen über ein "indikatives Mehrjahresprogramm" aufzunehmen, um klare Aussagen über die geplanten Ausgaben für größere Vorhaben und andere signifikante Vorhabenkategorien (z.B. Verkehrsmanagement, globale Navigationssysteme) zu ermöglichen. Das Programm würde vom TEN-Ausschuß gemäß Artikel 17 genehmigt und die Kommission dazu befugt, über Vorschläge in Verbindung mit größeren Vorhaben, für die im Programm Mittel vorgesehen sind, zu entscheiden. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft könnte dann als einmalige mehrjährige Mittelausstattung betrachtet werden, so daß es nicht mehr nötig wäre, das entsprechende Vorhaben jährlich erneut vorzuschlagen. Alle weiteren Finanzierungsanträge würden auch in Zukunft vom TEN-Ausschuß genehmigt.
- (2) In bestimmten Fällen sollte es möglich sein, Mittelzuweisungen für langfristige Vorhaben mit hohem Finanzierungsbedarf genauso zu behandeln wie in den Strukturfonds, d.h. Zuweisung von Jahrestanchen auf der Grundlage der ursprünglichen Entscheidung der Kommission über die Finanzierung des Vorhabens.

- (3) Wie unter den Punkten 3.1 und 3.3 bereits dargelegt wurde, ist es möglich, daß dieser Vorschlag in der Endphase des Verfahrens im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet wird. In diesem Falle würde die geänderte Verordnung bei Verabschiedung einen von beiden Teilen der Haushaltsbehörde genehmigten bevorzugten finanziellen Bezugsrahmen enthalten. Dies böte wesentlich mehr Sicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel während des Zeitraums der neuen finanziellen Vorausschau und erleichtert somit die Erstellung von Mehrjahresprogrammen.

Zusammen genommen dürften diese Veränderungen das TEN-Programm effizienter machen, da ein kohärentes mehrjähriges Planungskonzept ermöglicht wird und die Gemeinschaft bei der Erstellung von Finanzierungspaketen für öffentlich-private Partnerschaften eine aktivere Rolle spielen kann.

Zur Einführung der Mehrjahresprogramme schlägt die Kommission die Aufnahme eines neuen Artikels 5a vor (siehe Artikel 1.4). Dies wiederum erfordert die Änderung einer Reihe damit verbundener Artikel: Artikel 1.6 (Artikel 10: Gewährung des Zuschusses), Artikel 1.7 (Artikel 11.3 und 11.4: Finanzbestimmungen), Artikel 1.10 (Artikel 14: Koordinierung) und Artikel 1.11 (Artikel 15.4: Beurteilung, Begleitung und Bewertung).

#### 4.2. Form und Höhe der Gemeinschaftszuschüsse

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und Träger aus dem Privatsektor haben seit September 1995 insgesamt 1145 Anträge auf eine Unterstützung in Höhe von insgesamt 3,232 Mrd. ECU bearbeitet. Die Kommission und der Ausschuß haben 448 Zuschüsse in Höhe von 982,5 Mio. ECU genehmigt<sup>4</sup>. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen, der Empfehlungen der Arbeitsgruppe hochrangiger Beamter, die sich unter Vorsitz von Herrn Kinnock mit öffentlich-privaten Partnerschaften beschäftigte, sowie der "Agenda 2000" schlägt die Kommission hinsichtlich der Form von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, folgende Änderungen vor:

- (1) Artikel 4.1.a: Die Kommission könnte allgemeine strategische Studien durchführen, die sich nicht unbedingt mit einem spezifischen Vorhaben befassen, und Studien, die auf ihre Initiative durchgeführt werden, zu 100 % finanzieren (Artikel 1.7).
- (2) Artikel 4.1.b: Die Laufzeit von Zinszuschüssen wäre nicht länger auf fünf Jahre begrenzt. Cash Flow-Probleme können bei den Vorhaben über die Bauphase hinausgehen, und Schulden können sich bis in die frühe Betriebsphase anhäufen, wenn der Verkehr und die Einkünfte langsam zu fließen beginnen. Die Gruppe hochrangiger Beamter, die sich mit öffentlich/privaten Partnerschaften im Bereich Verkehr beschäftigte, hat auf dieses Problem hingewiesen. Da der betreffende Zeitraum bei Einbeziehung der Bauphase leicht sieben Jahre überschreiten kann, wäre es wünschenswert, die 5-Jahresgrenze für Zinszuschüsse zu streichen,

---

<sup>4</sup> Bisher wurden Gemeinschaftszuschüsse in den Bereichen Energie und Telekommunikation auf Studien beschränkt.



damit solche Zuschüsse dann verfügbar sind, wenn sie am stärksten benötigt werden, und um somit die Erstellung geeigneter Finanzierungspakete für bestimmte Vorhaben zu unterstützen (Artikel 1.2).

- (3) Artikel 4.1.e und Artikel 11.8: Eine Förderung durch die Gemeinschaft wäre in Form von Subventionen oder Risikokapitalbeteiligungen in Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Initiativen mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben möglich. Die Notwendigkeit einer solchen Änderung wurde von der Arbeitsgruppe hochrangiger Beamter über öffentlich-private Partnerschaften im Bereich Verkehr hervorgehoben, deren Schlußfolgerung die Kommission in ihrer Mitteilung vom September 1997<sup>5</sup> voll unterstützte und die im Oktober 1997 auf der Ratstagung der Verkehrsminister genehmigt wurden. Solche Mittel sind in Europa derzeit nur in sehr begrenztem Umfang verfügbar und werden benötigt, um TEN-Vorhaben als öffentlich-private Partnerschaften durchführen zu können. Durch den Einsatz begrenzter öffentlicher Mittel sollen Risikokapitalinvestitionen gefördert werden, die eine wichtige Rolle spielen, um bei öffentlich-privaten Partnerschaften die in erheblichem Umfang vorhandenen privaten langfristigen Investitionsmittel zu erschließen. Aus Gründen der Effizienz und Kostenwirksamkeit sollte hier auf Investitionsfonds und vergleichbare finanzielle Initiativen mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben zurückgegriffen werden. (Artikel 1.2 und 1.7.d)
- (4) Im neuen Artikel 4.3 ist der Grundsatz festgelegt, daß aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit öffentlicher Mittel der Multiplikatoreffekt der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente insbesondere bei öffentlich-privaten Partnerschaften verstärkt werden muß (Artikel 1.2).
- (5) Artikel 5.3: In der derzeitigen Fassung der Verordnung werden Gemeinschaftszuschüsse im Rahmen der Verordnung auf 10 % der gesamten Investitionskosten beschränkt. Dies ist aufgrund der Katalysatorrolle des TEN-Haushalts in der Regel gerechtfertigt. Allerdings wäre es in bestimmten Fällen - z.B. bei der Schaffung fehlender grenzüberschreitender Verbindungen - denkbar, daß aufgrund eines nachweisbaren großen europäischen Interesses und des Vernetzungsvorteils ein Höchstsatz von 20 % der gesamten Investitionskosten begründet werden kann. Dies betrifft Vorhaben, die in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, sich aber in erster Linie in anderen Mitgliedstaaten positiv auswirken. Auch Vorhaben mit einer starken Umweltkomponente sollten in den Genuß dieses höheren Satzes für Gemeinschaftszuschüsse kommen können. Die Kommission schlägt deshalb eine entsprechende Änderung von Artikel 5.3 vor. (Artikel 1.3).

---

<sup>5</sup> KOM(97) 453.

### 4.3. Sonstige Änderungen

Die derzeitige TEN-Verordnung wurde vor Umsetzung des Programms "SEM 2000" (Solides und Effizientes Management) verabschiedet. Deshalb sind bestimmte Artikel über Finanzbestimmungen, Bewertung, Begleitung und Folgemaßnahmen usw. zu ändern, ohne dabei die Eigenheiten von TEN außer Acht zu lassen.

Die in Artikel 3 enthaltene Übergangsregelung ist nicht länger erforderlich und wird gestrichen. (Artikel 1.1).

Artikel 16 über die Unterrichtung und Publizität wird geändert, um die Bestimmungen an die der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds anzupassen (Artikel 1.12), d.h. Aufstellung von Schildern, Verwendung des Gemeinschaftslogos usw.

Die Änderung von Artikel 8 (Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse) betrifft die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu Anträgen, die vom Privatsektor eingereicht werden (Artikel 1.5).

## 5. KOORDINIERUNG DER FINANZINSTRUMENTE

In der "Agenda 2000" wurde die Bedeutung einer stärkeren Koordinierung zwischen den TEN-Finanzinstrumenten betont. Nach Ansicht der Kommission stellt die Aufnahme unverbindlicher Mehrjahresprogramme in die Verordnung in Verbindung mit den Gesamtstrategien, die im Rahmen der Strukturfonds (vgl. u.a. Artikel 14 und 15 der vorläufigen allgemeinen Bestimmungen), des Kohäsionsfonds (vgl. Artikel 1.3) und von ISPA (vgl. Artikel 1.3) entwickelt werden, einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Weitere Fortschritte für eine Verbesserung der Koordinierung hängen zum Teil von den internen Verfahren der Kommission ab, erfordern aber auch die Mitarbeit der Mitgliedstaaten, da die Infrastrukturplanung in erster Linie in deren Zuständigkeit fällt.

Bei der Anwendung des Verursacherprinzips im Bereich Verkehr läßt sich eine Parallele feststellen, da die praktische Anwendung hier wie beim Kohäsionsfonds nur innerhalb eines gemeinschaftlichen Rahmens, der entsprechende Leitlinien vorgibt, möglich ist.

## 6. BEWERTUNG

In SEM 2000 wird die Bedeutung einer Bewertung aller Kommissionsvorschläge unterstrichen. Bei den transeuropäischen Netzen werden einzelne Vorhaben, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 finanziert werden, begleitet und bewertet. Da die Verordnung jedoch erst im September 1995 verabschiedet wurde, wird es erst in einiger Zeit möglich sein, die Auswirkungen des gesamten TEN-Programms zu bewerten.

Eine erste Reihe mittelfristiger Studien zur Bewertung der Vorhaben wurde in Angriff genommen. Der Umfang der Arbeiten variiert je nach Sektor, und erste Ergebnisse werden Ende 1998 vorliegen. Die Kommission hofft, daß diese in Verbindung mit den Erkenntnissen detaillierter bereits laufender Bewertungsstudien die Festlegung spezifischer Indikatoren zur Bewertung der Auswirkungen der Programme ermöglichen werden.

Ferner haben die Kommissionsdienststellen im Hinblick auf die Revision der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 einen kurzen Bericht über die bisherige Situation bei der Anwendung der Verordnung - insbesondere auf Ebene der Verfahren - vorgelegt.<sup>6</sup> Grundlage für diese Beurteilung waren die praktischen Erfahrungen der Kommission, der Mitgliedstaaten und privater Träger während der letzten drei Jahre.

Ferner hat sich die Kinnock-Gruppe hochrangiger Beamter, an der sich Vertreter der Verkehrsministerien der Mitgliedstaaten, Vertreter des Privatsektors (Finanzinstitutionen, Bauunternehmen, Eisenbahnen usw.) sowie der Kommission, der EIB und des EIF beteiligten, im Zeitraum 1996-97 gründlich mit der Frage der Angemessenheit vorhandener Finanzinstrumente und mit den Problemen öffentlich-privater Partnerschaften im Verkehrsbereich auseinandergesetzt.<sup>7</sup>

## 7. ERWEITERUNG

Die Erweiterung der Union wird zu einer weiteren Revision der Verordnung führen. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht vorausgesagt werden.

Die Verordnung ermöglicht bereits in ihrer jetzigen Fassung die Finanzierung von Verbindungen mit Drittländern. Die einschlägigen Bestimmungen sollten im Hinblick auf die Erweiterung und in enger Zusammenarbeit mit PHARE und ISPA jetzt umfassender in Anspruch genommen werden. Einige dieser Verbindungen mit besonders deutlichem Interesse für Europa könnten einen Zuschuß in Höhe von bis zu 20 % der gesamten Investitionskosten erhalten.

---

<sup>6</sup> "Report on the functioning of the TEN financial regulation 1995-97" (Zwischenbericht über die Durchführung des TEN-Programms).

<sup>7</sup> VII/321/97, Mai 1997.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln  
für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen  
für transeuropäische Netze

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129 d Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission<sup>8</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>9</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>10</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c EG-Vertrag<sup>11</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates<sup>12</sup> haben gezeigt, daß einige Änderungen erforderlich sind.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der genannten Verordnung kann bei Studien auf Initiative der Kommission die Grenze von 50 % überschreiten. Um die Finanzierung bestimmter Vorhaben zu erleichtern, sollten Gemeinschaftszuschüsse auch in Form von Zuschüssen zur Bildung von Risikokapital möglich sein. Die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sollten so eingesetzt werden, daß der Kapitalbeitrag von privater Seite möglichst hoch ist.
- (3) Für bestimmte Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen oder von großem europäischem Interesse sind, einschließlich Vorhaben mit einer ausgeprägten Umweltkomponente, sollten die Zuschüsse aufgestockt werden können.

---

<sup>8</sup> ABl. ....

<sup>9</sup> ABl. ....

<sup>10</sup> ABl. ....

<sup>11</sup> ABl. ....

<sup>12</sup> ABl. L 228 vom 23.9.1995, S.1.

- (4) Um für mehr Transparenz zu sorgen und die Erwartungen bei Vorhaben bzw. Vorhabengruppen zu erfüllen, die über einen langen Zeitraum einen hohen Finanzbedarf haben, sollten in bestimmten Sektoren oder Bereichen indikative Mehrjahresprogramme erstellt werden. In den Programmen sollte angegeben werden, welche finanziellen Mittel über einen bestimmten Zeitraum für solche Vorhaben bzw. Vorhabengruppen insgesamt zur Verfügung gestellt werden können, und die Kommission sollte finanzielle Zuschüsse gewähren, wenn diese mit den einschlägigen indikativen Mehrjahresprogrammen übereinstimmen.
- (5) Bei den Stellen, die direkt mit den Vorhaben oder Vorhabengruppen befaßt sind und die Anträge auf finanzielle Zuschüsse vorlegen, sollte es sich, sofern diese Stellen Unternehmen sind, sowohl um öffentliche als auch um private Unternehmen handeln können. Es muß festgelegt werden, bis wann der Kommission die Zustimmung des/der betreffenden Mitgliedstaates/en zu einem gemäß der Verordnung eingereichten Antrag vorliegen muß.
- (6) Vorhaben bzw. Vorhabengruppen sollten in den Genuß mehrerer aufeinanderfolgender Entscheidungen über die Gewährung eines Zuschusses kommen können.
- (7) Bereits gewährte Zuschüsse müssen gestrichen werden, wenn die Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht begonnen haben.
- (8) Zu den gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten, mit denen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 koordiniert werden müssen, sollte auch der europäische Investitionsfonds gehören.
- (9) Die Kommission sollte von den Zuschußempfängern verlangen können, daß diese eine Bewertung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 geförderten Vorhaben vorlegen oder Informationen zur Verfügung stellen, die es der Kommission ermöglichen, diese Bewertung selbst vorzunehmen.
- (10) Es ist festzulegen, wie die Zuschußempfänger die finanziellen Beiträge der Gemeinschaft bekannt machen.
- (11) Während der Übergangsphase vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 sind alle Verweise auf den Euro als Verweise auf den Euro als Währung im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 98/... des Rates vom ... 1998 [über die Einführung des Euro]<sup>13</sup> zu verstehen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 2236/98 sollte daher entsprechend geändert werden -

---

<sup>13</sup> ABI. L .....

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

## “Artikel 4

## Formen des Gemeinschaftszuschusses

1. Der Gemeinschaftszuschuß kann eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:
  - (a) Kofinanzierung von Studien zu den Vorhaben, einschließlich Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien und Bewertungsstudien, und von anderen technischen Unterstützungsmaßnahmen für diese Studien.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf in der Regel 50 % der Gesamtkosten einer Studie nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen darf auf Initiative der Kommission und mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere bei Studien auf Initiative der Kommission, diesen Rahmen von 50 % überschreiten;
  - (b) Zinszuschüsse für die von der Europäischen Investitionsbank oder anderen öffentlichen oder privaten Finanzinstituten gewährte Darlehen;
  - (c) Beitrag zu den Prämien für Anleihebürgschaften des Europäischen Investitionsfonds oder anderer Finanzinstitutionen;
  - (d) direkte Subventionen für Investitionen in begründeten Fällen;
  - (e) Subventionen oder Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Initiativen mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerk-Vorhaben;
  - (f) Gemeinschaftszuschüsse gemäß den Buchstaben (a) bis (d) werden gegebenenfalls miteinander kombiniert, um den Anreiz zu maximieren, der durch die bereitgestellten Haushaltsmittel geschaffen wird, die so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden müssen.

2. Bei der Wahl einer oder mehrerer unter dem Buchstaben (a) bis (e) genannten Formen des Gemeinschaftszuschusses ist den besonderen Merkmalen der verschiedenen betroffenen Netzarten Rechnung zu tragen und darauf zu achten, daß die Gemeinschaftszuschüsse nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen des betreffenden Sektors führen.
  3. Die Kommission versucht, durch Förderung des Einsatzes privater Finanzmittel für die im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Mittel einen möglichst großen Multiplikatoreffekt zu erzielen.”
3. In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- “Bei Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen oder von großem europäischen Interesse sind, einschließlich Vorhaben mit einer ausgeprägten Umweltkomponente, kann sich der Gesamtbetrag des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Gemeinschaftszuschusses auf bis zu 20 % der gesamten Investitionssumme belaufen.”
4. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

“Artikel 5a

Indikatives Mehrjahresprogramm

1. Unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen und gemäß den in Artikel 129 c EG-Vertrag genannten Leitlinien für einzelne Sektoren ein indikatives Mehrjahresprogramm für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (nachstehend: “Programm”) erstellen. Das Programm bezieht die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen ein.
2. Ein Programm kann sich aus Vorhaben von gemeinsamem Interesse und/oder aus einer oder mehreren kohärenten Gruppen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammensetzen, die einen bestimmten Bereich betreffen und über einen längeren Zeitraum einen hohen Finanzbedarf haben.
3. Die Kommission legt für jedes in Absatz 2 genannte Vorhaben bzw. jede in Absatz 2 genannte Vorhabengruppe unverbindlich die Gesamtsumme der Gemeinschaftszuschüsse fest, die während der Laufzeit des betreffenden Programms gewährt werden sollen.
4. Das Programm dient als Grundlage für die jährlichen Entscheidungen über die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen im Rahmen dieser Verordnung. Das Programm wird nach der Hälfte seiner Laufzeit oder je nach erzielten Fortschritten der Vorhaben bzw. der Vorhabengruppe(n) gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 überarbeitet. In dem Programm

werden auch andere Finanzierungsquellen für die betreffenden Vorhaben genannt - insbesondere wenn es sich dabei um andere Gemeinschaftsinstrumente oder die Europäische Investitionsbank handelt."

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse

Die Anträge auf Zuschüsse werden bei der Kommission vom betreffenden Mitgliedstaat bzw. von den betreffenden Mitgliedstaaten oder mit dessen/deren Zustimmung von den direkt betroffenen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Stellen eingereicht. Die Kommission nimmt spätestens im Laufe des Verfahrens nach Artikel 17 die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zur Kenntnis."

6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Gewährung des Zuschusses

Die Kommission entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der Beurteilung der Anträge anhand der Auswahlkriterien. Mit Ausnahme von Entscheidungen über Vorhaben, die in den gemäß Artikel 5a erstellten indikativen Mehrjahresprogrammen beschrieben sind und den indikativen Finanzrahmen für dieses Programm nicht überschreiten, ergehen Entscheidungen zur Gewährung von Zuschüssen nach dem Verfahren des Artikels 17. Die Kommission teilt ihre Entscheidung den Empfängern und den Mitgliedstaaten direkt mit."

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Bindung von Haushaltsmitteln erfolgt auf der Grundlage von Entscheidungen der Kommission zur Gewährung von Zuschüssen. Die Mittel für die Zuschüsse werden in der Regel nach der Entscheidung der Kommission über die Gewährung des Zuschusses gebunden."

- b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"3a. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 werden bei Maßnahmen, für die ein Mitgliedsstaat zuständig ist, deren Laufzeit mindestens zwei Jahre beträgt und für die der Gemeinschaftszuschuß mehr als 25 Mio. ECU beträgt, die Mittelbindungen jährlich vorgenommen. Die erste Mittelbindung erfolgt bei der Entscheidung der Kommission über die Gewährung des Zuschusses. Die Mittelbindungen für die nachfolgenden jährlichen



Teilzahlungen basieren auf dem ursprünglichen oder aktualisierten Finanzierungsplan der Vorhaben und erfolgen in der Regel zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch am 1. März, auf der Grundlage der für das entsprechende Jahr veranschlagten Ausgaben für das betreffende Vorhaben.”

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“7. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 die Verfahren, den Zeitplan und die Beträge der Zahlungen der Zinszuschüsse, der Beihilfen für Bürgschaftsprämien sowie der Zuschüsse in Form von Subventionen oder Beteiligungen zu Risikokapital, zu Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Initiativen mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für transeuropäische Netzwerk-Vorhaben fest.”

8. In Artikel 12 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

“Um den erfolgreichen Abschluß der nach dieser Verordnung finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Maßnahmen, um”

9. In Artikel 13 wird folgender Absatz 2a wie folgt geändert:

“2a. Wird mit den Arbeiten für ein Vorhaben nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses vorgesehenen Datum begonnen, werden die entsprechenden Zuschüsse außer in begründeten Ausnahmefällen von der Kommission gestrichen.”

10. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

“Artikel 14

Koordinierung

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben, erforderlichenfalls den in Artikel 5a Absatz 1 genannten Programmen und denjenigen Vorhaben, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, mit Unterstützung der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.”

11. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

“Artikel 15

Beurteilung, Begleitung und Bewertung

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für eine wirksame Begleitung und Bewertung bei der Durchführung der im Rahmen dieser

Verordnung geförderten Vorhaben. Die Vorhaben können entsprechend den Ergebnissen der Begleitung und Bewertung angepaßt werden.

2. Um eine effiziente Verwendung des Gemeinschaftszuschusses zu gewährleisten, begleiten die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank oder sonstigen einschlägigen Einrichtungen, systematisch die bei den Vorhaben erzielten Fortschritte.
3. Nach Eingang eines Antrags auf Zuschuß und vor dessen Genehmigung nimmt die Kommission eine Beurteilung des Vorhabens vor, um seine Übereinstimmung mit den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Bedingungen und Kriterien zu bewerten. Die Kommission fordert erforderlichenfalls die Europäische Investitionsbank oder sonstige einschlägige Einrichtungen auf, sich an dieser Beurteilung zu beteiligen.
4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen die Durchführung der Vorhaben und Programme und bewerten deren Auswirkungen, um zu beurteilen, ob die anfänglich vorgesehenen Ziele erreicht werden können oder erreicht worden sind. Dabei werden unter anderem die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt unter Beachtung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen einbezogen. Ferner kann die Kommission vom Empfänger verlangen, daß dieser eine Bewertung der im Rahmen dieser Verordnung geförderten Vorhaben bzw. Vorhabengruppe vorlegt oder ihr die zur Bewertung solcher Vorhaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und die nötige Unterstützung bietet.
5. Die Begleitung erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren. Diese Indikatoren beziehen sich auf den spezifischen Charakter des Vorhabens und auf seine Ziele. Die Indikatoren sind so angelegt, daß sie folgendes verdeutlichen:
  - den Stand der Durchführung des Vorhabens, bezogen auf den betreffenden Plan und die ursprünglich aufgestellten Arbeitsziele;
  - den verwaltungsmäßigen Ablauf und etwaige in diesem Zusammenhang aufgetretene Probleme.
6. Bei der Prüfung der einzelnen Unterstützungsanträge trägt die Kommission den Ergebnissen der gemäß diesem Artikel durchgeführten Beurteilungen und Bewertungen Rechnung.
7. Die Modalitäten der Bewertung und Begleitung gemäß den Absätzen 4 und 5 werden in den Entscheidungen über die Genehmigung der Vorhaben und/oder den Vertragsbedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt.”

12. Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
“Sie sorgen insbesondere bei Infrastrukturvorhaben dafür, daß direkt sichtbare Schilder mit dem Logo der Gemeinschaft und der Angabe “transeuropäische Netze” aufgestellt werden. Bei Studien und/oder sonstigen Unterlagen zu einem Vorhaben stellen sie sicher, daß diese das Gemeinschaftslogo tragen.”
13. Das Wort “ECU” wird im gesamten Text durch das Wort “Euro” ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Artikel 1 Nummer 13 findet ab 1. Januar 1999 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

# FINANZBOGEN

1.	BEZEICHNUNG DER MASSNAME .....	22
2.	HAUSHALTSLINIEN .....	22
3.	RECHTSGRUNDLAGE .....	22
4.	HAUSHALTSBESTIMMUNGEN .....	22
4.1.	Einstufung der Ausgaben, Titel "Finanzielle Vorausschau" .....	22
4.2.	Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung .....	23
5.	NOTWENDIGKEIT EINER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND VERFOLGTE ZIELE .....	23
5.1.	Allgemeine Anmerkungen .....	23
5.1.1.	Begründung .....	23
5.1.2.	Ziele .....	23
5.2.	Verkehr .....	24
5.2.1.	Begründung .....	24
5.2.2.	Ziele .....	24
5.3.	Telekommunikation .....	25
5.3.1.	Begründung .....	25
5.3.2.	Ziele .....	26
5.4.	Energie .....	26
5.4.1.	Begründung .....	26
5.4.2.	Ziele .....	27
6.	VORGESEHENE MASSNAHMEN UND HAUSHALTS- BESTIMMUNGEN .....	28
6.1.	Allgemeine Anmerkungen .....	28
6.1.1.	Die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 .....	28
6.1.2.	Wesentliche Elemente des neuen Verordnungsvorschlags .....	28
6.2.	Verkehr .....	29
6.2.1.	Tätigkeiten .....	29
6.2.2.	Haushaltsbestimmungen .....	30
6.3.	Telekommunikation .....	30
6.3.1.	Tätigkeiten .....	30
6.3.2.	Haushaltsbestimmungen .....	32
6.4.	Energie .....	33
6.4.1.	Tätigkeiten .....	33
6.4.2.	Haushaltsbestimmungen .....	34

7.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....	35
7.1.	Unverbindliche Aufschlüsselung der TEN-Mittel.....	35
7.2.	B5-700: Verkehrsnetze.....	35
7.3.	B5-710: Energienetze.....	36
7.4.	B5-720: Telekommunikationsnetze.....	37
8.	BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DER MASSNAHME .....	39
8.1.	Begleitung und Bewertung: Allgemeine Bemerkungen.....	39
8.2.	Begleitung und Bewertung: Verkehr.....	39
8.3.	Begleitung und Bewertung: Telekommunikation .....	41
8.4.	Begleitung und Bewertung: Energie .....	42
9.	MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG.....	43
10.	VERWALTUNGS AUSGABEN.....	44
10.1.	Verkehr.....	44
10.2.	Telekommunikation.....	45
10.3.	Energie.....	46

## 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAME

Transeuropäische Netze (TEN)

## 2. HAUSHALTSLINIEN

B5-700: transeuropäische Verkehrsnetze

B5-710: transeuropäische Energienetze

B5-720: transeuropäische Telekommunikationsnetze

## 3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 129 B, C und D des Vertrages über die Europäische Union.

Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147), geändert durch die Entscheidung Nr. 1047/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997.

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz.

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze.

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze.

## 4. HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

### 4.1. Einstufung der Ausgaben, Titel "Finanzielle Vorausschau"

Nichtobligatorische Ausgaben (NOA), getrennte Mittel (GM), Titel "Finanzielle Vorausschau"

#### 4.2. Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die für die Umsetzung dieses Vorschlags vorgesehenen Haushaltsmittel werden für den Zeitraum 2000-2006 bereit gestellt.

Die Kommission wird rechtzeitig eine Bewertung der Ergebnisse vorlegen, in der die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Verlängerung nach 2006 beschrieben werden.

### 5. NOTWENDIGKEIT EINER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND VERFOLGTE ZIELE

#### 5.1. Allgemeine Anmerkungen

##### 5.1.1. Begründung

Der Mangel an Verbindungen und an Interoperabilität zwischen den nationalen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energienetzen behindert ein effizientes und harmonisches Funktionieren des Binnenmarktes, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes sowie Kommunikation und Handel mit den Nachbarländern der Gemeinschaft, insbesondere den beitrittsuchenden Ländern.

Europäische Verkehrs-, Telekommunikations- und Energienetze, die auf den Binnenmarkt und die Bedürfnisse der europäischen Industrie abgestimmt sind, erfordern Impulse auf Ebene der Gemeinschaft und setzen voraus, daß Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des Privatsektors koordiniert werden. Auf einer anderen Zuständigkeitsebene können die gleichen Ziele nicht erreicht werden.

Wie in der Mitteilung über die gemeinschaftliche Beschäftigungspolitik<sup>14</sup> dargelegt wurde, kommt den TEN in einer mittelfristigen Beschäftigungsstrategie eine wichtige Rolle zu, da sie die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und somit auch für langfristiges Wachstum und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze bieten.

Auch in der "Agenda 2000" wird daran erinnert, daß den TEN aufgrund des Mehrwerts, den sie für Wachstum, Beschäftigung und die Verbreitung von Technologien bieten, in der internen Politik Priorität zukommt.

##### 5.1.2. Ziele

Die Union versucht mit ihren TEN-Maßnahmen, den Verbund und die Interoperabilität der nationalen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen zu verbessern. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Notwendigkeit, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den Zentralregionen der Union zu verbinden. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Union Leitlinien zur Beschreibung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgestellt.

---

<sup>14</sup> SEK (97) 2168.



## 5.2. Verkehr

### 5.2.1. Begründung

1. Ein effizientes und sicheres Verkehrsnetz hat nicht nur Vorteile für den Verkehrssektor, sondern leistet auch einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. Außerdem spielen die TEN-Verkehrsnetze, wie in der Agenda 2000 unterstrichen wurde, eine wichtige Rolle für die Schaffung neuer Verbindungen mit den beitrittssuchenden Ländern Mittel- und Osteuropas.
2. Maßnahmen der Gemeinschaft liegen vor allem in der ungenügenden finanziellen Rentabilität wirtschaftlich tragfähiger Vorhaben begründet (Artikel 6.2). Zudem wird eine Hebelwirkung auf anderen Fonds wie Darlehen der EIB benötigt.
3. Eine vorausschauende Suche und Beschreibung von Risiken eines Vorhabens bleiben eine der wichtigsten Maßnahmen: hierzu dienen Durchführbarkeitsstudien und die Förderung der damit verbundenen flankierenden Maßnahmen (z. B. Grabung eines Teststollens für einen Tunnel). Daneben hat die Gemeinschaft aber auch die wichtige Aufgabe, regionale Vorhaben, für die mehrere Mitgliedstaaten zuständig sind, zu koordinieren und zu fördern.
4. Im Einklang mit den Ausführungen auf der Ratstagung "Verkehr" vom Oktober 1997 und dem Abschlußbericht, den die Gruppe hochrangiger Beamter zum Thema öffentlich/private Partnerschaften bei TEN-Verkehrsvorhaben vorlegte, sollten sich die Mitgliedstaaten vorrangig darum kümmern, Vorhaben zu beschreiben, die sich für eine öffentlich/private Partnerschaft eignen, um die Verwirklichung des Netzes zu beschleunigen. Die Kommission, die EIB und der EIF verpflichten sich dazu, die Mitgliedstaaten bei der möglichst raschen Einrichtung solcher Partnerschaften zu unterstützen.

### 5.2.2. Ziele

Gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien für die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes kommt der finanzielle Beitrag insbesondere spezifischen Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen zugute:

- (i) Ausbau von Verbindungen, wichtigen Teilstücken und Verbundsystemen, die es ermöglichen, Engpässe zu beseitigen, fehlende Abschnitte zu vollenden und die großen Achsen zu vervollständigen. *Beispiele: HGZ Rhein-Rhone, Hochgeschwindigkeitszug in Dänemark, Eisenbahnverbindung Verona - Florenz;*
- (ii) Ausbau des Netzzugangs, um insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete an die Zentralregionen der Gemeinschaft anzubinden. *Beispiele: Verbesserung der Luftverkehrskontrolle, Madeira/Azoren;*

- (iii) optimale Kombination und Integration der verschiedenen Verkehrsträger. *Beispiel: neuer Flughafen von Berlin (mit Integration der Zugangswege);*
- (iv) schrittweise Schaffung einer Interoperabilität der verschiedenen Netzelemente. *Beispiel: HGZ Südfrankreich-Spanien (Einführung des Europäischen Bahnverkehrsmanagementsystems [ERTMS] im spanischen Netz);*
- (v) Optimierung von Kapazität und Wirksamkeit vorhandener Infrastrukturen. *Beispiel: Maßnahmen für das Straßenverkehrsmanagement mit den Ziel, den Verkehrsfluß zu verbessern;*
- (vi) Einrichtung und Verwaltung von Knotenverbindung und multimodalen Plattformen. *Beispiel: Durchführbarkeitsstudien für den neuen Hafen von Vuosaari (Finnland);*
- (vii) Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes. *Beispiel: Maßnahmen zugunsten der Schifffahrt;*
- (viii) Einbeziehung von Umweltaspekten bei Schaffung und Ausbau des Netzes. *Beispiel: Umweltstudien für die feste Verbindung über den Öresund (Dänemark, Schweden);*
- (ix) Entwicklung und Einführung von Systemen zur Verwaltung und Kontrolle des Verkehrs im Netz und zur Information der Benutzer mit dem Ziel einer optimalen Nutzung der Infrastrukturen;
- (x) Durchführung von Studien, die zu einer besseren Auslegung und Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes beitragen.

### 5.3. Telekommunikation

#### 5.3.1. Begründung

TEN-Telekommunikation dient der "Entfaltung" des Sektors. Die gewährte Finanzhilfe geht gezielt an Initiativen, die einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Sektors Telekommunikation förderlich sind; Ziel ist es, neue Telekommunikationsdienste und -anwendungen anbieten zu können, die auf die Bedürfnisse der Benutzer in Beruf und zuhause abgestimmt sind.

In den Vereinigten Staaten und Japan wird die Informationsgesellschaft mit den gleichen Zielen und vergleichbaren Maßnahmen gefördert. Allerdings ist es in Europa, wo die Märkte noch stets stark zersplittert sind, für den Privatsektor - der für Investitionen in diesem Bereich auch weiterhin eine zentrale Rolle beibehalten wird - besonders schwierig, neue Dienste einzuführen.

Die Gemeinschaft hat nun die Aufgabe, politische Impulse zu geben und die Entwicklung der transeuropäischen Telekommunikationsnetze gezielt zu fördern.

Die Gemeinschaft muß in ihrer **Katalysatorrolle** dafür sorgen, daß Vorhaben von gemeinsamem Interesse die kritische Masse erreichen können. Durch Impulse auf europäischer Ebene verringert sie finanzielle und politische Risiken, die der Entwicklung von Anwendungen und Diensten im Wege stehen, die nur in einem einwandfrei funktionierenden gemeinsamen Markt rentabel sein können.

Ferner beschleunigt die Gemeinschaft - insbesondere durch Übernahme eines Teil der Kosten für Durchführbarkeitsstudien und für die Bewertung der Anwendungen auf europäischer Ebene - die Errichtung von Konsortien. Sie unterstützt ferner Maßnahmen zur Entfaltung innovativer Anwendungen von öffentlichem Interesse. Deren kommerzielle Perspektiven sind trotz offensichtlicher sozioökonomischer Vorteile häufig als unsicher einzustufen. Eine praktische Umsetzung ist nur in öffentlich/privaten Partnerschaften möglich, die es erlauben, die Mittel aller Beteiligten zu nutzen und die nötigen Einkünfte zu erzielen.

### 5.3.2. *Ziele*

Die Leitlinien für die transeuropäischen Telekommunikationsnetze orientieren sich an einer Struktur auf drei Ebenen (**Netze - Dienste - Anwendungen**), die die Konvergenz zwischen Telekommunikation, Informatik und Inhalt widerspiegelt. Die in den Leitlinien beschriebenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse tragen zu folgenden allgemeinen Zielen bei:

Illustration des **Übergangs zur Informationsgesellschaft** anhand konkreter Beispiele für neue Dienste und Anwendungen;

Stärkung des **Binnenmarktes** durch die Entwicklung einer interoperablen Telekommunikationsinfrastruktur;

Verbesserung der **industriellen Wettbewerbsfähigkeit** durch Dienste, die den Bedürfnissen der Unternehmen angepaßt sind;

Stärkung des **sozialen Zusammenhalts** durch eine Förderung der Nutzung von gesellschaftsrelevanten Telekommunikationsdiensten (Tele-Erziehung, Tele-Gesundheit usw.).

## 5.4. **Energie**

### 5.4.1. *Begründung*

Durch den Energietransport wird eine kontinuierliche Energieversorgung gewährleistet und somit das Funktionieren der Wirtschaft und die Ausübung zahlreicher Tätigkeiten ermöglicht.

Die Schaffung und Verbindung interoperabler transeuropäischer Energienetze in der Gemeinschaft und schrittweise auf dem ganzen europäischen Kontinent tragen zur Versorgungssicherheit, zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie und zur Stärkung des Zusammenhalts durch Anbindung von am Rande gelegenen und isolierten Gebieten bei. In den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze wurden Vorhaben von gemeinsamem Interesse beschrieben, die diesen Zielsetzungen entsprechen.

Transeuropäische Energienetze leisten ferner einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen (vgl. Studie über die Auswirkungen der transeuropäischen Energienetze auf den Arbeitsmarkt, "The employment effects of building the trans-European energy networks") sowie zur Entwicklung der Wirtschaft und zur Konsolidierung der internationalen Zusammenarbeit, die ebenfalls wichtige horizontale Zielsetzungen der Europäischen Union sind.

Zudem tragen die TEN dazu bei, das Energieangebot in der Europäischen Gemeinschaft optimal auf die Nachfrage abzustimmen, und wirken sich positiv auf eine nachhaltige Entwicklung aus, da der Energietransport in den TEN geringere Auswirkungen auf den Treibhauseffekt hat (vgl. die in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Die für das Programm der transeuropäischen Energienetze zur Verfügung gestellten Mittel dienen ausschließlich dazu, die im Energiesektor beschriebenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu beschleunigen.

Die Europäische Gemeinschaft spielt bei den Energienetzen eine Katalysatorrolle für Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie von Elektro- und Gasunternehmen.

#### *5.4.2. Ziele*

Das Programm für die transeuropäischen Energienetze dient dazu, die Beschreibung und Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse anzuspornen, zu koordinieren und zu beschleunigen.

Angesichts der Besonderheiten des Energiesektors (Vorhaben, bei denen Einnahmen erzielt werden, vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten) liegt der Schwerpunkt auf der Beschreibung und Vorbereitung der Vorhaben, wobei je nach Einzelfall eine Kofinanzierung von Vorstudien, detaillierten Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit, Umweltverträglichkeitsstudien oder Studien über die Trassenlegung usw. in Betracht kommt.

Diese Anfangsphasen, die auch noch die Verwaltungsgenehmigungen umfassen, müssen in der Tat beschleunigt werden, wenn die Durchführung vor Ort vorangebracht werden soll.

Gegebenenfalls ist auch ein Beitrag zur Finanzierung der Investition bestimmter Vorhaben von gemeinsamem Interesse möglich, wenn dieser Beitrag nötig ist und einen entscheidenden Einfluß auf Baubeginn und Durchführungsphase haben kann.

## 6. VORGESEHENE MASSNAHMEN UND HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

### 6.1. Allgemeine Anmerkungen

#### 6.1.1. *Die Verordnung (EG) Nr. 2236/95*

Die finanzielle Unterstützung der Union für die TEN erfolgt seit 1995 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 und dient in erster Linie dazu, anhand von Durchführbarkeitsstudien die Planungs- und Anlaufphase der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu fördern; in bestimmten Fällen kann auch die Durchführungsphase durch Zinszuschüsse, Beiträge zu den Prämien für Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen durch direkte Subventionen unterstützt werden.

Im allgemeinen werden bei Durchführbarkeitsstudien bis zu 50 % der Gesamtkosten übernommen, aber in begründeten Ausnahmefällen kann die finanzielle Beteiligung auf Initiative der Kommission 50 % überschreiten. Bei den Vorhaben selbst beträgt der Höchstsatz 10 % der Gesamtkosten für die beihilfefähigen Investitionen.

#### 6.1.2. *Wesentliche Elemente des neuen Verordnungsvorschlags*

Der neue Verordnungsvorschlag unterscheidet sich von der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 in folgenden Punkten:

- 1) Einführung des Konzepts unverbindlicher Mehrjahresprogramme;
- 2) Anhebung des Förderhöchsatzes auf 20 % bei Vorhaben von besonderem gemeinschaftlichen Interesse;
- 3) verstärkter Rückgriff auf Privatkapital und stärkere Unterstützung von öffentlich/privaten Partnerschaften;
- 4) Möglichkeit, Fonds mit Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Risikokapital für TEN-Vorhaben zu unterstützen.

## 6.2. Verkehr

### 6.2.1. Tätigkeiten

Im Zeitraum 2000-2006 werden die Haushaltsmittel für transeuropäische Verkehrsnetze in erster Linie für folgende Zielsetzungen eingesetzt:

- Durchführung der 14 vorrangigen Vorhaben, die auf dem Europäischen Rat von Essen beschrieben wurden (neue Vorhaben können ebenfalls beschrieben werden);
- Förderung öffentlich/privater Partnerschaften;
- Einführung neuer Technologien im Verkehr.

Die operationellen Ziele orientieren sich an folgenden Hauptprioritäten:

- (i) angemessene Förderung der Vorhaben von Essen in ihrer eigentlichen Bauphase; Beispiele: "HGZ Süd" (Frankreich/Spanien), "West Coast Main Line" (Eisenbahn des Vereinigten Königreichs), "Nordisches Dreieck, multimodaler Korridor" (Finnland/Schweden), HGZ-Ost (Frankreich/Deutschland);
- (ii) Förderung anderer wichtiger Vorhaben, z.B. der im Anhang A Teil II des Berichts der Christophersen-Gruppe (persönliche Vertreter der Regierungschefs - 1994) beschriebenen Vorhaben. Einige Beispiele (Investitionsbedarf in der Bauphase) sind die Autobahn A20 (Deutschland), die niederländischen Abschnitte des "HGZ Rhein-Ruhr", der internationale Flughafen von Berlin sowie das Hochgeschwindigkeitsnetz in Dänemark;
- (iii) Förderung wichtiger Vorhaben für das Verkehrsmanagement mit dem Ziel einer Verbesserung der Navigation, der Sicherheit und der Wirksamkeit sowie einer Verringerung des Risikos negativer Umweltauswirkungen von Zusammenstößen usw. Spezifische Maßnahmen in diesem Bereich umfassen:
  - "ERTMS" (europäisches Bahnverkehrsmanagementsystem);
  - "GNSS" (globale Satellitennavigationssysteme);
  - Management des Luftverkehrs;
  - Informationssystem für das Schiffsverkehrsmanagement (Seeverkehr);
  - Telematiksysteme für den Straßenverkehr, einschließlich einiger "euro-regionaler" Initiativen, zur Verbesserung der Sicherheit und Wirksamkeit der Straßeninfrastruktur in der Europäischen Union.

### 6.2.2. *Haushaltsbestimmungen*

Die Haushaltsbestimmungen hängen in erster Linie von der Lage und dem Reifegrad der einzelnen Vorhaben ab.

Dank der **Durchführbarkeitsstudien** kann gewährleistet werden, daß die Vorhaben von ihrer Konzeption bis zum eigentlichen Start gut beschrieben sind. Bei den 14 prioritären Vorhaben dürfte dieses Instrument weniger häufig eingesetzt werden, da bei diesen die Durchführungsphase beginnt oder fortgesetzt wird, aber sie eignen sich gut für andere wichtige Vorhaben wie den HGZ Rhein-Rhone, die vor Beginn der Arbeiten Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien erfordern.

Andere Maßnahmen wie **Zinszuschüsse, Beiträge zu Prämien für Anleihebürgschaften oder Beteiligungen in Form von Risikokapital** werden je nach optimaler Eignung ausgewählt. Dies gilt auch für **Subventionen**, sofern sie eine Beschleunigung der Vorhaben ermöglichen, die bis dahin aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht möglich war.

Diese Maßnahmen eignen sich besonders gut für die 14 prioritären Vorhaben sowie für bestimmte Vorhaben für das Verkehrsmanagement (z.B. ERTMS, GNSS).

Bei Vorhaben in Form öffentlich-privater Partnerschaften werden Zinszuschüsse und Risikokapitalbeteiligungen bevorzugt, sofern die finanzielle Struktur des Vorhabens dies erlaubt.

## 6.3. **Telekommunikation**

### 6.3.1. *Tätigkeiten*

TEN-Telekommunikation startete im Jahr 1995 auf der Grundlage von Leitlinien, die auf die Entwicklung des Euro-ISDN als universellem Netz für die europäischen Multimediadienste begrenzt waren. Zwei größere "Netzrevolutionen" - das Internet als universelle Dienstplattform sowie die Mobilnetze und die Satellitennetze - haben die Auswirkungen des ISDN beträchtlich reduziert.

Die Kommission möchte deshalb neue Leitlinien einführen, die diesen Wandel berücksichtigen und unsere Maßnahmen in einem viel breiteren neuen Rahmen setzen, der sowohl die Entwicklung und Integration der Breitbandnetze - insbesondere der Satellitennetze und Mobilnetze - als auch die Multimediaanwendungen berücksichtigt, bei denen die neuen Möglichkeiten des Internet genutzt werden. Das Parlament hat diese Leitlinien, die nach einem Vermittlungsverfahren im Juni 1997 angenommen wurden, unterstützt und zeigte sein wachsendes Interesse für dieses Thema durch die Befürwortung einer benutzerfreundlichen Informationsgesellschaft und transeuropäischer Anwendungen.

Die für die neue Haushaltsperiode vorgesehenen operationellen Prioritäten für **Vorhaben von gemeinsamem Interesse** wurden im Arbeitsprogramm beschrieben (das je nach Bedarf revidiert werden kann und am 7. Januar 1998 zum ersten Mal angenommen wurde). In den von der Kommission beschlossenen und im Amtsblatt veröffentlichten **Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen** werden diese Prioritäten dann ausführlich erläutert. Die in den Leitlinien beschriebenen Vorhaben müssen sich folgenden großen Herausforderungen stellen:

- 1) Entwicklung einer interoperablen globalen Telekommunikationsinfrastruktur auf dem neuesten Stand der Technik und mit dem Potential, neue Anwendungen zu stimulieren:
  - **Satelliten-Kommunikationssysteme für Multimediabreitbanddienste:** im Sinne der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die im Januar 1998 veröffentlicht wurde und nur über bescheidene Mittel verfügte, Validierung neuer Dienste und Vereinfachung der Einbeziehung der Satellitenkomponente in die globale Telekommunikationsinfrastruktur;
  - **Mobilnetze:** Vorbereitung der Entwicklung von Hochleistungsanwendungen (Datenanwendungen) und Förderung der Entwicklung der nächsten Generation der Mobilkommunikation auf der Grundlage einer gemeinsamen Norm;
  - Annahme der Herausforderung einer globalen **Interoperabilität und Verbundfähigkeit** unter Berücksichtigung der Entwicklung der Netze in Richtung einer stärkeren Aufsplitterung der einzelnen Komponenten (IP, ATM, ISDN, Satelliten, GSM usw.).

Zielgruppen: Telekommunikationsteilnehmer, Lizenzinhaber, Hersteller von Geräten, Anbieter von Satellitensystemen und Mobilsystemen, Anbieter von auf Satellitensysteme und Mobilsysteme abgestimmten Diensten, Einrichtungen für Normung und Spezifikation, Einrichtungen zur Förderung der Interoperabilität der Fernmeldenetze.

- 2) Förderung von Telekommunikationsdiensten, die sich an die Mehrzahl der KMU richten:
  - Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen von Typ **Internet** sowie des Potentials von **Intranets/Extranets** für die KMU, Förderung der Mobilität dieser Dienste durch entsprechende Abkommen zwischen Anbietern von Internetdiensten;
  - Vorbereitung der für den elektronischen Geschäftsverkehr erforderlichen allgemeinen Telekommunikationsdienste: elektronische Unterschrift, Authentifizierung, Sicherheit, Kataloge;



- Förderung der **Entwicklung** hin zu einem einheitlicheren Dienstangebot, das sowohl den Bedürfnissen der KMU als auch den Kanälen für die Verteilung der Produkte auf diesem Markt angepaßt ist (Paketangebot von Telediensten für die KMU).

Zielgruppen: Telekommunikationsteilnehmer, Anbieter von Internet/Intranet-Dienstleistungen für die KMU, KMU-Organisationen, Softwarelieferanten im Bereich der Trägerdienste für den elektronischen Geschäftsverkehr.

3) Entfaltung und Dauerhaftigkeit der Telematikdienste in Bereichen von allgemeinem Interesse:

- Förderung von **Investitionen in neue Telekommunikationsdienste, die für Gebiete von allgemeinem Interesse bestimmt sind**; Erzielung eines Mehrwerts (Tele-Erziehung, Telemedizin, Zugang zum kulturellen Erbe, Umweltanwendungen usw.) durch einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung und zur sozialen Dynamik;
- Förderung von **beispielhaften Vorhaben, die die Teilnahme privater Partner begünstigen**, insbesondere wenn die Erstellung eines "Unternehmensplans" zunächst eine Bewertung in einem echten Handelsumfeld erfordert.

Zielgruppen: Behörden, insbesondere auf regionaler oder lokaler Ebene, Netzbetreiber, Endbenutzer, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Museen, Umweltagenturen, Einrichtungen in den Bereichen Verkehr und Tourismus, Anbieter von Inhalten in Bereichen von öffentlichem Interesse.

Neben den Vorhaben von gemeinsamem Interesse sehen die Leitlinien vom 17. Juni 1997 und das Arbeitsprogramm auch **Maßnahmen zur Unterstützung und Koordinierung** der Entwicklung der Telekommunikationsnetze vor; hierfür werden spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen organisiert: Marktanalysen und Technologiebeobachtung, Analysen und vorbereitende Maßnahmen in einzelnen Sektoren (z.B. im Bereich der Fernausbildung), Maßnahmen für Zusammenarbeit und Normung, Vernetzung von Berichterstattern, Verbreitungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden je nach ihrer Art zu 50 % oder zu 100 % finanziert.

### 6.3.2. Haushaltsbestimmungen

- 6.3.2.1. 100%iger Zuschuß zu Studien, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden;
- 6.3.2.2. Zuschüsse (im allgemeinen bis zu 50 %) zur Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern von Vorstudien und Durchführbarkeits-

studien, einschließlich Bewertungsstudien und flankierenden technischen Maßnahmen;

6.3.2.3. Bei innovativen Anwendungen von öffentlichem Interesse kann im Hinblick auf eine maximale Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Maßnahme, die ein Vorhaben zum Anlaufen bringen soll, auf die anderen in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 genannten Formen des Gemeinschaftszuschusses zurückgegriffen werden:

- 1) Zinszuschüsse und Beiträge zu Prämien für Anleihebürgschaften: Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- 2) direkte Subventionen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in begründeten Fällen;
- 3) Beiträge zu Risikokapitalfonds: Vereinfachung von öffentlich/privaten Partnerschaften.

Maßnahmen dieser Haushaltslinie könnten gemäß den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Bedingungen mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft kombiniert werden.

## 6.4. Energie

### 6.4.1. Tätigkeiten

Das Programm für die Energienetze betrifft zwei Gebiete: Elektrizität und Erdgas.

Bei den **Elektrizitätsnetzen** betreffen die spezifischen Tätigkeiten:

- 1) die Anbindung isolierter Elektrizitätsnetze an das europäische Verbundnetz;
- 2) den Ausbau der Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- 3) den Ausbau der nötigen Inlandsverbindungen, die eine Nutzung der Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten möglich machen;
- 4) den Ausbau der Verbindungen mit Drittländern in Europa und dem Mittelmeerraum mit dem Ziel einer Verbesserung von Zuverlässigkeit, Sicherheit und Versorgung der Elektrizitätsnetze in der Gemeinschaft.

Bei den **Erdgasnetzen** betreffen die spezifischen Tätigkeiten:

- 1) die Einführung von Erdgas in neuen Regionen;

- 2) die Anbindung isolierter Gasnetze an das europäische Verbundnetz, einschließlich der notwendigen Verstärkung der bestehenden Netze;
- 3) die Erhöhung der Kapazitäten für Transport, Aufnahme und Lagerung von Flüssiggas und die unterirdische Lagerung;
- 4) die Erhöhung der Transportkapazität durch Gaspipelines.

Zielgruppen: öffentliche, private oder gemischte Behörden und Unternehmen mit der Möglichkeit, die in den Leitlinien für die Energienetze beschriebenen transeuropäischen Netze zu planen, zu untersuchen, zu bauen, zu unterhalten, zu nutzen oder zu verwalten.

#### 6.4.2. Haushaltsbestimmungen

##### 1) **Kofinanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien**

Gemäß der Erklärung, die dem Protokoll zur Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 beigelegt ist, erfolgt die gemeinschaftliche Beihilfe im Rahmen des Programms für die transeuropäischen Energienetze in der Regel in Form einer Kofinanzierung von Studien.

Angesichts der in den Anfangsphasen der Planung und Vorbereitung der Vorhaben auftretenden Risiken und der sich häufig als äußerst zäh erweisenden Genehmigungsverfahren ist eine signifikante finanzielle Unterstützung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien erforderlich.

Die während der ersten drei Jahre gemachten Erfahrungen mit der Verordnung haben gezeigt, daß ein 50%iger Zuschuß zu den Kosten von Studien durchaus gerechtfertigt ist, da ein Anreiz zur Entwicklung von Energienetzen geboten werden soll.

##### 2) **Finanzierung der Maßnahmen**

In der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 werden andere Maßnahmen im Bereich Energie nicht ausgeschlossen.

Andere in der Verordnung vorgesehene Formen des Gemeinschaftszuschusses (Zinszuschüsse, Beiträge zu Anleihebürgschaften, direkte Subventionen), müssen begründet werden; sie dürfen insbesondere zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den betreffenden Unternehmen führen.

Während der drei ersten Jahre seit Inkrafttreten der Verordnung sind bei der Kommission ein halbes Dutzend Anträge zur Finanzierung von Investitionen im Bereich Energie eingegangen, die ihrer Ansicht nach als nicht-gerechtfertigt oder unzureichend begründet einzustufen waren.

Eine finanzielle Unterstützung von Investitionen im Rahmen des Programms für die transeuropäischen Energienetze ist in folgenden Fällen gerechtfertigt:

- Erhöhung der Attraktivität eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse, das wirtschaftlich tragfähig ist, aber keine ausreichende finanzielle Rentabilität bietet;
- Gewährleistung der Fortsetzung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse, das wirtschaftlich tragfähig ist, aber bei dem aufgrund unvorhergesehener Kosten Finanzierungsprobleme auftreten.

## 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### 7.1. Unverbindliche Aufschlüsselung der TEN-Mittel

(Mio. ECU in Marktpreisen)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGESAMT
B5-700 Verkehr	562	601	650	700	760	831	888	4,992
B5-710 Energie	25	25	26	26	26	26	26	180
B5-720 Telekommunikation	38	41	44	46	50	53	56	328
<b>INSGESAMT PRO JAHR</b>	<b>625</b>	<b>667</b>	<b>720</b>	<b>772</b>	<b>836</b>	<b>910</b>	<b>970</b>	<b>5,500</b>

Diesem Zeitplan zufolge würde der TEN-Anteil an Titel 3 der finanziellen Vorausschau vom Höchstwert 9 % im Jahr 1999, dem letzten Jahr des derzeitigen Finanzzeitraums 1993-1999, auf einen Höchstwert von 11,2 % im Jahr 2006, dem letzten Jahr des von der Kommission in der Agenda "2000" vorgeschlagenen neuen Finanzzeitraums 2000-2006, ansteigen.

### 7.2. B5-700: Verkehrsnetze

(Mio. ECU in Marktpreisen)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGESAMT
14 spezifische Vorhaben	423	442	462	415	400	400	400	2942
Andere und neue Vorhaben	93	104	117	195	260	331	388	1488
Verkehrsmanagementvorhaben	46	55	71	90	100	100	100	562
<b>INSGESAMT</b>	<b>562</b>	<b>601</b>	<b>650</b>	<b>700</b>	<b>760</b>	<b>831</b>	<b>888</b>	<b>4992</b>

- 1) Zur haushaltstechnischen Quantifizierung sei hier angemerkt, daß für die Laufzeit des Programms (2000-2006) für die prioritären Vorhaben von Essen Investitionen in Höhe von rund 54 Mrd. ECU vorgesehen sind - im Vergleich zu rund 25 Mrd. ECU für die finanzielle Vorausschau von Edinburgh (1995-99). Dies liegt darin begründet, daß die Mehrzahl der größeren Vorhaben nach dem Jahr 2000 in die Bauphase eintreten.
- 2) Um bei diesen Vorhaben einen vernünftigen Beteiligungssatz der Gemeinschaft zu erreichen (um die 10 %, was momentan nicht der Fall ist) und um genügend Spielraum für andere wichtige Vorhaben, einschließlich der Vorhaben für das Verkehrsmanagement, zu erhalten, wäre für den Zeitraum 2000-2006 ein Betrag zwischen 5 Mrd. und 6,3 Mrd. ECU erforderlich.
- 3) Ab 2002 werden für die 14 spezifischen Vorhaben geringere Beträge vorgeschlagen; diese werden sich allmählich bei etwa 400 Mio. ECU einpendeln, da in diesem Zeitraum zahlreiche Vorhaben abgeschlossen werden und die Investitionen deshalb schrittweise zurückgehen. Da gleichzeitig die Haushaltsmittel für die transeuropäische Verkehrsnetze angehoben werden, bedeutet dies, daß der Anteil der 14 prioritären Vorhaben von 75 % auf ca. 45 % absinken wird; der Durchschnitt liegt dann bei etwa 59 %. Die Zuschußquote zu den einzelnen Vorhaben soll sich von ca. 3-5 % der Investitionen in der jetzigen finanziellen Vorausschau auf durchschnittlich 7 % für prioritäre Vorhaben im Zeitraum 2000-2006 erhöhen.
- 4) Zuschüsse zu anderen und neuen Vorhaben, die während der Revision der TEN-Leitlinien beschrieben werden, werden im Haushalt für die transeuropäischen Verkehrsnetze sowohl real als auch prozentual zunehmen. Es wird davon ausgegangen, daß in den kommenden Jahren die derzeitigen Prioritäten überarbeitet und mehrere neue Vorhaben beschrieben werden. Dies betrifft beispielsweise die zweite Vorhabengruppe des Christophersen-Berichts (Beispiele mit Angabe der Investitionskosten: Flughafen Berlin 4,1 Mrd. ECU; HGZ in Dänemark 1,8 Mrd. ECU; niederländischer HGZ Rhein-Ruhr 1,56 Mrd. ECU).
- 5) Bei Vorhaben des Verkehrsmanagements wird eine Verdopplung der jährlichen Unterstützung auf etwa 100 Mio. ECU pro Jahr vorgeschlagen. Die Studienphase geht nun zu Ende, und die eigentliche Bauphase der Vorhaben wird beginnen. Die Investitionskosten bei einigen der wichtigsten Vorhaben können unverbindlich wie folgt veranschlagt werden: Straßenverkehrsmanagement 320 Mio. ECU; GNSS (Satelliten) 490 Mio. ECU; ERTMS (Eisenbahnmanagement) 154 Mio. ECU.

**7.3. B5-710: Energienetze**

(Mio. ECU in Marktpreisen)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGESAMT
Elektrizitätsnetze	10	10	10	10	10	10	10	70
Erdgasnetze	15	15	16	16	16	16	16	110
INSGESAMT	25	25	26	26	26	26	26	180

Die Investitionen für die 74 in den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze beschriebenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse (V.G.I.) werden für den Zeitraum 2000-2006 auf insgesamt rund 15 Mrd. ECU geschätzt; für den Zeitraum 1995-1999 waren für die gleichen Vorhaben Investitionen in Höhe von etwa 11 Mrd. ECU vorgesehen.

Eine Aufgliederung der Vorhaben nach Bereichen ergibt für den Zeitraum 2000-2006 Investitionen in einer voraussichtlichen Größenordnung von 4,5 Mrd. ECU für die V.G.I. Elektrizität und 10,5 Mrd. ECU für die V.G.I. Erdgas. Aufgrund des raschen Wandels im Energiebereich kann davon ausgegangen werden, daß die V.G.I.-Liste während des Zeitraums 2000-2006 vor allem durch neue Vorhaben für die Erdgasnetze ergänzt wird. Dies würde die Gesamtkosten der Investitionen für Energienetze und gleichzeitig das relative Gewicht der "Erdgasnetze" erhöhen.

Der in der Tabelle angegebene geschätzte Bedarf an Zuschüssen stützt sich auf eine Analyse des Stands der Arbeiten, auf verfügbare Indikatoren für die finanzielle Rentabilität der 74 derzeitigen V.G.I. sowie auf eine Prognose für neue V.G.I.

Auf dieser Grundlage benötigen im Zeitraum 2000-2006 ungefähr 50 V.G.I. eine Unterstützung in Form einer Kofinanzierung von Studien (20 V.G.I. Elektrizität und 30 V.G.I. Erdgas); etwa 10 V.G.I. benötigen eine Finanzhilfe für die Investition (4 V.G.I. Elektrizität und 6 V.G.I. Erdgas).

Der Finanzierungsbedarf wird in diesem Bereich wie folgt geschätzt:

- "Elektrizitätsnetze": 25 Mio. ECU für die Kofinanzierung von Studien und 45 Mio. ECU in Form von Investitionszuschüssen;
- "Erdgasnetze": 45 Mio. ECU für die Kofinanzierung von Studien und 65 Mio. ECU in Form von Investitionszuschüssen.

#### 7.4. B5-720: Telekommunikationsnetze

(Mio. ECU in Marktpreisen)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGESAMT
Basisnetze	12	14	16	18	22	25	28	135
Allgemeine Dienste/ Internetdienste	13	13	13	13	13	13	13	91
Anwendungen	10	11	12	12	12	12	12	81
Begleitmaßnahmen	3	3	3	3	3	3	3	21
INSGESAMT	38	41	44	46	50	53	56	328

Unter Berücksichtigung der neuen Prioritäten für die Basisnetze (46 % der gesamten Mittel) und bei einer Aufrechterhaltung der Förderung von Anwendungen und Internetdiensten wäre aufgrund einer Marktanalyse auf den drei Ebenen im betreffenden Zeitraum folgende Aufteilung der Haushaltsmittel denkbar:

- **Geschätzte Mittelausstattung für die Basisnetze: 135 Mio. ECU.** Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Ergebnisse vor, da die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erst am 15. April 1998 abgeschlossen wird. Die im Arbeitsprogramm beschriebenen Prioritäten schließen sich an die Ergebnisse unserer Marktanalyse an und betreffen folgende Gebiete:
  - Navigationssatelliten mit einer Starthilfe zur Erleichterung des Markteinstiegs (hauptsächlich ab 2004) und zur Herstellung der Interoperabilität mit den ortsfesten Netzen;
  - Multimedia-Nachrichtensatelliten zur Förderung einer massiven Nutzung auf neuen Märkten wie Tele-Bildung, Tele-Medizin oder intelligenter Verkehr (Schätzwert 15-30 Mrd. ECU im Jahr 2005);
  - Mobilnetze mit einer Förderung von Breitbanddiensten und integrierten Diensten der neuen Generation (UMTS) ab 2004.
- **Geschätzte Mittelausstattung für die allgemeinen Dienste: 91 Mio. ECU.** Zuschüsse aus dem Programm für TEN-Telekommunikation, das sofort anlaufen muß, dienen der Qualität und Sicherheit des elektronischen Geschäftsverkehrs und den neuen Internetwerkzeugen.
- **Geschätzte Mittelausstattung für die Anwendungen in Bereichen von allgemeinem Interesse: 81 Mio. ECU** mit einer spürbaren Zunahme in den letzten drei Jahren bei Investitionsvorhaben.

- **Geschätzte Mittelausstattung für flankierende Maßnahmen:** 21 Mio. ECU. Neben den Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind in den Leitlinien vom 17. Juni 1997 und dem Arbeitsprogramm auch Maßnahmen zur Förderung und Koordinierung der Entwicklung der transeuropäischen Telekommunikationsnetze vorgesehen, für die spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen organisiert werden: Marktanalysen und Technologiebeobachtung, Analysen und vorbereitende Maßnahmen in einzelnen Sektoren (z.B. im Bereich der Fernausbildung), Maßnahmen für Zusammenarbeit und Normung, Vernetzung von Korrespondenten und Verbreitungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden je nach ihrer Art zu 50 % oder zu 100 % finanziert.

Diese Zahlen gelten für zielgerichtete Maßnahmen und nehmen sich angesichts der Investitionen, die vom Privatsektor erwartet werden, sehr bescheiden aus. Die Zuschüsse der Gemeinschaft sind aber nötig, um die mit diesen Investitionen verbundenen Risiken zu verringern, die Entwicklung und die Interoperabilität der globalen Infrastruktur zu fördern, die Verbreitung von Telekommunikationsdiensten für die KMU zu gewährleisten und den Gebrauch neuer Anwendungen in Bereichen von allgemeinem Interesse zu stimulieren.

Wie in der Agenda 2000 bereits ausgeführt wurde, genießt TEN-Telekommunikation aufgrund des Mehrwerts in Bezug auf Wachstum, Beschäftigung und technologische Verbreitung in der internen Politik Priorität.

## 8. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DER MASSNAHME

### 8.1. Begleitung und Bewertung: Allgemeine Bemerkungen

In dem neuen Verordnungsvorschlag ist eine Intensivierung von Begleitung und Bewertung vorgesehen:

- 1) eindeutigere Formulierung der strikten Anforderung an die Beihilfeempfänger, regelmäßig Daten für die Begleitung vorzulegen;
- 2) Ermächtigung der Kommission, von den Beihilfeempfängern eine spezifische Bewertung der Vorhaben zu verlangen;
- 3) gegebenenfalls Ermächtigung der Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorhaben oder Vorhabengruppen zu bewerten; die Kommission kann zu diesem Zweck von den Beihilfeempfängern die erforderlichen Informationen und Unterstützung verlangen;
- 4) Ermächtigung der Kommission, die EIB und andere einschlägige Einrichtungen um Beteiligung an Begleitung und Bewertung zu ersuchen.



## 8.2. Begleitung und Bewertung: Verkehr

- a) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 muß jede Maßnahme begleitet und bewertet werden. Ferner ist vorgesehen, daß die Entscheidungen der Kommission gegebenenfalls auch physische Indikatoren umfassen, die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Zudem müssen die Empfänger gemäß den Standardentscheidungen der Kommission jährlich Informationen über den Verlauf der Maßnahmen vorlegen, die es ermöglichen sollen, zusammen mit den Mitgliedstaaten die Modalitäten für die Durchführung der Vorhaben zu analysieren.

Die prioritären Vorhaben werden im Rahmen von Seminaren und bilateralen Sitzungen intensiver und systematischer begleitet.

- b) Die Studien, für die keine Indikatoren ausgearbeitet werden können, werden gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die verfolgten Ziele bewertet.

In Artikel 16.1 der Verordnung ist ein Jahresbericht vorgesehen, der Parlament, Rat, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen vorgelegt wird. Darin wird die gemeinschaftliche Maßnahme in den verschiedenen Anwendungsbereichen im Hinblick auf die Erreichung der ursprünglich gesetzten Ziele bewertet. Da der Haushalt für die TEN jährlich und für große Vorhaben zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mehrjährig festgelegt wird, ist eine umfassende Bewertung der Maßnahme nur möglich, wenn eine ausreichend langfristige Perspektive gegeben ist.

Jedes Jahr werden einzelne Vorhaben sorgfältig unter Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen und der Zeitpläne für die praktische Durchführung begleitet. Dabei werden auch technische und finanzielle Aspekte einbezogen.

### Punktuelle Bewertung

Bei einer begrenzten Anzahl von Maßnahmen sind klassischere Studien zur Bewertung der Auswirkungen bei "Halbzeit" oder "ex post" möglich, da in einer kurz- bis mittelfristigen Perspektive die erzielten Ergebnisse einfacher beziffern werden können. So hat die Kommission im Jahr 1997 damit begonnen, die Auswirkungen gemeinschaftlicher Zuschüsse zu bestimmten Vorhaben im Bereich Verkehrsmanagement und zu dem Eisenbahnvorhaben ERTMS zu bewerten.

### Gesamtbewertung nach Hälfte der Laufzeit

Die Kommission hat im Hinblick auf die Gesamtbewertung der Haushaltsmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 Ende des Jahres 1997 einen Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht, um im Laufe des Jahres 1998 eine Gesamtbewertung

nach Hälfte der Laufzeit durchführen zu können. Diese Orientierungsbewertung auf der Grundlage der Initiative SEM-2000 und der Mitteilung der Kommission über die Bewertung dient dazu, einen Eindruck über den Stand der Arbeiten zu erhalten und um die Modalitäten der Bewertung der Vorhaben auf nationaler Ebene, die Anwendungs- und Entscheidungsverfahren der Kommission und die Systeme zur Begleitung von Vorhaben und Studien bewerten zu können. Dabei werden folgende Fragen zur Sprache gebracht:

- (i) Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzinstrumente (direkte Subventionen, Zinszuschüsse, Durchführbarkeitsstudien, Bürgschaften);
- (ii) Beitragssätze gemeinschaftlicher Maßnahmen unter Einbeziehung des erzielten Mehrwerts;
- (iii) Koordinierung von Maßnahmen aus dem TEN-Haushalt mit Maßnahmen von EFRE und Kohäsionsfonds.

Mit der Orientierungsbewertung bei Hälfte der Laufzeit wird ein Lenkungsausschuß beauftragt, der sich aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammensetzt. Diese Gruppe wurde bereits bei der Vorbereitung des Lastenheftes befragt.

#### Beurteilung der Ergebnisse

Bei der Beurteilung der Bewertungsergebnisse müssen die in SEM-2000 geplanten Bestimmungen berücksichtigt werden, insbesondere was das "Feedback" zwischen den gezogenen Lehren und der Festlegung neuer Ziele betrifft (z.B. im Hinblick auf die in der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 vorgesehene Fortführung der Maßnahme und die Vorlage eines Berichts bis zum 1. Juli 1999, in dem mitgeteilt werden soll, ob die Leitlinien an die Entwicklung der Wirtschaft und der Technologien im Bereich Verkehr angepaßt werden müssen).

### 8.3. Begleitung und Bewertung: Telekommunikation

Das gesamte System zur Begleitung der Vorhaben wird in den **Vertragsbestimmungen** festgelegt: Arbeitsprogramm für die Studie und für die technische Maßnahme bzw. das Vorhaben, vorzulegende Berichte, technisches und finanzielles Audit, Vertragsauflösung bei nicht erbrachter Leistung.

Für die Begleitung sorgen die Dienststellen der Kommission: Prüfung der regelmäßig vorzulegenden Berichte, der zu erbringenden Leistungen und der Kostenaufstellung vor Tätigung der Zahlung.

Ein **Vorhaben** wird als eine Abfolge verschiedener Phasen geplant, die zur eigentlichen Verwirklichung des Vorhabens hinführen (Vorbereitung, Durchführbarkeitsstudie, einschließlich Bewertung und Durchführung). Das heißt, die Vorhaben sind mehrjährig, und jede Phase dient der Erreichung klar umrissener Ziele. Am Ende steht ein glaubwürdiger

“Unternehmensplan”, der während des gesamten Vorhabens vorbereitet und verbessert wird. Die Projektträger beschreiben die verschiedenen Entwicklungsphasen und die Kriterien, aufgrund derer über eine Fortführung der Maßnahmen beschlossen wird. Über die einzelnen Phasen werden Lagenberichte erstellt, die physische und finanzielle Indikatoren enthalten.

Im Vertrag ist ferner eine **jährliche Bewertung** der laufenden Vorhaben vorgesehen. Dazu werden die Vorhaben einer Jury externer Bewerter vorgelegt, die im Rahmen eines im Amtsblatt veröffentlichten Aufrufs zur Interessenbekundung (ABl. 97/S 14-153147 vom 21.1.1997) rekrutiert wurden. Nach Abschluß der Bewertung werden die Vorhaben bestätigt oder geändert, bei zweifelhaften Erfolgchancen schließt sich eine zunächst interne, dann externe ausführlichere Prüfung an (Verfahren der “roten Flagge”). Diese ausführliche Prüfung kann gegebenenfalls zur Auflösung des Vertrags durch die Dienststellen der Kommission führen.

Im Jahr 1998 erfolgt eine **Zwischenbewertung** der gemäß den Euro-ISDN-Leitlinien ergriffenen Maßnahme. Obwohl eine strikte Bezugnahme auf die Zielsetzungen und Prioritäten der neuen Leitlinien nicht möglich ist, dürfte sie angesichts der Ähnlichkeit bestimmter Vorhaben von gemeinsamem Interesse doch nützliche Beurteilungselemente liefern.

#### 8.4. Begleitung und Bewertung: Energie

Mit Ausnahme des Programms THERMIE, das unter das FTE-Programm und das TEN-Programm für die Energienetze fällt, werden alle von der GD XVII verwalteten Programme ab 1998 in einem Rahmenprogramm “Energie” zusammengefaßt. In Anlehnung an die Bestimmungen dieses Rahmenprogramms und im Bestreben, sich die geschaffenen Strukturen und neu gewonnene Erfahrungen zunutze zu machen, werden die Tätigkeiten für die Energienetze analog überwacht und bewertet.

Tätigkeiten im Rahmen von “TEN-Energie” werden einer **jährlichen Überwachung** unterzogen, bei der es sich aber weder um eine Bewertung noch um eine Audit-Prüfung handelt; Ziel ist eine unabhängige und rasche Analyse der Umsetzung des Programms, um eventuelle Fehlentwicklungen oder Schwachstellen korrigieren zu können. Dabei wird auf Fragen eingegangen, die die Einhaltung der Zielsetzungen und Prioritäten sowie die Nutzung der Mittel betreffen.

Bei dieser Faktenanalyse wird zu Beginn des Zeitraums 2000-2006 den Schwerpunkt auf die laufenden Maßnahmen gelegt, um im Laufe der Jahre dann auch die Ergebnisse und Auswirkungen einzubeziehen. Die Analyse wird sich auch mit dem europäischen Mehrwert befassen, der sich dank der europäischen, d.h. nicht-nationalen Ebene ergibt.

Die Überwachungsberichte müssen kurz und verständlich sein und klare, praktische Empfehlungen enthalten. Unabhängigkeit, Klarheit und Tatsachencharakter der Überwachungsberichte dürften zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Bewertungstätigkeiten führen.

Die Überwachungsteams sollten sich mit folgenden Bereichen beschäftigen:

- Wirksamkeit und Transparenz der Programmdurchführung (insbesondere Ausschreibungen, Information der Bewerber, Bewertungsverfahren und Auswahl der Angebote, vertragliche Aspekte) sowie interne Koordinierung in der Kommission;
- Vereinbarkeit der ausgewählten Vorhaben mit den Programmzielen, dem Arbeitsprogramm und den anderen politischen Zielen der Europäischen Union;
- ausgewogene geographische Verteilung der bei den Ausschreibungen ausgewählten Organisationen und Unternehmen unter Berücksichtigung des in den Leitlinien beschriebenen Bedarfs für die Energienetze;
- Einhaltung der Empfehlungen aufgrund der Überwachung des Vorjahres.

Die Überwachungsberichte werden an das Generalsekretariat, an die GD XIX, an die GD XX und gegebenenfalls an andere beteiligte Dienststellen der Kommission gerichtet.

- c) Eine **Bewertung der Ergebnisse** erfolgt gemäß der Verordnung vor **Ende 2006**.

Neben dieser Bewertung wird im Laufe des zweiten Halbjahres 1998 eine **Zwischenbewertung** zu Orientierungszwecken vorgenommen.

Diese Zwischenbewertung, die im Rahmen der Initiative SEM 2000 (Solides und Effizientes Management) lanziert wurde, zielt nicht nur darauf ab, die Ergebnisse der durch TEN-Energie finanzierten Maßnahmen zu messen, sondern soll in erster Linie zeigen, inwiefern die Maßnahmen durch ihre Auswirkungen dazu beigetragen haben, die politischen Ziele von TEN-Energie zu erreichen. Sie wird ferner eine Anpassung der Leitlinien an die technologische Entwicklung und an geänderte Energieproduktions- und -verbrauchsstrukturen in Europa und den von den transeuropäischen Energienetzen betroffenen Nachbarländern ermöglichen.

Die Prüfungsberichte werden an das Generalsekretariat, an die GD XIX, an die GD XX und gegebenenfalls an andere beteiligte Dienststellen der Kommission gerichtet und auch den anderen gemeinschaftlichen Institutionen vorgelegt.

- d) Die jährliche Überwachung erfolgt genauso wie die Bewertung in enger Zusammenarbeit mit einer **Lenkungsgruppe**, die sich aus Vertretern der von TEN-Energie betroffenen Kommissionsdienststellen und aus Vertretern der EIB zusammensetzt.

## 9. MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung sind in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 festgelegt. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung dieses Artikels zielt darauf ab, die Rolle der Kommission bei diesen Tätigkeiten zu verstärken; zu diesem Zweck wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung der Vorhaben zu prüfen, Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu sanktionieren und Mittel, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten verlorenen gegangen sind, zurück zu gewinnen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungssysteme vorlegen, die eingerichtet wurden, um eine erfolgreiche Durchführung der Vorhaben zu gewährleisten.

Ferner können die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 12 Absätze 4 und 5 auch Inspektionen vor Ort durchführen.

## 10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die Bereitstellung der nötigen Verwaltungsmittel hängt letztlich von der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Zuweisung der Mittel ab, wobei die von der Haushaltsbehörde genehmigten Personalstellen und zusätzlichen Mittel zu berücksichtigen sind.

### 10.1. Verkehr

Auswirkungen auf die Anzahl der Stellen

Art der Posten		Leitung der Maßnahme		Herkunft der Mittel		Dauer
		<u>Feste Stellen</u>	<u>Zeitverträge</u>	in der GD oder der betreffenden Dienststelle zur Verfügung stehende Mittel	Zusätzliche Mittel	
Beamte oder Zeitverträge	A	13		12	1	7 Jahre
	B	7		6	1	
	C	4		4		
Sonstige Mittel (A-7003 ENDE)			2	2		7 Jahre
Insgesamt		24	2	24	2	

## Gesamtauswirkungen auf die Humanressourcen

	Beträge (ECU)	Berechnungsmethode
Beamte <sup>(1)</sup>	18.144.000 ECU	22 x 108.000 ECU x 7 Jahre =16.632.000 ECU <sup>(1)</sup>
Beamte (zusätzliche Stellen)		2 x 108.000 ECU x 7 Jahre =1.512.000 Jahre
Zeitverträge		
Sonstige Mittel (A-7003-ENDE) <sup>(1)</sup>	518.000 ECU	2 x 37.000 ECU x 7 Jahre =518.000 ECU <sup>(1)</sup>
Insgesamt	18.662.000 ECU	

<sup>(1)</sup> bei Einsatz vorhandener Mittel, die für die Leitung der Maßnahme bestimmt sind (die Berechnung der **Beamtenstellen** bezieht sich auf die Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7).

## Andere Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

Haushaltslinie	Beträge	Berechnungsmethode
A-7031 (obligator. Ausschüsse) <sup>(1)</sup>	136.500 ECU	15 Vertr. d. Mitgliedstaaten x 650 ECU x 2 Sitzungen x 7 Jahre = 136.500 ECU <sup>(1)</sup>
A-701 (Dienstreisen) <sup>(1)</sup>	525.000 ECU	750 ECU x 100 x 7 Jahre = 525.000 ECU (innerhalb der Europ. Gemeinschaft) <sup>(1)</sup>
Insgesamt	661.500 ECU	

<sup>(1)</sup> vorhandene Mittel der GD VII.

## 10.2. Telekommunikation

## Auswirkungen auf die Anzahl der Stellen

Art der Posten	Leitung der Maßnahme		Herkunft der Mittel		Dauer
	Feste Stellen	Zeitverträge	in der GD oder der betreffenden Dienststelle zur Verfügung stehende Mittel	Zusätzliche Mittel**	
Beamte oder Zeitverträge	A	9	1	8*	7 Jahre
	B	2		1	
	C	3		2	
Andere Mittel (A-7002: technische Unterstützung)		3	3		7 Jahre
Insgesamt	14	4	14	4	

\* einschließlich 1 Zeitvertrag

\*\* Zusätzliche Stellen werden im Verlauf des jährlichen Verfahrens für die Zuteilung von Humanressourcen zugewiesen.

## Gesamtauswirkungen auf die Humanressourcen

	Beträge	Berechnungsmethode
Beamte <sup>(1)</sup>	7.560.000 ECU	10 x 108.000 ECU x 7 Jahre = 7.560.000 ECU <sup>(1)</sup>
Beamte (zusätzliche Stellen)	3.024.000 ECU	4 x 108.000 ECU x 7 Jahre = 3.024.000 ECU
Zeitverträge <sup>(1)</sup>	756.000 ECU	1 x 108.000 ECU x 7 Jahre = 756.000 ECU <sup>(1)</sup>
Sonstige Mittel (A-7002)	2.100.000 ECU	3 x 100.000 x 7 Jahre = 2.100.000 ECU
Insgesamt	13.440.000 ECU	

<sup>(1)</sup> Bei Einsatz vorhandener Mittel, die zur Leitung der Maßnahme bestimmt sind (die Berechnung der **Beamtenstellen** und **Zeitverträge** bezieht sich auf die Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7).

## Andere Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

Haushaltslinie	Beträge	Berechnungsmethode
A-701 (Dienstreisen) <sup>(1)</sup>	525.000 ECU	750 ECU x 100 x 7 Jahre = 525.000 ECU (innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) <sup>(1)</sup>
A-7031 (obligat. Ausschüsse) <sup>(1)</sup>	546.000 ECU	2 Vertreter x 15 Mitgliedstaaten x 650 ECU x 4 Sitzungen x 7 Jahre = 546.000 ECU <sup>(1)</sup>
Insgesamt	1.071.000 ECU	

<sup>(1)</sup> vorhandene Mittel der GD XIII.

## 10.3. Energie

## Auswirkungen auf die Anzahl der Stellen

Art der Posten	Leitung der Maßnahme		Herkunft der Mittel		Dauer
	<u>Feste Stellen</u>	<u>Zeitverträge</u>	in der GD oder der betreffenden Dienststelle zur Verfügung stehende Mittel	Zusätzliche Mittel	
Beamte oder Zeitverträge	A	5	5		7 Jahre
	B	1	1		
	C	3	3		
Sonstige Mittel (A-7003 ENDE)		2	2		7 Jahre
Insgesamt	9	2	11		

## Gesamtauswirkungen auf die Humanressourcen

	Beträge	Berechnungsmethode
Beamte (1)	6.804.000 ECU	9 x 108.000 ECU x 7 Jahre = 6.804.000 ECU (1)
Zeitverträge		
Sonstige Mittel (A-7003 ENDE) (1)	518.000 ECU	2 x 37.000 x 7 Jahre = 518.000 ECU(1)
Insgesamt	7.322.000 ECU	

(1) bei Einsatz vorhandener Mittel, die zur Leitung der Maßnahme bestimmt sind (die Berechnung der **Beamtenstellen** bezieht sich auf die Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7).

## Andere Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

Haushaltslinie	Beträge (ECU)	Berechnungsmethode
A-7031 (obligat. Ausschüsse) (1)	205.000 ECU	15 Vertreter d. Mitgliedstaaten x 650 ECU x 3 Sitzungen x 7 Jahre = 204.750 ECU (1)
Insgesamt	205.000 ECU	

(1) vorhandene Mittel der GD XVII.



ISSN 0254-1467

KOM(98) 172 endg.

# DOKUMENTE

DE

01 11 06 08

---

Katalognummer : CB-CO-98-192-DE-C

ISBN 92-78-32487-6

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg



# ANLAGE 13

EUROPÄISCHES PARLAMENT  
SITZUNGSPERIODE 1998-1999

AUSZUG  
AUS DEM PROTOKOLL  
DER SITZUNG VOM

18. JUNI 1998

VORSITZ : David MARTIN, Vizepräsident

EU B-EP 399

ff: EY

mb: AA

Innen

Recht

Finanz

Wi

E, L, F

A+S

F, S, T, J

G, C, J

Veh.

U, N, A

Raum

B, W, F, T, J, N

Fremd-Tour.

HH

**Agenda 2000: "Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt"**

A4-0210/98

**Entschließung zur Mitteilung der Kommission zur Agenda 2000 Erster Teil Kapitel II "Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhang" (KOM(97)2000 - C4-0523/97)**Das Europäische Parlament,

9984/97

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)2000 - C4-0523/97),
- unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 130 a über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Artikel 2 über die Aufgaben der Gemeinschaft sowie Artikel 130 d über die Koordinierung der Fonds mit struktureller Zielsetzung,
- in Kenntnis der einzelnen Jahresberichte der Kommission über den Kohäsionsfonds und die Strukturfonds sowie seiner Entschlüsse dazu,
- in Kenntnis des Weißbuches der Kommission über Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit (Bericht Delors), und insbesondere des Kapitels 10 über eine nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. September 1996 zur Mitteilung der Kommission betreffend eine europäische Strategie zur Förderung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Ergebnisse des Beschäftigungsgipfels des Europäischen Rates in Luxemburg im November 1997,
- in Kenntnis des ersten Dreijahresberichts der Kommission über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (KOM(96)0542) sowie unter Hinweis auf seine Entschließung dazu vom 19. November 1997<sup>2</sup>,
- in Kenntnis seiner Entschließung vom 21. November 1997 zur Zukunft des Europäischen Sozialfonds<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Dezember 1997 zur Mitteilung der Kommission "Agenda 2000 - Eine stärkere und erweiterte Union" (KOM(97)2000 - C4-0371/97)<sup>4</sup> hinsichtlich einer Strategie für die Erweiterung und deren Auswirkungen auf die Politik der Europäischen Union sowie zur Mitteilung der Kommission "Agenda 2000": Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000-2006 und künftiges Finanzierungssystem (KOM(97)2000 - C4-0372/97)<sup>5</sup>; in Kenntnis der Stellungnahmen des Ausschusses für Regionalpolitik zu den Berichten, die diesen Entschlüssen zugrunde liegen,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 277 vom 23.09.1996, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. C 371 vom 08.12.1997, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABl. C 371 vom 08.12.1997, S. 251.

<sup>(4)</sup> ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 31.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie des Ausschusses für Fischerei (A4-0210/98),
  - A. in dem Bewußtsein, daß die Struktur- und der Kohäsionsfonds die zentralen Instrumente des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union sind und dem gemeinschaftlichen Ziel, die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern, dienen, indem sie die Unterschiede zwischen den Entwicklungsniveaus der einzelnen Regionen und den Rückstand der am meisten benachteiligten Regionen, einschließlich der ländlichen Gebiete verringern, und einen entscheidenden Beitrag im Kampf gegen Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung leisten,
  - B. unter Hinweis auf den Vorrang, den der Vertrag der Strukturpolitik zur Verbesserung der Wirtschaftskraft der am meisten benachteiligten Regionen einräumt, die an der Höhe ihres BIP erkannt wird,
  - C. angesichts der Tatsache, daß es im Binnenmarkt auf Kosten der benachteiligten Regionen und der natürlichen Umwelt zur Konzentration des Zuwachses wirtschaftlicher Aktivitäten auf die Gravitationszentren kommen kann, aber auch in diesen Zentren ganze Bevölkerungsteile nicht am Gewinn beteiligt werden, sondern zunehmend in die Armut abgeschoben werden und deshalb die Gewinne der Integration nicht allen Regionen und nicht allen Menschen in Europa gleichermaßen zugute kommen,
  - D. angesichts dessen, daß die Idee des "Europas der Bürger" unabhängig vom regionalen Standort oder von der sozialen Stellung gilt und es eine gemeinsame politische Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, daß jeder/jedem vergleichbare Chancen eingeräumt werden, ohne gleichzeitig zu riskieren, daß die nachfolgenden Generationen ihre Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können,
  - E. angesichts der großen Herausforderung, vor die der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt gestellt wird, wenn die EU sich um mehrere mittel- und osteuropäische Staaten und Zypern erweitern wird, da es sich um Länder mit Regionen handelt, die einen erheblichen Entwicklungsrückstand gegenüber der EU-15 aufweisen, zusammen mit den Anstrengungen, die von den Mitgliedsländern im Rahmen der dritten Stufe der Währungsunion geleistet werden müssen,
  - F. wissend um die Notwendigkeit einer Revision der jetzigen Strukturfonds angesichts der auslaufenden Vereinbarungen von Edinburgh und mit dem Ziel eines Abbaus regionaler und nationaler Ungleichgewichte, einer Verbesserung ihrer Effizienz bei der Förderung einer dauerhaften Entwicklung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsausgaben,
  - G. in Kenntnis des Vorschlags der Kommission, die Zahl der Ziele der Strukturfonds von 6 (eigentlich 7 wegen der Aufteilung in 5a und b) auf 3 zu verringern und durch diese erhöhte Konzentration eine Reduzierung des Prozentsatzes der förderfähigen Bevölkerung zu erreichen; in der Erwägung, daß es aber hinsichtlich der Fortschritte der Agrarreform bedenklich ist, wenn es kein eigenständiges Förderziel für den ländlichen Raum geben sollte,
  - H. in dem Bewußtsein, daß nach dem Kommissionsvorschlag das Ziel 1 weiterhin die Regionen mit hohem Entwicklungsrückstand, deren Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftparitäten weniger als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, umfassen soll, aber auch alle jetzigen Ziel 6-Regionen und die Gebiete in äußerster Randlage,

- I. unter Hinweis darauf, daß das neue Ziel 2 eine gewisse Komplexität enthält, da es sowohl Gebiete, in denen sich ein wirtschaftlicher Wandel vollzieht als auch ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung sowie von der Fischerei abhängige Gebiete und städtische Gebiete mit schwerwiegenden sozialen Problemen zusammenfaßt und es nach den Kommissionsvorschlägen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, anhand nationaler und lokaler Kriterien einen Prozentanteil von Ziel-2-Gebieten im Rahmen ihrer Prozentsätze der förderfähigen Bevölkerung zu bestimmen,
- J. in dem Bewußtsein, daß laut Vorschlag der Kommission mit Ziel 3 ein horizontales Förderinstrument geschaffen werden soll, welches in Übereinstimmung mit den mehrjährigen Beschäftigungsprogrammen und dem neuen Beschäftigungskapitel im Vertrag von Amsterdam bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingesetzt werden soll; unter Hinweis darauf, daß es in seiner obengenannten Entschließung vom 21. November 1997 die Priorität auf lebenslanges Lernen setzt und die präventive Anpassung der Humanressourcen an die wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Modernisierung der Ausbildungs- und Beschäftigungssysteme weitergeführt haben möchte,
- K. besorgt darüber, daß bei Fehlen von Förderprogrammen für die KMU dem Interventionsziel 3 ein wesentliches Instrument für die Schaffung nachhaltiger Beschäftigung verloren geht,
- L. unter Hinweis darauf, daß die Kommission die Beibehaltung des Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form vorschlägt, und unter Befürwortung der Beibehaltung eines Kohäsionsfonds,
- M. im Zweifel darüber, ob die optimistische Prognose der Kommission bezüglich der wirtschaftlichen Wachstumsraten in der EU eine sichere Grundlage für einen glaubwürdigen Erweiterungsprozeß, im Rahmen dessen die MOEL vor allem zur Vermeidung eines ökologischen und sozialen Dumpings eine zügige Anpassung an die Gemeinschaftspolitiken vollziehen müssen, darstellt,
- N. in der Erwägung, daß die geförderten strukturellen Interventionen in den Beitrittsländern so geplant werden müssen, daß sie das Wachstum der Volkswirtschaften dieser Länder so stark wie möglich beschleunigen; in der Hoffnung, daß künftige strukturelle Interventionen in den MOEL zusätzlich zu den Maßnahmen zugunsten des KMU-Sektors und der Beschäftigung die lokale und regionale Entwicklung fördern,
  1. ist der Meinung, daß der Integrationsgedanke der Europäischen Union nur glaubhaft ist, wenn man auch weiterhin dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Union politischen Vorrang einräumt;
  2. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Kommission, die Reform der Strukturfonds unter die Leitlinien Konzentration, Vereinfachung und Effizienz zu stellen; hebt aber nochmals den demokratischen Charakter der Strukturfonds hervor, der in dem zweifachen Partizipationsprinzip, einerseits der Mitgliedstaaten und andererseits der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der gesellschaftlichen Akteure, zum Ausdruck kommt;
  3. fordert die Kommission auf, die Ziele des Vertrages, nachhaltige Entwicklung, hohes Beschäftigungsniveau durch besondere Berücksichtigung der KMU, der Innovation und der Übernahme der neuen Technologien, ein angemessenes soziales Schutzniveau, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, verbesserte Lebensqualität, die Verbesserung der Umweltqualität und die Gleichstellung von Männer und Frauen in die neue Strukturfondsreform einzubauen und so im Zuge der vorgesehenen Kompetenzverlagerung zugunsten der Mitgliedstaaten den europäischen Mehrwert zu sichern, um das eigentliche und wesentliche Ziel der Politik des

- wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 130 a des Vertrags zu unterstützen;
4. hält es für grundlegend wichtig, mit den prioritären Zuschüssen für Ziel-1-Gebiete nach dem Kriterium eines Pro-Kopf-BIP von unter 75 % des gemeinschaftlichen Durchschnitts fortzuführen, und ist überzeugt, daß für diese Gebiete ungefähr zwei Drittel der Strukturfondsgesamtmittel bereitgestellt werden müssen;
  5. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Regionen der Union, die nicht mehr als Ziel 1-, 2- und 5 b-Gebiete eingestuft werden, eine auf sie zugeschnittene Periode des "phasing out" zuzugestehen und erwartet, daß im Sinne der neuen Partnerschaft eine neue Qualität der Entscheidungsfindung und der Ergebnisse erzielt werden kann;
  6. begrüßt die Überlegung, im Rahmen der Reform der Agrarpolitik Garantiegelder für die ländliche Entwicklung einzusetzen; unterstreicht die Notwendigkeit seiner uneingeschränkten Mitwirkung an der Prüfung, Evaluierung und finanziellen Kontrolle der regionalen ländlichen Programme und erwartet, daß das Programm den Partnerschafts- und Planungsgrundsätzen voll Rechnung trägt, die für die anderen Regionalentwicklungsprogramme gelten;
  7. schlägt die Unterteilung von Ziel-2 in zwei Teilziele, d.h. industriell/städtische bzw. ländliche und von der Fischerei abhängige Gebiete, mit besonderen Förderkriterien und eigenen Zielen und finanziellen Quoten vor, um dem ländlichen Raum eine eigene und abgesicherte Förderung zu gewährleisten, ohne daß die Herstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen Stadt und Land auf der einen Seite und die demokratische Qualität der Strukturpolitik auf der anderen Seite gefährdet werden; hält die von der Kommission vorgeschlagene Neudefinition von Ziel-2 für unbefriedigend und macht auf die Gefahr aufmerksam, daß es bei der Finanzierung zu Ungleichgewichten zwischen Industriegebieten und ländlichen Gebieten kommen kann;
  8. fordert die Kommission auf, auch in Ziel-3 einen Schwerpunkt zur Unterstützung der lokalen Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen zu setzen und ebenfalls die beschäftigungsfördernden Ansätze dieses Ziels mit begleitenden Aktivitäten abzusichern;
  9. erwartet von der Kommission, daß sie gerade wegen der Reduzierung der Gemeinschaftsinitiativen darauf achtet, daß sie die Mittel besonders auf Projekte mit einem europäischen Mehrwert beschränkt, stets im Rahmen der Notwendigkeit einer Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, und hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu prüfen, ob die Finanzierungsverfahren durch die Schaffung gemeinsamer Fonds erleichtert werden können;
  10. hält aufgrund ihrer geographischen Lage eine besondere Unterstützung für die besondere Betroffenheit von Regionen mit Außengrenzen zu Beitrittsländern, insbesondere auch im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, für erforderlich;
  11. hält für die Weiterentwicklung einer erfolgreichen Strukturpolitik mit dem Ziel der Verbesserung der Instrumente für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf der Grundlage einer nachhaltigen regionalen Entwicklung die Erhöhung der für innovative Maßnahmen zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel im Rahmen eines zu schaffenden Modellfonds mit den entsprechend revidierten Verwaltungsvorschriften für erforderlich;
  12. teilt das Ziel der Kommission, die Effizienz und Rentabilität der Strukturfonds zu verstärken, äußert aber Zweifel an der Durchführbarkeit dieses Reservesystems von 10%;

13. hofft, daß die EIB- und EIF-Darlehen als zusätzliche Instrumente zu den Strukturfondszuschüssen eingesetzt werden;
14. wünscht, daß die Kommission keine "Einsparungen" zum Nachteil des Grundsatzes des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vornimmt, indem sie die zu geringe Verwendung von Mitteln dadurch "bestraft", daß sie diese Mittel im Rahmen der mehrjährigen Programmplanung nicht mehr in den Haushaltsplan einsetzt;
15. schlägt vor, daß den Strukturfondsverordnungen, deren letztendliche Verabschiedung wahrscheinlich nicht vor Ende 1998 zu erwarten ist, eine Regelung vorgelagert wird, die hauptsächlich die rechtzeitige Beteiligung der regionalen und lokalen Partner und der Sozialpartner sicherstellt und ihre Beteiligung bei der Erstellung der Programme garantiert, damit sich die zu lange Bearbeitungsdauer vorangegangener Programmplanungszeiträume nie mehr wiederholt;
16. ersucht den Rat, die Verordnungen zu den Strukturfonds rechtzeitig zu verabschieden, damit der neue Planungszeitraum zum vorgesehenen Termin anlaufen kann;
17. fordert die Kommission auf, die Überprüfung der Erfolgskontrolle und die Einhaltung der gemeinschaftlichen politischen Prinzipien bei der Programmerstellung und Implementierung durch Indikatoren abzusichern;
18. betont die Bedeutung der Begleitausschüsse für ein ausgewogenes Monitoring, aber auch für Revisions- und Adaptationsfragen und erwartet eine auf die neuen Erfordernisse der EU-Regionalpolitik abgestimmte Zusammensetzung der Begleitausschüsse und die Absicherung ihrer Autorität und Entscheidungskompetenzen; ist der Ansicht, daß bei der Beteiligung der Sozialpartner ihre repräsentative Vertretung sichergestellt werden muß;
19. befürwortet die Beibehaltung eines Kohäsionsfonds ab dem Jahr 2000, ohne jedoch seiner endgültigen Stellungnahme vorzugreifen, die es im Rahmen des Legislativverfahrens für die Kohäsionsfonds-Verordnung abgeben wird; nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die Beibehaltung eines Kohäsionsfonds für diejenigen Mitgliedstaaten vorschlägt, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt;
20. hält es für angebracht, daß im Hinblick auf die Heranführungsstrategie und die Übergangsperiode nach dem Beitritt zur Gewährleistung einer schrittweisen und optimalen Integration ein eigenes horizontales Finanzinstrument der Strukturfonds vorgesehen wird, dessen Mittelausstattung die Absorptionsfähigkeit der betreffenden Länder berücksichtigt;
21. fordert die Kommission mit Blick auf den Fischereisektor auf, die besonderen Bedürfnisse der Fischereigebiete im Zusammenhang mit der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts anzuerkennen;
22. hebt die Notwendigkeit hervor, eine transparente Funktionsweise der Europäischen Union zu gewährleisten; hält es daher für unerlässlich, die Sozialpartner stärker in die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds einzubeziehen, und fordert nachdrücklich, daß die Betroffenen mehr Informationen erhalten, um ihnen den Zugang zu den verschiedenen europäischen Programmen zu erleichtern;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANLAGE 14

EuB-EP 451

EUROPÄISCHES PARLAMENT  
SITZUNGSPERIODE 1998-1999

ff. EU

E.L.F.

AUSZUG

AUS DEM PROTOKOLL

DER SITZUNG VOM

19. NOVEMBER 1998

VORSITZ : Jean-Pierre COT, Vizepräsident

## Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik - EAGFL \*

**B4-0988 und 0989/98**

### Entschließung zur Agenda 2000 - Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 39 und 130 a des EG-Vertrags,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 1998 zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der Legislativvorschläge der Kommission vom 18. März 1998 für eine Verordnung betreffend die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (KOM(98)0158) sowie des Berichts der Kommission vom 7. Oktober 1998 über das Funktionieren des Eigenmittelsystems (KOM(98)0560),
- A. in der Erwägung, daß die Agrarpolitik entscheidende Auswirkungen auf die Raumplanung, die Beschäftigung und die Erhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion in ländlichen Gebieten hat,
- B. in der Erwägung, daß das wichtigste Ziel der GAP-Reform im Rahmen der Agenda 2000 darin besteht, das europäische Landwirtschaftsmodell zu stärken und zu festigen; daß die europäische Landwirtschaft in der Lage sein muß, die künftigen Herausforderungen, nämlich die Erweiterung um die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL), den Druck im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung des Welthandels (WTO und Freihandelsabkommen) und den Druck in Richtung auf eine Weiterentwicklung der Biotechnologien, anzunehmen und gleichzeitig den Erwartungen der Bürger in bezug auf Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, Umweltschutz, Beschäftigung, Raumnutzung und Landesplanung sowie Wohlergehen der Tiere zu entsprechen,
- C. in der Erwägung, daß es im Hinblick auf eine Ausnutzung der Vorzüge der multifunktionalen Eigenschaften der europäischen Landwirtschaft unverzichtbar ist, eine umfassende Zukunftsstrategie festzulegen, die gleichzeitig kohärent und innovativ ist und dem von den zehn Punkten der Abschlusserklärung der Konferenz von Cork über einen lebendigen ländlichen Raum aufgezeichneten Weg gerecht wird; außerdem müssen im Rahmen der neuen WTO-Verhandlungen rechtlich verbindliche Vereinbarungen über die Sicherung der Lebensmittelqualität, den Schutz der Biodiversität und der Umwelt und die Beschäftigung im ländlichen Raum erreicht werden,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 180.

- D. in der Erwägung, daß weder die Instrumente noch die Finanzmittel, die in den Vorschlägen für die Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind, zufriedenstellen, und daß sie keinesfalls die negativen Auswirkungen der übrigen Vorschläge auf die Gesellschaft und die Wirtschaft im ländlichen Raum ausgleichen können,
- E. in der Erwägung, daß die Reform der GAP im Jahr 1992 bedeutende Auswirkungen auf die Struktur der europäischen Landwirtschaft hatte, und daß die Kommission entgegen ihrer Ankündigung keinen Bericht über die Auswirkungen vorgelegt hat,
- F. in der Erwägung, daß die öffentlichen Landwirtschaftshilfen einen dauerhaften Charakter haben werden, wenn die Steuerzahler die Berechtigung dieser Beihilfen unmißverständlich erkennen werden, weil sie den Forderungen entsprechen, die die Gesellschaft an ihre Landwirtschaft stellt, und ihre positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums, die Aufrechterhaltung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Raumordnung, die Umwelt und die Nahrungsmittelqualität deutlich werden,
- G. in der Erwägung, daß die Kommission sich darauf beschränkt hat, sektorielle Reformvorschläge vorzulegen,
- H. in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang der Bericht der Kommission über die Eigenmittel des Haushaltsplans der Union Anlaß für eine erneute Erörterung der Ungleichgewichte zwischen den beiden Pfeilern der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik und nicht ein Buchhaltungstrick zur ausschließlichen Lösung des Problems der Nettobeitragszahlerländer sein sollte,
- I. in der Erwägung, daß die teilweise Rückerstattung der direkten Beihilfen der GAP zu den drei Optionen gehört, die die Kommission in ihrem jüngsten Bericht über die Eigenmittel im Hinblick auf einen Neuausgleich der Beiträge geprüft hat,
- J. unter Hinweis darauf, daß die Weltwirtschaftskrise durch Ausgabensteigerungen bei der Regulierung der Märkte ernste Probleme auf den Agrarmärkten auslösen und das Wirtschaftswachstum drosseln wird; unter Hinweis darauf, daß die in der Agenda 2000 enthaltenen Vorschläge sich auf einen Spielraum im Zusammenhang mit der Agrarleitlinie und auf ein bestimmtes Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten und den beitragswilligen Ländern stützen; ferner in der Erwägung, daß beide Optionspakete der Realität nicht gerecht werden und die Durchführbarkeit der gesamten Agenda 2000 in Frage stellen,
- K. in der Erwägung, daß die Kommission die nächsten WTO-Verhandlungen als einen wichtigen Grund für eine radikale Agrarpreissenkung angibt und sich insbesondere auf die USA als wichtigen Handelspartner bezieht, daß sich aber gerade die amerikanische Landwirtschaft in einer Krise befindet, die vermuten läßt, daß das aktuelle amerikanische Landwirtschaftsgesetz ("farm bill") nicht in der derzeit gültigen Form bestehen bleiben wird,
1. bekundet seine Besorgnis über die möglichen Folgen der weltweiten Finanzkrise für den Zeitplan der Reformbeschlüsse der GAP gemäß der Agenda 2000 und über deren Auswirkungen auf die Landwirtschaftsmärkte; geht davon aus, daß eine Blockierung oder Vertagung der Beschlüsse zur Agenda 2000 in die Zeit nach dem deutschen Ratsvorsitz zu

- einer tiefen Enttäuschung in den beitriftswilligen Ländern führen könnte, weil diese wegen der Rußlandkrise bereits sehr besorgt sind oder weil sie erkennen müßten, daß ihre beträchtlichen Umstrukturierungsbemühungen der vergangenen Jahre vergeblich gewesen wären;
2. stellt fest, daß die im Rahmen der Agenda 2000 vorgelegten Vorschläge für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sich zu einseitig auf eine Reform der Marktordnungsprodukte, auf Erzeugerpreissenkungen und den Export von strukturellen Überschüssen festlegen; daß mit der Entkoppelung von Produktion und Einkommen noch keine Stabilisierung der Agrarmärkte und durch unvollständige Ausgleichszahlungen keine Sicherung der Einkommen der Bauern erreicht wird; daß demgegenüber die Vorschläge für integrierte ländliche Entwicklung, Sicherung der Lebensmittelqualität, Förderung der Beschäftigung und Schutz der Umwelt noch keine politisch und finanziell greifbare Alternative zur bisherigen Agrarpolitik erkennen lassen;
  3. stellt fest, daß das Hauptziel der Reform der GAP im Rahmen der Agenda 2000 darin bestehen muß, das europäische Landwirtschaftsmodell zu konsolidieren, und zwar einerseits durch das Ineinklangbringen der wirtschaftlichen Dimension der Landwirtschaft mit ihren Funktionen in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft und andererseits durch Erhaltung der grundlegenden regionalen Produktionszweige und durch das Bemühen um Formen der Erzeugung, die einen hohen Standard der Nahrungsmittelsicherheit gewährleisten;
  4. stellt fest, daß die GAP, um dieses Ziel zu erreichen, stärker mit den übrigen Politiken der Europäischen Union, die auf die Beschäftigung gerichtet sind, verknüpft werden muß, was voraussetzt, daß sie in der Lage ist, ein grundlegendes Gleichgewicht zwischen Produktionszweigen, Landwirten und Gebieten auf der Basis der Wettbewerbsfähigkeit und der Multifunktionalität zu gewährleisten;
  5. weist auf die bestehende tiefe Kluft zwischen den Grundsatzaussagen über die multifunktionelle Dimension der Landwirtschaft und ihrer konkreten Umsetzung in sämtlichen vorgeschlagenen Verordnungen hin, die von dem Bestreben gekennzeichnet sind, die wesentlichen derzeitigen Mechanismen der GAP nicht anzurühren;
  6. stellt fest, daß trotz bedeutender Innovationen zur beträchtlichen Erweiterung des rechtlichen Rahmens und der Verfahren zur Annahme der Programme die Politik des ländlichen Raumes und der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Beibehaltung einer im Vergleich zur Marktpolitik unbedeutenden Finanzausstattung nicht die Stellung zuerkannt bekommt, die ihr eigentlich zusteht, nämlich die eines wirklichen zweiten Pfeilers der GAP;
  7. hält es für erforderlich, die Strukturpolitik im Agrarsektor im Rahmen der ländlichen Entwicklung zu stärken; diese Maßnahmen sollten auf angemessene Weise im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für das gesamte europäische Gebiet zusammengefaßt und finanziert werden;
  8. fordert folglich die Kommission und den Rat auf, bei der nächsten Reform mehr Mut unter Beweis zu stellen und die Landwirtschaftspolitik stärker an die Grundsätze von Gleichheit und Zusammenhalt anzugleichen, um die von der GAP im Laufe der Jahre bewirkten

- negativen Auswirkungen zu korrigieren, wie dies die Kommission im übrigen in ihrer Begründung anerkennt;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß gemeinschaftliche Vorschriften im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit, im Gesundheits- und Pflanzenschutzbereich, auf sozialem Gebiet sowie für den Umweltschutz und den Tierschutz auf internationaler Ebene anerkannt werden, um den Verbrauchern der Union sicherere Nahrungsmittel zu garantieren und damit die Erzeuger der Union im Wettbewerb nicht benachteiligt werden;
  10. bekundet seine Besorgnis über das ständig wachsende Ungleichgewicht zwischen dem Schutz, der Kontinentalerzeugnissen gewährt wird und demjenigen, der für Mittelmeererzeugnisse gilt, die ihrerseits in immer höherem Maße dem internationalen Wettbewerb und den Folgen der Handelsabkommen der Europäischen Union mit sonstigen nichteuropäischen Partnern ausgesetzt sind;
  11. hält allerdings die Vorschläge der Kommission im Rahmen der Förderung landwirtschaftlicher Praktiken mit dem Ziel der Produktion von Qualitätserzeugnissen auch im Bereich der biologischen und der integrierten Produktion für unzureichend;
  12. fordert im Hinblick auf die Haushaltsaspekte, daß die derzeitige Berechnungsmethode für die Agrarleitlinie und das Prinzip der finanziellen Solidarität beibehalten werden;
  13. stellt fest, daß ein Beschluß über die Agrarreform erst dann erfolgen kann, wenn Klarheit über die Finanzierung der GAP besteht, und erwartet deshalb vom Rat, daß endgültige Beschlüsse zur Agrarreform nur auf einer gesicherten Finanzierungsgrundlage erfolgen, d.h. erst nach einer Beschlußfassung zur Finanzierung der GAP;
  14. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat noch vor Ende 1998 einen Bericht über die Folgen der Weltwirtschaftskrise auf den Agrarmärkten, die Gemeinschaftsausgaben und die Perspektiven des Wirtschaftswachstums in den Mitgliedstaaten und den beitrittswilligen Ländern, ferner einen Bericht über die Vereinbarkeit der von den Vereinigten Staaten angesichts der Krise auf den Agrarmärkten beschlossenen Maßnahmen mit der WTO und einen Bericht über die Auswirkungen der Agenda 2000 auf die Struktur und Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft vorzulegen;
  15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANLAGE 15

EU B-EP 348

EUROPÄISCHES PARLAMENT  
SITZUNGSPERIODE 1997-1998

H. EU

AUSZUG

AUS DEM PROTOKOLL

DER SITZUNG VOM

4. DEZEMBER 1997

VORSITZ : José María GIL-ROBLES, Präsident

A4-0331/97

**Entschließung zur Mitteilung der Kommission "Agenda 2000": Finanzrahmen der Union für den Zeitraum 2000-2006 und künftiges Finanzierungssystem (KOM(97)2000 - C4-0372/97)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)2000 - C4-0372/97),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Institutionellen Ausschusses, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0331/97),
- A. in der Erwägung, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1993 und die dieser als Anhang beigefügte Finanzielle Vorausschau 1999 auslaufen,
- B. in der Erwägung, daß es im Hinblick auf die Eröffnung des Verfahrens zur Vereinbarung einer neuen Finanziellen Vorausschau, die im ersten Halbjahr 1998 erfolgen muß, zweckmäßig wäre, den Finanzrahmen für die Zeit nach dem Jahr 2000 vor dem Hintergrund der zu erwartenden politischen Entwicklungen festzulegen,
- C. in der Erwägung, daß die Erweiterung der Union um die beitrittswilligen Länder eine weitere Etappe auf dem Weg zum Aufbau eines geeinten und freien Europa darstellt,
- D. in der Erwägung, daß dieser Prozeß nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle Beitrittskandidaten in die Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden und diese einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder und zu ihrer Integration in die Union leisten können,
- E. in der Erwägung, daß die neue Finanzielle Vorausschau dem mit der Erweiterung und den Voraussetzungen für die Wirtschafts- und Währungsunion zusammenhängenden verstärkten Bedarf nach wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt Rechnung tragen muß,
- F. in der Erwägung, daß die Union nicht nur über ausreichende Mittel verfügen muß, um diesen Prozeß erfolgreich zu Ende zu führen, sondern auch um das europäische Aufbauwerk nach 1999 fortzusetzen und weiterzuentwickeln,
- 1. nimmt Kenntnis von der obengenannten Mitteilung der Kommission, in der der politische Rahmen und der Finanzbedarf Europas für die nächsten sieben Jahre definiert werden; ist der Ansicht, daß die Kommission damit nicht der Verpflichtung enthoben ist, vor dem 1. Juli 1998 einen formellen Vorschlag für eine Finanzielle Vorausschau für die 15 Mitgliedstaaten zu unterbreiten, wie es Artikel 25 der geltenden Interinstitutionellen Vereinbarung vorschreibt;



### *Makroökonomische Grundlagen*

2. ist überrascht über den von der Kommission dargestellten makroökonomischen Rahmen und macht den Europäischen Rat auf die Gefahren aufmerksam, die sich ergeben, wenn die gesamte Finanzanalyse auf allzu unsicheren Vorausschätzungen basiert;
3. ist der Ansicht, daß das Wachstum mit 2,5% pro Jahr unter Umständen zu hoch veranschlagt wurde und daß dadurch die falsche Hoffnung geweckt werden könnte, daß es möglich ist, einen historischen Prozeß dieser Tragweite ohne zusätzliche Kosten einzuleiten;

### *Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau*

4. räumt ein, daß es sinnvoll war, der Mitteilung "Agenda 2000" einen Finanzrahmen mit einer hinreichend langen Geltungsdauer beizufügen; ist allerdings der Meinung, daß selbst wenn dieser sich für die Finanzielle Vorausschau als zu lang erweisen sollte, Voraussetzung gerade für den Erfolg der Erweiterung zweifellos eine ruhige Haushaltssituation ist, die durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung in Verbindung mit einer entsprechenden Finanziellen Vorausschau gewährleistet werden kann;
5. ist daher der Ansicht, daß die Geltungsdauer der künftigen Finanziellen Vorausschau in erster Linie von der Flexibilität abhängt, die die Interinstitutionelle Vereinbarung entweder zwischen den Rubriken oder durch eine bindende Revisionsklausel aufweisen wird, um der Unsicherheit der künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen;
6. fordert nachdrücklich, daß die neue Finanzielle Vorausschau (Einnahmen und Ausgaben) automatisch revidiert werden muß, sobald ein Beitrittsvertrag mit einem oder mehreren der Beitrittskandidaten unterzeichnet wurde, wenn keine geeigneten Reformen der Agrar- und Strukturpolitik durchgeführt werden oder wenn die veranschlagte Wachstumsrate nicht erreicht wird;
7. vertritt die Auffassung, daß bei dieser Revision auch der Stand der Verhandlungen und die Ergebnisse einer etwaigen Regierungskonferenz für die Reform der Organe überprüft werden müssen;
8. weist darauf hin, daß das Haushaltsverfahren, wenn es zwischen den Organen zu keiner Einigung über die Revision der Finanziellen Vorausschau kommt, immer noch nach den Bestimmungen des Artikels 203 EGV ablaufen kann;

### *Obergrenze der Eigenmittel*

9. stellt fest, daß die Kommission in ihrer Mitteilung keine wirkliche Schätzung des zukünftigen Bedarfs für die Gemeinschaftspolitiken für die 15 Mitgliedstaaten und die Beitrittskandidaten vorgenommen, sondern lediglich die derzeitige Obergrenze der Eigenmittel in Höhe von 1,27% des BSP für unantastbar erklärt hat;
10. ist der Ansicht, daß dieser Ansatz dem ehrgeizigen Projekt, das in Angriff genommen werden soll, nicht gerecht wird; steht auf dem Standpunkt, daß man bei einer eingehenden und gewissenhaften Analyse der Situation zu dem Schluß gelangen muß, daß es verfrüht wäre, die Obergrenze der Eigenmittel schon jetzt für unantastbar zu erklären, und daß auf diese Weise die tatsächlichen Probleme leicht unterschätzt werden könnten, auch wenn dies dazu beitragen könnte, Diskussionen im Europäischen Rat zu vermeiden;

11. vertritt die Auffassung, daß sich die Finanzielle Vorausschau nach der Erweiterung mit der derzeitigen Obergrenze der Eigenmittel nur dann finanzieren läßt, wenn der Rat die in seine Zuständigkeit fallenden Beschlüsse zur Reform der derzeitigen Politiken faßt;

#### *Das System der Eigenmittel*

12. betont, daß in der Agenda 2000 keine Änderung des Finanzierungssystems der Gemeinschaft ins Auge gefaßt wird, nicht darauf eingegangen wird, daß die Finanzautonomie der Union gewährleistet werden muß, und kein finanzpolitisches Bindeglied zwischen dem Steuerzahler und den Organen der Europäischen Union geschaffen wird;
13. bedauert, daß die Kommission es vermieden hat, auf die unumgängliche Frage des Systems der Eigenmittel einzugehen; hält es für an der Zeit, politischen Mut und Einfallsreichtum zu beweisen, um die Revision eines Systems in Angriff zu nehmen, das zwar anerkanntermaßen die Finanzierung der Union ermöglicht, aber wohl nicht mehr geeignet ist, eine gerechte Verteilung der europäischen Steuerlast zu gewährleisten;
14. hält es für erforderlich, die Möglichkeit der Einführung eines Systems zu prüfen, das stärker proportional zum relativen Wohlstand der Bürger ist und für den europäischen Bürger sichtbarer in Erscheinung tritt;
15. ist der Ansicht, daß der Grundsatz des sogenannten "juste retour" im Haushaltsplan nicht zum Tragen kommen darf; betont, daß alle finanziellen und nichtfinanziellen Vorteile, die mit der Teilnahme an der europäischen Integration verbunden sind, berücksichtigt werden sollten, insbesondere die objektiven Vorteile, die sich aus dem Binnenmarkt und aus der Aussicht auf Erweiterung ergeben;
16. fordert die Kommission auf, demnächst eine Mitteilung über das System der Eigenmittel vorzulegen, damit eine Debatte zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde in Gang kommt und vor Abschluß der bevorstehenden Beitrittsverhandlungen und der eventuellen Regierungskonferenz ein Beschluß gefaßt werden kann;

#### *Die Interinstitutionelle Vereinbarung*

17. weist darauf hin, daß die Finanziellen Vorausschauen vom Zeitpunkt ihrer Annahme an Ergänzungen zu Interinstitutionellen Vereinbarungen darstellten, die seit 1988 einen ausgewogenen Ablauf der Haushaltsverfahren ermöglicht haben; ist gleichwohl der Ansicht, daß Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit die Verfahren in noch stärkerem Maße ein reibungsloses Funktionieren der Organe ermöglichen und das von den Verträgen gewollte Gleichgewicht zwischen den Organen noch besser gewahrt wird;
18. ist der Auffassung, daß zusammen mit den nächsten Vorschlägen zur Finanziellen Vorausschau auch eine geänderte Fassung der Interinstitutionellen Vereinbarung unterbreitet werden sollte, die anstelle schwerfälliger Elemente mehr Flexibilität beinhaltet, die Möglichkeit einer begrenzten Änderung zwischen den einzelnen Rubriken vorsieht und die pragmatische Überwindung von Anachronismen in den Verfahren, z.B. der Einstufung der Ausgaben, ermöglicht; sie sollte auch die Möglichkeit beinhalten, nicht ausgeschöpfte Mittel der Rubriken nicht an die Mitgliedstaaten zurückzuzahlen, sondern sie in einem spezifischen Reservekapitel anzulegen; diese Mittel können dann einerseits für unerwartete Entwicklungen innerhalb der Union und andererseits für den Erweiterungsprozeß eingesetzt werden;

19. fordert Rat und Kommission auf, sich zu verpflichten, im Rahmen der Verhandlungen über die nächste Interinstitutionelle Vereinbarung einen Vorschlag für eine Änderung des Haushaltsverfahrens auszuarbeiten, um sicherzustellen, daß dieses auch in einer erweiterten Union funktionsfähig ist;

### *Die Finanzierung der Erweiterung*

20. stellt fest, daß die Kommission eine Schätzung des nach der Erweiterung um die beitragswilligen Staaten erforderlichen Betrags vorgelegt hat; weist darauf hin, daß dieser Betrag einschließlich sämtlicher geschätzten Kosten für Übergangszeiten lediglich Richtwert hat und seine tatsächliche Höhe erst nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen ermittelt werden kann;
21. stellt darüber hinaus fest, daß den Angaben der Kommission zufolge die Spielräume, die für die Erweiterung benötigt werden, in Ermangelung zusätzlicher Mittel nur durch deutliche Kürzungen bei den bestehenden Politiken, insbesondere der Agrarpolitik und den Strukturfonds, geschaffen werden können;
22. ist der Ansicht, daß es erst nach der Annahme dieser Reformen durch den Rat möglich sein wird, die tatsächlichen Einsparungen zu ermitteln, und daß andererseits die genauen Kosten erst nach Abschluß der Verhandlungen bekannt sein werden; vertritt daher die Auffassung, daß es auch erst dann möglich sein wird, einen endgültigen Beschluß über die Beibehaltung der derzeitigen Obergrenze der Eigenmittel zu fassen;
23. schlägt vor, alle mit dem Beitritt verbundenen Ausgaben in einer neuen Rubrik der Finanziellen Vorausschau zu veranschlagen;
24. fordert den Europäischen Rat auf, alternative Finanzierungsformen für die Erweiterung für den Fall in Erwägung zu ziehen, daß die Beschlüsse des Rates zu den Reformvorschlägen der Kommission zu geringeren Einsparungen führen, als von der Kommission veranschlagt wurde, daß sich die Zahl der Beitrittsländer ändert oder die Beitrittstermine von den von der Kommission ins Auge gefaßten Terminen abweichen;

### *Die Reform der Politiken*

25. räumt ein, daß gewisse Mechanismen sowohl der Agrarpolitik als auch der Strukturfonds reformiert werden müssen, ist aber der Ansicht, daß Ziel dieser Reformen die Verbesserung der Effizienz dieser Gemeinschaftspolitiken sein sollte, damit sie besser der allgemeinen Situation (d.h. der WTO) und der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen angepaßt und den neuen Herausforderungen unserer Zeit (Arbeitslosigkeit) besser gewachsen sind;
26. fordert den Europäischen Rat auf, sich die Gefahren bewußt zu machen, die eine Politikreform mit sich bringt, die nur von der Notwendigkeit der Mobilisierung von Mitteln diktiert wird und jeder politischen Perspektive und Vorstellung entbehrt, und bereits jetzt die Ziele zu nennen, die er sich für diese Reformen setzt;

### *Sektorspezifische Überlegungen*

#### *Landwirtschaft*

27. stellt fest, daß die Kommission an der Agrarleitlinie festgehalten hat, unterstreicht die Notwendigkeit der Beibehaltung einer mittelfristigen Agrarpolitik und ist sich bewußt, daß der Erfolg der Erweiterung zum einen von der Fähigkeit der beitriftswilligen Länder, ihre Landwirtschaft weiterzuentwickeln, und zum anderen von der Fähigkeit der Union abhängt, ihre eigene Landwirtschaft umzugestalten, ohne daß die GAP renationalisiert wird und der gesamteuropäischen Produktion Nachteile entstehen;

#### *Fischerei*

28. fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine in sich geschlossene, horizontale strukturpolitische Strategie für die Fischerei auszuarbeiten, die gleichzeitig mit detaillierten Vorschlägen für die Reform vorzulegen sind, wobei der Gefahr vorzubeugen ist, daß sich die Ungleichgewichte zwischen den von der Fischerei stark abhängigen Regionen noch weiter verstärken, und nach Alternativlösungen unter Wahrung des horizontalen Charakters der Maßnahmen gesucht werden muß;

#### *Umwelt*

29. ist der Auffassung, daß in Anbetracht des beängstigenden Ausmaßes der Umweltprobleme in den beitriftswilligen Ländern und der hohen Sanierungs- und Investitionskosten, die sich daraus ergeben, ein breiter Fächer von Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten Anwendung finden muß, wie z.B.:
- Bereitstellung angemessener Mittel für die dringendsten Umweltprobleme, insbesondere im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung, der Abfallbewirtschaftung, dem Verkehr und der Energieversorgung,
  - Lösung der Strukturprobleme, wobei in erster Linie der Energiesektor und die städtische Umwelt unterstützt werden sollten,
  - Förderung von Joint-ventures zwischen den Industrien der Mitgliedstaaten und denen der beitriftswilligen Länder, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Umwelt- und Verbraucherschutzaspekte nach den Bestimmungen des EG-Vertrags in alle Tätigkeitsbereiche der EU einzubeziehen sind;
  - Prüfung der Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der EBWE und der EIB, Garantiefonds für Banken in den mittel- und osteuropäischen Ländern zur Gewährung von Krediten für Umweltprojekte einzurichten, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie lokale und regionale Behörden;

#### *Regionalpolitik*

30. ist sich mit der Kommission über die Notwendigkeit einig, die Ergebnisse, die Effizienz und die Rentabilität der Strukturpolitik erheblich zu verbessern, und unterstützt im großen und ganzen die Bedeutung, die die Kommission einer verstärkten Konzentration, Vereinfachung und Partnerschaft beimißt, befürchtet jedoch, daß eine Zuteilung von 10% der Mittel auf Leistungsbasis zu schwierigen subjektiven Entscheidungen und zu einer Aufblähung der Bürokratie führen könnte, und ist auch besorgt darüber, daß der Vorschlag der Kommission für eine Reserve bis jetzt noch nicht auf einem durchführbaren und objektiven Konzept beruht;

31. ist der Auffassung, daß die Erweiterung eine historische Chance bietet und daß die Kosten der Erweiterung unter Wahrung der Solidarität mit den Regionen gerecht auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollten; hebt jedoch hervor, daß der Prozentsatz von 0,46% des BSP, der für die Kohäsionspolitik der fünfzehn Mitgliedstaaten bestimmt ist, nach dem neuen Vorschlag der Kommission bis zum Jahr 2006 allmählich auf 0,39% verringert werden soll, wobei immer noch von der derzeitigen Situation von 15 Mitgliedstaaten ausgegangen wird;

#### *Beschäftigung*

32. stellt fest, daß der Entwurf des Vertrags von Amsterdam der Gemeinschaft neue Verpflichtungen im Bereich der Beschäftigung auferlegt, die darin bestehen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, deren Maßnahmen zu unterstützen und erforderlichenfalls zu ergänzen; ist der Ansicht, daß der neue Finanzrahmen angesichts der ständigen Gefahr der Arbeitslosigkeit und der Armut mehr Spielraum für die Entwicklung neuer Instrumente zur Förderung der Beschäftigung bieten sollte;
33. fordert den Europäischen Rat dringend auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei jedweder Beschäftigungsinitiative für die KMU, die auf seiner Tagung im November 1997 eingeleitet wird, eine Überschneidung mit einschlägigen bestehenden Programmen vermieden wird; fordert, daß Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen - insbesondere zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen - in der neuen Finanziellen Vorausschau für 1999 in einer einzigen Rubrik zusammengefaßt werden;
34. tritt dafür ein, die Mittel für Schwerpunktprogramme in den internen Politikbereichen rascher aufzustocken als die übrigen Haushaltsmittel; erinnert daran, daß dies regional- und sozialverträglich und im Einklang mit dem Grundsatz des "Mainstreaming" erfolgen muß;

#### *Kultur, Bildung und Jugend*

35. ist der Ansicht, daß im Hinblick auf das Jahr 2000 der Stellenwert der Bereiche Bildung und Kultur in einer erweiterten Union erhöht werden muß, da sie
- zur Stärkung der Gemeinschaftssolidarität und des Gefühls der Zugehörigkeit zu ein und derselben Einheit beitragen,
  - vorrangige Bereiche für immaterielle Investitionen darstellen, die direkte und indirekte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben,
  - insbesondere durch die Entwicklung des Vereinslebens zur Stärkung der Demokratie beitragen;

#### *Grundfreiheiten*

36. betont, daß der beachtliche Bedarf aller beitrittswilligen Länder in den Bereichen Justiz und Inneres, der von der Kommission ermittelt wurde und der insbesondere den Aufbau wirksamer demokratischer Institutionen (Polizei und Justiz), die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Korruption, die Einführung wirksamer Grenzkontrollen und die Asylverfahren betrifft, bereits in der Vorbeitrittsphase einen erheblichen finanziellen Einsatz erfordert;

#### *Forschung und Energie*

37. hält die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung durch die Union für eine vorrangige Aufgabe, um zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zu Wachstum und nachhaltiger Entwicklung beizutragen; erinnert an seine Entschließung vom 15. November 1996 zur Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den

Haushaltsplan der Europäischen Union<sup>(1)</sup> und weist darauf hin, daß die EGKS-Tätigkeiten in die nächste Finanzielle Vorausschau einbezogen werden müssen;

38. bedauert, daß die Kommission in der Agenda 2000 der Energiepolitik keine wesentliche Rolle zuerkennt, und ist der Ansicht, daß Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Euratom-Standards erforderlich sind;

#### *Verkehr*

39. ist der Ansicht, daß die Ausdehnung der transeuropäischen Verkehrsnetze auf die Länder Mittel- und Osteuropas sowie auf die Länder des Mittelmeerraums von größter Wichtigkeit für die schrittweise Integration dieser Staaten in die Europäische Union ist;

#### *Entwicklung*

40. bedauert, daß in der Agenda 2000 kein Hinweis auf die Entwicklungspolitik enthalten ist, was bedeutet, daß die Absichten der Kommission in diesem Politikbereich unklar und vage bleiben; bedauert ferner, daß die Kommission keine Debatte in Gang gesetzt hat;
41. unterstreicht, daß eine erweiterte Europäische Union weltweit eine noch wichtigere Rolle und mehr Verantwortung gegenüber der Dritten Welt zu übernehmen hat und daß eine Europäische Union, die die nur ihre eigenen Interessen vertritt, nicht zu rechtfertigen ist; steht auf dem Standpunkt, daß haushaltspolitische Engpässe nicht dazu führen dürfen, daß dieses Engagement gegenüber den Drittländern aufgegeben wird;
42. wiederholt seine Forderung nach haushaltsmäßiger Erfassung des Europäischen Entwicklungsfonds; diese Erfassung im Haushaltsplan ist um so bedeutsamer, als das Europäische Parlament damit mehr Möglichkeiten hätte, für ein Engagement der Europäischen Union einzutreten und die Ziele ihrer Entwicklungspolitik zu fördern;

#### *Haushaltskontrolle*

43. vertritt die Auffassung, daß in dem von der Kommission vorgeschlagenen Finanzrahmen die Gewährung der Heranführungshilfen und sämtlicher anderen Gemeinschaftsmittel davon abhängig gemacht werden muß, daß jeder Begünstigte im Rahmen der "Beitrittspartnerschaft" ein verbindliches Programm umsetzt, mit dem jedes Land, sofern es noch nicht darüber verfügt, mit folgendem ausgestattet werden soll:
- einem qualitativ hochwertigen System für die Verwaltung und die interne Kontrolle sowie einem autonomen und leistungsfähigen externen Kontrollsystem,
  - einem für den Schutz der Gemeinschaftsfinanzen geeigneten Verwaltungs- und Rechtsmechanismus,
  - einer intensiveren Ausbildung der Bediensteten seiner Steuer- und Zollverwaltung im Hinblick auf die Erweiterung,
  - einem Mechanismus der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof;

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 362 vom 02.12.1996, S.327.

***Die Mittel für eine stärkere und größere Union***

44. ist fest davon überzeugt, daß die Erweiterung der Union zu einem stärkeren und weltweit präsenteren Europa führen muß, das sich dafür einsetzt, die Probleme der "Globalgesellschaft" zu lösen, und über eine verstärkte politische Autorität verfügt, die sich auf angemessene Finanzmittel stützen kann;
45. ist folglich der Ansicht, daß sich der Europäische Rat der Erweiterung der Union gegenüber aufgeschlossener zeigen sollte, wenn man bedenkt, daß sich die Mittel für die Erweiterung nach den Angaben der Kommission alles in allem nur auf 0,13% des geschätzten BSP der 15 Mitgliedstaaten für den gesamten Zeitraum belaufen;

o  
o o

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem am 13./14. Dezember 1997 zusammentretenden Europäischen Rat vorzulegen und den Gemeinschaftsorganen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

